JAHRBÜCHER

FÜR

NATIONALÖKONOMIE UND STATISTIK.

GEGRÜNDET VON

BRUNO HILDEBRAND,

HERAUSGEGEBEN

VON

DR. JOHANNES CONRAD,

PROFESSOR DER STAATSWISSENSCHAFTEN ZU HALLE A./S.

NEUE FOLGE.

ACHTER BAND.

(DER GANZEN REIHE ZWEIUNDVIERZIGSTER BAND.)

JENA,
VERLAG VON GUSTAV FISCHER
1884.

Inhalt d. Bd. VIII. N. F.

I. Abhandlungen.

II. Verzeichnis der rezensierten Schriften.

III. Nationalökonomische Gesetzgebung.

IV. Miszellen.

I.

Über indirekte[1]) Verbrauchsabgaben der Gemeinden.

Ein Beitrag zur Reform der Gemeindesteuern.

Von

F. Frhr. v. Reitzenstein, Bezirkspräsidenten z. D.

Inhalt des ersten Artikels.

Einleitung.

Aufgaben der Reform. Natur der Missstände.

Innerhalb des Problems der Kommunalsteuerreform in Deutschland und Preufsen bildet die Frage der Verwendbarkeit indirekter Verbrauchsabgaben für die Gemeindebesteuerung einen wichtigen Punkt. Indem ich beabsichtige, für die Lösung dieser Frage aus der Zusammenstellung und Erörterung des Materials, welches die wichtigsten Gesetzgebungen bieten, Anhaltspunkte zu gewinnen, knüpfe ich an Gedanken wieder an, denen ich bereits früher in einem aus Anlafs des in Preufsen vorbereiteten Entwurfs eines Gemeindesteuergesetzes abgegebenen Gutachten, das ich auf Aufforderung des Vereins für Sozialpolitik erstattete[2]), Ausdruck gegeben habe; daselbst habe ich mich

1) Ich setze dies hinzu, weil Manche auch einzelne direkte Steuern, wie die Mietssteuer, welche ich nicht im Einzelnen zu behandeln beabsichtige, den Verbrauchssteuern beizählen.

2) Die Kommunalsteuerfrage. Zehn Gutachten und Berichte Band XII der Schriften des Vereins für Sozialpolitik S. 180 fg.

dahin ausgesprochen, dafs im Wege eines Projekts wie des damaligen, das sich im Wesentlichen auf eine meist nur formelle anderweitige Regelung der bestehenden Gemeindeabgaben beschränkte, ein abschliefsendes Ergebnis nicht zu gewinnen sei; um zu einem solchen zu gelangen, bedürfe es eine Erweiterung des Inhaltes, bei der der Plan der Reform einesteils auf die Anbahnung einer umfassenderen Beteiligung des Staats an den kommunalen Lasten, anderenteils auf die Vervollständigung des Systems der selbstständigen kommunalen Steuern ausgedehnt werde. In der That haben bei der Behandlung, welche der Gegenstand in neuerer Zeit gefunden, Bestrebungen in beiderlei Richtung sich geltend gemacht; wenn auch denselben, was Preufsen anlangt, praktische Ergebnisse zur Zeit noch fehlen, so scheint mir doch die vollere Erfassung der Aufgabe wie sie hervorgetreten, schon an und für sich einen Fortschritt zu enthalten, welcher der Lösung des Problems näher führen mufs. Von einer Reform in der früheren engeren Begrenzung konnte eine Abhülfe gegenüber den Übelständen, wie sie in einem wachsenden Mifsverhältnis [1]) zwischen den Anforderungen an die Gemeinden und ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit häufig zu Tage treten, nicht erwartet werden; jenes Mifsverhältnis [1]) ist in einer grofsen Zahl derjenigen Fälle, in denen es sich geltend macht, ein natürliches Ergebnis der modernen Entwicklung; während einerseits Hand in Hand mit der volleren Entfaltung des Kulturlebens die dezentralisierende Richtung der Gesetzgebung die Aufgaben für die Verwaltung der Gemeinden erweitert und vervielfacht, hat andererseits die volkswirtschaftliche

1) Selbstverständlicherweise wird hier nicht an einen Vorgang gedacht, der sich allgemein und in überall gleicher Stärke nachweisen liefse; langsamer geht jene Entwicklung bei den ländlichen Gemeinden vor sich, welche mehr unter den in aufserordentlichen Fällen an sie herantretenden gröfseren einmaligen Anforderungen für Armenzwecke, Schulbauten u. s. w., zu leiden pflegen; aber auch in den Städten und selbst bei den gröfseren derselben vollzieht die Entwicklung sich keineswegs gleichmäfsig. Eine grofse Zahl von Sonderverhältnissen: Erwerbsleben der Einwohner, Verteilung des Wohlstandes unter denselben, Art des Anwachsens dieses Wohlstandes und der Steuerkraft, Umfang des Stammvermögens bezw. des Schuldenstandes der Gemeinden, Schnelligkeit und Art des Anwachsens der Einwohnerschaft, Art der Führung der Gemeindeverwaltung wirkt auf das Mafs ein, in welchem jene Erscheinung zu Tage tritt; auch haben auf letzteres gewisse Zeitrichtungen Einflufs; so hat die in der sog. Gründerperiode häufig bei den Gemeindeverwaltungen wahrgenommene Neigung, sich mit unproduktiven Ausgaben zu belasten, das Wachsen des Mifsverhältnisses vielfach beschleunigt, wogegen von der allmählichen Abwicklung der damals eingegangenen Verbindlichkeiten und der Rückkehr zu sparsamerer Bemessung der Ausgaben wieder eine Erleichterung zu erwarten ist. Bei dem im Text gebrauchten Ausdruck handelte es sich lediglich darum, einen im grofsen und ganzen in der Entwickelung hervorgetretenen Zug anzudeuten.

Strömung, welche die letzten Jahrzehnte beherrschte, manche bisherige Einnahmequellen der Gemeinden beseitigt; diejenigen Einnahmequellen, auf welche sie angewiesen blieben, haben dagegen keineswegs überall ein Mafs von Entwicklungsfähigkeit gezeigt, bei welcher ihre Ergiebigkeit mit jener Vervielfältigung der Aufgaben hätte Schritt halten können. Das Bedürfnis, zwischen den Aufgaben und den finanziellen Kräften ein normales Verhältnis herzustellen, mufste sich daher als ein wachsendes erweisen.

Ursachen.

Die Thatsache jenes im grofsen und ganzen sich steigernden Mifsverhältnisses bedarf für diejenigen, welche dem kommunalen Leben nahe stehen, keines Beweises; sie hat wiederholt und bereits seit geraumer Zeit in Äufserungen und Dokumenten [1]), welche von den Verwaltungen gröfserer Gemeinden ausgegangen sind, ihre Konstatierung erhalten. Eine spezialisierende Feststellung vorbereitet zu haben ist das grofse Verdienst der Arbeiten Herrfurths und Gerstfeldts [2]); wenigstens hinsichtlich der gröfseren Städte — von 10 bezw. 20 000 Einw. und darüber — Preufsens ist der Versuch gemacht worden, den einen Faktor der Erscheinung, die Zunahme der Ausgaben in statistischen, für die einzelnen Ausgabegruppen ermittelten Zahlenangaben nachzuweisen; eine Zerlegung der Erscheinung in ihre Elemente, so weit

1) So namentlich in der weiter unten des näheren zu erwähnenden Petition, welche die Stadt Berlin in Gemeinschaft mit 879 Städten im Jahre 1874 an die preufsische Staatsregierung richtete. Siehe unten die Anm. 1 auf S. 8.

2) Diese Arbeiten sind hauptsächlich enthalten in nachstehenden bekannten Schriften: 1. Herrfurth, die Einnahme und Ausgabe sowie der Vermögens- und Schuldenstand der preufsischen Gemeinden mit mehr als 10 000 Einw. Ergzhft. VI zur Zeitschr. des königl. preufs. stat. Bureaus. 2. Herrfurth und v. d. Brinken, Die Belastung der preufs. Stadt- und Landgemeinden mit den Staatssteuern, Gemeindeabgaben und sonstigen Korporationsabgaben. Erg.-Heft IX zu ged. Zeitschr. 3. Gerstfeldt, Städtefinanzen in Preufsen, Statistik und Reformvorschläge, Leipzig, Dunker und Humblot 1882 (in Schmoller Staats- und sozialwissenschaftl. Forschungen), welche letztere Schrift in ihrem statistischen Teil vorzugsweise eine Verarbeitung des in den Herrfurthschen Zusammenstellungen gegebenen Materials für die Städte von 20 000 und mehr Einwohnern enthält. Wie im Text bemerkt, ist durch diese Arbeiten eine Zerlegung der Ursachen jenes hervortretenden Mifsverhältnisses zunächst nur vorbereitet und angebahnt worden; an völlig zuverlässige Ergebnisse ist zur Zeit der gänzlich verschiedenen Gruppierung, Buchung und Verrechnung der Ausgaben in den verschiedenen Gemeindeverwaltungen nicht zu denken. An einer entsprechenden stat. Darstellung der Finanzverhältnisse der kleinern Städte und Landgemeinden fehlt es völlig; auch ist das baldige Zusammenkommen einer solchen in Anbetracht der primitiven Einrichtungen vieler Gemeindeverwaltungen, der erheblichen Ausdehnung, in der die Naturalwirtschaft noch vielfach eingreift und den zwischen den preufsischen Provinzen bestehenden grofsen Verschiedenheiten in der Verteilnng der lokalen Lasten auf Gemeinden und besondere Korporationen wohl kaum wahrscheinlich. Siehe über die entgegenstehenden Schwierigkeiten die Schrift ad 2 (Erg.-Heft IX) S. 2.

solche nach dem Zustande der statistischen Erhebungen ausführbar, ist hierdurch angebahnt worden. Jene Arbeiten bestätigen, daſs was die gröſseren Gemeinden Preuſsens anlangt, die Steigerung der Anforderungen zu einem wichtigen Teile auf dem Wachstum der Ansprüche beruht, welche die Verwaltung des Volksschulwesens und der öffentlichen Armenpflege an die Gemeinden richtet, wenn auch keineswegs überall die Zunahme dieses Aufwandes den hauptsächlichsten Faktor der Erscheinung bildet; vielmehr ist es bei einer Anzahl gerade der gröſsten Städte der Umfang der Ausgaben für die vorzugsweise dem besonderen Interesse der Gemeindeangehörigen dienenden Anlagen und Verwaltungszweige, auf welche ein prävalierender Anteil an dem Wachstume der Anforderungen entfällt [1]).

Heilmittel: Übernahme von Verwaltungsaufgaben auf den Staat.

Hat nun aber der wachsende Aufwand, welchen die Erfüllung staatlicher durch die Gesetzgebung als notwendig hingestellter Aufgaben erfordert, an jener Steigerung der finanziellen Anforderungen an die Gemeinden einen wesentlichen Anteil, so entsteht zunächst die Frage, ob nicht jenem dezentralisierenden Zuge der Gesetzgebung Einhalt zu thun und statt dessen in eine Richtung einzulenken sei, bei welcher die unmittelbare Wirkungssphäre des Staats unter entsprechender Einschränkung des Aufgabenkreises der Gemeinden wieder Erweiterung finde. Ich gehöre nicht zu denen, welche einer solchen Ansicht eine gewisse bedingte Berechtigung absprechen; meines Dafürhaltens giebt

1) In den gröſseren Städten pflegen die Angaben für lokale Sonderzwecke die für Armen- und Schulwesen weit zu überwiegen: es stellt dementsprechend auch die Steigerung, die in den Anforderungen für die letzteren beiden Zwecke eingetreten ist, regelmäſsig nur einen gegen den Betrag der Steigerung der übrigen Ausgaben weit zurücktretenden Bruchteil der Gesamtsteigerung dar. So betrug pro Kopf die Ausgabe — ordentliche und auſserordentliche — in Berlin für Lokalzwecke: 1869 : 998, 1876 : 2901, die für Armenzwecke 1869 : 412, 1876 : 467, die für Volksschulen 1869 : 226, 1876 : 505 Pf.; es kommt daher auf die Ausgabe für Lokalzwecke eine Steigerung von 1903, auf die Ausgabe für Volksschul- und Armenwesen zusammen eine solche von 334 Pf. pro Kopf. In Breslau betrug pro Kopf die Ausgabe für Lokalzwecke (einschlieſsl. Provinzialbeitrags) 1869 : 1725, 1877 : 2108; die Ausgabe für die Armenpflege: 1869 : 217, 1877 : 180, für die Volksschulen 1869 : 194, 1877 : 350 pro Kopf: die Steigerung betrug also bei der Ausgabe für Lokalzwecke 383, bei der für Armen- und Volksschulwesen 119 Pf. pro Kopf. In Köln betrug pro Kopf die Ausgabe für Lokalzwecke 1869 : 1073, 1876: 2301, die für Armenpflege 1869 : 260, 1876 : 340, für die Volksschulen 1869 : 209, 1876 : 447 Pf. pro Kopf; die Steigerung betrug also bei der Ausgabe für Lokalzwecke 1228, bei der für Armen- und Volksschulwesen 318 Pf. pro Kopf. In Königsberg betrug pro Kopf die Ausgabe für Lokalzwecke 1869 : 665, 1877 : 1224, für Armenwesen 1869 : 199, 1877 : 238, für die Volksschulen 1869 : 142, 1877 : 205 Pf.; die Steigerung betrug demnach für Lokalzwecke 559, für Armen- und Volksschulwesen zusammen 102 Pf. Siehe die Tab. bei Gerstfeldt a. a. O. S. 28, 29. In 39 gröſseren preuſsischen Städten betrug 1876 im Durchschnitt die Gesamtnettoausgabe 3057 Pf. pro Kopf, wovon nur 301 Pf. auf die Ausgabe für Volksschulen kamen. Ebendaselbst S. 64.

es auf den meisten Gebieten der Verwaltung einzelne gegenwärtig zum Wirkungskreise der Gemeinden gehörige Aufgaben, welche aus Gründen sei es administrativer sei es finanzieller Zweckmäfsigkeit besser dem Staat oder den gröfseren Verbänden übertragen würden; ich behalte mir vor, auf einige der in diesem Sinn erwünschten Modifikationen im Verlaufe dieses Aufsatzes zurückzukommen. Dennoch bin ich nicht der Meinung, dafs aus den in dieser Richtung etwa vorzunehmenden Änderungen allein ein wirksames Gegengewicht gegen die aus der modernen Entwickelung sich ergebende Steigerung der lokalen Lasten erwachsen könnte. Denn zur Gesamtheit der Aufgaben werden diejenigen, auf welche sich jene Anderungen etwa erstrecken könnten, immer nur im Verhältnis eines nicht erheblichen Bruchteils stehen; für den weitaus üderwiegenden Teil dessen aber, was den Inhalt der lokalen Verwaltung ausmacht, ist es auch meiner Ansicht nach richtig, dafs das in der Gesetzgebung ausgeprägte Prinzip der Dezentralisation dem Charakter der modernen Entwickelung entspricht. Die Berechtigung dieses Prinzips beruht auf einem zwiefachen Elemente. Zunächst ist es das Wachsen der Kultur überhaupt, das mit der Vervielfältigung der Interessen auch eine Häufung des administrativen Materials herbeiführt; diese Häufung aber erfordert, dafs um die Möglichkeit einer Übersicht und grundsätzlichen Leitung für die höheren Instanzen zu erhalten, die Verweisung des Details und der Verantwortlichkeit für die Erledigung desselben an die mit begrenzter lokaler Zuständigkeit versehenen Organe und Korporationen erfolge, welche eben vermöge der gröfseren Beschränktheit ihres Kreises das wachsende Material eher zu beherrschen vermögen. So dann aber hat die Durchführung ausreichender Beteiligung des staatsbürgerlichen Elementes bei Ausübung und Kontrole der Verwaltungsfunktionen, wie sie den Institutionen der Selbstverwaltung zu Grunde liegt, eine möglichst volle Bemessung der Wirkungssphäre der lokalen Korporationen zur Voraussetzung; nur in den engeren lokalen Verbänden kann diese Beteiligung, deren Schwerpunkt in den nahen Beziehungen zu Verhältnissen und Interessen beruht, zu intensiver Geltung gelangen. Jenes in unserem Staatswesen angestrebte Gleichgewicht zwischen staatlicher Leitung und einem sich ihr auf den verschiedenen Stufen einreihenden Wirken selbstthätiger Kräfte würde gestört werden, wenn in zu ausgedehntem Mafse administrative Befugnisse mit den ihr Korrelat bildenden Lasten aus dem Wirkungskreise der Gemeinden auf den Staat und die gröfseren Verbände übertragen würden; eine Entlastung der Ortsgemeinden durch Übertragung einzelner Verwaltungs-

aufgaben an aus einer beschränkten Zahl von Gemeinden zu bildende engere Verbände würde zwar nach dieser Richtung hin zu geringeren Bedenken Anlafs geben, es würde aber eine derartige anderweitige Regelung der Lasten, wenn sie auch eine zweckmäfsigere Ausgleichung der letzteren und eine wirksamere Erfüllung der Aufgaben unter Umständen zu sichern geeignet sein kann, doch eine wesentliche Entlastung der Gemeinden im vorberegten Sinne nicht herbeiführen können, da jene engeren Verbände im grofsen und ganzen auf dieselben Einnahmequellen wie die jetzigen Gemeinden angewiesen sein würden: nur die Übertragung an den Staat oder die grofsen Verbände würde, da hier andere Einnahmequellen in Betracht kämen, das Verhältnis der Tragung der Lasten wesentlich ändern.

Finanzielles Eintreten des Staats- Dotations- oder Beteiligungsprinzip.

Nicht sowohl in der Richtung erheblicher Einschränkung des gemeindlichen Wirkungskreises als vielmehr in der Richtung der Mehrung und Steigerung der finanziellen Kräfte der Gemeinden ist hiernach Abhülfe zu suchen; es kann diese Erweiterung der Kräfte aber auf doppeltem Wege erstrebt werden: die Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Gemeinden kann entweder dadurch bewirkt werden, dafs der Staat sie mit Erträgen ihm zustehender Einnahmequellen bezw. mit Zuschüssen aus solchen ausstattet oder dadurch, dafs die selbstständigen Einnahmequellen der Gemeinden in ihrer Ergiebigkeit gehoben bezw. um neue vermehrt werden. Ich versuche hier, zunächst die erstere Eventualität ihrer Anwendbarkeit und Wirkung noch einer näheren Prüfung zu unterziehen: jene Überweisung von Einnahmen oder Mitteln des Staats an die Gemeinden kann in doppelter Form erfolgen: entweder so, dafs die Überweisung ohne Begrenzung auf einen speziellen Verwendungszweck und zur Stärkung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden überhaupt geschieht oder so, dafs der Staat sich an dem Aufwande einzelner zur Wirkungssphäre der Gemeinden gehörigen administrativen Aufgaben nach einem gewissen Verhältnis beteiligt. Das Charakteristische der Entwickelung, wie sie die Behandlung der Frage im letzten Jahrzehnt genommen, besteht nur darin, dafs neben der ersteren Form, welche in den früheren Vorschlägen für die anzubahnende Entlastung der Gemeinden ausschliefslich ins Auge gefafst wurde, die zweite einen weiteren Boden gewonnen hat, an die Stelle des Dotationsprinzips somit als Basis der Vorschläge mehr und mehr das Beteiligungsprinzip getreten ist. Durch die Wandlung der Ansichten, wie sie sich hiernach vollzogen, hat m. E. die Lösung des Problems eine wichtige Förderung erfahren.

1. Dotationsidee. Ursprung derselben.

Das Projekt einer Dotation der Gemeinden mit Erträgen von Staatssteuern in der Form, in der es in Preufsen zuerst aufgestellt wurde, stand in unverkennbarem Zusammenhange mit der von den namhaftesten Vertretern der Freihandelsrichtung[1]) seiner Zeit verteidigten Theorie[2]) der Kommunalbesteuerung; die Durchführung dieser Theorie, welche als den Requisiten der Kommunalbesteuerung völlig entsprechende Steuerformen nur Steuern vom Grund- oder Gebäudeertrage, für Städte- vorzugsweise Mietssteuern anerkannte, hätte erfordert, dafs die Gemeinden in der Heranziehung des Grundertrages für ihre Zwecke freie Hand erhielten; in diese Lage konnten sie nur in dem Mafse kommen, in welchem der Staat auf die Heranziehung des Grundertrages für die Zwecke seiner Besteuerung verzichtete. Zu einem bestimmt formulierten Ausdruck ist die Dotationsidee m. W. zuerst gelangt bei den Verhandlungen, zu denen der Gesetzentwurf über Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer im preufsischen Landtage Veranlassung gab; aus der Mitte der Vertreter gröfserer Städte, welche im Herrenhause die für den Haushalt dieser Städte aus der beabsichtigten Reform zu erwartenden Schwierigkeiten betonten, erfolgte hier der Vorschlag, jenen Ausfall durch Überweisung der Hälfte der Gebäudesteuer und einer Quote der Grundsteuer an die Gemeinden zu decken[3]); fast gleichzeitig fand die Idee Vertretung in mehreren der fünf Gutachten über Personalbesteuerung[4]), welche auf Veranlassung des Vereins für Sozial-Politik nicht lange darauf publiziert wurden[4]); eine weitere Formulierung erhielt sie in jener bekannten,

---

1) Siehe vor allem die Verhandlungen des 7. Kongresses deutscher Volkswirte vom Jahre 1864 in Faucher und Michaelis, Vierteljahrsschr. für Volkswirtschaft und Kulturgesch. Bd. VII S. 159, 172 fg. und Faucher's Aufsatz, Staats- und Kommunalbudgets, ebendaselbst Bd. VI S. 184 fg.

2) Dieselbe hat neuerdings wie bekannt in veränderter Gestalt wieder aufgenommen und mit seinem geistvollen Plan einer Teilung der Steuerquellen zwischen Reich, Staat und Gemeinden in Verbindung gebracht Gneist, die preufs. Finanz-Reform durch Regulierung der Gemeindesteuern, bes. S. 42 und 151 fg.

3) Die Überweisung von 50 Prozent der Gebäudesteuer und 5 Prozent der Grundsteuer forderte der Antrag des Oberbürgermeister v. Vofs (Halle) Nr. 135 der Drucksachen des Herrenhauses zur Sitzung vom 23. April 1873. Angenommen wurde statt dessen eine vom Oberbürgermeister Becker (Halberstadt) vorgeschlagene Resolution, welche die Vorlegung eines die Überweisung der Gebäudesteuer an die Gemeinden festsetzenden Gesetzentwurf ev. anderweitige Entschädigung der durch die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer betroffenen Gemeinden der Erwägung der Regierung anheimgab. Verh. des preufs. Herrenhauses v. 1873, S. 27.

4) Die Personalbesteuerung, Schriften des Vereins für Sozialpolitik Bd. III. Siehe insbes. die Gutachten von Nasse S. 16 und Held S. 35, 38.

im Jahre 1874[1]) von der Stadt Berlin gemeinsam mit 879 Städten an die Regierung gerichteten Petition; die hier gestellte Forderung, den Gemeinden die Hälfte des Ertrages der Gebäudesteuer zur freien Verfügung zu überweisen, wird damit motiviert, dafs Gesetzgebung und Praxis in immer ausgedehnterem Mafse die Kräfte der kommunalen Selbstverwaltung für den Staat in Anspruch genommen und dafs gleichzeitig die Entwicklung der volkswirtschaftlichen Ansichten eine immer gröfsere Zahl von Gemeindeeinnahmen beseitigt habe; auf die Mehrleistungen für das Unterrichtswesen einerseits und den Wegfall der Zuschläge zur Mahl- und Schlachtsteuer andrerseits wird besonders hingewiesen. Nebenher geht eine korrespondierende Agitation für die Überweisung des Grundsteuerertrages an die Gemeinde; zahlreiche landwirtschaftliche Vereine beantragen, dafs die Hälfte jener Steuer den Kommunen zur selbständigen Verwendung überlassen werde[2]).

Modifikation durch die Entwürfe des preufs. Verwendungsgesetzes.

Der Versuch, der Gemeinde durch Überweisung des Ertrages von Staatssteuern zu helfen, bildet nun auch zu einem grofsen Teil den Inhalt des Entwurfes zu einem sogenannten Verwendungsgesetze, wie ihn die preufsische Regierung unter dem 21. Dez. 1880 dem Abgeordnetenhause vorlegte[3]). Es handelte sich darum, mittelst dieses Gesetzes die Verwendung derjenigen Erträge zu regeln, welche aus der Einführung neuer oder der Erhöhung bestehender Reichsabgaben dem preufsischen Staate zufliefsen würden; in erster Linie sollten dieselben benutzt werden, um die Klassensteuerpflichtigen der vier untersten Stufen gänzlich freizustellen; der Mehrbetrag sollte zur Aufserhebungssetzung der demnächst folgenden acht Klassensteuerstufen und der Hälfte der Grund- und Gebäudesteuer in der Weise verwendet werden, dafs diejenigen Beträge, welche vom Ertrage dieser Steuer durch jene Einnahmen aus den Erträgen der Reichssteuer Deckung fänden, den Gemeinden für ihre Bedürfnisse überwiesen würden. Aber es hat, was den Modus der Ausführung anlangt, das Dotationsprojekt in dem Gesetzentwurf eine wichtige Modifikation erfahren: an die Stelle der unmittelbaren Überweisung an die Gemeinden ist die an die Kreise gesetzt, welche aus den auf sie entfallenden Anteilen zuerst ihre Kreisabgaben unter Einschlufs der auf die Kreise verteilten Provinzialabgaben zu decken, den Überschufs aber zur Erleichterung der Ortsgemeinden zu verwenden

1) Dem preufs. Staatsministerium mittelst Berichts des Magistrats von Berlin vom 4. Aug. 1874 überreicht.

2) Siehe Gneist, die preufs. Finanzreform S. 73.

3) Drucksachen des Hauses der Abgeordneten-Sess. 1880|11 Nr.

haben. Die Erleichterung der Gemeinden wird daher grofsenteils nur indirekt dadurch herbeigeführt, dafs dieselben ihren an den Kreis bezw. die Provinz zu entrichtenden Abgaben-Kontingente enthoben werden bezw. die entsprechenden Beträge zur eigenen Verfügung erhalten. Auch in dem neuern Entwurf eines Verwendungsgesetzes, wie es im Frühjahr 1882 zur Vorlage gelangte [1]), besteht eine derartige in der Hauptsache indirekte Zuwendung an die Gemeinden noch fort, nur dafs dieselbe auf ein Viertel des nach Aufserhebungsetzung der unteren Klassensteuerstufen noch verbleibenden Restbetrages beschränkt worden ist; dies Viertel soll den Kreisen bezw. selbständigen Städten bis zur Hälfte der innerhalb derselben aufkommenden Grund- bezw. Gebäudesteuer-Erträge behufs Verwendung bezw. weiterer Verteilung überwiesen werden; von der Überweisung des Ertrages der acht oberen Klassensteuerstufen ist Umgang genommen worden. Die Verwendung des nach Deckung der Kreisabgaben und der auf den Kreis verteilten Provinzialabgaben verbleibenden Restes soll in der Regel in der Weise stattfinden, dafs die Verteilung desselben an die Gemeinden nach Verhältnis der für den Wegebau aufgewendeten Beträge erfolgt.

Kritik dieser Vorschläge.

So unzweifelhaft es nun aber ist, dafs diese Vorschläge ihrem wesentlichen Inhalte nach sich in der Kontinuität der durch die Aufstellungen der Freihandelsschule und die Berliner Petition eingeleiteten Bewegung halten, so gewifs ist es andererseits, dafs in ihnen eine befriedigende Lösung des Problems nicht gefunden werden kann; man kann sehr wohl die Forderung einer Entlastung der Gemeinden durch ein Eintreten des Staats als im Pinzip berechtigt anerkennen und doch zu dem Projekte einer anteiligen Überlassung des Grund- und Gebäudesteuer-Ertrages an dieselben die Stellung eines Gegners einnehmen; das Unzweckmäfsige und Nachteilige einer solchen mechanischen Überweisung des Steuerertrages nach dem Steuersoll an die einzelnen Gemeinden ist, wie in der Litteratur [2]), so in der parlamentarischen Diskussion mannigfach hervorgehoben worden; gerade diese Verteilung würde zur Folge haben, dafs der Regel nach den mit einer im Verhältnis zu den Aufgaben reichen Steuerkraft ausgestatteten Gemeinden viel, den schon an unzureichender Steuerkraft leidenden wenig gegeben würde. Dafs das Mittelglied des Kreises eingeschoben

1) Entwurf v. 15. März 1882. Drucks. des Hauses der Abgeordneten, Sess. 1882 Nr. 135 u. A.

2) Siehe die Ausführungen Schmollers in dessen Aufsatz: Theorie und Praxis der deutschen Steuerreform in seinen Jahrb. für Gesetzg., Verw. und Volksw. Jahrg. 1881 Heft 2 u. 3 S. 444.

ist, macht das Projekt nicht zu einem acceptableren; innerhalb des Kreises fehlt eben ein Maſsstab, welcher für eine dem Verhältnis des Bedürfnisses entsprechende Verteilung der disponiblen Beträge an die Gemeinden eine zweckmäſsige Grundlage gewährte; die Höhe des Aufwandes für Wegebauten wird, zumal so lange die Gesetzgebung über den Wegebau sich in ihrem gegenwärtigen Stadium befindet, bei dem so gänzlich verschiedenen Verhältnis der Beteiligung privater und allgemeiner Interessen bei den einzelnen Wegebauten sich als einen derartigen Maſsstab schwerlich anerkennen lassen; eine arbiträre Festsetzung der Verteilung aber, wenn man in dieser das Auskunftsmittel finden wollte, würde zu um so gröſseren Übelständen führen, als die Befürchtung nicht ausgeschlossen wäre, daſs die Kreisorgane bei ihren nahen Beziehungen zu den Individual-Interessen einem Einflusse dieser letztern in manchen Fällen unterworfen sein würden. Es würde aber die Feststellung einer Ausgleichung auf diesem Wege überhaupt schon darin ein wesentliches Hindernis finden, daſs zwischen den einzelnen Kreisen das Verhältnis der Belastung der Gemeinden zum Grund- und Gebäudesteuersoll ein durchaus verschiedenes ist; es würde daher auch bei dieser Modifikation des Projekts nicht zu vermeiden sein, daſs eine Begünstigung prästationsfähiger und eine Zurücksetzung minder leistungsfähiger Kreise eintrete; der Umstand sodann, daſs auch in der Belastung der Kreise mit Kreisabgaben eine groſse Verschiedenheit besteht, würde die Wirkungen des Verfahrens von vornherein zu sehr ungleichartigen machen; in einer groſsen Zahl von Kreisen würde, da hier die Kreisabgaben die Hälfte der Grund- und Gebäudesteuer übersteigen [1]), für eine Entlastung des Gemeindehaushalts im e. S. nichts übrig bleiben; die Erleichterung durch Freistellung von Kreisabgaben aber würde die Gemeinden keineswegs im Verhältnis ihrer Bedürftigkeit treffen. Die Vorteile, welche durch eine Überweisung nach diesen Grundsätzen erreicht werden könnten, würden sonach den Opfern, die der Staat zu bringen hätte, keineswegs entsprechen.

Die Dotationsidee steht im Widerspruch mit der Richtung der modernen Entwicklung.

Es läſst sich aber für diese Beurteilung der Überweisungs-Idee eine noch weiter greifende, prinzipiellere Formulierung finden: die Verwandlung staatlicher Einnahmequellen in individuelle Einnahmequellen der einzelnen Gemeinden erscheint als ein Anakoluth gegen-

1) Dies ist nach der Kreistatistik von 1880|81 der Fall bei 211 preuſs. Kreisen. In 113 Kreisen werden zwischen 25 und 50 Prozent des Aufkommens an Grund- und Gebäudesteuern, in 80 weniger als 25 Prozent, in 19 überhaupt keine Kreisabgaben erhoben. Siehe die Motive zum letzten Entw. des Verwendungsgesetzes v. 15. März 1882, Drucksachen des Hauses der Abgeordneten Nr. 135 S. 17 fg.

über der Richtung, nach welcher hin sich die Verteilung der öffentlichen Lasten naturgemäfs entwickelt. Mit Recht wird als das Charakteristische dieser Entwicklung die Ausdehnung des Gebietes der Gemeinwirtschaft gegenüber dem der individuellen bezeichnet; die fortschreitende Kultur-Entwicklung schafft eine wachsende Zahl solcher Aufgaben, welche nur durch Veranstaltungen, die von einer einen kleineren oder gröfseren Kreis umfassenden Gemeinschaft getroffen werden, volle Erfüllung gesichert werden kann; in dieser sich erweiternden Übernahme der Aufgaben durch in verschiedener Stufenfolge sich aufbauende Gemeinschaften liegt zugleich eine Sicherung des Einzelnen gegen unverhältnismäfsige Ansprüche, wie sie aus der Konkurrenz der durch die verschiedenen Kulturbedürfnisse und Aufgaben bedingten Anforderungen, wenn solche an die wirtschaftliche Kraft des Einzelnen gerichtet werden, hervorgehen können. Ist es aber richtig, dafs der Zug der Entwicklung auf eine Erweiterung des Gebietes der Gemeinwirtschaft zum Gebiete der Einzelwirtschaft gerichtet ist, so gilt das Gleiche auch von dem Verhältnis der Wirtschaft des Staates und der gröfseren kommunalen Verbände zu der den einzelnen Gemeinden; wie die Kraft des Einzelnen, so wird auch die der einzelnen Gemeinden als solcher für zahlreiche aus der fortschreitenden Kulturentwicklung sich ergebende Aufgaben in immer höherem Grade unzureichend; andererseits eröffnet die Vervielfältigung der Kulturaufgaben zusammen mit der gröfseren Wandelbarkeit der Verhältnisse, wie sie ein Korrelat der an die Stelle der mittelalterlichen Gebundenheit getretenen Erwerbs- und Verkehrsfreiheit, sowie der Vervollkommnung der Verkehrsanstalten ist, zufälligen Kombinationen der für die verschiedenen Aufgaben an die Gemeinden sich richtenden Anforderungen einen stets sich erweiternden Spielraum; gegenüber dem wachsenden Risiko momentaner oder dauernder Überlastung, das für sie hieraus hervorgeht und das, je kleiner die Wirtschaftssphäre der betreffenden Einzelgemeinde ist, sie um so empfindlicher trifft, kann, soweit — und dies wird nach dem oben Ausgeführten der regelmäfsige Fall sein — der unmittelbaren Übernahme der Aufgaben durch die gröfseren Verbände Bedenken entgegenstehen, nur durch ein erweitertes Eintreten dieser Verbände bezw. des Staates mit ihrer Finanzkraft Sicherung gewährt werden. Der Charakter der gegenwärtigen Entwicklung weist demnach auf eine Ausdehnung des Gebietes der Ausgleichung, nicht auf eine Verengung desselben hin. Mit diesem auf Erweiterung der Ausgleichung gerichteten Zuge der modernen Entwicklung würde aber eine Überweisung von Einnahmen

des Staates an die einzelnen Gemeinden in der Art, wie die Berliner Petition und im Prinzip teilweise auch die Entwürfe des Verwendungsgesetzes sie anstreben, im Widerspruch stehen; schon aus diesem Grunde mufs die Opposition, der der Gedanke von Anfang an begegnet ist, als eine berechtigte angesehen werden; die Verwendung von Einnahme des Staates, welche, weil für die allgemeinen Aufgaben zur Verfügung, dem Zwecke der Ausgleichung bereits dienen, in Individual-Einnahmen der Gemeinden würde einen wirklichen Rückschritt bedeuten; in der That hat wohl bei der Formulierung des Gedankens durch die Berliner Petition die Rücksichtnahme auf die besonderen Verhältnisse der durch den Wegfall der Zuschläge zur Mahl- bezw. vielfach auch zur Schlachtsteuer empfindlich getroffenen gröfseren Stadtgemeinden im Vordergrunde gestanden; für diese in sich selbst bereits einen weiteren Kreis darstellenden Gemeinden ist die Ausgleichung durch die gröfseren Verbände in geringerem Grade Bedürfnis; bei der relativen Höhe ihres Gebäudesteuersolls würde eine nach dem Mafsstabe des letzteren erfolgende Zuteilung gerade ihnen wesentlichen Vorteil gebracht haben. Soll jene Stärkung der wirtschaftlichen Kraft der Gemeinden, wie sie gegenüber dem Wachsen der an sie herantretenden Anforderungen ein unleugbares Bedürfnis ist, sich innerhalb der durch die Art der gegenwärtigen Entwicklung vorgezeichneten Richtung halten, so darf sie nur in einer Weise erfolgen, welche die Verwendung der jenem Zwecke zu überweisenden Mittel zur Herbeiführung einer wirklichen Ausgleichung sicherstellt; jene Mittel müssen zur Unterstützung der wirtschaftlich schwächeren unter den Gemeinden bezw. zum Schutze gegen das aus der zufälligen Steigerung bezw. Kombination von Forderungen sich ergebende Risiko der Überlastung nutzbar gemacht werden. Sehr viel näher der Verwirklichung dieses Gedankens als jene Dotationsprojekte stehen nun die Vorschläge, welche neuerdings von verschiedenen Seiten und für verschiedene Gebiete der Verwaltung bezüglich einer Beteiligung des Staats bezw. der grofsen Verbände an dem Aufwande für gewisse Zweige der Verwaltung gemacht worden sind. Es gehört hierher der von einer Zahl neuerer Schriftsteller [1]) aufgestellte Plan völliger oder partieller Ersetzung gewisser Kategorien von Kosten, welche den Gemeinden durch Besorgung der öffentlichen

Auf dem Beteiligungsprinzip ruhende Vorschläge.

1) Siehe u. a. in den Aufsätzen von Adickes — die Verteilung der Armenlasten in Deutschland, Zeitschr. für die ges. Staatswissenschaft Jahrg. 1881 S. 235 fg. u. 727 fg.; von mir — Versicherungszwang und Armenverbände, Schriften des Vereins für Sozialpolitik Bd. XXI S. 106 fg. — sowie neuerdings von Jolly — die Verteilung der öffentlichen Armenlast, Zeitschr. für die ges. Staatsv. Jahrg. 1883.

Armenpflege erwachsen, durch den Staat oder der gröfseren Verbände; vor allem aber das Projekt einer anteiligen Übernahme oder persönlicher Kosten des Elementarschulwesens durch den Staat, wie dasselbe im neuesten Entwurf des preufsischen Verwendungsgesetzes Aufnahme gefunden hat; mittelst dieses Projekts ist das Beteiligungsprinzip in den Arbeiten der preufsischen Legislation zum erstenmale zur Formulierung gelangt. Allem Anschein nach steht diese Formulierung im Zusammenhange mit den Vorschlägen, wie sie im Frühjahr 1881 auf den hannöverschen und westfälischen Städtetagen Gegenstand eingehender Erörterung waren; vorangegangen war diesen Verhandlungen eine Petition der Stadtbehörden von Paderborn [1]), in der das Zweckwidrige der Überweisung der Grund- und Gebäudesteuer an die Kreise in schlagender Weise nachgewiesen und statt dessen der Forderung, die Grund- und Gebäudesteuer oder, wenn dies unthunlich, doch die letztere den Gemeinden direkt zu überweisen wiederholt wird. Die Forderung anteiliger Überweisung dieser Steuern [2]) wird auch von den Städtetagen zunächst nochmals formuliert, sie wird jedoch durch eine Reihe weiterer Anträge ergänzt, welche zusammen mit ihren Motiven und der sich in dieser kundgebenden Auffassung m. E. in der Behandlung der Frage einen wesentlichen Fortschritt bekunden.

Hannöverscher und westfälischer Städtetag v. Frühjahr 1881.

Diese jener frühern Forderung angereihten Vorschläge gehen von der bekannten Grundauffassung [3]) aus, dafs die Selbstverwaltung der Gemeinden sich aus zweierlei Elementen zusammensetzt: aus der Verwaltung und Befriedigung gemeinsamer wirtschaftlicher Lebensinteressen und aus der Ausübung lokaler Funktionen der inneren Staatsverwaltung; nur für denjenigen Aufwand, der sich auf die letztgedachten Funktionen bezieht, wird eine Beteiligung und Hülfe des Staats in Anspruch genommen; während Ausgaben, die ihrem Wesen nach dem wirtschaftlichen Interesse der Einnahme dienen, wie die behufs Anlegung von Strafsen und öffentlichen Plätzen, Gasleitungen, Wasserleitungen, Schlachthöfen, Stadtparks u. s. w. erforderlich werdenden grundsätzlich ganz zu Lasten der Gemeinden bleiben sollen, werden Polizei- und Militärwesen, die Handhabung des Standesamts, die Statistik, das Steuerwesen, namentlich aber die Armenpflege und die

Entlastungsvorschläge der Städtetage.

1) Abgedruckt in der deutschen Gemeindezeitung, Jahrg. 1881 S. 19.

2) Die Verhandlungen dieser Städtetage sind abgedruckt in der deutschen Gemeindezeitung, Jahrg. 1881 S. 85 fg. (Hannöverscher Städtetag) und S. 149, 157 fg. (Westfälischer Städtetag).

3) Besonders eingehend entwickelt in dem sehr lesenswerten und interessanten Referat des Bürgermeister Prentzel-Hagen. Deutsche Gemeindezeitung a. a. O. S. 149 fg.

Schulverwaltung als diejenigen Gebiete der Verwaltung bezeichnet, die den Gemeinden als Zweige der sogenannten inneren Staatsverwaltung gewissermaſsen aufgebürdet seien; da die Erfüllung der Aufgaben dieser Verwaltungszweige nicht in das Belieben der Gemeinden gestellt sei, sondern genau nach der Vorschrift der Gesetze bezw. der Anweisung der zuständigen Staatsbehörden erfolgen müsse, so wird hier die Forderung einer Erstattung der Kosten durch den Staat im Prinzip für eine gerechtfertigte und notwendige erklärt, selbstverständlicher Weise mit dem Vorbehalt, daſs diese Erstattung keineswegs den gesamten Kostenaufwand zu umfassen brauche, sondern auf eine Quote desselben, etwa die Hälfte, beschränkt werden könne; ja eine solche Beschränkung wird für manche Zweige der Verwaltung sogar als notwendig bezeichnet, damit das Interesse der Gemeinde an zweckmäſsiger und billiger Handhabung erhalten bleibe; von beiden Städtetagen wird bezüglich der Armenverwaltung dieser Gesichtspunkt als ein so sehr im Vordergrund stehender anerkannt, daſs hinsichtlich dieses Verwaltungszweiges von der Forderung einer Beteiligung des Staates überhaupt Abstand genommen wird; statt dessen befürwortet der hannöversche Städtetag eine erweiterte Dotation der Landarmen-Verbände, um diese in die Lage zu setzen, den gröſsten Teil der Kosten, namentlich für das Korrigendenwesen, den Gemeinden abzunehmen. Übereinstimmend wird dagegen von beiden Städtetagen die anteilige bezw. vollständige Übernahme der Kosten der im unmittelbaren Interesse der Staatsverwaltung zur Vollziehung gelangenden Geschäfte, namentlich auch des aus der Wahrnehmung der Funktionen der Militär- und Polizeiverwaltung erwachsenden Aufwandes durch den Staat als notwendig bezeichnet; vorzugsweise nachdrücklich endlich wird der Anspruch namhafter Beteiligung des Staates an den Kosten des Elementarschulwesens erhoben. Namentlich fordert der hannöversche Städtetag, daſs die Last der den Lehrern zu zahlenden Pensionen gesetzlich geregelt werde; er will sodann denjenigen Gemeinden das Recht auf staatliche Beihilfe auch in Ansehung der übrigen Kosten zuerkennen, in denen mindestens fünfzig Prozent Zuschläge zu den Staatssteuern behufs Deckung der Schulausgaben erhoben werden; noch weiter geht das Verlangen des westfälischen Städtetages, welcher beantragt, daſs der Staat sich bei den persönlichen Kosten des Elementarschulwesens mit der Hälfte beteilige [1]); hieran schlieſst sich

1) Am präzisesten ist die bezügliche Auffassung in den Anträgen des westfälischen Städtetages formuliert worden, nachdem hier das Bedürfnis einer mit der Reform der Einkommen- und Klassensteuer Hand in Hand gehenden Entlastung der Gemeinden und

die Formulierung an, welche der Gedanke in dem neuesten Verwendungsgesetz-Entwurfe gefunden hat.

Neuester Entwurf der Verwendungsges. Anteilige Übernahme der pers. Elementarschulkosten.

Dieser Entwurf will von dem aus dem Ertrage neuer Reichssteuern etc. auf Preufsen entfallenden Anteile, soweit derselbe zur Freistellung der vier untern Stufen der Klassensteuerpflichtigen nicht erforderlich ist, die Hälfte zur Erleichterung der Gemeinden in bezug auf die Tragung der Kosten des Volksunterrichts und namentlich zur Beseitigung der Schulgelderhebung verwenden und zwar soll die Verwendung in der Weise eintreten, dafs die betreffenden Mittel den Kreisen und von diesen mit je neun Zehnteln des Kreisanteils den Gemeinden zur Bestreitung des durch eigene Einkünfte nicht gedeckten Betrags der persönlichen Unterhaltungskosten der Volksschulen verhältnismäfsig überwiesen werden; als persönliche Unterhaltungskosten werden im Wesentlichen die Ausgaben für den Lehrern und Lehrerinnen zu gewährende Besoldungen und Pensionen angesehen: als Mafsstab der Verteilung auf die Kreise bezw. der Unterverteilung auf die Gemeinden dient für die Hälfte des zu repartierenden Betrages die Schülerzahl für die andere Hälfte die Höhe der nach Abzug der eignen Einkünfte der Schüler noch ungedeckt bleibenden Betrages der persönlichen Unterhaltungskosten [1]); das übrig bleibende Zehntel wird nach den Beschlüssen der Kreisvertretung zu Bedürfniszuschüssen an die Gemeinden behufs fernerer Deckung ihrer Ausgaben an persönlichen Schulunterhaltungskosten verwendet [2]). Es ist daher hier der Versuch gemacht worden, für einen Verwaltungszweig ein in finanzieller Hinsicht ausgleichendes Eintreten des Staates herzustellen; immerhin dürfte die Art, welche für die Durchführung in Vorschlag gebracht ist, der Idee jener Ausgleichung noch keineswegs völlig entsprechen. Ich halte es zunächst nicht für richtig, dafs von den Zuschüssen des Staats die sachlichen Ausgaben ohne Weiteres ausge-

Kritik dieses Projekts.

---

der Herstellung einer angemessenen Lastenverteilung betont worden, werden die desfalligen Forderungen in folgendem Satze formuliert: „Der Staat mufs den Gemeinden für die ihnen im Interesse des Staates überwiesenen Aufgaben und auferlegten Geschäfte eine ausreichende Entschädigung gewähren. Dahin gehören in erster Linie die Kosten des Elementarschulwesens, sodann der Polizeiverwaltung, des Servis- und Einquartierungswesens der Truppen. Die persönlichen Kosten der beiden ersten sind vom Staat ebenfalls zur Hälfte zu übernehmen und für letztere hat derselbe volle Entschädigung zu leisten.“ Deutsche Gemeindezeitung a. a. O. S. 163.

1) 56 Nr. 1 des Entw. Zu den eignen Einkünften der Schulen wird das Schulgeld nicht gerechnet. Als persönliche Unterhaltungskosten qualifizieren sich: die Gehälter und Pensionen der Lehrer und Lehrerinnen, die Gehälter jedoch nur nach Abzug der Wohnungs- und Feuerungsentschädigung bezw. eines den beiden letzteren entsprechenden Betrages.

2) 58 Nr. 2 daselbst.

schlossen bleiben sollen; m. D. müſsten Objekt der Ausgleichung in erster Linie diejenigen Ausgaben sein, welche weil durch nicht vorher zu berechnende Anlässe bezw. Zufallskombinationen bedingt, die Gemeinden in unregelmäſsiger bezw. ungleichmäſsiger Weise belasten; solche Ausgaben kommen aber ebensowohl in der Kategorie der sächlichen wie der persönlichen Kosten vor; zu den sächlichen gehören vor Allem die Ausgaben für Neu- und sonstige auſserordentliche Bauten, zu den persönlichen die Ausgaben für Alterszulagen und Pensionen; für beide Arten von Ausgaben müſste, für den Aufwand für Bauten [1]) jedoch nur soweit derselbe sich innerhalb der Grenzen des Nothwendigen hält, m. E. in erster Linie die Beteiligung des Staats in Anspruch genommen werden; erst wenn bis zu einem gewissen Maſs für die Ausgleichung dieser Ausgaben gesorgt ist, werden, scheint mir, Zuschüsse auch zu den Lehrergehältern in Betracht kommen können, Zuschüsse, die ich unter den ebenbezeichneten Voraussetzungen keineswegs für verwerflich erachte. In noch weiter gehender Weise würde der Idee der Ausgleichung Rechnung getragen werden, wenn es sich ermöglichte, der Bemessung der Staatsbeiträge eine Berechnung nicht allein auf die Höhe der bezüglichen Ausgaben bezw. einen sonst an der Leistungsfähigkeit der Gemeinde unabhängigen Maſsstab getützt wäre, sondern auch das Verhältnis der bezüglichen Aufwendungen zur Leistungsfähigkeit der Gemeinden in Betracht zöge zum Grunde zu legen; die Schwierigkeiten, welche der Herstellung eines derartigen Verteilungmodus nach Lage der preuſsischen Verhältnisse entgegenstehen, sind indessen nicht zu unterschätzen; insbesondere sind es die Unfertigkeit der ländlichen Kommunalverfassung und das Fortbestehen der selbständigen Gutsbezirke neben den Gemeinden in einem groſsen Teile der Monarchie, welche der Anwendung eines solchen Repartitionsgrundsatzes hindernd entgegenstehen; andrerseits ist ein berechtigtes Verlangen, daſs zu komplizierte Berechnungen vermieden werden. Die Vervollkommnung des Verfahrens nach der angegebenen Richtung hin bleibt daher eine noch zu lösende Aufgabe [2]).

1) Ich verkenne nicht die Schwierigkeiten, die angesichts der gegenwärtigen Regelung der Baulast einer Hereinziehung desselben in die Ausgleichung entgegenstehen würden. Es bestärkt mich dies in der Ansicht (siehe weiter unten), daſs eine rationelle Durchführung des Prinzips nur im Wege einer Reform der gesamten Lastenverteilung sich ermöglichen würde.

2) Der Entwurf hat allerdings durch die schon im Text allegierte Bestimmung, nach welcher ein Zehntel des überwiesenen Betrages als Dispositionsfonds zur Verfügung der Kreisvertretung zurückbleibt, diesem Gesichtspunkt Rechnung zu tragen versucht; es ist indessen schon vorher der Bedenken gedacht worden, die einer solchen arbiträren ohne die Direktive durch die Gesetzgebung vorgezeichneter objektiver Kriterien der Kreisvertretung überlassenen Verteilung entgegenstehen; im Übrigen ist die Quote auch zu gering, um die

Zu einer leichteren würde vielleicht die Lösung der Aufgabe sich gestaltet haben, wenn zum Mittelpunkte des Ausgleichungswerks nicht der Kreis, sondern in erster Linie die Provinz gemacht worden wäre; es hätte dies die Möglichkeit ergeben, in Bezug auf die Einrichtung der Alterszulagen und Pensionen manche Punkte provinziell zu ordnen und an die Leistungen des Staats solche der Provinzialverbände zweckmäfsig anzuschliefsen.

Prinzipielle Wichtigkeit desselben für die weitere Erörterung.

Die Form, welche der Gedanke einer ausgleichenden Beteiligung des Staats an den Lasten des Elementarschulwesens erhalten hat, ist hiernach noch keine, welche für die unmittelbare Anwendung geeignet wäre; schon aus diesem Grunde ist es nicht zu beklagen, dafs der aufgestellte Grundsatz nicht Gesetz geworden ist. Noch gröfser wa-

---

Repartition im Sinne der Ausgleichung genügend zu korrigieren; die letztere läfst sich lediglich durch Aufstellung anderer Grundsätze für die Verteilung überhaupt sicher stellen. Zu grofser Ausdehnung ist in der neuesten franz. Gesetzgebung die ausgleichende Beteiligung der Staat, in der Bestreitung der Bedürfnisse das Elementarschulwesen gelangt. Im Anschlufs an die Einführung des unentgeltlichen Volksunterrichts ist — Ges. v. 16. Juni 1881 — die Verpflichtung der Gemeinden für die Unterhaltung der Schulen zu sorgen verallgemeinert, zugleich aber auch ihrem Umfang nach limitiert worden; die Gemeinden haben aufser dem Ertrage von 4 Spezialcentimes zu den direkten Staatssteuern ein Fünftel ihrer ordentlichen Geldeinnahme aus dem Gemeindevermögen und dem Ertrage gewisser Steuern (Pferde-, Wagen- und Hundesteuer, Reinertrag aus dem Oktroi) und Gebühren (Marktstandsgelder, Wege-, Jagdscheingebühren) beizutragen; das Weitere trägt das Departement aus dem Ertrage von 4 Zuschlags-Centimes, die für das Departement in Ermangelung anderer Deckungsmittel zur Auswerfung eines entsprechenden Betrages obligatorisch sind; das alsdann etwa noch Fehlende schiefst der Staat in Form einer dem Departement geleisteten Subvention zu; Gemeinden, in denen der Ertrag eines Zuschlags-Centimes unter 20 Fr. bleibt, haben aus ihren ordentlichen Einkünften keinen Beitrag zu leisten. Zur Subventionierung der Schulbauten, für welche die Mittelbeschaffung in besonderer Weise geregelt ist, hatte das Gesetz vom 1. Juni 1878 einen auf fünf Jahre sich verteilenden Kredit von 60 Mill. Franken zur Verfügung gestellt, aus welchem die bedürftigen Gemeinden in Ergänzung der von ihnen bereitgestellten, ihren Kräften entsprechenden Aufwendungen Zuschüsse bewilligt werden konnten; dem Gesichtspunkt der Ausgleichung und der Erleichterung der Gemeinden nach Mafsgabe ihrer durch objektive Kriterien nachzuweisenden Bedürftigkeit hat die Ausführungsinstruktion des Unterrichtsministers Bardoux (Cirk. v. 15. Aug. 1878 abgedr. u. A. in Block, dict. de l'administration française, Supplem. 1878 S. 39) in erheblichem Umfange Rechnung getragen; eine Darlehnskasse für Schulbauten erleichtert es zugleich den Gemeinden, die Aufbringung ihres Anteils über eine Reihe von Jahren zu verteilen. Jene Regelung der Schulunterhaltungslast durch das Ges. v. 1881 hat den Nachteil, dafs mit Erreichung des Maximums jedes eigene Interesse der Gemeinde bezw. demnächst des Departements an der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung aufhört, was zur Steigerung der Last bezw. — um ein Anwachsen der letzteren zu vermeiden — zur Bureaukratisierung des ganzen Ausgabewesens der Volksschulen führt; bei dem auf Stabilität der Belastung hinweisenden Charakter des Staatssteuersystems war indessen eine solche Begrenzung der Verpflichtung der Gemeinde nicht zu vermeiden.

ren die Bedenken, welche die Verbindung, in die die Durchführung jener Beteiligung des Staats mit der Erwartung weiterer Einnahmen aus den Reichssteuern gebracht war, der Annahme des Grundsatzes entgegenstellte: da das Inslebentreten desselben von der Gewinnung der noch in keiner Weise sicher gestellten Mittel abhängig gemacht war, so wäre aus der Feststellung jenes Prinzips, dessen Durchführung in eine ungewisse Zukunft hinausgerückt wurde, zunächst nur der Weiterentwicklung der Gesetzgebung eine lästige Fessel erwachsen. Der Formulierung jenes Grundsatzes in dem Entwurf wird sich daher ebenso wie den Beschlüssen der Städtetage — soweit nicht die Idee von der Gesetzgebung anderweitig aufgenommen werden sollte [1]) kaum eine höhere Bedeutung zuerkennen lassen, als die der Anregung einer vorläufig noch akademischen und theoretischen Erörterung; aber auch eine solche Anregung ist von Wert. Denn es handelt sich in der That vorerst darum, über das Bedürfnis und die Form einer ausgleichenden Beteiligung des Staats an den Lasten der ortsgemeindlichen Verwaltung eine Annäherung und Einigung der Meinungen herbeizuführen; soweit ein solches Bedürfnis anerkannt wird, werden auch bei der Entwicklungsfähigkeit und Dehnbarkeit, wie sie die Einnahmen des Staats und des Reichs unzweifelhaft besitzen, die nötigen Mittel zu beschaffen sein; in den Fragen der inneren Organisation und Lastenverteilung, nicht in denen der allgemeinen Finanzpolitik des Staates oder Reiches liegt der Schwerpunkt der Entscheidung. Jener Verständigung aber hat die Idee, wie sie in den Beschlüssen der Städtetage und dem letzten Entwurf des Verwendungsgesetzes zum Ausdruck gelangt ist, einen günstigeren Boden geschaffen; daſs der Gedanke der hier in Aussicht genommenen ausgleichenden Beteiligung des Staats auf einer richtigen Auffassung des Staatsberufs beruht, wird ebenso anzuerkennen sein, als es auſser Zweifel ist, daſs seine Verwirklichung für manche Gebiete der Verwaltung im Bereich des Ausführbaren liegt; die Erzielung einer fühlbaren Entlastung der Gemeinden ist auf diesem Wege allerdings möglich. Nur werden, was das Maſs dieser Entlastung anlangt, an das Betreten des Weges nicht allzu ausgedehnte Hoffnungen geknüpft werden dürfen: die Natur des Staatsberufs, die Unmöglichkeit, die administrativen Vorbedingungen des Ausgleichungsverfahrens überall herzustellen, die Rücksicht, welche auf die Erhaltung des Interesses der Gemeinden an der Verwaltung und ihren finanziellen Ergebnissen genommen werden muss: alles das sind Momente, welche die Anwendung des Prinzips

---

1) Das Manuskript wurde in der ersten Hälfte Nov. 1883 abgeschlossen.

und seine Wirkungen von vorn herein in bestimmte Grenzen einschliefsen.

Ursachen der begrenzten Anwendbarkeit des Beteiligungsprinzips. a) Beschränkung auf Ausgaben für Staatsaufgaben.

Was nun zunächst die Grenzen anbelangt, die aus der Natur des Staatsberufs selbst hervorgehen, so nehmen die Anträge der Städtetage mit Recht ihren Ausgangspunkt von dem Gegensatz der beiden Elemente, welche die Wirkungssphäre der kommunalen Selbstverwaltung umschliefst: von dem Gegensatz, wie er zwischen den Aufgaben, welche sich aus dem staatlichen Gesamtleben als notwendige ergeben bezw. in dem Interessenkreise des Staats ihre Basis haben und jenen andern Aufgaben, welche sich auf die wirtschaftlichen und sonstigen Sonderinteressen des engeren Kreises der Gemeindeangehörigen beziehen, besteht; nur auf solche Zweige der Verwaltung, welche dem erstgedachten Aufgabenkreise dienen, wird die ausgleichende Beteiligung des Staats ausgedehnt werden dürfen; Aufwendungen für Erfüllung von Aufgaben, deren Begründung in den Sonderinteressen des engeren Kreises der Gemeindeangehörigen klar hervortritt, wie für Veranstaltungen zur Nutzbarmachung und Erhaltung des Gemeindevermögens, für Anlegung lediglich dem inneren Verkehr dienender städtischer Strafsen, für Herstellung und Unterhaltung von Wasserleitungen, Kanalisationswerken, Stadtparks, Promenaden u. s. w. werden wie dies der Referent des westfälischen Städtetags mit Recht hervorgehoben hat, von dem Anspruche auf eine partizipierende Beihülfe des Staats von vornherein ausgeschlossen werden müssen. Grundsätzlich am meisten geeignet für die ausgleichende Beteiligung des Staats erscheinen hiernach die Ausgaben für das Elementarschul-, das Armen- und das Militärwesen; die Beziehung zu den allgemeinen Staatsaufgaben tritt bei diesen Zweigen der Verwaltung am meisten hervor. Schwieriger ist die Behandlung der auf der Grenze liegenden Gebiete wie der Polizeiverwaltung und des Wegewesens. Bei der örtlichen Polizeiverwaltung handelt es sich allerdings zu einem wichtigen Teil um Durchführung staatlicher Aufgaben; die grofse Ausdehnung indessen, welche in den Stadtgemeinden zumal den gröfsern dies Verwaltungsgebiet zu erreichen pflegt, beruht vor Allem auch auf der umfassenden Mühewaltung, welche die Bewältigung der auf den Sonderinteressen der Gemeindeangehörigen bezüglichen Aufgaben verursacht[1]); das Mafs der Beteiligung an beiderlei Aufgaben wird sich kaum in einem allgemein gültigen Zahlenverhältnis ausdrücken lassen; schon aus diesem

1) Mit Recht wird von Gerstfeld — Städtefinanzen in Preufsen S. 58, 59 — diese Seite der Sache hervorgehoben und zugleich auf die ihrem Betrage nach nur geringe Bedeutung der Polizenkosten für den Zweck der finanziellen Ausgleichung aufmerksam gemacht.

Grunde ist es schwer, die Forderung des westfälischen Städtetages, daſs der Staat die Hälfte der persönlichen Kosten der Ortspolizeiverwaltung allgemein übernehmen möge, als eine in dieser Form berechtigte anzuerkennen. Auch bezüglich der Wege- und Landstraſsen ist das Maſs, in welchem der Staat bezw. die Gemeinden und die zwischen beiden stehenden Verbände an den betreffenden Anlagen beteiligt sind, ein sehr verschiedenes; eine auf zweckmäſsiger Abstufung berechnete Klasseneinteilung [1]) und eine unter Berücksichtigung der konkreten Verkehrsverhältnisse erfolgende Einreihung der einzelnen Verkehrsanlagen in dieselbe ergiebt jedoch ein Mittel, durch welches das Verhältnis, in dem Interessen des allgemeinen Verkehrs und mithin des Staats einerseits und Interessen des lokalen Verkehrs andrerseits beteiligt sind, in einer der wirklichen Lage der Dinge annähernd entsprechenden Weise zum Ausdruck gebracht werden kann. Das Maſs, in welchem eine Beteiligung von Staatsinteressen anerkannt wird, bezeichnet hier diejenige Grenze, über welche bei Herstellung einer Ausgleichung durch den Staat nicht wird hinausgegangen werden dürfen.

b) Voraussetzung gleichartiger Einrichtung und Handhabung der Verwaltung.

Aber es verengt sich das Gebiet für die Durchführung einer ausgleichenden Beteiligung des Staats sogleich weiter durch die Forderung, die an jedes derartige Eintreten des Staats gestellt werden muſs, die Forderung, daſs dasselbe sich überall nach g l e i c h e n Grundsätzen und einem g l e i c h e n Maſsstabe richte; in dem Schutz und der Förderung, welche der Staat darbietet, ist er allen Staatsangehörigen und allen Kreisen derselben das gleiche Maſs und die gleiche Rücksichtnahme schuldig: selbstverständlich schlieſst diese Gleichheit die Gewährung vorzugsweiser Hilfe an die wirtschaftlich Schwächeren nicht aus, da gerade mit solcher Hilfe der Staat vorzugsweise seinen ausgleichenden Beruf erfüllt. Jene Beteiligung des Staats nach gleichen Grundsätzen und gleichem Maſsstabe setzt nun aber bis zu einem gewissen Grade voraus, daſs auch die Einrichtung und Handhabung der Verwaltung eine gleichartige sei; weist die Einrichtung und die Form, die der Handhabung der Verwaltung in den einzelnen Gemeinden gegeben ist, allzu groſse Verschiedenheiten auf oder wird die Verwaltung nach allzu verschiedenen Grundsätzen ge-

1) Die einheitliche Herstellung einer solchen ist allerdings unausführbar, wenn und so lange wie in Preuſsen der Wegebaupflicht durch für die einzelnen Landesteile nach Maſsgabe der bisherigen geschichtlichen Entwickelung ganz verschiedene Gesetzgebungen geregelt ist. Die Möglichkeit einer derartigen Einteilung wird erst durch Erlaſs einer Wegeordnung gewonnen.

führt, so ist es eben unmöglich, für die Zulassung und Abmessung der Beteiligung des Staats einen gleichen Maſsstab entscheiden zu lassen. In der Lage, dieser Bedingung nicht genügen zu können, befinden sich aber zahlreiche Verwaltungszweige. So erwächst für Preuſsen aus dem Mangel gleichförmiger Einrichtungen einer Beteiligung des Staats an den persönlichen Kosten der städtischen Polizeiverwaltung, wie solche von dem westfälischen Städtetage verlangt worden, ein nicht zu überwindendes Hindernis; wenn vorher die geforderte Beteiligung des Staats schon aus dem Grunde als bedenklich bezeichnet worden war, weil das Maſs der bei jenem Verwaltungszweige beteiligten allgemeinen Staats- und kommunalen Sonderinteressen sich nicht in einem allgemein gültigen Zahlenverhältnis zum Ausdruck bringen lasse, so wird solche vollends aus dem Grunde unrealisierbar, weil für den gröſsten Teil des preuſsischen Staates die Organisation der Polizeiverwaltung in der Stadt und auf dem Lande eine verschiedene ist; während die Wahrnehmung der betreffenden Befugnisse auf dem Lande in der Regel durch unbesoldete, in lediglich ehrenamtlichem Verhältnis stehende Beamte erfolgt, liegt die Handhabung in den Städten allgemein in den Händen besoldeter Beamter: es würde daher auf eine völlig ungerechtfertigte Bevorzugung der Städte zum Nachteil des platten Landes hinauslaufen, wollte man ersteren aus Staatsmitteln für einen Teil der aufgewendeten Besoldungskosten Ersatz gewähren. Wenn das preuſsische Gesetz vom 11. März 1850 [1]) vorschreibt, daſs der Staat da, wo er in gröſseren Städten zur Verwaltung der Polizei besondere Behörden einrichtet, die Gehälter der hierdurch erforderlich werdenden besonderen Beamten zu tragen habe, so beruht die Berechtigung dieser Bestimmung auf einer ganz anderen Erwägung: hier wo die Selbstverwaltung der Gemeinde zum Vorteil spezifischer allgemeiner Interessen beschränkt und ihr die Einwirkung auf die Organisation und Handhabung des betreffenden Verwaltungszweiges entzogen wird, ist es wohl begründet, daſs bezüglich der Kosten eine exzeptionelle Regelung Platz greift. So würde ferner eine solche Erhöhung der vom Staate für Militärleistungen gewährten Entschädigungssätze, bei welcher durch dieselben auch die durch vertragsmäſsige Vergebung der betreffenden Leistungen für die Gemeinden entstehenden Kosten vollständige Deckung fänden, der Gerechtigkeit nicht entsprechen, da zu einer derartigen Vergebung, zu der die Verhältnisse in den Städten häufig nötigen, auf dem Lande in der Regel kein Anlaſs vorhanden ist; der gesetzlichen Normierung der Entschädigungstarife kann

1) Ges. üb. d. Polizeiverwaltung § 3 G.S. S. 265.

daher immer nur die Annahme, daſs die Leistung durch die einzelnen verpflichteten Gemeindeangehörigen in Natura erfolge, zu Grunde gelegt werden: eine Erhöhung über die auf Grund dieser Annahme sich ergebenden niedrigeren Sätze hinaus würde entweder nur eine ungerechtfertigte Steigerung der Last oder wenn sie sich auf jene gröſseren Gemeinden beschränkte, eine ebenso ungerechte Bevorzugung der letzteren enthalten [1]). Schon die zwischen Stadt und Land bestehende Verschiedenheit der Verhältnisse und die auf ihr beruhende Verschiedenheit der Einrichtungen ist daher nicht selten ein Hindernis, das der Anwendung der ausgleichenden Beteiligung des Staats entgegensteht; aber auch für Zweige der Verwaltung, deren gleichförmige Einrichtung und Handhabung an und für sich möglich wäre, würde es doch zunächst der Herstellung dieser Gleichheit bedürfen. Vor Allem die schematische Gleichheit, welche die in Frankreich seit der Revolution auf den Trümmern des ancien regime errichtete neue Verwaltung charakterisiert, jene zur Durchführung gebrachte gleichartige Gestaltung des Gemeinde- und Steuerwesens und fast aller administrativen Einrichtungen hat die auſserordentliche Ausdehnung möglich gemacht, welche hier der ausgleichenden Beteiligung des Staats, vorzugsweise aber der Departements an den Lasten der lokalen Verwaltung gegeben worden ist [2]). Wie es zur Begründung eines derartigen Zustandes einschneidender Maſsnahmen der Gesetzgebung bedarf, so läſst sich auch in der Handhabung der Verwaltung ohne intensive Einwirkung des Staats die erforderliche Gleichheit nicht erhalten; eine solche Einwirkung des Staats verhält sich daher zu der in finanzieller Beziehung ausgleichenden Beteiligung desselben wie ein Korrelat; nur soweit sie möglich kann die Durchführung jener Beteiligung im Armen- und Wegewesen wie in der Elementarschulverwaltung in Erwägung gezogen werden. Auch mit Rücksicht hierauf erscheint die erwähnte in den letzten Entwurf des Verwendungsgesetzes aufgenommene Bestimmung als eine zunächst noch unvollständige; zu ihrer Ergänzung würde insbesondere eine genauere Bestimmung des für den Staat in Anspruch zu nehmenden Maſses der Einwirkung auf die Verwaltung gehören; wenn auch gerade die Festsetzung der Lehrergehälter dem arbiträren Ermessen der Gemeinden einen beschränkteren Spielraum läſst, als er ihm in bezug auf andere

---

1) In der Annahme einer Unausführbarkeit der Erhöhung in der vom Westfälischen Städtetage beantragten Weise stimme ich hiernach ebenfalls Gerstfeldt bei. Städtefinanzen in Preuſsen S. 60.

2) Die fortschreitende Erweiterung der Geltung, welche die ausgleichende Beteili-

Arten von Ausgaben der Elementarschulverwaltung, wie in betreff des Aufwandes für Schulbauten zukommt, so würde immerhin der Staat, indem er eine so erhebliche Quote des Aufwandes übernähme, auch an der Organisation und Handhabung der Schulverwaltung, soweit beides für den Aufwand an Besoldungen bedingend ist, sich einen erweiterten Anteil sichern müssen. Jene Erweiterung der vom Staat im Sinne gleichheitlicher Gestaltung der Verwaltung auszuübenden Einwirkung würde aber, wenn sie auch in ihren desfallsigen Wirkungen einer gänzlichen Übernahme der Verwaltung bei Weitem nicht gleich käme, doch notwendig in gewissem Grade zu einer Verengung des Raumes führen müssen, der in den bisherigen Einrichtungen der Berücksichtigung der lokalen Sonderverhältnisse und dem Selbstbestimmungsrecht der Selbstverwaltungsorgane geblieben ist; bei jeder Ausdehnung, welche die ausgleichende Beteiligung des Staats erfahren soll, wird daher sorgsam zu prüfen sein, ob nicht die durch dieselbe zu erzielenden Vorteile durch Nachteile überwogen werden, welche in der verringerten Möglichkeit der Rücksichtnahme auf die örtlichen Besonderheiten und in der gröſseren Einsckränkung der Sphäre der Selbstverwaltung bestehen: diese Prüfung wird zur Erkenntnis der Bedenken führen, welche der Ausdehnung jener Beteiligung nach manchen Richtungen hin auch innerhalb derjenigen Gebiete der Gemeindeverwaltung entgegenstehen, die nach Maſsgabe ihrer Beziehung zu den staatlichen Aufgaben als für jenes ausgleichende Eintreten des Staats vorzugsweise qualifiziert erscheinen.

Beschränkung des Ersatzes auf Anteile oder Quoten der Aufwendungen.

Reduziert sich nun aber hiernach das Gebiet, für welches von einer ausgleichenden Beteiligung des Staats die Rede sein kann, auf nur einen Teil derjenigen ortsgemeindlichen Verwaltungszweige, deren Beziehung zu den allgemeinen staatlichen Aufgaben eine evidente ist, so wird doch auch innerhalb dieses Gebiets die vom Staat zu gewährende Ausgleichung nur in den seltensten Fällen bis zu einer dem Betrage der Aufwendungen sich nähernden Höhe gesteigert werden können. Die Verteilung der durch das allgemeine Staatsinteresse bedingten administrativen Aufgaben auf die Wirkungssphäre des Staats, der gröſseren staatsähnlichen Verbände als Provinzen, Kreise u. s. w. und der Gemeinden steht überwiegend unter dem Gesichtspunkte der Opportunität; die

---

gung des Staats in der französischen Gesetzgebung erlangt hat, habe ich bezüglich des Armenwesens in einer Schrift: Die Armengesetzgebung Frankreichs in ihrer geschichtlichen Entwickelung, Leipzig, Dunker und Humblot 1881, bezüglich der Wegegesetzgebung in Art. 3 meines Aufsatzes über die wirtschaftliche Gesetzgebung Frankreichs in diesen Jahrbüchern Neue Folge Band IV S. 504 fg. nachzuweisen versucht, über die Schulunterhaltungslast siehe oben S. 16 Anm. 2.

Überweisung solcher Aufgaben an den Bereich der ortsgemeindlichen Selbstverwaltung rechtfertigt sich, wenn und insoweit Rücksichten sachgemäfser Herstellung der Leistung und gerechter Verteilung der Last dies angemessen erscheinen lassen. In der Regel ist es die Rücksicht auf die sachgemäfse Leistung, welche die Zuteilung an den Wirkungskreis der Gemeinden bedingt; es giebt zahlreiche Funktionen der Verwaltung, deren zweckentsprechende und den Rücksichten der Sparsamkeit ausreichend Rechnung tragende Wahrnehmung nur dann genügend gesichert ist, wenn die Handhabung der Verwaltung auf den Verhältnissen nahe stehenden und bei der Ausübung mit ihrem Interesse beteiligten kommunalen Organismen ruht; jenes Interesse würde nicht mehr vorhanden sein, wenn die für Zwecke der betr. Verwaltungszweige gemachten Aufwendungen seitens des Staats volle Erstattung fänden. Mit Recht wird daher um das Interesse der Gemeinden an zweckmäfsiger und sparsamer Einrichtung und Führung der Verwaltung zu erhalten, in den Vorschlägen der obenerwähnten beiden Städtetage der vom Staat zu leistende Ersatz im allgemeinen auf eine Quote von nicht über die Hälfte beschränkt [1]); ja für ein Verwaltungsgebiet: für das Armenwesen haben die Städtetage die Erhaltung des vollen Interesses der Gemeinden für so wichtig gehalten, dafs sie selbst von einem auf eine Quote beschränkten Ersatz abraten; ich bin der Meinung, dafs diese Ansicht in ihren Befürchtungen zu weit geht und dafs es wohl möglich sein würde, abgesehen von der für einzelne Aufgaben der Armenpflege empfehlenswerten Übernahme auf die gröfseren Verbände für manche weiteren Zweige derselben eine finanzielle Beteiligung des Staats und jener gröfseren Verbände eintreten zu lassen unter der selbstverständlichen Voraussetzung, dafs auch hier das erforderliche Mafs gleichförmiger Einrichtung und Handhabung hergestellt würde; immerhin würden wichtige Gebiete der Armenpflege, insbesondere ein grofser Teil des sogenannten Unterstützungswesens übrig bleiben, auf welche jene Beteiligung nicht erstreckt werden könnte [2]). Ebensowenig im Gebiete der Armenpflege wie in anderen

1) Eine solche Beschränkung ist auch bezüglich der Beteiligung des Staats an den Kosten der Elementarschulverwaltung durchaus erforderlich; nur so läfst sich die erforderliche Sparsamkeit und Sorgsamkeit in der Erhaltung der Gebäude, der Nutzbarmachung der Landdotation, der Leitung der Bauten, der Verwahrung der Utensilien u. s. w. sicher stellen. Schon aus diesem Grunde erscheint die gänzliche Befreiung der Gemeinden von der Last der Schulunterhaltung, wie sie u. A. Gerstfeldt, Städtefinanzen S. 90 vorschlägt, durchaus unzulässig.

2) Meine Ansichten über Art und Mafs einer etwa in Aussicht zu nehmenden Beteiligung des Staats an den Ausgaben der Armenpflege habe ich in dem schon oben

Verwaltungszweigen würde demnach die Beteiligung des Staats soweit sie anwendbar regelmäfsig über eine Quote des Aufwandes ausgedehnt werden dürfen; die zu erzielende Entlastung würde danach ein Bruchteil der durch die Erfüllung der betr. Aufgaben erwachsenden Kosten nicht übersteigen.

Aus allem diesen folgt nun aber zweierlei: einmal, dafs es sich bei der Anbahnung und Durchführung einer finanziellen Beteiligung des Staats an der Erfüllung von Aufgaben, welche zum Kreise der ortsgemeindlichen Selbstverwaltung gehören, um ein Werk sehr erheblicher Ausdehnung und Tragweite handelt, das sich nur durch eine umfassende und planvolle Umgestaltung der Gesetzgebung keineswegs aber durch vereinzelte legislatorische Dispositionen gelegentlich der Lösung von Finanz- und anderen Fragen befriedigend zum Abschlufs bringen läfst; zweitens, dafs aus der Durchführung jener Beteiligung des Staats selbst bei weitester Ausdehnung ihres Umfangs den Gemeinden zwar eine fühlbare Erleichterung erwachsen, dafs jedoch das zur dauernden Beseitigung des Mifsverhältnisses zwischen den Anforderungen an die Gemeinden und ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit erforderliche Mafs der Entlastung ihnen auf diesem Wege wenigstens nicht allgemein sicher gestellt werden kann.

Umfang der zur Durchführung des Beteiligungsprinzips notwendiger Reformen. Zusammenhang mit der Kommunalreform.

Auf ein wie grofses Gebiet jene Reformarbeit sich erstrecken bezw. wie mannigfache Fragen sie aufweisen würde, ist bereits in den obigen Ausführungen angedeutet worden; schon die Anbahnung des erforderlichen Mafses von Gleichheit der Einrichtung und Handhabung der Verwaltung in denjenigen Gebieten, auf welche die Beteiligung des Staats ausgedehnt werden soll, wäre ein Werk von keineswegs geringem Umfange; es beweist dies die langjährige Arbeit, mittelst deren in Frankreich bei einem vermöge der Gleichheit der Einrichtungen doch viel besser vorbereiteten Terrain die Gesetzgebung auf den Gebieten des Elementarschul- und des Wegewesens sowie in einzelnen Zweige der Armenpflege dahin gelangt ist, ausreichende Normen für eine geeignete Beteiligung des Staats und der Departements an den Aufgaben der Lokalverwaltung zu finden; auch in Preufsen würde die Durchführung einer finanziellen Beteiligung des Staats mit der Reform der Gesetzgebung über das Armen- und Wegewesen sowie über die äufseren Verhältnisse der Elementarschule grofsenteils zusammenfallen. Auf allen diesen Gebieten handelt es sich um die Herstellung eines Ineinandergreifens von Leistungen des Staats mit

S. 12 Anm. 1 — zitierten Referat — Schriften des Vereins für Sozialpolitik Bd. XXI, S. 106 fg. des Näheren entwickelt.

denen der Gemeinden, ebenso aber auch mit denen der zwischen Staat und Gemeinden stehenden gröſseren Kommunalverbände; die Wirkungssphäre der Gemeinden und aller dieser Verbände würde daher durch die Reform berührt werden; die Regelung der Wirkungssphäre steht jedoch mit den Fragen der kommunalen Organisation im engsten Zusammenhange; die Feststellung eines notwendigen ortsgemeindlichen Wirkungskreises würde insbesondere voraussetzen, daſs den Gemeinden allgemein ein zur Erfüllung der ihnen verbleibenden bezw. neu aufzuerlegenden Aufgaben zureichendes Maſs finanzieller oder administrativer Leistungsfähigkeit gesichert wurde, ein Ergebnis, das ohne eine sehr wesentliche Reform namentlich der in den östlichen Provinzen Preuſsens bestehenden ländlichen Gemeindeverfassung nicht zu erzielen sein würde; soweit jene Prästationsfähigkeit der Gemeinden nicht herzustellen, müſste für ergänzende Leistungen eventuell neu zu errichtender je eine Anzahl von Gemeinden umfassender Verbände Sorge getragen werden [1]). Einer sehr beträchtlichen Umgestaltung und Erweiterung würde ferner vor Allem der Wirkungskreis der Provinzen namentlich dann unterliegen, wenn diese Verbände wie ich es oben bereits hinsichtlich des Elementarschulwesens als meiner Ansicht nach empfehlenswert bezeichnet habe, zu Mittelpunkten des Ausgleichungsprozesses gemacht und die vom Staat zu leistenden Zuschüsse erst durch deren Vermittelung den Kreisen und Gemeinden zugeführt würden; hierdurch würde nicht nur die Möglichkeit gewonnen werden, den durch die bisherige historische Entwickelung begründeten zwischen den Provinzen bestehenden Verschiedenheiten in umfassender Weise Rechnung zu tragen, es würden vielmehr auch an die Zuschüsse des Staats solche der Provinzen zweckmäſsig angeschlossen und jenes in finanzieller Hinsicht ausgleichende Eintreten mit der Erfüllung derjenigen Verwaltungsaufgaben, welche im Gebiet der Schul-, Armen- und Wegeverwaltung u. s. w. von den Provinzen etwa unmittelbar zu übernehmen wären, in organische Verbindung gebracht werden können; es würde endlich so sich eher die Möglichkeit ergeben, im Wege der Vereinbarung mit den gröſseren Stadtgemeinden diesen die zu leistenden Zuschüsse in Form eines der detaillierten Kontrolle der Verwaltung nicht unterliegenden Pauschquantums zu gewähren; dadurch würde die Herstellung jenes ausgleichenden Verfahrens mit der Rücksichtnahme mehr in Einklang gebracht werden können, welche

1) Hiermit soll die Bildung solcher Verbände keineswegs als an sich erwünscht empfohlen werden; an meiner früheren Ansicht, daſs in erster Linie im Wege der Gemeindereform zu suchen sei, halte ich vielmehr fest.

die Erhaltung des Elements der ortsgemeindlichen Selbstverwaltung in unseren Einrichtungen verdient. Ich erwähne diese Fragen, um die Weite des Gebiets, das bei jener Reform in betracht kommt, ersichtlich zu machen; ein je weiterer der Kreis der von letzterer berührten in sich zusammenhängenden Fragen ist, desto mehr ist erforderlich, dafs die Ausführung nach einem einheitlichen Plane und von einer klar normierten Ansicht über die auf den verschiedenen Gebieten anzustrebenden Ziele aus erfolge; schon hierin liegt, dafs die Hoffnungen, die auf jenes Werk gesetzt werden, nicht in einer nahen Zukunft zur Erfüllung gelangen können. Vereinzelte und aus dem Zusammenhange mit der allgemeinen Entwicklung losgelöste Dispositionen der Gesetzgebung, wie solche die Entwürfe der Verwendungsgesetze enthielten, können jenes Ergebnis nicht beschleunigen, sie werden vielmehr, da sie jener planmäfsigen Arbeit vorgreifen, überwiegend nachteilig wirken.

Begrenzung der Wirkungen des Reformwerks.

Aber gesetzt auch, es würde ein Reformwerk wie das bezeichnete zur Durchführung gebracht und es erhielte durch dasselbe jene ausgleichende Beteiligung des Staats und der gröfseren Verbände den weitest zulässigen Umfang: immer würde wie gezeigt worden, die auf diesem Wege zu gewinnende Entlastung der Gemeinden in gewisse nicht übermäfsig weit bemessene Grenzen eingeschlossen bleiben. Es ist im Vorstehenden mehrfach auf die Gebiete des Elementarschul-, des Armenwesens und der Wegeverwaltung als auf diejenigen hingewiesen worden, auf welche die Anwendung jenes Prinzips der Hauptsache nach erstreckt werden könnte; auch innerhalb dieser Gebiete würden indessen wie angedeutet wurde mannigfache Kategorien von Aufwendungen von jener Beteiligung des Staats ausgeschlossen bleiben müssen, sei es weil — es gilt dies beispielsweise von zahlreichen Arten der Wegeanlagen — ein allgemeines staatliches Interesse nicht oder nicht in erkennbarem Mafse nachweisbar ist, sei es weil jene die Voraussetzung des aus gleichenden Verfahrens bildende Gleichartigkeit der Einrichtungen und der Handhabung der Verwaltung sich nicht in genügendem Grade feststellen läfst: es würde endlich sich der vom Staat bezw. den gröfseren Verbänden zu gewährende Ersatz immer nur auf eine Quote der Kosten erstrecken dürfen. Dasjenige war den Gemeinden überhaupt aus Mitteln des Staats bezw. — da hier gleiche Rücksichten obwalten — der gröfseren kommunalen Verbände an Ersatz zugeführt werden könnte, würde sich daher insgesamt immer nur auf einen Bruchteil der für staatliche Aufgaben gemachten Aufwendungen erstrecken können, einen Bruchteil, der im günstigsten Fall hinter der Hälfte der Gesamtheit

jener Aufwendungen der Regel nach weit zurückbleiben würde; nur insoweit es möglich wäre, einzelne Kategorien von Leistungen direkt auf die gröfsern Verbände bezw. den Staat zu übernehmen, würde ausnahmsweise eine um etwas vollere Entlastung der Gemeinden eintreten können. Dennoch kann in häufigen Fällen auch eine innerhalb derartiger Grenzen sich haltende Entlastung eine sehr wirksame und fühlbare sein; es kommt hier darauf an, welcher Anteil an den durch die gesamte Verwaltung der Gemeinden bedingten Ausgaben auf jene der ausgleichenden Beteiligung des Staats unterliegenden Verwaltungszweige entfällt. Dies Verhältnis aber ist bei den ländlichen und demnächst auch den kleineren städtischen Gemeinden einerseits und den gröfseren Stadtgemeinden andererseits ein durchaus verschiedenes.

Verschiedener Effekt für ländliche bez. kleinere und für städtische bez. gröfsere Gemeinden.

Die Geldwirtschaft der kleineren insbesondere der ländlichen Gemeinden dient weit überwiegend den Anforderungen, welche die auf die Erfüllung staatlicher Aufgaben gerichteten Verwaltungsthätigkeiten erfordern: Aufwendungen für das Elementarschul-, und das Armenwesen stehen in vorderster Linie und absorbieren einen grofsen Teil des Ausgabehaushalts der Gemeinde; demnächst folgen die Aufwendungen für Wegezwecke, die zwar vielfach in erster Linie den Sonderinteressen der Gemeinden dienen, bei denen jedoch meist auch in geringerem oder höherem Grade allgemeine Interessen beteiligt sind; die Geldausgabe für leztere Zwecke pflegt eine beträchtliche Einschränkung durch die Verwendung von Naturaldiensten zu erfahren, mittelst deren ein grofser Teil der Unterhaltung bestritten wird. Was nach den Aufwendungen für jene drei Verwaltungsgebiete übrig bleibt: die Leistungen für Militär- und Polizeiwesen sowie die Verwaltung der Gemeindeanstalten pflegt an die Geldwirtschaft solcher Gemeinden geringere Ansprüche zu machen, zumal diese Verwaltungsgebiete die eigentliche Sphäre der Naturaldienste, Naturalleistungen und ehrenamtlichen Mühewaltungen darstellen. Den Gegensatz bildet das Verhältnis beider Elemente des Wirkungskreises, wie dasselbe in gröfseren Stadtgemeinden zu bestehen pflegt. Wenn auch nicht in einem mittelst eine Progression darstellbaren Verhältnis so doch im grofsen und ganzen wächst mit der Ausdehnung des Gemeinwesens, welches die Gemeinde umschliefst, der Anteil, welchen die auf das Sonderinteresse der Gemeindeangehörigen bezüglichen — und daher meist nicht zu der durch die Gesetzgebung als notwendig gegebenen, sondern zu der durch die freie Willensbestimmung der Gemeindeorgane festgestellten Wirkungssphäre der Gemeinde gehörigen — Aufgaben von den finanziellen oder sonstigen Kräften der Gemeinde in Anspruch nehmen. Es beruht die

Steigerung, welche dieser Anteil bei den gröfseren Stadtgemeinden erfährt auf einem dreifachen Faktor, zunächst darauf, dafs das örtliche Zusammenwohnen einer gröfseren Anzahl von Menschen schon an sich eine erhebliche Anzahl von Sonderbedürfnissen erzeugt, welche den nur eine kleinere Einwohnerzahl umfassenden Gemeinwesen fremd sind; es darf hier nur an die so mannichfachen Anforderungen der modernen Gesundheitspflege erinnert werden, an die sehr erheblichen Aufwendungen, welche gröfseren Gemeinden durch die den Zwecken der letzteren dienenden Anlagen als Wasserleitungen, Kanalisationen u. s. w. entstehen; sodann darauf, dafs in gröfseren Gemeinden der Mafsstab, der an die Leistungen gelegt wird, ein höherer ist; es ist die gröfsere Zahl der in solchen Gemeinden wohnenden wohlhabenderen und gebildeteren Einwohner, deren Einflufs in der Steigerung der Anforderungen an die Qualität der Leistungen zum Ausdruck gelangt; an und für sich dem Verkehrsbedürfnis genügende Strafsen- und Brückenanlagen, wie sie das Auge in kleinern Orten ohne Schwierigkeit erträgt, können selbst für die vom Verkehr nur wenig aufgesuchten Teile gröfserer Städte nicht ausreichen. Endlich schafft das stärkere Gemeinbewufstsein, das in gröfseren Gemeinden sich bildet und in dem Bestreben, der Gemeinde als solcher einen Einflufs auf den Gang der allgemeinen politischen Angelegenheiten zu sichern, seinen Kulminationspunkt erreicht, neue Aufgaben [1]); hiezu kommt, dafs das Gebiet für die Anwendung von Naturaldiensten und Naturalleistungen sich mit der Gröfse der Gemeinde immer mehr verengt, teils weil diese Leistungen den gestellten höheren technischen und sonstigen Anforderungen nicht mehr entsprechen, teils weil bei der Eigentümlichkeit des Erwerbslebens in gröfseren Stadtgemeinden jene Leistungen für die Verpflichteten mit unverhältnismäfsigen Nachteilen verbunden sein würden. Während daher die Übernahme eines Anteils an den Ausgaben für Elementarschul-, Armen- und Wegeverwaltung auf den Staat — bezw. die gröfseren kommunalen Verbände — für Landgemeinden und kleine Stadtgemeinden bereits eine fühlbare Entlastung herbeiführen kann, stellt sich die Erleichterung, welche gröfseren Stadtgemeinden durch Übernahme des in gleicher Weise berechneten Anteils gewährt werden

1) Über das Vorwalten der Ausgaben für sogenannte lokale Zwecke bei den gröfseren Städten siehe oben S. 4 Anm. 1. Eine mit dem Wachstum der Städte zunehmende Ausdehnung des Aufwandes für lokale Zwecke läfst sich auch für Frankreich aus den Angaben des Rapport adressé au Ministre de l'ènt. et des cultes sur la situation financière et materielle des communes en 1877 — Paris, impr. nationale 1881 — entnehmen; siehe beispielsweise die Anführungen in dem Kapitel: Services municipaux daselbst S. XXIV.

würde, deshalb als eine weit geringere dar, weil der Anteil, der an dem gesamten Aufwande der städtischen Verwaltung auf staatliche Aufgaben im e. S. entfällt, hier ein relativ weit weniger erheblicher ist [1]). Gesetzt daher es liesse sich im Wege der Ausbildung einer finanziellen Beteiligung des Staats an den lokalen Lasten in den uns oben bezeichneten Grenzen den ländlichen bezw. den kleineren Gemeinden ausreichende Hilfe bringen, so würde hieraus für die gröſseren städtischen Gemeinden noch nicht das Gleiche folgen.

Erweiterung bez. bessere Ausbildung des Kreises selbstständiger Gemeindesteuern.

Um hier den Erfolg sicher zu stellen, bedarf es der Konkurrenz anderer Mittel; diese sind allein in der weiteren Ausbildung und Vervollständigung des Kreises der selbstständigen kommunalen Steuern zu suchen. Indem ich jener im groſsen und ganzen mit der Gröſse der Gemeinden wachsenden Erweiterung ihres Wirkungskreises durch freiwillige, auf die Sonderinteressen der Gemeindeangehörigen bezügliche Aufgaben Erwähnung thue, bin ich an dasjenige Element gelangt, in welchem die Berechtigun turon das Staatssteuersystem ergänzenden selbstständigen kommunar Liniteuern ihre Wurzel hat. Für ländliche und selbst für kleine emeinde;e Gemeinden mag es im allgemeinen ausreichen, wenn dieselben abgesehen von den Einkünften aus dem eigenen Vermögen und von den seitens des Staats und der gröſseren Verbände ihnen zu leistenden Beihilfen in der Hauptsache auf Zuschläge zu den direkten Staatssteuern angewiesen sind; es entspricht das der Sachlage, nach welcher der gröſsere Teil der Ausgaben staatlichen Zwecken dient; die nach dem Ertrage jener Zuschläge im Gemeindehaushalt verbleibende Lücke wird durch Naturalleistungen und Dienste sowie durch ehrenamtliche Besorgungen zum gröſsten Teile gefüllt. Ganz anders in den gröſseren Stadtgemeinden [2].) Ein je weiterer der in dem Wirkungskreise der Gemeinde enthaltene Kreis kommunaler Sonderaufgaben ist, desto weniger zureichend erscheinen bloſse

1) Wie oben bemerkt betrug in 39 preuſs. Städten von über 20 000 Einw., deren Ausgabeverhältnisse Gerstfeldt zusammenstellt, im Jahre 1876 den Aufwand für Volksschulen — 301 Pf. pro Kopf — noch nicht ein Zehntel der Gesamtausgabe — 3057 Pf. pro Kopf; die Ausgabe für Armenpflege — 248 Pf. pro Kopf — noch nicht ein Zwölftel, Gerstfeldt a. a. O. S. 64 und 30. Gesetzt es könnte von beiderlei Ausgaben die Hälfte der Gemeinden abgenommen werden, so würde dies dieselben im Durchschnitt noch bei Weitem nicht um ein Zehntel ihrer Gesamtausgaben erleichtern, eine Erleichterung, deren Wirkungen voraussichtlich bald durch das naturgemäſse weitere Anwachsen der Anforderungen für lokale Zwecke überholt werden würden.

2) Darin, daſs ich der Gröſse der Gemeinde einen Einfluſs auf den Besteuerungsmodus einräume, nähere ich mich v. Bilinski, ohne mich im Übrigen über dessen sehr erwägungswerte Vorschläge in dem Werke: die Gemeindebesteuerung und deren Reform S. 252 fg. — hier aussprechen zu wollen.

Staatssteuerzuschläge. Das Staatssteuersystem ist auf die allgemeinen Aufgaben des Staats, nicht auf die kommunalen Sonderaufgaben berechnet; war es auch viel zu eng und äufserlich, wenn die Freihandelsschule ursprünglich das Verhältnis der Steuer zu den Vorteilen, welche die Gemeinde gewährt, als das der Gegenleistung zur Leistung formulierte, so ist es doch immer richtig, dafs die Art der Aufbringung der Mittel mit der Bemessung der Aufgaben in einer Wechselbeziehung steht; soweit daher eine Autonomie der Gemeinden in der Abgrenzung ihres Wirkungskreises von den Gesetzgebungen anerkannt wird, soweit ist auch dem Anspruch der Gemeinden auf eine innerhalb eines gewissen Rahmens autonome Regelung ihres Besteuerungswesens und zwar namentlich desjenigen Besteuerungswesens, welches die Mittel für die dem kommunalen Sonderleben entsprechenden, freiwillig übernommenen Aufgaben liefern soll, Begründung zuzugestehen; die autonome Regelung des Wirkungskreises hat ein dem Mafse, in dem sie besteht, entsprechendes Mafs der Selbstbestimmung in der Regelung des zur Ergänzung des Staatssteuersystems bestimmten kommunalen Steuersystems zum Korrelat. Aber als eine Voraussetzung dieses Selbstbestimmungsrechts wird allerdings anzuerkennen sein, dafs die Gemeinden in ihrem Wirkungskreise nicht auf einzelne Aufgaben beschränkt sind, dafs sie vielmehr in demselben dem Prinzip nach die Totalität der örtlichen Verwaltungsaufgaben umfassen; für Gemeindeverbände wie die englischen, deren Wirkungskreis sich nur entweder auf Einzelaufgaben des staatlichen Gemeinlebens oder auf eine beschränkte Anzahl von Aufgaben des örtlichen Sonderlebens erstreckt und welche in einer auf Selbstbestimmung beruhenden Erweiterung ihres Wirkungsbereichs überall durch die Grenzen des Wirkungskreises nebengeordneter kommunaler Organismen beschränkt sind, läfst sich jene Befugnis nicht in Anspruch nehmen; in der That sind auch Steuern, an deren Regelung die autonome Selbstbestimmung der Gemeinden einen wesentlichen Anteil hätte, dem englischen Rechte fremd[1]). Aber hierin befindet sich die grofse Mehrheit der kontinentalen Gesetzgebungen zur englischen im Gegensatze:

---

1) Mit derartigen Steuern fehlen England auch kommunale Verbrauchssteuern: was an solchen besteht — es ist dies soweit mir bekannt nur die in der City von London erhobene altherkömmliche Eingangsabgabe von Kohlen, Wein und Getreide — beruht auf Einrichtungen gänzlich exzeptioneller Natur und ist ohne allgemeines Interesse. Nach den Annual local taxation returns für 1878|79 S. 6 belief sich die Gesamteinnahme aus dem Ertrage dieser Steuern pro 1878 auf 456 583 Pf. St., nämlich 10 111 für Wein, 22 483 für Getreide, der Rest für Kohlen.

wie ihnen die Auffassung der Gemeinde als einer die Gesamtheit der örtlichen Verwaltungszwecke umspannenden und mit dem Rechte autonomer Erweiterung des Aufgabenkreises innerhalb gewisser Grenzen ausgestatteten Gemeinschaft geläufig ist, so pflegen sie auch darin übereinzustimmen, daſs sie den Gemeinden oder wenigstens den gröſseren von ihnen ein gewisses Maſs der Autonomie in betreff der Ergänzung der Staatssteuern sowie der Zuschläge zu solchen durch selbstständige kommunale Steuern bezw. in betreff der Regelung solcher Steuern zugestehen. In dem Kreise dieser Steuern haben nun aber indirekte und unter ihnen vor Allem indirekte Verbrauchssteuern ihre natürliche Stellung. Wie die Systeme der Staatsbesteuerung regelmäſsig beide Elemente: direkte und indirekte Steuern in sich vereinigen, so ist auch die Ergänzung der aus direkten Steuern herrührenden Einnahmen der Gemeinden durch Erträge indirekter Gemeindeabgaben in um so höherem Grade naturgemäſs, je mehr in den Staatssteuersystemen der Grundsatz einer Beschränkung der Verbrauchsbesteuerung auf relativ nur wenige durch die Allgemeinheit ihres Verbrauchs ergiebige Objekte leitend ist und ein je gröſserer Teil des je nach den örtlichen Verhältnissen variierenden Verbrauchs daher für die Zwecke einer kommunalen Besteuerung frei bleibt. Gleichwohl ist das Verhältnis, in welchem nach den Gesetzgebungen der einzelnen Staaten bezw. den autonomen Dispositionen der Gemeinden beide Elemente innerhalb des Systemes der Kommunalbesteuerung zu einander stehen, ein überaus verschiedenes; Natur und Ergiebigkeit der direkten Steuern, um deren Ergänzung durch indirekte Kommunalsteuern es sich handelt aber auch die jedesmalige volkswirtschaftliche Ansicht von dem Werte beider Steuern, die wie sie zwischen Nationen und Interessentenkreisen eine verschiedene ist, so auch je nach den wechselnden Strömungen groſsen Wandelungen zu unterliegen pflegt, sind hiebei vor allem entscheidend. Den gröſsten Spielraum hat, indem sie die direkten Steuern der Gemeinden im wesentlichen auf Zuschläge zu den Staatssteuern beschränkte, die französische Gesetzgebung den Verbrauchssteuern gelassen; die nur in geringem Maſse bewegliche und elastische Natur der direkten Staatssteuern Frankreichs zeigt sich auch in den einer erheblichen Steigerung des Ertrages nur wenig fähigen Zuschlägen; die Entwickelung eines Systems selbstständiger direkter Staatssteuern konnte die Gesetzgebung schon aus dem Grunde nicht begünstigen, weil das Prinzip der Ermittelung der Steuerbasen durch Einschätzung, welches in einem solchen System wahrscheinlicherweise sich Geltung verschafft hätte, leicht das Vertrauen zur Haltbarkeit der auf einem anderen

Prinzip ruhenden Staatsbesteuerung erschüttert haben würde; eine Teilung der direkten Staatssteuern zwischen Staat und Gemeinden und eine Überweisung einzelner dieser Steuern an letztere zu selbstständiger Disposition ist von der franz. Gesetzgebung stets zurückgewiesen worden [1]). Gegenüber der Schwierigkeit, den hiernach von den kommunalen Verbrauchssteuern eingenommenen Raum durch andere Einnahmequellen zu füllen, haben sich denn auch die von der neueren, den indirekten Verbrauchssteuern nicht günstigen volkswirtschaftlichen Richtung aus gegen den Oktroi unternommenen Angriffe als erfolglos erwiesen und eine im Gegenteil sich noch erweiternde Anwendung und Ausnutzung dieser Steuern nicht zu verhindern vermocht. Eine andere war die Sachlage in Belgien und Holland, in welchen Ländern unbeschadet der Existenz der aus der französischen Gesetzgebung überkommenen Verbrauchsabgaben doch zugleich ein ausgedehnteres Selbstbestimmungsrecht der Gemeinden betreffs der Regelung ihres Besteuerungsmodus erhalten geblieben bezw. wieder hergestellt worden war; hier ist aus dem Kampfe, der gegen die Oktrois geführt wurde, eine anscheinend dauernde Beseitigung dieser Besteuerungsform und ihre Ersetzung durch andere Formen direkter und indirekter Besteuerung hervorgegangen. Die Mitte zwischen den in Frankreich bestehenden und dem durch jene Reformen in Belgien und Holland geschaffenen Zustände bezeichnet die Sachlage, wie sie sich für Deutschland ergeben hat; hier hat die gegen indirekte und zwar vorzugsweise indirekte V e r b r a u c h sabgaben der Gemeinden gerichtete Agitation zwar den Geltungsbereich dieser Steuern beträchtlich vermindert und eine dieser Einschränkung entsprechende Erweiterung der Anwendung direkter teils in Zuschlägen zu den Staatssteuern bestehender teils selbstständiger Steuern herbeigeführt, sie hat jedoch die kommunalen Verbrauchsabgaben nicht gänzlich zu verdrängen vermocht; eine den letzteren günstigere Richtung scheint in neuerer Zeit breiteres Terrain zu gewinnen. Die auf den Gegenstand bezügliche Bewegung hat sonach gewissermafsen einen Kreislauf beschrieben; sie hat mit dem preufsischen Gesetz vom 25. Mai 1873, welches die Mahl- und Schlachtsteuer aufhob und nur unter gewissen Beschränkungen ein exzeptionelles und provisorisches Fortbestehen der letzteren als Kommunalsteuer zuliefs, als ihrem vornehmsten Ergebnisse ihren Höhepunkt erreicht; von da beginnt eine Gegenströmung. Wenn jene erste Bewegung hauptsächlich

1) Siehe hierüber Näheres in dem Bericht der zur Prüfung der Fragen am 30. Mai 1850 berufenen Kommission bei Audiffret, système financier de la France, 3te Aufl. Band III S. 432 fg.

vom Norden und Osten Deutschlands ihren Ausgang genommen hatte, so hat die Gegenströmung ihren Sitz vorwiegend im westlichen und südlichen Deutschland, in dessen meisten Gebieten der Bevölkerung kommunale Verbrauchssteuern in Gestalt von den französischen nachgebildeten, im Vergleich mit der Mahl- und Schlachtsteuer eine vollkommenere Form dieser Abgaben darstellenden Oktrois bekannt waren. Ihre hauptsächlichsten Vertreter findet die Gegenströmung in den Kreisen der in den kommunalen Verwaltungen thätigen Fachmänner; sie bildet auch darin einen Gegensatz zur früheren Richtung die wesentlich von der Theorie ihren Ursprung genommen hatte.

Bewegung gegen den Oktroi, insbes. gegen die Mahl- und Schlachtsteuer. Theoretischer Charakter derselben.

Dieser theoretische Charakter der früheren Bewegung tritt in den Verhandlungen des volkswirtschaftlichen Kongresses von 1864, auf welchem die Urheber derselben ihren Standpunkt zum ersten Male zu bestimmt formuliertem Ausdruck brachten [1]), deutlich hervor. In der Verurteilung der Oktrois — man hatte bei diesem Ausdruck hauptsächlich die damals in Preufsen bestehende Mahl- und Schlachtsteuer im Sinne — trafen damals alle Redner zusammen; nur Eine Stimme, die des Oberbürgermeister von Harburg, Grumbrecht, erhob sich für den Fortbestand letztgedachter Steuer als einer Staatssteuer. Die Gründe, auf die jene Verurteilung sich stützt, sind zunächst diejenigen, welche in der Konsequenz der bisherigen preufsischen Steuergesetzgebung lagen; diese letztere hatte, während sie die Verschmelzung des Staats bezw. demnächst des Zollvereinsgebiets zu einem Wirtschaftsgebiet sich zum Ziele setzte, der Errichtung von Zollschranken an den Grenzen der Gemeindegebiete allerdings besondere Sympathien nicht entgegenbringen können; in der That war denn auch das Streben der Gesetzgebung darauf gerichtet geblieben, die Einführung solcher Steuern nur in beschränktem und solchem Umfange, bei welchem eine Alterierung der Wirkungen der Zollvereinstarife ausgeschlossen war, sich vollziehen zu lassen. Im Anschlufs hieran richten die Gegner der Oktrois ihre Polemik gegen Binnenzölle jeder Art und gegen jede künstliche Verschränkung der auf Grund der wirtschaftlichen Gesetze frei erfolgen-

---

1) Vorbereitet hatten die Bewegung vornehmlich zwei Aufsätze, in denen die Theorie von der Kommunalsteuer als eine Gegenleistung für Leistungen näher begründet und unter dem Hinweis darauf, dafs dieser Theorie die Verbrauchssteuern nicht entsprächen, deren Verwerflichkeit deduziert wurde: der Aufsatz „Staats- und Kommunalbudget" von Faucher Bd. IV S. 184 fg. und „die Mahl- und Schlachtsteuer" von Wolff Bd. VI S. 168 fg. der Vierteljahrsschr. für Staatswirtschaft und Kulturgeschichte. Die früher hervorgetretenen verwandten Bestrebungen wie der den preufs. Allg. Landtag im Jahre 1847 vorgelegt gewesene Gesetzentwurf beruhen auf einer grofsenteils anderen Auffassung.

den Preisbildung; sie heben hervor, dafs durch jene Schranken die natürlichen Verkehrsbeziehungen zwischen Stadt und Land eine Beeinträchtigung erführen, deren Wirkung unter Umständen den Schutzzöllen gleichkommen könne[1]). Demnächst aber ist es die von der Freihandelsschule, über die Kommunalsteuer aufgestellte Theorie, von der aus die Oktrois bekämpft werden; der Anforderung, dafs in der Steuer der Charakter einer Leistung für Gegenleistungen der Gemeinde hervortrete, entspricht nach der Auffassung dieser Theorie, wie schon oben erwähnt, nur die Mietssteuer vollständig, wogegen die Oktrois eine solche Beziehung zu den Leistungen der Gemeinde gänzlich vermissen lassen; auf den Anreiz zur Defraudation, der der letzteren Art von Steuern eigentümlich sei, auf die Höhe der Erhebungskosten wird ebenfalls hingewiesen. Auch auf dem Kongresse von 1865, auf welchem die Erörterung fortgesetzt wurde, scheint man in der Verurteilung der Oktrois einig gewesen zu sein, während hier gegenüber der Ansicht, dafs der Gemeindehaushalt vorzugsweise auf Grund- bez. Mietssteuern zu basieren, die Einkommensteuer als in erster Linie berechtigte Kommunalsteuer lebhaft verteidigt wurde[2]).

Preufs. Geset v. 25. Mai 1873.

Ähnliche den kommunalen Verbrauchssteuern ungünstige Ansichten fanden sich im preufs. Abgeordnetenhause vertreten, als daselbst im Jahre 1873 der Entwurf des Gesetzes betr. die Aufhebung der

---

1) Siehe die Ausführungen von Dr. Wolf und von Nefsmann, S. 138 u. 174 a. a. O.

2) Die vom Kongrefs eingesetzte Kommission hatte in der Sitzung vom 22. August 1861 folgende Resolutionen beantragt:

1. Oktrois sind sowohl als Staats- wie als Gemeindesteuern verwerflich, weil sie den Verkehr zwischen Stadt und Land unterbinden, durch Mifsleitung der Konsumtion die Arbeitskraft lähmen, durch Verteuerung der unentbehrlichsten Nahrungsmittel den Zuzug hemmen und eine die Konkurrenzfähigkeit benachteiligende Einwirkung auf die Löhne üben.

2. Den an eine Steuer für die Bestreitung der allgemeinen Kommunalbedürfnisse zu stellenden wirtschaftlichen Anforderungen entspricht weder das Oktroi, noch die Einkommensteuer, weil beide die Steuerkraft der einzelnen Kommunalangehörigen ohne Rücksicht auf das Verhältnis, in welchem ihnen die Leistungen der Kommune zum Vorteil gereichen, in Anspruch nehmen.

3. Nach dem Grundsatze, dafs die Leistung der Gegenleistung so viel als möglich anzupassen sei, empfiehlt sich für Kommunen eine Besteuernng des Grundbesitzes resp. der Mieten. Vierteljahrsschrift für Volkswirtschaft u. Kulturgesch. Bd. VII, S. 159.

Eine Abstimmung über diesen Antrag fand nicht statt, vielmehr wurde die Angelegenheit auf die Tagesordnung des nächsten Kongresses gesetzt, auf welcher demnächst nur ein allgemein gefafster und lediglich auf prinzipielle Regelung des Kommunalsteuerwesens abzielender Antrag zur Annahme gelangte. Vierteljahrschr. Bd. XI, S. 237.

Mahl- und Schlachtsteuer zur Diskussion gelangte; mit den Ansichten der Regierung begegneten sich die aller[1]) Parteien in der Verurteilung der Steuer; nur Ein Redner, der Abgeordnete Reichensperger, glaubte jenen Ausführungen gegenüber die finanziellen Nachteile, welche die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer für die Gemeinden zur Folge haben würde, hervorheben zu sollen; dafs sie in zahlreichen Kommunen eine Überbürdung mit direkten Steuern herbeiführen und dadurch den Druck ins Unendliche vermehren würde, sagte er mit Recht voraus[2]). Bei weitem mehr kam der letztere Gesichtspunkt in der Diskussion, die im Herrenhause stattfand, zur Geltung; hier waren es die Bürgermeister der gröfseren Städte, die mit besonderem Nachdruck auf die Schwierigkeit des Ersatzes hinwiesen; der Gedanke, behufs Erleichterung der Ersatzbeschaffung den Städten Quoten der Grund- und Gebäudesteuer zu überweisen, wurde hierbei, wie oben bemerkt, zum ersten Male angeregt, ein Gedanke, der wie ebenfalls schon erwähnt, in der Petition der 880 Städte seine weitere Formulirung erhielt; auch diese Petition kann als ein Symptom der schwierigen Lage gelten, in die sich die Städte Angesichts der Aufgabe, für die in Wegfall kommenden Zuschläge zur Mahl- bezw. zur Schlachtsteuer Ersatz zu schaffen, befanden. In den Kreisen der städtischen Verwaltungen, von denen diese Schwierigkeiten lebhaft empfunden wurden, war denn auch die Befriedigung über den durch das Gesetz geschaffenen Zustand eine keineswegs allgemeine, wie denn schon bei einem früheren Anlafs zahlreiche jener Verwaltungen sich gegen die damals beabsichtigte Reformmafsregel ausgesprochen hatten[3]). Während im Gegensatz hierzu in den von der freihändlerischen Richtung beherrschten Kreisen namentlich aber im preufs. Abgeordnetenhause die gegen die kommunalen Verbrauchssteuern gerichtete Strömung die vorwaltende blieb, begannen doch bald sich Anfänge des Einlenkens in eine andere Richtung zu zeigen[4]); schon in einem Teil der im Jahre

Beginn der Gegenströmung. Kongrefs des Vereins für Sozialpolitik vom Jahre 1877.

1) Auch die konservative Partei liefs durch den Abg. Holtz ihr volles Einverständnis mit der Mafsregel erklären. Verh. des Hauses der Abgeordneten-Sess. 187 2/3 S. 391.

2) Daselbst S. 390.

3) Von 76 preufs. Städten, welche im Anfange der sechziger Jahre von der Regierung über die Zweckmäfsigkeit der Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer gehört worden waren, hatten nur wenige diese Mafsregel zu befürworten vermocht. Vierteljahrschr. Jahrg. 1864, S. 160.

4) Von namhaften Schriftstellern trat m. W. zuerst Fr. J. Neumann — Ertragssteuern oder persönliche Steuern S. 10 fg. für kommunale Verbrauchssteuern ein, während v. Bilinski — die Gemeindebesteuerung und deren Reform S. 210 fg. sich gegen solche

1876 auf Veranlassung des Vereins für Sozialpolitik erstatteten Gutachten macht eine den kommunalen Verbrauchsabgaben günstigere Auffassung sich geltend; namentlich war es Zürn, der Bürgermeister der Stadt Würzburg, welcher für die in Baiern gesetzlich bestehenden Aufschläge auf Mehl, Fleisch, Bier und Braumalz eintrat [1]). Von den Referenten des im Herbst 1877 abgehaltenen Kongresses jenes Vereins erklärt Professor Ad. Wagner indirekte Verbrauchssteuern als Kommunalsteuern in Form von Zuschlägen zu den betr. Staatssteuern für zulässig; auch besondere derartige Steuern bezeichnet er, wo solche zumal in gröfseren Städten althergebracht sind, als nicht unbedingt verwerflich; dagegen hielt er die Neueinführung solcher Steuern für nicht rätlich; wo sie gleichwohl stattfinde, müsse eine um so stärkere Progression der Einkommensteuer verlangt werden [2]). Viel positiver lautet der Antrag des Korreferenten, Oberbürgermeister Wegner in Duisburg; er will nicht blos die Forterhebung vorhandener oder hergebrachter indirekter Verbrauchssteuern wie auch die bisher in Anwendung gekommenen Zuschläge zu den staatlichen indirekten Verbrauchssteuern der Gemeinden, insbesondere der Städte allgemein gestatten, sondern er hält auch die Neueinführung der einen oder anderen selbständigen Verbrauchssteuer da, wo solche zweckmäfsig erscheint, für keineswegs verwerflich. Allerdings wurden diesen An-

ausspricht. Einen mittleren Standpunkt nimmt Gneist — Preufsische Finanzreform S. 62 — ein, indem er gewisse derartige Steuern wie Aufschläge auf Braumalz und Gas für zulässig erklärt. Neuerdings hat sich auch Kalle — Zur Staats- und Kommunalsteuer-Reform in Preufsen, preufs. Jahrb. 1882 Nov.-Heft S. 462 — unter gewissen Bedingungen für kommunale Verbrauchssteuern ausgesprochen.

1) Derselbe will gesetzliche Festsetzung derjenigen Gegenstände, welche in Stadt- und Landgemeinden mit einem Aufschlage belegt werden dürfen; siehe seine Thesen in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik Bd XII der Kommunalsteuerfrage S. 207. Ihm nähert sich Bruch, der eine Besteuerung nach Mafsgabe des Konsums, namentlich soweit sie ohne lästige Erschwerungen des inländischen Verkehrs möglich, für eine zweckmäfsige Ergänzung des direkten Steuersystems erklärt. Das. S. 40. Siehe ferner auch mein Gutachten daselbst S. 183.

2) Die von Wagner (sub. IIIb seines Antrags) aufgestellte These lautet: „Die indirekte Verbrauchsbesteuerung ist zulässig in Form von Zuschlägen zu den betr. Staatssteuern, auch, zumal in gröfsern Städten nicht unbedingt verwerflich in Form altbestehender städtischer Steuern (Oktroi); dagegen als neu einzuführende Kommunalsteuer im allgemeinen nicht rätlich. Wo sie stattfindet, mufs eine um so stärkere Progression der Einkommensteuer verlangt werden.“ Die Wegnersche These (II, 1) seiner Anträge) ist folgendermafsen formuliert: „Es ist den Gemeinden (insbesondere den Städten) zu gestatten, vorhandene oder hergebrachte indirekte Verbrauchssteuern fortzuerheben; wo es zweckmäfsig erscheint, ist in den Gemeinden auch die Neueinführung der einen oder anderen selbständigen Verbrauchssteuer nicht unstatthaft.“ Verh. der 5ten Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik (Bd. XIV der Schriften des Vereins) S. 25 bezw. 51.

trägen von der Versammlung, in der gerade damals Mitglieder der Freihandelspartei einen erheblichen Bruchteil bildeten, zunächst nur geringe Sympathie entgegengebracht; unter den Einnahmequellen, auf welche die Beschlüsse der Versammlung vorzugsweise die Gemeinden verweisen, fanden indirekte Verbrauchssteuern keine Aufnahme; neben Beiträgen von nachweislichen Interessenten wurden Realsteuern namentlich von Grund und Boden und von Gebäuden, sowie Personalsteuern von allen in der Kommune lebenden, ökonomisch selbständigen Personen in erster Linie empfohlen [1]).

Westfälischer und hannoverscher Städtetag von 1881.

Weitere Fortschritte hat indessen die Bewegung für die Wiederaufnahme und erweiterte Anwendung der Verbrauchssteuern in den Systemen der Kommunalbesteuerung seitdem in den Kreisen der Fachmänner gemacht; von besonderem Interesse sind für die Kennzeichnung des Standpunktes jene schon oben erwähnten Verhandlungen des hannoverschen und westfälischen Städtetags; vom westfälischen Städtetage wurde, um den Gemeinden neue Einnahmequellen zu öffnen, die Beseitigung der gesetzlichen Hindernisse, welche der Einführung einer kommunalen Konsumtionsabgabe auf Getränke, Schlachtvieh und Fleisch entgegenstehen empfohlen [2]); in ähnlicher Richtung sprach der hannöversche Städtetag [3]) sich aus. Von den Referenten des westfälischen Städtetages wurden insbesondere für Städte, welche sich in Besitz von Schlachthäusern befinden, Schlachtsteuern als zweckmäfsig empfohlen; für die Art der auf Wein, Bier und Branntwein zu legenden Steuern sollten nach der Ansicht desselben die localen Verhältnisse wesentlich mafsgebend sein und diese Steuern unter Anwendung niedriger Sätze und thunlichster Vermeidung von den Verkehr erschwerenden Kontrolleinrichtungen erhoben werden. Ein Hauptmotiv für die Befürwortung der Getränkesteuer bildete deren in Zahlen nachgewiesene finanzielle Ergiebigkeit, welche aus ihrer Anwendung eine beträchtliche Erleichterung der städtischen Haushalte hätte erwarten lassen.

1) Der betr. Passus des Beschlusses lautet: II. In den Städten und Landgemeinden sollen hauptsächlich erhoben werden:

1) besondere Beiträge von nachweislichen Interessenten;

2) Realsteuern, namentlich vom Grund und Boden und Gebäuden;

3) Personalsteuern von allen in den Kommunen lebenden, ökonomisch selbständigen physischen Personen. Daselbst S. 105.

2) So lautet der von dem Bürgermeister Arnecke zu Dortmund in einem lehrreichen Referat motivierte Antrag, welchem der Städtetag beitrat. Deutsche Gem.-Zeitung Jahrg. 1881, S. 163.

3) Derselbe beantragte den Wegfall aller der Einführung kommunaler Verbrauchsabgaben entgegenstehenden Beschränkungen und Hindernisse, d. Gem.-Zeit. a. a. O. S. 86.

Stellung der preufsischen Regierung zur Gegenströmung.

Diesen Bestrebungen der Städtetage gegenüber hat die preufsische Staatsregierung sich bisher freundlich gestellt, wie denn auch die in den Jahren 1877 und 1879 vorgelegten Entwürfe eines Kommunalsteuergesetzes den gedachten Steuern weiteren Spielraum wieder zu öffnen versucht hatten; besondere indirekte Kommunalabgaben sollen unter denselben Bedingungen wie direkte Kommunalabgaben neu eingeführt werden können; nur die Einführung der Mahlsteuer bleibt unzulässig; dagegen soll die Einführung bezw. Wiedereinführung der Schlachtsteuer auch denjenigen Städten, in denen dieselbe früher nicht bestand bezw. welche von der Befugnis, sich diese Steuer zu erhalten, nach Mafsgabe des Ges. v. 25. Mai 1873 nicht Gebrauch gemacht hatten, wieder gestattet werden können [1]). Insbesondere die Motive des Gesetzentwurfs von 1879 behandeln die Frage des stärkeren Zurückgreifens auf das Element der indirekten Besteuerung mit unverkennbarer Sympathie; sie geben dem Zweifel Ausdruck, ob nicht die preufsische Gesetzgebung in der auf Beseitigung jenes Elements gerichteten Tendenz zu weit gegangen sei und verweisen auf den Rückgang des Ertrages aus diesen Steuern, der vom Gesamtaufkommen an Kommunalsteuern im Jahre 1869 22,37 Prozent betragen hatte, im Jahre 1876 aber auf vier Prozent gesunken war. In diesem Zurückgehen sehen die Motive ein keineswegs erwünschtes Ergebnis; sie heben die Vorteile hervor, welche die mit dem steigenden Wohlstande erwachsende Ertragsfähigkeit dieser Steuern, ihre unmerkbare Entrichtung, ihr leichter von Ausfällen freier Eingang gewähren und welche deshalb sie als ein besonders willkommenes Mittel zur Ergänzung der direkten Abgaben erscheinen lassen [2]). In der Kommission des Abgeordnetenhauses, welche in der Session von 1877|78 über den Gegenstand beraten hatte, war die Hinneigung der Regierung zu einer Wiederbelebung der indirekten Kommunalsteuern keineswegs auf Sympathien gestofsen; die Ansicht, dafs Schlachtsteuern, Brennmaterialiensteuern und alle den Verkehr innerhalb des Landes beschränkenden Abgaben — octrois — von Übel seien, war hier prävalierend geblieben; dieser Ansicht nach wären als zulässige nur Luxussteuern übrig geblieben [3]). Gegenüber dieser Auffassung hat die preufsische Regierung, wie sie insbesondere in den dem westfälischen und han-

1) § 7 des Gesetzentwurfs von 1879. Drucksachen des Hauses der Abgeordneten, 14. Legisl.-Periode I. Sess. v. 1879|80 No. 72 S. 5.

2) ebendaselbst S. 62 fg.

3) daselbst S. 65 und Drucks. 13. Leglsl.-Per. II. Sess. No. 260 S. 7 fg.

növerschen Städtetag erteilten Antworten bekundet hat, an dem Bestreben festgehalten, den Gemeinden die Einnahmequelle der indirekten Steuern wieder in gröfserem Umfange zu erschliefsen.

Den Oktrois günstige Bestrebungen in den süddeutschen Staaten.

Mit diesen Bestrebungen treffen die in den süddeutschen Staaten zu Tage getretenen zusammen. Während Baiern an den Gemeinde-Aufschlägen auf Mehl, Fleisch, Braumalz und Bier unverändert festhält, wurde in Württemberg bei der neuerdings — durch Gesetz vom 23. Juli 1877 — erfolgten Regelung des Besteuerungsrechts der Gemeinden denselben das Recht eingeräumt, in den Fällen, in denen der durch Umlagen auf Grundeigentum, Gebäuden und Gewerben aufzubringende Bedarf den Betrag der Staatssteuer übersteigt, innerhalb eines niedrig bemessenen Quantums örtliche Verbrauchsabgaben von Bier, Fleisch und Gas zu erheben [1]); in Baden sind neuerdings die namhaftesten Städte mit Verlängerung bezw. Erweiterung ihrer Oktroi-Tarife vorgegangen [2]); im Grofsherzogtum Hessen ist den Oktroi erhebenden Städten mit diesem Jahre Worms hinzugetreten. Überall scheint in den mafsgebenden Kreisen eine Stimmung zu prävalieren, welche eher einer Ausdehnung als einer Einschränkung der Anwendung indirekter Verbrauchsabgaben günstig ist.

Diese Sachlage rechtfertigt den Versuch, das durch die Gesetzgebung der Staaten, welche den kommunalen Verbrauchsabgaben eine umfassendere Entwicklung und Durchbildung gegeben haben, gebotene Material einer Prüfung zu unterziehen. Schon die Andeutungen, welche im Vorstehenden in betreff der lokalen Gruppierung der Ansichten über den Wert jener Abgaben gemacht worden sind, weisen darauf hin, dafs diese Gruppierung zu der Gestaltung, welche den bezüglichen Steuern in den einzelnen Gebieten gegeben worden ist, in einer Wechselbeziehung steht; von der Frage des Prinzips ist auch hier die der Formen, in denen es in die Erscheinung tritt, nicht trennbar. Zu einem Urteil über den Wert der letzteren zu führen, ist die nächste Aufgabe der vergleichenden Darstellung; indem dieselbe das Mafs er-

---

1) Art. 18 u. fg. des Gesetzes, Regierungsblatt für das Königreich Württemberg v. J. 1877, S. 203. Siehe die interessanten Motive in den Verh. der Württembergischen Kammer der Abgeordneten des Jahres 1877, 1. Beilagenband S. 205 fg.

2) Verlängert hat seine Oktrois Mannheim, erweitert haben solche Freiburg und vor allen Karlsruhe; Oktroi-Ordnung für Freiburg v. 12. Dez. 1882 und Verbrauchssteuer-Ordnung und Tarif für die Haupt- und Res.-Stadt Karlsruhe v. 20. Dez. 1880. Besonders orientierend und lehrreich sind die Motive des vom Bürgermeister Schnetzler zu Karlsruhe ausgearbeiteten Entwurfs der Karlsruher Verbrauchssteuer-Ordnung v. Oktober 1879.

kennen läſst, in welchem die Entwickelung der Einrichtungen durch die konkrete Verwaltungs-Organisation und das gesamte Steuersystem des Staates bedingt worden ist, giebt sie die Möglichkeit, die Kritik von dem Einflusse der zufälligen und willkürlichen Momente zu befreien und nur diejenigen Erscheinungsformen, welche sich als eine zweckmäſsige Verwirklichung des Prinzips charakterisieren, der Beurteilung des letztern zum Grunde zu legen. Für eine Kritik dieser Art gewährt vor allem die Entwickelungsgeschichte jener Steuern in Frankreich reiche Ausbeute; mit der auſserordentlichen Ausdehnung, welche hier die Anwendung der kommunalen Verbrauchsabgaben erhalten hat und der Kontinuität der auch durch die Revolution nur formell unterbrochenen Entwickelung waren die Vorbedingungen für den hohen Grad rationeller Durchbildung gegeben, welche hier die bezüglichen Institutionen erlangt haben und welche sie für die Beurteilung mannigfacher anderwärts ausgebildeter Formen zu einem wertvollen Maſsstabe machen. Mit der Darstellung der betreffenden Gesetzgebung Frankreichs werde ich daher beginnen; demnächst beabsichtige ich auf die Verhältnisse, welche in Belgien und Holland zur Beseitigung der kommunalen Verbrauchsabgaben geführt haben und auf die Ergebnisse, welche aus dieser Maſsnahme hervorgegangen sind, näher einzugehen; mit einer Darstellung der in den deutschen Staaten bestehenden Einrichtungen und einer Prüfung des Wertes jener Steuerform für Deutschland und unser kommunales Steuersystem wünsche ich zu schlieſsen. Einen je gröſsern Teil der Darstellung hiernach die Klarlegung thatsächlicher Vorzüge und des geschichtlichen Entwickelungsganges der Gesetzgebung in Anspruch nehmen wird, desto mehr hoffe ich, zur engeren Begrenzung des Gebiets der streitigen Fragen beitragen zu können und damit auch denen, die meinen Schluſsfolgerungen nicht beitreten sollten, Willkommenes zu liefern.

Erster Abschnitt.

Die Oktroi-Einrichtungen Frankreichs[1]).

Von einem Zurückgehen auf den Zustand unter dem ancien régime läſst sich in eine Darstellung der Oktroi-Einrichtungen Frank-

---

1) Die franz. Litteratur weist an den Gegenstand behandelnden Werken eine groſse Zahl auf; unter ihnen sind jedoch nur wenige, die für das Studium der Einrichtungen

reichs nicht Umgang nehmen. Zwar ist auch auf diesem Gebiet der formelle Zusammenhang zwischen der früheren und der späteren Ent-

---

von wirklich fördernder Bedeutung sind. Insbesondere gilt letzteres von denjenigen Werken, die sich in erster Linie mit der geschichtlichen Entwickelung der Einrichtungen befassen; am meisten Beachtung verdient von den Schriften dieses Inhalts das Buch: les octrois, étude par J. Burot de l'Isle de Challan, chef du bureau des octrois au ministère des finances, Senlis impr. veuve Duriez et Comp., 1872, besonders wertvoll durch das sehr reichhaltige Material, das über die Geschichte der Oktroi-Gesetzgebung unter dem ancien régime zusammengestellt ist; viel dürftiger ist die Zeit seit der Revolution behandelt; leider ist die Bearbeitung eine nicht selten abschweifende und eine nur wenig übersichtliche. Letzteres gilt auch von dem ebenfalls hierher gehörigen, aber an Reichhaltigkeit des Materials jenem ersteren weit nachstehenden Werke Bonnals: traité des octrois, Paris, Guillaumin 1873, das auch den Versuch einer systematischen Darstellung der Materie und ferner ebenso wie Burots Buch eine Zusammenstellung der fremdländischen Gesetzgebungen sowie eine Kritik der Einrichtungen umfaſst. Als weit vollkommenere Leistungen lassen sich mehrere der Werke, welche sich auf die systematische Darstellung des auf den Oktroi bezüglichen Verwaltungsrechts beschränken, bezeichnen; vor allem gehört hierher der in Dalloz, Répertoire methodologique et alphabetique de legisl., de droit et de jurisprudence, Bd. 34 s. v. octroi enthaltene umfangreiche Artikel, der in ebenso übersichtlicher als vollständiger Darstellung das in den Gesetzen, den Entscheidungen des Staatsrats, der Gerichte, der Verwaltungsbehörden enthaltene Material zusammenstellt; leider schlieſst die Bearbeitung die Entwickelung seit der Mitte der sechziger Jahre nicht mehr ein. Viel kürzer gefaſst, aber ebenfalls brauchbar ist die Bearbeitung des Gegenstandes in Braff, Administration financière des communes, Paris, Durand, 1857 Bd. I S. 24 fg.; für die Hinzufügung des später erwachsenen Materials ist hier durch ein im Jahre 1869 erschienenes Supplementheft Sorge getragen. Als eine kurze Übersicht ist auch der Artikel in Block, Dictionnaire de l'administration francaise s. v. octroi von Wert. Von den Zusammenstellungen der Gesetzestexte, Entscheidungen, Zirkular-Verfügungen ist m. W. die vollständigste: Th. H. Dareste, Code des octrois municipaux et des frais de casernement (erschien als zweiter Band der Annales des contributions indirectes desselben Verfassers) Paris, Panl. Dupont 1874; die Mitteilung des Textes ist jedoch oft durch Weglassung der obsoleten Bestimmungen so fragmentarisch geworden, daſs sie für das Studium nicht mehr brauchbar ist. Die vollständigste Übersicht der statistischen Ergebnisse ist enthalten im Bull. de stat. et de legisl. comparée, Jahrg. 1882, Januarheft S. 43 fg. Die zahlreichen Streitschriften für und gegen den Oktroi werden im weiteren Verlaufe der Arbeit Erwähnung finden; an Brochüren, die in weiteren Kreisen bemerkt worden sind, mögen hier genannt werden: M. Block, l'octroi, pourquoi il est conservé Paris, Berger-Levrault 1878 (Abdruck aus dem journal des économistes) und Vicomte G. d'Avenel, les octrois en France et à l'étranger, Paris, Guillaumin et Comp. Von deutschen Bearbeitungen des Gegenstandes beschränke ich mich anzuführen den bezüglichen Abschnitt in V. v. Brasch, die Gemeinde und ihr Finanzwesen in Frankreich (S. 103 fg.) und die den Oktroi Frankreichs betreffenden Seiten in L. Bambergers Brochüre: die Aufhebung der Gemeindeabgaben in Belgien, Holland und Frankreich. Berlin, Hamburg 1871 (Abdr. aus der Vierteljahrsschr. für Volkswirtschaft und Kulturgeschichte).

wicklung durch die Revolution gelöst worden; sachlich indessen haben die Institutionen, auf welche bei Wiedereinführung des Oktrois zurückgegriffen wurde, zum gröfsten Teil unter der alten Monarchie ihre Ausbildung erhalten. Es handelte sich um die Wiederherstellung einer Art der Besteuerung, die seit einer Reihe von Jahrhunderten bestand und in die die Kreise der städtischen Bevölkerung sich eingelebt hatten; Angesichts der Unproduktivität, welche die legislatorischen Versuche der Revolutionsepoche in Bezug auf die Aufgabe der Begründung eines Systems selbständiger kommunaler Besteuerung dokumentiert hatten, war es natürlich, dafs die Gesetzgebung zu der sicheren Basis zurückkehrte, welche jene in der Erfahrung erprobten früheren Einrichtungen gewährten. Die Erkenntnis des vorhandenen Notstandes überwand die Antipathien gegen eine Besteuerung des Verbrauches, wie sie die durch die Lehre der physiokratischen Schule beeinflufsten Kreise noch beherrschten. Auch hier erwies sich das praktische Bedürfnis und die Gewöhnung des Volkes mächtiger als die Theorie.

I. Die Oktrois des ancien regime und ihre Aufhebung durch die Nationalversammlung.

Es ist schwer, den Zustand, wie er sich unter der alten Monarchie gestaltet hatte, in ein Gesamtbild zusammenzufassen. In der Entwickelung der Oktroi-Einrichtungen hat es durchaus an leitenden und allgemeinen Grundsätzen gefehlt; jene Einrichtungen beruhen wesentlich auf den den einzelnen Städten erteilten Privilegien, für deren Inhalt in der Hauptsache lokale Verhältnisse und Interessen, sowie die mit diesen zusammenhängenden Anschauungen der Beteiligten mafsgebend gewesen waren. Die Mannigfaltigkeit dieser Anschauungen spiegelt sich in dem Zustande selbst wieder.

Die Erhebung des Oktrois in einzelnen Städten reicht, wie der Name der Abgabe, in eine frühe Zeit zurück. Im vierzehnten Jahrhundert wurde es üblich, dafs die Städte sich zur Erhebung von Oktroi durch ein ausdrückliches königliches Privilegium autorisieren liefsen; ein derartiges Privilegium — das für Lyon vom Jahre 1295 — gehört schon dem dreizehnten Jahrhundert an. Es folgten hierauf Privilegien für Carcassone 1350 — Compiegne 1352 — Paris 1359 — Anduse 1363 — Aurillac 1364 [1]). In den Provinzen, in denen sich Provinzialstände erhalten hatten, stiefs die Ausübung jenes Rechts

1) Burot de l'Isle de Challan, les octrois, S. 52 fg.

durch den König unter Umständen allerdings auf den Widerspruch der ständischen Versammlungen; erst die energische Inanspruchnahme desselben durch Ludwig XIV. machte dieser Beanstandung ein Ende [1]).

Bedeutung des Worts Oktroi-Zweckbestimmung der Abgaben.

Durch diese Privilegien erhielt das Wort Oktroi um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts seine ständige Bedeutung; es bezeichnet eine Abgabe, welche die Gemeinden sei es zu ihrem alleinigen Nutzen sei es unter Beteiligung des Staats am Ertrage von Gegenständen der Verzehrung oder des Verbrauches bezw. von Handelsartikeln erheben; ausnahmsweise kommt es auch vor, dafs der gesamte Ertrag für den Staat in Anspruch genommen wird, in welchem Falle dann die anderweitige Erweiterung ihrer Privilegien das den Kommunen gewährte Äquivalent zu bilden pflegt [2]). Die Zwecke, behufs deren die Auflegung von Oktrois bewilligt wird, sind der Regel nach ebenso wie die Zeit, für welche die Bewilligung erfolgt, in den Privilegien bestimmt bezeichnet; bis in das 15. Jahrhundert ist es der bei weitem vorwiegende Fall, dafs die Ermächtigung erteilt wird, um den Städten die Wiederherstellung ihrer im Kriege zerstörten Befestigungen, die Tilgung ihrer Kriegsschulden oder die Zahlung übernommener Subsidien zu ermöglichen; sind es Zwecke vorübergehender Natur, behufs deren die Oktroierhebung autorisiert wird, so pflegt die Ermächtigung nur für eine dem Zweck entsprechend festgesetzte kürzere Reihe von Jahren zu erfolgen. Daneben kommen jedoch auch schon in früherer Zeit Fälle vor, in denen die Erhebung einer derartigen Abgabe zum Behufe der Deckung dauernderer Bedürfnisse der Verwaltung genehmigt wird; so erfolgt in jenen der Stadt Lyon im Jahre 1295 erteilten Privilegium die Bewilligung zu dem Zwecke, damit der Ertrag für die Kosten der Verschönerung und Vergröfserung der Stadt und für die Unterhaltung der Armen die Mittel liefere; in anderen Fällen wird die Erhebung der Abgabe autorisiert behufs Unterhaltung der städtischen Gebäude, der Brücken und des Strafsenpflasters, bei Seestädten auch der Hafenanlagen; im Laufe der Zeit und insbesondere vom 16. Jahrhundert ab werden derartige Zwecke immer mehr die vorherrschenden. Mit der Einhaltung jener Zwecke ist es bei dem regellosen Verfahren jener Zeiten schwerlich sehr genau genommen worden; eine Einschärfung des Verbots, den Ertrag des Oktrois anderen als den in den Privilegien ausdrücklich namhaft gemachten Zwecken zuzuführen, enthält der Bescheid, den König Heinrich III. im Mai 1579 den in Blois versammelt gewesenen Ständen erteilte;

1) Vicomte d'Avenel, les octrois en France et à l'étranger S. 6.

2) Burot S. 53.

hier wird — Art. 351 [1]) — bestimmt, dafs die Erträge der zu Zwecken der Reparatur, Bewachung und Unterhaltung den Städten bewilligten Oktrois ausschliefslich für diese Zwecke zu verwenden seien; in die letzteren sei jedoch auch ohne besondere desfallsige Bestimmung die Ausgabe für die Instandhaltung der Turmuhren und Brunnen sowie für den Unterhalt und die Löhnung der Nacht- und Thorwächter, der Prediger und Schullehrer unter der Voraussetzung einbegriffen, dafs die bezügliche Ausgabe den Betrag von 100 Livres nicht übersteige; in dieser Spezifikation ist eine fast vollständige Aufzählung der Ausgaben enthalten, welche ein städtisches Kommunalwesen damaliger Zeit sich stellte; erst in späterer Zeit finden sich auch Bewilligungen von Oktrois zu Gunsten von Wohlthätigkeitsanstalten; hierher gehört eine bereits von Heinrich IV. autorisierte, durch Privilegium vom 30. Juni 1613 verlängerte Auflage auf den nach Paris eingeführten Wein, deren Ertrag zum Unterhalt von armen altersschwachen Personen im Hospital St. Germain des Prés und zur Erbauung kleiner Häuser behufs Aufnahme derartiger Personen bestimmt war [2]); wie sich im Wege der Gesetzgebung diese Wohlthätigkeitsoktrois zu einer allgemeineren und regelmäfsigen Einrichtung gestalteten, werde ich sogleich zeigen. Fälle, in denen Städte ihr Kontingent an Personalsteuer — taille — aus dem Oktroisertrage entrichteten, gehören wohl gleichfalls erst der späteren Zeit an [3]). Dafs endlich auch vereinzelt Privatpersonen mit dem Rechte der Oktroierhebung beliehen wurden, wird bei der privatrechtlichen Auffassung jener Befugnisse, wie sie aus dem Mittelalter überkommen war, nicht auffallen können [4]).

---

1) Ordonnance rendue sur les plaintes et doléances des états géneraux assemblés à Blois en now. 1576, relativement à la police générale du royaume; der zitierte Art. 351 lautet: „Les deniers d'octroi et impositions accordés par les rois nos prédécesseurs aux villes de ce royaume pour les réparations, garde et entretenement d'icelles, seront employez à l'effet a quoi ils sont destinéz par les ordonnances des échevins et non ailleurs, sur peine de répéter sur eux ce qui a esté ordonné au contraire entendons toute fois estre compris en la dépense des dites réparations, celles qui concernent l'entretenement des horloges, gardes des portes et guets. Et pour le regard de l'entretenement des fontaines, prédicateurs et maistres d'écoles nous entendons être fait le semblable, pourvu que la dite dépense n'exéde la somme de cent livres, et qu'il n'y ait deniers patrimoniaux pour y satisfaire."

2) Burot S. 84.

3) In diesem Falle befand sich die Stadt Compiegne, wie Taine auf Grund des den Archives nationales entnommenen Materials berichtet; les origines de la France contemporaine, 5. Aufl. Band II S. 483.

4) Die meisten derartigen Oktrois betreffen Fälle, in denen es sich darum handelte, Personen, welche den Städten Geld vorgeschossen hatten, Ersatz für die dargeliehene

Objekte der Besteuerung.

Eine noch gröſsere Mannigfaltigkeit wie betreffs der Verwendungszwecke besteht hinsichtlich der Abgrenzung der dem Oktroi unterworfenen Gegenstände; hier entscheiden fast allein die Wünsche der beteiligten Korporationen. Vorzugsweise sind es Nahrungsmittel und Getränke, auf denen die Abgabe ruht: also Getreide, Mehl, Schlachtvieh, Fleisch, Butter, Käse, Salz, Wein, Obstweine, Bier; ferner Brennmaterial und Öl, aber auch Rohstoffe für die gewerbliche Produktion und Erzeugnisse der letzteren als Eisen, Leder, Hanf, Flachs, Kleiderstoffe und Schnittwaren aller Art; ja es finden sich in einzelnen Privilegien Sätze nicht blos für eingehende und der Verzehrung der Einwohner dienende, sondern auch für ausgehende und für den Handel bestimmte Waren. Nach den im Dezember 1337 der Stadt Paris erteilten Privilegien [1]) sind dem Oktroi unterworfen: Getreide und Erbsen, Wein, Essig und Most, gesalzene Heringe und Fische; in den späteren Privilegien (vom 3. Mai 1351, 5. Aug. 1352, 5. Juli 1354 [2]) tritt auch Schlachtvieh hinzu; der Stadt Albeville wird 1353 ein Oktroi von vier Denaren auf alle in der Stadt verkauften Waren bewilligt [3]); die im Nov. 1354 der Stadt Aurillac eingeräumte Oktroiberechtigung bezog sich nur auf Wein, die der Stadt Limoges am 16. Juni 1382 erteilte auf Mehl und Brod [4]); die am 17. Febr. 1390 der Stadt Auxerre [5]) gewährte enthielt die Befugnis zur Erhebung eines Brückengeldes von mit Wein und Lebensmitteln eingehenden Kähnen und Lasttieren, von die Brücke passierenden Haustieren und Wagen sowie von Hühnern u. s. w.; ein komplizierterer ist schon der Tarif von Dieppe vom 17. Oct. 1450 [6]); danach sind der Oktroiabgabe unterworfen: Wein, Bier, Obstwein, Heringe, Eisen, Vieh. Der Tarif von Havre (Nov. 1559) [7]) umfaſst: Wein, Bier, Obstwein, Eisen, gesalzene Heringe, Salz, Vieh; ein etwas späterer Tarif von Port Audemer [8]) unterwirft dem Oktroi: Wein, Obstwein, Bier, Heringe, Fische, Hühner, Enten, Kerzen, Talg, Leder, Leinwand, Wollenzeuge, Flachs, Hanf, Garn, Leinsamen, ferner die en gros und en detail in der Stadt verkauften Eisenwaren, die im detail verkauften Tuche, so-

---

Summe zu erschaffen. Aber auch eines à titre gracieux einer Prinzessin von Mecklenburg verliehenen Oktrois erwähnt Burot S. 204.

1) Burot S. 53. Derselbe teilt eine gröſsere Anzahl von Tarifen auszugsweise mit.

2) Daselbst S. 54, 66.

3) Daselbst S. 57.

4) Daselbst S. 57, 59.

5) Daselbst S. 61.

6) Daselbst S. 67.

7) Daselbst S. 142.

8) Daselbst S. 146.

dann die in der Stadt erzeugten und zum Verkauf ausgeführten Waren an Tuchen, Leinenzeugen, Leder, Talg u. s. w. Ein für die Stadt Dreux am 30. November 1645 bewilligter Tarif[1]) begreift in sich 42 Positionen: darunter neben Nahrungsmitteln (unter ihnen auch Butter und Salz), Schlachtvieh und Getränken, namentlich auch Seide, Tuche, Barchent, Kleiderstoffe verschiedener Art, Eisen, Blei, Kohlen, Holz, Öl, Wachs, Talg, Leder, Hanf, Wagenräder, Heu, Pferde, Esel. Es ergiebt sich hieraus, wie die Tarife im Laufe der Zeit immer spezialisierter werden und eine gröfsere Anzahl von Artikeln umfassen: diese Ausdehnung der Belastung bildet ein natürliches Korrelat der Entwickelung des Handels wie der auf der Entwickelung des kommunalen Lebens beruhenden Erweiterung der administrativen Bedürfnisse der Gemeinden und der an sie gerichteten Anforderungen. Im allgemeinen sind für die Abgrenzung der zu besteuernden Gegenstände wohl ausschliefslich die Interessen und Wünsche der Beteiligten mafsgebend gewesen[2]); ihre Mission, in der Gestaltung der Tarife gleichförmige Grundsätze und eine Rücksichtnahme auf die Interessen des Handels[3]) zur Geltung zu bringen, hat die Gesetzgebung auf diesen Gebiet in keiner Weise erfüllt; wenn in der grofsen Mehrzahl der Fälle Nahrungsmittel, Getränke und gewisse Waren und Handelsartikel als bevorzugte Gegenstände der Belastung erscheinen, so ist es lediglich die gleichartige Natur der Verhältnisse, welche zu dieser Übereinstimmung geführt hat.

Teilweise Fiskalisierung des Oktroierträges.

Nur nach e i n e r Richtung hin hat die Gesetzgebung eine konsequente und nachdrückliche Thätigkeit entfaltet; sie hat alle Mittel angewandt, um den Oktroi zu einer für die immer wachsenden Anforderungen des Staatshaushalts ergiebigen Geldquelle zu machen. Wie oben erwähnt war schon nach den ursprünglichen Privilegien nicht selten in einem mehr oder minder erheblichen Verhältnis der Fiskus

---

1) B u r o t S. 223.

2) „Mais comme ces droits ont toujours été accordé sur la demande des corps municipaux et comme le gouvernement, occupé de tout autre chose, a presque toujours adopté sans examen les tarifs qui lui étaient proposés" heifst es in einem weiter unten des Näheren zu erwähnenden Berichte Turgots v. 9. Nov. 1772. Oeuvres de Turgot par Daire, Paris, Guillaumin, 1844 Vol. II S. 112.

3) Die schutzzöllnerische Tendenz der meisten Tarife konstatiert noch für s e i n e Zeit Turgot in dem Plan d'un Memoire sur les impositions, Oeuvres par Daire, Vol. I S. 398. Den Bedürfnissen des Handels war so wenig Rechnung getragen, dafs wie Taine — nach Mercier — berichtet, eine von Honfleur nach Paris gesandte Steinbutte unterwegs das Elffache ihres Werts an Oktroi zu bezahlen hatte; les origines de la France contemporaine 5. Aufl. Bd. VI S. 483.

am Ertrage beteiligt [1]); es mögen jedoch diejenigen Städte, in denen der volle Ertrag der Gemeinde zuflofs, die grofse Mehrheit gebildet haben. Zu den Wegen, auf denen die Nutzbarmachung des Oktrois für die Finanzen des Staats angestrebt wurde, gehört nun zunächst das mehrfach angewandte Verfahren, für gewisse Funktionen der Oktroiverwaltung Ämter zu schaffen, aus deren nach damaligem Recht zulässigem Verkauf alsdann der Staat eine Einnahme bezog: solche Ämter waren die von Franz I. mittelst Ord. v. 24. Juni 1592 geschaffene Stellen von Kontrolleuren, denen die Überwachung der Verpachtung der Oktrois oblag [2]); eben so die Ämter besonderer Gemeindeempfänger, wie sie Ludwig XIII. durch ein Edikt vom Juni 1621 zu schaffen versucht hatte. Mit gröfserer Energie wurde dem damaligen finanziellen Notstande entsprechend die Fiskalisierung unter Ludwig XIV. in Angriff genommen; eine von Mazarin veranlafste Deklaration des Königs vom 21. Dezember 1847 [3]) nahm alle Erträge des Oktroi für den Fiskus in Anspruch und gestattete den Kommunen lediglich, sich durch Verdoppelung der bisherigen Oktroisätze zu ihren Gunsten schadlos zu halten; der Bürgerkrieg der Fronde vereitelte jedoch die Ausführung dieser Anordnung, die heftigen Widerspruch hervorgerufen hatte [4]). Nicht soweit wie jene Deklaration von 1647 ging eine Verfügung des Staatsrats vom 28. Juni 1653: sie nahm für den Staat lediglich die Hälfte der bestehenden Oktrois in Anspruch, während die andere Hälfte den Städten verblieb; ein weiteres im August 1657 erlassenes Edikt schreibt die Veräufserung des dem Staat vorbehaltenen Oktroianteils vor, eine Mafsnahme, die jedoch demnächst wieder zurückgezogen wurde [5]). Jene Teilung des Oktroiertrages zu gleichen Teilen zwischen Staat und Gemeinde bildet denn auch den wesentlichen Inhalt der von Colbert herrührenden Königl. Deklaration vom Dez. 1663 [5]); diese Deklaration erklärte zugleich alle Oktrois

1) Burot S. 131.

2) Vicomte d'Avenel, les octrois, S. 12.

3) Burot S. 202. Clamagéran, histoire de l'impôt en France Bd. II S. 541.

4) Die Parlamente verweigerten die Einregistrierung. Das Gleiche war auf einem Edikt vom Dez. 1646 geschehen, das für Paris Einzugsabgaben von allen zur Konsumtion der Einwohner bestimmten Waren angeordnet hatte.

5) Burot S. 204.

6) Burot S. 204. Clamagéran a. a. O. S. 642. Der Umstand, dafs die Gemeinden hiernach bei der Verwaltung des Oktroi interessiert blieben, erhöhte sehr bald den Ertrag und daher auch die aus demselben herrührende Staatseinnahme um ein sehr Erhebliches: siehe Clément, hist. de la vie et de l'adm. de Colbert, Paris 1846, S. 156.

mochten sie mit oder ohne bestimmte Frist bewilligt sein, für dauernde; sie legte ferner dem Richter des Staatsanteils das Recht bei, die Erhebung auch der städtischen Hälfte gegen eine dem Ertrage der letzteren präsumtiv gleichkommende Anschlagssumme zu übernehmen. Diese Bestimmungen sind im wesentlichen in die Ordonnanz v. 22. Juli 1681 [1]) übergegangen, mit welcher die Regelung der Beteiligung des Staats soweit es sich um die damals bereits bestehenden Oktrois handelte, zum Abschlufs gelangte; sie beschränkt in betreff der städtischen Hälfte das Recht der Staatspächter auf ein blofses Vorzugsrecht, welches ihnen für den Fall, dafs sie sich denselben Bedingungen unterwerfen, zusteht; zugleich setzt sie die Befreiung aller derjenigen Gegenstände fest, die zur Verproviantierung der der Kriegs- und Handelsmarine angehörigen Schiffe dienen. Aber auch mit dieser Überweisung der Hälfte des Oktrois an den Staat wurde den Anforderungen des letzteren nicht auf die Dauer genügt; um auch aus der städtischen Hälfte dem Staat bei dessen stets sich erneuenden Geldverlegenheiten Einnahmen zu verschaffen, griff man auf das früher angewandte Mittel der Kreierung verkäuflicher Gemeindeämter zurück; die Ersteher dieser allmählich immer mehr vervielfältigten Ämter erhielten alsdann ihre Besoldungen aus dem städtischen Anteil des Oktroi; es schritt aber auch in geeigneten Fällen der Staat zur Veräufserung des Rechts jene Stellen zu besetzen bezw. die Vorsteher und Beamten der städtischen Korporationen zu ernennen; die zur Bezahlung der Kaufsummen erforderlichen Mittel mufsten alsdann in der Regel die Städte sich durch Aufnahme von Darlehen verschaffen, die wieder nur aus den Erträgen des Oktrois verzinst und abgetragen werden konnten; das führte dann in zahlreichen Fällen zur Extrahierung neuer Oktroiprivilegien. Ja um öfter zu dieser Hilfsquelle greifen zu können, nahm man von Zeit zu Zeit den Städten jenes von ihnen erkaufte und bezahlte Recht, um es ihnen wieder zu verkaufen; siebenmal in 84 Jahren, berechnet Toqueville [2]), wandte man das Verfahren an. Um wie erhebliche Summen es sich dabei handelte, ergiebt u. A. das Beispiel der Stadt Angers; von 1694 bis 1751 hatte sie 392 000 Livres zur Bestreitung der Kaufsumme für das Recht der Besetzung städtischer Ämter aufwenden müssen; um sich die Mittel

1) Ordonnance constalant règlement sur les droits des fermes sur le talas, les droits de marques sur l'or et l'argent, sur les octrois etc. Isambert, Becueil, T. XIX S. 274.

2) Al. de Toqueville, l'ancien régime et la révolution, 5[te] Aufl. S. 64, 65.

hierzu zu verschaffen war sie genötigt gewesen, Verlängerungen ihrer Oktroiprivilegien zu extrahieren [1]).

Octrois des hôpitaux und droits réservés.

Wenn schon diese Nötigung der Städte zum Ankauf der Gemeindeämter ein beträchtliches Anschwellen der Last des Oktrois zur Folge hatte, so erhöhte dieselbe sich doch noch weiter durch die Vervielfältigung, welche die Abgabe durch fernere dem achtzehnten Jahrhundert angehörige Akte der Gesetzgebung erhielt: durch die Einführung der octrois des hôpitaux und durch die Anordnung der Erhebung besonderer Oktrois zur Beschaffung der Mittel für die den Städten auferlegten dons graduits. Es ist schon oben des Oktrois gedacht worden, der vereinzelt in Paris zu Gunsten des Hospitals St. Germain des Prés eingeführt war; eine Verallgemeinerung erhielt diese Maſsnahme erst in Folge des Edikts vom Juli 1724 [2]), welches die Einsperrung der Bettler in die Hospitäler anordnete; um die zum Unterhalt dieser Personen erforderlichen Mittel zur Verfügung der Gemeinden zu stellen, überwies eine Deklaration vom 18. Febr. 1727 [3]) hierzu die Hälfte der Gehälter gewisser durch ein Edikt vom August 1722 kreierter und nachmals unterdrückter Ämter sowie die Hälfte der neuen Oktrois, deren Auferlegung in den Städten, in welchen der Ertrag der bestehenden Oktrois für die Bestreitung jener Gehälter nicht zureichte, notwendig geworden war; in den Städten, in denen zur Bestreitung der Kosten der Ertrag des alten Oktrois ausreichte, wurde nichts geändert, der Bedarf vielmehr diesem letzteren entnommen. Die Zahl der Städte, in denen der Ertrag des bisherigen Oktrois durch die bereits bestehenden Lasten absorbiert wurde, war jedoch eine erhebliche; in diesen Städten bot die Einführung jenes neuen Oktrois, welcher mit der Benennung octroi des hôpitaux bezeichnet wurde, meist den Anlaſs zu einer beträchtlichen Steigerung der Abgabe bezw. zur Ausdehnung derselben auf zahlreiche neue Objekte dar. Eine Änderung im Bezuge und der Verwendung des octroi des hôpitaux trat ein, als im Jahre 1746 [4]) der Staat den Ankauf der bis dahin in den einzelnen Generalitäten noch unverkauft gebliebenen Gemeindeämter durch die Kommunen anordnete; um den Gemeinden den Ankauf zu erleichtern, über-

1) Siehe den bei de Toqueville a. a. O. S. 354 ff. mitgeteilten Bericht des Intendanten, der — S. 360 — die betreffenden Zahlenabgaben enthält. Ich übergehe Erhöhungen vorübergehender Art, wie die von Ludwig XIV mittelst Edikt vom J. 1710 für sechs Jahre zu Gunsten des Staats angeordnete Verdoppelung des Oktrois, Burot S. 234.

2) Burot S. 245.

3) Daselbst S. 246.

4) Arreté du Conseil vom 22 Mai 1746, Burot S. 254, woselbst sich das Nähere über diese Entwickelung befindet.

liefs er ihnen die octrois des hopitaux, indem er die Unterhaltung der Hospitäler bezw. der Bettler in denselben auf seine eigenen Fonds übernahm; vielfach wurden die Oktrois von Personen erpachtet, welche die Mittel zur Befriedigung des Staats hinsichtlich der von ihm verkauften Ämter hergaben. Die octrois des hôpitaux erhielten nunmehr die Benennung octrois municipaux; nur für kurze Zeit indessen entsprach diese Benennung der Sachlage, da mit dem Erlöschen der erwähnten Pachtverträge der Staat die Vereinnahmung jener Oktrois-Staatratsverordnung vom 24. Sept. 1755 wieder an sich zog; seit der Bekanntmachung vom 2. August 1777, welche die Auflage bis zum Jahre 1787 verlängerte, hiefs dieselbe: octrois du roi. Um der Erhebung dieser Oktrois eine sichere die Willkür der Kommunalbehörde möglichst beschränkende Grundlage zu geben, wurde für diejenigen Provinzen, in denen aides erhoben wurden, die Erhebung durch eine nach der Einwohnerzahl der einzelnen Gemeinden sich abstufenden Normaltarif geregelt [1]). — Ausschliefslich der Tendenz, eine Erweiterung der Staatseinnahme herbeizuführen, verdanken ihre Existenz die Oktrois oder droits réservés, welche durch ein Edikt vom August 1758 zunächst für einen Zeitraum von sechs Jahren eingeführt wurden; sie sollten zur Beschaffung der Mittel für die Entrichtung einer Abgabe dienen, welche jenes Edikt nach einem beigefügten Tableau den einzelnen Städten und Flecken des Königreichs auferlegte; den Tarif hatte die städtische Behörde festzustellen; als Grundlage für die Veranlagung einzelner Kategorien von Waren diente seit der Deklaration vom 3. Januar 1759 ein daselbst vorgezeichneter, nach Generalitäten aufgestellter Normaltarif, welcher die Oktroisätze nach einer die sämtlichen Gemeinden umfassenden einklassigen — später zu einer dreiklassigen vereinfachten — Einteilung abstufte; allgemein war die Heranziehung der Getränke und des Schlachtviehes; Viehfutter (Heu) und Brennmaterial waren nur in den Städten der ersten Klasse veranlagt. Auf Grund dieser Bestimmungen wurde vielfach damit begonnen, die Oktroierhebung auf allerlei von aufserhalb eingeführte, jedoch für den örtlichen Verbrauch innerhalb der Gemeinde nicht bestimmte Waren auszudehnen; eine Entscheidung des Staatsrats vom 16. Septbr. 1759 that diesem Verfahren Einhalt und verbot die Heranziehung aller nicht innerhalb der Gemeinde zur Verzehrung gelangenden Gegenstände [2]). Die Revolution fand diesen Oktroi, welcher successiv verlängert wurde, noch fortbestehend; die Erhebung war im Jahre 1774 für alle Pro-

1) Burot S. 255.
2) Daselbst S. 257.

vinzen, in denen die Abgabe der aides erhoben wurde, einem regisseur [1]) übertragen; die übrigen Provinzen entrichteten die Abgabe im Wege eines Abonnements.

Unübersichtlicher Zustand vor Ausbruch der Revolution.

Die Sachlage, wie sie von der Revolution vorgefunden wurde, charakterisiert sich daher als eine in hohem Grade unübersichtliche sowohl was die rechtliche Grundlage der Erhebungsbefugnis als was die Formen der Erhebung anlangt; neben den alten vor der Ordonanz vom 22. Juli 1881 errichteten Oktrois, die als dauernd bewilligt galten, stehen die neuen, die meist auf kürzere Fristen bewilligt waren; beiden gemeinsam ist, dafs in der Regel Staat und Gemeinde je mit der Hälfte des Ertrags partizipieren; daneben finden sich einzelne Oktrois in den Händen bezugsberechtigter Institute, Korporationen und Privatpersonen; zufolge allgemeiner gesetzlicher Bestimmung werden ferner für alleinige Rechnung des Staats — die aus dem octrois des hôpitaux hervorgezogenen octrois du roi scheinen über das Jahr 1787 nicht verlängert worden zu sein — die octrois oder droits réservés erhoben, die wieder was die ihnen unterworfenen Gegenstände und die Erhebungsart anlangt, besonders geregelt sind; die für den Staat zu vereinnehmenden Oktrois werden teils durch Pächter und zwar entweder durch die Generalpächter der aides, teils aber auch im Wege der Regie erhoben; manche Landesteile entrichten ihre Kontingente von Oktrois an den Staat im Wege des Abonnements; die städtischen Oktrois sind in der Regel verpachtet; die Gegenstände auf denen die Abgabe ruht, sind auf das mannichfachste abgegrenzt; erst bezüglich des an die Stelle der octrois des hôpitaux und der droits réservés tritt dies Bestreben zu Tage, der Willkür der Koralbehörden durch Normaltarife Grenzen zu setzen; als Hauptgegenstände der Abgabe erscheinen Getränke, Schlachtvieh, Fleisch und einzelne andere Nahrungsmittel, Viehfutter, Brenn- und Beleuchtungs- sowie Baumaterial, im Allgemeinen also diejenigen Artikel, auf denen jene Steuer noch heute vorzugsweise ruht; dennoch mag in Folge des Fortbestehens zahlreicher alter Tarife die Buntscheckigkeit des Zustandes, was die Auswahl der belasteten Waren anlangt, eine sehr grofse gewesen sein. In Paris umfafste der Tarif [2]) 38 Positionen und zwar

1) Der Reinertrag dieser in régie erhobenen — also ausschliefslich der im Wege des Abonnements vereinnahmten droits réservés ist von dem vom Abbé Terray für das Jahr 1773 aufgestellten Budget auf 2 400 000 Livres (Bruttoeinnahme 3 700 000, Kosten 1 300 000 Livres) veranschlagt worden. Clamagéran a. a. O. Band III S. 449.

2) Eine Zusammenstellung der Ergebnisse des Oktrois im Jahre 1790 ist abgedruckt bei Allouard, traité complet des droits d'entrée et d'octroi de la ville de Paris, Paris,

Getränke (Wein, Obstwein, Bier, Spirituosen) Schlachtvieh, Fleisch und Fischwaren, Butter und Eier, Brenn- und Bauholz, sonstige Bau- und Brennmaterialien, trockenes Viehfutter, endlich auch Tuche, Papier, Droguerie, Posamentier- und Eisenwaren. Der Gesamtertrag belief sich auf 35 910 859 Livres, wovon 25 059 416 auf den Staat und 10 851 413 auf den Kommunalanteil zu rechnen waren; von jenem kommen auf Wein 13 256 520, auf Spirituosen 1 239 947, auf Schlachtvieh und Fleisch 2 685 644, auf Fische 210 000, auf Geflügel und Wild 960 000, auf Brennholz 1 209 000, auf Bauholz 1 236 801; von diesem auf Wein 3 845 425, auf Spirituosen 203 746, auf Schlachtvieh und Fleisch 612 558, auf Geflügel und Wild 120 000, auf Fische 336 000, auf Brennholz 2 307 500, auf Bauholz 1 344 000 Livres; beinahe die Hälfte des Gesamtbetrags beider Anteile wurde daher durch die Abgabe von Wein aufgebracht, beinahe ein Siebentel durch die Abgabe von Schlachtvieh, Fleisch und Fischwaren, mehr als ein Sechstel durch die Abgabe von Brenn- und Bauholz. Im Gegensatz hierzu wurden, wie Taine [1]) berichtet, in der kleinen Gemeinde Aubers villers bei Paris excessive Abgaben von Heu, Stroh, Talg, Kerzen, Reisigbündeln, Eiern, Zucker und Fischen erhoben; Kompiegne [2]) wieder zahlte das gesamte an taille auf die Stadt entfallende Kontingent aus dem Ertrage einer Abgabe von den Getränken und vom Schlachtvieh. Vielfach hatte in Folge der Einführung der octrois des hôpitaux bezw. der Inanspruchnahme von Anteilen aus dem Oktroiertrage für diese Anstalten die Belastung auf neue Gegenstände, insbesondere auf Fabrikate ausgedehnt werden müssen; so wurde in Tours [3]) eine Abgabe von den in der Stadt fabrizierten seidenen und halbseidenen Stoffen, Gold- und Silberwaren, in Alençon eine gleiche von den allerhand dort hergestellten Leinenfabrikaten erhoben; der Tarif der kleinen Stadt Nomencourt [4]) in der Generalität von Steuern im Jahre 1724 umfaſste: Heu, Brennholz, Bauholz, Kohle, Kalk, Eisen, Hanf zur Seilfabrikatur, Butter, Käse, Gemüse, Eier, Früchte, Wurzeln, Geflügel, Wild, Seefische, sonstige ähn-

---

Allouard et fils 1834, S. 306. Der Oktroi war Gegenstand eines damals für die Zeit vom 1. Jan. 1787 bis 31. Dezbr. 1792 abgeschlossenen Pachtvertrages; der Pächter hatte 30 Millionen jährlich bis zur Beendigung der neuen Umwährung von Paris mit einem Abzuge von 120 000 Livres zu garantieren; von dem die Summe von 30 440 000 Livres überschieſsenden Erträgnisse bezog der Pächter die Hälfte. Daselbst S. 305.

1) Les origines de la France contemporaine, 5te Aufl. Band II S. 483 (nach dem doléances de la paroisse d'Aubervilliers).

2) Taine (nach Mercier) ebendaselbst.

3) Burot S. 248.

4) Burot ebendaselbst.

Gesamtbetrag der Oktrois am Ende des ancien régime.

liche zu Markt gebrachte Nahrungsmittel, Wolle, gesponnener Hanf und Leinen, Weinpfähle, Schlachtvieh, eingebrachte Pferde und Maulesel. Inwiefern zuletzt jene für die octrois des hôpitaux und die droits réservés eingeführten Normaltarife die Herstellung eines Zustandes gröfserer Gleichheit zur Folge gehabt haben, vermag ich nicht festzustellen; wahrscheinlich ist, dafs auch nach der Sachlage, wie sie der Ausbruch der Revolution vorfand, die Abgrenzung der der Abgabe unterworfenen Artikel eine ebenso willkürliche als irrationelle war.

Welche Summe der Gesamtertrag der Oktrois erreichte, darüber liegen nur ungefähre Schätzungen vor; noch weniger giebt das in den Veröffentlichungen der Schriftsteller enthaltene Material genügende Anhaltspunkte, um jene Schätzungen auf ihre Elemente zurückzuführen und in der Richtigkeit zu kontrolieren. Der Wahrheit nahe mag es kommen, wenn Arthur Young in die seinem Werke eingereihte Übersicht der Konsumtionsabgaben Frankreichs als Ertrag der Oktrois und Entrées die Summe von 57 561 552 Livres aufgenommen hat [1]); diese Summe scheint in der Angabe Neckers eine Bestätigung zu finden, welcher den Ertrag der „octrois des villes, hôpitaux et chambres de commerce“ auf 27 Millionen berechnet [2]); kann angenommen werden, dafs der Betrag der für Rechnung des Staats erhobenen Oktrois den Anteil der Gemeinden und Institute um einige Millionen [3]) übersteigt, so würde diese Angabe mit der den Staatsanteil offenbar einschliefsenden Angabe Arthur Youngs im Einklang stehen. Auch mit der Schätzung, welche später als Berichterstatter der Kommission für die Steuern der Herzog von Larochefoucault Liancourt seinen in der Nationalversammlung gestellten Anträgen zum Grunde legte, läfst sich jene Angabe Youngs nicht vereinigen, da in der Veranschlagung Larochefoucaults bereits erheblichen Reduktionen und Ausfällen Rechnung getragen werden mufste [4]); derselbe nimmt den Ertrag der Ok-

---

1) Siehe Arthur Young, Reisen durch Frankreich und einen Theil von Italien in den Jahren 1787—1790, deutsch von Zimmermann, Berlin, Voss. Buchh. 1794 Anm. II, S. 390.

2) Necker, de l'administration des finances, 1784, Bd. I, S. 36.

3) Für Rechnung des Staats wurden zum betr. Zeitpunkt — Neckers Darstellung bezieht sich auf das Jahr 1881 — die octrois du roi und die octrois réservés vereinnahmt, von denen letztere soweit sie in Regie erhoben würden bereits einen Bruttoertrag von 3 700 000 und einen Reinertrag von 24 000 000 Livres abwerfen. Die octrois du roi wurden aber zur Zeit von Youngs Schätzung, so viel ich habe ermitteln können, nicht mehr erhoben.

4) Ein grofser Teil der Differenz zwischen den Angaben Youngs und Neckers einer und Larochefoucaults anderseits findet allem Anschein nach darin seine Erklärung,

trois auf 42 000 000 Livres an, wovon die Hälfte dem Staat zustehe. Wenn in dem Budget, welches für das Jahr 1773 vom Abbé Terray aufgestellt wurde, die Staatseinnahme aus den Oktrois nur mit 1 079 000 Lievres fungiert, so beruht dies ohne Zweifel auf dem Umstande, dafs in dieser Summe lediglich diejenigen Oktroierträge aufgenommen worden sind, welche nicht bei andern Positionen, den Erträgen der fermes générales und der regie générale Aufnahme gefunden hatten. Sehr wesentlich für die Würdigung jenes Resultats ist es aber, ob in die von Young und Larochefoucault angegebene Summe auch der oben erwähnte auf 35 910 859 Livres angenommene Ertrag der Pariser Eingangsabgaben und Oktrois eingerechnet worden ist. Nach einer Notiz Burots scheint dies zu verneinen [1]), es würde damit die als Gesamtbetrag der Oktrois anzunehmende Summe sich auf etwa 93 Mill. — nach Youngs Berechnung — steigern. Diese Summe würde ein hohes Mafs der Belastung selbst dann bekunden, wenn der damals weit geringere Geldwert aufser Betracht gelassen würde; ein gleicher Geldertrag der Abgabe ist erst im Jahre 1850 [2]) wieder erreicht worden.

Schon hieraus würde sich erklären, dafs die Abgabe als eine lästige [3]) galt; offenbar aber haben die vorerwähnte irrationelle Verteilung sowie die sonstigen mangelhaften Einrichtungen, welche in betreff der Erhebung bestanden, vieles dazu beigetragen, um das Drückende derselben zu vermehren. Einen lehrreichen Einblick in

---

dafs die ersteren Angaben sich auf den Bruttoertrag beziehen, während die letztere den Steuerertrag zum Gegenstande hat. Ueber die Ausfälle, welche die Oktrois seit dem Ausbruche der Revolution durch den Widerstand der Steuerpflichtigen erfahren, enthält Näheres Taine, les origines etc., 4te Aufl. Theil I S. 351.

1) Burot S. 286 behauptet, dafs der Ertrag des Oktrois von Paris in die von Larochefoucault berechnete Schätzungssumme nicht eingerechnet war. Dies lässt darauf schliefsen, dafs derselbe auch bei den Angaben von Young und Necker aufser Betracht geblieben war.

2) In diesem Jahre betrugen die Oktrois in Frankreich 94 337 858 Franken, wovon auf Paris 39 622 398, auf die übrigen Gemeinden 55 020 042 Fr. kommen. Jenes ist jedoch der Brutto-, dies der Nettoertrag. Bull. de stat. et de legisl. comparée du min. du finances Jahrg. 1882, Januar S. 51. Im Jahre 1831 gaben beide Erträge — 19 051 693 für Paris, 35 191 213 für die übrigen Gemeinden — nur einen Gesamtertrag von 54 242 906 Franks.

3) Wie Bonnal, traité des octrois S, 120 bezeugt, forderten die cahiers ebenso wohl des Adels wie des dritten Standes die Abschaffung der Oktrois. Der erste Gewaltakt der Revolution war wie Maxime du Camp richtig bemerkt, nicht der Sturm auf die Bastille, sondern der auf die Zollhäuser (12. und 13. Juli 1789), welcher mit Zerstörung fast aller Barrieren endigte, siehe des Genannten Werk, Paris ses organes et sa vie Bd. VI S. 8.

Turgots Urteil über den Oktroi und seine Reform.

diese Mängel der Einrichtungen gibt uns Turgot in einem Berichte [1]), den er als Intendant des Limousin dem Generalkontrolleur der Finanzen erstattete. Wie die gesamte physiokratische Schule, so bekämpfte auch er im Prinzip die Verbrauchssteuern, die mittelbar immer wieder auf den Grundeigentümer zurückfielen; für rationell erachtet er, wie er in seinem Aufsatze über die Grund- und Verbrauchssteuer [2]) näher ausführt, allein die Steuern vom Reinertrage der Grundstücke; in jenem Bericht aber stellt er sich zunächst auf den Boden der Erfahrungen, welche die thatsächliche Handhabung der Einrichtungen ergeben hatte. Eine Hauptursache der über den Oktroi geführten Klagen findet er darin, dafs vielfach die der Erhebung zum Grunde liegenden Urkunden von zweifelhafter Rechtsgiltigkeit seien und dafs ihre enge Fassung der Auslegung durch den Pächter einen ungebührlichen Spielraum verstatte; ferner darin, dafs die meisten Tarife eine sehr grofse Anzahl von Waren umfassen, welche sie grofsenteils nur mit verhältnismäfsig geringen Sätzen belegen, woraus der Erhebung eine grofse Zahl von Schwierigkeiten und dem Handel erhebliche Behinderung erwachse. Als der wesentlichste Übelstand aber erscheinen ihm die zahlreichen Befreiungen, welche die Ursache sind, dafs fast überall die wohlhabenden Einwohner sich der Entrichtung der Oktrois entziehen; mit Vorliebe ist diese Abgabe auf solche Nahrungsmittel gelegt worden, die der Verzehrung der ärmeren Einwohner dienen; während der Wein, den die Bürger in gröfseren Quantitäten für ihren Gebrauch kommen lassen, regelmäfsig befreit ist, lastet die Abgabe auf denjenigen Quantitäten, die in den Schenkwirtschaften vertrieben werden; ebenso sind meist auch von der Abgabenpflicht der Nahrungsmittel ausgenommen, welche die mit dem Bürgerrecht versehenen Einwohner von ihren Landgütern hereinbringen, während der Arme, der keine Vorräte anschaffen kann und alle Gegenstände seines Verbrauchs im Detail einzukaufen genötigt ist, die Last der Steuer trägt. Eine gänzliche Beseitigung der Übelstände erwartet er auch hier nur von der gänzlichen Aufhebung der Verbrauchsabgaben und ihrer Ersetzung durch eine Steuer vom Reinertrage der Grundstücke; er hält indessen

---

1) Dieser schon oben allegierte Bericht vom 9. Nov. 1772 ist abgedruckt bei Turgot, oeuvres ed. Daire, Bd. II S. 111 fg.

2) Comparaison de l'impôt sur les revenus des proprietaires et de l'impôt sur les consommations. Turgot, Oeuvres Bd. I S 409 fg. Hier bereits finden sich die in neuerer Zeit gegen die Verbrauchssteuern so häufig geltend gemachten Einwendungen, dafs bei ihnen die Erhebungskosten unverhältnismäfsig hohe seien, dafs sie durch Verführung zu Defraudationen einen demoralisirenden Einflufs übten. S. 414 daselbst.

die Ansichten hierüber für noch nicht so hinlänglich fixiert, dafs die Inangriffnahme einer solchen Reform alsbald ins Auge gefafst werden könne: man müsse sich zunächst auf die Beseitigung der gröbsten Mifsbräuche beschränken. Nötig sei vor Allem, dafs die Rechtstitel der Oktroierhebung in eine legale Form gebracht, die Tarife richtig gestellt würden und die Bestimmungen über die Abgabenpflicht eine klare, die Willkür der Auslegung möglichst beschränkende Fassung erhielten; vor allem aber sei eine Beschränkung der Steuerpflicht auf Lebensmittel von möglichst allgemeinem Verbrauch und zwar auf solche Lebensmittel erforderlich, deren Kostspieligkeit eine Ueberwälzung der Last auf die Reichen verbürge; eine unumgängliche Forderung sei endlich die Beseitigung der Privilegien, welche sich die Bürger auf Kosten der Armen und der Landbewohner angemafst hätten. Es waren dies Aufgaben, welche in dem noch im Gange befindlichen Staatswesen die reformierende Thätigkeit auf diesem Gebiet wohl noch sich stellen konnte; der bewegteren Strömung, welche alsbald die Geister ergriff, erschienen sie nicht mehr genügend.

Aufhebung der Oktrois durch die Nationalversammlung.

Mit jener Auffassung der physiokratischen Schule hängt allem Anschein nach die Abneigung zusammen, mit der die konstituierende Nationalversammlung die Oktrois behandelte; zunächst freilich beschränkte sich dieselbe noch darauf, die Aufhebung der Befreiungen auszusprechen [1]) während sie im übrigen Forterhebung der Steuer anordnete; bald darauf aber gewannen weiter gehende Strömungen die Oberhand. In dem vom Herzog von Larochefoucault Liancourt erstatteten Berichte der zur Prüfung der Steuerfragen eingesetzten Kommission, welcher die Diskussion vom 19. Februar 1791 [2]) einleitete, prävalieren allerdings noch Gesichtspunkte finanzieller Zweckmäfsigkeit; der Bericht plaidiert nicht für die Abschaffung, sondern für die Beibehaltung, gleichzeitig jedoch für die Reform und Herabsetzung der Oktroiabgaben; bei aller Würdigung der dieser Steuer anhaftenden Mängel bezeichnet er dieselbe doch als eine der am wenigsten vexatorischen indirekten Abgaben; auf jenen Ertrag von 42000000 Livres, wovon die Hälfte den Städten zufalle, zu verzichten, erklärt er für nicht rätlich; dagegen wird eine beträchtliche Ermäfsigung der Sätze und eine Verbesserung des Tarifs in der Weise, dafs die Belastung der zum Unterhalt der Armee dienenden Verbrauchsgegenstände auf das geringste Mafs zurückgeführt würde und der Handelsverkehr mit Lebensmitteln

1) Die Beseitigung erfolgte durch Dekret vom 28. Juni, bezw. königl. Patent vom 31. Juni 1790.

2) Siehe den Bericht und die Diskussion bei Buchy et Roux, hist. parlem. de la Révolution française, Paris 1834 Y IX S. 31 fg.

und Waren aller Art frei bleibe, empfohlen. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend schlägt der Bericht vor, die Oktroiabgaben für alle Gemeinden von weniger als 100 Einwohnern bezw. für alle dem Unterhalt der Unbemittelten dienenden Verbrauchsgegenstände als Eier, Käse, Fische, Wein, Steinkohlen, eventuell auch für Schweine und Schafe aufzuheben, von allen übrigen Gegenständen aber dieselben um $\frac{1}{4}$ herabzusetzen; er regt sodann eine noch weitere Ermäſsigung der Abgabe von Getränken an; was die aus den Herabsetzungen sich ergebende Ertragsminderung anlangt, so wird angenommen, daſs dieselbe durch die Vermehrung des Verbrauchs ausgeglichen werden würde. Diese Vorschläge, welche sich durch Mäſsigung und Rücksichtnahme auf die bestehenden Verhältnisse auszeichneten, erschienen jedoch der Versammlung nicht ausreichend; der Deputierte Fremont forderte gänzliche Beseitigung der Oktrois behufs vollständiger Befreiung von Industrie und Handel; Lechapelier stellte diese Beseitigung als ein Korrelat der schon beschlossenen Einführung der Gewerbesteuer hin; nach längerer konfuser Debatte wurde mit groſser Majorität ein von dem letztgenannten Redner entworfener Beschluſs angenommen, welcher alle beim Eingang in die Städte zu entrichtenden Abgaben vom 1. Mai 1791 ab aufhob und die Kommission für die Steuern beauftragte, binnen 8 Tagen diejenigen indirekten Steuern in Vorschlag zu bringen, die behufs Ersatzes des dem Staat, den Hospitälern und den Städten erwachsenden Ausfalls zu erheben sein würden. Vorschläge dieses Inhalts sind niemals gemacht worden; ein am folgenden 15. März ebenfalls von Larochefoucault erstatteter Bericht beschränkt sich, was die Deckung des aus dem Wegfall des Oktrois für den Staat sich ergebenden Defizits anlangt, darauf, einfach auf das naturgemäſse Wachsen der sonstigen Staatseinahmen zu verweisen; von den Städten und Hospitälern war nicht die Rede; einen wie unzureichenden Ersatz die behufs vorläufiger Ausfüllung der Lücke eingeführten Zuschläge zu den direkten Staatssteuern gewährten, werde ich sogleich zeigen. Einstweilen rief die Beseitigung der Abgabe mannigfachen Jubel hervor; in Paris wurde der 1. Mai 1791 festlich begangen; Musikchöre umzogen geleitet von Detachements der Nationalgarde die Ringmauern der Stadt; Kanonendonner und die feierliche Wegnahme der Schlagbäume verkündeten dem Volke, daſs der Eintritt der Waren nunmehr frei sei [1]). Den Ergüssen der Freude sollten Kundge-

1) Siehe über jenen Tag C. et J. d. Goncourt, hist. de la société francaise pendant la révolution, III. Ausg. Paris, Didot et C. 1864 S. 204 fg. und Maxime du Camp. im zitierten Werk, Bd. VI.

bungen der Verlegenheiten und argen Notstände, welche die unüberlegte Maſsregel hervorgerufen, auf dem Fuſse folgen.

II. Die Wiederherstellung unter dem Direktorium und dem Konsulat.

Bedürfnis der Herstellung des Oktroi.

Die Wiedereinführung des Oktrois bildet ein Glied in jener mühsamen Rekonstruktionsarbeit, durch welche die Gesetzgebung unter dem Direktorium und Konsulat Ordnung an die Stelle der Auflösung und feste Einrichtungen an die Stelle des chaotischen Zustandes, wie ihn die Revolution hinterlassen, zu setzen suchte. Hatte die Aufhebung der Abgabe den Jubel der Massen hervorgerufen, so begegnete ihre Herstellung dem Beifall der Verständigen; darüber, daſs das von der Gesetzgebung der Revolution inaugurierte System der kommunalen Besteuerung eine den Bedürfnissen, wenigstens der gröſseren Gemeinden gerecht werdende Leistungsfähigkeit nicht besitze, konnte nach den Erfahrungen, wie sie sich ergaben, bald ein Zweifel nicht mehr stattfinden.

Notlage der Gemeinden und Hospitäler.

Welches das Maſs der Verwirrung war, in die durch die Aufhebung des Oktrois der Haushalt der Städte gebracht wurde, darauf lassen die vorher gemachten Angaben über die Höhe der aus jener Abgabe gezogenen Einnahme einigermaſsen schlieſsen; am meisten wurden durch diese Notlage die groſsen Städte, vor allem Paris und Lyon betroffen, die einen besonders erheblichen Teil ihres Bedarfes durch den Oktroi aufgebracht hatten; von den einzelnen Zweigen der örtlichen Verwaltung wieder litt am meisten die Armenpflege, da zahlreiche Hospitäler und andere Wohlthätigkeits-Anstalten, zumal nachdem sie durch die Aufhebung der grundherrlichen Rechte Einbuſsen erfahren, auf Erträgnisse aus dem Oktroi angewiesen waren, sei es, daſs ihnen solche in Einzelfällen direkt zuflossen, sei es, daſs sie, was anscheinend das Regelmäſsige war, aus den von den Städten bezogenen desfallsigen Einnahmen Subventionen erhielten; die Notlage, in welche die Institute dieser Kategorie geraten waren, vergegenwärtigt uns beispielsweise ein hinsichtlich der beiden Hospitäler von Rouen an die Nationalversammlung gerichteter Antrag; zur Verpflegung der in diesen Anstalten untergebrachten 4700 Kranken, Siechen und Greise, welche einen jährlichen Kostenaufwand von 433 000 Livres erforderte, fehlten plötzlich alle Mittel; die Versammlung war, um den Unterhalt dieser Hilfsbedürftigen zu ermöglichen,

genötigt, einstweilen mit einem Vorschusse zu helfen [1]). Die Lage, in welche die Gemeinden und Institute geraten waren, gestaltete sich dadurch zu einer noch peinlicheren, dafs infolge der mit dem Ausbruch der Revolution eingetretenen Lockerung der Ordnung schon vorher nicht selten in den Einnahmen Ausfälle eingetreten waren.

Zuschläge zu den direkten Steuern.

Der Erkenntnis, dafs etwas zur Beschaffung eines Ersatzes für die weggefallenen Einkünfte geschehen müsse, entzog sich denn auch die Nationalversammlung nicht; da der Gedanke, den Städten diesen Ersatz in Gestalt neuer indirekter Abgaben zu gewähren, eine Folge nicht gefunden, erschien es als das Nächstliegende, in Zuschlägen zu den inzwischen eingeführten direkten Staatssteuern ein Auskunftsmittel zu suchen; der herrschenden Strömung entsprach das Betreten dieses Weges um so mehr, als dieselbe bei ihrer gegen das Wiedererstarken korporativer Bildungen gerichteten Tendenz die Ausstattung der Gemeinden mit irgend welchen autonomen Befugnissen nicht begünstigen konnte. So wurde denn durch ein von der Nationalversammlung ohne Diskussion angenommenes Dekret vom 29. März 1791 [2]) denjenigen Gemeinden, welche bis dahin ihren Bedarf durch Konsumtionsabgaben aufgebracht hatten, gestattet, behufs Deckung der für die lokale und kommunale Verwaltung, sowie für die Unterhaltung der Wohlthätigkeitsanstalten notwendigen Ausgaben für drei Monate Zuschläge zur Staats-, Grund- und Mobiliarsteuer zu erheben; ähnliche Zuschläge sollten sie behufs Beschaffung der Mittel für dringende Bedürfnisse auf die Steuerrollen des Vorjahrs erheben dürfen. Durch ein Dekret vom 5. August 1791 [3]) und eine Reihe weiterer Bestimmungen erhielten jene Zuschläge allmählich die Natur einer regelmäfsigen und bleibenden Einrichtung; die Gesetze vom 28. Mess. IV, 15. frim. VI und 11. frim. VII bezeichnen, indem sie die Ausgaben der Verwaltung in staatliche, departementale, munizipale und kommunale sondern, als Deckungsmittel für die letzteren drei Kategorien vorzugsweise den Ertrag der Zuschläge, die für Rechnung der Departements, Munizipal- und Ortsgemeinden innerhalb der durch die jährlichen Finanzgesetze festzustellenden Maxima erhoben werden; diesem Ertrage tritt, was die Kantons- und Ortsgemeinden anlangt, der Anteil hinzu, welchen die Gemeinden — nach dem Gesetze vom 1. brum. VII mit zehn Prozent — vom Ertrage der Gewerbesteuer vorweg zu beziehen hatten.

1) Siehe Courcelle, de l'abolition des octrois en France, Rouen, impr. Lapierre et Comp. 1867.

2) Mon. univ. v. 31. März 1791.

3) Mon. univ. v. 7. August 1791.

Unzureichlichkeit des durch die Steuerzuschläge gewährten Ersatzes.

Dafs mit diesen Ersatzmitteln dem Bedürfnis allgemein genügt werden würde, wäre schon nach der Natur derselben nicht zu erwarten gewesen. Das System von Ertrags- bezw. Aufwandssteuern, welches die Revolution an die Stelle des buntscheckigen Abgabenwesens der alten Monarchie gesetzt hatte, eignete sich wenig dazu, für die Verteilung eines mit den lokalen Anforderungen erheblich wechselnden Bedarfs als Grundlage zu dienen. Überdies hatte die Nationalversammlung, indem sie den Finanzbedarf des Staates seinem bei weitem gröfsten Teile nach durch die Grundsteuer zu beschaffen versuchte, bis an die Grenzen der Steuerkraft gehen müssen; die mangelhafte Beschaffenheit der Unterlagen und die hieraus resultierenden Ungleichheiten der Verteilung machten den Druck zu einem noch empfindlicheren; es war daher unmöglich, denselben durch Zuschläge von beliebiger Höhe noch beträchtlich zu steigern; schon aus diesem Grunde mufste die letztere durch niedrige Maxima, wie sie die einzelnen Gesetze festsetzten, innerhalb enger Grenzen gehalten werden [1]); diese Limitierung der Zuschläge ist für das Kommunalsteuersystem Frankreichs seitdem charakteristisch geblieben. Es entbehrten daher diese Einnahmen derjenigen Dehnbarkeit, welche sie befähigt haben würde, dem Bedarf, wie er in gröfseren Gemeinden durch freiwillige Aufnahme, von durch das örtliche Zusammenleben gegebenen Verwaltungsaufgaben sich naturgemäfs steigert, genüge zu leisten; es würden demnach jene Zuschläge als Basis für den Haushalt der gröfseren Gemeinden sich auch dann als unzureichend erwiesen haben, wenn die ordnungsmäfsige Erhebung derselben von vornherein gesichert gewesen wäre; aber auch an dieser Voraussetzung fehlte es, da die Verteilung, Veranlagung und Einziehung der Staatssteuern nur unter grofsen Zögerungen in Gang kam und infolge der eingetretenen Auflösung der Verwaltung die Beitreibung auf die gröfsten Schwierigkeiten stiefs, so dafs sich zumal für die ersten Jahre die erheblichsten Ausfälle ergaben und wie vom Prinzipale der Steuern, so auch von den Zuschlägen beträchtliche Quoten im Rückstande blieben [2]). Es erwuchs hieraus, um einen gänzlichen Stillstand der Lokalverwaltung abzuwenden, die Notwendigkeit, wie in dem oben berichteten Falle von Rouen geschehen war, mit Subventionen und Vorschüssen aus Staatsmitteln einzutreten; der Mehrzahl

1) Das Ges. v. 28. mess. IV setzte — Art. 2 — das Maximum für sämtliche Zuschläge auf ein Fünftel des Prinzipales oder 20 Prozent, das Ges. v. 15. frim. VI Art. 12 die Munizipal- und Kommunalzuschläge zusammen auf fünf Prozent fest.

2) Interessantes Material hierüber bei Taine, Origines de la France contemporaine, 4. Aufl. Teil I. S. 351 fg.

der gröfseren Städte wurde auf diese Weise vorübergehend Hilfe geleistet [1]); die Dekrete vom 8. Juli 1791, 19. Januar und 10. Aug. 1792 und 3. Febr. 1793 überwiesen ferner erhebliche Kredite, um aus denselben den in einer Notlage befindlichen Hospitälern zur Deckung ihrer dringendsten Bedürfnisse Vorschüsse bezw. Unterstützungen zu gewähren; einen grofsen Teil ihrer Wirkung verloren indessen diese Vorschüsse bei der zunehmenden Entwertung der Assignate dadurch, dafs die Auszahlung in solchem Papiergeld erfolgte; es lag auf der Hand, dafs die Finanzlage der Gemeinden und Institute auf diese Weise nicht gesichert werden konnte. Eine weitere Verschlimmerung des Zustandes trat für die Hospitäler und Wohlthätigkeitsinstitute dadurch ein, dafs ihr Stiftungsvermögen, das anzugreifen die konstituierende Nationalversammlung noch Bedenken getragen hatte, vom Konvent — Dekret v. 23. mess. II — zum Nationalgut erklärt und dessen Verkauf angeordnet wurde; wenn nun auch hiergegen der Staat die Schulden der Hospitäler und die Verpflichtung zur Unterstützung derselben übernahm, so bedeutete dies doch wenig, da der Staat bei seiner eigenen mifslichen Finanzlage den Anforderungen nicht zu genügen vermochte. Die Lage, in die die Anstalten hierdurch geraten waren, besserte sich noch kaum, als demnächst das Dekret vom 9. fructidor III die Sistierung der grofsenteils bereits zur Ausführung gebrachten Mafsnahme anordnete; die Rekonstruktion des Vermögens, auf dessen Verkauf das Direktorium nochmals zurückzukommen versuchte, schritt, obwohl sie demnächst wiederholt angeordnet und eingeschärft wurde, mit äufserster Langsamkeit vor, wogegen die bis dahin vom Staate geleisteten Vorschüsse nunmehr wegfielen; für viele jener Institute hatte daher jene Mafsnahme zunächst noch eine Verschlechterung der Situation zur Folge. — So kam es, dafs die Verwaltung ebenso der gröfseren Kommunen wie der Hospitäler und Wohlthätigkeitsanstalten in einen Zustand der Stockung geriet; da die Unternehmer nicht mehr bezahlt wurden, die Besoldung der Bediensteten jahrelang im Rückstande blieb, so hörten wichtige Zweige der Verwaltung zu funktionieren nahezu auf; für Pflasterung, Reinhaltung und Beleuchtung der Strafsen wurde nicht mehr gesorgt; dadurch sodann, dafs Mangels an Mitteln die Wohlthätigkeitsanstalten Arme nicht mehr aufzunehmen bezw. zu unterstützen vermochten, wurde die Not der Hilfsbedürftigen und das Unwesen des Bettelns zum

Gänzlicher Stillstand der Verwaltung.

---

1) Dies bezeugt Lecouteux in seiner am 4. prairial VI in Conseil des Anciens gehaltenen Rede. Mon univ. vom 6. und 7. prair. VI.

Unleidlichen gesteigert. Wie in Bezug auf Paris ein Polizeibericht aus jener Zeit [1]) konstatiert, waren selbst frequente Strafsen durch wochenlang daselbst lagernde Schmutzhaufen unpassierbar; trotz des vom Departement gegen das Betteln erlassenen Verbots begegnete man überall Scharen von Armen, welche Almosen suchten. Ungeachtet der Sorgfalt, welche die Gesetzgebung der Revolution der Erziehung und Pflege von Findelkindern zugewandt hatte, blieben selbst die Pensionen, welche den Pflegern dieser Kinder zu entrichten waren, häufig unbezahlt; zahlreiche der kleinern Hospitäler stellten die ihnen obliegende Fürsorge für die Waisen Mangels aller Mittel gänzlich ein [2]). Ein solcher Zustand forderte Abhilfe; die von allen Seiten einlaufenden Klagen konstatierten, dafs derselbe in immer weiteren Kreisen als unerträglich empfunden wurde.

Fast alle Städte forderten, um zu einer geordneten Finanzlage zurückzugelangen, die Wiederherstellung des Oktrois; aber auch innerhalb der gesetzgebenden Faktoren brach diese Ansicht sich weiter Bahn, je mehr die Erkenntnis von der Unhaltbarkeit des geschaffenen Zustandes eine allgemeine wurde. Schon ein Gesetz vom 9. Germ. V [3]) hatte auf diesen Weg verwiesen: es hatte bestimmt, dafs überall da, wo die von der Gesetzgebung autorisierten Zuschläge zu den Staatssteuern nicht ausreichten, der Mehrbedarf im Wege von indirekten und örtlichen Steuern aufzubringen sei: da indessen die Auflegung und Erhebung solcher Steuer von einer Ermächtigung des gesetzgebenden Körpers abhängig gemacht wurde; es daher in jedem einzelnen Falle eines Akts der Gesetzgebung bedurfte, war diese Bestimmung vorerst noch ohne praktische Wirkung geblieben. Erst gelegentlich einer Diskussion [4]), zu welcher eine vom Rate die Fünfhundert angenommene Resolution, der Stadt Paris auf die Erträge der eingehenden Steuern zur Deckung ihrer Ausgaben einen neuen Vorschuss zu gewähren, am 4. Prairial des Jahres VI im Rate der Alten Anlafs gab, machte die Ansicht, dafs nur ein Zurückgreifen auf die Verzehrungssteuern wirksame Hilfe bringen könne, mit gröfserem Nachdruck sich geltend. Zwar für diesmal fand der Vorschufs noch Bewilligung, aber fast alle Redner trafen in der Meinung über-

1) vom 27. Februar 1794, Maxime du Camp Paris ses organies etc. Bd. VI S. 12, nach Dauban, Paris en 1794 et en 1795 S. 120.

2) Das Nähere hierüber bei Dupin, hist. des secours publics S. 311. Auch zu vrgl. Courcelle, de l'abolition des Octrois S. 37 fg.

3) Loi relative à la répartition et au recouvrement des contributions foncières et mobilieres de l'an V.

4) Siehe diese im Mon. univ. vom 6. und 7. Prairial VI.

ein, daſs es auf dem eingeschlagenen Wege nicht fortgehen könne; man konstatierte, daſs die trostlose Finanzlage der gröſseren Städte keine Aussichten auf die Rückgewähr der Vorschüsse eröffne, mit denen fast alle derselben sich in der Schuld des Staatsschatzes befänden, eröffne; daſs es nicht angehe, die schon nahezu unerträgliche Last der Grundsteuer noch durch weitere Zuschläge zu erhöhen, daſs daher die Wiederherstellung der indirekten Steuern unerläſslich sei. „Da es einmal indirekter Steuern bedarf“ rief Lacuée aus „muſs man dies dem Volke zu sagen den Mut haben und mit der Einführung solcher Steuern vorgehen; der Zustand des Mangels, in dem sich der Staatsschatz befindet, ist erschreckend, man darf jedoch nicht daran denken die Last der Auflagen den schon viel zu stark herangezogenen Grundbesitzern aufzubürden; man muſs die groſse Zahl von Personen, welche sich in die gröſseren Gemeinden zurückziehen, nötigen, von ihrem Verbrauch den Aufwand zu tragen, den ihre Überwachung erfordert.“ Ein weiterer dem gesetzgebenden Körper am 2 fructidor VI vom Deputierten Aubert erstatteter Bericht enthält erschreckende Details über die Verschuldung des Seinedepartements und der Stadt Paris; die Unternehmer drohen mit der Einstellung aller Arbeiten; die Zahlungen sind für die Straſsenreinigung mit 410 000, für die Pflasterung mit 450 000, für die Beleuchtung mit 420 000 Livres im Rückstand; die Stadt besitzt nicht einmal die Mittel, um den Straſsenfegern den ihnen mit 16 000 Livres geschuldeten Lohn auszuzahlen. Diese thatsächlichen Angaben überzeugen: am 24. vend. des Jahres VII nimmt der Rat der Alten eine Resolution an, welche die Herstellung einer taxe d'octroi municipal et de bienfaisance in Paris für dringlich erklärt; am 27. desselben Monats wird ein Gesetz votiert das für die Hauptstadt diese Abgabe einführt; wenige Tage darauf beginnt die Erhebung; schon im ersten Jahr erreicht die Einnahme die Summe von 7 613 232 fr. 24 Cts.[1]). Bereits am 11. frim. desselben Jahres[2]) wird durch ein Gesetz, welches die Einnahmen und Ausgaben der Departements, Kantons- und Ortsgemeinden generell regelt, die Zulässigkeit der Auferlegung von Oktroiabgaben nochmals im Prinzip anerkannt; im Anschluſs an jene frühere Vorschrift des Gesetzes v. 9. Germ. V wird ausgesprochen, daſs in den einen eigenen Kanton bildenden Gemeinden, deren Einnahme einschlieſslich der Steuerzuschläge zur Deckung ihrer Ausgaben nicht zureiche, den Rest-

1) Hiervon entfielen auf die Abgabe von Wein 4 728 510 Fr. 78 Cts. Maxime du Camp a. a. O. S. 14.

2) Loi qui détermine le mode administratif des récettes et dépenses départementales, municipales et communales, Art. 51 fg.

bedarf durch indirekte und lokale Abgaben aufgebracht werden solle; diese Abgaben sollen von denjenigen Gegenständen, welche die Gemeindeverwaltung nach Lage der örtlichen Verhältnisse und unter besonderer Rücksichtnahme auf die freie Bewegung des Handels für die geeignetsten erachten würde, erhoben worden; die Erteilung der Ermächtigung in concreto wird auch hier noch dem gesetzgebenden Körper vorbehalten. Wie sehr diese Bestimmungen einem allgemein anerkannten Bedürfnis entsprechen, erweist die grofse Zahl von Städten, welche von der ihnen verliehenen Befugnis Gebrauch machten; unmittelbar auf das Gesetz v. 11. frimaire folgt eine Reihe von Spezialgesetzen erwähnter Art die nach dem Vorbilde der in Paris geschaffenen Einrichtungen in anderen gröfseren Städten den Oktroi einführen; die ersten hierher gehörigen Gemeinden sind Bordeaux — 23 floreal; Nantes — 9 Prairial; Rouen 22 Prairial; Poitiers 28 Prairial; Versailles — 14 Messidor; Chalons sur Marne — 21 Messidor u. s. w. Eine weitere erhebliche Anzahl von Gemeinden tritt im Jahre VIII hinzu; ein Gesetz vom 27. frim. dieses Jahres führt den Oktroi in Courtrai, Reims, Metz, Lille, Calais, Fontenoy le Peuple, Limoges und Epinal ein. Endlich kommt es im Ges. v. 5. Vent. VIII zur Feststellung der allgemeinen Vorschrift, dafs ein Oktroi überall da einzuführen sei, wo die Civilhospitäler nicht genügende Mittel zur Verfügung haben; die Gemeinderäte der Städte, in denen dieser Fall vorliegt, sollen binnen zwei Monaten den Lokalverhältnissen angepafste Entwürfe von Tarifen und Reglements einreichen, welche ihre definitive Festsetzung fortan nicht mehr durch Spezialgesetz, sondern durch Verordnung der Regierung erhalten. Es folgt eine neue Serie gröfserer Gemeinden, welche dieser Vorschrift gemäfs einen Oktroi einführen; im Jahre XIII ist die Zahl der Städte, welche Oktroi erheben, auf 3262 gestiegen; eine Ziffer, die allerdings teilweise in der einmaligen Ausdehnung des Staatsgebiets ihre Erklärung findet.

Charakteristik der neuen Gesetzgebung.

Das Unterscheidende der Gesetzgebung über die neue hergestellten Oktrois gegenüber denen des ancien regime besteht, wenn von der in jener beibehaltenen Aufhebung der persönlichen Befreiungen abgesehen wird, vor allem in der einheitlichen Regelung, welcher sie die Oktroisteuer in Anbetracht sowohl ihrer Voraussetzungen als der Einrichtungen und Formen ihrer örtlichen Durchführung unterwirft und welche der Einwirkung der Einzelinteressen und Wünsche nur einen begrenzten Spielraum gestattet, eine Regelung, wie sie nach dem oben Gezeigten den bezüglichen Institutionen der alten Monarchie fast gänzlich abging. Jene Einheit zu erhalten war eine hauptsächliche Auf-

gabe des den gesetzgebenden Faktoren und demnächst der Regierung vorbehaltenen Festsetzungsrechts, wie denn auch thatsächlich ebenso die im Wege der Spezialgesetzgebung wie die durch die Verordnungsbefugnis der Regierung zur Festsetzung gelangten Tarife und Reglements eine fast vollkommene Übereinstimmung des Inhalts zeigen. Die Charakteristische jener in der Gesetzgebung zum Ausdruck gelangten Grundsätze, wie sie für die Zulassung der Oktrois und die örtliche Gestaltung und Handhabung der Einrichtungen leitend waren, wird sich etwa in Folgendem zusammenfassen lassen:

Der Oktroi ist eine lokale, subsidiäre Abgabe mit lokalem Verwendungszweck.

Erstens: der Oktroi ist eine Auflage zur Ergänzung der für den Bedarf nicht zureichenden Einnahme der gröfseren Gemeinden; er ist bestimmt, in seinem Ertrage die Mittel für die Erfüllung der Aufgaben der lokalen Verwaltung zu gewähren. Als ein Mifsstand der alten Einrichtungen war bei jenen Diskussionen in den gesetzgebenden Körperschaften, welche der Wiedereinführung der Abgaben vorangingen, vor allem die Ausbeutung derselben zu Gunsten fiskalischer Interessen gerügt worden; von dem Gehässigen einer solchen Benutzung der kommunalen Steuerkraft für die allgemeinen Staatszwecke und den anderen damit zusammenhängenden Mifsbräuchen wollte man bei dem Zurückgreifen auf jene Form der Besteuerung sich frei erhalten: man vermied es daher, eine Beteiligung des Staats am Ertrage der Abgabe in die neuen Einrichtungen zu übernehmen; erst die Gesetzgebung des Konsulats kam aus militärfiskalischen Gesichtspunkten auf einen derartigen Versuch zurück, indem eine Ordonnanz vom 24. frim. XI den Ertrag der Abgabe einem Abzuge von fünf Prozent, die zur Anschaffung des Suppenbrotes für die im Inneren des Staatsgebiets unter Waffen stehenden Truppen dienen sollten, unterwarf: dieser Abzug wurde durch ein späteres Gesetz vom 24. April 1806 für die vermögenderen bezw. gröfseren, durch das Gesetz vom 28. April 1816 demnächst aber für alle Oktroi erhebenden Gemeinden auf zehn Prozent erhöht. Wenn indessen abgesehen von diesem später eingetretenen Abzuge der Ertrag der Abgabe für Aufgaben der lokalen Verwaltung verfügbar blieb, so waren doch durch die diesem Ertrage gebliebene Bestimmung, in erster Linie den Bedürfnissen der Hospitäler und der Armenpflege zur Deckung zu dienen, einer abiträren Disposition des Gemeinderats Grenzen gezogen. Jene Zweckbestimmung findet, wie schon angedeutet, in dem engen Zusammenhange, in welchem die Wiedereinführung des Oktrois mit der Wiederherstellung einer geordneten Armenpflege stand, ihre Erklärung; auch formell war diese Wechselbeziehung zwi-

schen beiderlei Reformmafsregeln in der Gesetzgebung zum Ausdruck gelangt. Das Gesetz v. 16. vendemiaire des Jahres V, welches für die Reorganisation der Verwaltung der Hospitäler die Grundlinien aufstellte, hatte unter die Einnahme, auf welche jene Institute angewiesen sein sollten, auch fakultative Zuschüsse der Gemeinden aufgenommen; ein weiteres Gesetz vom 11. frim. VII [1]) legte provisorisch und bis dahin, dafs anderweitig Ersatz geschafft sein würde, den Gemeinden die Verpflichtung auf, für die Bedürfnisse der Hospitäler und die Beschaffung der Fonds zu den im Wege der öffentlichen Armenpflege zu verteilenden Unterstützungen zu sorgen; die Mittel hierzu sollten, soweit das gesetzliche Maximum der Steuerzuschläge und das Präcipuum vom Ertrage der Gewerbesteuer nicht ausreichen sollte, in den einen eigenen Kanton bildenden Gemeinden durch mit Genehmigung des gesetzgebenden Körpers aufzuerlegende indirekte Abgaben aufgebracht werden. Mit dem Inhalte jener allgemeinen Bestimmung steht es im Einklang, wenn jene Gesetze, welche den Oktroi in Paris und den oben erwähnten Gemeinden einführen, nicht nur der Abgabe den Namen „octroi municipal et de bienfaisance“ beilegen, sondern auch die ausdrückliche Bestimmung hinzufügen, dafs der Ertrag desselben in erster Linie für den Bedarf der Hospitäler und anderer Wohlthätigkeitsanstalten zu verwenden sei. Die Form, in welcher diese Bestimmung zur Anwendung gelangte, war jedoch nicht die, dafs die Oktroierträge unmittelbar in die Kassen der Hospitäler flossen oder dafs den letzteren Anteile an diesen Erträgen ausgeworfen wurden; in der Regel wurden vielmehr diese Erträge zur Gemeindekasse vereinnahmt, während die Gemeinde eine in ihrem Budget vorgesehene feste Summe den Hospitälern zur Verfügung stellte. Da die rechtliche Verpflichtung der Gemeinden, für die Bedürfnisse der Wohlthätigkeitsanstalten zu sorgen, wie sie in dem oben zitierten Gesetz vom 11. frim. VII als eine vorübergehende festgesetzt war, als eine dauernde nicht aufrecht erhalten wurde, so kam der Zusammenhang zwischen den Erfordernissen der Hospitalverwaltung und der Erhebung der Oktroiabgabe bald in Vergessenheit; aus der letzteren wurde eine den Gemeinden nach Mafsgabe der formellen Vorschriften über die Regelung ihres Budgets für ihre Bedürfnisse zur Verfügung stehende Einnahmequelle, wogegen die Wohlthätigkeitsanstalten, soweit ihre eigenen Einkünfte nicht ausreichten, auf fakultative Zuschüsse der Gemeinden angewiesen blie-

1) Loi relative à l'acquit des dépenses mises à la charge des communes, cantons et départements pour l'an VII et les années anterieures, Art. 9 fg., (nicht zu verwechseln mit dem oben zitierten Ges. von gleichem Datum).

ben [1]). Jene Verwendbarkeit der Oktroierträge für die Aufgaben der Gemeinden erfuhr demnächst noch eine Erweiterung dadurch, dafs ein Gesetz v. 24. April 1806 die Aufbringung des auf die Gemeinden an staatlichen Aufwands- und Mobiliarsteuern entfallenden Kontingents durch Oktroiauflagen für zulässig erklärte, eine Erweiterung, welche durch die spätere Gesetzgebung und Praxis eine noch weitere Präzisierung erhielt.

Der Oktroi ruht ausschliefslich auf Gegenständen des lokalen Konsums.

Der Oktroi ist, zweitens eine Abgabe, welche von Gegenständen des örtlichen Verbrauchs erhoben wird; wenn nach den Oktroitarifen des ancien régime häufig auch für den Handel bestimmte Waren und Fabrikate Objekte der Besteuerung waren, so liegt es im Sinne der neueren Bestimmungen, derartige Objekte auszuschliefsen; das Gesetz vom 17. frim. VII, welches die das Recht der Oktroierhebung regelnden Bestimmungen enthält, setzt ausdrücklich fest [2]), dafs nicht nur die Erhebung des Oktrois in einer die Freiheit der Bürger sowie ihres Handels und Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigenden Weise zu regeln sei, sondern dafs auch den im Interesse des Handels für erforderlich erachteten Ausnahmen und Befreiungen Rechnung getragen werden müsse; das Ges. vom 5. vent. VIII bezeichnet demnächst als Objekt der Besteuerung ausdrücklich die consommation locale. Wenn hierdurch das Prinzip deutlich zum Ausdruck gebracht war, so waren damit doch noch keineswegs für alle Fälle die Formen gefunden, durch welche eine jener Absicht entsprechende Begrenzung der Steuerauflegung wirksam gesichert werden konnte; auf die Ausbildung dieser Formen bezog sich ein wichtiger Teil der folgenden Entwickelung. Die Auswahl derjenigen zum örtlichen Verbrauch bestimmten Gegenstände, welche Objekte der Steuer bilden sollten zu treffen, überliefsen jene Gesetzesbestimmungen im Prinzip der Initiative der Gemeinderäte; thatsächlich beschränkten indessen sowohl der durch das Gesetz vom 27. vendem. VII für Paris eingeführte Tarif als auch jene Tarife, welche demnächst durch eine Reihe von Gesetzen für andere Städte individuell festgesetzt wurden, die Besteuerung auf solche Gegenstände, welche einer der nachbenannten Klassen: Getränke und Flüssigkeiten, Nahrungsmittel, Brennmaterialien, trockenes Viehfutter und Baumaterialien angehörten; die Einteilung in diese fünf Klassen, wie sie im wesentlichen sich bereits unter dem ancien régime herausgebildet hatte, stellte ohne zunächst im Grundsatz obligatorisch zu sein das gemeinsame Schema aller in der obenbezeichneten Weise festgesetzten wie anscheinend auch

1) Siehe hierüber Dupin, hist. de l'adm. des sec. publ. S. 88, 193.

2) Art. 56.

aller demnächst durch Verfügung der Regierung zu Stande gekommenen Oktroitarife dar, wenn auch zahlreiche derselben, namentlich die für die kleineren Städte, die Besteuerung keineswegs auf alle vorgedachten Klassen ausdehnen. Unbedingt ausgeschlossen von der Belastung sind nach dem Gesetz von frim. VII Getreide und Mehl, Obst, Butter, Käse und andere dem Unterhalt der ärmeren Klassen dienende geringere Nahrungsmittel: es sollte damit verhindert werden, dafs die Steuer den Charakter einer vorzugsweise auf den ärmeren Klassen ruhenden Last annähme.

Die Erhebung des Oktrois ist Attribution der Gemeindeverwaltung.

Es bildet drittens der Oktroi eine Abgabe, deren Erhebung und örtliche Regelung im Prinzip zu den Attributionen der Gemeindeverwaltung gehört. So eben ist desjenigen Mafses von Initiative gedacht worden, welches die Gesetze vom 11. frimaire VII und vom 5. ventôse VIII den Munizipalräten in Bezug auf die Einführung von Oktroiauflagen und ihre örtliche Gestaltung eingeräumt hatten; es ist damit diese Regelung der Oktroierhebung als ein grundsätzlich dem Wirkungskreis der Gemeinde angehöriger Gegenstand anerkannt worden; aber die Ausübung jener den Gemeinderäten zustehenden Initiative ist vermöge der weitgreifenden Befugnisse, mit denen die Gesetzgebung in Ansehung der Gemeinden die Departementalverwaltungen und die Staatsbehörden ausgestattet hatte, einstweilen noch eine beschränkte; in der Bilanz, welche die Gemeinderäte der Feststellung des Bedarfs zum Grunde zu legen hatten, dürfen nur die von der Departementalverwaltung zugelassenen Ausgaben fungieren; Tarife wie Reglements unterliegen der Festsetzung durch die gesetzgebenden Faktoren oder doch seit dem Gesetz vom vent. VIII durch die Regierung; den in den Gesetzen vom 19. und 27. frimaire desselben Jahres vorgezeichneten allgemeinen Normen hatten die Reglements sich anzupassen. Ebenso ist die Handhabung der Verwaltung durch die grofse Ausdehnung der der Departementalverwaltung und der Regierung vorbehaltenen Befugnisse beschränkt; zu diesen Befugnissen gehörte vor allem das Recht, die Beamten der Oktroierhebung zu ernennen und zu entlassen, das der Departementalbehörde, soweit es sich dagegen um einen Direktor oder préposé handelte, der Staatsregierung reserviert war; der Munizipalverwaltung stand lediglich das Recht zu, für jede Stelle drei Kandidaten zu ernennen, aus denen die höhere Behörde die Auswahl zu treffen hatte; ebenso war die Festsetzung der Zahl der zu ernennenden Beamten und die Regelung ihrer Gehaltsverhältnisse der Staatsregierung vorbehalten. Die Vorschriften, welche von den Gemeinderäten mit Genehmigung der Regierung auf Grund jener allgemeinen gesetzlichen

Normen über die Handhabung der Erhebung erlassen wurden, scheinen den Anforderungen nicht genügt zu haben; nach Burots Ansicht, waren die Schwierigkeiten, welche aus der Unvollständigkeit und den Mängeln der für die einzelnen Gemeinden ergangenen Reglements dem Dienste der Oktroiverwaltung erwuchsen, die Ursache, dafs viele Gemeinden, auf das frühere Verfahren der Verpachtung der Abgaben zurückgriffen: die Mehrzahl der gröfseren Städte verpachtete die Erhebung an Gesellschaften, deren vexatorisches Verfahren wieder den Steuerpflichtigen zu mannichfacher Beschwerde gereichte. Es trat daher je mehr die Zahl der Oktroi erhebenden Städte anwuchs, desto mehr auch das Bedürfnis einer detaillierteren Regelung der Steuer auf allgemeine Normen hervor, eine Regelung wie sie in umfassender und für lange Zeit abschliefsender Weise von der Regierung des ersten Kaiserreichs und der Restauration demnächst zur Ausführung gebracht wurde.

III. Die grundlegenden Reglements.

Verhältnis der grundlegenden Gesetze zu einander.

Jene detaillierte Regelung der Oktroierhebung erfolgte durch ein von Napoleon I. am 17. Mai 1809 aus Schönbrunn in Form eines Dekrets erlassenes Reglement[1]), das als der Versuch einer Kodifikation des Oktroirechts betrachtet werden kann; eine zweite derartige Kodifikation enthält die unter der Restauration erlassene Ordonnanz vom 9. Dez. 1814[2]), in die ein grofser Teil der Bestimmungen jenes früheren Dekrets übergegangen ist; beiden legislatorischen Akten reiht sich das Finanzgesetz vom 28. April 1816 an, das als das organische Gesetz für die indirekten Steuern, namentlich die Getränkesteuern anzusehen ist; es handelte sich in letzteren darum, mit den diese Materie betreffenden Bestimmungen die über den Oktroi in Einklang zu bringen; ein Teil der auf den Oktroi bezüglichen Vorschriften der früheren Reglements hat daher in entsprechend modifizierter Gestalt in das Gesetz von 1816 Aufnahme gefunden. Alle drei Gesetze, die hiernach in ihrem Inhalte sich successive ergänzt und berichtigt haben, sind daher als ein Ganzes zu betrachten; sie bilden noch jetzt die in den meisten wesent-

---

1) Réglement relatif aux octrois municipaux et de bienfaisance, eine durch glückliche Beherrschung des Stoffs und präzise Formulierung sich auszeichnende legislatorische Leistung, aufser im Bull. des lois wie auch die nachfolgend erwähnten Gesetze vollständig abgedruckt u. A. in Dalloz répertoire s. v. octroi.

2) Ordonnance du Roi portant réglement sur les octrois.

lichen Punkten inzwischen nur wenig veränderte Basis der Oktroierhebung. Die Mehrzahl ihrer Vorschriften hat den Charakter von Normativbestimmungen, welche die Grenzen und Formen bezeichnen, innerhalb deren die selbstständige Entschliefsung der Gemeindeverwaltungen bezw. in höherer Instanz der Organe der Staatsgewalt sich zu bewegen hat. Was die den Gemeinderäten in bezug auf die Einführung von Oktrois zustehende Initiative anlangt, so war dieselbe nach den Reglements vom 17. Mai 1809 und vom 9. Dez. 1814 eine keineswegs notwendige und ausschliefsliche, es konnte vielmehr, wenn die ordentlichen Einnahmen der Gemeinde zur Deckung ihrer jährlichen Ausgaben oder ihrer rückständigen Schuldverbindlichkeiten bezw. zur Bestreitung von aufserordentlichen Bedürfnissen unzureichend waren, der Präfekt die Beschlufsfassung des Munizipalrats über die Erhebung eines Oktrois provozieren; verweigerte oder unterliefs der Gemeinderat aber diese Beschlufsfassung, so erfolgte die Einführung des Oktrois auf Bericht des Ministers durch Königliche Verordnung [1]). Durch das Gesetz vom 28. April 1816 hat indessen der Staat auf diese in das Selbstbestimmungsrecht der Gemeinde tief eingreifende Befugnis verzichtet: nach der Bestimmung dieses Gesetzes [2]) kann auf Verlangen des Gemeinderats in den Gemeinden, deren Einnahmen zur Deckung der Ausgaben nicht zureichen, die Erhebung eines Oktrois angeordnet werden; auf Grund dieser Bestimmung hat die Praxis angenommen nicht nur, dafs die Einführung von Oktrois ohne und gegen den Willen des Gemeinderats fortan unzulässig sei [3]), sondern auch, dafs die Königliche Ordonnanz, welche über die Einführung der Oktrois Bestimmung treffe, den betreffenden Beschlüssen des Gemeinderats Modifikationen nur in beschränkendem nicht aber in einem die Last gegenüber jenen Beschlüssen erweiternden Sinne hinzufügen dürfe [4]). Über Tarif und Reglement hat der Gemeinderat ebenfalls Beschlufs zu fassen: für die Festsetzung beider sind die nämlichen Formen wie für die Feststellung des Gemeindebudgets mafsgebend [5]).

Initiative der Gemeideräte. Auflegung von Oktrois ex officio.

---

1) Régl. v. 17. Mai 1809 Art. 7 Ordn. v. 9. Dec. 1814 Art. 9.

2) Art. 147 daselbst: Lorsque les revenus d'une commune, heifst es hier, seront insuffisants pour ses dépenses, il pourra y être établi, sur la demande du conseil municipal, un droit d'octroi sur les consommations.

3) Cons. d'état 16. Dez. 1842, aff. ville de Troyes; 5 juin 1848, aff. ville d'Auch.

4) Gutachten des Staatsrats v. 20. Aug. 1818 und 24. Aug. 1836, Dalloz s. v. Oktroi No. 41.

5) Dies bestimmt Art. 147 des Ges. v. 28. April 1816. Über die Abänderungen durch die Ges. v. 11. Juni 1842 und 24. Juli 1867, siehe unten S. 87.

Materielle und formelle Vorschriften des Reglements.

Dem Inhalte nach sondern sich die Bestimmungen der drei Gesetze in solche, die materielles und in solche, die formelles Recht enthalten: ersterer Art sind die Festsetzungen, welche sich auf die sachlichen Voraussetzungen und den Inhalt des Rechts der Oktroierhebung beziehen; da der Oktroi eine lokale, von Gegenständen des örtlichen Verbrauchs zu entrichtende Abgabe ist, so sind für den Inhalt des Rechts drei Elemente bestimmend: die Festsetzung des örtlichen Gebiets, auf das die Abgabe sich erstreckt, die Abgrenzung der dem Oktroi unterworfenen Gegenstände und die Sätze, nach denen die Abgabe erhoben wird: vorzugsweise die ersten beiden Punkte haben durch jene drei Gesetze eine eingehende Regelung erfahren.

Abgrenzung des Oktroigebiets.

Was nun zunächst die Abgrenzung des dem Oktroi unterworfenen örtlichen Gebiets anlangt, so ist es das Normale, daſs dasselbe mit der Abgrenzung des Gemeindegebiets zusammenfällt, daſs daher das erstere auſser der geschlossenen oder innern Stadt auch die zur Gemeinde gehörigen Vorstädte (faubourgs) und einzelnen Ansiedlungen, nicht dagegen die mit der ersteren nur örtlich zusammenhängenden, aber einem anderen Ortsgemeindeverbande angehörigen Gebietsteile in sich begreift; es erleidet diese Regel aber eine Ausnahme nach doppelter Richtung hin, da die thatsächlichen Verhältnisse entweder eine Ausschlieſsung bestimmter Teile des Gemeindebezirks vom Oktroibezirke oder aber eine Ausdehnung des letzteren über das Gemeindegebiet hinaus erheischen können. Der erstere Fall liegt vor, wenn die zum Weichbild gehörigen Ansiedlungen und Gemeindeteile an den Vorteilen der Verwaltung des Hauptorts keinen Anteil haben oder wenn diese Gemeindeteile lediglich aus landwirtschaftlich genutzten Anwesen bestehen; in dieser Beziehung bestimmte der Art. 26 der Ordonnanz v. 9. Dez. 1814 allgemein, daſs vom Hauptort gänzlich getrennt gelegene ländliche Gemeindeteile von dem in der Gemeinde erhobenen Oktroi befreit seien[1]); diese Bestimmung ist indessen in das Gesetz vom 28. April 1816 nicht übernommen, hier vielmehr die Abgrenzung des Oktroibezirks als einer derjenigen Punkte bezeichnet worden, deren Regelung durch die Beschluſsfassung des Gemeinderats unter Genehmigung der vorgesetzten Behörde bezw. der Regierung erfolgt; es ist hiermit in erster Linie in das Ermessen der Gemeinderäte gestellt worden, ob und welche einzelne Teile des Gemeindebezirks etwa von der Oktroierhebung auszuschlieſsen bezw. derselben

---

1) „Les droits d'octroi seront toujours perçus dans les faubourgs des lieux sujets; mais les dépendances rurales entierement détachées du lieu principal en seront affranchies.

in modifizierter Weise — mit herabgesetzten Tarifsätzen oder unter Befreiung einzelner Warenkategorieen unterworfen sein sollen [1]). Auf der anderen Seite kann die Erweiterung des Oktroibezirks über die Grenzen des Gemeindegebiets hinaus erforderlich werden, wenn entweder die Sicherstellung der Oktroierhebung und die Abwehr der Defraudationen auf anderem Wege nicht herbeigeführt werden kann oder wenn aufserhalb des Gemeindegebiets gelegene Gebietsteile an den Vorteilen der Verwaltung der oktroierhebenden Gemeinde Teil nehmen [2]); die Festsetzung einer derartigen Erweiterung bezw. einer teilweisen gänzlichen Vereinigung anderer Gemeindegebiete mit dem Oktroibezirk erfolgt in derselben Weise wie die der Oktroitarife und Reglements; derselbe ist jedoch dann gültig, wenn die Beschlufsfassung (délibération) der beteiligten Gemeinderäte vorher eingeholt worden ist [3]); das Gesetz v. 28. April 1816 beschränkt ferner die Befugnifs, eine solche Erweiterung zu verlangen auf gröfsere Städte, worunter die Praxis Städte von 4000 und mehr Einwohnern verstanden hat; immer fällt der Ertrag des aufserhalb des Gebiets der Hauptgemeinde erhobenen Oktrois derjenigen Gemeinde zu, auf deren Gebiete die Erhebung stattfindet [4]). Dieser Erweiterung des Oktroibezirks hat, wenn es sich um die Sicherung der Oktroierhebung in gröfseren Städten handelte, oft eine sehr grofse Ausdehnung gegeben werden müssen; so wurde durch eine Ordonnanz vom 11. Juni 1817 dem Oktroibezirk der Stadt Paris, soweit die Erhebung der Abgabe vom Branntwein und Spirituosen in Betracht kam, sämtliche Gemeinden der Arrondissements von Seaux und St. Denis zugeschlagen, da man nur auf diesem Wege dem Unwesen der Defraudation ein Ende machen zu können glaubte [5]).

Gegenstände, welche dem Oktroi unterworfen werden können.

Die Auswahl der dem Oktroi zu unterwerfenden Gegenstände hatten wie vorbemerkt die Gesetze vom 11 frim. VII und 5 vent. VIII im wesentlichen dem verständigen Ermessen der Munizipalräte überlassen; das den Gemeinden vorbehaltlich der Zustimmung des gesetz-

1) Siehe Dareste, Code des Octrois municipaux, S. 97, Anm. 1 und Dalloz s. v. octroi No. 171.

2) Siehe Dareste S. 12 und 97.

3) Cons. d'état 28 déc. 1854, aff. Boussel S. P. 55. 3. 74 Dallog s. v. octroi No. 184, 185.

4) Art. 152 des im Text genannten Gesetzes.

5) Daneben wollte man allerdings auch den betr. Gemeinden Mittel zur Bestreitung der Bedürfnisse ihrer Verwaltung zuführen. Ordonnance portant établissement des droits d'octroi de la banlieue de Paris v. 11. Juni 1817, Art. 1—4.

gebenden Körpers bezw. später der Regierung eingeräumte Selbstbestimmungsrecht schränkten jedoch demnächst die Reglements vom 17. Nov. 1809 und 9. Dez. 1814 [1]) sehr wesentlich dadurch ein, dafs sie jede Ausdehnung des Oktrois auf Gegenstände, welche nicht den eben erwähnten fünf Klassen — Getränke und Flüssigkeiten, Nahrungsmittel, Brennmaterialien, Viehfutter und Baumaterialien — angehörten, untersuchten; eine neue Änderung der Sachlage entstand durch das Gesetz vom 28. April 1816, welches jene die autonome Beschlufsfassung der Gemeinderäte beschränkenden Bestimmungen nicht wieder aufnahm, sondern sich mit der Vorschrift begnügte, dafs Oktrois fortan allein auf Gegenstände des lokalen Verbrauchs sollten gelegt werden dürfen; Ausnahmen sollten nur in aufserordentlichen Fällen und auch alsdann nur in Form von Spezialgesetzen autorisiert werden können [2]). Darüber, ob durch diese Bestimmung jene frühere Beschränkung in Wegfall gekommen ist, haben in der Praxis der Gerichte lange Zeit Zweifel bestanden; dieselben haben ihre definitive Erledigung zu Gunsten jenes umfassenderen Selbstbestimmungsrechts der Gemeinden erst durch ein Erkenntnis des Kassationshofes vom 18. Febr. 1852 gefunden, welches die Einschränkung der Auswahl auf die den fünf Klassen angehörigen Gegenstände für durch jene Vorschrift des Gesetzes von 1816 aufgehoben erklärte [3]); an dieser Auslegung hat seitdem die Rechtsprechung unverändert festgehalten. Schon früher hatte ein Erkenntnis des Kassationshofes vom 18. Juli 1834 [4]) den Grundsatz angenommen, dafs das in den Reglements von 1809 und 1814 reproduzierte Verbot, jene vorzugsweise der Ernährung der ärmern Klassen dienenden geringern Nahrungsmittel mit Oktroi zu belasten, ebenfalls durch die ebenerwähnte Bestimmung des Gesetzes von 1816 in Wegfall gekommen

1) Regl. v. 17. Nov. 1809, Art. 16; Ord. v. 9. Dez. 1814, Art. 11.

2) Art. 148 des zitierten Gesetzes; dasselbe lautet: Les droits d'octroi continueront á nêtre imposés que sur les objets destinés à la consommation locale. Il ne pourra être fait d'exception à cette règle que dans des cas extraordinaires et en vertu d'une loi spéciale.

3) Diese Ansicht war von dem Kassationshofe schon in einem Erkenntnis v. 18. Juli 1834 — Gairal, C. octroi de Marseille — ausgesprochen, demnächst jedoch — Civ. rej. 2 fev. 1848 aff. Maire de Roubaix, D. P. 482 1. 59. rej. 6 dec. 1848 aff. fabrique de savon de Marseille D. P. 49. 1. 29, civ. cass. 18 juin 1850 aff. ville de Roubaix, D. P. 49. 1. 29. wieder verlassen worden, bis sie durch das zitierte Erk. — civ. rej. 18 fev. 1852, aff. Haney Gayet; D. P. 52, 1, 66, civ. cass. 19 juill. 1854; aff. Duvillier. Duriez D. P. 54. 1. O. 524 — die Rechtsprechung zu ihr zurückkehrte. Siehe Dalloz, répertoire, s. v. octroi No. 116—119.

4) Dalloz a. a. O. Nr. 115, Anm. 1.

sei; vor Allem in dieser Folge, die der Vorschrift des letztgedachten Gesetzes gegeben wurde, lag eine sehr wesentliche und einschneidende Neuerung: indem der Oktroi nunmehr auf Getreide, Mehl u. s. w. ausgedehnt werden durfte, konnte er mehr als früher den Charakter einer überwiegend von den ärmern Klassen getragenen Last annehmen; mit Recht war daher die Verwaltung bestrebt, der Einwendung jener den Gemeinden zugesprochenen erweiterten Befugnis möglichst enge Grenzen zu ziehen; indem der Minister des Innern sich in einem Zirkular von 1837 im Rechtspunkte der Ansicht des Gerichtshofes anschlofs, empfahl er doch gleichzeitig, von Getreide- und Mehlzöllen nur in Fällen dringendster Notwendigkeit Gebrauch zu machen [1]).

Tarifsätze.

Hatte hiernach die Gesetzgebung in der Auswahl der dem Oktroi zu unterwerfenden Gegenstände im Allgemeinen das lediglich durch die dem Staat vorbehaltene Bestätigung moderierte Selbstbestimmungsrecht der Gemeinde walten lassen, so gilt das Gleiche von den Sätzen, nach denen sich die von den einzelnen Kategorieen von Gegenständen zu erhebende Steuer bemifst; es liefs sich wohl erwarten, dafs im allgemeinen die Gemeinderäte bei ihren so nahen Beziehungen zu den lokalen Interessen ihre Aufgabe darin erkennen würden, eine jene Interessen schädigende Steigerung der Belastung fern zu halten; in Fällen, in denen sie es an dem erforderlichen Mafs von Rücksichtnahme fehlen liefsen, konnte die Ausübung des der Regierung zustehenden Bestätigungsrechts Remedur gewähren; die wenigen Bestimmungen, welche die Reglements von 1809 und 1814 über die Normierung der Sätze enthalten, betreffen der Mehrzahl nach die formelle Seite der Tarifbestimmung; hierher gehört die Vorschrift, dafs den Tarifsätzen die Mafse des Dezimalsystems zum Grunde zu legen [2]), dafs die Sätze ebenso bei lebend wie bei geschlachtet in Vierteln eingeführtem Vieh nach dem Stück, bei in Stücken angeführtem Fleisch nach dem Gewicht zu normieren [3]), dafs endlich beim Branntwein und den Spirituosen die Sätze nach einer dem Alkoholgehalt folgenden Abstufung [4]) zu regeln seien. Die Absicht, von den Einrichtungen der Ok-

---

1) Dalloz Nr. 115 cit.

2) Regl. v. 17. Juni 1809 Art. 34, Ord. v. 9. Dez. 1814 Art. 23.

3) Ist das eingeführte geschlachtete Vieh in sogenannte Viertel (quartiers) zerlegt, so werden die Sätze für die einzelnen Viertel verhältnismäfsig berechnet. Siehe den Art. 18 der Ord. v. 9. Dez 1814, welcher den Art. 26 des Regl. v. 17. Mai 1809 näher präzisiert. Ueber die spätere Abänderung durch das Ges. v. 1846 siehe das nächste Kapitel.

4) So bestimmt Art. 13 der Ord. v. 9. Dez. 1814; an die Stelle desselben trat später die Bestimmung, dafs der Oktroi von diesen Flüfsigkeiten lediglich nach dem Alkoholgehalt zu erheben sei. Ges. v. 24. Juni 1824 Art. 9.

troierhebung jeder Beimischung schutzzöllnerischer Tendenzen fernzuhalten, hatte schon in den allgemeinen Vorschriften des Gesetzes vom 11 Fevr. des Jahres VII ihren Ausdruck gefunden; in weiterer Ausführung der dort enthaltenen Direktive bestimmt Art. 24 der Ordonnanz vom 9. Dez. 1814 ausdrücklich, dafs die im Innern der Gemeinden geernteten, zubereiteten oder fabrizierten Waren immer den gleichen Tarifsätzen wie die von aufsen eingeführten zu unterwerfen seien [1]); eine Ausnahme ist es, wenn dieselbe Ordonnanz in Übereinstimmung mit dem Reglement von 1809 den Gemeinden, in denen Bier das gewöhnliche und allgemeine Getränk ist, die Anwendung eines um ein Viertel höheren Satzes für von aufserhalb eingeführte Biere gestattet [2]). Eine besondere, das Entscheidungsrecht der Gemeinden einschränkende Bestimmung erforderte dagegen die Rücksichtnahme auf die durch das Gesetz vom 28. April 1816 neu geregelten Getränkesteuern; zu diesen gehörte insbesondere eine von allen Gemeinden von 2000 [3]) und mehr Einwohnern von den eingeführten Getränken als Wein, Obstwein, Met und Spirituosen erhobene, nach der Einwohnerzahl der Gemeinden sich abstufende Eingangsabgabe; den Betrag dieser Eingangssteuer sollten, wie dasselbe Gesetz bestimmte, die Sätze der von den betr. Getränken beim Eintritt in den Oktroibezirk zu erhebenden Oktroiabgaben der Regel nach nicht übersteigen dürfen [4]): bei dem Umfange, in dem die Staatsfinanzen auf den Ertrag der Getränkesteuern angewiesen waren, war aller Anlafs zu verhüten, dafs die Belastung zu einer ungebührlich drückenden oder gar die Ergiebigkeit jener Realsteuern beeinträchtigenden Höhe anwachse.

Formelles Recht.

Die Vorschriften der drei Gesetze, welche das Formelle der Oktroieinrichtungen regeln, sondern sich in solche, welche das Verfahren, und solche, welche die Organisation des Dienstes betreffen.

Mittel, die Versteuerung der in den Oktroibezirk eintretenden Waren zu sichern.

Was das Verfahren anbelangt, so hat dafselbe die Aufgabe zu sichern, dafs alle zu den oktroipflichtigen Abgaben gehörigen Waren, welche zum Zwecke des Verbrauchs in den Oktroibezirk eintre-

---

1) Ueber die Absicht, jede schutzzöllnerische Bevorzugung der im Innern der Gemeinde produzierten Artikel auszuschliefsen, läfst der Fassung des Art. 24 keinen Zweifel: „Les objets récoltés, préparés ou fabriqués dans l'intérieur d'un lieu soumis à l'octroi, ainsi que les bestiaux, qui y sont abattus, seront toujours assujettis par le tarif au même droit que ceux entroduits à l'extérieur.

2) Regl. v. 17. Mai 1809 Art. 22 und Ord. v. 9. Dez. 1814 Art. 14.

3) Das Gesetz v. 12. Dez. 1834 Art. 3 erhöhte die vorausgesetzte Einwohnerzahl auf 4000.

4) Art. 149 des zitierten Gesetzes: Ausnahmen sollten durch Spezialordonnanz angeordnet werden können.

ten, zur Besteuerung gelangen; da indessen in der grofsen Mehrzahl der Fälle sich die Art der künftigen Verwendung weder im Voraus nachweisen noch auch in der weitern Folge kontrollieren läfst, ist es Regel, dafs der Oktroierhebung alle Gegenstände der betreffenden Art, welche in den Bezirk eintreten, unterliegen, gleichgültig, ob der Eintritt in den Bezirk durch Einbringung von aufsen oder durch Ergänzung bezw. Zubereitung innerhalb des Bezirks erfolgt: eine Ausnahme von dieser Regel findet nur zu Gunsten solcher Gegenstände statt, deren auf andere als den Uebergang in den Verbrauch des Oktroibezirks gerichtete Zweckbestimmung bei der Einbringung wahrscheinlich und deren dieser Zweckbestimmung entsprechende Verwendung demnächst in bestimmten Formen, welche in Reglements behufs Sicherstellung der Befreiung festsetzen, nachweisbar gemacht werden kann. Die Mittel nun, durch welche die Heranziehung der in den Bezirk eintretenden Objekte gesichert wird, sind die Deklarationspflicht des Einbringers und das Revisions- bezw. Kontrollrecht, welches den Organen der Oktroierhebung zusteht; die Voraussetzungen und Formen sowohl für die Erfüllung der Deklarationspflicht wie für die Ausdehnung des Revisionsrechts sind verschiedene, je nachdem der Eintritt der Waren durch Einführung von aufsen her oder durch Erzeugung innerhalb des Oktroibezirks erfolgt. Der erstere ist der thatsächlich bei weitem vorwiegende Fall.

Deklarationspflicht betr. von aufsen eingeführte Waren. Voraussetzungen.

Die Deklarationspflicht derjenigen, welche von aufserhalb Waren in den Oktroibezirk einführen, hat zur Voraussetzung, dafs die Grenzen des Oktroibezirks sowie die zur Erhebung der Abgabe bestimmten Stellen in der vorgeschriebenen Weise festgesetzt und erkennbar gemacht seien; auch die Zugangswege, auf denen die Einführung oktroipflichtiger Waren zu erfolgen hat, unterliegen der reglementarischen Feststellung. Die Grenzen des Oktroibezirks sind durch mit entsprechender Aufschrift — octroi de ... — versehene Pfosten ersichtlich zu machen [1]); ebenso müssen die Hebestellen durch Aufschrift — bureau de l'octroi — kenntlich gemacht sein [2]). Die Regel ist, dafs die Hebestellen sich dort, wo die Waren in den Oktroibezirk eintreten, nahe an der Peripherie des letztern befinden; wo indessen die Errichtung einer ausreichenden Zahl solcher in der Umgrenzung des Bezirks gelegener Hebestellen unausführbar ist oder unverhältnismäfsige Schwierigkeiten findet, kann unter Umständen

1) Regl. v. 17. Mai 1809 Art. 53, Ord. v. 9. Dez. 1814 Art. 26.

2) Regl. v. 17. Mai 1809 Art. 50, Ord. v. 9. Dez. 1814 Art. 27.

auch die Errichtung mehrerer oder selbst nur eines Bureaus im Innern der Stadt als genügend zugelassen werden; in der Regel beschränken sich kleinere Orte auf Eine derartige möglichst im Mittelpunkte der Gemeinde belegene Hebestelle [1]). Jeder, welcher oktroipflichtige Waren in den Bezirk einbringt, ist verpflichtet, dieselben an der zuständigen Stelle zu deklarieren; diese Deklaration mufs unter Vorweisung der Legitimations- und Ladungspapiere erfolgen; befindet sich die Hebestelle im Innern des Orts, so darf die Ware nicht eher abgeladen werden bezw. ist eine Disposition über die letztere nicht eher statthaft, als bis dieselbe an der zuständigen Stelle zur Deklaration und bezw. Versteuerung gebracht worden ist. Unterlassene oder unrichtige Deklaration der eingebrachten Gegenstände zieht nach den Lokalreglements in der Regel Strafe und Konfiskation der betreffenden Waren nach sich. Um die Richtigkeit der Deklaration zu verifizieren, steht den Organen der Oktroiverwaltung das Recht zu, alle in den Oktroibezirk eintretenden Waren einer Durchsuchung zu unterwerfen: das Durchsuchungrecht erstreckt sich namentlich auch auf Wagen jeder Art [2]), nicht dagegen auf Reiter und Fufsgänger; diese letzteren können jedoch wenn Verdacht der Defraudation vorliegt, dem Maire oder einem Organe der Polizeiverwaltung vorgeführt werden, das alsdann die Durchsuchung zu autorisieren befugt ist [3]).

Revisionsrecht der Oktroiverwaltung.

Deklaration und Kontrolle der im Innern des Oktroibezirks produzierten Waren.

— Was die im Oktroibezirk erzeugten Waren anlangt, so hat deren Deklaration binnen einer durch die Lokalreglements festzusetzenden Frist durch den Produzenten oder Eigentümer zu geschehen: — die Verifikation erfolgt hier durch die Organe der Oktroiverwaltung, welche die erforderlichen Revisionen in der Wohnung, Fabrik bezw. den Warenräumen des Deklaranten vorzunehmen befugt sind [4]). Einer solchen Behandlung unterliegen insbesondere die innerhalb des Oktroibezirks gewonnenen Ernteerträge an Getreide, Wein oder sonstigen landwirtschaftlichen Produkten, sowie die oktroipflichtigen Erzeugnisse der im Oktroibezirk betriebenen Fabriken, Brennereien und Braue-

1) Regl. v. 17. Mai 1809 Art. 48, Ord. v. 9. Dez. 1814 Art. 34.

2) Der Art. 30 der Ord. v. 9. Dez. 1814 befreite von dieser Revision in Federn hängende Privatwagen, eine Befreiung, die indessen später durch ein Gesetz v. 29. März 1832 über Autorisierung einer Anleihe für Paris, Art. 7 für die Hauptstadt und durch das Gesetz v. 24. Mai 1834 über Feststellung des Budgets von 1835 Art. 9 demnächst für das übrige Frankreich aufgehoben wurde.

3) Ord. v. 9. Dez. 1814 Art. 30, 31.

4) Ord. v. 9. Dez. 1814 Art. 36.

reien; endlich das im Oktroibezirk geborene Vieh [1]). Kann bei von aufsen in den Oktroibezirk eintretenden Waren die Entrichtung der Abgabe nicht erfolgen, so unterbleibt die Einbringung; ist letzteres nicht mehr ausführbar, so werden die Waren auf Kosten und Gefahr der Pflichtigen zum Depot genommen. Zur Sicherung des Anspruchs auf Steuer und Strafe sowie des Vollzugs der Konfiskation steht den Organen ein Pfändungsrecht zu: die Festsetzung der Strafen und der Konfiskation erfolgt ausschliefslich im gerichtlichen Verfahren.

Formen für die Befreiung der in den innern Verbrauch bezw. Verkehr nicht übergehenden Waren.

Um die Befreiung solcher ihrer Art nach oktroipflichtiger Gegenstände sicher zu stellen, welche in den Oktroibezirk eintreten, ohne daselbst in den Verbrauch überzugehen und deren anderweitige Zweckbestimmung nachweisbar gemacht werden kann, hat die französische Gesetzgebung drei gewissermafsen eine Stufenfolge darstellende Formen ausgebildet: den passe debout (Passierschein), den transit (beschränkte Aufenthaltserlaubnis) und das Entrepot (Lagerungsbefugnis). Diese drei Formen sind jedoch keineswegs dem Gebiete der Oktroierhebung allein eigentümlich, haben vielmehr auch im Gebiete der Staatssteuer ihre Stelle, indem sie namentlich auch auf die dem Oktroi vielfach analogen beim Eingange in die gröfseren Gemeinden wie vorerwähnt erhobenen Getränkeabgaben ebenfalls Anwendung finden.

Passe debout und transit.

Sollen oktroipflichtige Gegenstände den Oktroibezirk lediglich passieren, so kann die Befreiung derselben durch Extrahierung eines Passier- und Aufenthaltsscheins (passe debout oder transit) [2]) gesichert werden. Einen Passierschein erhält jeder, welcher bei der Deklaration angiebt, dafs er die Waren durch den Oktroibezirk nur durchzuführen beabsichtige und welcher aufserdem für den Betrag des Oktrois Kaution leistet oder denselben deponiert; diese Kautionsleistung kann in geeigneten Fällen auch durch eine auf Kosten des Deklaranten erfolgende Begleitung der Waren durch einen Oktroibeamten bis zur Ausgangsstelle ersetzt werden. Der passe-debout dient dem Transporteur der Waren als Legitimation behufs oktroifreier Durchführung und zur Wiederempfangnahme des hinterlegten Oktroibetrages, alles das jedoch nur unter der Voraussetzung, dafs der Aufenthalt der Waren im Oktroibezirk die Dauer von 24 Stunden nicht überschreitet; soll der Aufenthalt länger ausgedehnt werden, so bedarf es der Extrahierung eines Transitscheins; aus demselben mufs

---

1) Unter das Recht des Entrepôt, das in diesen Fällen in Anspruch genommen werden kann, siehe weiter unten. Vgl. auch Art. 36 cit der Ord. v. 1814.

2) Das Regl. v. 17. Mai 1809 handelt vom passe-debout Art. 60—66, vom transit Art. 67—70, die Ord. v. 9. Dez. 1814 behandelt beide Einrichtungen in den Art. 37—40.

die Dauer des Aufenthalts der Waren im Oktroibezirk sowie der Ort, an welchem die Gegenstände während der Dauer des Aufenthalts in Verwahrung sein sollen, ersichtlich sein; die örtlichen Oktroireglements können den Ort, an dem die Deponierung erfolgen soll, ein für allemal bestimmen; auf Verlangen der Oktroibehörde sind dieser die Gegenstände, an denen in der Zwischenzeit keine Veränderung vorgenommen werden darf, jederzeit vorzuzeigen; die Kaution bezw. die Hinterlegung des Oktroibetrages bleibt für die ganze Dauer des Zeitraums in Giltigkeit bestehen. Nach dem Dekret vom 17. Mai 1809 war die Dauer des transit auf drei Tage beschränkt; die Ordonnanz vom 9. Dez. 1814[1]) hat jedoch diese Bestimmung nicht mehr reproduziert und war es seitdem Sache des Lokalreglements, die Frist für die Dauer des Entrepot festzusetzen. Ist daher auch der transit auf einen längeren Aufenthalt der Waren im Oktroibezirk als der passe-debout berechnet, so kann es sich doch auch bei ersterem immer nur um eine verhältnismäfsig eng begrenzte Dauer des Aufenthalts handeln; beide Einrichtungen, der passe-debout und der transit sind den Bedürfnissen des Durchfuhrverkehrs[2]) angepafst und gehen über die durch die Anforderungen des letzteren gezogenen Grenzen in ihrer Gestaltung nicht hinaus. Sie genügen daher nicht dem Bedürfnisse des im Oktroibezirk betriebenen Warenhandels, dessen Betrieb, soweit er gröfsere Dimensionen erreicht, von der Lagerung beträchtlicher Warenvorräte für längere Zeiträume nicht zu trennen ist.

Entrepot.

Diesem Bedürfnis Rechnung zu tragen, ist das Entrepot[3]) bestimmt. Die Natur des gröfseren Warenhandels bringt es mit sich, dafs die Zweckbestimmung der lagernden Waren sich erst allmählich aus der Entwickelung der Geschäfte ergiebt: die freie Bewegung des Handels ist daher nur dann genügend gewährleistet, wenn die Heranziehung der Waren zur Steuer bis dahin, dafs dieselben entweder in den Verbrauch des Oktroibezirks oder in den äufsern Handelsverkehr übergehen, in suspenso bleiben kann. Unter Entrepot wird nun die Befugnis zur steuerfreien Einbringung und Lagerung von Waren verstanden, deren Wiederausführung der Eigentümer oder Empfänger sich

---

1) Siehe daselbst Art. 38. Vgl. auch Dalloz, rép. s. v. octroi No. 233.

2) Auch die nach der Stadt zum Markt gebrachten Waren pflegen nach den Grundsätzen des passe-debout und transit behandelt zu werden, welche unter Anwendung einzelner durch die besondere Natur dieses Verkehrs gebotener Erleichterungen für den Zweck vollständig genügen. Siehe auch Dalloz, s. v. octroi No. 234.

3) Von demselben handeln die Titel VI des Regl. v. 17. Mai 1809 und der Ord. v. 9. Dez. 1814.

einstweilen vorbehält [1]); die Oktroipflicht tritt hier erst mit dem Augenblick in Wirksamkeit, in dem die Waren in den lokalen Verbrauch bezw. in den inneren Verkehr des Oktroibezirks übergehen; werden die Waren demnächst wieder ausgeführt, so bleiben sie von der Steuerpflicht unberührt. Der Natur der Sache entspricht es, dafs die Lagerung in Räumen stattfinden mufs, die der Kontrolle der Oktroibehörde zugänglich sind: je nachdem es sich hierbei um öffentliche, unter unmittelbarer Aufsicht einer Behörde stehende Räume oder um Privaträume des Eigentümers oder Empfängers der Waren handelt, wird reelles oder fiktives Entrepot unterschieden; auch im letzteren Falle müssen die Räume den zuständigen Organen der Oktroiverwaltung stets zugänglich sein. Der Regel nach wird — es entscheiden hierüber die lokalen Reglements — das Entrepot nur Engroshändlern bewilligt [2]); ebenso ist es Sache dieser Reglements, die Kategorien von Waren festzusetzen, für welche das Entrepot in Anspruch genommen werden kann; insbesondere eignen sich zu dieser Berechtigung auch die für den Absatz nach aufsen besteuerten Erzeugnisse der im Oktroibezirk betriebenen Fabriken, Brauereien und Brennereien; es kann ferner in Gemeinden, in denen die Feststellung der Quantitäten der zur Wein- bezw. Obstweinbereitung geernteten Vorräte an Weintrauben, Äpfeln und Birnen zur Zeit der Einbringung auf Schwierigkeiten stöfst, diesen Vorräten bis zur Verifizierung der Mengen ein Entrepot bewilligt werden [3]). Die Zulassung zum Entrepot hat zur Voraussetzung, dafs die Deklaration der Gegenstände beim Eingange erfolgt und die Verpflichtung übernommen wird, den Oktroi für alle Quanten zu entrichten, deren Abfertigung nach aufsen nicht in vorschriftsmäfsiger Weise dargethan werden kann; auf das bei einzelnen Arten von Waren naturgemäfse Schwinden nehmen die Reglements Rücksicht; für die Deklaration des Ausgangs der Waren sind ebenfalls bestimmte Förmlichkeiten vorgeschrieben; über Ab- und Zugang der Waren in den zum Entrepot dienenden Warenlagern wird von der Behörde Buch geführt. — Eine analoge Anwendung der Einrichtung enthalten die in Gemeinden, in denen Viehzucht betrieben wird, den

Zirkulationsschein für im Oktroibezirk gehaltenes Vieh.

---

1) Ord. v. 9. Dez. 1814 Art. 41: L'entrepôt est la faculté donnée à un proprietaire ou à un commercant de recevoir et d'emmagasiner dans un lieu sujet à l'octroi, sans acquittement du droit des marchandises qui y sont assujetties et auxquelles il réserve une destination extérieure.

2) Über die durch das Dekret v. 12. Febr. 1870 dem Entrepot gegebene erweiterte Anwendung siehe das nächste Kapitel.

3) Siehe Dareste, Code des Octrois, S. 20.

Eigentümern von Vieh bezw. den Viehhändlern gewährten Erleichterungen[1]): diesen Personen pflegen Zirkulationsscheine ausgestellt zu werden, welche Zahl und Art des Viehs angeben und den Inhabern, welche der Kontrolle und den Besuchen der Oktroibeamten unterworfen sind, behufs der vorläufigen Befreiung vom Oktrois zur Legitimation dienen; die geschlachteten oder an Schlächter verkauften Tiere sind der Behörde zu deklarieren; die Entrichtung eines Oktrois findet auch hier erst statt, wenn in der bezeichneten Weise der Übergang in den Verbrauch des Oktroibezirks stattfindet.

Formen des Betriebs der Oktroierhebung.

Was die Organisation des Dienstes anlangt, so richtet sich dieselbe in wesentlichen Stücken nach dem Modus, welcher für den Betrieb der Oktroierhebung acceptiert ist; das Dekret von 1809 stellte drei diesbezügliche Formen auf: die einfache Regie, die interessierte Regie und die Verpachtung. Wie die durch die Unvollständigkeit der Reglements gegebenen Schwierigkeiten der Erhebung für die meisten gröſseren Städte ein Motiv der Verpachtung des Oktrois an Pachtgesellschaften bildeten und wie die Verwaltung der letzteren zu zahlreichen Klagen Anlaſs gab, ist vorher erwähnt worden; um die Miſsbräuche abzustellen, übertrug ein Dekret vom 8. Febr. 1812 die Oktroierhebung der Verwaltung der indirekten Steuern; eine Reinigung der Verwaltungen von ungeeigneten Persönlichkeiten und eine sehr erhebliche Verbesserung des Dienstbetriebs war das Ergebnis dieser Maſsregel, die jedoch bei den Munizipalverwaltungen durch die Schranken, die sie ihrem Selbstbestimmungsrecht setzte, groſse Unzufriedenheit erregte; das Gesetz vom 8. Dez. 1814 stellte den Wünschen jener Verwaltungen Folge gebend die Verwaltung des Oktrois vom 1. Januar 1815 ab der Gemeindebehörde für den Fall zurück, daſs nicht dieselbe eben sich im Wege freier Vereinbarung mit der Verwaltung der indirekten Steuern über die Besorgung der Oktroierhebung verständigen wollte; jenen früheren drei Formen des Betriebs der Oktroierhebung war hiermit eine vierte Form, das freiwillige Abkommen mit der Verwaltung der indirekten Steuern hinzugetreten; dem Gemeinderat steht es zu, zwischen den vier Arten zu wählen. Die einfache Regie enthält den so viel bekannt von der Mehrheit der gröſseren Städte angenommenen Modus; bei dieser Art des Betriebes[2]) leitet und zwar in Städten mit der erforderlichen Einwohnerzahl durch das Mittel-

Einfache Regie.

1) Siehe hierüber besonders Braff, Administration financière des communes, Paris, Durand 1857 Bd. I S. 50, 51 nach der Ministerialinstr. v. 25. Sept. 1809.

2) Siehe besonders Braff, Administration financière Bd. I S. 28 und Regl. v. 17. Mai 1809 Art. 102 und 103.

glied eines préposé en chef der Maire die gesamte Verwaltung; er organisiert das Personal, überwacht die Handhabung des Dienstes und entscheidet über alle nicht zur gerichtlichen Kompetenz gehörigen Fragen. Die interessierte Regie (regie interessée)[1] ist ein ebenfalls auf die grofsen Städte berechneter, jedoch heute fast aufser Übung gekommener[2]) Modus: das Wesentliche desselben besteht in der Verständigung mit einem Unternehmer, welcher der Verwaltung eine feste Summe und aus dem überschiefsenden Ertrage eine Quote des letzteren zu zahlen hat. Weit gebräuchlicher und soweit bekannt der in den kleineren Gemeinden vorherrschende Modus ist die Verpachtung; in diesem Falle führt der Pächter die Verwaltung unter seiner Verantwortlichkeit, er ernennt mit Genehmigung des Präfekten die erforderlichen Beamten; der Maire hat an der Verwaltung keinen direkten Anteil. Die Dauer der Pachtperiode darf drei Jahre nicht übersteigen; der Zuschlag erfolgt auf Grund des öffentlichen Bietungstermins; der Pächter leistet Kaution; er kann sein Pachtrecht nicht ohne Genehmigung des Maire und des Finanzministers zedieren[3]); die Zahlung des Pachtzinses erfolgt in Monatsraten im Voraus; bleibt der Pächter im Rückstande, so wird er im Rechtswege zur Zahlung angehalten. Das Abkommen mit der Verwaltung der indirekten Steuern (abonnement avec la regie des droits réunis, jetzt des contributions indirectes[4]) überträgt den Beamten dieser Verwaltung die Geschäfte der Oktroierhebung; das Nähere wird in dem mit dieser Verwaltung freihändig abgeschlossenen Vertrage geregelt; der Maire behält ein gewisses Aufsichtsrecht über die mit der Erhebung beauftragten Beamten. Nicht zu verwechseln mit diesem Modus sind die sogenannten Oktrois per abonnement: darunter wurden solche Oktrois verstanden, die nach einer auf der Veranschlagung des voraussichtlichen Konsums beruhenden Steuerrolle in einer Pauschsumme von dem Pflichtigen erhoben wurden; ein Modus, durch welchen die Erhebung sich der einer direkten Steuer näherte. Dieser Modus ist jedoch durch eine Ordonnanz vom 3. Juni 1818 abgeschafft worden; unberührt geblieben[5]) in der Vorschrift sind jedoch Verträge, wie sie einzelne Städte mit den Fleischern abzuschliefsen pflegen und durch welche letztere sich zur Zahlung einer Pauschsumme für das von ihnen im laufenden Jahre

Interessierte Regie.

Verpachtung.

Abkommen mit der Verwaltung der indirekten Steuern.

Abonnement mit den Steuerpflichtigen.

---

1) Regl. v. 17. Mai 1809 Art. 104—107.
2) Dareste, Code des octrois S. 25.
3) Regl. v. 17. Mai 1809 Art. 109.
4) Ges. v. 28. April 1816 Art. 158 und Ord. v. 9. Dez. 1814 Art. 94—98.
5) Siehe Dalloz s. v. octroi No. 96.

eingeführte Vieh statt der Versteuerung desselben im Einzelnen verpflichten. Ein derartiges Abkommen kann jedoch lediglich mit der Genehmigung des Finanzministers getroffen werden.

Beamtenpersonal. préposés und préposés en chef.

Zahl und Gruppierung des Beamtenpersonals der Oktroiverwaltung hängen hiernach wesentlich von dem Modus ab, der für den Betrieb der Verwaltung erwählt wird; die mit selbständiger Aktion versehenen Beamten heifsen préposés; sie wurden nach dem Ges. v. 28. April 1816 im Falle des regie simple auf Vorschlag des Maire, im Falle der regie interessée oder Verpachtung auf Vorschlag des Pächters, im Falle des Abonnements der Verwaltung der indirekten Steuern auf Vorschlag des Steuerdirektors durch den Präfekten ernannt; sie werden vereidigt und leisten, wenn sie mit Geschäften des Kassen- und Rechnungswesens (comptabilité) befafst sind, Kaution; ihre auf Anstehen des Maire aufgenommenen Protokolle gelten bei den gerichtlichen Verhandlungen als beweisend bis zum Nachweise der Unrichtigkeit. In den Städten, in denen die Einnahme aus der Oktrois 20 000 Fr. erreicht, kann der Finanzminister auf Bericht des Generaldirektors der indirekten Steuern einen préposé en chef ernennen: die Ernennung erfolgt auf Grund einer drei Kandidaten namhaft machenden Vorschlagsliste, welche der Maire aufstellt und über welche nach Gutheifsung durch den Präfekten der Generaldirektor der indirekten Steuern sein Gutachten abgiebt, durch den Finanzminister. Der préposé en chef leitet unter Aufsicht des Maire die gesamte Oktroiverwaltung, wenn diese in einfacher Regie betrieben wird; geschieht der Betrieb in interessierter Regie oder im Wege der Verpachtung, so hat derselbe gegenüber dem Regisseur oder dem Pächter die Stellung eines Kommissars, der für die gewissenhafte Einhaltung der Bedingungen des Regie- oder Pachtvertrages zu sorgen hat[1]).

Kontrolle durch die Rechtsprechung.

Im gesamten Gebiet der Oktroiverwaltung ist die Aktion der Administrationsbehörden dadurch einer strengen Kontrolle unterworfen, dafs nicht nur alle Strafmafsregeln der Festsetzung durch richterliche Erkenntnis unterliegen, sondern auch den Privaten, welche sich durch das Vorgehen der Verwaltungsbehörden verletzt finden, in grofser Ausdehnung der Weg des Zivilverfahrens offen steht[2]); die Jurisdiktion des Staatsrats ferner umfafst auch auf diesem Gebiet einen weiten Kreis. Wie auf andern Gebieten, so sind auch hier die Verdienste dieser Behörde um die Ausbildung einer festen und sachgemäfsen Praxis erhebliche, wie

1) Dalloz s. v. octroi No. 99.

2) Siehe über die Kompetenzverhältnisse Dalloz a. a. O. Art. 13.

denn nicht minder aus ihren Erkenntnissen und Gutachten wichtige Anregungen für die Weiterentwickelung der Gesetzgebung hervorgegangen sind.

IV. Die Weiterentwickelung der Gesetzgebung und der Generaltarif von 1870.

Richtungen der ferneren Entwickelung.

Es sind drei Richtungen, nach denen die Weiterentwickelung der Gesetzgebung sich bewegt hat. Zunächst ist das Recht der Gemeinden, über den Ertrag des Oktrois zu verfügen bezw. über den Verwendungszweck Bestimmung zu treffen, zu einem ausschliefslicheren und ausgedehnteren gestaltet worden; ebenso haben, zweitens, in Übereinstimmung mit dem allgemeinen Zuge der Gesetzgebung die formellen Befugnisse der Gemeindeorgane, über die Erhebung eines Oktrois bezw. deren Modalitäten zu beschliefsen, eine Erweiterung erfahren; endlich aber hat drittens die Gesetzgebung sich eine einheitlichere Regelung der für die Oktroisteuer in formeller und vor allen in materieller Hinsicht mafsgebenden Grundsätze angelegen sein lassen. Bei dieser Regelung ist wieder, soweit der materielle Inhalt der Einrichtungen in Betracht kommt, von einem dreifachen Gesichtspunkte ausgegangen worden. Es hat sich darum gehandelt einmal in den für die Normierung der Tarifsätze leitenden Grundsätzen eine die lokalen Verschiedenheiten auf ein geringeres Mafs zurückführende gröfsere Gleichheit anzubahnen und die aus der in Rede stehenden Besteuerung der freien Bewegung von Handel und Industrie erwachsenden Hindernisse thunlichst zu beseitigen, sodann dem Drucke, mit dem die Abgabe je nach der ihr durch die örtlichen Tarife gegebenen Gestaltung auf den ärmeren Klassen lastete, möglichst enge Grenzen zu setzen: endlich dafür zu sorgen, dafs die in den Oktrois zur Ausführung gelangende Besteuerung des Verbrauchs sich soweit angänglich innerhalb des ihr durch das System der indirekten Staatssteuern gelassenen Spielraumes bewege.

Erweitertes materielles Dispositionsrecht der Gemeinden.

Jener ersteren Richtung gehört zunächst das Dekret vom 17. März 1852 an, welches der Bestimmung des Gesetzes vom 28. April 1816, wonach der Staat zum Zwecke der Lieferung des Suppenbrodes an die Soldaten an dem Oktroiertrage mit 10 Prozent partizipierte, in Wegfall brachte: damit war die Verfügbarkeit jenes Ertrages für die Aufgaben und Zwecke der Gemeindeverwaltung zu einer ausschliefslichen geworden. Der Kreis dieser Aufgaben hatte jedoch soweit die dem Oktroiertrage zu gebende Zweckbestimmung in Betracht kam, wie

oben erwähnt schon durch das Gesetz vom 24. April 1806 eine Erweiterung erfahren, indem dasselbe den Städten, welche Oktroi erhoben, gestattete, die Aufwands- und Mobiliarsteuer vom Jahre 1807 an durch Zuschläge zum Oktroi zu ersehen. Diese Bestimmung ist in dem Finanzgesetze vom 21. April 1832 [1]) wiederholt worden; auf Verlangen des Gemeinderats kann der Präfekt die gänzliche oder teilweise Berichtigung des an Personal- und Mobiliarsteuer auf die Stadt entfallenden Kontingents aus dem Ertrage des Oktrois zulassen; darüber, welcher Teil des Kontingents auf diese Weise zu decken, entscheidet allein die Beschlufsfassung des Gemeinderats; der Rest desselben wird durch die Mobiliarsteuerpflichtigen nach dem Verhältnis der in Gemäfsheit der Steuerrolle auf sie entfallenden Beträge aufgebracht; das Finanzgesetz vom 3. Juli 1846 [2]) hat den der Beschlufsfassung des Gemeinderats hiernach eingeräumten Spielraum noch ferner dadurch erweitert, dafs es dem letzteren überlassen hat zu entscheiden, ob die Aufbringung des durch die Vorwegnahme aus dem Oktroiertrage nicht gedeckten Restes des Mobiliarsteuer Kontingents durch die Steuerpflichtigen nach den in der Steuerrolle ausgeworfenen Sollbeträgen verhältnismäfsig oder nach einer mit der Höhe der Mietsbeträge aufsteigenden Skala erfolgen soll; die Freilassung der geringeren Mietsbeträge ist zulässig. Die Zahl der Gemeinden, welche von dieser Befugnis einer gänzlichen oder teilweisen Deckung der Personal- oder Mobiliarsteuer aus dem Oktroi zur Zeit Gebrauch machen, ist m. W. in keinem der neuerdings in die Öffentlichkeit gelangten Dokumente mitgeteilt; im Jahre 1830 hatte diese Zahl sich auf 25, in den Jahren 1837 und 1852 auf nur 9 belaufen [3]). Einen ausgiebigen Gebrauch hat vor Allem Paris von jener Vorschrift gemacht; das vom Gemeinderat angenommene Reglement läfst die Einwohner, deren Wohnungsmiete den Jahresbetrag von 400 Franken nicht erreicht, von jeder Entrichtung einer Mobiliarsteuer frei; die von den Einwohnern, deren Mietsbetrag ein höherer ist, zu entrichtenden Steuerbeträge steigern sich in einem mit dem Mietsbetrage wachsenden Verhältnis dergestalt, dafs die unterste Stufe — Mieten von 400 bis 599 Fr. — 6,50 Prozent, die oberste — Mieten von 900 Fr. und darüber — 10,05 Prozent entrichtet. Der Ertrag des sehr stark angespannten Oktrois dient hier wenigstens zu einem Teil der

---

1) Art. 20.

2) Art. 5. Siehe auch Braff, administration financière des communes, Band I S. 67.

3) Dalloz s. a. Oktroi Nr. 27.

Entlastung der ärmeren Steuerpflichtigen, wenn auch damit ein rationelles Verteilungsverhältnis der Steuerlast, wie weiter unten gezeigt werden wird, bei Weitem nicht erreicht worden ist[1]).

Erweiterung ihrer formellen Zuständigkeit.

Die gröfsere Ausdehnung der der Zuständigkeit der Gemeindeorgane in bezug auf die selbstständige Beschlufsfassung über Einführung oder Aufhebung von Oktroiabgaben ist im wesentlichen auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinderäte vom 24. Juli 1867 zurückzuführen: das Gesetz vom 28. April 1816 (Art. 147) hatte wie oben erwähnt, als Grundsatz festgestellt, dafs der Oktroi nur im Falle der Unzureichlichkeit der Gemeindeeinnahmen auf Antrag des Gemeinderats eingeführt werden könne; die bezüglichen Beschlüsse des letzteren bedurften aber um rechtsverbindlich zu werden, der Genehmigung durch Verordnung des Staatsoberhaupts. Ein Gesetz vom 11. Juni 1842 vervollständigte jene Vorschrift dahin, dafs ebenso die Entschliefsung über die Einführung von durch die Gemeinderäte neu beschlossenen wie auch über die Abänderung von bestehenden Oktroiabgaben lediglich durch in Form von règlements d'administration publique ergehende Verordnungen sollte getroffen werden können: die gleiche Form wurde für die Lokalreglements über die Erhebung der Oktroiabgaben in Anspruch genommen; die Beteiligung des Staatsrats war hiermit für alle Verordnungen bezüglichen Inhalts gegeben. Die Regel, dafs es zur Einführung von Oktrois sowie zur Festsetzung diesbezüglicher Reglements oder von Abänderungen solcher oder der Grenzen der Oktroibezirke, endlich zur Ausdehnung des Oktrois auf noch nicht im Lokaltarif vorgesehene neue Objekte eines auf Gutachten des Staatsrats ergangenen Dekrets des Staatsoberhaupts bedürfe, wurde nun zwar durch ein Gesetz vom 24. Juli 1867 ausdrücklich wiederholt, es wurde jedoch daneben für eine Anzahl von Fällen den Gemeinden das Recht selbstständiger rechtsverbindlicher Beschlufsfassung zuerkannt; von besonderem Belange für die Abgrenzung der bezüglichen Befugnisse zwischen Staat und Gemeinden ist die durch dasselbe Gesetz neu eingeführte Einrichtung eines sogenannten Generaltarifs; dieser Tarif, dessen Feststellung einem nach Anhörung der Generalräte zu erlassenden règlement d'administration publique vorbehalten wurde, sollte für die einzelnen der Belastung durch den Oktroi unterliegenden Artikel je nach der Einwohnerzahl der Gemeinden abgestufte Maximalsätze, innerhalb deren die Tarife sich regelmäfsig

1) Siehe das décret approuvant une déliberation du conseil municipal de Paris relative à la répartition du contingent personnel et mobilier assigné à cette ville pour 1883. Journal des économistes fevr. 1883, S. 284.

zu bewegen hatten, enthalten; ich komme auf diese für die gesamte Institution des Oktrois so überaus wichtige Maſsregel sogleich zurück. Für die Zuständigkeit der Gemeinderäte ist nun entscheidend, ob die Sätze der Oktroitarife, um die es sich handelt, sich innerhalb jener Sätze des Generaltarifs halten: unter der Voraussetzung, daſs diese Sätze bei keinem der bezüglichen Artikel überschritten werden und daſs die Oktrois sich auf im Generaltarif aufgeführte Gegenstände beziehen, ist der Gemeinderat berechtigt, auf die Dauer von längstens fünf Jahren ebenso eine Verlängerung der bestehenden Tarife wie eine Erhöhung derselben bis zum Höchstbetrage von einem Zehntel zu beschlieſsen; die Aufhebung oder Herabsetzung eines bestehenden Oktrois ist der Gemeinderat jederzeit selbstständig festzusetzen befugt. Dagegen bedarf es einer Genehmigung des Gemeinderatsbeschlusses durch auf Gutachten des Staatsrats erlassenes Dekret, wenn die Sätze des Generaltarifs überschritten werden sollen oder wenn der zu erhöhende bezw. zu verlängernde Oktroi sich auf Artikel bezieht, welche im Generaltarif nicht angesehen sind; überschreitet die Verlängerung oder Erhöhung den fünfjährigen Zeitraum oder handelt es sich um eine Erhöhung der Prinzipaltaxen um mehr als ein Zehntel, so genügt die Genehmigung des Präfekten, sofern die Verlängerung bezw. Erhöhung sich auf einen im Generaltarif vorgesehenen Artikel bezieht und über die durch denselben vorgezeichneten Maximalsätze nicht hinausgeht [1]). An die Stelle des Präfekten ist was diese Genehmigung anlangt, seitdem durch das Gesetz vom 10. August 1871 [2]) der Gemeinderat getreten, der sofern jene frühere Zuständigkeit des Präfekten nicht überschritten wird, definitiv entscheidet; aber auch das dem Staat vorbehaltene Recht, zur Einführung von nicht innerhalb des Generaltarifs sich haltender Oktrois sowie zur Abänderung der Reglements und Oktroibezirke die Genehmigung zu erteilen, ist inzwischen durch dasselbe Gesetz [3]) auf den Generalrat übergegangen; die von letzterem ausgesprochene Genehmigung ist eine definitive, wenn nicht der Staat von der ihm reserviert gebliebenen Befugnis Gebrauch macht, den Beschluſs des Generalrats zu suspendieren, was durch Dekret des Staatsoberhaupts und binnen einer Präklusivfrist von drei Monaten geschehen muſs; in diesem Falle wird die Ent-

---

1) Ges. v. 24. Juli 1867 Art. 10. Nach Art. 9 daselbst entscheidet der Präfekt auch über die sonst zur Kompetenz der Gemeinderäte gehörigen Erhöhungen und Verlängerungen, wenn Meinungsverschiedenheit zwischen Gemeinderat und Maire besteht.

2) Ges. über die Generalräte Art. 46 disp. 26.

3) Art. 49 des Gesetzes.

scheidung durch ein auf Gutachten des Staatsrats ergehendes weiteres Dekret des Staatsoberhaupts getroffen. In der Richtung der Dezentralisation der Befugnisse ist durch diese Regelung des Gegenstandes ein wichtiger Schritt vorwärts gethan worden.

Bedeutung des General-Tarifs vom 12. Febr. 1870.

Die weitaus wichtigste und eingreifendste von den der neueren Zeit angehörigen legislativen Maſsnahmen auf diesem Gebiet ist, wie so eben bereits angedeutet, jenes im Gesetz vom 24. Juli 1867 vorbehaltene règlement d'administration publique, durch welches der General-Tarif seine Feststellung erhalten sollte; dasselbe erging, nachdem die Generalräte in den Sessionen der Jahre 1867 und 1868 sich gutachtlich geäuſsert hatten und nachdem auch die Kommission für die im Jahre 1866 eröffnete landwirtschaftliche Enquete mit der Erörterung der Angelegenheit befaſst worden war[1]), am 12. Februar 1870; mit demselben haben die Bestrebungen, welche sich auf die einheitliche Regelung und rationelle Gestaltung der Oktroisteuer bezogen, einen gewissen Abschluſs erhalten; es wird daher am besten die Darstellung der Entwicklung, welche die Gesetzgebung nach den bezeichneten Richtungen hin genommen hat, an jenes Reglement angeknüpft. Das letztere gilt nicht[2]) für Paris, dessen Oktroieinrichtungen durch besondere Bestimmungen geregelt worden sind.

Schema desselben.

Der mit dem Reglement publizierte General-Tarif führt die Artikel, welche er als regelmäſsige Objekte der Belastung durch die Oktroiabgabe bezeichnet, in einzelnen Positionen auf, welche nach den üblichen Kategorien: Getränke und Flüssigkeiten, Nahrungsmittel, Brennmaterial, Viehfutter und Baumaterialien geordnet sind; diesen fünf Klassen ist noch eine weitere allgemeinere, die der objets divers angereiht, in die der General-Tarif selbst jedoch nur zwei Artikel; Seifen und Firnisse eingestellt hat. Für alle Artikel sind mit der Einwohnerzahl der Gemeinde sich abmindernde Maximalsätze aufgestellt; dieselben sind regelmäſsig entweder nach den Gewichten oder Kubikmaſsen des Dezimal-Systems oder nach der Stück-

1) Die Enquete-Kommission hatte eine Subkommission eingesetzt, deren Majorität sich — Sitzung vom 13. Dec. 1869 — über einen Antrag einigte, welcher Beibehaltung des Oktroi aber zugleich unter anderen Einschränkungen möglichste Herabminderung der Sätze empfahl; dieser Antrag wurde von der General-Kommission angenommen. Siehe: Question des octrois, Rapport présenté par M. Migneret et compte rendu des séances des 10. et 13. Décembre 1869 und Enquête agricole, I. Ser. Vol. IV S. 523, beides Paris, impr. imp. 1870. Ich komme auf diese Verhandlungen weiter unten zurück. Gewissermaſsen enthält dieser Beschluſs der Kommission das Ergebnis, in das die durch Aufhebung des Oktroi in Belgien angeregte Agitation für Abschaffung dieser Steuer ausgelaufen war.

2) Dekret v. 12. Febr. 1870 Art. 16.

zahl ausgeworfen; die Gemeinden sind verpflichtet, sich der im General-Tarif enthaltenen Bezeichnungen zu bedienen, können jedoch die einzelnen Positionen im geeigneten Falle teilen und spezialisieren; ebenso ist die Mafsangabe des General-Tarifs eine für die Gemeinden obligatorische: nur da wo der General-Tarif die Bestimmung der Einheitssätze nach dem Mafs oder dem Gewicht oder der Stückzahl alternativ zuläfst, können die Gemeinden zwischen beiden Modalitäten wählen; ein Wahlrecht dieser letzteren Art steht ihnen insbesondere bezüglich der Sätze für das Schlachtvieh zu. Wie vorbemerkt, hatte die Ordonnanz vom 9. Dezember 1814 bestimmt, dafs lebend eingeführtes Vieh nach dem Stück, geschlachtetes und in Vierteln eingeführtes mit denselben Sätzen entsprechenden Beträgen, sonst in Stücken eingeführtes Fleisch aber nach dem Gewicht zu versteuern sei; da es indessen an der Festsetzung eines bestimmten Verhältnisses zwischen den Sätzen in beiderlei Tarifen fehlte, so konnte die Anwendung jener Einrichtung sich thatsächlich leicht zu einer Bevorzugung des in der Gemeinde betriebenen Fleischergewerbes zum Nachteil der von auswärts kommenden Fleischverkäufer gestalten; gegen jene Privilegierung der Festsetzung der Tarifsätze nach der Stückzahl erhoben sich aber auch Klagen aus den Kreisen der Landwirte; der conseil superieur d'agriculture konstatierte, dafs die Tarife nach dem Stück, indem sie das Einbringen von Tieren starken Fleischgehalts begünstigten, der Verbesserung und der Feinheit der französischen Wollen Nachteil brachten, da jene letzteren Vorzüge sich eher bei Tieren von kleinerem Wuchse fänden [1]); diese Gesichtspunkte führten zu einer neuen Regelung der Materie, wie sie das aus der parlamentarischen Initiative hervorgegangene Gesetz vom 10. Mai 1846 enthält; dasselbe verliefs das Prinzip der Ordonnanz von 1814 und schrieb als Regel vor, dafs die Sätze für eingeführtes lebendes Vieh nach dem Gewichte zu normieren seien; nur da, wo der Satz für eingeführte Ochsen den Maximalbetrag von 8 Fr. pro Stück nicht übersteige, sollte auch ferner die Festsetzung der Tarifsätze nach dem Stück beibehalten werden, es sollten jedoch in diesem Falle die Sätze für in Stücken eingeführtes Fleisch in keinem Falle dasjenige Mafs der Belastung übersteigen dürfen, das sich aus dem Verhältnis der Oktroi-Sätze und der Schlachthausgebühren für lebend eingeführtes Vieh ergäbe. Der in diesem Gesetz ausgesprochene Grundsatz dient denn auch im wesentlichen den im General-Tarif von 1870 enthaltenen Vorschriften als Basis. Dieselben setzen in

---

1) Block, dist. de l'adm-franc. zweite Auflage r. v. Octobri No. 47.

weiterer Ausführung jenes Grundsatzes das Verhältnis fest, innerhalb dessen die Sätze für in Stücken eingeführtes Fleisch zu denen für lebendes Schlachtvieh sich halten müssen. Eine Gestaltung der Tarifsätze im Sinne einer Begünstigung des in der Gemeinde betriebenen Fleischergewerbes wird hierdurch ausgeschlossen. Die formelle Einheit, wie sie durch gleichheitliche Gruppierung der Positionen und Anwendung geicher Maſseinheiten erreicht wird, enthält ein sehr geeignetes Mittel, das durch die Gestaltung des Lokal-Tarifs gegebene Maſs der Belastung überall evident zu erhalten: damit ist dann weiter eine Handhabe gewonnen, ein gröſseres Maſs der Gleichheit auch in den für die Lokal-Tarife maſsgebenden materiellen Grundsätzen wirksam anzubahnen.

Anbahnung materieller Gleichheit.

Schon die frühere Gesetzgebung[1]) hatte, wie oben bemerkt, den Präfekten zur Pflicht gemacht, auf möglichste Gleichheit der Oktroisätze in den mit derselben Einwohnerzahl versehenen Gemeinden ihrer Departements zu halten; in der weiteren Durchführung dieses Grundsatzes und in der Anbahnung einer gröſseren Gleichheit der Belastung zwischen den Gemeinden nicht blos der einzelnen Departements sondern des ganzen Staatsgebiets liegt die wesentlichste Bedeutung des General-Tarifs; den strengeren Förmlichkeiten, an welche die Überschreitung der vorgezeichneten Normal-Sätze bzw. die Ausdehnung der Belastung auf im General-Tarif nicht vorgesehene Artikel gebunden ist, haben den Zweck, soche Ausnahmen auf Fälle zu beschränken, in denen exceptionelle Verhältnisse oder besondere Notstände vorliegen; die Grundsätze, welche bezüglich der Auswahl der Artikel und der Höhe ihrer Belastung im General-Tarif ihren Ausdruck gefunden haben, auch für die Lokal-Tarife zu mehr und mehr maſsgebenden zu machen, ist ein Ziel, welches die Regierung ausgesprochenermaſsen[2]) anstrebt. Wie vorher angedeutet, läſst sich in diesen Grundsätzen ihrem Inhalte nach eine dreifache Richtung erkennen.

Sicherung freier Bewegung des Handels und der Industrie.

Zuerst handelte es sich darum, aus der Gestaltung der Tarife alles zu entfernen, was die freie Bewegung des Handels und der Industrie benachteiligen könnte. Schon an und für sich gereicht die gröſsere Gleichmäſsigkeit der Tarife, wie sie durch den General-Tarif angestrebt wird, jener freien Bewegung zum Vorteil, der bis dahin die exceptionelle Höhe der lokalen Belastung einzelner Artikel, insbeson-

---

1) Ord v. 9. Dec. 1814, Art. 100. Siehe oben S.

2) Dies konstatiert der Rapport adressé au Ministre de l'intérieur et des cultes sur la situation financière et materielle des communes en 1877. Paris, impr. nat. 1881 S. XII.

dere aber die Heranziehung zahlreicher mehr der industriellen Produktion als dem persönlichen Verbrauch der Gemeinde-Einwohner dienenden Gegenstände in häufigen Fällen Hindernisse bereitet hatte; vor allem war der im Dekret vom 12. Februar 1870 in völlig präziser, alle Zweifel der Auslegung ausschliefsender Weise formulierte Grundsatz [1]), dafs die Belastung der von aufsen in den Oktroibezirk eintretenden Gegenstände die im Innern der Gemeinde produzierten nicht übersteigen dürfe, mit gröfserer Konsequenz und Ausschliefslichkeit zur Durchführung zu bringen. Wie dies was die Besteuerung des Schlachtviehs und Fleisches anlangt, durch Festsetzung eines bestimmten Verhältnifses zwischen den Sätzen für lebendes Vieh und für in Stücken eingeführtes Fleisch geschah, ist so eben gezeigt worden; in gleicher Weise wurde jene frühere, die höhere Besteuerung des von aufserhalb eingeführten Bieres zulafsende Bestimmung ausdrücklich aufgehoben [2]). Von viel weiter greifender Bedeutung für die Entfaltung der Industrie sind indessen die Bestimmungen, durch welche der Anwendung des Entrepots eine sehr viel gröfsere Ausdehnung gegeben wird; durch dieselben hat zugleich eine der wichtigsten Fragen, welche in der Auslegung der Gesetze über den Oktroi hervorgetreten waren, ihre Erledigung erhalten. Das Recht des Entrepots soll fortan nicht blos den Grofshändlern, sondern auch den Halbgrofshändlern und zwar auch dann zustehen, wenn sie in ihren Läden Detailverkäufe bewirken [2]); es soll Anwendung finden nicht allein auf solche Waren, welche individuell und in unverändertem Zustande weiter ausgeführt werden, sondern auch auf Rohstoffe und andere Artikel, welche der industriellen Produktion in den im Oktroibezirk belegenen Fabriken dienen.

Ausdehnung des Entrepots auf der industriellen Produktion dienende Rohstoffe bezw. Brennmaterialien.

Die Behandlung der zum Verbrauch bei der Fabrikation bestimmten Rohstoffe und Brennmaterialien hatte in der Praxis der Verwaltungsbehörden und Gerichte von Anfang an zu mannigfachen Zweifeln Anlafs gegeben; die Erwartung, dafs die Rücksicht auf die Interessen der im Kommunalbezirk betriebenen Industrie die Gemeinderäte von der Aufnahme der dieser Industrie dienenden Gegenstände in die Tarife abhalten werde, hatte sich keineswegs überall bewahrheitet; in der That bildete die Erhebung des Oktrois von solchen zur industriellen Produktion bestimmten Artikeln und zwar namentlich

---

1) Dekret v. 12. Febr. 1870, Art. 10, Lit. 1: En aucun cas les objets inserés au tarif ne pourront être soumis á des taxes differentes à raison de ce qu'ils proviendraient de l'extérieur ou de ce qu'ils seraient recoltés ou fabriqués dans l'intérieur du lieu sujes.

2) Decr. v. 12. Febr. 1870, Art. 7.

von dem für die Zwecke dieser Produktion eingeführten Brennmaterial in vielen Gemeinden ein für den Ertrag der Steuer sehr wichtiges Objekt; die Interessen der städtischen Finanzen und der in den Gemeinden betriebenen Industrien standen sich hier schroff gegenüber. Wenn nun auch, wie oben gezeigt, bei Wiedereinführung des Oktrois die Absicht dahin gegangen war, von den Einrichtungen alles, was die freie Bewegung und Entwickelung der Industrie beeinträchtigen könnte, fern zu halten, so hatte diese Absicht doch in der Fassung der Bestimmungen, durch welche die grundlegenden Reglements jene freie Bewegung zu sichern suchten, keineswegs einen genügenden Ausdruck gefunden: in den Bestimmungen über das Entrepot war zunächst nur von zur Wiederausfuhr in unveränderter Gestalt bestimmten Waren die Rede: die allgemeine Bestimmung des Art. 148 des Gesetzes vom 28. April 1816, wonach dem Oktroi, lediglich dem örtlichen Verbrauch dienende Gegenstände sollten unterworfen werden dürfen, liefs den Zweifel übrig, ob unter Verbrauch ausschliefslich die persönliche Konsumtion der Gemeinde, Einwohner oder auch die Verwendung zur Produktion in den im Oktroibezirk belegenen industriellen Etablissements gemeint sei. Dennoch ist die Rechtssprechung des Staatsrats vom Anfang an sich darin gleich geblieben, dafs sie die Heranziehung von Rohstoffen und insbesondere von Brennmaterialien, soweit diese Artikel zur Verwendung in den innerhalb der Gemeinden betriebenen Industrien bestimmt seien, für unzulässig erachtete; ein Gutachten dieser Behörde vom 24. Aug. 1836 [1]) erklärt die Heranziehung von zur Verwendung in der Fabrikation bestimmten Ledern und Metallen für unstatthaft; weitere Gutachten vom 10. März 1839 und 4. April 1848 [2]) wenden den gleichen Grundsatz auf die in den betreffenden Fabriken verbrauchten Kohlen an. Zu dieser Rechtsauffassung, welche anfangs vom Kassationshof geteilt wurde [3]), trat die Rechtssprechung dieses Gerichtshofes demnächst in einen Gegensatz; derselbe stellte bei der Auslegung des Ausdrucks consommation locale die Verwendung für die industrielle Produktion dem persönlichen Verbrauche der Einwohner gleich und erklärte nur hinsichtlich derjenigen Waren eine Belastung durch Oktroi für ausgeschlossen, deren individueller, in unveränderter Form erfolgter Wiederaustritt aus dem Oktroibezirk in

Verschiedene Rechtsauffassung des Staatsrats und Kassationshofes.

1) Dalloz s. v. octroi S. 20, 119.

2) Dalloz a. a. O.

3) So Req. 27. Nov. 1844, aff. Blot. D. P. 45 l. 38, Req. 11. fevr. 1846, aff. octroi de Cahors, D. P. 46 l. 168, Req. 24. août 1846, aff. Maire de Givet D. P. 46 l. 323. Dalloz a. a. O. No. 120, 121.

den vorgeschriebenen Formen für nachgewiesen erachtet werden konnte[1]); der aus der Grundauffassung und der Absicht des Gesetzes geschöpften Auffassung des Staatsrats steht in dieser Interpretation eine mehr dem Wortsinn folgende Auslegung gegenüber: ein Eingreifen der Gesetzgebung und eine Entscheidung der zwischen der Rechtsansicht der beiden obersten Gerichtshöfe vorhandene Divergenz ergab sich, zumal nachdem die im Jahre 1867 anläfslich der Erweiterung des Oktroibezirks von Paris und des Erlöschens der den Industriellen der zugeschlagenen Gemeinden gewährten Entrepotbegünstigung geführten Erörterungen die Tragweite der Frage von neuem ins Licht gestellt hatten[2]), als ein unverkennbares Bedürfnis.

Entscheidung der Meinungsdivergenz durch die Gesetzgebung.

Diese Entscheidung ist nun durch das Dekret vom 12. Februar 1870[3]) in der Weise getroffen worden, dafs im Prinzip für alle zur Verwendung in den industriellen Etablissements des Oktroibezirks bestimmte Artikel das Entrepot bewilligt wird, es sei denn, dafs der Wert der zur Verwendung gelangenden Quantitäten ein Viertel Prozent des Gesamtwerts des Produkts nicht erreiche; bei solcher Geringfügigkeit des Objekts würde die Mühewaltung, welche die Erfüllung der Formalitäten erfordert, mit dem zu erreichenden Vorteil in keinem Verhältnis stehn. Die formelle Vorraussetzung für die Zulassung zu dieser Art des Entrepots besteht darin, dafs bei der Eingangs-Deklaration der Verwendungszweck angegeben wird: die Entlastung tritt ein, wenn der Oktroiverwaltung der Nachweis erbracht ist, dafs entweder die Verwendung der eingebrachten Rohstoffe zur Herstellung von ihrer Art nach oktroifreien Waren stattgefunden hat oder dafs, sofern die Verwendung zur Produktion von dem Oktroi unterworfenen Waren erfolgte, die Ausfuhr dieser Waren bewirkt worden ist; nach Verhältnis desjenigen des ganzen Teils der Waren, für welchen dieser letztere Nachweis nicht erbracht werden kann, hat der Deklarant von den eingeführten Quantitäten der Rohstoffe den Oktroi zu tragen. Dienen die angeführten Rohstoffe zur Herstellung von Fabrikaten, welche ihrer Art nach dem Oktroi unterworfen und für den innern Verkehr des Oktroibezirks bestimmt sind, so wird ein Entrepot im vorbezeichneten Sinne nicht gewährt, es wird jedoch der beim Eingange von Brenn-

---

1) Trib. d. Rouen 7. juin 1845, civ. rej. 8. Mars 1847 D. P. 47, 105; civ. cass. 30. Mai 1848, aff. ville de Dunkerque D. P. 48, 1, 110. Siehe die weitern Entscheidungen bei Dalloz a. a. O. No. 122.

2) Auf diese Erörterungen bezieht sich die Schrift Michel Chevalier, l'industrie et l'octroi de Paris, Paris, Guillaumin 1867.

3) Art. 8.

material bezw. den Rohstoffen entrichtete Oktroi auf diejenigen Beträge, welche demnächst von dem Fabrikat zu entrichten sind, angerechnet, dagegen wird ein etwa überschiefsender Betrag des erstgedachten Oktrois niemals vergütet. Eine fernere Erleichterung gewährt das Dekret den Industriellen dadurch, dafs es ihnen die Berechtigung einräumt, sich von der Verpflichtung zur eventuellen Versteuerung der zum Entrepot im vorbezeichneten Sinne zuzulassenden Rohstoffe und Brennmaterials durch ein Abonnement loszukaufen. Der freien Bewegung der Industrie und des Handels ist mit diesen Bestimmungen im denkbar weitesten Umfange Rechnung getragen worden; dafs ihre Ausführung unverhältnismäfsigen Schwierigkeiten begegne, haben die bisherigen Erfahrungen nicht ergeben.

Freistellung bezw. thunlichste Entlastung der unentbehrlichen Lebensmittel.

Als die zweite Richtung, welche sich in den im Dekret und dem Generaltarif von 1870 zum Ausdruck gelangten Grundsätzen zu erkennen giebt, läfst sich das Bestreben bezeichnen, die Belastung der unentbehrlichen Nahrungs- und Existenzmittel, soweit nicht deren gänzliche Ausschliefsung von der Heranziehung sich als möglich erweist, innerhalb möglichst enger Grenzen zu halten. Schon in den Reformplänen, wie sie seiner Zeit Larochefoucault in der Nationalversammlung entwickelt, hatte die Beseitigung bezw. Herabsetzung der Tarifsätze für die den ärmern Klassen als Nahrungsmittel dienenden Artikel eine wichtige Rolle gespielt [1]); wie vorher gezeigt worden, waren indessen die aus dieser Tendenz hervorgegangenen Bestimmungen des Gesetzes v. 11. frim. VII und des Reglements vom 17. Mai 1809 und 9. Dez. 1814, welche Getreide und Mehl, Milch, Gemüse und andere geringe Nahrungsmittel mit Oktroi zu belasten verboten, durch die dem Art. 148 des Ges. v. 28. April 1816 gegebene Auslegung beseitigt worden, so dafs nunmehr auch Oktrois auf Getreide und Mehl für zulässig galten; in welchem Umfange das im Zirkular von 1837 [2]) angekündigte Bestreben der Regierung, im Wege des mittelst ihres Bestätigungsrechts auszuübenden Einflusses der Belastung dieser Gegenstände möglichst entgegen zu treten, von Erfolg begleitet gewesen ist, habe ich nicht feststellen können. Jedenfalls gab der bestehende Zustand jener Subkommission, welche von der Kommission für die im Jahre 1861 eingeleitete landwirtschaftliche Enquete mit der Prüfung der Oktroifrage beauftragt worden war, Anlafs, mit besonderem Nachdruck auf das Bedürfnis der Herabmin-

---

1) Siehe oben S. 58.

2) Siehe oben S. 75.

derung der auf den Lebensmitteln haftenden Oktroiabgaben hinzuweisen; der Generaltarif von 1870 hat dieser Tendenz in doppelter Weise entsprochen. Er hat zunächst den gröfsern Teil der der Ernährung der ärmeren Klassen dienenden Artikel überhaupt aus dem Tarife fortgelassen; er hat ferner für einzelne der zum unentbehrlichen Lebensunterhalt dienenden Gegenstände die Belastung durch die ausgeworfenen Maximalbeträge auf ein niedriges Mafs zu reduzieren versucht. Gänzlich weggelassen sind: frisches Obst, Milch, Gemüse, vor allem aber Getreide und Mehl, sowie die in einzelnen Gegenden als Ersatz dienenden Kastanien; es hat diese Weglassung nach dem Vorbemerkten die Wirkung, dafs nicht blos zur Erhöhung, sondern vor allem auch zur Verlängerung der auf diesen Artikeln ruhenden Abgaben die Genehmigung des Generalrats, dessen bezügliche Beschlufsfassung geeignetenfalls der Suspension und alsdann der Entscheidung des Staats unterliegt, erfordert; ihren hierauf beruhenden Einflufs hat seitdem die Regierung dazu benutzt, um mit den nach einer Anzahl von Lokaltarifen auf Nahrungsmitteln der erwähnten Kategorie, namentlich aber auf Getreide und Mehl gelegten Auflagen aufzuräumen; die letzte Auflage dieser Art kommt mit dem von der Stadt Marseille erhobenen Mehlzoll, dessen Verlängerung mit Rücksicht auf die bedrückte Finanzlage der Stadt noch hatte bewilligt werden müssen, am 1. Januar 1844 in Wegfall [1]). Zu den Nahrungsmitteln, deren stärkere Belastung der Generaltarif durch Aufstellung Maximalsätze abzuwehren versucht hat, gehören vor allem Butter, Käse, See- und Süfswasserfische, demnächst auch Fleisch und Schlachtvieh; für Butter, Käse und Seefische [2]) steigen die Maximalsätze mit der Einwohnerzahl von 5 auf 10, für Süfswasserfische von 5 auf 15 Centimes; die Maximalsätze für Rind- und Hammelfleisch wachsen mit der Einwohnerzahl der Gemeinden von 2,50 bezw. 3 auf 7 Fr. pro 100 Kilog. Schlachtgewicht an, was für in Stücken eingeführtes Fleisch Maximalsätze in doppelter Höhe, also von 5 bezw. 6 bis zu 14 Fr. pro 100 Kilog. bedeutet; für andere Fleischarten gelten in ähnlichem Verhältnis abgestufte Maximalsätze; sind die Sätze nach dem Stück bestimmt (höchster Satz für ein Rind 8, für ein Schaf nach der Einwohnerzahl der Gemeinde 1 bis 2,30 Fr.), so sind die Maximalsätze auch für das nach dem Gewicht besteuerte Fleisch niedriger; sehr viel höhere als diese gleichwohl noch den Ge-

---

1) Siehe das Nähere hierüber in dem oben zitierten Rapport sur la situation financière et materielle des communes en 1877, Paris, impr. nat. 1881 S. XII.

2) Mit Oktroi dürfen überhaupt nicht belegt werden gesalzener Kabeljau, gesalzene Makrelen, Stockfisch, Bücklinge und gesalzene Häringe. Anmerkung zu S. 4 des Tarifs.

meinden einen weiten Spielraum lassenden Maximalsätze gelten für die mehr dem Luxuskonsum dienenden Fleischwaren als Geflügel, Wild, vor allem aber Austern: sodann sind für eingemachte oder trockene Früchte, für Speiseöle aller Art, endlich für Apfelsinen, Limonen und Zitronen Positionen im Generaltarif aufgestellt. Auch was die Kategorie der Getränke anlangt, ist die Tendenz einer Herabsetzung der Steuersätze von den der allgemeinen Verzehrung dienenden Artikeln dieser Art neuerdings in umfassender Weise Rechnung getragen worden: es erstreckt sich indessen diese Ermäſsigung, auf welche ich sogleich zurückkomme, nicht auf den Oktroi, sondern ausschlieſslich auf die vom Staat erhobenen Abgaben. Die Maximalsätze des Generaltarifs für Brenn- bezw. Beleuchtungsmaterial sind nicht besonders niedrige: sie steigen beim harten Brennholz von 50 Cts. bis zu 1 Fr. 80 Cts., beim weichen von 40 Cts. auf 1 Fr. 40 Cts. pro Stère, bei Steinkohlen von 15 auf 40 Cts., beim Koaks von 20 auf 45 Cts. pro 100 Kilogr., beim Petroleum von 2 auf 5 Fr. pro Hektoliter. Ebenso sind die Sätze für trockenes Viehfutter — grünes darf nicht besteuert werden — nicht niedrige; es liegt hier als Motiv wohl die nicht unberechtigte Annahme zum Grunde, daſs gerade der Konsum dieser Artikel vorzugsweise dem Luxus der equipagehaltenden bezw. der Lohnfuhrwerke benutzenden Einwohner dient; die Maximalsätze steigen beim Heu von 30 auf 80, beim Stroh von 25 auf 60, beim Hafer von 80 Cts. auf 2 Fr. 50, bei der Gerste von 50 Cts. auf 1 Fr. 50 für 100 Kilogr. Eine besonders spezialisierte ist im Tarif die Gruppe der Baumaterialien; die Tendenz hauptsächlich den Bauluxus zu treffen, kommt hier vor allem in den höhern Sätzen für Hausteine, Marmor, Granit und Spiegel zum Ausdruck. Bei Beurteilung aller Sätze ist im Auge zu behalten, daſs es eben Maximalsätze sind und daſs innerhalb des mehr oder minder weiten Raumes, welchen dieselben lassen, die Tendenz der möglichsten Entlastung der ärmeren Klassen sich auch in den Beschlüssen der Gemeinderäte wie in der Ausübung des den Generalräten und dem Staate zustehenden Bestätigungs- bezw. Annullierungsrechts Ausdruck verschaffen kann.

Anschluss an das System der indirekten Staatssteuern.

Die dritte der Richtungen, die sich in den Normen und Sätzen des Generaltarifs ausprägen, beruht in dem Bestreben, einem zweckmäſsigen Anschluſs des Oktrois an das System der indirekten Staatssteuern herzustellen; es war daher davon auszugehen, daſs im Prinzip die Objekte beider Arten von Staatssteuern thunlichst auseinander zu fallen haben; nur so läſst sich eine Durchkreuzung beider Systeme vermeiden und jedem derselben ein selbstständiger und ratio-

neller Charakter erhalten; zu Gegenständen des Oktrois eignen sich aus dieser Rücksicht hauptsächlich solche Artikel, deren Produktion bezw. deren Einführung aus dem Auslande von Steuern frei ist oder bezüglich deren, wenn sie beim Eingange der Verzollung unterliegen, doch der Import zum Gesamtquantum des Konsums nur in geringem Verhältnis steht. Im grofsen und ganzen hatte bereits die frühere Gesetzgebung diesem Gesichtspunkte entsprochen; die Kategorien: Brennmaterialien, Viehfutter und Baumaterialien enthalten fast durchgehends Artikel, welche keiner Staatssteuer unterliegen oder bezüglich deren der Import nur eine untergeordnete Rolle spielt; dasselbe gilt auch von den in der Rubrik: Nahrungsmittel vorgesehenen Gegenständen; der Import von Fleisch und Fleischwaren macht vom Gesamtkonsum doch nur einen geringfügigen Bruchteil aus. Kaffee, Chokolade, Thee und Zucker, Artikel, welche mit hohen Zöllen bezw. Steuern belastet sind, sind im Generaltarif weggelassen, so dafs die auf diesen Waren etwa noch ruhenden Oktrois zu denen gehören, die in Gemäfsheit der ausgesprochenen Tendenz zum allmählichen Verschwinden bestimmt sind. Nur in Bezug auf eine Kategorie von Steuerobjekten liefs sich ein Zusammentreffen beider Besteuerungen nicht vermeiden: es ist das die Kategorie der Getränke, die vermöge ihres in Frankreich besonders allgemeinen und massenhaften Verbrauchs als Objekte weder für die Staatssteuern noch für den Oktroi, von dessen Ertrag ein grofser, in zahlreichen Gemeinden der gröfsere Teil auf die Abgaben von Getränken entfällt, zu entbehren sind; schon die Rücksichtnahme auf die Erhaltung der Ergiebigkeit der Staatssteuern erforderte hier, dafs der Ausnutzung der Steuerquelle durch die Oktrois der Gemeinden eine bestimmte Grenze gesetzt würde; in diesem Sinne hatte, wie oben bemerkt, schon das Gesetz v. 28. April 1816 eingegriffen, in dem es der Heranziehung der Getränke zum Oktroi eine gewisse durch ein bestimmtes Verhältnis zum Betrage der vom Staat bei der Einführung jener Objekte in die Gemeinden erhobenen Abgaben gegebene Grenze setzte [1]). Das Prinzip dieses Gesetzes besteht in der heutigen Gesetzgebung unverändert fort; es hat den vielen Phasen entsprechend, welche die Belastung der Getränke durch Staatssteuern durchlaufen hat, vorzugsweise nur die Bestimmung desjenigen Zahlenverhältnisses zum Betrage der von den Getränken erhobenen Staatseingangssteuer gewechselt, welcher das Maximum für die Belastung durch die Oktrois bildet; bei dem Um-

Maximalsätze für Getränke.

1) Das Verhältnis des Oktrois zu den Getränkesteuern behandelt die Schrift von Hermitte, l'octroi et l'empôt des boissons, Paris Guillaumin 1867.

fange, in welchen der Haushalt der Städte auf dem Ertrage des Oktrois beruht, mufste das Bestreben der Gesetzgebung darauf gerichtet sein, diesen Ertrag von dem wechselnden Mafse der durch die jedesmalige Finanzlage des Staats bedingten Anspannung der Getränkesteuern unabhängig zu erhalten; es mufste daher um die hierzu erforderliche Stabilität der für den Oktroi vorgezeichneten Maximalgrenze zu sichern, die das Verhältnis zur Höhe der betr. Getränksteuer ausdrückenden Ziffern so oft entsprechend geändert werden, als in der Höhe jener Staatsgetränkesteuern eine Änderung eintrat: die Modifikationen dieser Ziffern, wie sie in den die Erhöhung oder Ermäfsigung der droits d'entrée anordnenden Gesetzen festgesetzt zu werden pflegen, enthalten daher regelmäfsig nur eine formelle Änderung und haben den Zweck, die Grenze für die Belastung der Getränke mit Oktroi materiell auf derselben Höhe zu erhalten; der Versuch, die durch das Dekret vom 17. März 1852 ausgesprochene Herabsetzung der letztgenannten Staatssteuer zu einer entsprechenden materiellen Herabsetzung des Oktrois zu benutzen, scheiterte, da die Durchführung der bezüglichen Bestimmung auf den Widerstand der in ihren Einnahmen bedrohten Gemeinden stiefs; ein Gesetz vom 22. Juni 1854 nahm diesem Widerstand nachgebend hierauf jene Bestimmung zurück und erhöhte mit Rücksicht auf die eingetretene Reduktion der droits d'entrée das Maximum des Oktrois auf das Doppelte der ersteren; in Gemeinden von weniger als 4000 Einwohnern — in solchen werden seit dem Gesetz vom 12. Dez. 1830 seitens des Staats Eingangsabgaben nicht mehr erhoben — bildet das Doppelte der in Gemeinden von 4000 Einwohnern erhobenen Beträge der letztgedachten Abgaben das Maximum; eine Überschreitung desselben kann nur durch Gesetz zugelassen werden. Als nach dem deutsch-französischen Kriege mit Bezug auf die bedrängte Finanzlage des Staats das Gesetz vom 31. Dezember 1873 die Getränkesteuern um 50 Prozent erhöhte, wurde jenes Maximum des doppelten Betrages für den Oktroi entsprechend auf ein und ein Drittel der droits d'entrée ermäfsigt; erst das Gesetz v. 19. Juli 1880, welches die letztere Steuer von neuem um ein Drittel ermäfsigte, stellte auch das frühere Maximum des doppelten Betrages wieder her [1]). Die soeben dargelegte Beschränkung der Oktroibelastung findet aufser auf Weine und Obstweine Anwendung auf Meth und Spirituosen, da für alle diese Getränke Eingangsabgaben vom Staat erhoben werden; eine Ausnahme macht nur das Bier, das im Staatssteuersystem ledig-

1) Ges. über Herabsetzung der Zucker- und Weinsteuer v. 19. Juli 1880, Art. 6.

lich einer Fabrikationssteuer, nicht dagegen jenen Eingangsabgaben unterworfen ist; für die von demselben zu erhebenden Oktroisteuern haben daher besondere Maximalsätze festgesetzt werden müssen. Den Normen, welche diesbezüglich der Generaltarif aufstellt, liegt eine Eintheilung der französischen Departements in drei Klassen zum Grunde; entscheidend ist für die Einreihung in dieselben der Grad, bis zu welchem das Bier in den einzelnen Departements Gegenstand des allgemeinen Verbrauchs geworden oder — wie dies in den weinproduzierenden Landesteilen meist der Fall — Luxusgetränk geblieben ist; je nach der Zugehörigkeit der Departements zu einer dieser Klassen bewegen sich in denselben die Maximalsätze zwischen 3 bezw. 4 und 5 als niedrigsten und 6 bezw. 7 und 8 Fr. pro Hektoliter als höchstem Satze. Eine Abstufung der Sätze je nach der Qualität des Weins und Biers hat sich für den Oktroi wie für die Staatssteuern als unausführbar gezeigt; die frühere Scheidung zwischen Weinen im Faſs und in Flaschen ist für die Staatssteuer neuerdings aufgegeben und damit auch für den Oktroi unhaltbar geworden [1]); in dem Mangel einer solchen Abstufung zeigt die Oktroisteuer eine ihrer gröſsten Unvollkommenheiten.

Erst mit der durch den Generaltarif vom 12. Febr. 1870 zur Ausführung gebrachten Reform hat die Gesetzgebung über den Oktroi dasjenige Maſs der Durchbildung erlangt, das erforderlich war um sie mit den leitenden Prinzipien der wirtschaftlichen Gesetzgebung in Einklang zu setzen. Inwiefern diese Reform dazu beigetragen hat, die von der Agitation gegen den Oktroi erhobenen Einwendungen zu beseitigen bezw. abzuschwächen, werden die folgenden Kapitel zeigen [2]).

1) Ges. v. 19. Juli 1880 Art. 2.

2) Diese Kapitel, welche in einem der nächsten Hefte folgen sollen, werden sich über die Statistik des jetzigen Zustandes, die Gegner und Verteidiger des Oktrois und die Stellung des Oktrois im Gemeindehaushalt und im Steuersystem verbreiten. Der nächste Abschnitt wird sich alsdann mit der Aufhebung der Oktrois in Belgien und Holland, sowie den Ursachen und Wirkungen dieser Maſsregel beschäftigen.

Litteratur.

I.

Deutsche Sterblichkeitstafeln, aus den Erfahrungen von dreiundzwanzig Lebensversicherungsgesellschaften, veröffentlicht im Auftrage des Kollegiums für Lebensversicherungswissenschaft zu Berlin. Berlin 1883 bei E. S. Mittler und Sohn. 8⁰. LXXI und 804 Seiten.

Besprochen von G. F. Knapp.

Das Erscheinen der „deutschen Sterblichkeitstafeln“ ist ein Ereignis, welches auf Jahrzehnte hinaus bestimmend auf die Entwicklung der wissenschaftlichen Forschungen wirken wird. Wir verdanken das grofse Quellenwerk, worin überaus kostbares Material der allgemeinen Benutzung dargeboten ist, dem Kollegium für Lebensversicherungswissenschaft, d. h. einem Vereine von Gelehrten, der sich unter dem Vorsitze des Herrn Dr. Zillmer im Jahre 1868 gebildet und der seit jener Zeit, von der Öffentlichkeit fast unbemerkt, die grofse Arbeit bewältigt hat, deren Früchte nun gereift sind. Das Kollegium nahm sich vor, die Beobachtungen von möglichst vielen deutschen Lebensversicherungsanstalten zu sammeln und gleichmäfsig zu verarbeiten. Es gelang, dreiundzwanzig Gesellschaften zur Mitteilung ihrer Erfahrungen zu bewegen und alle diese Gesellschaften haben sehr bedeutende Geldbeiträge geleistet, ohne die weder die Aufbereitung des Stoffes noch die Drucklegung der Ergebnisse hätte zu Ende kommen können. Es sind auf diese Weise 54 800 Mark, und aufserdem von drei Gesellschaften, welche kein Material geliefert haben, noch 4 500 Mark — im ganzen also 59 300 Mark für die wissenschaftliche Unternehmung des Kollegiums zur Verfügung gestellt worden — eine Summe die für deutsche Verhältnisse durchaus ungewöhnlich erscheint und für die die Wissenschaft dauernd dankbar sein mufs [1]).

Die Namen der Gründer des Kollegiums für Lebensversicherungswissenschaft sind folgende:

---

1) Die Gesellschaften, welche sowohl Material als Geldmittel zur Verfügung gestellt haben sind folgende (in Klammern ist das Eröffnungsjahr der Geschäftsthätigkeit beigefügt):

1. Deutsche Lebensversicherungsgesellschaft zu Lübeck (1828).
2. Hannoversche Lebensversicherungsanstalt in Hannover (1831).
3. Berlinische Lebensversicherungsgesellschaft in Berlin (1836).
4. Lebensversicherungsanstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München (1836).
5. Braunschweigische Lebensversicherungsanstalt in Braunschweig (1842).
6. Frankfurter Lebensversicherungsgesellschaft in Frankfurt a. M. (1844).

Dr. Heym in Leipzig; Finanzrat Hopf in Gotha; Wilhelm Lazarus in Hamburg; Dr. Wiegand in Halle a. S.; R. Busse in Berlin; Dr. Kanner in Berlin; Dr. Zillmer in Berlin.

Von Wilhelm Lazarus wurde 1870 ein Bericht veröffentlicht: „Über die Ermittlung der Sterblichkeit aus den Aufzeichnungen der Lebensversicherungsanstalten", welcher in der Einleitung des vorliegenden Werkes wieder abgedruckt ist. Im übrigen enthält die Einleitung nichts Theoretisches, sondern nur eine Darstellung des äufseren Verlaufs der grofsen Arbeit, die das Kollegium unternommen hatte.

Was so viel Zeit und Mühe gekostet hat, läfst sich in wenigen Worten schildern.

Das erste Geschäft war, dafs man für jeden Versicherungsfall, der bei den vereinigten Gesellschaften vom Anfang der Geschäftsthätigkeit bis zu einem bestimmten Zeitpunkt (31. Dezember 1875, resp. 31. Dez. 1870) vorgekommen war, einen Zettel herstellen liefs — in der bekannten, unentbehrlichen Form der Zählkarte —, worauf unter anderem zu lesen war:

Name des Versicherten; Datum der Geburt.
Datum des Eintrittes.
Datum des Austrittes, wenn Austritt bis zum Schlufstermin erfolgt war, resp. Bemerkung, dafs der Austritt bis dahin noch nicht erfolgt sei.

---

7. Allgemeine Renten-, Kapital- und Lebensversicherungsbank Teutonia in Leipzig (1852).
8. Mecklenburgische Lebensversicherungs- und Sparbank in Schwerin (1853).
9. Lebensversicherungs- und Ersparnisbank in Stuttgart (1854).
10. Lebens-, Pensions- und Leibrentenversicherungsgesellschaft „Iduna" in Halle a. S. (1854).
11. Magdeburger Lebensversicherungsgesellschaft in Magdeburg (1855).
12. Renten- und Lebensversicherungsanstalt in Darmstadt (1855).
13. „Thuringia" Lebensversicherungsgesellschaft in Erfurt (1856).
14. „Providentia" Frankfurter Versicherungsgesellschaft in Frankfurt a. M. (1856).
15. „Germania" Lebensversicherungsaktiengesellschaft in Stettin (1857).
16. Allgemeine Rentenanstalt in Stuttgart (1861).
17. Leipziger Kranken-, Invaliden- und Lebensversicherungsgesellschaft „Gegenseitigkeit" in Leipzig (1861).
18. „Victoria" zu Berlin, Allgemeine Versicherungsaktiengesellschaft (1861).
19. Basler Lebensversicherungsgesellschaft in Basel (1864).
20. Preufsische Lebensversicherungsaktiengesellschaft in Berlin (1865).
21. „Friedrich Wilhelm" Preufsische Lebens- und Garantieversicherungsaktiengesellschaft in Berlin 1866).
22. „Nordstern" Lebensversicherungsaktiengesellschaft in Berlin (1867).
23. Österreichische Versicherungsgesellschaft „Donau" in Wien (1867).

Kein Material, aber Geldunterstützung, haben folgende Gesellschaften zur Verfügung gestellt:

1. Lebens- und Pensionsversicherungsgesellschaft „Janus" in Hamburg (1848).
2. Magdeburger Allgemeine Versicherungsaktiengesellschaft in Magdeburg (1872).
3. Vaterländische Lebensversicherungsaktiengesellschaft in Elberfeld (1872).

Nach den Jahresberichten im Bremer Handelsblatt (Jahrgang 1876 Seite 345) gab es am Ende des Jahres 1875 im deutschen Reiche 37 Lebensversicherungsanstalten. Die oben genannten 23 Anstalten sind also ein sehr bedeutender Teil der deutschen Anstalten überhaupt; wobei aber nicht zu vergessen ist, dafs die gröfste deutsche Lebensversicherungsanstalt — die zu Gotha — unter jenen 23 Anstalten nicht enthalten ist.

Ferner: wenn Austritt stattgefunden, ob durch Todesfall, oder ob aus anderen Gründen.

Die Zettel, aus allen beteiligten Gesellschaften stammend, wurden nicht in Bezug auf ihre Herkunft getrennt gehalten, vielmehr für den ganzen Verband der Gesellschaften in eine Masse vereinigt.

Aus einer Zusammenstellung (auf Seite LXI) ergiebt sich, dafs in den Zustand der Versicherung eingetreten sind (bei allen 23 Gesellschaften zusammen):

858 500 Personen.

Von diesen sind ausgeschieden

durch Tod:	96 526	
lebend:	255 597	
also überhaupt ausgeschieden:		352 123
am Schlufstermin sind verblieben:		506 377
Summe, wie oben:		858 500

Es sind diese 858 500 Personen, welche der Beobachtung im Verbande der Gesellschaften unterworfen waren.

Um ein Urteil über die Breite der Grundlage zu gewinnen, auf welcher die „deutschen Sterblichkeitstafeln" des Kollegiums für Lebensversicherungswissenschaft beruhen, knüpfen wir wohl am besten an die Thatsache an, dafs von jenen 858 500 eingetretenen Personen im versicherten Zustande bis zu den Schlufsterminen (Ende 1875, resp. Ende 1871) verlebt worden sind: 5 572 561,5 Jahre.

Die vor kurzem veröffentlichte Sterblichkeitstafel der Lebensversicherungsbank zu Gotha [1]) — einer Anstalt die sich nicht unter den 23 Anstalten befindet — beruht nach Karup auf Beobachtung von 81 745 Eingetretenen, welche während des Zeitraumes der Beobachtung im versicherten Zustande verlebt haben: 1 021 456 Jahre. Demnach sind, wenn die verlebte Zeit als Mafsstab genommen wird, die „deutschen Sterblichkeitstafeln" auf einem $5^1/_2$ mal umfangreicheren Material aufgebaut, als die Tafel der Gothaer Anstalt.

Nach einer dankenswerten Notiz von Karup (a. a. O.) ist ein bedeutenderes Material, als das Gothaer, vorher nur von den sog. „20 englischen Anstalten" zur Aufstellung ihrer Sterblichkeitstafeln benutzt worden: dort handelte es sich um 146 847 Eingetretene, und von ihnen wurden während des Zeitraumes der Beobachtung 1 562 649 Jahre verlebt. Demnach übertrifft das Material des Kollegiums — nach der verlebten Zeit beurteilt — dasjenige jener englischen Gesellschaften ebenfalls beträchtlich, etwa im Verhältnis wie $3\frac{1}{2}$ zu 1.

Es scheint also das dem vorliegenden Werke zur Grundlage dienende Material bei weitem das umfangreichste zu sein, das bis jetzt jemals zur Verarbeitung gelangt ist. Es verdient also, vom Gesichtspunkte der Praxis sowohl als der Theorie, eine ganz besondere Beachtung. —

1) Vergl. Mitteilungen aus der Geschäfts- und Sterblichkeitsstatistik der Lebensversicherungsbank für Deutschland zu Gotha, für die funfzig Jahre 1829 bis 1878; herausgegeben von Dr. A. Emminghaus, Weimar 1880. Seite 49 (der betr. Abschnitt ist, nach dem Vorworte, von Johannes Karup verfafst).

Bei der Verarbeitung wurde die ganze Masse des Materials in Gruppen getrennt, durch Kombination der Unterschiede des Geschlechts und des Grades der ärztlichen Untersuchung. Die acht so entstandenen Gruppen, denen wir noch die Endtermine beifügen, sind folgende:

Merkmale der Gruppen:	Männer	Frauen	Schlufstermin:
1. Mit vollständiger ärztlicher Untersuchung und normaler Prämie:	M. 1.	W. 1.	31. Dez. 1875
2 Mit vollständiger ärztlicher Untersuchung und erhöhter Prämie:	M. 2.	W. 2.	
3. Mit unvollständiger ärztlicher Untersuchung:	M. 3.	W. 3.	
4. Ohne ärztliche Untersuchung:	M. 4.	W. 4.	31. Dez. 1870

und im ganzen Werk wird die Gruppe, um die es sich jedesmal handelt, durch die Abkürzung M. 1., resp. W. 1. u. s. w. bezeichnet.

Schliefsen wir uns diesem Gebrauche an, so wird es zunächst nicht überflüssig sein, den Bestand der versicherten Personen in einem bestimmten Zeitpunkte festzustellen — wobei freilich zu bedauern ist, dafs wir nicht über alle, sondern nur über jene genannten 23 Gesellschaften Auskunft erteilen können.

Es waren versichert am 31. Dezember 1875 (vergl. S. LXI):

In der Gruppe M. 1:	210 280	in der Gruppe W. 1:	66 387
M. 2:	53 457	W. 2:	17 107
M. 3:	63 093	W. 3:	71 783
also Männliche in den drei ersten Gruppen:	326 830	also Weibliche in den drei ersten Gruppen	155 277

Die vierte Gruppe hat einen andern Schlufstermin; es waren in derselben versichert am 31. Dezember 1870:

in der Gruppe M. 4: 10 046 | in der Gruppe W. 4: 14 224

Demnach in allen vier Gruppen:

Männliche: 336 876 | Weibliche: 169 501

beide Geschlechter: 506 377, wie oben.

Daraus ergiebt sich, dafs von den Versicherten mit vollständiger ärztlicher Untersuchung (erste und zweite Gruppe) weit mehr auf die Männer als auf die Frauen kommen; nämlich auf die Männer: 263 737; auf die Frauen 83 494. Dagegen kommen Versicherte mit unvollständiger, oder ohne alle ärztliche Untersuchung (dritte und vierte Gruppe) wenn wir uns über die Verschiedenheit der Schlufstermine hinwegsetzen:

auf die Männer: 73 139; auf die Frauen: 86 007

also hier mehr auf die Frauen als auf die Männer.

Es lag aufserhalb der Aufgabe, die sich die Herausgeber des Werkes gestellt hatten, diese Verschiedenheiten zu erläutern, und wir gehen daher ebenfalls rascher, als wir möchten, darüber hinweg, um das eigentliche Ziel der Arbeit näher ins Auge zu fassen.

Als dies Ziel läfst sich die Beantwortung folgender Fragen bezeichnen:

Wie grofs ist bei jeder der acht Gruppen — die nach der Beschaffenheit der versicherten Personen gebildet sind — die Sterblichkeit in den einjährigen Altersklassen? Sind diese Mafszahlen für die Sterblichkeit bekannt, so läfst sich daraus ohne Schwierigkeit, nach einem längst üblichen

unbestrittenen Verfahren, eine Sterblichkeitstafel aufbauen, welche zeigt, wie eine Anzahl, zum Beispiel 10 000 Individuen, die ein bestimmtes Alter zu überleben im Begriffe sind, sich im Laufe des Alters bis zum Aussterben vermindert.

Das verschwindend geringe Material für die unteren Altersklassen läfst es zweckmäfsig erscheinen, die Sterblichkeitstafeln erst beim Alter von 15 resp. 20 Jahren beginnen zu lassen.

Nun fragt sich nur, was ist als Mafs der Sterblichkeit in einer ganzjährigen Altersklasse zu betrachten? Antwort: man suche auf, erstens: wie viele Sterbefälle in der betr. Altersklasse, z. B. 35 bis 36 Jahre, vorgekommen sind; dies geschieht ohne weiteres durch Auslesen derjenigen Zählkarten aus der ganzen Gruppe, welche den entsprechenden Vermerk tragen. Zweitens suche man auf wie viel Zeit von den versicherten Personen in jener Altersklasse verlebt worden ist; oder, was bei einjährigen Altersklassen auf dasselbe herauskommt, man bestimme die mittlere Zahl der in der Altersklasse 35 bis 36 Jahre Stehenden. Als Mafs der Sterblichkeit vom Alter 35 bis 36 Jahre wird dann betrachtet: das Verhältnis der Zahl jener Verstorbenen zur mittleren Zahl jener Lebenden.

Aber wie ist die mittlere Zahl der vom Alter 35 bis 36 Jahre Lebenden zu finden? Sie ergiebt sich nicht ohne Weiteres durch Auslesen von Zählkarten, sondern erst durch verwickelte Berechnungen.

Diese Berechnung hat auf folgendem Wege stattgefunden:

Die Versicherungsfälle, welche einer bestimmten Gruppe (z. B. der Gruppe M. 1) angehören — und die in der Form von Zählkarten so zu sagen greifbar vorlagen — wurden noch weiter in Klassen geteilt, und zwar nach ganzjährigen Altersklassen des Eintrittes. Die erste Klasse bilden diejenigen Versicherten, welche im Alter von 0 bis 1 Jahr eintraten; die zweite Klasse bilden diejenigen Versicherten, welche im Alter von 1 bis 2 Jahre eintraten; und so fort.

Für jede solche Klasse ist eine besondere Tabelle aufgestellt, worin man findet, wie viele Personen in der Altersklasse des Eintrittes und in jeder darauf folgenden ganzjährigen Altersklasse erstens: verstorben sind; zweitens: lebend ausgetreten sind; drittens: am Schlufstermin verblieben sind. Zum Beispiel:

Im Alter von 33 J. einschliefslich bis zu 34 Jahren ausschliefslich sind eingetreten (Gruppe M. 1): 16 637 Personen.

Davon sind in der Altersklasse:	Verstorben:	Lebend ausgeschieden:	Verblieben am 31. Dezember 1875:
33—34 J.	33	677	451
34—35 J.	100	1536	919
35—36 J.	123	594	858

und so weiter.

Im Alter von 34 Jahren bis zu 35 Jahren — also in der nächsten Klasse — sind eingetreten: 16 151 Personen.

Davon sind in der Altersklasse:	Verstorben:	Lebend ausgeschieden:	Verblieben am 31. Dezember 1875:
34—35	55	610	417
35—36	108	1375	843
36—37	105	658	817

und so weiter.

Dann wird für jede Eintrittsklasse, die überhaupt in Betracht kommt, berechnet, wie viele Zeit von ihren Mitgliedern in einer bestimmten Altersklasse verlebt ist. In der Altersklasse von 35 bis 36 Jahren ist, beispielsweise, Zeit verlebt worden:

von den Versicherten, welche eingetreten, waren im Alter von 33 bis 34 Jahren: 12 195 Jahre

von denen die eingetreten, waren im Alter von 34 bis 35 Jahren: 13 960 Jahre

und so weiter

und es ergiebt sich, wenn alle Eintrittsklassen berücksichtigt werden, dafs im Alter 35 bis 36 Jahren überhaupt Zeit verlebt worden ist (Seite 84): 83 276,5 Jahre.

In der Altersklasse 35 bis 36 Jahre sind aber (nach Seite 84) überhaupt verstorben: 761 Personen.

Also ist das Mafs der Sterblichkeit im Alter von 35 bis 36 Jahren für die Gruppe M. 1:

$$\frac{761}{83\,276{,}5} = 0{,}00914 \text{ (vergl. S. 102).}$$

Aus dem Mafs der Sterblichkeit jeder einzelnen Altersklasse ist dann eine Tafel zusammengestellt, aus der man sieht, wie das Absterben stattfindet, wenn jene Mafszahlen zu Grunde gelegt werden. Zum Beispiel: Wenn das Alter von 15 Jahren von 10 000 Personen erlebt wird, so erleben das Alter

von 16 Jahren: 9911
von 17 Jahren: 9841
von 18 Jahren: 9767
und so weiter.

Daraus ergiebt sich endlich die „fernere mittlere Lebensdauer:"

wer eintrat im Alter von	hatte noch zu erwarten:
15 Jahren	44,48 Lebensjahre
16 „	43,48 „
17 „	42,48 „

und so weiter,

wodurch für die Versicherungsgesellschaften eine Grundlage für die Abschliefsung ihrer Verträge mit dem Versicherten gewonnen ist.

Für die Anwendung dieser Tafeln ist nun die Hauptfrage die: ob man sich auf die daselbst gegebenen Zahlen verlassen kann? Ich meine nicht, ob künftig eintretende Personen genau so absterben werden — denn es liegt auf der Hand, dafs sie nur ungefähr so absterben; sondern ich meine, ob die Tafeln für das zu Grunde liegende Material numerisch zutreffend sind.

Nach sorgfältiger Prüfung für eine der acht Gruppen (nämlich für die Gruppe M. 1) habe ich den Eindruck gewonnen, dafs die Zahlenwerte der Sterblichkeitstafeln für die Zwecke der Anwendung ausreichen. Das grofse Ziel der ganzen Arbeit, welches vor allem ein praktisches war, ist somit nach meiner Überzeugung erreicht. Es wird wohl viele Jahrzehnte dauern bis wieder eine solche Durcharbeitung des Erfahrungsmaterials unternommen wird — und so lange werden die neuen deutschen Sterb-

lichkeitstafeln des Kollegiums für Lebensversicherungswissenschaft ihren Platz behaupten.

Nach solcher Anerkennung in der Hauptsache darf man wohl auch einigen Bedenken Ausdruck geben.

Schon die Weitläufigkeit der Tabellen und die Umständlichkeit der Rechnungen ist auffallend: die Zerlegung des Materials in Klassen nach der Altersklasse des Eintrittes ist zur Berechnung der verlebten Zeit gar nicht erforderlich. Im übrigen ist diese Zerlegung zwar dankenswert, hätte aber nicht entfernt den Raum in Anspruch zu nehmen gebraucht, der jetzt dafür geopfert ist. Dann aber ist das Verfahren zur Auffindung der verlebten Zeit durchaus theoretisch anfechtbar. Es wird dabei vorausgesetzt — ohne sichtbaren Grund und gegen die Natur der Sache — dafs die Sterbefälle einer Altersklasse alle am Ende dieser Altersklasse liegen. Dadurch wird die verlebte Zeit gröfser gefunden als sie ist. Zum Glück kommt ein anderer Fehler in ausgleichendem Sinne (aber nicht mit der Wirkung völligen Ausgleiches) hinzu: die Zeit, welche verlebt wird von denen, die in der Altersklasse ihres Eintrittes auch wieder austreten — sei es durch Tod oder lebend — wird bei dem gewählten Verfahren ganz vernachlässigt, so dafs aus diesem Grunde die gesamte verlebte Zeit zu klein gefunden wird.

Die Begründung dieser, für die Praxis nur leicht wiegenden Einwände mufs ich mir auf eine andere Gelegenheit aufsparen.

Strafsburg i. E. 28. Oktober 1883.

II.

C. Menger, Untersuchungen über die Methode der Sozialwissenschaften und der politischen Ökonomie insbesondre. —

Ein Beitrag zur Methodologie der theoretischen Wirtschaftswissenschaft von H. Dietzel.

Wir haben der Überschrift der nachfolgenden Bemerkungen, welche sich übrigens weniger die Besprechung des Menger'schen Werkes selbst als die Betrachtung der in den Kritiken [1]) Schmoller's und Leser's hervorgetretenen Differenz-Punkte zum Ziel setzen, den Zusatz beigefügt, dafs sie einen Beitrag zur Methodologie der theoretischen Wirtschaftswissenschaft geben wollen, d. h. derjenigen Wissenschaft, welche in der englischen Litteratur noch immer den unsres Erachtens mifsleitenden Namen der „political economy“ führt, aber doch als „a branch of abstract speculation“ (St. Mill, Vorrede zu den Principl. of P. E.) von der political economy „for practical purposes“ unterschieden, in der französischen — ebenso in der italienischen — als „économie politique pure“ der économie politique appliquée“ (s. z. B. Block, Journal des économistes 1883 Juli-J. S. 67. Cossa, Primi elementi di econ. polit. S. 7.) gegenübergestellt, in der deutschen wohl zuerst durch Jacob

---

1) Schmoller, s. Jahrb. f. Ges., Verw. u. s. w. — 1883. S. 975 seq. Leser, s. diese Jahrb. 1883. S. 273.

(s. Eisenhart, Geschichte der Nationalökonomik S. 55) abgegrenzt, durch Rau mit voller Konsequenz zur Selbstständigkeit erhoben ward.

Schmoller dagegen hat seiner Kritik den weit allgemeineren Titel „Zur Methodologie der Staats- und Sozialwissenschaften" gegeben, Menger bezeichnet sein Werk als „Untersuchungen über die Methode der Sozialwissenschaften und der politischen Ökonomie insbesondere"; er versteht (S. 10) unter der letztern aber die „Gesamtheit theoretisch-praktischer Wissenschaften von der Volkswirtschaft (die theoretische National-Ökonomie, die Volkswirtschaftspolitik und die Finanz-Wissenschaft)." Den Hauptinhalt seines Buches bildet die Verteidigung der „exakten" Richtung der theoretischen Forschung. In der Einleitung hebt er hervor, dafs seine Schrift sich zunächst „mit den Zielen der Forschung auf dem Gebiet unsrer Wissenschaft" beschäftigt; „die Methodik im engern Verstande des Wortes soll der Hauptsache nach künftigen Untersuchungen vorbehalten bleiben". Betreffs der Methodik spricht er aber (S. VI) den Satz aus, dafs die Methoden der theoretischen Wissenschaften und der praktischen Wissenschaften von der Volkswirtschaft „nicht die gleichen sein" können. Da die Politische Ökononomie in ihrem theoretischen und praktischen Teile „Erkenntnisse von durchaus verschiedener formaler Natur aufweise", könne „nicht von einer, von der Methode der politischen Ökonomie, sondern nur von den Methoden dieser letztern die Rede sein". Unsrer Ansicht nach müsste infolge dieser richtigen Erkenntnis, welche — s. § 2 unsrer Besprechung — den jetzt bestehenden Gegensatz zu lösen vollkommen ausreicht — der Titel umgeändert worden sein: es müsste heifsen: „Über die Methoden der Sozialwissenschaft, insbesondere über die Methode der theoretischen Nationalökonomie im Verhältnis zu den Methoden der praktischen Wissenschaften von der Volkswirtschaft".

Schmoller ist auf die Frage einer Möglichkeit der Mehrheit der Methoden innerhalb der Sozialwissenschaft gar nicht eingegangen. Während Menger wenigstens „insbesondere" über die Methode der politischen Ökonomie debattiert, kritisiert ihn Schmoller in einem Artikel „Zur Methodologie der Staats- und Sozialwissenschaften", der in der That eine Methode fordert und verteidigt, welche allen „Staats-" und „Sozial"-Wissenschaften gemeinsam sein soll.

Die klassische Schule aber, deren Aufgabe und Methode Menger verteidigt, prätendiert gar nicht mittels ihrer „reinen Theorie" das Gesamtproblem der „Staats- und Sozialwissenschaften" zu lösen, sondern die „theoretische Nationalökonomie schildert uns die elementaren Vorgänge des volkswirtschaftlichen Lebens, aus denen sich mehr oder weniger überall und gleichmäfsig die Gesamterscheinungen der verschiedenen Volkswirtschaften zusammensetzen, wie Produktion und Konsumtion, Arbeitsteilung und Tauschverkehr, Geld- und Kreditwesen. Zu diesen rein ökonomischen, vorwiegend theoretischen und allgemeinen Untersuchungen bildet dann das historisch-geographische Einzelstudium konkreter Volkswirtschaften die notwendige Ergänzung" (Eheberg, Einl. zu List, S. 158).

Nur über die letztere Wissenschaft — nicht über die Politische Ökonomie, welche nach Schmoller in einer vollständigen Umbildung

begriffen sein soll, deren letzte Konsequenz „die Umwandlung der sog. politischen Ökonomie in die Sozialwissenschaft sein werde und müsse" (s. Schmoller, Jahrb. für Ges. und Verw. 1882. H. 4) — über Ziel und Methode der „Theorie" mufs der Streit zunächst zum Austrag kommen. Deshalb haben wir der Überschrift den Zusatz beigefügt, dafs wir nur einen Beitrag zur Erkenntnis des methodologischen Problems der theoretischen Wirtschaftswissenschaft beabsichtigen, der wir dieselbe Aufgabe vindizieren, wie Eheberg und Menger, und die wir vorläufig, wie wir glauben ebenfalls im Einverständnis mit diesen sowohl als mit der grofsen Mehrzahl der „historischen" Volkswirte, nicht gegen einen „Wechsel mit allerdings etwas langer Verfallzeit"[1]) auf eine zukünftige „Gesellschaftslehre" aufgeben zu sollen meinen, welche uns vielmehr auch nach weiterer Ausbildung der — heute wenigstens — noch allein auf der Universalität einzelner genialer Gelehrten wurzelnden allgemeinen „Sozialwissenschaft" als ein notwendiges und unabhängiges Einzelglied innerhalb dieser erscheinen möchte.

Wir beschränken uns auf die Betrachtung der „exakten" (nach Menger'scher Terminologie) Wirtschaftswissenschaft. Ihr Ziel formulieren wir wie Menger (S. 45). Sie soll uns „die Gesetze lehren, nach welchen . . sich aus den . . elementarsten Faktoren der menschlichen Wirtschaft, in ihrer Isolierung von andern auf die realen Menschheits-Erscheinungen Einflufs nehmenden Faktoren nicht das reale Leben in seiner Totalität, sondern die komplizierteren Phänomene der menschlichen Wirtschaft entwickeln . . . nicht nur rücksichtlich des Wesens sondern auch rücksichtlich des Mafses". Um dies Ziel zu erreichen, bedient sie sich des Hilfsmittel der „hypothetischen" Isolierung der wirtschaftlichen Erscheinungen; ob sie nun aber die „unempirischen" Sätze, welche sie mit dem vollsten Bewufstsein ihres dieser Isolierungs-Methode zufolge „hypothetischen" Charakters zu einem wissenschaftlichen System von Begriffen und Urteilen zusammenfügt, durch spekulative Kombination bereits wissenschaftlich feststehender Sätze, durch Deduktion gewonnen, oder ob sie mittels Induktion durch die Analyse konkreter wirtschaftlicher Erscheinungen, durch historisch-statistische Beschreibung diese Sätze „gefunden" hat, ist Sache und Wirkung der zufälligen geistigen Individualität ihrer Jünger. Sie will zu Sätzen gelangen, von denen sie deduzieren kann; hiezu bedient sie sich sowohl der Deduktion als der Induktion. Die Naturwissenschaft thut genau dasselbe: sie vereint Deduktion und Induktion; sie wendet aber, wo sie kann — und nur soweit als sie es kann, vertraut sie der „Exaktheit" ihrer Schlüsse, die Methode der Isolierung der Ursachen an. Jedes — selbstverständlich zielbewufst vorgenommene — Experiment ist ein Beweis für die Wichtigkeit dieser Methode. Jede einzelne Naturwissenschaft isoliert nach andern Gesichtspunkten; kein deduktiver Satz irgend einer derselben enthält etwas andres, als die Formel, dafs, wenn die Ursache A unter gewissen, vielleicht

1) s. Wagner's Antikritik der Schmoller'schen Besprechung des Schönberg'schen Handbuchs (Zeitschrift für gesamte Staatswissenschaft. 1883. S. 265), welche in knappster Form die Einwände gegen die Handhabung der deduktiven Methode und deren hypothetische Voraussetzungen und „Gesetze" meisterhaft zurückweist.

niemals ohne bewufstes Eingreifen des menschlichen Willens in den Lauf der äufsern Erscheinungswelt „empirisch“ existenten, Bedingungen wirksam wird, die Wirkung B eintreten mufs. Nichts anderes sagen auch die wirtschaftlichen „hypothetischen“ Gesetze. Ob die Isolierung hier von gleichem Nutzen ist für praktische Zwecke, mufs vorläufig unerörtert bleiben. Die formale Gleichheit der Methode der Naturwissenschaft und der nationalökonomischen Theorie [1]) sollte aber hier gleich zu Eingangs betont werden. —

Wir bitten für unsre Besprechung welche die abstrakte Theorie, ihr Ziel, ihre Methode verficht, um Verschonung mit dem Stigma des manchesterlich-individualistischen: der Begriff des „manchesterlichen“ hat mit der exakten Analyse nicht das geringste zu thun. Das Eigen-Interesse als methodologisches Prinzip nehmen, heifst nicht zu behaupten, dafs „die Menschen faktisch nur vom Eigennutz geleitet oder aber unfehlbar und allwissend seien“ (Menger, S. 80), noch weniger aber kennen wir ein Dogma von der Alleinherrschaft des Egoismus als der Panacee gegen alle konkreten volkswirtschaftlichen Leiden. Vielmehr schliefsen wir uns in vollsten Mafse den Erörterungen Wagner's, Schmoller's, Knies u. s. w. an, welche die Bändigung des Naturtriebes „Eigennutz“ durch Gesetz oder Sitte erstreben. Wie man sich aber in Praxi hiezu zu verhalten habe, ist kein Gegenstand der Theorie, sondern eine Frage der Volkswirtschaftspolitik. —

Wenden wir uns nun zur Betrachtung des Zwiespalts, welchen wir zu überbrücken trachten. Wir glauben, dafs die Ansichten gar nicht sachlich soweit auseinander gehen, wie es in der „die Differenzen zuspitzenden Kritik“ (Wagner, a. a. O.) den Anschein hat. Wir behaupten vielmehr, dafs wer den Angriff Menger's gegen die auf dem Gebiete ökonomischer Forschung in Deutschland herrschende methodologische Richtung und die Erwiederungen Schmoller's und Leser's mit Aufmerksamkeit und Objektivität verfolgt, darin nicht blos ein „in gewissem Sinne erfreuliches Zeichen der geistigen Spannkraft und der wissenschaftlichen Differenzen, welche die heutige deutsche Staatswissenschaft auszeichnen“, finden wird (wie Schmoller in den Untersuchungen des hervorragenden östreichischen Gelehrten), sondern er wird unsres Erachtens eine noch weit erfreulichere Entdeckung machen: nämlich die, dafs die Gegensätze sich zu klären beginnen, dafs der Zwiespalt der methodologischen Grundanschauungen der orthodoxen und der historischen Schule gehoben werden und durch Einschränkung der extremen Postulate auf beiden Seiten das gegenseitige Verständnis für die Notwendigkeit und die Berechtigung beider Richtungen wiederhergestellt werden kann. Doch auch einer weniger erfreulichen Empfindung wird er sich nicht verschliefsen dürfen: dafs nämlich auf beiden Seiten eine gewisse Animosität herrscht, welche erst überwunden werden mufs, wenn das erlösende Wort gesprochen werden soll. Dafs beide Partien dies sehnlichst wünschen müssen, auch wenn es notwendig würde, vorher einige Fehler einzugestehen, darf wohl angenommen werden. Es handelt sich nicht nur darum, dem unbefriedigenden Zustand des Streites

1) cf. Menger, S. 79. — Wagner, a. a. O. S. 269.

von heute ein Ende zu machen, sondern die Kontinuität des Entwicklungsganges unsrer Wissenschaft wird überhaupt in Frage gestellt, die gerechte Würdigung der Verdienste ihrer Gründer, vor allem der genialen Abstraktionen Ricardo's, unmöglich, wenn die Gegenrichtungen berechtigter Kritik eigensinnig ihr Ohr verschliefsen, oder sich einfach ignorieren. Ist es nun Menger, wie wir glauben, der Sache nach gelungen, der realistischen und der exakten Richtung gleich gerecht zu werden, so ist ihm dagegen der Vorwurf nicht zu ersparen, formell die Animosität eher wieder geweckt als gedämpft zu haben. Leser hat ihm ziemlich gereizt geantwortet, Schmoller etwas ironisch — fast möchte es uns scheinen, als klänge aus der ruhigen Eleganz seiner Kritik etwas wie leise Schadenfreude, dafs der Gegner sich zu formellen Verstöfsen hinreifsen liefs, die seiner Sache schaden müssen. Wir würden uns diesen wohlfeilen Tadel gegen Menger erspart haben, wenn nicht die Natur der Kontroverse mehr als andre schon Gelegenheit genug böte zu persönlichen Ausfällen, Animosität daher hier gefährlicher und sorgfältiger zu vermeiden sein dürfte als sonst.

Nur selten wird nämlich ein neues thatsächliches Argument beigebracht, vielmehr ist die Taktik auf beiden Seiten gewöhnlich die, dafs man sich Widersprüche und Inkonsequenzen nachweisen, Unklarheiten und Mifsverständnisse vorhalten, Unkenntnis der „fundamentalen Prinzipien wissenschaftlicher Methodik“ vorwerfen möchte, kurz: Irrtümer deren Eingeständnis vielmehr Selbstüberwindung kostet als derjenigen, welche ihren Grund haben in der Nichtbeachtung einer Thatsache oder in einem falschen oder vorschnellen Schlusse aus einer solchen. Operiert man aber noch aufserdem, — wie es Menger fast auf jeder Seite seines Buches thut, — mit solchen absolut unnötigen und unwirksamen allgemeinen Vorwürfen, wie mit dem, dafs man dem Gegner Fehler und Schuld giebt, welche ein mit dieser Art von Untersuchungen „auch nur einigermafsen Vertrauter“ . . „nicht ganz Unerfahrener“ hätte vermeiden können, so darf man sich auch nicht wundern, dafs von der andern Seite erklärt wird, dafs „wer auch nur von einem Hauche des modernen wissenschaftlichen Geistes berührt worden ist“ (Leser), die Ansicht Menger's verwerfen müsse. Wir haben reges Interesse an dem Siege der Sache, die Menger vertritt; nur darum rügen wir die Fehler der Form, durch welche er sich selbst und der Sache schadet.

Doch mehr als diese bedauerliche Angriffsweise Menger's hindert die Anbahnung des gegenseitigen Verständnisses, die unvollständige oder schiefe Wiedergabe der gegnerischen Ansicht, welche auf falscher Basis ihren Tadel aufbaut. Leser ist bei seiner Kritik in diesen Fehler verfallen. Diesbezüglich hat Herr Professor C. Menger der Redaktion dieser Jahrbücher eine Erklärung übersandt, welche wir hier einfügen.

Er schreibt:

„1) Ich habe nirgends behauptet, „dafs die neuere Nationalökonomie auf einen Abweg geraten sei, ihre Kraft verschwende und einem Phantom nachjage, wenn sie durch das Studium der Vergangenheit tiefere Einblicke in das wirtschaftliche Leben zu gewinnen suche.“ Diese Behauptung, oder auch nur etwas einer solchen ähnliches,

findet sich in dem ganzen Werke nicht. Im Gegenteile habe ich die Bedeutung der historischen Wissenschaften für das Verständnis des wirtschaftlichen Lebens in nicht mifszuverstehender Weise betont.

Ich schreibe S. 14 ff. wörtlich: „In wie hohem Mafse das Verständnis einer Reihe bedeutungsvoller Sozialphänomene durch die Erforschung der Geschichte derselben, d. i. auf spezifisch-historischem Wege gefördert worden ist, und in wie rühmlicher Weise die deutsche Wissenschaft an diesem Werke teilgenommen, ist bekannt" und fahre nach einem Hinweise auf die neue deutsche Jurisprudenz und Sprachforschung (S. 15) folgendermafsen fort: „Es bedarf wohl kaum der Bemerkung, dafs die obige an sich durchaus berechtigte (die historische!) Richtung der Forschung auch auf dem Gebiete der volkswirtschaftlichen Erscheinungen eine analoge Anwendung zu finden vermag. Auch das Verständnis bestimmter Institutionen, Bestrebungen und Ergebnisse der Volkswirtschaft, des Zustandes der volkswirtschaftlichen Gesetzgebung in einem bestimmten Lande u. s. f. vermag durch die Erforschung ihres Werdeprozesses, d. i. auf spezifisch historischem Wege in ähnlicher Weise gefördert zu werden, wie auf dem Gebiete des Rechtes. Das spezifisch historische Verständnis konkreter Erscheinungen ist auch dem Gebiete der Volkswirtschaft durchaus adäquat.

Ich sage Seite 23: „Das historische Verständnis einzelner Gebiete der Volkswirtschaft ist in den letzten Dezennien durch den Forscherfleifs deutscher Volkswirte erschlossen und vertieft worden", zeige (S. 137 ff.), dafs die Bedeutung des Geschichtsstudiums für das Verständnis des Volkslebens und für den Politiker insbesondere seit jeher von den hervorragendsten Sozialphilosophen anerkannt worden ist, und weise (Seite 225) insbesondere auf die hervorragenden Verdienste hin, welche sich Roscher um die Förderung des historischen Verständnisses einer Reihe wichtiger Erscheinungen der Volkswirtschaft erworben hat.

2) Ich habe nirgends behauptet, „dafs die theoretische Nationalökonomie, oder die Nationalökonomie schlechtweg, mit der Geschichte und Statistik der wirtschaftlichen Erscheinungen nichts zu thun habe", ich bezeichne die letztgenannten Disziplinen vielmehr ausdrücklich als wichtige Hilfswissenschaften der theoretischen und praktischen Nationalökonomie, „ohne deren Studium eine hochentwickelte Theorie der volkswirtschaftlichen Erscheinungen geradezu undenkbar sei." (S. 123. Vgl. insbesondere noch S. 187 ff.)

Was ich bekämpfe ist lediglich jener Irrtum, welcher die historischen, die theoretischen und die praktischen Wissenschaften von der Volkswirtschaft miteinander verwechselt, beziehungsweise in der Geschichte der Volkswirtschaft die ausschliefslich empirische Grundlage der theoretischen Nationalökonomie erkennt.

3) Ich habe nirgends behauptet, dafs die exakte Forschung darin bestehe, dafs nach „blofs auf der Abstraktion, auf den Entwickelungen des Denkens beruhenden, allerdings dann aber auch als ausnahmslos gedachten Theorien" gestrebt werde. Ich sage vielmehr (S. 6) ausdrücklich: „die theoretische Volkswirtschaftslehre hat .... nicht etwa die volkswirtschaftlichen Begriffe zu

analysieren und die aus dieser Analyse sich ergebenden Konsequenzen zu ziehen. Die Erscheinungen, beziehungsweise bestimmte Seiten derselben und nicht ihr sprachliches Abbild, die Begriffe, sind das Objekt der theoretischen Forschung auf dem Gebiete der Volkswirtschaft u. s. f.“

Was ich behauptet habe und woran ich selbstverständlich auch heute noch festhalte, ist die jedem in der Methodik der Forschung auch nur einigermaſsen Erfahrenen geläufige Wahrheit, daſs die Gesetze der exakten Wissenschaften und insbesondere auch jene der exakten Naturwissenschaften die Prüfung an der vollen empirischen Wirklichkeit, in jenem Sinn, in welchem eine solche seitens der historischen Schule deutscher Volkswirte postuliert wird, nicht vertragen und diese Auffassung von der notwendigen Übereinstimmung der exakten Gesetze und der empirischen Wirklichkeit somit auch auf dem Gebiete der Volkswirtschaft ein Irrtum sei. So wenig die Gesetze der reinen Mechanik, welche ja nur für den luftleeren Raum gelten, so wenig die Gesetze der reinen Chemie, welche ja nur für elementare, in ihrer vollen Reinheit nicht zu beobachtende Stoffe ihre Geltung haben, dadurch erschüttert werden, daſs sie mit der vollen empirischen Wirklichkeit (im Sinne unserer historischen Volkswirte) nicht genau übereinstimmen, ebensowenig darf es den Gesetzen der reinen Nationalökonomie zum Vorwurf gemacht werden, daſs sie nur unter gewissen Voraussetzungen ihre Geltung behaupten. Die hohe Bedeutung, welche diese Gesetze trotz des obigen Umstandes, sowohl für die Naturforschung, als für die Sozialforschung aufweisen, habe ich auf das eingehendste dargestellt. (S. 44 ff.)

4) Ich habe nirgends behauptet, „daſs die Nationalökonomie nur wenige empirische Regelmäſsigkeiten zu beobachten im Stande sei und hauptsächlich aus Lehren bestehe, die nur aus gewissen einfachen Annahmen und Voraussetzungen theoretisch abgeleitet seien“, ich sage vielmehr (S. 46 ff.) ausdrücklich: „Wohin immer wir auch unsere Blicke wenden, das wirtschaftliche Leben bietet uns Regelmäſsigkeiten in den Erscheinungsformen sowohl, als in der Coëxistenz und in der Aufeinanderfolge der Phänomene dar .... Die realen Erscheinungen der Volkswirtschaft bieten uns thatsächlich Typen und typische Relationen dar, reale Regelmäſsigkeiten in der Wiederkehr bestimmter Erscheinungsformen, reale Regelmäſsigkeiten in der Coëxistenz und Aufeinanderfolge, welche zwar keineswegs von ausnahmsloser Strenge sind, welche festzustellen jedoch unter allen Umständen die Aufgabe der theoretischen Nationalökonomie und speziell der realistischen Richtung derselben ist.“ Was ich behaupte, ist, daſs neben dieser, der empirisch-realistischen Richtung der theoretischen Forschung auf dem Gebiete der Sozialphänomene, gleichwie auf jenem der Naturerscheinungen, die exakte Richtung der theoretischen Forschung berechtigt sei. (S. 31 ff.)

5) Ich habe nirgends in meinem Werke eine Behauptung aufgestellt, aus welcher sich folgern lieſs, „daſs der Chemiker oder Physiologe, der ein Experiment macht, historisch arbeite“, oder aber überhaupt die Feststellung einzelner Thatsachen auſser

jeder Beziehung zur theoretischen Forschung stehe. Es ist vielmehr von selbst verständlich, dafs die Feststellung konkreter Thatsachen zum Zwecke der Erforschung der Gesetze der Erscheinungen eine der wichtigsten Aufgaben der theoretischen Forschung ist.

Wogegen ich mich wandte, ist die Meinung der historischen Schule deutscher Nationalökonomen, dafs die blofse Darstellung konkreter Erscheinungen der Volkswirtschaft und ihrer Entwickelungen Sache der theoretischen Nationalökonomie sei; diese Aufgabe fällt vielmehr, wie ich nachweise, den historischen Wissenschaften von der Volkswirtschaft zu.

6) Ich habe nirgends behauptet, „dafs die Geschichte eine blofse Methode sei“; ich habe vielmehr die selbständige Bedeutung der historischen Wissenschaften überhaupt und jener von der Volkswirtschaft insbesondere auf das energischeste betont. (S. 8, S. 252 u. s. f.).

7) In meinem Buche findet sich nirgends „die Vorstellung, als lasse sich ein Unterschied zwischen isolierten Thatsachen und solchen, die gesetzmäfsig untereinander zusammenhängen, festhalten.“ Ich habe vielmehr behauptet, dafs die Geschichte die Entwickelung (also auch den Zusammenhang!) konkreter Thatsachen des Völkerlebens, die Theorie dagegen die Erscheinungsformen und Gesetze der Erscheinungen zn erforschen und darzustellen habe. (1. Buch, 1. Kapitel).

8) Ich habe nirgends die Meinung ausgesprochen, „als liege die Bedeutung der historischen Juristenschule in den reaktionären Velleitäten einiger ihrer Häupter auf politischem Gebiete.“ Ich bekämpfe diese Velleitäten vielmehr ausdrücklich, indem ich (S. 208) das Streben Burke's und Savigny's, die organisch entstandenen Sozialgebilde als unantastbar, gleichsam als die höhere Weisheit in menschlichen Dingen gegen die reflektierte Ordnung der sozialen Verhältnisse schlechthin festzuhalten, ausdrücklich zurückweise und (S. 208) sogar konstatiere, dafs die historische Schule deutscher Nationalökonomen die obigen Einseitigkeiten und Mängel der historischen Juristenschule nicht teile. Als den Grundgedanken der historischen Juristenschule bezeichne ich aber (S. 204) im Einklang mit den Litteraturhistorikern auf dem Gebiete Jurisprudenz und mit den Begründern der historischen Juristenschule, die Anschauung, „dafs das Recht nur eine besondere Seite des Volkslebens .... und zum mindesten ursprünglich, ähnlich wie die Sprache, nicht das Produkt einer auf die Hervorbringung desselben hinzielenden bewufsten Thätigkeit der öffentlichen Gewalten überhaupt und der positiven Gesetzgebung insbesondere, sondern das unreflektierte Ergebnis einer höheren Weisheit, der geschichtlichen Entwickelung der Völker sei“, während die historische Schule der deutschen Nationalökonomen in Rücksicht auf die Volkswirtschaft eine der Hauptsache nach verschiedene Richtung verfolge und sich nichtsdestoweniger für eine historische im Sinne Savigny's halte“.

Nach dieser von Menger selbst bewirkten Richtigstellung der angeblich von ihm vorgetragenen Ansichten möchte eine ausführliche Inhaltsangabe um so weniger am Platze sein, als Schmoller a. a. O. dieselbe bereits gegeben hat. Höchstens könnten einige wichtige Sätze Menger's,

welche Schmoller nicht hervorhob, nachgetragen werden; wir werden versuchen, dieselben soweit thunlich bei Gelegenheit der einzelnen Themata, die wir herausgreifen, zu berücksichtigen. Diese sind:

§ 1. Der Zustand der volkswirtschaftlichen Studien in Deutschland und die Funktion der historischen Richtung.

§ 2. Das Ziel der theoretischen Wirtschaftswissenschaft.

§ 3. Die Methode der Isolierung und das Verhältnis von Deduktion und Induktion in dieser Wissenschaft.

Wir haben hiermit die wichtigsten Differenzpunkte herausgehoben und werden versuchen zu zeigen, dafs die Möglichkeit einer Versöhnung vorliegt, ohne dafs eine „Reform“, wie Menger sie anbahnen will, vorausgehen müfste.

§ 1. Der Zustand der volkswirtschaftlichen Studien in Deutschland und die Funktion der historischen Richtung.

Während Menger (s. dessen obige Ausführungen) seine Anerkennung der Verdienste der historischen Schule ausdrücklich betont, sagt Schmoller (S. 247), der von dieser Anerkennung Akt nimmt: „Die Konzessionen, welche M. zu Eingange des Buches der historischen Betrachtung macht, erschöpfen keineswegs die Bedeutung derselben.“ Er meint zwar dem Sündenregister der historischen Schule „teilweise“ zustimmen zu können, dagegen habe Menger die wesentliche Ursache und Notwendigkeit der historischen Schule nicht verstanden, welche nämlich „die Rückkehr zur wissenschaftlichen Erfassung der Wirklichkeit an Stelle einer Anzahl abstrakter Nebelbilder“ (— übrigens ist S. 242 ein der ältern abstrakten Nationalökonomie etwas günstigeres Urteil von ihm abgegeben —) denen jene Realität mangelt,“ repräsentiert.

So wenig wie wir mit den letzten Worten übereinstimmen möchten, welche der älteren abstrakten Nationalökonomie, die auch nach Schmollers Ansicht „Grofses geschaffen“ (S. 242) die „wissenschaftliche Erfassung der Wirklichkeit“ absprechen wollen, so müssen auch wir — nur von unserm Standpunkt aus — den Tadel gegen M. aufrechterhalten. Er unterschätzt die Bedeutung der historischen Schule und begreift ihre Notwendigkeit nicht, weil er einseitig dieselbe nur als Hemmnis der Fortentwicklung der Theorie betrachtet.

Wir halten durchaus nicht mit Menger (S. XXI) den Zustand der politischen Ökonomie in Deutschland für „unbefriedigend.“ Nur wünschen auch wir, dafs die historische Schule ihre Stellung zur theoretischen Forschung richtiger begreife. Sie braucht dazu nichts als die Konsequenzen einiger in der Schmoller'schen Kritik eingestreuter methodischer Prinzipien zu ziehen und das von dem Hauptvertreter der jüngern historischen Richtung „teilweise“ als richtig erkannte Sündenregister mit strenger Selbstkritik zu prüfen — und der Spalt der Meinungen wird sich schliefsen.

Zunächst: In einem Punkte überschätzt Menger die historische Schule, d. h. nicht ihren Wert und ihr Verdienst, sondern ihre thatsächliche Bedeutung im volkswirtschaftlichen Forscherkreise Deutschlands. Häufig identifiziert er nämlich die deutsche Nationalökonomie mit der historischen Schule und die verirrte deutsche Wissenschaft erhält in

ihrer Totalität von dem österreichischen Gelehrten derben Tadel, während doch eine Anzahl unsrer bedeutendsten Gelehrten, Wagner, Schäffle, Nasse, Neumann, Scheel dieser Richtung nicht huldigen, andre wie Conrad, Lexis und Cohn mindestens ihre Einseitigkeiten nicht teilen dürften, auf der andern Seite aber der berühmteste Nationalökonom der Wiener Universität L. v. Stein dieser deutschen Verirrung vorangeht, wenn er auch nicht allein exakte wirtschaftsgeschichtliche Studien treibt. Wenn auch, wie Menger richtig sagt, „die mit so grofser Zuversicht hervorgetretenen Reformatoren unsrer Wissenschaft über der Verfolgung relativ nebensächlicher Aufgaben die Hauptziele der Forschung auf dem Gebiete der Politischen Ökonomie“ (richtiger aber: der theoretischen Wirtschafts-Wissenschaft) „ja zum Teil diese Wissenschaft selbst aus den Augen verloren haben“ und „der Schwerpunkt des Übels . . . in der nur schlecht verhüllten Geringschätzung und grundsätzlichen Negierung aller übrigen“ Richtungen der Forschung liegen sollte, so ist doch nicht zu vergessen, dafs Schäffle's Renten- und Wert-Theorie, Wagner's Kritik der Quantitäts-Theorie theoretische Leistungen hervorragendster Art sind, denen auch die östreichische Nationalökonomie der letzten 20 Jahre — soweit wir dieselben zu überschauen vermögen — kaum etwas anderes entgegenzustellen haben dürfte als Menger's scharfsinniges und vortrefflich systematiertes Lehrbuch der Theorie, und Böhm-Bawerck's „Rechte und Verhältnisse u. s. w. (s. darüber meine Rezension in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 1882). Es ist eben auch in andern Ländern — nicht nur in Deutschland und Östreich — eine umfassende Weiterbildung der Theorie nicht eingetreten. Vortreffliche Einzelleistungen aber, glauben wir, hat die deutsche Nationalökonomie in ebenso grofser Zahl aufzuweisen als die fremde Litteratur.

Trifft so der von Menger gegen die deutsche Nationalökonomie geschleuderte Vorwurf deshalb nicht so sehr schwer, weil derselbe auf eine grofse Anzahl Mitschuldiger sich verteilen dürfte, so hat doch, was speziell Deutschland anbetrifft, die historische Schule zum Teil sicherlich diese Vernachlässigung der Theorie verursacht. Schmoller entgegnet zwar: „Wenn unterdessen überhaupt wenig in der wissenschaftlichen Fortbildung der Theorie geleistet wird, . . so ist das weniger ein Vorwurf gegen diejenigen, welche historische, als gegen die, welche theoretische Untersuchungen vornehmen.“ Gewifs — aber woher soll denn den jüngern Kräften, welche sich der Nationalökonomie widmen, — wir betonen dies deshalb, weil naturgemäfs diejenigen Gelehrten, welche einmal in einer Richtung der Forschung Erfolge errungen haben, regelmäfsig dieselben weiter verfolgen, es sich demnach nur um diejenigen handeln kann, welche erst Stellung nehmen sollen — Lust und Liebe zu theoretischen Untersuchungen kommen, wenn sie mit unumstöfslicher Gewifsheit darauf rechnen können, entweder ignoriert zu werden oder im günstigsten Falle ein succès d'estime ihres Scharfsinns davonzutragen, ganz sicher aber nicht einmal ernstlicher Widerlegung gewürdigt zu werden? Die Leser'sche Kritik scheint mir ein recht bedenkliches Zeugnis dafür, wie man den Gegner abfertigt, wenn derselbe auch weiter nichts fordert als Gleichberechtigung der theoretischen Forschung neben der deskriptiven.

Wie würde es erst dem ergehen, der zu behaupten wagte, dafs die jetzige „historische" Richtung für die Fortbildung der Theorie vollkommen wirkungslos sich erweisen wird — wenn nicht der „dogmatische Kopf" kommt, welcher die vielen „Bausteine" zusammenfügt!

Jeder aber, der heute einen deskriptiven Baustein hinzuträgt, kann wenn derselbe nur sorgfältig gearbeitet ist, der Anerkennung der weitaus gröfsten Zahl der Anhänger der die Katheder und die Fachlitteratur beherrschenden Richtung sicher sein. Sogar von zwei verschiedenen Wissenschaften quillt ihm das Lob entgegen, selbst die Praktiker der Sozialpolitik erkennen die tüchtige exakte Leistung an. Was will man mehr! dazu kommt noch, dafs wer dieser wissenschaftlichen Arbeitsteilung folgt, stets auf kleinem Gebiete viel rascher Autorität wird, als der, welcher am Plan und Bau des Ganzen modelt und meistert. Hier trifft man überall auf Widerspruch. Man ist in den meisten Fällen gezwungen, polemisch zu verfahren, Empfindlichkeiten zu erregen, sich Feinde zu machen. Auch dem entgeht der „exakte" Forscher im Sinn der historischen Schule. Die theoretischen Leistungen des Anfängers werden aber auch nur in den allerseltensten Fällen den Grad von Vollkommenheit — auch wenn der erwähnten Klippe ausgewichen ist — erreichen, dessen die exakten Arbeiten durch ihre Einseitigkeit fähig sind. Eine hervorragende theoretische Arbeit setzt, eben weil die „ältere abstrakte Nationalökonomie grofses geschaffen" (Schmoller 242) den „Epigonen"[1]), wie auch Menger genannt wird, einem ihm viel ungünstigeren Mafsstab aus, als er angelegt werden kann bei den unter einander fast inkommensurabeln exakten Arbeiten. Ich möchte sagen: es besteht hier ein ähnliches Verhältnis wie in der Malerei und Skulptur zwischen Künstlern, welche nach einander dieselben oder verwandte Ideen oder Ideenkreise zum Ausdruck bringen wollen, und solchen, die verschiedene Momente der realen Welt darstellen. Die letzteren haben nur den Mafsstab der Leistung an sich, ihrer Technik, ihrer Naturwahrheit zu fürchten; die ersten aufserdem noch die Vergleichung mit ihren Vorbildern und zwar in Bezug auf ideelles, nicht nur technisches Können. Auch in der Kunst herrscht heute die „realistische" Richtung vor. Sollten sich nicht auch für den „Impressionalismus" einige Analogien in der historischen Schule finden? Man legt den Realismus in der Kunst häufig dem materialistischen Zug der Zeit zur Last. In der Überschätzung des positiven, unmittelbar praktischen und erfolgreichen Forschens scheint sich mir auch die historische Schule mit diesem zu berühren.

Wenn aber noch aufser diesen psychologischen Reizmitteln schneller Anerkennung und friedlicher wissenschaftlicher Arbeit jedem, welchen die intellektuelle Eigenart methodologische, theoretische Fragen zu behandeln treibt, an der Schwelle der Entscheidung zugerufen wird, dafs er vermutlich nur die Fortsetzung einer „der geistigen Schwindsucht verfallenen abstrakten Richtung" (Schmoller 242) unternehme, dafs er von Hypothesen ausgehend, nur hypothetische Sätze erhält, denen man nicht durch das mifsverständliche Wort „exakt" (— im Menger'schen Sinne —)

---

1) Menger erklärt aus diesem Umstande, dem Gefühle des Epigonentums, den Umschwung der Richtung zu einseitig, wie wir unten ausführen.

„einen Schein strengster Wissenschaftlichkeit verleihen sollte", so müssen sich gerade die strebsamsten Naturen um die Fahne der „historischen Methode" schaaren. Damit nehmen wir den Leistungen dieser Gelehrten noch kein Titelchen ihres Wertes, aber wir vermögen damit doch wohl einen recht engen Kausalnexus zwischen der Exklusivität der historischen Schule und der Vernachlässigung der theoretischen Studien in Deutschland nachzuweisen.

Wir lehnen demnach die Identifizierung deutscher und historischer Nationalökonomie durch Menger ab, ebenso aber den Versuch der Abwälzung der Schuld der historischen Schule an der Vernachlässigung der theoretischen Studien in Deutschland auf die Schultern der Theoretiker. Dafs der Historiker gewöhnlich kein grofser Theoretiker, ist für ihn kein Vorwurf. Aber dafs eine Schule, die selbst noch keine Theorie geschaffen, sondern nur die „Bausteine" zu einer neuen grofsen unbekannten durch ihre vornehme Nichtachtung der Theorie diejenigen Kräfte absorbiert, welche sonst auf der soliden Basis der älteren historisch überkommenen Theorie weiterbauen würden, wird getadelt. Trotzdem halten wir den Zustand der Forschung in Deutschland durchaus nicht für unbefriedigend, und zwar weil „die ältere abstrakte Nationalökonomie Grofses geschaffen" (Schmoller). Zwei Punkte sind hier von Menger falsch dargestellt. Zunächst ist es eine thatsächliche Unrichtigkeit, dafs „die neuere nationalökonomische Litteratur Deutschlands, von dem Auslande in Wahrheit nur wenig beachtet, ihren eigentlichen Tendenzen nach demselben kaum verständlich, . . in „Dezennien andauernder Isolierung . . von der allgemeinen Litteraturbewegung" (Menger XX, XXI der Vorrede) gewesen sei.

Ist denn dem österreichischen Gelehrten völlig entgangen, dafs die „ethisch-historische" Richtung, wie ich sie anstatt der „historischen" bezeichnet habe, bei allen grofsen Kulturvölkern den kräftigsten Widerhall gefunden hat? Ist das ein „unbefriedigender Zustand"? Gerade die leitenden Geister Italiens stehen der „historischen" oder wenigstens der induktiven Richtung durchaus sympathisch gegenüber. Hält auch L. Cossa in der Theorie der Wirtschaftswissenschaft an dem methodologischen Prinzip der älteren abstrakten Nationalökonomie fest, so hat er doch eine blühende Schule gegründet, welche, von seinem überaus umfassenden Wissen und organisatorischen Talent geleitet, streng exakte wirtschaftsgeschichtliche Studien treibt — so V. Cusumano, T. Fornaris, U. Gobbi —. Auch die dogmengeschichtlichen Arbeiten — ich nenne nur Loria, Ricca-Salerno und Sinigaglia — beruhen durchaus trotz der oft abstrakten Art der Darstellung auf dem Prinzip, die Ideen aus den realen Verhältnissen zu begreifen und in deren Zusammenhang zu schildern. Der eifrigste Vertreter der induktiven Richtung, C. Ferraris, ist z. B. in seiner vortrefflichen Arbeit, „Über Währung und Zwangskurs" durchaus deutschen Vorbildern gefolgt. Wer nur einen flüchtigen Blick in die Werke der zitierten Autoren wirft, kann sich überzeugen, dafs die neuere deutsche Nationalökonomie eher zur Lehrmeisterin der italienischen geworden ist, als dafs sie von ihr isoliert wäre.

England betreffend verweise ich nur auf Cliffe Leslie's Essay's und Sidgwick' neues Werk „principles of political economy", wel-

ches die Resultate der neueren deutschen Forschung durchgängig verwertet, auf Ingram's Rede über „die notwendige Reform der Volkswirtschaftslehre."

Für Frankreich und Belgien nenne ich Rondelet, Baudrillard und Laveleye.

In der Litteratur der ausschlaggebenden grofsen Kulturvölker werden die Grundsätze der ethisch-historischen Schule von den hervorragendsten Gelehrten vertreten, sei es nun, dafs diese von deutscher Forschung direkt beeinflufst sind, sei es, dafs sie selbstständig diese Bahn betreten haben! Ich könnte die Beispiele durch Citate noch weit vermehren. Wie darf man da von einer Isolierung der deutschen von der „allgemeinen Litteraturbewegung" sprechen!

Dafs dabei die deskriptiven (historisch-statistischen) deutschen Arbeiten soweit sie sich ausschliefslich auf deutsche Verhältnisse beschränken, im Detail nicht interessierten, ist selbstverständlich; doch nur insoweit dürfte von einer „Isolierung" die Rede sein. Die Hauptsache ist, dafs die historische Methode internationalen Einflufs gewann, und ihr internationales Verdienst ist es, überall historischen Sinn und Verständnis für die nationale, volkswirtschaftliche Eigenart geweckt zu haben. Ihre Herrschaft in Deutschland aber verdankt sie einem realen Bedürfnis unserer Nation: vielleicht ist sie deshalb dem österreichischen Gelehrten nicht so begreiflich, wie uns. Darüber nur einige Worte.

Um sie zu verstehen — und ihre Übergriffe zu entschuldigen, mufs man zweierlei auseinanderhalten: den Grund ihrer Entstehung, speziell den Anlafs des Roscher'schen Werkes, und die Bedeutung und Notwendigkeit dieser Richtung für die letzten 10—15 Jahre und die Gegenwart.

Menger schildert zuerst in der Einleitung den Grund der Kontroverse und der Herrschaft der historischen Schule ganz allgemein, im letzten Kapitel des Werkes die Entstehungsgeschichte des Roscher'schen „Grundrifs zu Vorlesungen über die Staatswirtschaft nach geschichtlicher Methode", der 1843 erschien.

Was zunächst die Zurückführung der letztgenannten Schrift auf die „historischen Politiker" der Göttinger Schule, speziell Gervinus, anlangt so ist doch die Ideenverbindung zwischen der Gervinus'schen Rezension, welche weit mehr als „ein paar beiläufige Bemerkungen" (Leser S. 276) giebt, und der später von Roscher in seiner Inaugural-Dissertation, seinem „Grundrifs" und den gröfseren Werken vertretenen Ansichten, so frappant, — besonders verweise ich auf die von Menger (S. 221) zitierte Stelle aus Roscher's „Leben, Werke und Zeitalter des Thucydides", 1842, in welchem noch die Staatswirtschaft als Zweig der Politik[1]) aufge-

1) In meiner Dissertation „Über das Verhältnis der Volkswirtschaftslehre zur Sozialwirtschaftslehre" habe ich bereits folgende charakteristische Stelle hervorgehoben: als „höchstes Ziel" seiner Wissenschaft bezeichnet Roscher (Vorr. zum Grundrifs S. 1); „die politischen Resultate der Menschheit in wissenschaftlicher Verarbeitung fortzupflanzen." Roscher hat eben mit seinem Grundrifs zunächst eine Philosophie der Wirtschaftspolitik beabsichtigt, welche auf universelle wirtschaftsgeschichtliche Erkenntnis fundiert werden sollte.

faſst wird, im Vergleich mit der im „Grundriſs“ von 1843 angestrebten Übertragung der Savigny-Eichhorn'schen Methode der Jurisprudenz auf die Staatswirtschaftslehre —, daſs nur Roscher selbst dagegen protestieren könnte. Daſs diese Vermutung Mengers im strengen Sinne „unbewiesen“ bleiben muſste, ist selbstverständlich, aber daſs sie „an sich recht unwahrscheinlich“ sei, wird Leser wohl nur der zugestehen, welcher in diesem Anerkenntnis eine Beeinträchtigung der Roscher'schen Originalität fürchtet, oder wer Menger's Ausführungen nicht kennt. Schmoller weicht diesem Punkte aus. Ebenso überzeugend ist für uns der Nachweis Menger's, wie Roscher und ihm folgend die historische Schule den maſsgebenden Reformgedanken der historischen Juristenschule verkannt habe.

Was hier Schmoller und Leser entgegnet haben, betrifft nur Nebenpunkte. Dabei scheint mir die Imputation „manchesterlicher Abneigung gegen jede bewuſste Thätigkeit kollektiver Gesellschaftsorgane“, zu welcher Schmoller durch die Sympathie Menger's für den „Mystizismus des Savigny'schen Volksgeistes“ diesem gegenüber verleitet wird, durchaus ungerechtfertigt. Wir heben das nur hervor als charakteristich für die Animosität, die in der Frage herrscht. Wer die ältere abstrakte ökonomische Theorie zu vertheidigen wagt, wird sofort nolens volens zum Vertreter einer mit jener Theorie nur historisch, nicht logisch konnexen wirtschaftspolitischen Richtung, die man auch nicht einmal der objektiven Bezeichnung der Freihandelsschule, sondern nur des Stigma's der „manchesterlichen“ würdigt. Und diese Art der Kampfesweise solle wirklich nicht — wenigstens teilweise — Schuld daran sein, daſs die Theoretiker fast verstummt sind?

Hier scheint mir Menger's Angriff vom wirksamsten Erfolg gekrönt zu sein. Anders stellt sich meines Erachtens die Sache, wenn man seine allgemeine konstruktive Ableitung der historischen Schule (s. Vorrede S. XIII) in's Auge faſst. Menger giebt hier als Grund dafür, daſs eine Reform der Theorie nicht „im Sinne der älteren Auffassung“, wie sie „der Hauptsache nach die sogenannte klassische Schule“ vertrat, sich vollziehen konnte, sondern eine neue Richtung auftrat und zur Herrschaft gelangte, das Gefühl des Epigonentums an, welches „die Thatkraft der schöpferischen, und die Freiheit des Urteils der rezipierenden Geister lähmt.“ „Was die ausgezeichnetsten Geister auf den bisherigen Bahnen der Forschung vergeblich erstrebt, das sollte doch geleistet .... es sollte nicht nur Kritik geübt oder irgend eine groſse Perspektive eröffnet, es sollte Positives geschaffen werden.“ Darum war eine Reform unter Festhaltung der bisherigen Gesichtspunkte „ebenso schwierig als wenig verlockend.“

Andererseits waren auf den Gebieten der Sprachforschung, Staatslehre und der Jurisprudenz neue Richtungen zur Geltung gelangt, deren Bestrebungen „auch auf unser Wissengebiet zu übertragen“ nahe lag. Daſs dieser letzte Umstand Roscher persönlich zu seiner Reform der Staatswirtschaftslehre führte, ist, wie oben bemerkt, von Menger durchaus glaubhaft gemacht. Eine zweite Frage wäre nur die, ob Roscher in der That eine Reform der Theorie beabsichtigte, und nicht nur eine Re-

form der historischen und politischen Auffassung der wirtschaftlichen Phänomene und Prinzipien.

Diese Schilderung Menger's giebt nur eine einseitige Erklärung, welche dazu dient, die Erkenntnis der Verdienste und der Notwendigkeit der historischen Schule zu trüben.

War denn wirklich im Laufe der 40er bis Mitte der 60er Jahre von diesem Gefühl des Epigonentums viel zu merken? Torrens, Macculloch, Senior, De Quincey, St. Mill in England, die zahlreichen Nachfolger Say's in Frankreich, die bis auf den heutigen Tag der klassischen Nationalökonomie der Mehrzahl nach treu geblieben sind, hatten es jedenfalls nicht und wirkten durchaus „im Sinne der älteren Auffassung" auf eine Reform, bezüglich eine Ausbildung der Theorie hin. Und Rau und Baumstark, Hermann und Mangoldt — fühlen sie sich als Epigonen? Sie erweitern und vertiefen die ältere abstrakte Theorie, sie bringen „deskriptives" Material hinzu — aber die theoretischen Prinzipien sind die der klassischen Schule. Erst der Herrschaftszeit der historischen Schule blieb es vorbehalten, dem Anhänger Ricardo's und Mill's sein Epigonentum zum Bewufstsein zu bringen — wie es Schmoller (s. o.) gegen Menger thut. Aber M. will hierdurch die Entstehung der historischen Schule erklären und läfst dieselbe im Schatten geistiger Inferiorität (s. XVI. XVII) ihre Reform beginnen. Zunächst und zwar noch mehrere Dezennien hindurch beabsichtigt und erreicht aber diese Schule durchaus nicht eine methodologisch-theoretische Reform der Lehre von den wirtschaftlichen Kausalzusammenhängen, sondern sie gründet eine ganz neue Wissenschaft — nicht wie M. will, eine „neue Richtung der Forschung" im methodologischen Sinne — die Lehre von den Entwickelungsgesetzen der Volkswirtschaft, die Philosophie der Volkswirtschaftsgeschichte, welche zugleich die Auffassung der Politiker der klassischen Schule in Bezug auf die absolute kosmopolitische Geltung ihrer praktischen Prinzipien zu korrigieren strebte. Roscher erklärt diejenige Wissenschaft, welche M. die „exakte" Richtung der theoretischen Forschung nennt, und welche Roscher irrtümlich mit der Methode der „Abstraktion" identifiziert, „als ein unentbehrliches Stadium in den Vorarbeiten des Nationalökonomen" (I. 46).

Er beachtet oder erwähnt wenigstens dabei nicht, dafs diese Wissenschaft der Ricardo und Thünen ein ganz anderes Ziel verfolgt und dafs in Konsequenz dieses Ziels sie auch eine eigene Methode hat. Entwickelungsgesetze der Volkswirtschaft hat kein klassischer Nationalökonom entdecken wollen. Hätte M. diesen Gedanken, den er selbst häufig genug ausspricht, zum Ausgangs- und Mittelpunkte seiner Untersuchung gemacht, so würde manche Seite Polemik erspart sein. Wir kommen später hierauf zurück.

Wann beginnt nun eigentlich die — ich möchte sagen — Tyrannei der historischen Schule, in deren exklusiver Haltung allen anderen Richtungen der Forschung gegenüber „die eigentliche Verderblichkeit des gegenwärtigen Zustandes der politischen Ökonomie in Deutschland" (Menger) liegen soll? Dem Jahre nach wird sich das selbstverständlich nicht feststellen lassen. Das „Entwickelungsgesetz" derselben scheint mir

aber dahin zu formulieren, dafs sie an Zahl der Anhänger und an Einflufs auf die ganze Strömung in unserer Wissenschaft zunimmt und noch zunehmen wird — trotz Menger's Kritik — solange sie dem nationalen Bedürfnis der Zeit entspricht.

Wenn ich es jetzt versuche, die Herrschaft der historischen Schule aus den konkreten Bedingungen unserer deutschen Gegenwart mit wenig Zügen zu erklären, so beabsichtige ich damit weder dem Verdienst der Schule nach allen Seiten hin gerecht zu werden, noch ihre Überschätzung in Schutz zu nehmen. Aber da weder Schmoller noch Leser auf diesem Punkt näher eingegangen sind, so scheint mir, da ich ebenfalls die Schule in ihren Herrschaftsgelüsten in der Theorie angegriffen habe, notwendig, meine Auffassung hier gegen die Menger'sche Einseitigkeit zu fixiren, was ich im Rahmen der Inaugural-Dissertation vermied.

Ich habe oben die „great attraction" der historischen Schule für alle jüngern Kräfte, die noch unschlüssig am Scheideweg der klassischen oder der historischen Richtung stehen, in ihrem Kausalnexus mit der Vernachlässigung der Theorie geschildert — den Zustand der Herrschaft. Weshalb aber wandten sich die jetzigen Führer immer mehr von der klassischen Methode und Schule ab, weshalb errangen sie einen so gewaltigen Erfolg in Wissenschaft und Politik? England, Frankreich, Italien, Deutschland zeigen in gleicher Weise die Reaktion gegen die deduktive Methode der klassischen Schule Ricardo's und die praktischen Postulate, die „absoluten" Prinzipien des Smithianismus. Die Reaktion beginnt in England bereits durch Malthus (s. meine Inaugural-Diss. S. 3), in Frankreich durch Sismondi (s. ebend.), wie auch Menger S. 197 hervorhebt, durch Comte[1]) aber ist das Prinzip der Relativität und die historische Methode geradezu zum Mittelpunkt der Sozialphilosophie geworden. In Deutschland haben bereits vor Roscher besonders H. Rau und E. Baumstark die Vertiefung der volkswirtschaftlichen Lehren durch Hereinziehung der Geschichte angestrebt (s. hierüber Menger's Darstellung S. 196—199, 213—216). Der Sozialismus aller Länder bekämpft dagegen meist nur die Prinzipien, während er die Methode und die „Gesetze" der klassischen Schule adoptiert. Neben dieser allen Ländern gemeinsamen Erscheinung aber tritt in Deutschland früher und intensiver als irgendwo die Neigung hervor, wirtschaftliche Theorie und Volks-Wirtschaftspolitik auf eine einheitliche Grundlage vermittels einer neuen Methode zu stellen. Doch herrscht die klassische Methode und herrschen die Maximen der Freihandelsschule in den Kreisen der Gelehrtenwelt sowohl als in denen der Staatsmänner und Praktiker noch Dezennien hindurch. Der Umschlag datiert erst seit Anfang der 70ger Jahre. Jetzt erst beginnt der Triumphzug der Methode der Induktion und des Sozialismus — ich gebrauche das Wort nur als Gegensatz zum Individualismus. Ebenso wie die Physiokraten und A. Smith zunächst die politischen Prinzipien der volkswirtschaftlichen Organisation dem Bedürfnis der Zeit entsprechend im Sinne des Individualismus reformieren nnd erst als diese als allgemeingiltig anerkannt sind, die Methode der Isolierung mit

1) Comte, Cours de philos. positive IV. 148. 154. 274. 379. 450.

ihrem Ausgehen vom Interesse des Einzelnen durch Ricardo in der Theorie zur glänzenden Entfaltung gelangt, mufsten im 19. Jahrhundert zuerst die politischen Prinzipien des Individualismus durchbrochen sein, ehe die Herrschaft der Methode beginnen konnte, welche ausgehend von kollektiven Volks- oder Staatsganzen ihre Schlüsse gewinnen will.

Berechtigt oder unberechtigt — es beherrscht unser deutsches Leben ein übermächtiges Gefühl des Mifstrauens vor der Atomisierung. Die Institutionen der ständischen Zeit sind gefallen, überall ringen wir nach neuen Bildungen, welchen dem Einzelnen seine gliedliche Stellung im Organismus des Staats und der Gesellschaft wieder zum Bewufstsein bringen, ihm in den politischen und wirtschaftlichen Kämpfen der Zeit Halt und Kraft gewähren sollen. Die orthodoxe Schule hat sich unfähig erwiesen, die Methode des Individualismus in der Theorie, der wissenschaftlichen Analyse der wirtschaftlichen Kausalzusammenhänge, mit einer Anerkennung der praktisch-politischen Forderungen einer Neugestaltung der konkreten volkswirtschaftlichen Verhältnisse zu vereinen. Bei den Nationalökonomen der ethisch-historischen Schule war dies Verständnis im vollsten Mafse — und der Dank dafür, dafs sie mit ihren wissenschaftlichen Leistungen den praktischen Bedürfnifsen des deutschen Volkes entsprachen, erstattete ihnen die öffentliche Meinung durch die Anerkennung der Methode, welche sie als das wesentliche Prinzip ihrer Forschungen erklären. Der Theoretiker mag den Irrtum bedauern, welcher durch Übertragung der „historischen“ Methode auf die Fortbildungsarbeit der Theorie den Fortschritt derselben hemmt — ich bin hinreichend Anhänger des Prinzips der freien Konkurenz, zu glauben, dafs gerade dieser Gegendruck die theoretische Forschung wieder zu erneuter Anstrengung zwingen wird.

Menger sagt ganz richtig, dafs methodische Irrtümer den Fortschritt der Theorie hemmen, aber unsere nach praktischer Hilfe ringende Zeit mufste sich unbefriedigt abwenden von den toten mathematischen Formeln der reinen ökonomischen Theorie; sie verlangt nach konkreten Lösungen der grofsen wirtschaftspolitischen Probleme. Das ist das Vorrecht des Lebens vor dem Recht der Lehre, wie ich es schon in meiner früheren Schrift (S. 6) aussprach.

Mit Gesetzen des Preises, Lohnes und der Rente ist den prinzipiellen Fragen nicht beizukommen. In abstrakto sind die Theorien des Individualismus und des Sozialismus hinreichend durchdacht und formuliert. Man verlangt nach neuem konkreten Beweismaterial.

Sucht man so politische Prinzipien historisch zu fundieren, so ist die reine Deskription bestehender wirtschaftlicher Verhältnisse, wie sie z. B. Thun, Sax, Schnapper-Arndt unternahmen, wie sie in den Veröffentlichungen über die bäuerlichen Zustände u. s. w. geboten wird, unbedingt notwendig für die Lösung der praktischen schwebenden Fragen. Um zu organisieren, mufs man die konkreten Verhältnisse kennen und sie historisch verstanden haben. Auch diese Arbeit wird von den Anhängern der Schule geleistet.

Entspricht demnach der Gegenstand ihrer historisch-statistischen Untersuchungen weit mehr den dringenden Bedürfnissen der Zeit, als die

Untersuchung der „Gesetze“ des wirtschaftlichen Lebens, bei der die unmittelbare Beziehung zu den praktischen Fragen nur in den seltensten Fällen hervortritt, so wird das Übergewicht der Schule noch verstärkt durch die ethisch-politische Richtung, welche die Mehrzahl der Anhänger derselben — mehr oder minder prononciert — vertreten.

Menger (S. 84) spricht von dem „seltsamen Schauspiel einer historischen Schule von Volkswirten mit sozialistischen Bestrebungen, ein wissenschaftliches Kuriosum dessen weitere Entwicklung mehr durch äufsere Ereignisse als durch wissenschaftliche Einsichten aufgehalten wurde“. Die Richtigkeit des letzten Satzes bleibe dahingestellt. Wir halten dies Zusammentreffen durchaus nicht für seltsam und kurios. Die soziale Frage ist von der klassischen Schule nicht gelöst, sie kann auf abstrakt deduktiven Wege nicht gelöst werden. Sie musste von den Gelehrten in Angriff genommen werden, welche der Methode der Induktion sich zuneigten. Bei den Theoretikern und Politikern der ältern Richtung war kein Verständnis für die Klagen, welche bei allen west- und mitteleuropäischen Kulturvölkern dem System der freien Konkurenz, dem „Kapitalismus“, die Schuld der Leiden aufbürdeten. In Deutschland waren es Mitglieder der „ethisch-historischen Schule“, welche dem sozialen Bedürfnisse positiv entgegenzukommen sich bestrebten, welche den wirtschaftspolitischen Absolutismus, vor Allem die wirtschaftspolitische Maxime der unbedingten Harmonie des egoististischen Einzelinteresse mit dem des Volksganzen überwanden.

In diesem Sinne der Reform der wirtschaftspolitischen Prinzipien stimmen wir Schmoller voll und ganz zu, wenn er sagt, dafs nur „ein Umschwung der zunächst die Dinge von ganz andrer Seite zu fasseu suchte“, helfen konnte.

Ein Anhänger der herrschenden Richtung, Professor Cohn, hat einmal diesen Zusammenhang der „ethischen“ Richtung in der Lehre mit den äufsern Bedingungen des Lebens scharf ausgesprochen: „Der soziale Jammer hat sie (die Volkswirtschaftslehre) der Ethik wieder in die Arme geführt“.

Ich habe deshalb auch diese Richtung stets als „ethisch-historische“ bezeichnet. Menger hat — soweit wir zu urteilen vermögen — richtig die volkswirtschaftliche Auffassung Roscher's aus einer bestimmten methodologischen Richtung der Politik entstehen lassen. Die Herrschaft der historischen Schule erklärt sich aber daraus, dafs deren Anhänger „ethisch“ oder speziell gefafst „sozialpolitisch“ eine Zeitströmung vertreten, welche in allen west- und mitteleuropäischen Ländern nach schweren Kämpfen dem sozialistischen Organisationsprinzip die Gleichberechtigung mit den individualistischen wieder erkämpft hat und nun wieder einseitig die Wichtigkeit ihres Dogma's übertreiben möchte. Wir beurteilen die Richtigkeit dieses Prinzips nicht; nur wollen wir aus der thatsächlichen Macht desselben die Herrschaft der historischen Schule begriffen wissen. Der Begriff der „Sozialpolitik“ war dem Individualismus verloren gegangen; sie hat ihn wieder entdeckt und neugestaltet. Damit erfüllt sie in Deutschland wie in allen Ländern der „sozialen Frage“ das übermächtigste Bedürfnis der Gegenwart. Daher ihr

Erfolg. Doch ist ihre Herrschaft nicht allein mit den im engeren Sinne „sozialen“ Bedingungen der Nation in Kausalzusammenhang zu stellen. Sie verdankt ihre Bedeutung nicht nur ihren „sozialistischen“ Velleitäten, sondern sie vertritt zugleich gegenüber dem wirtschafts p o l i t i s c h e n Kosmopolitismus der individualistischen Schule das p o l i t i s c h e Prinzip der n a t i o n a l e n Wirtschaft. Wie den Begriff der „Sozialpolitik“ hat sie auch den der „V o l k s w i r t s c h a f t“ wieder zu Ehren gebracht. Und dafs sie in Deutschland für dies Prinzip so mächtigen Beifall errang, während die öffentliche Meinung der anderen Kulturstaaten dem positiven Eingreifen des Staates zum Zweck der Neuorganisation des wirtschaftlichen Lebens im grofsen und ganzen mifstrauischer als bei uns gegenübersteht, darf ohne Zweifel in Beziehung gebracht werden zu dem Aufblühen des nationalen Geistes in Deutschland, zum Neuerstehen des deutschen Kaiserstaates. Was England und Frankreich seit mehreren Jahrhunderten besafsen: eine bewufste, vom Staatswillen gelenkte Wirtschaftspolitik, haben wir für unser deutsches Vaterland erst seit 50 Jahren b e g o n n e n, erst seit 14 Jahren vollendet. Dafs jetzt „s t a a t s sozialistische“ Bestrebungen auftreten, welche an das neue Staatsgebilde die Anforderung stellen, seine Kraft auch in wirtschaftlichen Verhältnissen zu äufsern, und diese Kraft häufig überschätzen, ist natürlich. Wir halten diese Phase für notwendig, für relativ durchaus berechtigt. Da wo der Staat sich zum Vertreter einer einzelnen Interessentengruppe machen könnte, wie die Gefahr bei jeder Schutzzollagitation so nahe liegt, oder da wo er n a t i o n a l e Wirtschaftspolitik mit chauvinistischer verwechseln sollte, wird die Reaktion nicht ausbleiben.

Einem mächtigen Zug des n a t i o n a l e n Einheitsgefühls kam die ethisch-historische Schule entgegen, gewährte für diese Anforderungen des Lebens die wissenschaftliche Formulierung und Begründung.

Wir haben versucht die H e r r s c h a f t der historischen Schule und ihre N o t w e n d i g k e i t in Zusammenhang mit den konkreten historischen Bedingungen der Gegenwart zu begreifen. Wir übergehen dabei, dafs diese Strömung in der Nationalökonomie ebenfalls sich berührt mit ganz allgemeinen wissenschaftlichen Tendenzen: so mit dem Mifstrauen gegen die Abstraktion (s. m e i n e Dissert., S. 6): dafs sie eine Reaktion gegen die „naturrechtliche“ Behandlung (s. S c h e e l, Vorrede zu I n g r a m, a. a. O. S. V.) darstellt; dafs die oft übertriebene Wertschätzung der Geschichte ebenfalls nur als Reaktion gegen jene hochmütige Verachtung der Tradition zu begreifen ist, wie sie R o b e s p i e r r e (28 floréal, an II) wohl am kürzesten und schärfesten aussprach: „Was giebts Gemeinsames zwischen dem was ist, und dem was vergangen ist?“

Dafs mit der Anerkennung der N o t w e n d i g k e i t der H e r r s c h a f t der historischen Schule noch durchaus nicht jedem der ihrem Kreise entstammenden historisch-statistischen „Bausteine“ die wissenschaftliche Berechtigung zuerkannt werden soll, ist wohl klar.

Betreffs der Menge rein wirtschaftsgeschichtlicher Arbeiten, welche in keinem sichtbaren Zusammenhang mit der politisch-sozialen Bewegung unsrer Gegenwart stehen, möchte ich, da mir aus dieser Erscheinung ein Einwand gegen meine Darstellung gemacht werden könnte, dafs die ä u f s e r n

sozialen und politischen Verhältnisse der Gegenwart, nicht ein neues methodologisches Prinzip und dessen Vortrefflichkeit, die Herrschaft der Schule begründen, noch folgendes bemerken:

Auch dieses Phänomen erklärt sich aus den Verhältnissen der Zeit. Praktische Fragen drängen sich ungestüm in den Vordergrund. In der Natur der deutschen Gelehrten liegt es aber der Regel nach nicht, in Tagesfragen im Parlament oder in der Presse thätig zu werden. Die grofse Mehrzahl der Mitglieder der Schule will jedoch zur Lösung der grofsen prinzipiellen Fragen beitragen.

Hiezu bietet die „historische Methode“ das Mittel, indem ja unzweifelhaft in jeder historisch-statistischen Untersuchung irgend ein Beitrag wenn nicht zu deren Lösung, so doch zu deren Verständnis enthalten sein dürfte. Während das politische und soziale Leben vom Sturme der Partei-Leidenschaften zerrissen, bald diesem bald jenem Extrem anheimzufallen droht, bleibt der Historiker in ruhiger Neutralität — sicher nützt sein „Baustein“ wenigstens einer Partei.

Unsre Zeit weifs nicht wohin. Sie flüchten zurück in die wohlige Welt der Zunftzeit. Hier giebt es historische „Parallelismen“ zur Innungsfrage.

Der Bauer klagt über die überseeische und osteuropäische Konkurrenz, die ihn heute zu Grunde richtet. Der Historiker schreibt eine Geschichte der Kornpolitik. Wird irgend eine Mafsregel daraus auf unsre total veränderten Verhältnisse Anwendung finden können? Nach dem Prinzip der „Relativität“ eigentlich nicht — die historische Schule aber versichert, dafs die Schilderung der „Entwicklung ..... der Volkswirtschaft der letzten Jahrhunderte ... beschränkt ... darauf wesentlich deskriptiv zu verfahren .. vielleicht .. ein ebenso gutes oder besseres Erziehungs- oder Unterrichtsmittel für künftige Beamte“ sein wird, „als wenn sie blos Kunstlehre sein will.“ (Schmoller, 246). Die vollste Neutralität! Man überläfst dem „künftigen Beamten“ sich seine politische Anschauung für die Jetztzeit selbst zu bilden. Meiner und wohl aller derer Meinung nach, die nicht im Banne der Schule stehen, heifst das nun aber auf die Politik als Wissenschaft verzichten und statt deren eine Geschichte der politischen Mafsregeln geben.

Wer nicht Geschichte schreiben, sondern Politik machen will, wie Ad. Wagner, hat alle Nachteile, alle Anfeindungen des Parteipolitikers zu erdulden, ohne vielleicht irgend ein praktisches Resultat zu erzielen: der „exakte“ Forscher bleibt objektiv, bleibt neutral und arbeitet doch praktisch!

Armer Politiker, armer Theoretiker! der Historiker erreicht die Ziele, denen ihr getrennt nachkämpft, für sich allein mittels des Zauberstabes der „historischen Methode.“ Wenn nur nicht bald die Reaktion gegen die „absolute“ Methode, für welche trotz einiger Scheinkonzessionen die historische Schule die ihrige hält, ebenso eintreten wird wie gegen den „Absolutismus“ der Prinzipien!

Heute sind wir aber noch nicht so weit und auch nach Menger's Angriff wird die historische Schule nicht das Geringste an ihrem Einflufs einbüfsen, da derselbe auf der Macht eines nationalen Bedürfnisses beruht,

welches diese Richtung vorläufig allein befriedigt hat. Wenn sie selbst nicht das Ziel ihres Forschens, sondern ihre „Methode“ für das wesentliche Moment ihres Verdienstes und des Grundes der Anerkennung desselben hält, so geht ihr das wie bekanntlich vielen bedeutenden Persönlichkeiten, welche ihren Wert in liebgewordenen Nebensächlichkeiten suchen, denen die Mitwelt nur deshalb Anerkennung zollt, weil sie mit der wesentlichen Leistung jener gewissermafsen in „Personal - Union“ stehen.

Wir meinen deshalb, weil die „ethisch-historische“ Schule auch die Theorie der Wirtschaftswissenschaft reformiert zu haben meint, was ihr auch unsrer Ansicht nach nicht gelang, nicht berechtigt zu sein den Zustand der Politischen Ökonomie in Deutschland als „unbefriedigend“ zu beklagen. Nicht eine „Reform der Politischen Ökonomie“, sondern nur eine Wiederaufnahme der Studien auf dem Gebiete der theoretischen Wirtschaftswissenschaft ist anzustreben. Wohl oder übel wird aber der Theoretiker sich die Anerkennung erzwingen müssen dadurch, dafs seine Spekulation sich ebenso mit den realen Bedürfnissen berührt, wie einst Ricardo’s Wert- und Grundrenten-Theorie, wie List’s Theorie der produktiven Kräfte, wie die englisch-deutsche Kritik der Quantitäts-Theorie, und wie heutzutage die historisch-statistischen Leistungen der historischen Schule.

Bis dahin aber wird die historische Schule das Feld behaupten. Menger (XXI der Vorrede) sagt:

„Alle grofsen Kulturvölker haben ihre eigenartige Mission beim Ausbau der Wissenschaften, und jede Verirrung der Gelehrtenwelt eines Volkes oder eines namhaften Teils derselben läfst deshalb eine Lücke in der Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnis zurück. Auch die Politische Ökonomie kann der zielbewufsten Mitwirkung des deutschen Geistes nicht entbehren.“ Wir glauben nun, dafs die historische Schule eine solche eigenartige Mission beim Ausbau der historisch-praktischen Wissenschaften vom Volksleben erfüllt hat. Die sogenannte „Verirrung der Gelehrtenwelt“ oder wenigstens eines namhaften Teils derselben war eine lebendige Verbindung der Gelehrtenwelt mit der allgewaltigen Strömung der Zeit, wie sie gerade in Deutschland die Geschichte der Wissenschaften nur selten kennt.

Ihre Mission war die Kritik des absoluten wirtschaftspolitischen Individualismus und die Heranziehung der Methode der Induktion zur positiven Lösung der praktischen Fragen der Volkswirtschaft. Die leitende Stellung der deutschen Wissenschaft — wie sie Arendt in einer Kritik der „Eléments d’économie politique“ E. de Laveleye’s konstatiert, — giebt Zeugnis dafür, dafs hier eine „zielbewufste Mitwirkung des deutschen Geistes“ an der Gesamt-Entwicklung unsrer Wissenschaft stattgefunden hat und auch heute noch stattfindet.

Da wir die Absicht verfolgen, die Kluft zu überbrücken, nicht zu vertiefen, welche die Anhänger der klassischen Theorie von den Schülern der „historischen Methode“ trennt, mufsten wir die einseitige Wertschätzung, welche Menger der Schule beilegt, erweitern, ihre Notwendigkeit und Herrschaft begreifen, was eben nicht vom Standpunkt des Theoreti-

kers aus geschehen darf; und ferner auch begreifen, dafs nicht, wie M. will, der äufsere Erfolg seiner Schrift wegen erregter „Empfindlichkeiten“ ausbleiben dürfte, sondern weil „zunächst“ andre Probleme auf der Tagesordnung stehen als die Erkenntnis des „generellen Wesens und der generellen Zusammenhänge der Volkswirtschaft.“

„Zunächst“ mufs man „die Dinge von ganz andrer Seite zu fassen“ suchen, wie Schmoller (242) sagt.

Sollte nicht auf diesem Wege eine Versöhnung, mindestens ein ruhiges Nebeneinanderwirken beider Richtungen ermöglicht werden, wenn wir für die „Erklärung“ des historischen Zustandes der Volkswirtschaft und als Hilfsmittel des Durchdenkens der „grofsen prinzipiellen Fragen“ der praktischen Politik die Methode der Induktion vollständig anerkennen — wie es Menger wahrhaft ausgiebig genug thut; dagegen die Methode der Deduktion festhalten für die Theorie, welche weder Individuelles erklären, noch politische Prinzipien aufstellen, sondern nur die exakte Analyse der wirtschaftlichen Welt, der wirtschaftlichen Seite des Volkslebens geben will? „Zunächst“ erkennen wir der Methode der Induktionen Vorrang zu, eben weil praktische Fragen der Politik den Vorrang haben.

Aber da, wie Schmoller zugesteht, die ältere abstrakte Nationalökonomie Grofses geschaffen (242), der Born ihrer Lebenskraft allerdings versiegt ist, sei es der Methode der Deduktion unbestritten, den Versuch zu wagen, diesen Born wieder frisch emporsprudeln zu lassen, die Gefahren vermeidend, welche ihr inhaerent sind. Dann wird der energische Realismus der Anhänger der neuen Methode mit dem spekulativen Denken der Dogmatiker zusammenwirken, während jetzt beide Parteien über methodologische Mifsverständnisse einander schelten, die nur notwendige Konsequenzen der Verschiedenheit ihrer Ziele sind.

Wir haben im Verlaufe unsrer Darstellung diesen Punkt oft genug gestreift und gehen jetzt näher darauf ein.

§ 2. Das Ziel der theoretischen Wirtschaftswissenschaft.

Menger eröffnet seine Untersuchungen mit den Worten:

„Die erkenntnis-theoretischen Untersuchungen auf dem Gebiete der politischen Ökonomie sind, zumal in Deutschland (?), bisher noch keineswegs zu einer eigentlichen Methodik dieser Wissenschaft vorgedrungen . . nicht die Erkenntniswege zu den Zielen der nationalökonomischen Forschung, diese letzteren selbst stehen noch in Frage“. Und (S. 23) nennt er als den „fundamentalsten Irrtum“ der historischen Schule, dafs sie die Wissenschaft verfehlt hat, welche sie zu erforschen meinte. Die historische Schule hat zum Ziel die Neubegründung, bezüglich die Weiterentwicklung der Volkswirtschaftsgeschichte und des volkswirtschaftlichen Teils der Politik und die von ihr in Konsequenz dieses Ziels adoptierte Methode mag diesen Wissenschaften durchaus homogen sein.

Die historisch-ethische Schule — zunächst Roscher, dann Hildebrand, Knies, Schmoller u. s. w. — hat aber der klassischen Theorie zuerst Ziele untergeschoben, die sie gar nicht erreichen wollte. Nun hatte sie ihre Methode, den Erkenntnisweg, in Konsequenz ihres Erkenntnisziels gewählt. Anstatt sich klar zu werden, dafs das neue

Ziel, welches zunächst Roscher seiner Staatswirtschaftslehre setzte, eine neue Methode bedang, tadelten sie die Methode der klassischen Schule, mittels welcher die Aufgabe einer Wissenschaft erfüllt werden sollte, die zu der von Roscher erstrebten Geschichtsphilosophie der Volkswirtschaft und der Volkswirtschaftspolitik nach historischer Methode nur im Verhältnis der Hilfswissenschaft steht. Zwei selbständige Wissenschaften — zwei Methoden. Man frug sich aber gar nicht, ob die „Privatwirtschaftslehre" eine Wissenschaft von selbständiger Bedeutung und mit selbständiger Methode sei, sondern, nachdem man die Lehre von den „Entwicklungsgesetzen" der Volkswirtschaft geschaffen, berauschte man sich an dem neuen edeln Ziel und, da die „political economy" Ricardo's sich nicht zu einer Geschichtsphilosophie und Wirtschaftspolitik ausrenken liefs, erging man sich in Vorwürfen gegen angebliche Mängel, welche man erst selbst in dieselbe hineingetragen hatte. Anstatt damit sich zu begnügen, die „naturrechtliche" Politik des Shmithianismus zu bekämpfen, fafste man die zufällige Personal-Union zwischen ökonomischen Theoretikern und Manchestermännern als notwendige Konsequenz der ricardianischen Theorie und Methode.

Was man jetzt als Gegensatz der Methoden empfindet, mufs als Gegensatz der Aufgaben aufgefafst werden. Heute strebt man nach einer Methode für 2 oder 3 ganz selbstständige Wissenschaften. Erst wenn man sich über diesen Grund der Kontroverse klar geworden sein wird, kann der Streit zum Austrag gebracht werden, ob in der Theorie — in Konsequenz ihres Ziels — nicht vielleicht die Methode der Deduktion, natürlich wie überall unterstützt durch die der Induktion, vorherrschen mufs, während für die Volkswirtschaftsgeschichte und die Volkswirtschaftspolitik die letztere überwiegen, vielleicht ausschliefslich zur Anwendung gelangen darf. Schmoller dagegen fragt sich gar nicht, ob nicht etwa das System der „hypothetischen" Kausalformeln „der wirtschaftlichen Seite des Volkslebens" eine Wissenschaft für sich zu bilden geeignet ist — eben so wenig als Roscher (s. o.) zu untersuchen nötig findet, ob die Methode der Abstraktion, welche er als „ein unentbehrliches Stadium in den Vorarbeiten" seiner Philosophie der Volkswirtschaftsgeschichte bezeichnet, eine selbstständige Wissenschaft ist, deren Kausalformeln er überall verwertet, ohne diese Hilfswissenschaft selbst weiter entwickeln zu wollen. Schmoller[1]) fertigt die Theorie der wirtschaftlichen Kausalzusammenhänge — er gesteht aber zu, dafs „unsere Wissenschaft gewifs nur eine Theorie der wirtschaftlichen Seite des Volkslebens geben" (244) soll — mit folgenden ab:

„Wer freilich, wie es Menger zu thun scheint, die theoretische Nationalökonomie der Hauptsache nach beschränkt auf die Lehre von der Wert- und Preisbildung, der Einkommensverteilung und des Geldwesens . . . der giebt keine Theorie von den generellen Wesen der Volkswirtschaft" (244).

Wir sind nicht im Stande uns ein klares Bild darüber zu machen, ob

1) S. dagegen die oben zitierte Definition der theoretischen Volkswirtschaftslehre durch Eheberg, welche genau diesen beschränkten Inhalt hat.

die Schmoller'sche Auffassung der „Theorie“ diese (analog der von ihm, S. 245 unten, für die Volkswirtschaftspolitik praezisierten) ebenso absolut mit der Geschichte (wahrscheinlich der „generellen“ aller Volkswirtschaften während für die Politik nur die Darstellung der praktisch zunächst in Frage kommenden Entwickelungen der deutschen, französischen, englischen Volkswirtschaften gefordert wird) identifiziert als die Volkswirtschaftspolitik. Dafür, dafs Knies ausdrücklich die Theorie eliminiert und die Geschichte an ihre Stelle schiebt, habe ich a. a. O. S. 33 Anm. einige Belege gegeben. Gegen Schmoller können wir nur indirekt verfahren, indem wir die Anforderungen betrachten, welche er an seine „Theorie vom generellen Wesen der Volkswirtschaft“ stellt und deren Nichterfüllung durch die klassische Methode von ihm getadelt wird.

Zunächst heben wir einen Widerspruch hervor, welchen wir mit dem Zugeständnis, dafs unsre Wissenschaft nur „eine Theorie der wirtschaftlichen Seite u. s. w.“ sein soll, nicht in Einklang bringen können. S. 245 sagt er: „Wir verlangen die Prüfung aller wesentlichen Ursachen der wirtschaftlichen Erscheinungen.“

Wenn der Satz, dafs unsre Wissenschaft nur eine Theorie der wirtschaftlichen Seite des Volkslebens geben will, irgend welchen Sinn haben soll, so glauben wir, kann derselbe nur dahin gedeutet werden, dafs diese Theorie nur Lehrsätze enthalten soll, welche den Kausalzusammenhang der wirtschaftlichen Phänomene analysieren, d. h. solcher Phänomene, welche Wirkungen sind von Ursachen, die als wirtschaftliche Motive und wirtschaftliche Ereignisse sich darstellen. Darum hat die Theorie zunächst diese Begriffe sich klar zu machen. Die ethisch-historische Richtung, soweit sie sich überhaupt mit Dogmatik abgiebt, hat nun diese Begriffe der „Wirtschaft“, des „wirtschaftlichen Gutes“ u. s. w., soweit ausgedehnt, dafs in Konsequenz ihrer Definitionen der Grundbegriffe die Theorie der Volkswirtschaft zu einer Theorie des Volkslebens in seiner Totalität werden müfste. Ich habe versucht, diese Unklarheit aufzudecken (s. Zeitschrift für ges. Staatsw. 1883. H. 1.), um durch die von ihr gegebenen Definitionen der ethisch-historischen Schule positiv zu zeigen, dafs sie vor einer Universaltheorie des Lebens steht, während sie stets das Gegenteil versichert. So lange diese Richtung noch nicht vermocht hat, das Ziel ihrer Forschung zur Klarheit des Begriffs zu bringen, die „wirtschaftliche Seite“ abzugrenzen, mufs es gestattet sein, die sichere Grundlage und Aufgabe der abstrakten Theorie zu verteidigen. Hier tritt bei Schmoller dieselbe Inkonsequenz zwischen der Forderung der Beschränkung auf die wirtschaftliche Seite des Volkslebens wo er vom Ziel der Wissenschaft spricht, und der Forderung der Ausdehnung auf alle wesentlichen Ursachen, wo er seine Methode verteidigt, hervor. Der Grund dieser Inkonsequenz ergiebt sich aus einigen letzterem Ausspruch voraufgehenden Worten. Er verteidigt, dafs „gewisse „generelle“ Sätze über die psychischen Massenzusammenhänge . . . über Moral, Sitte und Recht, über Staatsgewalt und Freiheitsrechte“ als allen sozialen Disziplinen gemeinsam „in der Nationalökonomie . . vorausgesetst oder als Einleitung und Hilfssätze vorgetragen werden müssen“. Es werde damit für „soziale und

psychische Prozesse, die zugleich wirtschaftliche sind, die gesammte Erkenntnis, die auf diesem Gebiete vorhanden ist, verwertet". Hier ist also gar keine Rede mehr davon, dafs nur eine Theorie der wirtschaftlichen Seite des Volkslebens gesucht wird, sondern die nationalökonomische Theorie soll für „psychische und soziale Prozesse, die zugleich wirtschaftliche sind" die Erkenntnis geben. Hier ist das Moment des „wirtschaftlichen" bereits in den Hintergrund gedrängt.

Dafs zur vollen Erklärung irgend eines konkreten sozialen und psychischen Prozesses, der zugleich ein wirtschaftlicher ist, die Erkenntnis aller wesentlichen Ursachen desselben notwendig ist, hat bis jetzt wohl noch Niemand bestritten. Das empirische Sosein kann nur induktiv erklärt werden. Aber die abstrakte Nationalökonomie war nicht so „prätensiös, das komplizierteste, was es giebt, aus einem einzigen Element erklären zu wollen, blos um „exakt" d. h. deduktiv zu bleiben", wie Schmoller ihr vorwirft. Senior und Mill haben mit klarster Schärfe ausgesprochen, dafs durch abstrakt ökonomisches Wissen eben so wenig das volle Leben der Wirklichkeit erklärt werden kann, als dafs aus ökonomischen Postulaten allein praktische Konsequenzen gezogen werden dürfen. Die Theorie, welche nur die wirtschaftliche Seite des Volkslebens wissenschaftlich erfassen will, welche an den sozialen und psychischen Prozessen nur die wirtschaftliche Kausalität sieht, will und kann mit ihren hypothetischen Deduktionen auch nur das, was wirtschaftlich an ihnen ist, erkennen oder besser gesagt: sie will demjenigen, der ein konkretes Sozialphänomen untersucht, ein logisch geordnetes System der auf wirtschaftliche Motive und Ereignisse als Ursachen zurückzuführenden Vermögens- und Preisbewegungen bieten. Die abstrakte Theorie Ricardo's hat nichts anderes angestrebt. Wir sind uns der hypothetischen Natur ihrer Formeln vollkommen bewufst, aber es bliebe doch wohl zu untersuchen, ob Jemandem, der ein wirtschaftliches Sozialphänomen untersucht, nicht weit besser mit diesen hypothetischen Lösungen gedient ist, als mit jener psychologisch- rechts- und moralphilosophischen Encyclopädie, welche Schmoller voraussetzen oder als Einleitung vortragen zu müssen glaubt. Betrachten wir einmal konkrete wirtschaftliche Sozial-Phänomene der Gegenwart: die Silberentwertung und die Krise des Eisenmarktes.

Wir verstehen, wie Menger S. 17 sagt, eine konkrete Erscheinung in theoretischer Weise (auf der Grundlage der entsprechenden theoretischen Wissenschaften — hier also der nationalökonomischen Theorie) indem wir dieselbe als einen speziellen Fall einer gewissen Regelmäfsigkeit (Gesetzmäfsigkeit) in der Aufeinanderfolge oder Koexistenz der Erscheinungen erkennen und in ihr lediglich die Exemplifikation einer Gesetzmäfsigkeit der Erscheinungen erkennen lernen". So sieht der Theoretiker als die für ihn wesentlichen wirtschaftlichen Ursachen der Silberentwertung nur das Mehrangebot des Silbers auf der einen, die Mindernachfrage auf der andern Seite. Er findet in ihr nur eine Exemplifikation der Produktionskosten- und der Angebot- und Nachfragetheorie. Die Krise des Eisenmarktes ist für ihn nur eine andere Exemplifikation derselben unterschiedenen Theorien.

Generell zu formulieren, in welchem Verhältnis diese in den Lehrsätzen ausgeführten Tendenzen, welche auf Mehrangebot und Mindernachfrage folgen, an dem komplizierten Resultat des Preisniederganges beteiligt sein werden, wenn sie einmal zu gleicher Zeit wirksam werden, d. h. auch nur wirtschaftlich ein konkretes Sozialphänomen voll und ganz zu erklären, hat die Theorie nie versucht. Sie hat nur die Analyse des Vorganges gezeichnet, welcher in Folge einer Produktionskostenminderung den Preisdruck einer Waare herbeifüht, wenn alle anderen Bedingungen gleich bleiben. Sie hat daneben die Analyse des Vorganges gezeichnet, welcher in Folge einer Mindernachfrage oder eines Mehrangebots ebenfalls den Preisdruck herbeiführt.

Der Historiker, der das Phänomen erklären will, der Politiker, welcher in die Krise eingreifen will, acceptiert bestens die „Gesetze“ der Theorie, welche er sich — wären sie nicht in abstrakto bereits formuliert — in concreto genau ebenso zu Erkenntnis bringen müsste, wie der Theoretiker, der sie zuerst abstrakt-hypothetisch formulierte. Diese Arbeit wird ihm erspart. Das ist der Dienst, den eine Wissenschaft der andern oder der Praxis leistet. Der Historiker notiert nun gar nicht das theoretische Gesetz als die Ursache des Sozialphänomens, sondern die äufsern Ereignisse, welche als Bedingungen eintraten, in deren Folge jene wirtschaftlichen Bewegungen sich entwickeln konnten. Ob er Soetbeer oder Arendt folgen wird, ist vermutlich davon abhängig, welche Ansicht in den Kreisen der Nationalökonomen durchdringt.

Wie der Historiker um alle wesentlichen Ursachen zu erkennen und deren Zusammenwirkung zur Herbeiführung des komplizierten Sozialphänomens zu begreifen, eigentlich theoretischer Nationalökonom sein müsste, aber sich die Resultate der wissenschaftlichen Arbeitsteilung zu Nutze macht, so operiert der Bimetallist, welcher eine konkrete volkswirtschaftspolitische Maxime vertritt, ebenfalls mit Zuhilfenahme von „hypothetischen“ Theorien fremder Wissenschaften. Das fast ausschlaggebende Moment für ihn ist die „Zukunft des Goldes“, welche ein Geologe für ihn erforscht hat. Sei er nun Staatsmann oder Fachnationalökonom, der die Lehrsätze der Theorie sich zu eigen gemacht hat, — er deduziert aus dieser für ihn wesentlichen Ursache (der Gestaltung der Produktionsverhältnisse des Goldes) die künftige, vielleicht sehr nahe Knappheit desselben und hieraus die Goldwertsteigerung und Warenpreisbaisse. Dafs die eine Ursache eintreten wird, glaubt er dem Geologen, dafs als deren wirtschaftliche Wirkung ein bestimmtes wirtschaftliches Phänomen eintreten mufs — wenn nicht andere wesentliche wirtschaftliche oder anderartige Ursachen entgegenwirken werden, der abstrakten Nationalökonomie. Genau dasselbe „wenn“ ist bei allen wirtschaftlichen „Gesetzen“ beizusetzen. Dadurch wird der Wichtigkeit und Notwendigkeit dieser abstrakten Formulierungen, an deren praktischen Wert doch kein historischer Nationalökonom zu zweifeln scheint, da wir sie stillschweigend überall zu Deduktionen verwandt sehen, noch nicht im geringsten Abbruch gethan.

Dafs daneben die staatswissenschaftliche Encyclopädie Schmoller's im Allgemeinen den Nationalökonomen bekannt sein mufs, ist nicht eine der Vertiefung der nationalökonomischen Theorie nützliche Forderung,

sondern ein selbstverständliches Postulat an Jeden, der über diese Theorie der Analyse der wirtschaftlichen Welt hinaus zu einer universalen Auffassung der Sozialphänomene seiner Zeit strebt. Aber, sobald es sich um Erkenntnis eines „zugleich wirtschaftlichen“ Sozialphänomens handelt, wird in erster Linie die Kenntnis der Resultate jener „hypothetischen“ Abstraktionen, jener „schemenhaften Phantome“ der theoretischen Nationalökonomie notwendig sein, deren Methode heute so verächtlich behandelt wird, deren Ergebnisse aber jeder historische Nationalökonom als etwas durchaus selbstverständliches benutzt, sobald er von der blofsen Deskription zur Theorie, zur Formulierung von allgemeingiltigen Urteilen fortschreitet, welche die Voraussicht der Koexistenz und Aufeinanderfolge wirtschaftlicher Erscheinungen zum Zweck haben. Diese Urteile müssen „hypothetische“ sein, wie jedes Urteil, welches die „Notwendigkeit“ einer Ereignisfolge innerhalb der realen Welt ausspricht. Wer dagegen, wie Schmoller die „Prüfung aller wesentlichen Ursachen“ der „sozialen und psychischen Phänome, welche zugleich wirtschaftliche sind“ verlangt, der giebt zwar — oder möchte wenigstens geben — mehr als die abstrakte Theorie der Volkswirtschaft gewähren konnte, aber seine Einwände gegen die Methode dieser treffen dieselbe nicht, da ihr Ziel ein weit engeres, als dasjenige der nur im Namen mit jener gleichen „Nationalökonomie“ Schmollers. —

Will Schmoller Ernst machen mit seinem Postulate, so mufs er seine Theorie der Volkswirtschaft zur Sozialwissenschaft erweitern, wie er es ganz konsequent in der oben erwähnten Kritik des Schönberg'schen Handbuchs postuliert. „Die Prüfung aller wesentlichen Ursachen“ ist ein selbstverständliches Postulat der historischen Erklärung des Einzelfalls, der ethisch-politischen Beurteilung und Beschlufsfassung. Aber sie bleibt beim Einzelfall stehen. Nur die Soziologie, die Gesamtheit der sozialen Disziplinen, vermag diese Forderung Schmoller's zu erfüllen. Sie sucht im Einzelfall die Exemplifikation des allgemeinen oder speziellen Entwicklungsgesetzes, bezüglich gewinnt dasselbe aus diesem.

Was aber — ohne an soziologische Entwicklungsgesetze zu glauben — nach Erkenntnis „aller wesentlichen Ursachen“ aus dem empirischen Einzelfall geschlossen, deduziert werden kann — ist weiter nichts als der logisch korrekte, praktisch wertlose Satz, dafs unter denselben Bedingungen dieselbe Wirkung im Lauf der Welt sich wiederholen wird: das grofse Resultat der Empirie.

Die Frage, ob und welche Bedeutung die Prüfung „aller wesentlichen Ursachen“ einer konkreten wirtschaftlichen Erscheinung, das Ausgehen von der „vollen empirischen Wirklichkeit“ für die Gewinnung der Gesetze der Theorie hat, wird erst im nächsten § beantwortet werden können. Hier genügt uns der Hinweis, dafs die Forderungen Schmoller's an die Methode und die Resultate der abstrakten Theorie ungerecht sind und mit seiner Festhaltung einer Lehre, welche nur die wirtschaftliche Seite des Volkslebens geben soll, unvereinbar.

Ebensowenig als wir von der Volkswirtschaftstheorie eine Durchdringung und Formulierung des sozialen Lebens in seiner Totalität erwarten, fordern wir von ihr eine Aufklärung über die „grofsen prinzipiellen Fragen der Volkswirtschaft“. So wichtig wie die Kenntnis der Theorie für

den Staatsmann ist, so beurteilt sie doch in ihrer Isolierung kein einziges Phänomen des staatlichen Lebens. Sie liefert den Manchestermännern dieselbe Voraussicht wie den Sozialdemokraten.

Was Schmoller von der „Theorie der Volkswirtschaft“ verlangt, fordern wir von der Religions-, Rechts-, Moralphilosophie, Phychologie, Geschichte und Politik, soweit sie wirtschaftliche Phänomene unter ihren Gesichtspunkten betrachten. Ob die „Gesellschaftslehre“ einmal die Summe dieser Einzelwissenschaften zur organischen Einheit verschmelzen kann, ist heute noch eine offene Frage. Sicher ist aber, dafs man nicht die Methode der Isolierung in einer Wissenschaft aufgeben darf, deshalb weil eine andre Wissenschaft diese Methode zu verwenden nicht im Stande ist.

Hat man erkannt, dafs der wahre Grund der methodologischen Kontroverse in der Differenz der Erkenntnisziele liegt, so mufs dieser Streit zunächst schweigen. Wir werden in Ruhe abwägen, ob die „Gesellschaftslehre“ uns bessere Erfolge verspricht, als die „Wirtschaftslehre“. Wir werden untersuchen, ob das Ziel der ersteren durch Deduktion oder Induktion zu erreichen ist. Dasselbe wird bezüglich der letztern zu thun sein. Aber wir werden nicht mehr an die Methode der Volkswirtschaftstheorie — sei sie nun die der Induktion oder der Deduktion — Forderungen stellen, deren Erfüllung nur die Methode der „Gesellschaftslehre“ gewährleisten soll, d. h. wir werden von der wissenschaftlichen Analyse der wirtschaftlichen Kausalzusammenhänge weder „objektive Giltigkeit und erschöpfende Genauigkeit“ der Beschreibung konkreter sozialer und psychischer Prozesse in ihrer Totalität verlangen, noch die Lösung der „grofsen prinzipiellen Fragen“ der Volkswirtschaft. Daher eine selbständige Methodik für unsre Theorie der Volkswirtschaft, eine andere für die „Gesellschaftslehre“, eine dritte für die Volkswirtschaftspolitik. —

Der folgende § soll zeigen, welche Methode die erstere Wissenschaft einzuschlagen hat, welche weder die universale Sozialerkenntnis noch „absolute“ oder „relative“ Prinzipien der Wirtschaftspolitik geben will. —

Nationalökonomische Gesetzgebung.

I.

Gesetz, betreffend die Aufhebung der beiden untersten Stufen der Klassensteuer. Vom 26. März 1883.

Eingeleitet von Dr. R. van der Borght.

Das Bedürfnis, die ganz geringfügigen Einkommen von der direkten Steuerleistung zu entbinden, hatte sich schon im Jahre 1873 geltend gemacht, als es sich darum handelte, die Klassensteuer zu reformieren und auf die bis dahin mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte auszudehnen. In der Überzeugung, dafs eine Personalsteuer, die alle, auch die kleinsten

Einkommen treffen soll, mit unüberwindlichen und mit der Verminderung der Einkommenshöhe wachsenden Schwierigkeiten verbunden sei, hatte zu der Bestimmung geführt, dafs alle Einkommen unter 420 Mk. von der Klassensteuer befreit sein sollten (§. 5 a des Ges. v. 25. Mai 1873).

Die Unzulänglichkeit dieser Minimalgrenze wurde schon früh erkannt, und dies veranlafste die preufsische Regierung mehrmals zu dem Versuch, den untersten Steuerstufen Erleichterungen zu gewähren. Der erste Versuch war das Ges. vom 16. Juli 1880, wonach die aus dem Ertrage von Reichssteuern an Preufsen zu überweisenden Geldsummen zum Erlafs von Monatsraten sämtlicher Klassensteuer- und der 5 untersten Einkommensteuerstufen zu verwenden waren. Schon das nächste Jahr brachte ein neues hierher gehöriges Gesetz (vom 10. März 1881), welches den dauernden Erlafs von drei Monatsraten der Klassensteuer und der 5 untersten Stufen der klassif. Einkommensteuer feststellte. Die Deckung des dadurch entstehenden Ausfalles an Staatseinnahmen sollte in derselben Weise wie bei dem zuerst erwähnten Gesetze geschehen.

In der Legislaturperiode 1882|3 hatte der preufsische Landtag wiederum Gelegenheit, die Frage einer Erleichterung der direkten Steuerlast für die Zensiten der untersten Klassensteuerstufen zu erörtern; das Resultat dieser Erörterungen ist das Ges. vom 26. März 1883, mit dem wir es hier zu thun haben.

Der Entwurf der Regierung wollte die 4 untersten Stufen der Klassensteuer vom 1. Apr. 1883 an erlassen. Diese Stufen umfassen die Einkommen von 140—220, bez. 220—300, bez. 300—350, bez. 350—400 Thlr. mit den Steuersätzen 1 bez. 2 bez. 4 bez. 5 Thlr.

Die Regierung ging dabei von der schon erwähnten Unzulänglichkeit der bisherigen Minimalgrenze aus, wofür sie den deutlichsten Beweis in den zahlreichen Pfändungen erblickte. Nach den Angaben der Motive [1]) entfielen im preufsischen Staate für die Zeit von 1878|9 bis 1880|1 durchschnittlich pro Jahr auf 100 zur Klassensteuer veranlagte Personen

in der I. Stufe 24,6 Pfändungen in körperliche Sachen
„ „ II. „ 25,8 „ „ „ „
„ „ III. „ 18,6 „ „ „ „
„ „ IV.—XII. Stufe 10,2 Pfändungen in körperl. Sachen.

In den einzelnen Erhebungskreisen variierte die Zahl der Pfändungen naturgemäfs sehr erheblich; in dem Stadtkreis Breslau z. B. lauten die Ziffern 229, 166, 81, 33 Zwangsvollstreckungen in bewegliche körperliche Sachen pro 100 Zensiten der betr. Stufen [2]). Die daraus entspringenden wirtschaftlichen und moralischen Nachteile für die Gepfändeten und die Belästigung der Behörden sowie die Ungerechtigkeiten und Härten, welche das schablonenhafte und die wirkliche Lage aufser Acht lassende Ver-

---

1) Anlagen zu den stenogr. Berichten über die Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten während der 1. Session der 15. Legislaturperiode 1882|3, I. Bd. Nr. 25 S. 114.

2) Diese sowie die nachher zu erwähnenden Zahlen über die Zunahme der Geschäfte, in denen geistige Getränke feilgeboten werden, unterzog der Abg. Büchtemann in der I. Lesung einer eingehenden und scharfen Kritik. cf. Stenogr.-Ber. über die Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten 1882|3. I. Bd. S. 357 und S. 359.

fahren der Veranlagung mit sich brachte, zu beseitigen, bedurfte es einer höheren Minimalgrenze. Die Regierung glaubte, diese so hoch ansetzen zu müssen, dafs auch die in der 3. und 4. Klassensteuerstufe veranlagten kleinen Handwerker, Händler und Ackerbautreibende, sowie Unterbeamte aller Art, Volksschullehrer etc. von der Zahlung direkter Staatssteuern entbunden würden, da die Lebenslage dieser Kreise eine nicht minder bedrängte sei, als die der Zensiten in der 1. und 2. Stufe.

Durch die Freilassung dieser 4 Stufen, die 86 % aller klassensteuerpflichtigen Einzelpersonen und Haushaltungsvorstände umfassen [1]), entsteht ein Steuerausfall von 11 709 539 Mk. [2]), welchen die Regierung durch eine Steuer vom Vertriebe geistiger Getränke und von Tabaksfabrikaten zu decken beabsichtigte (§. 5—36 des Regierungsentwurfes). Diese Steuer, welche den gewerbsmäfsigen Verschleifs von Wein aller Art, Bier, Branntwein (inkl. Spiritus, Arrak, Rum, Cognak, Likören und versetzten Branntweinen aller Art und daraus bereiteten Getränke) und Tabaksfabrikaten nach dem Absatzwerte belasten sollte, war als eine rein provisorische gedacht, weil die Regierung hoffte, aus den an Preufsen vom Reich zu überweisenden Erträgen neuer oder erhöhter Reichssteuern den Ausfall in Zukunft decken zu können. Bei diesem Steuerplane ging die Regierung davon aus, dafs die betr. Gewerbe in Preufsen weit geringer als in anderen Staaten besteuert würden, was die aufserordentliche Zunahme der fragl. Betriebe seit Erlafs der Reichsgewerbeordnung beweise. Die Zahl der Geschäfte, in denen geistige Getränke feilgeboten würden, sei seit 1. Okt. 1869 bis 1. Apr. 1880 von 119 945 auf 165 640 gewachsen, also um 38 % bei einer Zunahme der Bevölkerung von nur 13 %; auf je 164 Einwohner entfiele 1 derartiges Geschäft. Handlungen mit Tabaksfabrikaten zählte man 1878 205 121, also 1 auf je 125 Einwohner [3]). Eine schärfere Heranziehung der betr. Betriebe schien der Regierung um so mehr angezeigt, als es sich um Gegenstände handele, die nicht unbedingt unentbehrlich seien, deren übermäfsigem Verbrauch vielmehr aus volkswirtschaftlichen Gründen entgegenzuwirken sei. Den Ertrag berechnet die Vorlage der Regierung folgendermafsen [4]):

	Zahl der Betriebsstellen	Gesamtumsatz derselben	Mittlerer Steuersatz pro 1000 Mk. Absatz	Steuervertrag
		Mk.	Mk.	Mk.
Branntwein . . .	93 000	221 439 600	20	4 428 792
Tabaksfabrikate .	205 000	215 000 000	15	3 225 000
Wein	25 000	73 087 800	12,5	913 598
Bier	82 000	572 802 500	10	5 728 025

Daraus ergiebt sich ein Gesamterlös von 14 295 415 Mk. — Das sind die Grundzüge des Planes, den die Regierung dem Abgeordnetenhaus vor-

1) Anlagen etc. Bd. I S. 115.
2) Anlagen etc. Bd. I S. 116.
3) Anlagen etc. Bd. I S. 117.
4) Anlagen etc. Bd. I S. 119.

gelegt hatte. Schon bei der ersten Lesung zeigte sich das Haus wenig geneigt, den weitgehenden Absichten der Regierung zuzustimmen. Wenn auch die Notwendigkeit einer Erleichterung der untersten Stufen anerkannt wurde, so wurde doch die Ansicht, dafs eigentlich nur die dauernde Aufhebung der beiden untersten Stufen nötig sei, von verschiedenen Seiten ausgesprochen. Dies wurde um so schärfer betont, als sich gegen die zur Deckung des Ausfalls einzuführenden neuen Steuern — man bezeichnete dieselben meist der Bequemlichkeit halber als „Licenzsteuern“, obwohl der Finanzminister Scholz ausdrücklich dagegen protestierte [1]) — eine vielseitige Abneigung kundgab. Unter den mehrfachen neuen Vorschlägen war der bedeutendste der des Abg. Dr. Freih. v. Schorlemer-Alst. Derselbe berechnete, dafs aus dem provisorischen Erlafs vom 16. Juli 1880 noch 3 649 809,5 Mk., aus dem dauernden Erlafs vom 10. März 1881 noch 9 371 978 Mk., zusammen also ca. 13 Mill. Mk. disponibel seien; diese völlig ausreichenden Summen sollten zur Deckung des in Rede stehenden Ausfalls verwendet werden [2]). Daneben war man einstimmig in der Ansicht, dafs man — wie Prof. Ad. Wagner unter zustimmenden Äufserungen „auf allen Seiten des Hauses“ sich ausdrückte —, „in möglichster Bälde an die weitere Reform der direkten Steuern herangehen“ müsse [3]).

Die Vorlage wurde am Schlufs der von v. Bennigsen als „ruhig, nüchtern und sachlich“ [4]) bezeichneten Debatte an eine Kommission von 21 Mitgliedern verwiesen, die 10 Sitzungen auf die Beratung derselben verwandte.

Die Kommission ging zuerst an die Beratung des in §. 5 enthaltenen Deckungsvorschlages der Regierung. Derselbe wurde nach längerer, wesentliche neue Momente nicht aufweisender Debatte [5]) abgelehnt, wodurch die §§. 6—36 der Vorlage, welche nur die speziellere Ausführung des §. 5 enthielten, gegenstandslos wurden. Der noch verbleibende Rest der Vorlage wurde in der Kommission erheblich umgestaltet. Von verschiedenen Seiten wurde die Beseitigung von nur zwei Stufen der Klassensteuer befürwortet; denn mit ihrer Aufhebung fielen zum grofsen Teil die Mifsstände der Exekutionen fort, weil relativ und absolut die überwiegende Zahl der Pfändungen jene beiden Stufen betreffe. Die relativen Zahlen hatte der Regierungsentwurf schon gebracht [6]), die absoluten, die in der Kommission hinzugefügt werden, lauten: die Gesamtzahl der Pfändungen pro Jahr war 1 101 400; davon entfallen auf die beiden untersten Klassensteuerstufen 937 800 oder 85 % [7]). Die Wirkung des Erlasses dieser beiden Stufen wurde dahin präzisiert, dafs dadurch 3 742 000 Steuerzahler, also 85,8 % der zu den 4 untersten Klassensteuerstufen und

1) Stenogr. Berichte I. Bd. S. 328.
2) Stenogr. Berichte I. Bd. S. 337.
3) Stenogr. Berichte I. Bd. S. 364.
4) Stenogr. Berichte I. Bd. S. 368.
5) Vergl. den Bericht der Kommission in Anlagen etc. II. Bd. Nr. 91 S. 1063—1065.
6) Siehe oben S. 135.
7) Anlagen II. Bd. Nr. 91 S. 1067.

fast 75 % sämtlicher zu der Klassensteuer veranlagten Personen befreit würden, während nach dem Entwurf der Regierung nur 619 000 Personen mehr entlastet würden. Weiter seien es gerade die Arbeiterkreise, welche man auf dem in der Kommission vorgeschlagenen Wege von der Zahlung der Klassensteuer befreie, denn nach den Ergebnissen der von der „Concordia" (Nr. 93 und 94) veröffentlichten Lohnstatistik bliebe der Arbeitslohn in der weitaus überwiegenden Mehrzahl der Fälle unter 900 Mk. pro Jahr [1]). Sodann wurde noch darauf hingewiesen, dafs man bei Annahme der vorgeschlagenen Aufhebung dem Fehler des Ges. v. 25. Mai 1873 ausweiche, dafs wirtschaftlich wesentlich gleichartige Bevölkerungsschichten teilweise befreit würden, teilweise steuerpflichtig blieben. Trotz des lebhaften und energischen Widerspruches der Regierungsvertreter entschied sich die Kommission mit $\frac{4}{5}$ Majorität für die Aufhebung nur der beiden untersten Stufen der Klassensteuer.

Daneben nahm die Kommission den schon in der ersten Lesung des Hauses aufgeworfenen Gedanken wieder auf, dafs auch den übrigen Stufen der Klassensteuer und den untersten Stufen der Einkommensteuer eine Erleichterung gewährt werden müfse, und einigte sich zu dem Vorschlage, dafs von der 3.—12. Stufe der Klassensteuer drei Monatsraten, von der ersten und zweiten der Einkommensteuer zwei bez. eine Monatsrate aufser Hebung bleiben sollten und zwar in dem Monate Juli bez. den darauf folgenden Monaten.

Die Frage der Deckung wurde ausführlich erörtert. Der Vorschlag des Freih. v. Schorlemer-Alst [2]) stiefs in der Kommission auf mehrfache Bedenken, ebenso der Gedanke, den Ausfall durch einen Zuschlag von 25 % zur Einkommensteuer von der 6. Stufe an aufwärts zu decken. Die Kommission griff vielmehr auf den Deckungsmodus des §. 1 des Ges. vom 16. Juli 1880 [3]) zurück, wonach nur die Geldsummen in Betracht kommen können, die dem preufs. Staate aus dem Ertrage der Zölle und der Tabakssteuer oder in Folge weiterer Steuerreformen des Reiches jährlich zu überweisen sind.

Eine dritte wichtige Änderung ist die Aufhebung der Kontingentierung des Klassensteuerbetrages, die als eine wertlose und unzweckmäfsige Mafsregel angesehen wurde.

Die Kommission vermehrte den I. Teil der Regierungsvorlage um 2 §§, deren erster eine Aufzählung der gesetzlichen Bestimmungen enthält, die bei Annahme der Kommissionsvorschläge aufser Kraft zu setzen wären, während der andere (§. 6) die Erleichterung der hohenzollerschen Lande zum Gegenstand hat.

In dieser erheblich modifizierten Gestalt ging der Entwurf zur II. und III. Lesung an das Abgeordnetenhaus zurück. Die verhältnismäfsig kurzen Debatten bewegten sich im wesentlichen in den Bahnen der ersten Lesung und der Kommissionsberatungen.

Abgesehen von den für uns nicht belangreichen redaktionellen Än-

---

1) Anlagen II. Bd. Nr. 91 S. 1067.
2) Siehe oben S. 137.
3) Siehe unten S. 143 Anm. 10.

derungen wurde nur eine Umgestaltung oder vielmehr Erweiterung des Kommissionsentwurfes vorgenommen. Auf Antrag des Abg. Büchtemann wurde nach kurzer Debatte bestimmt, dafs die Berücksichtigung von besonderen, die Leistungsfähigkeit bedingenden wirtschaftlichen Verhältnissen der einzelnen Einkommensteuerpflichtigen bei der Veranlagung nicht nur auf die 1. und 2., sondern auf die 1. bis 5. Stufe der Einkommensteuer zu beziehen sei. Der so gestaltete Entwurf errang sich auch die Zustimmung der anderen gesetzgeberischen Faktoren und wurde am 26. März 1883 in der preufs. Gesetzsammlung publiziert.

Mit der Vorberatung dieses Gesetzes, welches am Schlufs abgedruckt ist, glaubte jedoch die Kommission ihre Aufgabe noch nicht als erfüllt ansehen zu dürfen. Man war darüber vollkommen einig, dafs die Einkommen- und Klassensteuer „dauernd aufrecht zu erhalten und durch zweckmäfsige Reform zu einem lebensfähigen Gliede in dem preufsischen Steuersystem auszubilden“ sei [1]). Dieser Überzeugung entsprang die von der Kommission gefafste Resolution. Dieselbe [2]) will, dafs die kgl. Staatsregierung aufgefordert werde, in der nächsten Session einen Gesetzentwurf zur Reform der Einkommen- und Klassensteuer vorzulegen, wobei zugleich auf die höhere Besteuerung des Einkommens aus Kapitalvermögen entweder im Rahmen der Einkommensteuer oder auf andere Weise Bedacht zu nehmen sei. Die Kommission weist betreffs des ersten Punktes auf drei in erster Linie zu beachtende Hauptgrundsätze hin: zuerst sollen die Steuersätze mit dem geringeren Einkommen fallend so abgestuft werden, dafs der Gesamtbetrag der Erleichterungen für die Steuerpflichtigen von nicht mehr als 6000 Mk. Einkommen nicht zurückbleibt hinter den durch das Ges. v. 10. März 1881 denselben gewährten Erleichterungen. Zweitens soll die Berücksichtigung besonderer, die Leistungsfähigkeit beeinträchtigender Verhältnisse bei der Veranlagung mehr als bisher, mindestens bis zu einem Einkommen von nicht über 6000 Mk. erfolgen. Drittens soll die gleichmäfsige, dem wirklichen Einkommen entsprechende Veranlagung durch veränderte Veranlagungsformen sicher gestellt und zu diesem Zwecke vor allem zu dem Grundsatz der Deklarationspflicht übergegangen werden.

Diese Resolution wurde von dem Abgeordnetenhause nach einer weit ausgesponnenen und den Kern der Sache nur wenig berührenden Diskussion [3]) unverändert angenommen.

Die Antwort der Regierung auf diese Resolution sind die in der gegenwärtigen Session gemachten Gesetzesvorlagen über anderweite Gestaltung der Klassen- und Einkommensteuer und über Einführung einer Kapitalrentensteuer. Diese Gesetzesvorlagen, die ihre Schatten schon lange in der Presse vorauswarfen, gehen dahin [4]):

1) die Einkommen bis 1200 Mark von den direkten Personalsteuern zu befreien (also eine Wiederaufnahme des im Winter 1882|3 abgelehnten Gedankens),

---

1) Anlagen Bd. II. No. 91. S. 1072.
2) Anlagen Bd. II. No. 91. S. 1074.
3) Stenogr. Ber. Bd. II. S. 799—825.
4) Stenogr. Ber. üb. die 3. u. 18. Sitzung des Hauses der Abgeordneten am 26. Nov. u. 18. Dez. 1883.

2) die Einkommen von 1200 Mk. bis zu 10000 Mk. in dieser Steuer zu ermäfsigen von 3 bis 1 %,
3) bis 9000 Mk. die Möglichkeit von Erleichterungen für die Steuerpflichtigen allgemein einzuführen.

Die dadurch entstehenden Ausfälle für die Staatskasse sollen gedeckt werden
1) durch ein verbessertes Veranlagungsverfahren,
2) durch die Heranziehung derjenigen Aktiengesellschaften, die nicht der Eisenbahn- oder Bergwerkssteuer unterliegen, zur Einkommensteuer,
3) durch eine Kapitalrentensteuer, welche die Kapitalrente von 600 Mk. an mit $\frac{1}{2}$ % allmählich steigend bis 10000 Mk. mit 2 % belastet. Aufserdem soll auch die Kapitalrente aller Personen, deren Einkommen 2000 Mk. nicht übersteigt, und die der Witwen, Waisen und Gebrechlichen unter 4000 Mk. frei bleiben. Die Regierung hofft damit die 6 Mill. Mk. zusammen zu bringen, welche zur Deckung des Ausfalls durch obigen Nachlafs in Aussicht steht.

Durch diese neuen Vorschläge der Regierung droht das Gesetz vom 26. März 1883 zu einer rein provisorischen Mafsregel herabzusinken, die aber wegen ihres von allen Parteien mit Anerkennung aufgenommenen Grundgedankens sehr bemerkenswert ist.

Wir lassen nun den Wortlaut des Ges. vom 26. März 1883 folgen und bemerken dabei, dafs die Abweichungen desselben von der ursprünglichen Regierungsvorlage gesperrt, die von der Kommissionsvorlage **fett** gedruckt sind. Zur leichteren Übersichtlichkeit sind die in demselben zitierten früheren gesetzlichen Bestimmungen wörtlich hinter dem Texte aufgeführt.

Gesetz, betreffend die Aufhebung der beiden untersten Stufen der Klassensteuer. Vom 26. März 1883. (Ges.-Samml. 1883 S. 37.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preufsen etc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für den Umfang derselben, was folgt:

§ 1. I. Die beiden untersten Stufen der Klassensteuer (§ 7 des Gesetzes vom 25. Mai 1873, Gesetz-Samml. S. 213)[1]) werden vom 1. April 1883 ab aufgehoben, so dafs mit diesem Zeitpunkte die Verpflichtung zur Entrichtung der Klassensteuer erst bei einem Jahreseinkommen von mehr als 900 Mark beginnt.

II. Drei Monatsraten der Stufen 3 bis 12 der Klassensteuer, zwei Monatsraten der ersten und eine Monatsrate der zweiten Stufe der klassifizierten Einkommensteuer bleiben fortan aufser Hebung, und zwar im Monate Juli, beziehentlich in den darauf folgenden Monaten.

§ 2. **Die Bestimmung des § 20 Alinea 2 des Gesetzes vom 15. Mai 1873 (Gesetz-Samml. S. 213)**[2]) **findet auf die erste bis einschliefslich fünfte Stufe der Einkommensteuer Anwendung.**

§ 3. § 6 des Gesetzes vom $\frac{\text{1. Mai 1851}}{\text{25. Mai 1873}}$ (Gesetz-Samml. S. 213)[3]), § 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 (Gesetz-Samml. S. 222)[4]), § 9 Absatz 4 des Gesetzes vom 23. Juni 1876 (**Gesetz-Samml. S. 169**)[5]), **Artikel II des Gesetzes vom 12. März 1877** (Gesetz-Samml. S. 19)[6]), sowie das Gesetz vom 10. März 1881 (Gesetz-Samml. S. 126)[7]) werden aufgehoben.

§ 4. Für die Erhebung von Kommunalzuschlägen zu den im § 1 gedachten Steuern oder die Verteilung von Kommunallasten nach denselben, sowie für die Feststellung der nach dem Mafsstabe der Besteuerung geregelten aktiven und passiven Wahlberechtigungen bleiben die in den Gesetzen über die Klassen- und

klassifizierte Einkommensteuer vorgeschriebenen Steuersätze mafsgebend und hat auch ferner die Veranlagung der Klassensteuer der zwei untersten Stufen nach den bisherigen Vorschriften zu erfolgen.

§ 5. Bezüglich der für die örtliche Erhebung und Veranlagung der Klassensteuer den Gemeinden bewilligten Gebühren bewendet es bei der Bestimmung im § 6 des Gesetzes vom 16. Juli 1880 (Gesetz-Samml. S. 287)[8]) mit der Mafsgabe, dafs hinsichtlich der aufgehobenen Stufen 1 und 2 der Klassensteuer nur für die Veranlagung die Gebühr von drei Prozent des Veranlagungssolls gewährt wird.

§ 6. Der zu den im § 1 bestimmten Steuererlassen erforderliche und nach § 4 des Gesetzes vom 16. Juli 1880[9]) zu berechnende Betrag — zuzüglich der nach § 7 des gegenwärtigen Gesetzes den Hohenzollernschen Landen zu gewährenden Summe, aber nach Abzug des auf 740 000 Mark angenommenen Mehraufkommens an Klassensteuer in Folge Wegfalls der Kontingentierung — kommt auf die nach § 1 jenes Gesetzes[10]) zu Steuererlassen zu verwendenden Geldsummen in Anrechnung.

§ 7. Den Hohenzollernschen Landen wird jährlich ein Betrag überwiesen, welcher nach dem Verhältnisse der durch die letztvorangegangene Volkszählung ermittelten Bevölkerungszahl des übrigen Staatsgebietes zu der der Hohenzollernschen Lande einem Erlasse von 20 600 000 Mark an Klassen- und Einkommensteuer entspricht.

Die Feststellung dieses Betrages erfolgt durch den Staatshaushalts-Etat. Der festgesetzte Betrag wird nach dem Verhältnisse der durch die letztvorangegangene Volkszählung ermittelten Einwohnerzahlen auf die einzelnen Gemeinden verteilt. Den Vertretern der letzteren steht die Beschlufsfassung über die Verwendung zu.

§ 8. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anweisungen erläfst der Finanzminister.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insiegel.

Gegeben Berlin, den 26. März 1883.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Maybach. Lucius. Friedberg. v. Gofsler. Scholz.
Gr. v. Hatzfeldt. Bronsart v. Schellendorff.

Anmerkungen zu dem Text des Gesetzes.

1) Der Steuersatz beträgt für die Haushaltung wie für den Einzelsteuernden jährlich in der 1. Stufe bei einem Jahreseinkommen von 140 bis inkl. 220 Thlr. 1 Thlr., in der 2. Stufe bei einem Jahreseinkommen von mehr als 220 bis inkl. 300 Thlr. 2 Thlr.

2) Bei Veranlagung der Einkommensteuerpflichtigen zu der 1. u. 2. Stufe ist es gestattet, besondere, die Leistungsfähigkeit bedingende wirtschaftliche Verhältnisse der einzelnen Steuerpflichtigen (eine grofse Zahl von Kindern, die Verpflichtung zur Unterhaltung armer Angehöriger, andauernde Krankheit, ferner, sofern die Leistungsfähigkeit wesentlich dadurch beeinträchtigt wird, Verschuldung und aufsergewöhnliche Unglücksfälle) dergestalt zu berücksichtigen, dafs eine Ermäfsigung um eine Stufe stattfinden kann. Sofern der Einzuschätzende der ersten Stufe angehören würde, kann derselbe auf den Satz, welcher von den Steuerpflichtigen in der 12. Stufe der Klassensteuer entrichtet wird, ermäfsigt werden.

3) Der Jahresbetrag der aus der Veranlagung der Klassensteuer mit Ausschlufs der Zugänge zu erzielenden Solleinnahme wird auf 11 000 000 Thlr. festgestellt. Eine Abänderung dieses Normalbetrages kann nur durch Gesetz angeordnet werden.

Die Veranlagung erfolgt nach Mafsgabe der in § 7 festgestellten Stufensätze.

Wird der Normalbetrag durch den aus der Veranlagung der Klassensteuer sich ergebenden Jahresbetrag der Solleinnahme überstiegen oder nicht erreicht, so findet eine Herabsetzung bez. Erhöhung der letzteren bis auf den Normalbetrag statt.

Der Finanzminister veröffentlicht in diesem Falle durch die Ges.-Samml. alljährlich bis zum 1. März das Ergebnis der Veranlagung und macht zugleich bekannt, wie viel Silbergroschen auf jeden Thaler der veranlagten Jahressteuer weniger oder mehr zu entrichten sind, um den Normalbetrag zu erhalten. Dabei bleiben Beträge von 6 Pf. und darunter aufser Betracht; an Stelle höherer Pfennigbeträge tritt ein Silbergroschen.

Der durch die Abrundung der Pfennige oder durch die Reklamationen und Rekurse entstehende Überschufs oder Ausfall gegen den Normalbetrag wird unter Abrundung auf Silbergroschen nach Mafsgabe der in Alin. 4 enthaltenen Bestimmung im nächsten Jahr ausgeglichen.

Auf Zugänge im Laufe des Veranlagungsjahres sind die berichtigten Steuersätze zur Anwendung zu bringen.

4) Der im § 6 des Ges. wegen Abänderung des Ges. vom 1. Mai 1851, betr. die Einführung einer Klassen- und klassifizierten Einkommensteuer, auf 11 Mill. festgestellte Jahresbetrag der Solleinnahme der Klassensteuer wird mit Rücksicht auf die Einführung der Klassensteuer in den bisher mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten auf 14 Mill. Thlr. erhöht.

Die gemäfs Al. 3 und 4 des § 6 des genannten Gesetzes etwa eintretenden Erhöhungen oder Ermäfsigungen der Steuersätze der Klassensteuer (§ 7 a. a. O.) finden gleichmäfsig auf sämtliche Steuerpflichtige Anwendung.

Wird in einer Stadt die Mahl- und Schlachtsteuer schon vom 1. Jan. 1874 ab aufgehoben, so erfolgt die Erhebung der Klassensteuer in derselben für das Jahr 1874, ohne Anrechnung auf den nach § 6 des genannten Gesetzes festgestellten Normalbetrag und ohne Rücksicht auf die darnach etwa eintretenden Erhöhungen oder Ermäfsigungen der Stufensätze.

5) Der im § 5 des Ges., betr. die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer vom 25. Mai 1873 auf 42 Mill. Mk. festgesetzte Jahresbetrag der Solleinnahme der Klassensteuer wird mit Rücksicht auf die Einverleibung des Herzogtums Lauenburg in die preufs. Monarchie um den Betrag von 100 000 Mk. erhöht.

6) Die Absätze 4 und 5 im § 6 des Ges. vom $\frac{\text{1. Mai 1851}}{\text{25. Mai 1873}}$ werden aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Der Finanzminister veröffentlicht in diesem Falle durch die Gesetzsammlung alljährlich bis zum 1. Juni das Ergebnis der Veranlagung und macht zugleich bekannt, wie viel mal 12 Pfennige auf je 300 Pfennige (3 Mk.) der veranlagten Jahressteuer weniger oder mehr zu entrichten sind, um den Normalbetrag zu erhalten. Dabei bleiben Beträge von 6 Pf. und darunter aufser Betracht, an Stelle höherer Beträge treten volle 12 Pfennige.

Der durch diese Abrundung der Pfennige oder durch die Reklamationen und Rekurse entstehende Überschufs oder Ausfall gegen den Normalbetrag wird unter Abrundung auf je 12 Pf. nach Mafsgabe der in Alinea 4 enthaltenen Bestimmung im nächstfolgenden Jahre ausgeglichen.

7) § 1: Drei Monatsraten der Klassensteuer und der 5 untersten Stufen der klassifizierten Einkommensteuer bleiben in Zukunft aufser Hebung, vorbehaltlich der Reform der Klassen- und klassifizierten Einkommensteuer.

§ 2: Der zu diesem Steuererlasse erforderliche und nach Vorschrift des § 4 des Ges. vom 16. Juli 1880 zu berechnende Betrag kommt auf die nach § 1 jenes Gesetzes zu Steuerlassen zu verwendenden Geldsummen in Anrechnung.

§ 3: Die Erhebung von Kommunalzuschlägen zu den im § 1 gedachten Steuern bez. die Verteilung an Kommunallasten nach dem Mafsstabe derselben erfolgt unter Zugrundelegung der in den Gesetzen über die Klassen- und klassifizierte Einkommensteuer vorgeschriebenen Steuersätze.

Ebenso ist in allen denjenigen Fällen, in welchen die zu entrichtenden Steuern von irgend welchem Einflusse auf die Ausübung von aktiven und passiven Wahlrechten sind, der desfallsigen Berechnung das Veranlagungssoll zu Grunde zu legen.

§ 4: Bezüglich der für die örtliche Erhebung und für die Veranlagung der Klassensteuer den Gemeinden bewilligten Gebühren bewendet es bei der Bestimmung des § 6 des Gesetzes vom 16. Juli 1880.

§ 5: Den Hohenzollernschen Landen wird jährlich ein Betrag überwiesen, welcher nach dem Verhältnisse der durch die letztvorangegangene Volkszählung ermittelten Bevölkerungszahl des übrigen Staatsgebietes zu der der Hohenzollernschen Lande einem Erlasse von 14 Mill. Mark an Klassen- und Einkommensteuer entspricht.

Die Feststellung dieses Betrages erfolgt durch den Staatshaushalts-Etat. Der festgesetzte Betrag wird nach dem Verhältnisse der durch die letztvorangegangene Volkszählung ermittelten Einwohnerzahlen auf die einzelnen Gemeinden verteilt. Den Vertretern der letzteren steht die Beschlufsfassung über die Verwendung zu.

8) Die für die örtliche Erhebung und für die Veranlagung der Klassensteuer den

Gemeinden bewilligten Gebühren (Ges. vom 2. Jan. 1874) sind auch von den unerhoben bleibenden Monatsraten der Klassensteuer, und zwar von dem nach § 4 zu bestimmenden Betrage derselben, aus der Staatskasse zu gewähren.

9) Der durch den Erlafs einer Monatsrate der bestimmten Klassen- und Einkommensteuerstufen oder einzelner derselben entstehende Ausfall an der etatsmäfsig festgesetzten Einnahme wird auf $^1|_{12}$ des aus der jährlichen Veranlagung — unter Berücksichtigung der nach § 6 des Ges. vom 25. Mai 1873 getroffenen Feststellung — sich ergebenden Jahressteuerbetrages unter Abzug von 3 $^0|_0$ für die im Laufe des Jahres entstehenden Abgänge und Ausfälle bestimmt.

10) Die dem preufs. Staate aus dem Ertrage der Zölle und der Tabaksteuer (§ 8 des R.G. v. 15. Juli 1879) oder infolge weiterer Steuerreformen des Reichs jährlich zu überweisenden Geldsummen — unter Zurechnung resp. Abrechnung desjenigen Betrages, um welchen der je für dasselbe Jahr von Preufsen zu leistende Matrikularbeitrag weniger oder mehr beträgt, als die im Staatshaushalts-Etat für 1879|80 vorgesehene Summe — werden nach Mafsgabe der folgenden Bestimmungen zum Erlafs eines entsprechenden Betrages an Klassen- und Einkommensteuer verwendet, insoweit darüber nicht mit Zustimmung der Landesvertretung behufs Bedeckung der Staatsausgaben oder behufs der Überweisung eines Teiles des Ertrages der Grund- und Gebäudesteuer an die Kommunalverbände anderweit Verfügung getroffen ist.

II.

Die in Deutschland erlassenen wirtschaftlichen Gesetze und Verordnungen etc. während des Jahres 1882 [1]).

Zusammengestellt von Dr. R. van der Borght.

I. Deutsches Reich [2]).

A. Bergbau, Land- und Forstwirtschaft, Fischereiwesen.

1. Internationale Reblaus-Konvention, d. d. 3. Nov. 1881. (R.-G.-Bl. Nr. 18. S. 125—137.)

Dazu:

a) B., betr. den Beitritt Belgiens zur internationalen Reblaus-Konvention, d. d. 7. Juli 1882. (R.-G.-Bl. Nr. 18. S. 138.)

b) B., betr. den Beitritt Luxemburgs zur internationalen Reblaus-Konvention, d. d. 15. Sept. 1882. (R.-G.-Bl. Nr. 19. S. 139.)

2. B., betr. Abänderung der Instruktion zur Ausführung des Gesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen [3]), d. d. 2. Mai 1882. (Zentralbl. f. d. D. R. Nr. 18. S. 215.)

B. Gewerbewesen.

1. BB., betr. Abänderungen des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, die einer besonderen Genehmigung bedürfen, und zwar

a) d. d. 31. Jan. 1882. (R.-G.-Bl. Nr. 5. S. 10.)
b) d. d. 12. Juli 1882. (R.-G.-Bl. Nr. 17. S. 123.)
c) d. d. 23. Dez. 1882. (R.-G.-Bl. Nr. 20. S. 141.)

2. G., betr. die Erhebung einer Berufsstatistik im J. 1882, d. d. 13. Febr. 1882. (R.-G.-Bl. Nr. 5. S. 9 u. 10.)

---

1) Abkürzungen: G. = Gesetz; B. = Bekanntmachung; V. = Verordnung; Best. = Bestimmung; K. A. V. = Kön. Allerhöchste Verordnung; R.-G.-Bl. = Reichsgesetzblatt.

2) Quellen: Reichsgesetzblatt, Jahrg. 1882; Zentralblatt für das Deutsche Reich, Jahrg. 1882.

3) Vergl. über das Gesetz selbst diese Jahrbücher N. F. Bd. V S. 48 u. ff.

Dazu:

B., betr. die Erhebung einer Berufsstatistik im J. 1882, d. d. 17. Febr. 1882. (R.-G.-Bl. Nr. 9. S. 48.)

3. V., betr. das gewerbsmässige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum, d. d. 24. Febr. 1882. (R.-G.Bl. Nr. 7. S. 40—41.)

4. V., betr. die Verwendung giftiger Farben, d. d. 1. Mai 1882. (R.-G.-Bl. Nr. 11. S. 55—56.)

5. Entwurf eines Innungsstatutes auf Grund des Reichsgesetzes vom 18. Juli 1881 nebst Erläuterungen, d. d. 11. Jan. 1882. (Zentralbl. f. d. D. R. Nr. 23. S. 247.)

6. B., betr. die Pharmacopaea Germanica, editio altera, d. d. 8. Juli 1882. (Zentralbl. f. d. D. R. Nr. 28. S. 333.)

7. B., betr. die in den Apotheken zulässigen Wagen, d. d. 24. Okt. 1882. (Zentralbl. f. d. D. R. Nr. 43. S. 418.)

8. B., betr. Ergänzung der Bestimmungen über Prüfung der Apothekergehilfen, d. d. 23. Dez. 1882. (Zentralbl. f. d. D. R. Nr. 52. S. 458.)

C. Handel.

1. B., betr. die Übereinkunft mit den Niederlanden wegen gegenseitigen Schutzes der Markenzeichen, d. d 19. Jan. 1882. (R.-G.-Bl. Nr. 3. S. 5.)

2. B., betr. die Übereinkunft mit Rumänien wegen gegenseitigen Markenschutzes, d. d. 27. Jan. 1882. (R.-G.-Bl. Nr. 4. S. 7.)

3. G., betr. die Ausführung des Anschlusses der freien Hansestadt Hamburg an das deutsche Zollgebiet, d. d. 16. Febr. 1882. (R.-G.-Bl. Nr. 7. S. 39—40.)

4. G., betr. die Abänderung des Zolltarifes vom 15. Juli 1879, d. d. 23. Juni 1882. (R.-G.-Bl. Nr. 13. S. 59—60.)

5. B., betr. Abänderungen des amtlichen Warenverzeichnisses zum Zolltarif, d. d. 1. April 1882. (Zentralbl. f. d. D. R. Nr. 13. S. 151.)

6. B., betr. die Bestimmungen über die Tara, d. d. 17. Mai 1882. (Zentralbl. f. d. D. R. Nr. 20. S. 228.)

7. B., betr. Abänderungen der Instruktion für die Zollbeamten, betr. die Nummerermittlungen der nach Pos. 2 c 1, 2, 3 bez. 22 ab des Zolltarifs mit Staffelzöllen belegten baumwollenen bez. leinenen Garne, d. d. 7. Juni 1882. (Zentralbl. f. d. D. R. Nr. 23. S. 267.)

8. B., betr. Abänderungen der Regulative über die fortlaufenden Kosten, d. d. 15. Juni 1882. (Zentralbl. f. d. D. R. Nr. 24. S. 277.)

9. Regulativ, betr. Gewährung einer Zollerleichterung bei der Ausfuhr von Mühlen-Fabrikaten, d. d. 27. Juni 1882. (Zentralbl. f. d. D. R. Nr. 26. S. 290.)

10. B., betr. die zollamtliche Behandlung von Warensendungen, die mit der Post aus dem Auslande eingehen, d. d. 8. Juli 1882. (Zentralbl. f. d. D. R. Nr. 28. S. 337.)

11. B., betr. Verlängerung der Geltung des deutsch-mexikanischen Handels- und Schiffahrtsvertrages, d. d. 21. Juli 1882. (Zentralbl. f. d. D. R. Nr. 29. S. 341.)

12. B., betr. die Verlängerung der Geltung des deutsch-spanischen Handels- und Schiffahrtsvertrages, d. d. 24. Okt. 1882. (Zentralbl. f. d. D. R. Nr. 43. S. 418.)

D. Transport- und Verkehrswesen.

1. Zusatzakte zur Schiffahrtsakte für die Donaumündungen, d. d. 28. Mai 1881. (R.-G.-Bl. Nr. 13. S. 61—65.)

2. B., betr. Abänderung der Vollzugsbestimmungen II. 4 und III. 2 zum Eisenbahnpostgesetz, d. d. 24. Dez. 1881. (Zentralbl. f. d. D. R. Nr. 1. S. 4.)

3. B., betr. Abänderung und Ergänzung des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands, d. d. 30. März 1882. (Zentralbl. f. d. D. R. Nr. 13. S. 147.)

E. Bevölkerungs- und Armenwesen.

1. Zusatzprotokoll zu dem am 27. April 1876 unterzeichneten Niederlassungsvertrage mit der Schweiz, d. d. 21. Dez. 1881. (Centralbl. f. d. D. R. Nr. 3. S. 16.)

2. Zirkularerlass an die Kaiserlichen Konsulate, betr. die bei der Unterstützung hilfsbedürftiger Reichsangehöriger zu beachtenden Grundsätze, d. d. 1. Apr. 1882. (Zentralbl. f. d. D. R. Nr. 18. S. 218.)

F. Münz- und Bankwesen, Sparkassenwesen, Versicherungs- und Pensionswesen.

1. Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern, d. d. 25. März 1882. (Centralbl. f. d. D. R. Nr. 13. S. 123.)

G. Finanzwesen.

1. G., betr. die Kontrole des Reichshaushaltes und des Landeshaushaltes für das Etatsjahr 1881|2, d. d. 4. Jan. 1882. (R.-G.-Bl. Nr. 1. S. 1.)

2. G., betr. die Feststellung des Reichshaushaltsetats für das Etatsjahr 1882|3, d. d. 15 Febr. 1882. (R.-G.-Bl. Nr. 6. S. 11—37 mit Anlagen.)

Dazu:

G., betr. die Feststellung eines Nachtrages zum Reichshaushaltsetat pro 1882|3, d. d. 26. Juni 1882. (R.-G.-Bl. Nr. 14. S. 67.)

3. G., betr. die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen, sowie zur Erhöhung des Betriebsfonds der Reichskasse, d. d. 15. Febr. 1882. (R.-G.-Bl. Nr. 6. S. 38.)

Dazu:

Kais. A. E., betr. die Aufnahme einer Anleihe auf Grund des Gesetzes vom 15. Febr. 1882, d. d. 26. Juni 1882. (R.-G.-Bl. Nr. 14. S. 68.)

4. B., betr. die Berechnung der Stempelabgaben von ausländischen Wertpapieren und von den in einer andern als der Reichswährung ausgedrückten Summen, d. d. 1. Febr. 1882. (Zentralbl. f. d. D. R. Nr. 5. S. 26.)

5. B., betr. die Änderung der Ausführungsvorschriften zum Gesetze vom 1. Juli 1881 wegen Erhebung von Reichsstempelabgaben [1]), d. d. 16. März 1882. (Zentralbl. f. d. D. R. Nr. 12. S. 107).

6. B., betr. die Ausgabe neuer gestempelter Wechselblankets, d. d. 10. Juli 1882. (R.-G.-Bl. Nr. 16. S. 122.)

7. B., betr. die Ausgabe neuer Reichsstempelmarken, d. d. 31. Okt. 1882. (Zentralbl. f. d. D. R. Nr. 44. S. 422.)

H. Aus verschiedenen Gebieten.

1. B., betr. Ergänzungen und Abänderungen bez. Berichtigungen des Verzeichnisses der Aichungsaufsichtsbehörden und der Eichämter im deutschen Reich, d. d. 25. März 1882. (Zentralbl. f. d. D. R. Nr. 14. S. 158.)

II. Die einzelnen Bundesstaaten [2]).

A. Bergbau, Land- und Forstwirtschaft, Fischereiwesen.

Königreich Preufsen.

1. G., betr. eine Abänderung der Grundbuchordnung, d. d. 14. März 1882. (Nr. 9. S. 121—122.)

---

1) Zu diesem Gesetz vergl. diese Jahrbb. N. F. III S. 468 u. ff. und N. F. VI S. 128.

2) Quellen: für Preufsen: Gesetzsammlung, für Bayern: Gesetz- und Verordnungsblatt, für Kgr. Sachsen: Gesetz- und Verordnungsblatt, für Württemberg: Regierungsblatt, für Baden: Gesetz- und Verordnungsblatt, für Hessen: Regierungsblatt, für Mecklenburg-Schwerin: Regierungsblatt, für Mecklenburg-Strelitz: offizieller Anzeiger, für Sachsen-Weimar: Regierungsblatt, für Oldenburg: Gesetzsammlung, für Braunschweig: Gesetzsammlung, für Sachsen-Meiningen: Sammlung der landesherrlichen Verordnungen, für Sachsen-Altenburg: Gesetzsammlung, für Koburg-Gotha: gemeinschaftliche Gesetzsammlung, und gesondert: Gesetzsammlung für das Herzogtum Koburg und Gesetzsammlung für das Herzogtum Gotha, für Anhalt: Gesetzsammlung, für Schwarzburg-Rudolstadt: Gesetzsammlung, für Schwarzburg-Sondershausen: Gesetzsammlung, für Waldeck: Regierungsblatt, für Reufs ä. L.: Gesetzsammlung, für Reufs j. L.: Gesetzsammlung, für Lippe: Landesverordnungen, für Schaumburg-Lippe: Landesverordnungen, für Bremen: Gesetzblatt, für Lübeck: Sammlung der Lüb. Verordnungen und Bekanntmachungen, für Hamburg: Gesetzsammlung, für Elsafs-Lothringen: Gesetzblatt — sämmtlich Jahrgang 1882.

2. G., betr. die Kosten der Stierhaltung in den Landesteilen des linken Rheinufers, d. d. 17. März 1882. (Nr. 13. S. 213.)

3. Landgüterordnung für die Provinzen Westfalen und die Kreise Rees, Essen (Land und Stadt), Duisburg und Mühlheim a. d. Ruhr, d. d. 30. April 1882. (Nr. 17. S. 255—261.)

4. G., betr. die Aufhebung der Verbote gegen das sogenannte Schäfervorvieh und die besonderen Kündigungsfristen und Umzugstermine für Schäfer und deren Gesinde, d. d. 17. Mai 1882. (Nr. 22. S. 305—306.)

Königreich Bayern.

1. BB., betr. Mafsregeln gegen die Rinderpest, a) d. d. 2. Jan. 1882. (Nr. 3. S. 29—35.) b) d. d. 19. Dez. 1882. (Nr. 54. S. 595—597.)

2. B., betr. Mafsregeln gegen die Viehseuchen, d. d. 22. Mai 1882. (Nr. 29. S. 311—312.)

3. B., betr. Mafsregeln gegen die Maul- und Klauenseuche, d. d. 8. Nov. 1882. (Nr. 49. S. 567—568.)

4. B., betr. die Instruktion zur Ausführung des Gesetzes über die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen, d. d. 10. Mai 1882. (Nr. 25. S. 259—260.)

5. K. A. V., betr. die Organisation der Bergbehörden, d. d. 28. Juni 1882. (Nr. 39. S. 485—486.)

Königreich Sachsen.

1. G., betr. die Löschung von Reallasten im Grund- und Hypothekenbuch, d. d. 25. Febr. 1882. (Nr. 4. S. 61.)

2. G., betr. die Errichtung von Familien-Anwartschaften und Lehen, d. d. 28. Febr. 1882. (Nr. 4. S. 62.)

3. G., betr. ergänzende Bestimmungen zu § 84 und 69 des allgemeinen Berggesetzes vom 16. Juni 1868, d. d. 2. März 1882. (Nr. 5. S. 73.)

4. V. zur weiteren Ausführung des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, d. d. 13. Mai 1882. (Nr. 6. S. 105.)

5. G., betr. vorläufige Grundbuchseinträge bei Grundstückszusammenlegungen, d. d. 1. Aug. 1882. (Nr. 9. S. 208.)

Dazu:

Ausführungsverordnung, d. d. 2. Aug. 1882. (Nr. 9. S. 210.)

Königreich Württemberg.

1. Verfügung, betr. das Gesundheitszeugnis in den Wanderurkunden für Schafherden, d. d. 17. Mai 1882. (S. 198.)

2. G., betr. die Farrenhaltung, d. d. 15. Juni 1882. (S. 205.)

Dazu:

Verfügung, betr. den Vollzug dieses Gesetzes, d. d. 31. Okt. 1882. (S. 323.)

3. Verfügung, betr. die Umlage des Gebäudebrandschadens für 1883, d. d. 29. Nov. 1882. (S. 479.)

Grofsherzogtum Baden.

1. B., betr. den Vollzug des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, d. d. 13. Mai 1882. (Nr. XIV. S. 128.)

2. B., betr. Mafsregeln gegen die Reblauskrankheit, d. d. 21. Juni 1882. (Nr. XX. S. 181.)

3. B., betr. die Bildung von Wassergenossenschaften, d. d. 24. Juli 1882. (Nr. XXIV. S. 209.)

Grofsherzogtum Hessen.

1. V., betr. die Ausführung des G. vom 27. April 1881 über die Ausübung und den Schutz der Fischerei, d. d. 1. April 1882. (Nr. 7. S. 95.)

2. V., betr. die Ausführung des Jagdstrafgesetzes, d. d. 19. Aug. 1882. (Nr. 16. S. 139.)

Grofsherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

1. V., betr. die Aufbringung der Entschädigungsgelder und Abschätzungskosten für die auf Grund des Viehseuchengesetzes getöteten oder nach Anordnung der Tötung gefallenen Tiere, d. d. 20. Jan. 1882. (Nr. 3. S. 7.)

2. Edikt, betr. die im Jahre 1882 zu erhebende Pferdeseuchensteuer, d. d. 20. Jan. 1882. (Nr. 3. S. 10.)

3. V., betr. die Anwendung der V. vom 8. April 1869 zur Ergänzung des Gesetzes „über die Grund- und Hypothekenbücher in den Domänen" auf die Hypothekenbücher in den Domänen, d. d. 3. April 1882. (Nr. 9. S. 74.)

4. Zusatzverordnung zu der V. vom 9. Juli 1878, betr. den Fischereibetrieb in den Grenzgewässern, d. d. 12. Juli 1882. (Nr. 16. S. 139.)

5. V., betr. die Änderung der §§ 2 und 4 der V. vom 30. Juli 1875, betr. Regelung des Fischereibetriebes in der Ostsee, d. d. 9. Aug. 1882. (Nr. 18. S. 147.)

Grofsherzogtum Mecklenburg-Strelitz.

1. B., betr. den Kartoffelkäfer, d. d. 25. Febr. 1882. (Nr. 5. S. 24.)

2. V., betr. die Aufbringung der Entschädigungsgelder und Abschätzungskosten für die auf Grund des Viehseuchengesetzes getöteten oder nach Anordnung der Tötung gefallenen Tiere, d. d. 27. Febr. 1882. (Nr. 5. S. 21.)

3. V., betr. die Änderung des § 20 d der Ausführungsinstruktion zu dem Gesetze vom 23. Juni 1880 über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, d. d. 19. Mai 1882. (Nr. 13. S. 49.)

4. V. zur Abänderung der V. vom 31. Mai 1879, betr. die Bestrafung der Forstfrevel, d. d. 6. Febr. 1882. (Nr. 16. S. 63.)

Grofsherzogtum Oldenburg.

1. G., betr. die Beförderung der Rindviehzucht, d. d. 29. Dez. 1881. (24. Stück. S. 171.)

Dazu:

a) B., betr. Einführung dieses Gesetzes, d. d. 29. Dez. 1881. (25. Stück. S. 188.)

b) B., betr. Instruktion zur Ausführung dieses Gesetzes, d. d. 17. April 1882. (32. Stück. S. 231.)

2. G., betr. die Abänderung der Art. 19, 20 (Abs. 1) und 44 des Gesetzes vom 3. April 1876, betr. die Einführung des Gesetzes über den Eigentumserwerb an Grundstücken und deren dingliche Belastung sowie der Grundbuchordnung, d. d. 6. Jan. 1882. (25. Stück. S. 183.)

3. B., betr. die Ausführung des Fischereigesetzes, d. d. 10. Jan. 1882. (25. Stück. S. 189.)

4. G., betr. das Moorbrennen, d. d. 15. Febr. 1882. (28. Stück. S. 207.)

Dazu:

B., betr. das Heide- und Moorbrennen, d. d. 9. Mai 1882. (37. Stück. S. 306.)

5. G., betr. den Forstdiebstahl und die Forst- und Feld-Polizei, d. d. 15. Aug. 1882. (41. Stück. S. 347.)

Dazu:

a) V., betr. das Inkrafttreten dieses Gesetzes, d. d. 15. Aug. 1882. (41. Stück. S. 380.)

b) B., zur Ausführung dieses Gesetzes, d. d. 15. Aug. 1882. (41. Stück. S. 381.)

Herzogtum Sachsen-Meiningen.

1. G., betr. das Verfahren bei Zusammenlegung der Grundstücke und bei Ablösung der Hutgerechtsame, d. d. 12. Jan. 1882. (Nr. 58. S. 301.)

2. G., betr. die Versteinung der Liegenschaften, d. d. 14. April 1882. (Nr. 65. S. 335.)

Herzogtum Koburg.

1. G., betr. einige Abänderungen der Gesetze vom 2. April 1849 und vom 28. März 1869 über die Ausübung des Jagdrechtes, d. d. 12. Juli 1882. (Nr. 1002. S. 79.)

2. G., betr. die Vermarkung der Grundstücke, d. d. 15. Juli 1882. (Nr. 1003. S. 87.)

Herzogtum Gotha.

1. G., betr. die Abänderung einer Bestimmung des Gesetzes vom 18. Febr. 1876 über die Schonzeit des Wildes, d. d. 10. Juli 1882. (Nr. 18. S. 97.)

Herzogtum Anhalt.

1. G., betr. die anderweite Veränderung des Jagdpolizeigesetzes (vom 22. April 1870), d. d. 13. April 1882. (Bd. X. S. 427—429.)

2. G., betr. eine Veränderung des G. vom 4. Nov. 1875 über die Veräufserung, Zerteilung und Zusammenlegung der Grundstücke und der zur Ausführung dieses Gesetzes erlassenen V. vom 1. Juli 1878, d. d. 20. April 1882. (Bd. X. S. 431—432.)

3. G., betr. eine Ergänzung des Berggesetzes vom 30. April 1875, d. d. 18. Mai 1882. (Bd. X. S. 461.)

4. V., betr. die Anwendung von Schutzvorkehrungen bei landwirtschaftlichen Maschinen, d. d. 13. Okt. 1882. (Bd. XI. S. 13.)

Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

1. G., betr. die Ausführung des Reichsgesetzes über Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, d. d. 21. Dez. 1881. (Nr. 1. S. 1.)

Dazu:

Anweisung zur Ausführung der §§ 20 und 21 dieses Gesetzes, d. d. 31. März 1882. (Nr. 4. S. 39.)

Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.

1. G., betr. den Eigentumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke und selbständigen Gerechtigkeiten, d. d. 2. Aug. 1882. (S. 25.)

2. Grundbuchordnung, d. d. 2. Aug. 1882. (S. 37—98.)

Dazu:

a) G., betr. die Einführung der neuen Grundbuchgesetze, d. d. 2. Aug. 1882. (S. 98.)

b) V., betr. das Inkrafttreten der neuen Grundbuchgesetze, d. d. 23. Sept. 1882. (S. 109.)
c) V., betr. die Beglaubigung von Anträgen und Urkunden in Grundbuchsachen durch Gemeindevorstände und Notare, d. d. 28. Sept. 1882. (S. 111.)
d) V., enthaltend Ausführungsbestimmungen zu den neuen Grundbuchgesetzen, d. d. 21. Okt. 1882. (S. 121.)

Fürstentum Waldeck.

1. G., betr. die Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, d. d. 28. Dez. 1881. (Nr. 1. S. 1.)
Dazu zwei Bekanntmachungen:
a) d. d. 26. Jan. 1882. (Nr. 2. S. 7.)
b) d. d. 9. Mai 1882. (Nr. 6. S. 18)
2. V., betr. die Vorbildung der Domanialforstbeamten, d. d. 21. Dez. 1882. (Nr. 14. S. 39.)

Fürstentum Reufs ä. L.

1. B., betr. eine Änderung des § 20 der Ausführungsinstruktion zum Reichsgesetze vom 23. Juni 1880 über Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, d. d. 13. Mai 1882. (Nr. 2. S. 13.)
2. B., betr. Untersuchung der Zuchtstiere, d. d. 25. Mai 1882. (Nr. 3. S. 31.)

Fürstentum Reufs j. L.

1. G., betr. die Ausführung des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 über Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, d. d. 14. Juni 1882. (Nr. 438. S. 297.)

Fürstentum Lippe.

1. G., betr. Mafsregeln gegen die Reblaus, d. d. 6. April 1882. (Nr. 13. S. 441.)
2. B., betr. die Abänderung der Instruktion zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, d. d. 7. Mai 1882. (Nr. 16. S. 451.)
3. G., betr. den Eigentumserwerb an Grundstücken und deren dingliche Belastung, d. d. 27. Juli 1882. (Nr. 23. S. 507.)
4. G., betr. die Grundbuchordnung vom 27. Juli 1882, d. d. 27. Juli 1882. (Nr. 24. S. 521.)
Zu Nr. 3 und 4:
G., betr. die Einführung der beiden vorhergehenden Gesetze, d. d. 27. Juli 1882. (Nr. 25. S. 553.)

Fürstentum Schaumburg-Lippe.

1. G., betr. die Unzulässigkeit der Bestellung von Privathypotheken auf unbewegliche Sachen, d. d. 12. Mai 1882. (Nr. 7. S. 257.)

Freie Stadt Bremen.

1. Fischereigesetz, d. d. 5. Nov. 1882. (S. 123.)

Behufs der Ausführung der allgemeinen Viehzählung am 10. Jan. 1883 sind viele Verordnungen und Bekanntmachungen in den Einzelstaaten erlassen worden, von denen wir hier einige aufführen: Kgr. Sachsen, V. d. d. 7. Nov. 1882 (Nr. 12. S. 250); Kgr. Württemberg, Verfügung d. d. 26. Nov. 1882 (S. 461); Grofsh. Baden, B. d. d. 18. Dez. 1882 (Nr. XXIX. S. 371); Grofsh. Mecklenburg-Schwerin, V. d. d. 28. Nov. 1882 (Nr. 27. S. 245); Grofsh. Mecklenburg-Strelitz, V. d. d. 28. Nov. 1882 (Nr. 26. S. 159); Herzogt. Braunschweig, B. d. d. 4. Nov. 1882 (Nr. 43); Fürstent. Schwarzburg-Rudolstadt, V. d. d. 17. Nov. 1882 (S. 131); Fürstent. Waldeck, B. d. d. 18. Dez. 1882 (Nr. 14. S. 38); Fürstent. Reufs ä. L., d. d. 13. Nov. 1882 (Nr. 9. S. 88); freie Stadt Bremen, V. d. d. 7. Dez. 1882 (S. 143); freie Stadt Hamburg, B. d. d. 1. Dez. 1882 (Nr. 32. S. 158) etc.

B. Gewerbewesen.

Königreich Preufsen.

1. V., betr. die Kunstwollefabriken, d. d. 14. Aug. 1882. (Nr. 32. S. 389.)

Königreich Bayern.

1. B., betr. die Anzeige über den Gewerbebetrieb, d. d. 27. Dez. 1881. (Nr. 1. S. 1—14.)
2. B., betr. den Vollzug des Gesetzes vom 19. Mai 1881 über die Gewerbesteuer, d. d. 27. Dez. 1881. (Nr. 2. S. 17—27.)
3. B., betr. den Vollzug des Reichsgesetzes vom 11. Jan. 1876 über das Urheberrecht an Marken und Modellen, d. d. 11. Okt. 1882. (Nr. 46. S. 549—550.)

Königreich Sachsen.

1. V., betr. die Gewerbe-Legitimationskarten für Handlungsreisende und die Legitimation zum Besuche der Messen und Jahrmärkte in Österreich-Ungarn, d. d. 9. Febr. 1882. (Nr. 2. S. 20.)
2. V., betr. die Anlage und den Betrieb von Pulverfabriken, d. d. 1. April 1882. (Nr. 5. S. 76.)
3. G., betr. das Pfandleihgewerbe, d. d. 21. April 1882. (Nr. 5. S. 97.)
Dazu:
Ausführungsverordnung, d. d. 21. April 1882. (Nr. 5. S. 100.)

4. V., betr. eie Lagerung und Aufbewahrung von Mineralölen, d. d. 6. Nov. 1882. (Nr. 12. S. 256.)

5. V., betr. die Einführung einer neuen Arzneitaxe und einer neuen Tierarzneitaxe, d. d. 8. Dez. 1882. (Nr. 13. S. 281—282.)

Königreich Württemberg.

1. Verfügungen, betr. den Gewerbebetrieb der Pfandleiher, d. d. 15. März 1882 (S. 83) und d. d. 28. Mai 1882 (S. 200).

2. Verfügung, betr. den Gewerbebetrieb der Trödler, d. d. 15. März 1882. (S. 91.)

3. B., betr. die in den Apotheken zulässigen Wagen, d. d. 7. Nov. 1882. (S. 369.)

4. Verfügung, betr. die Einführung einer neuen Arzneitaxe, d. d. 17. Dez. 1882. (S. 490.)

Grofsherzogtum Baden.

1. V., betr. die schädlichen, gefährlichen, belästigenden und geräuschvollen Anlagen, d. d. 23. Jan. 1882. (Nr. III. S. 6.)

2. V., betr. die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter, d. d. 14. Febr. 1882. (Nr. IV. S. 25.)

3. V., betr. die Verwendung giftiger Farben, d. d. 10. Mai 1882. (Nr. XIII. S. 126.)

4. V., betr. den Betrieb von Wirtschaften und den Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus, d. d. 15. Juni 1882. (Nr. XX. S. 180.)

5. V., betr. die in den Apotheken zulässigen Gewichte und Wagen, d. d. 4. Nov. 1882. (Nr. XXXV. S. 347.)

6. B., betr. die Ausführung des Reichsgesetzes vom 18. Juli 1881 über Abänderung der Gewerbeordnung, d. d. 23. Nov. 1882. (Nr. XXXVII. S. 363.)

Grofsherzogtum Hessen.

1. V., betr. das Gewerbe der Pfandleiher und Trödler, d. d. 16. Febr. 1882. (Nr. 4. S. 83.)

2. V., betr. die Lagerung und Aufbewahrung von Mineralölen, d. d. 23. Dez. 1882. (Nr. 26. S. 203.)

Grofsherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

1. B., betr. die Arzneitaxe, d. d. 12. Jan. 1882. (Nr. 3. S. 11.)

2. Berichtigung zur V. vom 18. April 1873, betr. die Anlage und den Betrieb von Dampfkesseln, d. d. 1. Mai 1882. (Nr. 11. S. 92.)

Grofsherzogtum Mecklenburg-Strelitz.

1. B., betr. die grofsherzogl. Prüfungsbehörde für Apothekergehilfen, d. d. 26. Jan. 1882. (Nr. 3. S. 15.)

2. V., betr. die Kompetenz der Gewerbekommission in Gewerbesachen, d. d. 22. Dez. 1881. (Nr. 1. S. 3.)

Grofsherzogtum Sachsen-Weimar.

1. V., betr. die Vollstreckung von Entscheidungen gewerblicher Schiedsgerichte, sowie von Vergleichen, welche vor jenen geschlossen sind, d. d. 18. März 1882. (Nr. 6. S. 19—20.)

2. A. V., betr. den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher und Rückkaufshändler, d. d. 16. Aug. 1882. (Nr. 19. S. 125—126.)

Dazu:

Ministerialbekanntmachung, d. d. 15. Sept. 1882. (Nr. 21. S. 175—176.)

Grofsherzogtum Oldenburg.

1. B., betr. die Bestimmung der Aufsichtsbehörden für die auf Grund des Reichsgesetzes vom 18. Juli 1881 errichteten Innungen, d. d. 28. März 1882. (29. Stück. S. 212.)

Herzogtum Braunschweig.

1. B., betr. die Beaufsichtigung der gewerblichen Anlagen seitens der Herzogl. Fabrikinspektoren, d. d. 30. Jan. 1882. (Nr. 8.)

Herzogtum Sachsen-Meiningen.

1. G., betr. einen Nachtrag zum G. vom 22. Dez. 1869 zur Ausführung der G.-O., betr. das Pfandleihgewerbe, d. d. 8. April 1882. (Nr. 61. S. 323.)

Herzogtum Sachsen-Altenburg.

1. Novelle zum G. vom 13. März 1878, betr. die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen, insbes. der Wanderlager, d. d. 14. März 1882. (Nr. II. S. 8.)

2. G., betr. das Pfandleihgewerbe, d. d. 4. April 1882. (Nr. II. S. 18.)

Dazu:

Ausführungsverordnung, d. d. 11. April 1882. (Nr. II. S. 22.)

3. V. zur Ausführung des R.-G. vom 18. Juli 1881, betr. die Abänderung der G.-O., d. d. 18. Sept. 1882. (Nr. VI. S. 95.)

4. B., betr. die in den Apotheken zulässigen Wagen, d. d. 6. Nov. 1882. (Nr. VII. S. 133.)

Herzogtum Sachsen-Koburg-Gotha.

1. V. zur Ausführung des G. vom 18. Juli 1881, betr. die Abänderung der G.-O., d. d. 28. Juni 1882. (Ges.-Samml. f. Koburg Nr. 1001 S. 67, für Gotha Nr. 15 S. 71 und gemeinsch. Samml. Nr. 446.)

Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

1. V., betr. die Aufhebung des § 5 Abs. 2 der V. vom 15. Aug. 1873, betr. die polizeiliche Beaufsichtigung der Dampfkessel, d. d. 14. Nov. 1882. (Nr. 13. S. 130.)

Fürstentum Waldeck.

1. B., betr. die Prüfung der Apothekergehilfen, d. d. 17. April 1882. (Nr. 5. S. 16.)

2. Polizei-V., betr. den Betrieb der Gast- und Schankwirtschaften für den Umfang der Fürstentümer Waldeck und Pyrmont, d. d. 13. Okt. 1882. (Nr. 12. S. 31.)

Fürstentum Reufs ä. L.

1. V. zur Ausführung des Reichsges. vom 18. Juli 1881, betr. Abänderung der G.-O., d. d. 4. März 1882. (Nr. 1. S. 10.)

Fürstentum Reufs j. L.

1. V. zur Ausführung des Reichsges. vom 18. Juli 1881, betr. Abänderung der G.-O., d. d. 31. Dez. 1881. (Nr. 433. S. 271.)

2. G., betr. die Errichtung öffentlicher, ausschliefslich zu benutzender Schlachthäuser, d. d. 7. Juni 1882. (Nr. 436. S. 289.)

Fürstentum Lippe.

1. B., betr. die Prüfung der Apothekergehilfen, d. d. 27. Febr. 1882. (Nr. 8. S. 405.)

2. V., betr. den Verkauf von Giften in den Apotheken, d. d. 9. Mai 1882. (Nr. 17. S. 452.)

3. B., betr. die in den Apotheken zulässigen Wagen, d. d. 1. Nov. 1882. (Nr. 36. S. 591.)

Freie Stadt Bremen.

1. G., betr. den Tarif des stadt-bremischen Schlachtviehhofes, d. d. 1. April 1882. (S. 29.)

Dazu:

a) V., betr. die Untersuchung des Schlachtviehes und des frischen Fleisches auf dem Schlachtviehhofe, d. d. 1. April 1882. (S. 30.)

b) V., betr. das Verbot der Benutzung von Privatschlachtereien, d. d. 1. April 1882. (S. 32.)

c) V., betr. den Anschlufs der zum Zollgebiete gehörigen Teile der Stadt Bremen an den Schlachthofzwang, d. d. 24. Dez. 1882. (S. 169.)

Freie Stadt Hamburg.

1. B., betr. die Zuständigkeit der Behörden für das gewerbl. Innungswesen, d. d. 2. Juni 1882. (Nr. 17. S. 26.)

2. B., betr. die Einsetzung der Aufsichtsbehörden für die Innungen, d. d. 12. Juni 1882. (Nr. 18. S. 27.)

3. G., betr. die Prüfung und Revision der Dampfkessel, d. d. 7. Juli 1882. (Nr. 22. S. 92.)

4. B., betr. die Entlöschung und Lagerung von Petroleum und Terpentinöl, sowie den Verkehr mit diesen Artikeln, d. d. 20. Dez. 1882. (Nr. 35. S. 160.)

Freie Stadt Lübeck.

1. V., betr. den Verkehr mit explosiven Stoffen, d. d. 17. Juni 1882. (Nr. 15.)

Reichsland Elsafs-Lothringen.

1. G., betr. die Lizenzgebühren für den Kleinverkauf von geistigen Getränken, d. d. 23. Jan. 1882. (Nr. 5. S. 61—62.)

Zu dem unter I. B. Nr. 2 genannten Reichsges. vom 13. Febr. 1882, betr. die Erhebung einer Berufsstatistik, sind in den einzelnen Staaten Verordnungen und Bekanntmachungen ergangen, von denen wir hier nennen: Kgr. Sachsen, V. d. d. 8. April 1882 (Nr. 5. S. 39); Kgr. Württemberg, Verfügung d. d. 2. April 1882 (S. 200); Grofshorzogt. Baden, V. d. d. 15. April 1882 Nr. IX. S. 47); Grofsherzogt. Mecklenburg-Strelitz, V. d. d. 1. April 1882 (Nr. 9. S. 35), etc. etc.

Ferner sind zu der unter I. B. Nr. 3 erwähnten Kaiserl. V. vom 24. Febr. 1882, betr. das gewerbsmäfsige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum verschiedene Verordnungen und Bekanntmachungen erlassen, von denen folgende hier erwähnt seien: Kgr. Sachsen, V. d. d. 4. Nov. 1882 (Nr. 12. S. 254); Kgr. Bayern, B. d. d. 22. Dez. 1882 (Nr. 56. S. 607); Grofsh. Baden, V. d. d. 5. Mai 1882 (Nr. XIII. S. 118); Grofsh. Sachsen-Weimar, B. d. d. 15. Nov. 1882 (Nr. 24. S. 227—230), etc. etc.

Des weiteren hat die unter I. B. Nr. 6 aufgeführte B., betr. die Pharmacopaea Germanica, ed. altera, zahlreiche Verordnungen und Bekanntmachungen veranlafst, deren einige hier Platz finden mögen: Kgr. Bayern, K. A. V. d. d. 9. Nov. 1882 (Nr. 51. S. 573—587); Kgr. Sachsen, V. d. d. 8. Dez. 1882 (Nr. 13. S. 261); Kgr. Württemberg, B. d. d. 26. Aug. 1882 (S. 225) und V. d. d. 16. Dez. 1882 (S. 483); Grofsh. Baden, V. d. d. 18. Juli 1882 (Nr. XXIII. S. 201); Grofsh. Oldenburg, B. d. d. 27. Dez. 1882 (Nr. 47. S. 455), etc. etc.

C. Handel.

Königreich Württemberg.

1. B., betr. den Handelsvertrag mit der Schweiz, d. d. 21. Jan. 1882. (S. 16.)
2. B., betr. den Handelsvertrag mit Italien, d. d. 1. Juli 1882. (S. 220.)
3. B., betr. den Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Spanien, d. d. 19. Okt. 1882. (S. 318.) (Vergl. I. C. Nr. 12.)

Grofsherzogtum Oldenburg.

1. B., betr. die Abänderung des amtl. Warenverzeichnisses zum Zolltarif vom 15. Juli 1879, d. d. 20. April 1882. (35. Stück. S. 297.) (Vergl. I. C. Nr. 5.)
2. B., betr. die Statistik des Warenverkehres des deutschen Zollgebietes mit dem Auslande, d. d. 23. Mai 1882. (38. Stück. S. 313.)
3. B., betr. das Regulativ über die Gewährung einer Zollerleichterung bei der Ausfuhr von Mühlenfabrikaten, d. d. 10. Juli 1882. (39. Stück. S. 318.) (Vergl. I. C. Nr. 9.)

Herzogtum Koburg-Gotha.

1. V., betr. die Anwendung des Submissionsverfahrens auf die Untersuchungssachen wegen Zuwiderhandlungen gegen das R.-G. vom 20. Juli 1879, betr. die Statistik des Warenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande, d. d. 19. Sept 1882. (Gemeinsch. Samml. Nr. 447.)

Freie Stadt Lübeck.

1. B., betr. das Regulativ über die fortlaufenden Konten, d. d. 17. Juni 1882. (Nr. 17.) (Vergl. I. C. Nr. 8.)
2. B., betr. Vorschriften über die Führung der Bundesflagge durch die Kauffahrteischiffe der Bundesstaaten, d. d. 2. Aug. 1882. (Nr. 20.)

Freie Stadt Hamburg.

1. B., betr. Änderung des amtl. Warenverzeichnisses zum deutschen Zolltarif, d. d. 14. April 1882. (Nr. 5. S. 269.) (Vergl. I. C. Nr. 5.)
2. B., betr. die Gewährung einer Zollerleichterung bei der Ausfuhr von Mühlenfabrikaten, d. d. 7. Juli 1882. (Nr. 8. S. 282.) (Vergl. I. C. Nr. 9.)

(Fortsetzung folgt.)

Miszellen.

I.

Zur finanziellen Lage deutscher Industrie-Aktiengesellschaften in den Jahren 1881 und 1882.

Von Dr. R. van der Borght.

In Bd. V der neuen Folge dieser Jahrbücher (S. 424—439) war der Versuch gemacht worden, die finanziellen Ergebnisse deutscher Aktiengesellschaften für das Jahr 1880 darzulegen. Aktienkapital, Reingewinn, Dividende, Verlust waren die vier Punkte der Bilanz, die dort zusammengestellt waren. Nach demselben Schema und unter Beibehaltung der Gruppeneinteilung bringen wir im folgenden eine Übersicht über die Lage deutscher Industrie-Aktiengesellschaften in den Jahren 1881 und 1882, wobei wir aus Raumrücksichten nur die Endresultate vorführen und auch das Verzeichnis der in Liquidation oder Konkurs befindlichen Gesellschaften fortlassen, zumal dasselbe nur geringfügige Abweichungen gegenüber dem Jahre 1880 aufweisen könnte. Es schien ausreichend, nur die Industriegesellschaften zu beleuchten, weil hier ein klares Urteil über die Leistungs- und Lebensfähigkeit der einzelnen Gruppen am

schwersten zu gewinnen ist, während über die Befähigung der Aktiengesellschaft für Versicherungs-, Bank- und Eisenbahnwesen kaum noch Zweifel bestehen.

Das Material für die nachstehenden Übersichten ist aus dem von der Redaktion des „Berliner Aktionär" herausgegebenen „Jahrbuch der Berliner Börse" (Jahrg. 18$\frac{82}{83}$ und 18$\frac{83}{84}$) geschöpft.

Die Lage der einzelnen Gruppen war nach diesem Jahrbuche im Jahre 1881 folgende:

Bezeichnung der Gruppen	Zahl der Gesellsch.	Aktienkapital incl. Prioritäts-Aktien	Reingewinn	Dividende	Unterbilanz
		Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
I. Bergbau- und Hüttenges.	67	433 580 200	16 910 495	13 350 519	3 318 164
II. Bau- u. Terrain-Spekul.-Ges.	23	125 252 540	727 578	430 596	24 030 610
III. Baumaterialges. . . .	6	9 600 000	564 729	273 100	15 285
IV. Brauereien u. Brennereien	20	38 223 000	2 455 516	1 621 167	693 810
V. Chem. Fabriken . . .	12	35 145 000	2 716 508	2 165 305	127 448
VI. Eisenbahnbedarfs- u. Maschinenbauges. . . .	30	84 626 200	2 680 338	1 853 330	4 058 341
VII. Gas- u. Wasserges. . .	5	24 750 000	2 697 526	2 481 500	—
VIII. Glas- u. Porzellanges. .	3	4 125 000	191 774	33 000	113 347
IX. Gummiges.	4	4 910 000	499 365	350 600	—
X. Metallindustrieges. . .	10	22 905 000	1 634 309	979 650	196 742
XI. Papier-, Pappen- u. Tapetenfabr.	5	6 050 000	579 647	338 000	536 206
XII. Transportges. excl. Lokom.-Eisenb.	19	50 720 200	2 349 812	1 983 615	81 680
XIII. Tuchfabriken	3	2 868 000	59 620	45 000	10 884
XIV. Webereien, Spinnereien u. Kattunfabriken . .	8	24 932 400	1 300 490	969 549	—
XV. Zuckerfabriken . . .	3	9 000 000	844 154	693 000	—
XVI. Gemeinnützige Anstalten	4	8 700 000	21 332	15 750	194 680
XVII. Diverse Ges.	21	45 042 600	2 180 226	1 595 643	4 439 486
Summa	243	930 430 140	38 413 419	29 179 324	37 816 683

Für das Jahr 1882 ergiebt sich folgendes:

Bezeichnung der Gruppen	Zahl der Gesellsch.	Aktienkapital incl. Prioritäts-Aktien	Reingewinn	Dividende	Unterbilanz
		Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
I. Bergbau- u. Hüttenges.	68	439 408 600	21 929 147	17 491 472	2 059 998
II. Bau- u. Terrainspecul.-Ges.	22	82 349 500	1 182 622	637 554	6 037 769
III. Baumaterialges. . . .	6	9 600 000	573 187	414 150	11 137
IV. Brauereien u. Brennereien	21	41 737 000	2 754 562	1 869 118	352 618
V. Chem. Fabriken . . .	12	37 605 000	3 913 667	3 067 948	—
VI. Eisenbahnbedarfs- u. Maschinenbauges.	30	81 855 300	4 312 757	2 872 633	4 887 275
VII. Gas- u. Wasserges. . .	5	24 750 000	2 634 115	2 529 540	—
VIII. Glas- u. Porzellanges. .	3	4 485 000	77 687	63 000	202 928
IX. Gummiges.	5	9 410 000	1 554 055	1 068 800	—
X. Metallindustrieges. . .	10	26 354 800	1 750 460	1 197 000	55 251
XI. Papier-, Pappen- u. Tapetenfabr.	5	6 400 000	661 838	384 000	54 459
XII. Transportges. excl. Lokomotiveisenbahnen . .	20	70 257 200	5 499 815	3 860 589	123 569
XIII. Tuchfabriken	3	2 868 000	61 613	45 000	154 376
XIV. Webereien, Spinnereien u. Kattunfabr.	8	24 932 400	1 847 829	1 553 700	60 006
XV. Zuckerfabriken . . .	3	9 000 000	996 119	793 500	—
XVI. Gemeinnütz. Anstalten .	4	8 700 000	35 464	27 000	165 676
XVII. Diverse Gesellsch. . .	22	44 379 500	2 098 691	1 686 039	6 072 017
Summa	247	924 092 300	51 883 628	39 561 043	20 237 279

Der Bestand an Gesellschaften und die Höhe des Kapitales sind in beiden Jahren fast gleich, Reingewinn und Dividenden haben 1882 beträchtlich zugenommen, während die Unterbilanz nicht unerheblich zurückgegangen ist. Darin spricht sich eine erfreuliche Verbesserung der finanziellen Lage des in Rede stehenden grofsen Bruchteils der deutschen Aktiengesellschaften aus, was sich auch in einer Verminderung der Zahl der mit Unterbilanz abschliefsenden Gesellschaften äufsert.

Mit Unterbilanz rechneten nämlich

	1881	1882
I. Bergbau- und Hüttengesellschaften . . .	12	11
II. Bau- und Terrainspekulationsgesellsch. .	12	11
III. Baumaterialgesellschaften	1	1
IV. Brauereien und Brennereien	4	3
V. Chemische Fabriken	2	—
VI. Eisenbahnbedarfs- u. Maschinenbauges. .	9	5
VII. Gas- und Wassergesellschaften	—	—
VIII. Glas- und Porzellangesellschaften . . .	1	1
IX. Gummigesellschaften	—	—
X. Metallindustriegesellschaften	2	1
XI. Papier-, Pappen- und Tapetenfabriken .	1	1
XII. Transportges. excl. Lokomotiveisenbahnen	5	5
XIII. Tuchfabriken	1	1
XIV. Webereien, Spinnereien u. Kattunfabriken	—	1
XV. Zuckerfabriken	—	—
XVI. Gemeinnützige Anstalten	2	1
XVII. Diverse Gesellschaften	4	5
Summa	56	47

Die Prozentzahlen der Dividenden sind in dem Gebiet von 0—3 % im Jahre 1882 weniger häufig zu finden als im Vorjahre, während die besseren Prozentsätze 1882 weit öfter wiederkehren.

Es verteilten eine Dividende [1]) von:

im Jahre 1881

Bezeichnung der Gruppen	0 %	über 0—1 %	über 1—2 %	über 2—3 %	über 3—4 %	über 4—5 %	über 5—10 %	über 10—15 %	über 15 %	unermittelt
I. Bergwerks- u. Hütteng es. .	25	3	6	8	7	4	10	2	—	2
II. Bau- u. Terrainspekulationsgesellsch.	16	3	1	—	2	1	—	—	—	—
III. Baumaterialgesellsch. . .	2	1	—	—	2	1	—	—	—	—
IV. Brauereien u. Brennereien .	6	1	3	3	—	—	6	1	—	—
V. Chemische Fabrikeu . . .	3	—	—	—	—	2	4	2	—	1
VI. Eisenbahnbedarfs- u. Maschinenbaugesellsch.	12	2	2	1	3	2	6	—	2	—
VII. Gas- u. Wassergesellsch. .	—	—	—	—	—	2	2	1	—	—
VIII. Glas- u. Porzellangesellsch.	2	—	—	—	1	—	—	—	—	—
IX. Gummigesellsch.	—	—	—	—	—	2	1	—	1	—
X. Medallindustriegesellsch. .	5	—	—	—	1	—	4	—	—	—
XI. Papier-, Pappen- u. Tapetenfabriken	1	—	—	—	1	—	2	1	—	—
XII. Transportgesellsch. . . .	5	—	2	1	2	—	5	—	—	4
XIII. Tuchfabriken	2	—	—	—	—	1	—	—	—	—
XIV. Webereien, Spinnereien und Kattunfabriken	3	—	—	—	—	3	2	—	—	—
XV. Zuckerfabriken	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—
XVI. Gemeinnützige Anstalten .	2	—	1	—	—	—	—	—	—	1
XVII. Diverse Gesellschaften . .	4	2	1	3	2	2	6	1	—	—
Summa	88	12	16	16	21	21	49	9	3	8

Die höchste Dividende, 20 %, wurde von der „Halleschen Maschinenfabr. und Eisengiefserei“ und von der „Sudenburger Maschinenfabrik und Eisengiefserei“ erzielt.

1) Für Stammaktien.

im Jahre 1882

Bezeichnung der Gruppen	0 %	über 0—1 %	über 1—2 %	über 2—3 %	über 3—4 %	über 4—5 %	über 5—10 %	über 10—15 %	über 15 %	unermittelt
I Bergwerks- und Hüttenges.	23	3	5	4	5	10	15	3	—	—
II. Bau- u. Terrainspekulationsgesellsch.	14	3	—	1	1	2	1	—	—	—
III. Baumaterialgesellsch. . . .	2	—	1	—	—	3	—	—	—	—
IV. Brauereien u. Brennereien .	7	—	1	3	1	2	6	—	1	—
V. Chemische Fabriken . . .	1	—	1	—	—	—	6	4	—	—
VI. Eisenbahnbedarfs- u. Maschinenbaugesellsch.	10	1	1	3	3	1	9	—	2	—
VII. Gas- u. Wassergesellsch. .	—	—	—	—	—	1	3	1	—	—
VIII. Glas- u. Porzellangesellsch.	1	1	—	—	1	—	—	—	—	—
IX. Gummigesellsch.	—	—	—	—	1	—	1	2	1	—
X. Metallindustriegesellsch. . .	5	—	—	—	—	—	5	—	—	—
XI. Papier-, Pappen- u. Tapetenfabriken	1	—	—	—	1	—	2	—	1	—
XII. Transportgesellsch. . . .	6	—	1	1	3	3	6	—	—	—
XIII. Tuchfabriken	2	—	—	—	—	1	—	—	—	—
XIV. Webereien, Spinnereien und Kattunfabr.	1	—	—	1	1	—	4	1	—	—
XV. Zuckerfabriken	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—
XVI. Gemeinnützige Anstalten .	2	—	—	1	—	—	—	—	—	1
XVII. Diverse Gesellschaften . .	7	1	2	1	4	1	5	1	—	—
Summa	82	9	12	15	21	24	66	12	5	1

Die höchste Dividende, 20 %, wurde wiederum von der Halleschen und der Sudenburger Maschinenfabrik und Eisengiefserei gezahlt.

Am deutlichsten zeigen sich die Fortschritte, wenn man die Durchschnittsdividenden der einzelnen Gruppen mit einander vergleicht.

Die Durchschnittsdividende betrug für

	1881	1882
	%	%
I. Bergbau- und Hüttengesellschaften . . .	2,80	3,76
II. Bau- und Terrainspekulationsgesellsch. . .	0,71	1,09
III. Baumaterialgesellschaften	2,67	3,64
IV. Brauereien und Brennereien	3,72	4,05
V. Chemische Fabriken	5,79	8,48
VI. Eisenbahnbedarfs- u. Maschinenbaugesellsch.	3,95	4,67
VII. Gas- und Wassergesellschaften	7,63	7,65
VIII. Glas- und Porzellangesellschaften	1,33	1,40
IX. Gummigesellschaften	7,80	9,55
X. Metallindustriegesellschaften	3,25	4,15
XI. Papier-, Pappen- und Tapetenfabriken . .	5,57	6,60
XII. Transportges. excl. Lokomotiveisenbahnen .	3,52	3,48
XIII. Tuchfabriken	1,40	1,40
XIV. Webereien, Spinnereien und Kattunfabriken	4,35	6,33
XV. Zuckerfabriken	8,33	8,94
XVI. Gemeinnützige Anstalten	0,58	1
XVII. Diverse Gesellschaften	3,92	3,51
Industriegesellschaften überhaupt	3,44	4,22

Fast sämtliche Gruppen haben 1882 bessere Resultate aufzuweisen als 1881, und dementsprechend ist die Durchschnittsdividende der angeführten Industriegesellschaften im Jahre 1882 um 0,78 % höher als im Vorjahre. Die Gründe für diese Wendung zum bessern aufzusuchen, ist nicht die Aufgabe dieser Miszelle.

II.

Die Durchführung des schweizerischen Fabrikgesetzes

von Gustav Cohn.

Zuletzt ist im fünften Bande N. F. Seiten 444—451, Jahrgang 1882 dieser Jahrbücher, dem schweizerischen Fabrikgesetze und seiner Handhabung anknüpfend an den Jahresbericht für 1881, welcher von den eidgenössischen Fabrikinspektoren erstattet ist, die Aufmerksamkeit zugewendet worden. Es wurde damals schon — und keineswegs bei jener Gelegenheit allein — hervorgehoben, wie viel die Durchführung des Gesetzes noch zu wünschen übrig lasse; wie namentlich der elfstündige sogenannte Normalarbeitstag noch mannigfaltigen Schwierigkeiten begegne, die teils ökonomischer, teils und namentlich politischer Natur seien. Zunächst mufste es einmal von Interesse sein, diese Schwierigkeiten kennen zu lernen, zu wissen, ob und in welchem Umfange, in welchen Industriezweigen und aus welchen Gründen, diese einschneidende gesetzliche Schranke ökonomischen Hindernissen begegne; zu erfahren, welche Versäumnisse an dem ökonomisch Durchführbaren des Gesetzes auf die Rechnung der obrigkeitlichen Behörden zu setzen sei, angesichts der allenthalben gemachten negativen Erfahrungen in dieser Richtung.

Was wir früher aus dem Berichte des eidgenössischen Fabrikinspektors Dr. Schuler kennen lernten, war ermutigend für die Hoffnungen auf die ökonomische Zweckmäfsigkeit der Mafsregel, wenn auch Bedenken und Schwierigkeiten nicht zu leugnen waren. Unverkennbar aber drängten sich die Schwächen des Verwaltungsapparates auf, indem die kantonalen Instanzen für die Handhabung des Bundesgesetzes eine ähnliche Stellung einzunehmen schienen, wie man es an den Selbstverwaltungskörpern Englands und anderer Länder leider erfahren hat, indem dagegen die bescheidenen Befugnisse der Bundesbehörden dringend auf Erweiterung und Stärkung hindeuteten.

Wie es in dem Wesen solcher amtlicher Berichte liegt, mufste mehr zwischen den Zeilen und mittelbar das Zeugnis über diesen lückenhaften Zustand entnommen werden; für eine eingehende Kenntnis des von dem Fabrikgesetze ergriffenen Gebietes der Thatsachen war die Kürze der veröffentlichten Mitteilungen ohnehin nicht ausreichend, und in dieser Kürze selber lag schon der Antrieb, über vielerlei mit allgemeineren Wendungen hinwegzugehen, was erst durch eingehendere und speziellere Darlegungen sich in seiner wahren und in seiner interessanten Gestalt zeigen konnte.

Höchst erfreuliche Anfänge waren in dem Berichte für das Jahr 1881 von Dr. Schuler aus dessen besonderem Eifer entstanden. Doch es waren blos Anfänge; und eine wesentlich reichhaltigere Ausbeute der Erfahrungen war zu wünschen. Es ergab sich aber handgreiflich, daſs solche Zumutung weit über die Kräfte der zur Zeit bestehenden eidgenössischen Fabrikinspektoren hinausgeht, daſs dieser Apparat einer gründlichen Fortbildung und Erweiterung bedarf. Mit Wünschen dieser Art schloſs unsre neuliche Mitteilung.

Jetzt liegt ein andres amtliches Aktenstück vor uns: „Zusammenstellung der Berichte der Kantonsregierungen über die Ausführung des Bundesgesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken in den Jahren 1878 bis und mit 1882“ (herausgegeben vom schweizerischen Handels- und Landwirtschaftsdepartement im Bundesrat). Art. 17 des Fabrikgesetzes macht den Kantonsregierungen zur Pflicht, über ihre Thätigkeit behufs Vollziehung des Gesetzes, über die dabei zu Tage getretenen Erscheinungen, über die Wirkung des Gesetzes u. s. w., dem Bunde Bericht zu erstatten. Obwohl das Gesetz am 1. Januar 1878 in Kraft getreten war, muſste erst ein Rundschreiben des Bundesrats vom 19. Sept. 1882 die Kantonsregierungen an diese Pflicht erinnern, worauf dann nach Ablauf eines ferneren Jahres die Berichte (Wallis ausgenommen) bei einander waren. Ihre Zusammenstellung, gegenwärtig publiziert, ist für dieses Jahr die einzige Berichterstattung über die Handhabung des Fabrikgesetzes, so daſs ein Bericht der eidgenössischen Inspektoren fortfällt; und es soll auch in Zukunft derart gehalten werden, daſs die kantonale Berichterstattung mit letzterer alterniert, daſs also in Zukunft je für einen zweijährigen Zeitraum einmal die Berichte von den Kantonen, das andre mal die Berichte von den Fabrikinspektoren erscheinen.

Als ein Fortschritt stellt sich diese Einrichtung wohl nicht dar. Es liegt vielmehr in der Natur der Sache und in dem angedeuteten Zusammenhange der verfassungsmäſsigen Instanzen, daſs eine einschneidende, einheitliche, sachkundige Berichterstattung, welche den Boden der Erfahrungen von Jahr zu Jahr gründlicher durchackert, von jenen Beamten zu erwarten ist, welche speziell dafür bestellt und dauernd damit beschäftigt sind, wie es bei den eidgenössischen Fabrikinspektoren der Fall ist. Sollen diese in Zukunft blos in zweijährigen Perioden Berichte erstatten, so sorge man wenigstens von Bundeswegen dafür, daſs ihnen vergönnt werde, desto ausgiebigere Berichte zu liefern. Mögen die Männer, welche für Anbahnung einer „internationalen Fabrikgesetzgebung“ schwärmen, in der Bundesversammlung zunächst einmal nach dieser Seite hin ihr Augenmerk richten und den nächsten Schwierigkeiten (hic Rhodus!), nämlich den kantonalen Widerständen entgegentreten, um eine starke, ausreichend besetzte eidgenössische Fabrikinspektion zu schaffen.

Inzwischen liegen uns die kantonalen Berichte für dieses Mal vor. Bei so vielem, was darin an Vollständigkeit und Gründlichkeit vermiſst wird, geht das Eine mit Klarheit daraus hervor: daſs noch sehr viel zu thun bleibt, bis das Gesetz vom Jahre 1877 in das Leben geführt ist.

Schon der Geschäftsbericht des Bundesrates für das Jahr 1882 hat dieses konstatiert. „Wir dürfen nicht verschweigen“, heiſst es darin,

„dafs das Fabrikgesetz sich immer noch nicht in den industriellen Kreisen so eingelebt hat, wie man wünschen möchte. . . Die hauptsächlichste Schwierigkeit bildet der elfstündige Normalarbeitstag, welchem man sich nur mit Widerstreben unterzieht und den man durch alle möglichen Mittel zu umgehen trachtet. Wir geben zu, dafs die Versuchung hierzu grofs ist, und müssen konstatieren, dafs die kantonalen Aufsichtsbehörden von solchen Verhältnissen leicht beeinflufst werden und es oft an der nötigen Festigkeit fehlen lassen. Die in den Kantonen bei der Ausführung des Fabrikgesetzes herrschende Praxis ist überhaupt eine ungleiche, und es ist schwierig, diesem Misverhältnis zu begegnen, indem jene (Ausführung) durch Art. 17 des Gesetzes den Regierungen der Kantone resp. deren Organen vindiziert ist, und die Thätigkeit der letzteren sich der Kontrole (sc. des Bundesrats, Art. 18) leicht entzieht.“ Weiterhin sagt derselbe bundesrätliche Geschäftsbericht: „es kamen Fälle zum Vorschein, wo die Überschreitung des gesetzlichen Normalarbeitstags jahrelang die Regel bildete, wobei aber bemerkt werden mufs, dafs hieran teilweise das von einigen kantonalen Behörden zur Anwendung gebrachte System Schuld ist, Bewilligungen zur Verlängerung der Arbeitszeit „„auf unbestimmte Dauer““ zu erteilen.“

Zu diesem Kapitel einiges aus den Berichten der Kantonsregierungen. Nach Art. 11 des Fabrikgesetzes ist zu einer ausnahmsweisen Verlängerung der Arbeitszeit über elf tägliche Stunden hinaus in erster Instanz bei den Bezirksbehörden (für eine Dauer von höchstens zwei Wochen), darüber hinaus bei der Kantonsregierung Erlaubnis einzuholen. Zürich berichtet: „Die nachgesuchten Bewilligungen steigerten sich von Jahr zu Jahr.“ In den fünf Jahren 1878—82 wurden nicht weniger als 382 Bewilligungen erteilt, davon 117 im J. 1881, und 97 im J. 1882. Bis Juni 1882 wurden sie im Amtsblatt publiziert; von da an sistierte der Regierungsrat diese Publikation, hauptsächlich wegen der Kosten, und verfügte behufs öffentlicher Kontrole den Anschlag der Bewilligungen an den schwarzen Brettern der Gemeinden.

Bei der Lebhaftigkeit des politischen und sozialpolitischen Parteilebens in Zürich ist hier am ersten, mehr als an andern industriellen Mittelpunkten, ein gemeinsames Auftreten der Arbeiter behufs Durchführung des Fabrikgesetzes zu erwarten gewesen. In der That sind nicht blos gelegentliche Klagen gegen einzelne Fabrikbesitzer an die Regierung gelangt darüber, dafs die gesetzliche Arbeitszeit ohne Bewilligung der zuständigen Behörden überschritten werde; es hat sich auch der Zentralausschufs der Vereinigten Gewerkschaften Zürichs am 6. Januar 1880 an den Regierungsrat gewendet mit dem Gesuche, es möchte für eine bessere Handhabung des Fabrikgesetzes gesorgt und die weitere Erlaubnis von Überzeitarbeiten unterbleiben.

Wie Zürich meldet auch der Kanton Bern von zahlreichen Überzeitbewilligungen; er macht dazu die charakteristische Bemerkung: die Häufigkeit der Gesuche sei ein günstiges Zeichen insofern, als sie bezeugt, dafs die betreffenden Fabrikanten den guten Willen haben, das Gesetz zu halten.

Überwiegend günstig scheinen die Dinge in Baselstadt zu stehen:

„Die Dauer der regelmäfsigen Arbeitszeit entspricht überall dem Gesetz; in vielen Geschäften beträgt sie blos $10^1/_2$ Stunden.“ Allerdings auch hier zahlreiche und zunehmende Überzeitbewilligungen (1881: 88, und 1882 gar 115), aber doch meist für die Dauer von 14 Tagen; daneben allerdings 13 im J. 1881 für längere Fristen, und gar 27 im J. 1882.

Von Schaffhausen kommt die bemerkenswerte Mitteilung: „Die Arbeiter sind einer Verlängerung der Arbeitszeit durchweg zugeneigt, weil sie damit ihren Verdienst verbessern können.“ Von einem Falle wird gemeldet, wo einige Arbeiter nach Beendigung ihrer Fabrikarbeit noch regelmäfsig 2 Stunden in einem nicht unter dem Fabrikgesetz stehenden Geschäft gearbeitet haben, „wogegen weder ihr Fabrikherr noch die Behörde einzuschreiten Veranlassung hatte.“ (Nach dem Wortlaute des Gesetzes wohl mit Recht, nicht aber nach dem Sinne des Gesetzes, welches durch diesen Fall auf das Bedürfnis einer Ergänzung hingewiesen wird.)

Aus St. Gallen berichtet die Kantonsregierung gleichfalls von einer zunehmenden Zahl der Überzeitbewilligungen und zwar der vom Regierungsrate erteilten, also der über 2 Wochen hinausgehenden: 1879: 22, 1880: 32, 1881: 35, 1882: 63. Von dem ganzen Bezirk Oberrheinthal heifst es, die Kontrole über Einhaltung der Arbeitszeit sei schwer zu handhaben; das Bezirksamt Alt-Toggenburg befürwortet eine Revision des Gesetzes im Sinne eines auf 12 Stunden verlängerten Arbeitstags: „die Handhabung des Gesetzes würde dann eine wesentlich leichtere sein.“ Aber vom Bezirk Neu-Toggenburg wird gemeldet, dafs die gesetzliche Arbeitszeit durchweg gewissenhaft eingehalten werde.

Über die Arbeit an Sonn- und Feiertagen, im Widerspruche mit dem Fabrikgesetz, scheint, soweit es die vorliegenden Berichte sagen, weniger Anlafs zu Klagen zu sein. An üblen Ausnahmen hat es leider dennoch nicht gefehlt. So mufste die Züricher Regierung auf Beschwerde der Arbeiter gegen einen Fabrikanten einschreiten, welcher seine Arbeiter wegen Verweigerung der Arbeit an kirchlichen Feiertagen gebüfst hatte.

Die gesetzliche Vorschrift wider die Fabrikarbeit von Kindern unter 14 Jahren ist noch keineswegs allenthalben verwirklicht. Obenan steht wohl auch in dieser Hinsicht Baselstadt. Hier „werden keine Kinder unter 14 Jahren beschäftigt, schon deshalb, weil der Schulbesuch bis zum angetretenen 15. Altersjahr gesetzlich vorgeschrieben ist.“ Es ist dieselbe Thatsache, welche im Munde von Mundella die staunende Bewunderung der englischen Fabrikgesetz-Kommission vom Jahre 1875 erregte. Leider ist in andern Kantonen, z. B. Zürich, schon das ein Misstand, dafs die Schulpflicht nicht ebensoweit, wie in Baselstadt, ausgedehnt ist und daher ein leerer Zwischenraum zwischen Altersgrenze der Schulpflicht und Altersgrenze der Fabrikarbeit übrig gelassen wird. Wirklich meldet der Züricher Regierungsrat, er sei zu wiederholten Malen in die Lage versetzt worden, über Gesuche um Verwendung von Kindern im Alter von $13-13^1|_2$ Jahren zur Fabrikarbeit zu entscheiden, welche er zwar unbedingt abgewiesen habe, ohne jedoch verhindern zu können, dafs diese widergesetzliche Beschäftigung dennoch stattfand: 17 Fälle der Art wurden den Gerichtshöfen zur Bestrafung überwiesen. Aus andern Kan-

tonen, namentlich aus den Stickereien von St. Gallen und dem Thurgau kommen ähnliche Berichte. Am schlimmsten steht es wohl in dem überhaupt so eigenthümlich gearteten Tessin, wo der einschlagende Artikel (16) des Bundesgesetzes „allgemein zu Klagen Anlafs gab“. Von hier wird namentlich und zwar mit der Bestätigung der Regierung behauptet: wenn man die Seidenspinnerei nicht unmöglich machen will, mufs man zur Heranbildung von tüchtigen Spinnerinnen Mädchen unter dem 14. Altersjahr zur Fabrikarbeit zulassen.

Zum Schlusse mag der verbreiteten Klagen über die besondern Zustände der Stickerei-Manufaktur in der Ostschweiz hier Erwähnung geschehen. Es ist darauf in diesen Jahrbüchern schon früher hingedeutet worden (Neue Folge III, 596). Auch der eidgenössische Fabrikinspektor Dr. Schuler hat in einer besondern Abhandlung „die schweizerischen Stickereien“ (1882 S. 17) davon gesprochen. Es ist dieses eine flagrante Spezies für die allgemein beobachtete Erscheinung, dafs die Hausindustrie zu analogen Arbeitsschranken wie die Fabrikindustrie auffordert, soll nicht der Zweck des Fabrikgesetzes auf grofsen Gebieten der Arbeit vernachlässigt oder geradezu durch die Schrankenlosigkeit der Hausindustrie vereitelt werden. Wer diese Erscheinung sieht, braucht darum die besonderen Schwierigkeiten einer Kontrole der Hausindustrie nicht zu verkennen. In der Stickerei von St. Gallen, Thurgau u. s. w. liegt fabrikmäfsiger und hausindustrieller Betrieb hart neben einander; die flüssige Grenze ist vollends dadurch verwischt worden, dafs die Definition der Bundesbehörden über das, was in diesem Zweige der Arbeit eine „Fabrik“ im Sinne des Gesetzes sei, es den Interessenten leicht machte, sich mit dem Fabrikgesetze abzufinden, indem man entweder formell zutreffend oder durch den Anschein der formellen Korrektheit solche Bedingungen erfüllte, welche die Arbeit aufserhalb des Begriffes der „Fabrik“ stellten.

Indem nämlich durch die Entscheidung des Bundesrats der Betrieb mit blos einer oder zwei Stickmaschinen aufserhalb des Fabrikgesetzes gestellt wurde, entstand ein Antrieb, sich den lästigen Vorschriften desselben durch scheinbaren oder wirklichen Betrieb mit blos einer oder zwei Maschinen zu entziehen. Die 483 Stickereigeschäfte des Kanton St. Gallen, welche unter dem Fabrikgesetze stehen, enthalten 4998 Stickmaschinen, während nach der Statistik des kaufmännischen Direktoriums von St. Gallen (Ende 1882) im Ganzen 9258 Stickmaschinen existieren, also 4260 Einzelmaschinen, die nicht unter dem Fabrikgesetze stehen. „Und dieser Prozefs, welcher die Stickerei der Kontrole des Gesetzes entzieht, nimmt progressiv zu, so dafs in verhältnismäfsig kurzer Zeit die gröfsere Anzahl der Maschinen bez. die gröfsere Anzahl der bei der Stickerei Beschäftigten aufserhalb des Gesetzes stehen wird.“ Weil nun aber die Misstände der Kinderarbeit und der Arbeitsräume gerade in diesen nicht-kontrolierten Stickereien hervorragend starke und verbreitete sind (an der oben erwähnten Stelle ist in diesen Jahrbüchern Einzelnes davon mitgeteilt worden): so hat die Regierung von St. Gallen vorgeschlagen, die ganze Stickereibranche möchte einer eigentümlichen gesetzlichen Behandlung unterworfen werden. Und zwar sollen 1. gar keine Kinder unter 13 Jahren an Stickmaschinen beschäftigt werden; 2. alle Lokale,

in denen Stickmaschinen aufgestellt sind, den gesundheitspolizeilichen Vorschriften entsprechend eingerichtet werden. Damit würde einerseits die Hand des Fabrikgesetzes auch über die Einzelmaschinen der Stickerei ausgebreitet werden; andererseits würde für alle Kinder in dieser Industrie ein Nachlafs um das 14. Altersjahr, gegenüber dem Fabrikgesetze, zugestanden werden, welcher nach dem Wunsche der St. Galler Regierung die vorhin bezeichnete Lücke zwischen Schulpflicht und Fabrikverbot (die in St. Gallen wie in Zürich besteht), da dieselbe zu vielen Beschwerden Anlafs giebt, auszufüllen hätte. Gegenüber der grofsen Zahl von schulpflichtigen Kindern, welche in der Hausindustrie jetzt arbeiten müssen, würde diese Vorschrift eine bedeutende Verbesserung in sich schliefsen und eben darum noch viel zu thun geben.

Die Regierung von St. Gallen führt aus den einzelnen Bezirken die Zeugnisse der Lokalbehörden an. So heifst es vom Bezirk Unterrheinthal: „Seit dem Bestande des Gesetzes macht sich allseitig das Bestreben geltend, durch Aufstellung von Einzelstickmaschinen sich demselben zu entziehen; diese Tendenz treibt die Leute oft aus trockenen, licht- und luftreichen Räumen eines Fabrikgebäudes hinaus in schattige, feuchte Gelasse eines Hintergebäudes, und in solchen arbeiten eine grofse Anzahl Sticker und ihre Hilfsarbeiter, worunter gar oft schulpflichtige Kinder, ungemessene Stunden.“ Vom Bezirksamt Ober-Toggenburg die gleiche Klage: „Was soll der Lehrer mit einem derart abgeschundenen Kinde anfangen? gehört es doch nicht zu den Seltenheiten, dafs ein solches vor Ermattung in der Schule einschläft.“ Durch den Aufschwung der mechanischen Stickerei ist nunmehr auch das Oberrheinthal von der agrikolen zur industriellen Gegend umgewandelt worden: „Die Stickerei wird immer mehr Hausindustrie; zu Berg und Thal werden Einzelmaschinen angeschafft; es wird da oftmals Tag und Nacht gearbeitet, Kinder und schwangere Frauen werden in Anspruch genommen; der momentane Verdienst und oftmals auch die Not macht jede Rücksicht auf das körperliche Wohlbefinden von Haupt und Gliedern der Familie schwinden.“

Aus dem kleineren Kanton Thurgau mit seiner Stickereiindustrie kommen ganz die gleichen Beschwerden. Zu Ende des Jahres 1882 gab es etwa 670 Etablissements mit 1—2 Stickmaschinen, die also unter dem Fabrikgesetze nicht stehen, in denen daher „die Kräfte der Kinder nach Belieben ausgebeutet werden können“.

So viel aus den thatsächlichen Mitteilungen des neuen Berichtes. Wir schliefsen, womit wir begonnen: möchten die Behörden des Bundes, unterstützt von denen der Kantone, eine fortdauernde und womöglich verstärkte Aufmerksamkeit dem neuen Gesetze zuwenden, um seine Durchführung zu sichern, seine Lücken zu ergänzen, seine Konsequenzen durchzusetzen.

Hottingen-Zürich, 8. Dez. 1883.

III.

Jahresbericht des Finanzministers der Vereinigten Staaten über das Fiskaljahr 1882|3.

Dem Jahresbericht des Finanzministers Charles J. Folger über das am 30. Juni 1883 beendete Fiskaljahr (Extrabeilage zu Nr. 1812 der „New-Yorker Handelszeitung“) entnehmen wir die von der Redaktion der N.-Y. H.-Z. eingeschaltete „vergleichende Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben der Bundesregierung für die fünf letzten Fiskaljahre“ und ergänzen dieselbe durch die auf Grund der wirklichen Einnahmen und Ausgaben im ersten Quartal abgeschätzten Einnahmen und Ausgaben für 1883|4 sowie der Veranschlagungen für 1884|5 [1]).

Einnahmen

	1885	1884	1883
Zölle	$ 195 000 000,00	$ 195 000 000,00	$ 214 706 496,93
Bundessteuern	120 000 000,00	„ 120 000 000,00	„ 144 720 368,98
Erlös aus verkauften Bundesländereien	8 000 000,00	„ 8 000 000,00	„ 7 955 864,42
Diverse Quellen	20 000 000,00	„ 20 000 000,00	„ 30 904 851,62
Gesamteinnahmen	$ 343 000 000,00	$ 343 000 000,00	$ 398 287 581,95
	1882	**1881**	**1880.**
Zölle	$ 220 410 730,25	$ 198 159 676,02	$ 186 522 064,60
Bundessteuern	„ 146 497 595,45	„ 135 264 385,51	„ 134 009 373,92
Erlös aus verkauften Bundesländereien	„ 4 753 140,37	„ 2 201 863,17	„ 1 016 506,60
Diverse Quellen	„ 31 863 784,21	„ 25 156 367,87	„ 21 978 665,86
Gesamteinnahmen	$ 403 525 250,28	$ 360 782 292,57	$ 333 526 610,98
	1879		
Zölle	$ 137 250 047,70		
Bundessteuern	„ 113 561 610,58		
Erlös aus verkauften Bundesländereien	„ 924 781,06		
Diverse Quellen	„ 22 090 745,12		
Gesamteinnahmen	$ 273 827 184,46		

Ausgaben

	1885	1884	1883
Indianer und Pensionen	$ 48 466 809,91	$ 76 750 000,00	$ 73 375 163,98
Zinsen auf die Bundesschuld	„ 51 500 000,00	„ 54 500 000,00	„ 59 160 131,25
Übrige Ausgaben	„ 136 888 738,09	„ 118 750 000,00	„ 132 872 842,31
Gesamtausgaben	$ 236 855 548,00	$ 250 000 000,00	$ 265 408 137,54
	1882	**1881**	**1880**
Indianer und Pensionen	$ 71 081 941,35	$ 56 573 440,71	$ 62 722 631,53
Zinsen auf die Bundesschuld	„ 71 077 206,79	„ 82 508 741,18	„ 95 757 575,11
Übrige Ausgaben	„ 115 822 291,43	„ 121 630 705,70	„ 109 162 751,14
Gesamtausgaben	$ 257 981 439,57	$ 260 721 887,59	$ 267 642 957,78
	1879		
Indianer und Pensionen	$ 40 327 594,47		
Zinsen auf die Bundesschuld	„ 105 327 949,00		
Übrige Ausgaben	„ 121 292 343,06		
Gesamtausgaben	$ 266 947 883,53.		

1) Für die weiter rückwärts liegenden Jahre vergl. diese Jahrb. N. F. VI, S. 146 u. ff., N. F. IV S. 368 u. ff., N. F. II, S. 200 u. ff.

Von dem daraus resultierenden Überschufs geht noch der Amortisationsfond ab, der für 1883|4 auf $ 45 816 741,07 und für 1884|5 auf $ 46 269 756,95 veranschlagt wird, sodafs ein Reinüberschufs von
$ 39 183 258,93 für 1883|4 und von
$ 59 874 695,05 für 1884|5 zu erwarten ist.

Über die Verwendung dieser Überschüsse verbreitet sich der Bericht sehr ausführlich. Die Voranschläge für 1883|4 ergeben nach obigen Zahlen (exkl. Amortisationsfond) einen Überschufs v. $ 85 000 000,00; das ist hinreichend, um in etwa 3½ Jahren und vor dem Schlusse des Fiskaljahres 1886|7 sämtliche 3% Bonds ($ 305 529 000), die einzigen die nach Belieben der Regierung zahlbar sind, wirklich einzulösen. Wenn für die weiteren 4 Jahre (bis 1. Sept. 1891) der Überschufs sich erhält, so ergiebt sich eine Summe von $ 350 000 000, die mehr als genügend ist, die am 1. Sept. 1891 fällig werdenden 4½% Bonds (im Betrage von $ 250 000 000) abzutragen. Bis 1. Juli 1907 ferner würde sich alles in allem eine Summe von $ 1 460 000 000 herausstellen, während die dann abzulösenden 4% Bonds ($ 737 620 700) und refundierten Certifikate ($ 325 850) noch nicht die Hälfte davon betragen würden. Die Abzahlung der ganzen verzinslichen Schuld liefse sich also schon in 15 Jahren vollenden, wenn der Überschufs sich gleich bliebe; aber „die Zunahme der Bevölkerung und das Wachsen des Geschäftes wir den jetzt geschätzten Betrag des Surplus eher erhöhen als vermindern, während die Abnahme der Zinsen auf die öffentliche Schuld und wahrscheinlich auch der von dem Pensionsbureau verausgabten Summen durch die Abzahlung rückständiger Pensionen die Ausgaben reduzieren wird.“ Die so wachsenden Überschüsse für die Amortisation der oben angeführten verzinslichen Schuld im Betrage von $ 1312 440 050 in der That zu verwenden, hält der Bericht jedoch für inopportun. Denn einmal ist diese Schuld zu Zwecken kontrahiert, die auch den späteren Generationen in hohem Mafse zu Gute kommen, sodafs es nur gerecht ist, wenn auch sie an der Abtragung mit arbeiten. Zweitens sind ca. drei Viertel jener Schuld erst 1891 bez. 1907 einlösbar und nur zu hohen Prämienraten schon früher anzukaufen. Drittens sind nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen für den Tilgungsfond nur etwa $ 50 000 000 pro Jahr bis 1891 erforderlich. Aus allen diesen Gründen folgert der Bericht ebenso wie der vorjährige[1]), dafs die Frage, wie die Anhäufung eines Surplus von öffentlichen Geldern verhindert werden solle, nur durch eine Reduktion der Besteuerung zu lösen sei.

Im vorhergehenden Jahre nun wurde allgemein zugegeben, dafs man mit einer wesentlichen Reduktion für fast alle importierten zollpflichtigen Artikel beginnen müsse. Die zu diesem Zwecke eingesetzte Kommission strebte nach einer durchschnittlichen Reduktion von nicht unter 20% und glaubte mit ihrem später zum Gesetz gewordenen Vorschlage eine Reduktion von 25% oder $ 45 000 000 erreichen zu können. Aber trotz einiger Gedrücktheit im Geschäft sind die Einnah-

---

1) Jahrb. N. F. VI, S. 150.

men von Zöllen pro 1883|4 auf $ 195 000 000 [1]) veranschlagt worden, sodafs sich nur eine Reduktion von weniger als $ 20 000 000 herausstellt. Wenn das Geschäft sich wiederbeleben sollte, so wird sogar eine Zunahme der Revenuen aus den Zöllen zu erwarten sein.

Zugleich mit der Reduktion der Zölle schlug die Bill den Widerruf von verschiedenen Inlandsteuern vor, und der Senatsausschufs schätzte die dadurch zu bewirkende Reduktion auf $ 34 790 334. Der Inlandsteuerkommissär rechnet sogar ca. $ 43 000 000 heraus. Aber da das Wachsen der Einnahmen von destillierten Spirituosen [2]) den Gesamtertrag der Inlandsteuer-Revenuen für das laufende Jahr auf $ 120 000 000 erhöhen wird, so ergiebt sich gegen das Jahr 1882|3 nur eine Reduktion ca. 24½ Mill. Dollars. Im ganzen also ist die zu erwartende thatsächliche Reduktion um ca. $ 30 000 000 geringer, als beabsichtigt war. Das neue, auf den Arbeiten der genannten Kommission beruhende Tarifgesetz, das am 1. Juli 1883 in allen seinen Teilen in Kraft trat, hat demnach den Erwartungen nicht entsprochen. Dies Resultat ist nicht etwa der Zunahme des Imports zuzuschreiben; denn nach der Statistik des amerikanischen Aussenhandels ist eine solche Zunahme nicht zu konstatieren.

Trotz des geringen Erfolges des neuen Tarifgesetzes hält der Finanzminister eine neue Revision desselben behufs weiterer Reduktion der Einnahmen nicht für ratsam, aus folgenden Gründen.

Der kurze Zeitraum, der seit dem Inkrafttreten des neuen Tarifgesetzes (1. Juli 1883) verstrichen ist, genügt nicht, um die Wirkung dieses „so wichtigen und weitreichenden Gesetzes, welches alle geschäftlichen und industriellen Interessen berührt“, voll und ganz kennen zu lernen. Die ersten Wirkungen desselben dürfen nicht als beständig angenommen werden. Wo es die Zölle auf ausländische Artikel verringerte, „wurde der Import derselben unmittelbar vor dem 1. Juli stimuliert; die Waren wurden auf Transitlager gebracht, um sofort nach jenem Tage, nach Zahlung der neuen Zollraten, zurückgezogen zu werden. Wo es die Zölle erhöht, . . . stimulierte es die Importationen vor dem 1. Juli, zu dem Zwecke, sich die bis zu diesem Tage herrschenden niedrigeren Raten zu Nutze zu machen.“ Nach dem Inkraftreten des Gesetzes nahm natürlich der Import der vorher übermäfsig eingeführten Artikel ab, so-

---

1) Den Hauptbetrag liefern in den Verein. Staaten die Zölle auf Zucker und Melasse, Wolle und Wollfabrikate, Seidenfabrikate, Eisen und Stahl sowie die Fabrikate daraus. Der Bericht führt an, dafs die Zolleinnahmen betrugen bei

	1882	1883
Zucker und Melasse . .	$ 49 207 279	$ 46 172 378
Wollen und Wollfabrikaten	„ 29 253 016	„ 32 320 893
Seidenfabrikaten	„ 22 633 137	„ 19 654 946
Eisen und Stahl etc. . .	„ 24 175 547	„ 16 590 504.

2) Ertrag der Inlandsteuern auf

	1882	1883
Destill. Spirituosen	$ 69 873 408,18	$ 74 368 775,20
Taback	„ 47 391 988,91	„ 42 104 249,79.

Die Produktion an Spirituosen nahm übrigens 1883 gegen 1882 um ca. 31,84 Mill. Gallonen ab.

dafs man die Wirkung des Gesetzes noch in keiner Hinsicht genau abzuschätzen vermag.

Weiter „mag es für notwendig erachtet werden, die Gesetzgebung in bezug auf gewisse Industrien und Geschäfte so zu formen, dafs eine Reduktion oder Suspension der Revenue von Taxen auf denselben bewirkt wird“. Der Bericht erinnert hier daran, dafs die Produzenten und Händler von destillierten Spirituosen oder die, welche Geldvorschüsse oder Darlehen darauf gemacht haben, ernstlich sich um Ausdehnung der Steuerverschlufsperiode bemühen werden, und dafs der Kongrefs diesem Ansuchen wahrscheinlich Folge leisten wird, wodurch für die Dauer der erweiterten Steuerverschlufsperiode eine Reduktion der Revenuen bewirkt werden wird.

Im Ganzen also empfiehlt der Minister keine sofortige Reduktion des neuen Tarifgesetzes, hält aber an der Überzeugung fest, „dafs schliefslich die gerechte und zweckmäfsige Methode der Steuererleichterung und der Beschränkung der Revenuen auf die Bedürfnisse einer ökonomischen Regierung in einer Reduktion der Importzölle zu suchen ist“.

Des Weiteren empfiehlt der Minister eine gänzliche oder teilweise Steuerfeiheit für Alkohol oder Spirituosen, die zu Fabrik- und Kunstzwecken verwendet werden. Während jetzt jährlich 4 269 978 Gallonen zu Fabrik- und Kunstzwecken benutzt werden, würden nach Herabsetzung der Steuer auf 50 Cents pro Gall. ca. 5,3 Mill. Gall. und bei gänzlicher Steuerfreiheit ca. 7,4 Mill. Gall. gebraucht werden. Diese Mafsregel, gegen deren Missbrauch die „Methylasierung“ (Denaturierung) genügend schütze, wäre mit dem Prinzip, dafs destillierte Spirituosen als nicht notwendige Lebensbedürfnisse einer scharfen Besteuerung unterliegen müssen, wohl vereinbar.

Die Vorschläge, das ganze Inlandsteuersystem abzuschaffen, weist der Minister wie im Vorjahre zurück, hält aber einen völligen oder teilweisen Widerruf der Steuer auf die Bankzirkulation für empfehlenswert.

Wir knüpfen daran einige Angaben über die Nationalbanken in den Ver. Staaten.

Im Laufe des Berichtsjahres wurden 261 neue Banken mit einem Aktienkapital von $ 28 654 360 organisiert, die gröfste Zahl seit 1865; die Zahl der Nationalbanken, die am 1. Nov. 1883 in Thätigkeit waren, betrug 2 522, „eine Zunahme über alle Vorjahre“. Sie bestehen in jedem Staate und organisierten Territorium der Union. Das Gesamtkapital aller Nationalbanken beträgt nach Ausweisen vom 2. Okt. 1883 $ 509 699 787, ihr Surplus $ 102 000 482, ihre Depositen von Privaten $ 1 049 437 700, ihr Portefeuille $ 1 303 450 790, ihr Metallvorrat $ 107 817 983.

Von der gesamten verzinslichen Schuld der Union (im Betrage von $ 1 312 446 050 am 1. Nov. 1883) wurden gehalten

von den Nationalbanken	$ 380 088 350
von 754 Staatsbanken in 22 Staaten . . .	„ 5 287 606
von 34 Trustkompagnien in 5 Staaten . .	„ 17 437 990
von 630 Sparbanken in 14 Staaten . . .	„ 219 017 313
Total	$ 621 831 259

Der Aufsenhandel der Union, um auch darüber einige Ziffern anzuführen, nahm im Berichtsjahre folgende Dimensionen an:

Export:	Waren	$ 823 839 402
	Kontanten . . .	„ 31 820 333
	Summe	$ 855 659 735
Import:	Waren	$ 723 180 914
	Kontanten . . .	„ 28 489 391
	Summe	$ 751 670 305
Import und Export zusammen . .		$ 1 607 330 040

mithin eine Zunahme von $ 40 258 340 gegen 18$\frac{81}{82}$.

Der Überschufs der Waren-Exports über den -Import stellte sich für

18$\frac{75}{75}$	auf $	79 643 481
18$\frac{76}{77}$	„ „	151 152 094
18$\frac{77}{78}$	„ „	257 814 234
18$\frac{78}{79}$	„ „	264 661 666
18$\frac{79}{80}$	„ „	167 683 912
18$\frac{80}{81}$	„ „	259 712 718
18$\frac{81}{82}$	„ „	25 902 683
18$\frac{82}{83}$	„ „	100 658 488

Unter den Exportartikeln erlitten mehrere eine bedeutende Zunahme gegen das Vorjahr; u. a. betrug der Wert des Exports bei

	1883	Zunahme gegen 1882
Baumwolle	$ 247 328 720 . . .	$ 47 516 077
Weizen und Weizenmehl .	„ 174 703 800 . . .	„ 25 399 027 etc.

Dem gegenüber ist die Verminderung des Exports bei einigen Artikeln nur gering; wir nennen nur die beiden, bei denen diese Verminderung am gröfsten war:

	Wert des Exports 1883	Abnahme gegen 1882
Speck und Schinken . . .	$ 38 155 952	$ 8 519 822
Mineralöl	„ 44 913 079	„ 6 319 627

Der Wert des Exports nahm am meisten zu bei

	Import 1883	Zunahme gegen 1882
Fabrikaten aus Wolle . . .	$ 44 274 952 . . .	$ 6 913 430
Fabrikaten aus Baumwolle .	„ 36 853 689 . . .	„ 2 502 397
Tabak und Fabrikat. daraus .	„ 11 771 596 . . .	„ 2 423 834 etc.,

er nahm am meisten ab bei

	Import 1883	Abnahme gegen 1882
Eisen und Stahl und Fabrikaten daraus .	$ 40 796 007 . . .	$ 10 581 626
Kaffee	„ 42 050 513 . . .	„ 3 991 096
Kartoffeln	„ 1 092 211 . . .	„ 3 567 909
Brod und Brodstoffe	„ 14 830 605 . . .	„ 3 464 489

Schliefslich mögen hier noch einige Notizen Platz finden, die zur Währungsfrage in Beziehung stehen.

Die Summe der ausstehenden Silbercertifikate betrug

am 1. Nov. 1883	$ 99 579 141
am 1. Nov. 1882	$ 73 607 710 [1])
Zunahme i. J. 1883	$ 19 713 931

Die im Umlauf befindlichen Silberdollars dagegen haben nur um $ 4 136 321 zugenommen; sie betrugen am 1. Nov. 1882 $ 35 383 786,

1) Der vorige Bericht (cf. Jahrb. N. F. VI. S. 152) giebt $ 65 500 000 an; die Ursachen dieser beträchtlichen Differenz werden in dem Berichte mit keinem Worte erwähnt.

am 1. Nov. 1883 $ 40 334 932. Geprägt waren bis 1. Nov. 1883 (nach dem Ges. v. 28. Febr. 1878) $ 156 720 949 Standard-Silberdollars. An Goldcertifikaten waren bis 1. Nov. 1883 für $ 195 740 000 zur Emission vorbereitet und davon $ 96 110 000 ausgegeben. Der Finanzminister wiederholt auf Grund dieser Thatsachen seine schon in den beiden vorhergehenden Berichten ausgesprochene Ansicht, dafs die Bestimmung zur Prägung eines fixierten Betrages[1]) Standard-Silberdollars, sowie das Gesetz (vom 28. Febr. 1878), welches die Emission von Silbercertifikaten vorschreibt, zu widerrufen sei.

Von Bedeutung ist auch der Vorschlag des Ministers betreffs des sog. „Trade-Dollar“. Der Trade-Dollar ist zwar bei korreker Gesetzesauslegung kein „Legal-Tender“ und ursprünglich vornehmlich dazu bestimmt, für den Handel mit Asien zu dienen; aber trotzdem hält das Volk diese Münze für „authentisches“ Geld, zu dessen Einlösung die Regierung verpflichtet sei. Diesen Irrtum benutzend, diskretieren spekulative Leute von Zeit zu Zeit den Trade-Dollar, um ihn, wenn die öffentliche Aufmerksamkeit davon abgewendet ist, mit Gewinn wieder in Umlauf zu setzen. Die Inhaber dieser Münze, darunter viele Arbeiter, haben dadurch Unannehmlichkeiten und Verluste.

Zur Abhilfe dieses Mifsbrauches einer degradierten Münze empfiehlt der Finanzminister die Einziehung des Trade-Dollar (wenigstens der im Inlande befindlichen Mengen), den Eintausch desselben zum Nominalwerte gegen Standard-Silberdollars und die Umprägung in Standard-Silberdollars während einer bestimmten Zeit, für welche dann die monatlichen Ankäufe von Silberbarren zu sistieren wären. Der Plan ist leicht durchzuführen, weil von den $ 35 960 446 geprägten Trade-Dollars 1—2 Mill. zu Kunstzwecken verwendet, $\frac{5}{6}$ wahrscheinlich für immer nach Asien gegangen und nur etwa 5—8 Mill. im Inlande geblieben sind. Wenn man einwendet, dafs durch diese Mafsregel gerade den Spekulanten, die im Besitze dieser „in Acht erklärten“ Münze sind, Profite ermöglicht würden, so hält dies der Minister zwar für schlimm genug, findet aber immerhin darin nur das kleinere Übel gegenüber den mit der Fortexistenz dieses degradierten Geldes verbundenen Mifsständen.

Dr. R. van der Borght.

---

1) Monatlich mindestens $ 2 000 000 Silber-Bullion.

Übersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Amilcare Puviani, Del sistema economico borghese in rapporto alla civiltà. Bologna, Nic. Zanichelli 1883 pp. 450. 8°.

Der Zweck dieses Buches ist die Darstellung des liberalen Systemes der politischen Ökonomie, seiner Entstehung, seiner vollen Entfaltung und seines Niederganges, sowie insbesondere des ursächlichen Zusammenhanges dieses Systemes der menschlichen Wirtschaft mit den übrigen Richtungen der kulturellen Thätigkeit des Menschen. Etwas befremdend wirkt es, dafs der H. Verf. den dem sozialistischen Agitationslexikon entlehnten Namen: economia borghese (Bourgeois-Ökonomie) gewählt hat, um mit demselben den Begriff der liberalen Ökonomie zu bezeichnen.

Die Schrift zerfällt in drei Teile: der erste (S. 45—162) behandelt die ersten Anfänge und das Heranwachsen des liberalen Systemes, der zweite (S. 163—309) die Zeit seiner männlichen Reife und der dritte (S. 311—438) den Niedergang desselben. Den Ursprung des liberalen Systems erblickt der H. Verf. in dem Mifsverhältnisse zwischen Bevölkerung und Unterhalt, welches sich im XV. Jahrhundert allenthalben fühlbar machte; der Druck der Bedürfnisse einer zu hoch angeschwollenen Bevölkerung zeitigte die Erfindungen und Entdeckungen des XV., die religiösen und sozialpolitischen Stürme des XVI. Jahrhunderts. Nicht aus der aufstrebenden Gedankenfreiheit und dem überhandnehmenden Kritizismus entsprang die ökonomische Freiheit, sondern umgekehrt, diese ist die erste Erscheinung und Ursache; darum schweigt auch die Reform in Italien, während sie in Deutschland, Frankreich und England donnert, denn der Ackerbauer Italiens befand sich wohl im XV. und XVI. Jahrh. Hier sei vorläufig nur nebenbei bemerkt, dafs es heutzutage denn doch schon Aberglaube schlimmster Sorte ist, Joh. Hus für einen Märtyrer des Rationalismus zu halten und dafs der Reformation gar zu viel zugemutet wird, wenn man von ihr verlangt, sie hätte die Spaltung des dritten Standes in zwei rivalisierende Klassen weise voraussehen sollen (S. 113).

Fast ohne Vermittlung gelangen wir dann sofort zum zweiten Abschnitt des ersten Teiles, dem Zeitalter der französischen Revolution. Auch hier wird die rationalistisch-naturalistische Ideenrichtung als pure Konsequenz des ökonomischen Umschwunges dargestellt, welcher die Freiheit als Postulat genügender Produktion und Bedürfnisbefriedigung setzte. Von dem in jenen Zeiten zwischen Mensch und Natur geschlossenen Liebesbunde, von der Naturschwärmerei in Poesie und Musik, von dem Optimismus der Enthusiasten der natürlichen Ordnung der Dinge wird manches Gute gesagt, aber bei weitem nicht Alles und nicht immer weifs sich der H. Verf. an die strenge historische Reihenfolge der Ideen und geschichtsphilosophischen Auffassungen zu halten; so gehört wohl weder das „schwarzgefärbte Wort, welches in den Stein des XVIII. Jahrh. gegraben ist und welches lautet: Fatalismus, noch die Idee der Solidarität des Menschengeschlechtes und der Kontinuität seiner Schicksale und seiner wahren, einzigen und endlichen Bestimmung auf Erden dem XVIII. Jahrh. an, und fast möchten wir ein ähnliches von der ökonomischen Theorie behaupten, welche den „Tausch zur höchsten Ehre gebracht hat.“

„Als der schreckliche Sturm der französischen Revolution sich gelegt hatte und

cunctus pelagi cecidit fragor,

da hob das Volk (la plebe) das Haupt aus den Wellen empor, um die so vielbesungene und heifsersehnte Welt des Friedens und der Brüderlichkeit zu schauen“; also beginnt die Schilderung der Zeit der männlichen Reife der Bourgeois-Ökonomie, welche Dantes Worte:

or son venuto
Là dove molto pianto mi percote

zum Motto hat. Der Optimismus und die frohen Hoffnungen sind dahin, die Stimmung der Arbeiter gedrückt, ja verzweifelt, wie dies Belege aus Zolas Romanen darthuen, der Druck der Rente auf Lohn und Profit immer stärker. Die Volkswirtschaft und mit

ihr Kunst und Wissenschaft stehen im Zeichen Malthus und Ricardos. Die vielgepriesene freie Konkurrenz, d. i. der ökonomische Kampf ums Dasein unter den Menschen ist die Formel für den allenthalben herrschenden und alles erfassenden Egoismus und Atomismus; die Moral kennt nur Ansprüche und Berechtigung und weifs nichts von Pflichten und Verbindlichkeiten. Der stete Druck des Mifsverhältnisses zwischen Bevölkerung und Unterhalt, das ist der Mephistopheles in Göthes Faust, der die Reichen zum grofsen Epicureismus (Operette, Ballet), die Armen zum Verkommen und zur Korruption führt (s. die Werke von Dumas, Sardou, Zola), das ist der ökonomische Inhalt von Schopenhauers Pessimismus, das ist das Unbewufste in Hartmanns Philosophie, das ist das Grundmotiv in der Musik Wagners und in der Poesie des Weltschmerzes. (Das Vorwiegen des instinktiven egoistischen Wollens niederer Ordnung über das mit dem allgemeinen Wohle harmonisierende Wollen höherer Ordnung).

Doch der Verfall dieses Systems, dove molto pianto mi percote, ist nahe und auf allen Gebieten des menschlichen Kulturlebens rüstet sichs zu einem gründlichen Umschwung; dies darzustellen, ist die Aufgabe des dritten Teiles (la decadenza). Zuerst gilt es den Malthus-Ricardoschen Bann zu lösen, den Gegensatz zwischen Bevölkerung und Unterhalt und hiermit den Widerstreit zwischen Kapital und Arbeit zu beseitigen. Das bewirkt die zunehmende Unergiebigkeit der industriellen Produktion, welche zur Überleitung von Kapitalien in die Agrikultur, zur Entfesselung der Konkurrenz in derselben und hiermit zu besserer Kultur, zur Schmälerung der Rente, zu reichlicherer und billigerer Erzeugung des Unterhaltes führt. Die Heldin dieser Epoche ist und wird die Assoziation sein, welche die Schwachen schützt und der Gesamtheit Wohl fördert; ihr wissenschaftlich-philosophischer Adjutant ist die Lehre von der Evolution und von der nur relativen Berechtigung aller menschlichen Institutionen. Ein nebelhafter Ausblick in die Zukunft zeigt hinter einem „vielleicht" ein goldenes Zeitalter der Demokratie mit vielem Kollektivismus und reichlicher Agrargesetzgebung im Sinne der neuesten irischen Land-acts.

Dies beiläufig der Inhalt und Gedankengang der Schrift; und nun noch einige allgemeine Worte der Kritik. Wir erachten die Grundanschauung für verfehlt, und diese besteht in der Zurückführung aller und jeder Entwickelung des Kulturlebens der Menschheit auf rein ökonomische, rein materielle Thatsachen; in dieser Hinsicht leistet der H. Verf. weit mehr als Buckle im 2. Kap. des I. Bandes der History of civilisation in England geleistet hat, denn H. Puviani befafst sich nicht mit den Uranfängen der menschlichen Kultur, sondern mit den spätesten Entwickelungsphasen, zumeist mit dem XVIII. und XIX. Jahrh.; da ist denn doch dem moralischen und intellektuellen Elemente eine gewisse Selbständigkeit, ein selbständiger Einflufs in der kulturellen Entwickelung der Menschheit auf keine Weise abzusprechen (vgl. die Erörterung der Ursachen und Wirkungen der grofsen Erfindungen und Entdeckungen am Schlusse des Mittelalters, speziell des Schiefspulvers, dann der Reformation, des Rationalismus; vgl. die Erörterungen über Religion im § 61). Auch den politischen Gestaltungen der menschlichen Gesellschaft im Zeitalter der sog. Bourgeoisie ist nicht die notwendige Beachtung zu teil geworden. Sodann kehrt ein zweiter schon gedachter Fehler nur zu oft wieder, wiewohl der H. Verf. im § 8 ihn zu vermeiden verspricht; wir meinen die Verwirrung in der historischen Reihe der Entwickelung; Ideen und Tendenzen, die entschieden späteren Perioden angehören, werden vorangehenden zugeschrieben, so z. B. in den §§ 37, 38, 42, 68. — Im zweiten und dritten Teile wird allenthalben die nachteilige Wirkung der Grundrente viel zu düster dargestellt und an die Beseitigung derselben allzuweitgehende Erwartungen geknüpft, etwa im Sinne von H. George (Progress and poverty), der jedoch unseres Erinnerns nicht zitiert wird. — Wir können ein weiteres nicht verschweigen: der H. Verf. kennt offenbar die Soziologie Aug. Comtes nicht und wer heutzutage der Kulturgeschichte und Geschichtsphilosophie sich befleifsen will — und das thut H. Puviani in sehr ausgiebiger Weise — ist von der gründlichen Kenntnis dieses hervorragenden Werkes (Cours de philosophie positive) absolut nicht loszuzählen; dann wäre vielleicht die Grundauffassung der economia borghese eine andere geworden, manche bedeutende Lücke wäre ausgefüllt und in das Austönen des letzten Paragraphen mehr Harmonie und Überzeugung gelangt. — Mit einer letzten Ausstellung wollen wir zu den verdienstvollen Seiten der Schrift gelangen; das Buch ist zu feuilletonistisch gehalten; der Styl ist schmuck und reich, mitunter glänzend und poetisch, aber in der Fülle der Verzierungen und Schnörkel verliert sich an manchen Stellen das Ebenmafs, Sekundäres vermengt sich unentwirrbar mit Primärem, die leitenden Ideen und Rich-

tungen heben sich nicht genug bestimmt ab und präzise Formulierung und Zusammenfassung wird häufig vergeblich gesucht. Dafür bleibt die schöne und lebhafte Darstellung immer ein Vorzug der Schrift; sie weckt und erhält das Interesse an derselben um so mehr, als gegen manche Detailschilderungen kaum etwas einzuwenden sein wird. Überhaupt aber ist das Streben, die ökonomische Entwickelung mit der Entwickelung der übrigen Richtungen des menschlichen Kulturlebens zu verknüpfen und die Nationalökonomie dem Banne der Isoliertheit und Einseitigkeit zu entrücken, dermalen immer noch nur zu loben, mag auch der konkrete Versuch nicht gelungen sein und nur zeigen, welche Richtung die weitere Forschung zu meiden haben wird. Darum möchten wir ungeachtet der hervorgehobenen schweren Mifsgriffe das Gesamturteil über die Schrift nicht absolut abweisend fassen, und wenn sie auch der positiven Belehrung wenig bietet, so gewährt sie doch viele und mannigfache Anregung.

Prag. Josef Kaizl.

Heinrich Semler in San Francisco. Die Hebung der Obstverwertung und des Obstbaues. Wismar 1883. Hinstorff'sche Hofbuchhandlung Verlagskonto. 8. 462 S.

Das vorliegende Buch unterscheidet sich von unseren Lehr- und Handbüchern über Obstbau wesentlich dadurch, dafs es nicht wie diese nur die empirische und naturwissenschaftliche Seite dieses wichtigen Zweiges der Bodenkultur behandelt, sondern es hebt die grofse volkswirtschaftliche Bedeutung hervor, die der Obstbau im deutschen Reiche erlangen kann, wenn er gehörig organisiert wird.

Das Hauptübel, an welchem der deutsche Obstbau leidet, erblickt Verf. in der noch gar nicht entwickelten Obstindustrie und in der nachlässigen Handhabung des Obsthandels, so dafs z. B. in obstreichen Jahren der Wert des Obstes sehr tief herabsinkt, weil man nicht weifs, was man damit anfangen soll. Dies hat aber zur Folge, dafs wenig Neigung zur Obstkultur vorhanden ist, woraus sich dann auch das Darniederliegen des Obstbaues in Deutschland erklärt.

Verf. führt uns nun als Muster den Obsthandel und die Obstindustrie Amerikas vor. Diese haben dort so gewaltige Dimensionen angenommen, wie in keinem anderen Lande der Erde. So soll sich z. B. der Wert der jährlich verbrauchten Etiquetten zum Bekleben der Präservebüchsen auf 1 250 000 Dollars oder 5 Millionen Mark belaufen, und der Wert der jährlich verbrauchten Büchsen auf 50 Millionen Dollars oder 200 Millionen Mark. Ein Wert, welcher dem des zehnten Teiles einer durchschnittlichen Weizenernte gleichkommt.

Verf. sucht zu beweisen, dafs die Amerikaner keineswegs unter günstigeren Verhältnissen produzieren als wir Deutsche, sondern dafs es lediglich der praktische Unternehmungsgeist ist, der es so weit gebracht hat, dafs der Amerikaner mit seinen Obstprodukten nicht nur auf dem deutschen Markte erscheinen kann, sondern dafs auch die Qualität seiner Produkte die der unseren weit übertrifft.

Insofern müssen wir dem Verfasser zustimmen, dafs wir bezüglich der Massenproduktion, der Verarbeitung des Obstes und des Obsthandels noch sehr viel von Amerika lernen müssen. Er hat aber insofern etwas ungerecht geurteilt, als er den amerikanischen Obstbau in einem glänzenden Lichte erscheinen läfst, während er vom deutschen nur die Schattenseiten sieht. Es ist nicht wahr, dafs „Michel“, wie sich Verf. auszudrücken beliebt, die Hände in den Schofs legt und über das rauhe Klima seines Landes klagt, welches kein schönes Obst hervorzubringen vermöge. Wir wissen sehr wohl, dafs Deutschland ein obstreiches Land werden kann, wenn für die Hebung des Obstbaues mehr gethan wird. Es ist nicht wahr, dafs der deutsche Obstbau deshalb so schlecht bestellt ist, weil wir, wie Verf. meint, zu viel französische Bäume importieren, die in unserem Klima nicht gedeihen. Wir sind schon seit langer Zeit bestrebt gewesen, besonders das zu kultivieren, was sich bei uns bewährt hat. Der Bezug von Bäumen aus Frankreich kommt höchstens für die feinere Obstkultur in Betracht, für den Obstbau im grofsen ist er verschwindend klein.

Neben der wirtschaftlichen Seite bespricht Verf. eingehend die technische Verarbeitung des Obstes, z. B. das Dörren, die Bereitung von Obstwein, Fruchtsäften und Konserven. Ferner die Ernte, Aufbewahrung, Verpackung und Versendung des Obstes. Auch über die Erziehung und Pflege der Obstbäume werden einige Mitteilungen und Ratschläge gemacht. An letzteren ist aber hin und wieder manches auszusetzen. Am ungünstigsten ist wohl das Kapitel über die Düngung der Obstbäume ausgefallen. Verf. gerät dort in Kollision mit der Agrikulturchemie, indem er z. B. die Stickstoffdüngung für überflüssig erklärt, weil der Boden diesen Stoff in genügender Menge aus der Athmosphäre absorbiert, so dafs er bei der Düngung nicht berücksichtigt zu werden braucht.

Trotz dieser Mängel ist das Buch jedem Landwirte und Obstzüchter auf das dringendste zu empfehlen. Es bildet wegen seiner wirtschaftlichen Tendenz eine nicht zu unterschätzende Ergänzung zu unseren Handbüchern über Obstbau. Vielleicht ist das Buch aber auch dazu berufen, das Interesse für den Obstbau in weiteren Kreisen in Anregung zu bringen, indem es zeigt, dafs in Deutschland durch die Obstkultur noch reiche Schätze gehoben werden können. Dr. F. Heyer.

Dr. Hermann Rentschler, Wie kann dem deutschen Reiche auf dem landwirtschaftlichen, gewerblichen und handelspolitischen Gebiete geholfen werden? Welches sind die psychologischen Mittel zur Verdrängung des Sozialismus? Worin besteht die beste Regelung des Volkssparkassen- und Armenwesens? Was hat die deutsche Landwirtschaft und Industrie ohne die Einführung thatkräftiger und umfassender Reformen von Nordamerika zu befürchten? 8⁰. X. und 200 SS. Cannstatt 1880. Verlag von Louis Bosheyers Buchhandlung (Hugo Graf).

Die in dem aufgeführten umfangreichen Titel gestellten Fragen beantwortet der Verf. zum guten Teil in korrekter, aber nicht neuer Weise. Das Buch leidet an einer mangelhaften Disposition und Inkonsequenz bei der Durchführung.

Was das Äufsere anlangt, so ist die Lektüre der Schrift durch den gänzlichen Mangel einer Kapitelabgrenzung und durch die auf besonderen Grundsätzen des Verf. beruhende Interpunktion oder besser Nicht-Interpunktion äufserst ermüdend. Die Sprache ist schwerfällig, oft sogar undeutsch. R. v. d. B.

A. Weifs, Handbuch für Volkswirtschaft und Handelslehre. Wien, Gerold, 1883. 8. 4 M.

Wolf, G., Zur Geschichte der Wiener Universität. Wien, Hölder, 1883. 8. 5 M.

Block, Maur., Premiers principes de législation pratique appliquée au commerce, à l'industrie et à l'agriculture. Paris, Hetzel & Ce, 1883. 8. 330 pag. 4 fr.

Lami, E. O., Dictionnaire encyclopédique et biographique de l'industrie et des arts industriels. Vol. IV. Paris, librairie des dictionnaires, 1883. 8. (Das compl. Werk wird 10 Bände zum Subskriptionspreise von fr. 250 umfassen).

Loua, T., Les grands faits économiques et sociaux: le mouvement de la population en Europe; la consommation du tabac en France; le cabotage en France; les décès du premier âge, etc. Paris, Berger-Levrault & Ce, 1883. 8. 132 pag.

Rossi, P., Cours d'économie politique, 4e édition revue et augmentée de leçons inédites recueillies par A. Porée, Chef de division au Ministère des travaux publics, précédée d'une note bibliographique sur les oeuvres de Rossi par Jos. Garnier. 4 vols. Par., Guillaumin & Ce, 1883. 8. 30 fr.

Encyclopaedia Britannica. Edited by Th. Spencer Baynes and W. Robertson Smith. Vol. XVI (Men-Mos.) London, A. & C. Black, 1883. 4. hb. 30/.—

Report of the Committee of Council on Education (England and Wales) 1882—83. London 1883. gr. in-8. (Blue book, paper by command.)

Luzzato, J., Elementi di scienza sociale. Livorno, R. Giusti, 1883. 16. 164 pp. 2 l.

Sveriges statskalender för år 1884. Utgifven af dess Vetenskaps-Akademi. Bihang: Utdrag ur Norges statskalender. Stockholm 1883. 8.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Karl Fulda, Das Verbrechertum. Heft 4/5 des IX. Bandes der Sammlung von Vorträgen, hrsgg. von W. Frommel und Friedr. Pfaff. 8⁰. 80 SS. Heidelberg, Carl Winters Universitätsbuchhandlung 1883.

Der Verf., Landgerichtsrat a. D., veröffentlicht in dem genannten Doppelheft drei Vorträge über das Verbrechertum. Der erste behandelt die „Ursache, Zunahme und Bekämpfung" des Verbrechertums. Den eigentlichen Grund der Zunahme der Verbrechen sieht der Verf. in der Irreligiosität unserer Zeit; dieser entgegenzuwirken, müfsten kirchliche und freie Vereinsthätigkeit sich vereinen. Ein besonderes Augenmerk sei auf die Unterbringung verwahrloster Knaben und Mädchen, sowie auf die Fürsorge für das weitere Fortkommen der entlassenen Gefangenen zu richten. Der zweite Vortrag, welcher die „Vagabondenfrage" bespricht, tritt warm für die vom Pastor v. Bodelschwingh begründeten Arbeiter-Ackerbau-Kolonien und für die von demselben befürworteten Naturalverpflegungsstationen ein.

Der dritte, nur kurze Vortrag, betitelt die „Deportationsfrage", spricht sich im Anschlufs an die Verhandlungen und Beschlüsse des II. internationalen Gefängniskongresses in Stockholm am 15.—26. Aug. 1878 gegen die Deportation aus.

R. v. d. B.

F. v. Rekowski: Die wirtschaftlichen und socialen Zustände auf Sicilien in der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts, ein kurzer Beitrag zum Verständnisse der auf der Insel heute obwaltenden Verhältnisse. 8°. 23 SS. Berlin 1882. Puttkammer und Mühlbrecht.

Der Verfasser giebt in knapper und geschickter Darstellung ein klares Bild der traurigen Zustände auf der von der Natur so reich gesegneten Insel, Zustände, die nicht etwa in dem Charakter des Volkes, sondern in den „unaufhörlichen, Jahrhunderte überdauernden, aufreibenden Kämpfen um ein menschenwürdiges Dasein" begründet seien. Vielmehr sei gerade in dem physisch und moralisch gesunden Menschenschlage die Grundlage eines gesunden Staatslebens gegeben; nur einer wohlwollenden und geschickten Regierung bedürfe es zur Hebung des Landes, wofür die Entwicklung der letzten beiden Jahrzehnte den besten Beweis liefere. R. v. d. B.

Zwei Worte über Kolonialweisheit von jemandem, dem dieselbe versagt ist. 8°. 24 SS. Berlin 1883, Ferd. Dümmlers Verlagsbuchhandlung.

Der Verfasser dieser kleinen Schrift, deren Verständnis durch ihren ganz eigenartigen, abrupten und mit zahlreichen Parenthesen durchflochtenen Stil sehr erschwert ist, bekämpft die deutsche Kolonialbewegung, weil dieselbe gegen „vollzogene Thatsachen zu streiten" sich unterfange. Man mag dem Verfasser in einzelnen Punkten Recht geben können, die ganze Schrift entbehrt aber jedes wissenschaftlichen Charakters. R. v. d. B.

Karl Kautsky: Die überseeische Lebensmittelkonkurrenz (Separatabdruck aus den „staatswirtschaftlichen Abhandlungen" Serie II. Heft IV und V). 8°. 41 SS. Leipzig 1881. Erich Koschny.

Der Verfasser schildert den Umfang der überseeischen Lebensmittelkonkurrenz, ihre Ursachen und die Mittel zur Abhilfe der dadurch hervorgerufenen Gefahren. Die Darstellung ist von Übertreibungen nicht frei; die Besserungsvorschläge, die fast ausnahmslos an die Hilfe des Staates im Sinne des Sozialismus appellieren, dürften zum gröfsten Teile unausführbar sein, so dafs die Frage der überseeischen Lebensmittelkonkurrenz uns durch die Ausführungen des Verfassers der Lösung nicht näher gebracht erscheint. R. v. d. B.

Bericht über die Verhandlungen des XXI. Kongresses deutscher Volkswirte i. Pr. am 20, 21. und 22. September 1883. Im Auftrag der ständigen Deputation hrsgg. von M. Brömel. 8°. 219 SS. Berlin 1883. Verl. von Leonhard Simion.

Die Hauptgegenstände des diesmaligen Kongresses waren die Reform des Sparkassenwesens, Deutschlands Handelsbeziehungen zu Rufsland, die Verstaatlichung des Versicherungswesens und die Reform der Zuckersteuer. Betreffs des ersten Punktes lagen keine Anträge vor; hinsichtlich der Handelsbeziehungen Deutschlands zu Rufsland erklärt die gefafste Resolution eine auf gegenseitige Verkehrserleichterungen hinzielende Regelung der Verhältnisse für wünchenswert und bezeichnet als erste Grundlage zur Erreichung dieses Zieles ein Aufgeben der gegenwärtigen Zoll-, Handels- und Eisenbahnpolitik Deutschlands.

Die Verstaatlichung des Versicherungswesens weist der Kongrefs, wie zu erwarten stand, ab, hält aber den baldigen Erlafs eines Reichsversicherungsgesetzes für „dringend erwünscht". In der Frage der Zuckersteuerreform endlich ist der Kongrefs der Meinung, dafs einerseits dem Reiche eine „angemessene, mindestens mit der Bevölkerung wachsende Einnahme gesichert" und andrerseits „eine Herabsetzung der gegenwärtigen Zuckerbesteuerung in dem Mafse angestrebt werde, als dadurch eine Steigerung der finanziellen Ergiebigkeit in Aussicht steht". R. v. d. B.

Schlechtendahl-Barmen, G. A., Gemeinfafsliche Darstellung der Nahrungsfrage. 2. Aufl. Berlin, Walther u. Apolant. 1883. 8. 30 Pf.

Atti del Congresso internazionale di benefizienza di Milano. Sessione del 1880. Milano, Tip. degli Operai. Soc. Cooperativa. 1882.

Treibel, Übersicht der geschichtlichen Entwicklung d. Taubstummen-Bildungswesens m. besonderer Berücksichtigg. der k. Taubstummen-Anstalt zu Berlin. Berlin, Verlag d. Statist. Büreau's 1883. 4. 40 Pf.

Starke, W., Verbrechen und Verbrecher in Preufsen von 1854—1878. Eine kulturgeschichtliche Studie. Berlin, Enslin, 1883. gr. 8. 10 M.

Baden, das Grofsherzogtum, in geographischer, naturwissenschaftlicher, geschichtlicher, wirtschaftlicher u. staatlicher Hinsicht. 1. Lief. Karlsruhe, Bielefeld, 1883. gr. 8. 1 M.

Liernur, Ch. L., Rationelle Städteentwässerung. Eine kritische Beleuchtung sämtlicher Systeme. Berlin, Decker, 1883. gr. 8. 6 M.

Scubitz, F., Usanzen und Paritäten der wichtigsten Wechselplätze. Berlin, Haude- u. Spener'sche Buchh., 1883. Fol. 1 M.

Grahe, E., Die Art der Wasserversorgung der Städte d. Deutschen Reichs m. mehr als 5000 Einwohnern. München, Oldenburg 1883. 8. 10 M.

Bericht über die Verhandlungen des 24. Kongresses deutscher Volkswirte in Königsberg in Pr. Sept. 1883. Berlin, Simon, 1883. 8. 4 M.

Fagniez, G., L'industrie en France sous Henri IV (1589—1610.) Nogent-le-Rotrou, imprim. Daupeley, 1883. 8. 77 pag. (Extrait de la Revue historique.)

Geslin, J., Conquêtes et découvertes de la république des Pays-Bas. Partie 1ère: Dans l'archipel indien. X—288 pag. et carte. IIième partie: En Asie, en Afrique, en Amérique. 311 pag. et cartes. Paris, Dreyfous, 1883. 18. 4 fr.

Thureau, H., Notre colonie de Tonkin; explorations et conquêtes; aperçus géographiques; les produits naturels; les ressources commerciales. Par., Dreyfous, 1883. 18. 278 pag. av. une carte. 2 fr.

Barker, G. M., A Tea Planter's Life in Assam. London, Thacker, 1883. 8. 252 pp. with 75 illustrations. 7|6.

Chaffers, W., Gilda Aurifabrorum: A History of English Goldsmiths and Plateworkers, and their Marks stamped on plate, copied in facsimile from celebrated examples and the earliest records preserved at Goldsmiths' Hall; with their names, addresses etc. Also historical accounts of the Goldsmiths' Company etc. London, W. H. Allen, 1883. Roy.-8. 260 pp. 18|.—

Ferguson, J., Ceylon in 1883, the leading crown colony of the British Empire. With an account of the progress made since 1803 under successive British Governors, and of the present condition of its Agricultural and Commercial Enterprises . . . . with much useful statistical information. London, Low, 1883. 8. 246 pp. with map and illustr. 7|6.

Heath, F. G., Peasant Life in the West of England. Re-issue. London, Low, 1883. 8. 410 pp. 6|.—

Kelly's Directory of Devonshire and Cornwall. New edition. London, Kelly, 1883. Roy.-8. with maps. 36|.—

— Directory of Somersetshire, with the city of Bristol. New edition. London, Kelly, 1883. Roy.-8. with maps. 25|.

Гулебичъ, Вл., Мувманскій беречъ ъъ промысловомъ и санимароомъ омнншеніяхъ. Архангельскъ 1883. 8. (W. Gulewitsch, Die Murman'sche Küste in kommerzieller und sanitärer Beziehung. Archangelsk. 133 S.)

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik.

Fr. J. Neumann, Beiträge zur Geschichte der Bevölkerung in Deutschland seit dem Anfange dieses Jahrhunderts. I. Zur Geschichte der Entwickelung deutscher, polnischer und jüdischer Bevölkerung in der Provinz Posen von Eugen v. Bergmann. Tübingen, Laupp, 1883. VIII u. 365 SS.

Der Herausgeber hat schon vor mehr als einem Jahrzehnt (Im XVIII. Bde. dieser Jahrbücher) die Wichtigkeit lokalstatistischer Untersuchungen hervorgehoben und denselben eine Zukunft prognostiziert, hinter der die Bedeutung der allgemeinen, sich über ganze Länder erstreckenden statistischen Forschungen erheblich zurücktreten würde. So viel ist gewifs unleugbar, dafs eine Würdigung der so vielfach komplizierten und zumeist so verborgen liegenden sozialen Faktoren bei intensiver Bearbeitung des Beobachtungsfeldes besser als bei extensiver erreicht werden kann und dafs die wissenschaftliche Bedeutung und Berechtigung lokalstatistischer Beweise und lokalstatistischer Untersuchungen eben in der Möglichkeit der gröfseren Vertiefung gelegen ist. Dieser Anschauung gibt der Herausgeber nun auch durch Veröffentlichung des vorliegenden Sammelwerkes Ausdruck, dessen erster Band sich mit der Entwicklung der demologischen Verhältnisse der Provinz Posen beschäftigt, während weitere Bände sich mit ähnlichen Untersuchungen für West- und Ostpreufsen, Schlesien, Baden, Rheinprovinz etc. befassen sollen.

Der vorliegende Band enthält nun eine Behandlung der Verteilung der Bevölkerung nach Stadt und Land, der Bevölkerungszuname, der Ein- und Auswanderungen, der Eheschliefsungen, Geburten und der Sterblichkeit. Alle diese Verhältnisse sind im Laufe ihrer während eines halben Jahrhunderts erlittenen Veränderungen betrachtet.

Den so überaus dankenswerten Zusammenstellungen von Fircks gegenüber, welche dieselben Erscheinungen für denselben Zeitraum aber für den ganzen Umfang der preufsischen Monarchie umfassen, unterscheidet sich die vorliegende Arbeit durch das Eingehen auf die Einflüsse von Konfession und Nationalität, so auch durch Berücksichtigung der sich innerhalb der Grenzen der Provinz ergebenden örtlichen Verschiedenheiten. Die Bedeutung der gewonnenen Resultate wird überdies durch passende internationale Vergleichungen in richtiges Licht gesetzt. Die auf die Nationalitäten Bezug habenden Ergebnisse konnten nur nach dem überwiegenden Charakter gröfserer administrativer Einheiten gewonnen werden, da die Aufzeichnung der Urdaten ohne Rücksicht auf die Nationalität erfolgt. Es ist hierbei, mit Rücksicht auf die so kontroverse Frage der Nationalitätenerhebung von Interesse, zu bemerken, dafs sowohl Verfasser wie Herausgeber das Kriterium der Familiensprache für „bedenklich" halten und der Ansicht sind, dafs durch hierbei unvermeidliche Schätzungen, da diese von den deutschen Behörden vorgenommen wurden, das deutsche Element als zu grofs angegeben erscheint. — Das konfessionelle Moment konnte direkt aus den Uraufzeichnungen berücksichtigt werden, war daher auch in reicherem Mafse verwertbar. Das Hauptinteresse der Arbeit konzentriert sich hierbei auf jene Daten, die auf die jüdische Bevölkerung Bezug haben, die nicht nur in ihren Raçeneigentümlichkeiten abweichende Erscheinungen aufweist, sondern auch in ihrem sozialen Zustande, in dem Gemische von Handelsgeist und Mäfsigkeit einerseits, von Not und Verschlagenheit andrerseits, sowol die statistischen Symptome höherer Kultur (geringere Geburtenziffern, geringere Sterblichkeit, weniger illegitime Geburten) als auch „Bilder des höchsten menschlichen Verkommens" anfweist. Doch findet sich, dafs mit dem Fallen vorhin bestandener Beschränkungen auch diese demologischen Gegensätze wie auch die „feindselige" Haltung des Judentums im Allgemeinen einer Ausgleichung entgegengehen. Die ganze Arbeit bietet solcherart, wie ersichtlich, eine bemerkenswerte Bereicherung der demologischen Litteratur und einen bereits in dem ersten Bande sehr lehrreichen Beitrag zur Erweiterung unserer Kenntnis von den sozialen Zuständen um uns. Körösi.

Die Ziele der handelsgeographischen Vereine in Deutschland und der Erfolg ihrer bisherigen Thätigkeit. Eine Studie. 8⁰. 32 SS. Oberhausen 1882.

Die genannte kleine Schrift, die aus einem am 13. Dec. 1882 im Kaufmännischen Vereine zu Unna in Westfalen gehaltenen Vortrage entstanden ist, schildert zuerst den Gang der Kultur- und Machtentwicklung der europäischen Staaten, um dann auf die Ziele und die theoretischen wie praktischen Erfolge des „Zentralvereines für Handelsgeographie und Förderung deutscher Interessen im Auslande" sowie der in gleicher Richtung arbeitenden Kolonialvereine einzugehen. Erschöpfend kann die Darstellung des Vortrages naturgemäfs nicht sein, aber der warme patriotische, dabei leidenschaftslose und von allen Überschwenglichkeiten freie Ton desselben verdient gewifs Anerkennung. R. v. d. B.

Körösi, J., Die Hauptstadt Budapest im J. 1881. Resultate der Volksbeschreibg. u. Volkszählg. vom J. 1881. 3. Heft. Berlin, Puttkammer u. Mühlbrecht, 1883. 8. 5 M.

Bull, J. Wr., Early experiences of life in South-Australia; and an extended Colonial History. London, Low, 1883. 8. 418 pp. 7|6.

Gilman, A., A History of the American people. Boston, D. Lothrop & C⁰, 1883. 8. XIX—668 pp. with máp and illustr. (Reichhaltiges Material zur Geschichte der amerikan. Kolonien enthaltend.) $ 2,50.

Peace, W., Our Colony of Natal. London, Stanford, 1883. 8. 174 pp. 3|6.

4. Bergbau, Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Albert, Joseph, Professor Dr., Lehrbuch der Forstverwaltung. München 1883. M. Riegersche Universitäts-Buchhandlung. 597 S.

Der Verfasser bespricht im vorliegenden Werke die Organisation und Führung des forstlichen Betriebs, wie Zustände, Rechte, Pflichten etc. der Verwaltungsorgane, Feststellung, Schutz etc. des Vermögens, Gewinnung, Verwertung der Produkte, Kassen, Rechnungswesen u. s. w. Die Brauchbarkeit seiner Arbeit wird besonders dadurch bedingt, dass dieselbe vielfach fleifsige Zusammenstellungen von in verschiedenen Ländern beobachteten Grundsätzen enthält. Das Buch ist dadurch etwas umfangreich geworden, dafs viele Gegenstände hereingezogen wurden, welche anderen Disziplinen zugehören. Ihre Bedeutung ragt hier kaum über diejenige einer rein schematischen Aufzählung hinaus. Der ganze erste Teil hätte unbeschadet des Zweckes, dem das Buch dienen

soll, ganz fortfallen oder doch wesentlich beschränkt werden können. Mit Rücksicht hierauf unterlassen wir es denselben einer Kritik zu unterziehen, zu welcher er freilich viele Veranlassung geboten hätte. L.

Heyer, Gustav, Professor Dr., Anleitung zur Waldwertrechnung. Dritte verbesserte Auflage. Mit einem Abrifs der forstlichen Statik. Leipzig, Verlag von B. G. Teubner 1883. 267 S. — Die Waldertragsregelung von Carl Heyer, dritte Auflage, bearbeitet von G. Heyer. Leipzig, von B. G. Teubner 1883. 343 S.

Der in der Forstwelt durch seine präzisen und gründlichen Arbeiten rühmlichst bekannte Verfasser der vorgenannten beiden Werke hatte die Korrekturen der dritten Auflage seiner Waldwertrechnung noch vor seinem Mitte 1883 eingetretenen jähen Tode vollständig zu erledigen vermocht. Der Druck der dritten Auflage der Waldertragsregelung, welche in ihrer Umarbeitung die Bedeutung eines ganz neuen Werkes gewinnt, wurde nach den hinterlassenen Manuskripten durch dritte Hand vermittelt. Die pünktliche und logische Durcharbeitung des behandelten Stoffes hat sich bereits bei Gelegenheit der Herausgabe der früheren Auflagen ungeteilte Anerkennung auch von Seiten derjenigen zu erfreuen gehabt, welche die Anschauungen des Verfassers nicht teilen. Die Berechtigung der in der Waldwertrechnung und Statik niedergelegten Ideen wird zwar noch vielfach bestritten, allenfalls nur für das Gebiet der Privatwirtschaft zugestanden, wie denn noch neuerdings Dr. Udo Eggert S. 316 dieser Jahrbücher (Sechster Band, 1883) von dem „neueren Vertretern der privatwirtschaftlichen Rechenkunst“ redete, welche Bezeichnung ganz speziell auf den Verfasser der vorliegenden Werke bezogen werden mufs. Doch ist man dabei über Behauptungen kaum hinausgekommen, während neuere Beobachtungen und Untersuchungen der vom Verfasser vertretenen Theorie immer mehr feste Stützen verleihen. Wenn nun gar Eggert a. a. O. S. 323 von neueren Verirrungen redete, so kann ich hierüber nur um so mehr mein Bedauern aussprechen, als dieser Ausdruck einer nicht zutreffenden Auffassung entsprungen ist, welche leicht hätte vermieden werden können. J. Lehr.

Schwappach, Adam, Professor Dr. Grundrifs der Forst- und Jagdgeschichte Deutschlands. 182 S. Berlin, J. Springer, 1883.

Der Verfasser füllt mit seinem Werke eine oft empfundene Lücke der forstlichen Litteratur aus, indem er die Forst- und Jagdgeschichte Deutschlands in gedrängten Zügen übersichtlich darstellt, ohne, wie dies bei anderen Autoren zu beklagen allzusehr in fremde Gebiete (allgemeine Geschichte) überzugreifen. L.

Berg, Frhr. v., Mitteilungen über die forstlichen Verhältnisse in Elsafs-Lothringen. Strafsburg, 1883, Schultz u. Co., 8. 5 M.

Pospischil, H. V. Die Heimstätte mit besonderer Rücksicht auf die Verhältnisse d. bäuerl. Grundbesitzes in Österreich. Wien, Gerold, 1883. gr. 8. 1. M. 20 Pf.

Garnier, P., La vénerie dans l'Afrique du Nord. Chasse des mammifères. Evreux, impr. Hérissey, 1883. 8. 198 pag.

Lequeux, A., Les chambres d'agriculture, leur élection par les cultivateurs. Châlons-sur-Marne, imprim. Martin, 1883. 8. 20 pag.

Annual report of the Department of Mines, New South Wales, for the year 1881. Sydney, Government printing, 1882. Folio. 148 pp. and map.

Fishery Conferences, with indices. Vol. I. London, Clowes, 1883. 8. 10|6.

Hale, P. M., In the Coal and Iron Counties of North Carolina. New-York 1883. 12. 425 pp. with map. 7|6.

Woods, Forests, and Land Revenues. 61st Report on —. London 1883. Folio. (Parliment. paper. Bluebook. 2|3.

Abela, E., Máquinas agrícolas. Madrid, M. Murillo, 1883. 4. 24 r.

5. Gewerbe und Industrie.

E. Laspeyes: Beiträge zur Lage der deutschen Industrie und insbesondere zum angeblichen wirtschaftlichen Rückgang Deutschlands in der angeblichen Aera des Freihandels. (Nr. 6 der „Gemeinnützigen Vorträge und Abhandlungen“). 8°. 16 SS. Berlin, Otto Janke.

An der Hand der Gewerbestatistik (Zahl der werkthätigen Personen und der Kraft- und Arbeitsmaschinen) sowie der Handelsstatistik sucht der Verfasser nachzuweisen, dass die deutsche Industrie seit 1861 bedeutende Fortschritte gemacht habe und der Schutzzölle entraten könne. Mit Recht hebt er hervor, dass die jetzt sehr beliebte Art und Weise, die abnormen Jahre 1871—73 zum Ausgangspunkt der Untersuchung

zu machen, zu bekämpfen sei und dafs von einer „Aera des Freihandels“ in Deutschland in That und Wahrheit nicht die Rede sein dürfe. R. v. d. B.

Stolp, H., Die Reform des Eigentumsrechts als Grundlage der Spezialreform u. d. neue privat- und wirtschaftsrechtliche Regelung des gesamten Handwerks- und Gewerbebetriebs. Berlin, Ifsleib, 1883. 1 M.

Allart, H., De la pharmacie au point de vue de la propriété industrielle. Par., Marchal, Billard & Ce, 1883. 18. 271 pag. 3 fr. 50.

de Champeaux, Darcel, G. Le Breton, Gasnault, G. Bapst, Duplessis, Rioux de Maillou, V. Champier, Les arts du bois, des tissus et du papier, mobilier national et privé, tapisseries, tissus, objets orientaux, livres et reliures, gravures, papiers peints, salle rétrospective du mobilier moderne; reproduction des principaux objets d'art exposés en 1882 à la septième exposition de l'Union centrale des arts décoratifs. Paris, Quantin, 1883. 4. IV—417 pag. av. 338 illustrations.

Programme des prix et médailles mis au concours par la Société d'encouragement pour l'industrie nationale, pour être décernés pendant les années 1884, 1885, 1886, 1887. Par., impr. Tremblay, 1883. in-4. 48 pag.

Merwin, H., Childs. The Patentability of Inventions. Boston, Little, Brown & Co, 1883. 8. XXXI—759 pp. $ 6.—

Paper-Mill Directory of the world: a complete catalogue of all the Paper and Pulp Mills on the globe, 1883. Holyoke (Massachus.) 1883. 8. 234 pp. 6|.—

Reynolds, Mich., The Model Locomotive Engineer, fireman, and engine boy, comprising a Historical Notice of the Pioneer Locomotive Engine and their inventors etc. London, Crosby Lockwood, 1883. 8. 256 pp. 4|6.

6. Handel und Verkehr.

Dehn, Paul, Deutschland und die Orientbahnen. München, Franz, 1883. 51 SS. 8°.

Die vorliegende Schrift erwirbt sich ein wirkliches Verdienst durch den energischen Hinweis auf die wichtigen politischen und wirtschaftlichen Interessen, die Deutschland im Oriente und insbesondere in der Frage der türkischen Eisenbahnen zu vertreten hat; bekanntlich ist der Bau der türkischen Eisenbahnen zum Gegenstande eines ebenso unerhörten wie frevelhaften Schwindels gemacht worden. Obwohl die Bauten hauptsächlich mit österreichischem und deutschem Gelde ausgeführt wurden, wurden sie finanziell fast ausschliesslich von Baron Hirsch und wirtschaftspolitisch von den Engländern ausgebeutet. Die Entstehungsgeschichte dieser kaum glaublichen Thatsache erzählt der Verf. in einer lebhaften, stellenweise recht drastischen Weise. Seine Schrift mündet in der Forderung einer eingehenden und fachmännischen Untersuchung der Unternehmung Hirsch, um endlich festzustellen, was den Anschluss des türkischen an das mitteleuropäische Bahnnetz 12 volle Jahre verschleppen konnte, und darnach alle diejenigen Mafsregeln ins Werk zu setzen, die das Versäumte so rasch als möglich gutzumachen vermögen. Dafs hier ein eminentes Verkehrsinteresse Deutschlands und Österreichs auf dem Spiele steht, kann keinem Zweifel unterliegen. H. B.

Wilh. Schell, Regierungssekretär, Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der auf Grund des Gesetzes vom 1. Juli 1883 veröffentlichten Fassung nebst den zugehörigen Preufsischen Gesetzen unter Berücksichtigung der zu denselben ergangenen bundesrätlichen, ministeriellen und sonstigen Ausführungsverordnungen, sowie der Motive. Mit vollständigem Sachregister. Für den praktischen Gebrauch bearbeitet. Düsseldorf, Schwann, 1883. VII u. 226 SS. 8°.

Sowohl das Studium wie die praktische Anwendung der Gewerbeordnung, die wie keine andere Materie der deutschen Gesetzgebung im Laufe der Zeit viele und sehr wesentliche Veränderungen erfahren hat, sind nicht wenig dadurch erschwert, dafs die Gewerbeordnung und ihre Novellen mit den zahlreichen dazu erlassenen gesetzlichen, bundesrätlichen und ministeriellen Ausführungsanweisungen und sonstigen Verordnungen kaum noch zu übersehen sind. Die handliche Zusammenstellung aller Bestimmungen, die uns hier vorliegt, ist deshalb recht verdienstlich. Als ein Vorzug des Buches mufs es bezeichnet werden, dafs die Motive zur Gewerbeordnung und ihren Novellen Berücksichtigung gefunden haben. Ein praktisches Sachregister ist zum Schlufs beigefügt.

O. Rudorff, Die deutschen Klageverjährungsgesetze. Eine Zusammenstellung sämtlicher in Deutschland geltenden Gesetze über die Verjährung persönlicher Ansprüche, besonders zum Gebrauche im Falle der sogenannten Kollision der Statuten. Düsseldorf, Schwann, 1883. 169 SS. 8°.

Nach einigen Vorbemerkungen über den Begriff der Anspruchsverjährung, die Motive der Verjährungsgesetze, die Wirkung neuer Gesetze, das örtlich maſsgebende Recht und die Einrede der Verjährung, werden in der vorliegenden Schrift sämmtliche auf diese Rechtsmaterie bezüglichen deutschen Reichs- und Landesgesetze in einer sehr übersichtlichen Weise zusammengestellt. Das Buch dürfte sich in der Praxis sowohl den Gerichten wie den Parteien sehr nützlich erweisen und gleichzeitig als ein gutes Hilfsmittel für eine etwaige wissenschaftliche Bearbeitung des Gegenstandes dienen. Ein sorgfältig ausgeführtes Sachregister erleichtert die Benutzung der Schrift in dankenswerter Weise.

Gesetze über A. die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und B. die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883. Nebst Sachregister. Berlin, Norddeutsche Buchdruckerei und Verlagsanstalt, 1883. 107 SS.

Die vorliegende Ausgabe der beiden Gesetze bildet die Nummer drei der Riedelschen Ausgabe deutscher Reichs- und Preuſsischer Landesgesetze und enthält nichts als den Wortlaut der Gesetze und ein denselben beigegebenes Sachregister.

Deutschlands Industrie und Handel im Jahre 1882 mit besonderer Rücksicht auf die Zollpolitik. Auszüge aus den Handelskammerberichten für 1882. Herausgegeben vom Verein zur Förderung der Handelsfreiheit. 8°. VIII und 122 SS. Berlin 1883.

Diese Publikation die jetzt zum dritten Male vorliegt, hat aus 102 Berichten (gegen 99 im Vorjahre) Auszüge zusammengestellt. Betreffs der allgemeinen Geschäftslage konstatiert das zusammenfassende Vorwort eine teilweise Besserung, an der aber das Kleingewerbe wenig oder gar nicht teilgenommen hat. Der Handel hat zwar an Umfang zugenommen, litt aber unter weichenden Preiskonjunkturen. Die Nachfrage fremder Länder spielte die Hauptrolle; eine Zunahme des inländischen Konsums liess sich nicht durchgängig konstatieren. In ihren Äuſserungen über die Zollpolitik haben sich die Handelskammern zumeist eine groſse, oft sehr beredete Reserve auferlegt; doch tritt die Gegnerschaft gegen die herrschende wirtschaftspolitische Tendenz mehrfach deutlich genug zu Tage. Als eine „verhältnismäſsig neue“ Erscheinung treten in den Berichten die Klagen über das „Koalitionsunwesen“ innerhalb der Produzentenkreise auf, welches zu einer künstlichen Hochhaltung der Preise führt.

R. v. d. B.

Hitze, Schutz dem Handwerk. Paderborn, Bonifaciusdruckerei, 1883. gr. 8. 1 M. 50 Pf.

Mertens, O., Das Zufuhrgebiet Rigas f. Getreide, Mehl u. Grütze. Riga, Bruhns, 1883. gr. 8. 4 M.

Dubus, F., Les conventions de l'État avec les six grandes compagnies de chemins de fer, causes, objet, conséqences; une solution: économie de deux milliards et pas d'emprunts, simples observations soumises au gouvernement, au Sénat et à la Chambre des députés. Vincennes, Damby, 1883. 4. 16 pag.

de Freycinet, Discours prononcé à la séance du Sénat du 15 novembre 1883, dans la discussion des conventions provisoires avec les compagnies de chemins de fer. Paris, imprim. du Journal officiel, 1883. 8. 23 pag.

Luquin, Elise, (Mlle, directrice des cours supér. d'enseignement commercial à Lyon). Études commerciales. Droit commercial. Paris, Delalain frères, 1883. 8. VI—357 pag.

René-Vigneulle, Système Fossati, destiné à prévenir les accidents de chemin de fer. Par., imprim. Mersch, 1883. 8. 12 pag. 1 fr.

Correspondence on Balkan Railway. London 1883. Fol. with maps. (Parliam. paper.) 1|6.

Tables relating to Life Salvage on the Coasts of the United Kingdom during the year ended 30th June, 1883. London 8. (Government Publication.) 1|.—

Jernvägsstyrelsens i Finland. Berättelse för år 1882. Helsingfors 1883. 4. 216—XVI pp. (Verwaltungsbericht der Finnländischen Eisenbahnen für 1882 mit 1 Karte und 1 graphischen Tableau.)

Page, E., El ferrócarril. Tomo II. Madrid, G. Estrada, 1883. 8. 6 r.

7. Finanzwesen.

Welches System der direkten Steuern ist das gerechteste und zweckmäſsigste? Eine brenn. Zeitfrage und deren Beantwortg. Donauwörth, Veith, 1883. gr. 8. 30 Pf.

Branntweinsteuer, die, Von einem praktischen Landwirt. Berlin, Hennicke, 1883. 30 Pf.

Seidler, G., Der Staatsrechnungshof Österreichs. Wien, Hölder, 1883. gr. 8. 60 kr.

Rousset, A., et H. Louiche-Desfontaines, Histoire des impôts indirects depuis leur établissement aux premiers temps de la monarchie jusqn'à leur reconstitution à l'époque impériale. Paris, Rousseau, 1883. 8. IX—394 pag. 9 fr.

Towim, A., Le papier-monnaie russe, sa dépréciation permanente par les emprunts intérieurs en papier et les droits de douane en or, influence de la baisse du rouble-papier sur les finances et le commerce de la Russie, lettres publiées dans l'Économiste français. Paris 1883. 8. 63 pag.

Estimates of the Revenue and Expenditure (of the Colony of Victoria) for the year, ending 30th June 1883. Melbourne 1883. Folio. 74 pp.

Inland Revenue. XXVI. Report of the Commissioner of Her Majesty's J. R. for the year ended 31st March 1883. London 1883. 8. (Blue book, paper by command.)

Royal Commission (of the Colony of Victoria) on the Tariff. Minutes of Evidence No. 11: (Manufactures of Metals, Agricultural Implements, Machinery, Hardware, Explosives, etc.) February to November 1882. Melbourne 1883. Folio. 292 pp.

Straulino, G., L'abolizione del corso forzoso della carta-moneta nel Regno d'-Italia considerata dal lato economico-politico: studio. Roma, frat. Bocca, 1883. 8. IX —174 pp. 2 l.

8. Geld-, Bank- und Kreditwesen. Versicherungswesen.

Verlag van den Koning betreffende den Dienst der Rijks-postspaarbank. 1882. 4°. 63 SS. (Mit 14 Beilagen, darunter 7 graphische Darstellungen). s'Gravenhagebij de Gebroeders van Cleef 1883.

Dieser ausführliche Bericht an den König stellt die erfreuliche Entwicklung der niederländischen Reichspostsparbank seit dem 1. April 1881 bis Ende 1882 dar. Die Zahl der Einlagen, die in den letzten 9 Monaten des Jahres 1881 86 203 betragen hatte, war 1882 schon auf 176 959 angewachsen; der Gesamtbetrag der Einlagen stellte sich in denselben Perioden auf 1,1 bez. 2,2 Mill. fl. Die Einrichtungskosten waren 5843 fl., die Gesamtkosten verminderten sich von 57 760 fl. im Jahre 1881 auf 55 316 fl. i. J. 1882. An Sparbüchern waren Ende 1881: 22 831, Ende 1882: 46 242 in Umlauf etc.

Wir können hier nicht des Weiteren auf die interessanten Einzelheiten des recht übersichtlichen Berichtes und seiner Beilagen eingehen und heben nur noch die beachtenswerte Tatsache hervor, dafs „infolge der Wirksamkeit der Reichspostsparbank, die bis auf die kleinsten Plätze die Gelegenheit zur Anlage von Sparpfennigen giebt, die Leiter verschiedener Privatsparbanken ihre Wirksamkeit als beendigt ansehen zu müssen glaubten“. R. v. d. B.

Frater Albert Maria Weisz, O. Pr., Die Gesetze für Berechnung von Kapitalzins und Arbeitslohn. 8°. XII. und 77 SS. Freiburg i. Br. 1883. Herder'sche Verlagshandlung.

Die genannte Schrift, deren Verständnis durch eine äufserst mangelhafte und nachlässige Interpunktion sehr erschwert wird, will die Frage lösen: „Wie grofs kann, darf und mufs der Anteil des Arbeiters am Produkte der Arbeit und wie grofs kann, darf und mufs der Anteil des Kapitales an dem Ertrage des Geschäfts sein, das er mit Hilfe der Arbeit unternimmt?“ Sie steht und fällt mit dem Grundsatze, dafs der Arbeiter einen Rechtsanspruch auf Teilnehmerschaft am Reingewinn habe, ein Grundsatz, der schon unendlich oft widerlegt ist und durch den in allgemeinen Abstraktionen sich bewegenden Beweis des Verf. keineswegs an Festigkeit gewinnt. R. v. d. B.

Zustand u. Fortschritte der deutschen Lebensversicherungs-Anstalten im J. 1882. Bremen, Roussel 1883. gr. 8. 1 M.

Schmidt, H., Die Normativbestimmungen für die preufsischen Hypothekenbanken. Beitrag z. Reform d. Grundkreditwesens u. der diesem dienenden Institute. Berlin, Norddeutsche Verlagsanstalt, 1883. gr. 8. 1 M. 50 Pf.

Bessaignet, O., Manuel de finances et de comptabilité financière. Paris, G. Masson, 1883. 8. 372 pag.

Buot de l'Epine, P., De l'emprunt par voie d'obligations. Paris, Pedone-Lauriel, 1883. 8. 92 pag.

Teisserenc de Bort, Discours prononcé à la séance du Sénat du 30 octobre 1883, dans la discussion sur la proposition de loi relative à la création d'un quatrième titre pour les objets d'or et d'argent destinés à l'exportation. Paris, impr. du Journal offic., 1883. 8. 67 pag.

(Burchard, H. C., Director of the Mint) Mint Annual report of the Director of the —, to the Secretary of the Treasury for the fiscal year ended June 30, 1882. Washington. gr. in-8. 112 pp.

9. Soziale Frage.

Stern, Alfred, Professor an der Universität Bern. Die Sozialisten der Reformationszeit (Sammlung gemeinverständlicher wissenschaftlicher Vorträge, herausgegeben von Rud. Virchow und Fr. von Holtzendorff. Heft 421). Berlin. Carl Habel. 1883.

Der Verfasser versucht auf dem engen Raume von 36 Seiten ein Bild der sozialen Bewegungen und Strebungen der Reformationszeit zu geben. Ausgehend von den ziemlich plötzlich geänderten Verkehrs- und Handelsverhältnissen jener Zeit, erwähnt der Verf. kurz die gedrückte Lage des Bauernstandes und fügt daran die Darstellung der grofsen Preisumwälzung. Wie nun Luthers Auftreten gegen geistliche und weltliche Autorität das Zeichen gegeben habe für alle mit den gesellschaftlichen Zuständen Unzufriedenen und auf welche verschiedene Weise die herrschende Unzufriedenheit sich geäufsert habe, — das in wenigen Strichen klarzulegen, hat der Verf. sich zur Hauptaufgabe gemacht. Also Luther, die Humanisten (Erasmus), Thomas Morus, Karlstadt, die Zwickauer, der grofse Bauernkrieg von 1525, Thomas Münzer, Sebastian Franck, die Wiedertäufer, dazu noch Hinweisungen auf die florentinischen Platoniker ziehen vor uns vorüber. Wie erklärlich, dafs bei dieser Fülle des Stoffes und solcher Enge des Raumes nirgends tiefer eingegangen werden konnte. Trotzdem will es uns scheinen, als ob der Bauernkrieg und Thomas Münzer etwas gar zu stiefmütterlich behandelt seien. Einzig die Wiedertäufer erfreuen sich einer breiteren Ausführung (10 Seiten). Aber der Verf. wollte wahrscheinlich die Wiedertäufer absichtlich auch räumlich bevorzugen als die entschiedensten Praktiker der kommunistischen Idee im 16. Jahrhundert und dem könnte man nur beistimmen. Hätte er daneben in wenigstens gleicher Ausführlichkeit Thomas Münzer als den hervorragendsten Theoretiker des Sozialismus im 16. Jahrhundert geschildert, so hätte das Bild an Einheit und Übersichtlichkeit gewonnen. In der vorliegenden Form, fürchten wir, wird die Schrift keinen bestimmten Eindruck machen und keine klaren Vorstellungen hervorrufen können. Gerade mit der Forderung der Allgemeinverständlichkeit und Kürze mufs sich die einer energischen Plastik der Gruppierung und des Ausdrucks verbinden. Ohne die letzte Forderung erfüllt zu haben, wird man der ersten nicht gerecht werden können. So wird kein Leser dieser Schrift, welcher nicht schon anderweit sich unterrichtet hat, aus ihr den Grad der Notwendigkeit und Berechtigung der sozialen Bewegungen des Reformationszeitalters kennen lernen. Aber auch von den Personen (den Sozialisten) hört er nicht viel mehr als ihren Namen und ihre äufseren Schicksale. — Gerade weil wir von der Wichtigkeit und Nützlichkeit populärer Darstellungen sehr hoch denken, müssen wir auch hohe Anforderungen an sie stellen. E. P.

Thomas, Franz, Der Notstand auf der Eifel 1883. Mit mehreren Bildern aus den Eifelgegenden und einer Karte des Notstandsbezirks. 4⁰. 14 SS. Düsseldorf, Verlag von Felix Bagel.

Der Verfasser schildert kurz „die Eifel, ihre Natur und ihr Aussehen" und bringt dann „einige Berichte aus den Notstandsdistrikten". Eins der Hauptmittel zur Besserung findet der Verfasser in Übereinstimmung mit der Aachener Handelskammer (Jahresbericht 1882. S. 5) in dem Bau von Eisenbahnen.

In Anbetracht des guten Zweckes der Schrift (die Hälfte des Reinertrages ist für die notleidenden Eifelbewohner bestimmt) empfehlen wir dieselbe hier gern.

R. v. d. B.

Nordmann, H., Der ländliche Grundbesitz, seine Lage und Bedeutung. Eine sozialpolitische Studie. Berlin, Baensch 1883. 8. 1 M. 80 Pf.

Steinwender, O., Die ethischen Ideen und die politischen Parteien. Vortrag. Wien, Pichler, 1883. gr. 8. 20 kr.

Kohler, O., Der Egoismus und die Civilisation. Eine sozialpolitische Erörterung Stuttgart, Dietz, 1883. 8. 1 M. 20 Pf.

Wirth, Fr., Die Reform der Patentgesetzgebung in der Neuzeit. Frankfurt a. M., Sauerländer, 1883. gr. 8. 3 M.

Audouard, O. (Mme), Les mystères du sérail et des harems turcs, lois, mœurs, usages etc. 4e édition. Paris, Dentu, 1883. 18. 280 pag. 3 fr. 50 c.

Brissac, H., Résumé populaire du socialisme. Paris, H. Oriol, 1883. 18. — fr. 25 c.

Deville, G., Résumé du capital de Karl Marx, accompagné d'un aperçu sur le socialisme scientifique. Par., H. Oriol, 1883. 18. 3 fr.

Ducret, E., Paris-Canaille, mœurs contemporaines. Paris, Oriol, 1883. 18. 362 pag.

Guesde, J., et P. Lafargue, Le programme du parti ouvrier, son histoire, ses considérations, ses articles. Paris, H. Oriol, 1883. 18. 1 fr.

Guyot, Y. (membre du conseil municipal de Paris), La police. (Études de physiologie sociale.) Paris, Charpentier & Ce, 1883. 18. 448 pag. 3 fr. 50 c.

d'Ourém, Notice sur les institutions de prévoyance au Brésil. Pau, impr. Garet, 1883. 8. VI—174 pag.

Brooks, W. K., The law of Heredity: a study of the cause of variation and the origin of Living Organisms. Baltimore 1883. 12. XII—336 pp. 10|.—

Ely, R. T., French and German Socialism in modern times. New York 1883. 16. VIII—274 pp. 4|.—

Fry, H., London Charities for 1883—84. London, Chatto & Windus, 1883. 8. 360 pp. 1|6.

Fulton, John, The laws of Marriage digested and arranged. With notes. London, Gardner & Darton, 1883. 8. 7|6.

Richmond, A. B., Intemperance and Crime, Court and Prison: leaves from the diary of an old lawyer. Meadville (Pennsylvania). 439 pp. w. illustr. 18|.—

Fallace, G., Le scuole popolari: studio sociale. Salerno, tip. nazionale, 1883. 32. 17 pp.

Grandi, A., La questione sociale spiegata agli operai. Parte I: Fasi della lotta per l'esistenza, fasc. 1. Roma, tip. editr. Romana, 1883. 16.

10. Gesetzgebung.

B. Mugdan: Die Gewerbeordnung für das deutsche Reich nebst dem Gesetze über eingeschriebene Hilfskassen und den Ausführungsgesetzen. 8⁰. III und 103 SS. Berlin 1883, R. v. Deckers Verlag.

Die Schrift enthält einen Abdruck der im Titel genannten Gesetze, begleitet von erläuternden Anmerkungen unter dem Text und einem ausführlichen Sachregister.

Manz'sche Gesetzes-Ausgabe. 21. Bd. Inhalt: Dr. Victor Röll, Österreichische Steuergesetze. Vollständige Samlung aller auf direkte Steuern Bezug habender Gesetze, Verordnungen und Judikate. II. Thl. Die Einkommensteuer. Zuschläge zu den direkten Steuern etc. 2. Aufl. Wien, Manz, 1883. 8. 2 fl. 50 kr.

Geller, L., Die neue österr. Gewerbeordnung mit einschlägigen Gesetzen u. Verordnungen. Erläutert aus den Materialien u. der Rechtsprechung. 4. Aufl. Wien, Perles, 1883. 8. 80 kr.

Beutner, Die Zolltarife der wichtigeren Länder aller Erdteile. Bd. 1. Die Zolltarife Europas. Berlin, Norddeutsche Buchdruckerei und Verlagsanstalt, 1883. gr. 8. 10 M.

Bödiker, T., Das Gewerberecht des deutschen Reiches. Berlin, Decker, 1883. gr. 8. 4 M.

Spanische Zolltaríf, der. Der General- und Vertrags-Zolltarif nebst Erläuterungen nach dem gegenseitigen Stande der autor. Gesetzgebung etc. Berlin, Mittler, 1883. 4. 1 M. 75 Pf.

Oertel, O., Die Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 u. d. Verwaltungsreform-Gesetze f. die preufs. Monarchie m. Ergänzgn. u. Erläutergn. 2. Bd. 1. Abth. Liegnitz, Krumbhaar, 1883. gr. 8. 3 M.

Zorn, Ph., Die Konsulargesetzgebung d. Deutschen Reiches. Text-Ausgabe mit Anm. Berlin, Guttentag, 1883. 16. 4 M.

Röll, V., Österreichische Steuergesetze. 2. Th. Die Einkommensteuer etc. 2. Aufl. Wien, Manz, 1883. 8. 5 M.

Drioux, J., Droit romain: les collèges d'artisans dans l'empire romain; histoire du droit de la gilde germanique; droit français: les coalitions d'ouvriers de 1789 à nos jours. Paris, impr. Lahure, 1883. 8. 412 pag.

Gautier, A., Précis de l'histoire du droit français. 2e édition. Paris, Larose & Forcel, 1883. 8. VI—634 pag. 8 fr.

Glasson, E., Eléments du droit français considéré dans ses rapports avec le droit naturel et l'économie politique. Nouvelle édition, revue etc. 2 vols. 704 et VII—575 pag. Paris, Pedone-Lauriel 1883. 8.

Ortolan, I., Législation romaine. II—III. Explication historique des Instituts de l'empereur Justinien, avec le texte, la traduction en regard et les commentaires sous chaque paragraphe. 12e édition, augmentée d'appendices et mise au courant de l'état actuel de l'enseignement du droit romain, par I. E. Labbé. Livres 1, 2, 3 et 4 des Instituts = 2 vols. Paris, Plon, 1883. 8. XVI—772 et 953 pag. 16 fr.

Aiyar, C. R., A manual of Malabar Law, as administered by the Courts. Madras, Vest & Co, 1883. 8. XXIV—153 pp.

Amos, Sh., The history and principles of the Civil Law of Rome; an aid to the study of scientific and comparative Jurisprudence. London, Paul, French & Co, 1883. 8. 460 pp. 16|.—

Browne, Irw., Elements of the law of Domestic Relations, and of Employer and Employed. Boston, Soule & Bugbee, 1883. 8. XXI—162 pp. $ 2. —

Chitty's Forms of practical proceedings in the Queen's Bench division of the High Court of Justice. 12th edition. London, Sweet, 1883. 8. 38|.—

Jones, L. A., A treatise on the law of Pledges and collateral securities. Boston, Houghton, Mifflin & Co, 1883. 34+601 pp. $ 6,50.

Letter of the High Court of Bengal on the Indian Criminal Procedure Bill. London, Smith & Elder, 1883. 8. 30 pp. 1|.—

Smith, W. R., and H., The laws concerning Public Health, including the various Sanitary Acts passed in the session 1883. London, Low, 1883. 8. 786 pp. 31|6.

Thornton, W. W., The universal Cyclopaedia of Law: practical compendium of legal information, designed for business men, bankers, farmers and mechanics, comprising nearly 14 000 statements of the law etc. Nortport (State of New York), E. Thompson, 1883. 8. 22+1447 pp. $ 5.—

Williams, J., The Institutes of Justinian. Illustrated by English Law. London, Clowes, 1883. 8. XXIV—230 pp.

di Carminati Borso, E., La pena di morte di fronte alla necessità, alla giustizia e alla morale. Traduz. dallo spagnuolo per P. Lanza, pubblicata p. Fr. Carrara. Pisa, libreria Galileo, 1883. 8. 2 l.

Morelli, E., La nuova legislazione cambiaria. Milano, E. Trevisini, 1883. 8. 78 pp. 1 l.

Vita, Levi, Il giuramento litis decisorio: studio teorico-pratico della legge civile italiana. Milano, L. Vallardi, 1883. 8. 182 pp.

Bravo y Tudela, A., Guía legislativa del personal jurídico de España. Madrid, Villaverde, 1883. 4. 24 r.

Sánchez de Castro, F., Apuntes de la literatura y bibliografía jurídicas. Madrid, M. Murillo, 1883. 4. 12 r.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Hüe de Grais, (Graf), Grundrifs der Verfassung und Verwaltung in Preufsen und dem Deutschen Reich. Berlin, Springer, 1883. kl. 8. 1 M.

Decrue, F., Étude sur les idées politiques de Mirabeau. Paris 1883. 8. 126 pp.

Bagehot, W., Essays on Parliamentary Reform. London, Paul, French & Co, 1883. 8. 250 pp.

O'Brien, R. Barry, Fifty years of Concession to Ireland, 1831—1881. Vol. I. London, Low, 1883. 8. 658 pp. 16|.—

Hosmer, G. W., The People and Politics; or, the structure of states. London, Trübner, 1883. 8. 10|6.

Smith, G. B., Life of W. E. Gladstone. 11th edition. London, Cassell, 1883. 8. 596 pp. 3|6.

Villari, Pasqu., Machiavelli and his times, translated by Linda Villari. Vols. 3 and 4. London, Paul, French & Co, 1883. 8. 850 pp. 24|.—

12. Statistik.

John, V., Der Name Statistik. Eine etymologisch historische Skizze (Separatabdr. aus der Zeitschrift für Schweizerische Statistik). Bern, Wyss 1883, 16 SS. 4.

Der Inhalt dieser Schrift hält bedeutend mehr als ihr Titel verspricht: dieselbe enthält eine Schilderung des in der Geschichte der Wissenschaften wohl einzig dastehenden Wechsels, den der Inhalt des Begriffes Statistik seit Achenwall bis auf unsere Tage durch gemacht, reiht sich demnach jenen Arbeiten der Begriffslitteratur an, die trotz des Ausspruches Mohls insolange würden fortgesetzt werden müssen, bis nicht die Ansichten über die wissenschaftliche Bedeutung und den Inhalt der Statistik zum Abschlusse kommen. Wenn der Verfasser die Statistik als eine Messungsdisziplin im Dienste der Gesellschaftswissenschaften, also als Hilfswissenschaft der letzteren betrachtet, so nimmt er hiermit jenen Knies-Rümein'schen Standpunkt ein, der bei dem gegenwärtigen Standpunkte der Frage wohl die meisten Anhänger für sich haben dürfte. In dieser Auffassung geht aber die Berechtigung eines selbständigen wissenschaftlichen Inhalts der Statistik verloren. Denn das, was genau genommen Rümelin als solche gelten läfst, ist nur die Wissenschaft des technischen Verfahrens, also eigentlich eine Fertigkeit, keine Wissenschaft. Was dann noch übrig bleibt, ist eine „Beschreibung der Gesellschaftszustände der Gegenwart". (Rümelin, in Schönbergs Handbuch der pol. Oekonomie S 480). Hält man dies der Achenwall'schen Auffassung von der Beschreibung der staatlichen Verhältnisse in der Gegenwart entgegen, so wäre der wissenschaftliche Inhalt und hiermit auch die wissenschaftliche Bedeutung dieser „neuen" Statistik auf dasselbe sehr bescheidene Niveau herabgedrückt, das man heute der „alten" Statistik bez. Staatenkunde eingeräumt läfst. Was in den zwei Auffassungen differiert, ist nur, dafs an Stelle des Staatsbegriffs der Gesellschaftsbegriff gesetzt ist. Ohne uns hierbei in die Frage einzulassen, ob dies — wie Viele behaupten — nur ein blofser Wortstreit sei, dürfte doch so viel als wahrscheinlich hingestellt werden, dafs das Aufsuchen der gesellschaftlichen „Zustände" der neuen Statistik ebenso gefährlich werden dürfte, als es der alten das Aufsuchen der staatlichen „Zustände" geworden: sowie es ferner den Nachfolgern Achenwalls und Schlözers nicht möglich war, jene Merkmale aufzufinden, durch welche sich die politische Statistik von der Staatengeschichte unterscheiden liefse, so wird es auch der neuen „sozialen" Statistik nicht gelingen, sich von der Kulturgeschichte zu sondern. Schon zeigt sich in der Rümelin'schen Definition als alleiniges Unterscheidungszeichen von einer Geschichte der gesellschaftlichen Zustände, also von Kulturgeschichte, das ominöse, viel und nutzlos umstrittene Merkmal der Gegenwart! Wie die politische Statistik die in die Gegenwart auslaufende Spitze der allgemeinen Weltgeschichte war, so repräsentierte die neue Statistik die in die Gegenwart ragende Spitze der Beschreibung der gesellschaftlichen Enwicklung. So wenig man aber vorher anzugeben wufste, an welchem Punkte diese Spitze beginne und alle Bemühungen der Begründung einer „Epochenstatistik", eines „Zuständlichen im Flusse der Zeit etc." in Folge ihres inneren Widerspruches fallen gelassen werden mussten und man schliefslich den schon von Schlözer aufgestellten Satz „Geschichte ist das Ganze, Statistik nur ein Teil desselben" anerkennen mufste, so wird auch bei der Begriffsbestimmung der „sozialen Gegenwart" sich diese wieder als der Geschichte angehörig darstellen müssen. Insofern man also den von Engel u. A. angefochtenen Satz, dafs die Statistik nicht blofs als Methode, sondern zugleich als selbständige Wissenschaft zu betrachten sei, beistimmt, wird man jenen bereits betretenen Weg der Zustandsschilderung, der schliefslich zum notgedrungenen Aufgeben der Selbständigkeit und des wissenschaftlichen Charakters der Disziplin führt, lieber nicht verfolgen. Sowol Knies als Rümelin haben ja übrigens selbst den richtigen Weg angedeutet, jener indem er die politische Arithmetik als Ausgangspunkt der wissenschaftlichen Statistik betrachtete, dieser indem er die wissenschaftliche oder „demographische Statistik" aus drei Teilen bestehen läfst, nämlich aus Untersuchungen populationistischen, ökonomischen und kulturellen Inhalts. Bei Beiden ist demnach die Bevölkerungslehre als gemeinsamer Kern enthalten, Nationalökonomie und Kulturgeschichte wären aber denn doch besser als selbständige Wissenschaften zu behandeln, die dann auf ihren eigenen Gebieten — die von jenem der Populationistik ohnehin durch die zwischen physischen und mentalen Phänomenen bestehende Grenzlinie getrennt sind — auch der statistisch-enumerativen Methode bedienen mögen. Das wohlumgrenzbare Terrain des einer selbständig wissenschaftlichen Behandlung fähigen Keimes der neuen Statistik bilden demnach die physischen Erscheinungen des gesellschaftlichen Lebens, die man dann auch Demographie oder Demologie benennen könnte, während die

mentalen Erscheinungen des Gesellschaftslebens einer Reihe selbständiger Wissenschaften, wie Recht, Nationalökonomie, Ethnologie etc. überlassen bleiben. Alles das was diese verschiedenen Gesellschaftswissenschaften mit Hilfe der statistischen Methode produzieren als Inhalt einer einheitlichen Wissenschaft hinzustellen, ist logisch wie praktisch undurchführbar. (S. diesbezügl. Verhandlungen des vorjährigen Genfer demographischen Kongresses.)

Von der bezüglich des Endzieles der Wissenschaft bestehenden prinzipiellen Divergenz abgesehen, findet man im historischen Theil der angezeigten Schrift eine sehr brauchbare Übersicht des Entwicklungsganges der Ansichten über das Wesen der Statistik. Man merkt, dafs direkt aus den Quellen geschöpft ist. Blofs die Disposition des Stoffes dürfte nicht ganz übersichtlich gefunden werden, wenigstens hat Ref. wiederholt die Schwierigkeit gefunden sich an gewissen Stellen über ihre Zugehörigkeit rasch zu orientieren. Mit Rücksicht auf die sorgsame Vorbereitung darf man der in Aussicht gestellten Arbeit mit um so mehr Interesse entgegensehen, als es in der deutschen Litteratur bereits lange an einer kritischen Geschichte der statistischen Theorie mangelt.

Körösi.

Berthold, Dr. G., wissenschaftlicher Hilfsarbeiter im statistischen Amt der Stadt Berlin. „Vermehrt die Freizügigkeit die Armenlast?" Eine statistische Untersuchung unter spezieller Bezugnahme auf die Armenpflege der Stadt Berlin, nach amtlichen Quellen. Berlin, Asschenfeld, 1883. gr. 8. 1 M. 50 Pf.

Auf keinem Gebiete ist der Dilettantismus so gefährlich, als auf dem der Statistik. Doppelt gefährlich wird er in pseudoamtlicher Hülle, dreifach gefährlich, wenn er in einer schwierigen Tagesfrage beweisend auftreten will. Diese dreifache Gefahr liegt bei der Schrift Dr. Bertholds vor. Und es ist deshalb kein Wunder, wenn die Tagespresse dieser Gefahr erlegen ist.

Wenn sich der Verfasser als „wissenschaftlicher Hilfsarbeiter im statistischen Amt der Stadt Berlin" bezeichnet, so erweckt dies, gewollt oder nicht, bei jedem Unbefangenen die Vorstellung, dafs er es mit einem Schüler des verdienten Leiters dieses Amtes, des Professors R. Boeckh zu thun habe und dafs die Arbeit demgemäfs auch Spuren der von diesem bekannten Statistiker jederzeit angewendeten streng wissenschaftlichen Methode und peinlichen Sorgfalt an den Tag legen werde. Man sollte auch meinen, dafs die „statistische Untersuchung" die „amtlichen Quellen", aus welchen sie geschöpft hat, in einer Weise schildern würde, welche eine Kritik derselben zuläfst. Aber nichts von alledem. Der Verfasser teilt S. 7 mit, dafs bei der Armendirektion der Stadt Berlin „aufser der seit dem 1. Oktober 1881 fortlaufend geführten Individualarmenstatistik, noch über die im Laufe des Jahres 1881 zum erstenmal Unterstützten ein Kontrollbuch geführt wurde, welches aufser den Namen der Unterstützten, auch das Geburtsjahr, die Zuzugszeit, die Art der ersten Unterstützung und den Unterstützungswohnsitz enthält; auf Grund dieses offiziellen Materials sind die den Schlufs unserer Arbeit bildenden Tabellen aufgestellt".

Jeder Statistiker von Fach weifs nun, dafs amtliche Buchführungen noch lange nicht ohne weiteres benutzbares amtliches statistisches Material abgeben. Wäre dies der Fall, dann stände es gut um die Statistik. Es liegt auf der Hand, dafs die Art der Entstehung des Materials mafsgebend ist. Und daher kommt es, dafs jeder Statistiker von Fach bei jeder „statistischen Untersuchung", namentlich dann, wenn es sich um eine neue Erhebung handelt, umständlich schildert, nach welchen Formularen, Instruktionen und durch welche Personen und zu welcher Zeit das Material entstanden ist. Im vorliegenden Falle würde, neben der Mitteilung der über Führung des Kontrollbuches erlassenen Instruktion, es durchaus nötig gewesen sein, mitzuteilen ob die Eintragung durch die Armenpfleger oder ob durch Beamte der Zentralstelle, ob auf Grund der Gesuche um Gewährung um Unterstützung oder auf Grund der abgeschlossenen Akten erfolgt, wie die Angehörigen der Unterstützten behandelt werden und manches andere.

Dafs das Material nicht über alle Kritik erhaben ist, können wir, ohne es selbst zu kennen, aus den eigenen Darlegungen des Verfassers beweisen.

Bei den für den Zweck seiner Untersuchung völlig irrelevanten, einen recht breiten Raum seiner nur 32 Seiten starken Schrift einnehmenden und dabei ganz unsystematischen Behandlung der Berufsverhältnisse der Unterstützten sagt der Verfasser: „Befremdlich klingt die Bezeichnung: Rentier, Eigentümer; doch ist dies insofern erklärlich, als Jeder, der z. B. in ein städtisches Krankenhaus aufgenommen wird, so lange als Unterstützter gilt, bis die sämtlichen Kosten bezahlt sind".

Also das Material enthält die sämtlichen Vorschufsempfänger mit! Wenn nun dieser Vorschufs zurückgezahlt wird, werden die Unterstützten dann nachträglich im Kontrollbuch gestrichen oder nicht? Welche Frist ist hierfür mafsgebend? Wie stellt sich das Prozentverhältnis dieser Vorschufsempfänger zur Gesamtheit bei Schlufs des Jahres oder bei Schlufs des Mahnverfahrens? Das sind alles Fragen, welche der Verfasser unbeantwortet läfst. Und wer bürgt uns dafür, dafs bei einer korrekten Beantwortung derselben nicht nur ganze Berufsklassen — Apotheker, Baumeister, Rentiers, Offiziere, Professoren —, welche sich verwunderlicher Weise in der Liste der Unterstützten vorfinden, aus derselben verschwinden werden, sondern auch, dafs das prozentuale Verhältnis der durch Kurkosten Unterstützten zu der Gesamtheit der Unterstützten, auf welches der Verfasser ein so grofses Gewicht legt und, selbst bei Annahme der Richtigkeit desselben logisch falsche Schlüsse zieht, sich überhaupt ganz anders gestalten würde?

Speziell die Frage nach der Selbständigkeit oder Abhängigkeit der Unterstützten (§§. 15—21 des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870) hätte beantwortet werden müssen, soll nicht der Kardinalpunkt der ganzen Untersuchung, die Tabellen, welche das Zuzugsjahr der Unterstützten mit anderen Momenten kombinieren, als eine grofse Ungereimtheit erscheinen.

Das genannte Gesetz sagt in §. 9 ausdrücklich: „Der Unterstüzungswohnsitz wird erworben durch a) Aufenthalt b) Verehelichung c) Abstammung". Warum unterscheidet der Verfasser die Unterstützungswohnsitzberechtigten nicht nach denselben Kategorien? Denn es ist doch klar, dafs nur die erste Kategorie verwendbar ist für eine Untersuchung, welche sich mit dem Zusammenhang zwischen Freizügigkeit und Armenlast beschäftigt.

Dr. Berthold wirft aber alle Kategorien in einen Topf. Man mufs dies wenigstens annehmen, obwohl er über diesen wichtigsten Punkt schweigt, da es nur auf diesem Wege teilweise, wenn auch noch nicht ganz erklärlich wird, wie Männer, welche noch nicht 26 Jahre alt sind (§. 10 des Gesetzes) und von auswärts stammen, bereits den Unterstützungswohnsitz Berlin erworben haben; ebenso wie andere, über 26 Jahre alte Männer, welche sich erst seit 1880 in Berlin aufhielten, bereits 1881 den Unterstützungswohnsitz daselbst erworben haben; andererseits wie es kommt, dafs Männer, welche seit mehr als 20 Jahren nach Berlin zugezogen sind, noch immer auswärts unterstützungsberechtigt waren, obgleich sie im Jahre 1881 zum ersten Male unterstützt wurden, also §. 14 des Gesetzes nicht Platz greifen kann.

Man sieht also, Dr. Berthold hat sein Material weder gesichtet, noch entsprechend geordnet. Aber auch in Bezug auf die technische Behandlung desselben läfst er sich die gröbsten Fehler zu Schulden kommen.

Bei der Kritik des Unterstützungswohnsitzgesetzes handelt es sich bekanntlich hauptsächlich darum, ob eine zweijährige Frist für das Ersitzen des Rechtes genügend ist oder nicht. Auch die vermeintliche Beweisführung des Verfassers dreht sich im wesentlichen um diesen Punkt. War es da nicht geboten, die Fristen mit äufserster Sorgfalt zu beobachten? Aber Dr. Berthold verfällt in den von so vielen Dilettanten gemachten Fehler, wenn es sich um Verwandlung von Kalenderjahren in Altersklassen handelt. Es ist doch klar, dafs ein im Jahre 1880 Zugezogener und im Jahre 1881 zuerst Unterstützter ebenso nahe an 0 Jahr, wie an 2 Jahren sich in Berlin aufhalten kann. In seiner resumierenden Tabelle auf S. 8 macht aber Dr. Berthold den Fehler, überall statt 0—2, 1—3, 2—4 Jahren zu setzen 0—1, 1—2, 2—3 Jahre. Alle seine Relativzahlen fallen deshalb falsch aus und alle auf dieselben gebauten Beweise werden damit hinfällig.

Ähnliche Fehler wiederholen sich in der Tabelle auf S. 10, in welcher die im Jahre 1881 Unterstützten ohne weiteres mit allen im Jahre 1881 Zugezogenen, statt nur mit der Hälfte der letzteren, verglichen werden.

Gleich fehlerhaft ist auch die Würdigung des kritiklos und technisch falsch bearbeiteten Materials.

Weil die meisten Unterstützten in den produktiven Altersklassen (26—45 Jahre) stehen, behauptet Dr. Berthold, es sei „die landläufige Behauptung, es seien besonders alte und gebrechliche Personen, die zuerst hilfsbedürftig werden, hinfällig". Erstens besteht die landläufige Behauptung, dafs man meist erst im Alter zuerst hilfsbedürftig werde, nicht. Es würde das einfach Unsinn sein. Wer mehrfach Unterstützung in Anspruch nimmt, wird beim ersten Male jünger sein, als beim zweiten und drittenmale. Der Hauptirrtum Dr. Berthold's besteht aber darin, dafs er die in den einzelnen

Altersklassen stehenden Unterstützten auf die Gesamtsumme der Unterstützten zurückbezieht, statt auf die Gesamtsumme der in dieser Altersklasse stehenden Berliner überhaupt und der in Berlin geborenen und von auswärts Zugezogenen im besonderen. Die nahe liegende Erwägung, dafs, wenn in Berlin die Altersklassen 25—45 übernormal stark besetzt sind, auch die Unterstützten voraussichtlich in diesen Altersklassen stark vertreten sein müssen, scheint dem wissenschaftlichen Hilfsarbeiter im statistischen Amte fern gelegen zu haben, obgleich er gerade über diese Seite der Sache sich in den amtlichen Veröffentlichungen eben dieses Amtes, von Schwabe an bis Boeckh, sehr leicht hätte unterrichten können.

So ist es denn auch gekommen, dafs Dr. B. die allerwichtigste Untersuchung gar nicht angestellt hat, nämlich die, wie sich die in bestimmten Altersklassen stehenden unterstützten Berliner und andererseits nicht Berliner zu den in denselben Altersklassen stehenden überhaupt anwesenden Berlinern und Zugezogenen verhalten. Sollte dieser Vergleich unterlassen worden sein, weil er zu entgegengesetzten Ergebnissen führt? Aber mag nun Absicht vorliegen oder nicht. In jedem Falle zeigt sich, dafs der Verfasser einer „statistischen Untersuchung" über den vorliegenden Gegenstand sich nicht gewachsen gezeigt hat. Es würde die Arbeit nicht lohnen, zu zeigen, dafs man aus dem von Dr. Berthold gebotenen Material genau das Gegenteil von dem beweisen kann, was Dr. Berthold beweisen will.

Aber noch nicht genug damit. Auch für den Fall, dafs die „statistische Untersuchung" wirklich eine statistische und wirklich eine richtige gewesen wäre, bliebe noch immer die Schlufsfolgerung eine gewagte und geradezu anmafsliche. Dr. Berthold fafst nämlich „das Ergebnis der vorliegenden Untersuchung dahin zusammen . . . . dafs die durch die Freizügigkeit aller Klassen der Bevölkerung ermöglichte leichte Beweglichkeit und der nach 2jährigem Aufenthalt eintretende Erwerb eines Unterstützungswohnsitzes zu nennenswerten Bedenken bezüglich der Vermehrung der Armenlast in Berlin keinen Anlafs" gebe.

Denn der Verfasser geht S. 9. von dem sonderbaren Irrtum aus, als ob von den im Jahre 1881 zuerst Unterstützten mit auswärtigem Unterstützungswohnsitz der Armenverband Berlin nur für die 1881 und 1880 Zugezogenen die gezahlten Kosten als Vorschüsse zu betrachten habe, dafs dagegen „für die anderen 77,28 % Fälle dem Armenverband Berlin die definitive Fürsorge zufalle". Der §. 30 des Gesetzes kennt diese Unterscheidung nicht, die auch selbstverständlich in Berlin nicht gemacht werden kann. Die Unterstützungen an auswärts dazu berechtigte sind vielmehr in jedem Falle Vorschüsse.

Die nebensächliche Bemerkung des Verfassers, der sich so wenig unterrichtet über die Gesetzgebung und Verwaltung seiner Materie zeigt, dafs es wünschenswert sei, die wirklich entstandenen Kosten der Krankenhauspflege und nicht nur die tarifmäfsigen liquidieren zu dürfen, ist richtig, beweist aber nichts für oder gegen das Gesetz, da dieses den Tarif nicht aufgestellt, sondern in §. 30 die Aufstellung desselben den Bundesstaaten überlassen hat.

Ein prinzipieller Irrtum des Verfassers ist es aber auch, ohne weiteres anzunehmen, dafs man auch nur den Teil der grofsen Frage, welche sich auf die zweijährige Frist der Ersetzung des Unterstützungswohnsitzes bezieht, ausschliefslich oder auch nur vorwiegend mit einer Statistik über die erstmalige Unterstützung lösen könne. Wo und wie hat er denn nachgewiesen, dafs die dauernde Unterstützung, welche doch finanziell am meisten in betracht kommt, in ihren Beziehungen zur Freizügigkeit keinen Einflufs auf die Vermehrung der Armenlast ausübe?

Um aber das Mafs alles Übels voll zu machen, ist auch der Titel der ganzen Tendenzschrift ein falscher. Er hätte ungefähr lauten müssen: „Liegt in der zweijährigen Frist des Unterstützungswohnsitzgesetzes eine Vermehrung der Armenlast für eine Grofsstadt?"

Denn nur davon handeln die wenigen Blätter der Brochüre. Freilich wäre sie bei dem vorgeschlagenen Titel weniger „wirkungsvoll" gewesen.

Zum Schlufs unsererseits das Bekenntnis, dafs wir das Gesetz über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 im wesentlichen nicht, dagegen das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 in vielen Punkten abgeändert zu sehen wünschten. Aber man sollte beide Gesetze nicht so ohne weiteres durcheinander werfen, wie dies Dr. Berthold und mit ihm ein grofser Teil der Tagespresse thut.

Leipzig. Ernst Hasse.

Die Hauptstadt Budapest im Jahre 1881. Resultate der Volksbeschreibung und Volkszählung vom 1. Jan. 1881. Von Joseph Körösi. 3. Heft. Gr. 8⁰. IV und 267 SS. Übersetzung aus dem Ungarischen. Berlin 1883. Puttkammer und Mühlbrecht.

Dieses dritte Heft — über das erste und zweite vergl. Jahrb. N. F. Bd. VI. S. 188—189 — enthält die Ergebnisse der Berufsstatistik. Die Kapitelüberschriften lassen schon die Reichhaltigkeit des Gebotenen erkennen; es sind folgende: Überblick über die Erwerbsweise der Bevölkerung, die Verbreitung der Berufszweige nach Stadtteilen, Frauenarbeit, Dienstverhältnisse, Beschäftigung und Alter, Beruf und Herkunft (Geburtsort), Zusammenhang zwischen Beruf und Nationalität, Zusammenhang zwischen Beruf und Konfession, Beruf und Bildungsgrad, Zusammenhang zwischen der Berufsart der Männer und der Ehefrequenz, Nebenbeschäftigung, zusammenfassende Beschreibung einzelner Berufsarten (Versuch einer naturhistorischen Beschreibung). Namentlich das zuletzt genannte Kapitel, auf dessen Inhalt näher einzugehen hier leider der Raum mangelt, bietet eine Fülle interessanten Stoffes.

Zu bedauern bleibt es, dafs die diesmalige Form der Erhebung vielfach von den früheren abweicht, wodurch zwar eine gröfsere Vollkommenheit erzielt, aber auch die Vergleichbarkeit mit den früheren Erhebungen in hohem Mafse gestört ist, sodafs die in dieser Richtung gewonnenen Resultate — wie ausdrücklich betont wird — mit Kritik aufzunehmen sind. R. v. d. B.

Mitteilungen des Komité für die land- und forstwirtschaftliche Statistik des Königreiches Böhmen für das Jahr 1882 8⁰. LIV und 33 SS. Prag 1883.

In dem vorliegenden Hefte berichtet Prof. Koristka über die Witterungsverhältnisse und das Ernteergebnis der Vegetationsperiode 1881—1882, wobei die Durchschnittserträge von 1870—79 zur Vergleichung herangezogen werden, und weiter über die Beschädigung des Getreides und der Kartoffeln in Folge der Niederschläge während der Ernte im Jahre 1882, während Prof. Bernat die landwirtschaftliche Bodenproduktion und die landwirtschaftliche Industrie schildert. Von der letzteren bespricht Prof. Bernat nur die Rübenzucker-, Bier- und Spiritusindustrie, während die Stärke-, Mühlen- und Flachsindustrie, sowie die Lein- und Rübölfabrikation dem nächsten Hefte vorbehalten sind.

Oehrn, Erich, Biostatik dreier Landkirchspiele Livlands in den Jahren 1834 bis 1881. (Inauguraldissertation). 8⁰. 135 SS. Dorpat 1883.

Auf Grund eines reichhaltigen und übersichtlichen Materials (betr. die Kirchspiele Rappin, Wendau und Koddafer) beleuchtet der Verfasser die Geburten, Trauungen und Todesfälle in den mannichfaltigsten Beziehungen. Von allgemeinerem Interesse dürften die im Anhang angestellten Untersuchungen über den „Einflufs des absoluten und relativen Alters der Eltern auf das Sexualverhältnis der Kinder" sein. Der Verfasser kommt zu dem Resultat, dafs mehr Knaben geboren werden, wenn beide Eltern entweder ganz jung sind oder beide im vorgerückten Alter stehen, und weiter, wenn der Mann älter ist als die Frau, wobei die Sexualproportion jedoch mit zunehmendem Altersüberschufs beständig abnimmt. R. v. d. B.

Kollmann: Die geisteskranke Bevölkerung im Grofsherzogtum Oldenburg nach den Ergebnissen der Volkszählung vom 1. Dezember 1880, sowie in Vergleichung mit denen früherer Aufnahmen. 8⁰. 62 SS. Berlin 1883.

Der Verfasser giebt im I. Abschnitt einen präzisen und klaren Überblick über die Entwicklung und die Methode der Erhebung der Geisteskranken in Deutschland und speziell im Grofsherzogtum Oldenburg. Im II. Abschnitt schildert er den Umfang der Geistesgestörtheit und geht den Ursachen derselben, wie allgemeine wirtschaftliche Lage, Trunksucht, Vererbung etc. nach. Der III. Abschnitt behandelt die Bewegung, der IV. die persönlichen Verhältnisse der Geisteskranken (Staatsangehörigkeit, Konfession, Geschlecht, Alter, Familienstand).

Die Arbeit zeichnet sich nicht nur durch ihre interessanten Zahlengruppen sowie durch die Vergleichung mit andern Staaten und früheren Erhebungen, sondern auch besonders durch die Gewissenhaftigkeit aus, mit welcher der Verfasser an seine Zahlen Kritik anlegt, die gerade auf diesem Gebiete, wo der Zukunft noch sehr grofse Aufgaben vorbehalten sind, in hohem Mafse notwendig ist. R. v. d. B.

Borght, R. van der, Statistische Studien über die Bewährung der Aktiengesellschaften. Jena 1883. 328 SS.

Gerade gegenwärtig ist die Diskussion über die Frage wieder neu in Flufs ge-

kommen, wie weit die Aktiengesellschaften volkswirtschaftlich eine Berechtigung haben oder nicht, und wie die Gesetzgebung sich ihnen gegenüber zu verhalten hat, um den in der Gründerzeit zu Tage getretenen Mifsbräuchen und Schädigungen des Nationalwohlstandes entgegenzutreten. Es mufs deshalb eine Schrift sehr willkommen sein, welche einmal versucht, statistisch nachzuweisen, welche Kategorien der Gesellschaften sich bisher bewährt haben, welche dagegen nicht, wie es in der vorliegenden geschieht. Mit grofsem Fleifs ist das überaus zerstreute statistische Material für Deutschland und Österreich zusammengetragen, und wenn es auch nicht als vollständig angesehen werden kann, so ist es doch reich genug um einen tieferen Einblick in die Verhältnisse zu gewähren, als es bisher möglich war; und man wird bei der geringen Zahl von Vorarbeiten im Moment kaum mehr verlangen können.

Das Hauptgewicht ist naturgemäfs darauf gelegt, die Gesellschaften ihrer geschäftlichen Eigentümlichkeit nach in Gruppen zu teilen, und die Resultate, welche sie im grofsen Durchschnitte erzielten, festzustellen, denn es ist bisher bei Beurteilung dieser Form der Erwerbsgesellschaften der grofse Fehler begangen, sie sämtlich nach derselben Schablone zu behandeln.

Das hauptsächlichste Ergebnis der Schrift besteht darin, dafs dieser Unterschied in scharfer Weise nachgewiesen ist. Bei Transportgewerben, Gasgesellschaften und Versicherungsanstalten haben die Aktiengesellschaften im ganzen befriedigende Resultate erzielt. Hier hat die Agiotage, das Gründertum etc. teils gar nicht, teils nur unbedeutend Platz gegriffen. Daraus ergiebt sich, dafs die Verdrängung der Aktiengesellschaften durch Staat und Gemeinde auf diesem Gebiete nur wenig dazu beitragen würde die Auswüchse des Aktienwesens zu beseitigen, und da schwerlich in unserer Zeit die Staatsthätigkeit noch auf andere Branchen ausgedehnt werden kann, so ist auf diesem Wege das Ziel der Gegner des Aktienwesens nicht zu erreichen.

Die bedenklichsten Seiten dieser Erwerbsgesellschaften zeigen sich bei den Banken und Industrieunternehmungen. Namentlich bei den letzteren sind die wirtschaftlichen Ergebnisse bei vielen Gruppen so durchweg kläglicher Natur, dafs ihr Ersatz durch Privatunternehmungen unbedingt zu erstreben ist und die Schrift vielleicht dazu beiträgt, das Publikum vor der Beteiligung an solchen Aktiengesellschaften zu warnen.

Im ganzen tritt in der Schrift die kolossale Kapitalmasse in ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung imponierend zu Tage, die in unserer Zeit in den Aktiengesellschaften thätig ist, und ein Blick auf die Zahlen genügt, um erkennen zu lassen, dafs die gänzliche Beseitigung dieser Form ein Unding ist, dafs aber auf der andern Seite Staat und Gesellschaft die Pflicht haben, mehr als bisher zum Schutze dieser Summen aufzutreten.

Auf das nachdrücklichste ist aber in der Schrift betont, dafs sie nur eine statistische Vorarbeit sein will, „dafs viele der angeführten Zahlen nur mit Vorsicht aufzunehmen sind und oft nur der Fachmann, d. i. der Industrielle, Bankier etc., ja mitunter nur der mit den Verhältnissen der betr. Gesellschaften lokal und persönlich bekannte Fachmann die Zahlen richtig zu deuten und zu einem sichern Grunde für weitergehende Schlüsse zu verwerten vermag“. Damit ist also ausdrücklich vor einer Überschätzung und einseitigen Aufnahme der Ergebnisse gewarnt und der Charakter einer rein wissenschaftlichen Untersuchung gewahrt.

Breslauer Statistik. Herausgegeben vom städt. stat. Bureau. 8. Serie Heft III. 8°. Breslau 1883.

Inhalt: Verwaltungsberichte der städtischen Bank für 1883 (mit einer graphischen Darstellung), der städtischen Sparkasse für 1882|83 (mit einer graphischen Darstellung), des Krankenhospitales zu Allerheiligen für 1882|83, der städtischen Gas- und Wasserwerke für 1882|83, des chemischen Untersuchungsamtes für 1882|83.

Deutschland.

Statistisches Jahrbuch für das J. 1881. 2. Heft. Landwirtschaftliche Produktion, Viehstand, Marktdurchschnittspreise, See-Fischzucht, Montanindustrie. Wien, Gerold, 1883. gr. 8. 1 M. 20 Pf.

Mitteilungen d. Comité f. d. land- und forstwirtschaftliche Statistik d. Königr. Böhmen f. d. J. 1882. Prag, Calve, 1883. 8. 2 M.

Bericht, statistischer, üb. den Betrieb der unter k. sächsisch. Staatsverwaltung stehenden Staats- und Privat-Eisenbahnen, m. Nachrichten üb. Eisenbahn-Neubau im Jahr 1882. Nebst Nachweisung der am Schlufs d. Jahres 1882 vorhandenen Transportmittel. Dresden, Burdach 1883. 4. 24 M.

Mitteilungen d. Bernischen statistischen Bureaus. Jahrgang 1883. 3. Lief. Inhalt: Die Gemeindesteuern im Kanton Bern pro 1882. Bern, Dalp, 1883. gr. 8. 80 Pf.

Statistik der Industrie Mährens. Hrsg. v. dem gemeinsamen statist. Bureau der Handels- und Gewerbekammern Brünn u. Olmütz. 2. Bd. 1. Lief. Brünn, Winkler, 1883. Lex. 8. 1 M. 20 Pf.

Preufsische Statistik LXXII u. LXXIII. Berlin, Verlag d. Statist. Bureau's 1883. gr. 4. 9 M. 40 Pf.

Inhalt: 72. Sterbefälle im preufs. Staat nach Todesursachen u. Altersklassen der Gestorbenen u. d. Selbstmorde u. Verunglückungen während d. J. 1881. 73. Die Ergebnisse der Ermittelung des Ernteertrags in Preufsen i. J. 1882.

England.

Census of England and Wales, 1881. Volume IV: General Report. London 1883. Folio. (Parliam. paper by command.)

Judicial Statistics, Ireland. Report on — (for 1882). London 1883. gr. in-4. (Parliam. paper by command.) 1|3.

Mulhall, M. G., Dictionary of Statistics. London 1884. 8. 504 pp. with 16 diagrams.

Italien.

Statistica dei posti di studio a beneficio dell' istruzione superiore. 2ª edizione. Roma, tipogr. Botta, 1883. 8. 270 pp. (Pubblicazione del Ministero dell' istruzione pubblica.)

Rufsland.

С.-Пемербургъ по переписи 15го декабръ 1881 года. Томб I. Населенiе. Частъ 1. С.-Пемербургъ 1881. Imp.-fol. (Ergebnisse der St. Petersburger Volkszählung vom 15. (27.) Dezember 1881. I. 1. Geschlecht, Alter und Civilstand.) Mit 12 graphisch. etc. Tableaux.

Statistisk öfversigt af Elementarläroverkens i Finland. Tillstånd och verksamhet under läseåret 1881—82. Helsingfors 1883. 8. 40 pp. (Statistische Übersicht des Standes der Volksschulen in Finnland während des Schuljahres 1881—82.)

Belgien.

Administration de la justice criminelle et civile de la Belgique. Période de 1876 à 1880. Résumé statistique. Bruxelles 1883. Roy. in-4. (Publication du Ministère de la justice.) 204 pag.

Amerika.

Annual report on the Foreign Commerce of the United States for the fiscal year ended June 30, 1883, by the Chief of the Bureau of Statistics. Washington 1883. 8. 70 pp. and chart in 4°.

Peñafiel, A. (Direktor der statist. Generaldirektion der Republik Mexiko), Trabajos preliminares para la organizacion de la estadística general de la república Mexicana. México 1883. 4. 57 pp. (Im Auftrage des Kultusministers hrsg.)

Australien.

Census of Victoria, 1881. Part. V: Education of the People. Melbourne 1883. Folio. 128 pp. (Parliament. paper.)

New South Wales. XXVI. Annual report from the Registrar General, on Vital Statistics. Sydney 1883. Folio. 60 pp.

Results of a Census of the Colony of New Zealand, taken for the night of the 3rd of April, 1881. Wellington 1882. Folio. V—314 pp. and 2 maps in imp.-Fol.

Statistical Register of South Australia, 1881. Compiled from official returns in the Office of the Government statist. 7 parts. Adelaide 1882. Folio. With map.

Statistical Register of the Colony of Victoria, for the year 1881. Compiled from official records in the Office of the Government statist. Part VI: Law, Crime, etc. 48 pp. — Part VII: Accumulation. 16 pp. — Part VIII: Production. 64 pp. — Part IX: Religious, moral, and intellectual progress. 34 pp. Melbourne 1883. Folio. (Parliament. paper by command.)

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Bulletin du Ministère de l'agriculture. II[ème] Année (1883) No. 7: Modifications survenues depuis le cadastre et depuis 1851 dans la superficie des diverses natures de cultures. — Valeur vénale (absolue) par nature de cultures et par département (1879—1881). — Valeur vénale par hectare, par nature de cultures et par département en 1851 à 1853 et 1879 à 1881. — Nombre de cotes foncières et de propriétaires en 1879. — Rapport sur les observations faites au Pic du Midi par MM. Muntz, directeur des travaux chimiques à l'Institut national agronomique, et Aubin, directeur du laboratoire de la Société des agriculteurs de France. — La situation agricole en Autriche, par Challet. — Récolte des céréales en 1882, par M. de Saizieu. — La récolte de la vigne en Hongrie en 1882, par M. le comte de Laugier-Villars. — Le commerce des vins de Xérès, par L. Reynaud. — La culture du raisin de Zibbibo en Calabre, par Mazzitelli. — L'industrie du phosphate de chaux à Mons, par le baron de Stroltz. — La production de la soie dans le Liban.

Journal des Économistes. Décembre 1883: La réorganisation des services publics devant le Conseil d'État, par G. Dufour. — Aperçus sur les questions des associations (suite), par R. de Fontenay. — L'évolution politique du XIX[e] siècle. 9[e] article: Évolution et révolution, par G. de Molinari. — Revue de l'Académie des sciences morales et politiques (du 1[er] septembre au 15 novembre 1883), par J. Lefort. — Les réformes douanières en Espagne (2[e] article), par Mar. Carreras y Gonzalez. — Le 27[e] Congrès des sciences sociales en Angleterre, par H. Taché. — Le crédit agricole mobilier: La discussion au Sénat. Le voyage de M. Léon Say dans la haute Italie, par P. Boiteau. — Publications du Journal officiel. La loi annamite. L'enseignement laïque de la morale. — Un sermon sur le capital et le travail aux États-Unis. — Société d'économie polit., réunion du 5 décembre 1883: Discussion du projet de statuts à soumettre à l'approbation du Conseil d'Etat. — Société de statistique de Paris. — Comptes rendus. — Chronique économique. — etc.

Journal de la Société de statistique de Paris. XXIV[e] Année (1883) No. 12: Procès-verbal de la séance du 21 novembre 1883. — La question de la population en France et à l'étranger, par E. Cheysson. —L 'épidémie de fièvre typhoïde à Paris, en 1882, par Durand-Claye. — etc.

Moniteur des assurances. Tome XV, No. 183, 15 décembre 1883: Assurances sur la vie. Aux compagnies étrangères. — L'assurance sur la vie en France et en Angleterre (prix Léon Foucher), par Ch. Renault. — L'assurance sur la vie dans ses rapports avec la population. — Assurances maritimes, par Ch. Renault. — Assurances contre la grêle. L'assurance par l'État et sous son contrôle. Loi bavaroise. — Assurances contre les accidents. Une nouvelle aristocratie de l'assurance accidents. — etc.

Revue générale d'administration. VI. Année. Novembre 1883: Les certificats d'études spéciales en Algérie, par E. Rouard de Card. — Des hommages publics décernés par les corps administratifs ou autres, par L. M. — De la forme des pièces soumises à la transcription en matière hypothécaire, par A. Jalouzet. — Jurisprudence. — Documents officiels. — Chronique. — etc.

Revue maritime et coloniale. Tome LXXIX, livrais. 267: décembre 1883: Réflexions sur des points de météorologie, par A. Mottez. — Étude sur la guerre navale de 1812, entre l'Angleterre et les États-Unis de l'Amérique du Nord (fin), par Ch. Chabaud-Arnault. — La grêle, les trombes et l'électricité atmosphérique, par G. Le Goarant de Tromelin. — Amélioration de la Seine. Paris port de mer, par A. Bouquet de la Grye. — Statistique des pêches maritimes (1882). — Administration du personnel de la marine, par Neveu (suite). — Renflouage de „l'Euménide", par Frot. — De la proportion des officiers embarqués dans les marines française et anglaise. — etc.

B. England.

Contemporary Review, the, for December 1883: Evolutionary Ethics and Christianity, by Goldw. Smith. — The Prospects of the Republic in France, by E. de Laveleye. — The Church Courts Commission, by C. L. Wood. — Nationalization of the Land, by Sam. Smith. — Church Middle Schools, by Brereton. — Ancient International Law, by Brougham Leech. — Proportionate Representation, by Fr. Seebohm. — The

Outcast Poor: 1. Esau's Cry, by Brooke Lambert. 2. Outcast London, by A. Mearns. — Contemporary Records. — etc.

Fortnightly Review, the, for December 1883: Labourers' and Artisans' Dwellings, by J. Chamberlain. — The Ideas of an Exile, by (Prince) Ibrah. Hilmy. — The Educational Work of the Royal Academy, by Fr. A. Eaton. — A year after Gambetta's Death, by H. Depasse. — Pro Patria: the South African Problem, by D. P. Faure. — Fire-Discipline, by Archib. Forbes. — Turkish Intrigues in Egypt, by A. M. Broadley. — Home and foreign affairs. — etc.

Macmillan's Magazine Nos 285, July — 290 December 1883: State Socialism and Nationalization of the Land, by H. Fawcett. — The forms and history of the Sword, by Fr. Pollock. — M. Renan's Autobiography. — The Fisheries Exhibition, by F. Barham Zincke. — The pulse of English Art in 1883. — Irish Local Government. — Ranche Life in the far West. — Two Turkish Island to-day. — Francis Garnier. — The „Why" and the „How" of Land Nationalization, by A. R. Wallace. — Trouting in England and America. — In the Heart of the Vosges. — The Emperor Julian's view of Christianity. — Plain facts in Indian Policy, by Ch. Hobhouse. — Corporal Punishment in Schools. — The Housing of the London Poor. — The Labourer and the Franchise. — Another word on Indian Legislation. — True statement of the Malthusian Principle. In Alsace-Lorraine. — Vox populi: the Cynic's version. — Two books on Egypt. — etc.

National Review, the, December 1883: Hereditary Pauperism and Boarding-out, by (Viscount) Cranbrook. — Rich Men's Dwellings: a proposed remedy for Social Discontent, by A. Austin. — Questions of Army Reform: 1. Long Service versus Short Service, by the Marquis of Hertfort. 2. The Auxiliary Forces, by A. A. D. L'Estrange. — Will party government continue to work? by Th. Tantivy. — To the memory of W. Cecil, Lord Burghley. — The Road to India and its protection, by Baron de Malortie. — Lord Ripon's Statesmanship: 1. The government surrender on the Ilbert Bill, by R. Lethbridge. 2. The New Indian Rent Bill, by Fleetwood H. Pellew. — Another talk with Corkhouse, by Lord Sangfroid. — etc.

Nineteenth Century. A monthly Review, edited by James Knowles. No. 82, December 1883: Common Sense and the Dwellings of the Poor: 1. Improvements now practicable, by Miss Octavia Hill. 2. The Mischief of State Aid, by the Earl of Shaftesbury. 3. The Existing Law, by H. O. Arnold-Forster. 4. A Workman's Reflections, by W. Glazier. — Outcast Russia; the journey to Siberia, by (Prince) Krapotkine. — Recreation (and their relations to Social Life and Economy), by J. Paget. — Extracts from the Diary of the Marquis Tsêng, translated by J. N. Jordan. — Ungrateful Ireland, by C. Gavan Duffy. — A recent visit to the Boers, by R. Loyd-Lindsay. — The Revival of the West Indies, by Nev. Lubbock. — Manhood Suffrage on the principle of Shareholding, by Norman Pearson. — Covert-Shooting, by W. Bromley-Davenport. — etc.

Transactions of the Manchester Statistical Society, Session 1882—83. Elementary Education in Manchester, by J. Watts. — The actual and the possible Cost of Conveyance between Manchester and Liverpool, by Fr. R. Conder. — On the near approach of the Credit of Corporate Bodies to that of the State, by H. Baker. — On Profit Sharing between Capital and Labour, by Sedley Taylor. — Certain Statistics of New Zealand, by R. H. Gibson. — Our Land Laws, by W. A. O'Conor. — The Married Women's Property Act, 1882, by W. H. S. Watts. — The Scarcity of Gold and the remedy, by R. Montgomery. — Education in Salford: Retrospective and prospective, by W. E. A. Axon. — etc.

Westminster Review, the, October 1883: Great Britain, the United States, and the Irish Question. — Henry Greville and Lord Ronald Gower. — Goldfields; ancient and modern. — Australasian Federation. — Ernest Renan. — Politico-Economical Heterodoxy: Cliffe-Leslie. — Dr. Tuke's History of the Insane in the British Isles. — India and our Colonial Empire. — etc.

C. Österreich.

Österreichische Monatsschrift für christliche Sozialreform etc., hrsg. von (Frh.) C. v. Vogelsang. V. Jahrg. (1883) Heft 11—12: Die materielle Lage des Arbeiterstandes in Österreich. — Ein Kapitel über Charitas und Gerechtigkeit (Schlufs). — Die Postsparkassen und ihr Resultat in Österreich. — Zur Streitfrage über Begriff und Ursprung der heutigen Post. — Soziale Chronik. — etc.

Statistische Monatschrift. Redigiert von der k. k. Direktion der administrat. Statistik. IX. Jahrgang (1883). Dezemberheft: Die Ernten und die Fruchtpreise in Österreich 1872—1881, von F. von Juraschek. — Die Ansiedelungs- und Wohnverhältnisse in Österreich, (II. Schlufs), von E. Mischler. — Der Fleischkonsum Wiens in den Jahren 1862—1882, von Pizzala. — Die Anträge auf Konkurseröffnung und die Konkursverhandlungen in Österreich im Jahre 1882, von J. Kaserer. — etc.

D. Rufsland.

Russische Revue. Monatsschrift für die Kunde Rufslands, hrsg. von C. Röttger. XII. Jahrg. (1883) Heft 11: Der Grundbesitz in den deutschen Kolonien Südrufslands, von J. v. Keufsler. — Resultate der Beobachtungen über die Stärke (Geschwindigkeit) des Windes in Rufsland. — Sibirische Skizzen, II. Transbaikalien. — Die Nishniy-Nowgoroder Messe im Jahre 1882. — Ackerbau und Viehzucht im Kubangebiet. — etc.

F. Dänemark.

Nationaløkonomisk Tidsskrift, udgivet af W. Scharling og A. Petersen-Studnitz. 1883, Hefte 6: Ein- und Auswanderungen nach und aus Dänemark in den Jahren 1820—82, von W. Scharling. — Friedr. Krupp in Essen (Kurze Geschichte und Zustandsschilderung des Etablissements). — Volkswirtschaftliche Gesellschaft zu Kopenhagen, Sitzung vom 2. November 1883: Über die Entwickelung der dänischen Landwirtschaft am Ende des vorigen und zu Beginn dieses Jahrhunderts. Vortrag von Falbe-Hansen. — Über Volkszählungen, von A. Petersen-Studnitz, S. 441—495. (Zur Hälfte histor. und internationalen Charakters, zur anderen Hälfte spezif. dänische Verhältnisse behandelnd).

Statistiske Meddelelser (Danemarks), udgivet af det Statistiske Bureau. III. Raekke, Bind 5—6 (Kjøbenhavn) 1883: Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden Dänemarks, sowie ihr Finanzstatus in den Jahren 1875—79. — Bevölkerung Islands vom 1. Oktober 1880. — Bevölkerung Grönlands vom 1. Oktober 1880. — Bevölkerung der dänischen Antillen vom 9. Oktober 1880. — Ernteergebnisse Dänemarks im Jahre 1882. — Amtliche Getreidepreise auf den dänischen Märkten im Jahre 1882. —

G. Belgien und Holland.

Revue de droit international et de législation comparée. (Bruxelles.) Tome XV, 1883. No. 6: Le gouvernement portugais et l'Institut de droit international, par Arntz. — La libre navigation du Congo, par Travers Twiss (2e article). — Les dernières phases du conflit ecclésiastique en Allemagne, par H. Geffcken. — Les commencements de la diplomatie et le droit d'ambassade jusqu' à Grotius, par E. Nys (Ier article). — Les rapports de la Chine et de l'Annam, par Castonnet-Desfosses (3e article). — Institut de droit international. Session de Munich, par R. (2e article). — La protection des télégrafes sous-marins et la conférence de Paris (octobre 1883), par L. Renault. — Navigation des fleuves internationaux. Lettre de M. de Martens. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Archiv für Post und Telegraphie Nr. 21 und 22 (November 1883): Luthers Ansichten über das Verkehrsleben seiner Zeit. — Die Entwickelung des Postanweisungsverkehrs im deutschen Reichspostgebiet (Schlufs). — Die Ergebnisse des italienischen Postbetriebes im Jahre 1881. — Die Fähranstalten. — Nürnberger Wirtshausordnung von 1523. — Die Eröffnung des neuen Post- und Telegraphengebäudes in Koblenz. — Über die Heranbildung und die Dienstprüfungen der Telegraphenbeamten. — Die Ergebnisse der französischen Postsparkassen in dem ersten Geschäftsjahr 1882. — Post- und Telegraphenverhältnisse in Siam. — etc.

Monatshefte zur Statistik des deutschen Reichs für 1883, Oktoberheft: Die Produktion der Bergwerke, Salinen und Hütten im deutschen Reiche und in Luxemburg für das Jahr 1882. — Die Dampfkessel-Explosionen im deutschen Reiche während des Jahres 1882. — Die Schiffsunfälle an der deutschen Küste in den Jahren 1878 bis 1882

(mit Wrackkarte in gr. imper. quer-fol.). Erwerbung und Verlust der deutschen Reichs- und Staatsangehörigkeit im Jahre 1882. — Vorläufige Nachweisungen des Flächeninhalts der mit Tabak bepflanzten Grundstücke, sowie der Zahl der Tabakpflanzer und der Tabakpflanzungen im deutschen Zollgebiet für das Erntejahr 1883—84. — Überseeische Auswanderung aus dem deutschen Reich über deutsche Häfen und Antwerpen in der Zeit von Anfang Januar bis Ende Oktober 1883 und Vergleich mit dem entsprechenden Zeitraum der vorhergehenden Jahre. — Durchschnittspreise wichtiger Waren im Grofshandel. — Ein- und Ausfuhr der wichtigeren Warenartikel im deutschen Zollgebiet für den Monat Oktober 1883 und für die Zeit vom 1. Januar bis Ende Oktober 1883. — Versteuerte Rübenmengen im deutschen Zollgebiet, sowie Ein- und Ausfuhr von Zucker im Oktober 1883. —

Preufsische Jahrbücher, hrsg. von H. v. Treitschke und H. Delbrück. LII. Band, Heft 6: Dezember 1883: Zur gegenwärtigen Lage des deutschen Sortimentsbuchhandels, von Dziatzko. — Die jüdische Einwanderung in Preufsen, von H. v. Treitschke. — Die Wahl Kaiser Leopolds I. Ein Beitrag zur Kulturgeschichte des 17. Jahrhunderts, von R. Bertram. — Die Unentgeltlichkeit des Volksschulunterrichts in Frankreich, von A. Sachse. — etc.

Rundschau der Versicherungen, hrsg. von H. Oesterley. Jahrg. 1883, Liefer. 23 v. 15. Dezember: Zustand und Fortschritte der deutschen Lebensversicherungsanstalten im Jahre 1882. (Schlufs.) — Jahrg. 1884, Liefer. 1 v. 1. Januar: Unfallversicherung der Arbeiter in Österreich. — Bedienung und Überwachung des Dampfkesselbetriebes. — Entschädigungspflicht einer Eisenbahngesellschaft für Immission der Feuerfunken und Erschütterungen der Grundstücke. — Die Versicherungssteuer in Italien. — etc.

Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen im preufsischen Staate, hrsg. im Ministerium der öffentl. Arbeiten XXXI. Band, 1. statistische Liefer.: Produktion der Bergwerke, Salinen und Hütten im preufsischen Staate im Jahre 1882. — Verunglückungen mit tödtlichem Ausgange beim Bergwerksbetriebe in Preufsen im Jahre 1882. — Verunglückungen ohne tödtlichen Ausgang, aber mit Arbeitsunfähigkeit von 1 Monat und darüber beim Bergwerksbetriebe in Preufsen im Jahre 1882. — Die auf den Steinkohlenwerken Preufsens im Jahre 1882 durch schlagende Wetter veranlafsten Unglücksfälle. — 2. statistische Liefer.: Der Bergwerksbetrieb im preufsischen Staate im Jahre 1882. — Gewinnung von Steinen und erdigen Mineralien im preufs. Staate im Jahre 1882. — Der Mineralsalzbergbau im preufs. Staate im Jahre 1882. — Der Salinenbetrieb und der Betrieb der Hüttenwerke im preufs. Staate im Jahre 1882. — Erläuterungen zur Statistik der Metalldarstellung aus Erzen im Oberbergamtsbezirke Breslau im Jahre 1882. — Betriebsverhältnisse bei den einzelnen Zweigen der Metallproduktion im preufs. Staate im Jahre 1882. — XXX. Band 5. (Supplement-)Heft: Zusammenstellung der vergleichenden Versuche über die Heizkraft und andere in technischer Beziehung wichtige Eigenschaften verschiedener Kohlensorten. — Die Grube Bergwerks-Wohlfahrt bei Klausthal, von F. Schell. — Über den Ersatz der Pferde bei der unterirdischen Streckenförderung ausgedehnter Bergwerke, von H. Vogel. — Über Schachtabbohrungen, von Br. Schulz. — Über die Untersuchung der Mineralsalzlagerstätten durch Bohrlöcher und über die Gewinnung von Kernproben aus Salzen mittelst des Diamantbohrers, von A. Nettekoven. — Chemische Untersuchung von Grubenwettern in preufsischen Steinkohlenbergwerken, von Schondorff. — Abteufen von Schächten, Bohrlöchern, Strecken und Ausschachtungen aller Art im wassereichen und schwimmenden Gebirge durch Gefrierenlassen desselben nach der Methode von H. Poetsch zu Aschersleben von M. Weitz. — Die Bergwerksindustrie und Bergverwaltung Preufsens im Jahre 1882. — etc.

Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen, hrsg. von B. Danckelmann. XV. Jahrg. (1883) Heft 12, Dezember: Die Einwirkung der Streuentnahme auf Sandboden, von E. Ramann. — Zur Aufastungsfrage, von Duckstein. — Zur Abwehr und Aufklärung „über Fangbäume gegen Borken- und Rüsselkäfer." — Fichtenlohextrakt. — Frankreichs Ausgabeetat der Forstverwaltung für 1883. — Internation. Forstausstellung in Edinburgh, Sommer 1884. — Der Rauchwarenhandel Berlins 1882|83. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (H. Pohle) in Jena.

II.

Die Fabrikinspektion insbesondere in England und der Schweiz.

Von

Dr. Victor Adler.

Vorbemerkung.

Aus Anlaſs der im vorigen Jahre in Vorbereitung begriffenen seitdem erfolgten Einführung der Gewerbeinspektion in Österreich, unternahm ich in den Monaten Juli — Oktober 1883 eine Studienreise nach Deutschland, England und der Schweiz, auf der mir über gütige Vermittelung des hohen k. k. österr. Handelsministeriums Gelegenheit wurde, Organisation, Amtsthätigkeit und Wirksamkeit der entsprechenden Institutionen dieser Staaten aus eigener Anschauung kennen zu lernen. Die Ergebnisse dieser Studien, bei deren Vornahme ich mich der wirksamsten und dankenswertesten Unterstützung von Seite der Behörden und vieler Privaten zu erfreuen hatte, waren Gegenstand einer Denkschrift an das genannte Ministerium, von der hier das wesentliche wiedergegeben wird.

Allgemeine Erörterungen.

Die Fabrikinspektion hat überall drei vielfach ineinander übergehende, aber doch deutlich getrennte Aufgaben zu erfüllen. Ihre erste und wichtigste Aufgabe ist, die allgemeine Durchführung der bestehenden Gewerbegesetzgebung, soweit sie den Schutz der Arbeiter betrifft, herbeizuführen und zu überwachen; die zweite ist, eine Weiterbildung eben dieser Gesetzgebung durch Studium der einschlägigen Verhältnisse vorzubereiten und zu ermöglichen, und drittens hat sie ihre Vertrauensstellung dem Arbeiter und Industriellen gegenüber dazu

zu gebrauchen, um im einzelnen Mifstände zu beheben, die noch nicht Gegenstand der Gesetzgebung waren oder ihrer Natur nach derselben nicht zugänglich sind.

Jede dieser drei Aufgaben stellt an die Einrichtung des Amtes und an die Persönlichkeit des einzelnen Inspektors ganz bestimmte Ansprüche, und von dem Mafse, in dem sie erfüllt sind, wird der Wert jeder einzelnen konkreten Organisation abhängen. Naturgemäfs sind in den verschiedenen Staaten nicht sämtliche Seiten dieses Verwaltungsgebietes gleichmäfsig entwickelt, da die Verschiedenheiten in den sozialen Verhältnissen und besonders in der wirtschaftlichen Entwicklung, der Zeitpunkt, in welchem die Aufgabe überhaupt in Angriff genommen wurde, vor allem aber der Charakter der Verwaltung des einzelnen Staates auch dieses Institut berühren.

Man ist in den einzelnen Staaten an das grofse Problem, wo und wie die wirtschaftlichen Bedürfnisse, den „Forderungen des gewerblichen Gesundheitsrechtes“ (L. v. Stein) zu unterwerfen seien, von verschiedenen Seiten herangetreten und davon ist natürlich die Verwaltung eben dieses Rechtes beeinflufst worden.

Gleichwohl sind gewisse Züge allen diesen Entwicklungen gemeinsam; überall war die Notwendigkeit einer Beschränkung der Kinderarbeit der Ausgangspunkt für die Fabrikgesetzgebung und überall hat man die Kontrolle über die Durchführung dieses Gesetzes erst dann besonderen staatlichen Beamten zugewiesen, nachdem die lokalen Behörden gänzlich gescheitert waren. Wir finden das in England, wo die Gesetzgebung schon im Jahre 1802 die ersten Schritte machte, weitere 1819 und 1825 folgen liefs, wo aber alles beim alten blieb, so lange Friedensrichter und andere local authorities mit der Überwachung betraut waren, so, dafs ganz allgemein erst das Jahr 1833 als der Zeitpunkt des Beginns einer wirklichen Regelung gilt, nicht nur wegen der mehr eingreifenden in diesem Jahre getroffenen Vorschriften, sondern vor allem, weil die Einsetzung besonderer staatlicher Inspektoren sie zu den ersten wirksamen machte [1]). Denselben Prozefs können wir in Deutschland resp. Preufsen verfolgen, wo seit 1824 die Ortsbehörden, seit 1845 „Lokalkommissionen“ zu einer Aufgabe berufen waren, deren Lösung sie sich in keiner Weise gewachsen zeigten [2]). Ähnlich ging es in der Schweiz, wo man noch heute recht

---

1) K. Marx, Das Kapital I p. 279 u. ff. Dr. Ernst von Plener, Die englische Fabrikgesetzgebung, Wien, 1871.

2) Alfons Thun, Die Industrie am Niederrhein und ihre Arbeiter. 1879, I. Bd.

traurige Reste der alten Verwaltungsresultate finden kann, ähnlich in Frankreich. Überall ergab sich aus vielfachen Mifserfolgen die Lehre, dafs erstens die Kontrolle von der Executive zu trennen sei, und dafs sie einen ganzen Mann verlange, mit ganz eigentümlichen Erfordernissen des Wissens und Könnens und mit einer Unabhängigkeit ausgerüstet, wie sie einzig eine Beamtung von Seite des Staates bietet.

So steht auch historisch die erstgenannte Aufgabe der Inspektion: Überwachung der Durchführung des Fabrikgesetzes oben an.

Was verlangt diese Aufgabe von der Inspektion, was vom Inspektor, und wie wird ihr genügt?

Das Mafs des Ernstes, mit dem ein Fabrikgesetz gemeint ist, liegt in der Gleichmäfsigkeit seiner Anwendung. Denn findet die Einführung sozialer Schutzmafsregeln ihr gröfstes Hindernis schon in den Verschiedenheiten ihres Grades in den einzelnen Staaten, ist die „Unmöglichkeit der Konkurrenz mit dem Auslande“ das am häufigsten und am erfolgreichsten angewendete Argument, das die Unternehmer als Klasse vorbringen, so ist die lückenlose und gleichmäfsige Durchführung im eigenen Staatsgebiete nicht nur eine Forderung der Gerechtigkeit gegen die zu Schützenden, nicht nur die notwendige Bedingung des Erfolges, sondern zugleich die einzige Möglichkeit, unter der das wirtschaftliche Leben so tief einschneidende Mafsregeln ertragen kann. Die Notwendigkeit des „gleichen Rechtes für Alle“ nimmt hier eine ganz besondere, bestimmte Gestalt an. Wird es dem einen Unternehmer offen gelassen, das Gesetz zu umgehen, ja auch nur sich eine bequemere Auffassung desselben zu nutze zu machen, so erdrückt seine Konkurrenz einfach den gewissenhafteren oder unter strengerer Aufsicht stehenden Fabrikanten. Oder aber der wahrscheinlichere Fall tritt ein, der letztere, in dem Dilemma zwischen grofsem materiellen Schaden und Gesetzesverletzung, sieht sich gezwungen, das Zweite zu wählen, und die kleine Lücke macht das Gesetz auf der ganzen Linie illusorisch.

Ist also eine jede sozialpolitische Mafsregel um so erträglicher für das Wirtschaftsleben, je gröfser das Gebiet ist, in dem sie zur Anwendung kommt, ist sie allein wirksam, wenn sie gleichmäfsig zur Anwendung kommt, so mufs das Aufsichtsorgan für ihre Durchführung vor allem einheitlich funktionieren. Die wichtigste Forderung für jedes Fabrikinspektorat ist seine Zentralisation. Ein Beamtenkörper,

---

Derselbe, Die Fabrikinspektoren in Deutschland, in Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, V. Jahrg. 1. Heft.

einheitlich geleitet, von gleichen Gesichtspunkten ausgehend, ist allein in der Lage, dieser Aufgabe gerecht zu werden. Jedes Gesetz, wenn auch noch so präcis, so ausführlich wie das englische, läfst einen Spielraum für seine Durchführung, dessen Gefahren auszugleichen das Inspektorat berufen ist. Soll es das können, so müssen die einzelnen Aufsichtsbeamten das Gesetz in gleicher Weise interpretieren und die Übersicht über das Ganze darf nie verloren gehen.

Wie sehr England diese Forderung durch sein ganzes System erfüllt, wie in der Schweiz der Sache im wesentlichen genügt wird, ohne dafs die Organisation auch äufserlich die entsprechende Form hat, wird später ausgeführt werden. Ob in Frankreich die „obere Kommission" in der Lage ist, wirklich über die „gleichmäfsige Anwendung des Gesetzes zu wachen", ist mir leider noch nicht aus eigener Anschauung bekannt; da „ihre Funktionen unentgeltlich sind", ist zu befürchten, dafs ihre Mitglieder unwillkürlich Berufsanschauungen und Berufsinteressen in ihr Ehrenamt mitnehmen, die der Sache wohl nicht förderlich sein mögen. In Deutschand aber, wo diese notwendige Zentralisation gänzlich fehlt, ist ihr Mangel auf Schritt und Tritt zu erkennen. Es ist eigentümlich und zeigt durchaus nicht von besonderem Ernst für die Sache, dafs die Kontrolle über die Durchführung der Gewerbeordnung, die doch Reichsgesetz ist, nicht auch Reichsbeamten zugewiesen ist, im Gegensatz zur Schweiz, wo der Fabrikinspektor Bundesbeamter ist. Ein Zusammenhang des einzelnen Inspektors mit dem Reichshandelsamt besteht nicht und das letztere hat in bezug auf Inspektion nichts zu thun, als die von den einzelnen Regierungen eingesandten Berichte herauszugeben. So kann man denn alle möglichen Formen der Organisation in den einzelnen deutschen Staaten finden, aber auch alle möglichen Auffassungen von den Pflichten des Inspektorates. Die recht „gemütliche" und etwas patriarchalische Methode der württembergischen Verwaltung, wo ein Fabrikinspektor, der als geheimer Ober-Regierungsrat allerdings noch viele andere Geschäfte besorgt, 8—14 Tage im Jahre darauf verwendet, um 30—50 von dem ihm unterstellten 200 Fabriken zu besuchen, sticht recht sehr ab von dem angestrengten Dienste der preufsischen Beamten, von der viel umfassenden Amtseinrichtung der sächsischen Inspektion. Aber auch innerhalb der einzelnen Bundesländer ist leider der Zusammenhang zwischen den Inspektoren zu wenig ausgebildet; am besten steht es noch in Sachsen, wo wenigstens die Einrichtung getroffen ist, dafs sich die 4 Inspektoren einmal im Jahre in Dresden versammeln, und unter Vorsitz eines Rates des Handelsministeriums eine Beratung

abhalten. In Preufsen ist die Stellung der Gewerberäte zu den einzelnen Provinzialregierungen eine sehr verschiedene. Während die Gewerberäte in einigen Bezirken (Berlin, Düsseldorf, Aachen) ein selbständiges Decernat haben nnd an den Sitzungen der Provinzialräte ständig teilnehmen, aus eigener Initiative Polizeiverordnungen erlassen können u. s. w., müssen sie in anderen Provinzen froh sein, wenn sie von den Verfügungen der Behörden überhaupt etwas erfahren. Die jährlichen Zusammenkünfte der Gewerberäte in Berlin sind ohne besondere Resultate geblieben.

Die Folgen dieses Mangels an Centralisation, an einheitlicher Leitung sind deutlich genug. Trotz der eingehenden und detaillierten Berichte der „mit Beaufsichtigung der Fabriken betrauten Beamten" wird man sich aus ihnen kaum ein Gesamtbild konstruieren können, am allerwenigsten über den wichtigsten Punkt, nämlich ob im Deutschen Reiche die §§ 135—139 der Gewerbeordnung wirklich ausgeführt sind. Die Befürchtung Thuns, „dafs die Beaufsichtigung der Kinderarbeit von mehreren Beamten in vielen Fällen recht nachlässig ausgeführt wird", ist leider nur zu begründet. Wenn er aber zu ihrer Entschuldigung anführt, dafs es „gebildete Männer sind, welche ihr Amt nicht durch polizeiliches Inquirieren den Fabrikanten verhafst machen wollen", so könnte er in England und der Schweiz sehen, wie Männer von wirklicher, umfassender Bildung es verstehen, auch diesen schwierigsten Punkt ihrer Aufgabe mit Takt und ohne sich das Geringste zu vergeben, durchzuführen. Der schwierigste Punkt ist es vor allem darum, weil das Interesse des Fabrikanten dabei am meisten engagiert ist. Jeder Fabrikant fügt sich hundertmal leichter den Anordnungen von allen möglichen Schutzvorrichtungen, als er sich die Beschränkung in der Auswahl und der Beschäftigungsdauer seiner Arbeiter gefallen läfst. Der Grund ist naheliegend. Wenn sich das aber so verhält, genügen zur Durchführung gerade dieser Vorschriften am allerwenigsten subalterne Beamte (wie Thun vorschlägt), die die Wichtigkeit der Mafsregel vielleicht selbst nicht erfassen, den Ortsbehörden und Fabrikanten gegenüber gar keine Autorität haben und noch häufiger getäuscht werden, als der Inspektor selbst. Es ist ja bekannt, welcher Scharfsinn aufgeboten wird, um gerade diese Bestimmungen zu umgehen, wie in England, Deutschland und der Schweiz gerade in dieser Beziehung von den Unternehmern die Wahrheit verschwiegen wird und falsche Angaben gemacht werden, u. z. dem Inspektor ins Gesicht, dem gleichgestellten Gentleman, und man kann sich vorstellen, was dann ein gewöhnlicher Polizeibeamter

ausrichten würde. Noch schwieriger wo möglich gestaltet sich überall der Verkehr mit dem Arbeiter. Gerade auf dem Gebiete der Kinderarbeit empfinden die Lohnarbeiter, die als Klasse eine möglichst hohe Altersgrenze verlangen, als Individuen jede Einschränkung zunächst als schwere Schädigung. So kommt es, daſs nicht nur Einschüchterung von Seite des Unternehmers, sondern das falschverstandene Interesse des Arbeiters selbst ihn zu falschen Angaben, ja sogar zur Urkundenfälschung verleitet. Ich habe selbst in England eine ganze Anzahl von gefälschten Geburtsscheinen und Schulzeugnissen zu Gesicht bekommen, und auch in der Schweiz, wo die politische Bildung und die Gesetzeskenntnis der Arbeiter eine weit höhere ist als in Deutschland, ist dergleichen nicht selten. Gerade dem Arbeiter gegenüber erfordert es also Menschenkenntnis, geistige Überlegenheit, Einsicht und Takt, um das Gesetz mit Strenge, aber auch mit Billigkeit zur Ausführung zu bringen.

Wäre nicht in Deutchland die Schule ein so mächtiger Bundesgenosse des Fabrikgesetzes, die Paragraphe, betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter, würden gewiſs bloſs auf dem Papiere stehen; die Inspektion hat nicht viel zu ihrer Durchführung gethan. Daſs aber trotz Schulpflicht die Aufsicht nicht überflüssig ist, geht aus den Berichten der wenigen Beamten hervor, die diesen Teil ihrer Pflicht ernst nehmen. Der Gewerberat für Merseburg und Erfurt meldet im Bericht für 1881 in 30 Anlagen allein 230 Übertretungen; im selben Jahresbericht sagt der Gewerberat für Düsseldorf, „daſs die Arbeitskraft der jugendlichen Arbeiter in verschiedenen Anlagen seit langer Zeit in der unverantwortlichsten Weise ausgenutzt und die Behörde betrogen worden ist“, der für Minden und Münster, „daſs die jungen Leute wohl ziemlich überall dieselbe Arbeitszeit halten, wie Erwachsene“. Ist es wahrscheinlich, dass es in anderen Bezirken besser steht, wenn auch die Berichte davon nichts zu erzählen wissen? Und wenn nicht, kann da auf andere Weise geholfen werden, als durch ein Organ, welchem der Überblick über das Ganze offen steht, und das in der Lage ist, auf solche Verschiedenheiten in der Auffassung der Amtspflicht aufmerksam zu machen und ein gleichmäſsiges Vorgehen zu bewirken? Aber das ist noch nicht alles.

Der § 120, Abs. 3 der deutschen Gewerbeordnung verpflichtet die Gewerbeunternehmer, „alle diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebes und der Betriebsstätte zu thunlichster Sicherheit gegen Gefahr für Leben und Gesundheit nothwendig sind.“ Die

Aufsicht über die Ausführung dieses Paragraphen ist die zweitwichtigste Aufgabe der Inspektion, welche berufen ist sowohl die Schutzmafsregeln gegen Unfälle anzuordnen, als auch für gesunde Arbeitslokalitäten zu sorgen. Die notwendigste Bedingung für richtiges Eingreifen in der ersten Richtung ist, dafs der Inspektor von allen Unfällen erfährt und zwar so schnell als möglich nach ihrem Geschehen, also Anzeigepflicht für die Fabrikanten, und weiters eine auf diese Meldungen aufgebaute Unfallstatistik. Diese Anzeigepflicht existiert längst in England, seit 1879 in der Schweiz; in Deutschland aber nur für das Königreich Sachsen. Allerdings haben die wenigen preufsischen Gewerberäte, die sich, wie erwähnt, in bevorzugten Stellungen befinden, sofort den Meldezwang eingeführt, aber in allen übrigen Bezirken erfährt der Inspektor, wenn überhaupt, erst auf dem Umwege der Polizei und dann meistens zu spät, etwas von den vorgekommenen Unfällen. Dafs er dann oft nicht mehr in der Lage ist, den Thatbestand festzustellen, dafs es ihm schwer werden mufs, über die Häufigkeit der einzelnen Arten von Unfällen, eventuell über das Vorhandensein und über die Wirksamkeit der von ihm selbst vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen ins Klare zu kommen, liegt auf der Hand. Es ist arg genug, dafs die Beamten die Statistik der Unfallsversicherungsgesellschaften zu Rate zu ziehen gezwungen sind, anstatt in der Lage zu sein, in ihren Jahresberichten selbst authentisches Material zu bieten.

Der Mangel an Zentralisation führt aber hier noch zu einem anderen wichtigen Übelstand. Wenn in England die Gesetzgebung „kasuistisch“ (Lohmann) vorgegangen ist, so hat sie doch immer ganze Industrieen und für das ganze Reich in Angriff genommen. In Deutschland ist die ganze einschlägige Gesetzgebung in eine Unmasse von Ministerialerlässen, Regierungs- und Polizeiverordnungen zerbröckelt, und stellt so Unternehmungen derselben Gattung in den einzelnen Bundesstaaten, ja in einzelnen Provinzen desselben Bundesstaates unter völlig verschiedene Betriebsbedingungen. Man vergleiche nur die Anzahl und die Strenge der Verordnungen für die Bezirke Berlin oder Düsseldorf mit denen für andere preufsische Bezirke, oder gar für baierische und württembergische. Von den Stichproben, die ich auf meiner Studienreise in dieser Beziehung gemacht, mag in der Anmerkung eine besonders schlagende ihren Platz finden [1]).

---

1) Seit einigen Jahren besteht in Berlin eine grofse Spiegelfabrik, in der Glas mit Quecksilber belegt wird. Mehrere Fälle von Quecksilbervergiftung veranlafsten den Gewerberat v. Stülpnagel dieser Fabrik eine Reihe von Bedingungen aufzuerlegen:

Dieser Punkt führt zur Betrachtung der zweiten Hauptaufgabe der Inspektion, die eingangs als „Vorbereitung und Ermöglichung einer Weiterbildung der Fabrikgesetzgebung“ bezeichnet wurde.

Dieser Teil ihrer Thätigkeit hat der englischen Inspektion den Ehrennamen einer „ständigen Enquete für soziale Verhältnisse“ verschafft. In der That hat sie seit den 50 Jahren ihres Bestehens sämtliche Fabrikgesetze durch eingehende Studien vorbereitet, ja zu-

---

Beschränkung der Arbeitszeit auf 4 Stunden 3 mal in der Woche, besondere Räume für Kleiderwechsel, Reinigung und Mahlzeiten, regelmäfsige Untersuchung durch einen Fabrikarzt etc. (Jahresbericht 1881, p. 16). Der Unternehmer fand, dafs diese Bestimmungen für ihn kaum erträglich seien, besonders so lange seine Konkurrenten in Fürth bei Nürnberg weder in der Arbeitszeit, noch sonst beschränkt würden. Mit Wissen des Gewerberates selber rekurrierte er an das Reichsamt, welches Erhebungen in Fürth pflegen liefs, d. h. den zuständigen Fabrikeninspektor über die Verhältnisse der Fürther Spiegelindustrie befragte. Die Antwort, die übrigens das baierische Handelsministerium passierte, fiel nun so aus, dafs in Fürth alles beim Alten bleibt, zum Glücke aber in Berlin auch. Der baierische Inspektor fühlt freilich die Notwendigkeit einer Regelung der Verhältnisse, aber da, wie er (im Berichte 1880, p. 284) sagt, „von den Arbeitgebern Anstand genommen wird, eine weitere Belastung zu übernehmen“, er aber der Oberbehörde seit Jahren vergebens rät, speziellere Vorschriften zu treffen, begnügt er sich damit, in seinen Berichten jene Fabrikanten, die wenigstens etwas thun, als leuchtende Beispiele hervorzuheben. Wie sieht es nun in diesen „besseren“ Fabriken aus? Ich besuchte 4 derselben, darunter zwei vom Inspektor als relativ gut eingerichtet bezeichnete. Da der Samstag die Fabrikanten vom Arbeitslokale fernhielt, konnte ich ungestört mit den Arbeitern sprechen. Ich erhielt von 8 „Meistern“ die stereotype Antwort: „krank wird jeder von uns; der eine früher, der andere später; wir arbeiten eben, so lange es geht.“ Ebenso steht es mit den Frauen, die den Meistern helfen, und von denen ich eine im hochschwangeren Zustande antraf. Keinerlei Beschränkung der Arbeitszeit; nicht einmal in dem ganz neuen Etablissement von Büchenbacher, dessen Raumverhältnisse wirklich bessere sind, geschweige in den übrigen, finden sich Wasch- und Speiseräume oder Garderoben. Die Überröcke werden freilich mit einem Kittel vertauscht, bleiben aber im Arbeitsraume hängen. Wie viel Quecksilber die Arbeiter allein an den Stiefeln in ihre Wohnung mitnehmen müssen, läfst sich ermessen, wenn man den Fufsboden betrachtet, der selbst, wo er, wie bei Büchenbacher, asphaltiert ist, förmlich metallisch glänzt. Nach einem Aufenthalt von wenigen Minuten spürt man den metallischen Geschmack im Munde. Später versicherten mir mehrere Prinzipale: „das Waschen geschähe ja gewifs sehr sorgfältig zu Hause“; wer die Gewohnheiten der Arbeiter kennt, wird das wenig wahrscheinlich finden.

In Berlin konnte ich mich von der strengen Einhaltung der Vorschriften in der dortigen Spiegelfabrik überzeugen. Der Fabrikant sprach unverholen seinen, wie mir scheint, ganz berechtigten Groll über „die ungleiche und ungerechte Behandlung“ aus, gab aber zu, dafs er eigentlich nicht so im Nachteile sei, als es anfangs den Anschein gehabt hätte. Er mufste früher seine Leute fortwährend wechseln, da Einer nach dem Andern erkrankte, während jetzt seit zwei Jahren kein Vergiftungsfall vorgekommen, und er tüchtige Leute herangebildet habe.

weilen haben ihre Berichte, als die von unparteiischen und sachkundigen Zeugen, die unmittelbare Anregung für die Gesetzgebung gegeben.

In der Schweiz ist das Institut zu jung, um derartige Erfolge aufzuweisen. Indessen auch hier war es ein Inspektor, Dr. Schuler, seit 1867 Fabrikinspektor des Kantons Glarus, der auf die Gestaltung der Gesetzgebung sowohl seines Kantons, als der Eidgenossenschaft den mafsgebendsten Einflufs geübt hat und wohl hoffentlich auch weiter üben wird.

Im Deutschen Reich besteht ein solcher Einflufs, wenigstens soweit er die Reichsgesetzgebung betrifft, noch nicht und kann nach der bisherigen Einrichtung der Sache nicht bestehen. Denn vor allem gehört zur Erfüllung dieser Aufgabe viel Zeit. Die deutschen Inspektoren sind aber derart überbürdet, haben so viele Aufgaben, die nur in zweiter Reihe mit ihrem eigentlichen Berufe zusammenhängen, dafs sie ausführlichen Detailuntersuchungen über die Lebensbedingungen einzelner Arbeiterklassen wenig Zeit widmen können. Zunächst werden sie in sehr grofsem Mafse durch das Abgeben von Gutachten über „genehmungspflichtige Anlagen“ und über Haftpflichtprozesse in Anspruch genommen, eine Thätigkeit, die, so notwendig sie an sich ist, sich auf die Dauer nicht mit den übrigen Inspektionspflichten vereinigen läfst. Dann aber sind die Bezirke in der Regel viel zu grofs, als dafs mit einiger Vollständigkeit eine auch nur oberflächliche Inspektion vorgenommen werden könnte [1]); um so weniger da die Beamten, wie angedeutet, einen grofsen Teil ihrer Zeit der Bureauarbeit widmen müssen. Die Anzahl der dem einzelnen Inspektor unterstellten Betriebe ist bei aller Ungleichheit im allgemeinen kleiner als in England, wo aber die eigentümliche Konzentration der Industrieen die Arbeit wesentlich erleichtert, während andererseits die grofse Zahl kleiner Werkstätten, die die Gesamtzahl so sehr erhöht, verhältnismäfsig weniger Zeit in Anspruch nimmt. Am ärgsten aber ist, dafs nicht überall die Inspektion ihr einziger Beruf ist. In den kleineren Staaten bildet die Inspektion oft eine Nebenbeschäftigung eines höheren Ministerialbeamten. In Sachsen aber, dessen Einrichtungen wohl sonst die besten in Deutschland genannt zu werden verdienen, ist den Inspektoren wieder die Kesselinspektion aufgebürdet, und trotz-

---

1) So wurden im Inspektionsbezirk Merseburg-Erfurt im Jahre 1882 von 6981 Betrieben 309 besichtigt, im Bezirke Merseburg von 1986 Betrieben 185, und selbst der unermüdliche Gewerberat v. Stülpnagel in Berlin konnte von 3465 unter Inspektion stehenden Betrieben nicht mehr als 316 besuchen. (Jahresbericht etc. 1882.)

dem den sächsischen Inspektoren je zwei Assistenten zugeteilt sind, könnten sie bedeutend mehr leisten, wenn sie nicht diese von der Fabrikinspektion leicht zn trennende Aufgabe erfüllen müfsten.

Aber auch unter diesen schwierigen Verhältnissen könnte die deutsche Inspektion ihre vielseitige Erfahrung im Dienste der Gesetzgebung verwerten, wie der segensreiche Einflufs einzelner Inspektoren auf die Verwaltungen ihrer Bezirke beweist, würde nicht der Mangel einer jeden Zentralbehörde auch hier hindernd sein. Denn eine Enquete bedarf vor allem einheitlicher Fragestellung und einheitlicher Zusammenfassung der Antworten. Nun fehlt in Deutschland beides; Erfahrung sammeln heifst noch nicht beobachten, und Material für eine Antwort ist noch nicht die Antwort selbst. Mühe genug kostet es, die Jahresberichte wenigstens durch Aufstellung gewisser ganz allgemeiner Rubriken und durch ein recht gutes Sachregister überhaupt benutzbar zu machen (das einzige Geschäft, welches das Reichshandelsamt hinsichtlich der Fabrikinspektion versieht), aber von einer Übersicht über die ganze Thätigkeit der Inspektion ist auch hier keine Rede. Wir finden da Berichte über Bezirke wie Leipzig, Chemnitz, Berlin oder Nürnberg gleichwertig neben denen über Sachsen-Weimar oder Reufs j. L. stehen. Nirgends ein Mafsstab, nach welchem jeder Erfahrung ihr Platz und Gewicht zugeschrieben wäre. Da ist denn auch begreiflich, dafs weder Regierung noch Parlament von diesen Berichten besondere Notiz genommen haben und das beteiligte Publikum höchstens die gewifs sehr dankenswerten Empfehlungen von Schutzvorkehrungen beachtete. Also auch in dieser Beziehung thut vor allem not: einheitliche Organisation und Zusammenfassung in einen Beamtenstab, an dessen Spitze eine Zentralstelle mit gehörigem Einflusse steht.

Wenn in den beiden behandelten Richtungen die deutsche Inspektion hinter der englischen und schweizerischen zurücksteht, so leistet sie dafür Aufserordentliches für die dritte der genannten Aufgaben. Da der deutsche Beamte von vorn herein auf eine vollständige, lückenlose Kontrolle verzichten mufs, so setzt er an die Stelle der extensiven die intensive Arbeit. Die relativ wenigen Betriebe, die er im Jahre zu Gesicht bekommt, begeht er mit aufserordentlichem Fleifs, individualisiert in seinen Ratschlägen viel mehr als es besonders der englische Beamte thut, und weifs so im Einzelnen wirklich sehr viele weit über das Gesetz hinausgehende Verbesserungen durchzusetzen. Eine jährlich wachsende Menge von Schutzvorrichtungen verdankt ihre Erfindung deutschen Inspektoren und die Jah-

resberichte legen von dieser Thätigkeit das erfreulichste Zeugnis ab. Leider sind, nebenbei bemerkt, diese Berichte viel zu theuer, als dafs sie weiteren Kreisen in erwünschtem Mafse zugänglich wären. Der Umstand, dafs die meisten deutschen Inspektoren Techniker sind, kommt dieser Seite ihrer Thätigkeit sehr zu gute, freilich recht häufig mit der Nebenwirkung, dafs andere mindestens ebenso wichtige Dinge vernachlässigt werden. Eine Anzahl von Beamten, besonders solche, die früher dem Militärstande oder irgend einem Zweige der Verwaltung angehört hatten, scheinen einige allgemeine Vorstellungen von dem Werte von Krankenkassen, Arbeiterwohnungen, Arbeiterinnenherbergen in den Inspektionsdienst mitgebracht zu haben und die wohlmeinende Beförderung und Registrierung solcher humanitärer Bestrebungen fast für ihre einzige Aufgabe zu halten.

Im allgemeinen aber ist es geradezu bewundernswert, was in dieser Beziehung geleistet wird. Die „deutsche Ausstellung auf dem Gebiete der Hygiene“, die in verflossenem Sommer zu Berlin abgehalten wurde, bot gerade durch die Mitwirkung einiger Gewerberäte, insbesondere v. Stülpnagel (Berlin und Charlottenburg) und Reichel (Aachen) eine Fülle von Modellen, Zeichnungen und Druckschriften, mit speziellem Bezuge auf Arbeiterschutz. Allerdings wurde eine Menge von Dingen ausgestellt, die mehr durch den Scharfsinn des Erfinders als durch praktische Brauchbarkeit bemerkenswert sind. Hier wäre weniger mehr gewesen. Die eidgenössischen Fabrikinspektoren haben bei ihrer Kollektion, die sie auf der schweizerischen Landesausstellung in Zürich aufgestellt, diesen Fehler zu vermeiden gewufst. Was sie zeigten, war einfach, erprobt und billig. Allerdings im ganzen nur 110 Nummern. Gerade hier ist Vorsicht vor allem nötig. Eine einzige nicht erprobte Einrichtung, die empfohlen wird und sich nicht bewährt, diskreditiert hundert gute Ratschläge, die ja sowohl von Unternehmern als Arbeitern gewöhnlich nur mit Mifstrauen und einer Überlegenheit entgegengenommen werden, die der erfahrene „Praktiker“ dem „Beamten“ gegenüber so gerne zur Schau trägt.

Bemerkenswert ist, dafs Gewerberat Reichel, der zugleich Dozent an der technischen Hochschule zu Aachen ist, regelmäfsige Vorlesungen über „gewerbliche Gesundheitspflege und Fabrikwesen“ hält und eine gewerbehygienische Sammlung angelegt hat, beides unter den Auspizien des preufsischen Handelsministeriums. Es ist erfreulich, dafs diese Vorträge sehr gut besucht sind, und dafs nach Versicherung des Herrn Reichel die Früchte derselben sich schon jetzt an dem Interesse zeigen, das die jungen Techniker, die bereits in der Praxis ste-

hen, an diesen Dingen beweisen. Hoffentlich werden so nach und nach auch die deutschen Maschinenfabrikanten so weit kommen, wie ihre englischen Konkurrenten, die keine Maschine ohne die dazu gehörigen Schutzvorrichtungen abgeben oder montieren.

Der englische Inspektor geht im allgemeinen nicht über das hinaus, was das Gesetz verlangt; das Verlangte fordert er aber auch überall und energisch. Sein letztes Wort ist stets die Berufung auf den Act of Parliament. Er informiert sich, lobt Fortschritte über das Gesetz hinaus, giebt aber selten zu solchen selbst Anregung.

Von der eidgenössischen Inspektion darf man sagen, dafs sie die Vorzüge der deutschen und englischen vereinigt, ohne in ihre Einseitigkeiten zu verfallen. Sie ist, wenngleich die jüngste unter den betrachteten, die wirksamste und läfst grofse Erfolge hoffen. An anderer Stelle wird dargelegt werden, wie sie ihre grofse Aufgabe: die Durchführung des Normalarbeitstages mit Geschick und Takt im einzelnen zu lösen weifs; hier mag nur gesagt werden, dafs sie die Strenge und Vollständigkeit der englischen Inspektion mit dem liebevollen Eingehen in das Detail der Verhältnisse, das den Vorzug der deutschen bildet, zu verbinden versteht.

Die englische Fabrikinspektion.

Die Organisation des Amtes der Inspektoren ist folgende:

Die Fabrikinspektion untersteht dem Home Departement und der Prinzipal Secretary of State for the Home Dep. ist für ihre Durchführung verantwortlich. Von ihm gehen sämtliche Ernennungen aus, von ihm, selbstverständlich über Vortrag des Chief Inspektors, werden die Verordnungen erlassen, welche die im Gesetze vorgesehenen Ausnahmen für ganze Industrien oder einzelne Betriebe in Kraft setzen oder aufheben.

Seit der Neuorganisation des Amtes im Jahre 1878 ist die Inspektion strenge zentralisiert.

Bis dahin standen an der Spitze zwei Inspektoren, die, im gleichen Range, gesonderte halbjährige Berichte abgaben mit einer kurzen gemeinsamen Einleitung, die rein statistisches Material enthielt. Unter jedem der beiden Inspektoren standen 2 assistant Inspectors; das eigentliche Inspektionsgeschäft versahen 38 Subinspectors und 11 junior Subinspectors.

An der Spitze steht der H. M. Chief Inspector, welcher direkt an den Secretary of State referiert. Von seiner Zustimmung hängt die Einleitung gerichtlicher Verfolgungen ab; er bestimmt die Richtung spezieller Erhebungen durch die Inspektoren; entscheidet in zweifelhaften Fällen über die Auslegung des Gesetzes und Handhabung der Inspektion durch die einzelnen Beamten; an ihn sind sowohl die Wochen- als die Jahresberichte sämtlicher Inspektoren gerichtet, die ihm das Material zu seinem jährlichen Report an den Staatssekretär liefern. Seit einer Reihe von Jahren macht der gegenwärtige Chief Inspektor, Mr Alexander Redgrave, der seit 1847 im Factory Departm. arbeitet, höchst selten selbst Besuche in Betriebsstätten [1]).

Fünf Superintending Inspectors stehen dem Chef zur Seite. Sie haben die 39 Inspektionsdistrikte derart unter sich geteilt, dafs auf jeden 7—8 kommen. Ihre Aufgabe ist es vor allem, den Verkehr der Inspektoren mit dem Chef zu vermitteln; die ganze Korrespondenz, sowie alle Berichte gehen durch ihre Hand. Sie sollen zweitens die Inspektoren kontrollieren und die Handhabung einheitlich zu gestalten suchen. Zwei von ihnen haben ihren Sitz in London, je einer in Manchester, Leeds und Glasgow.

Das eigentliche Inspektionsgeschäft wird von 39 Inspektoren in ebenso vielen Distrikten besorgt. Diese Distrikte sind an Umfang sehr verschieden; im Jahre 1881 waren beispielsweise im Distrikte Ashton-under-Lyne 876 Betriebe unter Inspektion, in den Bezirken Leeds, Glasgow und Süd-London je über 3000 — doch haben die meisten 1000—1500 Unternehmungen unter ihrer Aufsicht.

Ihr Sitz soll im Zentrum des Distriktes sein; leider kommt es jedoch vor, dafs sie 1—2 Stunden vor den Thoren der betreffenden Stadt wohnen, was es beinahe ganz unmöglich macht, dafs Anliegen persönlich vorgebracht werden.

Jeder Inspektor führt ein Verzeichnis der unter Inspektion fallenden Betriebe seines Distriktes, trägt etwaige Veränderungen ein und notiert seine jedesmalige Visitation. Weiters hat er einen wöchentlichen genauen Bericht über seine Thätigkeit an den Chief Inspector

---

1) Mr Redgrave hat das Verdienst, das englische Fabrikgesetz in einer sehr brauchbaren Form herausgegeben zn haben: Mr Redgrave, The Factory & Workshop Act 1878, With introduction, copious notes, and an elaborate index. 2. Ed. London 1879. Aufserdem hat er speziell zum Gebrauche für Unternehmer die wichtigsten Bestimmungen des komplizierten Gesetzes in zwei kleinen Broschüren zusammengefafst, die von dem Publikum mit Recht für ganz unschätzbar angesehen werden: Redgrave, Hints on the administration of the Factory Act 1878 (I. Textile Factories; II. Non-textile Factorics).

zu richten, der ihn, mit den Bemerkungen des betreffenden Superint. Inspectors versehen, empfängt. Aufserdem hat er einen Jahresbericht im Januar abzufassen und etwa spezielle, vom Chief-Inspector angeregte Fragen zu untersuchen und möglichst gründlich zu beantworten. Der gröfste Teil der vielbeklagten Schreibgeschäfte aber wird von dem Verkehr mit den Parteien, den Fabriksärzten und den Behörden (Gesundheitsbeamten, Schulbehörden etc.) in Anspruch genommen. Ein ganzer Arbeitstag in jeder Woche ist gewohnheitsmäfsig der Bureauarbeit gewidmet. So bleiben für die Inspektion 5 Tage wöchentlich, genauer $4^1/_2$, da Samstag Nachmittag nicht gearbeitet wird. Trotzdem ist die angegebene Anzahl der Inspektionen eine kolossale. Die in den Jahren 1880 und 1881 dem Unterhause vorgelegten Berichte zeigen, dafs jeder Beamte ca. 1500—2000 Besuche im Jahre macht, was bei Berücksichtigung des systemisierten 2monatlichen Urlaubes, der Sonntage und der Bureauarbeit durchschnittlich etwa 10 Inspektionen für den Tag ergiebt. Zieht man aber die Zeit ab, die notwendigerweise für Reisen, für Vertretungen vor Gericht etc. verwendet wird, so erscheint diese Zahl noch als zu klein.

Den Inspektoren der 10 gröfsten Distrikte ist je ein Junior Inspector als Hülfskraft beigegeben. Diese Beamtenstellen dienen zugleich als Schule für die Einführung in den Dienst und werden (mit einer Ausnahme, von der später die Rede sein wird) auf Grund einer vor der Prüfungs-Kommission für den Zivildienst abzulegenden Prüfung ernannt. Die Älteren unter ihnen werden auch als Stellvertreter für erkrankte oder beurlaubte Inspektoren verwendet. Sie sollen den Inspektor bei seinen Visiten begleiten und nur spezielle von ihm erhaltene Aufträge selbständig ausführen. Übrigens kommt der Mifsbrauch vor, dafs der Inspektor einen ganzen Teil des Distrikts dem Anfänger zur Aufsicht überweist, um sich zu entlasten, wodurch der Zweck der Einrichtung gänzlich verfehlt wird.

In weniger engem Verbande, aber doch dem Organismus angehörig, stehen die Fabriksärzte („certifying surgeons“). Ihre Aufgabe ist: erstens Feststellung des Alters der in Fabriken arbeitenden Kinder oder „jungen Personen“ durch Einsichtnahme in die Geburtsscheine oder sonstigen Altersbelege); zweitens ärztliche Untersuchung derselben und Ausstellung eines Zeugnisses, dafs sie zu der in Rede stehenden Arbeit im gesetzlichen Ausmafse physisch tauglich seien. Für diese Thätigkeit werden sie vom Fabrikanten „nach dem Stück“ entlohnt, der hinwieder bis zu einem Maximum von 3 d. sich an dem Arbeiter schadlos halten darf. Drittens haben sie über pflichtmäfsige Anzeige

eines Unfalls sich in die Fabrik zu begeben und nach Untersuchung des Falles an Ort und Stelle darüber an die Inspektion Bericht zu erstatten. Für diese Thätigkeit werden sie von Fall zu Fall aus der Kasse des Home Office entlohnt. Sie werden vom Fabrikinspektor des Bezirkes bestellt und enthoben.

Die Organisation des englischen Fabrikinspektorates hat alle Vorzüge, aber auch die Nachteile einer strengen Zentralisation. Die Leitung des ganzen Beamtenkörpers durch Einen Mann, die Notwendigkeit seiner persönlichen Einflufsnahme auf alle Details bringt vor allem die einheitliche Funktion des ganzen Apparates zu Wege. Die Ausführlichkeit des englischen Fabrikaktes läfst an und für sich der Individualität des Inspektors bei weitem nicht den Spielraum, dessen sich die entsprechenden deutschen Beamten erfreuen. Im ganzen darf man das einen Vorzug nennen. In Deutschland ist das Amt genau das, was der einzelne Inspektor aus ihm macht. Ist er energisch, liegt ihm die Sache am Herzen, vor allem, weifs er sein Verhältnis zur Regierung seines Bezirkes richtig zu behandeln, so kann er grofsen und wohlthätigen Einflufs üben und übt ihn. Wenn nicht, so bleibt er der einflufslose, wenig inspizierende und viel referierende Beamte, der sich die Beihülfe der Polizei und der Bürgermeister oft ohne Erfolg erbetteln mufs. Die durch das Gesetz ihm zugewiesene Exekutive ist ihm ja im Instruktionswege wieder genommen. Aber auch im günstigeren Falle, welcher Spielraum bleibt noch seiner speziellen Begabung oder vielleicht — Liebhaberei! Während der eine Beamte den „Schutz der Arbeiter vor Gefahren“ in erster Linie im Auge hat, und unermüdlich im Erfinden neuer Schutzvorrichtungen ist, deren thatsächliche Anwendung er weder erzwingen, noch kontrollieren kann, beschäftigt sich ein zweiter vorzugsweise mit Ventilationseinrichtungen, einen Dritten interessiert am meisten die Durchführung der Vorschriften über jugendliche Arbeiter und ein vierter sammelt Erfahrungen über „Wohlfahrtseinrichtungen“ zu Gunsten der Arbeiter; alle aber verwenden im günstigsten Falle ebensoviel Zeit im Bureau, wie im eigentlichen Inspektionsgeschäft, und der Teil ihrer Aufgabe: Schutz der Nachbarn genehmigungspflichtiger Anlagen und Gutachten in verschiedenster Richtung nehmen die meisten bei weitem mehr in Anspruch, als die Durchführung der Fabrikgesetzgebung innerhalb der Arbeitsstätten. Die weite Fassung des § 120 Abs. 3 der Gewerbe-Novelle läfst in jeder Beziehung den gröfsten Spielraum zu, und es hängt ganz von dem Inspektor resp. Gewerberat ab, was er „zur Sicherung gegen Gefahr für Leben und Gesundheit“ für „thunlich“

hält. Dafs jene wenigen Aufsichtsbeamten, die einen mafsgebenden Einflufs innerhalb der Provinzialregierung haben, etwa selbst ein Dezernat besitzen (Berlin, Aachen, Düsseldorf), diesen Zustand für durchaus befriedigend halten, ist begreiflich. Sie sind durch den Mangel spezieller Bestimmungen davor geschützt, dafs ein vom Gesetz gefordertes Minimum in der Praxis zum Maximum wird, und können, wo sie es für nötig erachten, durch Polizeiverordnungen nachhelfen. In den meisten Fällen aber würde dem Aufsichtsbeamten ein mehr spezialisiertes Gesetz nicht nur dem Publikum, sondern auch den behördlichen Exekutivorganen gegenüber sehr zu statten kommen.

Die englische Einrichtung läfst es nun nicht leicht, weder zu einer individuellen Auffassung der Aufgabe, noch zu einer gar zu einseitigen Durchführung derselben kommen. Die Gefahr der Beschränkung des Gesichtskreises des einzelnen Beamten, der sich deutsche Inspektoren durch etwaige Verkleinerung ihrer Distrikte ausgesetzt wähnen, wird durch die zusammenfassende Thätigkeit des Superintending Inspectors vermieden und die genaue Lokal- und Personalkenntnis, die bei grofsen Bezirken ein Ding der Unmöglichkeit ist, kommt der Lösung der Aufgabe sehr zu statten.

Der Wochenbericht, den der Inspector an den Chief Inspector sendet, geht durch die Hände des Superintending, der in der Lage ist, auf die Vernachlässigung einzelner Industrien oder einzelner Gesetzesvorschriften aufmerksam zu werden und ausgleichend einzugreifen, vor allem aber aus seinem weiteren Erfahrungskreise Aufklärung über allgemeinere Ursachen gewisser Zustände zu verbreiten. Leider scheinen diese Beamten aber ihre Aufgabe nicht durchweg so aufzufassen, sondern den ihnen zugewiesenen höheren Standpunkt für die Beobachtung nur zu oft als einen Ruheposten zu betrachten, der sie von den mühseligen persönlichen Inspektionen grossenteils enthebt, ohne ihnen eine andere Aufgabe aufzuerlegen.

Und doch wäre sie eine sehr wichtige! So ausführlich das englische Gesetz ist, so kompliziert und detailliert es erscheint, so elastisch ist es noch immer. Eine ganze Reihe von Erleichternngen und Ausnahmen ist einzig dem Ermessen des Chief Inspectors, der natürlich nur auf Vorschlag des Distriktsbeamten Bestimmungen trifft und treffen kann, überlassen. Der Superintending Inspector soll nun „das Auge des Chefs“ sein, wie Mr Redgrave selbst sehr bezeichnend sich ausdrückte, und die lokalen Bedürfnisse mit einem das Ganze umfassenden Blicke betrachten und danach referieren.

Aber eine ungemein wichtige Seite der Inspektion wird durch

ihre einheitliche Organisation am meisten gefördert. Das ist ihre die Gesetzgebung instruierende und vorbereitende Funktion. Seit dem Jahre 1834 verdanken die unzähligen Fabriksakte, direkt oder indirekt, ihre Entstehung einem Anstofse von Seiten der Inspektion. Sie war es, welche am besten in der Lage war, ohne gerechterweise dem Vorwurfe des Privatinteresses ausgesetzt werden zu können, auf Grund ausgebreiteter, persönlicher Erfahrungen auf die Punkte hinzuweisen, welche zunächst und am dringendsten reformbedürftig waren; anzugeben, wo eine Verschärfung oder eine Milderung, eine Einschränkung oder Erweiterung des bestehenden Gesetzes geboten erschien; die vor allem über die Wirkung der getroffenen Mafsregeln authentischen Bericht erstatten konnte. Da die Inspektion von allem Anfange an dieses Ziel mit Bewufstsein verfolgte, so mufste sie ihre Arbeit zu einer einheitlichen gestalten. Dies Bedürfnis hat sich von jeher deutlich ausgesprochen. Die zuerst, 1. Jänner 1834, eingesetzten 4 einander gleichgestellten Inspektoren fühlten das Bedürfnis, jährlich zu einer Besprechung zusammen zu kommen und neben den einzelnen Berichten über die bezüglichen Distrikte einen gemeinsamen, zusammenfassenden zu erstatten. Noch leichter war dieses einheitliche Vorgehen in der Periode, wo Redgrave und Baker sich in die Oberleitung teilten, und seit 1878 ist diesem Bedürfnisse auch äufserlich durch Einsetzung eines einzigen Chief Inspectors Ausdruck gegeben.

Wenn man die Jahresberichte von diesem Standpunkte aus studiert, so findet man, dafs in jedem derselben einzelne ganz spezielle Punkte hervorgehoben, besprochen und durch Zitate aus Briefen der einzelnen Inspektoren illustriert sind. Der Chief Inspector bezeichnet nämlich alljährlich eine Anzahl von Fragen, die er in den an ihn gerichteten jährlichen Berichten der Inspektoren detailliert behandelt zu sehen wünscht. So bilden die Inspektoren eine permanente Enquete zum Studium einschlägiger Fragen, und ihr Chef ist gewissermafsen der Referent.

Diese an sich vorzügliche Einrichtung hat aber auch ihre Kehrseite. Dadurch, dafs der Chief Inspector allein die Berichte verfafst und ganz unbedingt über das von seinen Untergebenen gelieferte Material verfügt, kann man aus ihnen nur die Ansicht eines einzelnen Mannes herauslesen. Es ist begreiflich, dafs er den Briefen der Inspektoren nur das entnimmt, was seiner Ansicht zur Stütze dient, und dafs alles Andere unberücksichtigt bleibt. Diesbezügliche Klagen kann man von den Inspektoren häufig genug hören. In der That, vergleicht man die deutschen Berichte mit den englischen, so findet

man in den ersten ein grofses, reichhaltiges Material angehäuft, das aber unbearbeitet bleibt, während die englischen nur eine vielleicht einseitige Bearbeitung ohne die notwendigen Belege bieten. Durch die deutschen Berichte sich durchzuarbeiten, um irgend eine einzelne Frage zu studieren, fällt ziemlich schwer; freilich existiert ein (von Gewerberat Reichel in Aachen) ausgearbeitetes Schema [1]), das als Anhaltspunkt dienen soll und in seinen allgemeinsten Rubriken auch benutzt wird, aber eine einheitliche Zusammenfassung der Resultate geht doch sehr ab. Reichlich entschädigt allerdings die Mannigfaltigkeit der Gesichtspunkte und der individuellen Auffassungen, die den englischen Berichten natürlich ganz abgeht. Das Vorgehen der Engländer bringt aber noch den weiteren Nachteil mit sich, dafs der Inspektor, der sieht, dafs seine abweichende Ansicht keine Berücksichtigung erfährt, ja überhaupt gar nicht ans Licht der Öffentlichkeit kommt, nachgerade das Interesse an diesen so wichtigen Berichten verliert und gleichgültig wird. Eine Kombination der beiden Methoden dürfte sich wohl am meisten empfehlen: vollständiger Abdruck der Einzelberichte mit einer die wichtigeren Punkte kritisch bearbeitenden Einleitung von Seite der Zentralstelle. Diese Einleitung würde dann enthalten die statistischen Tabellen, eine Darstellung des Standes der Inspektionsarbeit, und als wichtigsten Teil eine Bearbeitung des von den Einzelberichten gelieferten Rohmaterials nach ganz bestimmten, gerade aktuellen Gesichtspunkten. Das Zentralamt, welches die Fragen stellt, ist auch allein in der Lage die Antworten zu formulieren. Thatsachen von der Kompliziertheit der in Frage kommenden sind vieldeutig und es gehört ebenso ein weiter Blick als genaue Sachkenntnis dazu, um zu Schlüssen berechtigt zu sein. Eine Bearbeitung des Materials von kompetenter Stelle erscheint darum durchaus notwendig. Diese aber allein ohne die Einzelberichte zu publizieren, wie es in England geschieht, würde mit der Möglichkeit einer Kritik auch die Autorität der offiziellen Bearbeitung in Frage stellen, weiters, wie die Erfahrung zeigt, das Interesse des einzelnen Beamten an den Berichten erschlaffen machen und vor allem dem beteiligten Publikum eine Quelle der Belehrung entziehen, die für dieses hauptsächlich im Detail, oft im kleinsten und unscheinbarsten liegt.

Die Stelle eines Fabrikinspektors steht in hohem sozialen Ansehen, wird selbst für englische Verhältnisse gut gezahlt, und ist infolge-

---

1) Dieses Schema ist im Jahresberichte für das Jahr 1882 abgedruckt.

dessen sehr gesucht. Männer aus allen Bildungssphären bewerben sich darum, in letzter Zeit besonders Beamte und Offiziere. Früher bekleideten mehrere Ärzte gerade die höchsten Posten und füllten sie mit besonderem Erfolge aus. Die Namen Horner und Baker sind mit der Glanzzeit der englischen Inspektion, ja mit der Geschichte der englischen Sozialreform überhaupt für immer verknüpft. Dagegen finden sich in den Listen auffallend wenig Techniker. Den Zutritt zu dem Amte eröffnet eine Prüfung, die vor der Civil Service Commission abzulegen ist und sich durchgängig nur auf Gegenstände, die dem Kreise der allgemeinen Bildung angehören, bezieht [1]).

Von dem Inspektor wird vor allem verlangt, dafs er ein vollendeter „Gentleman" sei, und in zweiter Linie „common sense". Die leitenden Personen des Inspektorenamtes halten eine besondere technische oder hygienische Vorbildung für überflüssig, ja für unerreichbar, da es sich bei diesem Dienste weniger um ein Wissen als um ein Können handle, wofür die Fähigkeit nur in der Praxis selbst zu erlangen sei. Die mir gegenüber gethane Äufserung, spezielle Fachkenntnisse, etwa technische oder hygienische, trügen sogar die Gefahr der Einseitigkeit in sich, wird man als ein, für die englische Auffassung allerdings charakteristisches, Paradoxon ansehen dürfen.

Auf ein geschicktes, womöglich imponierendes Auftreten wird also das Hauptgewicht gelegt und das ist einer der Gründe, warum Militärs bevorzugt werden. In den letzten Jahren wurde allerdings in das ganze System Bresche gelegt und zwar aus politischen Rücksichten. Seit vielen Jahren verlangen nämlich die Arbeiter auf allen Kongressen der Trades Unions und in der Presse, die Anstellung von Männern aus ihrem Kreise und von Frauen für den Inspektionsdienst. Das Amt hat diesen Vorschlag von jeher zurückgewiesen. Noch in dem Jahresberichte vom Oktober 1879 lehnt Redgrave diese Forderung respektvoll aber entschieden ab. Kaum zwei Jahre später werden aber drei Arbeiter zu Inspektoren ernannt, — überdies unter Nachsicht der Auf-

---

1) Der Kandidat hat die Prüfung aus 5 obligaten Fächern zu bestehen: Schönschreiben, Orthographie, Arithmetik, englischem Aufsatz, und „Precis" (Ausarbeitung eines Referates nach Akten). Von den folgenden Gegenständen mufs er 3 für die Prüfung wählen: Politische Ökonomie, Mathematik (im Ausmafse etwa unserer Maturitätsprüfung) Latein, Griechisch, Französisch, Deutsch, Italienisch, und schliefslich ein Kapitel der Mechanik, nach seiner Wahl. Gewöhnlich wird Mathematik, Nationalökonomie, und irgend eine Sprache gewählt. (Siehe auch Return of the names, ages, and previous occupations or professions of the Inspektors and Sub-Inspectors of Factories appointed since 1. Jan. 1867 etc. 1880, 371 Sess. 2.

nahmsprüfung. Letzteres ist um so auffälliger, als man bei einem Offizier oder Beamten das geforderte Mafs von Bildung wohl eher voraussetzen dürfte als bei einem noch so begabten Arbeiter. Was war inzwischen geschehen? Der April 1880 brachte die allgemeinen Parlamentswahlen, durch welche das Ministerium Gladstone ans Ruder gelangte. Es ist kein Geheimnis, dafs die Whigs nicht zum geringsten Teile der Bundesgenossenschaft der Trades Unions den Sieg verdankten, und es liegt nahe genug, dafs eine der Bedingungen, die die letzteren stellten, gerade die Zulassung der Arbeiter zum Inspektionsdienste war. Dafs sich die Sache so verhält wurde mir übrigens auch mündlich zugestanden. Bis jetzt beträgt die Anzahl der angestellten Arbeiter fünf. Keiner von ihnen ist noch über das Stadium des Juniorinspektors, das mindestens 3 Jahre in Anspruch nimmt, hinausgekommen. Das Urteil über diese Leute ist im allgemeinen ein günstiges. Von der Einsicht, dem Wissen und der Gewandtheit des einen, der in Sheffield seinen Sitz hat, konnte ich mich in mehrtägigem Verkehre selbst überzeugen. Er war Bronzearbeiter in Birmingham gewesen, hatte aber als solcher eine ganz hervorragende Stellung, und safs selbst im Schulrate.

Die Forderungen der Arbeiter sind dadurch noch lange nicht befriedigt. Auf allen Kongressen der Trades Unions (15. Kongrefs 1882 Manchester, 16. Kongrefs 1883 Nottingham) bildete diese Frage der Vermehrung der Inspektoren einen Hauptpunkt der Diskussion. Am 16. Juni 1882 empfing der Home Secretary Sir W. Harcourt eine Deputation des Parlamentarischen Komités der Trades Unions [1]), welche ihm eine Denkschrift vorlegte, die die Unvollständigkeit der Inspektion besonders in Werkstätten konstatiert und Ernennung von 50 Subinspektoren, der arbeitenden Klasse entnommen, verlangt. Den heutigen Inspektoren wird die höchste Anerkennung gezollt und nur bedauert, „dafs sie nicht die Gabe des heiligen Antonius besäfsen, an zwei oder mehr Orten zugleich sein zu können". Der Minister gab der Deputation wenig Hoffnung, wies auf die Kosten der Sache hin, lud aber die Vereine ein, den Inspektoren durch Anzeige von Übelständen behilflich zu sein. Dies wurde mündlich und schriftlich ab-

---

1) Report of the XV. annual Trades Union Congress held in Manchester Sept. 18.—23. 1882; sowie mehrere ältere Kongrefsberichte. Besonders aber: The Memorials and Reports etc. of the Deputation to the Home Secretary June 16, 1882, for the purpose of urging the Governement to increase the staff of Factory and Workshop Inspectors etc. Manchester 1882.

gelehnt mit Hinweis auf die Geschäftsüberbürdung der Gewerkvereine einerseits und die Gefahr, das Verhältnis zwischen Unternehmern und Arbeitern zu stören andererseits. Im Privatgespräche gaben mir aber hervorragende Führer der Trades Unions zu, dafs das tiefere Motiv darin liege, dafs die Unions in keiner Weise die Veranwortlichkeit für die Durchführung der Inspektion mit übernehmen und sich so der Möglichkeit berauben wollen, auf das Parlament und die Regierung in dieser Beziehung einen Druck auszuüben.

Es ist nicht wahrscheinlich, dafs die Regierung auf die Dauer diesem Ansturm werde widerstehen können. Soll aber das Institut nicht Schaden leiden, so darf das gewiss berufene aber neue Element nur nach und nach in die Organisation aufgenommen werden.

Die Gehalte der englischen Inspektionsbeamten sind sehr hoch. Ihr Betrag ist aus dem hier angeführten Voranschlage des Budgets für 1883—1884 ersichtlich. Beginnend mit 200 £ steigt der Gehalt durch Jahreszulagen im Betrage von 10 £ bis 700 £ jährlich. Der Chief Inspector erhält einen Jahresgehalt von 1200 £, dazu kommen Reisezulagen, die für jede aufser Hause zugebrachte Nacht beim Chief Inspector und den Superintendings 1 £, bei den übrigen Beamten 15 s. betragen; für jeden Reisetag werden aufserdem 3 s. berechnet. Dazu kommt der Ersatz der Auslagen für Fahrten.

Der Ausgabenetat für 1883|84 enthält folgende Ziffern:

	Chief Inspector 1200	1200 £
5	Superintending Inspectors 500—700	3209 £
12	Inspectors (Seniors) 410—500	5482 £
27	Inspectors 300—400	10253 £
10	Juniors 200—300	2239 £
	Zulage für 1 Superintending Inspector der auch Irland hat	100 £
55	Beamte	
	Reisespesen	5300 £
	Certif. Surgeons für Bericht über Unfälle	1750 £
	Gerichtskosten	60 £
	Verschiedene Auslagen (Post, Wagen etc.)	250 £
	Summe	29843 £

Sechs Inspektoren beziehen Pensionen etc. aus anderen Quellen. —

„Es ist wünschenswert, dafs der Inspektor wisse, was in jeder der ihm unterstellten Fabriken vorgehe“, sagt die erste Instruktion,

die uns vorliegt [1]). Damals waren etwa 4000 Betriebe [2]) und zwar nur Textilfabriken unter Inspektion und 15 Beamte versahen den Dienst, so dafs auf jeden zwischen 200 und 300 Etablissements entfielen. Was die Instruktion verlangte, war damals notwendig, als es sich um die Durchsetzung der Fabriksakte unter dem gröfsten Widerstande nicht nur der Unternehmer, sondern, was noch schwerer ins Gewicht fiel, der Arbeiter selbst handelte; es war aber auch physisch möglich.

Im Jahre 1881 waren von der Inspektion „registriert" 51,924 Fabriken und 60,155 Werkstätten, wovon in dem genannten Jahre thatsächlich 41,419 Fabriken und 28,126 Werkstätten besucht wurden [3]). Diese enorme Arbeit wurde von 49 inspizierenden Beamten geleistet, so, dafs durchschnittlich auf jeden 2287 zu besuchende und 1419 wirklich besuchte Betriebe fallen. Diese Zahlen allein genügen um zu beweisen, dafs zwischen der Fabrikinspektion der dreifsiger und vierziger Jahre und der heutigen ein tiefgreifender Unterschied besteht. Thatsächlich würde Jemand, der den Kampf um das Fabrikgesetz aus Engels, Marx und Plener kennt, den erstaunlichen, vor keinem Mittel der List und des Betruges zurückschreckenden Widerstand der Fabrikanten, die Zähigkeit, den Mut, die Ausdauer und bewunderungswürdige Hingebung der Inspektoren jener Zeit, ähnliche Bilder heute vergebens suchen. Jene „Heroenzeit" der Inspektion ist vorbei; die Zeit von der Redgrave sagte: „es war fast Jedermanns Hand gegen uns" ist heute überwunden.

Ein organisierter Widerstand existiert nicht mehr; wenn auch ein-

---

1) Inspector R. Rickards (Manchester): „It is desirable the inspector should know, what passes in every mill"; auch empfiehlt er schon damals seinen Assistenten, nicht etwa Rundreisen zu machen, sondern „trips to different spots" zu unternehmen, um möglichst unerwartet erscheinen zu können. (Report of Insp. of Fact. 1. July 1835).

2) Im Jahre 1839 standen 4,538 Fabriken unter Inspektion; sie verteilten sich auf 4 Inspektoren (3 mit je 4, einer mit nur 3 Subinspektoren). Es kamen durchschnittlich 327 (resp. 195 Betriebe) auf den Beamten. (Rep. of. Insp. Fact 30. April 1871).

3) Auf Veranlassung des Parlamentmitgliedes Mr. Broadhurst, zugleich Sekretärs des parlam. Komités der Trades Unions, wurden dem Unterhause folgende interessante Ausweise vorgelegt:

Returns, in a tabular form, of the number, names and salaries of the Inspectors and assistant Inspectors of Factories, Explosives, Coal and Metalliferous Mines and Alcali works etc., of the number of Factories or Mines allotted for inspection to each Officer, and the number of Visits made by each Officer during the last financial year; etc. 31. Aug. 1880. (383 — Sess. 2).

Return, in a tabular form, of the number of Factories and Workshops inspected in 1881 etc. 10. May 1882 (184).

zelne Bestimmungen als drückend empfunden, auch womöglich umgangen werden, so bildet das eben die Ausnahme. Das Verhältnis der Beamten zu den Fabrikanten ist das beste, der Verkehr bewegt sich durchaus in höflichen, oft geradezu freundschaftlichen Formen; der Inspektor hat in den meisten Fällen eben nur zu konstatieren, dafs „Alles in Ordnung."

Die Hauptgrundsätze des Aktes sind zur Thatsache, sind zu gewohnten Lebensbedingungen der Arbeiter geworden. Die Fabrikanten haben einsehen gelernt, dafs sie auch bei 9stündigem Arbeitstag bestehen können, ja, dafs er ihnen in gewissen Richtungen sogar Vorteile biete und sind mit seinen Bestimmungen ausgesöhnt; wo nicht, machen sie wenigstens gute Miene zum bösen Spiel. Eine Reaktion wäre auch bei der geschlossenen Organisation des englischen Arbeiterstandes einfach unmöglich, so lange nicht besondere ökonomische Ereignisse dazu kämen. Ob nämlich Gesetz und Inspektion einer ausgiebig und anhaltend günstigen Konjunktur des Marktes (etwa durch Aufschliefsung eines neuen Absatzgebietes) gewachsen wären, diese Feuerprobe bleibt abzuwarten. Denn jetzt steht der Markt trotz der allmählichen Wiederbelebung immerhin noch so, dafs zum Überschreiten der gesetzmäfsigen Arbeitszeit in den wenigsten Branchen Lust vorhanden sein kann. Dafs die meisten Strikes nicht auf Lohnerhöhung, sondern gegen Lohnherabsetzung gerichtet sind, ferner die besonders in der Baumwollindustrie häufigen Vereinbarungen, statt Arbeiter zu entlassen, nur einen Teil der Woche zu arbeiten, sind deutlich sprechende Symptome dafür. Die sachkundigen Beamten der Inspektion hoffen allerdings auch einer Änderung der Situation gewachsen zu sein.

Ganz anders steht es mit der Inspektion der Werkstätten. Man kann mit ziemlicher Sicherheit annehmen, dafs sämtliche Fabriken unter Inspektion stehen, wenn auch der §. 75 des Gesetzes, der den Fabrikanten verpflichtet dem Inspektor die Inbetriebsetzung seines Geschäftes anzuzeigen, nur lückenhaft zur Anwendung kommt. Aber Fabriken bleiben eben nicht leicht verborgen. Dagegen ist absolut keine Rede davon, dafs sämtliche Werkstätten unter Inspektion stehen, respektive auch nur von der Inspektion „registriert" sind.

Die einfache Thatsache, dafs ihre Zahl für ganz Grofsbritannien und Irland nur 60,155 beträgt, während der Statistische Bericht der Niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer für das Jahr 1880 ca. 55,000 kleingewerbliche Betriebe in Niederösterreich ausweist, ist schlagend [1]). Geht man aber die einzelnen Distrikte durch, so findet

1) Wenn in Niederösterreich bei einer Bevölkerung von $2\frac{1}{3}$ Million im Jahre 1880

man solche, wo die Zahl der registrierten Werkstätten die der Fabriken kaum erreicht, ja hinter ihr zurückbleibt [1]), ein Verhältnis, das offenbar nicht das der beiden Betriebskategorien in Wirklichkeit sein kann. Wenn aber in 16 Distrikten aus der Gesamtzahl von 39, gar keine der Hausindustrie angehörigen Werkstätten (domestic Workshops) im ganzen aber nur 1355 registriert sind, so beweist das einfach, dafs für dieses Gebiet die Inspektion, mithin das Fabrikgesetz, blos auf dem Papiere steht.

Nachdem die Lokalbehörden sich als unfähig zur Durchführung des Workshops Regulation Act. vom Jahre 1867 bewiesen hatten, wurde dieselbe 1871 der Fabriksinspektion übertragen. Obwohl bei dieser Gelegenheit 10 neue Inspektorenposten geschaffen wurden (2 assistant inspectors und 8 subinspectors), stand diese Vermehrung des Personals doch in keinem Verhältnis zu der neu hinzugetretenen Aufgabe; Mr Redgrave selbst scheint sich in dieser Beziehung einigermafsen Illusionen hingegeben zu haben, als er in den Berichten von 1871 und 1872 die Sache als eine relativ leichte darstellte. Allerdings werden thatsächlich in einem verhältnismäfsig grofsen Teile der Werkstätten nur erwachsene Männer beschäftigt; aber schon die Feststellung dieser Thatsache erfordert Kontrolle, abgesehen davon, dafs die sanitären Mafsnahmen auch in diesen Werkstätten zu treffen sind und dafs die Sorge für Licht, Luft und Raum hier schwieriger ist, als in den Fabriken. Denn darüber lassen die zahllosen bekannten Thatsachen keinen Zweifel aufkommen, dafs in gesundheitlicher Beziehung die kleineren Betriebe, vor allem die Hausindustrie, viel ungünstigere Verhältnisse bieten als die Fabrik, wo es sich in den meisten Fällen wenigstens um Gebäude handelt, die zum Zwecke der Produktion auf-

3,372 Grofsbetriebe und 56,665 Kleinbetriebe gezählt wurden, so sind bei den 4⅗ Mill. des Polizeibezirkes London die von der Inspektion selbst angegebenen Zahlen 6,842 Fabriken und 10,217 Werkstätten geradezu lächerlich klein; nimmt man ein ähnliches Verhältnis zwischen Fabrik und Werkstatt für London wie es in Niederösterreich besteht (1 : 24), so müfste die Zahl der Werkstätten in London etwa 165,000 sein. Mögen die Umstände aber noch so verschieden sein, mag man für Werkstätten, wo keine protected hands beschäftigt sind, 50 Prozent in Abzug bringen, so würden noch immer 80,000 Betriebe bleiben, von denen nur ⅛ unter Inspektion steht. Einer der gröfsten Schuhmachergewerkvereine schätzt übrigens die Zahl der Schusterwerkstätten in ganz England allein auf 20,000 (in dem oben citierten Memorial) und im ganzen stehen nur 60,183 Werkstätten unter Inspektion.

1) In den Distrikten

	Leeds	Bristol	Rochdale	Manchester	Bradford
Fabriken:	1,933	2,000	1,635	1,904	1520
Werkstätten:	986	1,014	139	1,381	576

(Return etc. 1882.)

geführt oder mit genügendem Kapitalaufwande dazu adaptiert wurden, während an sich ungenügende Wohnräume dem Kleingewerbe in seinen untern aber zahlreichsten Stufen zum Arbeitslokale dienen. Man mufs solche „Werkstätten" im Osten von London gesehen haben, um zu wissen, dafs es in England zum mindesten nicht besser steht, als anderswo. Dazu kommt eine andere Schwierigkeit. Im Berichte von 1872 meint Redgrave gestützt auf die Erfahrung der früher mit der Inspektion betrauten Lokalbehörden, dafs die Werkstätten bei Weitem nicht so häufige Inspektion erfordern als die Fabriken, unter anderem auch darum, weil die Kleingewerbetreibenden „die Durchführung des Gesetzes mit Freude begrüfsten" und ihre „cordial cooperation" liehen, ganz anders, wie seinerzeit die Fabrikanten. Ob Mr Redgrave persönlich noch heute diese Anschauung hat, weifs ich nicht, dafs aber seine Beamten, die selbst inspizieren, ganz andere Eindrücke empfangen haben, kann ich bezeugen. Dem Fabrikanten gegenüber hat man es doch in den meisten Fällen mit einem Manne von Welt und Wohlstand, wenn schon nicht von Bildung, zu thun, der hygienische Mafsregeln wenigstens für sich zu schätzen weifs und einer Argumentation nach dieser Richtung hin zugänglicher ist, als der arme Handwerker, der selbst unter den elendesten Verhältnissen aufgewachsen, gewohnt, sie als seine eigenen Lebensbedingungen hinzunehmen, die Zumutung es für seine Arbeiter, ja für sich selbst besser einzurichten, als eine unbegreifliche Sentimentalität anzusehen geneigt ist, wenn er nicht, wie in den meisten Fällen mit einem Argumente antwortet, das unwidersprechlich ist: mit der platten Unmöglichkeit. Es erfordert hundertmal mehr Arbeit, mehr Eingehen auf die ganz individuellen Verhältnisse, um in einem solchen Falle, ohne Ausgaben zu verursachen, den geeigneten Rat zu geben, als in einer Fabrik mehr oder minder kostspielige Herstellungen anzuordnen. Diese Schwierigkeit ist von den Inspektoren durchwegs anerkannt und man mufs den Fleifs, die Ausdauer und Hingebung bewundern, mit der sie von Werkstatt zu Werkstatt gehen und wo nicht Verbesserung, doch Belehrung und Erkenntnis dessen, was Not thut, zu verbreiten suchen; nicht minder auch den Takt, mit dem sie die starre Vorschrift des Gesetzes den eigentümlichen Verhältnissen des einzelnen Gewerbes anzubequemen, ja selbst ein Auge zuzudrücken wissen, wo sie sehen, dafs wenigstens für den Augenblick eine Abhilfe den Ruin eines auf schwachen Füfsen stehenden kleinen Unternehmens bedeuten würde, dagegen den Ernst und die Strenge, wo es sich um engherzige Knickerei oder um

den allgemeinen Feind, die Macht des Vorurteils und der Trägheit handelt.

Freilich, in bezug auf domestic Workshops leisten sie so viel als gar Nichts. Der Abschnitt § 98 des Gesetzes vom Jahre 1878, welcher bestimmt, dafs wo die Arbeit im Wohnhause nicht ununterbrochen verrichtet werde, und nicht die einzigen oder wichtigsten Mittel zur Existenz biete, keine „domestic Workshop" anzunehmen sei, bietet genug Raum, um Diskussionen über etwaige Verletzung des Hausrechtes möglich zu machen, die die Inspektoren gerne vermeiden, um so mehr, da sie ja, wie gesagt, ohnehin zu thun genug haben.

So müssen die Beamten sich vielfach begnügen, wo ihre Zahl und Kraft zur Durchführung des Gesetzes nicht ausreichen, die einzelnen Industrien nach Möglichkeit zu studieren, die Thatsachen festzustellen und jenes Materiale zu sammeln, das ihre Berichte zu so wichtigen Archiven für die Kenntnis der sozialen Zustände macht.

Der Inspektionsdienst erfordert nach den drei Hauptpunkten des englischen Fabrikgesetzes: „Altersgrenze, Arbeitszeit und sanitäre Vorkehrungen", gesonderte Behandlung.

Auf dem Kontinent, insbesondere in Deutschland und der Schweiz war es der Schulzwang, der es nie zu den grauenhaften Folgen der uneingeschränkten Kinderarbeit kommen liefs, die in England die Veranlassung des Fabrikgesetzes und seiner Weiterentwickelung wurde. Hier aber, wo die Schulpflicht in unserem Sinne erst in den letzten Jahren wirksam zu werden beginnt, mufste das Fabrikgesetz die sogenannten „Erziehungsklauseln" aufnehmen und dem Arbeitgeber selbst wurde die Verantwortlichkeit für ihre strikte Durchführung übertragen. Das Mafs des so Erreichten ist ein für unsere Begriffe ziemlich niedriges, wenn es auch in England mit Recht als ein ungemeiner Fortschritt angesehen wird. Da aber die Aufsicht über die Kinderarbeit hier nicht durch Schulbehörden überflüssig gemacht wird, so bildet sie gerade den schwierigsten und wichtigsten Teil der englischen Inspektion.

Die Kontrolle über das Alter und die Tauglichkeit der Kinder übt der Fabriksarzt, und der Inspektor hat nur zu prüfen, ob dies ordnungsmäfsig geschehen resp. die Unterschrift des Arztes in der Arbeiterliste vorhanden sei. Die in England gesetzliche Grenze von 10 Jahren ist eine entsetzlich niedrige. Findet man auch nicht mehr (zum mindesten in den mir zugänglich gemachten Fabriken) die furchtbaren Zustände, welche die Children Employment Commission noch in den 60er Jahren schildert, so ist es traurig genug, diese „half-

timers“, die täglich $4^1/_2$ Stunden oder dreimal wöchentlich 9 Stunden arbeiten dürfen, zu sehen. In ihrer physischen Entwickelung zurückgeblieben, sind sie fast durchwegs kleiner als ihr Geburtsschein erwarten lässt, während die schlaffen Züge, die müden Augen, die wachsgelbe Hautfarbe dem Gesichte einen traurigen, alten Charakter geben. Sieht man sie Mittags die Fabrik verlassen, um den Weg nach Hause, oft stundenweit anzutreten, so begreift man, dafs die Resultate des Halbtagsunterrichtes, zu dem der Arbeitgeber sie nach dem Gesetze verhalten mufs, so unzulängliche sind.

Hat man aber auch seinen Mafsstab für die Altersdiagnose den Verhältnissen in den grofsen Textilbezirken von Lancashire und Yorkshire angepasst, so stöfst man doch auf Kinder, von denen man sagen mufs, sie haben nicht das angegebene Alter. Besonders bei dem Übergang zur vollen Arbeitszeit (mit 14 resp. 13 Jahren) kommen ganz sicher viele Umgehungen vor. Ja, diese meine Überzeugung wurde von den Inspektoren hie und da wenigstens stillschweigend bestätigt. Darüber aber sind Alle einig, dafs die Kontrolle durch die certifying surgeons eine rein formelle ist. Schon der Umstand, dafs dieselben vom Fabrikanten, nicht vom Staate bezahlt werden, dafs sie von der Privatpraxis leben müssen, und ihre Klientel naturgemäfs unter denselben Fabrikanten suchen müssen, macht es ihnen offenbar unbequem, mit der erforderlichen Gründlichkeit vorzugehen und dem Unternehmer etwa Schwierigkeiten zu bereiten. Die Routine thut dann wohl das übrige. So kann es kommen, dafs selbst in industriereichen Bezirken der Inspektor während 10 Jahren nicht ein einzigesmal von einem Falle Kenntnis erhält, wo ein Kind vom Arzte zurückgewiesen worden wäre! Freilich hat der Inspektor das Recht, das Zeugnis zu annullieren, wenn kein Geburtsschein vorliegt; aber erstens ist es peinlich, einen beigeordneten Funktionär zu desavouieren, und zweitens würde sich das noch immer nur auf die Altersgrenze, nicht aber auf die Arbeitstauglichkeit beziehen und so nur eine kleine Anzahl von Fällen remedieren. An diesem einen Beispiele sieht man klar, dafs eine wirksame Kontrolle nur von unabhängigen Beamten geübt werden kann, und dafs eine Teilung der Verantwortlichkeit dazu führt, dafs sie von keinem voll empfunden und getragen wird.

In den „Werkstätten“ trägt der Arbeitgeber die Verantwortung für das gesetzmäfsige Alter der beschäftigten Kinder und ist verpflichtet, sich den Geburtsschein zeigen zu lassen. Die Inspektoren nehmen es in diesen Fällen ziemlich leicht, und begnügen sich allgemein mit der Versicherung, dafs der Geburtsschein vorhanden sei.

Von dem Rechte, das der Home Seeretary hat, bei einzelnen Zweigen, Listen der beschäftigten Kinder, und Tauglichkeits-Certifikate, wie sie für Fabriken vorgeschrieben sind, zu verlangen, hat er keinen Gebrauch gemacht. In der That fiele es schwer genug, das durchzuführen, da eine grofse Zahl dieser Kleinmeister weder schreiben noch lesen kann, und es Mühe kostet, sie von der Notwendigkeit zu überzeugen, wenigstens den „Abstract", den Auszug aus der Fabriksakte, in ihrer Werkstatt aufzuhängen. Sie mit den komplizierten Schreibgeschäften zu behelligen, die in Fabriken gefordert werden, wäre ganz nutzlos. Allerdings hat man dabei den Eindruck, dafs in Werkstätten vielfach Kinder zu früh beschäftigt werden. Um das zu verhindern, würde vor Allem mehr Inspektion gehören und, was noch wichtiger wäre, eine andere Auffassung der Schulpflicht.

Wie bekannt erstreckt sich die Regulierung der Arbeitszeit in England nur auf die Arbeit der Frauen und jugendlichen Arbeiter (bis zu 18 Jahren); aber ebenso bekannt ist es, dafs diese Beschränkung in England auch vollständig genügt, um auch die erwachsenen Männer gegen Überarbeit zu schützen. Denn Einmal ist ihre Arbeit in vielen und gerade den wichtigsten Industrien von der Hilfsarbeit der Frauen und Kinder abhängig [1]), dann aber sind die erwachsenen Arbeiter, vermöge der grofsartigen Organisation, die sie sich in den Trades Unions gegeben haben, thatsächlich im Stande, dieselbe Beschränkung der Arbeitszeit aufrecht zu erhalten, deren die „protected hands" teilhaftig sind. Darum und nur darum haben, abgesehen von der ersten Sturmperiode der Zehnstundenbewegung, die organisierten Arbeiter nie mehr verlangt als die Arbeitszeit der erwachsenen Männer zu beschränken, so dafs die „Freiheit der Arbeit des Erwachsenen" zu den Ehren eines Prinzips gekommen ist, das in England wie im Auslande häufig genug angerufen wird. Wie wenig es sich aber um ein „Prinzip" handelt, wie sehr dieser Satz im Munde der Arbeiter wenigstens, nur mit der Einschränkung: rebus sic stantibus gemeint ist, zeigt die

---

1) Die geschützten Arbeiter überwiegen besonders in der Textilindustrie an Zahl: „Nach den Ausweisen von 1847 (unmittelbar nach Annahme des Zehnstundengesetzes) entfielen von der Gesamtzahl der textilen Arbeiter: 544,876, auf die Klasse der jungen Personen und Frauen: 363,796, also über zwei Drittel." Plener l. c. Merkwürdigerweise findet sich in der schweizerischen Textilindustrie nach einer Angabe neuesten Datums fast genau dasselbe Verhältnis: Von einer Gesamtzahl von 85,703 Arbeitern entfallen auf die nach englischem Gesetze geschützten Kategorien (sämtliche Frauen und Männer unter 18 Jahren) 58,214. (Schweizerische Fabrikstatistik etc. auf Grundlage der im Mai 1882 vom eidgenössischen Fabrikinspektorate in den Fabriken der Schweiz vorgenommenen Erhebungen. Bern 1883.)

Thatsache, dafs überall, wo ihre Macht nicht ausreicht, auch das „Prinzip“ sie nicht im geringsten hindert, Staatshilfe zu fordern. Als Beispiel genüge der Hinweis auf die wiederholten Petitionen der Zugführer englischer Bahnen, ihre Arbeitszeit zu regeln [1]). Dafs ihnen aber aus der unbeschränkten Frauenarbeit keine Konkurrenz erwachse, die, was sie an Intensität der Arbeit vermissen läfst — an Extensität derselben einbringen kann, daran sind sie natürlich interessiert und daher kommt unter Anderem ihre jährlich wiederholte Forderung nach Vermehrung der Fabrikinspektoren.

Der Beweis dafür, dafs neben dem Fabrikgesetz auch andere Faktoren wirksam sind, darf wohl darin gefunden werden, dafs in vielen und umfassenden Industrien die Arbeitszeit für sämtliche Arbeiter kürzer ist, als sie vom Gesetz für „geschützte Personen“ vorgeschrieben ist. Aufser einer grofsen Zahl von Textilfabriken arbeiten z. B. die Glasschleifer und Knopfmacher in Birmingham, die Metallschleifer in Sheffield nur 54 Stunden wöchentlich (während das Gesetz $56^1/_2$ Stunden für Textilfabriken, 60 Stunden für die andern Zweige gestattet) so, dafs thatsächlich der 9stündige Arbeitstag in Kraft ist.

Dafs unter solchen Umständen das Inspektorat oft leichte Arbeit hat, liegt auf der Hand. Jedoch auch hier verdienen Fabriken und Werkstätten gesonderte Betrachtung.

In den Fabriken, besonders den textilen, richten die Inspektoren ihr Augenmerk auf den präzisen Beginn und Schlufs der Arbeit und suchen der beliebten Methode, jedesmal nur einige Minuten abzuzwacken resp. zuzugeben, entgegenzutreten. Da das Glockenzeichen 6mal im Tage ertönt (2 Arbeitspausen), ist es nicht schwer, auf diese Weise täglich $^1/_4$—$^1/_2$ Stunde zu ersparen, was in der Woche leicht 2—3 Stunden ausmachen kann und für den Arbeiter schwer genug ins Gewicht fällt. Allerdings auch für den Fabrikanten, und es ist bezeichnend, dafs dieselben gerade in dieser Beziehung eine scharfe gegenseitige Kontrolle üben und die Inspektoren recht wirksam unterstützen. Immerhin halten es diese für notwendig, gewisse Etablissements gerade am Beginn oder Beschlusse der Arbeit, am Beginne oder Beschlufs der Pausen zu überraschen und sich von der Exaktheit der Einhaltung zu überzeugen. In der Liste der Verurteilungen kann man Fälle finden, wo es sich um Überschreitungen der Arbeitszeit von 10 Minuten und weniger handelt.

Wichtiger als dieser Punkt ist die Überwachung des Schulbesuchs

---

1) Gustav Cohn, Über internationale Fabrikgesetzgebung; in diesen Jahrbüchern. N. F. III. Bd., 4. und 5. Heft, p. 389.

der „Halbzeitler“; die Revidierung der Schulfrequenzlisten geschieht immer sehr genau und Unregelmäſsigkeiten werden sehr ernst genommen [1]).

Doch sind diese in Fabriken heute schon ziemlich selten, und auch mit diesen so komplizierten Vorschriften haben sich die Fabrikanten ausgesöhnt, obwohl sie ihnen Mühe genug machen. Die einzige Klage, die man häufiger hören kann, ist die der Industriellen aus der Textilbranche, daſs sie nicht wie die andern Fabrikanten für Fälle pressanter Bestellungen Überzeit arbeiten dürfen (48 Tage im Jahre 2 Stunden); eine Klage, die von manchen Inspektoren als eine berechtigte angesehen wird und bei einer etwaigen Revision des Gesetzes wohl berücksichtigt werden dürfte.

Die Sonntagsruhe und der Halbfeiertag am Samstag ist eine nationale Institution geworden, an der zu rütteln Niemandem einfällt. Mit wenigen Ausnahmen schlieſsen die Fabriken Samstags sogar schon um 12 Uhr resp. 2 Uhr Nachmittags, d. h. die Abkürzung der Arbeitszeit über das Gesetz hinaus kommt gerade dem Samstag zu statten.

In den Werkstätten ist die Kontrolle der Arbeitszeit bedeutend schwieriger und man nimmt die Überzeugung mit, daſs, wenn das Gesetz eingehalten wird, Sitte und Abneigung der Arbeiter gegen Überzeit das Beste dazuthun. Am schwersten vielleicht fiel die Regelung bei den sogenannten „Saisongeschäften“, (besonders der Bekleidungsindustrie, Fabrikation künstlicher Blumen, gewisser Galanterieartikel etc.). Aber gerade da hat die Inspektion einen Triumph gefeiert; die Schilderungen der Schwierigkeiten und ihrer Überwindung, wie man sie in den Berichten [2]) findet, sind durchaus nicht übertrieben. Es ist sogar so weit gekommen, daſs das Publikum selbst Forderungen, die mit der gesetzlichen Arbeitszeit im Widerspruche stehen,

---

1) Wo viele „Kinder“ beschäftigt sind, ist das Führen dieser Bücher keine kleine Arbeit und ich habe in mehreren Fabriken eigens dafür angestellte Beamte gefunden. In einer groſsen Teppichfabrik (John Crossley & Sons in Halifax), die allerdings 500 zu Zeiten auch 700 halftimers beschäftigt, besorgen zwei Bedienstete ausschlieſslich dieses Geschäft.

2) Siehe besonders Rep. of the Insp. of Fact. for the half-year ending 30. April 1877, wo die Schwierigkeit gerade dieser Aufgabe ausführlich geschildert wird. Während meiner Anwesenheit in Sheffield machte eben die Verurteilung einer der ersten Damenschneiderinnen viel Aufsehen, die 6 Mädchen 14—15 Stunden im Tage, allerdings nur „ausnahmsweise“ beschäftigt hatte. Die im Publikum und in der Presse geäuſserte Entrüstung über die Verurteilte zeigte, wie sich der zehnstündige Arbeitstag bereits eingelebt hat.

ebenso wenig stellt, als ob es sich um physisch Unmögliches handeln würde. Dafs der Kampf noch nicht beendet ist, ist sicher und ebenso, dafs noch zahlreiche Übertretungen stattfinden; das sind aber durchwegs Ausnahmen von der Art, die die Regel bestätigen.

Aber eine traurige Nebenwirkung hat die Sache. Je strenger nämlich in den gröfseren Etablissements die Beschränkung der Arbeitszeit durchgeführt wird, umsomehr wird den Arbeitern (und hier handelt es sich hauptsächlich um Frauen) zur Ausführung nach Hause gegeben, und da hört, selbst dort, wo es sich thatsächlich um eine „häusliche Werkstatt“ handelt, die Kontrolle, wie gesagt, auf. Mit Sicherheit darf man aber sagen, dafs eine nicht zu ferne Zukunft auch hier Abhilfe schaffen wird. Die Inspektion bereitet auch in dieser Beziehung fernere Schritte der Gesetzgebung vor.

Das Gesetz verlangt in bezug auf die sanitäre Beschaffenheit der Arbeitsräume: Reinlichkeit, Ventilation, „so viel als thunlich“; Verhütung von Überfüllung, Fernhaltung von schädlichen Abflüssen.

In bezug auf den ersten Punkt thut man gut keinen allzustrengen Mafsstab in englische Fabriken mitzubringen. Die Inspektion begnügt sich damit, dafs das gesetzlich geforderte „Weifsen“ der Wände (einmal in 14 Monaten) in das Register eingetragen und wohl auch geschehen ist.

Der Situierung und Reinhaltung der Aborte wird schätzenswerte aber lange nicht ausreichende Aufmersamkeit geschenkt. Um Abwässer und deren Unschädlichmachung hat sich der Inspektor als solcher nicht zu kümmern. In wichtigern Fällen zeigt er die Übelstände den Gesundheitsbehörden zur Amtshandlung an.

Die Fürsorge für gesunde Luft bildet eine Hauptaufgabe jeder Inspektion. Der Mafsstab, den die Engländer anlegen, ist kein allzu rigoroser. Er vertraut seinem Geruchsorgan und dies ist ziemlich abgestumpft gegen die Eindrücke, denen es täglich ausgesetzt ist. Hier wenn irgendwo würde man dem Beamten eine etwas gründlichere hygienische Bildung wünschen. Es ist mir vorgekommen, dafs sich ein sonst sehr intelligenter Inspektor vom Fabrikanten überzeugen liefs, die Chlorentwickelung in den Bleichräumen sei ganz unschädlich für die darin beschäftigten Arbeiter, „das seien gerade die gesündesten Kerle“! Aber selbst, wo er einsieht, reinere Luft wäre wünschenswert, macht ihn der weite Spielraum, den ihm das „so viel als thunlich“ des Gesetzes läfst, unsicher, und da ihm eine genauere Kenntnis fehlt, so thut er darin eher zu wenig als zu viel. Bei solchen Gelegenheiten hörte ich Inspektoren, die das wohl einsahen, den Wunsch äufsern,

wenigstens dieser Teil ihrer Aufgabe möchte Hygienikern oder Ärzten überlassen werden.

Aus diesem Verhältnisse erklärt es sich, daſs der Chief Inspector, um wenigstens für die „Überfüllung der Räume“ mit Arbeitern irgendwie einen Maſsstab zu gewinnen, verordnete, 250 Kubikfuſs solle als das Minimum des auf jeden Arbeiter entfallenden Raumes angesehen werden. In der Hand vieler Inspektoren wird diese Richtschnur zur Absurdidät; denn sie halten sich an ein Maſs, das bei geringem Luftwechsel ganz unzureichend, ein nur bei ausgiebiger Ventilation zulässiges Minimum ist, abgesehen davon, daſs die Art der Arbeit (Staubentwickelung etc.) dabei in Betracht kommen muſs.

Ganz anders, viel energischer und zielbewuſster tritt der Inspektor auf, wo er sich auf einen bestimmten Abschnitt des Fabrikgesetzes stützen kann, etwa in bezug auf Staubabführung bei Schleifsteinen, oder Verhinderung des Eindringens von Wasserdampf beim Feuchtspinnen u. s. w. In den elendesten, kleinsten Arbeitsräumen der Messerschleifer in Sheffield fehlt nirgends ein gut wirkender Exhaustor, mögen dieselben Werkstätten auch sonst noch so sehr zu bemängeln sein. Mit rühmenswerter Energie wurden auch die Bestimmungen durchgeführt, die sich auf das Arbeitslokal und die Schlafstellen in Bäckereien beziehen. Kurz, was immer das Gesetz ausdrücklich verlangt, wird genau ausgeführt. Die Tendenz der Gesetzgebung geht auch demgemäſs auf eine detailliertere Präzisierung der allgemeinen hygienischen Bestimmungen. So wurde im Sommer 1883 ein Gesetz angenommen, das den Bleiweiſsfabriken eine Reihe von hygienischen Maſsnahmen auferlegt und ihren Betrieb von einem Certifikate des Inspektorats, daſs sie den Bedingungen des Gesetzes entsprächen, abhängig macht.

Ähnlich steht es mit der Kontrolle der Maſsnahmen, die Verhütung von Unfällen bezwecken. Hier kommt dem Inspektor allerdings ein Umstand zu Hilfe, dessen Bedeutung nicht hoch genug zu schätzen ist. Die englischen Maschinenfabriken versehen nämlich die von ihnen gelieferten Maschinen meist selbst mit Verdecken u. dergl., und bei der Montierung werden ebenso die erforderlichen Einschirmungen von vornherein angebracht. Auch bei Anlage der Transmissionen werden vorstehende Schraubenköpfe und Keile vermieden, und fällt so eine der wichtigsten Quellen von Unglücksfällen weg. Man wird das umsomehr rühmen müssen, als es immer eine schwere Sache für den Inspektor ist, für jede einzelne Maschine den passenden Schutz auszuwählen und den Fabrikanten Ausgaben aufzuerlegen, deren Zweck

sie nicht immer einsehen wollen. Dafs nun noch immer zu thun übrig bleibt, ist selbstverständlich; aber ebenso, dafs wir es hier mit einem Vorbilde zu thun haben, dessen Nachahmung mit allen Mitteln anzustreben ist.

Im übrigen wird dieser Teil der Inspektion meist recht schematisch abgemacht. Ist die Dampfmaschine bezüglich ihrer Einschirmung in Ordnung befunden, sind Umwehrungen an den Aufzügen vorhanden (wenn sie auch nicht automatisch schliefsen), die wichtigsten Teile der Transmission eingefriedet, so wird das andere nur rasch durchgegangen. Von dem Eingehen ins Detail, das den Vorzug der deutschen und schweizerischen Inspektion bildet, ist selten die Rede[1]), aufser infolge eines Unfalls. Jeder Unfall, der Arbeitsunfähigkeit für mehr als 48 Stunden nach sich zieht, mufs sowohl dem Inspektor als dem certifying surgeon angezeigt werden. Diese Vorschrift wird sehr strenge gehandhabt, und nach jeder eingelaufenen Anzeige eine genaue Untersuchung vorgenommen. In den „Werkstätten" scheint die Meldepflicht noch nicht ganz durchgeführt zu sein; denn die jährlich wachsenden Zahlen, die die Unfallstatistik der Inspektion seit 1879, wo die Werkstätten dem Gesetze unterstellt wurden, aufweist, sind (ähnlich, wie in der Schweiz) sicher nur auf gewissenhaftere Anmeldung zu beziehen[2]).

1) Einen weiteren Beleg für die angeführten Thatsachen bietet ein Vergleich der beiden Werke über „Sicherung der Arbeiter" von Pütsch und Morgenstern (Fabrikinspektor in Leipzig) mit dem magern Inhalte von Thwaite, B. H. Our Factories, Workshops, and Warehouses, their sanitary and fire-resisting arrangements. London 1882.

2) In den Jahresberichten wird die Anzahl sämtlicher Todesfälle und der Verletzungen durch Maschinen veröffentlicht. Das Verwaltungsjahr schliefst mit 31. Oktober; man findet im

Jahre	Unfälle			darunter mit tötlichem Ausgange		
	Männer	Frauen	Zusammen	Männer	Frauen	Zusammen
1875	5022	1540	6562	295	22	317
1876	4761	1523	6284	253	7	260
1877	4716	1413	6129	295	16	311
1878	4301	1281	5582	250	13	263
1879	4246	1069	5333	287	19	306
1880	5603	1280	6883	434	21	455
1881	6283	1316	7599	392	17	409
1882	7021	1480	8501	425	19	444

Bis 1879 haben die Unfälle jährlich um ein Erhebliches abgenommen. Zu bedauern ist übrigens, dafs die Inspektion ihr wertvolles Material für die Unfallstatistik nicht besser verwertet, d. h. es mit der Anzahl der beschäftigten Arbeiter, den einzelnen Industriezweigen etc. nicht in Beziehung bringt, zumal kein Staat (aufser etwa Sachsen [1]), und seit kurzem die Schweiz) eine irgendwie brauchbare Statistik besitzt.

Erwähnenswert ist, dafs nach den einstimmigen Aussagen der Inspektoren die Einführung des Haftpflichtgesetzes (Employer Liability Act 1881) höchst günstig auf die Bereitwilligkeit der Arbeitgeber Schutzvorkehrungen zu treffen, gewirkt hat; die Berufungen an ein Schiedsgericht, wozu der Fabrikant gegen den Auftrag des Inspektors berechtigt ist, sind seitdem viel seltener geworden.

Die englischen Inspektoren besitzen ein viel höheres Ausmafs von Exekutive als ihre Kollegen auf dem Kontinent; während letztere durchgehends nur die Durchführung des Gesetzes durch die Gewerbebehörden zu überwachen haben, steht jenen das Recht zu, selbständig Anordnungen zu treffen und Übertretungen gerichtlich zu verfolgen. Der englische Inspektor tritt vor Gericht als Kläger und Zeuge auf, nachdem er vorher die Zustimmung des Chief-Inspektor zur Erhebung der Anklage eingeholt. Die durch das Gesetz normierten Strafen sind durchgehends Geldbufsen u. z. recht empfindliche. Während in der Schweiz die Strafen sehr niedrige sind und man den Ehrenpunkt in den Vordergrund schiebt, meint man in England, ohne hohe Strafsätze nicht auskommen zu können. Die höchsten Bufsen, im Wiederholungsfalle sogar Gefängnis, treffen Fabrikanten wegen Beschäftigung zu junger Kinder und Verhinderung am Schulbesuch; auch die Eltern können in solchen Fällen vom Inspektor angeklagt werden. Im allgemeinen nimmt die Anzahl der Fälle, die zur gerichtlichen Austragung gebracht werden, jährlich ab. Doch werden noch im letzterschienenen Berichte (Oktober 1881—1882) 648 Personen als angeklagt verzeichnet. Dafs die Namen der straffälligen Personen in den Berichten veröffentlicht werden, ist eine englische Eigentümlichkeit, die die Wirkung der Bufsen wohl verstärken mag.

Man sieht, dafs die Zahl der Unfälle abnimmt bis zum Jahre 1880, in welchem Jahre die Anzeigepflicht für „Werkstätten" wirksam zu werden beginnt, von da an aber in rasch ansteigender Kurve wächst.

1) Laut Verordnung des kgl. Ministeriums des Innern vom 1. August 1878 sind Unfälle, die eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als 72 Stunden zur Folge haben, spätestens 4 Tage nach Eintritt des Unfalls und im Falle der Tötung sofort bei der Polizeibehörde und dem Fabrikinspektor zur Anzeige zu bringen.

Auch hier bleibt dem Inspektor ein gewisser Spielraum, der es ihm möglich macht, die Strafe dem einzelnen Falle möglichst anzupassen. Handelt es sich z. B. um Bestrafung eines Arbeitgebers wegen illegaler Beschäftigung von Frauen während der Nacht, so verfällt er in eine Bufse bis zum Ausmafse von 5 L. u. z. für jede einzelne Arbeiterin. Man begreift, wie hoch die Beträge da unter Umständen wachsen können. Nun macht der Inspektor von seinem Rechte Gebrauch, nachdem die Thatsachen gerichtlich festgestellt sind, eine Anzahl der gleichartigen Fälle zurückzuziehen, und den Mann etwa nur wegen eines einzigen Falles verurteilen zu lassen; freilich mufs der Verurteilte die ziemlich hohen Gerichtskosten tragen. Das ist wieder eines der Mittel, wodurch dem Ideale zugestrebt wird, die „hard and fast line“, die scharfe Grenzlinie des Gesetzes in eine elastische, den Verhältnissen sich anschmiegende zu verwandeln.

Die schweizerische Fabrikinspektion. [1])

Mit 1. Jänner 1878 trat das „Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken“ in Kraft. Bis dahin hatten einige Kantone zum Teil sehr weit gehende Fabrikgesetze (Basel, Glarus, Zürich), mehrere von ihnen hatten sogar eigene Kontrollorgane angestellt, aber der ganze französische und italienische Teil der Schweiz besafs noch gar keine Regulative.

Die Durchführung des Gesetzes obliegt nach Art. 17 den Kantonsregierungen, welche auch zu alljährlichen, ausführlichen Berichten an den Bundesrat über ihre Thätigkeit behufs Vollziehung des Gesetzes und über die Wirkung desselben verpflichtet sind. Der erste

---

1) Trotzdem Prof. G. Cohn wiederholt und in ausgezeichneter Weise die neuere Fabrikgesetzgebung der Schweiz unter mannigfachen Gesichtspunkten in den „Jahrbüchern“ besprochen hat, — vgl. insbesondere Band XXXIII, 496, N. F. III, 313 und 596, N. F. V. 444, N. F. VIII, 156 und Supplem. III; für den Rechtszustand der vor der revidierten Bundesverfassung von 1874 herrschte, sei auf die Ausführungen v. Scheels in den „Jahrbüchern“ Band XX, 115 hingewiesen —, scheint es uns doch in dem Zusammenhang unserer Darstellung angezeigt, neben die Bilder der ganz verschiedenen englischen und deutschen Einrichtungen das der schweizerischen Verhältnisse zu stellen. Unserer Arbeit würde der charakteristische Abschlufs fehlen, wenn wir nicht wenigstens eine im Hinblick auf die angeführten Schriften kurze Übersicht der schweizerischen Inspektion geben würden, welche letztere in vorzüglicher Weise die Vorzüge der englischen und deutschen vereinigt, während sie deren Fehler zu vermeiden weifs.

dieser Berichte erschien statt 1879 im Dezember 1883, vor wenigen Tagen.[1])

„Der Bundesrat übt die Kontrolle über die Durchführung des Gesetzes aus. Er bezeichnet zu diesem Zwecke ständige Inspektoren und setzt die Pflichten und Befugnisse derselben fest.“ (Art. 18.) Dies ist die gesetzliche Grundlage der eidgenössischen Fabrikinspektion.

Die kleinen Verhältnisse der Schweiz machen die Organisation der Inspektion naturgemäfs zu einer höchst einfachen. Das ganze Gebiet der Eidgenossenschaft ist in drei Inspektionskreise eingeteilt, deren Aufsicht je einem Beamten obliegt.

Im Jahre 1881 umfaſste

der I. Kreis	1227	Betriebe	mit	ungef.	60 000 Arbeitern
II. „	263	„	„	„	8 770 „
III. „	1050	„	„	„	50 000 „ [2])

Der Inspektor des II. Kreises hat zugleich die Beaufsichtigung der Kontrollbureaus für Gold und Silberwaren zu versehen, und damit wurde leider mit dem Prinzipe gebrochen, die ungeteilte Arbeitskraft eines Mannes für die Fabrikinspektion zu beanspruchen. Die üblen Folgen davon dürften im nächsten Jahresberichte bereits deutlich werden.

Die 3 Inspektoren stehen im gleichen Range und sind jeder direkt dem schweizerischen Handels- und Landwirtschaftsdepartement unterstellt. Obwohl also keine bureaukratische Überordnung Statt hat, beherrscht doch die ganze Institution der Geist eines Mannes, des Fabrikinspektors des I. Kreises Fridolin Schuler. Dieser, viele Jahre hindurch Arzt in Mollis, hatte schon im Jahre 1867 die Fabrikinspektion in seinem Heimatskanton Glarus übernommen, und dort, wie die Ausweise über diesen Kanton zeigen, die besten Erfolge erzielt. Als der Bund daran ging, ein Gesetz zu schaffen, war es wieder Schuler, der in erster Linie an der Ausarbeitung desselben mitwirkte, und als es sich darum handelte, das Gesetz durchzuführen,

---

1) Zusammenstellung der Berichte der Kantonsregierungen über die Ausführung des Bundesgesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken in den Jahren 1878 bis und mit 1882. (Schaffhausen 1883.)

2) Die jetzige Einteilung der Kantone in Inspektionskreise ist folgende:

I. Kreis: Zürich, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, St. Gallen, Graubündten.

II. Kreis: Bern, (neuer Kantonsteil), Freiburg, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf.

III. Kreis: Bern (alter Kantonsteil), Luzern, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Land, Appenzell, Aargau, Thurgau.

wandte sich die Regierung an ihn, als den einzigen, der im stande sei, mit der nötigen Sachkenntnis einzugreifen. Er bewährte seinen Patriotismus, indem er, seine einträgliche Praxis aufgebend, den Inspektionsdienst übernahm. Es dürfte nicht leicht sein, einen zweiten Mann zu finden, der in so hohem Grade sämtliche Eigenschaften des Wissens wie des Charakter vereinigt, die diese Aufgabe beansprucht. Ein in Deutschland und Österreich wissenschaftlich gebildeter Mediziner, hat er es verstanden, sich sowohl die technischen als besonders die sozialpolitischen Gesichtspunkte zu eigen zu machen, die in Frage kommen und durch welche die Hygiene erst zu einer praktisch verwertbaren Wissenschaft wird. Man merkt seinen Berichten, noch mehr aber seinem Vorgehen bei der Inspektion selbst die strenge Schule des exakten Denkens an; die Vorsicht in seinen Schlüssen, die umsichtige Erwägung aller in betracht kommenden Verhältnisse, machen einzelne seiner Untersuchungen zu kleinen Meisterwerken. Seine Initiative erstreckt sich auf die verschiedensten Gebiete; er hat den Anstofs gegeben zu einer Arbeiterkrankenstatistik, fufsend auf dem Materiale der Krankenkassen; er hat auch die Frage, wie die Arbeiternahrung beschaffen sei und beschaffen sein sollte eingehend behandelt.[1])

Dieser Mann hat nun aus der schweizerischen Fabrikinspektion das gemacht, was sie heute ist: die wirksamste der in Europa bestehenden Einrichtungen dieser Art. Der Einflufs, den ihm sein Wissen und Können giebt, genügt, um seine Kollegen zu veranlassen, nur im Einverständnisse mit ihm vorzugehen, was durch häufige Zusammenkünfte und regen Briefwechsel ermöglicht wird. Beim Antritte des Amtes im Frühjahre 1879 führte er auf einer gemeinschaftlichen Rundreise seine beiden Kollegen in die Methode der Inspektion ein und verschaffte sich zugleich jene Kenntnis der Verhältnisse im ganzen Lande, die ihm jetzt so zu statten kommt. Er ist auch der eigentliche Vertreter und Wortführer der Inspektion gegenüber der Regierung, die seinen Rat selten unbeachtet läfst. So besitzt durch das Vorwiegen dieser Persönlichkeit die schweizerische Inspektion das Wesentliche der Zentralisation, wenn auch die Form dafür fehlt.

Die Inspektoren beziehen einen Jahresgehalt von 6,000 Frs., Diäten im Betrage von 5 Frs. für jeden Reisetag und 7 Frs. für jede auswärts zugebrachte Nacht; aufserdem Ersatz der effektiven Reisekosten.

---

1) Dr. Schuler in Mollis, „Über die Ernährung der Fabrikbevölkerung und ihre Mängel etc.“ Zürich 1882.

Die Jahresberichte entsprechen in Form und Einteilung ungefähr den deutschen, sind bei ihrem geringen Umfange aber natürlich übersichtlicher als diese. In dem vorangestellten Berichte Schulers findet man gewöhnlich die Erörterung der prinzipiellen Fragen, die das ganze Gebiet betreffen. Da die Inspektoren durchschnittlich zwei Jahre brauchen, um sämtliche ihnen unterstellten Betriebe je einmal zu begehen, wurde beschlossen, von nun an die Berichte nur in jedem zweiten Jahre erscheinen zu lassen. In den dazwischen liegenden Jahren sollen jetzt die Zusammenstellungen der Kantonsregierungen regelmäfsig erscheinen. Die um 4 Jahre verspätete Veröffentlichung des ersten dieser Regierungsberichte läfst freilich eine solche Regelmäfsigkeit kaum erhoffen.

Die eigentümlichen Zustände der Schweiz kommen auch auf diesem Gebiete zur Geltung. Die industriellen Verhältnisse, um die es sich handelt, gestatten bei ihrer Kleinheit, die oft an die Idylle streift, einen Einblick, der in England und selbst in Deutschland schwer erreichbar ist. Es ist alles, man möchte sagen, durchsichtiger. Das erleichtert die Aufgabe der Inspektion ungemein. Trotz der weiten und beschwerlichen Reisen, die der Inspektor machen mufs, kann er doch seine Aufgabe lückenlos durchführen [1]). Erschwert wird sie ihm aber durch die noch immer sehr weitgehende Autonomie der Kantone, die dem Fabrikgesetz durchaus nicht mit gleicher Sympathie gegenüberstehen. Sämtliche romanische Kantone und einige von den deutschen verhalten sich noch heute ziemlich kühl dagegen, und es erfordert alle Energie von Seite der Inspektion, um die betreffenden Regierungen zur Erfüllung ihrer Pflicht zu bewegen.

Nach Art. 1 des Gesetzes steht dem Bundesrate die Entscheidung zu, welche Betriebe als „Fabriken" dem Gesetze zu unterstellen sind. Im allgemeinen werden Etablissements mit 6 und mehr Arbeitern als Fabriken angesehen; wo aber weder Kinder beschäftigt werden, noch irgend eine Gefahr für die Gesundheit im Wesen des Betriebes oder in seiner besonderen Gestaltung liegen, wird diese Grenze auf die Zahl von 25 Arbeitern hinaufgeschoben; dabei bestehen noch eine Menge von Ausnahmen [2]). Der Bundesrat entscheidet im einzelnen

---

1) Im Gegensatz zur deutschen Einrichtung ist den schweizer Inspektoren die Übernahme „von Expertisen in Rechtsfällen" direkt verboten. Circ. d. Bundesrat. vom 28. Okt. 1879.

2) „Mehlmühlen und Bierbrauereien sind nicht „Fabriken", wenn nur erwachsene männliche Arbeiter in denselben beschäftigt sind und in der Regel beim Arbeitsgeber Kost und Logis haben." „Ausrüstereien sind nicht „Fabriken"; Ziegeleien sind nur

Falle erst nach Einholung des Gutachtens der Inspektoren, und so nehmen die letzteren auch einen entscheidenden Einflufs auf die Ausdehnung des Fabrikgesetzes selbst. Vorderhand ist eine Einbeziehung des eigentlichen handwerksmäfsigen Betriebes nicht in Aussicht genommen. Die Niedrigkeit der Grundrente, selbst in den Städten, die noch immer häufige Verbindung mit Feldbau und Viehzucht, welche beim Kleingewerbe mehr noch als bei der Fabrikbevölkerung vorwaltet, sowie eine Reihe von anderen Umständen, haben es in der Schweiz noch nicht zu einer solchen Zuspitzung der Verhältnisse kommen lassen, die in anderen Ländern gerade das Kleingewerbe in die traurigste Lage gebracht hat. Freilich fehlt es auch hier nicht an argen Mifsständen, aber das Fabrikgesetz ist dehnbar genug, um erforderlichenfalles eingreifen zu können.

So ist also die Zahl der zu inspizierenden Betriebe eine kleine (im Jahre 1881: 2,540) und gründlicher und wiederholter Besuch möglich. Die Kleinheit des Gebietes macht, dafs der Inspektor auch sonst in bezug auf alle Vorkommnisse in den Fabriken auf dem Laufenden bleibt. Er trachtet möglichst unerwartet zu kommen, besucht darum denselben Ort öfter im Jahre und nimmt jedesmal nur einige Betriebe vor; denn die Nachricht von seiner Ankunft verbreitet sich wie ein Lauffeuer und gewisse Gegenmafsregeln (Entfernung von Kindern u. dgl.) sind rasch getroffen.

Da das Fabrikgesetz auch Vorschriften in bezug auf Lohnabzüge (etwa für Unterstützungs- und Sparkassen) und Bussen enthält, mufs dem Inspektor auch Einsicht in die Bücher der Fabrik möglich sein. Bei dieser Gelegenheit hat er aber auch Gelegenheit, Überschreitungen der Arbeitszeit und sonstige Unregelmäfsigkeiten zu entdecken, die ihm sonst entgehen würden. Bisher ist selbst von den gröfsten Feinden der Inspektoren ihr Vorgehen gerade in diesem heiklen Punkte in keiner Weise bemängelt worden.

Der Inspektor hat nur Ratschläge zu geben, keine Anordnungen zu treffen. Seinen „Ratschlägen“ wird aber meist Folge gegeben, da man einerseits von ihrer Zweckdienlichkeit überzeugt ist, und andererseits weifs, dafs der Inspektor ihre Ausführung bei der kompetenten Behörde durchzusetzen vermag.

Erwähnenswert ist, dafs die schweizerische Inspektion sich einer Unterstützung von Seite der Arbeiter erfreut, deren Fehlen deutsche und englische Inspektoren sehr empfinden. Das Vertrauen der schwei-

---

dann „Fabriken“, sofern sie Motoren und eine gröfsere Zahl von Arbeitern verwenden.“ Circular des Bundesrates vom 21. Mai 1880.

zer Arbeiter zu diesen Beamten ist wohl ebenso von der höheren Bildung der ersteren, als von dem offenen Entgegenkommen der letzteren bedingt.

Fabrikgesetze, wie sonstige sozialpolitische Mafsnahmen, können einen zweifachen Charakter haben. Sie sind entweder wesentlich reformierende Mafsregeln, die verbreitete und tiefeingewurzelte Mifsstände zu beheben bestimmt sind: dann wird ihre Durchsetzung und Ausführung nicht ohne Kampf, nicht ohne vielfache Verletzung „erworbener Rechte“ vor sich gehen; ein Bild, wie es der Kampf um die Fabrikgesetzgebung in England bietet. Oder aber, sie haben nur einen längst faktisch bestehenden Zustand rechtlich zu fixieren und Ausnahmen davon zu beseitigen, in welchem Falle das Gesetz zahlreiche Bundesgenossen in den beteiligten Kreisen findet und seine Durchführung wenig Schwierigkeiten zu überwinden hat. Dies ist im wesentlichen in der Schweiz der Fall. Die gesetzlich fixierte Altersgrenze von 14 Jahren entspricht dem seit langer Zeit hoch entwickelten Bildungswesen der führenden Kantone, und in den meisten Industrieen bestand faktisch, in einzelnen Kantonen gesetzlich, schon vor dem Bundesgesetze von 1877, wenn nicht ein 11stündiger, doch ein 12stündiger Normalarbeitstag.

Bezüglich der Altersgrenze haben die Inspektoren leichtes Spiel. Nur in jenen (romanischen) Kantonen, wo der Schulzwang nur bis zum 12. Jahre reicht, bestehen Schwierigkeiten, deren Behebung voraussichtlich im Sinne der Erweiterung der Schulpflicht erfolgen wird.

Nicht so gut steht es freilich mit dem Normalarbeitstag. Hier ist der Widerstand gewisser Industrien unter stillschweigender Gutheifsung einiger Kantonsregierungen noch nicht ganz überwunden; dafs es aber von Jahr zu Jahr besser wird, davon legen die Inspektionsberichte klares Zeugnis ab. Ja, in dem jüngst erschienenen Berichte der Kantonsregierungen müssen sich diese dazu bequemen, die Durchführbarkeit dieser Mafsregel anzuerkennen; allerdings unter allerlei nur zu sehr der Wirklichkeit entsprechenden Wendungen über „schonende Durchführung“, „nicht allzu rigorose Handhabung“ u. dgl. Diese Bemerkungen dienen nämlich dazu, gewisse, über das Mafs der erlaubten, ja notwendigen Schonung weit hinausgehende Unterlassungssünden zu beschönigen. Es kommt vor, dafs eine Fabrik das ganze Jahr hindurch, abwechselnd mit und ohne obrigkeitliche Bewilligung, Überzeit arbeitet, während ihre kaum eine Wegstunde entfernte Konkurrentin in einem anderen Kantone das Gesetz strenge einzuhalten gezwungen wird. Solchen Dingen gegenüber gehen allerdings die In-

spektoren mit allem Nachdrucke vor; sie urgieren, wenn die Berufung an die lokalen und kantonalen Behörden ohne Wirkung bleibt, die Intervention der Bundesregierung, die dann entschieden eingreift. So gelingt es ihnen, Betrieb um Betrieb dem Gesetze zu unterwerfen, und die Zeit ist nicht ferne, wo das Fabrikgesetz „wirklich zur That und Wahrheit geworden“ sein wird; freilich gehören dazu vor allem öftere Besuche, wie die Inspektoren mündlich und schriftlich stets wiederholen. Obwohl es keine Inspektion giebt, deren Werk so vollständig gethan wird, wie das ihre, meinen sie noch immer, daſs ihre Kräfte für die Sache nicht genügen. In der That sind in einigen Gegenden ganz besondere Schwierigkeiten zu überwinden. Wirklich furchtbare Zustände zeigen sich, wo der Kleinbetrieb in die Hausindustrie übergeht, wie groſsenteils in den Stickereibezirken in St. Gallen, Appenzell, Thurgau. Da eine Grenze gezogen werden muſste, bestimmte das Handelsdepartement im Jahre 1880, daſs als „Fabriken“ solche Stickereien anzusehen seien, wo mehr als 2 demselben Besitzer gehörige Maschinen in Thätigkeit sind; und da viele Umgehungen stattfanden, wurde im J. 1882 der Zusatz gemacht: „gleichviel, ob diese in einem oder mehreren Gebäuden sich befinden.“ Aber gerade in den kleinsten Betrieben mit nur einer oder zwei Maschinen kommt die gröbste Ausnutzung der Kinderarbeit, kommt Nachtarbeit in groſser Ausdehnung vor. Die gröſseren Fabrikanten geben zwar an, daſs sie nach Herabsetzung der Arbeitszeit von 12 oder 13 auf 11 Stunden nicht weniger produzieren als früher, daſs sie aber der Konkurrenz der kleinen Sticker, denen es erlaubt sei, „sich im wörtlichsten Sinne zu Tode zu arbeiten“, nicht gewachsen sind. Es wird also hier etwas geschehen müssen; schon signalisiert der mehrerwähnte Bericht der Kantonsregierungen die Gefahr für die Augen der kleinen „Fädler“ und schildert drastisch den elenden Zustand der Arbeitslokale dieser armen Sticker. Werden aber diese dem Gesetze unterstellt, dann entsteht ein ungeheuerer Arbeitszuwachs für die Inspektion und eine Vermehrung der Beamten wird unumgänglich sein. Damit lieſse sich dann in passendster Weise die Heranbildung eines Stabes von Beamten verbinden, was einen so groſsen Vorzug der englischen Organisation bildet und in dieser Zeitschrift von G. Cohn bereits empfohlen wurde [1]). Der Mangel an geeignetem Nachwuchs ist in Deutschland längst fühlbar, wo jeder neu angestellte Beamte die ganze Summe eigenartiger Erfahrungen neu erwerben muſs und jede Tradition ausgeschlossen ist.

1) N. F. V, 450.

Übrigens konnte ich gerade dort, wo Akkordlohn üblich ist, in der Uhrenindustrie der Westschweiz und in Stickereien (wo nach Anzahl der gemachten Stiche bezahlt wird), den Normalarbeitstag am meisten rühmen hören. Es ging eben damit wie in England; die Leute gewöhnen sich an Ordnung, Einhaltung der Arbeitsstunden, und Arbeiter wie Unternehmer fahren besser dabei. Die ersteren können nicht mehr darauf rechnen, was sie durch „blaumachen“ versäumt, in angestrengter Überarbeit wieder hereinzubekommen, und die letzteren sagen, dafs die geleistete Arbeit an Quantität nicht vermindert, an Qualität entschieden besser geworden sei. Einer der bedeutendsten Uhrenfabrikanten der Schweiz in Biel erklärte mir geradezu, dafs der ganze Charakter der dortigen Bevölkerung sich geändert habe; „aus leichtsinnigen, bald ausschweifenden, bald hungernden Menschen, die trotz hoher Löhne nie einen Rappen im Sacke hatten, hat der Normalarbeitstag sparsame, ordentliche Arbeiter gemacht.“

Dafs unter dem Einflusse Schulers die Hygiene der Arbeitsräume vernünftig gehandhabt wird, liefs sich erwarten. In der That geschieht darin sehr viel; ein kleines Instrumentarium, das der Inspektor mit sich führt, gestattet ihm, aus Temperatur, Feuchtigkeitsgrad, Kohlensäuregehalt der Luft in den Arbeitsräumen richtigere Schlüsse zu ziehen, als sie das rohe Abschätzen nach subjektiven Eindrücken erlaubt. Sind auch von vornherein in der Schweiz die Verhältnisse besser, da bei der niedrigen Grundrente selten Raummangel herrscht, so hat die Inspektion noch immer genug zu leisten, aber sie leistet es auch!

Der Plan jeder neuanzulegenden Fabrik wird von der Regierung dem Inspektor des Bezirkes eingesendet, der die nötigen Korrekturen vorschlägt. Ich hatte Gelegenheit eine solche neuangelegte Seidenweberei zu besuchen; es war eine wahre Freude zu sehen, wie da mit den einfachsten Mitteln und geringen Kosten etwas wirklich Zweckmäfsiges geschaffen war.

In bezug auf Unfallverhütung und Schutzvorkehrungen ist der Inspektor des III. Kreises, Herr Nüsperli, der seiner Vorbildung nach Mechaniker ist, der eigentliche Fachmann. Besonders rühmenswert erscheint mir die kluge Beschränkung des Vorzuschlagenden auf das durchaus Erprobte, möglichst Einfache und Billige, weiter aber auch das langsame und schrittweise Vorgehen in dieser Beziehung. Es wird nur das Notwendigste gefordert, das aber auch überall; genau umgekehrt wie in Deutschland. Wenn eine Einrichtung als wünschenswert erkannt ist, kann man sicher sein, sie nach 2 Jahren (so

lange dauert längstens ein Inspektionscyclus) in allen dem Gesetze unterstellten Fabriken vorzufinden. Wo sie aber dennoch fehlen, hat der Inspektor das Recht, strenge vorzugehen, denn er hat vorher den Fall genau untersucht und auf seine Besonderheit geprüft.

Die Meldepflicht für „erhebliche Unfälle“, die im Gesetze vorgesehen ist, hat der Bundesrat mit Beschlufs vom 6. Jänner 1882 dahin interpretiert, dafs alle Unfälle, die eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als 6 Tagen bedingen, spätestens am 7. Tage der kompetenten Behörde anzuzeigen seien. Da bis dahin die „Erheblichkeit“ der Unfälle dem subjektiven Ermessen der Fabrikanten anheim gegeben war, hat die bis 1882 gesammelte Statistik wenig wertvolles leisten können.

Wünschenswert wäre es, dafs dem Inspektor die Meldungen direkt zukämen und nicht den Umweg durch die kantonalen Behörden machen müfsten. Es vergehen darüber häufig Wochen, ja Monate, und wenn der Inspektor dann an Ort und Stelle kommt, sind die näheren Umstände des Geschehnisses dem sachverständigen Urteile oft nicht mehr zugänglich. Auch sind erfahrungsgemäfs die Arbeitgeber unter dem unmittelbaren Eindrucke eines solchen Unglücksfalls für die Ratschläge des Inspektors empfänglicher als sonst.

Wir haben also in der eidgenössischen Inspektion die einzige derartige Einrichtung vor uns, die voll leistet, was von ihr verlangt wird. Gegenüber den eingehenden Darstellungen der schweizer Fabrikverhältnisse von Prof. G. Cohn, könnte die vorliegende zu rosig gefärbt erscheinen; es ist aber nicht zu vergessen, dafs es meine Aufgabe war, das mit Hülfe der Inspektion thatsächlich Erreichte zu schildern, während Cohns Verdienst darin besteht, die Hindernisse, welche die kantonale Autonomie einer genauen Durchführung des Gesetzes entgegenstellt, dargelegt zu haben. Die Schweiz bietet ebenso einen Beleg dafür, wie schwer es ist und welcher Energie es bedarf, um die zahllosen Hindernisse zu überwinden, die sich der Durchführung des gesetzlichen Maximalarbeitstages entgegenstellen, als dafür, — dafs es möglich ist, sie zu überwinden.

Fassen wir abschliefsend die Forderungen kurz zusammen, die sich bezüglich der in vorliegendem Aufsatze geschilderten Einrichtungen der verschiedenen Staaten ergeben, so dürfen wir wohl verlangen: für England — mehr Inspektoren; für die Schweiz — Ausdehnung ihrer Wirksamkeit auf alle (auch hausindustriellen) Betriebe; für Deutschland — beides und aufserdem eine gründliche Neuorganisation des ganzen Institutes.

Litteratur.

II.

Statistik der Güterbewegung auf deutschen Eisenbahnen nach Verkehrsbezirken geordnet. Berlin, C. Heymann.

Besprochen von F. Ritschl.

Über die Geschichte und Ziele dieses grofsartigen statistischen Unternehmens, dessen 6 erste Monatshefte für 1883 uns vorliegen, sagt eine Vorbemerkung zum Januarheft folgendes:

„Eine statistische Darstellung der Güterbewegung auf den Eisenbahnen, nach Warengattungen und Verkehrsrichtungen (Versand- und Empfangsbezirken) geordnet, ist schon früher als ein wertvolles und auf die Dauer unentbehrliches Hilfsmittel für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage und Entwickelung des Landes und der einzelnen Landesteile erkannt worden. Auf die grofse Wichtigkeit derselben wurde schon im Jahre 1863 von dem internationalen statistischen Kongrefs hingewiesen und schon damals als das zu erstrebende Ziel bezeichnet, Einrichtungen zu treffen, welche — ohne Rücksicht auf die Grenzen der einzelnen Eisenbahnunternehmungen — „die Güterbewegung so vollkommen veranschaulichen, als ob alle Eisenbahnen eines Landes ein Ganzes ausmachen.“ Auch innerhalb des Zollvereins wurde der Mangel an einer solchen Statistik des inneren Verkehrs lebhaft empfunden. Bei den Verhandlungen über die weitere Ausbildung der Statistik des Zollvereins (im Jahre 1868) vermifste man „Übersichten, welche den Verkehr zwischen den einzelnen Gebietsteilen des Zollvereins nach Warengattungen, Mengen und Transportmitteln im grofsen und ganzen entnehmen lassen und ein anschauliches Bild des Güteraustausches innerhalb des Vereinsgebietes gewähren.

„Die Bemühungen der Eisenbahnverwaltungen, diesem Mangel abzuhelfen, sind bisher ohne Erfolg geblieben. Es haben weder die Untersuchungen und Verhandlungen des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen zu dem erstrebten Ziel geführt, noch die von einzelnen Eisenbahnen und Eisenbahnverbänden nach den verschiedensten Grundsätzen und Gesichtspunkten in gröfserer oder geringerer Ausführlichkeit den Jahresberichten beigegebenen Übersichten über den Güterverkehr des engeren Bahngebietes oder Verbandes sich als geeignet erwiesen, dem Bedürfnis nach einer einheitlichen und übersichtlichen, im allgemeinen volkswirtschaftlichen Interesse verwertbaren Statistik der Warenbewegung auf den Eisenbahnen innerhalb des Reichsgebiets zu genügen.

„Mit der Erweiterung und dem festeren Zusammenschlufs der preufsischen Staatseisenbahnen bot sich die Möglichkeit, nun-

mehr auch auf dem Gebiet der Verkehrsstatistik zu einheitlicheren Einrichtungen zu gelangen, deren Geltung für ein grofses zusammenhängendes Verkehrsgebiet schon durch den Umfang und die weite Verzweigung des Staatseisenbahnnetzes gesichert, deren allgemeinere Annahme aber auch in den Kreisen der übrigen deutschen Eisenbahnverwaltungen nach erfolgreichem Vorangehen der preufsischen Staatsbahnen wohl zu gewärtigen war. In dieser Erwägung wurden von dem Minister der öffentlichen Arbeiten im Einvernehmen mit der Verwaltung der Reichseisenbahnen im September 1882 „Vorschriften für die Aufstellung einer Statistik der Güterbewegung“ (Eisenbahnverordnungsblatt von 1882 S. 303 ff.) erlassen, welche der Bearbeitung der vorliegenden Statistik zu Grunde liegen. Der gröfsere Teil der deutschen Eisenbahnverwaltungen ist dieser Einrichtung sogleich beigetreten, andere sind inzwischen gefolgt, und es darf die Hoffnung gehegt werden, dafs — nach weiterer praktischer Bewährung der neugeschaffenen Einrichtung — auch die noch übrigen deutschen Eisenbahnverwaltungen ihre Mitwirkung dem gemeinnützigen Werk auf die Dauer nicht vorenthalten werden.“

Es wird dann weiter mitgeteilt, dafs sich die nach den einheitlichen Vorschriften geordnete Verkehrsstatistik schon von dem ersten Tage ihrer Einrichtung an auf den weitaus gröfsten Teil des Deutschen Reichs erstreckt habe und inzwischen ihren Geltungsbereich durch den Hinzutritt anderer Bahnen nicht unerheblich erweitert habe. Nur die bayerischen und sächsischen Staatsbahnen, sowie — von gröfseren Privatbahnen — die Pfälzischen Eisenbahnen, die Hessische Ludwigsbahn, die Marienburg-Mlawkaer und die Ostpreufsische Südbahn seien einstweilen noch nicht beigetreten.

Mit Anfang 1884 sind nun die bayerischen Staatsbahnen, die pfälzischen Bahnen und ostpreufsische Südbahn der Statistik beigetreten. Auffallen mufs es, dafs ein Staat, der sonst auf Statistik so hohen Wert legt, das Königreich Sachsen sich noch fern hält. Die Statistik der Güterbewegung des übrigen Deutschlands leidet übrigens hierunter nicht, da aller Güterverkehr mit den anderen deutschen Verkehrsbezirken von diesen notiert wird, ein Gleiches ist der Fall mit der Durchfuhr durch Sachsen, unbekannt bleibt uns nur der direkte Verkehr Sachsens mit dem Auslande über die böhmische Grenze. Der Mangel an Angaben seitens der Marienburg-Mlawkaer Bahn kann leicht ersetzt werden durch Notierungen in Marienburg und an der russischen Zollgrenze.

Wir dürfen wohl die Erwartung aussprechen, dafs die kgl. sächsische Staatsbahnverwaltung sich bald anschliefsen möge, damit die Statistik für 1884 eine vollständige werde. Wenn dies geschehen, so dürfte es u. E. angezeigt erscheinen, die Bearbeitung der Statistik der Güterbewegung auf Eisenbahnen und auf Wasserstrafsen in einer Hand zu vereinigen, sei es im kaiserlichen statistischen Amt oder im Reichseisenbahnamt.

Von periodischen statistischen Darstellungen der Bewegung von Gütern sind uns zwei bekannt: die Karten der Produktion, Zirkulation, Konsumation der mineralogischen Brennstoffe in Preufsen, welche den Verkehr auf den Eisenbahnen und Wasserstrafsen berücksichtigen und die von Fr. von Jung-Stilling herausgegebenen

Ergebnisse der Rigaer Handelsstatistik, welche auch die für Riga zum Teil noch sehr wichtigen Landzufuhren in Berechnung zieht. Die erstere Veröffentlichung ist in kartographischer Form mit erklärendem Text, die letztere fügt den statistischen Tabellen Karten bei, welche die Produktionsgebiete der Hauptexportprodukte Rigas, wie sie aus den Verkehrstabellen sich konstruieren lassen, darstellen. Man hat diese ausgezeichneten Arbeiten v. Jung-Stilling's bisher mit der Vorsicht aufgenommen, die man russischen Zahlenangaben gegenüber zu beobachten pflegt, eine uns in neuester Zeit zugegangene Arbeit aber von dem Sekretär der Direktion der Riga-Dünaberger Eisenbahngesellschaft Oscar Mertens: Das Zufuhrgebiet Rigas für Getreide, Mehl und Grütze, zeigt, dafs die in der Rigaer Handelsstatistik gebrachten Zahlen der Zufuhren per Eisenbahn bis auf unwesentliche Abweichungen richtig sind. Die Rigaer Statistik bringt auch Tabellen der Abfuhr der wichtigsten Importartikel nach den verschiedenen Konsumtionsgebieten, und sehen wir in ihr also schon auf der Statistik der Güterbewegung eine Produktions- und Konsumationsstatistik aufgebaut. In der Verwendbarkeit zu diesen Zwecken liegt aber, wenn man von dem eisenbahnseitigen Interesse absieht, der Hauptwert der Statistik der Güterbewegung auf den deutschen Eisenbahnen und es liegt daher auf der Hand, zumal da es sich um Massenartikel handelt, dafs ihre Angaben mit denen der Statistik des Verkehrs auf den deutschen Wasserstrafsen zu kombinieren sein müssen. Dieses Erfordernis ist auch dadurch anerkannt worden, dafs bei der Aufstellung des Güterverzeichnisses für die Eisenbahnverkehrsstatistik, das neue Verzeichnis für den Wasserstrafsenverkehr berücksichtigt worden ist. Wenn die Güterbewegung auf Eisenbahnen mit der auf Wasserstrafsen sich nach Verkehrsbezirken geordnet zusammenfassen läfst, so mufs es auch möglich sein, sie für jede einzelne Nummer des Güterverzeichnisses kartographisch darzustellen.

Wir haben daher zu untersuchen: 1. wie weit die Notierungsstellen des Verkehrs auf den Wasserstrafsen mit den Abgrenzungen der Eisenbahnverkehrsbezirke zusammenfallen und 2. wie weit die Klassifikation der beiden Güterverzeichnisse sich deckt.

Über die Abgrenzung der Verkehrsbezirke sagt die oben zitierte Vorbemerkung folgendes:

„Die Darstellung der Warenbewegung erfolgt nach Verkehrsbezirken. Zu dem Ende ist das Gebiet des Deutschen Reichs nach der wirtschaftlichen Zusammengehörigkeit oder der selbständigen wirtschaftlichen Bedeutung seiner einzelnen Teile — unter thunlichster Beachtung der politischen Grenzen, jedoch ohne Rücksicht auf die Grenzen der einzelnen Eisenbahnunternehmungen — in 36 „Verkehrsbezirke“ eingeteilt.

In den für die einzelnen Verkehrsbezirke angelegten Tabellen wird der innere Verkehr eines jeden Bezirks und der Wechselverkehr mit den übrigen Bezirken sowie mit dem Auslande in Versand (V) und Empfang (E) soweit nachgewiesen, als die Versand- oder die Bestimmungsstation (oder beide) oder auch (im Auslandsverkehr) die Grenz-Übergangsstation im Bereich der der Statistik beigetretenen Bahnen belegen sind.“

Zum Verständnis unserer weiteren Ausführungen müssen wir hier das Verzeichnis der Verkehrsbezirke wiedergeben:

I. Deutsches Reich.

1. Die Provinzen Ost- und Westpreufsen (mit Ausschlufs der Häfen zu 2).
2. Die ost- und westpreufsischen Häfen: Memel, Pillau, Königsberg, Elbing, Danzig und Neufahrwasser.
3. Die Provinz Pommern (mit Ausschlufs der Häfen zu 4).
4. Die pommerschen Häfen Stolpmünde, Rügenwalde, Kolberg, Stettin, Swinemünde, Wolgast, Stralsund.
5. Die Grofsherzogtümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz (mit Ausschlufs der Häfen zu 6).
6. Die Häfen Rostock, Wismar, Lübeck, Kiel, Flensburg.
7. Die Provinz Schleswig-Holstein mit dem Fürstentum Lübeck (mit Ausnahme der Häfen zu 6 und 8).
8. Die Elbhäfen Hamburg, Altona, Glückstadt, Harburg, Stade, Cuxhafen.
9. Die Weserhäfen Bremen, Vegesack, Geestemünde, Bremerhafen, Nordenham, Bracke und Elsfleth.
10. Die Emshäfen Emden, Leer und Papenburg.
11. Die Provinz Hannover und der Kreis Rinteln des Regierungsbezirks Kassel, sowie das Herzogtum Braunschweig und das Herzogtum Oldenburg (mit Ausnahme der Häfen zu 8, 9 und 10) und die Fürstentümer Schaumburg-Lippe und Waldeck (Pyrmont).
12. Die Provinz Posen.
13. Der Regierungsbezirk Oppeln.
14. Die Stadt Breslau.
15. Der Regierungsbezirk Breslau (ausschliefslich Stadt Breslau) und Regierungsbezirk Liegnitz.
16. Berlin.
17. Die Provinz Brandenburg.
18. Der Regierungsbezirk Magdeburg und das Herzogtum Anhalt.
19. Die Regierungsbezirke Merseburg und Erfurt, der Kreis Schmalkalden des Regierungsbezirks Kassel und die thüringischen Staaten.
20. Das Königreich Sachsen.
21. Die Provinz Hessen-Nassau (mit Ausschlufs des Kreises Rinteln (s. 11) und des Kreises Schmalkalden (s. 19) und der Kreis Wetzlar sowie die grofsherzoglich hessische Provinz Oberhessen.
22. Das Ruhr-Revier, soweit dasselbe zu Westfalen gehört } nach spezieller Abgrenzung.
23. Das Ruhr-Revier, soweit dasselbe zur Rheinprovinz gehört }
24. Die Provinz Westfalen (mit Ausschlufs des Ruhr-Reviers (22) und die Fürstentümer Lippe-Detmold und Waldeck (Arolsen).
25. Die Rheinprovinz rechts des Rheines (mit Ausnahme des Ruhr-Reviers, des Kreises Wetzlar und der Rheinhafenstationen (28).
26. Die Rheinprovinz links des Rheines (mit Ausnahme des Saar-Reviers) und das Fürstentum Birkenfeld.
27. Das Saar-Revier von Neunkirchen (einschliefslich) bis Trier (ausschliefslich).
28. Die Rheinhafenstationen Duisburg, Hochfeld, Ruhrort.
29. Lothringen.
30. Elsafs.
31. Die bayerische Pfalz (mit Ausnahme von Ludwigshafen (siehe 34).
32. Das Grofsherzogtum Hessen (mit Ausschlufs der Provinz Oberhessen (s. 21).
33. Das Grofsherzogtum Baden (mit Ausnahme von Mannheim (s. 34).
34. Mannheim und Ludwigshafen.
35. Das Königreich Würtemberg sowie die hohenzollernschen Lande.
36. Das Königreich Bayern.

II. Ausland.

50. Rufsland (ohne Polen (s. 51) } Rufsland.
51. Königreich Polen }
52. Galizien, Bukowina und Moldau, } Österreich, Ungarn u. Hinterländer.
53. Ungarn, Wallachei, Serbien, Bulgarien etc. }
54. Böhmen. }
55. Das übrige Österreich. }

56. Schweiz.
57. Italien.
58. Frankreich.
59. Luxemburg.
60. Belgien.
61. Holland.
62. England.
63. Schweden und Norwegen.
64. Dänemark.

Diese Einteilung des Deutschen Reiches in Verkehrsbezirke ist an und für sich schon eine hochwichtige Leistung, und sie beweist, welche bewunderungswürdige Einsicht die Eisenbahnverwaltungen in die wirtschaftlichen Verhältnisse Deutschlands besitzen. Wenn auf den ersten Blick es erscheinen mag, als ob die staatliche und provinzielle Einteilung zum Teil präponderiere, so darf man nicht übersehen, dafs die politische auch eine wirtschaftliche Zusammengehörigkeit geschaffen hat und erhält.

Den Lesern der Jahrbücher, welche mit dem deutschen Eisenbahntarifwesen nicht genauer bekannt sind, wird es auffallen, dafs unter den Verkehrsbezirken des Auslandes England und Schweden und Norwegen aufgeführt sind, mit denen ein direkter Eisenbahnverkehr nicht besteht. Die Aufnahme dieser Länder, denen, wie wir hier bemerken wollen, nach Einführung der neuen Sprit-Exporttarife auch Spanien zuzufügen sein dürfte, ist gerechtfertigt durch die sog. per mare Tarife, See-Exporttarife, deren niedrigere Sätze erst Anwendung finden, wenn die überseeische Verschiffung durch Vorlegung des Konnoissements nachgewiesen ist, und zwar in der Weise, dafs dann die Differenz zwischen der Normalfracht und Ausnahmefracht zurückvergütet wird. Für Schweden und Norwegen kommen z. B. die äufserst billigen Exporttarife für Oberschlesische Kohlen in betracht, aber auch noch die Ausnahmetarife für schwedische Eisenerze nach Oberschlesien, also Einfuhrtarife, für England die Exporttarife für Zucker etc. Die den Eisenbahnexpeditionen wenig Mühe verursachenden Angaben bilden wertvolles Material zur Kontrole der Statistik des auswärtigen Warenverkehrs und zu tieferer Einsicht in die wirtschaftlichen Relationen zwischen dem Ausland und den einzelnen deutschen Verkehrsbezirken.

Die Frage, inwieweit sich die Bewegung auf den Wasserstrafsen mit der zwischen den einzelnen Verkehrsbezirken kombinieren läfst, können wir nicht mit Sicherheit beantworten, solange uns das dazu durchaus unumgängliche Hilfsmittel fehlt: eine Karte, welche die Abgrenzung der Verkehrsbezirke und die Notierungsstellen des Güterverkehrs auf den Wasserstrafsen zeigt. Die Erhebungen über den letzteren Verkehr werden bekanntlich vorgenommen an Zollgrenzdurchgangsstellen, an Durchgangsstellen im Innern, welche Übergänge aus einem der Haupt-Strom- und Flufsgebiete in das andere bilden (dies kann nur dort geschehen, wo Schleusen, Brücken oder Fähren sind) und an den Hafenplätzen, welche als Konsumtionsorte, oder als Umladeorte, oder als Anmeldestellen für die Flösserei, von besonderer Wichtigkeit sind.

Ein Blick in das Verzeichnis der Eisenbahnverkehrsbezirke genügt um zu erkennen, wie schwer es jedem, der nicht Kartograph ist, fallen mufs, auf den im Buchhandel vertriebenen Karten die Bezirke einzuzeich-

nen (z. B. die Bezirke No. 19—23) — die Notierungsstellen der Wasserstrafsen sind zum Teil nur auf den Generalstabskarten auffindbar. Wir gestatten uns hiermit an das Ministerium der öffentlichen Arbeiten die Bitte zu stellen, die obenbezeichneten Kartenskizzen anfertigen lassen zu wollen. Wir nennen sie Skizzen, weil ihre Bestimmung es ist, von sachverständigen Händen mit der Bewegung der einzelnen Güter ausgefüllt zu werden, um auf diesem Wege anschauliche kartographische Darstellungen zu erlangen wie die für die mineralogischen Brennstoffe in Preufsen und die Rigaer. Diese Kartenskizzen müfsten möglichst einfach gehalten werden, von politischen Grenzen ganz absehen und die physikalische Beschaffenheit nur soweit zeigen, wie Wasserstrafsen in betracht kommen.

Wir glauben aber schon jetzt andeuten zu können, dafs einzelne Abänderungen der Notierungsstellen sich als notwendig erweisen werden. So existiert z. B. an der Elbe keine Notierungsstelle zwischen Magdeburg und Dresden und wird es sehr schwer, wenn überhaupt möglich, sein, zu berechnen, welcher Teil derjenigen Warenmengen, welche nach den Erhebungen dieser beiden Stellen als sich zwischen ihnen ausgeladen oder auf die Saale übergegangen herausstellt, in den Verkehrsbezirk 18 oder 19 eingetreten ist. Es wird nun darauf ankommen, wie weit es möglich ist, andere oder neue Notierungsstellen, deren Existenz ja von unbeeinflufsbaren äufseren Umständen abhängt, zu wählen.

Was nun die Einteilung in Waarengattungen und die übrigen Ermittelungsvorschriften anbetrifft, so sagt die Vorbemerkung hierüber folgendes:

„Die Güter werden nach Warengattungen angeschrieben, deren Verzeichnis in 68 Hauptrubriken die wichtigsten Gegenstände des Eisenbahngüterverkehrs umfafst; daneben sind besondere Rubriken für Sammelladungen und für sonstige Güter, sowie für Viehsendungen vorgesehen. Bei der Aufstellung des Warenverzeichnisses ist zugleich auf die Statistik des Güterverkehrs auf den deutschen Wasserstrafsen thunlichste Rücksicht genommen worden. Die Herausgabe spezieller Übersichten über die gesamte Verkehrsbewegung einzelner besonders wichtiger Massengüter (wie Steinkohlen, Getreide u. s. w.) innerhalb des der Statistik unterworfenen Gebiets, für welche das Material in den Tabellen der einzelnen Verkehrsbezirke gegeben ist, bleibt vorbehalten.

„Den Gewichtsangaben liegt das wirkliche — nicht das zur Frachtberechnung gezogene — Gewicht der einzelnen Sendungen zu Grunde. Als Mindestgewicht der anzuschreibenden Güter sind 500 kg ($^1/_2$ t) angenommen. Sendungen von weniger als 500 kg sind hiernach aufser Betracht geblieben. Bei gröfseren Sendungen wird das Gewicht dergestalt abgerundet, dafs Gewichtsbeträge von weniger als 250 kg unberücksichtigt bleiben, von 250 kg und darüber aber als 500 kg ($^1|_2$ t) berechnet werden. Die Viehsendungen werden sämtlich und zwar nach der Stückzahl angeschrieben.

„Die Herkunft und die Bestimmung der einzelnen Sendungen bestimmt sich lediglich durch die in den Frachtbriefen (beziehungsweise — bei Viehsendungen — in den Transportscheinen) als Aufgabe- und Bestimmungsstation verzeichneten Orte.

„Die statistischen Tabellen werden bis zum 1. Juli d. J. monatlich, demnächst bis auf weiteres vierteljährlich herausgegeben werden.“

Wenn man das neue Güterverzeichnis für den Verkehr auf den deutschen Wasserstrafsen (Bundesratsbeschlufs v. 30. Juni 1881) mit dem für die Eisenbahn-Güterbewegung aufgestellten vergleicht, so findet man, dafs nur einige 20 Nummern sich ganz decken und dafs grade in betreff der für den Wasserverkehr wichtigsten Massengüter: Erden, Steine, Fabrikate aus denselben und Holz die Einteilung nach verschiedenen Prinzipien erfolgt ist und dadurch eine Kombinierung der beiderseitigen Angaben ausgeschlossen wird.

Das Eisenbahn-Güterbewegungs-Verzeichnis hat nämlich die Güter-Klassifikation der Eisenbahnen Deutschlands zu Grunde gelegt und teilweise wörtlich übernommen. So werden Steine und Steinwaren, welche auf den Wasserstrafsen eine Nummer bilden, in zwei Nummern, 58 u. 59, zerlegt, je nachdem sie im Spezialtarif II oder III eingereiht sind. Da nun die Güter-Klassifikation in Spezialtarif III sub Steine c gebrannte Steine (Ziegelsteine etc.) aufführt, so werden auch diese in dem Verzeichnis mit den zu Spezialtarif III gehörigen Steinen und Steinwaren unter Nummer 59 vereinigt. Derselben Nummer ist ferner Kreide zugeteilt. Das Verzeichnis der Güter für den Verkehr auf den Wasserstrafsen vereinigt unter Nr. 13: Erde, Lehm, Sand, Kies, Kreide. Alle 4 gehören in den Spezialtarif III. Warum nun im Verzeichnis für die Güterbewegung auf den Eisenbahnen Kreide von Erde, Lehm, Sand, Kies abgelöst und zu roh bearbeiteten Steinen und Ziegelsteinen gesetzt ist, ist uns, da alle diese Güter derselben Tarifklasse angehören, ganz unverständlich. Solcher scheinbar ganz willkürlichen Abweichungen von dem Güterverzeichnis der Wasserstrafsen könnten wir manche aufzählen, doch würde es den Lesern der Jahrbücher zuviel zugemutet sein, in diese Details herunterzusteigen. Je genauer wir die Güterverzeichnisse für den Verkehr auf den Eisenbahnen und auf den Wasserstrafsen miteinander und mit der Güter-Klassifikation der deutschen Eisenbahnen und dem Güterverzeichnis für den Warenverkehr mit dem Auslande verglichen haben, desto unerklärlicher ist uns ein Teil der Rubrikation des erstgenannten geworden. Das Güterverzeichnis der Wasserstrafsen mit seinen 62 Nummern ist ein so rationelles und einfaches, dafs es zu bedauern wäre, würde man versuchen es dem für die Eisenbahngüterbewegung anzupassen, denn letzteres, wenn es auch insofern praktisch genannt werden kann, als den Güterexpeditionen die Arbeit der Aufzeichnung möglichst erleichtert werden soll, beruht wie gesagt zu sehr auf der Güterklassifikation, bei welcher die verschiedensten Rücksichten mafsgebend sind, und die daher auch fortwährender Veränderung unterworfen ist. Aber nicht nur ist die Kombination mit dem Wasserstrafsenverkehr zum gröfseren Teile ausgeschlossen, nein, auch die Bewegung einiger wichtiger Rohprodukte, Halb- und Ganzfabrikate auf den Eisenbahnen wird verdunkelt dadurch, dafs Güter sehr verschiedener Provenienz und sehr verschiedener Gattung unter einer Rubrik vereinigt sind. Es betrifft dies in erster Linie die Nummern 56, 58 und 59 und 28 e. No. 56 vereinigt Spiritus, Spirituosen, Branntwein und Essig. Wir haben Ursache zur Annahme, dafs die kgl. Eisenbahn-Direk-

tion zu Frankfurt a. M., welche mit der Spiritustarif-Enquête betraut war, selber empfindet, dafs die Zuziehung von Essig den Wert der diese Nummer betreffenden Angaben sehr beeinträchtigt. Die No. 58 und 59 haben wir oben schon besprochen. No. 28 e vereinigt anderes Getreide als Mais, Hirse, Buchweizen, auch Hülsenfrüchte und Malz. Das statistische Warenverzeichnis rechnet Hirse zu No. 211: den Hülsenfrüchten. Hier wird sie als Getreideart betrachtet, indem sie namentlich angeführt und zwischen Mais und Buchweizen gestellt wird. U. E. sollte Mais eine besondere Nummer bilden und anderes Getreide (d. h. anderes als Weizen und Spelz, Roggen, Gerste, Hafer und Mais) mit Hülsenfrüchten vereinigt werden. Die Bewegung des importierten Mais im Inlande hat eine zwiefache Bedeutung, indem er einmal als Futtermittel, dann aber auch manchmal in grofsem Umfange zur Branntweinproduktion verwandt wird. Malz sollte entweder auch besonders aufgeführt oder mit Gerste vereinigt werden. Wenn die Verkehrsbewegung einer bestimmten Ware zu beobachten wirklich von Wert ist, so sollte sie eine besondere Nummer erhalten, wenn nicht, so sollte sie besser ganz weggelassen und den „sonstigen Gütern“ zugerechnet werden. Bei einigen Nummern, wie sie jetzt bestehen, ist es allerdings Sachverständigen möglich, verschiedene unter einer Nummer vereinigte Güter nach der Richtung der Bewegung, die sie einschlagen, zu unterscheiden. Wenn wir z. B. angegeben finden, dafs gewisse Mengen der Güterrubrik Nr. 46 Petroleum und andere Mineralöle, Braunkohlenteeröle, Naphtalin, Steinkohlenteeröl als aus dem Verkehrsbezirk Nr. 19 nach dem Bezirke 1, oder 20 oder 54 etc. versandt worden sind, so wissen wir, dafs dies nicht amerikanisches Petroleum, sondern im Bezirk selber produziertes Paraffinöl ist. Andererseits besteht der Empfang des Bezirks 19 von Mengen derselben Güternummer nur aus Petroleum.

Wir glauben, dafs, wenn die von uns als unumgängliches Hilfsmittel gewünschten Kartenskizzen vorliegen und man den Versuch macht, die Bewegung der einzelnen wichtigen Massengüter in dieselben einzuzeichnen, sich unsere Ausstellungen als begründet erweisen werden; sollten wir in dem einen oder andern Punkt uns getäuscht haben, umso besser. Ein so grofsartiges Unternehmen kann nicht auf einmal vollendet auftreten, es wird noch mancher Versuche und Abänderungen bedürfen, bis es nach allen Richtungen verwertbar sein wird.

Zur Veranschaulichung der Art der statistischen Zusammenstellung geben wir zum Schlufs die Formularmuster, wie sie in den Vorschriften aufgestellt waren. Die bis jetzt vorliegenden Veröffentlichungen sind nach Muster C 1 verfafst. In der Vorbemerkung ist die Veröffentlichung von Übersichten für einige besonders wichtige Massengüter nach Formular C 3 vorbehalten. Die Zusammenstellung nach Muster C 2 ist für die deutsche Handelsstatistik sehr wertvoll, da sie die einzige Kontrole für die Statistik des Durchgangsverkehrs zollfreier Waren bietet, eine Veröffentlichung derselben wird aber, wie wir erfahren, vorläufig nicht beabsichtigt.

Muster C. 1.

Ost- und Westpreufsen (Verkehrsbezirk 1) Versand und Empfang.

Nr. des Verkehrsbezirks.	Bezeichnung des Verkehrsbezirks.	Abfälle etc. 1. V.	Abfälle etc. 1. E.	Baumwolle, rohe etc. 2. V.	Baumwolle, rohe etc. 2. E.
1.	Ost- und Westpreufsen (ausschliefslich der Häfen)	—	—	—	—
2.	Ost- u. Westpreufsen (inkl. Häfen)	200	60	20	100
3.	Pommern (ausschliefsl. Häfen)	—	—	20	—
	Summa V.	4000	—	4800	—
	Summa E.	—	100000	—	900

Muster C. 2.

Durchfuhr von Ausland zu Ausland.

Durchfuhr von	nach	über	Abfälle. 1.	Baumwolle, rohe. 2.
Rufsland, (ohne Polen)	Galizien, Bukowina u. Moldau	Sosnowice-Mislowitz		
do.	do.	Sosnowice-Oswiecim		
do.	do.	Eidtkuhnen-Oswiecim		

Muster C. 3.

Verkehrsbewegung des Artikels Baumwolle, rohe.
(Nr. 2 des Warenverzeichnisses.)

Nr. des Verkehrsbezirks.	Nr. des Verkehrsbezirks / Versand von … nach	1. Ost- u. Westpr. ohne Häfen	2. Ost- u. Westpreufs. Häfen	3. Pommern ohne Häfen	4. Pommersche Häfen	5. Mecklenburg ohne Häfen
1.	Ost- und Westpreufsen (ohne Häfen)	—	—	—	—	—
2.	Ost- und Westpreufs. Häfen	1000	—	200	—	—
3.	Pommern (ohne Häfen)	—	—	—	—	—
4.	Pommersche Häfen	600	—	2000	—	400

Nachtrag. Es freut uns noch hinzufügen zu können, dafs vom 1. April 1884 ab auch die königliche General-Direktion der sächsischen Staatseisenbahnen der Statistik der Güterbewegung beitritt. F. R.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

IV.

Haftpflicht und Unfall-Versicherung in Frankreich.

Von Dr. Wilhelm Stieda.

Unter den mannigfachen sozialpolitischen Projekten, mit denen die französische Deputiertenkammer sich in den letzten Jahren befafst hat, befinden sich auch mehrere zur Regelung der Haftpflicht und Unfallversicherung, die bis jetzt freilich wenig Anklang gefunden zu haben scheinen. Die Meinungen über das, was in dieser Hinsicht geschehen darf und soll, gehen soweit auseinander, dafs, obgleich die Angelegenheit schon seit 1881 beraten wird, zur Zeit sich noch nicht sagen läfst, wann ein Abschlufs derselben zu erwarten ist, bezw. wie derselbe ausfallen möchte. Um uns ist es allerdings in dieser Beziehung kaum besser bestellt, nur mit dem Unterschiede, dafs das Haftpflichtgesetz von 1871 von fast allen als ungenügend angesehen wird, während die gegenwärtigen Bestimmungen des Code civil von vielen Franzosen noch als ausreichend für die Regelung erachtet werden. Es sei gestattet in nachstehendem den Stand der Frage in Frankreich und die verlauteten Reformvorschläge zu besprechen.

1.

Diejenigen Bestimmungen, welche zur Zeit die Haftpflicht in Frankreich regeln, sind in dem Titel IV „Von Verbindlichkeiten, die ohne Vertrag entstehen“, des Buches III des Code civil zu finden. Die dieselben enthaltenden Artikel 1382—1384 lauten [1]):

1382: „Jede Handlung eines Menschen, von welcher Art sie auch sei, die einem anderen Schaden verursacht, verbindet denjenigen, durch dessen Verschulden der Schaden entstanden ist, denselben zu ersetzen.“

1383: „Jeder ist für den Schaden verantwortlich, den er durch seine Handlung oder auch nur durch seine Nachlässigkeit oder Unvorsichtigkeit verursacht hat.“

1384: „Man ist nicht allein für den Schaden verantwortlich, den man durch seine eigene Handlung verursacht, sondern auch für denjenigen, der durch die Handlung von Personen verursacht wird, für welche man einstehen mufs, oder durch Sachen, die man unter seiner Obhut hat.

Der Vater, und nach dem Tode des Mannes die Mutter, sind für den Schaden verantwortlich, welchen ihre minderjährigen bei ihnen wohnenden Kinder verursacht haben;

Hausherren, Kommittenten für den Schaden, welche ihr Hausgesinde und die von ihnen Beauftragten in den denselben anvertrauten Geschäften verursacht haben;

---

1) In der Übersetzung von Joh. Cramer. Koblenz, Bädeker o. J. S. 131.

Lehrer und Handwerker für den Schaden, welchen ihre Zöglinge und Lehrlinge während der Zeit, wo dieselben unter ihrer Aufsicht sind, verursacht haben.

Die oben bemerkte Verantwortlichkeit tritt ein, sofern die Eltern, Lehrer und Handwerker nicht beweisen, dafs sie die Handlung nicht verhindern konnten, welche diese Verantwortlichkeit veranlafst."

Zu diesen Artikeln gehört noch die Bestimmung desselben Gesetzbuches über den Beweis der Verbindlichkeiten, sowie Art. 404 der Zivilprozefsordnung. Es lautet Art. 1315 des Code civil: Wer die Erfüllung einer Verbindlichkeit fordert, mufs dieselbe beweisen, und Art. 404 der Zivilprozefsordnung: „Es werden als summarische Sachen angesehen und als solche behandelt: die Appellationen von den Friedensrichtern; — die rein persönlichen Klagen, auf welche Summe sich deren Gegenstand auch belaufen mag, wenn ein Titel vorhanden ist, vorausgesetzt, dafs dieser nicht bestritten wird; — Klagen, welche ohne Titel angestellt werden, wenn sie 1000 Franken nicht übersteigen; — Klagen, welche eine provisorische Verfügung bezwecken oder Beschleunigung erheischen; — Klagen auf Zahlung von Mietgeldern, Pachtgeldern und rückständigen Renten."

Die französische Gesetzgebung regelt also [1]), wie aus dem Vorstehenden ersichtlich, die Haftpflicht ganz im allgemeinen. Sie macht Jeden für den Schaden, den er verursacht hat, verantwortlich, auch für denjenigen, welcher einem Arbeiter oder einem gemeinschaftlich mit dem Hausgesinde gegen Lohn arbeitenden Dritten durch die Schuld dieses Arbeiters oder Hausgesindes erwächst. An eine Verantwortlichkeit für Unfälle, wie sie der moderne Betrieb gewerblicher Unternehmungen mit sich bringt, ist offenbar viel weniger gedacht, da zur Zeit der Abfassung des Code civil bei dem damaligen Stande der Technik, die in der Regel ohne Dampfkraft und grofse Arbeitsmaschinen arbeitete, die Gefahr derselben auch nicht in hohem Mafse vorlag. Es sind überhaupt, wie Petersen betont, wenig Anhaltspunkte dafür vorhanden, dafs der Gesetzgeber von sozialpolitischen oder volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten ausging, vielmehr sind in der Hauptsache juristische und praktische Erwägungen mafsgebend gewesen. Man glaubte gar nicht mit dem Art. 1384 einen neuen Grundsatz ausgesprochen zu haben, sondern nahm an, dafs die Überzeugung von der Gerechtigkeit der in dem gen. Artikel enthaltenen Bestimmungen eine allgemein verbreitete sei.

Gleichwohl werden die Art. 1382—1384 auf die Unfälle in gewerblichen Etablissements ebenso angewandt wie auf die im sonstigen Leben eintretenden Schäden und ist jeder Arbeiter zu einer Klage berechtigt, welche auf Entschädigung des ihm widerfahrenen Unglücks abzielt. Nur liegt ihm dabei ob den Beweis zu führen, dafs der Schaden auch in der That durch die Schuld seines Brotherrn hervorgerufen wurde. Eine rechtliche Vermutung (présomption légale), dafs dieser oder einer der von ihm Beschäftigten die Ursache des Unfalls sei, existiert nicht.

Für die Art und Weise, wie der Schadenersatz zu gewähren sei,

---

1) Vergl. Petersen, die Grundsätze des französischen Rechts über Haftpflicht in Schriften d. Vereins f. Sozialpolitik B. 19 S. 53—68.

giebt es keine besonderen Vorschriften. Über die Höhe der Summe, die zur Auszahlung kommt, ob dieselbe als Rente oder Kapital zugestanden wird, entscheidet der Gerichtshof. In den meisten Fällen wird die Entschädigung in letzterer Form bewilligt [1]). Nach Petersens Angabe sind die Gerichte gegen den Unternehmer ziemlich streng sowohl bezüglich der Frage des Verschuldens als hinsichtlich der Höhe der Entschädigung. Eine besondere Verjährungsfrist der Entschädigungsklagen hat der Code civil nicht angenommen. In der Regel können dieselben innerhalb der nächsten 30 Jahre noch geltend gemacht werden.

Wie diese Rechtsgrundsätze gehandhabt werden, darüber fehlen im allgemeinen Nachrichten und erst kürzlich hat der Kammerdeputierte Felix Faure einige Daten zusammengestellt, welche das Prozefsverfahren allerdings seltsam beleuchten. In den 4 Jahren 1878—81 wurden vor der vierten Abteilung des Pariser Gerichtshofes 349 Klagen anhängig gemacht, von welchen 152 mit Verurteilungen der Patrone endeten und 197 abgewiesen wurden. Die Dauer der Prozesse war

in 30	Fällen	nur drei Monate
„ 5	„	mehr als 6 Monate
„ 46	„	6 Monate bis 1 Jahr
„ 87	„	1 Jahr bis 1½ Jahr
„ 72	„	1½ bis 2 Jahr
„ 73	„	2 bis 3 Jahr
„ 36	„	mehr als 3 Jahr.

Darf aus dieser Statistik auf die Verhältnisse an anderen Gerichtshöfen geschlossen werden, so tritt hier sofort einer der Mängel der gegenwärtigen Gesetzgebung auf — die Langsamkeit der Entscheidung bei Klagen, wo eine schnelle Erledigung dringender als sonst nötig wäre. Soll der Arbeiter Jahre hindurch warten, bis ihm die Entschädigungssumme zugesprochen wird, so könnte dieselbe oft zu spät kommen. Er kann wirtschaftlich bereits so weit ruiniert sein, dafs es ihm unmöglich wird, sich wieder emporzuraffen. Dazu kommt bei längerer Dauer des Prozesses die Qual der Ungewifsheit des Ausfalls. Es ist notorisch, dafs manche Versicherungsgesellschaften dies benutzen, um den Arbeiter, dessen Ansprüche für den rechtskundigen Eingeweihten aufser Zweifel stehen, dazu zu bewegen, sich mit einer geringeren Summe abfinden zu lassen als diejenige wäre, welche voraussichtlich das Gericht ihm nach einiger Zeit zuerkannt haben würde [2]).

Als ein zweiter Mangel der gegenwärtigen Bestimmungen mufs angesehen werden, dafs sie eine Prozefsführung in der Regel unvermeidlich machen. Der Arbeiter glaubt im Rechte zu sein, wenn er für die im Dienste seines Arbeitgebers erlittene körperliche Beschädigung, die ihn zeitweise oder für immer arbeitsuntauglich macht, von diesem eine Entschädigung fordert und kann dieselbe doch nicht anders als durch eine beim Gericht anhängig gemachte Klage erhalten. Das verschärft den feindlichen Gegensatz noch mehr, in welchem Arbeitgeber und -Nehmer schon ohnehin stehen. Manche Arbeiter unterlassen wohl auch aus Zag-

1) Petersen, a. a. O. S. 62.
2) Maurice Rouvier in der Kammer-Sitzung vom 10. März 1883.

haftigkeit oder Ungewandtheit die Geltendmachung der Ansprüche ganz. Wie wenn z. B. durch einen Unfall der Ehemann und Vater seiner Familie entrissen wird, diese im gröfsten Elend zurücklassend? Wo ist der erfahrene Beistand, der für die Witwe und die Kinder das Gesuch in rechtskräftiger Weise aufzusetzen weifs? Nur zu oft wird die Gerechtigkeit hierbei Schiffbruch erleiden und der Beschädigte nicht zu seinem Rechte kommen.

Mit dieser Prozefsführung ist endlich ein dritter Übelstand verbunden. Dem Arbeiter liegt nämlich, wie oben bereits hervorgehoben wurde, die Beweislast ob, dafs der Unfall, der ihn geschädigt, nicht durch eigene Unvorsichtigkeit, sondern durch Verschulden des Unternehmers, bezw. der von diesem angestellten Personen, hervorgerufen sei. Diesen Beweis zu führen bietet die gröfsten Schwierigkeiten, nicht nur in Fällen des durch das Unglück eingetretenen Todes der Opfer sondern auch bei geringeren Anlässen. Der Geschädigte liegt auf dem Krankenlager und kann unter Schmerzen und Entbehrungen die Auskunft kaum geben, die verlangt wird. Zeugen des Vorfalls kann er nicht immer beibringen; oft war er gerade allein an der Maschine beschäftigt, waren aber seine Kameraden anwesend, so sind viele derselben nicht gerne in die unangenehme Lage gebracht, gegen ihren Brotherrn vor Gericht Partei nehmen zu müssen [1]). Die Solidarität der Interessen sollte freilich hierbei die Arbeiter dazu führen für einander einzustehen, denn was heute dem Nachbar passiert, kann sich morgen mit ihm zutragen. Gleichwohl ist diese Einsicht noch nicht allgemein verbreitet.

Gewifs sind diese drei hauptsächlichsten Mängel des geltenden Rechts in Bezug auf die Haftpflicht dazu angethan, den schon ohnehin Benachteiligten oft zu kurz kommen zu lassen, und der Wunsch nach Erweiterung desselben daher ein begreiflicher. Um so erklärlicher wird er, wenn man erwägt, wie gerade der moderne Industriebetrieb mit Dampfkraft und Arbeitsmaschinen Verunglückungen und Unfälle häufiger macht als früher. Die Unfallstatistik liegt nun freilich auch in Frankreich im argen und es werden eben erst schüchterne Versuche zu ihrer Aufzeichnung gemacht, die auf manchen Widerstand stofsen. So ist beispielsweise das Schreiben des Handelsministers Tirard vom 5. April 1880, in welchem die sämtlichen Präfekten ersucht wurden, die Unfälle in ihren Distrikten, die Ursachen und Opfer derselben zu notieren, fast unbeachtet geblieben. Einige Anhaltspunkte zur Beurteilung der den Arbeiterklassen drohenden Gefahren bieten sich trotzdem. So weist z. B. die in den letzten Jahren aufserordentlich gestiegene Zahl von Dampfmaschinen auf eine für die an ihnen hantierenden Arbeiter wachsende Unfallgefahr.

In der Periode von 1781—1816 gab es in Frankreich nur 20 Dampfmaschinen und am 31. Dezbr. 1834 waren laut einem den Kammern unterbreiteten offiziellen Aktenstück erst 1132 Maschinen vorhanden. Seitdem aber haben sich dieselben wie folgt vermehrt:

im Jahre	1850:	auf	5 125	Maschinen	mit	64 769	Pferdestärken
„ „	1860:	„	14 153	„	„	177 653	„
„ „	1868:	„	24 074	„	„	301 330	„
„ „	1879:	„	39 559	„	„	516 461	„

1) Girard in der Kammersitzung v. 13. Mai 1882.

Diese Verbreitung der Maschinen hat bereits besondere Verfügungen für den Bau und ihre Überwachung nötig gemacht (die neueste vom 30. April 1880).

Sichere Angaben über die Zahl der Unfälle liegen für 1879 in dem Jahrbuche des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten bei den die Gewinnung von Rohstoffen betreibenden Industrien (industries extractives) vor. Darnach fanden statt:

	Zahl der Verunglückten	Darunter waren Tote	Verwundete
1) in den Bergwerken	1282	186	1096
2) in den unterirdischen Steinbrüchen [1])	160	27	133
3) unter freiem Himmel	168	67	101

Die Gesamtzahl aller Unfälle war 1610, d. h. bei 256 000 Arbeiter etwa 6—7 auf 1000 Arbeiter. Hiernach schätzte Faure [2]) ursprünglich die Zahl der Unfälle in ganz Frankreich auf 5—6000 jährlich, griff jedoch in der Diskussion über seine Vorlage in der Kammer am 8. März 1883 höher und veranschlagte sie auf circa 20 000 jährlich. In letzterem Falle sind dann die in der Kleinindustrie Frankreichs — nach der Zählung von 1876 — beschäftigten 1 960 876 Personen mitgerechnet. Nimmt man die Grofsindustrie allein, 1 382 301 Köpfe, so könnte man 8—9000 Unfälle jährlich erwarten. Offenbar bleiben alle diese Schätzungen hinter der Wirklichkeit zurück. Für Deutschland wenigstens berechnen sich viel gröfsere Zahlen. Geheimrat Bödiker nimmt 45 Unfälle auf 1000 Betriebsbeamte und Arbeiter an [3]), was bei 4 195 532 Gehilfen und Arbeitern im Deutschen Reiche [4]) auf gegen 188 000 Unfälle, bei 3 227 393 Arbeitern der Grofsindustrie [5]) auf circa 145 000 Unfälle im Jahre schliefsen liefse.

Hat die moderne Grofsindustrie nun einmal diese unabwendbaren Gefahren im Gefolge und die Gesetzgebung in Anbetracht dessen, dafs die Unschuldigen nicht leiden sollen, den Unternehmer für den Schaden verantwortlich gemacht, so liegt es nahe, dafs dieser die seinen Schultern aufgebürdete Last sich möglichst zu erleichtern sucht. Oft sind die Summen, zu welchen die Unternehmer verurteilt werden, nicht geringe. Nach der oben erwähnten Statistik der Jahre 1878—81 kamen Entschädigungen im Betrage von 5000, von 12 000, sogar von 20 000 Frks. vor. Einem 12jährigen Setzerlehrling eine lebenslängliche jährliche Rente von 700 Frks., aufser einer einmaligen Zahlung von 2000 Franken, zu verabfolgen, wurde im Jahre 1881 die Zeitung „le Siècle“ verurteilt. Ein Bauunternehmer, bei dem durch Einsturz einer Mauer 4 Personen verunglückten, von welchen 2 getötet wurden, mufste 14 700 Frks. Entschädigungen zahlen. In Havre hatte nach den Mitteilungen des Deputierten Peulevey [6]) eine der gröfsten Schiffahrtsgesellschaften im Laufe der Jahre 1871—1880 die

1) Carrières souterraines.
2) In seinem Gesetzentwurf.
3) Statistik d. Deutsch. Reichs Bd. LIII S. 8.
4) Nach der Berufszählung.
5) Nach der Gewerbezählung von 1875: Arbeiter in Betrieben mit mehr als 5 Gehilfen.
6) Kammersitzung vom 8. März 1883.

Summe von 72 000 Frks. für Pensionen an Verunglückte auszahlen und aufserdem noch beträchtliche Summen zur Sicherstellung ihrer Verbindlichkeiten hinterlegen müssen.

Unter solchen Umständen haben die Industriellen es sich angelegen sein lassen das Risiko, das sie laufen, auf Versicherungs-Gesellschaften abzuwälzen, teils haben sie sich in Gegenseitigkeits-Verbänden zu helfen gewufst, wie z. B. die Pariser Maurer-Unternehmer. Diese haben sich schon vor 20 Jahren darauf geeinigt, da bei ihnen die Unfälle relativ häufig sind, ihren Arbeitern einen Sou vom täglichen Arbeitslohn abzuziehen, um damit die Kosten der Versicherung zu decken, die sie anfangs in einer Aktiengesellschaft genommen, in neuerer Zeit sich selbst gegenseitig garantiert haben [1]).

Einen relativ bedeutenden Umfang hat die Unfallversicherung bereits bei den Versicherungs-Gesellschaften erreicht, über deren Geschäftsbetrieb kürzlich einige interessante Daten bekannt geworden sind [2]). Aus denselben ergiebt sich, dafs 15 Kompagnien im Jahre 1882 für 4½ Mill. Franken Entschädigung auszuzahlen hatten, d. h. 50½ Prozent der einkassierten Prämien. Die Kommissionsgebühren betrugen 17 Proz, die General-Unkosten 31.8 Proz. Von allen Gesellschaften arbeiteten 8 mit Verlust, 7 mit Gewinn, so dafs sich für alle 15 ein Gewinn von nur 44 209 Frks. herausstellt. Ich gebe unter Fortlassung der Centimes die Zahlen für die einzelnen Gesellschaften.

Namen d. Gesellschaften	Prämienbeträge	Entschädigungen u. Unkosten				Bilanz	
		Entschädigungen	Kommissionsgebühren	General-Unkosten	Summa d. Ausgaben	Gewinn	Verlust
	in Franken						
Le Soleil-Sécurité	2 040 120	1 228 696	312 354	258 104	1 799 154	240 966	—
La Compagnie générale	299 688	121 554	45 147	99 098	265 799	33 889	—
L'Assurance française	556 646	148 816	65 080	216 741	430 637	126 009	—
L'Urbaine et la Seine	1 894 689	910 745	211 664	425 691	1 548 100	346 589	—
La Confiance	792 064	387 846	141 199	152 118	681 163	110 901	—
Le Monde	687 295	402 649	192 612	181 356	776 617	—	89 322
La Centrale	213 283	114 838	38 888	180 924	334 650	—	121 367
Le Patrimoine	285 122	103 550	49 864	148 274	301 688	—	16 566
La France industr.	599 058	296 398	103 623	184 707	584 728	14 330	—
Le Secours	466 758	345 924	116 167	200 303	662 394	—	195 636
L'Abeille	236 261	83 640	34 455	188 741	366 836	—	70 575
La Prévoyance	182 140	85 680	32 203	58 480	176 364	—	—
La caisse des familles	147 799	73 224	24 506	160 876	258 606	5 776	110 807
La Providence	267 680	132 446	143 980	210 818	487 244	—	219 564
La caisse paternelle	245 184	67 903	19 830	167 865	255 598	—	210 414
	8 913 787	4 504 910	1 531 572	2 834 096	8 869 578	878 460	834 251

1) Martin Nadaud in der Kammersitzung vom 13. März 1883.

2) Moniteur des asurances 15. Sept. 1883 N. 180 und Bollettino di notizie sul credito e la previdenza 1883 N. 5.

Namen der Gesellschaften	Es betrugen die Unkosten in Prozenten der Prämienbeträge			
	Entschädigungen	Kommissionsgebühren	General-Unkosten	Summa der Ausgaben
Le Soleil-Sécurité	60 22	15 31	12 65	88 18
La Compagnie générale	40 56	15 16	33 07	88 69
L'Assurance française	26 73	11 69	38 94	77 36
L'Urbaine et la Seine	48 06	11 17	22 47	81 70
La Confiance	48 26	17 82	19 21	85 99
Le Monde	58 58	28 02	26 39	112 99
La Centrale	53 84	18 23	84 82	156 90
Le Patrimoine	36 32	17 49	52	105 81
La France industr.	49 48	17 28	30 84	97 60
Le Secours	74 11	24 88	42 92	141 91
L'Abeille	35 40	14 58	79 89	129 87
La Prévoyance	47 04	17 68	42 10	96 82
La caisse des familles	49 55	16 57	108 85	174 97
La Providence	49 47	53 78	78 77	182 02
La caisse paternelle	27 70	8 08	68 46	104 24

Endlich besteht auch ein offizielles Versicherungsinstitut, die durch Gesetz vom 11. Juli 1868 ins Leben gerufene, von der Depositenkasse verwaltete Versicherungskasse gegen Unfälle (caisse d'assurance en cas d'accidents). Dieselbe befindet sich beim Handelsministerium unter Verantwortlichkeit des Staats, von welchem sie eine einmalige Subvention im Betrage von 2 Millionen Franken erhalten hat. Nach ihren Statuten [1]) kann die Versicherung eine einfache oder eine kollektive sein. Erstere kann jeder Arbeiter für sich eingehen, letztere von öffentlichen Verwaltungen, gewerblichen Etablissements und Gegenseitigkeits-Gesellschaften für ihre Arbeiter oder Mitglieder kontrahiert werden. Die Kollektiv-Versicherung wird unter Einreichung einer Namensliste der zu versichernden Person abgeschlossen, wobei gewerbliche Etablissements sich die Ersatzklausel ausbedingen können, d. h. die im Laufe des Jahres in ihrem Personal eintretenden Veränderungen auf der Namensliste vermerken dürfen. Anderenfalls bleibt der betr. Arbeiter versichert, sogar wenn er das Geschäft verläfst, welches ihn eingekauft hat. Die Beiträge an die Kasse bestehen in einer jährlichen Zahlung von 35 oder 8 Frks. und gewähren Ansprüche bei durch Unfall eingetretener Arbeitsunfähigkeit auf Pensionen.

Diese schwanken je nach dem Alter und den näheren Umständen, betragen mindestens 150 Frks. bei dem Jahresbeitrage von 3 Frks., mindestens 200 Frks. bei dem Beitrage von 5 Frks. und können bei dem Beitrage von 8 Frks. bis auf 644 Frks. gesteigert werden. Bezüglich der Umstände werden die Unfälle, welche eine vollständige Arbeitsunfähigkeit verursachen und solche, welche eine Arbeitsunfähigkeit in dem bisher ausgeübten Berufe bedingen, unterschieden. Nur für die ersteren kommen die obigen Sätze in Betracht, in letzterem Falle werden die Pensionen auf die Hälfte derselben reduziert. Zog der Unfall den Tod des Getroffenen nach sich, so werden seiner Frau, oder wenn er Witwer und ohne

1) Das Reglement derselben siehe bei Maurice Block, Dictionnaire de l'administration française S. 313. s. v. „caisse d'assurance en cas d'accidents."

Kinder war, seinen 60jährigen Eltern Entschädigungen im zweifachen Werte der Jahrespension, auf welche der Verstorbene Anspruch gehabt hätte, einmalig ausgezahlt.

Die Wirksamkeit dieser Kasse ist nun freilich keine sehr glänzende gewesen. Sie sollte alljährlich über ihre Lage dem Ober-Versicherungs-Rat (conseil supérieur des assurances) Rechenschaft ablegen. Thatsächlich jedoch bezieht sich der letzte veröffentlichte Bericht auf die Jahre 1870 bis 1873 und hat der erwähnte Versicherungsrat am 4. März 1876 zum letztenmal getagt [1]). Der Deputierte Faure, der vermutlich in die Bücher der Kasse selbst Einblick zu nehmen gewufst hat, teilte mit, dafs im Jahre 1874 noch 2214 Versicherte an der Kasse beteiligt gewesen seien und diese Zahl bis 1880 auf 1812 gesunken sei [2]). Dafs an dieser Einrichtung, wie sehr sie auch zur Kritik Anlafs bieten mag, weder Arbeiter noch Unternehmer zahlreich sich beteiligten, mufs auffallen. War die zu erlangende Pension auch nicht grofs, so war doch wenigstens der bittersten Armut abgeholfen und im übrigen dem Einzelnen unverwehrt seine Rechte auf dem Prozefswege geltend zu machen. Faure meint, dafs die Arbeiter überhaupt noch nicht einsichtig genug sich selbst unter Auferlegung auch noch so kleiner Entbehrungen zu versichern, aufserdem von Mifstrauen erfüllt gewesen seien. Sie hätten in der von der Regierung garantierten Unfallkasse ein neues Mittel gesehen, um den polizeilichen Umständlichkeiten, denen sie bereits ausgesetzt waren, eine abermalige Aufzeichnung ihrer Persönlichkeiten in den staatlichen Registern hinzuzufügen. Gewifs wird diese Auffassung ihre Berechtigung haben, aber es kommt wohl noch etwas anderes hinzu, was die Arbeiter von der Beteiligung an der Kasse zurückgeschreckt hat. Die Arbeiter scheinen nämlich zu glauben, dafs, indem sie sich selbst gegen die Folgen der Unfälle versichern, sie ihrerseits eine Verantwortlichkeit für dieselben zugeben. Sie fürchten dafs man dann aufhören könnte die Haftpflicht ihrer Brotherren in ausgedehnterem Mafse anzuwenden, während sie diese doch als ihr Recht entschieden in Anspruch nehmen. Dieser vorurteilsvollen Meinung mufs Rechnung getragen werden, wenn man die Wirksamkeit von Instituten beurteilen will, welche darauf ausgehen, den Arbeiter zu eigener Initiative anzuhalten. Was die geringe Beteiligung der Unternehmer anlangt, so haben diese offenbar eine Versicherung bei Aktiengesellschaften für vorteilhafter gehalten. Vielleicht darf aber auch hieraus geschlossen werden, dafs in früheren Jahren bei Unfallprozessen die Entscheidungen oft zu Gunsten der Beklagten ausfielen, Unfallprozesse überhaupt nicht so häufig angestrengt wurden, somit der Patron kein grofses Risiko lief, wenn er sich gar nicht versicherte.

Wie dem auch sein mag — das Facit dieser Betrachtungen ist, dafs die staatliche Unfallversicherungskasse in der bisherigen Form schlechterdings nicht hat prosperieren wollen. Der Versuch die Haftpflicht-Gesetzgebung sowohl als auch das Unfall-Versicherungswesen einer Umgestaltung unterziehen zu wollen, hat daher nichts Überraschendes.

---

1) Annexe 2210 in den Docum. Parlementaires de la chambre von 1883.
2) Annexe 1334.

2.

Unter denjenigen Männern, welche dazu beigetragen haben, dafs die Angelegenheit neuerdings mehr in den Vordergrund getreten ist, verdient ein einfacher Arbeiter, Louis Oviève in Darmetal, besonders genannt zu werden. Derselbe hat seit nahezu 40 Jahren überall, wo sich ihm die Gelegenheit dazu bot, beim Präfekten und Generalrat des unteren Seine-Departements, bei den Ministerien und gesetzgebenden Versammlungen, bei landwirtschaftlichen und industriellen Enquête-Kommissionen, bei philantropischen Gesellschaften u. a. m. für die Idee zu wirken gesucht, dafs gesetzlich den Fabrikanten die Einführung gewisser Schutzmafsregeln im Interesse ihrer Arbeiter vorzuschreiben sei und sie für die Folgen ihrer Nachlässigkeit, soweit dieselbe die Arbeiter beschädigte, verantwortlich gemacht werden müfsten [1]). Oviève ist kein sozialdemokratischer Wühler. Er klagt die Patrone nicht etwa böser Absichten an, sondern beschwert sich nur über ihre blinde Sorglosigkeit. Sie seien Gewohnheitsmenschen (esprits routiniers), die alle Verbesserungen an den Maschinen und in den Arbeitsräumen als unpraktische und unnütze mit der Begründung, es sei keine Gefahr vorhanden, zurückwiesen. Im Jahre 1877 reichte dieser Oviève der Deputiertenkammer eine auf seine Herzenswünsche bezügliche Petition ein, die von dort aus dem „Comité consultatif des arts et manufactures“ überwiesen wurde. Letzteres aber gab die Versicherung „dafs die Unfälle, denen die Arbeiter in den Fabriken ausgesetzt seien, weder zahlreich genug noch so bemerkenswert wären, dafs spezielle Mafsregeln, aus denen leicht eine Fessel für die Industrie sich ergeben könnte, sich rechtfertigten [2]). Später indes gelang es Oviève die Aufmerksamkeit des Handelsministers auf sich zu lenken und es waren seine Bestrebungen, welche das schon erwähnte Schreiben vom 5. April 1880 an die Präfekten veranlafsten.

Auf diese Weise angeregt, fand die im November 1881 beginnende Erörterung in der Deputiertenkammer nicht ganz unvorbereiteten Boden. Der Gang der Verhandlungen hier ist bis jetzt der folgende gewesen. Am 4. Novbr. 1881 reichte der Deputierte Martin Nadaud der Kammer einen Gesetzentwurf ein über „die Verantwortlichkeit für die Unfälle, deren Opfer die Arbeiter bei der Ausübung ihres Berufs sind, besonders auf den Eisenbahnen, sowohl staatlichen wie privaten [3])“, den in Beratung zu ziehen die parlamentarische Initiativ-Kommission am 14. November empfahl [4]). Ehe noch indessen der übliche Bericht ausgearbeitet werden konnte, gingen von mehreren Seiten neue Anträge ein: vom Deputierten Peulevey in der Kammersitzung vom 14. Januar 1882 [5]), vom Deputierten Felix Faure am 11. Februar 1882 [6]) und vom Deputierten

---

1) Vergl. einen Artikel von Arthur Mangin im „Economiste française“ 1882 N. 46.

2) Antrag Faure, der Kammer am 11. Febr. 1882 vorgelegt. Annexe 399.

3) Docum. Parlem. Annales du sénat et de la chambre des Deputés. Session de 1882. Annexe N. 5.

4) eod. l. An. 67.

5) eod. l. Annexe N. 283.

6) eod. l. N. 399.

Henry Maret am 9. März 1882 [1]). Über alle diese Vorschläge sowie noch einige Zusätze zu denselben erstattete der Deputierte Alfred Girard am 28. März 1882 der Kammer Bericht [2]). Auf Grundlage dieser Materialien kam es dann am 13. Mai 1882 zu einer Diskussion in der Kammer, die aber unbefriedigend verlief und damit endete, dafs die gesamte Vorlage der Kommission zu nochmaliger Begutachtung zurückgegeben wurde. In dieser Kommission safs auch Herr Felix Faure, der seinen Entwurf mit solchem Nachdruck zu verteidigen wufste, dafs die Kommission ihn zu dem ihrigen zu machen beschlofs und in einem ausführlichen Berichte an die Kammer am 11. November 1882 ihn befürwortete. An diese Vorlage knüpften sich die Debatten vom 8., 10. und 13. März 1883, die mit dem Beschlufs zur Erörterung der einzelnen Artikel überzugehen aufhörten, welche indessen zur Zeit [3]) noch nicht erfolgt ist.

Da auf den Antrag Faure hauptsächlich das Interesse sich konzentriert, dieser auch der vollständigste ist und nach meiner Ansicht dem angestrebten Ziele am nächsten kommt, so werde ich im nachstehenden ausführlich bei ihm verweilen und die andern Gesetzentwürfe kurz erledigen.

Unter den Vorschlägen zur Regulierung der Haftpflicht stehen die der Herren Nadaud und Maret auf dem Boden der gegenwärtigen Gesetzgebung. Sie nehmen die oben erwähnten Artikel des Code civil als Ausgangspunkt ihrer Neuerungen, tasten die Ausdehnung der Haftpflicht, wie die französische Jurisprudenz sie heute fixiert, nicht an und suchen nur, jeder in einem andern Sinne, einen der drei eingangs signalisierten Mängel zu beseitigen. Nadaud will die Beweislast auf die Schultern eines andern wälzen; er nimmt sie dem Arbeiter, den sie zur Zeit drückt, ab und macht die Schuld des Patrons zu einer rechtlichen Vermutung (présomption légale). Der Patron mufs beweisen, dafs nicht er, sondern der Arbeiter den Unfall verursacht habe. Nadaud will ferner die Entschädigungsklage des Arbeiters vor den Gewerbegerichten zum Austrag gebracht wissen (conseil de prud'hommes), und wo diese nicht existieren, vor dem Friedensrichter, von dem aus eine Appellation an den Gerichtshof möglich ist.

Den Mangel, welchem durch die letztere Bestimmung abgeholfen werden soll, fafst Marets Entwurf ins Auge. Da die Langsamkeit des Gerichts-Verfahrens in den Unfallprozessen eine unbestreitbare Thatsache ist, die Arbeiter teils nicht einmal Geld genug haben, um die ersten Ausgaben bei einem Prozesse zu bestreiten, theils nicht in der Lage sind 5—6 Jahre auf die Entscheidung zu warten, so schlägt Maret die Begründung eines besonderen Unfall-Gerichts vor. Am Hauptorte eines jeden Departements soll ein Gericht zur Beurteilung der Streitigkeiten bezüglich der durch Unfälle entstandenen Entschädigungsklagen bestehen, das analog den Geschworenen-Gerichten alle 3 Monate neu gebildet wird. Stimmenmehrheit entscheidet, Appellation ist unmöglich.

1) eod. l. N. 564.
2) eod. l. N. 694.
3) Novbr. 1883.

Über den Rahmen des geltenden Rechts gehen dagegen die Anträge der Herrn Peulevey und Faure hinaus. Ersterer stimmt allerdings dem Antrage Nadaud zu, aber er meint, dafs durch die Annahme desselben eine Klasse von Bürgern gegenüber den andern ein besonderes Privileg erhalte. Er fürchtet, dafs dieser Vorschlag eine Belastung des Kapitals sei und kein Arbeiter in Zukunft gerne Meister oder Patron wird werden wollen, weil ein unglücklicher in seiner Werkstatt vorgekommener Unfall mit den Entschädigungs-Konsequenzen ihn ruinieren kann. Die Unfälle, wie sie der moderne Industrie-Betrieb nach sich ziehe, seien eine der allgemeinen Plagen, welche die ganze Menschheit träfen und für welche nicht ein Bruchteil derselben verantwortlich gemacht werden könnte. Die Gesellschaft, die von der Arbeit Vorteil ziehe, müsse auch den Opfern derselben zu Hilfe kommen. Daher giebt es keinen anderen Ausweg als — dem Staate die Entschädigungs-Pflicht zuzumuten. Sein Vorschlag besteht darin, eine Kasse „dite des accidents de travail" zu errichten, in die jeder Arbeiter, der bei einem Unfalle eine Entschädigung beanspruchen will, jährlich 2 Franken entrichten soll. Diese Kasse soll freilich nicht in allen Unfällen entschädigen müssen, sondern nur bei denen durch vis major oder vielleicht durch eine kleine Unbesonnenheit des Arbeiters, für die er selbst kaum verantworlich gemacht werden kann, hervorgerufenen. In anderen Fällen, wo eine Schuld des Patrons nachweisbar, soll dieser zahlen und wenn eine grobe Nachlässigkeit des Opfers zu Tage tritt, dieses keine Ansprüche machen dürfen. Die Entscheidung hierüber steht nach wie vor den Gerichten zu. Jeder Unfall mufs sofort dem Friedensrichter angezeigt und von diesem eine Untersuchung angeordnet werden. Das Zivilgericht hat dann innerhalb 14 Tagen die Sache zu entscheiden. Die Entschädigung, welche die Kasse giebt, ist eine begrenzte und darf die Summe von 800 Frks. jährlich nicht überschreiten. In Fällen, wo die Notlage es erfordert, tritt die Kasse sogleich mit Unterstützungen ein, nachdem der Friedensrichter einen Bon auf sie ausgestellt hat. Sie besorgt dann die Medizin, die ärztliche und sonstige Pflege, bis die Entscheidung des Gerichts eingetroffen ist. Die Gelder dieser Kasse sind von der Depositenkasse (caisse des dépôts et consignations) unentgeltlich zu verwalten.

Anders hat sich Faure die Regulierung der Haftpflicht zurechtgelegt. Der Chef einer jeden industriellen, kommerziellen oder landwirtschaftlichen Unternehmung ist für die Beschädigung, welche die von ihm beschäftigten Arbeiter bei der Ausübung ihrer Arbeit erleiden, verantwortlich. Diese Haftpflicht wird ausgesprochen ohne dafs der Arbeiter zur Deckung der Versicherungskosten mit herangezogen wird. Aber die Entschädigung, welche derselbe fordern kann, hört auf wie bisher eine unbegrenzte zu sein; sie wird vielmehr in einem von vornherein aufgestellten Tarif, je nachdem ob Tod, teilweise oder völlige Arbeitsunfähigkeit die Folge des Unfalls ist, fixiert. Die Entscheidung, welcher der 3 Fälle vorliegt, hat ein Schiedsgericht (tribunal arbitral) unter Vorsitz des Friedensrichters. Für die Unternehmer wird, um ihnen die Durchführung der Entschädigungspflicht zu erleichtern, eine Kasse gegründet, die indes nur unter Staatsgarantie stehen, nur eventuell eines staatlichen Zuschusses sich erfreuen soll und an der sich zu beteiligen oder von der fern zu blei-

ben den Inhabern gewerblicher Etablissements vollkommen frei gestellt wird.

Diesen Anträgen gegenüber, zu denen noch von mehreren Seiten Amendements vorlagen, hatte die Kommission keine leichte Aufgabe. Sie hielt es für zweckmäfsiger keine Spezialgesetzgebung zu befürworten, sondern in den Reformen, die auch sie für unumgänglich hielt, den Boden des geltenden Rechts nicht zu verlassen. So empfahl sie von allen Zusätzen den des Deputierten Girard, der die Haftpflicht für die Landwirte[1]) sowie in Fällen von vis major für die Patrone überhaupt aufhebt. Demgemäfs sollte die Kammer beschliefsen, dafs hinzugefügt würde 1) zu Art. 1384 des Code civil: „dans les usines manufactures fabriques chantiers mines et carrières chemins de fer et en outre dans les exploitations de tout genre où il est fait usage d'un outillage à moteur mécanique, le patron est présumé responsable des accidents survenus dans le travail à ses ouvriers ou préposés. Mais cette présomption cesse lorsque le patron fournit la preuve ou bien que l'accident est arrivé par force majeure ou cas fortuit qui ne peuvent être imputés, ou bien que l'accident a eu pour cause la propre imprudence de la victime". 2) zu Art 404 der Zivilprozefsordnung: les demandes en indemnités pour accidents prévus par l'article 1384 du code civil."

Derartige Veränderungen, wenn die Kammern ihnen in der That zugestimmt hätten, wären offenbar nur als Abschlagszahlungen anzusehen gewesen. Der Übelstand allerdings war beseitigt, dafs der Kläger die Beweislast tragen mufste und dem Arbeiter es somit erleichtert zu seinem Rechte zu kommen. Auch war das Prozefsverfahren abgekürzt. Es ist also nicht unwahrscheinlich, dafs die Arbeiter, welche eine Regelung der Haftpflichtfrage schon lange herbeisehnen, sich zunächst mit dem Erreichten, als dem Ausdruck des guten Willens ihnen helfen zu wollen zufrieden gegeben hätten, auf die Dauer aber hätten sie sich kaum beruhigt. Denn nach wie vor hätten sie für ihr Recht kämpfen, den Prozefs mit ungewissem Ausgange gegen den Arbeitgeber anstrengen müssen. Und da die Entschädigungssummen festzustellen auch fernerhin dem Gerichtshofe überlassen blieb, so war manche Benachteiligung, manche willkürliche Beurteilung der einzelnen Fälle nicht ausgeschlossen.

Es wurde schon oben bemerkt wie die Kammer entschied. Die Kommission erhielt ihren Entwurf zurück und brachte im November 1882 einen neuen ein, der den Antrag des Deputierten Faure adoptiert hat. In diesem Entwurfe handelt es sich um 2 Gesetze. Das eine derselben bezieht sich auf die Verantwortlichkeit der Inhaber industrieller Unternehmungen für die bei ihnen sich ereignenden Unfälle; das andere stellt die Regeln für die Einrichtung und Verwaltung der Versicherungskasse auf.

Die an die Verunglückten zu zahlenden Entschädigungen sind bei den Arbeitern, je nach Geschlecht und Familienstand verschieden. Dafs die Art des Unfalls und seine Folgen in Betracht gezogen werden, ver-

1) In Nadauds Antrag hiefs es: contre les accidents résultant du travail dans n'importe quel métier, comme aussi sur les chemins de fer de l'état et des compagnies, wo doch wohl die Landwirtschaft mit einbegriffen war.

steht sich von selbst. Was zunächst die Entschädigungen bei Unfällen männlicher Arbeiter anlangt, so erhalten, wenn durch den Unfall Tod eintritt 1) bei Verheirateten die Witwe eine Entschädigung im zweifachen Betrage des jährlichen Lohnes, den der Verstorbene empfing, jedoch nicht mehr als 3000 Frks., und die ehelichen Kinder, jedes — auch das innerhalb der nächsten 10 Monate nach dem Unfalle zur Welt kommende — eine jährliche Rente von 150 Frks. bis zum Alter von 16 Jahren, 2) bei Witwern jedes eheliche Kind eine jährliche Rente von 200 Frks. bis zum Alter von 16 Jahren, 3) bei Junggesellen oder kinderlosen Witwern die 60jährigen Eltern oder, wenn diese gestorben, die Grofseltern eine Entschädigung im Betrage eines Jahreslohns des Verstorbenen, jedoch nicht mehr als 1200 Frks. Zieht der Unfall gänzliche Arbeitsunfähigkeit nach sich, so wird dem Verunglückten eine jährliche Rente im Betrage des dritten Teiles seines bisherigen Lohns, nicht weniger als 400 Frks., zugesprochen, seiner Frau eine jährliche Rente von 250 Frks., jedem seiner ehelichen Kinder — auch dem innerhalb der nächsten 10 Monate nach dem Unfall geborenen — eine jährliche Rente von 150 Frks. bis zum 16. Jahre. Bewirkt der Unfall die Arbeitsunfähigkeit für den bisherigen Beruf des Verunglückten oder überhaupt eine Minderung seiner Arbeitskraft, so erhält er eine jährliche Rente im Betrage des vierten bis zehnten Teils seines bezogenen Lohnes. Ruft der Unfall eine zeitweilige nicht länger als 6 Monate dauernde Arbeitsunfähigkeit hervor, so wird dem Verunglückten eine tägliche Entschädigung in der Hälfte seines bisherigen Tagelohnes zugesprochen.

Niedriger sind die Entschädigungen für die Arbeiterinnen angesetzt. Zieht die Verunglückung den Tod nach sich, so erhalten bei einer Witwe jedes legitime Kind eine jährliche Rente von 200 Frks. bis zum 16. Jahre, bei einer Unverheirateten oder Witwe ohne Kinder die 60jährigen Eltern oder Grofseltern eine Entschädigung im Betrage des jährlichen Lohnes, den die Verunglückte bezog, jedoch nicht unter 750 Frks. Bei völliger Arbeitsunfähigkeit oder Minderung der Arbeitskraft der Betroffenen, so dafs sie höchstens ihren häuslichen Verrichtungen nachgehen kann, empfängt sie bis an ihr Lebensende eine jährliche Rente von $^{1}|_{8}$—$^{1}|_{3}$ ihres jährlichen Lohns, jedoch nicht unter 200 Frks. Bei zeitweiliger Arbeitsunfähigkeit wird eine tägliche Entschädigung im Betrage ihres Tagelohnes, nicht unter 2 Frks., für die Dauer von höchstens 6 Monaten gewährt.

Giebt der Unfall Anlafs zu Klagen gegen Dritte (gemäfs Art. 319 des Code Penal), so können die Betroffenen Schadensersatz mit Zinsen, unabhängig von den eben erwähnten Entschädigungen beantragen. Alle Entschädigungsansprüche sind unabtretbar und unantastbar. Sie müssen innerhalb eines Jahres vom Tage des Unfalls geltend gemacht werden. Besondere Abmachungen zwischen Arbeitgeber und -Nehmer, welche darauf abzielen die Haftpflicht der ersteren schwinden zu lassen, haben keine Giltigkeit.

Diese Entschädigungssätze greifen also stets auf den Lohn des Arbeiters zurück. Da in der Anrechnung desselben gegebenen Falls Zweifel entstehen können, so wird von vornherein folgendes Verhältnis ange-

nommen. Der Lohn wird auf das 300fache des Tagelohnes geschätzt, wenn der Arbeiter tageweise engagiert war, auf das 52fache des Wochenlohnes bei 8tägigem Engagement, auf das 27fache des Vierzehn-Tage-Lohns bei 14tägiger Kündigung und auf das 12fache des Monatslohns bei monatlicher Löhnung.

Der Modus, welcher zur Regulierung der Angelegenheit eingeschlagen werden soll ist gleichfalls im Gesetz vorgezeichnet. Der Unternehmer hat den Unfall, der die Arbeitsunfähigkeit irgend welcher Arbeiter bewirkte, sofort innerhalb 24 Stunden dem Friedensrichter seines Kantons bei Strafe von 50—150 Frks. anzuzeigen. Dieser veranlafst alsdann das Weitere und läfst ein Protokoll aufnehmen, welches beim Gerichtshof niedergelegt wird und wovon Abschriften dem Procureur der Republik sowie dem Fabrikinspektor des betr. Distrikts mitzuteilen sind. Dem letzteren fällt die Aufgabe zu, halbjährlich über die vorgekommenen Unfälle dem Handelsminister Bericht zu erstatten. Der Friedensrichter seinerseits beruft ein Schiedsgericht, welches zu untersuchen hat, was für eine Arbeitsunfähigkeit vorliegt. Dasselbe ist zusammengesetzt aus dem Maire oder dessen Adjunkten, dem Fabrikinspektor, einem Arbeitgeber, einem Arbeitnehmer und dem Friedensrichter. Den Arbeiter hat das Gewerbegericht oder, wo ein solches fehlt, der Gemeinderat zu wählen. Eine Appellation von diesem Schiedsgerichte aus ist nicht möglich.

In der zu errichtenden Kasse hat die Versicherung auf mindestens 3 Jahre für alle Arbeiter und Angestellte eines Geschäfts zu geschehen. Die Prämie wird nach der Summe der Arbeitstage aller Arbeiter im Etablissement berechnet, für welchen Zweck der Chef vierteljährlich der Kasse über die Zahl seiner Arbeiter und der Arbeitstage Anzeige zu erstatten hat. Die Kasse hat das Recht durch ihre Vertreter die Fabrikregister, welchen diese Angaben entnommen sind, einer Durchsicht zu unterwerfen. Die Höhe der Prämie richtet sich aber weiter nach der Art der Industrie und der Beschaffenheit der Fabriken in Bezug auf Sauberkeit, und der Gesundheit förderliche Vorkehrungen, wobei in einem aufzustellenden und alle 5 Jahre zu ändernden Tarif 5 Gefahrenklassen gebildet werden, die jede in 3 Unterabteilungen zerfallen. Von diesen geniefst die Abteilung A eine Ermäfsigung von 25 Proz. von der Prämienzahlung. Die Abteilung B entrichtet den vollen Satz und die Abteilung C als die am mangelhaftesten eingerichtete, mufs sich einen Zuschlag von 25 Proz. auf die im Tarif festgesetzte Prämienzahlung gefallen lassen. Beamte der Kasse nehmen diese Klassifizierung im Einverständnis mit dem Versicherer vor, ehe der Vertrag unterzeichnet wird. Bei Verbesserung der die Gesundheit der Arbeiter schützenden oder schädigenden Vorrichtungen kann der Versicherer noch während der Dauer des Kontrakts eine neue Veranlagung beantragen.

Was die Mittel betrifft, aus welchen diese Kasse sich erhält, so soll sie an die Stelle der gegenwärtig existierenden Unfallkasse (caisse en cas d'accidents) treten und daher ist ihr zunächst das dieser bereits gehörende Kapital zugedacht. Dazu kämen die Prämien der Inhaber gewerblicher Etablissements und als dritte Quelle ist eine staatliche Subvention in Aussicht genommen, falls dieselbe nötig wird. Die Pensionen, welche der

1868er Kasse zur Zeit noch obliegen, sollen von der Alterspensionskasse (caisse des retraites), welcher die Deckung dieser Beträge von der neuen Kasse zugehen, übernommen werden. Im Anschlufs an die Kasse von 1868 ist auch vorgesehen, dafs die Verwaltung der neuen Unfallkasse der Depositenkasse (caisse des depots et consignations) zusteht. Ein Ober-Ausschufs hat die Prüfung der auf die Kasse bezüglichen Fragen und die jährliche Ausarbeitung eines Berichts über die Lage, der der Volksvertretung vorzulegen ist.

Eine so weitreichende Neuerung konnte die Kommission der Kammer natürlich nicht in Vorschlag bringen ohne sie zu begründen. Auch für unser Verständnis werden diese Erklärungen nicht ohne Nutzen sein.

Nach dem Projekte werden die Arbeitgeber aller Branchen, in Industrie, Handel und Landwirtschaft haftpflichtig. Ursprünglich war der Gedanke laut geworden zwischen den Etablissements, die mit Dampfmaschinen arbeiten und denen, die keine führen, zu scheiden, denn offenbar droht die Gefahr der Verunglückung im ersten Falle mehr als im zweiten. Gleichwohl hat die Kommission davon abgesehen, weil Doppelregeln aufzustellen seine unüberwindlichen Schwierigkeiten hat. Die Möglichkeit des Unfalls ist bei der Handarbeit nicht ganz ausgeschlossen und dem relativ seltenen Vorkommen derselben würde die ebenso seltene Anwendung des Gesetzes entsprechen.

Bezüglich der Verantwortlichkeit des Arbeitgebers geht das Projekt davon aus, dafs die Arbeit, was sie verbrochen hat, auch wiederherstellen mufs. Das Opfer und seine Familie müssen Mittel zur Fristung ihrer Existenz haben, wenn sie nicht der öffentlichen Armenpflege anheimfallen und es erscheint am natürlichsten die Beschaffung derselben dem Unternehmen zuzumuten, in dessen Dienst der Betroffene stand. Dieses mufs die Last, die ihm durch Renten und Entschädigungszahlungen erwächst, auf irgend eine Weise sich erträglich zu machen suchen. Die angesetzten Entschädigungssummen sind nicht sehr hoch. Die Kommission hält aber eine derartige niedrige Normierung gerade für sehr wünschenswert, damit der Arbeiter sich veranlafst fühlt, aufserdem selbst eine Versicherung einzugehen, sich vielleicht einer Gegenseitigkeits-Gesellschaft anzuschliefsen oder drgl., um einen Zuschufs zu erhalten.

Für die Bildung des Schiedsgerichts ist der Wunsch mafsgebend den Interessen beider Parteien — Patron wie Arbeiter — gerecht zu werden. Da, abgesehen vom Todesfall, die Entscheidung über die Folgen des Unfalls in Bezug auf die Arbeisfähigkeit keine leichte ist, bedarf es einer möglichst vorurteilsfreien Zusammensetzung des Gerichts, das sich überdies auf medizinisches Gutachten wird stützen müssen.

Von der Unfallkasse unter staatlicher Garantie sagt die Kommission, dafs sie mit dem ersten Gesetzentwurfe stehe oder falle und als eine Art Ergänzung desselben anzusehen sei. Sowie der erstere dem Arbeiter die gesetzliche Gewifsheit verleiht eine Entschädigung zu erhalten, also im Interesse des Arbeiters gedacht ist, so beabsichtigt der zweite eine Vergünstigung für die Patrone, indem er ihnen die Hand entgegenstreckt, um sie bei der ihnen zugemuteten Last zu unterstützen. Eben deswegen soll kein Versicherungszwang ausgesprochen werden. Es soll jedem Unter-

nehmer frei stehen sich auf die Weise gegen das drohende Risiko zu schützen, welche ihm die beste dünkt. Die Regierung will sich ihm dabei nur entgegenkommend bezeigen. Die Kasse selbst erscheint in den Augen der Kommission als eine Reorganisation der 1868er. Auch diese kannte bereits die Form der Kollektiv-Versicherung, die in dem neuen Gesetz die ausschliefsliche wird, aber besser und praktischer eingerichtet ist.

Die Abstufung der Etablissements im Tarif rechtfertigt die Kommission einmal mit der Verschiedenheit der Gefahr in der Ausübung gewisser Industrien, ferner aber hofft sie dadurch die Unfälle selbst thunlichst zu vermeiden. Es soll in der Tarifierung ein Anreiz für den Fabrikanten liegen Vorrichtungen zum Verhüten der Unfälle zu treffen. Die Befürchtung, dafs die Arbeiter von Fabriken sich fern halten werden, welche auf dem Gefährlichkeits-Index obenanstehen und der Wunsch thunlichst niedrige Versicherungsprämien zu entrichten, wird die Arbeitgeber dazu veranlassen, die Fabriken in einen allen Anforderungen entsprechenden Zustand zu versetzen und darin zu erhalten.

Alle diese Auseinandersetzungen würden einen gewissen theoretischen Beigeschmack haben, wenn unterlassen worden wäre eine Wahrscheinlichkeits-Berechnung für die Durchführbarkeit der Unternehmung aufzustellen. Herr Faure hat unter Beifügung einer umfangreichen Lohnstatistik, die für 30 Gewerbe aus 11 Departements gesammelt ist, eine solche dem Entwurfe beigeschlossen. Dieselbe bezieht sich auf 100 000 Versicherte — für jedes Geschlecht besonders — bei einer Annahme von 8 Unfällen auf 1000 Arbeiter, die sich nach den bisherigen Erfahrungen wie folgt verteilen:

	40	Unfälle mit tötlichem Ausgange
	30	„ „ völliger Arbeitsunfähigkeit
	180	„ „ Arbeitsunfähigkeit im bisherigen Berufe
	550	„ „ zeitweiliger Arbeitsunfähigkeit
Zusammen	800	

Die Ausgaben beziffern sich hierbei auf 187 900 Frks. Entschädigungen und 47 350 Frks. jährliche Renten, die zu 6.9094 Prozent kapitalisiert, als 685 298 Frks. und 30 Cts. veranschlagt werden. Einer Gesamtausgabe von 873 198 Frks. und 30 Cts. würde bei einer Prämie von 9 Frks. pro Kopf des Versicherten eine Gesamteinnahme von 900 000 Frks. gegenüberstehen, so dafs die Kasse mit einem Überschufs von 26 801 Frks. und 70 Cts. voraussichtlich würde abschliefsen können.

Ähnlich fällt die Berechnung für die Arbeiterinnen aus, bei denen eine Jahresprämie von 3 Franken genügen soll.

3.

An einem solchen Projekte ausführliche Kritik zu üben, würde den zur Verfügung stehenden Raum weit überschreiten heifsen und nur noch wenige Bemerkungen mögen daher hier Platz finden.

Dafs ein Haftpflichtgesetz und eine Unfallversicherung für die Gegenwart unentbehrlich geworden sind, unterliegt keinem Zweifel. Das gleichzeitige Vorgehen von Deutschland, Frankreich, Österreich und Italien [1]) — sogar in Rufsland sind schon Projekte in Bearbeitung — läfst

1) Ferraris les projets de législation sociale en Italie. Rome 1883.

erkennen, daſs man es mit Versuchen ein längst gefühltes Bedürfnis zu befriedigen, zu thun hat. Über das „Wie“ der Ausführung besteht leider geringere Übereinstimmung.

Der französische Entwurf geht in seinen Bestimmungen recht weit. Er zieht auch die landwirtschaftlichen Arbeiter zur Wohlthat der Unfallversicherung heran, wenngleich in der Wahrscheinlichkeits-Berechnung von ihnen noch nicht die Rede ist. Bei uns sollen nur diejenigen landwirtschaftlichen Betriebe unter das Gesetz fallen, welche dauernd eigene Kraftmaschinen verwenden, während die groſse Zahl derjenigen, die z. B. gemietete Maschinen benutzt, zu deren Bedienung sie das Personal stellen, nicht versicherungspflichtig sind. Unstreitig gewinnt die Regelung der ganzen Materie einen groſsartigeren Anstrich, wenn sie auf alle landwirtschaftlichen Arbeiter sich mit bezieht, aber eben dieser Umfang könnte die Ausführung leicht zu Fall bringen. Wünschenswert bleibt die geplante Ausdehnung sicherlich und wird mit der Zeit kaum ausbleiben können; aber es muſs doch bezweifelt werden, ob nicht zu weit gesteckte Ziele die Durchführung der Aufgabe erschweren.

Der Entwurf erkennt ferner die Haftpflicht des Unternehmers für alle Fälle an, auch für die durch den Arbeiter selbst verschuldeten, während man nicht leugnen kann, daſs Unbesonnenheit und Ungeschicklichkeit derselben manches Versehen bedingen. Hierfür den Nachweis zu erbringen, hat allerdings auſserordentliche Schwierigkeiten. Der Leichtsinn des Arbeiters ist oft nur die Folge des jahrelangen Umganges mit der Maschine, der ihn die Gefahr bisweilen unterschätzen läſst, und es erscheint unbillig ihn für eine aus der Natur der Arbeit erklärliche, wenn auch nicht zu rechtfertigende Handlungsweise büſsen zu lassen. Andererseits aber müſste der Unternehmer gegen die mala fides seiner Arbeiter, gegen vorsätzlich herbeigeführte Unfälle geschützt werden. So weit wie § 7 des Entwurfes des Kommerzienrats Baare geht, möchte ich allerdings die Entlastung nicht ausgesprochen sehen [1]). Eine allgemein gehaltene Bestimmung, etwa in der Art, wie die Lebensversicherungs-Gesellschaften sie gegen Selbstmord besitzen, wäre aber auch wohl den französischen Arbeitern gegenüber am Platze. Ein drittes Bedenken erstreckt sich darauf, daſs die Haftpflicht ohne Versicherungszwang ausgesprochen wird. Augenscheinlich bietet eine Fabrik für ihren Bestand zu wenig Garantie, als daſs man sich darum nicht zu kümmern brauchte, ob sie jederzeit in der Lage sein wird, den ihr obliegenden Verpflichtungen nachkommen zu können. Was hilft es, wenn der Staat dem zum Krüppel gewordenen Arbeiter eine Pension bis zu seinem Lebensende zuerkennt und die verpflichtete Anstalt nach einem Jahrzent vielleicht ihre Zahlungen einstellen muſs. Es müſste jedenfalls ein Zwang in der Weise Geltung haben, daſs die betr. Unternehmung irgendwo für den Betrag ihrer Leistungen versichert ist.

Was die Kasse unter Staatsgarantie anlangt, so ist dieselbe ein Ausweg, den man nicht unberücksichtigt lassen sollte. Die ungenaue bisherige Unfallstatistik, die unvermeidliche Absicht der Assekuranzgesell-

---

1) Nach dem Abdruck in Hirths Annalen 1881 S. 70.

schaften Gewinne zu realisieren, welche auf Ausbeutung des Notfalles herauskommen kann, die geringeren Verwaltungskosten, die Möglichkeit einer niedrigen Prämie bei zahlreicher Beteiligung u. a. m. lassen ein zentrales Institut als höchst wünschenswert erscheinen. Aber andererseits hat eine staatliche Versicherungskasse für die Arbeiter und auch für die Arbeitgeber unter Umständen einen unangenehmen Beigeschmack und so tritt die unter staatlicher Kontrole stehende Kasse wie eine Art Kompromiſs auf. Wird sie geschickt verwaltet, da ihr von allen Seiten Unterstützung zu Teil wird, woran nicht zu zweifeln ist, so schlägt sie bald alle Konkurrenz aus dem Felde und alles strömt ihr zu auch ohne direkten Versicherungszwang, weil sie bei den niedrigsten Tarifen die gröſsten Garantien bietet. Es wird hier gehen wie mit den Staatsbanken, die ebenso als Privatinstitute begonnen haben. Italien hat, soviel ich sehe, diesen Ausweg auch akzeptiert.

Mancher Zweifel erhebt sich gegenüber dem Tarif des französischen Projekts und den Ideen, von denen er ausgeht. An der vorhin genannten Wahrscheinlichkeits-Berechnung muſs ausgesetzt werden, daſs dieselbe nicht völlig gemäſs den im Entwurf vorgesehenen Entschädigungssätzen durchgeführt ist. Während in dem letzteren die den Kindern zustehende Pension auf 150 Frks. angesetzt ist, sind im Beispiele nur Pensionen von 100 Frks. gerechnet. Bei Verunglückung von Witwen sollen die Kinder 200 Frks. jährlich erhalten — das Beispiel nimmt nur 150 Frks. an. Ferner ist in Fällen völliger Arbeitsunfähigkeit der Ehefrau des Opfers eine Rente von 250 Frks., den Kindern von 150 Frks. zugewiesen — das Beispiel rechnet mit je 10 Frks. Endlich ist in dem Beispiel von 760 Verunglückten mit zeitweiliger Arbeitsunfähigkeit die Rede, während nach der obigen Wahrscheinlichkeits-Statistik nur 550 zu rechnen wären. Alle diese Abweichungen bewirken eine Verschiebung der Zahlen derart, daſs man nicht mit einer Prämie von 9 Proz. pro Kopf der Versicherten auskommen kann. Es stellen sich nämlich die Zahlen gemäſs den im Entwurfe aufgestellten Entschädigungssätzen wie folgt:

A. Die Entschädigungen.

	Witwen	Kinder	Verwandte	Summa
1. Todesfälle [1]).				
25 Witwen 25 Kinder [2])	2500	1200	—	92500
3 Kinder (Witwer)	—	1600	—	4800
12 Verwandte	—	—	1000	3000
2. Fälle mit völliger Arbeitsunfähigkeit				
19 Frauen 19 Kinder	—	1200	—	22800
2 Kinder (Witwer)	—	1200	—	2400
3. Fälle zeitweiliger Arbeitsunfähigkeit				
550 Verunglückte bei 60tägiger Unterstützung à 2 Frks.	—	—	—	66000
			Zusammen	191500

1) Nach dem bei der Volkszählung von 1876 ermittelten Familienstandsverhältnisse 62 $^0/_0$ Verheir., 8 $^0/_0$ verwittw., 30 $^0/_0$ ledig verteilt.

2) Bei den Kindern wird die bis zum Alter von 16 Jahren zu zahlende Jahrespen-

B. Die jährlichen Lebensrenten.

	Betrag der Rente		
	des Verunglückten	der Frauen d. Verunglückt.	Zusammen
1. In Fällen völliger Arbeitsunfähigkeit.			
19 Männer, 19 Frauen	450	250	13300
2 „ (Witwer)	450	—	900
12 „ (ledige)	450	—	5400
2. In Fällen der Arbeitsunfähigkeit im bisherigen Berufe 180 Männer	170 [1])	—	30600
		Zusammen	50200

Die Ausgaben beziffern sich also auf 191 500 Frks. Entschädigungen und 50 200 Frks. jährlicher Renten, die nach demselben Satze wie oben kapitalisiert, 726 836 Frks. ergeben. Bei einer Gesamtausgabe von 918 336 Frks. würde man mit einer Prämie von 9 Frks. nicht ausreichen, sondern müfste wenigstens 10 Frks. rechnen. Vermutlich wird aber auch dieser Beitrag nicht genügen, denn es darf nicht übersehen werden, dafs die Berechnung mit sehr günstigen Umständen operiert. Die auf durchschnittlich 288 Tage angesetzte Arbeitszeit, nach welcher der Lohn berechnet ist, und dieser selbst auf 1200 Franken angenommen dürften vielleicht zu niedrig gegriffen sein. Dazu kommt, dafs die im Entwurfe fixierten Entschädigungen und Rentenbeträge etwas kärglich ausgefallen sind. Kurz, ich fürchte, dafs mit einer Prämie von 10 Frks. per Kopf nicht viel ausgerichtet werden kann. Hieraus entspringt dann natürlich das Bedenken, ob nicht die hohe Prämie schliefslich die Industrie zu sehr belastet. Bei ganz grofsen Betrieben mit hunderten von Arbeitern möchte vielleicht selbst ein Satz von 15 Frks. pro Kopf gegenüber den allgemeinen Ausgaben nicht drückend erscheinen, kleinere Betriebe aber mit 4—5 Arbeitern dagegen dürften zu klagen beginnen. Nun ist allerdings eine staatliche Subvention ins Auge gefafst und es wird daher, wenigstens in der ersten Zeit, nicht nötig sein, die Prämiensätze heraufzuschrauben, immerhin wird auf die Dauer eine Erhöhung sich kaum vermeiden lassen.

Auch andere Ungenauigkeiten enthält der Entwurf. Wie soll z. B. mit den Arbeitgebern verfahren werden, die eine gewisse Zahl von Arbeitern nur den dritten Teil des Jahres vielleicht beschäftigen? Sollen Arbeitgeber, welche nur 150 Tage im Jahre arbeiten, wie die Bau-Unternehmer, dieselben Prämien entrichten wie die andern, welche 300 Tage im Jahre arbeiten lassen! Darüber fehlt jede Bestimmung. Selbst wenn die Bezahlung der Prämie zu gewissen Terminen, vierteljährlich, zugelassen wird, wo alsdann das betr. Geschäft für die arbeitslose Zeit nichts zu zahlen hätte, entstünde die weitere Schwierigkeit diese Termine so zu fixieren, dafs den verschiedenen Interessen Rechnung getragen wird. Die Campagne der Rübenzucker-Fabriken ist eine andere als die Arbeitsdauer der Baugeschäfte u. s. w.

---

sion auf 100 Frks. und 8 Jahre im Durchschnitt angenommen, also 800 Frks. für jedes überhaupt.

1) Der 7. Teil des auf 1200 Frks. geschätzten jährlichen Lohnes.

In der Kammer hat der Entwurf bis jetzt viel Anfechtung erfahren. Im wesentlichen haben sich die Angriffe auf die prinzipiellen Grundlagen erstreckt, auf die Fixierung und Ausdehnung der Haftpflicht, wobei so mancher leidenschaftliche Redner sich hören liefs, so sagte einer der Deputierten für den Fall der Annahme des Gesetzes [1]) den Ruin der Industrie voraus, und andere bezeichneten den Entwurf als das erste Kapitel einer Gesetzgebung, welche nicht eher aufhören werde, als bis der Staat gänzlich ruiniert sei, als ein Gesetz entgegen aller Billigkeit und Gerechtigkeit [2]). Dafs solche Redner weit über das Ziel hinausschiefsen, liegt auf der Hand, indes stehen nicht wenige hinter ihnen. Wenn von der dem Projekt freundlich gesinnten Seite — z. B. von Maurice Rouvier in der Sitzung vom 13. März 1883 — unumwunden eingestanden wurde, dafs man ohne Versicherungszwang nichts erreichen würde, so beweist das am besten die Gesinnung, die man in vielen Kreisen dem Projekte entgegenbringt. Hoffentlich wird auch in Frankreich die gute Sache den Sieg davontragen und es in Kürze gelingen, die gegenteilige Meinung von dem Unrechte ihres Widerstandes zu überzeugen.

Miszellen.

IV.

Skandinavische Industrie.

Von Egon Zöller.

Wenn die Natur Deutschland gegenüber südlichen Ländern ihre Gaben nur stiefmütterlich hat zu teil werden lassen, und wenn wir daher die fehlenden Naturgaben durch Arbeitsamkeit und Fleifs ersetzen müssen, so gilt dieses in noch höherem Mafse von unseren Stammesverwandten, den Skandinaven. Gleichen auch manche Verhältnisse Skandinaviens, der warme, die lange Küste Norwegens bespülende Golfstrom, die langen Sommertage, die wenig geneigte Lage des Bodens in Schweden, auf welchen die Sonnenstrahlen senkrecht aufprallen, manche Härten der nördlichen Lage aus, so bleibt Skandinavien doch in seinem vorwiegenden Charakter ein durchaus nördliches Land, das nur einer 10mal so dünn wie in Deutschland gesäten Bevölkerung Arbeit und Nahrung gewährt. Die lange Winterszeit mit den kurzen Tagen, die acht Monate

1) Peulevey in der Sitzung vom 8. März 1883: Vous ruinez le patron par la responsabilité.

2) Georges Graux in der Sitzung vom 20. März 1883: une loi de réaction, elle n'est pas une loi de liberté, mois une loi de servitude, contraire à toute equité et à toute justice etc. etc.

dauernde Sperrung der Häfen an der Ostküste Schwedens lähmen sowohl den Binnenverkehr wie den auswärtigen Handel.

Ist Skandinavien auch nicht arm zu nennen, so erlaubt doch der mittlere Wohlstand nur eine sparsame Befriedigung der Lebensbedürfnisse, namentlich wo Luxus und Komfort in Frage kommen. Eben so schwierig ist eine Konzentration der Kapitalien. Was aber die Industrie zum Gedeihen erfordert, ist sowohl eine Zusammenfassung der Kräfte und der Kapitalien, wie auch eine Teilung der Arbeit bis in die kleinsten Zweige. Wie aber, wird man fragen, ist in einem so dünn bevölkerten Lande ohne grofsen Wohlstand mit sparsam verteilten Verkehrsmitteln eine Industrie möglich? Wäre es nicht besser, dafs ein solches Land statt der Industrie nur des Handwerks pflegte, das weder die grofse Dichtigkeit der Bevölkerung, noch diese Konzentration verlangt? Wäre nicht das Handwerk, in dem jeder seine Anlagen möglichst entwickeln kann, das beste Mittel, den zerstreut wohnenden Landbewohnern eine äufsere Selbständigkeit zu sichern?

Wenn wir nun die Richtigkeit aller dieser Umstände zugeben, welche gegen eine nordische Industrie sprechen, so ist doch andererseits die Thatsache, dafs heute eine skandinavische Industrie besteht, und nicht nur besteht, sondern auch lebensfähig weiter gedeiht, nicht zu läugnen. Und grade diese Thatsache ist einer der besten und interessantesten Beweise, dafs es keiner Nation, die heute dem Schritte der Kultur folgen will, möglich ist, sich auch nur in einer Beziehung aus dem Weltgetriebe auszuschliefsen. Will ein Volk nicht zurückschreiten, so mufs es sich in die Welt als ein harmonisches Glied einfügen. Dieses aber kann es nur, wenn es sein Leben, sein Schaffen und Arbeiten in die Formen der Zeit giefst.

Ist auch aus vielen Gründen die übermäfsige Ausdehnung der Industrie zu beklagen, ist auch, da wir fast nur auf bestimmte Fabrikswaren angewiesen sind, der individuelle Geschmack so eingeschränkt, dafs es heute für die mittleren Klassen kaum möglich ist, auch nur eine einzige Stube einheitlich und stilvoll auszustatten, hat auch die Industrie durch die bis in die kleinsten Teile durchgeführte Arbeitsteilung manche individuelle Anlagen nicht emporkommen lassen, so ist es doch die Industrie und nicht das Handwerk, wodurch die billigste Fertigung von Waren erzielt wird. Die Industrie verlangt daher die geringste menschliche Kraft. Sie bewirkt daher einerseits eine Entlastung des Menschen, andererseits macht sie eine weitere Verbreitung der Waren und eine leichtere Befriedigung unserer Lebensbedürfnisse möglich. Das Handwerk wird auch in der Zukunft stets in gewissen Zweigen sein Recht behaupten. Aber ein Land, welches alle Waren nur durch das Handwerk fertigen will, wird auf dem Weltmarkte und im Welthandel nur eine unbedeutende oder abhängige Stelle einnehmen und in der Kultur nicht vorwärtsschreiten.

War der Übergang vom Handwerk zur Industrie für Skandinavien eine Notwendigkeit, um die selbständige Stellung im Kulturleben zu behaupten, so vollzog sich dieser Übergang doch nur schwierig und unter grofsen Opfern. Schon hatte sich in Deutschland, England, Belgien und

Holland eine heimische Industrie entwickelt, ehe Skandinavien der Industrie die Thore öffnete. Gustav Adolf (1611—1632) rief aus Deutschland und den Niederlanden in der Eisenschmiede geschickte Arbeiter nach Schweden [1]). Die ersten Papier- und Tuchfabriken entstanden. Sowohl unter Gustav Adolf wie auch unter seiner Tochter Kristina (1632—1654) war der Niederländer Louis de Geer für das Aufblühen der Industrie sehr thätig. Die Wallonenschmiede wurde eingeführt. Der Bergbau lieferte reiche Ausbeute. Unter der Herrschaft der „Hüte" und „Mützen" suchte man durch Unterstützungen und weitgehende Privilegien, namentlich durch einen hohen Schutzzoll und durch Einfuhrverbote die Industrie in Schweden zu heben. Der Staat trat selbst mit in industrielle Unternehmungen ein. Jonas Alströmer legte 1720 zu Alingsås nach englischem Muster Seiden- und Wollenwebereien an.

Eben so eifrig waren die dänischen Könige, um Norwegen eine heimische Industrie zu sichern. Die ersten Papierfabriken wurden um 1700, die erste Glashütte um 1740 und die erste Zuckerraffinerie um 1750 in Betrieb gesetzt. Mit dem Tarif von 1768 erreichte in Norwegen das Schutzzollsystem den Höhepunkt. Die Einfuhr von Stabeisen, von Gürtler-, Kupferschläger- und Schuhmacherarbeiten, von Glaswaren, Papier u. s. w. war verboten.

Ist auch nicht zu läugnen, dafs dieses Schutz- und Bevormundungssystem so lange seine Berechtigung hatte und Früchte trug, bis die Industrie im heimischen Boden Wurzel gefafst hatte, so erwies sich doch dieses System bald in der Beziehung als nachteilig, als es die Industrie in ihrer Unselbständigkeit erhielt und vom Weltmarkt absperrte. Und die Industrie braucht, nachdem die Arbeitsteilung sich nicht nur im einzelnen Volke, sondern unter den Völkern selbst Bahn gebrochen hat, notwendig des Weltmarktes. Nur in dem regen Wechselverkehr der Länder kann jede Nation das gröfste Kapital aus den ihr zu teil gewordenen Gaben und Anlagen schlagen.

Ebenso wie eine Freihandelspolitik, die nicht die heimischen Verhältnisse berücksichtigt und den heimischen Markt dem Ausland öffnet, ehe die eigene Industrie erstarkt und konkurrenzfähig ist, die Interessen des Landes schädigt, ebenso hemmt eine Schutzpolitik, welche die heimische Industrie vom Weltmarkte zurückdrängt, die industsielle Entwickelung. Bei allem theoretischen Streite hin und her kann ein einfacher Menschenverstand die Wahrheit nur in derjenigen Politik finden, welche ebenso den heimischen Boden der heimischen Industrie wahrt, wie auch letzterer den Weltmarkt öffnet. Diese Politik wird sich je nach den Verhältnissen des Landes bald mehr dem Freihandel, bald mehr dem

---

1) Zu dem Aufsatz wurden folgende Quellen benutzt:
Sveriges Officiela Statistik, die letzten Jahrgänge;
Norges industri af Professor Hertzberg; (Teknisk Tidskrift 1882);
Norges bergvaerksdrift efter Norges officielle statistik af Professor Hiortdahl;
De svenska mekaniska verkstädernas utveckling af Ingeniör Fredholm (Teknisk Tidskrift) 1882;
Schweden, Land und Volk, Schilderungen aus seiner Natur, seinem geistigen und wirtschaftlichen Leben, von Egon Zöller. Lindau u. Leipzig, Wilh. Ludwigs Verlag, 1882.

Schutzzoll nähern. In jedem Falle aber wird sie, da sie sich den thatsächlichen Verhältnissen anschmiegt, die beste sein. —

Die Geschichte der einzelnen Industriezweige will ich hier nicht weiter verfolgen. Wenn auch manche Namen des Kaufmanns- und Industriestandes den ausländischen Ursprung bekunden, so ist doch heute die nordische Industrie durch ihre Anpassung an die Verhältnisse des Landes eine selbständige. In Schweden war es der begabte Minister Gripenstedt, der unter dem freisinnigen König Oskar I. (1844—1859) eine freisinnige Handels- und Zollpolitik begründete. Auch in Norwegen nahm die staatliche Schutzpolitik mit dem Jahre 1842 ihr Ende. Freilich gingen einzelne Industriezweige, welche durch den Schutz künstlich gehalten worden waren, zurück, wie z. B. die Glas- und Salzwerke, die Zuckerfabriken u. s. w. Doch trat seit dieser Zeit Skandinavien erst als ein selbständiges Glied in den europäischen Weltverkehr ein. Dafs diese freiere Politik dem Lande nicht zum Schaden gereichte, beweist die Thatsache, dafs sich in Schweden unter Oskar I. von 1844 bis 1856 der Wert der Ein- und Ausfuhr um das Dreifache und der Wert der industriellen Produkte sich um das $2^1/_2$ fache (von 28 auf 68 Millionen Mark) hob. Doch ist zu betonen, dafs das skandinavische Zollsystem zur Zeit protektionistischer als das unsrige gestaltet ist, trotzdem zur Zeit in Skandinavien die Freihändler und bei uns die Schutzzöllner die Majorität bilden. Als Beispiel führe ich an, dafs in Norwegen Glaswaren beim Eingang mit einem Zolle gleich 17 $^0/_0$ des Wertes, Papierwaren mit c. 13 $^0/_0$ und Waren der Textilindustrie bis zu 22 $^0/_0$ des Wertes belegt werden. Doch wird in Norwegen der Zoll nicht nach dem Werte, sondern nach Gewicht und Mafs der Waren erhoben. Da die norwegische Industrie meist billige Waren anfertigt und diese Zollberechnung die billigen Waren verhältnismäfsig am höchsten belastet, so erleichtert dieser Tarif der heimischen Industrie die Konkurrenz auf dem heimischen Markte.

Wenn heute die Industrie sich in einem so dünn bevölkerten und verhältnismäfsig wenig reichen Lande wie Skandinavien Bahn gebrochen hat und Skandinavien heute auf dem Weltmarkte seine bestimmte Stelle einnimmt, so hat Skandinavien dieses der geschickten Ausnutzung seiner Gaben zu danken. Vor allem kommen hier die Schätze von Holz und Erz in Betracht. Es zeigt von einem praktischen, tüchtigen Sinn der Bewohner, dafs dieselben dahin streben, weniger Rohprodukte als fertig bearbeitete Waren auszuführen, um den an der Fertigstellung der Waren abfallenden Verdienst dem heimischen Lande zu wahren. Fehlt auch Skandinavien ein wichtiges Belebungsmittel der Industrie — die Steinkohle — in ausgedehnterem Mafse, so bieten doch die reichen Torflager, das Holz wie auch die lebendige Kraft der Wasserfälle einen Ersatz.

Zunächst wenden wir uns dem Holze zu. Von Schwedens Fläche sind 170 000 Quadratkilometer oder 41 bis 42 $^0/_0$ des Landareals (in Deutschland 26 $^0/_0$) mit Wald bestandet, während Norwegen 67 000 Quadratkilometer Wald — 21 $^0/_0$ des Landareals — besitzt. Bietet auch der Waldbestand zur Zeit einen unermefslichen Reichtum, so erfordert doch die Sorge für die Zukunft eine rationellere Waldwirtschaft, als sie

jetzt besteht. Von den 170 000 qkm Waldfläche besitzt der schwedische Staat 35 000 qkm. Obgleich nun Staat und Läns in einer guten Waldpflege mit gutem Beispiele vorangehen, so kann eine entschiedene Besserung erst dann eintreten, wenn die Privatwaldbesitzer gesetzlich zu einer geordneten Bewirtschaftung angehalten werden. Klagen über die zunehmende Entwaldung sind zur Zeit ebenso allgemein wie begründet. In Dalekarlien werden z. B. von den Privaten die Waldungen gegen eine bestimmte Abgabe an die Sägemühlenbesitzer überlassen, welche nur verpflichtet sind, Bäume unter einer bestimmten Stärke (Jemtland 30 cm) stehen zu lassen. Der Aufwuchs wird in Norwegen zu 10 Millionen Kubikmeter berechnet, während der Verbrauch einschliefslich 2¼ Millionen Kubikmeter Ausfuhr 13½ Millionen Kubikmeter beträgt und den Aufwuchs somit um 3½ Millionen Kubikmeter übersteigt. In Norwegen bereitet man ein Gesetz vor, welches die Waldbesitzer verpflichten soll, nach jeder Abholzung für Erzielung des notwendigen Nachwuchses Sorge zu tragen.

Was nun die Bearbeitung des Holzes anbetrifft, so wurden die ersten Sägemühlen in Norwegen um 1530 und in Schweden um gleiche Zeit unter dem thatkräftigen Gustav Wasa (1521—1560) angelegt. Im Jahre 1865 besafs Norwegen 1500 Sägewerke (die kleineren nicht eingerechnet) mit 7 000 Arbeitern. Wie die Konzentration in der Industrie vorwärtsschreitet, beweist der Umstand, dafs sich bis 1879 die Anzahl der Sägemühlen auf 743 verminderte, während sich die Arbeiteranzahl auf 7677 hob. 1879 wurden 112 Sägewerke mit Dampf betrieben. Dafs Norwegen bestrebt ist, die Waren im eigenen Lande möglichst zu bearbeiten, bezeugen die meist mit Dampf betriebenen Fabriken zum Hobeln des Holzes, deren 1879 51 mit 2532 Arbeitern bestanden, sowie die mechanischen Schreinereien und Möbelfabriken, welche jedoch eine schwierige Konkurrenz gegen dänische Möbel zu bestehen haben.

In Schweden waren in demselben Jahre 37 mechanische Schreinereien im Betrieb, welche für rund 4 Millionen Mark Ware verfertigten. Die Ausfuhr an Balken, Sparren, Brettern u. s. w. aus Schweden belief sich in den letzten Jahren jährlich auf 2½ bis 3½ Millionen Kubikmeter. Trotzdem die Ausfuhrmenge ziemlich konstant blieb, sank doch in Folge des Rückganges der Holzpreise, die 1873/74 ihren höchsten Stand hatten, der Wert der Ausfuhr für Holz von 139 Millionen Mark im Jahre 1877 auf 84 Millionen Mark im Jahre 1879. Durch die im Jahre 1879 eingetretene Besserung hat der Wert der Holzausfuhr 1880 schon wieder den Betrag von 117 Millionen Mark erreicht. An dem Gesamtwert der Ausfuhr war das Holz im Jahre 1877 mit 57 %, 1879 mit 40 % und 1880 mit 44 % beteiligt. Der Wert der ausgeführten bearbeiteten Holzwaren ist in Schweden von 1878 bis 1880 von 9 Millionen Mark auf 16 Millionen Mark gestiegen. Das reichste Absatzgebiet für Holz ist England, wohin 1880 für 54 Millionen Mark Holz verschifft wurde, während auf Frankreich 21 Millionen, auf Dänmark 7, auf Deutschland 6, auf Belgien 6 und auf die Niederlande 5 Millionen Mark entfielen.

Das einheimische Holz wird im Lande im weiteren noch verwandt zu der Fabrikation von Zündhölzchen und von Holzstoffmasse — dem

Surrogate für Hadern in der Papierfabrikation. Schweden verfertigte 1879 in 28 Fabriken für 6 Millionen Mark Zündhölzchen. Im Jahre 1880 wurden für 7½ Millionen Mark Zündhölzchen (nach England für 3½ Millionen Mark) ausgeführt, ein Beweis, dafs sich von 1879 auf 1880 der Produktionswert gehoben hat. Auch in Norwegen hat sich die Zündhölzchenindustrie Boden verschafft. Dieselbe beschäftigte 1865 5 Fabriken mit 150 Arbeitern, 1879 dagegen 14 Fabriken mit 1200 Arbeitern, welche für 1¾ Millionen Mark Ware ans Ausland lieferten.

Bekanntlich ist Skandinavien sehr reich an Erzen, namentlich an Kupfer- und Eisenerzen. Die letzteren zeichnen sich durch ihren hohen Eisengehalt und ihre Reinheit aus. Obgleich dieser letztere Umstand jetzt weniger ins Gewicht fällt, und obgleich Schweden wegen des Mangels an Steinkohlen sowie wegen des schwierigen Verkehrs gegen die ausländische Konkurrenz einen schwierigen Stand hat, so hat sich doch auch unter der Krise des letzten Jahrzehnts die schwedische Eisenindustrie als lebensfähig erwiesen. Die schwedischen Eisensteingruben lieferten in dem Zeitraum von 1868 bis 1880 ihren höchsten Ertrag im Jahre 1874 mit 926 Tausend Tonnen. Nachdem diese Ausbeute bis 1879 auf 645 Tausend Tonnen zurückgegangen war, hat dieselbe sich im Jahre 1880 wieder auf 775 Tausend Tonnen gehoben. Die schwedische Stabeisenproduktion hielt sich auf der Höhe von 170 bis 220 Tausend Tonnen, während die Roheisenproduktion sich von 285 Tausend Tonnen im Jahre 1869 auf 401 Tausend Tonnen im Jahre 1880 hob. Den bedeutendsten Aufschwung zeigt die Stahlfabrikation, welche 1870 8½, 1880 dagegen 37½ Tausend Tonnen betrug. Ebenso hat sich die Ausbeute der wenigen Steinkohlengruben, die Schweden in Schoonen besitzt, von 52 000 Kubikmeter im Jahre 1871 auf 126 000 Kubikmeter im Jahre 1880 gehoben. Schweden führt jedoch jährlich noch über 1 Million Kubikmeter Kohlen — das 8 bis 9fache der heimischen Produktion — ein. Gegenüber England steht Deutschland in der Kohleneinfuhr noch weit zurück. Es ist zu hoffen, dafs nach Ausbau der Kanäle, die eine billige Verfrachtung der Kohle des Ruhrbeckens bis zur See gestatten, die deutsche Kohle in Schweden ein gröfseres Absatzgebiet finden wird.

Der Wert der Ausfuhr an unbearbeiteten und bearbeiteten Metallen hat sich in den Jahren 1878 bis 1880 von 37 auf 50 Millionen Mark gehoben. Abgesehen vom Getreide, von welchem 1880 für 39 Millionen Mark ein- und für 47 Millionen Mark ausgeführt wurde, machen Holz und Eisen bezw. die entsprechenden Halb- und Ganzprodukte den überwiegend gröfsten Teil der schwedischen Ausfuhr aus (Holz 53 %, Eisen 23 % im Jahre 1880).

Was den norwegischen Bergbau anbetrifft, so hat die Eisenerzausbeute von 1876 bis 1879 von 20 535 auf 8060 Tonnen abgenommen. (1 Tonne = 20 Zentner = 1000 Kilogramm). 1876 wurden 14 165, 1879 nur 510 Tonnen ausgeführt. Dagegen ist die Produktion der Hüttenwerke ziemlich konstant geblieben. Dieselbe betrug 1879 1400 Tonnen Roheisen (1876 — 870 Tonnen), 370 Tonnen Stabeisen (1876 — 495 Tonnen) und 308 Tonnen Stahl (1876 — 315 Tonnen). Sehr bedeutend übersteigt trotz der heimischen Industrie die Einfuhr die Ausfuhr in Be-

zug auf Eisen und Eisenwaren. Im Jahre 1879 wurden 36 647 Tonnen ein- und nur 1055 Tonnen ausgeführt. Der jährliche Eisenverbrauch belief sich auf den Kopf der Bevölkerung in den Jahren 1866 bis 1870 auf 12 Kgr, 1877 auf 32 und 1879 auf 19 Kgr.

Die Ausbeute der norwegischen Kupfer- und Schwefelkiesgruben betrug in den Jahren 1866 bis 1870 durchschnittlich 81 360 Tonnen, 1871 bis 1875 85 010 Tonnen pro Jahr, und 1879 60 796 Tonnen, wovon 50 845 Tonnen ausgeführt wurden. Am stärksten ist die Ausbeute an Nickelerz zurückgegangen. 1876 wurde die gröfste Menge mit 42 550 Tonnen Nickelerz gefördert und 1879 nur noch 4548 Tonnen. Noch zu erwähnen sind die Silberbergwerke zu Kongsberg, welche 1879 4271 Kgr feines Silber lieferten. Die gröfsten Bergwerke Norwegens sind aufser dem vorgenannten mit 333 Arbeitern, das Kupferwerk zu Vigsnaes mit 514 und das zu Röros mit 284 Arbeitern. Der Wert der Bergwerksprodukte belief sich 1876 auf 6 Millionen, 1879 auf 3½ Millionen Mark, während die Hüttenprodukte in den genannten Jahren einen Wert von 5 Millionen beziehungsweise 2 Millionen Mark repräsentierten.

Es erscheint uns Deutschen merkwürdig, dafs man in Schweden die Hütten-, Eisenhammer- und Walzwerke, welche nur halbfertige Waren anfertigen, nicht zu den eigentlichen „Fabriken“ rechnet. Vielleicht liegt dieses darin, dafs die Eisenwerke in engerer Weise mit dem Lande verschmolzen sind, als die übrigen Fabriken, die meist jüngeren Datums sind. Unter den Fabriken sind es vorzugsweise die Giefsereien und mechanischen Werkstätten, welche ihre Roh- oder Halbprodukte aus dem eigenen Lande beziehen, während die übrigen meist wie die Webereien und Spinnereien im Bezug der Rohwaren auf das Ausland angewiesen sind. Da eine Industrie in der Regel zu ihrer Lebensfähigkeit sowohl des Absatzes auf heimischem wie auf dem Weltmarkte bedarf, das nordische Land aber für feinere Artikel einen sehr beschränkten Absatz gewährt, so verfertigt die nordische Industrie — wie dieses auch Professor Hertzberg angiebt — vorzugsweise geringere Qualitäten, da diese am leichtesten im eigenen Lande verkauft werden.

Der Wert der Fabrikerzeugnisse betrug in Schweden 1874 189 Millionen Mark, stieg bis 1876 auf 195 Millionen und fiel bis 1879 auf 151 Millionen Mark. Es ist dieser Rückgang wohl eine Folge der grofsen Krise, welche sich im Norden später als in den Hauptzentren des europäischen Weltmarktes bemerkbar machte.

Was zunächst die mechanischen Werkstätten anbetrifft, so ist deren Anzahl in Norwegen in den Jahren 1850 bis 1879 von 12 auf 44 mit 3481 Arbeitern gestiegen. Wenn auch gröfsere Dampfschiffe und landwirtschaftliche Maschinen zur Zeit noch im Auslande gebaut werden, so werden doch kleinere Dampfschiffe, Turbinen und Dampfmaschinen in stetig wachsender Anzahl im eigenen Lande verfertigt.

In Schweden führte zuerst der Engländer Samuel Owen den Maschinenbau ein. In seiner Werkstätte zu Stockholm baute er schon 1816 ein kleines Dampfboot, welches mit Schraube und oszillierendem Zylinder versehen war. Doch erst das Jahr 1820 brachte den ersten Dampfschiffverkehr zwischen Stockholm, Upsala und Norrköping. Die erste Dampf-

maschine wurde 1804 aus England bezogen. Die grofsen berühmten mechanischen Werkstätten zu Motala am Götakanal wurden 1822, die Filiale zu Norrköping 1844 angelegt. Der erste Dampfhammer in Schweden wurde 1845 zu Motala aufgestellt und 1854 zu Eskilstuna die erste Lokomobile und Lokomotive gebaut. 1850 bestanden 21 mechanische Werkstätten mit 1146 Arbeitern, die für $1^1|_2$ Millionen Mark Waren verfertigten. Der Produktionswert der mechanischen Werkstätten (einschliefslich der Giefsereien) stieg bis zum Jahre 1875 auf 35 Millionen Mark und sank dann bis 1879 auf 20 Millionen Mark zurück. 1879 bestanden 223 Werkstätten und Giefsereien. Der Bedarf an Maschinen hat in Schweden stetig zugenommen. Derselbe betrug jährlich pro Kopf der Bevölkerung von 1860 bis 1864 2,01 Mark, 1865—1869 2,68 M., 1870—1871 6,65 M. und 1875—1879 8,47 M. So besafs Schweden 1850 nur 50 Dampfschiffe, im Anfange der 60er Jahre 180 und 1879 752 Stück mit 25 200 Pferdekräften. Doch wird auch in Schweden zur Zeit der heimische Bedarf nicht durch die heimische Produktion gedeckt. Die Einfuhr an Maschinen überstieg die Ausfuhr 1870 um 2, 1874 um 17, 1877 um 10, 1878 um 6 und 1879 um $3^1/_2$ Millionen Mark. Die Zahlen beweisen, dafs die Einfuhr seit 1874 abnimmt, trotzdem der Bedarf steigt, dafs also in den letzten Jahren der Bedarf in steigendem Mafse im eigenen Lande gedeckt wird. Von den 288 Lokomotiven der Staatsbahnen sind 90 im Lande selbst gebaut. Seit 1878 werden sämtliche neue Lokomotiven den heimischen Werkstätten in Auftrag gegeben. Von der Summe von 36 Millionen Mark, für welche die Staatsbahnen von 1863—1880 rollendes Material beschafften, sind drei Viertel im Lande geblieben. Dazu tritt der Wert der eisernen Brücken, die fast ausschliefslich im Lande selbst verfertigt wurden. Zur Zeit werden auch landwirtschaftliche Maschinen in gröfserer Anzahl in Schweden gebaut.

Was die Textilindustrie anbetrifft, so hat sich die Anzahl der Spinnereien und Webereien in Norwegen von 10 im Jahre 1845 mit 180 Arbeitern auf 32 im Jahre 1879 mit 3454 Arbeitern gehoben. Schweden besafs im gleichen Jahre 50 Baumwollspinnereien und Webereien und 38 Tuchfabriken, welche zusammen für 30 Millionen Mark (1876 für 43 Millionen M.) Waren anfertigten. An Manufakturwaren wurden 1880 für 46 Millionen Mark mehr ein- als ausgeführt.

Wegen der Gröfse des Produktionswertes haben für Schweden noch Bedeutung: die 9 Zuckerfabriken, welche 1879 für 17 Millionen Mark Ware lieferten (eingeführt wurden 1881 noch 34 Tausend Kilogramm Zucker), die 122 Bier- und Porterbrauereien mit $7^1|_2$ Millionen Mark, die 106 Tabaksfabriken mit $11^1|_2$ Millionen Mark und die 50 Papierfabriken mit $6^1|_2$ Millionen Mark Produktionswert im Jahre 1879.

Die wenigen sachlichen Angaben bezeugen, dafs heute eine einheimische Grofsindustrie in Skandinavien besteht und dafs dieselbe sich auch bei ungünstigen Konjunkturen lebensfähig erhält.

Sehr erfreulich ist es, dafs die Grofsindustrie im Norden die Hausindustrie nur zeitweise und teilweise verdrängt hat und dafs letztere sogar zur Zeit wieder einen neuen Aufschwung nimmt. Wenn auch die Grofsindustrie viele Bedürfnisse am leichtesten und billigsten befriedigt und die

menschliche Kraft freimacht, so kann dieselbe sich doch im Norden nur auf bestimmte Zweige erstrecken und gewisse Gebiete beherrschen. Die dünngesäte meist ackerbautreibende Bevölkerung wird stets eine gewisse Handfertigkeit behaupten müssen, sowohl um in der Abgeschlossenheit die notwendigen Geräte u. s. w. selbst anfertigen, wie auch um die lange Winterszeit nutzbringend anwenden zu können. Der Schwede ist von Natur auf eine möglichst selbständige und vielseitige praktische Bildung angewiesen. Schon in der Volksschule strebt man dahin, Kenntnisse in den Anfängen der Handwerkerkunst zu geben. Sogenannte slöjdskolor-Handwerkerschulen machen sich die Pflege des Handwerks zum ausschliefslichen Ziele.

Die Angaben des Kommerskollegiums zu Stockholm beschränken sich in Bezug auf die Hausindustrie (husslöjden) nur auf die Hausweberei. Im Jahre 1880 wurden im Hause $6\frac{1}{2}$ Millionen Meter Gewebe verfertigt, an welcher Zahl Elfsborgslän am stärksten mit 6 Millionen Meter beteiligt ist.

Übersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Henneberg, A. Freiherr von, Die drei staatswissenschaftlichen Systeme nach Begriff historischer Entwicklung und Kritik, sowie ihre Stellung und Beziehung zu der Natonalökonomie der Gegenwart in Deutschland. Berlin 1883. 48 SS.

Der Verfasser hat sich die Aufgabe gestellt, die Prinzipien des merkantilistischen, physiokratischen und Smith'schen Systemes darzustellen und nachzuweisen, dafs diese drei „Systeme" auch heute noch sowohl für die nationaläkonomische Litteratur als auch für die praktische Volkswirtschaftspolitik von Bedeutung seien. Leider fehlt dem Verf. zur Erfüllung dieser gewifs dankenswerten Aufgabe das wichtigste Erfordernis, die gründliche Kenntnis der Litteratur. Infolgedessen beschränkt er sich darauf, die gebräuchliche Umschreibung und Kritik der Prinzipien der drei älteren Systeme wiederzugeben. Noch weniger ist er aber seiner Aufgabe dort gewachsen, wo es sich darum handelt, die Bedeutung derselben in der Gegenwart darzustellen. Neben einigen Bemerkungen über das Tabaksmonopol und die moderne Zollpolitik finden wir hier eigentlich nur ein Exzerpt des Aufsatzes von Scheel über die Geschichte der politischen Ökonomie in Schönbergs „Handbuch." Wie wenig Verf. selbst in den Geist der modernen Litteratur eingedrungen ist, beweist, dafs er beispielsweise von Ad. Wagner nichts zu sagen weifs, als dafs derselbe in seinen Beiträgen zur Lehre von den Banken für das Prinzip der Bankfreiheit eingetreten sei. Grofs.

Kleinwächter, Friedrich, Die Nationalökonomie als Wissenschaft und ihre Stellung zu den übrigen Disziplinen. Heft 408 der Sammlung gemeinverständlicher wissenschaftlicher Vorträge. Berlin 1883. 36 SS.

Das vorliegende Schriftchen enthält die Wiedergabe einer vom Verfasser bei Übernahme des Rectorates der Universität Czernowitz gehaltenen Antrittsrede. Nach Bestimmung und Umfang kann dasselbe selbstverständlich nicht mit den in der letzten Zeit erschienenen Arbeiten von Dilthey und Menger, welche annähernd denselben Gegenstand behandeln, in eine Reihe gestellt werden. Gewifs ist es aber der Beachtung wert. Verf. hat sich zunächst die Aufgabe gestellt, die in neuerer Zeit auftretende Behauptung, die Nationalökonomie sei überhaupt keine Wissenschaft, zu widerlegen. Er

geht dabei aus von dem Unterschiede zwischen Wissenschaft und Kunst und bezeichnet als das Ziel einer Wissenschaft die Kenntnis der betreffenden Thatsachen, Erscheinungen und Dinge, die Kenntnis der Gesetze, welche die Vielheit derselben beherrschen, ferner die Kenntnis des Entwicklungsganges der betreffenden Thatsachen und wieder die Kenntnis der Gesetze, welche diesen Entwicklungsgang beherrschen. K. weist nun nach, dafs in allen diesen Richtungen die nationalökonomische Forschung wenigstens begonnen habe, dafs sonach thatsächlich die Nationalökonomie als Wissenschaft zu betrachten ist. Stillschweigend weist er dadurch auch — u. E. vollkommen mit Recht — sowohl der Deduktion als der induktiven Forschung ihren Platz innerhalb der Wissenschaft, nur an verschiedenen Stellen an. Entgegen der heute wohl unbestrittenen Thatsache, dafs die Nationalökonomie noch sehr in den Kinderschuhen stecke, weist Verf. darauf hin, dafs auch alle anderen Wissenschaften noch unvollendet sind, und dafs wohl keine Wissenschaft jemals ihr Endziel der vollständigen Erkenntnis erreichen werde.

Was nun weiter die Stellung der Nationalökonomie zu den übrigen Wissenschaften anbelangt, so will Verf. die Wissenschaften einteilen in solche, welche die anorganischen Körper, in solche, welche die Organismen und endlich in solche, welche das geistige Leben der Tiere oder Menschen behandeln. Die letzte Gruppe umfafst jene Wissenschaften, die das geistige Leben des Individuums und jene, welche das geistige Leben der Gesellschaft zum Gegenstande haben. Zu den letzteren und zwar speziell zu den Rechts- und Staatswissenschaften gehört die Nationalökonomie. Können wir uns schon mit dieser Einteilung der Wissenschaften nicht ganz einverstanden erklären, so ist dies noch weniger der Fall bezüglich der Ausführungen über die Stellung der Nationalökonomie zur Jurisprudenz und Statistik. Hinsichtlich der Jurisprudenz scheint uns namentlich der Umstand zu wenig hervorgehoben, dafs eigentlich die Nationalökonomie die wichtigste Basis der Rechtsphilosophie bildet. Dagegen erscheint es uns auch nicht ganz gerechtfertigt, dafs der Verf. die Statistik ganz aus der Reihe der Wissenschaften streichen und sie nur als Kunst anerkennen will. Grofs.

Boettger, Dr. H., Geschichte der Apothekenreformbewegung in Deutschland 1862—82. 8°. 200 SS. Berlin 1882. Julius Springer.

In dem seit 2 Dezennien um die Apothekenreform geführten Kampfe ist jetzt eine Ruhepause eingetreten, und diesen Moment benutzt der Verf., um einen Rückblick auf die Geschichte und Resultate dieses Kampfes zu werfen. Der Standpunkt, von dem aus er die Dinge betrachtet, ist der, dafs nicht die Realkonzession, auch nicht die Personalkonzession, sondern die Niederlassungsfreiheit der approbierten Apotheker das richtige System sei; dabei soll die Ablösung der bestehenden Apothekenwerte denjenigen zur Pflicht gemacht werden, die auf Grund der Niederlassungsfreiheit neue Apotheken errichten.

Die Zusammenfassung des historischen Entwicklungsganges der Reformbewegung, ergänzt durch eine umfangreiche Litteraturübersicht, verdient mit Dank angenommen zu werden. R. v. d. B.

Cognetti de Martiis: Le forme primitive nella evoluzione economica. Libri quattro VI u. 468 SS. Forino 1881.

Das vorliegende Werk ist ein Beitrag für Soziologie und namentlich zur Embryologie der Gesellschaft, welche sich seit den Arbeiten von Herbert Spencer, Maine, Ross, Lubbock, Laveleye, Backofen und Vieler Andrer so grofsen Interesses erfreut. Im ersten Buche erörtert der gelehrte Verfasser die ökonomische Funktion im thierischen Leben, im zweiten Buche die primordialen Bildungen des ökonomischen Seins in der menschlichen Gesellschaft, im dritten Buche die soziale Ökonomie der primitiven Kultur der Ägypter, Chinesen, Azteken u. s. w. und im vierten Buche die ersten Thatsachen der ökonomischen Soziologie. Mit einer umfassenden Kenntnis des ganzen Gebiets, namentlich der Ethnologie und Völkerpsychologie werden hier die Anfänge und Anläufe des wirtschaftlichen Lebens untersucht. Ein konsequenter Bildungsprozefs, dessen Gesetze dem Evolutionsprinzip gemäfs sind, führt von der untersten Stufe des Seins zu den gewaltigen Schöpfungen des wirtschaftlichen Lebens. Wir hoffen auf das Werk noch ausführlicher zurückzukommen. B. F.

* Rodbertus-Jagetzow, C., Aus dem literarischen Nachlafs. II. Das Kapital, 4. sozialer Brief an v. Kirchmann. gr. 8. Berlin, Puttkammer und Mühlbrecht, 1881. 8 M.

Fries, Lorenz, Die Geschichte des Bauernkrieges in Ostfranken. 8. Würzburg, Woerl, 1883. 15 M.

Beaussire, (membre de l'Institut), La liberté d'enseignement et l'université sous la troisième république. Par., Hachette & Ce, 1884. 8. 6 fr.

de Butenval, Les lois de succession appréciées dans leur effets économiques par les chambres de commerce de France. 3e édition. Paris, Larcher, 1884. 12. VIII — 100 pag.

Dictionnaire, nouveau, encyclopédique universelle et illustré, publié sous la direction de M. Jul. Trousset. Partie 1—9. Paris, librairie illustrée, 1883. gr. in-8. à 5 fr. (Louvrage complet comprendra 20 parties à 5 fr.)

Forneron, H., Histoire générale des émigrés pendant la révolution française. 2 volumes. Paris, E. Plon, Nourrit & Ce, 1884. 8. 15 fr.

Proux, E. J. F., Prolégomènes de l'économie politique; théorie de l'actif et du passif. Bordeaux, impr. Durand, 1884. 8. 164 pag.

Encyclopaedia Americana, the. An illustrated Dictionary of Art, Sciences, and general Literature. Volume I. (A — Cen.) New-York, J. M. Stoddart, 1884. 4. 40|.—

Smith, Sydney, Essays, social and political 1802—1825. London, Ward, Lock & Co, 1883. 8. With portrait and memoir. 254 pp. 1|.—

Harte, J. J. J., De rentestand. Utrecht, P. W. van de Weijer, 1884. 8. fl. 1,50.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Fünfzig Jahre Russischer Verwaltung in den Baltischen Provinzen. 8°. V u. 297 SS. Leipzig 1883. Duncker u. Humblot.

Die fünfzig Jahre russischer Verwaltung, die uns der ungenannte Autor vorführt, sind fünfzig Jahre unausgesetzter Leiden für die deutsche Bevölkerung der russischen Ostseeprovinzen; denn der Grundzug dieser Verwaltung war: die Landesverfassung, die deutsche Nationalität und die evangelisch-lutherische Kirche in den baltischen Provinzen zu vernichten. Nur dadurch werden die vielen Angriffe auf das Schul- und Erziehungswesen, insbesondere die Vergewaltigungen der Universität Dorpat, die Agitation für den Massenübertritt der Bauern zur griechischen Kirche, die bis zur Lächerlichkeit strenge Handhabung der Zensur und noch vieles andere erklärlich. Und wie um die Leidensfähigkeit der Provinzen noch weiter zu erproben, taucht in den 60er Jahren die „junglettische“ Bewegung auf, die jetzt in unerhörten wörtlichen und thätlichen Angriffen gegen das Deutsche ihre Blüten treibt. Nur eine Epoche steht in lichteren Farben da, die Zeit der Verwaltung des Grafen Suwarow (1848—61). Seine wohlwollende, edle und gerechte Gesinnung und seine energische Vertretung der Interessen seines Gouvernements vermochte wenigstens immer noch das Schlimmste abzuwenden. Ihm wird warmer und aufrichtiger Dank gezollt.

Das ist das Bild, welches uns der Verf. in seiner an treffenden und fein pointierten Bemerkungen reichen Schrift enthüllt. Der Verf. deutet in der Vorrede an, dafs er noch weitere politische und kulturhistorische Aufsätze zu publizieren beabsichtigt. Nach dem Vorliegenden wird man sie nur mit Freuden begrüfsen können. R. v. d. B.

*Stein, Lorenz v., Die innere Verwaltung, 2. Hauptgebiet. Das Bildungswesen, 2. Teil. Das Bildungswesen des Mittelalters, Scholastik, Universitäten, Humanismus, 2. Auflage. Stuttgart, Cotta, 1883. 10 M.

Cat, Éd., Découvertes et explorations du XVII au XIXe siècle. Par., librairie générale de vulgarisation, 1884. 8. (Volume XXIIIe de la collection.) 2 fr. 50 c.

Meulemans, A., La république du Paraguay (étude historique et statistique.) Paris, Dentu, 1883. 8. 33 pag.

Caird, J., India, the Land and the People. London, Cassell, 1883. 8. 222 pp. with map of India. 7|6.

Cooper, H. S., The Coral Lands of the Pacific: their peoples and their products. New edition. London, Bentley, 1883. 8. 394 pp. 6|.—

Hunter, T., Woods, Forests, and Estates of Perthshire. With sketches of the principal families in the County. Illustrated. London, Simpkin, 1883. 8. 550 pp. 12|6.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik.

Loria, Achille: La legge di popolazione ed il sistèma sociale. 101 SS. Siena 1882.

Eine schwungvoll geschriebene Arbeit, welche der warme Hauch der Liebe zum Gegenstande und das Streben höhere Gesichtspunkte zu erfassen, jedenfalls vorteilhaft auszeichnet. Der Verfasser hielt mit dieser Arbeit seinen Einzug in die Universität Siena am 9. Dezember 1881 und wir hoffen, dafs er dort mit dem Sinn für das höhere Gei-

stesleben Erfolge aufweisen wird. Loria kritisiert in dieser Schrift das Malthus'-sche Gesetz oder wir wollen besser sagen, er erläutert es in der exakten Weise, wie die Wissenschaft dasselbe heute formuliert. Ist es ja in der absoluten, apodiktischen und naturgesetzlichen Form, wie es in seiner Urform auftrat, längst zurückgewiesen worden. Was Malthus Gesetz nannte, ist höchstens eine Tendenz, eine Möglichkeit; was Malthus allein von der Produktivität des Erdbodens abhängig machte, ist uns das Resultat einer Reihe von Faktoren. Wenn nach Malthus Wohl und Wehe der Menschen von einem physischen Gesetze — dem Gesetze der Fruchtbarkeit des Erdbodens — und von einem physiologischen Gesetze — dem Gesetze der Fruchtbarkeit des Menschen und dem harmonischen Zusammenwirken beider abhängt, so sagt dem gegenüber Loria, daſs das Verhältnis von Lebensmitteln und von Konsumenten nicht von Naturgesetzen, sondern von wirtschaftlichen Institutionen abhängt. (Vielleicht doch auch von Naturgesetzen?) Namentlich scheint ihm das Leiden der untern Klassen in der Gegenwart von dem Vorherrschen der Groſsgrundbesitzer, deren Anhäufung in den Städten, dem Luxus mit produktivem Boden etc. bedingt. Wir stimmen ihm zu, wenn er den gröſsten Teil der Übel menschlichen Institutionen zuschreibt, wenn wir mit ihm auch nicht vollständig darin übereinstimmen, welches diese Institutionen sind. Gewiſs, es sind soziale Institutionen und damit ist die Überproduktion eine historische Erscheinung, die auch nur auf Grund historischer Untersuchungen zu begreifen ist. Speziell ist sowohl die gröſsere oder geringere Fruchtbarkeit der Erde, als auch die gröſsere oder geringere Fruchtbarkeit des Menschen Folge ökonomischer Gesetze resp. ökonomischer Verhältnisse und zumal Folge der herrschenden Einkommensverteilung. Daraus ist nach Loria jene — wohl statistisch nicht verläſslich genug bewiesene, widerspruchsvolle Erscheinung zu erklären, daſs jene Klassen die propagative Kraft beherrschen, welche besser situiert sind und die Prolifikation dort am stärksten, wo der Erhaltungspunkt am geringsten, in den untern Klassen. Weiterschreitend fragt dann Loria: welches aber ist die Ursache dessen, daſs die wirtschaftlichen Institutionen einen bestimmten Charakter annehmen und er antwortet hierauf: die Zunahme der Bevölkerung. So ist ihm eigentlich die ganze ökonomische Geschichte, ja die ganze Kulturgeschichte wie eine Funktion der Volkszahl, wonach denn Wohl und Wehe des Volkes, und die Erscheinung des modernen Proletariates wohl nicht unmittelbare, aber mittelbare Folge der Übervölkerung ist, da eben diese zu einer Gestaltung der wirtschaftlichen Lebensprozesse führt, welche jenes notwendig machen. Also Übervölkerung entsteht nicht durch den Mangel an Nahrungsmitteln, sondern weil beim Anwachsen der Bevölkerung gewisse wirtschaftliche Institutionen ins Leben treten, welche die Befriedigung der Bedürfnisse gefährden. Das Anwachsen der Bevölkerung ist also doch die Endursache und L. führt die wichtigsten Erscheinungen des wirtschaftlichen Lebens an zahlreichen historischen Bildern auf diese Thatsache zurück. Bei andern wirtschaftlichen und sozialen Institutionen ist aber die Proletarisierung zu vermeiden und somit stellt uns das Bevölkerungsgesetz nicht vor eine uns stets bedrohende Notwendigkeit, welche im Reiche der Natur geschrieben steht, sondern die Übervölkerung ist nur eine historische Erscheinung und zwar eine historische Erscheinung deren wichtigste Erklärungsgründe wir in den sozialen Kräften, die um uns wirken, zu suchen haben. — Loria erwähnt auch jener Theorie, welche mit Zunahme der Bevölkerung eine Abnahme der propagativen Kraft annimmt, doch scheint er Herbert Spencer's tangierende Theorien nicht zu kennen.

Das Bevölkerungsgesetz ist ein soziales Gesetz, wenigstens nicht rein natürliches Gesetz und es freut uns, dies von Loria deutlich ausgesprochen zu hören. Auch daſs er dem Elemente der Bevölkerung eine so groſse Wichtigkeit beilegt, ist im Ganzen richtig, vielleicht ein wenig zu einseitig hervorgehoben, denn dann wäre ja das Kulturleben nur ein Rechenexempel, was es denn doch nicht ist. Das groſse Verdienst Malthus, auf dieses Element des Wirtschaftslebens aufmerksam gemacht zu haben, bleibt auch durch Loria's Arbeit unangetastet. Die hohe Wichtigkeit dieses Elementes illustriert auch Loria. Im Ganzen dürften die gewählten Beispiele richtig sein; die Verherrlichung des Mittelalters als „des verlorenen Arkadiens“ will uns nicht ganz munden. Auch scheint uns die Bemerkung nicht gegründet, daſs Malthus im Mittelalter für seine Theorie keine Stütze gefunden. Gab es da gar keine Bettler und Landstreicher, keine Hungersnot und verheerende Epidemien etc.?

Zum Schluſs folgen einige Bemerkungen über Charakter und Methode der Nationalökonomie.

Die ansprechende Studie zeugt im allgemeinen von umfassender Belesenheit auch

in der ausländischen Litteratur, welche so wohl thut und, sagen wir es aufrichtig, selbst in der deutschen Wissenschaft namentlich der letzten Jahre stark vermifst wird, während sie in Italien fast das sine qua non der wissenschaftlichen Thätigkeit ist.

B. Földes.

Gumplowicz, L., Der Rassenkampf. Soziologische Untersuchungen. Innsbruck 1883.

Nach einer sehr weitschichtigen Vorbereitung seines eigentlichen Themas, in welcher der Verf. sich namentlich für den Polygenismus der Menschheit, also für die ursprüngliche Verschiedenartigkeit unseres Geschlechtes (mit nicht recht durchschlagenden Gründen) ausspricht und gegen Darwin und Häckel mit Zuhilfenahme von Agassiz' „Schöpfungsplan" polemisiert, entwickelt er erst im 4. Kapitel den eigentlichen Gegenstand seines Buches: den Rassenkampf als „Naturprozefs der Geschichte."

Diese Entwickelung läuft auf eine Verfolgung der Wirkungen hinaus, welche der ewige Wettkampf der einzelnen Völker mit einander für ihre ethnische Mischung, ihr staatliches und wirtschaftliches Leben gehabt habe. Starke Völker unterjochen die schwächeren, machen sie sich dienstbar, zwingen sie zu Frohnden in mehr oder weniger sklavischer Form, was zu Teilung der nationalen Arbeit, aber bei langdauerndem Zusammenverweilen auch zu Blutmischung, Sprach- und Sittenaustausch führt. Ein Schlufskapitel bringt eine Reihe von Belegen für dieses nicht gerade neue Theorem aus der Geschichte.

Der Raum gestattet uns nicht die verschiedentlich irrigen, oft von ganz unzutreffenden Annahmen ausgehenden Deduktionen des Verf. im einzelnen an dieser Stelle zu kritisieren. Widersprochen sei nur in aller Kürze der Anschauung, als gäbe es auf der Welt ohne Rassenkampf keine Arbeitsteilung, durch ihn dagegen stets solche. So gewifs einst auf Grönlands Boden die Eskimos trotz ihren schlechteren Stein- und Knochenwaffen die Normannen besiegten, die Überlebenden der letzteren mit den Siegern verschmolzen, so wenig hat sich dort irgendwelche Arbeitsteilung einzustellen vermocht, — einfach wegen der naturbedingten Undichte der Bevölkerung, während sich überall bei Verdichtung der Menschheit auf einem dazu förderlichen Gebiet Teilung der Arbeit ganz von selbst und in vollem Frieden einfindet. A. Kirchhoff.

Jung, K. E., Deutsche Kolonien. Leipzig u. Prag 1884.

Der durch seine tüchtigen Leistungen über Australien bekannte Verf., selbst lange Jahre hindurch ein deutscher Kolonist in Süd-Australien, schildert hier in anspruchsloser Form, aber in recht anziehender, weil unparteiischer und rein objektiver Darstellung die deutschen Siedelungen aufserhalb Mitteleuropas in ihrem Entstehen und vornehmlich in ihrem gegenwärtigen Bestande.

Das Büchlein ist zwar für weitere Kreise bestimmt und enthält keinerlei Quellenbelege, vermeidet auch offenbar geflissentlich tieferes Eingehen in die statistische Analyse. Es hat aber darin seinen Wert, dafs es durchweg aus guten Quellen geschöpft ist und ein erstes Mal alle deutschen Kolonien vorführt von den mittelalterlichen im ungarischen Krongebiet und in den Ostseeprovinzen des heutigen Rufslands bis zu den neuen und neuesten in Amerika oder Australien, auch die mehr in der Diaspora verborgenen Häuflein unseres kosmopolitischen Volkes in Südafrika, den Karpatenlanden von Siebenbürgen bis Rumänien, in der Türkei und Transkaukasien nicht vergessend.

Die hübsche Ausstattung des Werkchens nebst der leichten Übersichtlichkeit, in der es gehalten ist, wird demselben gewifs eine grofse Leserzahl gewinnen, und das wäre recht zu wünschen, damit sich durch die Lektüre dieser stets die Jetztzeit ins Auge fassenden Schildereien vom Leben der Deutschen aufserhalb Deutschlands recht viele überzeugen möchten davon, dafs es unseren Volksgenossen bei redlicher Arbeit doch auch noch anderwärts gut geht als in dem gelobten Land, wo der Mississippi fliefst.

A. Kirchhoff.

Stegemann, R.. Deutschlands koloniale Politik. gr. 8. Berlin, Puttkammer und Mühlbrecht, 1883. 1,60 M.

X. Census of the United States, 1880. 4 volumes. Washington 1883. 4. Volume I: Statistics of the Population of the United States at the X. Census, embracing extended tables of the Population of States, Counties, and Minor Civil Divisions, with distinction of Race, Sex, Age, Nativity, and Occupations etc.; together with summary tables relating to Newspapers and Periodicals, Public Schools and Illiteracy, Defective and Delinquent Classes, etc. LXXIX — 961 pp. with numerous graphical maps. Volume II: Report on the Manufactures of the United States at the X. Census, with spe-

cial reports on Iron and Steel, Glass, Textile Manufactures, Chemical Products, the Factory System etc. XLIX — 1198 pp. with numerous plates, maps, and illustrations. Volume III: Report on the Productions of Agriculture as returned at the Xth Census, embracing general statistics and monographs on Cereal Production, Flour-Milling, Tobacco Culture, Manufacture and Movement of Tobacco, Meat Production. XXXIII—1149 pp. with graphical maps and illustrations. Volume IV: Report on the Agencies of Transportation in the United States, including the statistics of Railroads, Steam Navigation, Canals, Telegraphs, Telephones.

Wright, C. D., (Chief of the Mass. Bureau of Statistics of Labor), The Census of Massachusetts, 1880. Compiled by authority of the Legislature, chap. 26, resolves of 1882, from the returns of the Xth Census of the United States. Boston, Wright & Potter, 1883. 8. XXIV—698 pp.

4. Bergbau, Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

* Jäger. E.. Die Agrarfrage der Gegenwart. Sozialpolitische Studien. 2. Abt. 8. Berlin, Puttkammer und Mühlbrecht. 5 M.

Nitzsche, W. H., Die bayerische Staatsforstverwaltung und ihre Reform. Leipzig, Schmidt und Günther, 1889. 1 M.

* Landwirtschaft, Erhebung über die Lage der im Grofsherzogtum Baden, 1883. Hrsg. v. Grofsh. Bad. Ministerium des Innern. 4 Bdn. gr. Lex. 8. Karlsruhe, Bielefeld, 1883. 12 M.

Baltet, C., Traité de la culture fruitière commerciale et bourgeoise. Par., G. Masson, 1884. 18. X—640 pag. w. portr. et 350 figures. 6 fr.—

Étude sur l'amélioration du bétail, par E. B. M. Reims, impr. Monce, 1884. 16. XII—158 pag.

Foëx, G., Manuel pratique de viticulture pour la reconstitution des vignobles méridionaux, vignes américaines, submersion, plantation dans les sables. Montpellier, Coulet, 1884. 18. 303 pag. w. 33 fig. 3 fr.

Richard, A., Dictionnaire raisonné d'agriculture. 2e édition. 2 vols. Par., Hachette & Ce, 1884. 8. 15 fr.—

Trésor, le, de la ferme, ou une révolution dans l'agriculture. Evreux, impr. Odieuvre, 1884. 32. 46 pag.

Agricultural and administrative Reform in Bengal, by a Bengal civilian. London, Wyman, 1883. 8. 2|6.

Agricultural Returns of Great Britain, with abstract returns for the United Kingdom, British Possessions and foreign countries (for 1883). London 1883. 8. (Parliament. paper.).

Walker, Fr. A., Land and its Rent. London, Macmillan & Co, 1883. 8. 3|6.

Atti della Giunta per la inchiesta agraria e sulle condizioni della classe agricola. Vol. X fasciolo 1: Provincie di Porto Maurizio e Genova, fasc. 2: Provincia di Massa e Carrara. (Relazione del Commissario A. Bertani.) Roma, Forzani & C., 1883. 4. fasc. 1—2 = 829 pp.

5. Gewerbe und Industrie.

Grenzmer, St., Staatsanwalt, Die neuen Innungen der Gewerbtreibenden. Gesetz und amtl. Entwurf eines Innungsstatuts nebst Erläuterungen. Mit Einleitung und Kommentar. Strehlen, Gemeinhardt, 1889. 1,50 M.

* Neuwirth, J., über Fabrik-Gesetzgebung. Vortrag, hrsg. vom Verein der Schafwoll-Industriellen in Brünn gr. 8. Brünn, Winiker, 1883. 1 M.

Greenwood, W. H., Steel and Iron. London, Cassell & Co, 1884. 8. 5|.—

Marvin, Ch., The Petroleum of the Future. Baku: the Petrolia of Europe. A historical sketch, showing the immense and inexhaustible Character of the Petroleum Deposits, of the Caspian region, from the earliest times. London, R. Anderson & Co, 1883. 8. 1/.—

Resumo do inquerito industrial de 1881. Lisboa 1883. Folio. (Portugiesische Industrie-Enquête, herausgegeben von der statist. Abteil. des Ministeriums für öffentl. Arbeiten, Handel und Industrie.)

6. Handel und Verkehr.

Handelsbericht von Gehe und Co. in Dresden. April 1883. 8°. 88 SS.

Der Bericht bezeichnet das voraufgehende Geschäftsjahr als eine Periode flotten Geschäftsganges, jedoch in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle bei gesunkenen Preisen,

dieselbe Signatur, wie sie auch fast alle Handelskammerberichte erkennen lassen. Mit gewohntem Geschick schildert der Bericht die allgemeine Lage der europäischen und speziell der deutschen Wirtschaft, wobei auch internationale Fragen politischer Natur mehrfach berührt werden. R. v. d. B.

Schlufsbericht der Handels- und Gewerbekammer zu Zittau auf das Jahr 1882. 8°. XII und 83 SS. Zittau 1883.

Dieser Schlufsbericht ergänzt die Angaben des Berichtes für die Zeit vom 1. Januar 1880 bis 1. Oktober 1882, welche teilweise nur bis Juli und August 1882 reichten, sodafs nunmehr ein vollständiger Überblick über das Jahr 1882 ermöglicht ist. Obwohl die zweite Hälfte des Jahres 1882 nicht so gut verlief wie die erste, hauptsächlich wegen des weit hinter den Hoffnungen zurückgebliebenen Ernteausfalles und der dadurch verminderten Kauflust und Kauffähigkeit weiter Kreise, so glaubt die Handels- und Gewerbekammer doch das ganze Jahr im allgemeinen ein günstigeres als „eine leider erhebliche Reihe seiner Vorgänger“ nennen zu müssen. R. v. d. B.

Jahresbericht der Handelskammer zu Frankfurt a|M. für 1882. 8°. X und 378 SS. Frankfurt a|M. 1883.

In dem ersten Teile dieses sehr umfangreichen Berichtes („Gutachten, Ansichten und Wünsche“) ist zunächst die Darstellung des deutschen Ausfuhrhandels im Jahre 1882 von grofsem Interesse (S. 13—53), die durch zahlreiche Tabellen erläutert wird. Der Bericht konstatiert eine günstigere Exportthätigkeit in der Maschinen- und Eisenwarenindustrie sowie in einzelnen Zweigen der Leder- und Lederwarenfabrikation, der Textil- und Seidenwarenindustrie, der chemischen Industrie, der Parfümeriebranche, der Papierwarenfabrikation, der Bierproduktion u. a. m. Wo England und Frankreich früher den Markt allein beherrschten, da trete heute der deutsche Industrielle mit Erfolg als Mitbewerber auf. Gleichwohl beklagt die Handelskammer die Beeinträchtigung der deutschen Exportindustrie durch die Zölle und Steuern auf diejenigen Rohprodukte und Halbfabrikate, die zu Fabrikaten für den Export verarbeitet werden. Die Konkurrenz der einheimischen Industrie auf dem Weltmarkte werde dadurch erheblich schwieriger. Die Lizenzsteuer auf Wein verwirft die Handelskammer entschieden und spricht sich mit gleicher Schärfe auch gegen die von dem Abgeordneten v. Wedell-Malchow beantragte Steuer auf Zeitgeschäfte aus. Aufser den genannten Punkten dürften auch die Ausführungen über „das deutsche Checkgesetz (S. 75 und ff.) beachtenswert sein.

Der zweite Teil (Thatsächliches) ist reichlich mit statistischem Material ausgestattet. Leider unterläfst es die Handelskammer auch diesmal, ein Résumé über das Berichtsjahr vorauszuschicken, im Gegensatz zur Praxis der meisten übrigen Handelskammern. Dieser Mangel ist entschieden zu beklagen, weil sicherlich niemand besser als die Handelskammer selbst das Resultat aus den mannichfachen Einzeldarstellungen kurz und prägnant zum Ausdruck bringen kann. R. v. d. B.

Bericht über Handel und Industrie im Kanton Zürich für das Jahr 1882. Erstattet an die Kaufmännische Gesellschaft Zürich von dem Vorstande derselben. 4°. VIII und 189 SS. Zürich 1883.

In dieser trefflichen Publikation ist die Erörterung über die Haftpflicht aus Fabrikbetrieb bemerkenswert. Der Bericht führt eine Reihe von Übelständen an, die aus der üblich gewordenen Durchführung der Haftpflicht entspringen, und betont, dafs dieselbe namentlich den aufstrebenden Elementen, der in kleinen Anfängen sich entwickelnden Industrie zum Schaden gereichen müsse. Das Haftpflichtgesetz von 1881 bilde eine grofse Gefahr für die Entwicklung der schweizer Industrie, die zu 90 % gerade aus kleinen und kleinsten Anfängen hervorgewachsen sei. Nicht minder lesenswert sind die umfangreichen Ausführungen über die Eröffnung der Gotthardbahn und die Bedeutung derselben für den Kanton Zürich, welche zu dem Resultate kommen, dafs die Gotthardbahn dem Zwischen- und Speditionshandel von Basel und Zürich mehr Schaden als Nutzen gebracht habe.

Zu bedauern ist der Mangel einer allgemein informierenden Einleitung.

R. v. d. B.

Berg, N. P. van den, De Handel van Java geduurende de laatste acht jaren Batavia 1883.

Der Verf. giebt eine von Sorgfalt und Kritik zeugende Zusammenstellung der javanischen Ein- und Ausfuhr während der Jahre 1875—1882, untersucht die Ursachen der Zu- oder Abnahme der Handelswerte im Laufe dieser Periode, wirft hierbei gelegentlich

Blicke auf die Landanbauverhältnisse Javas und unterzieht zum Schlufs namentlich die Frage einer eingehenden Beantwortung, ob und inwiefern die in neuester Zeit zurückgegangene Beteiligung der Niederlande an dem Aufsenhandel Javas von der während der siebziger Jahre erfolgten Aufhebung des den niederländischen vor jedem fremden Handel auf der Insel begünstigenden Differrential-Tarifs erwirkt wurde.

Es ist allerdings ein merkwürdiger Rückgang, in welchem uns die beiden sehr übersichtlich gehaltenen Tabellen (S. 70 ff.) den niederländisch-javanischen Handel seit den letzten anderthalb Jahrzehnten begriffen zeigen: so stand die Anteilschaft der Niederlande an der wichtigsten Einfuhr nach Java, an der von Baumwollstoffen, in den Jahren 1868—73 auf 61 %, 1877—82 nur noch auf 48 %; der Anteil des niederländischen Handels an der weitaus bedeutendsten Ausfuhr von Java, an der von Zucker sank aber sogar von 84 % im erstgenannten Zeitraum auf nur 13 im zweitgenannten.

Der Gesamtausfuhrhandel der Insel zeigt natürlich im Zusammenhang mit den immer weiter ausgedehnten Plantagen fortschreitende Bewegung, besonders in Zucker und Kaffee, weniger in Tabak, noch weniger in Thee. Interessant ist auf dem Gebiete der Einfuhrbewegung die rapide Zunahme des Petroleums, von dem 1882 fast 7mal soviel eingeführt wurde als 1875, ganz ähnlich wie der nämliche Vorgang vom Ref. in diesen Jahrbüchern schon früher für Japan nachgewiesen wurde. Im ganzen Monsun-Asien scheint das amerikanische Steinöl in unseren Tagen ungeahnte Siege zu erkämpfen; in Britisch- und Niederländisch-Indien verdrängt es ebenso wie in Japan die schlechten einheimischen Pflanzenöle, bez. die Pflanzenwachse als Brennmaterial. Eiseinfuhr scheint hingegen in Java seit 1880 ganz aufgehört zu haben, wahrscheinlich infolge der weit vorteilhafteren inländischen Eiserzeugung mittelst Eismaschinen.

Recht lehrreich sind auch in der vorliegenden Arbeit die öfter herangezogenen Vergleiche mit den analogen vorderindischen Verhältnissen. A. Kirchhoff.

Wirtschaftsjahr, das deutsche, 1882. Nach den Jahresberichten der Handelskammern, auf Veranlassung des deutschen Handelstages, dargestellt von dessen Generalsekretär. Berlin, E. S. Mittler u. Sohn. 1883.

Commerce and Navigation of the United States. Annual report and statements of the Chief of the Bureau of Statistics for the fiscal year ended June 30, 1883. Foreign Commerce. Washington 1883. LXXXVI—902 pp. with graph. chart in Fol.

Lampugnani, L., Notizie e studii sulla questione dell' esercizio delle strade ferrate in Italia. Roma, tip. G. Civelli, 1883. 16. 123 pp.

Morpurgo, E., La posta e la vita sociale. Roma, Loescher edit., 1883. 8. 57 pp.

Rizzetto, R., J commerci di Tripoli e quelli del Sudan: studio. Roma, tip. G. Civelli, 1883. 16. 118 pp.

Alvarez Malgorry, C., Elementos de telegrafiá eléctrica. Madrid, Minuesa, 1883. 4. 410 r.

Sveriges Handelskalender 1883—84. Stockholm, A. Bonnier, 1883. 8. 10 kr.

Tablou general indicând Comerciul Romaniei cu statele straine in anul 1882. Bucuresci 1883. Imp.-fol. (Rumänischer Handel mit dem Auslande. Commercial-Nachweise für das Jahr 1882: Import, Export summarisch und nach Ländern gruppiert etc.) 325 S. mit 3 graph. Tableaux in gr. imp.-fol.

7. Finanzwesen.

Neuere Litteratur über die Frage der Tabaksbesteuerung, insbesondere über das Tabaksmonopol.

1) Zur Tabaksteuerfrage. 8°. 15 SS. Bremen 1878. Verl. v. F. Kühtmann.

2) Petition des Vereins deutscher Tabak-Fabrikanten und -Händler vom 18. Nov. 1880 an den hohen Bundesrat des Deutschen Reichs, betreffend: Schädigung der deutschen Tabaksindustrie und des Handels durch die Geschäftsgebahrung der Strafsburger Tabakmanufaktur.

3) Petition des Vereins deutscher Tabak-Fabrikanten und -Händler vom 12. März 1881 an den hohen Reichstag zu Berlin, betreffend: Beschwerde gegen die Strafsburger Tabakmanufaktur. 4°. 15 SS.

4) Verzeichnis derjenigen Behörden und Handelskorporationen, welche sich den Petitionen gegen das Verfahren der Strafsburger Tabakmanufaktur angeschlossen und in ihren Jahresberichten sich gegen das Monopol ausgesprochen haben. Zusammengestellt von der süddeutschen Abteilung des Vereins deutscher Tabak-Fabrikanten und -Händler. (28. Jan. 1881). 4°. 19 SS.

5) Verzeichnis derjenigen Handelskorporationen, welche sich in ihrem Jahresbericht pro 1880 bezüglich des Tabak-Monopols, der Strafsburger Tabak-Manufaktur und der Lage der Tabak-Industrie und des Handels geäufsert haben. Zusammengestellt von der süddeutschen Abteilung des deutschen Vereins für Tabaks-Fabrikanten und Händler. 4°. 27 SS.

6) Denkschrift der Handelskammer für den Kreis Mannheim das Tabakmonopol betreffend. Vom 27. März 1882. 4°. 52 und 7 SS.

7) O. Puls: Das Reichs-Tabakmonopol. Materialien zur Beurteilung desselben. Heft I—IV. 8°. 390 SS. Frankfurt a.|M. 1882. Selbstverlag des Herausgebers.

8) Das Tabakmonopol vom Standpunkt der Nichtraucher aus beleuchtet. Zugleich eine Epistel an die Tabakraucher aller Parteien. Unsern Reichstagsabgeordneten gewidmet von einem bayerischen Patrioten und Freunde reiner Luft. 8°. 16 SS. München, Mai 1882.

9) Zum Gesetzentwurfe betreffend das Reichs-Tabakmonopol, seine Entstehung und Bedeutung in Bezug auf die Geschäftsresultate der Strafsburger Tabakmanufaktur und die Zoll- und Steuersprünge des Jahres 1879. 8°. 8 SS. Bremen 1822. Verl. v. J. Kühtmann.

10) H. von Nathusius-Althaldensleben: Das Tabakmonopol nach der Vorlage der Regierung. 8°. 14 SS. Neuhaldensleben 1882. Verlag von C. A. Eyraud.

11) Paul Dehn: Drei Briefe nach Berlin über das deutsche Tabaksmonopol. 8°. 21 SS. München 1882. G. Franz'sche Buch- und Kunsthandlung (J. Roth).

Die ältere und neuere Litteratur zur Frage der Tabaksbesteuerung ist schon einmal in diesen Jahrbüchern (Bd. XXX. S. 304—328) einer ausführlichen Besprechung unterzogen worden. Es bleibt uns daher nur eine kleine Nachlese übrig.

Die erste der genannten Schriften (Zur Tabakssteuerfrage) ist noch vor der Erhöhung der Tabakssteuer publizirt von Arnold Meffert, einem bremischen Tabaksmakler. Dieselbe sucht das Monopolideal seines abschreckenden Aussehens zu entkleiden und hält es für weniger gefährlich als eine vernichtend hohe Gewichtssteuer oder gar Fabrikatsteuer nach amerikanischem Vorbilde. Jedoch dürfte das Monopol nur dann eingeführt werden, wenn die Existenz des deutschen Reiches bedroht ist und zur Erhaltung desselben aufsergewöhnliche Mafsregeln und Einnahmen nötig sind. So lange diese Eventualität noch nicht vorliegt, bedarf es einer „successiven Steuererhöhung mit langsamer Steigerung", um „dem Handel, der Industrie und der Produktion des Tabaks fernerhin Lebensfähigkeit im deutschen Reiche zu verleihen."

Die meisten der anderen oben angeführten Schriften zeigen als charakteristisches Moment die Erbitterung gegen die sogenannte „Kaiserliche" Tabaksmanufaktur in Strafsburg. Die Erweiterung des Geschäftsbetriebes derselben und namentlich ihre bekannten drei Cirkulare an die Konsumenten, an die Tabaks- und Cigarrenhändler und an die Angehörigen der kaiserlichen Armee haben zu einem leidenschaftlichen Kampfe gegen die Strafsburger Tabaks-Manufaktur geführt. Der Verein deutscher Tabakfabrikanten und Händler richtete unter dem 18. Nov. 1880 eine Petition an den Bundesrat des Deutschen Reiches und unter dem 12. März 1881 eine Bittschrift an den Deutschen Reichstag, um die Aufhebung der Manufaktur als Staatsanstalt zu erlangen. Eine grofse Zahl von Handelskorporationen und städtischen Behörden (vergl. die unter N° 4 u. 5 genannten Publikationen) stimmen mit den Ansichten des gedachten Vereins überein.

Durch alle diese Meinungsäufserungen geht als gemeinsamer Zug das Bedürfnis nach Ruhe für die Tabaksindustrie und die oft heftige Klage über die fortgesetzten „stereotypen" Beunruhigungen derselben. Fast alle sehen in der Strafsburger Manufaktur nur die Vorläuferin des Monopoles, die durch ihre schwer zu überwindende Konkurrenz die Privatindustrie müde und mürbe machen soll, um die Einführung des Monopoles zu erleichtern. Man bestreitet der Manufaktur das Recht, sich mit der Bezeichnung „Kaiserliche" zu decken; man wirft ihr vor, dafs sie die freie Tabaksindustrie verdächtige in einer Weise, die eines Staatsinstitutes unwürdig sei; man tadelt sie, dafs sie gegen die wirtschaftlichen Grundsätze und gegen jeden soliden Handelsgebrauch sündige, wenn sie sich direkt an die Konsumenten wende und ihnen schon bei kleinen Quantitäten Engros-Preise gewähre; man erhebt den Vorwurf gegen sie, dafs sie ihre Produkte unter dem Produktionspreise verschleudere, weil sie, mit staatlichen Geldern wirtschaftend, alle die Rücksichten bei Seite lassen könne, welche den Privatunternehmer zwingen, den Verkaufspreis nicht unter die Selbstkosten sinken zu lassen. Es sei

nicht zu verwundern, wenn ihre Erträge nur minimal seien; denn ihr eigentlicher Zweck sei nur, die Privatindustrie lahm zu legen. Nur deshalb sei die schon einmal eingeleitete Versteigernng der Manufaktur fruchtlos gewesen, nur deshalb habe man sie bestehen lassen wollen; denn die Gründe, welche die Staatsregierung 1874 für die Nichtversteigerung anführte, seien jetzt hinfällig. Weder den elsässischen Tabaksbauern werde durch die Manufaktur geholfen, weil dieselbe nur höchstens ein Sechstel des elsässischen Tabaks ankaufe und zwar zu geringeren Preisen, als die Privatindustrie gewähren würde, noch den Arbeitern; denn die Privatindustrie im Elsafs, die jetzt (1880) schon ca. 1300 Arbeiter, d. h. 600 mehr als die Manufaktur beschäftige, werde nach Aufhebung der letzteren ohne Zweifel rasch wachsen und den entlassenen Arbeitern der Manufaktur Beschäftigung geben. Die Handelskammer zu Mannheim (cf. S. 12 u. ff. des unter N⁰ 4 genannten Verzeichnisses etc.) sieht überdies in den staatsindustriellen Bestrebungen, von denen das Festhalten an der Strafsburger Tabaksmanufaktur nur ein Stück bilde, die Gefahr, dafs man damit mehr und mehr einer sozialistischen Richtung die Bahn ebne und damit „die Besorgnis einer sich daran knüpfenden Bedrohung der Industrie verstärke“, was um so bedauerlicher sei, als die deutsche Volkswirtschaft sich mit Mühe und Not aus der Krisis der letzten 7 Jahre herausgewunden habe. Die unbesiegliche Staatskonkurrenz des Industriezweiges eines einzelnen Landes greife aufserdem schädigend in die Steuerkraft aller anderen Bundesstaaten ein, namentlich bei einer so bedeutenden Steuerquelle, wie sie der Tabakhandel und die Tabakindustrie darstellen.

Der allgemeine Sturmlauf gegen die Strafsburger Tabaksmanufaktur blieb, wie bekannt, ohne Erfolg, und die Befürchtung, die in den bisher betrachteten Schriften fast ausnahmslos ausgesprochen wurde, nämlich, dafs die Manufaktur nur der Vorbote des Monopols sei, erwies sich als nur zu begründet. Schon im März 1882 hatte der preufsische Volkswirtschaftsrat Gelegenheit, sich mit einem Gesetzentwurf betr. das Reichstabaksmonopol zu beschäftigen, der in der unter N⁰ 6 aufgeführten Denkschrift der Handelskammer und bei Puls mit seinen Motiven abgedruckt ist.

Selten ist an einem Gesetzentwurfe eine so vernichtende Kritik geübt worden, wie an diesem. Die Broschüre des Tabaksmaklers Arnold Meffert (siehe N⁰ 9) kommt freilch hierbei wenig in Betracht; denn die Kritik, die darin versucht ist, erscheint zu mangelhaft und zu wenig gründlich, als dafs sie im Stande wäre, einem, wie man anerkennen mufs, so geschickt gearbeiteten Gesetzentwurfe den Boden zu entziehen. Ebenso bedeutungslos sind die Ausführungen des „bayerischen Patrioten und Freundes reiner Luft“. Dieselben kommen zu dem Resultat, dafs das Monopol auf unmoralischer Grundlage ruhe, weil es geeignet sei, die ästhetisch unschöne, für die körperliche und geistige Gesundheit gefährliche, dem Nationalvermögen und dem Vermögensstand des Einzelnen schädliche, die Trunksucht befördernde und feuersgefährliche „dumme Gewohnheit“ des Rauchens zu erweitern. Wichtig und bedeutsam aber ist die Kritik, welche die Denkschrift der Handelskammer zu Mannheim und der Volkswirtschaftsrat sowie verschiedene andere Handelskorporationen und Vereine (bei Puls, Heft 3 und 4) an den Gesetzentwurf anlegen. Wir wollen versuchen die wichtigsten Momente derselben hier zusammen zu fassen.

Die Einwendungen, die man gegen das Monopol erhoben hat, sind zunächst sozialpolitischer Natur. Wie im Volkswirtschaftsrate von verschiedenen Seiten betont wurde, sei bei der Einführung des Monopoles eine sehr bedenkliche Vermehrung der Omnipotenz des Staates und eine Beförderung des Servilismus zu befürchten. (Vergl. Puls, S. 74, 81, 109, 185, 196.) Auch die Gefahr einer Schmälerung der verfassungsmäfsigen Rechte des Reichstags, insbesondere des Budgetrechtes, wurde gestreift (vergl. Puls, S. 74).

Neben sozialpolitischen Erwägungen kommen besonders volkswirtschaftliche in Betracht. Während der Monopolentwurf auf dem Gedanken ruht, dafs die Regie mindestens unter eben so günstigen Bedingungen fabrizieren werde, wie die Privatindustrie, machte man von verschiedenen Seiten darauf aufmerksam, dafs der Staatsbetrieb im allgemeinen durchaus unfähig für das Gebiet der Tabaksindustrie sei (Vergl. Denkschrift der Handelskammer zu Mannheim, Anhang S. 2; Gutachten der Handelskammer in Giefsen, bei Puls, S. 215/6; Kritik des Gesetzentwurfs, betr. das Tabakmonopol, seitens der Handelskammer in Bremen, bei Puls, S. 290—292). Die Tabaksindustrie biete, darin stimmen die erwähnten Schriften vollkommen überein, für den Grofsbetrieb keine besonderen Vorteile. Der deutlichste Beweis dafür sei, dafs die

Aktiengesellschaften in Deutschland gerade auf dem Gebiete der Tabaksindustrie bisher nicht haben festen Fuſs fassen können [1]). Die Gründe für die erzielten ungünstigen Resultate sind die Eigentümlichkeit des Rohmateriales, dessen qualitative und quantitative Beschaffenheit mit jeder Ernte wechselt, und auf dessen mehr oder minder glücklichem Einkauf das Gedeihen des Geschäfts beruht, sowie die Notwendigkeit, die Fabrikation und den Einkauf von Rohmaterial dem persönlichen Ermessen des Geschäftsleiters zu überlassen und die technische und kommerzielle Leitung in einer Hand zu vereinigen, sodaſs eine Aktiengesellschaft nur schwer dazu geeignete Persönlichkeiten finden kann. Dazu kommt, daſs das Gedeihen eines Unternehmens in der Tabaks- und Zigarren-Fabrikation mehr, als in jeder andern Branche der Fall sein dürfte, von der Befähigung, der Feinfühigkeit, der Vertrauenswürdigkeit und dem persönlichen Ruf des Leiters abhängt. Diesen Erfordernissen kann weder der Betrieb einer Aktiengesellschaft noch der des Staates voll entsprechen.

In der Zigarrenfabrikation bleibt sogar der private Groſsbetrieb in mancher Hinsicht an Wirtschaftlichkeit hinter dem privaten Kleinbetriebe zurück, weil der letztere den Tabak für jede einzelne Verwendungsart mit der gröſsten Genauigkeit auszusuchen vermag, während die Fabrikation von Rauch-, Kau- und Schnupftabak sowie von Zigarretten für den Groſsbetrieb unleugbare Vorteile hat und sich deshalb in Deutschland vorzugsweise in den Händen von Groſsindustriellen findet.

Das Monopol sei daher die unwirtschaftlichste Betriebsform der Tabaksindustrie. Wollte man dasselbe trotzdem einführen, so würde sich nach der übereinstimmenden Ansicht vieler Handelskammern und verschiedener Mitglieder des Volkswirtschaftsrates je länger je mehr zeigen, daſs die Monopolverwaltung durch keine Privatkonkurrenz gedrängt und durch ihren schwerfälligen Organismus gehemmt nicht so inhaltreiche, nicht so gute, nicht so mannigfache und relativ nicht so billige Sorten zu liefern vermöge, wie die Privatindustrie. Die einfache Folge würde sein, daſs man lieber wieder allgemeiner zur Pfeife greifen würde, anstatt von einer individuell nicht zusagenden Zigarrensorte dasselbe Quantum wie vordem zu rauchen. Dies sowie der unvermeidliche Mangel einer genügenden Zahl an Verkaufsstellen würden sehr bald eine Verminderung des Konsums nach sich ziehen. (Vergl. Denkschrift der Handelskammer in Mannheim S. 28—31, 33, 39, Anhang S. 2 etc.; Puls, S. 78, 81, 96, 98, 115, 125, 133, 173, 182, 185, 215, 219, 223|4, 225|6, 301, 302 etc.)

Von besonderer Bedeutung sind die Bedenken, die der Gefahr einer Benachteiligung der verschiedensten Interessentenkreise entsprangen.

Die Entwertung der Gebäude und Grundstücke werde viele Haus- und Grundbesitzer schädigen (cf. u. a. Puls, S. 78, 145, 176, 220). Die lästigen Kontrollvorschriften, die völlige Bevormundung der Pflanzer durch die Regie, die Kontingentierung des von derselben zu verwendeten Quantums, die Unmöglichkeit, $^2|_5$ des Regiebedarfs durch einheimischen Tabak zu decken und das überschüſsige Quantum zu exportieren, die Wahrscheinlichkeit einer Herabsetzung der Ankaufspreise infolge der zu erwartenden ungenügenden Rentabilität des Monopoles lassen weiter eine Schädigung des inländischen Tabaksbaues als unvermeidlich erscheinen. (Vergl. u. a. Denkschrift d. Handelsk. zu Mannheim S. 4—13, 16—17, Anh. S. 3—4; Puls, S. 81, 88, 89, 90, 91, 92, 120—122, 214, 219, 230 etc.).

Der deutsche Tabakshandel, dessen Brennpunkte Bremen und Hamburg sind, wird durch die Einführung des Monopols völlig brach gelegt, und zwar sowohl der Handel mit dem Zollgebiet, als auch der mit dem Auslande. Denn das natürliche Interesse der Monopolverwaltung, ihre Einkäufe direkt beim Produzenten zu besorgen, würde sich bald genug Bahn brechen. Bremen und Hamburg würden bald den Absatz im Zollgebiete und damit auch ihre bisherige Weltmarktstellung verlieren; belgische, holländische und englische Plätze werden dann ihre Erbschaft antreten. Diese Vernichtung des deutschen Tabakhandels wirkt nicht nur schädlich auf die deutschen Rheder und Seeversicherungsgesellschaften zurück, sondern wird auch den deutschen Exporthandel überhaupt durch die Lockerung mancher im Anschluſs an den Tabaks-Export geknüpften Beziehungen beeinträchtigen. (Vergl. Denkschrift der Handelskammer zu Mannheim S. 13, 14, 20, Anh. S. 1; Puls, S. 74, 230|1, und besonders die Ausführungen der Handelskammer zu Bremen, bei Puls, S. 305—310).

---

1) Zu demselben Resultat kommt auch Ref. an anderer Stelle (statistische Studien über die Bewährung der Aktiengesellschaften" Jena 1883. S. 131—133.

Noch weit verderblicher wird die Vernichtung der freien blühenden Tabaksindustrie für die weitesten Kreise der Bevölkerung sein, wie an zahllosen Stellen in der Denkschrift der Mannheimer Handelskammer und in der Materialiensammlung von Puls hervorgehoben wird, die alle aufzuführen überflüssig erscheint. Nicht nur werden viele Magazine und Lagerbestände entwertet, sondern es werden auch viele Arbeiter, deren Zahl der Entwurf bei weitem unterschätze, entbehrlich werden, die wegen ihrer körperlichen Beschaffenheit und wegen der allgemeinen Überfüllung des Arbeitsmarktes nur sehr schwer andere Beschäftigung finden und von der Monopolverwaltung unmöglich alle bei der unvermeidlichen Zentralisation des Betriebes in Thätigkeit gesetzt werden könnten. Aus demselben Grunde wird auch die Hausindustrie der Tabakbranche, die jetzt viele Hände beschäftige, beim Monopol unhaltbar sein. Neben den Arbeitern werden viele technische und kaufmännische Hilfskräfte, deren die Tabaksindustrie sich bediente, aus ihren Stellungen herausgeworfen. ohne dafs eine sofortige anderweitige Beschäftigung derselben zu erwarten steht. Zu ihnen gesellt sich eine grofse Zahl von Klein-Materialwaren-Händlern, die durch das Monopol der Stütze, die ihnen der Tabaksverkauf bisher geboten, beraubt werden und bei den strengen Vorschriften des Entwurfs für die Monopolverschleifser und bei der geringen in Aussicht genommenen Menge von Verkaufsstellen keinen Ersatz finden können. Aufserdem erleidet eine grofse Zahl von Nebengewerben durch die Einführung des Tabakmonopoles eine äufserst empfindliche Schädigung, wie die Petition des Vereines der Hilfsindustrien für Tabak- und Zigarrenfabrikation in Hanau an den deutschen Reichstag (abgedr. bei Puls, S. 376—390) des Näheren ausführt. Es sei daher nicht übertrieben, wenn man bahaupte, dafs die Existenz von ca. 600 000 Menschen durch die Einführung des Monopols teilweise völlig in Frage gestellt sei, teilweise sehr erschwert werden würde, womit eine bedenkliche Vermehrung des Proletariats hervorgerufen werden mufs?

Die zweite Folge die sich aus der Beeinträchtigung so vieler Interessen ergiebt, ist die Notwendigkeit grofser Entschädigung. Diese Notwendigkeit erschwert die Neu-Einführung eines Monopols in unseren Verhältnissen enorm, und es ist nur natürlich, dafs die meisten Handelskammern und sonstigen Korporationen ebenso wie der Volkswirtschaftsrat gerade die Entschädigungsfrage zum Ausgangspunkte eines bitteren Kampfes gegen das Monopol gemacht haben. Selbst Männer, die sonst dem Monopol wohlwollend gegenüberstehen, haben in diesem Punkte scharfe Kritik an dem Monopolgesetzentwurfe üben zu müssen geglaubt. (Vergl. Denkschr. der Handelsk. zu Mannheim S. 23—27, 50 etc.; Puls S. 77, 97—101, 110, 147, 149, 153, 182, 203, 217, 219, 229, 232, 236—239 etc.). Wenn man sich fragt, was denn eigentlich das Resultat der äufserst zahlreichen, in den Einzelheiten hier wiederzugebenden Erörterungen der Handelskammern, des Volkswirtschaftsrates etc. betreffs der Entschädigungsfrage sei, so mufs man gestehen, dafs irgend welche Klarheit in die Angelegenheit nicht gebracht worden ist, dafs vielmehr je länger je mehr nur die Schwierigkeit, ja die Unausführbarkeit einer gerechten Entschädigung hervorgetreten ist, weil der Kreis der zu entschädigenden Personen bei genauerer Untersuchung immer mehr anschwillt.

Dadurch wird der ganze Erfolg des Monopoles schon problematisch und die aufgestellte Rentabilitätsberechnung im höchsten Mafse gefährdet. Auch dieses Moment ist sehr oft erläutert worden, so oft, dafs die Aufzählung der betr. Stellen hier unmöglich ist; es mag daher genügen, wenn wir auf die trefflichen Ausführungen der Denkschrift der Mannheimer Handelskammer (passim, bes. Seite 45 u. ff.) hinweisen. Dieselbe rechnet dem Monopolentwurfe Schritt für Schritt nach, dafs seine Berechnungen auf Unkenntnis und willkürlicher Umgestaltung der Zahlen der Enquête beruhen.

Wann so die erhofften Erträge des Monopoles zusammenschrumpfen, so ist auch die Absicht, aus den Monopolgewinnen die Kommunen zu entlasten, unausführbar, (vgl. Denkschr. d. Handelsk. zu Mannheim S. 15/16, Puls, S. 75, 83), so ist auch weiter zuzugeben, dafs die zu erwartenden Erträge auch auf anderem Wege als dem verderblichen des Monopols gewonnen werden können und dafs das Reich auch auf andere Weise unabhängig von den Einzelstaaten zu werden vermag (cf. Puls, S. 80, 83).

Diesen wuchtigen Keulenschlägen der Kritik gegenüber ist die Verteidigung, welche die Schrift von H. v. Nathusius-Althaldensleben (siehe Nr. 10 der oben angeführten Schriften) dem Monopolentwurfe zu Teil werden läfst, völlig bedeutungslos. Die kleine Schrift entbehrt eigener bedeutsamer Gedanken vollständig und stellt sich auf den Boden des Gesetzentwurfes, dessen Inhalt sie in zustimmendem Sinne wiedergiebt.

Mit gröfserem Geschick, aber nicht mit gröfserer Überzeugungskraft verteidigt Paul Dehn (siehe Nr. 11 der oben genannten Schriften) das Monopol. Das Monopol werde — darin gipfeln seine Ausführungen — die Arbeiterfrage in der Tabaksindustrie beseitigen, weil es den Arbeitern eine leidlich befriedigende Lage in wirtschaftlicher, sittlicher und sozialer Hinsicht gewähre. Unter der Herrschaft der freien Konkurrenz dagegen hätten sich in diesen drei Beziehungen die beklagenswertesten Verhältnisse in Deutschland ausgebildet. Zum Beweise dafür führt der Verf. verschiedene Stellen aus den von ihm ganz kritiklos hingenommenen Berichten der Fabrikinspektoren an. Auch die Tabakbauer ständen unter dem Monopole besser, weil sie nicht mehr wie bisher unter allerlei „Kniffen und Chikanen der Tabakhändler, ihrer Agenten und Makler“ zu leiden hätten. Politisch und wirtschaftlich sei das Monopol ebenfalls von der gröfsten Bedeutung; politisch deshalb, weil es das festere Zusammenschliefsen Österreich-Ungarns und Deutschlands erleichtert, wirtschaftlich deshalb, weil es die unschätzbaren Kräfte, die in dem heftigen Konkurrenzkampf der freien Tabakindustrie unnütz verbraucht werden, zu besserer Verwendung frei mache.

Wir dürfen diese Besprechung nicht schliefsen, ohne der Verteidigung gedacht zu haben, die von der Regierung und ihren Vertretern, insbesondere von dem Unterstaatssekretär Dr. v. Mayr, dem Entwurf zu Teil wurde.

Die Motive zu dem Monopolentwurf gehen aus von der Notwendigkeit einer Ausdehnung der indirekten Besteuerung im Deutschen Reich. Diese Notwendigkeit ergiebt sich zunächst aus dem Bedürfnis nach finanzieller Selbständigkeit des Reiches, die durch die bisherigen Steuerreformversuche zwar angebahnt, aber der Vollendung nur erst sehr wenig nahe gebracht sei. Zugleich handele es sich nach einem Ausdruck des Unterstaatssekretärs Dr. von Mayr[1]) darum, „die finanziellen Nöte der Bundesstaaten“ zu beseitigen, was nur durch eine Erleichterung des Druckes der direkten Steuern, namentlich auch in Kommunen, geschehen könne. Die indirekte Besteuerung, die nach dem eben Gesagten bei der deutschen Steuerreform im Vordergrunde steht, ist in Deutschland sehr erheblich im Vergleich zu anderen Ländern in der Entwickelung zurückgeblieben, namentlich in Bezug auf die geistigen Getränke und den Tabak. Unter diesen Gegenständen ist aber der Tabak ganz vorzugsweise zu einer hohen Besteuerung geeignet; von einer höheren Belastung des Tabaks mufs also auch die weitere Finanzreform ausgehen. (Vergl. Puls, S. 19—21, ferner auch S. 340—341 und S. 182 und 184).

Der einzig mögliche Weg zur höheren Besteuerung des Tabaks ist nach der Anschauung der Regierung das Monopol des Handels und der Fabrikation. Denn das englische System des Verbotes des Tabakbaues und sehr hoher Einfuhrzölle nach dem Gewicht sei durch die Rücksicht auf den inländischen Tabakbau ohne weiteres ausgeschlossen (cf. Puls, S. 21 und 343); ebensowenig liefse sich die amerikanische Fabrikatsteuer auf die „ganz anders gelagerten Verhältnisse im Deutschen Reich übertragen. (Vergl. Puls, S. 21, S. 94, S. 111—112. 343). Auch die im Volkswirtschaftsrate mehrfach empfohlene Flächensteuer wies Dr. v. Mayr zurück, weil sie, namentlich bei hohen Steuersätzen, ganz ungleichmäfsig wirke (Puls, S. 93. 114). Das Rohtabakmonopol lehnt die Regierung wegen der entgegenstehenden praktischen Schwierigkeiten ab (Puls S. 21 u. 343), während sie gegen Beibehaltung des Gewichtssteuersystems unter namhafter Erhöhung der Steuersätze die unvermeidliche Verteuerung der Tabakfabrikate geltend macht (Puls, S. 21—22, S. 114, 344). Auf diesem allgemeinen Grundrecht ruht der Monopolentwurf der Regierung, dessen geschickte Abfassung und oft glänzende Verteidigung, in erster Linie durch v. Mayr, auch der Gegner des Monopols anerkennen mufs.

Verfolgen wir diese Verteidigung etwas näher, so sehen wir zuerst den Vorwurf staatssozialistischer Tendenzen energisch zurückgewiesen mit dem Hinweis darauf, dafs die Bestimmung des Monopols lediglich die sei, den finanziellen Bedürfnissen des Reiches zu dienen; die Verstaatlichung der Tabakindustrie sei nicht der Zweck, sondern die Folge der beabsichtigten Mafsregel und sei nur gewählt, weil eine ausreichende Besteuerung des Tabaks auf anderem Wege nicht möglich sei. Eine Verstaatlichung anderer Betriebe infolge der Einführung des Monopoles sei aber durchaus nicht zu erwarten (Puls, S. 94. 114).

Die Bedenken gegen die Fähigkeit des Staates zum Betriebe der Ta-

1) Puls, S. 182.

baksindustrie seien unbegründet, denn die Monopolverwaltung werde die Herstellung ihrer Fabrikate, die man mit Unrecht schon diskreditiere, ehe sie gemacht seien, ebensogut verstehen wie die Privatindustrie und werde ebensowenig wie diese durch Einführung ungewohnten Formates und Inhaltes der Zigarren etc. dem Geschmack des Publikums Gewalt anthun, vielmehr demselben möglichst Rechnung zu tragen bemüht sein. (Puls, S. 93. 99. 126. 175).

Die Furcht einer Verteuerung der Fabrikate sei zwar bei anderen Steuersystemen berechtigt, aber nicht bei dem beabsichtigten Monopol, welches „grundsätzlich" keine Verteuerung der Artikel des Massenverbrauches herbeiführen soll (Puls, S. 23. 76. 76|7. 82. 114. 123. 347 u. s. w.). Deshalb sei auch eine Verringerung des Konsums nicht zu besorgen (Puls, S. 76. 94. 183 etc.).

Der Einwand, dafs bei der Einführung des Monopols der Wert der Gebäude und Grundstücke vermindert werde, sei ohne grofse Bedeutung, da es sich hier nur um seltene Ausnahmefälle handeln könne (Puls, S. 145. 170). Dies gelte umsomehr, als in jeder Hinsicht die Garantie geboten sei, dafs der Tabakbau nicht nur in seiner bisherigen Ausdehnung erhalten, sondern sogar quantitativ und qualitativ gefördert, in technischer Hinsicht verbessert und unabhängig von der mifsbräuchlichen Ausnutzung der Konjunkturen seitens der Privatspekulation gemacht werde (Puls, S. 22. 83. 92. 93. 94. 95. 122. 123. 126. 184. 345 etc.).

Von einer Vernichtung des Tabakhandels könne keine Rede sein, weil der Monopolentwurf die Zulassung des Tabakexportes in einer Ausdehnung vorsehe, wie sie in anderen Monopolländern nicht zu finden sei (Puls, S. 94, 122, 130). Der Zwischenhandel werde zwar in seiner gegenwärtigen Form nicht erhalten bleiben, wohl aber in einer neuen und zweckmäfsigeren und vor allem weniger unsoliden Form als bisher (Puls, S. 82, 183). Noch viel weniger könne von einer Vernichtung der Tabakindustrie geredet werden; die jetzige Fabrikation werde nur in den Regiebetrieb übergeleitet, mithin vollziehe sich lediglich ein Wechsel in der Person des Unternehmers. Damit verliere auch die Besorgnis, dafs viele Arbeiter brotlos würden, jede Berechtigung. Man werde vielmehr im wesentlichen den bestehenden, übrigens in den letzten Jahren schon verringerten Stamm der Arbeiterbevölkerung in den Regiebetrieb hinübernehmen, und zwar ohne irgendwelche belangreiche Verringerung; denn mag der Entwurf auch die Zahl der Arbeiter zu gering anschlagen, so sei doch sicher, dafs die Regie nicht viel weniger Arbeiter brauchen werde als die jetzige Privatindustrie. Ja selbst gegen den Fortbestand der Hausindustrie liege kein Bedenken vor, wie die bisherigen Erfahrungen der Tabaksmanufaktur in Strafsburg bewiesen (Puls, S. 23. 76. 77. 96. 97. 103. 113. 183. 194. 205. 345. 351. 352. 354 etc.). Auch für die Existenz der Tabakverschleifser berge das Monopol keine Gefahren in sich, da im wesentlichen dieselben Personen, die sich gegenwärtig vom Tabaksverschleifs nährten, dies auch in Zukunft und zwar in derselben Weise wie jetzt, nur als Beamte der Monopolverwaltung thun würden; selbst der Betrieb von Nebengeschäften stände den Monopolschleifsern offen (Puls, S. 133. 196).

Diese Ausführungen stehen schon in Beziehung zur Entschädigungsfrage, die naturgemäfs auch von den Freunden des Monopoles sehr oft berührt wurde; auch hier sind die Erörterungen des Unterstaatssekretärs Dr. v. Mayr die beachtenswertesten. Dieselben bis in alle Einzelheiten zu verfolgen, würde hier zu weit führen; wir reproduzieren daher nur die mehr allgemeinen Gedanken.

Die Hauptschwierigkeit der Entschädigungsfrage, so hiefs es, sei die Gefahr, die Interessen der persönlich von der Umwälzung Betroffenen gegenüber den kollidierenden Interessen der Gesamtheit in den Vordergrund zu stellen. Man dürfe aber nicht vergessen, dafs man nicht Wohlthaten erweisen, sondern lediglich den zugefügten Schaden ausgleichen wolle, und zwar durch Geldzuwendungen aus allgemeinen Mitteln, aus der Tasche der Steuerzahler, deren Interessen demnach die weitgehendste Berücksichtigung verdienten. Ein eigentlicher Rechtsanspruch auf Entschädigung sei jedoch nicht anzuerkennen; denn es handle sich nicht um die Aufhebung von Privilegien oder erworbenen Rechten, sondern nur um die Beseitigung thatsächlicher Erwerbszustände und Erwerbsmöglichkeiten, um „einen Schnitt in die persönliche Thätigkeit", wobei jedem einzelnen die Möglichkeit eines anderen Erwerbes verbleibe. Es komme also nur auf die Erleichterung und Vermittlung des Überganges, aber nicht auf eine Art von „Pensionierung" an, die den Interessenten gestatte, von den Renten der Entschädigungssumme zu leben. Aus diesen Gesichtspunkten betrachtet seien die Ent-

schädigungsvorschläge des Monopolentwurfs aufserordentlich günstig; dieselben noch weiter ausdehnen hiefse „ein Übermafs des Wohlwollens" zu zeigen, das völlig unangebracht sei, weil es doch unmöglich sei, die Interessenten ganz und gar zu befriedigen. (Vergl. Puls, S. 23. 69—72. 101. 102|3. 142. 144. 149—150. 157. 168. 203 etc.).

Diese Deduktionen bieten naturgemäfs wiederum die Handhabe zur Verteidigung der Rentabilitätsberechnung des Monopolentwurfes, die im einzelnen zu verfolgen wir hier für unnötig erachten. (Vergl. darüber Puls, S. 23. 67. 113. 134. 183. 203. 346 ff. etc.).

Der Vertretung des Entwurfes, deren Hauptpunkte wir eben kurz skizzierten, wird man das Zeugnis nicht versagen dürfen, dafs sie mit Geschick und Eifer unternommen wurde. Aber überzeugend haben auch die erwähnten Ausführungen nicht gewirkt. Sie konnten das Schicksal des Entwurfes ebenso wenig aufhalten wie die übrigen erwähnten Verteidigungsversuche. Weder der dem Volkswirtschaftsrate noch der dem Reichstage vorgelegte Entwurf (abgedr. b. Puls, S. 314—376), der mit jenem in allen wesentlichen Punkten zusammentrifft, errang eine Majorität für sich, und damit wird wohl für längere Zeit der Gedanke einer Einführung des Monopoles in Deutschland in den Hintergrund gedrängt sein. Dr. R. van der Borght.

Abgabenwesen, das indirekte, im K. Sachsen, seit Begründung des deutschen Zollvereins. Denkschrift der k. sächs. Zoll- und Steuerdirektion, aus Anlafs ihres 50jähr. Bestehens am 1. Jan. 1884. gr. 8. Leipzig, Veit u. Ko. 1883.

Du Boys, C., Étude sur les privilèges et hypothèques accordés á l'État, aux communes et aux établissements publics sur les biens de leurs comptables, précédée d'un essai sur le privilège du fisc dans la législation romaine. Paris, impr. Noizette, 1883. 8. 305 pag.

Houbbard, G., Que deviennent les fonds confiés à l'État et qu'en faut-il faire? Un chapitre du programme économique et financier de la démocratie française. Paris, Dentu, 1884. 8. 1 fr. 50 c.

de Kaufmann, R., Les finances de la France. Traduit de l'allemand par MM. Dulaurier et de Riedmatten, revu par l'auteur. Paris, Guillaumin & Ce, 1884. 8. 20 fr. —

Reille, (le baron), Discours à la séance de la Chambre des députés du 11 décembre 1883, dans la discussion du projet de loi portant fixation du budget général des recettes et des dépenses de l'exercice 1884. Paris, imprim. du Journal officiel, 1884. 8. 45 pag.

Paladini, N., Tariffa dei dazii doganali del Regno d'Italia. Messina, tip. frat. d'Angelo, 1883. 8. 496 pp. 4 l. 36 c.

8. Geld-, Bank- und Kreditwesen. Versicherungswesen.

Hildebrand, Dr. Rich., Die Theorie des Geldes. Kritische Untersuchungen. Jena 1883. 8°. 146 SS.

Dafs das Geld nicht eine Ware ist, wie jede andere, wird gegenwärtig in Deutschland wohl nur noch von Wenigen bestritten. Von den Vertretern des Bimetallismus namentlich ist auf diesen Satz besonderer Nachdruck gelegt worden, indem in erster Reihe der Charakter des Geldes als einer staatlichen Institution betont wurde. In der vorliegenden Schrift wird jedoch gerade diese Seite der Frage nicht berührt, sondern aus den spezifisch-wirtschaftlichen Eigentümlichkeiten des Geldes, insbesondere aus der Unbedingtheit und Unbeschränktheit seiner Verwendbarkeit als Mittel des Entgeltes die Behauptung gerechtfertigt, dafs das Geld nicht nur keine Ware, sondern das gerade Gegenteil einer Ware sei. Ob man den letzteren Teil dieses Satzes gelten lassen will, hängt freilich davon ab, was man unter dem „Gegenteil einer Ware" versteht. Der Verfasser fragt sich dann weiter, wie gerade die Edelmetalle zu dieser unbedingten Wirksamkeit als allgemeines Vergeltungsmittel gelangt seien. Er führt die bekannten Gründe an, mit welchen man diese Thatsache zu erklären pflegt, glaubt aber noch als einen weiteren beachtenswerten Umstand hervorheben zu müssen, dafs die Edelmetalle Stoffe seien, deren Wertschätzung ursprünglich überhaupt nicht in irgend welcher bestimmten Verwendung, sondern in einer Art von ästhetischem Wohlgefallen oder unmittelbarem sinnlichen Reize beruhe. Dieses Moment scheint uns indes in der Verwendbarkeit der Edelmedalle zu Schmucksachen und Luxusobjekten schon mit enthalten zu sein. Der Naturmensch, der an den glänzenden Metallstückchen wie an den glitzernden Steinen, die er hier und da zufällig fand, seine naive Freude hatte, benutzte sie auch sofort zum Schmucke seiner Person. Der ästhetische Reiz, den diese Metalle auf den Menschen

ausüben, ist eben die spezifische Bedingung ihrer Verwendbarkeit zu Luxuszwecken, ebenso wie der Wohlgeschmack und die anregende Wirkung des Weines die Existenzbedingung seines Gebrauchswertes als Luxusgetränk bildet. — Nach einer Auseinandersetzung über das Verhältnis von Preis und Wert auf die wir hier nicht weiter eingehen können, wird im zweiten Kapitel der Schrift der wichtige Begriff des „Bedarfs an Geld" erörtert und zutreffend ausgeführt, dafs das Geld nur als Zahlungsmittel und nicht als Umsatzmittel Gegenstand eines bestimmten Bedarfs sei, dessen Gröfse erst durch den Handel, nämlich dadurch, dafs bestimmte auf Geld lautende Verbindlichkeiten eingegangen würden, bedingt werde, während die Ware schon Gegenstand eines bestimmten Bedarfs sei ehe sie in den Handel komme. Dafs der Begriff der Umlaufsgeschwindigkeit ein leerer und unfruchtbarer sei, wird man dem Verfasser zugeben, und zur Ergänzung seiner Kritik könnte man hinzufügen, dafs die Umlaufsgeschwindigkeit auch auf die Preisbildung nicht wesentlich einwirken kann, da ein Geldstück, das in derselben Zeit zweimal, statt einmal zum Kaufen verwendet wird, auch einer dem Werte nach doppelt so grofsen Warenquantität gegenübertritt, als in dem anderen Falle. Bei der Besprechung des Zusammenhanges des Kredits mit dem Geldbedarf bestreitet der Verfasser die von A. Wagner u. A. verteidigte Ansicht, dafs uneinlösliches Papiergeld mit Zwangskurs eigentliches und selbständiges (wenn auch unvollkommenes) Geld sei, doch glauben wir, dafs sich dieselbe mit guten Gründen aufrecht erhalten läfst. In dem folgenden Abschnitt „Geld und Kapital" wird das Kapital einseitig nur unter dem privatrechtlichen Gesichtspunkte, nämlich als für Erwerbzwecke verfügbarer Wertbetrag aufgefafst. Man kann aber doch recht wohl von einem objektiv-volkswirtschaftlichen Kapital sprechen, nämlich dem Komplex der in einer gegebenen Volkswirtschaft vorhandenen materiellen, durch Arbeit hergestellten Produktionsmittel, ohne Rücksicht auf ihre Verteilung in das Eigentum der Einzelnen. In einer kommunistischen Gesellschaft würde überhaupt nur in diesem Sinne von Kapital die Rede sein können. Indes kommt allerdings dieser Kapitalbegriff für die Zwecke des Verfassers weiter nicht in Betracht und, wie er das Kapital auffafst, stellt er das Verhältnis des Geldes zu demselben richtig dar. Ebenso wird jeder, der einmal auf die Bewegungen des Discontos und des Barvorrats der Bank von England geachtet hat, seinen Ausführungen über die Beziehungen von Geldmenge und Zinsfufs zustimmen. Wenn er dabei zwischen Bank- und Börsenzinsfufs unterscheidet, versteht er unter dem Letztern wohl nur die von der Kurshöhe der Anlagepapiere abhängige Verzinsung neu anzulegender Kapitalien, nicht aber den Report, der jedenfalls ähnlich wie der Diskontosatz von dem Überflufs oder Mangel an barem Gelde abhängig ist.

Im letzten Kapitel wird die schwierigste von allen Fragen der Geldtheorie, nämlich die Beziehung zwischen Geldmenge und Warenpreise behandelt. Die einfache Quantitätstheorie dürfte in Deutschland kaum noch Anhänger finden, wenn auch ein Teil der Bimetallisten den Einflufs einer Vermehrung des baren Geldes auf die Preise höher anschlagen als es unserer Ansicht nach gerechtfertigt ist. Immerhin aber dürfte der Verfasser nach der anderen Seite zu weit vorgehen, indem er die direkte Wirkung, den die Vermehrung des Geldbesitzes bei einer gröfseren Anzahl von Personen auf die Nachfrage nach vielen Waren ausübt, zu sehr aufser Acht läfst. Es kann allerdings die Menge des Geldes zunehmen, ohne dafs darum die Nachfrage nach Waren in gleichem Verhältnisse wächst, aber daraus folgt nicht, dafs nicht in der Regel eine gewisse, wenn auch nicht allgemein bestimmbare und für jede Ware verschiedene Vermehrung der Nachfrage und entsprechende Preissteigerung stattfinde, wenn die übrigen wirtschaftlichen Verhältnisse, namentlich die Produktionstechnik und die Verwendung von Geldsurrogaten und Kredithilfsmitteln gleichblieben. Eine unmittelbare Einwirkung der Veränderung der Geldmenge gibt der Verfasser nur in bezug auf den Diskontosatz zu; nur indirekt durch Veränderung der Wechselkasse, würden dann die Preise, zunächst der Aus- und Einfuhrartikel, beeinflufst, hauptsächlich aber würde eine Ausgleichung des Geldstandes zwischen dem betreffenden Lande und der übrigen Welt herbeigeführt. Erst wenn eine solche nicht mehr möglich sei, sondern der Überflufs oder Mangel an Geld oder Edelmetall als eine ganz allgemeine Erscheinung auftrete, könne von einer Wirkung auf den allgemeinen Stand der Warenpreise die Rede sein. O. Arendt und andere Bimetallisten haben ebenfalls den Satz aufgestellt, dafs die Wirkung der Mengenveränderung des Geldes auf die Preise durch den Diskontosatz vermittelt werde. Es ist dies auch ohne Zweifel die erste und unmittelbarste Wirkung, fraglich aber bleibt es, ob es die einzige und allein wesentliche sei, und diese Frage wird auch durch die

Ausführungen des Verfassers nicht entschieden, die überhaupt in diesem Punkte nicht als erschöpfend bezeichnet werden können. Im übrigen verdient die Schrift die Anerkennung, dafs sie in die Erscheinungen des Geldwesens tiefer eindringt, als die ältere traditionelle Lehre und anregend wirkt, auch wenn sie zu Einwendungen Veranlassung gibt. W. Lexis.

Bähr, O., zum neuen Aktiengesetz. gr. 8. Jena, Fischer, 1884. 0,80 M.

Delbrück, A., Bemerkungen zu dem Entwurf eines Gesetzes betr. Kommanditgesellschaften auf Aktien und Aktiengesellschaften. gr. 8. Berlin, Simon, 1884. 1 M.

Salings Börsenpapiere 1. Teil. 4. Aufl. A. u. d. T. Die Börse und die Börsengeschäfte. Hrsg. v. R. Siegfried. 2. Teil. A. u. d. T. Salings Börsenjahrbuch für 1883|84. 7. Aufl. Bearbeitet v. W. L. Hertslet. Berlin, Haude und Spener'sche Buchhandlung 1884.

Hummel, C., noch ein Wort über Versicherungswesen, bes. der Lebensversicherung. 8. Kaiserslautern, Gotthold, 1884. 0,50 M.

Wiener, W., Kritik des Gesetzentwurfs, betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften. gr. 8. Leipzig, Veit u. Ko. 1883.

Buot de l'Épine, De l'emprunt par voie d'obligations. Paris, A. Durand & Pedone-Lauriel, 1884. 8. 2 fr.

Deville, (l'abbé), Les opérations de bourse devant la conscience, études morales et juridiques. Lyon, impr. Vitte & Perrussel, 1884. 18. XIV—148 pag.

Duvert, G., Conversions, transferts et mutations de valeurs mobilières, notes et renseignements sur les opérations contentieuses effectuées par le ministère des agents de change. Par., Chaix, 1883. 8. 179 pag.

Marchand, L'assurance sur la vie étudiée dans ses effets économiques et moraux et mise à la portée des tous. Cusset, impr. Arloing & Bouchet, 1884. 12. 43 pag.

Paulmier, F., Étude sur les assurances sur la vie tant au point de vue fiscal qu'au point de vue civil. Paris, A. Maresqainé, 1883. 8. (Extrait de la Revue pratique de droit français.) 103 pag 3 fr.

Sociétés, des, de secours mutuels combinées avec les assurances sur la vie, à l'usage de MM. les ecclésiastiques. Voiron, impr. Baratier & Mollaret, 1884. 4. 11 pag. av. tableaux.

Franke, Ch. L., The Silver Question, the principal facts, figures and arguments, relating to Metallic Money. Louisville (U. St.) 1883. 8. 93 pp.

Pixley, F. W., Auditors: their duties and responsibilities under the Joint Stock Company Acts. 3rd edition. London, E. Wilson, 1884. 8. 222 pp. 10|6.

9. Soziale Frage.

Lehnhardt, Erich, Die antisemitische Bewegung in Deutschland, besonders in Berlin, nach Voraussetzungen, Wesen, Berechtigung und Folgen dargelegt. Ein Beitrag zur Lösung der Judenfrage. 8°. 104 SS. Zürich, Verlagsmagazin (J. Schabelitz) 1884.

Der Verfasser will das Wesen der „antisemitischen Bewegung vom historischen Standpunkte aus, sine ira et studio, „aufserhalb des Parteigetriebes" fixieren. Zum gröfseren Teile ist ihm das sicher gelungen. Er sieht den eigentlichen Grund der Judenfrage in der harten und rücksichtslosen Selbstgenügsamkeit und Selbstgefälligkeit des jüdischen Stammes, die sich in dem Gedanken, das auserwählte Volk zu sein, ausspreche. Das Aufgeben dieses Gedankens fordert er vor allem von seinen jüdischen Mitbürgern, und zwar mit allen daraus entspringenden Konsequenzen. Der einzige Weg zur Lösung der Judenfrage scheint ihm — u. A. mit Recht — eine allmähliche Amalgamierung der Juden an das germanische Wesen, eine Aufgabe, an der alle Deutschen, gleichviel welcher Konfession mitzuarbeiten hätten. R. v. d. B.

Bericht, stenographischer über die Verhandlungen des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit am 5. u. 6. Okt. 1883 zu Dresden etc. Berlin, Hegemann, 1884. 3.60 M.

Stand, der vierte und der Staatssozialismus. Zur Signatur der deutschen Gegenwart. Von einem Nichtpolitiker. Leipzig, Hirzel, 1884. 1,20 M.

Stepnuck, Das unterirdische Rufsland. Aus dem Italienischen. Von M. Trautner. Bern, Jenni, 1884.

Gerkrath, F., Paragraph 86 des Gesetzes, betr. die Krankenversicherung der Arbeiter, beleuchtet. gr. 8. Berlin, Hempel, 1884. 0,60 M.

Hasbach, W., Das englische Arbeiterversicherungswesen. Geschichte seiner Ent-

wicklung u. Gesetzgebung. (Schmoller, Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen. 5. Bd. 1. Heft). gr. 8. Leipzig, Duncker u. Humblot. 1883. 10 M.

Lage, die materielle, des Arbeiterstandes in Österreich. 1. Abt. Textil- und Bekleidungsindustrie. gr. 8. Wien, Kirsch, 1883. 0,80. M.

Baer, A. Dr., Die Trunksucht und ihre Bekämpfung durch die Vereinsthätigkeit. Berlin, Enslin, 1 M.

Selchow, E. v. Spähne zur Sozialreform. kl. 8. Berlin, Wilhelmi, 1884. 1,20 M. Die Schrift ist sehr gut gemeint, die Artikel derselben wären aber besser in einem kons. patriot. Lokalblättchen, als in einer gut ausgestatteten Broschüre am Platze.

Lammers, A., Armenbeschäftigung. Berlin, Simion, 1884. 1 M.

Schäffle, A. E. F., Entwurf eines vollständigen Hülfskassenreichsgesetzes. gr. 8. Tübingen, Laupp. 1884. 2 M.

Schankgesellschaften, die schwedischen und norwegischen. Bericht der Reisekommission des deutschen Vereins gegen den Mifsbrauch geistiger Getränke. Von A. Baer-Berlin, Kloffler-Kassel, A. Lammers-Bremen. Bonn, Straufs, 1884. 1 M.

Stöpel, Franz, Soziale Reform. Beiträge zur friedlichen Umgestaltung der Gesellschaft. 1. Lieferung. Das Kapital. Enthüllung der Mittel zur Beseitigung der Geldherrschaft und zur Befreiung der Arbeit. Leipzig, Otto Wiegand, 1883. 1 M.

Fischer, Zur Ausführung des Reichsgesetzes, betr. die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883. Vortrag. 8. Freiberg, Engelhardt, 1883. 0,40 M.

Vereine, die niederländischen, und die niederländische Gesetzgebung gegen den Mifsbrauch geistiger Getränke. Bericht der Reisekommission etc. Von Geh. R. Prof. Finkelnburg-Bonn und Brüning-Osnabrück. Bonn, Straufs, 1884. 1,20 M.

Carré, A., Nos petits procès, notes sur le droit familier. 4e édition. Paris, A. Hennuyer, 1884. 18. (Maitres et domestiques, propriétaires et locataires, hoteliers et voyageurs, marchands et acheteurs, entre voisins, au théâtre, etc.) 530 pag. 3 fr. 50 c.

Courché, T. F., Essai sur les questions du travail. Paris, Guillaumin & Ce, 1884. 8. 219 pag. 2 fr. 50 c.

Du Camp, Max., La charité privée à Paris, l'orphelinat d'Auteuil et l'Abbé Roussel. Paris, Roussel, 1884. 4. VIII—63 pag. et grav. 3 fr.

Gilbert, E., Le devoir, le rôle du pharmacien dans la société française à la fin du XVIe et ru commencement du XVIIe siècle. Paris, Maulde & Cock, 1883. 8. 19 pag.

Hess, Mme M. M., L'ouvrier, étude sociale. Par., impr. Jouaust & Sigaux, 1883. 18. 47 pag. — 50 c.

Hoppé, E., La Russie inconnue, révélations authentiques sur les tendances politiques et sociales des diverses sectes. Paris, Dentu, 1883. 8. 24 pag.

Question sociale, mémoires d'un garçon de salle, actualité visant la corporation des garçons de salles et son affranchissement; par un ancien maître d' hôtel. Paris, impr. Maine. 1884. 18. VI—101 pag. 1 fr. 25 c.

Ackroyd, W., The History and the Science of Drunkenness. London, Simpkin, 1883. 8. 126 pp. 5|.—

Ely, R. T., French and German Socialism in modern times. London, Trübner, 1883. 12. 274 pp. 3|6.

Hill, Octavia, Homes of the London Poor. New edition. London, Macmillan 1883. 12. 96 pp. 1|.—

Hyndman, H. M., The historical basis of Socialism in England. London, Paul, Trench and Co, 1883. 8. 490 pp. 8|6.

Osborne, S. G. (Lord), Letter to the Marquis of Salisbury, on a late article in the National Review, respecting Labourers' and Artisan's Dwellings. With extracts from letters to the Times and other contributions to the Press. London, W. Ridgway, 1884. 8. 32 pp. —6d.

Rawlinson, R., The social and national influence of the Domiciliary Condition of the People. London, King & Son, 1884. 8. 92 pp. 1/6.

Traina, S., La cassa di risparmio nelle scuole primarie dei popoli più civili del mondo Palermo, tipogr. M. Amenta, 1883. 16. 160 pp. 1 l. 30 c.

Hermanides, S. R., Reglementeering der prostituie. s'Gravenhage, Beschoor, 1883. 8. fl. 1,50.

Hobbel, J., Socialistisch onverstand. Met een voorwoord door H. J. Betz. Amsterdam, J. F. Sikken, 1883. 8. VIII—102 bl. fl. 0,75.

10. Gesetzgebung.

Eger, Georg, Dr. jur., Regierungsrat, Das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 erläutert unter Berücksichtigung der Gesetzesmaterialien und der bisher veröffentlichten Entscheidungen des Bundesamtes für das Heimatwesen und des Reichsgerichts. Nebst einem Anhange enthaltend alle wichtigeren bezüglichen Gesetze, Verordnungen und Reskripte. 2. verm. Aufl. Breslau, Kern, 1884. 10 M.

Der vorliegende, mit einem aufserordentlichen Fleifse gearbeitete Kommentar ist eine wertvolle Bereicherung der Litteratur des Armenrechts. Die zweite Auflage erscheint wesentlich vermehrt und teilweise als eine Umarbeitung der ersten. Sie enthält eine vollständige und äufserst sorgfältige Berücksichtigung des gesamten durch die Gesetzgebung und die Verwaltung gelieferten reichhaltigen Materials, wie der bereits sehr ansehnlichen Speziallitteratur. Der Verf. hat seine Absicht, für die Auslegung des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz ein geeignetes Hülfsmittel darzubieten, mit seinem Kommentar trefflich erreicht.

Desjardins, A., Le congrès de Paris (1856) et la jurisprudence internationale. Par., A. Durand & Pedone-Lauriel, 1884. 8. 2 fr.

Fey, Éd., Étude pratique sur les associations syndicales d'après les lois des 21 juin 1865 et 20 avril 1881. Paris, Durand & Pedone-Lauriel, 1884. 8. 1 fr. 50 c.

Foville, A., Étude comparative sur les législations étrangères en ce qui concerne les aliénés traités à domicile. Paris, impr. Boudet, 1884. 8. 15 pag.

Germond de Lavigne, A., Auteur et éditeur. Histoire d'un arrêt de Cour d'appel. Par., Marchal, Billard & Ce, 1884. 8. 48 pag. 1 fr.

Fisher, W. R., The Law of Mortgage and other Securities upon Property. 4th edition. London, Butterworths, 1883. 8. 52|6.

Scrutton, T. E., The Laws of Copyright: an examination of the principles which should regulate Literary and Artistic Property in England and other countries. London, Murray, 1883. 8. XX—335 pp. 10|6.

Terrell, T., The Law and practice relating to Letters Patent. London, H. Sweet, 1884. 8. 20|.—

Demurtas Zichina (prof. avv.), La giustizia amministrativa in Italia. Torino, Unione tip.-editr., 1883. 8. 379 pp. 5 l.

Falcone, G., Principii di diritto penale ad uso dei giurati. 2a edizione accresciuta. Siracusa, tip. del Tamburo, 1883. 16. IV—232 pp. 3 l.

Ghirelli, L., Comento alla legge intorno ai reati di stampa. 2a edizione, che racchiude il movimento legislativo, giuridico e filosofico della legge stessa dal 1860 al 1883. Napoli 1883. 8. 487 pp. 12 l.

Diephuis, G., Het Nederlandsch burgerlijk regt. VIII. deel, 1. stuk. Groningen, S. B. Wolters, 1884. 8. fl. 4,90.

Repertorium van de Nederlandsche jurisprudentie en rechtsliteratuur over de jaren 1878—1882. (1e serie.) 's Hertogenbosch, W. C. van Heusden, Roy.-8. 1445 bl. fl. 15,—

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Grais, Graf Hue des, Polizei-Präsident, Grundrifs der Verfassung und Verwaltung in Preufsen und dem Deutschen Reiche. Berlin, Springer, 1884.

Wenn die Klage, dafs die Kenntnis unseres geltenden Rechts so gut wie ganz auf die Kreise der Juristen beschränkt ist, statt ein lebendiges Eigentum des ganzen Volkes zu sein, unter unseren Verhältnissen notwendig eine fruchtlose bleiben wird, so ist es doch sehr wünschenswert und gewifs auch möglich, dafs wenigstens einzelne Teile desselben zum Gemeingut werden. In erster Linie gilt dies vom Verfassungs- und Verwaltungsrecht. Wir begrüfsen darum den vorliegenden Versuch einer Popularisierung desselben mit Freude. Der Verf., der sich bereits mit seinem gröfseren Handbuch der Verfassung und Verwaltung einen guten Namen gemacht, liefert auf circa 90 kleinen Seiten eine sehr übersichtliche und klare Darstellung der betreffenden Materie.

Die Teilnahme an den öffentlichen Interessen wird gewifs eine allgemeinere und fruchtbarere sein, wenn sie auf dem Grunde eines Verständnisses der Elemente des staatlichen Lebens sich entwickelt, und da die angezeigte Schrift in dieser Richtung günstig mitzuwirken vermöchte, wünschen wir ihr die gröfste Verbreitung.

Oertel, O., Oberbürgermeister in Liegnitz, die Städteordnung vom 30. Mai 1853 und die Verwaltungs-Reform-Gesetze für die preufsische Monarchie mit Ergänzungen und Erläuterungen. 1. Band. Liegnitz, Krumbhaar, 1883.

Der Umstand, dafs die auf die städtischen Gemeindeangelegenheiten bezügliche Gesetzgebung nicht einheitlich kodifiziert ist, sondern in der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 und eine Reihe anderer die letztern mannigfach modifizierender Gesetze zersplittert ist, erschwert dem praktischen Verwaltungsbeamten die Übersicht über das geltende Recht und die Handhabung desselben ungemein. Es ist darum ein wirkliches Verdienst des Verf., dafs er in dem vorliegenden Werke diesem Übelstand abzuhelfen sucht. Es geschieht dies in einer gründlichen und sorgfältigen Weise, indem der Verfasser nach einer kurzen historischen Einleitung in einem fortlaufenden Kommentar, der sich an die einzelnen Paragraphen der Städte-, Kreis- und Provinzial-Ordnung anschliefst, das ganze Material der bezüglichen Gesetze und Verordnungen sowol, als auch der Rechtsprechung darstellt und erläutert. Der Verf. verhält sich aber nicht blofs referirend, sondern macht auch mehrfach Vorschläge zu Abänderungen, die sich namentlich auf Regierungs-Motive und die betreffenden Landtags-Verhandlungen von 1862 und 1876 stützen. Die vorhandene Litteratur ist benutzt. Ein sehr eingehend gearbeitetes Register ist beigefügt, das die Brauchbarkeit des Werkes erhöht. Wir wünschen, dafs dem vorliegenden 1. Bande bald der Schlufsband folgen möge, den der Verf. ankündigt.

Opitz, H. G., das Staatsrecht des Königreichs Sachsen. Bd. I. Leipzig. Rofsbergsche Buchhandlung 1884. XI, 291 SS. 8°.

Von den gröfseren deutschen Staaten entbehrte das Königreich Sachsen am meisten und längsten einer eingehenderen Bearbeitung seines Staatsrechtes. Das sächsische Verwaltungsrecht hat vor einigen Jahren eine Behandlung durch Leuthold erfahren. Verf. des vorliegenden Werkes hat sich dagegen vorgesetzt das sächsische Staatsverfassungsrecht zu bearbeiten. In dem vorliegenden ersten Bande behandelt er Staatsgebiet, Staatsunterthanen, Staatsoberhaupt und Staatsdiener. Den Mittelpunkt des zweiten Bandes soll die Lehre von den Ständen bilden.

Eine wissenschaftliche Bedeutung besitzt das Buch nicht. Sein Verdienst liegt nur darin, dafs es über die sächsischen Rechtszustände orientiert. In so fern füllt es allerdings eine Lücke in der Litteratur aus.

Marquardsen, Dr. H., Handbuch des öffentlichen Rechtes der Gegenwart in Monographieen, Bd. I erster Halbband Allgemeines Staatsrecht von C. Gareis in Giefsen. Staat und Kirche von P. Hinschius in Berlin XIV, 380 SS. Bd. II Erster Halbband. Staatsrecht des deutschen Reichs von P. Laband in Strafsburg. Staatsrecht der Reichslande Elsafs-Lothringen von A. Leoni in Strafsburg VIII, 308 SS. Freiburg i. B. und Tübingen 1883, Akademische Verlagsbuchhandlung von J. L. B. Mohr (Paul Siebeck). gr. 8°.

Das Unternehmen, von dem hier die beiden ersten Halbbände vorliegen, soll in vier umfangreichen Bänden das gesamte öffentliche Recht der Gegenwart, Staatsrecht, Verwaltungsrecht und Völkerrecht, zur Darstellung bringen. Der Herausgeber entwickelt in der Einleitung den Plan des Werkes. Dieses soll bestimmt sein eine doppelte Lücke in unserer Litteratur auszufüllen: die mangelnde Darstellung der deutschen Landesstaatsrechte und die fehlende Bearbeitung der Staatsrechte der aufserdeutschen Staaten. Um die einzelnen Bestandteile zu einer Einheit zusammen zu fassen, wird den deutschen Landesstaatsrechten eine Darstellung des Reichsstaatsrechtes, dem gesamten Werke eine Übersicht der allgemeinen Lehren des öffentlichen Rechtes vorausgeschickt. Diesem Plane entsprechend umfafst der erste Band den allgemeinen Teil, nämlich Einleitung, allgemeines Staatsrecht, allgemeine Darstellung der Verhältnisse von Staat und Kirche, allgemeines Verwaltungsrecht, Politik und Völkerrecht; der zweite und dritte Band behandelt das Staatsrecht des deutschen Reiches und aller einzelnen deutschen Staaten, der vierte die aufserdeutschen Staatsrechte.

Dafs ein solches Werk nicht von einem Einzelnen unternommen werden konnte, sondern einer Reihe von Mitarbeitern bedurfte ist selbstverständlich. Man mufs dem Herausgeber das Verdienst zugestehen bei der Auswahl derselben mit Umsicht und Geschick verfahren zu sein. Kam es für die allgemeineren Parteien des Werkes namentlich darauf an, Männer von erprobter wissenschaftlicher Leistungsfähigkeit, die zur Beherrschung eines umfangreichen Stoffes imstande sind, zu gewinnen, so war es nicht minder notwendig die Behandlung der einzelnen Staatsrechte solchen Personen zu übertragen, welche mit den Verhältnissen des einzelnen Landes aus eigener Anschauung und

durch längere Thätigkeit völlig vertraut waren. Diese Gesichtspunkte hat der Herausgeber in vollem Umfange berücksichtigt. Die Zahl seiner Mitarbeiter setzt sich aus einer stattlichen Reihe von Theoretikern und Praktikern zusammen, und man kann nicht anders als zugestehen, dafs im allgemeinen der rechte Mann am rechten Platze steht.

Die vorliegenden Teile des Werkes rechtfertigen die Erwartungen, welche man an dasselbe stellen durfte.

Das allgemeine Staatsrecht hat C. Gareis bearbeitet. Der Verf. betritt damit ein neues Gebiet seiner umfangreichen schriftstellerischen Thätigkeit, und der von ihm bearbeitete Gegenstand gehört unzweifelhaft zu den schwierigsten Partieen des ganzen Werkes. Diese Umstände mufs man billiger Weise in Erwägung ziehen, wenn man sich von der Darstellung vielleicht nicht in allen Punkten befriedigt fühlen sollte. Die Methode der Bearbeitung konnte bei diesem Gegenstande natürlich eine sehr verschiedene sein. Der Verf. legt das Hauptgewicht auf begriffliche Erörterungen. Ref. würde einer mehr historisch und vom Standpunkte vergleichender Gesetzgebung angelegten Behandlung des Stoffes den Vorzug gegeben haben.

Die Darstellung der Verhältnisse von Staat und Kirche hat P. Hinschius übernommen. Der Gegenstand wird sowohl historisch als vom Standpunkte der heutigen Gestaltung behandelt. Den Mittelpunkt der Arbeit bilden die Rechtsbeziehungen zwischen Kirche und Staat in Deutschland, insbesondere der preufsischen Kirchenpolitik wird eine eingehende Betrachtung gewidmet. Der Verf. bewegt sich dabei auf einem Gebiete, das er vollkommen beherrscht; seine Darstellung darf eine als in jeder Beziehung gelungene bezeichnet werden.

Der erste Halbband des zweiten Bandes bringt zunächst das Staatsrecht des deutschen Reiches von P. Laband. Naturgemäfs schliefst sich die kurze Bearbeitung des Gegenstandes an das bekannte grofse Werk des Verf. an. Sie enthält daher für den Fachmann nicht gerade viel Neues, ist aber zur schnellen Orientierung über den fraglichen Gegenstand vortrefflich geeignet.

An das Staatsrecht des deutschen Reiches schliefst sich das Staatsrecht der Reichslande Elsafs-Lothringen von A. Leoni an. Die Bearbeitung dieser Gegenstandes ist besonders dankenswert, da es bisher an einer ausführlicheren Darstellung das nach mehr als einer Richtung hin höchst interessanten elsafs-lothringischen Staatsrechtes völlig gebrach. Der Verf. ist der Aufgabe, die er sich gestellt hat, in vollem Mafse gerecht geworden. G. M.

Recht, das, der Minorität. Von Grf. L. W. Wien, Faesly, 1884. 0,80 M.

Zur Umgestaltung des preufs. Landtags. Von einem preufs. Beamten. Lindau, Ludwig, 1884. 0,50 M.

Lammasch, H., Das Recht der Auslieferung wegen politischer Verbrechen. gr. 8. Wien, Manz, 1883. 2,40 M.

* Stengel, K. Frhr. v., Die Organisation der preufs. Verwaltung nach den neuen Reformgesetzen. gr. 8. Leipzig, Duncker und Humblot, 1884. 12 M.

Hertel, Die preufs. Oberrechnungskammer (Rechnungshof des deutschen Reichs), ihre Geschichte, Einrichtung und Befugnisse. Berlin, Heymann, 1884. 12. M.

Stengel, K. Frhr. v., Die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte. Nach dem preufs. Zuständigkeitsgesetze vom 1. Aug. 1883. gr. 8. Leipzig, Duncker und Humblot, 1884. 3 M.

Albrespy, A., Morale et démocratie. Par., Fischbacher, 1883. 18. 194 pag. 2 fr. 50.

Aubert, F., Essai sur l'organisation, les attributions, la compétence et la procédure civile du parlement de Paris de 1380 à 1419. Paris, Derenne, 1884. 8. 38 pag.

de Ferron, H., Institutions municipales et provinciales comparées. Organisation locale en France et dans les autres pays de l'Europe, comparaison, influence des institutions locales sur les qualités politiques d'un peuple et sur le gouvernement parlementaire, réformes. Par., Marchal, Billard & Ce, 1884. 8. 8 fr. —

Jacquey, J., Des droits d'usage des indigènes dans les forêts de l'État en Algérie. Nancy, Berger-Levault & Ce, 1884. 8. 18 pag.

de La Chapelle, S., Nouvel organisme de la souveraineté nationale en France, ou substitution légale du groupe à l'individu dans le parlement et dans l'électorat politique. Guingamp, impr. Le Goffic, 1884. 8. 110 pag.

de Luze, E., L'organisation administrative de la France depuis 1789 jusqu'à nos jours. Par., Leroux, 1884. 4. 36 pag. à 2 col.

Madvig, J. N., L'État romain, sa constitution et son administration, traduit par Ch. Morel. Tome III. Par., Vieweg, 1884. 8. X—373 pag.

Villain, G., Paris et la mairie centrale, étude de décentralisation administrative. 2e édition. Paris, Ghio, 1884. 8. 80 pag. 1 fr.

Jurisdiction of Natives over European British Subjects (East India.) Further papers on the ..... Indian Code of Criminal Procedure, 1882, etc. London 1883. 8. (Parliament. paper.) 6/.—

Heyligers, J. C. T., Het politiewezen in Nederland. 's Gravenhage, Gebr. Belinfante, 1884. 8. fl. 2,70.

12. Statistik.

Deutschland.

Publikationen des statistischen Bureaus der Stadt München. 1883.

1) Die Steuern und Gemeindeumlagen der Einwohnerschaft Münchens im Jahre 1881.

2) Münchener Marktverkehr und Preisverhältnisse.

3) Der Verkehr in der städtischen Leihanstalt zu München während der Jahre 1880—1881 im Vergleiche mit den Vorjahren.

Bericht der städtischen Armendeputation zu Krefeld über ihre fünfjährige Wirksamkeit in den Jahren 1878|79—1882|83. Krefeld 1883. 8°. 22 SS.

In Krefeld ist seit dem 1. April 1863 das „Elberfelder" System der individualisierenden Armenpflege mafsgebend. Die Erfolge dieses Systems findet der Bericht in finanzieller Hinsicht darin, dafs die Ausgaben für Armenpflege pro Kopf der Bevölkerung in den letzten 20 Jahren nicht gestiegen sind, während das gesamte städtische Budget seit 1862—1882|83 von 7,49 auf 18,04 Mk. pro Kopf gewachsen ist. In moralischer Hinsicht konstatiert der Bericht das Verschwinden der Bettelei, namentlich von Kindern, von den Strafsen der Stadt das Verschontbleiben derselben von Vagabunden, die Abnahme des Prozentzatzes der unterstützten Armen und besonders die Möglichkeit, die wirtschaftlich und sittlich Schwachen und Schwächsten, wenn auch nicht alle, so doch teilweise zu retten. R. v. d. B.

Übersicht über den Umfang der öffentlichen Armenunterstützung im Königreich Württemberg vor und nach der Einführung des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870. Herausgegeben vom K. Ministerium des Innern. 4°. 43 SS. Stuttgart 1883.

Um eine Grundlage für die Beurteilung der Wirkungen des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870, betr. den Unterstützungswohnsitz, namentlich in finanzieller Hinsicht zu gewinnen, ist in der genannten Übersicht der Umfang der öffentlichen Armenverbände für die Jahre 1871|72 und 1879|80 nebeneinander gestellt, und zwar unter A nach Gemeinden bez. Ortsarmenverbänden, unter B nach Oberamtsbezirken und Kreisen. Unter C ist eine Übersicht über den durchschnittlichen täglichen Wert der Armenunterstützung in den einzelnen Oberamtsbezirken pro 1880|81 angehängt. Da hier auf die Einzelheiten nicht weiter eingegangen werden kann, so sei nur bemerkt, dafs der Gesamtaufwand im ganzen Königreiche seit 1871|72 bis 1879|80 von 1,02 auf 1,31 Mk. pro Kopf der Bevölkerung angewachsen ist. R. v. d. B.

Kalender und statistisches Jahrbuch für Sachsen und die Nachbarstaaten auf das Jahr 1884. 8°. 91, VIII und 179 SS. Dresden, C. Heinrich 1883.

Aus dem Kalender, der den ersten Teil dieser Publikation des kgl. sächsischen statistischen Bureaus bildet, ist die Übersicht der Beobachtungen an sämtlichen meteorologischen Stationen in Sachsen im Jahre 1882 (von Dr. Paul Schreiber) anzuführen. Der zweite Teil, das statistische Jahrbuch, zerfällt in folgende Abschnitte: Allgemeine Bevölkerungs- und Landesstatistik, Finanzstatistik, Wirtschaftsstatistik, Konsumstatistik, die Ernteverhältnisse im Königreich Sachsen, Verkehrsstatistik, Immobiliar- und Mobiliarversicherungs-, ingleichen Brändestatistik, Gebäudestatistik, Gewerbe- und Berufsstatistisches, Bettler- und Vagabundenstatistik, Medizinalstatistik, Lehranstaltsstatistik. Der Anhang enthält in gedrängter Kürze die Ergebnisse der neuesten Viehzählung im Königreich Sachsen vom 10. Januar 1883, denen zur Vergleichung die Ergebnisse der Zählung von 1873 beigefügt sind. Darnach ist die Zahl der Maultiere und Maulesel von 26 auf 18, die der Esel von 86 auf 26, die der Schafe von 206 833 auf 149 037 und die der Bienenstöcke von 64 367 auf 53 756 zurückgegangen. Der Bestand an Pferden, Rindvieh, Schweinen und Ziegen hat sich zum Teil nicht unerheblich vermehrt; auch die Zahl der Viehbesitzer, sowohl der ansässigen als nicht ansässigen, ist gröfser geworden.

R. v. d. B.

Preufsische Statistik (amtliches Quellenwerk). Herausgegeben in zwanglosen Heften vom kgl. stat. Bureau in Berlin. Berlin 1883.

Band LXIX. 4°. Fol. XLIV und 212 SS. Inhalt: Die Gebrechlichen in der Bevölkerung des preufsischen Staates nach den Ergebnissen der Volkszählung vom 1. Dezember 1880.

Band LXXI. 4°. Fol. VII und 120 SS. mit einer Karte. Inhalt: Ergebnisse der meteorologischen Beobachtungen im Jahre 1882.

Band LXXII. Die Sterbefälle im preufsischen Staate nach Todesursachen und Altersklassen der Gestorbenen. Die Selbstmorde und Verunglückungen während des Jahres 1881.

Band LXXIII. Die Ergebnisse der Ermittelung des Ernteertrages in Preufsen im Jahre 1882.

Jahrbuch, statistisches, des K. K. Ackerbauministeriums f. 1882. 3. Heft. Der Bergwerksbetrieb Österreichs i. J. 1882. 2. Lfg. gr. 8. Wien, Staatsdruckerei, 1884. 3 M.

Angaben, statistische, über das Grofsherzogtum Baden nebst Gemeindeverzeichnis 1883. Karlsruhe, Braun, 1883. 1 M.

Nachrichten über Industrie, Handel und Verkehr aus dem statist. Departement im K. K. Handelsministerium. 26. Bd. 4. Heft. 4. Inhalt: Hauptergebnisse der österr. Eisenbahnstatistik i. J. 1882. Wien, Hof- u. Staatsdruckerei, 1884. 2,40 M.

Sanitätsbericht, statistischer, über die K. K. Kriegsmarine f. d. J. 1882. Zusammengestellt von A. Uhlik. gr. 8. Wien, Braumüller, 1884. 4,80 M.

Statistik des deutschen Reichs. Hrsg. vom Kaiserl. statist. Amt. 63. Bd. Der Verkehr auf den deutschen Wasserstrafsen etc. i. J. 1882. gr. 4. Berlin, Puttkammer u. Mühlbrecht, 1884. 9. M.

Statistik des deutschen Reichs. Hrsg. vom Kaiserl. statist. Amt. 61. Bd. Der auswärtige Warenverkehr des deutschen Zollgebiets i. J. 1882, sowie überseeischer Warenverkehr. gr. 4. Berlin, Puttkammer u. Mühlbrecht, 1884. 12. M.

Statistik des deutschen Reichs. N. F. 8. Bd. 1. Teil. gr. 4. Inhalt: Kriminalstatistik f. d. J. 1882. 1. Teil. Die i. J. 1882 rechtskräftig erledigten Strafsachen wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze nach dem Sitze des erkennenden Gerichts. Berlin. Puttkammer u. Mühlbrecht. 1884. 4 M.

Statistik des deutschen Reichs. Hrsg. vom Kaiserl. statist. Amt. 57. Bd. 2. Teil. gr. 4. Inhalt: Die Volkszählung im deutschen Reich am 1. Dezbr. 1880. 2. Teil. Alter und Geschlecht, Familienstand, Geburtsort und Religionsbekenntnis der Bevölkerung. Berlin, Puttkammer u. Mühlbrecht, 1884. 5 M.

Beiträge zur Statistik des Königr. Bayern. 46. Heft. Die bayersche Bevölkerung nach Geschlecht, Alter und Zivilstand, sowie nach der Gebürtigkeit. Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dez. 1880. gr. 8. München, Ackermann, 1884. 4 M.

Nachrichten, statistische, über die Erkrankungsverhältnisse der Beamten von 25 Vereinsverwaltungen i. J. 1882. Hrsg. von der geschäftsführ. Direktion des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen. gr. 4. Berlin, Nauck u. Ko. 1883. 3 M.

Meteorologische Verhältnisse und Bevölkerungsstatistik für 1882 von Dr. Alexander Spiefs. Frankfurt a. M. 1883. 8°. 64 SS.

Frankreich.

France, la, ecclésiastique. Almanach-annuaire du clergé pour l'an de grace 1884 XXXIVe Année. Paris, E. Plon, Nourrit & Ce, 1884. 16. 4 fr.

England.

Statistical abstract for the United Kingdom in each of the last 15 years from 1868 to 1882. XIIIth Number. London 1883. 8. (Paper by comand.)

Rufsland.

Handel und Schiffahrt von Reval und Baltischport 1882. Hrsgg. vom handelsstatistischen Bureau des Revaler Börsen-Komités.

Inhalt: I. Der Handel mit dem Inlande 1882. II. Der Handel mit dem Auslande 1882. III. Der Schiffsverkehr von Reval und Baltischport 1882 etc. Fol. V u. 82 SS.

Ежегодникъ, статистиъескій, С.-Петербурга. Матеріаны по статистикѣ С. Петербурга, Годъ иерьий (1881.) С. Петербургъ 1882. gr in—8. (Statistisches Jahrbuch der Stadt St. Petersburg.) X—190 pp. m. 121 Tabellen [Publikation des städtischen statist. Bureau's].

Österreich.

Statistik, österreichische. Hrsg. von der K. K. stat. Zentralkommission. 4 Bd. 2. Heft. Wareneinfuhr i. d. allgem. österr.-ung. Zollgebiet i. J. 1882. gr. 4. Wien, Gerold, 1884. 7 M.

Ergebnisse der Volkszählung und der mit derselben verbundenen Zählung der häuslichen Nutztiere vom 31. Dez. 1880. Wien 1882.

Bd. I. Heft 1. Die Bevölkerung der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder nach Aufenthalt und Zuständigkeit. Fol. 231 SS.

Bd. I. Heft 2. Die Bevölkerung nach Religion, Bildungsgrad, Umgangssprache und Gebrechen. Fol. 121 SS.

Bd. I. Heft 3. Die Bevölkerung nach Beruf und Erwerb. Fol, 357 SS.

Bd. II. Heft 1. Die Bevölkerung nach Alter und Stand. Fol. 565 SS.

Bd. II. Heft 2. Ergebnisse der mit der Volkszählung vom 31. Dez. 1880 verbundenen Zählung der häuslichen Nutztiere. Fol. 79 SS.

V. Jahressitzung der Generalversammlung der österr.-ungar. Bank am 3. Febr. 1883. 4⁰. XIV u. 79 SS. Wien 1883.

Publikacije statističkoga ureda Kr. Hrv. Slav. Dalm. zemaljske vlade. (Publikationen des statist. Bureau's der königl. kroat. slav.-dalm. Landesregierung.) VII: Miena žiteljstva godina 1878, 1879 i 1880. (Bewegung der kroat.-slav.-dalmatinischen Bevölkerung 1878—80) IX: Popis žiteljstva od 31. prosinca 1880 u Hrvatskoj i Slavoniji. Svezak 8 u. 14. (Kroat.-slav. Volkszählung vom 31. Dezember 1880. Heft 8 u. 14: Komitat Syrmien und Distrikt Peterwardein.) XI: Rudarska produkcija u Hrvatskoj i Slavoniji. (Bergwerksbetrieb Kroatiens u. Slavoniens 1874—81, bearbeitet von F. Urbanić.) XII: Popis žiteljstva i stoke od 31 prosinca 1880. (Kroat.-slav. Volkszählung vom 31. Dezember 1880. Summarischer Bericht von Milov. Zoričić.) 5 Bände. Zagrebu (Agram) 1883. 4.

Schweiz.

Gewerbliche Enquête. II. Teil, betr.
A. Resultate der Besprechungen in Gruppenzusammenkünften.
B. Gutachten über verschiedene wirtschaftliche Thematas,
eingereicht den hoh. schweiz. Bundesbehörden vom schweiz. Gewerbeverein 1883. 4⁰. 104 SS. Winterthur 1883.

Italien.

Statistica dei debiti comunali e provinciali per mutui al 31 dicembre 1880. Roma, tipogr. Elzeviriana, 1883. 4.-min. 144-CXXII—138 pp.

Niederlande.

Statistiek van het Koningrijk der Nederlanden. Bescheiden betreffende de geldmiddelen 8. stuk 1882: Opbrengst der belastingen (Steuern u. Abgaben; Regalien.) 's Gravenhage, M. Nijhoff, 1883. 4. 210 pp.

Statistiek van den loop der bevolking van Nederland over 1881. Uitgegeven door het Departement van binnenlandsche zaken. 's Gravenhage 1883. 8. 127 pp. (Statistik der Bewegung der Bevölkerung im Königr. der Niederlande für das Jahr 1881.)

Dänemark.

Tabelværk til Kjøbenhavns Statistik. Nº 7. Inhalt: Tableaux des industriels des différentes professions, répartis par âge, par sexe, par état civil et lieux de naissance, du nombre et de la grandeur des établissements dans chaque profession et des salaires pendant l'année 1882. 4⁰. 179 SS. Kjøbenhavn 1883.

Norwegen.

Norges officielle Statistik. Ny Raekke, udgiven i Aaret 1883. A. Nr. 2. Fattig. statistik for 1878 og 1879 (Norwegische Armenstatistik für 1878—79.) B. Nr. 1: Tabeller vedkommende Norges Kriminalstatistik for Aaret 1880. C. Nr. 1: Statistik over Folkemaengdens Bevaegelse i Aarene 1876—1880 (Bewegung der Norwegischen Bevölkerung während der Jahre 1876—80.) F. Nr. 1: Norske Statstelegrafs Statistik for 1882. F.

Nr. 2: Tabeller vedkommende Norges Postvaesen for Aaret 1882. Kristiania 1883. Roy.-8.

Amerika.

(Vereinigte Staaten. Argentinische Republik. Guatemala).

Statistical abstract of the United States, 1883. VIth Year, (Finance, Coinage, Commerce, Immigration, Shipping, Postal Service, Population, Railroads, Agriculture, Coal and Iron etc.) Prepared by the Bureau of Statistics. Washington 1884. 8. 168 pp.

Births, Marriages, and Deaths in the commonwealth of Massachusets. XL. Report for the year 1881. Boston, Wright & Potter, 1882. 8. VII + 110 + 170 pp.

Annuaire statistique de la province de Buénos-Ayres (république Argentine), publié sous la direction du directeur du Bureau de statistique générale É. R. Coni. 2e Année: 1882. Edition en français. Buénos-Ayres 1883. Imp.-8. LXXI—463 pag. av. 6 cartes graphiques.

Anales estadísticos de la Republica de Guatemala. Año de 1882. Tomo I. Guatemala, tipografia „el Progreso", 1883. 4. 179 pp. (Publikation der statistischen Abteilung des Kultusministeriums.)

13. Verschiedenes.

Meyers Konversationslexikon Bd. 20. Jahressupplement 1882—83. 8°. XII u. 1040 SS. Leipzig 1883.

Der vorliegende Supplementband zeichnet sich ebenso wie seine Vorgänger durch die Objectivität, Umsicht und Sachkenntnis der Bearbeitung aus; auch diesmal ist gedrängte Kürze mit Vollständigkeit und Übersichtlichkeit verbunden.

Von dem reichen Inhalt seien hier neben den interessanten bibliographischen Notizen noch folgende Artikel besonders hervorgehoben: Volkswirtschaftliche Litteratur (J. Lehr); Gewerbegesetzgebung (K. Baumbach); Höfewesen (G. Schönberg); Aktiengesellschaftsreform (J. Pierstorff); Armenwesen (A. Lammers); Gewerbebetrieb (G. Schönberg); Holzindustrie (B. Dankelmann); Industrieausstellungen (E. Jung); Kommunismus, Sozialismus und Lehrlingsfrage (G. Schönberg); Preise (Laspeyres); Auskunftsbureaus, Kreditreformbestrebungen, gewerbliche Schutzgemeinschaften (J. Lehr); Banken in Nordamerika (E. Leser); Steuern (J. Wolf); Genossenschaftswesen (A. Löbner); Kreditversicherung (J. Lehr); Berufsstatistik (E. Hasse) etc. etc.

R. v. d. B.

Besteht ein allgemeines Interesse für Ausführung des Projektes zur Korrektion der Unterweser? Gegenschrift wider das von der Bremer Handelskammer über das Projekt erstattete Gutachten. 1883. 8°. IV und 52 SS.

Die „Kommission zur Wahrung der Interessen der preufsisch-bremischen Unterweserhäfen in der Weserkorrektions-Angelegenheit" stellt hier dem besonderen Interesse der Stadt Bremen, für welches die Bremer Handelskammer eintrete, das besondere Interesse der preufsisch-bremischen Unterweserhäfen gegenüber. Die kleine Schrift dürfte deshalb kaum vor das Forum der Wissenschaft gehören. R. v. d. B.

Lehmann, Dr. Richard, Bericht über die Thätigkeit der Zentralkommission für wissenschaftliche Landeskunde von Deutschland. Kl. 8°. 34 SS. München 1883.

Bekanntlich hatte der zweite deutsche Geographentag zu Halle a. S. zum Zweck der Anbahnung eines sorgfältigeren und systematischen wissenschaftlichen Studiums des deutschen Vaterlandes einen Ausschufs eingesetzt. Der Bericht desselben, erstattet auf dem dritten deutschen Geographentage in Frankfurt a. M., liegt in der genannten Publikation vor. Wir erfahren, dafs die Kommission als unentbehrliche Grundlage der ausführlichen Behandlung der deutschen Landeskunde zunächst eine allgemeine Bibliographie der einschlägigen Litteratur anzuregen versucht hat. Die freudige Anerkennung und hilfsbereite Unterstützung, welche diesem Plane nach dem Berichte fast allenthalben, so weit die deutsche Zunge klingt, entgegengebracht ist, berechtigt zu der Hoffnung, dafs dies wissenschaftlich sehr bedeutsame Unternehmen zu glücklichem Ende geführt werden wird. R. v. d. B.

Schneider, Paul, Die Siedelungen an Meerbusen in ihrer Abhängigkeit von den geographischen Bedingungen. 8°. 58 SS. Halle 1882.

Der Verfasser der genannten Dissertation untersucht den Einflufs der Meeresströmungen, der Flufsmündungen, des Windes und der Wellen, sowie der klimatischen Faktoren (Korallenbauten, sanitäre Einwirkungen) auf die Ansiedelungen an Meerbusen

und erörtert anhangsweise noch die Abhängigkeit derselben von temporärer Eisbedeckung der Wasserverkehrswege. Die Abhandlung ist gewandt und fliefsend geschrieben und verrät die ernste Arbeit eines logisch denkenden Geistes. R. v. d. B.

Seelhorst, Georg, Die deutsche Ware auf dem Weltmarkte. Ein Beitrag zur Exportfrage. 8°. 66 SS. Augsburg 1883, Gebr. Reichel.

Trotz des unverkennbaren Aufschwunges, den die deutsche Industrie, insbesondere das Kunstgewerbe, seit den Reuleaux'schen „Briefen aus Philadelphia" (1876) genommen hat, steht doch — wie der Verf. ausführt — die deutsche Ware auf dem Weltmarkte oder „richtiger auf den verschiedenen Märkten der Erde" noch immer in schlechtem Rufe. Denn die nur zu weit verbreitete Unsolidität einzelner Exporthäuser und ihrer Vertreter im Auslande, die zu geringe Kenntnis der Bedürfnisse und Anforderungen des fremden Käufers, die mangelhafte Verpackung u. dergl. mehr haben eine ungenügende Qualität der sog. „Exportwaren" hervorgerufen, was um so verderblicher wirkt, als die deutsche Nation als solche erst in jüngster Zeit auf dem Weltmarkte aufgetreten ist, also später kommt als die andern. Die deutsche Ware mufs demnach exportfähiger gemacht werden, und dazu bedarf es der erbarmungslosen Brandmarkung und Ausschliefsung aller unreellen Elemente, einer gründlicheren Vorbildung, gröfserer Weltkenntnis aus eigener Anschauung, möglichst zuverlässiger mit amtlicher Autorität ausgestatteter Konsulatsberichte, gröfserer Erleichterung des Geldverkehres, weiter der Steigerung unserer Produktion bis zur höchsten Leistungsfähigkeit durch erhöhte Nutzbarmachung des Maschinenwesens und ausgedehntere Kultivierung von Spezialitäten u. s. w., alles Dinge, die nicht durch Hilfe des Staates, sondern durch freie Vereinigungen der Kaufleute und Industriellen zu erlangen sind.

Die grofse Sachkenntnis und die reichen überall auf eigner Anschauung beruhenden persönlichen Erfahrungen des Verf. verleihen seinen Ausführungen nicht nur grofses Interesse, sondern geben ihnen auch einen Anspruch auf allgemeinste Beachtung.

R. v. d. B.

Geffcken, Heinrich, ancien Ministre-Résident et Professeur de Droit Public, la question du Danube. Avec deux cartes. Berlin 1883. 63 pp.

Holtzendorff, Dr. Franz von, Professor in München. Mitglied des völkerrechtlichen Instituts, Rumäniens Uferrecht an der Donau. Ein völkerrechtliches Gutachten. Leipzig 1883. 168 pp.

Unabhängig von einander, ja ohne von der den gleichen Gegenstand behandelnden Arbeit ihrer Kollegen zu wissen, haben im vorigen Sommer drei deutsche Völkerrechts- und Staatsrechtslehrer — nämlich aufser den beiden oben genannten noch der Referent („Eine Lanze für Rumänien", Leipzig 1883) — Gutachten abgegeben über die zwischen Österreich-Ungarn einerseits und Rumänien andrerseits schwebende Streitfrage bezüglich der letzterem Staat bei Regelung der Donauschifffahrt zustehenden Rechte. Es ist erfreulich, dafs die drei deutschen Professoren, zum Teil auf gleichen, zum Teil auf verschiedenen Wegen zu dem völlig gleichen Ergebnis gelangen: nämlich zu dem, dafs die Rechte Rumäniens als souveränen Uferstaates durch Beschlüsse der Berliner Signatarmächte nicht aufgehoben oder beschränkt werden können. Das Detail gehört nicht hieher: die Übereinstimmung der drei Gutachten ist eine vollständige, der Gang der Beweisführung in den beiden oben genannten Schriften für jeden Unbefangenen überzeugend. F. Dahn.

N . . . . . . er, H., Das Rufsland der Gegenwart und Zukunft. Leipzig, Fr. Duncker 1883, XV, 272 SS. 8°.

Der Verf. dieses Buches hat von einer Unterstützung seiner Ansichten durch Hinweis auf die zahlreich über Rufsland vorhandenen Werke völlig abgesehen — womit nicht gesagt sein soll, dafs er dieselben gar nicht benutzt hat — und giebt nur seine persönlichen durch langjährigen Aufenthalt und viele Reisen erworbenen Erfahrungen wieder. Er ist von einem gewissen Wohlwollen für Rufsland beseelt und bemüht sich den Eigentümlichkeiten des Landes und seiner Bewohner gerecht zu werden, an denen er übrigens eine scharfe Kritik übt, die neben vielen richtigen, auch mannigfach schiefe und mehr pikante als den Thatsachen entsprechende Urteile enthält, so beispielsweise auf S. 8, 14, 33, 53, 150, 151, 262. Die nationalökonomischen Kapitel des Buchs behandeln den Bauernstand und Grundbesitz, Gewerbe, Industrie und Handel, das Kommunikationswesen, Wasserstrafsen und Schiffahrt. Die anderen Kapitel sind politischen Charakters. Die Tendenz des Buches ist mehr auf Unterhaltung als auf ernsthafte Belehrung gerichtet. W. St.

Mayer, Val., Thomas Hobbes, Darstellung und Kritik seiner philosophischen, staatsrechtlichen und kirchenpolitischen Lehren. Vom Standpunkte der modernen Weltanschauung. Freiburg i. B., Stoll u. Bader, 1883. 8. 4 M.

Du Camp, Max., Die Privat-Mildthätigkeit in Paris. I. Die Pflegschwestern der Armen. Deutsch von Dr. Hermann Mensching. Hannover, Schmorl u. Seefeld. 1883. 8. 80 Pf.

Aaberg, A., Ferdinand Lassalle. Biographie. Leipzig, Polytechnische Buchhandlung, 1883. 8. 1 M.

Pfeiffer, C. W., Schutz der Arbeiter gegen die Gefahren des Fabrikbetriebs. Vorschläge zu Schutzvorrichtungen an Maschinen u. in Fabrikräumen. Frankfurt a. M., Jaeger 1884. 0,60 M.

Bericht über den Haushalt und die Verwaltung der Stadt Riga f. 1881. 2 Teile. gr. 8. Riga, Kymmel, 1884. 9 M.

Staatshandbuch, kleines, des Reichs und der Einzelstaaten. 2. Jahrg. 1884. 16. Bielefeld, Velhagen u. Klasing, 1884. 2 M.

Fleischmann, A., Die Arbeiteragitatoren des Kathedersozialismus und die Sonneberger Spielwarenindustrie und ihr Handel. gr. 8. Berlin, Simon, 1884. 1 M.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Annales de démographie internationale. Recueil trimestriel. VII. Année. Nº 25, Mars 1883: La vie et les oeuvres du docteur L. A. Bertillon. 1e partie: Bibliographie. Louis Adolphe Bertillon et la science démographique d'après l'école française, par L. Bodio. Seconde Partie: Obsèques du docteur L. A. Bertillon. Troisième partie: Compte rendu sommaire des oeuvres du docteur L. A. Bertillon.

Bulletin du Ministère de l'agriculture IIe Année (1883) Nº 8. A. France: Documents financiers sur la contenance et le revenu de la propriété non bâtie. Suite et fin: (Revenu cadastral en 1879; taux de l'intérêt 1879 à 1881; montant du revenu net imposable 1851 à 53 et 1879 à 81; revenu net imposable, par hectare, par nature de culture et par département 1851 à 53 et 1879—81 etc.). — Production fromagère du Doubs (1841—1882). — Production vinicole des hospices de Beaune en 1883. — Rapport sur les croisements entre races de vers à soie, par E. Maillot. — Rapport sur la visite des établissements ostriécoles du Morbihan, par Brocchi. — Rapport sur la constitution des raisins secs au point de vue de la fabrication des vins, par Boussingault. — B. Étranger: Rapport sur l'élevage des bêtes à laine en Silésie, par G. de Pina. — L'industrie séricicole en Guipuzcoa, par Thibouville. — Rapport sur la situation de l'agriculture en Italie, par Floquet. — Rapport sur les vins siciliens, par Ambucy. — Rapport sur les mesures prises aux États-Unis contre les épizooties, par E. Bruwaert. — Renseignements économiques divers sur le Canada, par L. Duchastel. — etc.

Bulletin de statistique et de législation comparée. VII. Année, décembre 1883 et VIII. Année, janvier 1884. A. France: Contenances moyennes par cote foncière et résultats comparatifs de l'ancien et du nouveau cadastre dans les communes recadastrées. — L'importation des viandes salées de porcs des États-Unis. — Ouvertures et annulations de crédits. Situation au 31 décembre 1883. — Production des vins et des cidres en 1883 et 1882. — La Banque de l'Algérie. — Les fabriques de sucre et leurs procédés de fabrication. — Achats et ventes de rentes effectués pour le compte des départements pendant l'année 1883. — Les bons du Trésor. Emissions, circulations et variations du taux. — Les situations hebdomadaires de la Banque de France en 1883. — Variations mensuelles de l'encaisse métallique de la Banque de France (1881—83). — Produits de l'octroi des Paris en 1883 et 1882. — Le budget de la ville de Paris pour 1884. — Les finances coloniales. — Le commerce extérieur de la France, 11 premiers mois et 12 mois 1883. — Les impôts et revenus indirects en 1883 France 11 premiers mois et 12 mois, Algérie 10 et 11 premiers mois. — etc. — B. Étranger: Angleterre. Les frais de perception; le produit des impôts dans le Royaume-Uni en

1883; le commerce extérieur du Royaume-Uni. — Belgique. Les prêts agricoles. — Autriche-Hongrie. Le projet de budget autrichien pour 1884; le nouveau cadastre hongrois. — Italie. La réforme de la comptabilité publique; le tarif douanier; le projet de budget pour le 1er semestre de 1884; la circulation monétaire des principaux États. — Roumélie orientale. L'organisation financière. — Tunisie. Le budget du gouvernement tunisien. — Russie. Les recettes et les dépenses de l'Empire en 1882; le budget de l'Empire pour 1884; le prix du sel et l'impôt. — Norvège. Les caisses d'épargne 1840—1880. — etc.

Journal des Économistes. Janvier 1884: L'année 1883, par G. de Molinari. — L'économie politique en France au commencement du XVIIIe siècle: Montchrétien, par Rouxel. — Le mont-de-piété et l'assistance publique, par A. Mercier. — Revue des principales publications économiques de l'étranger, par Maur. Block. — L'histoire des États du Pacifique, par Mlle Raffalovich. Examen d'une opinion économique relative à la valeur, par H. Dabos. — Publications du Journal officiel. — États des téléphones à Saint-Pétersbourg. — Société d'économie politique. Réunion du 5 janvier 1884: Le projet de statuts de la Société d'économie polit. Discussion: Dans quelle limite doit s'exercer l'intervention de l'État au sujet de l'émission des billets payables au porteur et à vue. — Société de statistique de Paris. — Comptes rendus. — Chronique économique. — Nécrologie économique de 1883, par F. Renaudin. — Février 1884: État actuel de l'économie politique en Allemagne, par Maur. Block. — La misère à Londres. La question du logement du pauvre et la législation anglaise, par A. Raffalovich. — Revue critique des publications économiques en langue française, par Rouxel. — Le commerce allemand, par Max Hoffmann. — Les chemins de fer d'Alsace-Lorraine. Dix mois d'exploitation, par P. Müller. — L'emprunt de 350 millions. — Les tabacs de zone. — Les subventions de l'État et le canal du Rhône. — Le prêt sur gages à Londres. — Société d'économie politique. Réunion du 5 février 1884. Communication: Le vote de l'Académie de médecine au sujet de la trichinose et l'importation des viandes de porc d'Amérique. Discussion: Y a-t-il une crise économique générale en France? — Comptes rendus. — Chronique économique. — etc.

Journal de la Société de statistique de Paris. XXV. Année. No 1 (Janvier 1884): Procès-verbal de la séance du 19 décembre 1883. — Rapport fait au nom de la Commission des prix sur les résultats du concours de 1883, par Cheysson. — Le mouvement de la population en France pendant l'année 1882, par T. Loua. — Statistique de la prestation en nature sur les chemins vicinaux, par Marx. — Le divorce et la séparation de corps dans les différents pays de l'Europe, par J. Bertillon. — Le mouvement de l'émigration française et étrangère par les ports français (1878 à 1881), par T. Loua. — Le mouvement des actions de la Banque de France. — No 2. Février 1884: Procès-verbal de la séance du 16 janvier 1884. — Le divorce et la séparation de corps das les différents États de l'Europe, par J. Bertillon (suite.) — Le cours des fonds publics français depuis 1878, par T. Loua. — Les sociétés de secours mutuels en 1881, par T. Loua. — Le crédit et les associations ouvrières. — Les accidents de chemins de fer en 1881. —

Moniteur des assurances, le. Tome XVI, No 184: Assurances sur la vie. Lettre à M. W. Rey. — La richesse publique et l'assurance sur la vie. L'assurance ouvrière contre les accidents en Italie. — La réassurance en Russie. — L'assurance en Autriche en 1882. Revue de la jurisprudence. — Bulletin de l'agence financière des assurances. — No 185: Obligataires et assurés (sur le vie). — La production des compagnies d'assurances sur la vie en 1883. — La législation de l'assurance en Europe. — La caisse des retraites pour la vieillesse: Séance du Sénat du 24 janvier 1884. — Discours de M. Tirard, ministre des finances. — etc.

Revue maritime et coloniale. Tome LXXX, livr. 268. Janvier et Février 1884: Recherche sur la variation atmosphérique dans les cyclones et conséquences pratiques, par E. Fournier. — Souvenirs d'une campagne dans le Levant. Les côtes de la Syrie et de l'Asie mineure, (I. et suite), par N. Girard. — La perte de „l'Austral", steamer anglais. — Administration du personnel de la marine, par Neveu (suite). — Extraits des rapports de la Commission du Ministère de la marine sur l'Exposition d'électricité à Vienne en 1883, (I. et suite). — Découverte et sauvetage de débris provenant de l'expédition de Lapérouse, par Bénier. — L'instruction de la mousqueterie à bord des bâtiments et son emploi pendant le combat par F. E. Fontaine. — La

Guyane française, sa population indigène et ses productions, par G. Mênard. — Le service médical dans la marine anglaise. — Marine chinoise. — Développement de la marine militaire allemande de 1873 à 1883; traduit de l'allemand. — Notes sur Madagascar (suite), par L. Crémazy. — Rapport du comité de la marine des États-Unis chargé d'étudier la réorganisation de la flotte, trad. de l'anglais. — La marine anglaise en 1883. — La marine de l'Inde. — Navigation des colonies françaises en 1882. — Les îles Malouines.

B. England.

British Quarterly Review Nº 157 for January 1884: Mr. Gladstone. — Palestine West of the Jordan. — Lay and medical functions in Hospital Administration. — Ulster and Home Rule. — Political survey of the quarter. — etc.

Contemporary Review, the, for January 1884: Annexation and Confederation in Australasia, by (the Earl) of Carnarvon. — Thoughts about Apparitions, by the Bishop of Carlyle. — Ought Women to preach? 1, the Ministry of Women, by the Dean of Wells. 2, Women's Share in the Ministry of the Word, by (Prof.) Godet. — The Soudan and its future, by S. W. Baker. — Lazarus at the Gate, by the author of „Social Wreckage.“ — The Board of Trade and Merchant Shipping, by E. J. Reed. — England and South Africa, by J. Mackenzie. — Contemporary Records. — etc. — Nº for February: The new Toryism, by H. Spencer. — The Church Courts Commission, by the Bishop of Liverpool. — The Irish Land Act and Land System, by W. O'Connor Morris. — Pottery, old and new, by Jennie J. Young. — Parliament and the Government of India, by J. Slagg. — The Housing of the London Poor. 1, Where to house them? by A. Marshall. 2, Ways and Means, by M. G. Mullhall. 3, Cost of Tenements, by Elijah Hoole. — The Christian Revolution, by W. S. Lilly. — The Outlook in Egypt, by (Baron) Malortie. — Contemporary Records. 1, Modern History, by M. Creighton. 2, Mental Philosophy, by (Prof.) Seth. 3, Social Philosophy, by J. Rae. — etc. —

Fortnightly Review, the, for January 1884: The Radical Programme. V. Free Schools. — Social Reform for the London Poor. 1, The Need of Recreation, etc. by the Lady Greville. 2, Wives and Mothers of the Working Class, by a London artisan. — The Fallacy of Irish History, by Goldw. Smith. — A visit to Philistia, by Lepel Griffin. — Rational Radicalism, by S. Laing. — Two Biographies: 1, Edw. Bulwer, Lord Lytton, by G. Dasent. 2, Lord Lyndhurst, by T. E. Kebbel. — Home and foreign affairs. — etc.

Journal of the Institute of Actuaries and Assurance Magazine Nº CXXXI, October 1883: The Mathematical Law of Mortality, by Th. Wittstein. — On a formula for returning to the Assured their contributions to the Surplus, compared by numerical examples with the results shown by some of the methods in use, by Ch. J. Harvey, (with abstract of the discussion on the preceding.) — On the method used by Milne in the construction of the Carlisle Table of Mortality, by G. King, (with abstract of the discussion on the preceding.) —

Macmillan's Magazine. Nº 291 for January 1884: Lord Lyndhurst. — Camp Life on the Prairies. — In Alsace-Lorraine II. — The Literature of Introspection. — The Bengal Indigo Planter and his system. — Review of the month. — etc. — Nº 292 for February: The Expansion of England, by J. Morley. — The Winter Exhibitions. — The Literature of Introspection II. — A Lady's Railway Journey in India, by C. F. Gordon Cumming. — Review of the month etc. —

Nineteenth Century, the, edited by J. Knowles. Nº 83, January 1884: Religion: a retrospect and prospect, by H. Spencer. — The pretensions of M. de Lesseps, by C. Magniac. — Lord Melbourne: a sketch, by (the Earl) Cowper. — Ungrateful Ireland (concluded), by C. Gavan Duffy. — Floods, by (the Earl) of Camperdown. — Daily Life in a mediaeval Monastery, by Jessopp, with a plan. — The new Bribery Act and the York Election, by E. T. Wilkinson. — Our growing Australian Empire, by H. Parkes. — Homes of the Poor, by R. Assheton Cross. — A new view of Mormonism, by J. W. Barclay. — etc. — Nº 84, February 1884: The House of Lords. 1, its reform, by (the Earl) of Dunraven. 2, on its abolition, by T. E. Kebbel. — The State and the Medical Profession, by (Prof.) Huxley. — A walk to Coomassie, by G. Y. Lagden. — The Universities and the Poor, by S. A. Barnett. — „Cramming“ in Elementary Schools,

by (Lord) Norton. — India, her Wheat and her Railways, by W. Fowler (with a map.) — Proportional Representation, by R. H. Hayward. — The Germ-Theory of Zymotic Diseases, by W. B. Carpenter. — Christian Agnosticism, by (Canon) Curteis — On Rainbows, by (Prof.) Tyndall. — etc.

Quarterly Review, the. N° 313, (January 1884): Constitution of the United States. — English Church in XVIIIth Century. — Financial Prospects. — Farming under the Tudors. — The Copts and El Islam. — Dwellings of the Poor. — First and last War of Troy. — Biographical Dictionaries. — Statistics of Agitation. — The coming Session. —

C. Österreich.

Österreichische Monatschrift für christliche Sozialreform, Gesellschaftswissenschaft etc., hrsg. von Frh. C. v. Vogelsang. VI. Jahrg. (1884) Heft 1: Die materielle Lage des Arbeiterstandes in Österreich. Artikel II. — Die Postsparkassen und ihre Resultate in Österreich. Eine Studie mit Rücksicht auf deren Einführung in Deutschland. Artikel II. —

Statistische Monatsschrift. Redigiert von der k. k. Direktion der administr. Statistik. X. Jahrg. 1. (Januar-) Heft: Die k. k. österreich.-ungarischen Konsularämter und ihre Geschäftsthätigkeit in den Jahren 1881 und 1882, von K. Th. v. Inama-Sternegg. — Bevölkerungsbewegung in Österreich im I. u. II. Quartal 1883, von G. Schimmer. — Zur Statistik der registrierten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften Österreichs, von H. Ehrenberger. — Österreichs Sparkassen im Jahre 1882, von H. Ehrenberger. — Statistik der Bierindustrie in Österreich-Ungarn, von A. Walzel. — Die Gebäudebrände in Österreich, von C. Krafft. — etc. 2. (Februar-) Heft: Zur Statistik der österreichischen Aktiengesellschaften, von H. Ehrenberger. — Hauptübersicht über den Stand des landwirtschaftlichen Fortbildungsunterrichtes in Österreich zu Ende Februar 1883. Zusammengestellt im k. k. Ackerbau-Ministerium. — Die Getreidepreise im achten Dezennium des Jahrhunderts, von Béla Földes (Weisz). — Statistik des österreichischen Tabakmonopols während des Dezenniums 1873—82, von Bratassević. — etc.

Zeitschrift für wissenschaftliche Geographie, hrsg. von J. I. Kettler. Band IV. Heft 3 u. 4 (Wien): Alt- und Neu-Niederland, von J. Kuyper. — Ein Beitrag zur Geschichte der geographischen Namenlehre, von J. J. Egli. — Die atlantischen Meeresströmungen, von O. Krümmel. — Colón y Pinzón, von E. Gelcich. — Beiträge zur Kulturgeographie, von J. I. Kettler. — Guidi Cora's Vortrag üb. die gegenwärtige Richtung der geograph. Studien. — Die statistischen Karten der Schweiz, von J. I. Kettler. — Vom schweizerischen Geographentag. — Die wissenschaftlichen Missionen Frankreichs in seinen indischen Besitzungen und in den malaiischen und hinterindischen Ländern bis zum Jahre 1881. — etc.

D. Rufsland.

Russische Revue. Monatsschrift für die Kunde Rufslands, hrsg. von C. Röttger. XII. Jahrg. (1883) Heft 12: Über die Bodenkreditanstalten und die Lage des Realkredits in Rufsland, von Fr. Matthaei. — Zur Geschichte der Juden in Lithauen im XIV. bis XVI. Jahrhundert, von *** (Schlufs.) — Vom Tode Peter's III. bis zum Tode Iwan's VI., von A. Kleinschmidt. — Die orthodoxen Kirchen und Klöster in Rufsland. — Das Postwesen in Rufsland. — Fischfang am Don. — etc.

E. Italien.

Annali di agricoltura 1883 N° 66: Relazione sul servizio minerario nel 1881. CIV-426 pp. c. 3 tavole in chromolitogr. — N° 73: Relazioni tra alcuni elementi meteorici ed i prodotti della campagna in Italia negli anni 1875—79 e 1880—82. —

Annali di statistica. Serie 3a, vol. 8: Statistica della stampa periodica al 1° gennaio 1883. — Delle forme frenopatiche nelle classi agiate. Studio del (prof.) Andr. Verga. — Note di statistica antropometrica italiana. —

F. Dänemark.

Nationaløkonomisk Tidsskrift. Redaktør: A. Petersen-Studnitz. 1884. 1ste Hefte: Gesetzesvorschlag über wohlfeile Altersversorgung. Vortrag in der volkswirtsch. Gesellschaft zu Kopenhagen von G. F. Toermoes. — Verhandlungen in der volkswirt-

schaftl. Gesellschaft zu Kopenhagen vom 22. Januar 1884 über Arbeiteraltersversorgung. — Über Einziehung der Apothekerprivilegien, von W. Scharling. — Beitrag zur Vagabondenfrage, von A. Petersen-Studnitz. — Nimmt die norwegische Bevölkerung ab? — Skandinavier in Amerika. — etc.

H. Schweiz.

Mitteilungen des bernischen statistischen Bureaus. Jahrg. 1883. Lief. 4: Die überseeische Auswanderung aus dem Kanton Bern in den letzten Jahren. Mit graph. Tabelle. — Statistik der Geltstage im Kanton Bern von 1878—1882. Mit graph. Tabelle. —

L'Union postale. (Berne.) Vol. IX. No 1 et 2, 1. janvier et 1. février 1884: Organisation de l'administration des postes dans l'Empire du Japon. — La poste dans la littérature universelle (1 et suite). — Avec supplément: Statistique générale du service postal dans les pays de l'Union postale universelle pour l'année 1882. — Caisse générale d'épargne et de retraite de Belgique. — Le service des postes de Guatemala pendant l'exercice de 1882. — etc.

J. Schweden.

Statistisk Tidskrift, utgifven af Kungl. statist. Centrabyrån. 1883. No 2—3: Sparkassenstatistik Schwedens für das Jahr 1881. — Schwedische Mortalitätsstatistik nach Monats- und Jahresübersichten für die Jahre 1861—80. — Ferner Anhang zum Jahrg. 1883: Schweden (in wirtschaftlicher Beziehung) im Jahre 1571, von Hans Forssell. 2. Band. S. 113—350. —

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik, hrsg. von G. Hirth und M. Seydel. 1883. Nr 11|12: Zur Einführung von Reichspost-Sparkassen, von P. Dehn. (Mit einem Abschnitt: Zur Beseitigung der deutschen Staats-Lotterien und Darstellung des Postsparkassenwesens in England, Belgien, Italien, den Niederlanden, Frankreich, Österreich.) — Die bäuerliche Erbfolge. Vortrag gehalten in der Zentralversammlung des landwirtschaftl. Vereines in Bayern, von v. Helferich. — Die Bestimmungen über die Handels- und Gewerbekammern in den deutschen Bundesstaaten. Fortsetzung: V. Hessen, VI. Baden, VII. Hamburg. — Durchnittspreise wichtiger Waren im Grofshandel für 1882. — Hamburger Warendurchschnittspreise 1847—82. — etc.

Arbeiterfreund, der. Zeitschrift für die Arbeiterfrage, hrsg. v. V. Böhmert und R. Gneist. XXI. Jahrgang (1883). 4s Vierteljahrsheft: Der zweite internationale Kongrefs für Wohlfahrtseinrichtungen in Paris, von P. Ch. Hansen. — Die Untersuchung der französ. Regierung über die Gewinnbeteiligung der Arbeiter, von A. Förster. — Die Gewinnbeteiligung der Arbeiter im neuen deutschen Aktiengesetz, von V. Böhmert. — Welche Wege hat die Verbreitung des Handfertigkeits-Unterrichts in Zukunft einzuschlagen? von W. Götze. — Materialien für praktische Versuche zur Lösung der Arbeiterfrage. Aus Schleswig-Holstein. Wirtschaftlich-soziale Beobachtungen, von P. Ch. Hansen. — Wirtschaftl. Lage der italien. Arbeiter, von E. Würzburger. — Amerikanische Arbeiterverhältnisse, von E. R. — Wirtschaftlich-soziale Umschau für Oktober bis Dezember 1883. — etc.

Archiv für Eisenbahnwesen, hrsg. vom Ministerium der öffentl. Arbeiten. Jahrg. 1884, Heft 1, Januar u. Februar: Der Personenverkehr auf den preufsischen Eisenbahnen in den Jahren 1856 bis 1880. — Die unter Staatsverwaltung stehenden Staats- und Privateisenbahnen des KR. Sachsen. — Die Ausrüstung der Eisenbahnzüge mit kontinuierlichen Bremsen auf den englischen Eisenbahnen. — Staatseisenbahn-Politik in Österreich-Ungarn. — Finanzverhältnisse der preufsischen Staatseisenbahn-Verwaltung. — Eisenbahnunfälle in Grofsbritannien und Irland. — Russische Eisenbahnverordnungen. — Einführung einer Normalzeit (standard time) auf den Eisenbahnen der Vereinigten Staaten von Amerika. — etc.

Archiv für Post und Telegraphie. 1883. No 23 u. 24: Der Entwurf eines Vertrages zum Schutze der unterseeischen Telegraphenkabel. — Zuwendungen für das Postmuseum. — Die Post- und Telegraphenverwaltung von Neu-Süd-Wales im Jahre 1882. — Weltmeridian und Weltzeit. — Das fünfzigjährige Jubiläum der elektrischen Telegraphie. — Die Posten der Sultane von Egypten. — Postbetrieb der Insel Helgoland. — etc.

Archiv für Post und Telegraphie. 1884. No 1: Die unter ausländischer Oberleitung organisierten Postverbindungen in Nord-China. — Der Postanweisungsverkehr des deutschen Reichspostgebiets mit dem Auslande. — Die internationale elektrische Ausstellung in Wien. — etc.

Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich. VIII. Jahrg. (1884) hrsg. von G. Schmoller. Heft 1: Studien über die wirtschaftliche Politik Friedrichs des Grofsen und Preufsens überhaupt von 1680—1786, v. G. Schmoller. 1. Ein Blick auf die Litteratur. 2. Das Merkantilsystem in seiner historischen Bedeutung: städtische, territoriale und staatliche Wirtschaftspolitik. — Das Gesetz vom 15. Juni 1883 betr. die Krankenversicherung der Arbeiter, von Jul. Petersen. — Über Giro- und Chequeverkehr in Deutschland, von A. Simonson. — Ursprung und geschichtliche Entwickelung des Sparkassenwesens in Europa, von Th. Schönborn. — Betrachtungen über die Bewegung der Kriminalität in Preufsen während der Jahre 1872 bis 1881, von P. F. Aschrott. — Volks- und Staatswirtschaft in Frankreich. Eine Studie zur Budgetberatung in der französ. Kammer, von C. A. Patzig. — Die deutsche Berufszählung vom 5. Juni 1882. — Der Wettstreit zwischen Wasserstrafsen und Eisenbahnen in Deutschland. — Das ultramontane (Haider) und das liberale (Eisenacher) Bauernprogramm. — Die Ausgaben für geistige Getränke in Preufsen im Vergleich zu den Steuern. — Die Industrie der Vereinigten Staaten von Nordamerika. — etc.

Landwirtschaftliche Jahrbücher, hrsg. von H. Thiel. Band XIII (1884) Heft 1: Mitteilungen üb. die unseren Kulturpflanzen schädlichen, das Geschlecht Heterodera bildenden Würmer, von C. Müller. — Die Durchführung der Zusammenlegung der Grundstücke im Regierungsbezirk Kassel, von Br. Schlitte. — Fossile Pferde aus deutschen Diluvial-Ablagerungen u. ihre Beziehungen zu den lebenden Pferden. Ein Beitrag zur Geschichte des Hauspferdes, von A. Nehring. — Die Bodenkultur des Deutschen Reichs. (Besprechung des wie vorstehend betitelten Atlas der landwirtschaftl. Bodenbenutzung nach der Aufnahme von 1878), von H. v. Scheel. — Arbeiten aus dem pflanzenphysiologischen Institute d. kgl. landwirtsch. Hochschule in Berlin, v. H. Moeller u. F. Temme.

Monatshefte zur Statistik des Deutschen Reichs für 1883, herausgegeben vom kaiserl. statist. Amt, November und Dezember: Die Branntweinbrennerei und die Branntweinbesteuerung im deutschen Zollgebiet während des Etatsjahres 1882|83. — Produktion u. Besteuerung des inländischen Rübenzuckers, sowie Ein- u. Ausfuhr von Zucker im deutschen Zollgebiet für das Kampagnejahr 1882—83. — Produktion von Stärkezucker im deutschen Zollgebiet für das Kampagnejahr 1882|83. — Vorläufige Übersicht über die Ergebnisse der Rübenzuckerfabrikation in dem Kampagnejahre 1883|84. — Bierbrauerei und Bierbesteuerung im deutschen Zollgebiet während des Etatsjahres 1882|83. — Überseeische Auswanderung aus dem Deutschen Reich über deutsche Häfen und Antwerpen in der Zeit von Anfang Januar bis Ende November und bis Ende Dezember 1883 nebst Vergleich mit dem entsprechenden Zeitraum der vorhergehenden Jahre. — Die Eheschliefsungen, Geburten u. Sterbefälle im Deutschen Reich im Jahre 1882. — Die Entweichungen von Seeleuten der deutschen Handelsmarine im Jahre 1882. — Hauptergebnisse d. Viehzählung v. 10. Januar 1883 für die einzelnen Staaten und das Reich. — Durchschnittspreise wichtiger Waren im Grofshandel für November und Dezember 1883, sowie für das Jahr 1883. — Ein- und Ausfuhr der wichtigeren Warenartikel im deutschen Zollgebiet für die Monate November u. Dezember 1883 und für die Zeit vom 1. Januar bis Ende Dezember 1883. — Versteuerte Rübenmengen im deutschen Zollgebiet, sowie Ein- und Ausfuhr von Zucker im Monat Dezember 1883. —

Preufsische Jahrbücher, hrsg. von H. v. Treitschke u. H. Delbrück. LIII. Bd., Heft 1 u. 2, Januar und Februar 1884: Organisation der wissenschaftlichen Arbeit, von H. Usener. — Die Unentgeltlichkeit d. Volksschulunterrichts in Frankreich, v. A. Sachse. — Der amerikanische Unabhängigkeitskampf in englischer Beleuchtung, von W. Lang. — Unsere Flottenübungen. — Zur Revision des Genossenschaftsgesetzes, von Th. v. Flottwell. — Der deutsche Sortimentsbuchhandel. — Eine Grundlegung für die Gei-

steswissenschaften, von O. Gierke. — Das Arbeitsbuch in Frankreich, von W. Stieda. — Eduard Lasker. — etc.

Rundschau der Versicherungen, hrsg. von H. Oesterley. Jahrg. XXXIV, Lief. 2—4, 15. Januar — 15. Februar 1884: Nachweisung der Feuer- und Hagelschäden in Österreich. — Allgem. Versorgungsanstalt in Wien. — Resultate des Assekuranzgeschäftes in Ungarn im Jahre 1883. — Die Gebäudebrände in Österreich. — Gegenprotest in Angelegenheiten der allgem. Versorgungsanstalt in Wien. —

Unsere Zeit, hrsg. von R. v. Gottschall. Jahrg. 1884, Heft 1—3: Die Insel Ischia, von K. Fuchs. — Die modernen Erlöser. Eine zeitgenössische Studie aus dem englischen Leben (in Bezug auf die „Salvation Army"), von Leop. Katscher. I. Abteil. — Eine Reise durch Litauen nach Kurland und Riga, von J. von Dorneth. I. Abteil. — Ritt nach dem toten Meer. Aus meinem Tagebuche, von Fr. Gregorovius. — Österreichs auswärtige Politik seit Andrassys Rücktritt, von W. Rogge. — Leo Gambetta, v. H. Bartling. 2. Abteil. — Korea in Vergangenheit und Zukunft, von E. Oppert. — Die Nord-Pacificbahn, von H. W. Vogel. — Cypern, ein Kulturbild aus dem Jahre 1883, von M. Ohnefalsch-Richter. 1. Abteil.: Die Kirchen u. Klöster, die religiösen u. profanen Bräuche und Sitten. — Heilkunde für das Volk. Versuch zur Zeitgeschichte der Heilkunde, von O. Basset. Abteil. I. —

Vereinsblatt für deutsches Versicherungswesen, redig. von J. Neumann. XII. Jahrg. (1884) No 2 u. 3. Die neuen preufsischen Steuergesetzentwürfe und die Lebensversicherungs-Aktiengesellschaften in Preufsen. — Zur Präventivkontrolle in Schleswig-Holstein. — Die deutschen Feuerversicherungs-Aktiengesellschaften im Jahre 1882. — Die deutschen Landesbrandkassen und Feuersozietäten in den Jahren 1880 und 1881. — Das Geschäftsergebnis der französ. Feuerversicherungs-Aktiengesellschaften im Jahre 1882. — Beilage: Zur Präventivkontrolle in Schleswig-Holstein-Lauenburg. —

Vierteljahrschrift für Volkswirtschaft, Politik und Kulturgeschichte, hrsg. v. Ed. Wiss, XXI. Jahrg. (1884) 1. Band, 1. Hälfte: Die Entstehung des öffentlichen Kredits, von Léon Say. — Über Faktoren der Preiserhöhung landwirtschaftlicher Produkte, von G. Ruhland-Hessenthal. — Die Abänderung der allgemeinen Einkommensverteilung. II., von E. Fitger. — Veränderungen in der Zusammensetzung des Volkseinkommens in Grofsbritannien, von Ad. Soetbeer. — Volkswirtschaftliche Korrespondenz aus Paris, von M. Block. — etc.

Zeitschrift für Bergrecht. Redigiert von H. Brassert. LII. Jahrg. 1884. Heft 1: Das japanische Berggesetz von 1873. — Geschichte des Kommunion-Salzhofes bei Münder am Deister, von Engels. — Obligatorische und fakultative Arbeitsbücher, von Brassert. — Die Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juli 1883 in Bezug auf das Bergwesen, von Möcke. — Die Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen nach dem preufsischen Gesetze vom 13. Juli mit besonderer Berücksichtigung des Bergwerkseigentums, von Fürst. — Entscheidungen der Gerichtshöfe. — Mitteilungen aus der Praxis der Verwaltungsbehörden. — etc.

Zeitschrift des königl. bayerischen statistischen Bureau. XV. Jahrg. 1883. No 4: Die Hagelschläge der Jahre 1879 mit 1882, von L. v. Müller. (Mit einer Karte.) — Statistische Nachweisungen über die Armenpflege in Bayern im Jahre 1881, von Karl Rasp. — Das Viehkapital im Königreich Bayern. — Morbiditätsstatistik von Oberfranken für 1882. Nach den Aufzeichnungen der oberfränkischen Ärzte, bearbeitet von J. G. Egger. (Mit 5 Kartogrammen u. 2 Diagrammen.) — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (H. Pohle) in Jena.

II.

Wirkungen der Silberentwertung [1]).

Von

Dr. Ad. Soetbeer.

Die vorliegende Abhandlung bezweckt eine allgemeine Untersuchung der bisherigen Wirkungen und Folgen der seit ungefähr zehn Jahren eingetretenen und noch fortdauernden Wertverminderung des Silbers im Verhältnis zum Golde, ohne hiermit eine Tendenz in bezug auf Wünsche oder Vorschläge wegen der Währungsfrage verknüpfen zu wollen. Unwillkürlich reiht sich an solche Untersuchung die Frage, ob unter sonst gleichbleibenden Umständen die bisherigen Wirkungen anhalten und wie dieselben sich gestalten dürften, falls die Silberentwertung künftig weiter fortschreiten sollte. Wir halten allerdings das weitere Sinken des Silbers, für wahrscheinlich, ja für sehr wahrscheinlich, müssen aber uns ausdrücklich dagegen verwahren, dafs in dieser allerdings von vielen geteilten Ansicht irgendwie eine bestimmte Prophezeiung über den Verlauf und Ausgang der Silberfrage erblickt werde. Wie viele Gründe und Anzeichen jetzt auch vorhanden sein mögen, um nach eventueller Aufhebung der Bland-Bill oder nach dem Aufhören des lateinischen Vereins einen weiteren bedeutenden Rückgang des Silberpreises wahrscheinlicher zu machen als eine Aufrechthaltung des gegenwärtigen Preises oder dessen Rehabilitierung auf das frühere Normalverhältnis vor 1873, so wäre es doch sehr vermessen, mit voller Zuversicht behaupten zu wollen, dafs eine nachhaltige Reaktion gegen die jetzige Silberentwertung aufser aller Frage stehe, dafs nicht vielleicht noch Jahre lang die gegenwärtige unsichere

1) Frühere Abhandlungen des Verfassers in bezug auf die Währungsfrage und die Statistik der Edelmetalle finden sich in diesen „Jahrbüchern" N. F. Bd. I S. 1—82; Bd. II S. 347—415; Bd. III S. 121—208.

Lage des Silbermarkts fortdauern werde. Wir werden im Laufe unserer Erörterungen solche Eventualitäten beiläufig zu berühren Veranlassung haben. Bei unserer Untersuchung können wir indes, soweit diese aus den bisherigen thatsächlichen Vorgängen auf künftige Verhältnisse der Silberfrage zu schliefsen unternimmt, selbstverständlich nur diejenige fernere Gestaltung näher in betracht ziehen, welche wir nach bester Überzeugung für wahrscheinlich erachten. Dahin rechnen wir nun vornehmlich, dafs alle Bestrebungen und Projekte, eine dauerhafte Vereinbarung der gröfseren Handelsnationen, unter unbedingtem Beitritt Englands, wegen gemeinsamer praktischer Annahme einer gleichmäfsigen Doppelwährung zu stande zu bringen, erfolglos bleiben werden und dafs die europäischen Regierungen abwarten wollen, wie sich die Dinge nach Aufhebung der Bland-Bill entwickeln werden, bevor sie sich zu durchgreifenden neuen Mafsregeln in der Währungsfrage entschliefsen. Ohne die Möglichkeit unbedingt in Abrede zu stellen, dafs der jetzt durch weit verbreitete und unermüdliche Agitationen erstrebte internationale Bimetallismus in irgend einer Form vielleicht doch verwirklicht werden könnte, werden wir in der folgenden Darlegung der hauptsächlichen Wirkungen und Folgen der Silberentwertung die Hoffnungen und Verkündigungen der bimetallistischen Organe auf sich beruhen lassen. Es bleibt ihnen unbenommen, aus unsern Nachweisen und Meinungen neue Belege für die Richtigkeit und Ausführbarkeit des internationalen Bimetallismus abzuleiten sowie den Verfasser selbst für einen unfreiwilligen Bimetallisten zu erklären. Jede sachliche Vervollständigung und Berichtigung unserer Untersuchungen werden wir gerne berücksichtigen.

Wir haben uns bei dieser Arbeit zunächst eine objektive wissenschaftliche Aufgabe gestellt, dürfen aber hinzufügen, dafs uns auch ein praktischer Zweck mit geleitet hat, nämlich der Wunsch, zur Bekämpfung der unbegründeten mafslosen Befürchtungen wegen der Folgen einer fortschreitenden Silberentwertung und eines damit verbundenen Goldmangels, die jetzt so oft vorgebracht werden, etwas beizutragen. Ist doch behauptet worden, die Silberentwertung bedrohe die Handelswelt mit einer so ungeheuren Katastrophe, wie man solche noch niemals erlebt habe, und „es sei niemals der wirtschaftlichen Entwicklung ein schwereres Hemmnis durch menschlichen Irrtum entgegengestellt worden als durch das Streben nach Goldwährung.“ —

I.

Bisheriger Verlauf und gegenwärtiger Stand der Silberentwertung.

Der für die gesamte handeltreibende Welt mafsgebende Londoner Silberpreis und die hieraus sich ergebende Wertrelation des Silbers zum Golde im freien Verkehr hat sich seit 1841 wie folgt gestaltet:

Jahre	Niedrigster Preis Pence pro Unze	Höchster Preis Pence pro Unze	Durchschnittlicher Preis und entsprechende Wertrelation: Pence pro Unze	Durchschnittlicher Preis und entsprechende Wertrelation: Silber gegen Gold
1841—50	58½	61½	59⅝	15,82
1851—60	59⅞	62¾	61 7/16	15,35
1861—70	60	62½	60 15/16	15,48
1871—73	57⅞	61	60	15,72
1874	57¼	59½	58 5/16	16,17
1875	55½	57⅝	56⅞	16,58
1876	46¾	58½	52¾	17,88
1877	53½	58¼	54¾	17,22
1878	49½	55	52⅝	17,92
1879	48⅞	53¾	51¼	18,40
1880	51⅝	52⅞	52¼	18,05
1881	50⅞	52⅞	51 11/16	18,24
1882	50	52 7/16	51⅝	18,27
1883	50	51 3/16	50 9/16	18,65

Werden nach den Durchschnittspreisen die Ergebnisse der vorstehenden Übersicht für längere Perioden und mehrjährige zusammengehörige Zeitabschnitte zusammengefafst, so zeigt sich in den letzten 42 Jahren folgende Bewegung des Silberpreises und der Wertrelation des Silbers zum Golde:

1841—1870:	Durchschnittspreis	60⅝ Pence;	Wertrelation	15,55
1871—1873:	"	60	"	15,72
1874—1875:	"	57⅝	"	16,36
1876—1878:	"	53 5/16	"	17,69
1879—1883:	"	51½	"	18,31

Die durchschnittliche wirkliche Wertrelation während der letztverflossenen fünf Jahre (1879—83) gegenüber derjenigen in der dreifsigjährigen Periode 1841—1870, welche mit dem 1785 und 1803 für das französische Münzsystem angenommenen, früher als normal angesehenen Wertverhältnis sehr nahe zusammentrifft, zeigt also einen Rückgang zu Ungunsten des Silbers um 15 %, oder ein Steigen der Wertes des Goldes um nahezu 12 % (11,8 %). —

Nachdem im Laufe der Jahre 1874 bis 1878 ein stärkeres Schwanken des Silberpreises stattgefunden hatte, finden wir in den darauf folgenden fünf Jahren wieder eine verhältnismäfsige Stabilität desselben, indem er sich nicht weit von 51½ Pence nach oben oder nach unten entfernt. Diese Erscheinung erklärt sich hauptsächlich aus den

später näher zu berührenden Umständen, dafs seit 1879 bis jetzt jedes Jahr in den Vereinigten Staaten nach gesetzlicher Vorschrift circa 27 Millionen Silberdollars gemünzt wurden, dafs der Umfang der jährlichen Silberproduktion in diesem Zeitraum sich ziemlich gleich blieb und dafs ebenfalls in den Silberaussendungen nach Ostasien, ein Jahr ins andere gerechnet, eine gewisse Gleichmåfsigkeit vorherrschte.

Diese nach stärkeren Schwankungen einer Übergangsperiode wieder eingetretene verhältnismäfsige Stabilität des Silbers in den letzten fünf Jahren hat indes nicht dahin geführt, der Handelswelt und den mit der Wahrnehmung der Münzpolitik betraueten Staatsmännern besonderes Vertrauen auf lange Dauer solcher Stabilität zu verleihen und die Befürchtung eines baldigen Weiterschreitens der Silberentwertung zu beseitigen. Vielmehr werden die, wenn auch nicht im laufenden oder in den nächstfolgenden Jahren, doch später gewifs zu erwartende Sistierung der vorerwähnten amerikanischen Silberprägungen und die angebliche progressive Goldknappheit von den Anhängern des Bimetallismus als sichere Ursachen weiterer Silberentwertung unablässig geltend gemacht und finden vielfachen Anklang. —

II.

Einflufs der Silberentwertung auf die Silberproduktion.

Dafs der Wert eines Artikels sinkt, wenn das Angebot desselben dauernd und bedeutend steigt, während die Nachfrage nach demselben wesentlich schwächer geworden ist, darf als anerkannte, in der Natur der Sache begründete Regel betrachtet werden. Hiernach sollte man voraussetzen, dafs in Folge des seit 1874 stattgehabten Sinkens des Silberpreises um etwa 15 % auch die Produktion dieses Metalls sich im ganzen vermindert haben würde. Dies ist jedoch nicht nur nicht geschehen, sondern die Silberproduktion hat in den letztverflossenen Jahren, gleichzeitig mit der vorhin nachgewiesenen beträchtlichen Silberentwertung einen gröfseren Umfang erreicht als je zuvor. Nach annähernder Schätzung, deren ungefähre Richtigkeit von keiner Seite bestritten werden wird, ist die jährliche gesamte Silbergewinnung in runden Summen wie folgt anzunehmen:

	Gewicht kg. f.	Wert berechn. zu M. 180 pr. kg. Millionen M.	Wert berechn. nach dem durchschn. Silberpreis Millionen M.	(Wert der Goldproduktion) (Millionen M.)
1861—70:	1,220,000	219,6	219,6	(526,0)
1871—75:	1,969,000	354,4	344,1	(476,2)
1876—80:	2,470,000	444,6	385,4	(479,9)
1881 :	2,522,000	454,4	386,1	(451,7)
1882 :	2,634,000	474,1	402,2	(433,1)

Zur Erklärung der trotz der Silberentwertung stattgehabten bedeutenden Zunahme der Silbergewinnung in neuester Zeit erscheint es geboten, letztere in den hauptsächlichen Produktionsländern näher ins Auge zu fassen. Die vergleichende Zusammenstellung an sich wird schon auf die entscheidenden Faktoren dieser Zunahme hinleiten. Zu der gesamten Silberproduktion trugen nach annähernder Schätzung bei:

Jahre	Mexiko Tausend kg.	Südamerika Tausend kg.	Deutschland Tausend kg.	Vereinigte Staaten Taus. kg.	Sonstige Länder Taus. kg.
1861—70 durchschn.	496,9	210,4	78,7	237,5	196,5
1871—75 "	601,8	374,7	143,1	564,8	285,0
1876—80 "	670,2	349,3	153,4	985,2	332,3
1881 "	665,9	389,0	187,0	1034,6	185,2
1882 "	703,5	389,0	215,0	1126,1	200,3

Über den Zusammenhang der Silberentwertung mit der Entwickelung der Silberproduktion in den südamerikanischen Ländern (Peru, Bolivia, Chile u. a.) sowie in den nur summarisch berücksichtigten anderen Ländern unterlassen wir jede Erörterung schon aus dem Grunde, weil hier die vorläufigen Schätzungen der Silberproduktion in neuester Zeit besonders unsicher erscheinen. Nur das möge erwähnt werden, dafs über die niedrigen Silberpreise in den südamerikanischen Minendistrikten nicht minder geklagt wird als in Mexiko.

Nach amtlicher Aufstellung ist in den mexikanischen Münzstätten in dem Zeitraum von 1537 bis 31. Juni 1882 im ganzen die kolossale Summe von mehr als 2082 Millionen Piaster in Silber geprägt worden, und behauptete Mexiko, namentlich seit dem vorigen Jahrhundert bis zur Ausbeutung der Silberminen in den Vereinigten Staaten, für die Silberversorgung der Welt die erste Stelle. Die Mittel zur Bezahlung seines Imports hat Mexiko von jeher ganz vorwiegend aus seinem Silberbergbau bezogen und der Rückgang des Silberpreises ist deshalb dort mit am schwersten empfunden worden. Die Silberproduktion Mexikos ist jedoch, wie aus obiger Übersicht hervorgeht, hierdurch nicht eingeschränkt worden, sondern hat seit dem Eintritt der Silberentwertung sogar eine gröfsere Ausdehnung erlangt. Um dies zu erkennen, sind wir nicht blos auf eine annähernde und ungefähre Schätzung der Produktion angewiesen, sondern können auch auf das positive Zeugnis der stattgehabten mexikanischen Silberausmünzungen uns berufen. Diese haben in den fünfzehn Fiskaljahren 1868 bis 1882 betragen:

1868: 18,515,959 Piaster	1873: 19,680,811 Piaster	1878: 22,084,204 Piaster
1869: 19,146,301 „	1874: 18,846,068 „	1879: 22,162,987 „
1870: 19,817,820 „	1875: 19,386,958 „	1880: 24,018,529 „
1871: 21,823,645 „	1876: 19,454,054 „	1881: 24,617,394 „
1872: 20,510,663 „	1877: 21,415,128 „	1882: 25,146,261 „

Die so konstatierte Zunahme der mexikanischen Silberproduktion mag zum Teil ihren Grund darin haben, dafs man in denjenigen Minen, deren Betrieb auch bei den gesunkenen Silberpreisen noch irgend einen Überschufs gewährte, durch ein vermehrtes Quantum der Produktion einen Ersatz für den Ausfall am Preise suchte. Die hauptsächliche Ursache wird aber darin liegen, dafs die Verbesserung der Kommunikationen die Produktions- und Transportkosten erheblich verringert hat und viele Minen in den nördlichen Distrikten des Landes in die Hände von Unternehmern aus den Vereinigten Staaten übergegangen sind, die sie mit gröfserer Energie und besserer Technik ausbeuten. Auch die Wohlfeilheit des Quecksilbers hat die Silbergewinnung gefördert. — Die Ergiebigkeit der mexikanischen Silberminen an sich scheint im ganzen keine erhebliche Veränderung erfahren zu haben. Auch bei weiterer Silberentwertung dürfte die Silbergewinnung in Mexiko ihren bisherigen Umfang behaupten.

Die Silberproduktion in Deutschland hat in den letzten Jahren trotz der Silberentwertung ebenfalls keinen Rückgang, sondern eine Zunahme aufzuweisen, wie aus den sorgfältigen Zusammenstellungen des Kaiserl. Statistischen Bureaus zu entnehmen ist. Die gesamten Ergebnisse sind bereits oben ausgeführt; es wird aber von Interesse sein, die Entwickelung in den einzelnen Hauptbezirken zu vergleichen. Es wurden an Silber gewonnen:

	im Jahre 1874	im Jahre 1882
im Reg.-Bez. Hildesheim (einschl. Kommunial-Harz)	46,795 kg	35,967 kg
im Reg.-Bez. Merseburg	23,059 „	62,708 „
im Reg.-Bez. Oppeln	10,841 „	8,924 „
in Westfalen, Rheinland und Nassau	33,278 „	45,214 „
im Königreich Sachsen	40,593 „	50,986 „
Durchschnittl. Verkaufspreis	M. 171,80 pr. kg	M. 152,40 pr. kg

Am Harz und in Schlesien hat die Silbergewinnung abgenommen, sonst aber ist sie in Deutschland gestiegen; in Folge der Silberentwertung wird jedoch der Reinertrag der Silberhütten viel geringer geworden sein. In Rücksicht der Rentabilität der deutschen Silbergewinnung kommt übrigens in betracht, dafs mit Ausnahme des Harzes und des Erzgebirges das Silber überwiegend als Nebenprodukt erscheint. In der Reichsstatistik für 1882 werden von der Gesamtproduktion (214,982 kg) nur 83,578 kg Silber als Hauptprodukt, gegen 131,404 kg als Nebenprodukt aufgeführt. Der niedrige Silberpreis hat nicht von fortgesetzter Mitverwendung importierter ausländischer Silbererze (vor-

nehmlich von der Westküste Amerikas) abgehalten. Eine offenbar unrichtige Auffassung ist es, wenn, wie kürzlich von einem Redner im preufsischen Landtage geschehen, hierin eine Beeinträchtigung der nationalen wirtschaftlichen Interessen erblickt wird, indem man indirekt Silber einführe und dafür Gold zu zahlen habe. Das wirkliche Verhältnis ist nämlich wie folgt. Die Bezahlung der ausländischen Silbererze geschieht durch exportierte deutsche Erzeugnisse, und der Absatz dieser letzteren wird dadurch gefördert, dafs sie wohlfeiler transportiert werden können, wenn die Schiffe, in denen die Ausfuhr stattfindet, gute Rückfrachten finden. Die verarbeiteten ausländischen Silbererze, von deren Werte die meistens durch deutsche Schiffe verdiente Fracht einen erheblichen Teil ausmacht, müssen selbstverständlich an dem aus ihnen in den deutschen Hüttenwerken gewonnenen Silber einen gröfseren Wert liefern, welcher die Kosten der Verarbeitung ersetzt, denn sonst würde ein solcher Betrieb unmöglich dauernd fortgesetzt werden. Das aus einheimischen wie ausländischen Erzen in Deutschland gewonnene Silber wird seit 1873 hier nicht ausgemünzt, noch in den Banken aufgestaut, sondern, soweit es nicht im Inlande selbst zu industriellen Zwecken für den heimischen Verbrauch verwendet wird, in verarbeiteter Gestalt oder als affinierte Silberbarren nach dem Auslande abgesetzt und kommt so, in Goldwährung ausgeglichen, der internationalen Zahlungsbilanz Deutschlands zu gut. Unsere amtliche Handelsstatistik wird vermutlich die Ausfuhr von Edelmetall viel unvollständiger aufführen als die der meisten anderen Artikel, da der Transport der Edelmetalle sich der Kontrolle leichter entzieht. Dessenungeachtet finden wir auch dort den Nachweis eines ansehnlichen Silberexports. Im Verkehr mit dem Auslande werden nachgewiesen:

		Einfuhr		Ausfuhr	
		1881	1882	1881	1882
Silber, roh, in Barren:	Gewicht kg	75,095	33,044	101,749	84,679
	Wert M.	11,640,000	5,151,000	15,618,000	12,930,000
„ gemünzt:	Gewicht kg	11,341	9904	13,611	10,341
	Wert M.	1,565,000	1,367,000	1,885,000	1,432,000

Die Ausfuhr von Barren Fein-Silber findet hauptsächlich nach Rufsland, Frankreich und der Schweiz statt, wobei namentlich die Gold- und Silber-Scheideanstalt in Frankfurt beteiligt ist; die Silberentwertung hat, wie es scheint, die Ausdehnung dieses Geschäfts bisher nicht behindert. —

Die Vereinigten Staaten sind es, welche in neuerer Zeit hinsichtlich der Silberproduktion eine aufserordentliche Veränderung herbeigeführt haben. Bis zum Jahre 1850 war von einer dortigen Silber-

gewinnung nicht die Rede. Im Jahrzehnt 1851 bis 1860 erreichte dieselbe im jährlichen Durchschnitt noch nicht den geringen Betrag von 8000 kg, hat sich aber, wie obige Übersicht darthut, in riesigem Verhältnis entwickelt. Die Silberproduktion der Vereinigten Staaten hat seit 10 Jahren diejenige von Mexiko weit übertroffen und in den beiden Jahren 1881 und 1882 mehr als 40 % der gesamten Silbergewinnung geliefert. Der beispiellose Aufschwung derselben hat um dieselbe Zeit begonnen, als die Silberentwertung einsetzte, und mit dieser bisher so zu sagen gleichen Schritt gehalten. Dafs die Silberentwertung nicht mit Ursache dieser enormen Silberproduktion gewesen sein kann, ist einleuchtend; ob aber die Silberentwertung von 1876 bis 1883 so stark und dauernd gewesen wäre, wenn die reichen Silberminen westlich von Missouri unentdeckt geblieben, wird vielfach in Zweifel gezogen, läfst sich jedoch mit Bestimmtheit nicht entscheiden. Dagegen darf man wohl mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit annehmen, dafs selbst im Falle eines noch tiefer gesunkenen Silberpreises die erstaunliche Silbergewinnung in den Vereinigten Staaten schwerlich geringer ausgefallen sein möchte. Die Ergiebigkeit der Silberminen in Nevada, Colorado, Utah u. s. w. ist so aufserordentlich und teilweise so unmittelbar mit Goldproduktion verbunden, dafs ihre Bearbeitung jedenfalls grofsen Gewinn gebracht hätte, der Silberpreis mochte sein, wie er wollte. Zu der aufserordentlichen natürlichen Ergiebigkeit der Minen ist nun noch die Energie und die Technik der Unternehmer und Arbeiter hinzugekommen. So lange es dort noch Gelegenheit zur Entdeckung neuer ergiebiger Silberminen gibt, dürfte ein niedriger Silberpreis einer dortigen massenhaften Silberausbeutung im ganzen wenig Abbruch thun.

Anders freilich wird das Verhältnis sich gestalten, wenn und sobald die jetzt in Angriff genommenen Silberbergwerke in den ergiebigsten Adern erschöpft sein werden, ohne dafs inzwischen andere ebenso reichhaltige Minen aufgefunden wären. Die alten Minen, deren Ertrag bei dem niedrigen Silberpreis die Produktionskosten nicht mehr decken, müssen dann allmählich verlassen werden. Auf diejenigen Gänge, wo die Erze Gold und Silber zusammen enthalten oder wo sonst Silber nur als Nebenprodukt gewonnen wird, äufsert natürlich der Silberpreis weniger Einflufs. Wie veränderlich der Ertrag des Silberbaus in den einzelnen Minendistrikten ist und wie rasch die Silberproduktion in den einzelnen Bezirken zurückgehen kann, wird man aus nachstehender Zusammenstellung ersehen. Es wurden in den einzelnen Jahren seit 1878 in den Vereinigten Staaten nach den von da an mit gröfserer

Genauigkeit angestellten Ermittelungen an Silber gewonnen ($18\frac{78}{79}$ und $18\frac{79}{80}$ in den mit dem 30. Juni endenden Fiskaljahren, 1881 und 1882 in den Kalenderjahren):

	$18\frac{78}{79}$	$18\frac{79}{80}$	1881	1882
	Tausend Doll.	Tausend Doll.	Tausend Doll.	Tausend Doll.
in Nevada . . .	12,560	10,900	7,060	6,750
„ Colorado . .	11,700	17,000	17,160	16,500
„ Utah . . .	6,250	4,740	6,400	6,800
„ Arizona . .	3,550	2,000	7,300	7,500
„ Californien .	2,400	1,100	750	845

Man ersieht hieraus, welchen enormen Schwankungen die Silberproduktion von Jahr zu Jahr in den verschiedenen Territorien der Vereinigten Staaten unterworfen und wie dieselbe innerhalb weniger Jahre in der einen Gegend von einem sehr hohen Betrage herabgesunken ist, während sie anderswo plötzlich eine erstaunliche Höhe erreicht hat. Diese Vorgänge legen uns die Annahme nahe, daſs die Silberproduktion in den Vereinigten Staaten, einige Distrikte vielleicht ausgenommen, auf die Dauer nicht diejenige Stetigkeit aufweisen wird, wie wir solche in Mexiko und Bolivien antreffen. Die Zukunft der jetzt dominirenden groſsen Silbergewinnung in den Vereinigten Staaten erscheint daher sehr ungewiſs. Ob dieselbe (und damit zugleich die Silberproduktion überhaupt) sich durch die Entdeckung neuer reicher Gänge im jetzigen Umfange behaupten oder gar noch steigen, oder aber sich nach nicht langer Zeit wesentlich verringern wird, muſs dahin gestellt werden.

Im allgemeinen hat die bisherige Silberentwertung auf die Silberproduktion im groſsen und ganzen einen wesentlichen Einfluſs nicht ausgeübt und namentlich das Steigen derselben nicht gehindert. Eine künftige Abnahme der Silbergewinnung im ganzen wird, wie gesagt, weit mehr durch die Erschöpfung der jetzt in den Vereinigten Staaten ausgebeuteten reichen Minen, ohne daſs neue aufgefunden würden, als durch einen weiteren Rückgang des Silberpreises bedingt sein. —

In manchen älteren Bergwerksdistrikten freilich, wo die Gewinnungskosten des Silbers, sei es als Hauptprodukt oder als Nebenprodukt samt dem Blei oder Kupfer, schon jetzt durch den Ertrag dauernd nicht mehr gedeckt werden, muſs ein erhebliches weiteres Sinken des Silberpreises die Silberproduktion aufhören lassen oder doch sehr einschränken. Allein dieser eventuelle Ausfall tritt rücksichtlich der Gesamtproduktion sehr zurück gegen die Bedeutung der gröſseren oder geringeren Ergiebigkeit der nordamerikanischen Silberminen und die erleichterte Ausbeutung der mexikanischen und südamerikanischen

Bergwerke. Auf diese hauptsächliche Silberproduktion dürfte, wie schon bemerkt, ein weiterer Rückgang des Silberpreises, falls derselbe in gewissen Grenzen bleibt, eine vorwiegende Einwirkung nicht ausüben.

III.

Einflufs der Silberentwertung auf den industriellen Silberverbrauch.

Verteuerung eines Artikels hat im allgemeinen die natürliche Tendenz den Verbrauch desselben einzuschränken, Wohlfeilheit hingegen befördert in der Regel dessen Verbrauch. Eine Wertverminderung des Silbers um etwa 15 % sollte also an und für sich ein entsprechendes Steigen der industriellen Verwendung dieses Edelmetalls erwarten lassen. Die Zunahme der Bevölkerung und des Wohlstandes in den Kulturstaaten, wo von jeher der Besitz von Silbergerät von den besitzenden Klassen begehrt ward, begründet ebenfalls eine solche Erwartung.

Als wir vor drei Jahren auf Grund hierüber angestellter spezieller Erkundigungen eine statistische Schätzung des ungefähren industriellen Verbrauchs der beiden Edelmetalle versuchten (vergl. Jahrbücher N. F. III. Bd.), war demnach unsere entschiedene Erwartung, dafs das Resultat unserer Untersuchung für die neueste Zeit eine erhebliche Vermehrung des Silberverbrauchs zu Geräten, zu Schmucksachen und sonstigen industriellen Zwecken aufweisen oder doch wahrscheinlich machen werde. Unsere Voraussetzung ist jedoch keineswegs erfüllt worden, denn die amtlichen Angaben über die vorgeschriebene Stempelung der Silberwaren in verschiedenen Ländern und unsere Erkundigungen bei mehreren betreffenden Fabriken deuten dahin, dafs ein erweiterter Absatz von Silbergeräten und -Schmucksachen in den letzten Jahren in Europa nicht stattgefunden hat. Nehmen wir z. B. die Stempelung von Silberwaren in Grofsbritannien seit 1820 bis 1880, so erhalten wir folgende durchschnittliche Beträge:

Jahre	Unzen Standard Silber	Jahre	Unzen Standard Silber
1830—39	1,137,300	1860—69	792,000
1840—49	1,048,300	1870—75	787,700
1850—59	879,500	1876—80	783,900

Die gestempelten Silberwaren bilden allerdings nur den kleineren Teil der dortigen industriellen Silberverwendung, weil sehr viele Artikel dem Stempelzwange nicht unterliegen, allein es liegt nahe aus dem registrierten Teil auf das Ganze zu schliefsen.

In Deutschland und Frankreich läfst sich eine wesentliche Zunahme des industriellen Silberverbrauchs im grofsen Ganzen nicht nachweisen.

Die Ursache, dafs ungeachtet der gröfseren Wohlfeilheit des Silbers dieses Metall jetzt eher weniger als mehr zu Geräten verwendet wird, ist darin zu suchen, dafs die Ersetzung massiver Silberarbeiten durch plattierte Artikel oder imitiertes Silber in den letzten Jahrzehnten sich auffallend erweitert hat und gegenwärtig in grofser Ausdehnung stattfindet. Es wird allerdings durch die Versilberungen und imitierende Kompositionen viel Silber verbraucht, aber dies reicht doch nicht an den früheren Bedarf zu massiven Gegenständen. Bei manchen Schmucksachen ist nach jetziger Mode Bronce an die Stelle von Silber getreten.

Anders als in Europa verhält es sich mit dem industriellen Silberverbrauch in den Vereinigten Staaten. Der Wert der vom Newyorker Wardierungsamt hauptsächlich zu industrieller Verwendung gelieferten Silberbarren betrug in den Fiskaljahren

1874: 4,406,560 Dollars	1877: 3,774,240 Dollars	1880: 4,360,390 Dollars
1875: 4,237,841 „	1878: 5,210,152 „	1881: 5,128,932 „
1876: 3,812,018 „	1879: 5,977,300 „	1882: 5,998,446 „

Herr Münzdirektor Burchard hat auf Grund der von ihm bei den Fabrikanten selbst eingezogenen Erkundigungen den industriellen Silberverbrauch in den Vereinigten Staaten für die Jahre 1879 und 1880 auf jährlich etwa 5,000,000 Doll., für 1881 auf 6,000,000 Doll., für 1882 auf 7,000,000 Doll. (= 168,000 kg f. S.) veranschlagt, von welchen Summen verhältnismäfsig nur wenig aus eingeschmolzenen älteren Silbersachen stammt. Für das letzte Fiskaljahr (1882/83) schätzt derselbe den industriellen Silberverbrauch auf 6,500,000 Doll.

Man hat mitunter darauf hingewiesen, dafs die Photographie in steigender Menge Silber (in Form von Höllenstein u. a.) absorbiere. Diese Verwendung ist aber überhaupt im Verhältnis zur Silberproduktion sehr untergeordnet. In Paris wird solcher Silberverbrauch auf jährlich 5440 kg und für ganz Deutschland auf etwa 10,000 kg geschätzt, von welchem letzteren Betrage jedoch ein sehr grofser Teil nach dem Auslande exportiert wird. Was bedeutet diese Verwendung gegenüber einer gesamten Silbergewinnung von $2^1/_2$ Mill. kg?

Selbst wenn man die auffallende Zunahme der industriellen Silberverwendung in den Vereinigten Staaten, welche vornehmlich aus dem dortigen Wohlstande sich erklärt, mit einrechnet, glauben wir auch jetzt behaupten zu dürfen, dafs seit eingetretener Entwertung des Silbers im ganzen genommen der Verbrauch des Silbers in der Industrie eine erhebliche Vermehrung nicht aufzuweisen hat. Unsere für das Jahr 1880 versuchte Schätzung dieses Verbrauchs (nach Abzug der eingeschmolzenen alten Geräte) zu etwa 470,000 kg meinen wir auch für die letzten Jahre nicht höher stellen zu können. — Ein ferneres künf-

tiges Sinken des Silbers dürfte unsers Erachtens wenig Einfluſs auf dessen industriellen Mehrverbrauch äuſsern, es sei denn, daſs neue Erfindungen gemacht würden, welche zu einer beträchtlichen Silberverwendung Anlaſs geben, oder daſs neue Moden aufkämen, welche reichlich Silber beanspruchen. Dies ist wünschenswert und möglich, liegt aber einstweilen im Dunkel der Zukunft und kann deshalb bei einer praktischen Erwägung der Silberfrage nicht in betracht kommen.

IV.

Wirkungen der Silberentwertung auf die Ausmünzungen.

Die deutsche Münzreform von 1871 und 1873 ist ohne Rücksicht auf eine bevorstehende Silberentwertung vorbereitet und beschlossen worden, letztere hat mithin auch keinen Einfluſs auf den Münzfuſs noch auf den Ausmünzungsbetrag der neuen Reichssilbermünzen ausgeübt. Der Münzfuſs ward bekanntlich auf 100 M. pro 1 kg fein Silber, und das Maximum der auszugebenden Silbermünzen auf 10 M. pro Kopf der Bevölkerung festgesetzt. Hinsichtlich der finanziellen Seite der Ausführung der Münzreform aber, wozu in erster Linie die Ausstoſsung der älteren Silbermünzen gehörte, ist die Silberentwertung von groſser Bedeutung gewesen. Nach der dem Reichstage im Februar 1880 vorgelegten „achten Denkschrift über die Ausführung der Münzgesetzgebung“ waren bis dahin im Nennwert 1080 486 138 M. Landessilbermünzen (zum Kostenpreis von 186 M. pro kg f. Silber) eingezogen und 422 557 402 M. Reichssilbermünzen in Umlauf gesetzt, während an affinierten Barren aus den eingeschmolzenen älteren Silbermünzen 3 552 448 kg f. Silber (zum Preis von 159,65 M.) verkauft wurden. Bei diesem Verkauf hat sich gegen die Anschaffungskosten ein Verlust von 96 481 136 M. ergeben, in welchem Verlust die Differenz durch Abnutzung etc. der eingeschmolzenen älteren Münzen einbegriffen ist. Unter Gegenrechnung des Gewinns bei den neuen Ausmünzungen wird die Mehrausgabe für die Münzreform in der zehnten Denkschrift vom 26. November 1881 auf 44 069 741 M. angegeben. Dieser rechnungsmäſsige Verlust für die Reichsfinanzen läſst sich nicht bestreiten, allein es ist andererseits nicht minder einleuchtend, daſs derselbe als ein wirklicher Verlust für das Nationalvermögen nicht gelten kann. Für den Reinerlös des verkauften Silbers im Betrage von 567 139 993 M. sind 203 276 kg f. Gold eingetauscht, und dieses Gold hat jetzt einen höheren Wert als die vorerwähnten 3 552 448 kg f. Silber. Es verhält sich mit jenem rechnungsmäſsigen Verlust nicht

anders als mit dem rechnungsmäfsigen Gewinn bei der Ausprägung der Reichssilbermünzen, deren Nennwert man dem Reichshaushalt in Rechnung gestellt hat, während der wirkliche Metallwert jetzt um etwa 25 % geringer ist. Für das Nationalvermögen ist der effektive Wert des zirkulierenden Mediums mafsgebend, nicht der durch Gesetz bestimmte Nennwert, sonst würde ja in leichtester Weise der Nationalreichtum durch Emission von Papiergeld oder Scheidemünze beliebig gesteigert werden können. Das Nationalvermögen Deutschlands ist in Wirklichkeit durch den Übergang zur Goldwährung und durch die allgemeine Silberentwertung nicht geschädigt worden.

Die im Reichshaushalt erscheinenden rechnungsmäfsigen Verluste beim Silberverkauf und gewisse Einwirkungen ausländischer Autoritäten, welche im Interesse ihrer Länder Deutschlands Münzreform gerne rückgängig gemacht hätten, haben im Mai 1879 dazu geführt, die weitere Einziehung der noch vorhandenen Thalerstücke und also auch den Verkauf der hieraus zu gewinnenden Silberbarren im Verwaltungswege bis auf weiteres zu sistiren. Aus der damaligen Motivierung dieser Mafsregel erhellt, dafs von den Urhebern derselben in gutem Glauben angenommen wurde, dafs, wie die deutschen Silberverkäufe die eigentliche Ursache der Silberentwertung gewesen seien, so das Aufhören derselben den früheren normalen Silberpreis bald wieder herstellen werde. Diese zuversichtlich gehoffte Folge ist jedoch nicht eingetreten und der durchschnittliche Silberpreis hat sich seit 1879 noch etwas niedriger gestellt als in den nächst vorangegangenen Jahren. Die seitdem von verschiedenen Seiten wiederholt angeregte Wiederaufnahme der deutschen Silberverkäufe bei den sich von Zeit zu Zeit darbietenden günstigen Gelegenheiten, um so allmählich den präsumtiv noch vorhandenen Vorrath von etwa 450 oder 460 Millionen M. alter Thalerstücke im Umtausch gegen Gold zu vermindern, hat bei der Reichsregierung und beim Bundesrat bisher keine Zustimmung gefunden.

In Frankreich, wo im Juni 1870 die Vorbereitung zur Einführung der Goldwährung und zur Demonetisation des Silbers dem Abschlufs nahe war und nur der Krieg mit Deutschland und unser zuvorkommender Übergang zur Goldwährung die Ausführung solcher Reform verhindert hat, führte die Silberentwertung zuerst in den Jahren 1874—1877 zur Beschränkung und darauf zur einstweiligen gänzlichen Einstellung der Ausmünzung von Silberkurant. Die anderen Staaten des lateinischen Münzvereines mufsten sich zu gleichen Mafsregeln entschliefsen.

In Österreich-Ungarn und in Rufsland veranlafste die Silberentwertung ebenfalls das Ausmünzen von Silberkurant einzustellen, die Zahlung der Zölle in Goldvaluta vorzuschreiben und fortan die meisten Anleihen des Staats und der Eisenbahngesellschaften in Goldvaluta abzuschliefsen, welches Vorgehen dann wiederum der Silberentwertung nicht gering anzuschlagenden Vorschub leistete.

In bezug auf die Silberscheidemünze hat die Silberentwertung bisher nirgend Abänderungen der früheren Bestimmungen zur Folge gehabt. In den Staaten mit Goldwährung war bis dahin der Münzfuss der Silberscheidemünze nur von 6 bis 9 % geringhaltiger als nach der Wertrelation im freien Verkehr festgesetzt worden. Seitdem ist durch die Silberentwertung diese Differenz noch um 15 % erweitert worden und hierdurch ein starker Anreiz zu illegalen Nachprägungen gegeben. Würde der Silberpreis künftig noch tiefer sinken, müfste eine solche Verlockung viel stärker werden. Wir halten die hierin liegende Gefahr für nicht ganz so bedrohlich, wie sie mitunter hingestellt wird, denn eine derartige Nachmünzung, die, um rentabel zu sein, in beträchtlichem Umfange zu bewerkstelligen wäre, würde nicht leicht einer baldigen Entdeckung entgehen, sei es bei der Fabrikation, sei es beim Inumlaufbringen, und es liegt im augenscheinlichen Interesse jeder Regierung, in dieser Hinsicht auch den Schutz der fremden Länder wahrzunehmen, um nicht durch Konnivenz das eigene Münzwesen ähnlicher Schädigung auszusetzen. Nichtsdestoweniger dürfte die Erwägung, ob es nicht im Interesse der Solidität doch ratsam sei, den Nennwert der Silbermünzen sich nicht vom wirklichen Metallwerte zu weit entfernen zu lassen, den Regierungen angelegentlichst zu empfehlen sein. Die Berücksichtigung dieses alten bewährten Grundsatzes der Münzpolitik würde zugleich ein Mittel darbieten, in praktischer Weise zur Aufrechthaltung des Silberpreises etwas beizutragen. Nach der letzten Schätzung des Münzdirektors Burchard ist der Betrag der in den Vereinigten Staaten, in Grofsbritannien und dessen Kolonien, in den Ländern des lateinischen Münzvereins, in Deutschland und in den Skandinavischen Staaten jetzt umlaufenden Silberscheidemünzen auf mehr als 1600 Millionen M. anzunehmen. Eine allmählich ausgeführte Verbesserung des Münzfusses dieser Scheidemünze um etwa 20 % würde schon ein ansehnliches Quantum Silber in Anspruch nehmen und dadurch zur Abwehr übermäfsiger Silberentwertung mit beitragen.

V.

Zusammenhang der Silberentwertung mit dem Zinsfuſs und den allgemeinen Warenpreisen.

Die Gestaltung und Bewegungen des Zinsfuſses und der allgemeinen Warenpreise werden durch so viele verschiedene Faktoren und Umstände bestimmt, daſs sich über die Frage, ob und welchen Einfluſs speziell die Silberentwertung hierauf geübt habe, nur mit allem Vorbehalt sprechen läſst. Eine ausführliche Erörterung dieses Gegenstandes würde die Theorie des Zinsfuſses und der Preise mit ihren Kontroversen herbeizuziehen haben und sich ins weite verlieren, ohne am Ende mehr positive Aufklärung über unsere Frage zu verschaffen, als sich aus der Nebeneinanderstellung der bezüglichen thatsächlichen Verhältnisse und einer allgemeinen mehr konkreten Betrachtung entnehmen läſst. Wir vergleichen zu diesem Behufe mehrjährige Perioden vor 1870 und nach 1878, weil in dem Zeitraum zwischen diesen Jahren bekanntlich infolge des deutsch-französischen Kriegs, der Überspekulationen in den nächsten Jahren nach dem Kriege, der langdauernden allgemeinen Geschäftskrisis 1873 und in den nächstfolgenden Jahren abnorme Zustände der kommerziellen und finanziellen Beziehungen vorherrschten. Aus solchen Zeiten herausgenommene einzelne Thatsachen oder Wahrnehmungen können zuverlässige Schluſsfolgerungen nicht gewähren. Hingegen werden objektiv gehaltene Nachweise und Vergleichungen der in betracht kommenden Verhältnisse, einerseits in den Jahren 1865 bis 1869 und andererseits in den Jahren 1879 bis 1883, geeignet sein, die Beurteilung des hier in Frage stehenden Einflusses zu erleichtern.

Der durchschnittliche Londoner Silberpreis und die hieraus abgeleitete Wertrelation war

Jahr	Pence		W.R.	Jahr	Pence		W.R.
1865:	$61\frac{1}{16}$	Pence = W.R.	15,44	1879:	$51\frac{1}{4}$	Pence = W.R.	18,40
1866:	$61\frac{1}{8}$	„ „	15,43	1880:	$52\frac{1}{4}$	„ „	18,05
1867:	$60\frac{9}{16}$	„ „	15,57	1881:	$51\frac{11}{16}$	„ „	18,24
1868:	$60\frac{1}{2}$	„ „	15,59	1882:	$51\frac{5}{8}$	„ „	18,27
1869:	$60\frac{7}{16}$	„ „	15,60	1883:	$50\frac{9}{16}$	„ „	18,65
1865—69:	$60\frac{3}{4}$	Pence = W.R.	15,53	1879—83:	$51\frac{1}{2}$	Pence = W.R.	18,31

Die Entwertung des Silbers hat also 1879—83 im Vergleich mit 1865—69 über $9\frac{1}{4}$ Pence per Unze Stand oder mehr als 15 % betragen!

Der landesübliche Zinsfuſs für sichere hypothekarische Belegungen im nördlichen Deutschland war in den Jahren 1865 bis 1869 fast durchgängig 5 %; im Laufe der Jahre 1879 bis 1883 ist derselbe auf $4\frac{1}{2}$ und dann 4 % zurückgegangen.

Der Kurs der englischen 3 % Konsols war durchschnittlich (die höchsten und niedrigsten Sätze nach den Monatsdurchschnitten):

Jahr	höchster	niedrigster	durchschnittl.	Jahr	höchster	niedrigster	durchschnittl.
1865	91	87½	89½	1879	98¼	95¾	97½
1866	89¾	86¼	88	1880	99 15/16	97½	98⅜
1867	94⅝	90¾	93	1881	102 5/16	98⅝	100
1868	94⅞	92⅝	93⅞	1882	102 1/16	99¾	100½
1869	93⅝	92⅛	92⅞	1883	102¾	99⅜	100⅝

Und wie haben sich in den verglichenen Perioden vor 1870 und nach 1878 die Diskontsätze der Bank von England gestellt? Diese waren:

Jahr	höchster	niedrigster	durchschnittl.	Jahr	höchster	niedrigster	durchschnittl.
	%	%	%		%	%	%
1865	7	3¼	4¾	1879	4½	2	2⅜
1866	10	3¾	7	1880	3	2½	2¾
1867	3½	2	2½	1881	5	2½	3½
1868	3	2	2¼	1882	5 13/16	3	4⅛
1869	4½	2½	3¼	1883	5	3	4

In Hamburg, wo bekanntlich bis 1873 die denkbar reinste Silberwährung herrschte, waren in den nämlichen Jahren im Privatverkehr die Diskontsätze:

Jahr	höchster	niedrigster	durchschnittl.	Jahr	höchster	niedrigster	durchschnittl
		%	%		%	%	%
1865	7	1¾	3 9/16	1879	4½	1¾	2,83
1866	8½	3	4 11/16	1880	5¼	1¼	3,18
1867	4	1¼	2⅛	1881	5½	2½	3,81
1868	3¾	1½	2⅛	1882	6	4	4,54
1869	4¾	2½	3⅞	1883	5	2½	3,22

Der Diskont war hiernach im Durchschnitt der 5 Jahre 1879 bis 1883 verglichen mit dem Durchschnitt der 5 Jahre 1865 bis 1869

	bei der Bank von England	An der Hamburger Börse
1865—69:	4 %	3¼ %
1879—83:	3⅜ %	3½ %

Die vorstehenden Übersichten zeigen, ohne dafs es dazu eines Kommentars bedarf, wie nach den darin verzeichneten thatsächlichen Vorgängen in der Periode nach eingetretener Silberentwertung im Ganzen ein Sinken des Zinsfufses für dauernde sichere Belegungen stattgefunden hat und wie in betreff des Diskonts eine Zunahme der starken Schwankungen und eine Steigerung der durchschnittlichen Höhe desselben nicht eingetreten ist. Es liegt uns fern, der Silberentwertung und der Goldwährung einen entscheidenden oder vorwiegenden Einflufs hierauf beizumessen; andere Faktoren haben viel gröfsere Einwirkung gehabt. Uns kam es nur darauf an, zu konsta-

tieren, daſs die Silberentwertung bisher eine Erhöhung des Zinsfuſses nicht herbeigeführt hat. Auch in Zukunft wird nach unserer Meinung ein solcher Einfluſs nicht zu erwarten sein.

Wie verhält es sich mit dem Einfluſs der Silberentwertung auf das allgemeine Niveau der Preise, oder, was dasselbe, auf die Kaufkraft des Geldes, das jetzt in seiner konkreten Gestaltung in den Kulturländern wesentlich mit dem Golde zusammenfällt? — Bevor wir der summarischen Erörterung dieser Frage näher treten, müssen wir den Vorbehalt machen, daſs wir hierbei die Preise der Produkte des Orients, wo die Silberwährung in vollständiger Geltung ist, bei Seite lassen, da auf diese im folgenden Abschnitt speziell zurückzukommen ist. Zunächst haben wir uns nur mit den Preisen in den Kulturländern zu beschäftigen, welche, wie eben bemerkt, in Goldwährung gemessen werden.

Unter den Gründen, welche zu Gunsten oder selbst für die Notwendigkeit eines internationalen Bimetallismus geltend gemacht werden, steht in erster Linie die infolge der Demonetisation des Silbers und Abnahme der Goldproduktion vorausgesetzte Steigerung der Kaufkraft des Goldes und Geldes, wodurch eine höchst schädliche Lähmung und Bedrückung der allgemeinen produktiven Thätigkeit und aller Handelsinteressen verursacht werde. In gewisser Beziehung kommen nun allerdings Silberentwertung und steigende Kaufkraft des Goldes auf dasselbe hinaus, wenn man nämlich nur das gegenseitige Wertverhältnis der beiden Edelmetalle berücksichtigt. Indem man jetzt für 1 kg Gold ungefähr ebensoviel Güter oder Dienste eintauschen kann wie für 18,5 kg Silber, während früher das Äquivalent 15,5 kg Silber war, ist in dieser Hinsicht unzweifelhaft der Wert des Goldes gestiegen, der Wert des Silbers aber gesunken. Aus diesem veränderten Verhältnis lässt sich aber noch keineswegs der Schluſs ziehen, daſs nun auch die Kaufkraft des Goldes überhaupt gestiegen, oder mit anderen Worten die Preise der Waren, Dienste etc., im ganzen genommen, gegen früher gesunken seien. Die gegenseitige Wertrelation der Edelmetalle hat im allgemeinen mit der Gestaltung der Preise nichts zu thun. Dieser gegenüber erscheint es von untergeordneter Bedeutung, wenn es sonst möglich wäre eine gemeinsame Doppelwährung aller oder mehrerer gröſserer Staaten zustande zu bringen, ob dieser die Wertrelation von 15,5 oder 18,5 zu Grunde gelegt würde. Denn die entscheidende Hauptsache für den erstrebten Bimetallismus ist offenbar die Herstellung unbeschränkter freier Ausprägung von Silberkurant in einer festen Wertrelation zum Golde, wodurch der

Vorrat und Umlauf barer legaler Zahlmittel in den Kulturländern vor einer schädlichen Einschränkung, wie die alleinige Goldwährung sie zur Folge haben müsse, gesichert werden soll.

Von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet hat das von uns behandelte Thema der „Wirkungen der Silberentwertung" unmittelbar keine wesentliche Beziehung zu der allgemeinen Frage der Kaufkraft des Goldes und könnten wir solche deshalb hier unberührt lassen. Andererseits ist indes nicht in Abrede zu stellen, daſs doch ein gewisser praktischer Zusammenhang in diesen Dingen vorliegt, und daſs ein gänzliches Beiseitelassen des mit am meisten besprochenen und wichtigsten Problems der Währungsfrage unserer Abhandlung den Vorwurf der Unvollständigkeit zuziehen könnte. Wir wollen daher auch bei diesem Anlaſs, wenigstens in einigen Hauptpunkten, die Frage nicht abweisen, ob und wie weit nach den bis jetzt vorliegenden Erfahrungen und Anzeichen seit eingetretener Silberentwertung ein bedenkliches Steigen der Kaufkraft des Goldes oder Sinken der Preise im allgemeinen stattgefunden habe und die gesamten wirtschaftlichen Interessen weiter zu schädigen drohe.

In der Theorie des Geldes und der Preise ist bis zur Gegenwart von vielen an der alten Ansicht festgehalten worden, daſs die Preise vorwiegend bestimmt würden durch das Verhältnis der Menge des im Umlaufe befindlichen Geldes zu der Menge der zu verkaufenden Gegenstände, daſs unter sonst gleichbleibenden Umständen die Vermehrung dieses Geldes die Tendenz habe die Preise zu erhöhen, eine Verminderung des Geldes aber auf ein Sinken der Preise hinwirke. Zur Bestätigung dieser Auffassung beruft man sich auf das bedeutende Steigen der Preise im sechszehnten Jahrhundert nach dem massenhaften Einströmen des amerikanischen Silbers und in der Periode von 1850 bis 1873 nach der auſserordentlichen Vermehrung der Goldzirkulation, sowie andererseits auf den niedrigen Stand der Preise in den letzten zwanziger und dreiſsiger Jahren bei dem damaligen beträchtlichen Rückgang der Edelmetallgewinnung.

Herr Goschen hat, überzeugt von der Richtigkeit dieser sogenannten „Quantitätstheorie", bereits bei der Pariser Münzkonferenz im Jahre 1878 mit aller Entschiedenheit erklärt, daſs die Durchführung der Demonetisation des Silbers in denjenigen Kulturländern, die bisher dieses Metall zur unbeschränkten Ausmünzung als gesetzliches Zahlungsmittel zugelassen und hierdurch seiner Entwertung einen festen Damm entgegengestellt hätten, eine furchtbare wirtschaftliche Krisis herbeizuführen drohe. Ohne auch nur je mit Einem Worte anzudeuten, daſs er die Annahme des Bimetallismus im eigenen britischen Münz-

wesen für ausführbar halte, hat Herr G. seitdem stets seinen Einfluſs geltend zu machen gesucht, um in den Ländern des europäischen Kontinents die Rehabilitation des Silberkurants herbeizuführen. Die kommerziellen Erfahrungen der letztverflossenen Jahre haben nach seiner Meinung die Bedenken und Gefahren der eingetretenen und fortschreitenden Goldknappheit immer evidenter hervortreten lassen und im Laufe des vorigen Jahres ist von ihm in diesem Sinne bei verschiedenen Gelegenheiten die Sache eingehend behandelt worden.

Wir haben in Folge der von G. gegebenen Anregung das Problem der Beziehungen der Währungsfrage zu den Preisen schon an anderer Stelle (vergl. Deutsches Handelsblatt vom 13. Sept. 1883) erörtert, erachten es aber in betracht seiner principiellen wie praktischen Wichtigkeit für angezeigt, des Zusammenhangs wegen auch in dieser Abhandlung wenigstens auf einige Hauptpunkte zurückzukommen.

G. stellt es als unzweifelhafte Thatsache hin, daſs seit 1873, abgesehen von gewissen landwirtschaftlichen Erzeugnissen, ein erhebliches Sinken der Warenpreise stattgefunden habe, verursacht durch die vermehrte Nachfrage nach Gold bei verminderter Goldproduktion, oder mit anderen Worten, daſs die Kaufkraft des Goldes wieder wesentlich gestiegen sei.

Im Kreise der Londoner Bankiers, vor denen Herr G. seinen betreffenden Vortrag hält, sowie in Artikeln der „Times“ und des „Economist“ sind diese Behauptungen nachdrücklichst bestritten worden. Man hat insbesondere entgegnet, daſs ein allgemeines Sinken der Preise in dem vorausgesetzten Grade nicht eingetreten und daſs, soweit ein Rückgang stattgefunden habe, die Ursachen hauptsächlich in speciellen Umständen der einzelnen Artikel und in der Reaktion gegen die übertriebene Spekulation und die Überproduktion in den vorangegangenen Jahren (1872—1874) zu suchen seien.

Es ist keine schwierige Aufgabe, für einzelne Artikel des gewöhnlichen Verkehrs Durchschnittspreise in verschiedenen Perioden zu ermitteln, allein unendlich viel bedenklicher erscheint es, aus Durchschnittspreisen einzelner Artikel oder auf sonstiger Grundlage die Veränderungen im Werte des Geldes in zuverlässiger Weise ziffermäſsig nachzuweisen. Wenn die Preise der notwendigen Lebensmittel und die Löhne für gewöhnliche Arbeit in einem Lande während längerer Dauer eine erhebliche Steigerung oder umgekehrt eine beträchtliche Verminderung gegen frühere Zeiten aufweisen, so wird man allerdings darüber einverstanden sein, daſs im ersteren Fall die Kaufkraft des Geldes gesunken, im letzteren gestiegen sei; allein die Ansichten, in

welchem Grade solches geschehen, gehen meistens weit auseinander. Dies wird noch mehr der Fall sein, wenn in den verglichenen Zeitabschnitten die Preise für einige Artikel bedeutend gestiegen, für andere gesunken sind. Selbst wenn man zuverlässige Nachweise darüber hat, welchen Geldbetrag Familien gleichen Standes unter wesentlich gleich gebliebenen Umständen im ganzen für Nahrungsmittel, Kleidung, Wohnung, Heizung, Beleuchtung u. s. w. zu verschiedenen Zeiten aufgewendet haben, so liefse sich doch nicht aus dem Verhältnis dieser Geldausgaben mit Sicherheit auf die stattgehabte Veränderung der Kaufkraft des Geldes schliefsen, denn die Ansprüche an dem standesmäfsigen Unterhalt und die Art ihrer Befriedigung haben in den verglichenen Zeitabschnitten mehr oder minder Wandel erfahren. Aufserdem werden die Geldausgaben in den verschiedenen Klassen der Bevölkerung und in verschiedenen Gegenden gewifs nicht in gleichem Verhältnis sich vermehrt oder vermindert haben.

Ist demnach eine genaue ziffermäfsige Feststellung der Veränderungen im Werte des Geldes auch bei aller darauf verwendeten Mühe und einem umfassenden Material als unerreichbar anzusehen, so wird man dessenungeachtet nicht unterlassen dürfen, mit allem Vorbehalt Ermittelungen zu versuchen, um durch Vergleichung von passend ausgewählten und nach übereinstimmender Methode berechneten Durchschnittspreisen wichtiger Verbrauchsgegenstände eine annähernde und ungefähre Vorstellung von den Veränderungen der Kaufkraft des Geldes zu erlangen. Eine solche statistische Ermittelung ist trotz ihrer Unvollkommenheit zur Beurteilung vieler wirtschaftlicher Zustände und Angelegenheiten unentbehrlich; es ist deshalb erwünscht, von mehreren Seiten sachverständig und ohne vorgefafste Tendenz zusammengestellte Angaben über Durchschnittspreise in verschiedenen Zeitabschnitten benutzen zu können.

Einen Beitrag zur Preisstatistik, der in mancher Hinsicht vor anderen Vorlagen dieser Art sich auszeichnet, liefert die hamburgische Handelsstatistik, welche seit einer Reihe von Jahren die jährlichen Durchschnittspreise für etwa 300 Warenartikel auf Grund der fortlaufenden speciellen Deklarationen der Importeure berechnet und zusammengestellt hat. Für 100 der wichtigeren Artikel hat das handelsstatistische Bureau die Gefälligkeit gehabt, eine übersichtliche procentweise Vergleichung der Preise jedes Jahres von 1851 bis 1882, verglichen mit denen im Durchschnitt der Jahre 1847—50, zusammenzustellen. Wir müssen uns darauf beschränken hier die schliefslichen

Ergebnisse dieser umfangreichen Arbeit, und auch diese nur in gedrängter Auswahl summarisch vorzulegen.

Verglichen mit den entsprechenden Preisen vor dem Goldzuflufs aus Californien und Australien, diese zu 100,00 angenommen, zeigt die Zusammenfassung der Durchschnittspreise der betreffenden hundert Artikel nachstehendes Verhältnis:

1847—50: 100,00	1871: 127,75	1876: 132,32	1881: 122,65
1851—55: 114,55	1872: 136,40	1877: 130,12	1882: 123,06
1856—60: 124,75	1873: 140,49	1878: 124,48	
1861—65: 127,41	1874: 139,02	1879: 119,16	
1866—70: 124,57	1875: 132,67	1880: 124,92	

(Das Bureau hat auf unsern Wunsch nachträglich noch die Preisverhältnisse für alle registrierten 300 Artikel, soweit deren Vergleichung mit dem Durchschnitte für 1847—50 möglich war, für das Jahr 1882 in gleicher Weise berechnet; diese Berechnung hat das Verhältnis 1847—50: 100,00; — 1882: 117,69 ergeben, welches Resultat um 5,4 % niedriger auskommt als die Berechnung für die 100 wichtigeren Artikel.)

Für unsere specielle Untersuchung entnehmen wir aus obiger Übersicht, dafs wenn man die jährlichen Hamburger Durchschnittspreise der wichtigeren Warenartikel im Grofshandel als ungefähr mafsgebend für den Wert des Geldes betrachten darf, dieser in den Jahren 1873 und 1874 am niedrigsten war, in den Jahren 1875 bis 1877 sich etwas hob, seitdem aber (1878 bis 1883) ungefähr einen gleichen Stand behauptet hat wie im Jahrzehnt vor 1871.

Der Londoner „Economist“ veröffentlicht bekanntlich im Beginn jedes Halbjahrs eine Zusammenstellung der Engrospreise für 45 wichtige Handelsartikel, verglichen mit den für die Jahre 1845—50 ermittelten Durchschnittspreisen der nämlichen Artikel. In der procentweisen Berechnung der Bewegung der Preise wird die Zahl der Rubriken durch Zusammenlegung gleichartiger Warenartikel auf 22 beschränkt und für diese das Preisverhältnis in 1845—50 auf je 100, oder zusammen als *„Total Index No.“* auf 2200 gesetzt. Im Vergleich hiermit hat sich nun das Verhältnis der entsprechenden Preise zu Anfang der Jahre 1871 bis 1884 wie folgt ergeben:

1845—50 durchschn.	2200	(100,0)	1878, 1. Januar	2529	(115,0)
1871, 1. Januar	2590	(117,7)	1879 „ „	2202	(100,0)
1872 „ „	2835	(128,9)	1880 „ „	2538	(115,4)
1873 „ „	2947	(134,0)	1881 „ „	2376	(108,0)
1874 „ „	2891	(131,4)	1882 „ „	2435	(110,7)
1875 „ „	2778	(126,3)	1883 „ „	2343	(106,5)
1876 „ „	2711	(123,2)	1884 „ „	2221	(101,0)
1877 „ „	2723	(123,8)			

In den Preisen einzelner Artikel erscheinen in den Übersichten des „Economist“ enorme Schwankungen. Im Vergleich mit den Durchschnittspreisen von 1845—50 zeigt z. B. der Kaffeepreis am 1. Jan. 1874 ein Steigen um 133 %, am 1. Januar 1883 ein Fallen um 17 %; Baumwolle zu Anfang 1866 eine Preissteigerung um 283 %, zu Anfang 1879 aber eine Preisdepression um 27 %. Der Preis des Eisens war zu Anfang 1874 um 67 % gestiegen, am 1. Januar 1879 um 23 % gefallen! Bei so aufserordentlichen Schwankungen einzelner Artikel erscheint uns eine Kombination der Preise von nur 45 bezw. 22 Waren als nicht zureichend und die oben erwähnten Ergebnisse der hamburger Handelsstatistik aus den jährlichen Durchschnittspreisen für 100 Artikel als zutreffender.

Wenn auch die vorstehenden und andere Zusammenstellungen über Veränderungen des allgemeinen Niveau der Engroswarenpreise seit 1850 in ihren schliefslichen summarischen Resultaten unter einander sehr abweichen, so stimmen sie doch darin überein, dafs sie die Verminderung der Kaufkraft des Geldes bei weitem nicht so bedeutend erscheinen lassen, als diese fast allgemein angenommen zu werden pflegt. Man beruft sich darauf, dafs notorisch der Lebensunterhalt seit 1850 durchweg gewifs um 60 bis 100 % teurer geworden sei. Diese unbestreitbare Thatsache beweise mehr als alle, auch die sorgfältigsten Ermittelungen aus der Statistik der Engroswarenpreise. Diese Gegensätze lassen sich indes genügend erklären, ohne deshalb die Richtigkeit einer der beiden Auffassungen an sich bestreiten zu müssen. Die Erklärung liegt nämlich darin, dafs in allen Klassen der Bevölkerung in den Kulturstaaten die Ansprüche und Bedürfnisse des Lebensunterhalts an Ernährung, Kleidung, Wohnung, Unterricht, Vergnügungen etc. etc. in den letzten drei Jahrzehnten teils allmählich, teils so zu sagen stofsweise eine aufserordentliche Steigerung erfahren haben, in dessen Folge für die Löhne und entsprechende Zahlungen meistens eine entsprechende Erhöhung eingetreten und beibehalten ist. Und in natürlicher Folge hiervon ist die Geldvergütung für alle persönlichen Dienstleistungen verhältnismäfsig in einem viel höheren Grade gestiegen als die durchschnittlichen Engrospreise. Würden die vorerwähnten Lebensansprüche auf demselben Niveau geblieben sein wie vor etwa 30 oder 40 Jahren, so könnten zu ihrer Befriedigung Geldbeträge ausreichen, die nur um so viel höher wären als das allgemeine Niveau der Warenpreise seit 1850 gestiegen ist. Wenn z. B. eine Kategorie von Angestellten gegenwärtig eine sagen wir um 60 % höhere Besoldung erhält als vor dreifsig Jahren, so dürfen hiervon nur etwa

25% als direkter Ersatz für die verminderte eigentliche Kaufkraft des Geldes einzusehen sein, die übrigen 35% aber als notwendige Zulage, um die gesteigerten Ansprüche des ganzen Lebensunterhalts befriedigen zu können.

Diese Bemerkungen erschienen uns nicht überflüssig, um zur Aufklärung weit verbreiteter unrichtiger Auffassungen der veränderten Kaufkraft des Geldes etwas beizutragen.

Um auf die uns zunächst beschäftigende specielle Frage zurückzukommen bemerken wir, dafs die Gestaltung der Preise sowie der Kosten des Lebensunterhalts während der Jahre 1874 bis 1883 nach unsern Ermittelungen keinen Anhalt für die Annahme darbietet, dafs eine irgend wesentliche Steigerung der Kaufkraft des Geldes in dieser Zeit stattgefunden habe. Die Entwertung des Silbers hat also bisher nach dieser Richtung hin einen nachweisbaren Einflufs auf die Preise nicht geäufsert; die natürliche Reaktion gegen die bekannten argen Übertreibungen der Spekulation und Produktion 1872 bis 1874 erklärt genügend das 1878 eingetretene Sinken der Preise.

Wenn wir hiernach der Ansicht nicht beipflichten können, dafs eine aus der sehr vermehrten Nachfrage nach Gold (für die Vereinigten Staaten, Italien u. a.) und der verminderten Produktion dieses Metalls hervorgegangene empfindliche Goldknappheit das Niveau der Preise in neuester Zeit merklich herabgedrückt habe, so wollen wir damit der jener Ansicht zu Grunde liegenden s.g. Quantitätstheorie die ihr noch gebührende Berechtigung keineswegs absprechen. Die oben erwähnten bedeutsamen Vorgänge früherer Zeiten und die in der Natur der Sache gegebenen Momente zeigen zu evident die Wirkung einer reichlichen und knappen Versorgung des Verkehrs mit Edelmetall. Die Kaufkraft des Goldes müfste in dem vorausgesetzten Falle, dafs dies Metall nicht nur in allen Kulturländern des Westens, sondern auch im Orient (abgesehen von Scheidemünze) ausschliefslich das bare Tauschmittel und Wertbewahrungsmittel bilden, und zugleich die Goldproduktion auf einen verhältnismäfsig geringen Betrag dauernd zurückgehen sollte, eine höchst bedenkliche aufserordentliche Steigerung erfahren. Allein eine solche Voraussetzung ist denn doch nur blofse Hypothese, die jedenfalls für eine längere Zukunft jeder thatsächlichen Begründung entbehrt, und mit der Erwägung derartiger fern liegender Möglichkeiten sich abzumühen, hat gar keinen praktischen Zweck. Man wird nur diejenigen Eventualitäten ins Auge zu fassen haben, über deren wahrscheinliches Eintreten oder Ausbleiben in naher oder doch absehbarer Zeit die Meinungen der Sachverständigen sich geltend machen. Von diesem Standpunkte aus können wir aller-

dings die Frage nicht abweisen, ob nach Aufhebung der Bland-Bill oder nach Kündigung des lateinischen Münzvereins und nach einer sich hieran schliefsenden weiteren Nachfrage nach Gold, bei gleichzeitiger Abnahme der Goldgewinnung, ein übermäfsiges dauerndes Steigen der Kaufkraft des Goldes und demgemäfses Sinken des Niveaus der Preise notwendig zu erwarten seien.

Wir halten eine solche Entwickelung des Geldwesens für sehr unwahrscheinlich und die deshalb gehegte Befürchtung in unserer Zeit für nicht begründet. Die Ausbildung des soliden Kredit- und Bankwesens ist während der letzten Jahrzehnte in der Weise fortgeschritten und hat sich so vervollkommnet, dafs es in elastischer Weise für das Gold als Tausch- und Zahlmittel in gewöhnlichen Zeiten ausreichende Ersatzmittel darbietet und künftig in noch viel gröfserem Umfange darzubieten in der Lage sein wird. Die Wirksamkeit des Goldes als allgemeines festes Wertmafs aller irdischen Dinge und deshalb auch bleibenden Fundament sonstiger Zahlmittel ist unersetzlich und unerschütterlich, aber in seiner Benutzung als Tauschmittel und Zahlmittel im grofsen Verkehr kann effektives Gold durch die mannigfachen Auskunftsmittel des Kredits mehr und mehr ersetzt werden. Bedenkt man die riesige Ausdehnung, zu welcher die täglich und namentlich an bestimmten Terminen zu leistenden Zahlungen in Folge der enormen Steigerung des grofsen Verkehrs und des Schuldenmachens in neuerer Zeit gewachsen sind, so erscheint es unzweifelhaft, dafs der gesamte monetare Vorrat an Edelmetall auch nicht entfernt zureichen würde, diese Zahlungen bar zu leisten. Wenn auch nur, sagen wir, etwa für den zehnten Teil der fälligen Zahlungen die Leistung in barer Münze verlangt würde, um diese dann einige Tage in den Einzelkassen festzuhalten, müfste eine völlige Stockung des Geldumlaufs erfolgen und das krasse Mifsverhältnis zwischen dem Metallvorrat der Banken und den Zahlungen in evidentester Weise sich herausstellen. Zur Bestätigung brauchen wir nur an die Umsätze der Abrechnungsbureaus (Clearing Houses) in London und in den Vereinigten Staaten und an die hinsichtlich der Art der Umsätze bei den Banken angestellten Ermittelungen zu erinnern. Im Londoner Clearing House wurden i. J. 1883 zusammen 5929,154,000 £ und an einzelnen Tagen 80,586,000 £ Zahlungen ausgeglichen, ohne dafs dabei auch nur ein Sovereign, ja nicht einmal Banknoten vorkamen. Die Summe der Depositen in den Londoner Aktienbanken Ende 1883 betrug 290,100,000 £, während der Barvorrat der Bank von England nur 21,566,273 £ war. — Die Umsätze von 24 Clearing Houses in den Vereinigten Staaten in

dem mit dem 1. Okt. 1883 endenden Jahre betrugen 53 536 061 333 Doll. (davon im Newyorker allein 437 052 430 Doll.) oder über 2248 Milliarden M. Und nun mufs man noch hinzurechnen, welche unermefsliche Zahlungen seitens der verschiedenen am Clearing House beteiligten Banken vorweg schon zwischen ihren Kunden durch Kompensation auszugleichen waren! Am 17. September 1881 wurde auf Anordnung der Kontrolleurs des Geldwesens in den Vereinigten Staaten in 2132 Banken das Verhältnis der Arten der Zahlung für sämtliche Eingänge des Tags genau festgestellt. Das Resultat war bei 295 233 779 Dollars: 1,38 % Goldmünze, 0,17 % Silbermünze, 4,36 % Papiergeld, 94,09 % Cheques, Wechsel, Kompensation! In New-York kamen bei den dortigen 48 Banken Zahlungen in Goldmünze nur im Betrage von 0,54 % vor.

In Deutschland, wo die Ausbildung des Giroverkehrs und der damit verbundenen Einrichtungen erst seit kurzem angefangen hat, erreichte derselbe im Jahre 1883 bei der Reichsbank einen Betrag von mehr als 21 890 Millionen M.

Ein Blick auf die vorstehenden Ziffern macht es klar, wie äufserst gering gegenwärtig der Anteil ist, welcher bei den Umsätzen im Grofshandel noch auf Bargeld fällt, und bis zu welchem Grade die Auskunftsmittel des Kredits und Einrichtungen der Banken für die direkte Verwendung des Goldes Ersatz schaffen.

Der monetare Goldvorrat in den Kulturländern ist für Ende vorigen Jahres auf etwa 13 bis 14 000 Millionen M. annähernd geschätzt worden, von welchem Gesamtbetrage wohl 5 bis 6000 Millionen im Verwahrsam der Banken oder Schatzämter als prinzipale Deckung ihrer Noten etc. liegen mögen, während der Rest in den Kassen und Taschen des Publikums sich befindet und sich in dessen Kreisen hin und her bewegt. Die ansehnlichen Goldrimessen nach den Vereinigten Staaten in den Jahren 1880 und 1881 und der Goldabflufs nach Italien 1882 zur Beseitigung des Zwangskurses sind, ohne anderswo dauernd gröfsere Verlegenheiten bewirkt zu haben, vor sich gegangen. Ein solider und zweckentsprechender Kredit hat wesentlich das gleiche geleistet als eine gröfsere Goldproduktion gethan haben würde. Über Goldknappheit ist viel geredet und geschrieben worden, in Wirklichkeit hat sich dieselbe dauernd und im ganzen nicht bemerkbar gemacht, und das Niveau der Preise ist, wie vorhin nachgewiesen wurde, in den Jahren 1880 bis 1883 nicht gedrückt worden.

Die gegenwärtige Entwickelung der Kreditmittel darf uns darüber beruhigen, dafs eine Verminderung der Goldproduktion und neue partielle Nachfragen nach Gold an sich keine allgemeine kommerzielle

Verlegenheiten noch beträchtliches Sinken der Preise zur Folge haben und dafs auf diese Weise auch die Entwertung des Silbers ohne Störung der allgemeinen Verkehrsinteressen ausgeglichen wird.

Der vorstehenden Erörterung müssen wir jedoch einen Vorbehalt beifügen. Wenn behauptet wird, dafs jetzt und auch in Zukunft der Betrag des überhaupt vorhandenen monetaren Goldvorrats nicht mehr diejenige vorwiegende Einwirkung auf das Niveau der Preise ausübe wie in früherer Zeit, so gilt solches als Regel und für gewöhnliche Zeiten, nicht aber für aufserordentliche Vorkommenheiten einer allgemeinen Erschütterung oder Einschränkung des Kredits und der damit verbundenen zeitweiligen Stockung in der Benutzung der Ersatzmittel barer Goldzahlungen. Es läfst sich auch nicht entfernt ermessen, bis zu welcher Höhe in solchem Ausnahmszustande des Geldmarktes und des Handels die Kaufkraft des Goldes steigen könnte. Dies würde aber sicher nicht minder eintreten, wenn nach den Absichten der Anhänger des Bimetallismus neben dem Golde auch Silber nach einer bestimmten Wertrelation als gleichberechtigtes gesetzliches Zahlmittel Geltung hätte. Denn wenn allgemeines Mifstrauen und unbegrenztes Begehren nach effektivem Gelde eintreten, wird es offenbar wenig darauf ankommen, ob die Banken den zehnten oder fünften Teil der verlangten baren Zahlungen in ihren Kassen haben. Die absolute Unmöglichkeit auf irgend eine Weise $^{9}|_{10}$ oder $^{4}|_{5}$ der verlangten baren Zahlmittel noch extra herbeizuschaffen, hätte die gleiche Katastrophe zur Folge. In solchen Krisen oder Katastrophen, welche allem Anschein nach in Zukunft glücklicherweise seltener und rascher vorübergehend, aber auch um vieles heftiger, als bisher eintreten dürften, wird immer nur ein zeitweiliger Zwangskurs für garantiertes Papiergeld die notwendige Aushilfe schaffen können, um einen allgemeinen wirtschaftlichen Zusammenbruch zu verhindern, es möge nun in den Ländern Goldwährung oder Silberwährung oder Doppelwährung Geltung haben, und gleichviel ob der Preis des Silbers dann 60 oder 50 oder 40 Pence notiert wird.

Die gegenwärtige Entwickelung des Kredit- und Bankwesens ist, wie wir sahen, mit der seltenen Ausnahme ganz aufserordentlicher Krisen, die ihre eigene besondere Abhilfe erheischen werden, befähigt, die Wirkungen einer vermeintlichen wie wirklichen Goldknappheit auf das Niveau der Preise genügend auszugleichen. Sie würde aber nicht im Stande sein, einem eventuellen übermäfsigen Steigen der Preise vorzubeugen, wenn wider alles Erwarten doch ein auf der Basis der früheren Wertrelation beruhender internationaler Bimetallismus unter Englands Beitritt wirklich zu Stande gebracht würde, wonach faktisch

die Silberwährung zur allgemeinen Herrschaft kommen und Silber das allgemeine gesetzliche Wertmafs bilden würde. Denn die Natur der Sache bringt es mit sich, dafs jedes Quantum Währungsmetall, welches produziert und nicht von der Industrie absorbiert wird, notwendig dem baren Geldvorrat zuwachsen mufs. Geschähe dies bei progressiver überreichlicher Silberproduktion, müfste auch das Niveau der Preise steigen, was an sich noch nicht als Wohlthat für die allgemeinen Interessen zu betrachten ist. Es erscheint im allgemeinen Interesse wünschenswerter, dafs die Kaufkraft des Goldes möglichst stabil bleibe, wenn auch die Entwertung des Silbers fortdauert, als dafs durch aufserordentliche Mafsregeln ein hoher Wert des Silbers hergestellt werde, für die Kaufkraft des Goldes aber durch wechselndes Agio starke Schwankungen eintreten.

VI.

Folgen der Silberentwertung für die internationale Zahlungsbilanz von Ostindien und den ostasiatischen Handel überhaupt.

Im Britischen Indien besteht seit 1835 die reine Silberwährung und zwar mit unbeschränkter Ausmünzung für Privatrechnung gegen eine feste Gebühr von 2,1 %, wogegen Goldmünzen — Sovereigns und einheimische Mohurs — als Handelsmünze mit schwankendem Kurs im Verkehr wenig vorkommen und das importierte Gold zu Schmucksachen und zum thesaurieren Verwendung findet. Die Rupie enthält nach dem Münzfufs 10,6918 Gramm fein Silber, der Sovereign (240 Pence) 7,3224 Gramm fein Gold, und richtet sich selbstverständlich das praktische Pari des indischen Wechselkurses nach dem jedesmaligen Londoner Silberpreis, mit Einrechnung von Fracht, Assekuranz, Zinsverlust, Münzkosten und sonstigen Spesen für die Silbersendungen. Bei einem Silberpreis von 60 7/8 Pence pro Unze Standard (Wertrelation 15 1/2 : 1) war der Pari 22 5/8 Pence pro Rupie, bei einem Silberpreis von 51 Pence stellt sich das Pari des indischen Wechselkurses auf 19 5/8 Pence. Als im Sommer 1876 der Silberpreis vorübergehend auf 46 3/4 Pence sank, fiel um dieselbe Zeit der Wechselkurs unter 19 Pence. Vom indischen Standpunkte aus betrachtet und für den inländischen Verkehr unterliegt die Rupie keinen Schwankungen und behält das Silber seinen festen Wert, der sinkende Wechselkurs hat dort seinen Grund im Steigen des Goldes. Da jedoch jetzt im gesamten internationalen Grofshandel alle Preise, direkt oder indirekt, bewufst oder unbewufst, nach der englischen Sterlingvaluta berechnet und ausgeglichen werden, so können und müssen aufserhalb Indiens

auch die indischen kommerziellen und finanziellen Beziehungen nach diesem Maſsstabe beurteilt werden. Wir werden also auch in bezug auf die indische Zahlungsbilanz, diesen bei weitem wichtigsten Faktor der Silberfrage, nicht von einer Verteuerung des Goldes, sondern von einer gerade hier aufs tiefste eingreifenden Entwertung des Silbers zu sprechen haben.

Seit alten Zeiten hat Ostindien beständig einen gröſseren Wertbetrag an einheimischen Erzeugnissen nach dem Westen exportiert, als an ausländischen Waren importiert, und dieser Überfluſs der indischen Warenausfuhr ward manche Jahrhunderte hindurch so gut wie ausschlieſslich durch Einfuhr von Edelmetall ausgeglichen. In älteren Zeiten bestand dieselbe zum Teil aus Gold, seit Ende des sechzehnten Jahrhunderts ganz vorwiegend aus Silber. Begünstigt durch die natürliche Produktivität des Landes und die Genügsamkeit seiner Bewohner hat Indiens Warenexport eine auſserordenliche Zunahme erfahren, und in entsprechendem Verhältnis auch der dortige Silberimport. In der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts erreichten die Silberverschiffungen nach Indien und China einen solchen Umfang, daſs hierzu der gröſste Teil der amerikanischen Silberproduktion in Anspruch genommen wurde, was in einigen Schriften damals als eine besondere Wohlthat für Europa geschildert ward, weil ohne diesen beständigen Silberabfluſs hier der Wert des Geldes eine starke Depression hätte erfahren müssen.

Seitdem die englisch-ostindische Kompagnie mehr und mehr ihre Herrschaft in Indien erweiterte und viele Territorien unter verschiedenen Titeln an dieselbe fortlaufende Zahlungen zu leisten hatten, deren Ertrag zum groſsen Teil nach England zu remittieren war, trat ein neues Element von steigender Wichtigkeit für die ostindische Handelsbilanz ein. Die zu remittierenden Summen verwandelten sich in Wechsel, die zur bequemsten Bezahlung von indischen Exporten dienten und dadurch einen Teil der Silbernachfrage für Indien ersetzten, was natürlich dem Steigen des Silberpreises entgegenwirkte.

Bis zum groſsen indischen Aufstande (1857) blieben einerseits die Überschüsse der indischen Warenausfuhr und andererseits die indischen Zahlungsverbindlichkeiten in England, verglichen mit der Gegenwart, innerhalb beschränkter Grenzen. Im Durchschnitt der 10 Jahre 1846 bis 1855 beliefen sich die auf die indischen Kassen für Rechnung der Kompagnie gezogenen Wechsel auf 2 940 000 £, und der Überschuſs des Warenexports auf 6 285 000 £. Es folgten dann einige Jahre, in denen der Betrag dieser Tratten noch viel geringer, die Verschiffung von Silber aber um so beträchtlicher war, in-

folge der für die Herstellung von indischen Eisenbahnen und anderen öffentlichen Werken in England abgeschlossenen Anleihen. Nach Ablauf dieser Zwischenperiode wuchs aber, sowohl aus sonstigen Ursachen als auch infolge der von Indien zu zahlenden Zinsen etc., der Betrag der Tratten auf die indischen Regierungskassen, der s. g. India Council Bills zusehends und erreichte allmählich eine Höhe, die man früher schwerlich für möglich gehalten hätte. Wenn dann neben diesen vermehrten Council Bills in den Jahren 1861/62 bis 1865/66 zugleich der Silberexport nach Indien einen wirklich kolossalen Umfang erreichte — in den genannten 4 Jahren betrug der Nettoimport von Kontanten in Indien mehr als 80 Millionen £, und überstieg die gesamte damalige Silberproduktion — so erklären sich diese ausnahmsweisen Vorgänge aus der Baumwollenkonjunktur während des amerikanischen Sezessionskrieges und sind daher für unsere Erwägung aufser betracht zu lassen.

Als nach Verlauf dieser Periode wieder mehr normale Zustände eintraten, zeigte sich alsbald die grofse und steigende Bedeutung der India Council Bills für den Silbermarkt und ihr entscheidender Einflufs auf den Silberpreis. So lange freilich die Münzstätten in Paris, Mailand und Brüssel der Ausprägung von Silberkurant in den bekannten Wertrelation von $15^1|_2 : 1$ offen standen, konnte vorläufig der Silberpreis noch nicht erheblich unter $60^7|_8$ Pence sinken, wie immer auch die Silberverschiffungen nach Indien sich verhielten. Nachdem aber seit 1874 jene Silberausmünzung beschränkt, dann sistiert wurde und das zu verkaufende Silber fast nur auf den Absatz nach Ostasien angewiesen war, sah der Staatssekretär für Indien sich genötigt, den Preis für seine Wechsel zu ermäfsigen, um ihnen in Konkurrenz mit den baren Silberrimessen Abnehmer zu verschaffen. Das starke Angebot der Council Bills drückte den Silberpreis, und der sinkende Silberpreis, welcher zu Silberrimessen aufforderte, erzwang wiederum einen niedrigeren Kurs für die indischen Wechsel.

Es bedarf keiner ausführlichen Nachweisung, in wie empfindlicher Weise diese Wirkung der Silberentwertung in alle kommerziellen und finanziellen Beziehungen Indiens eingreifen mufste. Alle, welche in Europa auf Rupien lautende Forderungen hatten, unterlagen einem Verlust von etwa 15 $^0|_0$, und ein gleicher Verlust traf die indischen Staatskassen, denen die Steuern, Eisenbahneinnahmen u. a. nur in Rupien eingehen, rücksichtlich der grofsen Summen, welche sie in England zur Bezahlung von Zinsen, zu Verwaltungszwecken u. a. in Goldvaluta zu verausgaben haben. Im indischen Staatshaushalt ist seit 1835 die Berechnung der Rupien zum Kurse von 24 Pence pro

Rupie üblich und die Differenz zwischen der wirklichen Realisierung und diesem Satze wird als Verlust am Wechselkurs aufgeführt. Dieser Verlust, der im Durchschnitt der Jahre 1861—65 sich nur 29 350 £ belaufen hatte, erreichte, wie die nachstehende Übersicht zeigt, im Jahr 1881/82 die Summe von 3 799 000 £.

Des Zusammenhangs wegen erschien es nicht überflüssig einige Grundzüge der indischen Zahlungsbilanz hier in Kürze zu erwähnen; im übrigen dürfen wir auf die Darlegung Bezug nehmen, die wir bei anderer Gelegenheit in diesen Jahrbüchern (N. F. B. I S. 1—82) gegeben haben. Wir wollen nicht weiter auf die Vorgänge vor 1871 zurückgehen, sondern zur Untersuchung der Folgen der Silberentwertung für Indien nur den Zeitraum von 1871 bis 1875 und die seitdem verflossenen Jahre statistisch in betracht ziehen. Zu diesem Zwecke folgen hier zwei tabellarische Übersichten, welche, wie wir meinen, alle wesentlichen Beziehungen und Momente zusammenfassen.

Britisches Indien [1])

Jahre	Wareneinfuhr.	Warenausfuhr.	Mehrausfuhr an Waren.	Mehreinfuhr an Edelmetall.	Mehreinfuhr davon in Silber.	Gesamteinfuhr an Silber.
	Tausend £.					
1870/71—1874/75	33 692	57 032	23 340	5 394	3 050	4 558
1875/76	37 113	58 045	20 932	3 186	1 555	3 464
1876/77	35 367	60 962	25 595	7 493	7 189	9 992
1877/78	39 326	65 186	25 860	15 200	14 676	15 777
1878/79	36 566	60 893	24 327	3 161	4 057	5 594
1879/80	39 742	67 173	27 431	9 726	7 986	9 605
1880/81	50 309	74 531	24 222	7 579	3 924	5 316
1881/82	46 992	81 902	34 910	10 225	5 381	6 466

Jahre	Indische Silberausmünzungen. Tausend £.	India Council Bills u. telegr. Transfers. Tausend £.	Bezahlter Preis pro Rupie. Pence.	Verlust am Wechselkurs. Tausend £.	Indische Staatsschuld zu Ende d. J. Tausend £.
1870/71—1874/75 dchschn.	2 931	11 364	22,32	720	118 447
1875/76	2 550	12 390	21,63	1360	122 570
1876/77	6 271	12 696	20,51	2162	127 320
1877/78	16 180	10 134	20,79	1564	134 632
1878/79	7 211	13 949	19,79	2964	137 868
1879/80	10 257	15 262	19,96	3088	151 728
1880/81	4 250	15 240	19,96	3088	157 389
1881/82	2 186	18 412	19,90	3799	156 820

1) Die indischen Finanzjahre enden mit dem 31. März. — Die Gesamtsilbereinfuhr Indiens ist mit aufgeführt, weil die Silberausfuhr von dort hauptsächlich nach Ceylon, Hinterindien, Mauritius, Ostafrika stattfindet und so ebenfalls zur Silbernachfrage mit

Welche Wirkungen der Silberentwertung lassen sich aus vorstehenden statistischen Übersichten nachweisen?

Die Verluste der indischen Finanzverwaltung durch die mit dem Rückgange des Silberpreises schritthaltende Verschlechterung des indischen Wechselkurses liegen hier in ihrer grofsen Bedeutung ziffermäfsig vor Augen und erklären es hinlänglich, weshalb die Delegierten für das Britische Indien auf den Pariser Münzkonferenzen von 1881, den europäischen Kontinentalstaaten so dringend empfohlen haben, ihre Münzstätten der Silberausmünzung wieder in früherer Weise zu öffnen. Dafs ein entsprechender Verlust, wie die indische Finanzverwaltung im grofsen erfährt, im einzelnen sehr viele Privatinteressen in England betroffen hat, ist selbstverständlich. Es gehören dahin namentlich die Besitzer verzinslicher indischer Wertpapiere und alle diejenigen, welche Gehalte, Pensionen, Remunerationen aus der indischen Staatskasse beziehen. Tausende von britischen Familien haben hiervon zu leiden. Geschäftsleute und Banken, welche beim Beginn der Silberentwertung auf Rupien lautende Ausstände oder Forderungen hatten, haben zwar gleichfalls Verluste erfahren, allein diese sind seit mehreren Jahren als erledigt anzusehen und kommen nicht weiter in betracht. Gleiche einmalige Verluste haben alle Geschäftsleute erlitten, welche in anderen Ländern mit Silberwährung (Mexiko, Chili, China u. s. w.) zur Zeit der eintretenden Silberentwertung Forderungen ausstehen hatten. Wer nach 1876 neue Geschäfte, die in Rupien auszugleichen waren, einging, hat bei der gebotenen Rücksicht auf den indischen Wechselkurs ebenso gut gewinnen wie verlieren können. Dafs Unsicherheit und ungewöhnliche Schwankungen der Valuta unter allen Umständen eine unangenehme Zugabe für das solide Warengeschäft sind, wird niemand bezweifeln, allein die Behauptung, dafs dieser Umstand den Umfang eines sonst durch die natürlichen Verhältnisse und die Gewohnheit herbeigeführten und geförderten Handelsverkehrs auf die Dauer wesentlich beschränke, trifft nicht zu. So haben denn auch, wie die obigen Übersichten vor Augen legen, die Entwertung des Silbers und der damit genau zusammenhängende Rückgang der indischen Wechselkurse eine aufserordentliche Zunahme des auswärtigen Waren-

beträgt. — Im Jahre 1878—79 ward ausnahmsweise in Indien mehr Gold ausgeführt als eingeführt. — Wenn gleich die indische Staatsschuld seit 1875 ansehnlich gestiegen ist, so ist dies doch nicht der Fall in Rücksicht der Belastung der Staatskasse durch Zinsenzahlung, da in den letzten Jahren ein steigender Teil dieser letzteren durch den Überschufs der Eisenbahneinnahmen gedeckt wird und der Zinsfufs herabgesetzt werden konnte.

verkehrs Indiens nicht gehindert, weder in der Einfuhr noch in der Ausfuhr. Zur Bestätigung dieser für unsere Untersuchung höchst wichtigen Thatsache mögen, aufser den summarischen Wertangaben, auch einzelne Hauptartikel aufgeführt werden. Zur Vergleichung nehmen wir die Fiskaljahre 1873 und 1882:

Einfuhr.

	1873	1882
Baumwollgarn	£ 2 628 000	£ 3 222 000
Baumwollwaren	„ 14 606 000	„ 20 772 000
Metalle	„ 1 803 000	„ 3 517 000
Maschinen	„ 753 000	„ 1 414 000
Im ganzen	„ 30 473 000	„ 46 992 000

Ausfuhr.

	1873	1882
Reis	£ 5 761 000 (23 294 000 Ztr.)	£ 8 308 000 (28 888 000 Ztr.)
Weizen	„ 168 000 (394 000 Ztr.)	„ 8 870 000 (19 901 000 Ztr.)
Häute	„ 2 922 000 (22 997 000 St.)	„ 3 950 000 (24 802 000 St.)
Baumwolle	„ 14 023 000 (4 413 000 Ztr.)	„ 14 941 000 (5 630 000 Ztr.)
Indigo	„ 3 427 000	„ 4 509 000
Thee	„ 1 591 000 (17 920 000 Pfd.)	„ 3 663 000 (49 255 000 Pfd.)
Im ganzen ind. Prod.	„ 53 449 000	„ 79 255 000

Die Wareneinfuhr ist in der Zeit der Silberentwertung um etwa 16 500 000 £, die Ausfuhr indischer Erzeugnisse um 25 800 000 £ gestiegen!

Die Silberentwertung erschwert die Wareneinfuhr, war bei der Kommission für die Silberfrage (1876) von Herrn Bagehot bemerkt worden, begünstigt aber die Warenausfuhr Indiens. Für eine kurze Zeit mag dies der Fall gewesen sein, allein infolge der freien Konkurrenz mufste sehr bald die eingetretene wirkliche Wertverminderung der indischen Valuta beim Einkauf wie Verkauf im grofsen ganzen ihren Einflufs auf den geschäftlichen Gewinn verlieren. Wie vorstehende Angaben zeigen, hat trotz der Silberentwertung der Verkehr mit Indien seit 1873 sich aufserordentlich gehoben; gleiches gilt für die übrigen Länder Ostasiens.

Wir begegnen hier einer Frage, welche in England lebhafte Erörterungen hervorgerufen hat, nämlich dem Zusammenhang der Silberentwertung mit den indischen Produktenpreisen. Auf Grund von Preiskuranten aus mehreren Jahren vor und nach 1874 ist behauptet worden, dafs in Indien selbst ein auf die Silberentwertung zurückzuführendes Steigen der Preise nicht stattgefunden habe. Diese Ansicht kann bei näherer Prüfung nicht aufrecht erhalten werden. Im inländischen Verkehr und hinsichtlich solcher Artikel, die für den Exporthandel keine oder nur geringe Bedeutung haben, mag bei der vorwiegenden Stabilität der Dinge im Orient eine der Wertverminderung

des Silbers entsprechende Preissteigerung bisher weniger bemerkbar gewesen sein, allein für diejenigen Artikel, welche im grofsen internationalen Verkehr eine Rolle spielen und mit ähnlichen Erzeugnissen anderer Länder konkurrieren — wie Reis, Weizen, Kaffee, Häute, Baumwolle, Indigo u. a. — hat ein entsprechendes wirkliches Steigen der Preise notwendig eintreten müssen. Das Gegenteil würde der Natur der Sache und aller Erfahrung entschieden widerstreiten. Denn es mufs als Grundwahrheit des jetzigen wirtschaftlichen Lebens anerkannt werden, dafs im freien Verkehr zu derselben Zeit für den nämlichen Artikel (selbstverständlich unter Berücksichtigung der Transportkosten etc. und nach Mafsgabe seiner speziellen Qualität) im Grofshandel gleiche Preise gelten werden. Es müssen demnach die aus Ostindien bezogenen Waren in England einer gleichen Preisbewegung folgen wie dieselben Artikel sonstigen Ursprungs. Bei der gegenwärtigen grofsartigen Ausbildung der telegraphischen Verbindungen zwischen England, dem Hauptmarkte der Welt, und den übrigen Ländern mit Einschlufs Ostasiens und bei der eifersüchtigen wie rastlosen Konkurrenz sämtlicher beteiligter Geschäftsleute sind die englischen Preise mafsgebend für die gleichzeitigen Engrospreise auf allen Märkten, gleichviel ob dieselben dort in Gold oder Silber gerechnet werden. In Kalkutta und Bombay müssen sich deshalb die Preise für die Exportartikel — unter selbstverständlicher Berücksichtigung des Silberpreises oder des indischen Wechselkurses, der Transportkosten, sonstigen Spesen und des Zinsverlustes — konform halten mit den in London und Liverpool notierten Preisen der nämlichen Waren. Setzen wir den Fall, dafs man in Ostindien eine Ware jetzt für einen gleichen Betrag Rupien anschaffen könnte wie vor 10 Jahren, so wäre hieraus keineswegs zu schliessen, dafs ihr wirklicher Wert und die Kaufkraft der Rupie unverändert geblieben seien. Denn der Preis des fraglichen Artikels in England wird jetzt, sagen wir, 17 Schilling betragen, während er vor 10 Jahren etwa 20 Schilling gewesen ist. Eine notwendige höchst wichtige Folge der dem Sinken des Silberpreises entsprechenden wirklichen Wertverminderung der Rupien (bei gleichgebliebenem Nennwert derselben) oder des Steigens des wirklichen Wertes der indischen Exportartikel ist, dafs nun im Verhältnis dieser höheren Preise so viel mehr Silber oder dessen Wert in India Council Bills bezw. Telegraphic Transfers nach Indien remittiert werden mufs, um die nämliche Quantität der betreffenden Waren zu erhalten. Wenn nun hierzu noch eine bedeutende Vermehrung des Warenexports tritt, ohne dafs gleichzeitig der Waren-

import um einen ebenso grofsen Betrag zunimmt, so ist damit die Notwendigkeit einer bedeutenden Zunahme der Edelmetallverschiffungen oder der auf die indischen Regierungskassen gezogenen Wechsel von selbst gegeben.

Andererseits haben auch die Bewohner Indiens für die von ihnen verbrauchten Erzeugnisse aus Ländern mit Goldwährung, sonst gleichgebliebene Verhältnisse vorausgesetzt, jetzt mehr Rupien zu zahlen als vor 10 Jahren, weil die europäischen Produzenten ihre Kosten nebst Gewinn schliefslich in Goldvaluta ersetzt haben und nicht mit dauerndem Verlust arbeiten wollen.

Es läfst sich, wie gesagt, nicht nachweisen, dafs die bisherige Silberentwertung den kommerziellen Interessen Indiens einen wesentlichen und bleibenden Schaden zugefügt hätte; vielmehr liegt die Annahme näher, dafs diese dort eher günstig gewirkt habe, indem die Erhöhung der in Silber zu zahlenden Preise und Löhne zur Steigerung der Produktion mit beigetragen haben wird.

Hiermit steht der unter der Rubrik „Verlust am Wechselkurs" im indischen Budget erscheinende Posten nicht im Widerspruch. Die indische Regierung hat allerdings zur Ausgleichung ihrer in England kontraktmäfsig oder zum Ankauf dortiger Gegenstände in Goldwährung zu leistenden Zahlungen im Verhältnis der gesunkenen Wechselkurse gröfsere Summen Rupien anzuweisen; allein die von den indischen Produzenten zu entrichtende Landtaxe wird, obschon sie im Nennwerte die nämliche bleibt, in Wirklichkeit in entsprechendem Verhältnisse erleichtert und dadurch die sonstige Steuerkraft des Landes gehoben. Das allgemeine Interesse Indiens ist eben nicht identisch mit dem Interesse der indischen Finanzverwaltung und der europäischen Empfänger von Zahlungen der indischen Staatskasse.

Gleichen Einflufs wie die bisherige Silberentwertung wird unserer Ansicht nach auch ein noch weiterer Rückgang des Silberpreises auf die kommerziellen und finanziellen Beziehungen Indiens ausüben.

Die finanziellen Schwierigkeiten durch den Verlust am Wechselkurs sind es aber gerade, welche die Regierung am unmittelbarsten und empfindlichsten berühren und bei weiterer starker Silberentwertung ihr aufserordentliche Verlegenheiten zu bereiten drohen. Aufserdem müssen alle, welche in irgend welcher Form auf Rupien lautende Forderungen und Ansprüche haben, mit ängstlicher Sorge einer weiteren Silberentwertung entgegensehen. Man kann sich nicht wundern, dafs die Vertreter dieser fiskalischen und privativen Interessen wiederholt eine schon früher, freilich unter ganz verschiedenen Umständen, näm-

lich im Hinblick auf ein eventuelles übermäſsiges Steigen des Silberpreises, angeregte Maſsregel in Vorschlag bringen — die Einführung der Goldwährung und die Demonetisation des Silbers auch in Indien. Bei den Pariser Münzkonferenzen ist von den Delegierten für Britisch-Indien eine derartige Drohung, wenn auch nicht mit Bestimmtheit ausgesprochen, doch angedeutet worden, um die europäischen Kontinentalstaaten der Annahme der Doppelwährung geneigter zu machen. Einer der anerkannt gründlichsten Kenner der wirtschaftlichen und socialen Zustände Indiens, der frühere indische Finanzminister Sir Richard Temple, äuſsert sich über das erwähnte Projekt u. a. wie folgt: „Praktisch betrachtet, ist ganz und gar keine Hoffnung vorhanden, daſs für Indien die Goldwährung angenommen werde. Wenn einmal in einem groſsen Lande die Silberwährung besteht und viele Jahre lang gegolten hat, so bedingt ein Übergang vom Silber zum Golde unendliche Komplikationen, und Indien muſs augenscheinlich fortfahren, den Druck und die Gefahren zu tragen, welche die bestehende Währung mit sich bringt.“ — „Sobald jedoch dem indischen Ausfuhrhandel ein mächtiger Impuls gegeben sein wird, dürfte der Wert des Silbers wahrscheinlich steigen.“ Mit dieser Ansicht stimmen fast alle Autoritäten überein, welche längere Zeit in Indien selbst an der Verwaltung teilgenommen und dabei Land und Leute näher kennen gelernt haben, während diejenigen, die eine Substitution der Goldwährung statt der Silberwährung oder doch eine gesetzliche Beschränkung der Silberausprägungen empfehlen, um hierdurch den Wert der Rupien künstlich zu heben, meistens nur das partielle Interesse gewisser Handelszweige, der Beamten und der europäischen Gläubiger im Auge haben, die Tragweite und Unausführbarkeit solcher Maſsregel für den groſsen inländischen Verkehr und die Steuerverhältnisse aber nicht gehörig würdigen. Indien hat jetzt über 253 Millionen Bewohner, unter denen verhältnismäſsig nur sehr wenige Reiche sich befinden, während der weitaus gröſste Teil in äuſserster Armuth lebt und der gewöhnliche Arbeitslohn sehr viel niedriger steht als in irgend einem Kulturlande. In manchen Gegenden ist noch die Naturalwirtschaft vorwiegend, und wo diese zurückweicht, sind Kupfermünze und Cowries das hauptsächliche Zahlmittel; eine Rupie repräsentiert dort schon einen hohen Wert. Trotz dem daſs auf den Münzstätten der Regierung seit 18$\frac{40}{41}$ die riesige Summe von mehr als 2469 Mill. Rupien (davon seit 18$\frac{55}{56}$ 1910 Millionen) ausgeprägt und in Umlauf gebracht sind, zeigt sich nirgend in Indien ein Übermaſs, in manchen Gegenden aber ein Mangel an dieser Münzsorte, von welcher

jährlich neue Ausprägungen begehrt werden, um der stetigen Nachfrage in den wichtigeren Produktionsbezirken zu genügen. Auch was Jahr für Jahr massenhaft an Rupien thesauriert oder zu Schmucksachen verarbeitet wird, mufs durch neue Ausmünzungen ersetzt werden, wenn nicht die empfindlichsten Störungen im täglichen Verkehr eintreten sollen. Selbst wenn es thunlich wäre, die Ausführung eines solchen Plans zu versuchen, wie von Herrn Daniell (1879) vorgeschlagen und von Professor Bonamy Price, einem entschiedenen Gegner des Bimetallismus, (1882) zu näherer Erwägung empfohlen ist [1]), wonach für den internationalen Verkehr die principale Benutzung der Goldwährung auch für Indien einzurichten wäre, würde deshalb nach Ansicht jenes Autors selbst in keiner Weise die Geltung und der Umlauf der Silberrupien (nach ihrem Metallwert im Verhältnis zum Golde) in Indien zu beschränken sein.

Eine höchst erfreuliche Erscheinung, auch in bezug auf die Silberfrage, ist die in den letztverflossenen Jahren stattgehabte wesentliche Verbesserung der Finanzlage Indiens, welche sich u. a. darin namentlich kund gibt, dafs es trotz des letzten Krieges in Afghanistan, dessen Kosten Indien auferlegt wurden, und der fortgesetzten beträchtlichen Ausgaben für öffentliche Werke, nicht erforderlich gewesen ist, die Zinsenbelastung für die indische Schuld zu vermehren, dafs hingegen der Reinertrag aus den öffentlichen Anlagen (Eisenbahnen, Kanälen etc.) eine erhebliche Steigerung aufweist.

Nachstehender summarischer Vergleich der indischen Finanzzustände in den Fiskaljahren 1881 und 1882 mit denen von 1873 und 1874 wird ohne weiteren Kommentar die Bedeutung der stattgefundenen Veränderungen erkennen lassen.

Einnahmen	Tausend £			
	1873	1874	1881	1882
Landtaxe	21,375	21,060	21,113	21,948
Öffentliche Werke	3,899	4,792	10,196	11,510
Opium	8,685	8,325	10,480	9,862
Sonstige Einnahmen	22,592	22,873	30,789	30,376
Im Ganzen	56,551	57,050	72,152	73,696

1) Der Titel der Schrift lautet: *Gold in the East; being observations on a practical method of establishing a gold currency in India, and its influence on the trade and finance of that country. By Clarmont J. Daniell.* — Professor Bonamy Price bemerkt in seinem Vortrage: „*It is a most fundamental element of Mr. Daniell's plan, that the value assigned to silver in the coinage should be the very same as its value as metal in the market.*“ — „*He adopts one governing standard for all the world — gold. With this he associates silver as a second legal tender any amount, but upon the express condition that . . . . the proportion which the silver coins shall bear to those of gold be determined and proclaimed by competent authorities.* — In betreff der bedeutenden Goldeinfuhr in Indien finden sich weiter unten nähere Angaben.

Ausgaben				
Civiladministration	7,340	7,500	8,160	8,220
Armee	16,100	16.270	28,090 [1])	18,861
Öffentliche Werke	10,330	11,060	16,650	16,040
Zinsen d. öffentl. Schuld	5,857	5,790	4,083	4,558
Verlust am Wechselkurs	695	883	2,717	3,557
Sonstige Ausgaben	14,473	17,355	16,497	19,877
Im Ganzen	54,785	58,858	76,197	71,113

Eine weitere Wertverminderung des Silbers würde die Wirkung haben, dafs während die Einnahmen, abgesehen vom Ertrage der Eisenbahnen, ohne neue Steuern, eine wesentliche Vermehrung nicht in Aussicht stellen, die Ausgaben für alle an Engländer und nach England zu leistenden Zahlungen eine Erhöhung erfordern würden. Die einheimische Bevölkerung des Landes im ganzen hätte hingegen, wie vorhin schon erwähnt wurde, von der Silberentwertung an sich eine Erleichterung zu erwarten, denn bei unveränderter Landtaxe würde sie unter sonst gleichbleibenden Umständen für ihre Produkte einen gröfseren Betrag Silber empfangen.

Gewifs ist, dafs eine weiter gehende Silberentwertung nirgends in der Welt so tief eingreifen und so grofse Schwierigkeiten zur Folge haben würde wie im indischen Finanzwesen, und hieraus erklärt sich, dafs man in England nichts dringender gewünscht hat und noch wünscht, als die Wiederaufnahme der Silberkurantausmünzungen in den europäischen Kontinentalstaaten, und dafs dort mit gröfster Spannung der Aufhebung der Bland Bill entgegengesehen wird. Bis solche Aufhebung und eine hiermit verbundene Einstellung der bisherigen Silberausprägungen in den Vereinigten Staaten erfolgt, wird die britische Regierung vermutlich den Verlauf der Dinge passiv abwarten; danach aber wird es wohl nicht ausbleiben, dafs von der Regierung oder dem Parlament eine Kommission niedergesetzt wird, um zu untersuchen und darüber zu berichten, ob etwas und was geschehen könne, um weiterer Silberentwertung durch geeignete Vorkehrungen, ohne die reine Goldwährung im Mutterlande aufzugeben, thunlichst vorzubeugen.

VII.

Rückblick auf die Ergebnisse unserer Untersuchung.

Diese Ergebnisse glauben wir in der Hauptsache und in ihrer Anwendung auf die praktischen Aussichten für die Zukunft der Silberfrage wie folgt zusammenfassen zu sollen.

---

1) Krieg in Afghanistan.

Die bisherige Wertverringerung des Silbers, welche für die letztverflossenen fünf Jahre, verglichen mit dem durchschnittlichen Silberpreise in einer gleichen Periode vor 1870, auf etwa 15 Procent anzunehmen ist, hat auf den Umfang der Silbergewinnung im ganzen keinen Einflufs geäufsert. Die Einschränkung, welche in Folge der bisherigen Silberentwertung die Silberproduktion in einzelnen Bergwerken und Hütten, wo die Ergiebigkeit im Verhältnis zu den aufzuwendenden Kosten zu gering war, erfahren hat, ist unbedeutend gegenüber der enormen Zunahme der Silberproduktion in den Vereinigten Staaten. Ein weiteres Sinken des Silberpreises, höchst bedrohlich für die Fortdauer der Silbergewinnung in verschiedenen älteren Bezirken, wird für dieselbe im ganzen genommen einstweilen von nicht wesentlichem Einflufs sein, wenn die Bergwerke in Nordamerika, alte oder neue, gleiche Erträge liefern, wie in den beiden letzten Jahrzehnten.

Auf den industriellen Silberverbrauch hat die Silberentwertung bisher wenig Einwirkung gehabt, und scheint selbst bei weiterem Sinken des Silberpreises eine wesentliche Ausdehnung dieses Verbrauchs nicht zu erwarten, falls nicht neue Verwendungen des Silbers aufkommen.

In bezug auf die Verwendung des Silbers zu Münzzwecken hat die Silberentwertung zur Folge gehabt, dafs diejenigen europäischen Staaten, bei denen 1873 noch die Doppelwährung oder die Silberwährung galt, ihre Silberkurantausmünzungen bis auf weiteres eingestellt haben, und dafs diese Ausmünzungen zur Zeit nur in Indien und in den Vereinigten Staaten in grofsem Umfange fortdauern. Auf die Silberscheidemünzen hat die bisherige Silberentwertung eine bemerkenswerte Einwirkung nicht geäufsert. Im Durchschnitt der letzten fünf Jahre sind bei einer Silberproduktion von jährlich etwa 2,400,000 kg Silber nach annähernder Schätzung ungefähr 1,400,000 kg in den Vereinigten Staaten und Indien oder sonst ausgemünzt, etwa 500,000 kg Silber für die Industrie verbraucht und das übrige sonst dem Verkehr entzogen.

Über die monetaren Folgen einer weiter gehenden Silberentwertung lassen sich begründete Vermutungen nicht aufstellen, da die münzpolitischen Beschlüsse mehrerer wichtiger Staaten zur Zeit ganz unberechenbar sind.

Ein wesentlicher und nachhaltiger Einflufs der bisherigen Silberentwertung auf den Zinsfufs und die allgemeinen Warenpreise ist nicht nachzuweisen. Auch eine noch weiter gehende Wertverminderung des Silbers dürfte an und für sich einen entscheidenden Einflufs dieser Art für gewöhnliche Geschäftszeiten wohl nicht ausüben, indem selbst

bei gesteigerter partieller Nachfrage nach Gold die Auskunftsmittel des Kredits und der Bankeinrichtungen der vermeintlichen Goldknappheit abzuhelfen geeignet und befähigt sein werden. Beim Eintritt grofser wirtschaftlicher Krisen und Katastrophen aber, verursacht durch allgemeine Erschütterung des Vertrauens in der Geschäftswelt oder durch Stockungen des Verkehrs infolge aufserordentlicher Ereignisse, wird es bei der jetzigen Verwickelung und der enormen Ausdehnung der grofsen Zahlungen wenig darauf ankommen, ob der gesamte effektive monetare Vorrat in den Banken um einige Millionen £ gröfser oder kleiner ist. Selbst die unter der Herrschaft der Doppelwährung gröfstmöglichen Barvorräte würden auch nicht entfernt ausreichen, die dann zu erwartenden ungemessenen Anforderungen, deren Berechtigung auf den Empfang barer Zahlungen nicht zweifelhaft sein kann, auch nur wenige Tage lang zum vollen zu befriedigen. In solchen seltenen aufsergewöhnlichen Zeitläuften wird auch künftig die s. g. Quantitätstheorie ihre frühere Bedeutung eindringlich in Erinnerung zu bringen Gelegenheit haben; unvermeidliche praktische Eingriffe in dieselbe werden jedoch ihre Geltung dann sehr bald aufheben. Die spätere Möglichkeit einer Goldknappheit und deren Wirkung auf Diskont und Warenpreise, falls die Goldproduktion aufs äufserste zurückgehen, die industrielle Verwendung des Goldes hingegen gleich bleiben oder noch steigen würde, wenn aufserdem die Goldwährung auf grofse Länder, wo jetzt Papiergeld mit Zwangskurs gilt, sich ausdehnte, erscheint allerdings nicht absolut ausgeschlossen; allein einstweilen halten wir es für nicht geboten, in die Besprechung solcher fern liegender Möglichkeit näher einzutreten. —

Was wir über die wichtigen Folgen der Wertverminderung des Silbers für die Handels- und Finanzverhältnisse Indiens nachgewiesen haben, gestattet keine summarische Rekapitulation, verlangt aber eine sich hieran schliefsende Ausführung, um den Befürchtungen wegen einer nicht absehbaren ferneren Silberentwertung entgegenzutreten. Diese Befürchtungen knüpfen sich bekanntlich vornehmlich an die erwartete Aufhebung der Bland Bill und an die eventuelle Liquidation der lateinischen Münzkonvention. Was letztere betrifft, haben wir vor kurzem an anderer Stelle unsere Ansicht dargelegt, wonach als wahrscheinlich anzunehmen sein möchte, dafs Frankreich, dessen Entschliefsung hier hauptsächlich in betracht kommt, zunächst das Schicksal der Bland Bill abwarten wird, bevor seinerseits neue für die Silberfrage mafsgebende münzpolitische Mafsregeln getroffen werden. Die Bland Bill ist i. J. 1878 bekanntlich aus einem Kompromifs zwischen

den Anhängern der reinen Goldwährung und den Befürwortern einer unbeschränkten freien Silberkurant-Ausmünzung im Kongrefs der Vereinigten Staaten hervorgegangen und hat zur praktischen Folge gehabt, dafs seitdem dort jährlich 27 bis 28 Millionen Silberdollars geprägt worden sind und es noch werden, was ungefähr $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{3}$ der gesamten Silberproduktion ausmacht. Es sind von 1878 bis jetzt (März 1884) von dieser Münzsorte mehr als 160 Millionen Dollars, über 3 800 000 kg f. Silber enthaltend, geprägt worden, welche zum gröfsten Teil in den Gewölben des Schatzamtes aufbewahrt liegen (am 1. Okt. 1883: 114 587 372 Dollars). Es ist jedoch ein Irrtum, wenn deshalb, wie oft geschieht, diesen Silberdollars eine Bedeutung für den Geldumlauf der Vereinigten Staaten abgesprochen wird. Die Dollars selbst zirkulieren allerdings nur zum kleinen Teil, allein die gegen ihre Deponierung ausgegebenen Silber-Zertifikate bilden einen ansehnlichen thatsächlichen Bestandteil der Zirkulation oder auch der Bankreserven (am 1. Okt. 1883: 78 921 961 Dollars). Dafs das jetzige Verfahren auf die Dauer nicht fortgesetzt werden könne, darüber ist man allseitig einverstanden, allein allem Anschein nach ist in diesem Jahre, und vielleicht auch in den nächstfolgenden Jahren, bei den Parteiverhältnissen im Kongrefs, hierin eine durchgreifende Änderung kaum zu erwarten.. Endlich aber mufs diese doch kommen, und die vorherrschende Meinung ist, dafs die gänzliche Einstellung der Silberdollarprägung nur eine Frage der Zeit sei, dafs dann aber vermuthlich zugleich zu einer allmählichen Einziehung des zu demonetisierenden Silberkurants werde geschritten werden. In diesem Falle sei mit Sicherheit ein fast unbegrenzter Rückgang des Silberpreises zu befürchten und die schon 1878 oder früher prophezeite Katastrophe werde eintreten.

Unsere auf die vorangegangene Darlegung des Zusammenhangs der Silberfrage mit den indischen Verhältnissen begründete Überzeugung geht dahin, dafs die befürchtete ungemessene Silberentwertung als eine Illusion zu betrachten ist und dafs ein innerhalb gewisser Grenzen stattfindendes weiteres Sinken des Silberpreises, wie nachteilig und störend auch für viele Einzelne der Übergang sein mag, im allgemeinen Interesse willkommen sein mufs, da nur hierdurch die bisherige völlige Unsicherheit der Silberfrage zum Abschlufs gebracht und wieder eine gewisse praktische Festigkeit in der Wertrelation der Edelmetalle für lange Zeit herbeigeführt werden kann.

Die indischen Warenpreise sind es, welche in letzter Instanz den Wert des Silbers im freien Verkehr bestimmen, und Ostasien vermag jedes sonst überschüssig ge-

wordene Quantum Silber zu absorbieren — diese beiden Sätze gewähren uns Beruhigung auch in Rücksicht auf die Aufhebung der Bland Bill und die Unausführbarkeit eines England und Deutschland einschliefsenden internationalen Bimetallismus.

Wenn nach Aufhebung der Bland Bill das Schatzamt der Vereinigten Staaten den Ankauf von jährlich ca. 670 000 kg Silber einstellt und, unter Voraussetzung wesentlich gleichgebliebener Silberproduktion, dieses Quantum Silber künftig anderweitigen Absatz suchen mufs, wo ist solcher zu finden? Alle europäischen Münzstätten sind dem neu gewonnenen Silber verschlossen und ein namhafter industrieller Mehrverbrauch des Silbers steht einstweilen nicht in Aussicht. Wohin sollen sich die Besitzer und Produzenten des Silbers wenden? Es bleibt ihnen kein anderer Ausweg als Ostasien, vornehmlich Indien. Glücklicherweise ist Indien auf dem Wege, die Produktion seiner Exportartikel in grofsem Mafse und nachhaltig zu erweitern. Wir haben oben gezeigt, welchen Aufschwung in den letzten acht Jahren die dortige Ausfuhr von Zerealien und anderen Artikeln genommen hat. Dies ist vor allem der aufserordentlichen Entwickelung des dortigen Eisenbahnwesens zuzuschreiben. Die Länge und der Verkehr der indischen Eisenbahnen war

		1865	1873	1882
Länge der Bahnen	Engl. Meilen	3 369	5 695	10 144
Zahl der Passagiere	Personen	12 827 000	22 251 496	58 875 918
Güterverkehr	Tons	2 152 103	4 084 748	14 833 243
Brutto-Einnahme	£	3 121 713	6 755 238	15 352 320

Es bedarf keiner weiteren Belege, um die in der That grofsartige Zunahme des indischen Verkehrs während der letzten 10 Jahre zu erkennen und daraus auf die entsprechende Entwickelung der Produktion und des Geldbedarfs zu schliefsen. Und diese Entwickelung ist offenbar im vollen Steigen begriffen, wozu die rege Fortsetzung der Eisenbahnanlagen, Kanäle, Bewässerungsanstalten die wirksamsten Antriebe und Hilfsmittel giebt. Die Nachfrage nach europäischen Erzeugnissen vermehrt sich bei der einheimischen Bevölkerung viel langsamer und so mufs der gröfsere Teil des Zuwachses am Produktenexport durch Silberimport gedeckt werden. Drängt sich nun künftig das neu produzierte Silber, welches in Europa und Amerika nur sehr geringe Verwendung finden kann, nach Ostasien zur realen Verwertung seiner Kaufkraft, so ist die natürliche Folge dieses gesteigerten Silberangebots, das auch die ansehnlich vermehrten indischen Warentransporte überholt, eine Erhöhung der Preise in der Silbervaluta. Mithin wird aus zweifacher Ursache die Silberabsorbierung im Osten

sich zusehens erweitern müssen. Neben der Zunahme der baren Silberrimessen wird freilich auch die Summe der Council Bills und Telegraphic Transfers wachsen, teils infolge der Silberentwertung, teils wegen der hinzukommenden Verzinsung des in Indien zu produktiven Anlagen mehr verwendeten britischen Kapitals; allein die Hauptsache wird bei weiser und gerechter Finanzpolitik in bezug auf Indien die bare Silbereinfuhr sein. Es lautet recht sanguin, dafs Ostasien künftig in der Lage sein solle, die ca. 670 000 kg Silber, welche seit 1878 jährlich in den Vereinigten Staaten ausgemünzt werden, extra zu absorbieren; allein man mufs dagegen in die Wagschale legen, dafs ein solcher Silberbetrag schon durch eine mäfsige Ausdehnung des Warenexports an sich und ein nicht übermäfsiges Steigen der Produktenpreise in Indien ausgeglichen würde. Eine erläuternde Berechnung wird sich jeder Leser nach dem in den früheren Abschnitten vorgelegten Material mit Leichtigkeit selbst machen können.

Wie wird es aber nach Aufhebung der Bland Bill und einer sich hieran schliefsenden ferneren Silberentwertung um die im amerikanischen Schatzamte, in den grofsen Banken von Frankreich, Italien, Belgien, Deutschland, Holland etc. angesammelten überflüssigen Silbervorräte stehen? Wird der Orient auch dieses kolossale Silberquantum absorbieren? Wir hegen die Hoffnung, dafs dies möglich ist und auch thatsächlich geschehen wird. Man mufs sich erinnern, dafs es (ganz abgesehen von der Periode der Baumwollkonjunktur) Jahre gegeben hat, wo Indien mit höchst mangelhaften Verbindungen zum Export seiner Produkte und bei noch nicht gesunkenem Silberpreise Silber im Werte von über 15 Millionen £ Silber importiert hat. Eine selbstverständliche Voraussetzung bei solcher Entlastung des Westens von Silber ist, dafs hier die Abstofsung desselben nur allmählich, auf eine längere Reihe von Jahren sich verteilend, ohne Überstürzung vor sich gehen würde. Eine gewisse Garantie für ein solches Verfahren scheint schon dadurch geboten, dafs überall ein rücksichtsloses einseitiges Vorgehen mit forcierten Silberverkäufen sich bald durch die damit verbundenen Verluste selbst empfindlich strafen würde. Die in unserm Abschnitt V empfohlene Verwendung beträchtlicher Silberquantitäten zur Verbesserung der Silberscheidemünze in sämtlichen Staaten könnte auch dazu beitragen, gröfsere Beträge Silber allmählich den Banken abzunehmen. Und hierzu wird man noch folgende Aussicht ins Auge fassen dürfen. Nach den Angaben in Westwood Thompson's Indian Circular vom 24. Januar 1884 ist in den 32 Jahren von 1852 bis 1883 aus England und den Häfen des Mittel-

meers nach Ostasien Gold im Betrage von 87055000 £ verschifft worden, und nach den Zollregistern von Britisch-Indien hat in den Jahren 1851 bis 1882 die dortige Mehr-Einfuhr von Gold (Einfuhr nach Abzug der Ausfuhr) 102600000 £ betragen! Die Goldausmünzungen in Indien sind höchst unbedeutend und so ist das dahin gelangte Gold fast ausschliefslich thesauriert oder zu Schmucksachen verarbeitet worden. Man darf hoffen, dafs es gelingen wird, einen ansehnlichen Teil dieses Goldes im Austausch gegen Silber allmählich nach dem Westen zurückzubringen. In einzelnen Jahren hat ausnahmsweise solcher Reexport des Goldes schon bisher stattgefunden; in den drei Jahren 1877—1879 sind von Indien nach England 4635400 £ Gold ausgeführt worden.

Nicht so sehr eine permanente Wertverminderung des Silbers, als vielmehr die völlige Unsicherheit und die plötzlichen und starken Schwankungen des Silberpreises sind für die allgemeinen soliden Handelsinteressen lästig und störend. Diese Unsicherheit wird aber allem Anschein nach nicht eher aufhören, als bis die Münzpolitik der Vereinigten Staaten zur Festigkeit gelangt und die Bland Bill aufgehoben ist. In welchem Grade die Einstellung der Ausmünzung der Silberdollars den Silberpreis drücken wird, läfst sich nicht vorhersagen, allein das wird man mit ziemlicher Zuversicht behaupten dürfen, dafs nach Beseitigung dieses Haupthindernisses und darauf zu erwartender Klarstellung der Münzpolitik aller Kulturstaaten eine im freien Verkehr sich bildende neue normale Wertrelation der Edelmetalle mit verhältnismäfsig nicht beträchtlichen Oscillationen nach oben und unten für eine längere Dauer eintreten kann und wird. Das Bedürfnis der handeltreibenden Welt nach Beseitigung fortdauernder starker Schwankungen und der völligen Unsicherheit des Silberpreises ist zu allgemein und zu einleuchtend, als dafs demselben nicht im freien Verkehr praktische Abhilfe erwachsen sollte, sobald in allen bedeutenderen Kulturstaaten feste und einfache rationelle Münzzustände bestehen und auf unsichere künstliche Regelungen verzichtet wird. Gold wie Silber werden neben einander im soliden Geldwesen aller Länder stets eine wohlberechtigte Geltung behaupten. Wie reichliche Silbermünze auch in den Ländern der Goldwährung im gewöhnlichen täglichen Verkehre nicht zu entbehren ist, so wird andererseits auch in den Ländern der Silberwährung oder der Doppelwährung für deren internationalen Verkehr Gold als allgemeines schliefsliches Wertmafs in der gegenwärtigen Entwickelung des Welthandels nicht abzuweisen sein. Hierfür erscheint es aber von keiner entscheidenden Wichtigkeit, ob sich auf dem Welt-

markt das Wertverhältnis zwischen Gold und Silber wie 1 : 15,5 oder 1 : 18,5 oder noch etwas ungünstiger für das Silber stellt, wenn es nur eine praktisch normale Geltung erlangt und für längere Dauer behauptet. Die bisherigen bimetallistischen Bestrebungen haben grofsenteils ihr Augenmerk mehr darauf gerichtet, den Wert des Silbers zu rehabilitieren, als der seit 1874 eingetretenen Unsicherheit der Wertrelation eventuell auch auf neuer normaler Grundlage abzuhelfen. Wir sind noch der Ansicht, welche wir am Schlufs unserer Denkschrift von 1880 über den wahrscheinlichen Ausgang der durch die Silberentwertung herbeigeführten Währungswirren aussprachen, dafs man nach längerer Übergangsperiode schliefslich zu einem Modus vivendi gelangen werde, wonach die europäischen Länder und die Vereinigten Staaten unter der Herrschaft der reinen Goldwährung ihrem Geldwesen eine dauernde Festigkeit sichern, der Orient aber unter Beibehaltung der Silberwährung jeden Silberüberflufs des Westens allmählich absorbieren würde, wodurch der jetzt so bedenklichen Silberfrage eine befriedigende Lösung in Aussicht gestellt wird*). —

---

*) Eine, allerdings zur Zeit sehr ungewisse und entfernt erscheinende Eventualität, die jedoch im Falle ihres wirklichen Eintretens von höchster Wichtigkeit für die Silberfrage sein würde, möge hier noch in Kürze besprochen werden, — die mögliche Herstellung einer effektiven Valuta in Rufsland auf der Basis der Silberwährung.

Die Aufhebung des dortigen Zwangskurses ist bekanntlich seit lange ein Hauptstreben der russischen Finanzverwaltung und wird trotz der entgegenstehenden aufserordentlichen Schwierigkeiten beständig im Auge behalten. Man scheint hierbei vorwiegend nur an die Einführung der Goldwährung gedacht zu haben. Für diesen Plan kann freilich geltend gemacht werden, dafs im eigenen Lande viel Gold gewonnen werde und dafs durch die gröfstenteils in Goldvaluta kontrahierten Staats- und Eisenbahn-Anleihen sowie durch die Entrichtung der Zölle in Gold, die Goldwährung bereits angebahnt sei. Andererseits ist aber zu erwägen, dafs das im Lande gewonnene Gold und die Zolleinnahmen nicht einmal ausreichen die Zinsen der auswärtigen Anleihen zu decken, dafs ferner der Versuch, zum Zweck der Herstellung der Goldvaluta eine in effektivem Gold einzuzahlende neue grofse Anleihe (neben sonst notwendigen Anleihen) abzuschliefsen, wenn überhaupt, nur unter äufserst schweren Bedingungen gelingen dürfte, dafs endlich die einzurichtende Einlösbarkeit des Papiergeldes mit Goldmünze vermutlich sehr bald die Staatskassen erschöpfen und das Gold ins Ausland zurückbringen würde.

Würde sich hingegen die russische Regierung entschliefsen, die Aufhebung des Zwangskurses auf der Basis der Silberwährung durchzuführen, so zeigen sich allerdings auch für diesen Plan bei der allgemeinen Lage der russischen Finanzen grofse Schwierigkeiten, allein lange nicht

in dem Grade wie bei Annahme der Goldwährung. Eine rechtliche Verpflichtung, bei Wiederaufnahme der Barzahlungen das Papiergeld und die inländischen Anleihen anders einzulösen als mit Silberrubeln, besteht nicht, denn die gesetzliche Währung ist bis jetzt ausschliefslich Silber. Die zur erfolgreichen Herstellung der Silbervaluta abzuschliefsende Anleihe müfste freilich auch recht bedeutend sein, allein lange nicht so grofs wie bei beabsichtigter allgemeiner Einführung der Goldwährung. Würde auch diese Anleihe, um möglichst günstige Bedingungen zu erlangen, in fremder Goldvaluta zu kontrahieren sein, so stünde dies nicht dem Verlangen entgegen, dafs die successiven Einzahlungen in Barrensilber nach dessen Marktpreise zu leisten seien. Die russische Regierung hat natürlich das Interesse, das Silber gegen ihre Goldobligationen möglichst wohlfeil zu erhalten, und wird deshalb schwerlich geneigt sein, dem Plane eher praktisch näher zu treten, als bis die Münzpolitik der Vereinigten Staaten zu einem festen Abschlufs gekommen sein wird, von dem allgemein ein unmittelbares weiteres Sinken des Silbers erwartet wird. Nachdem die Entscheidung über die Bland Bill vor sich gegangen und darnach jede Hoffnung auf eine s. g. Rehabilitation des Silbers durch internationalen Bimetallismus geschwunden sein wird, werden voraussichtlich die Regierungen von Frankreich, Holland, Deutschland und den Vereinigten Staaten sich bereit finden lassen, das in ihren Banken und öffentlichen Kassen befindliche Silberkurant nach und nach einzuschmelzen und zu der im freien Verkehr zur Geltung gelangenden Wertrelation zu verkaufen. Es läfst sich wohl keine grofse finanzielle Transaktion denken, welche durch gleichmäfssige Befriedigung divergierender Interessen und Wünsche mehr erleichtert werden könnte. Rufsland wird für die Herstellung seiner gesetzlichen Silbervaluta eines Zuflusses von etwa 200 bis 300 Millionen Rubel (3 600 000 bis 5 400 000 kg. f. Silber) bedürfen und die deutsche Reichsbank, die Bank von Frankreich, die niederländische Bank und das amerikanische Schatzamt haben dieses Quantum Silber mehrfach disponibel. Selbstverständlich lassen sich Operationen von solchem Umfange nur allmählich ausführen, und wird es für die Solidität der das Silber hergebenden Institute nicht erforderlich sein, den vollen Betrag desselben sofort durch Gold zu decken, da schon jetzt die Silbervorräte derselben nur in untergeordnetem Verhältnis zur Garantie beitragen.

Nach dem „Jahrbuch der russischen Finanzen“ war zu Anfang 1882 der im Verkehr befindliche Betrag von Kredit-Billets 716 515 125 Rubel (bei einem Wechselfonds von 171 472 492 Rubel) und von Noten der russischen Reichsbank 350 000 000 Rubel, welche letzte Summe inzwischen sich noch weiter vermindert haben wird. Man darf also einen Papiergeldumlauf in Rufsland von rund 1000 Millionen Rubel annehmen, deren Kurs jetzt (März 1884) 100 Rubel für 207 M. ist. Wir stimmen der Ansicht bei, dafs zwischen dem Kurswert des Kreditrubels und der Summe der im Umlauf befindlichen Kreditbillets kein direktes Verhältnis besteht, dafs die Einziehung einer bedeutenden Summe von Kreditbillets an sich noch keinen Erfolg für die Verbesserung der Valuta verspricht, und eine künstliche Einschränkung der Zirkulation dem Verkehre nach-

teilig sein würde, daſs in Ruſsland nach der Gewohnheit wie nach dem weiten Umfang des Reichs die Zirkulation von Papiergeld naturgemäſs vorherrschen muſs; es kommt nur darauf an, daſs durch die Einlösbarkeit der Wert des Papierrubels stabil bleibt.

Eine Wiederherstellung der Metallvaluta in Ruſsland wird hiernach in wesentlich anderer Weise vor sich gehen als in Italien, wo die Rücksicht auf die Goldwährung und die Beseitigung der kleinen Appoints Papiergeld maſsgebend war. In den weiten Gebieten des russischen Reichs wird bei einem stets paraten Einwechslungsfonds von 200 bis 300 Millionen Rubel Silbermünze der Papiergeld-Umlauf auch ferner die Regel bilden und die Einlösbarkeit desselben hauptsächlich nur die Wirkung haben, daſs dessen umlaufende Menge sich dem wechselnden Bedarf des Verkehrs anpaſst. Die gedeihliche Entwickelung des Verkehrs in einem Lande wie Ruſsland wird wahrscheinlich nach Aufhebung des Zwangskurses bald eher eine Zunahme als Abnahme der Papiergeld-Zirkulation verlangen. Das Beispiel Schwedens zeigt, in welchem Maſse bei einer Bevölkerung, die sich an Papiergeld gewöhnt hat, diesem im groſsen Ganzen selbst vor Goldmünze der Vorzug gegeben wird.

Was für Ruſsland jetzt die Durchführung der Silberwährung besonders empfiehlt ist die Rücksicht auf dessen zunehmende Handelsbeziehungen zu Mittelasien, wo die russische Herrschaft in neuerer Zeit sich so bedeutend ausgedehnt und befestigt hat. Bekannt ist, wie bisher schon über die russisch-chinesische Grenze regelmäſsig groſse Beträge Silber abgeflossen sind. Der russische Verkehr mit den neu annektierten und und den angrenzenden asiatischen Territorien wird ohne Zweifel wesentlich gefördert werden, wenn künftig in Ruſsland die Silbervaluta wieder praktische Geltung erlangt. Für einen regelmäſsigen erheblichen Abfluſs des im Westen überschüssigen Silbers wird sich dann ein erweitertes Feld darbieten. Die Absorbierung der russischen Silberrubel sowie der indischen Rupien und mexikanischen Piaster im groſsen Asien wird der übermäſsigen Silberentwertung erfolgreich entgegenwirken.

Auch hinsichtlich der Geldzahlungen an das Ausland wird Ruſsland nach Herstellung der Silbervaluta wesentlich besser daran sein als gegenwärtig bei seiner Papiervaluta, welche ungleich stärkeren und häufigeren Schwankungen unterliegt, während für das Wertverhältnis des Silbers zum Golde nach einer kürzeren oder längeren Übergangsperiode künftig wieder eine relative Stabilität erwartet werden darf, wie wir dies in unserer Abhandlung nachzuweisen versucht haben.

Die russische Regierung wird aber, wie gesagt, wohl nicht eher in eine ernstliche Verhandlung zur eventuellen Durchführung der Silberwährung eintreten, als bis in den Vereinigten Staaten die Aufhebung der Bland Bill erfolgt sein wird; die möglichst baldige und vollständige Beliebung dieser Maſsregel ist in jeder Beziehung dringend zu wünschen.

Anhang.

ur Statistik von Britisch Indien in den Fiskaljahren 1872/73 bis 1881/8

		1873	1874	1875	1876	1877	1878	1879	1880	1881	188
arenausfuhr	1000 £	55 236	54 961	56 312	58 045	60 962	65 186	60 894	67 173	74 531	81 9
areneinfuhr	„	30 473	31 628	34 645	37 113	35 367	39 326	36 566	39 742	50 309	46 9
ehrbetrag d. Waren-Ausfuhr	„	24 763	23 333	21 667	20 932	24 595	25 860	24 328	27 431	24 222	34 9
oldeinfuhr	„	2 622	1 649	2 089	1 836	1 444	1 579	1 463	2 050	3 672	4 8
ilbereinfuhr	„	1 934	4 144	6 052	3 464	9 992	15 777	5 594	9 605	5 316	6 4
berschufs der Edelmetalleinfuhr	„	3 260	3 880	6 520	3 100	7 410	15 140	3 080	9 620	7 550	10 2
ilberausmünzungen	„	3 981	2 370	4 897	2 550	6 271	16 180	7 211	10 257	4 250	2 1
trag der verkauften Council Bills etc.	„	13 939	13 286	10 842	12 390	12 696	10 134	13 949	15 262	15 240	18 4
urchschn. Kurs d. Council Bills. Pence pr. Rup.		22,75	22,35	22,16	21,62	20,51	20,79	19,79	19,96	19,96	19
erlust am Wechselkurs	1000 £	763	980	902	1 360	2 162	1 564	2 964	3 088	3 088	3 7
apiergeldumlauf, durchschnittlich	„	12 864	11 145	10 670	11 353	11 642	13 250	13 191	12 798	13 663	13 5
ilberreserve für den Papiergeldumlauf, durchschnittlich	„	7 104	5 444	4 969	5 652	5 863	7 481	7 325	6 833	7 676	7 4
arvorrat d. öffentl. Kassen in Indien	„	18 788	14 033	15 178	16 952	12 751	14 498	12 792	13 030	13 371	14 5
aatseinnahme	„	56 551	57 050	58 917	60 087	58 727	61 923	65 065	68 144	72 152	73 6
aatsausgabe	„	54 785	58 858	58 598	58 418	60 909	65 466	63 031	69 327	76 197	71 1
aatsschuld	„	105 471	107 535	118 447	122 570	127 320	134 632	137 868	151 728	157 389	156 8
usgabe f. produktive öff. Werke	„	5 451	5 548	5 838	5 732	6 765	7 375	8 175	8 724	9 259	9 6
usgabe wegen Hungersnot	„	—	3 865	2 243	602	2 145	5 346	313	104	34	

Die Angaben der vorstehenden Übersicht sind (teils direkt, teils in kombinierter Zusammenstellung) der 27. Nummer des „Statistical Abstract relating to British India", welche den Zeitraum 1872|73 bis 1881|82 umfafst, entnommen. Es sind selbstverständlich nur diejenigen Nachweise berücksichtigt, die in ihrer vollständigen Reihenfolge seit Beginn der Silberentwertung für die in unserer Abhandlung behandelten Gegenstände uns von ganz besonderem Interesse erscheinen. Auf frühere Zeit zurückzugehen hielten wir für unseren Zweck nicht erforderlich.

Im allgemeinen bemerken wir noch vorab, dafs der letzte Zensus vom 17. Februar 1881 ergeben hat:

Unter unmittelbarer britischer Herrschaft	868 256	engl. Q.-Meilen mit	198 790 853 Bew.
Native Staaten unter britischer Verwaltung	509 284	„ „ „	55 150 456 „
Zusammen	1 377 540		253 941 309 Bew.

Ceylon und die Straits Settlements sind hierbei wie in den Übersichten nicht einbegriffen.

Goldausfuhr und Goldausmünzung sehr unbedeutend und deshalb nicht aufgeführt.

Die Jahreszahlen gelten für die mit dem 31. März endenden Fiskaljahre.

Bei den Wertangaben sind 10 Rupien gleich 1 £ gerechnet, abgesehen von der Angabe der verkauften Council Bills, für welche der wirkliche Kurswert in Anrechnung gebracht ist.

Bei der Angabe über die „India Council Bills“ sind die „Telegraphic Transfers“ einbegriffen. Der angegebene Wertbetrag gilt für die wirklich erzielte Einnahme in London. Der Nominalbetrag in Rupien war in den letzten Jahren beträchtlich höher, wenn man die Berechnung von 10 Rupien pro 1 £ zu Grunde legt; z. B. für das Jahr 1882: 22 210 350 Rupien. —

In anbetracht des aufserordentlichen Interesse, das sich an eine möglichst umfassende Kenntnis der Edelmetallsendungen nach Ostasien knüpft, lassen wir zur Kontrolle noch einige Auszüge aus den letzten Jahresberichten beteiligter Londoner Geschäftsleute folgen, welche auch das Jahr 1883 einschliefsen

Im Berichte der Herren Pixley & Abell vom Januar 1884 finden wir nachstehende Angaben.

Jahre	Betrag der auf die Indischen Regierungsk. gezogenen Wechsel	Silberausfuhr nach dem Osten aus England und Häfen d. Mittell. M.	Durchschnittl. Silberpreis in London
	£	£	Pence pro Unze
1874:	13 285 678	7 092 726	58 5/16
1875:	10 841 615	3 714 404	56 7/8
1876:	11 513 233	10 914 407	52 3/4
1877:	8 637 530	17 007 458	54 13/16
1878:	13 978 584	5 842 577	52 9/16
1879:	14 705 700	7 034 967	51 1/4
1880:	15 482 092	6 135 520	52 1/4
1881:	16 273 677	4 288 009	51 11/16
1882:	12 053 665	6 423 270	51 5/8
1883:	18 909 000	7 125 454	50 9/16

J. Westwood Thompson's Indian Circular v. 24. Januar 1884 enthält u. a. nachstehende Angaben.

	Gold-Ausfuhr nach dem Osten		Silber-Ausfuhr nach dem Osten	
	aus Southampton	aus Häfen des Mittelmeers	aus Southampton	aus Häfen des Mittelmeers
	£	£	£	£
1874:	1 039 402	1 677 259	6 841 487	929 150
1875:	232 589	900 549	4 009 942	537 176
1876:	1 474 908	1 737 733	9 522 751	1 573 311
1877:	2 057 394	1 074 252	15 971 206	890 002
1878:	1 061 529	539 668	5 703 514	200 976
1879:	2 276 807	2 703 409	6 534 081	1 135 675
1880:	2 142 611	1 726 795	5 001 430	1 624 624
1881:	1 502 437	1 030 308	4 117 293	418 780
1882:	2 020 374	1 491 938	5 971 007	2 519 510
1883:	1 288 620	648 568	6 828 905	396 689

Der Betrag der in England auf die Indischen Regierungskassen gezogenen Wechsel und Telegraphic Transfers wird im genannten Zirkular für das Jahr 1883 angegeben:

auf Kalkutta	Rup.	13,54,34,325	=	£	10 964 666
„ Madras	„	99,12,837	=	„	803 558
„ Bombay	„	9,80,38,000	=	„	7 928 678
Zusammen	Rup.	24,33,85,162	=	£	19 696 902

Litteratur.

IV.

C. Menger, Untersuchungen über die Methode der Sozialwissenschaften und der politischen Ökonomie insbesondere.

Ein Beitrag zur Methodologie der theoretischen Wirtschaftswissenschaft von H. Dietzel.

(Fortsetzung aus diesem Bande p. 134.)

II.

§ 3. Die Methode der Isolierung und das Verhältnis von Deduktion und Induktion in der theoretischen Wirtschaftswissenschaft.

Der Titel des Menger'schen Buches mufste eine angenehme Überraschung besonders denen gewähren, welche in Übereinstimmung mit den von früher bekannten Auffassungen des hervorragenden Systematikers in diesen neuen Untersuchungen eine Verteidigung der Methodik der klassischen Schule erwarteten.

Es war für uns eine gelinde Enttäuschung, als die Vorrede auf S. X. uns belehrte, dafs „die Methodik im engern Verstande des Wortes der Hauptsache nach künftigen Untersuchungen vorbehalten bleiben“ sollte. Trotz dieser Beschränkung oder wohl richtiger wegen derselben wird man dem Verfasser für seine scharfe Fixierung des Zieles der theoretischen Wirtschaftswissenschaft uneingeschränkt danken können, auch wenn seine methodologischen Postulate noch beweisdürftig erfunden würden.

Es war zweifellos das Recht der Gegner, den Angriff da zu parieren und zu erwiedern, wo er am wenigsten gedeckt war: Schmoller und Leser richten sich, die Differenz des Erkenntnisziels fast ignorierend (s. Teil I unsrer Besprechung. S. 129), in der Hauptsache gegen die Kap. IV—VIII, aus welchen die methodologischen Prinzipien erhellen. Uns scheinen ihre Erwiederungen, soweit sie gegen Menger's Beweise zielen, in der Hauptsache nach richtig, trotzdem aber für ihre eigene These beweislos.

Zunächst einige allgemeine Bemerkungen über die Grundlage der Menger'schen Behandlung der Methodologie.

In der Vorrede wird die Mehrheit der Methoden betont (s. Teil I dieser Besprechung. S. 108). In ihrem theoretischen Teile soll die „Politische Ökonomie“ einer andern Methode folgen als im praktischen: ein fundamentaler Satz, den die Kritik ignoriert hat.

Auf S. XI. wird dann von jenem „unter den deutschen Nationalökonomen neuerdings vielfach hervortretenden Streben über die Ziele ihrer Forschung auf dem Gebiete der eigenen Wissenschaft in den

Schriften hervorragender Logiker Aufklärung zu finden" gehandelt, welches Streben M. für vergeblich hält. „Kein Zweifel vermag darüber zu bestehen, dafs in der obigen Rücksicht nicht wir von den Logikern, sondern diese letztern von uns so ziemlich alles zu erwarten berechtigt sind." Bei Erforschung der Methode aber werden, nach selbständiger Feststellung unsres Ziels, „die allgemeinen erkenntnistheoretischen Untersuchungen uns in hohem Grade förderlich sein".

Es mag eine „ängstliche Rücksicht auf die Scheuklappen fachwissenschaftlicher Arbeitsteilung" sein, aber ich glaube selbst hier, vorläufig diese Hilfe eher vermeiden zu müssen. Die Logik und Methodik der Sozialwissenschaften ist noch derart unentwickelt, dafs ich fast behaupten möchte, diese werde an der Hand der Erfahrungen, welche die „Politische Ökonomie" gemacht hat, eher aus der letzteren lernen, als diese aus ihr. Die Kritik Schmoller's giebt einen Beleg, wohin diese Stütze jetzt führen dürfte. Er behauptet, dafs Menger „ausschliefslich an der naturwissenschaftlichen Logik Mill's geschult" sei. Ich glaube nicht, dafs Menger dieser Vorwurf trifft, doch nehmen wir dies einmal an, so könnte man versucht sein, denselben Schmoller zurückzugeben. Er lehnt sich an Sigwart an. Welcher Zustand ist dann die Konsequenz? Sigwart kontra Mill! Die deutsche Logik wird gegen die englische ausgespielt: Wer hat nun Recht: Sigwart oder Mill? Wenn die Methodik der Wirtschaftslehre solange in der Zukunft bleiben soll, bis die Fachlogiker einig sind, wird sie es wohl immer bleiben.

Ich bin sicher nicht so prätentiös, darüber abzuurteilen, ob Sigwart oder Mill recht hat — aber wenn Schmoller (S. 244) einen Satz aus der Logik jenes heraussreifst und zum Beweise anzieht, so erlaube ich mir die bescheidene Hinweisung darauf, dafs Mill's Kompetenz doch wohl dadurch erhöht wird, dafs er einer der ersten nationalökonomischen Fachgelehrten war.

Dafs die Wirtschaftslehre, eine unabhängige Methode haben müsse, (die er in der Überschrift dieser Auflage nicht mehr als „historische" bezeichnet), hat der hervorragendste Methodiker der „Lehre von den Entwickelungsgesetzen der Volkswirtschaft", Knies (Vorr. zur 2. Auflage, S. VII. S. 351 455 scq.) scharf ausgesprochen. Vermeiden wir lieber dies Decken mit fremden Schildern und suchen vielmehr unsre Position so eng zu wählen, dafs die eignen Erkenntniswaffen ausreichen.

Menger hat in dem Bestreben, auf durchaus originaler Basis zu stehen, sich verleiten lassen eine Klassifikation der gesamten Wissenschaften an die Spitze seiner Erörterungen zu setzen. Mir scheint dieselbe einesteils angreifbar, andernteils aber für den speziellen Zweck des Werkes zu weit ausgeholt. Man soll nicht „in den Schriften hervorragender Logiker" Aufklärung suchen — aber noch weniger soll, wer die Methode der „Politischen Ökonomie" untersucht, einen Gesamtbau der Logik und Methodologie der Sozialwissenschaft aufführen. Menger schreibt allerdings über „die Methode der Sozialwissenschaften"; wir hätten diese Erweiterung gern vermifst. Er giebt hierdurch, wie uns scheint, dem Gegner Blöfsen, die sonst vielleicht vermieden wären.

Ebenso ist es gefährlich, den Wunsch nach Erkenntnis auszudrücken, welche „über die unmittelbare Erfahrung“ (s. Menger S. 33) hinausreichen soll, gefährlich vom „spekulativen“ Element der exakten Forschung, von „letzten Elementen“ zu sprechen. Es werden hierdurch Mifsverständnisse geweckt und Kontroversen erkenntnistheoretischer Natur in den Streit eingezogen, denen man sorglichst ausweichen sollte. Wäre es nicht weit sicherer gewesen, an den Untersuchungen der Ricardo, Thünen, Mill, Rau, Hermann, Wagner, Walras, die methodologischen Grundsätze der Wirtschaftslehre zu induzieren als sie aus der Methodik der Sozialwissenschaft zu deduzieren? Dies vorausgeschickt, wenden wir uns zur Betrachtung der Einwände, welche die Kritik den Postulaten Menger's entgegengehalten hat.

Bei den nachfolgenden Erörterungen müssen wir voraussetzen, dafs man uns unsre Auffassung vom Ziel der theoretischen Wirtschaftslehre, welche nur eine Analyse der unter gewissen Bedingungen sich entfaltenden wirtschaftlichen Kausalzusammenhänge geben, nicht aber eine „Philosophie der Volkswirtschaftsgeschichte“, noch heranreifende „Sozialwissenschaft“, noch „Volkswirtschaftspolitik“ sein will, vorläufig zugesteht und sie im Auge behält. Wir streben allein nach Entwirrung der Phänomene des Handels, der Börse, des Arbeits- und Warenmarktes. Man nenne das immerhin „plutology“, „Methodenlehre des Geizes“ u. s. w.

Der erste Einwand Schmoller's geht gegen Menger's Behauptung, dafs „die realistische Richtung der theoretischen Forschung die Möglichkeit zu strengen (exakten) theoretischen Erkenntnissen zu gelangen auf allen Gebieten der Erscheinungswelt in prinzipieller Weise“ ausschliefst[1]), dafs keine noch so gute, aber rein empirische Beobachtung die Wiederholung der Koexistenz oder Subsequenz der beobachteten Erschei-

---

1) „Wird die Welt der Erscheinungen in streng realistischer Weise betrachtet“, so vermag ein unter diesem Gesichtspunkt gewonnenes Gesetz „nur zu besagen, dafs auf die den Erscheinungsformen A und B angehörigen konkreten Phänomene in der Wirklichkeit, regelmäfsig oder ausnahmslos der Erscheinungsform C angehörige Phänomene gefolgt seien, oder mit denselben koexistent beobachtet wurden. Der Schlufs, dafs auf die Erscheinungen A und B überhaupt (also auch in allen den nicht beobachteten Fällen!) die Erscheinung C folge, oder dafs die hier in Rede stehenden Phänomene überhaupt koexistent seien, geht über die Erfahrung, über den Gesichtspunkt des strengen Empirismus hinaus.“ (35)

Menger spricht hier von der realistischen Richtung der theoretischen Forschung, welche verschieden, aber nicht gegensätzlich zur exakten Richtung steht. Beide sind berechtigt; „beide sind Mittel zum Verständnis, zur Voraussicht und zur Beherrschung der Phänomene der Volkswirtschaft, zu welchem Zwecke jede derselben in ihrer Weise beiträgt“. (S. 47.)

Mir scheint, dafs hier wie auch in seinen einleitenden Abschnitt über die Klassifikation der Wissenschaften, Menger leider der „berechtigten Eigenthümlichkeit“ des deutschen Philosophen, sich eine eigene Terminologie zu konstruieren, zum Schaden des Verständnisses seines Werks gehuldigt hat. Ist seine empirisch-realistische Richtung identisch mit der Methode der Induktion, die exakte mit derjenigen der Deduktion? Nach S. 35, da er hier von Charakter der Induktion, induktiver Methode, spricht, scheint es, dafs seine realistische Richtung mit der Methode der Induktion identisch ist; S. 53 bezeichnet er die Ergebnisse der exakten Forschung als „auf dem Wege der Deduktion aus apriorischen Ergebnissen gewonnene“. Schmoller sagt deshalb (242), dafs Menger mit seiner real. und exakt. Richtung das meint, „was man sonst das induktive und das deduktive Verfahren nennt.“

nungen garantiere. Dagegen Schmoller (242): „Wir möchten das leugnen; sobald die Beobachtung quantitativ und qualitativ vollendet ist, so nöthigt uns unser Denkgesetz anzunehmen, dafs die gleichen qualitativen und quantitativen Ursachen die auch nur einmal beobachtete Folge immer wieder erzeugen. Es ist eben das Denkgesetz, das er als Voraussetzung seiner exacten Schlüsse hinstellt". Hätte Menger Induktionsschlüsse und Schlüsse aus empirischen Beobachtungen (oder wie er einmal sagt: „empirische Induktion") unterschieden, so wäre dieser einschneidende Einwand Schmoller's, welcher Menger's Lehre von der „realistischen Richtung" — meiner Ansicht nach — unhaltbar macht, unterblieben.

Aber dieser Einwand stützt nur die Methode der strengen Induktion, nicht die der empirischen Beobachtung. Schmoller pariert einen an der Empirie von Menger ganz richtig erkannten Fehler mit einem allein der strengen Induktion gebührenden Vorzug: diese Möglichkeit der Verallgemeinerung der Einzelbeobachtung auf Grund des Kausalitätsgesetzes tritt eben nur ein, unter der Bedingung „sobald die Beobachtung qualitativ und quantitativ vollendet ist", aber fragen wir,

1. schliefst nicht gerade das von der historischen Schule betonte „personale Element" die Erfüllung dieser Bedingung aus und die Willensfreiheit prinzipiell die Anwendung des Kausalitätsgesetzes?
2. zugegeben auch, dafs die Bedingung wirklich einmal erfüllt werden könnte, wie ist weiter zu verfahren, um aus dem Einzelfall oder einer Reihe „analoger" Erscheinungen zu einen allgemein giltigen Urteil zu gelangen?

1) Die Anziehung der Kausalitätsgesetzes durch Schmoller soll die Methode der Beobachtung der „vollen Wirklichkeit" vertheidigen. Auf S. 245, erklärt Schmoller sich, wo Gesetze noch fehlen, zu „begnügen an der vollendeten Beobachtung der Wirklichkeit, an der Klassifikation dieses Materials, an der Untersuchung der Ursachen zu arbeiten". . . . Wir verlangen die Prüfung aller wesentlichen (!) Ursachen der wirtschaftlichen Erscheinungen. Und nur soweit wie sie glauben gefunden zu haben, wagen wir wieder deduktiv von da aus zu schliefsen". Er stellt dies Verfahren in Gegensatz zum Ausgehen von einer „psychologischen, aber unhaltbaren Hypothese".

Berücksichtigen wir einmal nicht die Einschränkung der Beobachtung „auf alle wesentlichen Ursachen", wodurch die Exaktheit der Forschungsresultate in das subjektive Belieben der einzelnen Forscher gestellt würde, sondern knüpfen an jene Formulierung: „sobald die Beobachtung qualitativ und quantitativ vollendet ist" an.

Kann die Beobachtung so vollendet, so „exakt" sein, dafs der historische Nationalökonom jemals zu einem „Gesetz" gelangt, welches, nach der Methode der exakten Induktion gefunden, die Verallgemeinerung nach dem Grundsatz des Kausalitätsgesetzes zuläfst?

Sobald es sich um volkswirtschaftliche Erscheinungen handelt, fehlt die Möglichkeit, gerade die wesentlichste Ursache aufzufinden. Wenn ich z. B. den Prozefs einer Steuer-Überwälzung so exakt als möglich beobachtet habe, so kann ich wohl sagen, dafs nach Auflage der Steuer

eine Anzahl kleiner Betriebe ihr Geschäft aufgab, nicht dafs jene die Ursache war. Um diesen Schlufs zu machen, mufs ich über die Empierie hinaus. Ich deduziere, konstruiere mir den Kausalzusammenhang zwischen diesem Verschwinden der kleinen Betriebe (der beobachteten angeblichen Wirkung) und der Steuer derart, dafs, da jene weder im stande gewesen sein mögen, die Steuer abzuwälzen, noch um deren Betrag ihren Profit zu kürzen, die Steuer den Anlafs, das Motiv zur Geschäftsaufgabe gebildet haben müsse. Ist aber in diesem Falle — oder in irgend einem andern, wo das personale Willenselement die Erscheinungenfolge hervorruft oder nur an ihr mitbeteiligt ist — ein Induktionsschlufs möglich, welcher die „Wiederholung des Falls garantiert"? Garantiert ist nur, dafs wenn noch einmal im Laufe der Welt unter genau gleichen Bedingungen die Leiter der kleinen Betriebe sich von der Steuer in genau eben dieser Weise psychisch beeinflussen lassen sollten, das Verschwinden einer gleichen Anzahl von Betrieben stattfinden wird.

Aber dieser Schlufs — praktisch fast wertlos, da die Bedingungen in fortwährendem Flusse befindlich sind — ist nicht einmal „exakt" gefunden, sondern die kausale Verknüpfung ist ein Werk der Deduktion. Exakt ist die Feststellung der Thatsachen, inexakt der Schlufs den man daraus zieht. Der Induktionsschlufs und die Formulierung eines „Gesetzes", welches also durch Induktion an der vollen empirischen Wirklichkeit gefunden worden wäre, war unzulässig, weil der wesentlichste Faktor nicht bekannt war. Die Beobachtung des volkswirtschaftlichen Lebens wird aber stets diesen Mangel zeigen. Wir brauchen deshalb durchaus nicht auf die Lückenhaftigkeit des Materials zu verweisen, welches uns in den seltesten Fällen die äufsern Bedingungen, auch nur einmal die wesentlichen, zu erforschen gestattet, unter denen eine Beobachtungsthatsache eintrat. Dürfen wir erst dann wagen „deduktiv von da aus zu schliefsen", wenn wir alle wesentlichen Ursachen gefunden zu haben glauben, so ist die Vollendung der Wissenschaft, die „deduktive Wissenschaft", welche auch das Ziel Schmoller's ist, prinzipiell ausgeschlossen. Nicht erst nach einigen Dezennien wird der wissenschaftliche Neubau unsrer Wissenschaft möglich, er wird in alle Zukunft unmöglich sein. Doch nehmen wir einmal an, dafs auch die Motive bekannt seien — man könnte ja unter Umständen von den Leitern der kleinen Betriebe diese erfahren —, so würde allerdings die Beobachtung „qualitativ und quantitativ vollendet", aber die Wiederholung des Falles ist deshalb nicht garantiert, weil die Motivierung — auf dem Standpunkte der menschlichen Willensfreiheit, den die historische Schule vertritt — keine naturgesetzlich notwendige war. Würde der Status quo ante bis in das letzte Detail restituiert und die Steuer noch einmal aufgelegt, so brauchten die kleinen Betriebe durchaus nicht zu verschwinden.

Die menschliche Willensfreiheit negiert auf dem Gebiete der geschichtlichen Erscheinungen des Volkslebens die Methode der Induktion und die Verallgemeinerung der Resultate derselben nach dem Kausalitätsgesetz. Die vollendetste Beobachtung vermag hier zu keinem allgemeingiltigen Urteil zu führen.

„Objektive Giltigkeit und erschöpfende Genauigkeit“ (Schmoller 244) kann man nur einer Theorie nachrühmen, „die auf Beobachtung ruht“, aber in der Welt des Geistes mufs sie, wenn sie exakt, nämlich exakt induktiv, verfahren will, beim Einzelfall stehen bleiben. Darum können, wie auch M. mehrfach hervorhebt, die Resultate der empirischen Beobachtung — wir fügen hinzu, auch der exakten Induktion, welcher alle Prämissen bekannt sind, aufserordentlich wertvoll und praktisch sein. Sie können auf Erscheinungen aufmerksam machen, die noch der Erklärung harren; sie können zum Beweise und zur Beurteilung wirtschaftspolitischer Mafsnahmen oder volkswirtschaftlicher Ereignisse dienen. Aber: die Beobachtung wird vollendet stets nur durch spekulative Deduktion (Verknüpfung der Erscheinungen aus der beweislosen Annahme einer bestimmten Motivation der wirkenden menschlichen Willen); die Resultate, die man gewinnt, stützen sich auf „exakt“ beobachtete Thatsachen-Folgen, deren kausale Verknüpfung aber inexakt und „hypothetisch“ bleibt. Fast bei allen Gegnern der ricardianischen Methode findet sich — ähnlich wie hier bei Schmoller, S. 243 — die Warnung, dafs deren Anhänger sich doch ja bewufst sein sollen, dafs man „soweit man so verfährt, sich immer klar sein (müsse), dafs man von Hypothesen ausgehend, nur hypothetische Sätze erhält“. Die Sache liegt wohl so, dafs wir bewufst von Hypothesen ausgehen und dann in logisch korrekter Deduktion aus bekannten Prämissen unsre hypothetischen Sätze ableiten, die Empiriker der Volkswirtschaft aber von der Realität ausgehen und mit Hypothesen enden, sich aber dessen nicht oder nicht genügend bewufst sind. Suchte die historische Schule den Wert ihrer Leistungen in ihren wirtschaftsgeschichtlichen Forschungen und in der durch sie angebahnten Fundierung wirtschaftspolitischer Prinzipien auf eine breite Basis von Thatsachen, so fiele es auch den abstraktesten „Epigonen“ nicht ein, ihr entgegenzutreten. Aber sie prätendiert eine Reform und einen Neubau der Theorie mittels einer möglichst umfassenden Sammlung empirischer Beobachtungen. —

Schmoller sucht „notwendige und allgemeingiltige Urteile“. Allerdings will er sich „wo die Gesetze noch fehlen“ — diese Gesetze sind doch wohl die allgemeingiltigen Urteile, aus deren systematisierter Gesamtheit die Wissenschaft besteht? — „begnügen“, mit der empirischen Beobachtung, welche er eventuell als „vollendete“ bezeichnen zu können meint.

Wie gelangt man nun aber von der Beobachtung eines Einzelfalls oder einer Reihe „analoger“ Erscheinungen zu einem allgemeingiltigen Urteil?

2. „Alle vollendete Wissenschaft ist deduktiv.“ „Soweit wir glauben“ alle wesentlichen Ursachen der wirtschaftlichen Erscheinungen „gefunden zu haben, wagen wir wieder deduktiv von da aus zu schliefsen“. (245)

„Auf Abstraktion beruht selbstverständlich alles Denken und Erkennen; es kommt nur darauf an, richtig zu abstrahieren.“ (244)

„Was er (Menger) von der erlaubten Isolierung der zu beobachtenden Erscheinung sagt, ist nun in Thesi richtig; auch ist zuzugeben, dafs mit solcher Isolierung grofse Fortschritte in unsrer Wissenschaft erzielt worden.“ (242)

Bei Beantwortung unsrer Frage müssen wir diese Sätze Schmoller's im Gedächtnis haben, weil die Diskussion von der Annahme ausgehen mufs, dafs das Ziel der Beobachtungen der historischen Schule in Herstellung von Lehrsätzen oder „Gesetzen“ liegt; dafs der beobachtete Einzelfall, wenn man nur richtig aus ihm abstrahiert, der Erreichung dieses Ziels dienlich sein und dafs dieses Ziel — vielleicht in weiter Ferne — eine „deduktive Wissenschaft“ sein soll, das heifst doch wohl: ein logisch geordnetes System von Begriffen und Urteilen, dessen Lehrsätze uns die Kausalzusammenhänge wirtschaftlicher Phänomene enthüllen. Die grofsen Fortschritte, welche die Methode der Isolierung in unsrer Wissenschaft erzielt hat, giebt Schmoller zu. Da unter diesen Fortschritten doch offenbar nur die abstrakten Sätze der klassischen Schule verstanden sein müssen, so ist anzunehmen, dafs die Gesetze Schmoller's, wenngleich auch nicht „wie Brombeeren“ zu pflücken, doch jedenfalls eine ähnliche Funktion, — sagen wir die Erforschung der „Herzensgeheimnisse der Produktion“ (Lassalle), des industrial law of society (Ingram), erfüllen sollen. Entwickelungsgesetze der Volkswirtschaft und wirtschaftspolitische Maximen wollte die Methode der Isolierung der Ursachen nicht liefern; zu letzteren hat man ihre Sätze mifsbräuchlich verwandt. Wir gestehen diesen Fehler zu. Sucht aber Schmoller in den Ergebnissen der klassischen Theorie Aufschlüsse geschichtsphilosophischer oder politischer Art, so ist unerfindlich, wie er sie als „Fortschritte“ bezeichnen kann, da sie mit beiden Zwecken nicht das mindeste zu thun haben, sich vielmehr in dieser Beziehung hemmend und gefährlich erwiesen haben. Doch wie dem auch sei, so erklärt jedenfalls Schmoller ausdrücklich, dafs er „notwendige und allgemeingiltige Urteile“ sucht.

Denken wir uns nun, dafs wir soeben die Beobachtung irgend einer volkswirtschaftlichen Erscheinung in exakter Weise vollzogen hätten. Nehmen wir an, von uns sei konstatiert, dafs der Getreidezoll derzeit von den russischen Importeuren getragen werde, da sie fürchten, bei Preisaufschlag den Markt zu verlieren. Der Getreidepreis ist also stabil geblieben. Die äufsern Anlässe und Gründe dieses Motivs seien samt und sonders bekannt, die kausale Kette zwischen Zollauflage und Bewahrung des Preisniveau nirgends unterbrochen, die Beobachtung qualitativ und quantitativ vollendet. Alle ursächlichen Faktoren seien bekannt und nun wollten wir mit Schmoller wagen, „wieder deduktiv von da aus zu schliefsen“.

Bezeichnen wir die Bedingungen, unter denen jenes Motiv die Erscheinung D (Stabilbleiben des Getreidepreises nach Zollauflage) bewirkte, mit A, B, C, so erhielten wir das Resultat:

Auf ein Zusammenwirken von A, B, C ist D gefolgt. Folglich mufs nach dem Kausalitätsgesetz, überall da wo A, B, C wieder gefunden werden, die Erscheinung D vorausgesagt werden können. (Wir nehmen hier, um die Sache nicht unnötig zu komplizieren und noch mehr zu Ungunsten der Beobachtungsschlüsse zu wenden, an, dafs der Wille streng determiniert sei.) Da die Motivation als konstatiert angenommen ist, haben wir offenbar ein exaktes „Gesetz“ an der vollen empirischen Wirklichkeit gefunden.

Ferner könnte man den jedoch schon weniger exakten Schlufs ziehen, dafs unter ähnlichen Bedingungen ähnliches eintreten werde. Es ist möglich, dafs man unser Beobachtungsergebnis auch unter irgend ein „Entwickelungsgesetz“ bringen kann; diese pflegen allerdings recht unexakt zu sein.

Nun möchten wir aber gern exakt bleiben und in korrekter Weise deduktiv weiter schliefsen. „Wir sind nicht so prätentiös, das Komplizierteste was es giebt, aus einem einzigen Element erklären zu wollen“ blos um „exakt“ d. h. deduktiv zu bleiben“ (Schmoller 245) — aber wenn wir einmal exakt, d. h. induktiv begonnen haben, möchten wir es auch bleiben.

Wir haben glücklich ein kompliziertes Phänomen kausaliter vollständig analysiert. Historiker, Soziologen, Politiker mag das Ergebnis befriedigen.

Was ist aber deduktiv zu Nutzen der Theorie weiter zu schliefsen? Die Verallgemeinerung nach dem Denkgesetz ist korrekt, aber fast wertlos. Mit dem vollen Verständnis des Einzelfalls ist nur dem einen Zweck theoretischer Forschung genügt. S. 50 sagt aber Menger mit Recht: „Die theoretischen Wissenschaften sollen uns das Verständnis, eine über die unmittelbare Erfahrung hinausreichende Erkenntnis und eine gewisse Voraussicht der Phänomene verschaffen.“ Diese Ergebnisse der Theorie sind die Mittel zur Beherrschung der realen Welt. „Wir beherrschen die reale Welt, indem wir, auf der Grundlage unsrer theoretischen Erkenntnisse, die in unsrer Gewalt befindlichen Bedingungen einer Erscheinung setzen und solcherart diese letztere herbeizuführen vermögen.“

Wie steht es nun mit der Voraussicht und Beherrschung der Phänomene? Nur in dem einen Fall, dafs A, B, C sich einmal in ganz gleicher Weise wiederholen würden, hätten wir (unter Adoption des Determinismus) die Voraussicht, dafs D eintreten werde. Nun aber werden vereinzelt A, B oder C im Lauf der gesetzlichen Entwicklung sich häufig wieder finden, aber stets mit andern neuen ursächlichen Faktoren kombiniert. Können wir dann voraussehen, dafs wenn auch nicht D, so doch eine D analoge Erscheinung eintreten wird? Nein: die Deduktion wäre falsch, da wir allein wissen, dafs A, B, C zusammen D hervorriefen, aber durchaus nicht wissen, ob A oder B oder C allein diese Tendenz haben. Um zu weitern deduktiven, eine Voraussicht vermittelnden Schlüssen zu gelangen, müfsten wir vielmehr die im Wesen jedes einzelnen ursächlichen Faktors liegende „konstante Wirkungsweise“, d. h. sein Gesetz, erkannt haben und das können wir nur, wenn wir uns die Frage beantwortet haben werden, wie er in der Isolierung von den andern im obigen Fall mit ihm kombinierten Faktoren wirken würde. Wir müssen die empirisch beobachtete und erklärte komplizierte Kausalität in einzelne abstrakte Kausalformeln zerlegen. Wenn wir dann in Zukunft A wiederfinden in Kombination mit F und G, so können wir seine Tendenz vorhersagen und sehen nur zu, wie dieser bekannte Faktor in unserm neuen konkreten Falle von F und G in seiner Wirkungsweise modifiziert wird. Sind F und G ebenso bekannt, d. h. deren

Wirkungsweise unter der Hypothese der Isolierung in abstracto formuliert, so können wir die Erscheinung, welche auf A, F, G folgt, vorhersagen.

Dasselbe gillt betreffs der Beherrschung der Phänomene, wie nicht weiter ausgeführt zu werden braucht.

Mittels dieser Methode der Isolierung dringt die Naturwissenschaft zur Voraussicht und Beherrschung der Phänomene Schritt für Schritt vor. Die Exaktheit der naturgesetzlichen Formulierungen wird die Sozialforschung zwar nie erreichen, aber eine Annäherung an diese Zwecke der Voraussicht und Beherrschung mufs und kann mittels gleicher Methode auch in ihr erzielt werden.

Ohne aber zu isolieren und zu abstrahieren, gelangen wir hier ebenso als in der Naturwelt auf Grund einer noch so vollendeten Beobachtung nur zur Verallgemeinerung dieser nach dem Kausalitätsgesetz, als der ersten und einzigen logisch korrekten Deduktion.

Wie verfahren nun wir, und ich glaube auch Schmoller, um die individuelle Schale des Beobachtungsurteils abzustreifen?

Ich vermute folgendermafsen: wir erkennen, dafs die Bedingungen zum Teil auf historisch veränderlichen Zuständen beruhen, welche in die allgemeinen Kausalformeln der Theorie, welche wir suchen, nicht aufgenommen werden können. Die jetzige Abhängigkeit Rufslands vom Deutschen Markt kann sich ändern. Neue Absatzwege können sich Rufsland erschliefsen. Nach Verlauf einiger Zeit mindert sich das russische Angebot und allmählich findet die Abwälzung doch statt.

Bleibt darum nicht für spätere Fälle ein abstrakt-hypothetischer auf Grund dieser konkreten Beobachtung gewonnener und formulierter Satz durchaus wertvoll, welcher etwa lautet, dafs es im Selbstinteresse der Verkäufer mit Zoll belegter Waren liegen kann, den Zoll auf sich zu nehmen, wenn als Folge des Preisaufschlags sich für sie ein gröfserer Vermögensnachteil ergeben würde als jetzt durch Zahlung des Zolles? [1])

Sollen wir etwa deshalb diesen Lehrsatz nicht formulieren, weil einzelne von den Verkäufern nicht vom „Egoismus“ geleitet waren, sondern den Geschäftsverkehr mit den deutschen Abnehmern nicht abbrachen aus Gründen persönlicher Neigung? Jener Satz ist durchaus nicht allgemeingiltig vom realistischen Standpunkt aus, denn die Erfahrung hat nur in einem einzelnen Falle den Prozefs analysiert und gefunden, dafs die Verkäufer aus ganz verschiedenen Motiven den Preisaufschlag unterliefsen; die abstrakte Formel bezeichnet vielmehr nur ein Fragment jenes Vorgangs, welcher nur in einem Fall verbürgt ist. Aber wenn auch nicht allgemeingiltig, so ist er doch vielleicht ungemein praktisch brauchbar? Warum nun aber nehmen wir an, dafs man gerade diesen Satz abstrahieren werde und nicht jenen zweiten oder noch unzählige andre, so viel verschiedenartig motivierte Willen zur Herbeiführung des Gesamtresultats zusammenwirkten? deshalb weil dieser Satz einen wirtschaftlichen Kausalzusammenhang formuliert und

1) Selbstverständlich lassen sich aus unserm Beispiel noch eine Anzahl andrer Lehrsätze gewinnen.

jene andern nicht. Die auf Einkommen und Vermögen zielenden Strebungen und ihre Folgen wollen wir ja in der Wirtschaftswissenschaft erkennen, und jener Satz allein erfüllt diesen Zweck. Es fällt niemandem ein, darüber zu spintisieren, was herauskäme oder herauskommen könnte, wenn nach einer Zolländerung die Importeure plötzlich vom „Altruismus“ beseelt würden, wenn der Marktverkehr einmal von „Gemeinsinn“ und Caritas beherrscht würde, sondern wir suchen nur eine systematisch geordnete Übersicht der Tendenzen, welche nach einer Zollauflage (Spezialfall der Produktionskosten und Preislehre) eintreten können, wenn die Beteiligten wirtschaftlich handeln, d. h. nach dem sog. „wirtschaftlichen“ Prinzip mit dem kleinsten Aufwand von Vermögen den gröfsten Zuwachs erzielen wollen. Diese Sätze sind hypothetisch, abstrakt, unempirisch und isoliert. Ist man aber berechtigt dieselben als „a priori Deduktionen“ zu bezeichnen? Den Satz unsers konkreten Falls doch scheinbar nicht, da er aus der empirischen Wirklichkeit[1]) gewonnen, dann erst abstrakt formuliert wird. Nun konnte derselbe aber genau ebenso vom Dogmatiker „entdeckt“ werden. Ich brauche keine einzige historische Thatsache oder eine statistische Ziffer als Beweis zu allegieren, um mir zu sagen, dafs die Abwälzung des Zolls auf den Preis die normale Tendenz sein wird, aber ich weifs ebenso, dafs diese nun folgende Preishausse unter gewissen Bedingungen eine Minderung der Nachfrage hervorrufen kann, dafs deshalb die Produzenten den Verlust des ganzen oder teilweisen Betrags des Zolls am Preise ihrer Waren dem Verlust vorziehen können, welcher ihnen durch Minderung der Nachfrage entstehen würde.

Es ist nun meiner Ansicht nach durchaus vergeblich, darüber Thesen aufstellen zu wollen, ob die hypothetischen Kausalsätze, welche den Niederschlag unsrer wirtschaftswissenschaftlichen Erkenntnis bilden, durch Beobachtung konkreter Thatsachen oder durch logische Kombination bereits abstrahierter Sätze gewonnen worden sind oder gewonnen werden sollen. Aus der Erfahrung stammen sie alle. Der Streit um die Methoden scheint vorläufig auf jeden Fall noch zurücktreten zu müssen, denn nicht über die Erkenntniswege, sondern über die Art der Urteile, welche unsre Erkenntnis abspiegeln, herrscht noch Zwiespalt. Nicht das Verhältnis von Deduktion und Induktion, sondern die Isolierung der wirtschaftlichen Phänomene und die abstrakte Formulierung der Sätze bedarf noch der Begründung.

Bezüglich des Streites um die Empirie schien der Grund der Verwirrung uns in der nicht genügenden Auseinanderhaltung von strengen Induktionsschlüssen und Schlüssen aus empirischen Beobachtungen zu liegen. Hier verwechselt man Deduktionsschlüsse aus axiomatischen Prinzipien mit abstrakten, kausalhypothetischen Lehrsätzen, die sowohl aus Deduktion als aus Induktion gewonnen sein können.

---

1) Es möchte hier am Platze sein, einige Bemerkungen Knies' bezüglich der Methode und des Ausgangspunktes der klassischen Schule zu zitieren: Nach ihm (S. 350) setzte A. Smith . . „an Stelle der Konstruktionsmethode der Physiokraten die Erfahrungsweise Baco's. — S. 472: „Ricardo untersucht ja auch wohl“ (ich möchte sagen: wohl immer) ganz einzelne und mit Umsicht festgestellte Vorkommnisse des praktischen Lebens“. — cf. Wagner, a. a. O. 268.

Der Begründung Mengers gegenüber müssen wir auch hier den Einwand Schmollers für berechtigt erklären, dafs, „wenn der Erwerbstrieb oder der Egoismus ein letztes Element im streng wissenschaftlichen Sinne wäre, so müfste er in einer wissenschaftlichen Psychologie als solches streng abgegrenzt sein.“ Auf S. 41, wo M. seine „exakte Methode“ charakterisiert, ist nicht erkenntlich, wie diese „einfachsten Elemente“ gefunden werden. Es wäre jedoch bei der Polemik gegen diesen Punkt wohl zu beachten gewesen, dafs Menger ausdrücklich die Darstellung der „Methode der exakten Forschung . . . im Zusammenhange mit einer Kritik der Bacon'schen Induktion an anderer Stelle geben will (S. 43). So richtig im Resultat die Menger'schen Ausführungen bezüglich des „Egoismus“ und bezüglich der Unterlegung der Welt des schrankenlos freien wirtschaftlichen Verkehrs als methodologischer Hilfsmittel zum Behuf der Gewinnung von wirtschaftswissenschaftlicher Erkenntnis uns scheinen, so erkennen wir auch im letzten Punkte die Berechtigung des Einwurfs Schmollers an gegen die Ansicht Mengers, „der theoretische Nationalökonom habe seiner Darstellung einen einzigen mit Rücksicht auf Zeit und Ort bedeutsamen Zustand der Volkswirtschaft zu Grunde zu legen“ (Schmoller, S. 247). Die Begründung M.s halte auch ich in diesem Punkte für mangelhaft. Nicht berechtigt aber scheint mir der nun folgende Satz Schmollers, welcher hieraus schliefst, dafs Menger den grofsen methodischen Irrtum teilt, „das Wesen seiner Zeit für das generelle Wesen der Volkswirtschaft zu halten.“ Ich glaube nicht, dafs Menger dies thut, und ich huldige sicher nicht dieser Anschauung. Aber handelt es sich denn um Unterlegung einer bestimmten „Volkswirtschaft?“

Bilden wir uns denn ein, dafs, wenn wir zum Zweck der Formulierung wirtschaftswissenschaftlicher Lehrsätze fordern, dafs von den historischen Individualitäten der konkreten Volkswirtschaften abgesehen und die Bildung und Verteilung des materiellen Gesamt-Produkts einer „Verkehrsgesellschaft“ nur durch die, vom Erwerbstrieb beherrscht gedachten, wirtschaftenden Individuen als bewirkt angenommen werde, damit der Begriff der „Volkswirtschaften“ des modernen Westeuropas erfüllt sei?

Ich kann mir eine Volkswirtschaft nicht ohne den Staat und seine Geschichte denken, aber — ich kann mir nicht denken, wie man den „Staat“ u. s. w. in die Prämissen unserer theoretischen Lehrsätze aufnehmen könnte. Ebensowenig kann ich mir auf der anderen Seite denken, dafs man wirtschaftspolitische Prinzipien ohne Rücksicht auf dieses Moment zu formulieren vermöge. — Es handelt sich doch ganz einfach um die Frage: welche Prämissen sind als gegeben anzunehmen — und müssen dann selbstverständlich stets im Bewufstsein gehalten werden —, um allgemeine wirtschaftswissenschaftliche Lehrsätze zu gewinnen. Da diese eine (hypothetisch) notwendige Erscheinungsfolge aussprechen sollen, so mufs man über die Prämissen einig sein, unter welche diese Erscheinungsfolge betrachtet und formuliert ward. Dafs diese Prämissen für alle Lehrsätze die gleichen sein müssen ist klar, denn sonst wäre eine wissenschaftliche Systematisierung derselben unmöglich. Nun fragen wir die Führer der historischen Schule, welche Prämissen sie denn vorschlagen? Oder sollen wir überhaupt auf Lehrsätze verzichten?

Ich glaube: Schmoller kommt ebenso wie die übrigen Gegner deshalb nicht zu einer gerechten Würdigung des Isolierungsverfahrens, weil er von dem Vorurteil beeinflufst wird, als müsse nun als praktische Konsequenz desselben die Lehre vom alleinseligmachenden Egoismus und der freien Konkurrenz adoptiert werden. Die wirtschaftspolitischen Deduktionen aus der Periode des Sensualismus und des Naturrechts haben die methodologischen Prämissen der wirtschaftswissenschaftlichen Analyse eben so in Mifskredit gebracht, dafs sich die historische Schule gar nicht fragt, ob etwa die in hypothetischen Kausalformeln zergliederte Analyse des wirtschaftlichen Verkehrs trotz der scheinbaren Willkürlichkeit ihrer Annahmen die einzige Wissenschaft ist, welche logisch korrekte und praktisch brauchbare Urteile erzielt. Sobald allerdings und in dem Mafse als ein freier Verkehr aufhört und die Menschen nicht mehr dem Erwerbstrieb huldigen, wird die fragliche Wissenschaft unpraktisch. Der streng sozialistische Staat braucht unsere Theorie nicht. Das wirkliche Leben nun schwankt in unaufhörlich veränderlichen Kompromissen zwischen den Gegensätzen einer kollektivistischen und einer individualistischen Gestaltung der wirtschaftlichen Sozialwelt. Bis zum 18. Jahrhundert wurde das Volksleben so mannigfach durch staatliche (kollektivistische) Einwirkung durchkreuzt, dafs eine wissenschaftliche Analyse der Erscheinungen des freien Verkehrs praktisch bedeutungslos war. Der Lehnsstaat und der Polizeistaat bedurften ihrer in viel geringerem Mafse als wir. Aber wäre nicht die jetzt gewonnene Erkenntnis der Vermögens- und Preisgesetze auch jenen Stufen volkswirtschaftlicher Entwicklung nützlich gewesen? Die theoretischen Irrtümer der wirtschaftspolitischen Systeme der Vergangenheit lassen es uns vermuten (s. hierüber meine Inaugural-Dissertation S. 14). Ich glaube: jedenfalls mehr, als die „eine Entwicklungstheorie“, welche „die Wandlungen jeder Institution erklären soll“, und die von Schmoller gesucht wird.

Wir könnten die Adoption dieser Prämisse einfach mit dem Bedürfnis des 19. Jahrhunderts motivieren, ebenso wie wir die augenblickliche Herrschaft der deutschen historisch-ethischen Schule durch die Verhältnisse der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts begründet fanden. Im grofsen und ganzen besteht der freie Verkehr. Wir empfehlen ihn nicht, aber da seine Erscheinungen zum Teil noch der Erklärung harren, wenden wir lieber unsere Blicke auf die Gegenwart West-Europas als auf die Welt des Mittelalters. Das scheint mir ein durchaus realistischer Grund, dem gegenüber das Bedürfnis nach „Entwicklungsgesetzen“ nur von der historischen Schule künstlich geweckt ist [1]).

Doch wir brauchen die Gründe für die Adoption dieser Prämissen gar nicht mit dem praktischen Bedürfnis zu decken. Sie ist die notwendige logische Konsequenz des auf kausale Durchdringung der wirtschaftlichen Welt gerichteten Ziels unsrer Wissenschaft.

---

1) Wir zweifeln gar nicht daran, dafs es sehr interessant ist, die Entwickelungsgesetze des Volkswirtschaftslebens bezüglich seiner einzelnen Organe und Institutionen zu enthüllen — aber dem Staatsmann, der in die konkrete Gegenwart eingreifen, dem Geschäftsmann, der den Grund einer Handelskrise erkennen oder eine wirtschaftliche Konjunktur ausnutzen will, möchten wir doch lieber die Kenntnis von Smith, Ricardo,

Das natürlich mufs zugestanden werden, dafs wir die wirtschaftliche Welt aus dem Ganzen der Sozialwelt loslösen und einer isolierenden Betrachtung unterwerfen wollen, d. h. wir allein wissen wollen, welche Erscheinungen sich entwickeln, wenn wir uns einmal denken, dafs die Einzelnen ihre wirtschaftlichen d. h. Sachgüter-Bedürfnisse ausschliefslich durch die verschiedenen Kategorien des freien Vertrages befriedigen, dafs die Bildung und Verteilung des materiellen Reichtums allein durch dies freiwillige Zusammenwirken erfolgt und von Kontrahenten, die sich in den Verkehrsakten gegenüberstehen, nach dem „wirtschaftlichen" Prinzip verfahren, d. h. mit möglichst wenig Arbeits- oder Vermögens-Aufwand möglichst viel Arbeits- oder Vermögens-Kraft zu erhalten streben. Dabei ist aber von „Egoismus" nicht im entferntesten die Rede, sondern das wirtschaftliche Prinzip ist, wie ich früher (s. Zeitschrift für gesamte Staatswissenschaften. 1883. S. 29) ausgeführt habe, dasjenige jeder vernünftigen Handlung, und dafs wir als Motiv der hier zu betrachtenden Handlungen allein den Zweck der Erringung eines möglichst grofsen Anteils am sozialwirtschaftlichen Gesamt-Produkt, den Erwerbstrieb, annehmen, ist ja nichts als die logische Konsequenz unseres Strebens die sozialwirtschaftliche Welt einmal isoliert zu betrachten. Man kann abwägen, ob die „Lehre von dem Entwicklungsgesetze der Volkswirtschaft" besser zum Ziele führt, die komplizierten Vorgänge des wirtschaftlichen Lebens des 19. Jahrhunderts zu erklären, aber wenn einmal zugegeben wird, dafs abstrahiert und isoliert werden soll, so ist uns die historische Schule den Beweis, wie das anders gemacht werden soll, einfach schuldig geblieben. Wir halten diese Isolierung für die richtige; wir stützen uns auf die Fortschritte, welche auf diesem Wege erzielt worden sind. Ehe uns die historische Schule ein anderes Isolierungs-Verfahren — natürlich verstehen wir hierunter nicht die Auffindung von Analogien in der konkret volkswirtschafts-geschicht-

---

Mill, Rau, List, Hermann, Wagner — kurz der sogenannten „Dogmatiker" wünschen, als die Bekanntschaft mit den „Entwicklungsgesetzen", die jeder historische Volkswirt anders zu präzisieren pflegt. Von dem theoretischen Bau der neuen Schule scheint uns weit eher als von der „reinen Wirtschafts-Theorie" zu gelten (— was G. Cohn, s. diese Jahrb. Bd. 33 S. 3, einmal von dieser sagt —): wir stehen „einem in allen Fugen schwankenden Systeme gegenüber, in welchem die allgemeinen Gesetze gerade die bestrittensten sind".

Es ist nicht „Lehrbuch-Utilitarismus" (Cohn a. a. O. S. 4) der uns zur Forderung zwingt, dafs die deskriptive und historische Forschung ihren theoretischen Wert in scharf formulierten Sätzen erweisen soll, sondern es ist ein berechtigtes Mifstrauen gegen eine Richtung, deren theoretischer Niederschlag bis jetzt einige geschichtsphilosophische Konzeptionen sind, und welche den Zusammenhang der Einzelforschung zu dem Ganzen der Wissenschaft nur dadurch erreicht, dafs sie deren Aufgabe so unbestimmt als möglich stellt, aber vertrauensvoll versichert, dafs die Zukunft dieses Ziel erreichen werde. Ihr Beobachtungsverfahren ist exakt, aber dafs ihr Ziel exakt sei, möchten wir gelinde bezweifeln.

Dafs diese Bemerkungen nicht die Einzelleistungen treffen, welche zur Erklärung der volkswirtschaftlichen Gegenwart oder zur Beurteilung schwebender wirtschaftspolitischer Fragen die wertvollsten Beiträge geliefert haben, ist selbstverständlich. Wir bekämpfen nur die theoretischen Prinzipien der Schule, welche die Lehre von den „Entwickelungsgesetzen der Volkswirtschaft" nicht neben der Wirtschaftswissenschaft ausbilden, sondern auf den Ruin dieser an deren Stelle setzen will.

lichen Entwicklung, die dadurch abstrahiert werden, dafs man das unwesentliche wegläfst — vorschlägt, möchten wir einmal ein prozessuales Prinzip der Beweislast auf den Streit wissenschaftlicher Parteien anwenden: beati possidentes. Schmoller spricht von „gesunden Ansätzen zu neuen theoretischen Gestaltungen". Beim Stand der Dinge mufs, um zum Verständnis zu gelangen, die Frage erlaubt sein, welche Resultate er im Auge hat. Wo sind die „notwendigen und allgemeingiltigen Urteile" auf dem Gebiet der Theorie, zu welchem Schmoller „Ansätze" erkennt?

Dafs die Urteile, welche wir gewinnen, hypothetisch, unempirisch und im bewufsten Widerspruch mit der Welt der Erscheinung, leugnen wir nicht. Aber zuerst müfste doch nachgewiesen werden, dafs, wenngleich wie Knies (S. 354)[1]) es einmal formuliert, „die auf diese Weise formulierten Lehrsätze keine weitere Bedeutung haben, als dafs sie die eventuelle Wirkung des wirtschaftlichen Eigennutzes" (nein: des nach dem wirtschaftlichen Prinzip erfolgenden Strebens nach Vermögen, welches keinesfalls ein egoistisches zu sein braucht) „in dem Verkehrsleben zur Anschauung bringen", bis heute von der neuen Richtung Erkenntnisse gewonnen seien, welche (nicht wirtschaftsgeschichtliche oder wirtschaftspolitische, sondern) Aufschlüsse über noch unergründete Erscheinungen des wirtschaftlichen Verkehrslebens gegeben haben.

Doch versuchen wir trotz der Gegensätze, die sich herausgestellt haben, die Versöhnung zu vermitteln. Allerdings nur unter der Bedingung, dafs man einsieht, die Ziele der historischen Schule, die Erforschung der „gesellschaftlichen Erscheinungsformen des wirtschaftlichen Lebens" (Schmoller) und die aus dieser gewonnene Theorie der ökonomischen Politik vom universalgeschichtlichen Standpunkte, welche „prüfend und ermahnend den Zeitgenossen ..... nächste Zielpunkte der Entwicklung vorhält (Knies, S. 473), seien unabhängig zu erstreben von der Theorie der Wirtschaftswissenschaft, welche ein System von Lehrsätzen aufstellen will, deren Kenntnis auf jeder Stufe der volkswirtschaftsgeschichtlichen Entwicklung von Bedeutung sein wird, solange und soweit als der Kampf der Einzelwirtschaften um ihren Anteil am sozialwirtschaftlichen Gesamtprodukt nicht vom Willen des Staates oder niederer gemeinwirtschaftlicher Organe durchkreuzt oder entschieden wird. Wie ihre Sätze hypothetisch lauten, so ist auch ihr Wert bedingt. Wir lassen der zur Sozialwissenschaft strebenden Richtung ihr Ziel und ihre Methode; da uns aber ihre Resultate vorläufig noch nicht befriedigen, sind wir zu vorsichtig, die Resultate, welche mittels ihrer Methode die

---

1) Wenn Knies (504) sagt: „Man kann ja nun wohl immerhin nachsehen wollen, welche „Gesetze" des Preises u. s. w. sich herausstellen würden, wenn man die hypothetische Voraussetzung machte, dafs alle Menschen in ihrem wirtschaftlichen Verhalten nur von Eigennutz angetrieben seien u. s. w. Nur mufs man dann die gleiche Berechtigung einer Untersuchung zuerkennen, welche von der Hypothese ausgeht, dafs alle Menschen von dem „Altruismus" . . . erfüllt seien, oder dafs sie alle einen gleich starken Drang zur „Caritas" haben", so möchte ich fragen — das Prinzip völlig zugegeben —, wie er sich eine Theorie d. h. eine analoge Analyse des Altruismus und der Caritas eigentlich denkt?

Nationalökonomie der Vergangenheit für ihre Ziele errungen hat, aufzugeben gegenüber der Sozialwissenschaft der Zukunft.

Dafs aber diese Nationalökonomie der Vergangenheit der Beschaffung historisch-deskriptiven und statistischen Beweismaterials bedarf, bestreiten wir nicht. Wir erkennen mit gröfstem Dank die Vorteile an, die dieser Wissenschaft, welcher die Gefahr der „geistigen Schwindsucht" (Schmoller) drohte, dadurch erwachsen, dafs Irrungen der Abstraktion durch Thatsachenbeobachtung korrigiert, auf ungeklärte Punkte durch Hinweis auf geschichtliche Vorgänge aufmerksam gemacht wird, neue Lehrsätze abstrahiert werden. „Es ist keineswegs eine Vernachlässigung der Theorie, sondern der notwendige Unterbau für sie, wenn in einer Wissenschaft zeitweise überwiegend deskriptiv verfahren wird" (Schmoller).

Wir befinden uns nur, wenn es auf die Würdigung der einschlägigen Leistungen der historischen Schule ankommt, in einer eigenen Lage. Wir möchten unterscheiden zwischen Beobachtungen, die historischen oder politischen Wert haben, und solchen, welche den Fortschritt in jener Richtung herbeiführen, welche früher als die nationalökonomische galt. Schmoller erkennt, dafs diese „Grofses geschaffen", dafs mit der Methode der Isolierung „grofse Fortschritte in unsrer Wissenschaft" erzielt seien. Wird das zugegeben, so folgt doch, dafs wir bei Beurteilung des theoretischen Werts von Deskriptionen fragen müssen, ob sich als deren Resultat ein denen der Vergangenheit analoger Fortschritt herausstellt. Wir sind sehr dankbar dafür, wenn es preisstatistischen Arbeiten gelingt, neue Momente herauszustellen. Aber wir halten es doch für unrichtig, einer derartigen Beschreibung nur deshalb und immer theoretischen Wert beilegen zu sollen, weil die Methode exakt war. Wir können uns sehr wohl denken, dafs hundert nach induktiver Methode behandelte Beiträge zur Steuerüberwälzung gleich vortrefflich gearbeitet sind. Wir behaupten die Notwendigkeit dieser Arbeiten, sobald es sich um Beurteilung oder Berichtigung bestehender Steuergesetzgebung handelt, — die Notwendigkeit der Herausstellung des Besonderen für besondere volkswirtschaftliche Zustände. Doch wir sind nicht wie Schmoller der Meinung, dafs die neue Epoche der Nationalökonomie nur „durch Verwertung des ganzen Materials, das jetzt geschaffen wird" kommen soll, sondern diese zukünftige theoretische Nationalökonomie wird von demselben nur das in betracht ziehen, welches neue Aufschlüsse, neue Lehrsätze erbracht hat. Natürlich ist es für uns durchaus keine wertvolle Erkenntnis dafs in jedem der 100 Fälle die Überwälzung sich in andrer Weise vollzog. Das wissen und erwarten wir, ohne eine einzige statistische Ziffer zu kennen. Wir erkennen aber durchaus das Verdienst desjenigen an, der uns zuerst belehrte, dafs die Steuerüberwälzung ein Verschwinden der kleinen Betriebe zur Folge haben kann und uns den Grund darlegt. Wird uns dies aber in 99 Fällen wiederholt, nur in jedem dieser 99 Fälle in immer verschiedener Kombinierung mit andern ebenfalls uns bekannten Wirkungen, so bedauern wir die Vergeudung wissenschaftlicher Arbeitskraft.

Das wird nicht vorkommen, könnte man erwiedern; die Beobachtung wird sich stets andre neue Fragen stellen. Ganz richtig: die Korrektur

der methodologischen Prinzipien der historischen Schule wird wohl durch das „Selbstinteresse“ ihrer einzelnen Anhänger herbeigeführt werden, welche doch allmählich müde — „entnüchtert“, wie Menger sagt — werden dürften für eine Wissenschaft zu arbeiten, welche nach Ausspruch ihres Führers erst in etwa 20 Jahren einmal zu einem logisch gegliederten System herangereift sein dürfte.

Doch um die Neuheit des Beobachtungsobjekts handelt es sich nicht. Es können Beobachtungen auf allen Gebieten des wirtschaftlichen Lebens mit photographischer Treue fixiert werden, ohne dafs in ihnen irgend eine Erkenntnis sich fände, welche nicht schon in den abstrakten Sätzen der alten Dogmatik wiederlegt wäre. Das eigentlich Gefährliche und Verderbliche des jetzigen Zustandes liegt eben durchaus nicht im Vorherrschen der empirischen Induktion, sondern darin, dafs der Unterbau der Beobachtungen gelegt wird, ohne Hinblick auf den Plan des Oberbaues, auf jene „deduktive Wissenschaft“, welche doch auch Schmoller als Ziel und Zweck dieser Arbeit ansieht. Durch Thatsachen belegen und durch Thatsachen entdecken, kann nur dann Wert haben, wenn man darüber klar ist, welche Art von Erkenntnis erstrebt wird. Schmoller sucht eine Entwicklungstheorie, welche „die Wandlungen jeder Institution erklären“ soll.

Nun scheint uns doch der Zustand der zu sein, dafs die Schüler sich auf den Meister und dieser wieder auf den Meister der Zukunft verläfst, welcher das Beobachtungsmaterial zu der Kette der Entwicklung zusammenfügt, deren wahrscheinlich oft recht lückenhafte Glieder aus den einzelnen „Materialien“ bestehen.

Daher erklärt es sich, dafs, soviel auch historisch und praktisch-politisch wertvolle Bausteine, doch nur kein Unterbau der Theorie gelegt wird. In die „Entwicklungsgesetze der Volkswirtschaft“ gehört allerdings schlechterdings Alles.

Wir verständigen uns sofort, wenn man uns zugiebt, dafs diese Arbeiten ihren Wert nicht in Fortbildung der ältern Theorie finden können, und, wenn man uns beweist, dafs das Ziel und die erhofften Resultate der neuen Richtung diejenigen der ältern Dogmatik absorbieren und überflüssig machen werden, bekennen wir unsren Irrtum gern. Solange aber die historische Schule durch ihre Beobachtungensammlung die ältere Theorie nicht prinzipiell negieren, sondern nur sie zu reformieren strebt, müssen wir fordern, dafs als Resultate der Beobachtungen sich eine Vermehrung der Erkenntnisse im Sinne dieser Theorie ergiebt. Dafs dies durch Induktion sehr wohl geschehen kann, ja jetzt vorläufig geschehen soll, gestehen und wünschen wir.

Aber wir verlangen, dafs man ähnlich verfahre, wie der Naturforscher, welcher „einen bestimmten Stoff untersucht“. Schmoller vergleicht die ältere Nationalökonomie mit einem Chemiker, der nach dem „Grundsatze Menger'scher Isolierung sagte: ich ziehe dabei (bei Untersuchung der atmosphärischen Luft) nur den Stickstoff in betracht, weil er vorherrscht“. Diesen würde man „sofort aus dem Laboratorium hinauswerfen“.

Aber: „der Chemiker darf wagen von den physikalischen Eigenschaften eines chemischen Gegenstandes zu abstrahieren“.

Nun: der Gegenstand, dessen unter gewissen Verhältnissen wirkende Kraft wir formulieren wollen, sind die vom Zweck des Vermögenserwerbs, nicht vom Egoismus, geleiteten Subjekte der Singularwirtschaften, welche in regelmäfsigen Verkehrsbeziehungen zu einander stehen.

Wir abstrahieren von andern Zwecken, aber „damit das Objekt nach andrer Seite hin untersucht werde“, legen wir uns eine Reihe von Fragen vor über die Wirkungen, welche diese Zweckhandlungen in der Welt der Vermögen und Preise hervorrufen, wenn irgend welches Ereignis wirtschaftlicher Art diese Subjekte (Kräfte) in Bewegung setzt.

Wenn wir aber einmal vermuten, alle wirtschaftlich denkbaren Wirkungen formuliert zu haben, so machen wir die Untersuchung nicht nochmal, wenn uns nicht irgend ein Irrtum, irgend ein Fehlschlufs oder Mangel klar wird. Hierauf können wir sowohl durch die Evolution unsrer Denkkraft als durch die Wahrnehmung neuer Thatsachen durch die Sinne hingewiesen werden. Die historische Schule scheint uns dagegen teilweise so zu verfahren, wie ein Chemiker, der in seinem Laborator auf's Geratewohl einen Stoff unter allen möglichen Bedingungen untersucht, der ziellos immer neue Objekte in sein Kabinet hineinschleppt und die Eigenschaften des betr. Gegenstandes im Verhältnis zu ihnen ergründen will. Viele wichtige Entdeckungen sind auf diesem Wege des Zufalls gemacht worden und kommen auch heute noch vor. Doch wenn ein Chemiker so verfährt, wird man abwartend ihm zusehen, ob diese Zahl der neuen Experimente die Wissenschaft bereichert. Herauswerfen wird man ihn nicht — aber sitzen lassen und ihn ignorieren, bis er etwas neues gefunden hat. Sollten wir nicht zu diesem Gleichnis mehr berechtigt sein, als Schmoller zu dem seinigen?

Wir fürchten, dafs bei dem Fehlen des theoretischen Mafsstabes, den die historische Sehule selbst durch ihre Mifsachtung der abstrakten „Nebelbilder“ zerbrach, die Beobachtungen zur Herausstellung fortschreitender Erkenntnis der komplizierten Erscheinungen der wirtschaftlichen Welt sich meist nicht zu einem dem Experiment analogen Rang erheben werden, da man die formale Exaktheit der Methode gegenüber dem sachlichen Wert der durch sie gewonnenen Erkenntnis allzusehr überschätzt. Giebt man erst zu, dafs nicht das wie der Beobachtung, sondern deren Resultat, die Gewinnung neuer oder die Modifikation bezügliche Demonstration früherer Lehrsätze den Wert derselben ausmacht, wird es niemandem mehr einfallen, die Methode der empirischen Induktion zu verurteilen oder nur anzuzweifeln.

Ich habe im ersten Teil dieser Besprechung ersucht, mich mit dem Stigma des Manchestertums zu verschonen; hier möchte ich bitten, in meiner Betrachtung des Wertes der Beobachtungensammlung nicht eine Verkennung der Tauglichkeit und Notwendigkeit derselben zur Klärung praktischpolitischer Probleme finden zu wollen. Ich habe nur versucht, den Wert derselben zu beurteilen aus dem Gesichtspunkte, ob sie und wodurch sie uns auf dem Gebiet wirtschaftlicher Phänome zu allgemeingiltigen, oder um diesen hier oft mifsverständlichen Ausdruck zu vermeiden, zu allgemein wertvollen und brauchbaren Lehrsätzen verhilft.

Dafs ich hierbei eigne Ansichten, bezüglich eine Antikritik anstatt einer Besprechung Menger's entwickeln mufste, liegt in dem Umstand, dafs letzterer die „exakte Methode der theoretischen Forschung" bis jetzt mehr postuliert als begründet hat. —

Nationalökonomische Gesetzgebung.

IV.

Die in Deutschland erlassenen wirtschaftlichen Gesetze und Verordnungen etc. während des Jahres 1882.

Zusammengestellt von Dr. R. van der Borght.

(Fortsetzung von S. 151.)

D. Transport- und Verkehrswesen.

Königreich Preufsen.

1. Vertrag, betr. den Übergang des Thüringischen Eisenbahnunternehmens auf den preufs. Staat, d. d. 29. Okt. 1881. (Nr. 7. S. 36—47.) [1])

2. Staatsvertrag zw. Preufsen, Bayern, Sachsen-Meiningen und Schwarzburg-Rudolstadt wegen Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen Eichicht und Stockheim, d. d. 21. Jan. 1882. (Nr. 17. S. 262—266.) [2])

3. K. A. Erlafs, betr. die anderweite Abgrenzung der Eisenbahndirektionsbezirke Bromberg und Berlin, d. d. 27. März 1882. (Nr. 10. S. 132.)

4. G., betr. die Verwendung der Jahresüberschüsse der Verwaltung der Eisenbahnangelegenheiten, d. d. 27. März 1882. (Nr. 13. S. 214—216.)

5. G., betr. den weiteren Erwerb von Privateisenbahnen für den Staat, d. d. 28. März 1882. (Nr. 7. S. 21—118.)

Dazu:

K. A. Erlafs, betr. Einsetzung kgl. Behörden für die auf Grund dieses Gesetzes in Verwaltung und Betrieb des Staates übergehenden Privatbahnunternehmungen, d. d. 5. April 1882. (Nr. 15. S. 221—222.)

6. G., betr. die Erweiterung, Vervollständigung und bessere Ausrüstung des Staatseisenbahnnetzes, d. d. 15. Mai 1882. (Nr. 19. S. 280—284.)

Dazu:

K. A. Erl., betr. den Bau und demnächstigen Betrieb der durch die Ges. vom 28. März und 15. Mai 1882 zur Ausführung genehmigten Eisenbahnen, d. d. 31. Mai 1882. (Nr. 22. S. 308—309.)

7. G., betr. die Einsetzung von Bezirkseisenbahnräten und eines Landeseisenbahnrates für die Staatseisenbahnverwaltung, d. d. 1. Juni 1882. (Nr. 23. S. 313—319.)

8. K. A. Erlass, betr. die anderweite Regelung der Verleihung des Rechtes auf Erhebung von Verkehrsabgaben und der Feststellung der Tarife über solche, d. d. 4. Sept. 1882. (Nr. 32. S. 360.)

In der preufsischen Gesetz-Sammlung, Jahrg. 1882, wurden folgende Verträge über den Übergang von Privatbahnunternehmungen auf den Staat publiziert: betr. Berlin-Görlitzer, Kottbus-Grofsenhainer, Märkisch-Posener E., d. d.

---

1) Die beteiligten Staaten nehmen in ihren Gesetz- und Verordnungsblättern naturgemäfs hierauf Bezug; doch glauben wir von der Mitteilung der bez. Erlasse etc. absehen zu dürfen.

2) Siehe Anm. 1.

14. Nov. 1881 (Nr. 7. S. 67—73, bez. S. 73—80, bez. S. 81—86); betr. Berg.-Märk. E., d. d. 7. Dez. 1881 (Nr. 7. S. 29—35); betr. Rhein-Nahe-Bahn, d. d. 6. Jan. 1882 (Nr. 7. S. 87—90); betr. Berlin-Anhalter E., d. d. 8. März 1882 (Nr. 19. S. 272—279); bez. der letzteren erging noch ein besonderes G., d. d. 13. Mai 1882 (Nr. 19. S. 269—272).

Daneben wurden Konzessionsurkunden für folgende Linien veröffentlicht: Remscheid nach Feld und Homburg nach Mörs, d. d. 9. Nov. 1881 (Nr. 26. S. 333); Orzesche nach Sohrau und Dürgoy nach Zobten, d. d. 28. Dez. 1881 (Nr. 2. S. 6 bez. Nr. 4. S. 12); Straufsfurt nach Grofsheringen, d. d. 28. Dez. 1881 (Nr. 13. S. 218); Warschin nach Lippstadt, d. d. 24. März 1882 (Nr. 30. S. 352); Schleswig nach Süder-Barup. d. d. 17. April 1882 (Nr. 29. S. 346); Einbeck nach Dassel, d. d. 28. Juli 1882 (Nr. 38. S. 380); Loslau nach Annaberg, d. d. 13. Okt. 1882 (Nr. 38. S. 380); Oppeln nach Neifse, d. d. 1. Nov. 1882 (Nr. 38. S. 381).

Königreich Bayern.

1. B., betr. die Bahnordnung für bayr. Eisenbahnen von untergeordneter Bedeutung, d. d. 5. März 1882. (Nr. 11. S. 83—101.)

2. B., betr. die Telegraphenordnung, d. d. 18. März 1882. (Nr. 13. S. 108—109.)

3. B., betr. die Einführung des „Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands“ in Bayern, d. d. 10. April 1882. (Nr. 17. S. 155—158.)

4. G., betr. die Behandlung der bestehenden Vizinalbahnen und den Bau von Sekundärbahnen, d. d. 28. April 1882. (Nr. 24. S. 253—255.)

5. G., betr. die Vervollständigung der Einrichtung der bayr. Staatseisenbahnen, dann die Verwendung der Telegraphen-Kredite, d. d. 28. April 1882. (Nr. 24. S. 256—257.)

6. B., betr. den übergangsabgabe-pflichtigen Verkehr mit Württemberg und Baden, d. d. 27. Juni 1882. (Nr. 38. S. 453—454.)

7. B., betr. den übergangsabgabe-pflichtigen Verkehr zwischen Bayern und den übrigen Staaten, d. d. 27. Juni 1882. (Nr. 38. S. 454—484.)

Königreich Sachsen.

1. BB., betr. den Ankauf der Chemnitz-Würschitzer und der sächs.-thür.-Ost-West-Bahn Zwickau-Weida, d. d. 7. Febr. 1882 (Nr. 2. S. 14) bez. 28. März 1882 (Nr. 4. S. 64).

2. V., betr. allgemeine Vorschriften zur Sicherung des Betriebes der im Kgr. Sachsen gelegenen Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung, d. d. 15. April 1882. (Nr. 5. S. 94.)

Königreich Württemberg.

1. Verfügung, betr. Abänderung und Ergänzung der Telegraphenordnung für Württemberg, d. d. 26. Mai 1882. (S. 199.)

2. B., betr. die Berechnung der statistischen Gebühr für Massengüter bei Versendung mit der Eisenbahn, d. d. 14. Sept. 1882. (S. 228.)

Grofsherzogtum Hessen.

1. Regulativ, betr. das Steuermannswesen auf der grofsh. hessischen Rheinstrecke, d. d. 5. Aug. 1882. (Nr. 15. S. 133.)

2. V., betr. die Bezeichnung der höchsten zulässigen Einsenkungstiefe und die Vervollständigung der Schiffsatteste der Rheinschiffe, d. d. 6. Sept. 1882. (Nr. 18. S. 145.)

3. Regulativ, betr. die Untersuchung der Rheinschiffe und die Ausstelluug der Schiffsatteste, d. d. 7. Sept. 1882. (Nr. 19. S. 147.)

Grofsherzogtum Sachsen-Weimar.

1. G., betr. den Verkehr auf den Chausseen, d. d. 16. Aug. 1882. (Nr. 18. S. 113—114)

2. V., betr. die Regelung des Verkehrs auf den Chausseen und anderen öffentlichen Wegen, d. d. 17. Aug. 1882. (Nr. 18. S. 114—122.)

Grofsherzogtum Oldenburg.

1. G., enthaltend Zusatzbestimmungen zu dem G. vom 28. März 1867, betr. die Enteignung der Eisenbahnen, d. d. 9. Jan. 1882. (25. Stück. S. 187.)

Herzogtum Sachsen-Meiningen.

1. G., betr. die Strafsenbahnen, d. d. 15. März 1882. (Nr. 59. S. 315.)

Herzogtum Sachsen-Koburg-Gotha.

1. B., betr. Abänderung der Vollzugsbestimmungen zu dem Eisenbahnpostgesetz vom 20. Dez. 1875, d. d. 24. Dez. 1881. (Gemeinsch. Samml. Nr. 439.)

Herzogtum Anhalt.

1. G., betr. die weitere Überweisung von Staatsstrafsen an die Kreise, d. d. 2. Mai 1882. (Bd. X. S. 437—447.)

Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.

1. B., betr. Abänderung und Ergänzung des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands, d. d. 6. April 1882. (S. 9.)

Fürstentum Waldeck.

1. Polizei-V., betr. den Verkehr mit Fuhrwerk auf den öffentlichen Wegen, Strafsen und Plätzen für den Umfang der Fürstentümer Waldeck und Pyrmont, d. d. 8. April 1882. (Nr. 4. S. 11.)

Fürstentum Reufs j. L.

1. B., betr. die Abänderung und Ergänzung des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands, d. d. 12. April 1882. (Nr. 435. S. 285.)

Freie Stadt Lübeck.

1. G., betr. die Verpfändung von Seeschiffen, d. d. 18. Jan. 1882. (Nr. 1.)

2. V., betr. den Seetransport feuergefährlicher sowie der Selbstentzündung unterworfener Gegenstände, d. d. 17. Juni 1882. (Nr. 16.)

Freie Stadt Hamburg.

1. B., betr. Abänderung und Ergänzung des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands, d. d. 5. April 1882. (Nr. 11. S. 19.)

E. Bevölkerungs- und Armenwesen.

Königreich Preufsen.

1. K. A. Erlass, betr. die Genehmigung einer Abänderung des § 1 Absatz 2 der V. über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in der Rheinprovinz vom 2. Okt. 1871, d. d. 9. Jan. 1882. (Nr. 5. S. 16 und Nr. 13. S. 218.)

Grofsherzogtum Baden.

1. B., betr. den Vollzug des Niederlassungsvertrages mit der Schweiz, d. d. 2. Febr. 1882. (Nr. IV. S. 18.)

Grofsherzogtum Oldenburg.

1. G., betr. das Verfahren in Streitigkeiten über den Unterstützungswohnsitz, d. d. 28. Jan. 1882. (27. Stück. S. 195.)

Dazu:

V., betr. das Inkrafttreten dieses Gesetzes, d. d. 28. Jan. 1882. (27. Stück. S. 233.)

Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

1. B., betr. die Tarifsätze für Erstattungsforderungen zwischen inländischen Armenverbänden, d. d. 30. März 1882. (Nr. 6. S. 55.)

Fürstentum Reufs ä. L.

1. B., betr. den Niederlassungsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Schweizer Eidgenossenschaft, d. d. 13. Mai 1882. (Nr. 2. S. 13.)

Freie Stadt Bremen.

1. G. zur Abänderung des G., betr. die Wahl der stadtbremischen Armenpfleger, d. d. 25. Febr. 1882. (S. 7.)

F. Münz- und Bankwesen, Sparkassenwesen, Versicherungs- und Pensionswesen.

Königreich Preufsen.

1. K. A. E., betr. die Genehmigung des Statuts der Landeskultur-Rentenbank für die Prov. Schleswig-Holstein mit Ausnahme des Kreises Herzogt. Lauenburg, d. d. 10. Okt. 1881. (Nr. 1. S. 3.)

2. G., betr. Abänderung des Pensionsgesetzes, d. d. 31. März 1882. (Nr. 11. S. 133—134.)[1])

3. G., betr. die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten, d. d. 20. Mai 1882. (Nr. 21. S. 298—304.)[1])

4. K. A. E., betr. die Genehmigung mehrerer Nachträge zum Statut für den pommerschen Landeskreditverband vom 9. Aug. 1871, d. d. 30. Juni 1882. (Nr. 34. S. 367.)

5. K. A. E., betr. die Genehmigung des zweiten Nachtrages zum Statut für das neue brandenburgische Kreditinstitut vom 30. Aug. 1869, d. d. 28. Juli 1882. (Nr. 35. S. 370.)

6. K. A. E., betr. die Genehmigung des vierten Nachtrages zu dem Statut für das Berliner Pfandbriefinstitut vom 8. Mai 1868, d. d. 14. Aug. 1882. (Nr. 34. S. 367.)

Königreich Bayern.

1. B., betr. die Gebühren von Lombard-Darlehen, d. d. 19. Febr. 1882. (Nr. 8. S. 68.)

2. B., betr. den Vermögensstand des Militär-Witwen- und Waisen-Fonds, dann des Invalidenfonds und des Militär-milden-Stiftungs-Fonds für 1880|1, d. d. 10. Mai 1882. (Nr. 25. S. 259.)

3. B., betr. den Vollzug des Gesetzes vom 18. Aug. 1879, betr. die Pensionsanstalt für die Witwen und Waisen der Advokaten des Königreiches, d. d. 20. Juni 1882. (Nr. 39. S. 486—493.)

Königreich Sachsen.

1. V., betr. die veränderte Ausstattung und Fassung der Landeskulturrentenscheine, d. d. 24. April 1882. (Nr. 5. S. 96.)

2. V., betr. die Ausgabe der neuen Landeskulturrentenscheine, d. d. 21. Aug. 1882 (Nr. 9. S. 220.)

Grofsherzogtum Hessen.

1. G., betr. die Hinterlegung von Depositen, Kautionen und Privatkapitalien bei der Hauptstaatskasse, d. d. 17. Juni 1882. (Nr. 12. S. 127.)

---

1) Vergl. diese Jahrbb. N. F. VII. S. 127—145.)

Dazu:
B., d. d. 30. Sept. 1882. (Nr. 22. S. 187.)

Grofsherzogtum Sachsen-Weimar.

1. Nachtrag zu dem Statut der Pensionsanstalt für die Witwen und Waisen der evangelischen Geistlichen des Grofsherzogtums vom 20. Dez. 1854, d. d. 9. Dez. 1882. (Nr. 25. S. 237—238.)

Herzogtum Braunschweig.

1. G., betr. das Ruheinkommen der emeritierten Geistlichen, d. d. 1. Dez. 1882. (Nr. 45.)

Herzogtum Sachsen-Meiningen.

1. G., betr. die Errichtung einer Pfarr-Pensionskasse, d. d. 17. März 1882. (Nr. 62. S. 325.)

2. G., betr. Nachträge zu den Bestimmungen über dic Anlage von Mündelgeldern, d. d. 12. April 1882. (Nr. 64. S. 333.)

Herzogtum Sachsen-Altenburg.

1. Novelle zu dem G. vom 16. März 1858, betr. die Aufser- und Wieder-in-Kurssetzung von öffentlichen auf den Inhaber gestellten Wertpapieren, d. d. 2. März 1882. (Nr. II. S. 7.)

Herzogtum Sachsen-Koburg.

1. B., betr. die Unterstützungskasse für die im Feuerlöschdienst Verunglückten, d. d. 19. Mai 1882. (Nr. 994. S. 36.)

2. G., betr. die den Volksschullehrern an Landschulen zu gewährenden Alterszulagen, d. d. 28. Juni 1882. (Nr. 999. S. 59.)

Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

1. V., betr. die Pensionskasse für die Geistlichen der Landeskirche, d. d. 31. Dez. 1881. (Nr. 2. S. 29.)

Freie Stadt Bremen.

1. G., betr. das Verfahren, um Inhaberpapiere aufser Kurs und wieder in Kurs zu setzen, d. d. 14. Mai 1882. (S. 103.)

Freie Stadt Hamburg.

1. Leihhaus-Ordnung, d. d. 29. Dez. 1882. (Nr. 36. S. 163.)

Zu den vom Bundesrate vereinbarten Grundsätzen für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern (vgl. I. F. Nr. 1) wurden u. a. erlassen: im Grofsh. Hessen B. d. d. 25. Sept. 1882 (Nr. 21. S. 163) und V. d. d. 9. Dez. 1882 (Nr. 25. S. 197); im Grofsh. Mecklenburg-Strelitz B. d. d. 22. Sept. 1882 (Nr. 22. S. 109); im Grofsh. Oldenburg B. d. d. 2. Dez. 1882 (45. Stück. S. 405); Herzogt. Sachsen-Meiningen B. d. d. 3. Sept. 1882 (Nr. 67. S. 343); in der freien Stadt Bremen V. d. d. 25. Aug. 1882 (S. 115); in der freien Stadt Lübeck V. d. d. 7. Okt. 1882 (Nr. 25); in der freien Stadt Hamburg B. d. d. 17. April 1882 (Nr. 15. S. 25).

G. Finanzwesen [1]).

Königreich Preufsen.

1. G., betr. die Ablösung der an die Stadt Berlin für Übernahme der fiskalischen Strafsen- und Brückenbau-Last zu zahlenden Rente, d. d. 3. März 1882. (Nr. 5. S. 13.)

2. BB., betr. den Steuererlafs und das Ergebnis der Klassensteuerveranlagung für das Jahr 1882|3, d. d. 21. März 1882. (Nr. 8. S. 119—120.)

3. B., betr. den Klassen- und Einkommensteuer-Erlafs für das Jahr 1882|3, d. d. 5. April 1882. (Nr. 13. S. 217.)

4. G., betr. die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben in den Prov. Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, d. d. 12. April 1882. (Nr. 21. S. 297.)

5. V., betr. den Wegfall verschiedener Abgaben in der Provinz Schleswig-Holstein, d. d. 18. Okt. 1882. (Nr. 37. S. 375.)

Königreich Bayern.

1. G., betr. die provisor. Steuererhebung für 1883, d. d. 28. März 1882. (Nr. 14. S. 111—112.)

2. G., betr. den Malzaufschlag, d. d. 28. März 1882. (Nr. 14. S. 112—113.)
Dazu:
a) K. A. V. u. B., betr. den Vollzug dieses Gesetzes, d. d. 28. bez. 29. März 1882. (Nr. 14. S. 113—114.)
b) K. A. V., betr. die Rückvergütung des Lokalmalzaufschlages in der Pfalz, d. d. 5. Aug. 1882. (Nr. 42. S. 505—506.)

3. B., betr. den Vollzug des Grundsteuergesetzes vom $\frac{\text{15. Aug. 1828}}{\text{19. Mai 1881}}$ [2]), d. d. 29. Jan. 1882. (Nr. 7. S. 49—63.)

---

1) Die Etatgesetze der einzelnen Bundesstaaten führen wir nicht mit auf.
2) Vergl. diese Jahrbb. N. F. Bd. VII S. 279.

4. B., betr. den Vollzug des Haussteuergesetzes vom $\frac{\text{15. Aug. 1828}}{\text{19. Mai 1881}}$ [1]), d. d. 4. April 1882. (Nr. 16. S. 119—153.)

5. G., betr. die Verwendung der Ersparnisse an dem durch das G. vom 28. Febr. 1880 bewilligten Vorschufskredite für aufserordentliche Bedürfnisse des Heeres, d. d. 28. April 1882. (Nr. 24. S. 251—252.)

Königreich Sachsen.

1. G., betr. eine Abänderung des G. vom 29. Sept. 1834 über die Einrichtung der Staatsschuldenkasse, d. d. 18. Jan. 1882. (Nr. 1. S. 3.)

Königreich Württemberg.

1. Verfügung, betr. die Umlage der Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbesteuer für das Etatsjahr 1882|3, d. d. 30. März 1882. (S. 106.)

Grofsherzogt. Baden.

1. B., betr. die Steuerrückvergütung für Branntwein, welcher zu gewerblichen Zwecken verbraucht wird, d. d. 5. Jan. 1882. (Nr. I. S. 2.)

2. G., betr. die Branntweinsteuer, d. d. 24. April 1882. (Nr. X. S. 73.)

3. G., betr. die Weinsteuer, d. d. 19. Mai 1882. (Nr. XIII. S. 137.)

Grofsherzogtum Sachsen-Weimar.

1. Provisorisches G., betr. den Malzaufschlag, d. d. 29. März 1882. (Nr. 6. S. 20—21.)

Grofsherzogtum Oldenburg.

1. G., betr. das Beitragsverhältnis zu den Gesamtausgaben des Grofsherzogtums, d. d. 24. Dez. 1881. (22. Stück. S. 127.)

2. B., betr. die Ausführung des G. vom 26. Juni 1869 über die Besteuerung des Zuckers, d. d. 24. Dez. 1881. (22. Stück. S. 129.)

Herzogtum Braunschweig.

1. G., betr. die Ermäfsigung der Grundsteuer von den im Kreise Holzminden und im Amtsgerichtsbezirk Greene belegenen Forstgrundstücken sowie von einigen Gemeindebezirken im Kreise Blankenburg, d. d. 13. Dez. 1882. (Nr. 49.)

Herzogtum Sachsen-Altenburg.

1. B., betr. die Ausführung des G. über die Erhebung einer Abgabe von Salz, d. d. 30. Jan. 1882. (Nr. I. S. 2.)

Herzogtum Sachsen-Koburg.

1. VV., betr. den Malzaufschlag im Amte Königsberg, d. d. 30. Dez. 1881 und 29. März 1882. (Nr. 986. S. 1 und Nr. 992. S. 29.)

2. B., betr. die Veranstaltung von Lotterien und Ausspielungen und die davon zu entrichtenden Stempelabgaben, d. d. 20. April 1882. (Nr. 993. S. 33 und Gemeinsch. Sammlung Nr. 443.)

Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

1. V., betr. die Erbschaftsabgabe, d. d. 20. Jan. 1882. (Nr. 2. S. 33.)

Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.

1. B., betr. die Veranstaltung von Lotterien und Ausspielungen und die davon zu entrichtenden Stempelabgaben, d. d. 24. Jan. 1882. (S. 4.)

2. G., betr. die Abänderung des G. vom 23. Jan. 1853 über die Einführung einer Klassensteuer, d. d. 13. Juli 1882. (S. 21.)

Fürstentum Reufs ä. L.

1. G., betr. eine Abänderung des § 53 des G. vom 8. Aug. 1870 über die Einkommensteuer, d. d. 22. Dez. 1882. (Nr. 13. S. 107.)

Fürstentum Lippe.

1. G., betr. die Ergänzung der Bestimmungen des § 2c des G. vom 6. Juni 1868 über die Klassensteuer und klassifizierte Einkommensteuer, d. d. 6. April 1882. (Nr. 13. S. 443.)

2. G., betr. die Besteuerung des Wanderlagerbetriebes, d. d. 8. April 1882. (Nr. 14. S. 445.)

3. G., betr. die Hebung der Grundsteuer von den Liegenschaften, d. d. 9. Nov. 1882. (Nr. 37. S. 593.)

Dazu:

V. vom 28. Dez. 1882. (Nr. 41. S. 601.)

Freie Stadt Bremen.

1. G., betr. die Einkommensteuer für 1882, d. d. 5. Febr. 1882. (S. 1.)

2. G., betr. die Wassersteuer, d. d. 5. Febr. 1882. (S. 2.)

Freie Stadt Lübeck.

1. Nachtrag zur V. vom 27. Mai 1872, betr. die Rechnungsabgabe, d. d. 8. Mai 1882. (Nr. 13.)

Freie Stadt Hamburg.

1. G., betr. die Immobilienabgabe, d. d. 1. März 1882. (Nr. 7. S. 9.)

2. V., betr. die Prolongation verschiedener Steuern und Abgaben, d. d. 29. Dez. 1882. (Nr. 37. S. 169.)

Reichsland Elsafs-Lothringen.

1. G., betr. die Lizenzgebühren für den Kleinverkauf von geistigen Getränken, d. d. 23. Jan. 1882. (Nr. 5. S. 61—62.)

---

1) Vergl. diese Jahrb. N. F. Bd. VII S. 279.

Betreffs der durch das G. vom 1. Juli 1881 eingeführten Reichsstempelabgaben [1]) ergingen in den Einzelstaaten zahlreiche Bekanntmachungen, z. B.: Kgr. Bayern: B. d. d. 2. April 1882 (Nr. 15. S. 116—118), B. d. d. 27. Juli 1882 (Nr. 41. S. 499—501), B. d. d. 8. Nov. 1882 (Nr. 50. S. 571); Kgr. Württemberg: B. d. d. 29. März 1882 (S. 104), B. d. d. 8. Nov. 1882 (S. 387); Grofsh. Hessen: B. d. d. 8. April 1882 (Nr. 8. S. 105); Grofsh. Mecklenburg-Schwerin: B. d. d. 31. März 1882 (Nr. 9. S. 76), B. d. d. 12. April 1882 (Nr. 10. S. 83), B. d. d. 13. April 1882 (Nr. 10. S. 84) und B. d. d. 21. Juli 1882 (Nr. 17. S. 141); Grofsh. Mecklenburg-Strelitz: B. d. d. 1. April 1882 (Nr. 7. S. 30), B. d. d. 1. Aug. 1882 (Nr. 18. S. 69); Grofsh. Oldenburg: B. d. d. 25. April 1882 (35. Stück. S. 298) etc. etc.

H. Aus verschiedenen Gebieten.

Königreich Preufsen.

1. V., betr. Abänderung des § 8 der V. vom 31. März 1873 über einige Abänderungen der V. vom 1. Okt. 1866, betr. die Revision der Deichschauordnung im Herzogtum Magdeburg vom 28. April 1721, d. d. 17. Okt. 1881. (Nr. 1. S. 3.)

Königreich Sachsen.

1. V., betr. einige Abänderungen der V. vom 12. Aug. 1871 über die Beschaffenheit der Schankgefäfse, d. d. 12. Aug. 1882. (Nr. 61. S. 219.)

Königreich Württemberg.

1. Verfügung, betr. die Vollziehung der neuen allgem. Bauordnung, d. d. 23. Nov. 1882. (S. 389.)

2. Verfügung, betr. die Herstellung von Feuerungseinrichtungen, d. d. 23. Nov. 1882. (S. 431.)

Grofsherzogtum Baden.

1. V., betr. die Errichtung eines Landes-Gesundheitsrates, d. d. 28. Febr. 1882. (Nr. VII. S. 36.)

2. V., betr. den Verkehr mit Nahrungs- und Genufsmitteln und Verbrauchsgegenständen, d. d. 28. Febr. 1882. (Nr. VI. S. 30.)

3. V., betr. die Bezeichnung des Raumgehaltes der Schankgefäfse, d. d. 15. Dez. 1882. (Nr. XXXVIII. S. 360.)

Grofsherzogtum Hessen.

1. V., betr. die Ausführung der allg. Bauordnung vom 30. April 1881 [2]), d. d. 1. Febr. 1882. (Nr. 3. S. 29.)

Grofsherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

1. V. zur Ergänzung und Abänderung der V. vom 2. Febr. 1864, betr. die Übernahme und den Betrieb von Agenturen zur Beförderung der Auswanderer, d. d. 8. Dez. 1882. (Nr. 28. S. 249.) [3])

Grofsherzogtum Mecklenburg-Strelitz.

1. Zusatz-V. zur V. vom 17. Sept. 1878, betr. die Bedachung der Wohnhäuser, d. d. 10. Jan. 1882. (Nr. 1. S. 4.)

Herzogtum Koburg.

1. V., betr. die Abänderung der V. vom 24. Sept. 1872 über das Feuerlöschwesen, d. d. 21. Juni 1882. (Nr. 996. S. 45.)

Herzogtum Gotha.

1. Bauordnung, d. d. 23. Jan. 1882. (Nr. 3. S. 9.)
   Dazu:
   V. vom 18. Febr. 1882. (Nr. 6. S. 45.)

2. V., betr. den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsagenten, d. d. 12. Juni 1882. (Nr. 13. S. 67.)

Herzogtum Anhalt.

1. G., betr. die Abänderung einiger Bestimmungen der Gemeinde, Stadt- und Dorf-Ordnung vom 7. April 1878, d. d. 13. April 1882. (Bd. X. S. 413—421.)

2. G., betr. die Abänderung einiger Bestimmungen der Bauordnung vom 14. April 1881 [4]), d. d. 13. April 1882. (Bd. X. S. 423—426.)
   Dazu:
   Nachtrag zur V. vom 4. Juni 1881, betr. die Ausführung der Bauordnung vom 14. April 1881, d. d. 27. April 1882. (Bd. X. S. 433—436.)

Fürstentum Reufs ä. L.

1. G., betr. die Einführung einer Abgabe für gemeinnützige Zwecke im Interesse des Feuerlöschwesens und der Feuersicherheit, d. d. 23. Dez. 1882. (Nr. 13. S. 109.)

Freie Stadt Hamburg.

1. Baupolizeigesetz, d. d. 23. Juni 1882. (Nr. 19. S. 28.)

---

1) Vergl. I. G. Nr. 4—7 dieser Zusammenstellung und weiter diese Jahrbb. N. F. Bd. VII. S. 280, N. F. Bd. VI. S. 128, sowie N. F. Bd. III. S. 468 u. ff.

2) Vergl. diese Jahrbb. N. F. Bd. VII. S. 281.

3) Eine völlig gleichlautende V. ist unter demselben Datum für Mecklenburg-Strelitz ergangen. (Nr. 27. S. 167.)

4) Vergl. diese Jahrbb. N. F. Bd. VII. S. 281.

Mis-

V.

Studierende der Landwirtschaft auf den
im Durchschnitt

Dargest. von

	Berlin					Bonn (Poppelsdorf)					Breslau (Proskau)				
	Sa.	Preufs.	Übrige Deutsche	Ausländ.	Preufs. %	Sa.	Preufs.	Übrige Deutsche	Ausländ.	Preufs. %	Sa.	Preufs.	Übrige Deutsche	Ausländ.	Preufs. %
1827—$\frac{31}{32}$	—					—	—	—	—	—	—				
1832—$\frac{36}{37}$	—					—	—	—	—	—	—				
1837—$\frac{41}{42}$	—					—	—	—	—	—	—				
1842—$\frac{46}{47}$	—					—	—	—	—	—	—				
1847—$\frac{51}{52}$	—					24	18	4	3	75,0	26				
1852—$\frac{56}{57}$	—					41	34	4	2	83,8	65				
1857—$\frac{61}{62}$	—					64	50	11	3	78,5	64				
1862—$\frac{66}{67}$	[1])31					68	52	12	4	76,2	73				
1867—$\frac{71}{72}$	55					46	33	8	5	72,8	84				
1872—$\frac{76}{77}$	59					32	22	4	6	67,0	82				
1877—$\frac{81}{82}$	51					66	53	7	6	80,4	52				
1882	60					88	72	10	6	81,8	29				
Im Durchschn. pr. Semest.	53					49	38	7	4	77,1	63				

	Kiel					Königsberg					Waldau				
1818—$\frac{21}{22}$	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
1822—$\frac{26}{27}$	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
1827—$\frac{31}{32}$	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
1832—$\frac{36}{37}$	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
1837—$\frac{41}{42}$	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
1842—$\frac{46}{47}$	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
1847—$\frac{51}{52}$	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
1852—$\frac{56}{57}$	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
1857—$\frac{61}{62}$	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	45				
1862—$\frac{66}{67}$	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18				
1867—$\frac{71}{72}$	—	—	—	—	—	1	1	—	—	100,0	—				
1872—$\frac{76}{77}$	2	2	0	—	80,0	1	1	—	—	100,0	—				
1877—$\frac{81}{82}$	3	3	—	—	100,0	14	13	0	1	88,7	—				
1882	5	5	—	—	100,0	14	13	—	1	92,8	—				
Im Durchschn. pr. Semest.	2	2	0	—	92,4	6	5	0	0	90,0	32				

1) 1866—$\frac{66}{67}$.

zellen.

deutschen Universitäten und Akademien pro Semester.

Dr E. Pommer.

Göttingen					Greifswald (Eldena)					Halle					
Sa.	Preufs.	Übrige Deutsche	Ausländ.	Preufs. %	Sa.	Preufs.	Übrige Deutsche	Ausländ.	Preufs. %	Sa.	Preufs.	Übrige Deutsche	Ausländ.	Preufs. %	
1)5	4	1	—	78,3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1827—31/32
1	1	—	—	50,0	2)51	36	14	1	70,3	—	—	—	—	—	1832—36/37
5	4	1	—	82,3	66	49	13	4	74,7	—	—	—	—	—	1837—41/42
2	2	—	—	100,0	56	45	5	6	81,4	—	—	—	—	—	1842—46/47
3	2	1	—	76,6	28	21	3	4	76,2	—	—	—	—	—	1847—51/52
19	14	5	—	76,1	37	30	3	4	81,8	—	—	—	—	—	1852—56/57
27	18	8	1	66.5	41	27	4	10	65,8	—	—	—	—	—	1857—61/62
29	21	7	1	74,3	34	21	5	8	63,3	4)84	59	18	7	70,1	1862—66/67
23	16	6	1	70,4	27	18	3	6	64,8	164	101	45	18	61,2	1867—71/72
23	18	4	1	77,7	3)18	10	2	6	57,8	193	117	43	33	60,8	1872—76/77
24	17	4	3	72,1						167	101	42	24	60,8	1877—81/82
24	17	4	3	70,8						242	153	60	29	63,2	1882
16	11	4	1	72,3	39	28	5	6	72,6	156	97	38	21	62,1	Im Durchschn. pr. Semest.

Leipzig					Hohenheim					Jena					
Sa.	Sachsen	Übrige		Sachsen %	Sa.	Würt-temberg.	Übrige Deutsche	Ausländ.	Württemb. %	Sa.	Thüring.	Übrige Deutsche	Ausländ.	Thüringer %	
—	—	—		—	5	3	2	—	65,3	—	—	—	—	—	1818—21/22
—	—	—		—	7	4	2	1	61,5	—	—	—	—	—	1822—26/27
—	—	—		—	11	6	4	1	50,4	—	—	—	—	—	1827—31/32
—	—	—		—	16	7	7	2	41,9	—	—	—	—	—	1832—36/37
—	—	—		—	25	10	9	6	40,1	5)34	6	26	2	16,7	1837—41/42
—	—	—		—	79	26	31	22	33,1	45	8	34	3	18,4	1842—46/47
—	—	—		—	89	33	34	22	37,6	53	8	42	3	14,6	1847—51/52
—	—	—		—	88	30	37	21	33,9	72	11	59	2	15,7	1852—56/57
—	—	—		—	102	34	38	30	33,0	96	10	80	6	10,7	1857—61/62
—	—	—		—	95	27	30	38	28,2	88	13	69	6	15,1	1862—66/67
37	13	24		36,7	81	23	19	39	29,0	29	7	19	3	24,4	1867—71/72
99	22	77		22,5	66	14	18	34	21,4	13	3	8	2	23,0	1872—76/77
82	19	63		23,7	55	16	17	22	29,1	19	6	10	3	32,8	1877—81/82
67	16	51		23.9	67	23	23	21	34,3	17	5	8	4	29,4	1882
72	18	54		25,3	56	18	19	19	32,3	51	8	39	4	16,3	Im Durchschn. pr. Semest.

1) 1830/31—31/32. 2) 1835—36/37. 3) 1872—76. 4) 1862/63—67. 5) 1839—40/41.

	Rostock				
	Sa.	Mecklb.	Übrige Deutsche	Ausländ.	Mecklb. %
1842—46/47	0	0	—	—	—
1847—51/52	1	1	—	—	100,0
1852—56/57	0	0	—	—	—
1857—61/62	-	—	—	—	—
1862—66/67	1	1	—	—	100,0
1867—71/72	1	1	0	—	77,7
1872—76/77	9	6	3	—	62,2
1877—81/82	3	2	1	—	77,0
1882	4	3	1	—	75,0
Im Durchschnitt pr. Semester	2	2	0	—	72,1

	Deutschland					Preufsen				
	Landw. Sa. pr. Semester	Studierende überhaupt Sa. pr. Semester	Landwirte davon %	Auf 1 Mil. Einw. kommen: Studier. überh.	Auf 1 Mil. Einw. kommen: Landw.	Landw. Sa. pr. Semester	Studierende überh. Sa. pr. Semester	Landwirte davon %	Auf 1 Mil. Einw. kommen: Studier. überh.	Auf 1 Mil. Einw. kommen: Landw.
1818—21/22	5									
1822—26/27	7									
1827—31/32	16									
1832—36/37	68	13006	0,52	424	2	52	5218	1,0	385	4
1837—41/42	130	11489	1,13	354	4	71	4546	1,5	311	5
1842—46/47	181	11593	1,56	340	5	57	4569	1,2	291	4
1847—51/52	223	11987	1,86	341	6	81	4502	1,8	275	5
1852—56/57	322	12314	2,61	342	9	161	4826	3,3	282	9
1857—61/62	439	11985	3,66	320	12	241	5084	4,7	282	13
1862—66/67	519	13248	3,91	338	13	336	5908	5,6	307	18
1867—71/72	546	13592	4,02	335	13	399	6193	6,4	311	16
1872—76/77	597	16112	3,70	380	14	409	6252	6,5	298	16
1877—81/82	534	19553	2,73	437	12	372	7892	4,7	355	14
1882	617	23357	2,64	510	14	462	9788	4,7	430	15

Für Bonn (Poppelsdorf) Göttingen, Greifswald (Eldena), Halle, Kiel, Königsberg, Leipzig, Rostock und Jena sind die Studentenverzeichnisse benutzt; für Berlin, (für die ältere Zeit) Breslau (Proskau) und Waldau die Annalen der Landwirtschaft, für die neuere Zeit wie auch für Hohenheim Auszüge aus der Frequenzliste. Die absoluten Zahlen sind abgerundet, während die Prozentzahlen der Inländer aus den genauen Zahlen berechnet sind. Das Zeichen „0" soll bedeuten, dafs innerhalb 10 Semester auf 1 Semester im Durchschnitt nicht ganz ein Studierender kommt.

Es mögen wohl noch auf anderen Universitäten studierende Landwirte vorkommen, deren Zahl sich jedoch, da sie nicht als Landwirte in den Verzeichnissen fungieren, nicht feststellen läfst.

Übersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Isaakssohn, S., Geschichte des preufsischen Beamtentums vom Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts bis auf die Gegenwart. Bd. III des Beamtentums unter Friedrich Wilhelm I. und während der Anfänge Friedrichs des Grofsen. Berlin. Puttkammer und Mühlbrecht 1884. 8⁰. XII, 412 SS.

Dem Verf. ist es nicht vergönnt gewesen die Vollendung seines Werkes zu erleben. Ein plötzlicher Tod hat ihn am 27. November 1882 hinweggerafft. Der vorliegende dritte Band seines Werkes ist daher nicht mehr von ihm selbst, sondern von Harry Brefslau unter Unterstützung von Reinhold Koser herausgegeben worden; ersterer leitet das Buch mit einem Vorwort ein, welches auch eine kurze Biographie des verstorbenen Verf. enthält.

Es ist zu bedauern, dafs das Werk, welches der Verf. bis zum Jahre 1810 zu führen beabsichtigte, eine vorzeitige Beendigung gefunden hat. Ist doch selbst der vorliegende Band noch nicht zur vollen Reife gediehen. Er entbehrt der letzten Teile und der

Verf. würde, wie der Herausgeber meint, wohl noch ein Schlufskapitel über die soziale Stellung des Beamtentums hinzugefügt haben, wenn er den Abschlufs erlebt hätte. Aus diesen Verhältnissen erklären sich einzelne Unebenheiten, welche die Darstellung aufweist. Im Übrigen enthielt gerade der vorliegende Band viel Interessantes, da er sich vorzugsweise mit demjenigen Könige beschäftigt, der auf die Gestaltung der preufsischen Verwaltung den stärksten und nachhaltigsten Einflufs ausgeübt hat, mit Friedrich Wilhelm I. Der Verf. hebt selbst wiederholt hervor, dafs dem Wirken Friedrich Wilhelms I. manche Eigentümlichkeiten in der preufsischen Verwaltung ihrer Entstehung verdanken, welche noch heute als für den preufsischen Staat besonders charakteristisch angesehen werden müssen. Zu diesen gehört namentlich auch die Stellung des Militärs. Anlage und Methode des vorliegenden Bandes sind mit der der früher erschienen wesentlich gleichartig. Verf. hat, wie es in der Natur seines Bildungsganges liegt, mehr vom Standpunkte des Historikers als von dem der Juristen gearbeitet. Seine Arbeiten können selbstverständlich nicht als abschliefsende betrachtet werden. Zu einer abschliefsenden Geschichte der preufsischen Verwaltung wird das Zusammenwirken vieler und bedeutender Kräfte erforderlich sein. Das Verdienst des Verf. liegt darin den Anfang gemacht und die Grundlage für künftige Forschungen gelegt zu haben. Und den Dank dafür wird ihm Jeder, der für die Entwicklung des preufsischen Staatswesens und insbesondere für die Entwicklung des preufsischen Beamtentums ein Interesse hat, auch über das Grab hinaus bewahren. G. M.

Mataja, Victor, Der Unternehmergewinn. Wien 1884.

Grofs, Gustav, Die Lehre vom Unternehmergewinn. Leipzig 1884.

Das bedeutendste Verdienst beider Verfasser besteht darin, sich durch die Irrtümer ihrer Vorgänger durchgearbeitet zu haben — leider schrieben sie beide unbewufst gleichzeitig nebeneinander und so ging jedem ein Vormann verloren — um den Leser durch dieselben hindurch zu geleiten. Freilich kann, bei aller Gefälligkeit der Darstellung, die Vorführung des Wustes von Spitzfindigkeiten, die dem „Unternehmergewinn“ bereits gewidmet sind, nicht gerade anmuten. Man sollte es kaum glauben — wenn man nicht wüfste, dafs so der gewöhnliche Gang der Wissenschaft ist —, dafs für den einfachen Begriff des Unternehmergewinnes eine solche Summe von Aufklärungs-Versuchen unternommen werden mufsten, und dafs zwei Leute, welche sie verfolgen und darstellen, doch noch nicht einmal ein befriedigendes Ergebnis derselben aufweisen können.

Beide Verfasser stellen den Begriff der Unternehmung fest; und zwar Mataja folgendermafsen: „Das Charakteristische der Unternehmung besteht in der Produktion von Verkehrswerten (Gütern, die zum Absatze bestimmt sind); des Unternehmers, dafs diese Produktion auf seine Rechnung vor sich geht“, und Grofs folgendermafsen: „Die Unternehmung ist eine Vereinigung von Kapital und Arbeit zum Zwecke der Produktion wirtschaftlicher Verkehrsgüter auf Gefahr des unternehmenden Wirtschaftssubjekts, verbunden mit der spekulativen Absicht, die produzierten Güter im privatwirtschaftlichen Tauschverkehr gegen einen die Selbstkosten übersteigenden Preis weiterzubegeben“. Abgesehen von der Fehlerhaftigkeit und Unbeholfenheit der Ausdrucksweise sind die Definitionen wohl zutreffend, indem sie besagen wollen, dafs die Unternehmung das Organ von volkswirtschaftlicher Werterzeugung und der Unternehmer es ist, durch dessen spekulative Thätigkeit in die Volkswirtschaft Werte eingeführt werden, deren Gröfse teils durch seine Spekulation, teils durch die Konjunktur bestimmt wird.

Hiernach müfste sich, sollte man denken, der Begriff des Unternehmer-Einkommens und Unternehmergewinnes ziemlich zwanglos und sicher ergeben. Unsere Autoren erschweren sich aber ihre Untersuchung dadurch künstlich, dafs sie nicht von dem Begriff des Unternehmer-Einkommens zu dem des Unternehmer-Gewinnes, also des nach Abzug der Auslagen verbleibenden Restes des ersteren aufsteigen, sondern sofort auf die Bestimmungsgründe des letzteren losgehen und hier doch nur das reproduzieren, was philosophisch-spitzfindige Schriftsteller vor ihnen, die sogar den Unternehmer-Gewinn rechtfertigen zu müssen glaubten, vorgebracht haben. Und damit werden die thatsächlichen Verhältnisse ganz wunderlich begrifflich verzerrt. Von der Idee ausgehend, dafs „Kapital“ und „Arbeit“ die wertschaffenden Faktoren seien, wird gefragt, wie denn eigentlich der Unternehmer dazu komme, über „Kapitalgewinn“ und „Arbeitslohn“ hinaus noch etwas zu erzielen. Da schwirren die Begriffe: „Unternehmerlohn“ und „Unternehmerrente“ heran, und nach dem einen unserer Autoren, Grofs, ist der „Unternehmergewinn“ nur als ein z. T. bedenkliches „Extraeinkommen“ zu erklären. —

Wodurch sollen dann aber das Kapital und die Arbeit anders zu ihrer Fruktifizierung kommen als durch die Unternehmung? Beide sind ohne sie volkswirtschaftlich tot, beide sind erst durch die Unternehmung im stande, Einkommen zu beziehen; Kapitalgewinn und Arbeitslohn sind abgeleitet aus dem ursprünglichen Einkommen des Unternehmers.

Das Klarste und Beste was bisher über das Unternehmer-Einkommen gesagt worden ist, findet sich u. E. bei Mithoff in Schönbergs Handbuch der politischen Ökonomie I S. 494 fg., und die beiden vorliegenden Schriften stellen, abgesehen von ihren dogmengeschichtlichen Verdiensten, Rückschritte dagegen dar. Bei Mithoff scheint nur das auszusetzen, dafs er die Unternehmung noch nicht deutlich genug als einen spezifisch volkswirtschaftlichen Begriff hingestellt hat, und es nach ihm noch scheint, als ob auch aufserhalb einer Volkswirtschaft von Unternehmern zu reden sei. Abgesehen hiervon aber ist über diesen im wesentlichen mit dem oben angedeuteten identischen Standpunkt nur dadurch hinauszukommen, dafs man untersucht, wie weit das Unternehmer-Einkommen durch die eigene wirtschaftliche Kraft des Unternehmers, die man im weiteren Sinne als „Spekulation" bezeichnen darf, wie weit durch die gesellschaftlichen Umstände, die Konjunktur, beeinflufst werden kann und wie weit in unserer Privateigentums-Verfassung das Eigentum an und für sich eine wertschaffende bezw. dem Eigentümer Wert zuwendende Kraft hat. Auf diese schwierigeren Fragen sind aber die beiden Autoren gar nicht eingegangen.

Grofs sucht seinen Betrachtungen dadurch etwas mehr Tragweite zu geben, dafs er über die Versöhnung des Arbeiters mit der „Grofsunternehmerrente" durch Gewinnbeteiligung spricht. In solchem Raisonnement liegt aber gar keine Konsequenz. Eine Gewinnbeteiligung der Arbeiter wissenschaftlich zu motivieren, kann nie gelingen; wenn der Arbeiter am Unternehmer-Einkommen teil haben will, so mufs er eben selbst Unternehmer werden; gar nur dem „Grofsunternehmer" zur Sühne seiner „Rente" eine Extraausgabe zumuten, das ist eine ganz bedenkliche Art von „Sozialpolitik"; als Richtschnur bliebe da nur das subjektive Gefühl, dafs der Nachbar zuviel hat.

H. v. Scheel.

Weifs, Alois, Dozent am Handelsinstitute J. Patzelt in Wien: „Handbuch zum Gebrauche beim Unterrichte in Volkswirtschafts- und Handelslehre an Handels- und Gewerbeschulen." Wien. 1884. Carl Gerolds Sohn. VII u. 208 SS.

An ein Handbuch der Nationalökonomie, das für den Unterricht an Mittelschulen bestimmt ist, darf man selbstverständlich keinen rigorosen Mafsstab anlegen und insofern mufs zugestanden werden, dafs das vorliegende Buch eine recht gute Zusammenstellung der gangbaren Lehren der Nationalökonomie ist, welche ihren Zweck erreichen dürfte. Im einzelnen versteigt sich unser Autor allerdings mitunter zu etwas sonderbaren Behauptungen. Selbstverständlich wird z. B. das Kapital in der gangbaren Weise definiert und gesagt, dafs dasselbe aus Maschinen, Werkzeugen, Arbeitsstoffen u. s. w. u. s. w. bestehe. Dies hindert jedoch den Hrn. Verf. nicht auf S. 16 zu behaupten, dafs „das Kapital nur unter der Voraussetzung des freien Privateigentums sich bilden kann." Dafs ein Kommunistenstaat ebensogut Werkgebäude, Maschinen, Werkzeuge, Arbeitsstoffe u. dgl. m., d. i. Kapitalien herstellen lassen kann, bleibt vollständig unbeachtet. Ebenso unbewiesen bleibt die auf S. 17 vorkommende Behauptung: „Auch die Beschränkung des Privateigentums an Grund und Boden ist vom wirtschaftlichen Standpunkte als nachteilig zu bezeichnen." Auf S. 34 findet sich die schon längst als irrig erkannte Behauptung Ad. Smiths, dafs es Gegenstände von hohem Gebrauchswert aber niedrigem Tauschwerte und umgekehrt gebe, wie z. B. Wasser und Diamanten. Und derartiger Dinge liefse sich noch eine ganze Reihe aufzählen. Eine gute Lehre giebt der Verf. seinen Schülern auf S. 46. Dort heifst es wörtlich: „Der Kaufmann mufs beim Binnenhandel eine genaue Kenntnis der Produktions- und Konsumtionsverhältnisse des Landes besitzen, damit er imstande ist, den direkten Verkauf der Ware vom Produzenten an den Konsumenten **zu verhindern,** d. h. denselben in seine Hand zu bekommen." Dafs ein derartiger Handel eine geradezu gemeinschädliche Schmarotzerpflanze ist, scheint dem Verf. gar nicht zum Bewufstsein gekommen zu sein.

Czernowitz. Friedr. Kleinwächter.

Ferraz, Étude sur le livre de M. Baudrillart intitulé: Des rapports de l'économie politique et de la morale. Lyon, impr. Plan, 1884. 8. 13 pag. (Extrait des Mémoires de l'Académie des sciences, belles-lettres et arts de Lyon.)

Parisel, R., Traité élémentaire d'économie politique, chargé du cours de droit et d'économie à l'école de médecine vétérinaire de Cureghem etc. Bruxelles, A. Castaigne, 1884. 8. 104 pag. 1 fr.

de Ribbe, Ch., Le Play d'après sa correspondance. Par., Firmin-Didot & Ce, 1884. 12. Avec portrait et autographe. 3 fr. 50 c.

Rondelet, A., Philosophie et sciences sociales. Paris, Palmé, 1883. 12. 328 pag.

Bowker, R. R., Of Work and Wealth: a summary of Economics. New-York, Society for Political Education, 1883. 12. 48 pag. Cloth. $ — 50 c.

Reformatories and Industrial Schools Commission. Report of the Commissioners, together with minutes of evidence etc. 2 vols. (I. The Report. II. Minutes of evidence.) London, 1884. 8. (Parliam. paper. Blue book.) 8|4.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Walker, J. A.. Land and Its Rent; London, 1883. p. 232. Bei dem grofsen Interesse, welches man für alle Gegenstände über den Landbesitz, in der letzten Zeit, hauptsächlich in England hegt, erscheint dieses Buch, aus der Hand eines wohlbekannten amerikanischen Nationalökonom, zu passender Zeit.

Der Verfasser sagt freilich, in dem ersten Kapitel seines Buches, in bezug auf die Herausgabe: Die unmittelbare Veranlassung liegt im Gange der ökonomischen Diskussion, während der letzten Monate. Ganz unmotiviert und ohne irgend eine Ursache, die sich aus den ökonomischen Verhältnissen der Volkswirtschaft erklärte, sind uns die Fragen der Berechtigung und Nützlichkeit des Privatlandbesitzes, und des Einflusses der Rente auf die Verteilung des Reichtums vorgekommen, fast als ob sie neue wären. Ganz abgesehen davon, was man in Deutschland und Frankreich darüber denkt, so ist in England die Erörterung über die Berechtigung und die Wirtschaft des Landbesitzes niemals so lebhaft und eifrig gewesen, als jetzt. In den Vereinigten Staaten, wo wirklich die Frage des Privatlandbesitzes bisher nicht einmal berührt worden ist, finden wir jetzt die allgemeine Aufmerksamkeit, in aufserordentlichem Grade, auf ein Buch gelenkt, welches nunmehr vielleicht in der hundertsten Auflage vorliegt. Sein Grundprinzip ist folgendes: Die Anerkennung des ausschliefslichen Landeigentums ist, notwendigerweise, eine Leugnung des Eigentumsrechtes an den Produkten der Arbeit; und seine praktischen Vorschläge laufen auf die wirkliche Abschaffung des Eigentums von Privatland, auf dem Wege der Konfiskation der Renten durch den Staat hinaus.

In Rücksicht, also, auf diese Erörterung der Besitzart und der Rente des Grund und Bodens, in ihrem Verhältnisse auf die Verteilung des Reichtums, nimmt der Verfasser Gelegenheit das ganze Feld der Landfrage sorgsam durchzugehen.

In dem ersten Kapitel giebt er eine einfache und klare Darlegung der Ricardo'schen Rententheorie, die man, in Prinzip (wie er behauptet) niemals widerlegt hat, oder widerlegen kann. In Irland und den Vereinigten Staaten, giebt es eine so freie Konkurenz, dafs man die Wirkung dieser Theorie bemerken kann. In anderen Ländern bestehen Umstände, die ihre Wirkung zum grofsen Teile hindern.

Das zweite Kapitel enthält eine Besprechung der Einwände Bastiat's, Carey's und Leroy. Beaulieus gegen die Ricardo'sche Lehre. Vielleicht nirgends sonst in seinem Buch sieht man des Verfassers polemische Kraft so klar wie in seiner Einwendung gegen Carey. Zunächst richtet er sich gegen die statistische Schilderung Carey's in bezug auf die Niederlassung in Ohio, und dann zeigt er die Absurdität von Carey's Behauptung, dafs die Arbeit des Ackerbaues auf dem ärmsten Lande immer anfängt und immer anfangen mufs, und dafs, wenn die Bevölkerung und Reichtum steigt, das bessere Land verhältnismäfsig bebaut wird, in einer für seine Leser ebenso überzeugenden als humoristischen Weise, (diese Kapitel wurden zuerst auf der Harvard Universität vorgetragen) indem er uns einen Pionier vorführt, und zwar wird der Vater des Präsidenten Garfield gewählt, der, nachdem er Carey gelesen hatte, einen Flächeninhalt prüft und sagte: „Wir dürfen dieses Stück nicht abholzen. Der Boden unten ist zu gut für Leute wie wir sind."

Für die erste Generation, gesteht er, dafs Carey Recht haben könnte, obwohl das nichts gegen Ricardo spricht, aber für eine spätere Zeit, ist die Behauptung, dafs die fortschreitende Niederlassung gleichen Schritt hält mit der Bebauung besseren Bodens grundfalsch und unsinnig.

Im dritten Kapitel spricht er über die Angriffe gegen den Privatlandbesitz, hauptsäch-

lich über die Anschauungen J. S. Mill's und Henry George's. Gegen die Rententheorie des letzteren fafst er seine Gedanken zusammen wie folgt:

1. Eine Zunahme der Produktion kann die Nachfrage nach Arbeit erhöhen gleichmäfsig mit der Nachfrage nach Grund und Boden.

2. Faktisch erhöht sich, in jenen Zweigen der Produktion, die hauptsächlich die moderne Volkswirtschaft charakterisieren, die Nachfrage nach Arbeit viel schneller als die nach Grund und Boden.

3. Eine erhöhte Nachfrage nach Produktion kann vermehren, und vermehrt in vielen Fällen, wirklich die Nachfrage nach Arbeit, ohne im mindesten Grade zu vermehren die nach Grund und Boden; sondern der ganze Erfolg wird verwendet, um denselben Betrag des Materials zu vervollkommnen.

4. Anstatt dafs alle Verbesserungen und Erfindungen die Nachfrage nach Land vermehren (wie Mr. George behauptet, so bewirken einige sehr umfassende Arten derselben, dafs die Nachfrage nach Land faktisch, gewaltsam, unmittelbar und ausschliefslich reduziert wird; nämlich die Sorten, welche den Transport erleichtern, und welche die Ertragsfähigkeit des Landes steigern.

Nachdem er die verschiedenen Arten des Landbesitzes, den Einflufs desselben auf das Volk, in Hinsicht auf die materiellen und politischen Verhältnisse völlig erörtert hat, stellt er seine Meinung dahin auf, dafs (wie Prof. Roscher gesagt hat) das Vorhandensein der grofsen, mittlern und kleinen Landbesitzer unter denen die mittleren vorherrschen, die heilsamste Organisation der Nationalwirtschaft bilden. In Rücksicht auf die Staatsaufsicht über die Verteilung des Bodens ist seine Meinung, dafs in einem Lande, wie die Vereinigten Staaten, wo es meist ausgedehnte Strecken für Niederlassung noch giebt, mit einer lebhaften, praktischen, wetteifernden Bevölkerung, im wirtschaftlichen und politischen Sinne, ohne lasterhafte Überlieferungen, und alte Mifsbräuche, welche die natürliche Wirkung der Volkswirtschaft verhindern und verderben, dafs es also in einem solchen Staate nur nötig ist, dafs der Staat seine Hand zurück hält und erlaubt, dafs man das Land verteilt, wie Verkauf und Vermächtnisse entscheiden.

Wo es aber einen Bauernstand giebt, der unter starker Bevölkerung, gegen grofse und reiche Leute keine wirtschaftliche Konkurrenz machen kann, da ist es gerechtfertigt und wünschenswert, dafs der Staat sich bemüht, um die Landverhältnisse zu regulieren. J. W. Jenks.

Stegemann: Deutschlands koloniale Politik. 8°. 128 SS. Berlin 1884. Puttkammer und Mühlbrecht.

Nach einem längeren Vorworte über „Deutschlands Politik der nächsten Jahre“ behandelt der Verf. in sehr besonnener Weise die Frage einer deutschen Kolonisation. Den Hauptnachdruck legt er auf die innere Kolonisation, zu deren Durchführung er einen interessanten, aber sicherlich in allen Einzelheiten zu verwirklichenden Plan entwickelt. Auch die Anlage von Deportationskolonien liegt dem Verf. sehr am Herzen, und seine Erörterungen darüber scheinen uns der beachtenswerteste Teil der Schrift zu sein. Am Schlufs kommt er auf die vielerwähnte Erwerbung der Angra-Pequena-Bai zu sprechen und glaubt dabei bemerkenswerte Symptome für die Stellung der Reichsregierung zu der Kolonialfrage finden zu können.

Wir können dem Verf. nicht in allen Punkten Recht geben, namentlich nicht da, wo er über die Bedeutung des Ackerbaues, der Industrie und des Handels spricht; aber wir glauben, dafs seine ruhigen und durchdachten Darlegungen sehr geeignet sind, dem falschen Optimismus entgegenzuwirken, der sich jetzt bei der äufserst schwierigen Kolonialfrage breit zu machen beginnt. Und das ist entschieden ein Vorzug, den wir mit Freuden anerkennen. R. v. d. B.

Rosenthal, E., Beiträge zur deutschen Stadtrechtsgeschichte. Heft I u. II. Würzburg, Stuber 1883. X u. 338 SS. gr. 8°.

Der Verfasser beabsichtigt in zwanglos erscheinenden Heften die mittelalterlichen Rechtsverhältnisse bairischer Städte darzustellen. Der hohe Wert solcher Spezialforschungen ist allgemein anerkannt, und die Art und Weise, in welcher die zwei ersten Hefte das Programm zur Ausführung bringen, berechtigt zu der Erwartung, dafs der Fortgang des Unternehmens eine sichere Grundlage für die deutsche Städtegeschichte im bairischen Rechtskreis schaffen wird.

Das vorliegende Buch behandelt in zwei getrennten Abschnitten die Rechtsgeschichte von Landshut und Straubing. Die bisher ungedruckten Stadtbücher der beiden benachbarten landesherrlichen Städte bilden die Grundlage einer Darstellung ihres mittelalter-

lichen Verfassungs- und Rechtszustandes. Für Landshut bietet die Quelle in der fortlaufenden Aufzeichnung der Ratssatzungen des 14. u. 15. Jahrhunderts ein anschauliches Bild des städtischen Rechtslebens in seiner historischen Entwickelung. Für Straubing liegt in dem sog. „roten Buch" eine einheitliche Redaktion des in der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts geltenden Staatsrechts vor. Aber auch hier findet die geschichtliche Fortbildung in der Rücksichtnahme auf anderweite archivalische Materialien in Recht. Jede der beiden Abhandlungen bildet ein in sich geschlossenes Ganzes, aber ihre Nebeneinanderstellung „gewährt einen Einblick in die bei grofser Gleichheit der äufseren Entwickelung doch so verschiedene und eigenartige Ausbildung des Verfassungs- und Rechtslebens bei den städtischen Gemeinwesen", und mit Recht äufsert der Verfasser im Vorwort, dafs die Bearbeitung nicht nur manche Partien, der deutschen Stadtverfassungsgeschichte, sondern auch einzelne Rechtsinstitute in hellere Beleuchtung setzen dürfte.

Die Stadtverfassung, die Gerichtsverfassung, das gerichtliche Verfahren und das Privatrecht sind die Titel, um welche sich der reiche Stoff gliedert. Inhaltlich giebt sich die Arbeit als eine streng juristische, zeitlich beschränkt sie sich im wesentlichen auf das 14. und 15. Jahrhundert. Dem Ursprung der Institute oder ihrem Zusammenhang mit älteren Bildungen konnte bei der Beschaffenheit des erst in späterer Zeit einsetzenden Quellenmaterials nicht überall nachgegangen werden. Um so trefflicher erreicht die Arbeit, das, was sie will innerhalb dieser begrenzten Aufgabe. Klar und lichtvoll ist der Inhalt jeder Einzelbestimmung präzisiert, scharf und bestimmt die persönliche Auffassung des Bearbeiters von der Wiedergabe der Quelle auseinandergehalten. Also eine der Arbeiten, die in jedem Falle fördert, denn selbst wo nach Ansicht des Nachprüfenden eine anderweite Auslegung sich geltend machen dürfte, bietet die sorgfältige Auswahl der im Text mitgeteilten Quellenstellen und der zusammenhängende Abdruck der wichtigsten Abschnitte der Stadtbücher im Anhang einer jeden der beiden Abhandlungen, die Möglichkeit einer Motivierung abweichender Anschauungen auch ohne Einsicht der Originale.

Nur einen Punkt möchte ich hier berühren. Bei Behandlung der Gerichtsbarkeit des Landshuter Stadtrats betont R., dafs im Stadtgericht die Ratsmitglieder, wie jeder andere Bürger, als Urteilsfinder safsen, ohne dafs ihre Thätigkeit sich eigentümlich abhebt. Ihre durch Erwähnung an erster Stelle besonders hervorgehobene Teilnahme begründet nach seiner Auffassung nicht die Annahme, dafs es sich bei dieser allgemeinen Rechtsprechung „in concreto um eine zur Kompetenz des Stadtrats gehörige Rechtssache gehandelt habe". „Es steht daher fest", so folgert er weiter, „dafs der Stadtrat in Landshut nicht mit einem Schöffenkollegium zusammenfällt, wie er sich auch nicht aus einem solchen herausgebildet hat". Nach den letzten Untersuchungen Frensdorffs, Hegels u. Heusters darf der Zusammenhang zwischen Schöffenkolleg. und Rat als durchgehender Zug der deutschen Städtegeschichte gelten. Rosenthals Formulierung statuiert eine Abnormität, die übrigens mit anderen Ausführungen derselben Untersuchung in Widerspruch gerät. Er äufsert selbst, dafs „eine Trennung der Rechtspflege von der eigentlich städtischen Verwaltung in Landshut ursprünglich nicht durchgeführt war. (S. 11.) Der vom Herzog eingesetzte Zwölferrat „war die Verwaltung und Jurisdirektion der Stadt besorgende Behörde", und nach treffender Widerlegung der bekannten Ansicht Maurers, dafs der Stadtrat in Landshut wie in anderen Städten aus den alten Dorfmarkvorstehern abzuleiten sei, wird darauf hingewiesen, dafs bei Städtegründungen des Fürsten jene Institute, welche in älteren Städten erst in langsamer Entwickelung sich hatten herausbilden müssen, sofort in das Rechtsfundament der neugeschaffenen Stadt eingefügt wurden. (S. 12.) Im 13. Jahrhundert wird die Entwickelungsstufe der Städte am treffendsten durch die von Heusler eingeführte Bezeichnung der leitenden Kommunalbehörde als „Schöffensenat" charakterisiert. Auch in Landshut besteht im 13. Jahrhundert diese Personalunion, und hat sich, wenn auch verfassungsmäfsig nicht begründet, erhalten. Wenn, wie R. angiebt, ein fest abgeschlossener Kreis von Schöffen in Landshut nicht existierte, so bliebe noch zu erörtern, inwieweit das für die Ratsmitglieder der Fall war. Allem Anschein nach ist hier wie anderwärts der zum Gerichtsumstand für eine rechtfindende Thätigkeit zugezogene Teil der Bevölkerung mit der rechtsfähigen Bürgerschaft zusammengefallen.

Für den engeren Kreis wirtschaftsgeschichtlicher Interessen ist das Gesamtbild, welches diese Untersuchungen entrollen, von unverkennbarem Werte. Allerdings tritt die Zoll-, Steuer- und Handelspolitik des Rats, wie in den zu Grunde gelegten Quellen,

so in der Darstellung nirgend in den Vordergrund, so dafs die Angelpunkte fehlen, in welchen sich eine dahin gerichtete Absicht zu bewegen hätte. Die Absicht lag eben nicht im Plane der Arbeit. Immerhin bietet das Buch in dieser Richtung manche beachtenswerte Einzelnotiz.

Hervorzuheben sind die Beiträge zu der noch so wenig aufgeklärten Stellung und Thätigkeit der Unterkäufer. Mehrfach findet R. auch Veranlassung den Egoismus der städtischen Wirtschaftspolitik des Mittelalters zu betonen, dessen charakterische Ausbildung von Schmoller und Holtze so scharf beleuchtet ist. Gelegentlich wird auf die Normierung selbst der kompliziertesten Fälle des ehelichen Güterrechts hingewiesen, sie zeigt an einem neuen Beispiel, wie im Mittelalter die erneute Ehe nach Todesfall eines Gatten die Regel bildete. Wer sich der Mühe unterziehen wollte, das Material aus den zahlreich erhaltenen Privaturkunden zusammenzutragen, würde in dieser Richtung ein statistisches Gesetz ableiten können. R. Hoeniger.

Herzog, C., Kaiserl. Staatssekretär z. D. Aus Amerika. Reisebriefe. Erster Teil Vereinigte Staaten von Nordamerika 491 SS. Zweiter Teil, Mexiko Südamerika 506 SS. Berlin. Puttkammer u. Mühlbrecht.

Im allgemeinen kann man die vielen amerikanischen Reiseberichte, mit denen der deutsche Büchermarkt in den letzten Jahren so reichlich versehen ist, in zwei Klassen gruppieren, in die von Amerika-Schwärmern und die von Europa-Verehrern verfafsten. Beide urteilen subjektiv. Die Ersteren generalisieren die Lichtseiten des amerikanischen Lebens, die Letzteren die Schattenseiten desselben. Das vorliegende Buch gehört keiner dieser beiden Kategorien an und verdient darum besondere Anerkennung und weitere Beachtung. Trotzdem läfst sich demselben der Vorwurf einer gewissen Einseitigkeit nicht ersparen. Was der westliche Kontinent Gutes bietet, wird ohne Übertreibung geschildert, die bedenklichen Zustände aber, unter denen es leidet, sind weniger vollständig und ausführlich behandelt. Dies gilt besonders für die Vereinigten Staaten.

Die wichtigsten Zeitfragen, welche sich für uns an das Wort Amerika knüpfen, die Getreidekonkurrenz, die Stellung des Deutschtums, die Raçenfragen, die Sklavenemanzipation, die Kolonisation werden mit grofser Objektivität besprochen, die Gründe für und wider, wie sie der Verfasser teils selbst beobachtet, teils von orts- und sachkundigen Leuten erfahren hat, werden anschaulich dem Leser vorgeführt, freilich ohne dafs ein selbständiges abschliefsendes Urteil geboten wird. Dieser Mangel müfste bedenklich erscheinen, wenn wir es mit völlig durchdachten, wissenschaftlichen, geprüften Aufsätzen zu thun hätten. Wir dürfen aber nicht vergessen, dafs wir Reisebriefe vor uns haben, deren Wert stets mehr nach der Unbefangenheit und Allseitigkeit der Darstellung, als nach der richtigen Abmessung der das gesamte Volksleben umfassenden Fragen, zu würdigen ist Von den vielen interessanten Details, welche klar und mit Wärme gezeichnet sind, möchten wir als besonders beachtenswert den Aufenthalt in Washington, die Besteuerung des Spiritus in Cincinnati, das Gefängniswesen in Philadelphia, die Zigarrenfabrikation in Habana, das Leben auf einer mexikanischen Hacienda und die Besuche auf südamerikanischen Plantagen hervorheben. Einige thatsächliche Unrichtigkeiten hätten leicht vermieden werden können. Z. B. die Chinesen-Einwanderung hat 1848 ihren Anfang genommen, nicht Mitte der funfziger Jahre, wie der Verfasser I. S. 144 annimmt. Auch der Beginn der Agitation Kearny's in Kalifornien wird ebendaselbst um ein Jahr zu spät angesetzt. Auch hat (I. S. 146) die asiatische Einwanderung seit 1877 nicht im Durchschnitt 1200 Leute betragen, sondern 1877: 9906, 1878: 7418, 1879: 6544, später, bis zum Erlafs des Chinesengesetzes sind (1882) noch mehr eingewandert. S. v. W.

Materialien zur Kenntnis der livländischen Bauer-Verhältnisse, veröffentlicht von dem livländischen Landrats-Kollegium. Riga 1883.

Die Agrargesetzgebung von 1860 bahnte die wirtschaftliche Emanzipation des livländischen Bauernstandes an, die Landgemeinde-Ordnung von 1866 leitete die Teilnahme der Bauern an der kommunalen Selbstverwaltung ein. Die vorliegende Schrift sucht nun, die segensreichen Folgen jener Schritte nachzuweisen, indem sie die agrare Entwicklung (die Steigerung der Pacht- und Kaufpreise), die Organisation der Selbstverwaltung, die Schul- und Steuerverhältnisse statistisch behandelt. Das Ergebnis ist ein sehr erfreuliches.

1. Gumersindo de Azcárate, Ensayo sobre la historia del Derecho di Propietad. Madrid 1883. 3 Vol.
2. M. de Freitas, Principios de Economia politica. Oporto 1883.
3. Oliveira Martins, O Regime das riquezas. Lissabonne 1883.
4. — — — — Instituiçôes primitivas, Lissabonne 1883.

Jusqu'à présent, les Economistes du midi suivaient de préférence, dans leurs travaux, la méthode abstraite et déductive. Depuis qu'ils etudient d'une façon plus approfondie les livres et les cours universitaires de l'Allemagne, ils adoptent de plus en plus la méthode inductive et historique. Le mouvement a commencé depuis assez longtemps déja en Italie. Il se dessine aussi maintenant en Espagne et en Portugal. Je voudrais le montrer en analysant sommairement quelques livres nouvellement publiés. M. Gumersindo de Azcárate, professeur de l'histoire du droit á l'université de Madrid, vient de terminer, par la publication d'un troisième volume, une „Histoire du droit de propriété". Ensayo sobre la historia del derecho di proprietad y su estado actual en Europa — Madrid 1879. 1883. 3 Vol. in 8⁰. — Cet important ouvrage fait partie de la collection de la „Bibliothèque juridique des auteurs espagnols." Voici un sommaire des sujets traites.

Tome premier — La proprieté dans les temps préhistoriques et aux époques primitives. — En Orient chez les Hebreux. — En Grèce. — Discussion au sujet de la propriété collective à Sparte. — La propriété quiritaire à Rome et son évolution. — Les Celtes et l'ancien droit irlandais. — Théorie de Sir Henry Maine. — Les Slaves. Le Mir. — Les Germains. — La Mark: discussion des passages de Tacite et de César relatifs au regime de la propriété chez les germains. — La propriété au Moyen-age. — La Propriété de l'Eglise et son influence. — Chapitre très neuf sur l'histoire de la Propriété dans l'empire byzantin et comparaison avec le droit occidental.

Tome second. — La Propriété sous le régime féodal dans les divers pays. — Modification de la propriété sous le régime des monarchies modernes. Réforme sous l'empire des idées de la revolution française.

Tome trois. — Etat actuel de la propriété. — Discussion des questions qui s'y rapportent et du problème social. Examen des différentes théories du droit de propriété.

Ce qui rend l'ouvrage de M de Azcárate particulièrement intèressant, ce sont les détails qu'il donne sur le régime de la propriété en Portugal et en Espagne, aux diffèrentes époques —, matière trop peu connue juqu'à présent. N'oublions par cependant le livre très savant de Don Francesco de Cardenas = Ensayo sobre la historia de la proprietad territorial en Espagna.

M. Plernas y Hurtado a fait paraitre un livre très original intitulé Vocabulario de la Economia, un vol. in 12⁰. Zaragoza; Libr. Julian Sang, où il essaie de fixer le sens qu'il faut attribuer aux principaux termes employés en Economie politique. S'il parvenait à faire disparaitre les amphibologies et les notions trop vagues qui embrouillent trop souvent les discussiones économiques, il aurait certes rendu un grand service; M. Piernas appartient à l'école du socialisme de la Chaire.

J'ai à signaler un autre livre traitant aussi de la propriété foncière au point de vue historique. Il est publié en Italie par M. A. Loria sous le titre de: La Rendita fondiaria e la sua elisione naturale. — Milano-Librairie Hoepli. in 8⁰. — M. Loria a complété ses études économiques aux universités allemandes; il est aujourd'hui professeur a l'université de Sienne. L' auteur examine les circonstances qui, aux diverses époques, ont tenu en échec le principe de la rente. Ces circonstances sont: dans les temps primitifs, la propriété collective avec partage périodique; aux époque suivantes et notamment sous le régime féodal, la coutume fixant des prestations invariables, le droit d'occupation héréditaire reconnu aux tenanciers, les charges imposées aux propriétaires: Service militaire, justice rendue, plaids etc.; l'impossibilité d'exporter les produits; les privilèges des corporations etc. Aujourd'hui, la rente, affranchie de ces charges, pourrait offrir de grands inconvénients; car les baux étant de courte durée, elle préléve à son profit tout le bénéfice des améliorations de l'agriculture et met ainsi obstacle á celles-ci. La baisse du taux de l'intérêt est aussi un avantage pour la rente. La rente tend toujours au maximum et réduit la part que le fermier conserve au minimum, et alors celui-ci, afin de pouvoir subsister, réduit également le salaire aussi bas que possible. Voilà, d'après l'auteur, la cause de la misère des petits tenanciers et des ouvriers ruraux. L'élision naturelle de la rente se produira parceque la petite propriété, se généralisant de plus en plus, mettra la terre aux mains de celui qui la cultive. La petite pro-

priété remplacera la grande, parce qu' avec l'accroissement de la population, il faudra recourir à des terres de qualité décroissante, lesquelles ne pourront être avantageusement cultivées que par le propriétaire lui même. La grande propriété, avec rente déterminée par la concurrence, se transformera, pour la même raison qui a amené la transformation de le propriété féodale, c'est à dire parce qu'elle ne pourra pas faire face aux besoins d'un population augmentant sans cesse.

M. de Freitas, quoique jeune encore, occupe une place importante dans le monde scientifique et dans le monde politique du Portugal. Il est professeur d'Economie politique à l'Ecole polytechnique et député de Porto. Il siège à l'extrême gauche de la chambre des Representants, où il défend même parfois les principes républicains. Il a fait paraître récemment un ouvrage important institulé: Principios de Economia politica. — Porto; Livraria universal. L'auteur ne voit pas dans l'Economie politique uniquement le développement de l'égoisme rationel, plus ou moins discipliné. Il considère la solidarité humaine comme la base de l'organisation sociale et le droit, comme la forme nécessaire qui s'impose aux relations des hommes sur le terrain économique. Aussi, d'après lui, l'étude des lois civiles et politiques est indispensable à l'Economiste. On pourrait seulement reprocher à M. de Freitas, avec l'éminent professeur de l'Université de Madrid M. Piernas y Hurtado, d'oublier parfois ces idées générales dans l'application, pour ne plus tenir compte que du principe du „meilleur résultat."

Suivant M. de Freitas, il faut étudier la production, en l'abstrayant de tout ce qui se rapporte à la distribution; ainsi on se fera une idée nette de l'ensemble des lois du travail dans l'organisme social, quelle que soit la forme de la distribution, et on se préparera mieux à aborder les problèmes si difficiles de la deuxième partie de la science.

L'industrie embrasse tous les mouvements productifs de valeur, que cette valeur se manifeste dans l'homme (instruction, éducation, etc.), ou, en dehors de lui, dans les phénomènes de l'échange. Les lois de l'industrie sont des lois naturelles dans ce sens qu'il n'y a point de lois scientifiques non-naturelles, et que, l'homme étant une partie de la nature, le travail industriel est une partie de l'évolution générale; mais ces lois-là sont des lois d'une espéce particulière, puisqu'elles régissent un ordre de faits que l'homme peut modifier.

Toute production suppose: occupation personnelle et réelle des éléments ou matières premières, en proportions déterminées par les procédés de chaque branche d'industrie. C'est à tort que Stuart Mill a dit que la proposition la plus importante de l'économie politique est la loi en vertu de laquelle tout accroissement de produit du sol exige une somme de travail plus que proportionnelle. La vérité est, dit M. de Freitas, qu'aucune industrie ne peut augmenter son produit en proportion de l'accroissement de l'un des agents producteurs: et le travail dont parle Stuart Mill n'est qu'un des facteurs de la production. S'il y a fréquemment défaut d'équilibre entre les débouchés que réclament les manufactures et le produit du sol, cela vient surtout de l'inégalité entre les progrès des sciences appliquées aux travaux industriels et à ceux de l'agriculture; mais il n'y a rien de nécessaire dans cette inégalité.

Chaque homme obéit, suivant l'auteur, à un seul principe dans la production et dans la distribution: c'est le principe du moindre effort, qu'il applique d'après son idéal particulier et, d'après ses connaissances. Les sauvages abattent les arbres avec des haches de pierre, et pratiquent l'anthropophagie: ce sont les meilleurs moyens d'acquisition de la richesse relativement à leur état de culture. Les peuples civilisés emploient les machines très perfectionnées et font des contrats qui expriment la liberté de tous les membres de la société civile ou politique. Moindre effort, chemin le plus court, droit économique, c'est tout un dans la science qui nous étudions. L'évolution de l'idée du moindre effort, on du droit, étant subordonnée à des considérations morales, religieuses et politiques, l'évolution économique est nécessairement influencée par celles-ci; ainsi la distribution des richesses subit plusieurs transformations avant d'être faite d'aprés des contrats librement établis. Ces contrats peuvent être de simples échanges de valeurs individuelles, comme dans le louage, le salaire, etc. ou se rapporter à des fonctions économiques de l'Etat, des départements, etc. On ne peut pas fixer a priori ces fonctions. Elles changent nécessairement avec les forces sociales, les besoins éprouvés et le degré de sociabilité. Elles peuvent avoir pour but : 1° la délimitation des droits individuels; 2° la défense commune; 3° la conservation, ou le perfectionnement des conditions générales du travail. La fonction sociale est toujours utile dès que les activités des individus sont influencées par elle de façon que le total des biens produits

par ces activités avec l'aide de l'Etat, surpasse le total de ceux qu'auraient produits les activités isolées. Plus le progrès politique et moral sera grand, plus correctement ces fonctions traduiront la libre action des membres de chaque Etat, et mieux l'autorité sera l'expressions de la liberté. Un des résultats les plus remarquables du progrés consiste dans l'augmentation du nombre d'hommes qui consciemment et librement ont recours au contrat et contribuent, par la concurrence des idées, à l'amélioration de l'organisation de l'Etat.

La distribution des richesses eutre les différentes classes de coopérateurs de la production (capitalistes, salariés, etc.) dépend: 1° du milieu commun à toutes ces classes; 2° de l'organisation spéciale à chacune; 3° du pouvoir de chacune sur les autres. La solidarité entre toutes ces classes, ressemblant à celle des parties d'un organisme très perfectionné, garantit à chacune un minimum de rémunération, au dessous duquel l'ouvrier mourrait de faim, et le capital diminuerait. La différence entre ce minimum et ce qui échoit en réalité à chaque classe, dépend de l'action combinée des trois causes mentionnées ci-dessus.

M. de Freitas considère la rente comme l'excès du produit net d'une unité de force économique quelconque relativement au produit d'une autre unité de force de la même espèce, les deux travaillant pendant le même temps. L'auteur distingue deux espéces de rente: la première est considérée dans un moment donné. En ce sens, il y a une série de rentes pour chaque sorte de travail, correspondant à toutes les classes d'agents économiques employés, excepté la classe la plus infime. La deuxième rente, considérée dans le temps, varie avec les conditions de production, avec les progrès techniques et les découvertes des nouveaux moyens de production.

A propos du crédit, M. de Freitas examine la question de savoir s'il crée des capitaux. Le crédit, dit-il, ne fait qu'attirer les capitaux et en rendre possibles les combinaisons. Les qualités de l'homme inspirent confiance, et obtiennent du crédit parce qu'elles sont déjà des capitaux. Ainsi le crédit est une conséquence des vertus reconnues dans l'homme, sans être cependant un nouveau capital à ajouter aux autres."

M. de Freitas combat le Bimétallisme. D'après lui, ce systéme n'empêcherait pas la production de l'argent de coûter relativement moins que celle de l'or, eu égard au rapport légal. Il serait donc un stimulant à l'exploitation des mines d'un des métaux de préférence à celles de l' autre métal, et ainsi, la production du mauvais métal empêcherait celle du bon métal.

M. de Freitas oublie que si l'or et l'argent étaient acceptés partout également d'après leur valeur légale relative, il n'y aurait plus ni bon, ni mauvais métal. L'argent ne se vendrait pas audessous de 200 frs le kilog., puisque partout il pourrait obtenir une somme équivalente en monnaie courante du pays où l'argent serait porté à la frappe.

L'auteur distingue dans la valeur, la valeur individuelle et la valeur sociale. Cette distinction indique clairement pourquoi une chose peut coùter beaucoup à un producteur et ne rien valoir sur le marché; et vice versa. L'auteur prouve clairement que la valeur existe en dehors de l'échange et que la définition de Bastiat est mauvaise.

Les chapitres XII et XIII, consacrés à discuter les problèmes de la vie moyenne et de la population, méritent une attention particulière.

M. Oliveira Martins est un des écrivains les plus connus au Portugal. Il a entrepris d'écrire à lui seul une sorte d'encyclopédie qu'il a intitulée Bibliothèque des sciences sociales. Elle est composée d'ouvrages séparés, mais ceux-ci, reliés par une vue d'ensemble constituent, une œuvre une et systématique.

Les parties I et II de la Bibliothèque sont publiées et comptent 12 vol., dont la plupart ont été réimprimés. L'Histoire du Portugal en est à sa 3e édition. La publication de la Bibliothèque a commencé en 1878 et ne sera pas terminée avant cinq ou six ans.

La première partie présente un intérêt plus particulièrement péninsulaire ou espagnol: on y étudie le caractère spécial de la civilisation hispano-portugaise, et l'histoire du Portugal et de ses colonies.

La deuxième partie expose les caractères collectifs, spontanés ou préhistoriques (ainsi que l'auteur les appelle, dans un sens non-seulement chronologique mais logique) de la civilisation. Sa méthode est inductive, mais ses idées se rapprochent plus du rationalisme français et de l'idéalisme germanique, que du positivisme anglais. En admettant les théories naturalistes de l'évolution, il donne pour base et fondement

aux croyances et aux institutions ce qu'il appelle les instincts rationels de l'homme. Ces instincts distinguent la société humaine, créatrice et inventive, des sociétés animales. Là se trouve le fondement de son système: Les croyances, les idées, les lois sont le développement conscient d'un instinct, qui spontanément, ou inconsciemment avait produit les mythes, sortant des notions obscures de la nature des choses. L'origine de ces créations se trouve dans l'instinct rationel de l'homme.

Dans l'introduction de son dernier ouvrage o Regime das riquezas cun vol. in 12°. Lisbonne; Librairie Bertrand) l'auteur résume les système contenus dans les volumes composant la 2e partie de sa Bibliothéque.

„Nous avons commencé, dit-il, par établir dans les Raças humanas les prémiers jalons de notre voyage, après avoir exposé dans l'Anthropologie non-seulement une esquisse de nos idées philosophiques, mais aussi un tableau sommaire des conquètes de la science dans le domaine de la paléontologie humaine. Le livre des Raças contient trois parties distinctes: c'est un tableau descriptif de la famille humaine telle qu'elle existe actuellement. Dans l'Introduction nous donnons un résumé des conditions et du processus de la civilisation. Nous y étudions les agents primitifs de la civilisation, tels que les nombres, l'alphabet, etc. et une ébauche du développement psychologique inconscient, jusqu'au moment de la constitution formelle des notions morales. Ces points de départ arrêtés, nous avons entrepris dans le Systema dos mythos religiosos l'étude des inventions spontanées de l'humanité, tant dans le domaine de l'esprit que dans celui des choses réelles. Le Quadro das Instituiçôes primitivas et le Regime das Riquezas s'occupent du droit et de l'économie des sociétés primitives.“

L'auteur dans ces études plus spécialement économiques, reste fidèle à la méthode suivie dans ses ouvrages antérieurs. Chaque moment que la théorie établit, correspond à une manière d'être qui se réalise dans une société en évolution. Primitivement, des familles isolées subsistent avec peine, an sein d'une nature hostile. Le capital nait avec la premiére réserve de fruits emmagasinés ou avec les premiers outils fabriqués. Puis vient la division du travail et la circulation; les accumulations augmentent, des demeures fixes se fondent. Apres la constitution du groupe humain permanent, ou voit se dessiner peu à peu la concurrence. Avec la division du travail et la multiplicité des produits, apparait l'invention de la monnaie qui a, dans l'organisme social-chrématistique, une place correspondante à celle des lois dans la société primitive. Le troc en vigueur jusque là correspond idéalement au règne de la contume. Douée de lois et de monnaie, une société entre dans la période historique par deux chemins parallèles, parce que ces deux inventions marquent un développement rationel ou abstrait qui la fait sortir des brouillards de l'inconscience, et de la spontanéité primitives.

Ces extraits donnerout une idée sommaire de la pensée de l'auteur et de sa méthode réaliste ou historique. Dans ses Instituiçôes primitivas (un Vol. in 12° Lisbonne; Librairie Bertrand) l'auteur doit beaucoup aux travaux de Sir Henry Maine. Il a bien voulu aussi citer mon livre sur les Formes primitives de la propriété. Profitant des résultats de l'érudition contemporaine dans la question si controversée du collectivisme primitif, l'auteur pose comme principe fondamental en fait de droit de propriété, non l'exploitation individuelle ou collective, mais le caractère personnel ou social de la tenure. Ainsi la propriété romaine ou quiritaire, qui est propriété individuelle, selon la plupart des Jurisconsultes, perd pour lui le caractère de l'individualité, puisqu'en réalité c'est la propriété collective de la famille, laquelle est inaliènable et ne se transmet que, soumise aux termes de la transmission des sacra privata.

Dans l'examen des institutions judiciaires, on trouve le développement de la théorie de Maine, qui pose comme point de départ de toute l'évolution, non les ûs et coutumes, mais les sentences prononcées par le pére dans le tribunal de la famille et inspirées par les dieux domestiques. Au fond d'une telle doctrine, l'auteur trouve l'instinct du remords comme fondement de la théorie pénale.

Dans son exposition du développement des institutions politiques — systéme patriarcal, cité, état — l'auteur s'est inspiré aussi des études du célébre jurisconsulte anglais et des travaux de Mommsen sur l'histoire romaine.

Les doctrines économiques de M. Oliveira Martins telles qu'elles sont exposées dans le Regime das Riquezas sont basées sur la distinction entre la chrématistique ou théorie naturelle de la création de la richesse, et l'Economie qui est le

système des règles juridiques concernant l'utilisation des richesses par la société. Dans un Mémoire sur la circulation fiduciaire, soumis au concours de 1878 à l'Académie des sciences de Lisbonne et qui a valu à l'auteur la médaille d'or ainsi que la nomination de membre de cette académie, on trouve des points de vue qui rentrent dans le même système. M. Martins y défend en principe l'institution des banques d'Etat et établit l'identité essentielle de la monnaie fiduciaire et de la monnaie métallique; tout en conseillant à son pays l'adoption d'un régime plus ou moins semblable à celui de la Banque nationale de Belgique. On voit que les idées de M. Martins se rapprochent de ce qu'on appelle le socialisme de la chaire.

Dans les ouvrages que nous venons d'énumérer, l'auteur, tout en profitant des résultats de l'érudition contemporaine pour ce qui regarde les autres pays, a tiré grand parti des documents historiques portugais. On y trouve une masse de faits qu'on chercherait en vain dans d'autres ouvrages. La législation du Moyen-âge contenue dans les chartes des communes (foraes), la législation canonique, les voyages portugais du XVIe et du XVIIe siècle, les chroniques historiques, tout a été mis à contribution.

La IIIème et la IVème partie manquent encore à la Bibliothèque des sciences sociales. Dans la IIIème partie, l'auteur se propose d'étudier les périodes historiques du type de l'histoire romaine, et dans la dernière, de formuler ses conclusions concernant les institutions politiques et économiques, l'émigration et la population.

Nous ne pouvons discuter ici les théories émises dans les divers ouvrages que nous avons signalés; mais ce que nous tenons à faire remarquer, c'est que les auteurs de ces livres ont tous été amenés à examiner les bases de l'organisation sociale, et plus particulièrement le principe et les formes de la propriété. Ce fait est d'autant plus digne d'attention qu'il coincide avec les débats passionnés concernant la propriété foncière qui agitent en ce moment l'opinion publique en Angleterre. Si aux deux extrémités de l'Europe, au midi comme au nord, l'examen des principes qui sont le fondement des sociétés actuelles devient le thème et des livres de science et des discours dans les réunions publiques, c'est la preuve évidente que l'évolution de la civilisation entraine tous les pays civilisés dans cette direction. Emile de Laveleye.

Paul, E., Ägypten in handelspolitischer Hinsicht. (Zeit- und Streitfragen. Hrsg. von Holtzendorff. 192. Hft.) Berlin, Habel, 1884. 8. 1 M.

Stegniak, Das unterirdische Rufsland. Aus dem Italienischen. Von M. Trautner. Bern, Jenni, 1884. 8. 3 M.

Périgot, C., Histoire du commerce français. Par., Weill & Maurice, 1884. 12. VIII-511 pag. avec 26 cartes.

Recherches sur les anciennes porcelaines de Tournai. Histoire, fabrication, produits. Par., R. Simon, 1884. 8. Illustré de 20 planches hors texte. 12 fr.

Nelson, W., Josiah Hornblower and the first Steam Engine in America, with ome notices of the Schuyler Copper Mines at Second River (New-Jersey) etc. Newark (N.-J.), 1884. 8. IV-80. 4|.—

4. Bergbau, Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Blavier, A., Statistique minérale de Grande-Bretagne et de France, d'après les plus récents documents. Angers, Germain & Grassin, 1884. 8. 14 pap.

Brull, A., Mémoire sur la chaine flottante des mines de fer de Dicido, province de Santander, Espagne. Paris, J. Baudry, 1884. 8. Avec planches. 3 fr. 50 c.

Le Trésor de la Rocque, H., Lettre à MM. les ministres de l'agriculture et des finances. Par., Gervais, 1884. 8. 12 pag. (Extrait du Correspondant.)

Agricultural Statistics, the, of Ireland, for the year 1882. Dublin, 1883. Fol. (Blue book, paper by command.) 68 pp.

Denton, J. Bailey, Agricultural Drainage: a retrospect of forty years' experiences. London, E. & F. N. Spon, 1883. 8. 94 pp. and chart. 3|.—

Salmon Fisheries (England and Wales). XXII. Annual report of the Inspector of Fisheries for the year 1882. London, 1883. 8. (Paper by command, blue book.)

Stubbs, C. W., The Land and the Labourers: a record of facts and experiments in Cottage Farming and Co-operative Agriculture. London, Sonnenschein, 1884. 8. 186 pp. 3|6.

d'Achiardi, A., J metalli, loro minerali e miniere. Vol. I. Milano, 1883. 8. 400 + 625 pp. 20 l.

5. Gewerbe und Industrie.

Borgey, Chandaize et Mathé, Rapport de la commission d'études de la chambre syndicale des tisseurs ayant pour but d'atténuer les effets de la crise que subit, à Lyon, l'industrie de la soie. Lyon, imprim. Pastel, 1884. 8. 32 pag.

Kolb, J., Sur l'évolution actuelle de la grande industrie chimique. Lille, impr. Danel, 1884. 8. 12 pag.

Laruelle, J., Les chaudières à vapeur, leur installation et leur conduite. Bar-le-Duc, Michelet, 1884. 12. 1 fr. 50 c.

de Mun, A., La crise économique, discours prononcé à la Chambre des députés, le 25 janvier 1884. Par., impr. Mouillot, 1884. 12. 32 pag.

Nordenström, G., L'industrie minière de la Suède. Stockholm, Nilsson, 1884. 8. Avec une carte. 2 fr.

Passy, F., Discours prononcé à la séance de la Chambre des députés du 26 janvier 1884, dans la discussion de l'interpellation de M. Langlois sur le programme économique du gouvernement. Par., impr. du Journal officiel, 1884. 8. 56 pag.

6. Handel und Verkehr.

Jahresbericht der Handelskammer zu Halle a|S. pro 1882. 4°. 92 SS. Halle a|S. 1883.

Der diesmalige Bericht der Handelskammer zu Halle zeichnet sich ebenso wie seine Vorgänger durch aufserordentliche Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit in der Ausarbeitung aus. Man hat es niemals unterlassen, die eingegangenen Spezialberichte auf ihre Richtigkeit zu prüfen und durch Heranziehung der Montan- und sonstigen Produktionsstatistik sowie der des auswärtigen Warenverkehres zu ergänzen. Wo eine Kontrolle nicht möglich war, wird es stets durch Anführungsstriche angedeutet. Dabei übt die Handelskammer gewissenhaft Kritik. Sie weist u. a. in dem statistischen Warenverzeichnis sowie bei der Statistik der Güterbewegung Mängel (S. 3—4 und 5—7) und bei der Statistik der Alaunproduktion grofse Unwahrscheinlichkeiten nach (S. 51). In den vom Oberbergamt Halle festgestellten Preisangaben für Braunkohlen entdeckt sie mehrere Unrichtigkeiten, die dadurch zwar erklärt, aber nicht entschuldigt werden, dafs die Bergbehörden sich in der Regel nicht an die Grubenbesitzer selbst, sondern an gewöhnliche Steiger (!) wenden, die mit dem Debit offiziell nichts zu thun haben (S. 53). Besonders wichtig ist ein sehr bedenklicher Fehler in den vorläufigen Angaben der montanstatistischen Erhebungen, den die Handelskammer zur Sprache bringt, ein Fehler der inzwischen auch schon in das Journal des chambres de commerce (Juniheft 1883 S. 347) übergegangen ist. Die Handelskammer zeigt, dafs in der Statistik der inländischen Kupferproduktion ca 2000 Tonn. Kupfer aufgeführt sind, die vom Auslande importiert und demnach schon einmal in der Einfuhrstatistik verrechnet sind (S. 4—5). Überhaupt rügt die Handelskammer — und mit vollem Recht — den Mangel an hinreichenden Erläuterungen zu denjenigen Zahlen der vorläufigen montanstatistischen Ergebnisse, welche im Vergleich zu früheren Daten auffällig erscheinen müssen.

Die sachgemäfsen Erörterungen der Kammer über Cheques, Warrants, Versicherungs- und Innungswesen (über letzteres brachte auch der Bericht für 1881 schon bemerkenswerte Ausführungen) zeugen nicht nur von eingehendem Studium der betreffenden Materien, sondern beweisen auch, dafs einer Handelskammer, ohne dafs sie sich speziell auf Wirtschaftspolitik wirft, noch genug Aufgaben erwachsen, an denen sie ihre Kraft erproben kann. Dr. R. van der Borght.

Jahresbericht der Handelskammer zu Halberstadt für 1882. 4°. XXIII und 43 SS. Halberstadt 1883.

In dem Berichte, nach welchem Handel und Verkehr des Kammerbezirks im Jahre 1882 durchschnittlich bessere Resultate als im Vorjahre aufweisen, sind als von allgemeinerem Interesse die unter der Rubrik „Steuerpolitik" stehenden Erörterungen über die Erhebung von Reichsstempelabgaben sowie die Ausführungen über die Währungsfrage (unter „Geld- und Bankwesen") hervorzuheben. In Bezug auf den ersten Punkt spricht sich die Handelskammer im allgemeinen gegen alle auf das Geschäft und die Vorbereitungen gelegten Steuern aus und ist für Steuern auf das Erworbene, auf die wirkliche Einnahme. Betreffs des zweiten Punktes plaidiert die Kammer entschieden für die völlige Durchführung der Goldwährung. R. v. d. B.

Annuaire du ministère des postes et des télégraphes en France pour 1884. Manuel à l'usage du commerce, de la finance et de l'industrie, par H. Coutéry. Paris, P. Dupont, 1884. 8. 378 pag. 3 fr. 50 c.

Marcas, Z., L'organisation consulaire française au point de vue de nos intérêts commerciaux. Par., Ollendorff, 1884. 8. 68 pag. 1 fr.

Nouguier, L., Des actes de commerce, des commerçants et de leur patente. 2e édition. 2 vols. Par., Marchal, Billard & Ce, 1854. 8. 16 fr.

Post Office. XXIX. Report of the Postmaster General on the —. London, 1883. 8. (Paper by command. Blue book.)

Railway Returns for England and Wales, Scotland and Ireland for 1882. With summary tables for United Kingdom for each year from 1884 to 1882, etc. London, 1883. Fol. (Paper by command, blue book.)

Обзоръ внѣшней торговли Россіи по Европейской и Азіятской границамъ за 1881. С. Пемербургъ 1882. 4. L-712 + 13 pp. av. tableau graph. (Übersicht des auswärtigen Handels Rufslands üb. die europäischen und asiatischen Grenzen für das Jahr 1881. St. Petersburg, 1882.)

7. Finanzwesen.

Wagner, Adolph, Finanzwissenschaft. Dritte vielfach veränderte und vermehrte Auflage. Erster Teil. Leipzig und Heidelberg, C. F. Winter'sche Verlagshandlung 1883. XX, 792 SS.

Eine neue von Wagner veranstaltete Auflage pflegt nicht nur eine verbesserte, sondern gewöhnlich auch eine total veränderte, beinahe ein neues Buch zu sein. In gewisser Begrenzung trifft dies auch bei der vorliegenden dritten Ausgabe des ersten Bandes der Finanzwissenschaft zu. Der Verf. giebt in der Vorrede selbst die hauptsächlichsten Neuerungen an und zwar finden sich dieselben bei der finanzwissenschaftlichen Litteratur, beim Finanzwesen der Selbstverwaltungskörper, der Lehre von der Deckung des Finanzbedarfes, und der vom Eisenbahnwesen. Ganz neu hinzugefügt ist der Abschnitt über die formelle Ordnung der Finanzwirtschaft d. h. die Organisation der Behörden, des Budget, des Zahlungs- Kassen- Rechnungs- und Kontrollwesen. Was zunächst die Übersicht über die Finanzlitteratur betrifft, so ist zu konstatieren, dafs sich Wagner hier gänzlich von Rau emanzipiert hat, dem er früher einfach folgte. Die historische Entwicklung schliefst, wie sich von Wagner's Standpunkt nicht anders erwarten läfst, mit der Ankündigung der Periode der sozialpolitischen Finanzwissenschaft. Das Finanzwesen der Selbstverwaltungskörper hat eine wesentlich erweiterte Darstellung erfahren, sowohl im Text wie in den Anmerkungen. An der Einteilung der Ausgaben in speziell überwiesene, generell überwiesene und eigene hält Wagner auch jetzt noch fest und dies ein Punkt, in welchem wir ihm nicht ganz beistimmen. Die fragliche Unterscheidung schliefst sich zwar an die herrschende Praxis an, ist aber an sich nicht wissenschaftlich berechtigt. Dafs thatsächlich der Staat sich Kompetenzen der Selbstverwaltungskörper angeeignet hat und letztere wiederum mitunter auch ohne besondere Delegation staatliche Funktionen ausüben, ist unseres Erachtens kein Grund, nicht doch die Ziehung einer prinzipiellen Grenzlinie zu versuchen. Gerade Stein scheint uns hier einmal ausnahmsweise das Richtige getroffen zu haben, indem er die Verwaltung der lokalen Sonderinteressen der der staatlichen Gesamtinteressen gegenüberstellt. Nach diesem Kriterium scheinen uns daher die staatlichen und kommunalen Ausgaben geschieden werden zu müssen, nicht nach der zufälligen Funktionenteilung im konkreten Staatswesen. Die Lehre von der Deckung des Finanzbedarfes ist von Wagner präziser und übersichtlicher gefafst worden, als in den früheren Auflagen, ohne dafs jedoch die Resultate zu berichtigen waren. Die bezüglichen Aufsätze von Schäffle in der Tübinger Zeitschrift hat der Verf. nicht mehr berücksichtigen können, m. E. bieten dieselben ihm keinen Anlafs, etwas in seiner Darstellung zu ändern. Bei dem Abschnitt über das Eisenbahnwesen ist vor Allem hervorzuheben, dafs Wagner die Ergebnisse der Verstaatlichung in Preufsen ausführlich berücksichtigt und dadurch das betreffende Material in dankenswerter Weise einem weiteren Leserkreise vermittelt hat. Eine prinzipiell wichtige Änderung ist indessen beim Tarifwesen zu verzeichnen. Der Verf. opfert zum Teil wenigstens den Grundsatz, die Tarife lediglich auf die Selbstkosten zu basieren und gesteht auch der Werttarifierung eine relative Berechtigung zu. Er ist namentlich durch die Arbeiten Cohn's und Neumann's zu dieser veränderten Anschauung gelangt. Neben diesen Autoren hätte Wagner vieleicht bei der Tariffrage auch Sax mehr in den Vordergrund treten lassen können, der besonders schlagend die Notwendigkeit, die Generalkosten für die Leistungseinheit durch die Werttarifierung zu erniedrigen, nachweist und damit eine unumstöfsliche Rechtfertigung der letzteren liefert.

Dieselbe Argumentation kommt übrigens auch den Differentialtarifen zu gute und deshalb mufs es auffallend erscheinen, dafs Wagner dieselben nur insoweit zulassen will, als es sich um Konkurrenz mit ausländischen Bahnen und dem Wassertransporte handelt. Zum Schlufs wollen wir noch auf die neue Zuthat Wagner's hinweisen, welche die dritte Auflage besonders wertvoll macht. Vor allem ist es rühmend hervorzuheben, dafs diesem Abschnitte die richtige Stellung im System angewiesen worden ist, indem er als „formelle Ordnung der Finanzwirtschaft“ der „materiellen“ (Deckung des Finanzbedarfes) gegenübergestellt wird. Bei den älteren Schriftstellern füllte er bekanntlich nur einen Verlegenheitsplatz entweder am Anfange oder am Ende des Buches aus. Was den materiellen Inhalt des Abschnittes anlangt, so hat Wagner hier wieder aufs neue seine Meisterschaft bewährt, ein verworrenes und nicht nach wissenschaftlichen Grundsätzen verarbeitetes Material unter einer kleinen Zahl leitender Gesichtspunkte zusammenzufassen. Die Darstellung ist von aufserordentlicher Klarheit und Übersichtlichkeit und wird gewifs insofern bahnbrechend wirken, als sie wissenschaftlichen Spezialarbeiten, die auf diesem Gebiete noch so gut wie fehlen, den richtigen Weg zeigt.

Eine äufserliche Veränderung hat die dritte Auflage gegenüber den früheren dadurch erfahren, dafs die Anmerkungen nicht mehr unter dem Texte stehen, sondern zwischen den Absätzen des letzteren eingeschaltet worden sind, wodurch erheblich an Raum gespart wurde. Dafs der Ton dieser Anmerkungen im Laufe der Zeit wesentlich schärfer geworden ist, ist eine Schwäche des Autors, die hoffentlich die Verwendung des Buches in weitesten Kreisen nicht stören wird. Dem letzteren eine Empfehlung mit auf den Weg zu geben, ist der Ref. wohl überhoben, sie könnte gegenüber einem epochemachenden Werke, wie dem Wagner'schen, nur unpassend erscheinen. R. F.

Bergeret, G., Mécanisme du budget de l'État. 2e édition. Par., Quantin, 1884. 8. VI-126 pag. (Bibliothèque parlementaire.) 3 fr.

Colbert, J. B., Journal inédit de Jean-Baptiste Colbert, ministre et secrétaire d'État des affaires étrangères, pendant les années 1709, 1710 et 1711. Publié d'après les manuscrits autogr. par Fr. Masson. Par., Plon, Nourrit & Ce, 1884. 8. LII-460 pp.

Cossé, E., La dette publique et les droits de l'État. Paris, A. Rousseau, 1884. 12. (Études constitutionnelles, tome III.) 6 fr.

Faivre, E., Notice sur les contributions directes et le cadastre, contenant le résumé de lois, règlements et instructions qui régissent la matière. 2e édition. Par., P. Dupont. 312 pag. 5 fr.

Administration and Finances of Cyprus. London, 1883. Fol. (Paper by command, blue book.) 120 pp.

East India. Finance and Revenue Accounts, 1881—82; and estimate for 1882—83. London, 1883. Fol. (Parliam. paper.) 213 pp.

8. Geld-, Bank- und Kreditwesen. Versicherungswesen.

Stringher, Bonaldo: Note di Statistica e legislazione comparata intorno alla urcolazione monetaria rei principali Stati. 168 SS. Roma 1883 (Extratto dagli Annali di Statistica).

Dem Verfasser verdanken wir bereits einige interessante Arbeiten über Währungsverhältnisse, namentlich Papierwährung. So namentlich eine gröfsere Studie über die Aufhebung der Zwangskurse in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Die vorliegende Schrift, obwol wie eine Materialiensammlung, dürfte gleichfalls allen Jenen willkommen sein, welche sich für die erwähnten Materien besonders interessieren. In gründlicher Weise wird der Stand der Gesetzgebung mit Bezug auf Geld und Währung in den wichtigsten Kulturstaaten dargestellt. Besonders nützlich ist die Darstellung der Währungsverhältnisse in Stadien vor Aufhebung des Zwangskurses und der Währungspolitik Italiens bis zur Herstellung der Valuta. B. F.

Perrot, Dr. Fr., Ein parlamentarisches Votum über das Aktienwesen. (1 Heft 2|3 des XI. Bandes der Sammlung von Vorträgen, herausgeg. von W. Frommel und Friedr. Pfaff.) 8°. 96 SS. Heidelberg 1884. Karl Winter's Universitätsbuchhandlung.

Anknüpfend an die im Nov. 1882 dem Reichstage seitens des „Allg. Deutschen Handwerkerverbandes“ eingereichte Petition, betr. Abänderung des Aktiengesetzes vom 11. Juni 1870 will der Verfasser eine „gedrängte Monographie des Aktienwesens vom nationalökonomischen Gesichtspunkt aus“ geben. Der Verf. steht bekanntlich dem Aktienwesen, oder, wie er es einmal genannt hat, dem „Aktienunwesen“ sehr schroff gegeüber; er kennt nur Schattenseiten desselben und bemüht sich wenig oder gar

nicht, auch die Vorzüge zu erkennen. Diese völlig einseitige Anschauungsweise ist auch in der genannten Schrift vom ersten bis zum letzten Worte mafsgebend. Nach längeren Ausführungen über die Schattenseiten des Aktienwesens, über die prinzipielle Konstruktion der Aktiengesellschaften und die immanenten Schäden, sowie die Wirkungen derselben, über die „angebliche“ Unentbehrlichkeit der Aktiengesellschaft und endlich über die statistische Beurteilung des Aktienwesens kommt der Verf. zu dem Resultat, dafs die Form der Aktiengesellschaft „in ihren essentiellen Konstruktionselementen in allen Teilen auf unhaltbaren und unrichtigen Voraussetzungen“ beruhe, dafs die Aktiengesellschaften sehr wohl entbehrt werden könnten und dafs mit der bedeutenderen Entfaltung des Aktienwesens die gröfsten wirtschaftlichen, sozialen und politischen Gefahren verbunden seien. Zum Schlufs befürwortet der Verf. eine möglichst eingehende und fortlaufende Statistik des Aktienwesens, zu deren Durchführung er eine statistische Gebühr vorschlägt. Über den letzten Vorschlag liefse sich diskutieren: eine amtliche Statistik des Aktienwesens wird gewifs von allen Seiten ersehnt, wenn auch nur sehr wenige, wie Dr. Perrot, daraus eine Waffe gegen das Aktienwesen überhaupt schmieden wollen.

Was die sonstigen in der Schrift entwickelten Ansichten anlangt, so wäre es verlorne Liebesmüh, dem Verf. das Unhaltbare seiner einseitigen Auffassung darzulegen, da er an derselben mit grofser Konsequenz nun schon Jahre lang festhält. Ergo, habeat sibi! Dr. R. van der Borght.

Linden, P. W. A. Cort van der, De zilvercrisis. 8°. 44 Seiten. Groningen 1883. J. B. Wolters.

Das kleine Schriftchen behandelt zunächst, weit ausholend, die Eigentümlichkeiten des Geldes als Tauschmittel und Wertmesser und die Änderungen im Geldwerte.

In dem kurzen zweiten Teil betont der Verf. aus diesen allgemeinen Betrachtungen den Grundsatz ab, dafs im allgemeinen, wenn ein Mangel an Zirkulationsmitteln nicht zu befürchten wäre, eine einfache Währung den Vorzug verdiene. Bestände aber eine solche Befürchtung, dann erscheine theoretisch die Doppelwährung für die ganze Welt oder wenigstens für ein sehr grofses Gebiet angemessen.

Für den Moment erklärt der Verf. (Teil III) die allgemeine Doppelwährung mit der Relation 1:15,5 für das wünschenswerteste, verweist aber mit Rücksicht auf die faktischen Verhältnisse doch den Gedanken einer Weltdoppelwährung in das Gebiet der Utopie. Teil IV enthält die Mahnung, rasch zur That zu sein und den möglichst baldigen Übergang zur Goldwährung zu bewirken.

Das Schriftchen bietet zwar nichts wesentlich neues, ist aber ganz interessant geschrieben und kann daher wohl empfohlen werden. R. v. d. B.

Baer, A., Die Trunksucht und ihre Bekämpfung durch die Vereinsthätigkeit. 2. Aufl. Berlin, Enslin, 1884. 8. 1 M.

Hellmak, G., Österreich-Ungarn und Rumänien in der Donaufrage. Wien, Hölder, 1884. gr. 8. 2 M.

Cernuschi, H., Le grand procés de l'union latine. Par., Guillaumin. 1884. 8. 121 pag. 3 fr.

Léo, Le gouffre des capitaux, étude d'un actionnaire sur les sociétés par actions, contenant les modifications et additions proposées à la loi de 1867 sur les sociétés. Par., Chevalier-Marescq, 1884. 12. 36 pag.

Petit dictionnaire des assurances modernes. 4e édition. Par., impr. Dubuisson & Ce, 1884. 12. 72 pag. — fr. 50 c.

Serrure, R., La monnaie en Belgique. Verviers, E. Gilon, 1884. 12. 104 pag. et 1 planche. — fr. 60 c.

Skinner, T., The Stock Exchange Year-book for 1884. London, Cassel, 1884. 8. 10|6.

9. Soziale Frage.

Beutler, G. O., Bürgermeister in Meerane, die sozialpolitische Gesetzgebung des Deutschen Reiches, insbesondere das Gesetz betr. Die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883. kl. 8. Leipzig, Duncker u. Humblot, 1884. 38 SS.

Unter dem grofsen und anspruchsvollen Titel verbirgt sich eine kleine Schrift, die aus einem Vortrag hervorgegangen ist, den der Verf., offenbar ein sehr strebsamer Beamter, über das Krankenkassengesetz gehalten hat. Es ist eine Tendenzschrift, die mit Ignorierung all der ernsten und sachlichen Einwendungen, die gegen die Mängel des Ge-

setzes geltend gemacht wurden, den Nachweis versucht, dafs es nur Bosheit und schnödester Undank ist, wenn die Kritik sich auch nur gegen irgend eine Bestimmung desselben wendet. Darnach braucht nicht erst gesagt zu werden, dafs die Schrift zur Förderung der wichtigen Streitfragen, die sich an das Krankenkassengesetz anknüpfen, nichts beiträgt. H. B.

Hirschberg, Dr. Ernst, Die Selbsthülfe des Arbeiterstandes als Grundlage seiner Versicherung. Berlin, Habel, 1883. (A. u. d. T. Deutsche Zeit- und Streit-Fragen, Heft 189.)

Die vorliegende kleine Schrift bespricht in aphoristischen Erörterungen eine Reihe von prinzipiellen Fragen, die für das Arbeiter-Versicherungswesen von Bedeutung sind. Wir können zwar in verschiedenen Punkten die Überzeugung des Verf. nicht teilen und glauben auch nicht, dafs seine These, die wahre Grundlage jeder Arbeiterversicherung bestehe in den Vereinen zur Unterstützung während der Zeit unverschuldeter Arbeitslosigkeit, resp. zur Prüfung der Zweckmäfsigkeit von Arbeitseinstellungen vor einer eindringenden Kritik Stand halten würde, allein wir gestehen dem Verf. gerne zu, dafs er zu jenen Autoren gehört, denen man mit Interesse und lebhaft angeregt immer folgt, auch wenn man dem Resultate ihre Auseinandersetzung nicht zuzustimmen vermag. In den Abschnitten „Versicherung und Unterstützung", „Selbsthilfe durch Arbeiter-Vereinigungen und die Stellung des Staates dazu", wie in dem auf die Haftpflicht und die Arbeiter-Unfall-Versicherung bezüglichen Anhang finden sich eine Reihe von Bemerkungen, die für das selbständige Denken des Verf. Zeugnis ablegen und die Schrift zu einer sehr lesenswerten machen. H. B.

Post, Dr. Jul., Arbeit statt Almosen. Beitrag zur Sozialtechnik. 8°. 22 SS. Bremen, Verlag von C. W. Roussell.

Die kleine Broschüre gipfelt in der Forderung, dafs die Unterstützungen in Zukunft sowohl von Seiten der öffentlichen wie der Privat-Armenpflege statt in Form von Almosen in Form von Arbeit erteilt werden, soweit dies überhaupt möglich ist. Damit könnte nicht nur allen denen geholfen werden, die aus Mangel an Arbeit zum Verbrechen getrieben wurden, sondern es wäre damit auch die Frage der Alters- und Invalidenversorgung und der Versicherung gegen Arbeitslosigkeit gelöst, da jeder in der Lage wäre, sich sein Existenzminimum durch sein, wenn auch oft nur geringes „Leistungsmaximum" zu erarbeiten. R. v. d. B.

Schwarzkopf, O., Arbeit und Arbeiter. 3. Heft des VI. Bandes der Sammlung von Vorträgen, hrsg. von W. Frommel und Friedr. Pfaff. 8°. 19 SS. Heidelberg 1881. Karl Winters Universitätsbuchhandlung.

Der genannte Vortrag stellt die verschiedene Wertschätzung der Arbeit und Arbeiter im Altertum, Mittelalter und in unserer Zeit dar, wobei namentlich der veredelnde Einflufs des Christentums hervorgehoben wird. Der Verfasser bekundet eine entschiedene Vorliebe für die Innungen und eine grofse Abneigung gegen die freie Konkurrenz. Seine Hauptforderung ist: Rückkehr zum Evangelium und Respekt vor der Arbeit.

R. v. d. B.

Nöltingk, G. C., Die christlich-soziale Partei in Deutschland. Eine Zeitbetrachtung. 8°. 30 SS. Bernburg u. Leipzig. Verlag von J. Bacmeister.

Der Verfasser, ein deutscher Geistlicher, unternimmt es, ein objektives Urteil über die christlich-soziale Partei und deren Führer zu fällen. Er ist sichtlich bemüht, nach jeder Seite hin den Sachverhalt zu prüfen, und, wenn er es auch für ein berechtigtes Streben ansieht, Männer aufrichtigen bewährten Christentums an die Beratungsstätten der öffentlichen Gewalt zu bringen, so hat er doch mehrfache gewichtige Bedenken gegen die Wirksamkeit Stöckers und gegen die Mittel und Ziele der christlich-sozialen Partei zu erheben. Auch für anders Denkende ist die Brochüre immerhin lesenswert.

R. v. d. B.

Brentano, Lujo, Die christlich-soziale Bewegung in England. Zweite, verbesserte, durch einen Anhang vermehrte Ausgabe, Leipzig, Duncker und Humblot, 1883.

Die vorliegende Schrift bietet die in Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, 1883 erschienene Darstellung der christlich-sozialen Bewegung in England in einer teilweise umgearbeiteten und um einen Anhang auf die Bewegung bezüglicher Dokumente vermehrten Ausgabe. In der Hauptsache handelt es sich um die in die Zeit von 1848—54 fallenden sozialreformatorischen Bemühungen von F. D. Maurice, J. M. Ludlow, Ch. Kingsley und Genossen, deren Geschichte in erster Linie unser Interesse erweckt, weil die leitenden Personen erfüllt sind von

einem seltenen Adel der Gesinnung und einer leidenschaftlichen Hingabe an die übernommene Aufgabe. In einer sehr glücklichen Weise vergleicht Brentano im Eingange seiner Schrift die Bestrebungen der genannten Männer auf dem Gebiete der Sozialpolitik mit den analogen und gleichzeitigen Anstrengungen der Schule von Lamennais in der Politik und der Philosophie von Hermes und Günther in der Wissenschaft. Wie diese stehen auch sie auf dem Boden des positiven, christlichen Glaubens und sind erfüllt von einer tiefen religiösen Überzeugung, die mit grofser Sorge die Erschütterung betrachtet, durch welche die Herrschaft der Kirche von dem Fortschritt der wissenschaftlichen Forschung und der radikalen politischen Doktrinen bedroht wird. Sie suchen nach einer Versöhnung der Gegensätze und glauben durch die Mitwirkung der Kirche zur Durchführung einer sozialen Reform die Herrschaft derselben zu sichern und neu zu beleben. Das ist die psychologische Grundlage, von der die Bestrebungen der christlichen Sozialisten in England ausgingen. Ihre sozialpolitischen Anschauungen wurzeln demgemäfs in der Bibel, und die Grundsätze derselben sind der Mafsstab, den sie einerseits bei der Kritik der heutigen Gesellschaft anwenden, und auf denen sie andererseits ihr soziales Programm aufbauen. Auf diese Weise gelangen sie zu einer unbedingten und absoluten Verurteilung unserer Zustände. In der Selbstsucht, die nach ihrer Meinung in der heutigen Gesellschaft eine gröfsere Geltung hat, als je zuvor, erblicken sie die Ursache aller Mifsstände und die soziale Reform erscheint ihnen nur möglich durch Überwindung der egoistischen Triebe. Da die Abweichung vom wahren Christentum die Herrschaft derselben bewirke, so halten sie diese Überwindung nur möglich durch die Rückkehr zum wahren Christentum. Dieses teile aber die wirtschaftlichen Grundsätze des Sozialismus und lehre, dafs die menschliche Gesellschaft ein Leib sei, bestehend aus vielen Gliedern, nicht eine Gesamtheit sich befehdender Atome, dafs echte Arbeiter Arbeitsgenossen sein müssen und nicht Nebenbuhler, dafs ein Prinzip der Gerechtigkeit, nicht der Selbstsucht im Tauschverkehr herrschen soll. Das Prinzip der Assoziation, das die Bibel aufstelle, müsse die Basis des gesellschaftlichen Lebens bilden. Von diesen Maximen aus richten sie ihre Polemik sowol gegen die Chartisten, die damals die Arbeiter repräsentierten, wie gegen die Besitzenden, und endlich auch gegen den Klerus der Staatskirche; der Angriff auf den letzteren war durch die Korruption, in der er sich befand, dringend geboten und ganz selbstverständlich, aber er verdient besonders hervorgehoben zu werden, weil mehrere unter den christlichen Sozialisten, wie Maurice und Kingsley, selbst Priester waren. Als Waffe in dem Streit, den sie gegen alle Parteien führten, diente ein Wochenblatt, die „Politik für das Volk“, das sie im Mai 1848 gründeten. Das Blatt hatte aber den gewünschten Erfolg nicht. Nach drei Monaten bereits mufste das Erscheinen desselben eingestellt werden. Die Zeitung war zu den Arbeitern so gut wie gar nicht gedrungen, und von Seiten aller anderen Parteien hatten sie nicht die mindeste Anerkennung ihrer Bestrebungen, sondern blofs die heftigsten Angriffe eingeheimst. Das Aufhören der Wochenschrift lenkte die Tätigkeit der christlichen Sozialisten in eine andere Richtung. Kingsley propagierte ihre Ideen in den Romanen Yeast (Gischt) und Alton Locke, die übrigen Genossen suchten Fühlung mit der arbeitenden Klasse durch Veranstaltung von Vorträgen und Diskussionen. Jetzt gingen sie auch namentlich auf Ludlow's Andrängen daran, ihre Idee der Assoziation zu verwirklichen. Den unmittelbaren Anlafs dazu boten die Schilderungen, die Henry Maihew in der Zeitung „The Morning Chronicle“ von der grauenhaften Lage entwarf, in der die Londoner Schneider sich befanden. Diese Schilderungen, die Brentano in einem sehr lesenswerten Auszug mitteilt, führten die christlichen Sozialisten zuerst zur Begründung einer Produktivassoziation von Schneidern, sodann zu einer Nätherinnen-Genossenschaft und später zur Unterstützung von zwei Schuhmacher-Assoziationen, die sich selbständig gegründet hatten. Die christlichen Sozialisten konstituierten sich nunmehr als Gesellschaft zur Förderung von Arbeiterassoziationen und gaben zur Unterstützung der genossenschaftlichen Bewegung 1850 neuerdings eine Wochenschrift heraus, die zuerst unter dem Namen der „christliche Sozialist“, dann als das „Journal des Genossenschaftswesens“ bis zum Juli 1852 erschien. Da der damalige Zustand der englischen Gesetzgebung die Genossenschaften in einer ganz unzulänglichen Weise beschützte, bemühten sie sich auch beim Parlament um einen Gesetzentwurf zur Legalisierung der Arbeiterassoziationen. Nach allerlei Zwischenfällen und mit verschiedenen unglücklichen Abänderungen des Ludlow'schen Entwurfs kam ein solches Gesetz am 30. Juni 1852 unter dem Titel „The Industrial and Provident Societies Act 1852“ zu stande. Die „Gesellschaft zur Förderung von Arbeiterassozia-

tionen“ rekonstruierte sich jetzt als „Association for promoting industrial and provident societies“ und übte auf die englische Genossenschaftsbewegung, die Konsumvereine und die Produktivgenossenschaften, einen grofsen Einflufs aus. Allein die christlichen Sozialisten waren mit ihren Erfolgen dennoch wenig zufrieden. Den Feind, den sie bekämpfen wollten, fanden sie in ihren eigenen Schöpfungen wieder: Die Selbstsucht. Die Konsumvereine gediehen allerdings in hohem Mafs, aber nur weil sie nach dem selbstsüchtigen Prinzip des billigen Einkaufens und theueren Verkaufens verwaltet wurden. Dagegen vermochten die Produktivgenossenschaften es nicht einmal zu einer derartigen Blüte zu bringen; fast sämtliche Produktivassoziationen, welche die christlichen Sozialisten gegründet hatten, gingen bald zugrunde. Da sie die Ursache dieser Mifserfolge in der mangelnden sittlichen und intellektuellen Bildung der arbeitenden Klasse erblickten, wandten sich die christlichen Sozialisten 1854 der Gründung des „Working Men's College“ zu, einer Unterrichtsanstalt, die vornehmlich der Bildung der Arbeiter dienen sollte. Sie wufsten für dieselbe das Interesse sehr hervorragender Gelehrten Londons, wie der nahen Universitätsstädte rege zu machen, die seitdem uneigennützig ihre Kräfte der Anstalt widmen und ohne Zweifel für den kleinen Teil der Londoner Arbeiter, die den Vorlesungen beizuwohnen vermögen, eine sehr erspriefsliche Wirksamkeit entfalten. Der Plan, auch in anderen Städten als in London derartige Schulen einzurichten, gelangte nicht zur Ausführung. Über der Gründung der Londoner Lehranstalt war, wie Brentano sagt, die „Gesellschaft zur Förderung von Arbeiterassoziationen“ eingeschlafen.

Von der Tätigkeit der christlichen Sozialisten erwähnt Brentano noch ihre Unterstützung der Bewegung zu Gunsten der Gewerkvereine, der Schieds- und Einigungskammern u. a. m.

Die Darstellung Brentano's die wir hier kurz resumiert haben, verdient die dankbarste Anerkennung für den warmen Anteil, welchen sie dem subjektiven Charakter der christlich-sozialen Bewegung in England widmet. Wer sollte auch nicht Ehrfurcht empfinden vor Persönlichkeiten, bei welchen wie bei Maurice, Ludlow oder Kingsley eine grofsartige Gesinnung mit energischer Betätigung derselben in vollkommenem Einklang steht. Aber Brentano überschätzt bei weitem den objektiven Wert und die Bedeutung jener Bewegung. Wenn in der letzteren auch alle Bedingungen vorhanden gewesen wären, die zu dem Gelingen erforderlich sind, Eine und gewifs eine entscheidende fehlte den Trägern der Bewegung: die Einsicht in die Entwicklung des ökonomischen Prozesses. Ein geradezu kindlicher Mangel jeglichen historischen Sinnes kennzeichnet sie ausnahmslos. Daher stammt unter Anderem auch ihre unbedingte Verurteilung unserer wirtschaftlichen Zustände und die völlige Blindheit für die relative Notwendigkeit und Berechtigung derselben. Diese Naivetät und kritische Unbeholfenheit gegenüber den ökonomischen Dingen wird in ihrer schädlichen Wirkung nur gesteigert werden, wenn sich damit eine leidenschaftliche und energisch zur Tat drängende Gesinnung verbindet; unter allen Umständen mufs sie zu einem gründlichen Mifsverstand der modernen sozialen Bewegung und statt zur Wahl der richtigen Mittel für eine ernste und zielbewufste Sozialreform ins Utopische führen. Maurice, Kingsley und ihre Genossen repräsentieren aber auf das Deutlichste den Typus sozialer Utopisten. Die glühende Leidenschaft, die Reinheit und Wahrhaftigkeit ihrer religiösen Überzeugung macht ihre Personen zum Gegenstand der Bewunderung, allein der völlige Mangel an Einsicht in die Gestaltungen der ökonomischen Verhältnisse bringt ihre sozialpolitischen Anstrengungen um jede ernstliche Bedeutung. Es will uns scheinen, als habe die vielfach so interessante Darstellung Brentano's dieses Moment nicht hinlänglich klar gemacht und sich in der Beurteilung der Ergebnisse der christlich-sozialen Bewegung in England zu einer optimistischen Auffassung hinreifsen lassen, die mit den Tatsachen ebenso in Widerspruch steht, wie die günstige Darstellung der gegenwärtigen sozialpolitischen Situation Englands. H. Braun.

Wirth, Moritz, Bismarck, Wagner, Rodbertus, drei deutsche Meister. Betrachtungen über ihr Wirken und die Zukunft ihrer Werke. Mit einem Beitrage, das moderne Elend und die moderne Übervölkerung. Ein Wort gegen Kolonien von Max Schippel. Leipzig, Oswald Mutze, 1883, 395 SS.

Adler, Georg, Dr., Rodbertus, der Begründer des wissenschaftlichen Sozialismus. Eine sozial-ökonomische Studie. Leipzig, Duncker & Humblot, 1884, 90 S.

Das Wirth'sche Buch verrät schon durch seinen Titel seine Wunderlichkeit und hätte ohne wesentlichen Schaden für die Menschheit ungeschrieben bleiben können.

Sein Gedankengang ist etwa folgender: Bismarck ist der Regenerator des deutschen Reiches und kann in dieser Beziehung mit Cäsar verglichen werden. Dafs das Werk des letzteren trotz aller Genialität seines Schöpfers keinen Bestand hatte, ist aus dem Widerspruche zwischen den politischen Bedürfnissen und der wirtschaftlichen Verfassung des Cäsarenreiches zu erklären. Wäre das Cäsarentum weitsichtig genug gewesen, die wirtschaftliche Lehre durch schnelle Einführung der Geldwirtschaft und Ablösung der Gewerbe vom Grundbesitz zu reformieren, dann wäre jener Widerspruch gehoben worden und das römische Reich hätte noch lange weiter existieren können. Analog liegen die Verhältnisse bei uns. Ob das Werk Bismarcks von Dauer sein wird, wird davon abhängen, ob es gelingt, unsere verkommene Volkswirtschaft so zu gestalten, dafs sie eine ausreichende materielle Basis für den politischen Organismus des Deutschen Reiches abgiebt. Eine solche Reform setzt aber eine voraussichtliche Wirtschafts- und Geschichtswissenschaft voraus. Besitzen wir diese? Die zünftige Nationalökonomie liefert sie uns nicht, dieselbe ist schülerhaft, und das Mafs der Verachtung, das Herr Wirth für ihre Vertreter empfindet, läfst sich deutlich zwischen den Zeilen lesen. Wohl aber hat uns die nötige Wissenschaft Rodbertus gegeben, der deshalb der Vollender des Bismarckschen Werkes ist. Mit dieser Perspektive schliefst der erste Abschnitt. Der zweite behandelt Richard Wagner als den Schöpfer eines eigenen deutschen Kunststyls, also gewissermafsen als den Bismarck der Kunst. Auch sein Werk wird nur bestehen, wenn es gelingt die politische und wirtschaftliche Selbständigkeit Deutschlands sicher zu stellen, und dies ist wiederum nur möglich durch Ausführung der Reformideen von Rodbertus, dem daher der dritte, für uns wichtigste Abschnitt gewidmet ist. Er beginnt mit der Darlegung der Rodbertusschen Geschichtsphilosophie, wonach sowohl das römische Reich als auch die christlich-germanische Staatenordnung durch den „Freihandel“ zersetzt worden sind. Wohin speziell der „Freihandel“ unser Zeitalter gebracht hat, das zeigt uns an englischen Verhältnissen Herr Schippel, der nunmehr das Wort ergreift. Seine Darstellung ist ein Schauergemälde im Style von Marx und Engels. Gleichzeitig wendet er sich gegen Kolonien, da dieselben überflüssig seien, falls eine bessere Regelung der Produktion und Konsumtion eintrete. Die Überschufsbevölkerung, die keine Arbeit findet und die Überschufsprodukte, die Absatz in fernen Kolonien suchen müssen, entstehen lediglich durch die ökonomischen Krisen, die der heutigen Wirtschaft immanent sein müssen. Denn trotz der steigenden Produktivität der Arbeit erhalte der Arbeiter nur denselben Lohn wie früher, so dass der gesteigerten Produktenmenge keine entsprechend grössere Nachfrage gegenüberstehe. Das einzige Heilmittel gegen diese Zustände ist daher, die Arbeiter durch Erhöhung des Lohnes konsumtionsfähiger zu machen. Nach diesen Darlegungen fährt wiederum Herr Wirth fort, indem er nunmehr die vorzunehmenden Reformen schildert. Dieselben bestehen zunächst in einer Richtung der Produktion, die sich streng der Konsumtion anpafst. Es wird dies erreicht durch eine Bedarfsstatistik, die vor der Wirtschaftsperiode erhoben wird. Ferner ist nötig eine neue Regelung des Arbeitslohnes. Das Geld mufs als Wertmafs abgeschafft und statt dessen die gesellschaftlich notwendige Arbeitszeit als Wertmafs konstituiert werden, so dafs sich von jetzt an alle Güter im Verhältnis der für ihre Herstellung nötigen Arbeit austauschen. Der Arbeitslohn wird in einem Papiergelde bezahlt, das eine Bescheinigung über geleistete Arbeit darstellt. Wird der Arbeitslohn nun so normiert, dafs er eine bestimmte Quote des Wertes des Produkts ausmacht, so steigt er mit der steigenden Produktivität der Arbeit. Der Arbeiter hat auf diese Weise Anteil an dem erhöhten Betrage der Arbeit, er kann seine Konsumtion entsprechend vergröfsern, das Mifsverhältnis zwischen Produktion und Konsumtion ist gehoben. Letztere Konsequenz wird an drei Beispielen demonstriert. Damit ist denn für die nächste Zukunft die soziale Frage gelöst. Freilich steht uns als Schlufsstein der Entwicklung die eine organisierte menschliche Gesellschaft in Aussicht, welche auf Grund von Gemeineigentum an den Produktionsmitteln nur auf eigenes Verdienst beruhendes Arbeitseinkommen bezieht. In einem Schlufswort wird dann an den Cäsarismus appelliert, der die Reform durchführen solle. Doch bedarf es bei uns nicht der Schöpfung eines neuen Cäsarentums, vielmehr mufs das angestammte deutsche Königtum die Rolle desselben übernehmen. Der Verf. greift nunmehr auf Wagner zurück, dessen im Parzifal niedergelegte Weltanschauung zu derjenigen von Rodbertus fortzubilden ist.

Eine Kritik in den „Jahrbüchern“ wird sich auf die ökonomischen Betrachtungen des Wirthschen Buches beschränken müssen und kann den „Schöpfer des deutschen Kunststyls“ und die Weltanschauung Wagners im Lichte der Geschichtsphilosophie von

Rodbertus“ füglich bei Seite lassen, obwohl die heiterstimmende Karnevalszeit auch zur Beschäftigung mit diesen Partien des Buches einladet. Über die ökonomischen Erörterungen der Herren Schippel und Wirth läfst sich nur sagen, dafs sich hier zwei trotz ihrer Altersverschiedenheit gleich unreife Leute zusammengefunden haben, deren logisches Vermögen der Aufgabe, die sie sich gestellt, keineswegs gewachsen ist. Oder ist es nicht „schülerhaft“, sich kritiklos an einen, wenn auch noch so bedeutenden Schriftsteller anzuschliefsen und seine Irrtümer als Heilmittel gegen alle wirtschaftlichen Leiden der Menschheit anzupreisen? Weifs Herr Wirth nicht, dafs die Rodbertussche Lehre unhaltbar ist? Ein Blick in ein so populär geschriebenes Schriftchen wie Schäffles Quintessenz hätte ihn darüber belehren können. Wenn er es zu beweisen sucht, dafs bei dem Rodbertusschen Lohnsystem Überproduktion nicht möglich ist, ist ihm dabei gar nicht der Gedanke gekommen, dafs die Beweisführung nur gelingt, weil er eine gleichmäfsige gesteigerte Produktivität in allen Produktionszweigen und einer in gleicher Weise mögliche Steigerung der gesamten Konsumtion annimmt, während gerade die Hauptschwierigkeit darin liegt, dafs nur in einzelnen Produktionszweigen eine gesteigerte Produktivität eintritt und eine erhöhte Konsumtion möglich ist? Nur einmal taucht dieser Gedanke bei ihm auf (S. 354), wo er bei seinem zweiten Beispiele auch die Möglichkeit ins Auge fafst, dafs die Menschheit eine Güterart nicht in grösserer Menge verzehren will, so dafs doch eigentlich Arbeiterverbesserungen notwendig werden. Ist die Art und Weise, wie er sich mit leeren Phrasen über dieses Dilemma hinweghilft, nicht „schülerhaft“? Oder ist es mehr als Phrase, wenn er darüber nichts weiter sagen kann, als dafs es Sache der wirtschaftlichen Zentralleitung sei, die Unternehmer mit ihren Arbeitern stets so über das ganze Wirtschaftsgebiet zu verteilen, dafs, wie auch der Bedarf und die Produktivität in den einzelnen Güterarten wechselt, gleichwohl jeder Besitzer mit seinen Arbeitern immer gleichviel Werte herzustellen vermag? Ist es nicht sofort klar, dafs hier dieselbe Schwierigkeit, wie bei der heutigen Wirtschaft obwaltet, dafs die Arbeiter so lange zu feiern gezwungen sind, bis sich eine neue Produktion findet, die sie aufnimmt? Und damit ist denn auch zugleich die Antwort gegeben auf die naive Frage, die Herr Wirth als höchsten Trumpf ausspielt, „was fängt die Wissenschaft und die von ihr geleitete Praxis mit den 80 000 Menschen an, welche jährlich von der Arbeit und damit von jeglicher Möglichkeit zu leben ausgeschlossen werden.“ Die Wissenschaft hofft, dafs sie bald in einer anderweitigen nützlichen Produktion Beschäftigung finden, und sie weifs recht wohl, dafs dies eine Übergangzeit ist, die die Armenpflege stark in Anspruch nimmt. Es geht also genau so zu, wie im „Sozialstaat“, wo die überflüssig gewordenen Arbeitskräfte gleichfalls aus öffentlichen Mitteln erhalten werden müssen, bis sie wieder imstande sind, „Werthe“ herzustellen. Dafs Herr Wirth schliefslich auf dem geschichtsphilosophischen Gebiete nicht mehr Urteil beweist, dafs er die ganze Theorie von Rodbertus ungeprüft acceptiert, kann nach dem Vorhergehenden wohl schwerlich Wunder nehmen. Nicht minder einseitig als Herr Wirth ist sein schriftstellerischer Kompagnon. Das Schauergemälde wollen wir ihm weiter nicht übel nehmen, denn ein so jugendlicher und ungeschulter Kopf arbeitet gern nach „berühmten Mustern“. Weniger verzeihlich indes ist es, dafs er auf Grund einer unrichtigen und kritiklos aus Rodbertus übernommenen Theorie der Handelskrisen der deutschen Kolonialbewegung entgegentritt. Es ist dem Scharfsinn des Herrn Schippel nicht gelungen, den wahren Grund der Krisen einfach in der oftmals eintretenden Inkonsequenz zwischen Produktion und Konsumtion, die lediglich auf die Planlosigkeit der heutigen Wirtschaft zurückzuführen ist, zu entdecken. Statt dessen schiebt er diese Inkonsequenz lediglich darauf, dafs der Arbeitslohn nicht mit der Produktivität der Arbeit steigt und dafs infolge dessen die Konsumtionsfähigkeit der Arbeiterbevölkerung nicht gleichen Schritt hält mit der Vermehrung der Güter. Er übersieht dabei vollständig, dafs die Konsumtion auch bei steigendem Lohn nicht gleichmäfsig in allen Produktionen zunehmen kann, da die Bevölkerung nur gewisse Güter in gröfserer Menge konsumieren will. Wenn beispielsweise die Produktivität derjenigen Arbeiter, welche Eisenbahnschienen verfertigen, plötzlich um das Doppelte stiege, und man wäre thöricht genug, nicht zu Arbeiterentlassungen zu schreiten, sondern das doppelte Quantum zu fabrizieren, so wäre sofort eine Krise da, und wenn der gezahlte Arbeitslohn noch so hoch wäre. Überhaupt ist Herr Schippel sich nicht klar darüber, dafs die schlimmste Überproduktion sich nicht bei den Genufsgütern, sondern bei den Kapitalgütern zu zeigen pflegt, die für den voraussichtlichen Bedarf späterer Generationen geschaffen werden. Die technischen Fortschritte bilden nächst den die Konsumtion

und Produktion störenden Kriegen die häufigsten Ursachen solcher Überproduktionen, indem gerade die Unternehmer durch die Produktionskostenersparnis des neuen Verfahrens zu demjenigen Verhalten verleitet werden, das Herr Schippel ihnen anpreist. Sie schreiten nicht zu Arbeiterentlassungen, sie dehnen ihre Anlagen aus, sie erhöhen die Löhne, alles in der Erwartung einer Konsumtion, die trotz des vergröfserten Einkommens der Arbeiterbevölkerung ausbleibt. Wäre statt dessen die Gröfse der Produktion durch Arbeiterentlassungen auf dem bisherigen Niveau gehalten worden, oder hätte man wenigstens nur eine mäfsige Steigerung der Konsumtion ins Auge gefafst, so wäre die Krisis vermieden worden. Rechtzeitige Arbeiterentlassungen sind daher in denjenigen Produktionen, deren Güter auch bei gesteigerter Produktivität nicht wesentlich konsumtionsfähiger werden, sowohl im „Sozialstaat", wie in der heutigen Wirtschaft das einzige Mittel, um Krisen zu verhüten. Und gerade unter diesem Gesichtspunkte erhält die Kolonisationsbewegung ihre volle Rechtfertigung. Wenn in Folge der grofsen technischen Fortschritte eine erhebliche Arbeiterzahl disponibel wird, für die nicht sofort wieder eine Verwendung in anderen Produktionen vorhanden ist, liegt da nicht der Gedanke nahe, dafs die Erde grofs ist, dafs ein bedeutender Teil ihrer Oberfläche fruchtbaren, jungfräulichen Boden hegt, und dafs die in der alten Heimat überflüssig gewordenen Arbeiter in der neuen Welt ein ergiebiges Feld für sie und für die Menschheit nutzbringender Thätigkeit finden?

Doch wir sind des trockenen und anmafsenden Tones der Herrn Schippel und Wirth nun genügend satt, und wenn es dem Leser ihres Buches ebenso gehen sollte, so empfehlen wir ihm zur Erholung die Lektüre der Dr. Georg Adlerschen Schrift. Sie zeichnet sich durch alle guten Eigenschaften aus, die dem vorgenannten Buche fehlen. Bei aller Hochachtung für den Genius Rodbertus' nimmt er dessen Sätze unter die kritische Sonde und weist nach, dafs sie im wesentlichen doch Irrtümer sind. Alle Einwürfe gegen die Rodbertusschen Lehren, die wir in den vorstehenden Erörterungen nur kurz erwähnen konnten, finden bei ihm ihre eingehende Begründung. Er widerlegt die R.sche Grundrententheorie als in Widerspruch stehend mit dem Gesetz, dafs sich der Kapitalgewinn überall gleichzustellen sucht, er zeigt, dafs die Krisentheorie falsch ist, da auch im Falle, dafs der Arbeitslohn gleich dem vollen Arbeitsertrage ist, bei Planlosigkeit der Produktion Krisen nicht vermieden werden können. Am besten aber erscheint uns die Darlegung, dafs das R.sche Wertmafs, der Grundpfeiler seines Systems, als Verteilungsprinzip absolut undurchführbar ist. Nicht weniger als sieben schlagende Gründe, die sich in dem von R. geplanten Übergangsstadium auf zehn steigern, sind vorhanden, welche sein Vertheilungsprinzip als nicht verwendbar erscheinen lassen. Der Verf. ist, soviel dem Ref. bekannt, mit dieser Schrift zum ersten Male in die Öffentlichkeit getreten und er hätte sich schwerlich günstiger einführen können. Seine Arbeit, zu der er durch Prof. Lexis angeregt worden zu sein scheint, liefert den erfreulichen Beweis, dafs auch bei den jüngeren Vertretern unsererer Wissenschaft der Sinn für dogmatische Arbeiten noch nicht völlig erloschen ist. Den Herren Schippel und Wirth aber möge sie zeigen, dafs aus der Schule der „bankerotten" Nationalökonomie denn doch noch andere Leistungen hervorgehen, als sie die Herren „Sozialschriftsteller" aufzuweisen haben, deren ganzes wissenschaftliches Rüstzeug in mafsloser Überhebung und in grofsen Redensarten zu bestehen scheint. R. Friedberg.

Stolp, Dr. Hermann, Die Reform des Eigentumsrechts als Grundlage der Sozialreform und die neue privat- und wirtschaftsrechtliche Regelung des gesamten Handwerks- und Gewerbetriebs. Berlin, Ifsleib, 1884. 40 SS.

Ein Zeichen für die tiefe Erregung, in der unsere Gesellschaft sich befindet, ist die immer gröfsere Zahl von sozialen Reformvorschlägen die sich in die Öffentlichkeit drängen. In vorliegender Schrift ist wieder ein Programm zur Lösung der sozialen Frage, zunächst des Handwerks- und Gewerbebetriebs, aufgetaucht. Nach einer Erörterung des römischen Eigentumsbegriffs, in dessen Geltung der Verf. die Wurzel aller gesellschaftlichen Übel erblickt, und den er durch den deutschrechtlichen Eigentumsbegriff ersetzt wissen will, gelangt er zu dem folgenden Organisationsplan, der nach ihm sich auf dem Grunde des deutschen Eigentumsrechts aufbaut. Derselbe besteht in der Bildung einer Gesamtgewerbegenossenschaft oder Gesamtinnung, in der sämtliche Angehörige des Fabriks- und Handwerksbetriebs eines Ortes, die Unternehmer ebenso wie die Arbeiter, zwangsmäfsig vereint werden. Diese Gesamtinnungen gliedern sich auf mannigfache Art und vereinigen sich zu gröfseren Verbänden, die sich auf das ganze Reich erstrecken können. Die örtliche Gesamtinnung zerfällt in Meister- und

Helfer- oder Gesellengenossenschaften. Die Meisterinnung setzt unter Beiziehung der Geselleninnung, resp. im Streitfalle von Gewerbegerichten, die Arbeitszeit und den Lohn fest; sie fixiert die Verkaufs- und Einkaufspreise, beschliefst über die Begründung gemeinschaftlicher Gewerbetriebs- Einkaufs- Absatz- und Verkaufseinrichtungen und ordnet überhaupt alle auf das Gewerbe und die Gewerbtreibenden bezüglichen Verhältnisse. Der Kleingewerbtreibende darf nicht mehr als vier Gesellen und Lehrlinge halten. Wer eine gröfsere Zahl fremder Hülfskräfte beschäftigt, heifst Fabrikant und mufs mit mindestens dem fünften Teil der bei seinem Betrieb thätigen Personen innerhalb der Innung, zu der sie gehören, eine gewerbliche „Grofsbetriebschaft oder Fabrikschaft" errichten, die gleich der Innung die Rechte einer juristischen Person erlangt. Bei der Begründung einer „Grofsbetriebschaft" ist zunächst ein Statut aufzustellen, das unter anderem auch die Löhne und Gehälter festsetzt. Die Maximallöhne und Gehälter der Beschäftigten, einschliefslich des Fabrikanten, dürfen die Gehälter nicht übersteigen, die die höchsten Gemeinde- oder Staatsbeamten innerhalb des politischen Bezirks der Fabrik beziehen. Eine allerliebste Bestimmung ist auch die, dafs nach dem Ableben des Fabrikanten sein Unternehmen Eigentum der „Fabrikschaft" oder der gesamten in der Fabrik beschäftigten Meister wird, indessen ist dies beschränkt auf das gewerbliche Nutzungsrecht an dem Unternehmen. Diese Bestimmungen mögen als Musterbeispiele dienen, eine weitergehende Neugierde sei auf die Schrift selbst verwiesen. H. B.

Sozialistische Briefe aus Amerika. München, Karl Merhoffs Verlag, 1883. 132 SS.

Wer in dieser anonymen Broschüre, verleitet durch den Titel, über die Ideen und die Stärke der sozialistischen Bewegung in den Vereinigten Staaten eine Belehrung zu finden gedenkt, wird arg enttäuscht werden. Statt einer solchen werden allerlei europäische insbesondere deutsche Angelegenheiten, wie Schutzzölle, Militärwesen, Kulturkampf, Arbeiterversicherungsgesetze und Sünden des Manchestertums, welches sogar für die Verschüttung von Pompeji und für die Erdbeben zu Agram (S. 96) verantwortlich gemacht wird, mit mehr oder weniger Geschmack und Ausführlichkeit behandelt. Das Urteil über die amerikanische Volkswirtschaft ist einseitig, indem gewisse, nicht zu bestreitende Übelstände lokaler oder vorübergehender Natur für den ganzen Kontinent oder für alle Zeiten verallgemeinert werden. Die körperliche und geistige Degeneration der Yankees, besonders der Frauen, trifft nach Dr. Allens statistischen Untersuchungen bis jetzt nur für die Neuenglandstaaten zu, die korrumpierte Politik treibt ihr Wesen in den grofsen Städten, nicht aber unter den einfachen Farmern des Westens, die Verteilung des Grundbesitzes ist in Kalifornien und in den früheren Sklavenstaaten ungünstig, sonst aber eine vortreffliche. Auch ist das gegenwärtige Überangebot an Arbeitskräften nur einer zeitweiligen Geschäftsdepression zuzuschreiben. Die sozialistischen Briefe sind — schon die Anonymität deutet darauf hin — wohl kaum von einem Farmersmann geschrieben worden, welcher in den angeblich so traurigen amerikanischen Zuständen einen harten Kampf um die Existenz durchfechten mufs, auch nicht von einem früheren deutschen Sozialdemokraten, dessen Styl sich durch Schreibwendungen, dem Evangelium der Sozialisten, dem Kapital von K. Marx entnommen, unverkennbar auszeichnen müfste. Der Hauptzweck der Briefe ist den Deutschlandmüden vor einer leichtfertigen Auswanderung zu warnen, eine ganz löbliche Absicht den verlockenden Verheifsungen geldgieriger amerikanischer Landagenten gegenüber, aber ein Windmühlenkampf wegen der weitverzweigten Privatkorrespondenz, welche in überwiegendem Maafse über die jeweilige Auswanderungslust entscheidet. Eine weitere Tendenz geht dahin, die gegenwärtige deutsche Wirtschafts- und Sozialpolitik mit allen ihren Vorzügen dem deutschen Arbeiterstande plausibel zu machen, und die Sozialdemokraten von den lauteren Absichten der Regierungen zu überzeugen. S. v. W.

Stand, der vierte und der Staatssozialismus. Zur Signatur der deutschen Gegenwart v. e. Nicht-Politiker. Leipzig, Hirzel, 1884. gr. 8. 1 M. 20.

Albertus, J., Über die Notlage des Handwerks und die Mittel zu seiner Hebung. Paderborn, Bonifacius-Druckerei, 1884. 8. — 40 Pf.

Barthélemy, L., La prostitution à Marseille pendant le moyen âge, rapport au comité médical des Bouches-du-Rhône, sur la partie histor. de l'ouvrage de M. le docteur Mireur etc. Marseille, impr. Cayer & Ce, 1884. 8. 20 pag.

Blavier, A., Étude sur la question de responsabilité civile en cas d'accidents. Angers, Germain & Grassin, 1884. 8. 22 pag.

Compte rendu des travaux du congrès national des sociétés de secours mutuels tenu à Lyon, les 5, 6, 7, 8 et 9 sept. 1883. Lyon, Georg, 1884. 8. VI—344 pag. 4 fr.

Daryl, Ph., La vie partout. La vie publique en Angleterre. Par., Hetzel & Ce, 1884. 12. 3 fr. 50 c.

Fey, E., Étude pratique sur les associations syndicales. Par., Durand & Pedone-Lauriel, 1884. 8. 1 fr. 50 c.

van den Heuvel, De la situation légale des associations sans but lucratif en France et en Belgique. 2e édition. 2 vols. Par., A. Durand & Pedone-Lauriel, 1884. 8. 8 fr.

Lazard, G., Les ouvriers sans travail. (Le relèvement de notre commerce; les ouvriers sans travail; la crise économique devant la Chambre; les améliorations possibles). Par., Dentu, 1884. 4. 16 pag.

Le Senne, N. M., Droits et devoirs de la femme devant la loi française. Par., A. Hennuyer, 1884. pet. in-8.

Mary, Jul., Les damnées de Paris. L'outragée. Par., J. Rouff & Ce, 1884. 12. 3 fr. 50 c.

Méric, É., Les erreurs sociales du temps présent. Paris, Palmé, 1884. 12. XI—446 pag. 3 fr. 50 c.

Say, L., Le socialisme d'État. Par., C. Lévy, 1884. 12. 3 fr. 50 c.

Butler, Josephine E., The Salvation Army in Switzerland. London, Dyer, 1884. 8. 304 pag. 4|6.

Fletcher, Susan Willis (Mrs.), Twelve months in an English (Woman's) Prison. Boston, Lee & Shepard, 1884. 12. cloth. $ 1, 50.

Livermore, Mary, A. (Mrs.), What shall we do with our Daughters? Superfluous Women etc. Boston, Lee & Shepard, 1884. 12. cloth. $ 1, 25.

Peirce, Melusina (Mrs.), Co-operative House-Keeping; how not to do it, and how to do it: a study in Sociology. Boston, J. R. Osgood & Co, 1884. 8. 3 + 189 pp. 24. obl. cloth. $ 1.

Rogers, J. E. Th., Six centuries of Work and Wages. 2 vols. London, W. Sonnenschein & Co, 1884. 8. 591 pp. cloth. 30|—

Taylor, Ledley, Profit Sharing between Capital and Labour: six essays, to which is added a memorandum on the Industrial Partnership at the Whitwood Collieries, 1865—74, by Archib. Briggs and the late Henry C. Briggs. Together with remarks on the memorandum by L. Taylor. London, Paul, French & Co, 1884. 8. 190 pp. 2|6.

Atti della Commissione reale d'inchiesta sulle opere pie del Regno ecc. Roma, Botta, 1883. 8. 327 pp. (Pubblicazione del Ministero dell' Interno.)

Mamini, Intorno al sosialismo: dissertazione. Torino, P. Marietti tip., 1883. 16. 36 pp.

10. Gesetzgebung.

Kaan, J., Zur Beurteilung des österreichischen Gesetzentwurfs betr. die Unfallversicherung der Arbeiter vom Standpunkt der Theorie und Praxis des Versicherungswesens. Wien, Teplitz & Deuticke, 1884. 8. 1 M.

Ebert, A., Die Wegegesetzgebung in der Provinz Hannover. Für den praktischen Gebrauch der Behörden, Gemeinden und Baubeamten. Hannover, C. Meyer, 1884. gr. 8. 3 M. 50.

Bödiker, T., Die Unfall-Gesetzgebung der europäischen Staaten. Leipzig, Duncker & Humblot, 1884. 8. 3 M.

Landmann, Rob., Gewerbeordnung für d. Deutsche Reich in der Fassung vom 1. Juli 1883. Auf Grund der Rechtsprechung sowie des gesamten Auslegungsmaterials erläutert. 1. Lieferung. Nördlingen, Beck, 1884. gr. 8. 3 M.

Gallus, Direktor, Die wichtigsten 22 Fragen des Reichs-Krankengesetzes vom 15. Juni 1883 für Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Leipzig. Wolf. 1884. 8.

Sozialgesetz-Sammlung. 1. Heft. Die verschiedenen Vereinsgesetze in Deutschland. München, Pollner, 1884. 8. — 50 Pf.

Benson, Histoire du barreau français. Bordeaux, impr. Durand, 1884. 8. 101 pag.

Bohl, J., Code de commerce du royaume d'Italie, traduit, commenté et comparé aux principaux codes étrangers et au droit romain. Paris, Durand & Pedone-Lauriel, 1884. 8. 10 fr.

Caillemer, E., Le droit civil dans les provinces anglo-normandes au XIIe siècle. Caen, Thorin, 1884. 8. 4 fr.

Code pénal des Pays-bas (3 mars 1881), traduit et annoté par W. J. Wintgens. Paris, Cotillon, 1884. 18. 3 fr.

Dejamme, H., De la protection légale des individus capables contre les conséquences de leurs actes juridiques. Par., Larose & Forcel, 1884. 12 192 pag.

Guelle, J.. Précis des lois de la guerre sur terre. Commentaire pratique à l'usage des officiers etc. Avec une préface par P. Pradier-Fodéré. Tome I. Par., Durand & Pedone-Lauriel, 1884. 8. (Tome II paraîtra au mois de juin. Prix des 2 volumes 8 fr.)

Mariage, L., Manuel du président d'assises. Par., Marchal, Billard & Ce, 1884. 4. 225 pag. 10 fr.

Moulin, H., Portraits judiciaires: Claude Gaultier (1590—1666) 15 pag. — Jacques et Raoul Spifame (1495—1566) 16 pag. Par., Charavay frères, 1884. 8.

Mourlon, F. et E. Naquet, Répétitions écrites sur l'organisation judiciaire, la compétence et la procédure en matière civil et commerciale etc. 5e édition, entièrement refondue, 1er fascicule. Par., Chevalier-Marescq, 1884. 8. 320 pag.

Sumner Maine, H., Études sur l'ancien droit et la coutume primitive. Traduit de l'Anglais. Paris, E. Thorin, 1884. 8. 10 fr.

Wilmotte, G., Code belge de la voirie, des mines et usines, ou recueil annoté des lois et règlements en matière de construction, travaux publics, cours d'eau, mines et usines en général etc. Liège, H. Dessain, 1884. 12. 416 pag. 5 fr.

Archbold's Pleading and evidence in Criminal Cases, by John Jervis. 19th edition, by W. Bruce. London, Sweet, 1884. 8. 24|.—

Code of Civil Procedure (State of New York); with the different amendments as in force Sept. 1, 1883. New York. 1884. 8. 1082 pp. bd. 45|.—

Guernsey, R. S., Suicide: History of the Penal Laws relating to it in their legal, social, moral, and religious aspects, in ancient and modern times. Revised edition. New York 1884. 8. 46 pag. 5|.—

Stone, Sam., The Justices' Manual; or, guide to the ordinary duties of a justice of the peace. 22ed edition, edited by G. B. Kennet. London, Shaw & Sons, 1884 8. 1000 pp- 25|.—

Losana, C., Le successioni testamentarie secondo il Codice civile italiano: commento pratico. Torino, frat. Bocca, 1884. 8. IV—532 pp. 10 l.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Mascher, H. A., Die Polizei-Verwaltung des preufsischen Staates. Ein Handbuch für Verwaltungsbeamte und Juristen. 3. Aufl. Bernburg, Bacmeister, 1884. 8. 12 M.

Staatshandbuch für die Herzogtümer Sachsen-Koburg und Gotha, zugleich Landeskunde und geographisches Orts-Lexikon. Leipzig, Thieme, 1884. 8. 7 M. 50.

Archives parlementaires de 1787 à 1860, recueil complet des débats législatifs et politiques des chambres françaises, imprimé par ordre du Sénat et de la Chambre des députés, sous la direction de J. Mavidal et E. Laurent. Ire série (1787 à 1799.) Tome XVII: du 9 juillet 1790 au 12 août 1790. Par., P. Dupont, 1884. 8 à 2 col. 781 pag. 20 fr.

Martin, A. J., Étude sur l'administration sanitaire civile, à l'étranger et en France. Tome I: Administration sanitaire civile à l'étranger. Par., G. Masson, 1884. 8. VIII—752 pag.

Nouguier, L., Des élections consulaires. Commentaire de la loi du 8 décembre 1883. Paris, Marchal, Billard & Ce, 1884. 8. 8 fr.

Pallu de Lessert, Cl., Études sur le droit public et l'organisation sociale de l'Afrique romaine. Fascic. 1: Assemblées provinciales. Paris, Durand & Pedone-Lauriel, 1884. 8. 3 fr.

de Pontich, H., (Sous-chef de bureau à la préfecture de la Seine) Administration de la ville de Paris et département de la Seine. Par., Guillaumin & Ce, 1884. 8. XXXII—1032 pag. 15 fr.

Recueil des instructions données aux ambassadeurs et ministres de France depuis les traités de Westphalie jusqu' à la Révolution française, publié sous les auspices de la Commission des archives diplomatiques au Ministère des affaires étrangères. Tome I. Autriche, avec une introduction et des notes par Alb. Sorel. Paris, F. Alcan, 1884. gr. in-8. 20 fr.

12. Statistik.

Engel, Dr. Ernst, Der Wert des Menschen. 1. Teil, Der Kostenwert des Menschen. Berlin, Simion, 1883.

Der „Wert des Menschen" ist die erste Schrift, die der berühmte Statistiker der Mufse abgewonnen hat, die er nach einem im Dienste der Wissenschaft und Praxis der Statistik zugebrachten und von aufserordentlich reichen und wertvollen Ergebnissen erfüllten Leben jetzt geniefst. Die Fragen, welche die Schrift erörtert, bilden ein Lieblingsthema des Verfassers und beschäftigen denselben schon seit mehreren Dezennien. Seine geistvolle Untersuchung über den „Preis der Arbeit" kann als eine Vorstudie zu der vorliegenden Schrift betrachtet werden. In derselben handelt es sich darum, die Berechnungsweise der Produktionskosten und des Ertragswertes einer Ware auf den Menschen anzuwenden.

Gegenwärtig liegt blofs der erste Teil der Untersuchung vor, der den Kostenwert des Menschen zum Gegenstande hat und die in der Richtung der Arbeit liegende Litteratur kritisiert. Indem wir uns vorbehalten, nach dem Erscheinen des abschliefsenden zweiten Teils, der den Ertragswert des Menschen behandeln wird, die Resultate der ganzen Schrift in einem ausführlichen kritischen Referat darzulegen, sprechen wir den Wunsch aus, der hochverdiente Verfasser, dem die ganze jüngere Generation der Nationalökonomen und Statistiker tief verpflichtet ist, möge mit dem Schlufs dieses Werkes, wie mit seinen anderen Publikationen, die wir nach einigen Andeutungen zu erwarten haben, uns bald erfreuen. H. B.

Conrad, J., Das Universitätsstudium in Deutschland während der letzten 50 Jahre. Statistische Untersuchungen unter besonderer Berücksichtigung Preufsens. Jena, Gustav Fischer, 1884. 242 SS. mit 3 graph. Darstellungen. 6 Mark.

Der Verf. hatte sich zunächst die Aufgabe gestellt, die Entwicklung der Frequenzverhältnisse der deutschen Universitäten ziffermäfsig zu verfolgen, wie das für Preufsen bereits von allen Direktoren der preufs. statistischen Bureaus, J. G. Hoffmann, Dieterici und Engel, dann auch von Schubert in Königsberg geschehen ist, aber für ganz Deutschland bisher unterblieben war.

Die gewaltige Zunahme des Studiums der neuesten Zeit, welche ein Analogon nur Ende der zwanziger Jahre findet, gab Veranlassung zu der weiteren Untersuchung, von wo sich die Studenten rekrutieren, aus welchen Gegenden, aus welchen Gesellschaftsklassen; dann wie weit der jetzige Zudrang bereits den Bedarf überschreitet. Läfst sich der Bedarf auch nicht überall mit Genauigkeit feststellen, und ist Material nur für Preufsen verwendet, so genügen die Zahlen doch, um das Übermafs bei den Juristen und Philologen scharf zu beweisen, sowie, dafs das Anhalten der jetzigen Frequenz auch bei ev. Theologen und Medizinern gleichfalls in kurzer Zeit einen bedenklichen Überflufs zeitigen mufs. Nur die katholischen Theologen nehmen eine exceptionelle Stellung ein, ihre Zahl reicht bei weitem nicht aus die vorhandenen Stellen zu besetzen, und das ist nicht nur in Preufsen der Fall, sondern auch in Bayern und Österreich.

Die Frage, wodurch jene Überfüllung der Universitäten herbeigeführt sei, führt den Verf. zur Vergleichung mit den Verhältnissen der anderen Hochschulen, sowie mit den der Schulen.

Aus der Schulstatistik ergiebt sich schlagend die gewaltige Bevorzugung und übermäfsige Verbreitung der gelehrten Schulen. In Preufsen ist das begünstigt durch die weitgehenden Anforderungen der Behörden in bezug auf Kenntnis der alten Sprachen selbst bei Beamtenkategorien, für welche diese Kenntnis völlig bedeutungslos ist, aufserdem durch Gewährung der Berechtigung zum einjährigen Dienst schon auf Grund eines Sekundanerzeugnisses der höheren Schulen. Die Eltern, welche ihren Kindern für die Zukunft alle Wege offen halten wollen, sind dadurch gezwungen ihre Söhne auf die höheren Schulen zu senden, von denen ein übergrofser Teil sich mit der halben Schulbildung begnügt und als Ballast die Institute übermäfsig beschwert und die Mitschüler zurückhält. Die weitere Folge ist, dafs die höheren Klassen aller Schulen unverhälnismäfsig gering besucht werden, und die Gemeinden bestrebt sind vor allem Gymnasien zu errichten, die deshalb unvermittelt mit niederen Bürger- und Volksschulen in weiten Distrikten die einzigen Bildungsanstalten für die heranwachsende männliche Jugend sind. Kein Wunder, wenn dies wiederum dazu führt, dafs in Zeiten wirtschaftlicher Depression eine übergrofse Zahl Knaben sich gelehrten Berufszweigen zuwendet. Der Verf. sucht nun nachzuweisen, dafs die gelehrte Vorbildung für die praktische Thätigkeit eine keines-

wegs angemessene sei, weil sie die Knaben entweder übermäſsig lange auf die Schulbank fesselt, oder sie nur mit Halbbildung ins Leben treten läſst. Zur Verschärfung dieses ungesunden Zustandes trägt nun der Konkurrenzkampf der Gymnasien und Realschulen wesentlich bei, da erstere, die Vorbildungsanstalten für die Universitäten, bestrebt sind, ihren Schülern für das praktische Leben den ausreichenden Wissensstoff zu geben, den ihnen eigentlich die Universitäten erst bieten sollen, während die Realschulen, welche ihre Schüler unmittelbar an die prakt. Berufsthätigkeit abgeben sollen, ihre Leistungen so hinauf zu schrauben suchen, daſs ihre Absolvierung auch für den Universitätsbesuch ausreicht. Die sehr beklagenswerte Erhöhung des Alters der Abiturienten ist das erste Resultat dieses Vorgehens.

Als Mittel der drohenden Überfüllung der gelehrten Berufszweige sowie der verbreiteten Halbbildung in der Geschäftswelt entgegenzuwirken, ergeben sich aus dem Zahlenmaterial folgende Vorschläge: gröſsere Konzentration der Gymnasien auf ihre historische Aufgabe, für die Universität vorzubereiten. — Beseitigung der alten Sprachen aus dem Lehrplan aller übrigen Schulen, nachdem der Anspruch ihrer Kenntnis für den Besuch der Universität und auf die Berufszweige beschränkt ist, für welche sie direkt erforderlich. — Knüpfung der Berechtigung zum einjährigen Dienst nur an Maturitätszeugnisse, aber an diejenigen aller Schulen von der höheren Bürgerschule an bis zum Gymnasium. — Ermäſsigung der Ansprüche an den Realschulen, so daſs auch die mittelmäſsig Begabten mit dem 18. Jahre das Reifezeugnis ohne Überanstrengung erlangen können. — Gestattung der Errichtung von Gymnasien nur in Gemeinden, wo bereits eine höhere Bürger- oder Realschule existiert. — Erhöhung des Schulgeldes auf den Gymnasien um einmal den Staatszuschuſs zu vermindern, dann Freistellen für unbemittelte aber begabte Schüler, womöglich in Alumnaten, einzurichten, da nachgewiesen wird, daſs denselben ein übergroſser Zuschuſs aus öffentlichen Mitteln gewährt wird, der zu einseitig den besser situierten Klassen zu gute kommt.

Der Verf. vertritt überhaupt die Anschauung: eine höhere Schulbildung hat nicht absolute, sondern nur relative Berechtigung. Eine den Wohlstandsverhältnissen oder der Berufsthätigkeit gegenüber zu hohe Bildung bringt ebenso Disharmonie hervor wie eine zu geringe Bildung. Unser gegenwärtiges Unterrichtswesen schlieſst die Gefahr ein, nach beiden Richtungen zugleich Disharmonie zu verbreiten, indem es gewissen Klassen zu viel, anderen zu wenig bietet.

J a h r b u c h für die amtliche Statistik des preuſsischen Staates. Herausgegeben vom K. preuſs. statist. Bureau. Jahrg. V. Berlin 1883. 990 SS.

Der erste Jahrg. des Jahrbuchs erschien 1863 mit 616 SS., er behandelte besonders das Staatsgebiet, die Staatsbehörden, die Wohnplätze, die Bevölkerung (nur in den Grundzügen), das Grundeigentum und schlieſslich die Gewerbe. Die Vollständigkeit und Zuverlässigkeit lieſs namentlich in bezug auf die letzte Abteilung vieles zu wünschen übrig. Der zweite im Jahre 1867 ausgegebene Jahrgang brachte auf 348 Seiten wesentliche Ergänzungen über die Geld- und Kreditinstitute, die Preise und Löhne, wobei mehrfach bis zum Beginne des Jahrhunderts, vielfach noch weiter zurückgegangen werden konnte.

Der im J. 1869 herausgegebene Jahrg. III erstreckt sich auf ein gröſseres Gebiet, nicht nur auf die neuen Provinzen, sondern auch auf den Norddeutschen Bund. Es behandelt dieselben Fragen, wie der erste Jahrg., einige nur kürzer, fügt aber noch das Finanzwesen hinzu. Der Jahrg. IV erschien 1876 in zwei Hälften zu 638 und 440 SS. und umfaſste zum ersten Male das ganze amtliche statistische Material, indem die 2. Hälfte die Staatsverwaltung, das Unterrichtswesen, Kirche und Gottesdienst, Gesundheitspflege, Kunst und Wissenschaft, Justizverwaltung, Kriegsheer und Flotte neben dem schon früher hearbeiteten Finanzwesen brachte.

Der jetzt vorliegende Band hält sich an die Eintheilung des vorigen. Da die dazwischen liegende Periode etwas lang ist, es waren sieben Jahre vergangen, so ist auch auf frühere Zahlen zur Vergleichung, soweit es anging, zurückgegangen. Sehr zu statten kommt es demselben, daſs noch die Resultate der letzten Viehzählung und der berufsstatistischen Aufnahme darin verwertet werden konnten.

Dies Jahrbuch ist die vierte Art amtlicher statistischer Publikation in Preuſsen neben dem amtlichen Quellenwerk, der Zeitschrift und der statistischen Korrespondenz. Es war ursprünglich die Absicht, alljährlich eine solche Zusammenstellung der Resultate der statistischen Forschung in Preuſsen erscheinen zu lassen, um das Material einem gröſseren Publikum zur Verwertung zugänglich zu machen. Indessen hat sich das bis-

her nicht realisieren lassen. Statt einer gedrängten Übersicht nach Art des statistischen Jahrbuchs des deutschen Reichs, des statistical abstract etc. hat man ein voluminöses, theures Handbuch vor sich, welches immerhin nur auf einen kleinen Abnehmerkreis rechnen kann. Wir halten diese Form für viele Zwecke durchaus für geeignet, und möchten sie für unseren eigenen Bedarf unbedingt beibehalten wissen, denn es ist wünschenswert ein umfangreiches Material mit allen Details in wohlgeordneter Zusammenstellung zur Hand zu haben, wovon sich nur ein Teil von Jahr zu Jahr verändert, resp. Ergänzung erfährt. Aber wir glauben, dafs es wünschenswert wäre hieraus noch einen Extrakt, etwa als Kalender nach Art des sächsischen statist. Kal. zu geben, der für höchstens eine Mark der Geschäftswelt zum täglichen Gebrauch die Zahlen für Preufsen böte, und dafs dieser sehr wohl eine Ergänzung zum stat. Jahrb. des deutsch. Reichs bilden und daneben Absatz finden könnte. Das preufs. statist. Bureau hat sich in der statist. Korrespondenz ein sehr wesentliches und praktisches Mittel geschaffen, das Interesse für Statistik zu verallgemeinern, indem interessante Zahlenzusammenstellungen der Tagespresse zum Abdruck zugestellt werden. Sie sollte sich nur mehr mit dem In- als mit dem Auslande beschäftigen und die Wirkung würde eine noch gröfsere sein. Aber noch wesentlicher erscheint es, dafs man das Publikum an den beständigen Umgang mit den statist. Zahlen gewöhnt, so dafs sie allgemeines Bedürfnis werden, wie das in England längst der Fall, und dazu ist es erforderlich, dafs Jedem die offiziellen Ziffern für einen Minimalpreis zugänglich gemacht werden. J. C.

Bericht über die Gemeinde-Verwaltung der Stadt Berlin in den Jahren 1861 bis 1876, 1., 2. u. 3. Heft; in den Jahren 1877 bis 1881, H. 1. Berlin 1879, 80, 81 und 83.

Wir haben uns einer Schuld zu zeihen, dafs wir diese Berichte erst so spät hier zur Anzeige bringen, obwohl sie die Beachtung jedes Volkswirtes im höchsten Mafse verdienen. Schon früher hat der Berliner Magistrat solche Berichte über die Kommunalverwaltung veröffentlicht. Der erste erschien 1842 und umfafste die Zeit von 1829—40, der zweite vom J. 1853 behandelt die Jahre 1841—50, der dritte von 1863 betraf das Dezennium von 1851—60. Die vorliegenden 4 Bände liefern dazu die Fortsetzung. Der letzte Band führt sie bis zum Jahre 1881 in bezug auf die Behörden, die Bevölkerungs-, Wohnungs- und Finanzverhältnisse fort. Er giebt ein neues sehr lehrreiches Kapitel über die öffentlichen Einrichtungen für die Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln, in dem der neue Viehhof, die Projekte zur Herstellung neuer Markthallen etc. ausführlich behandelt werden. Dieser Band korrespondiert mit dem ersten Heft des vorhergehenden Berichtes, während Heft 2 desselben das Kirchenwesen, die Schiedsmänner, Standesämter, die Feuersozietät, Pfandbriefinstitut, Sparkasse, Bibliotheken und die Förderung der Kunst etc. bespricht. Das 3. Heft ist für uns von besonderem Interesse, es umfafst — abgesehen von öffentlichen Bauanlagen, Strafsen, Denkmälern, Strafsenreinigung und Beleuchtung — das Armen- und Schulwesen. Diese beiden Hefte haben eine Fortsetzung noch nicht erfahren. Die Erörterung dieser Fragen schliefst deshalb noch mit dem Jahre 1876 ab. Ein Ersatz dafür ist bekanntlich im statistischen Jahrbuch der Stadt Berlin geboten, welches die neuesten Zahlen in vollständigster und übersichtlichster Weise auch für das Armen- und Schulwesen bringt. Die Berichte haben sich dagegen die Aufgabe gestellt, die historische Entwicklung darzustellen, zu würdigen und zu erklären. Die Zahlen bilden daher nur die Ergänzung, nicht die Hauptsache. Es werden die Aufgaben gekennzeichnet, die sich die Stadt gestellt hatte, die Art, wie man sie zu erfüllen trachtet und untersucht, was erreicht wurde. Die Stadt kann mit Befriedigung auf das Erreichte zurückblicken.

Aus dem Vorgelegten ergiebt sich nicht nur die grandiose Entwicklung der deutschen Kaiserstadt in der neuesten Periode, sondern auch dafs die Verwaltung derselben sich ihren gewaltigen Aufgaben in vorzüglicher Weise gewachsen gezeigt hat. Mit verhältnismäfsig geringem Aufwand ist viel erreicht, und tiefgreifende Mafsregeln, wie die Beseitigung der Mahl- und Schlachtsteuer und damit der Thorgrenzen, die Aufhebung des Schulgeldes in den Elementarschulen, besonders die Durchführung der Kanalisation u. a. sind finanziell leicht überwunden und haben segensreich gewirkt.

Die Darstellung ist eine fliefsende und klare. Eine Menge Karten, kl. Zeichnungen und Tabellen erleichtern die Übersicht. Die Ausstattung ist eine vortreffliche. Das ganze Werk ist unserer Hauptstadt durchaus würdig und ist der Verwertung der Volkswirte zu empfehlen.

Statistische Nachrichten über die Erkrankungsverhältnisse der Beamten von 25 Vereins-Vereinsverwaltungen i. J. 1882. Herausgegeb. von der geschäftsführ. Direktion des Vereins deutscher Eisenbahn-Verwaltungen. Berlin 1883. gr. Fol. 66 SS.

Wir entnehmen dem Vorworte der vorliegenden Schrift das Folgende: Aus Anlafs eines in Wiecks deutscher Gewerbezeitung Jahrg. 1860 veröffentlichten Aufsatzes des Eisenbahndirektors Finananzrat Frh. v. Weber über „die Abnutzung des physischen Organismus beim Fahrpersonal der Eisenbahnen“, in welchem der schädliche Einflufs auf die Gesundheit der Beamten einer Erörterung unterzogen und dieser Gegenstand der Aufmerksamkeit der Eisenbahn-Verwaltungen dringend empfohlen wurde. Infolge dessen hatte das k. preufs. Handelsministerium die Direktionen der Staatsbahnen zu gutachtlichen Äufserungen und Vorschlägen veranlafst und die Führung einer Krankheits-Statistik angeordnet. 1869 wurde die Sammlung derartigen statist. Materials von dem Verein deutscher Eisenbahn-Verwaltungen in die Hand genommen und aufser der Aufstellung von Tabellen über die Invaliditäts- und Sterblichkeits-Verhältnisse noch die Erhebung der Krankheitsfälle und Krankheitstage beschlossen. In der „Statistik der Mortalitäts-Invaliditäts- und Morbilitäts-Verhältnisse bei dem Beamtenpersonal der deutschen Eisenbahn-Verwaltungen“ und der Nachträge dazu sind nun die Ziffern seit 1870 angegeben. Seit dem Jahre 1878 ist das deutsche Reichs-Gesundheits-Amt der Frage näher getreten, um einheitliche und rationelle Grundsätze für die Erhebung und Bearbeitung einer derartigen Statistik zu vereinbaren. Die betr. Angaben wurden auch thatsächlich gemacht, konnten aber von dem Reichsamt aus Mangel an Personal nicht verwertet werden. Infolge dessen hat der Verein die Sache wieder in die Hand genommen und legt die in Rede stehende Statistik, die sich auf 25 Verwaltungen, 20 deutsche, 3 österreichische und 2 niederländische erstreckt, für das Jahr 1882 vor, nachdem schon für die Jahre 1880 u. 81 ähnliche, wenn auch nicht ganz gleiche Zusammenstellungen in der „Vereinszeitung“ zur Publikation gelangt sind. Hoffen wir, dafs fortan gleichmäfsig die dankenswerten Ermittelungen fortgesetzt werden können.

Hettich, Herm., Dr., Sterblichkeitsstatistik der Ärzte in Württemberg. Stuttgart 1883. 58 SS.

Die Schrift führt 904 Ärzte mit dem Alter an, welches sie erreichten, die in Württemberg starben oder mit Württemberg in irgend näherer Beziehung gestanden haben. Darunter auch allerdings eine Anzahl, welche zwar Medizin studierten, aber sich gar nicht oder nur vorübergehend dem ärztlichen Berufe gewidmet haben. Wie der Verf. selbst angiebt, müssen diese ausgeschlossen werden, will man aus dem Material die mittlere Lebensdauer der Ärzte berechnen. Ein weiterer Mifsstand liegt in der Ausdehnung der in betracht gezogenen Periode. Es ist nur Material zur Berechnung des Alters von Verstorbenen, deren Lebensabschlufs in die Jahre von 1804 bis 1883 fiel. Damit allein ist nicht viel anzufangen, als ergänzendes Material ist es immerhin dankbar aufzunehmen.

Kaspar,, Ew., Biostatik der Stadt Libau und ihrer Landgemeinden in den Jahren von 1834—82. Dorpat 1883. S. 136.

Eine mit grofser Sorgfalt ausgeführte Doktordissertation.

Österreichische Statistik. Herausgegeben von der k. k. stat. Central-Commission.

Bd. III, H. 1. Statistik des Sanitätswesens für das Jahr 1880. Wien 1883. gr. Q. 225 SS.

Die Schrift bietet mehr als der Titel erwarten läfst. Es wird nicht nur eine Statistik der Krankenanstalten im weiteren Sinne des Wortes und deren Leistungen vorgeführt, sondern auch das Findel- und Impfwesen behandelt. Die Schrift enthält eine Statistik der Irrsinnigen, Kretinen, Blinden und Taubstummen aufserhalb der Anstalten, des Sanitätspersonals, die Todesarten der Verstorbenen, die Krippen, Kinderbewahranstalten und -gärten, Waisenhäuser, Arbeitsanstalten, Armeninstitute etc.

H. 2. Statistik der Unterrichtsanstalten in den im Reichsr. vertret. Länder für das Jahr 1881|82. Wien 1884. gr. Qu. 83 SS.

Der sehr interessante und vortrefflich orientierende einleitende Text behandelt die letzten 10 Jahre und gewährt einen tiefen und im ganzen sehr erfreulichen Einblick in die Entwicklung des österr. Unterrichtswesens.

Mitteilungen des statist. Departem. des Wiener Magistrats. Die Bewegung der Bevölkerung in Wien im J. 1882. Bearb. von Wilh. Löwy. Wien 1883. 230 SS.

Jahresbericht der Rhein. Westfäl. Gefängnis-Gesellschaft für das Vereinsjahr 1882|83. Düsseldorf 1883. 104 SS.

Schumann, Dr. M., Die Sexualproportion der Geborenen. Eine statistische Studie. Oldenburg 1883. 8. 60 S.

Der Verfasser hat aus den aus Elsaſs-Lothringen und aus Norwegen vorliegenden statistischen Aufzeichnungen der Geborenen, für welche das Alter der Eltern bekannt war, die Frage nach der Entstehung des Geschlechts zu beantworten gesucht. Die elsaſs-lothringischen Zahlen betreffen die ehelich geborenen (inkl. der totgeborenen) Kinder aus den Jahren 1872 und 1873, die norwegischen die lebendgeborenen ehelichen Kinder aus dem Quinqennium 1871 bis 1875. Mit Ausschluſs der Fälle, in welchen das Alter der Eltern unbekannt geblieben ist, umfaſst das Material von Elsaſs-Lothringen 100 590, das von Norwegen 198 764 Geburten. Das numerische Verhältnis der Knaben zu den Mädchen stellt sich aus den angeführten Zahlen für ersteres Land wie 106,27 : 100, für letzteres wie 105,14 : 100. — Verf. hat nun in Beziehung auf das Alter der Eltern die angeführten Zahlen in mannigfaltiger Weise bearbeitet. Er knüpft dabei an das Hofacker-Sadler'sche Gesetz an, nach welchem bekanntlich das relative Alter der Eltern über das Geschlecht des Kindes entscheiden soll: Ist der Mann älter als die Frau, so sollen mehr Knaben als Mädchen, im umgekehrten Falle und wenn beide Erzeuger gleich alt sind, mehr Mädchen als Knaben erzeugt werden. — Die Untersuchungen des Verfassers konnten nun, wie das auch von anderer Seite geschehen ist, dieses Gesetz durchaus nicht bestätigen. Verf. gelangt aber doch zu der Ansicht, daſs beide Erzeuger die Tendenz haben, ihr eigenes Geschlecht auf das werdende Geschöpf zu übertragen und daſs sowohl das absolute als auch das relative Alter der Eltern auf das Geschlechtsverhältnis der Geborenen einwirkt. Die Fähigkeit das Geschlecht zu vererben gliedert sich, nach Ansicht des Verfassers, sowohl beim Manne wie beim Weibe in mehrere Abschnitte, und zwar in der Weise, daſs diese Fähigkeit nach dem Eintritte der Pubertät allmählich wächst, nach Abschluſs der körperlichen Entwickelung am gröſsten ist und dann mit zunehmendem Alter wieder abnimmt. Ein junger ausgewachsener Mann soll also mit einer sehr jungen oder älteren Frau vorwiegend Knaben erzeugen u. s. w.

Gegen diese Ansichten haben wir zunächst einzuwenden, daſs es der Physiologie bisher durchaus nicht gelungen ist, den Nachweis zu liefern, daſs die Entstehung des Geschlechts lediglich in das Gebiet der Vererbung fällt. Die Statistik hat vielmehr gezeigt, daſs sowohl bei den in Monogamie wie bei den in Polygamie lebenden Menschen die beiden Geschlechter überall in einem annähernd sich gleichbleibenden Verhältnisse erzeugt werden. Ähnliches wurde bei Tieren und Pflanzen beobachtet. Wir sind somit vielmehr zu der Annahme gedrängt, daſs es nicht die überwiegende sexuelle Potenz sein kann, welche bei der Befruchtung ihr Geschlecht auf den zu erwartenden Embryo überträgt. Die rätselhafte Erscheinung des für eine Art sich überall gleichbleibenden Geschlechtsverhältnisses der Geborenen scheint darauf hinzuweisen, daſs die Natur die Entscheidung über die Entstehung des Geschlechts nicht dem blinden Zufalle überlassen hat, sondern daſs sich eine Art, solange sie besteht, aus biologischen Ursachen, in einem bestimmten Geschlechtsverhältnisse vermehren muſs.

Wenn es nun dem Verf. doch gelungen ist, in einzelnen Fällen aus dem statistischen Materiale einige Beweise für seine Ansichten zu liefern, so sind dieselben zur Unterstützung seiner Ansichten doch zu unbedeutend. Es ist auch leicht möglich, daſs die Zahlenverhältnisse bei anderen Erhebungen umgekehrt werden, was auf diesem Gebiete bereits häufig vorgekommen ist und auch durch die Untersuchungen des Verf. bestätigt wird, indem durch sie das Hofacker-Sadler'sche Gesetz auf den Kopf gestellt wird; denn es ergab sich genau das Entgegengesetzte von dem, was dieses Gesetz verlangt.

Zu welchen Widersprüchen die Benützung des bis jetzt vorliegenden, unzureichenden statistischen Materials zur Beantwortung der in Rede stehenden Frage führen kann, dafür möge unter anderen die Arbeit von Richarz[1]) hier erwähnt werden, die der Verf. nicht angeführt hat, die aber im wesentlichen ebenfalls auf statistische Erhebungen gegründet ist.

Richarz sucht die Entscheidung über die Entstehung des Geschlechts auch auf die überwiegende sexuelle Potenz zurückzuführen, aber — sonderbar genug — er be-

1) Über Zeugung und Vererbung. Von Dr. Richarz, Geh. Sanitätsrat. Bonn 1880.

hauptet, dafs der überwiegende Teil das Bestreben habe, das ihm entgegengesetzte Geschlecht zu erzeugen. Eine Kritik der Richarz'schen Ansichten findet sich in meiner Abhandlung [1]), in welcher aufser der einschlägigen Litteratur meine Untersuchungen an Pflanzen beschrieben sind.

Die negative Kritik der vorliegenden Schrift erstreckt sich aber nur auf die vorzeitigen Schlufsfolgerungen, die der Verf. aus seinen Untersuchungen gezogen hat. In der Behandlung des statistischen Materials hat er einen Weg betreten, der auch ferner verfolgt werden mufs, wenn wir der Frage nach der Entstehung des Geschlechts näher treten wollen. Diese Frage hat die Menschheit schon so lange beschäftigt, als Menschen an etwas mehr als an die Befriedigung der physischen Bedürfnisse gedacht haben. Es sind daher auch zahlreiche Hypothesen aufgestellt worden, die in längeren oder kürzeren Zeiträumen periodisch wiederkehren, so auch die des Verfassers der vorliegenden Schrift. Von Vielen ist die Lösung dieses Problems sogar als aufserhalb der menschlichen Erkenntnis liegend betrachtet worden. Die heutige Physiologie mit ihren bedeutenden Hilfsmitteln und die ausgebildete Statistik, die beide früher unbekannt waren, werden hierüber jedenfalls in nächster Zeit mehr Aufklärung bringen.

Als statistische Arbeit ist die obige Schrift musterhaft ausgeführt, sowohl in Bezug auf die Gruppierung der Zahlen, wie die daran geknüpften Schlufsfolgerungen. Was mit dem vorliegenden Material gemacht werden konnte, hat der Verf. unzweifelhaft erreicht.

Dr. F. Hoyer.

England.

Eason's Almanac for Ireland for 1884. Dublin, Smith, 1884. hf.-bd. 1|6.

Schweden.

Bidrag till Sveriges officiela statistik. B. Rättsväsendet år 1882. (Rechtspflege.) Neue Folge XXV, 1 u. 2. — L. Statens jernvägstrafik för år 1882 (Schwedische Staats-Eisenbahnstatistik für 1882.) Folge XXIa. — M. Postverket åren 1881—82 (Schwedische Postverkehrsstatistik für 1881—82.) Folge XVIII 2. u. XIX 1. — N. Jordbruk och boskapsskötsel för år 1883 (Schwed. Landwirtschaftsstatistik für 1883.) Folge X. —S. Allmänna arbeten (Statistik der öffentl. Arbeiten: Kunst-, Eisen- u. Strafsenbahnen, Kanäle, Brücken und andere Strombauten etc.) Folge XI. — U. Kommunernas fattigvård och finanser för år 1881.) Öffentl. Wohlthätigkeits- u. Gemeindefinanzstatistik für 1881.) Folge VIII. — X. Aflönings-och pensionsstatistik (Statistik der Gehalts- und Pensionssätze der zum Justiz- und zum Departement der auswärtigen Angelegenheiten gehörigen schwed. Beamten, einschliefslich der Gesandten und Konsuln im Auslande.) Folge II. — Zusammen 8 Hefte. Stockholm 1883—84. 4.

Österreich. (Bulgarien.)

Статистика иа княжеството България II.: Вънміна търговия на княжеството презъ 1880 и 1881 години (Auswärtige Handelsstatistik des Fürstent. Bulgarien während der Jahre 1880—81.) Sophia 1883. 4.

Статистика на княжеството България III.: нието насеvението отъ преброяванието населението на 1. януарий 1881 г. София 1884. 4. (Statistik des Fürstentums Bulgarien. III.: Gesamtergebnisse der Bevölkerungsaufnahme vom 1|13 Januar 1881, publiziert vnm Statist. Bureau.) Sophia 1884. 4. 7 Tabellen.

Italien.

Censimento della popolazione del Regno d'Italia al 31 dicembre 1881. Volume I, parte 1: Popolazione dei comuni e dei mandamenti. Roma, tipogr. Bodoniana, 1883. 4min. 452 pp.

13. Verschiedenes.

Didon (le père) Les Allemands 2ème édition. Paris, C. Lévy, 1884. 8. 423 pag. (Besonders reich an Mitteilungen über Sekundär- u. Primär-, resp. Universitätsunterricht.)

---

1) Untersuchungen über das Verhältnis des Geschlechts etc. Separatabdruck aus dem 5. Hefte der Berichte des landw. Institutes der Universität Halle. Herausgegeben vom Geh. R. R. Prof. Dr. Julius Kühn. Dresden 1883.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Bulletin du Ministère de l'agriculture. III Année 1884, N° 1: A. France. La population agricole (extrait des résultats statistiques du dénombrement de la population en 1881). — Rapport du jury sur le concours spécial de pressoirs tenu à Saint-Lô, par Grandvoinnet (professeur du génie rural à l'Institut nation. agronom.) Av. planches. — etc. B Étranger: Rapport sur l'agriculture dans l'Illinois en 1882, par E. Bruwaert (consul de France à Chicago). — L'agriculture dans le Dakota. — Rapport sur le commerce des vins espagnols avec l'étranger, et principalement avec la France, par S. de Lapeyrouse (consul de France à Malaga). — etc.

Bulletin de statistique et de législation comparée. VIII[e] Année, février 1884. A. France: Le droit de garantie (Renseignements relatifs au droit de garantie et au mouvement du commerce de bijouterie de 1860 à 1882). — Les contributions directes et taxes assimilées. Exercices 1883 et 1882. — Les impôts et revenus indirects. Exercices 1883 et 1882. — Le mouvement des impôts et revenus indirects en 1883. — Le mouvement des impôts, janvier 1884. — Les primes de navigation. — Le commerce extérieur. — Les finances coloniales (suite). — B. Étranger: Angleterre: Répartition de la richesse. — Belgique: Le budget de l'exercice 1884. Les emprunts de l'État. Les impositions locales et les services publics. Le commerce extérieur. — Italie: Le commerce extérieur. — Norvège: Le mouvement de la richesse publique. — États-Unis: La circulation monétaire. Le rapport annuel du Secrétaire du trésor. — République argentine: Le budget de l'exercice 1884. Le commerce extérieur et la navigation en 1882. —

Journal des Économistes. Mars 1884: De l'organisation des marchés financiers en France et à l'étranger, par A. Neymarck. — L'abolition du cours forcé en Italie, par E. Fournier de Flaix. — La participation des ouvriers aux bénéfices du patron d'après l'enquête de 1883, par A. Ott. — Revue de l'Académie des sciences morales et politiques du 1[er] décembre 1883 au 15 février 1884, par J. Lefort. — Les conditions du travail et les grèves récentes à Marseille, par F. Bernard. — Le collectivisme rationnel ou la logocratie, par Rouxel. — Rapport du ministre des finances, relatif à l'emprunt de 350 millions. — Statistique des primes de navigation liquidées au 1[er] janvier 1884. — Société d'économie politique, Réunion du 5 mars 1884. Communications: Le Congrès annuel des sociétés savantes à la Sorbonne etc. Discussion: De l'intervention de l'État et des municipalités dans la question des loyers. — Société de statistique de Paris. — Société des agriculteurs de France, session de 1884. — etc.

Journal de la Société de statistique de Paris. XXV[e] Année. N° 3, Mars 1884: Procès-verbal de la séance du 20 février 1884. — Rapport sur la situation financière de la Société. — Les résultats statistiques des dénombrements les plus récents (France, Prusse, Autriche, Italie et Suisse), par T. Loua. — Le cours de valeurs mobilières depuis 1878 2[e] article, par T. Loua. — Statistique médicale de la France. — La production des vins et des cidres. — Les contenances moyennes par cote foncière dans chaque département. — La marine marchande en 1883. — Le service des postes dans le Royaume-Uni. — La superficie des mers. —

Revue générale d'administration. VII. Année, janvier et février 1884: Les origines de l'administration des contributions indirectes, par Ch. Mehl. — De la responsabilité des fonctionnaires publics envers les simples particuliers, par P. Lacanal. — Les tramways. Législation et jurisprudence les concernant, par E. Guillaume (sous-directeur au Ministère de l'intérieur). — L'Organisation municipale de la Nouvelle-Orléans, par C. W. — Décret du 23 octobre 1883 portant règlement sur le service dans les places de guerre et les villes de garnison (extrait annoté à l'usage des autorités civiles), page 160—228. — Chronique de l'administration française: Colonies. Débits de boissons. Cochinchine; Code civil à l'usage des Anamites. Côte ouest d'Afrique; réorganisation administrative et judiciaire. — etc.

B. England.

Contemporary Review, the. March 1884: Terrorism in Russia and Terrorism in Europe, by Stepniak. — The Amusements of the People, by Walter Besant. — The

Churches and the Ideal of Religion, by Fairbairn. — The Gold Treasure of India, by Bonamy Price. — The Balkan Provinces, by H. O. Arnold-Förster. — Proportional Representation, by J. Westlake. — Contemporary Life and Thought in France, by G. Monod. — etc.

Edinburgh Review, the. Nº 325 (I quarter of 1884): Government of the Indian Empire. — The Anarchy of Paris, by Maxime du Camp. — The Egyptian Question. — Ecclesiastical Jurisdiction. — An Embassy to Rome. — Parliamentary Reform. — etc.

Fortnightly Review, the, for February and March 1884: Liberal versus Conservative Finance, by J. Lubbock. — The Anglo-French Alliance, by T. Colani. — Parliamentary Reform, by A. Arnold. — Turkish Arabia, by Trevor Chichele Plowden (Political Resident at Baghdad). — M. Goldwin Smith — past and present, by R. Barry O'Brien. — Radicals and Whigs, by Henry Labouchere. — Our Colonial Policy, by St. Leger Herbert. — Occupying Ownership, by Jesse Collings. — The Guide of Islam, by (Capt.) C. R. Conder. — Home and foreign affairs. — Blasphemy and blasphemous libel, by J. Stephen. — Machiavelli, by P. F. Willert. — Enfranchisement of urban Leaseholders, by H. Broadhurst. — Glimpses of the Soudan, by Lady Gregory. — The harvest of Democracy, by L. Griffin. — A world in pawn, by A. J. Wilson. — Mr. Hayward, by T. H. S. Escott. — etc.

Macmillan's Magazine. Nº 293. March 1884: James Hope-Scott, by Fr. H. Doyle. — A social study of our oldest Colony. — Holidays for Working Women. — Slavery in the Red Sea. — Review of the Month. — etc.

National Review, the. February 1884: The plain Duty of the Opposition. — Letters from Ruricola. Nº 1: A loyal, just, and upright Gentleman, communicated by (the Earl) of Carnarvon. — Forty years of Income Tax, by John E. Hubbard. — The Represention of the People. 1. Can any class be trusted? by a moderate Liberal. 2. Redistribution: Right and wrong directions, by Percy Greg. — Gaffer Hodge on the Extension of the Franchise. — Our Game Laws, by W. S. Seton-Karr. — The Boers, by R. W. Fowler. — Primary Education in India, by Fr. Pincott. — Social Deterioration and its Remedies, by E. G. Cecil. — The Landlords and the National Income (with an illustrative chart), by W. H. Mallock. — etc. — March 1884: The Opposition and the Country. — A sequel to Rich Men's Dwellings, by (Lady) J. Manners. — Our geographical position and Future Trade, by Edw. C. Hamley. — Manet and the French Impressionist School, by A. Baigneres. — A short survey of the Ecclesiastical Courts Commission Report, by (Canon) Sumner. — The Aristocracy of Letters, by A. Austin. — The Northern Territory of South Australia, by J. Langdon Parsons. — The Dual Policy: a Cabinet Council reported. — Hospital Problems: the Children of the Poor, by Nestor Tirard. — A fortnight in French Cochin-China and Cambodgia, by Lord Harris. — etc.

Nineteenth Century, the. A monthly Review, edited by J. Knowles. Nº 85, March 1884: A Sanitary Laws Enforcement Society. — Our Protectorate in Egypt, by Edw. Dicey. — Peasants' Homes in Arcady, by Jessopp. — Platform Women, by Miss Lonsdale. — Opening National Institutions on Sunday, by (the Earl) of Dunraven. — The Exile in Siberia, by (Prince) Krapotkine. — Ship Insurances and Loss of Life at Sea, by Th. Brassey. — My School-Days from 1830 to 1840, by the Dean of Westminster. — The Ghost of Religion, by Fr. Harrison. — The House of Commons, by (the Earl) Grey. — etc.

Westminster Review, the. January 1884: Martin Luther: his influence on the material and intellectual Welfare of Germany. — Local Self-Government in India. — England in Egypt. — The Dwellings of the Poor. — The Future of Single Women. — etc.

C. Österreich.

Oesterreichische Monatsschrift für christliche Sozialreform etc. Hrsg. von (Frh.) C. v. Vogelsang. VI. Jahrg. Februarheft 1884: Die materielle Lage des Arbeiterstandes in Österreich. Abteilung III. — Die jüngste soziale Gesetzgebung in den west- und zentraleuropäischen Staaten. — Soziale Chronik. — etc.

Statistische Monatschrift, redigiert von der k. k. Direktion der administrativen Statistik. X. Jahrg. (1884). Märzheft: Die Bruderladen und gewerblichen Hilfskassen in Österreich als Invaliden- und Witwenkassen, von W. Caspaar. — Die Geschlechtsverhältnisse der Bevölkerung in Ungarn, von Béla Földes. — Österreichs Auswanderung im Jahre 1882, von G. Schimmer. — Die Turnvereine Österreichs im Jahre 1881, von A.

Capek. — Das neue Spielkartengesetz und seine Erfolge, von Bratassević. — Die Thätigkeit der Finanzwache im Jahre 1882, von Bratassević. — Die Einfuhr Österreich-Ungarns aus Rufsland, von Pizzala. — etc.

E. Italien.

Annali dell' Industria e del Commercio 1884. C. u. D.: Sull' industria dei guanti in Napoli e sui provvedimenti che la riguardano. Relazione dell (ingegnere) O. Lattes. — Disposizioni sul lavoro dei fanciulli. Relazione e progetto di legge. —

H. Schweiz.

Bibliothèque universelle et Revue Suisse. Janvier, février et mars 1884: Du role international de la Suisse, par Numa Droz. — Voyage dans une auberge, par Marc-Monnier. — En pays Slaves, par A. de Verdilhac. — La religion, l'instruction publique et les moeurs au Canada français, par E. Réveillaud. — Nice et ses environs, par L. Favre. — Questions ouvrières: Participation et co-opération. 1. Le régime de la participation, par Arvède Barine. — L'Amérique du Sud, depuis Panama jusqu'au Cap Horn, par V. de Floriant. — Des droits de la femme. De la condition de la femme mariée en Angleterre d'après la nouvelle législation de 1882, par E. Lehr. — Chronique. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen für Gewerbe und Bauwesen, hrsg. von F. C. Glaser. Band XIII, Nr. 11—12. (1. Dez bis 15. Dez. 1883) und Bd. XIV Nr. 1—4 (1. Jan. bis 15. Febr. 1884). Eisenbahn oder Kanal. II. Abschnitt. — Internation. Ausstellung für Kolonien und Export zu Amsterdam 1883 (Schlufs). — Verein für Eisenbahnkunde. Versammlung vom 13. November 1883. — Umgestaltung der Einrichtungen für Ueberwachung des Dampfkesselbetriebes. — Registrierender Geschwindigkeits- und Fahrdienstkontrollapparat und indizierender Geschwindigkeitsmesser für Lokomotiven, von Jähns. — Der Kurvenwiderstand in Eisenbahngeleisen als ein Moment der Gefahr, von Schrey. — Praktische Ausbildung der Maschinentechniker, von v. Borries. — Die neuen Ueberflurhydranten, System Cramer. — Das Leben und die Lohnverhältnisse in Paris. Mit vergleichenden statistischen Nachweisungen über Berliner Verhältnisse. Neuere deutsche nautische Litteratur. — Rückblick auf die Vereinsthätigkeit des Vereins für Eisenbahnkunde 1883, von Streckert. — Statistik der kgl. techn. Hochschule in Berlin. — Das neue Patentgesetz in England. — Versuche mit automatisch. Luftdruckbremsen in der Hygiene-Ausstellung zu Berlin 1883, von Führ. — Die Krisis in der Stahlindustrie. — Rückblick auf die Thätigkeit des Vereins deutsch. Masch.-Ingenieure im Jahre 1883, von Brix. — Uber hydraulische Hebevorrichtungen, mit besonderer Berücksichtigung der Gepäckaufzüge der Berliner Stadtbahn, von Leifsner. — etc.

Archiv für Eisenbahnwesen, hrsg. im Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Jahrg. 1884 Heft 2, März u. April: Die New Yorker Hochbahnen, von v. d. Leyen. — Die Klassifikation der Eisenbahnen, von Ulrich. — Das Sekundärbahnwesen in Preufsen seit dem Jahre 1879. — Die Eisenbahnen im KR. Rufsland. — Erweiterung bestehender und Anlage neuer Eisenbahnen, Kanäle und Tramways in Grofsbritannien. — Die italienischen Eisenbahnen 1882 und die ital. Dampftramways. — Die Eisenbahnen in den Kapkolonien und in Natal. — etc.

Archiv für Post und Telegraphie. Jahrgang 1884. Nr. 2—4 (Januar und Februar): Post und Telegraphie in Griechenland. — Im Auslande bestehende Portovergünstigungen für Sendungen an und von Personen des Militärstandes und der Kriegsmarine. — Die internationale elektrische Ausstellung in Wien. (Fortsetzung und Schlufs.) — Die Versandung der Lagunen von Venedig. — Das Postfuhramt und die reichseigene Posthalterei in Berlin. — Das russische Postwesen im Jahre 1882. — Die deutsche Loango-Expedition. — Entwickelung der Briefbestellung in Berlin von ihrem Anfange bis auf die Gegenwart. — Der Levantehandel im Mittelalter. — Die egyptische Postverwaltung im Jahre 1882. — etc.

Journal für Landwirtschaft, hrsg. von W. Henneberg und G. Drechsler. Band XXXI (1883) Heft 4: Über die Wechselbeziehungen zwischen Stoffumsatz und Kraftumsatz in keimenden Samen, von H. Rodenwald. — Der IV. internationale tierärztliche Kongrefs zu Brüssel, von Esser. — Bericht über die allgem. nordische Samenausstellung und den Samenkongrefs zu Sundswall 1882, von v. Liebenberg. — Mitteilungen der Prüfungsstation für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte zu Halle a. S., von Wüst. — Die bäuerlichen Zustände in einigen Theilen der Provinz Hannover, von Drechsler (mit Tabelle). — etc.

Monatshefte für die Statistik des Deutschen Reichs für das Jahr 1884, hrsg. vom kaiserl. statist. Amt. Januarheft: Die deutsche Auswanderung nach überseeischen Ländern im Jahre 1883. — Überseeische Auswanderung aus dem Deutschen Reiche über deutsche Häfen und Antwerpen im Monat Januar 1884 und Vergleich mit dem entsprechenden Zeitraum der vorhergehenden Jahre. — Besteuerung des Tabaks, Ein- und Ausfuhr von Tabak und Tabakfabrikaten, sowie Ertrag der Tabakabgaben im deutschen Zollgebiet während des Erntejahres 1882/83. — Die deutsche Rhederei in den Jahren 1873—1882 (einschliefslich). — Durchschnittspreise wichtiger Waren im Grofshandel, Januar 1884. — Ein- und Ausfuhr der wichtigeren Warenartikel im deutschen Zollgebiet für Januar 1884. — Versteuerte Rübenmengen, sowie Ein- und Ausfuhr von Zucker im deutschen Zollgebiet im Januar 1884.

Preussische Jahrbücher, hrsg. von H. von Treitschke und H. Delbrück. LIII. Band Heft 3, März 1884: Zur Charakteristik der Vereinigten Staaten von Amerika, von G. Koch. — Über Torpedo- und Minenwesen. — Die Trunksucht und ihre Bekämpfung, von Mor. Alsberg. — etc.

Rundschau der Versicherungen, hrsg. von H. Oesterley. Jahrg. XXXIV (1884) Lief. 5 vom 1. März: Die Grundzüge für den Entwurf eines Gesetzes über die Unfallversicherung der Arbeiter nebst Begründung. —

Vierteljahrsschrift für Volkswirtschaft, Politik und Kulturgeschichte, hrsg. von Ed. Wiss. XXI. Jahrg. I. Band. 2. Hälfte: Die Entstehung des volkswirtschaftlichen Kongresses vor 25 Jahren, von V. Böhmert. — Fürst Bismarck und die preufsischen Handelskammern, von Droop. — Die angebahnte Verstaatlichung der Feuer- und Hagelversicherung, von M. M. Witt. — Die Vermehrung und Verallgemeinerung des volkswirtschaftlichen Unterrichts, von M. v. Oesfeld. — Volkswirtschaftliche Korrespondenz aus London, von Jakob Wallraff aus Wien und von E. Blau. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, hrsg. von Fricke, Schäffle und A. Wagner. Jahrgang XL (1884) Heft 2: Über Wesen und Bedeutung des Theilbaues (Mezzadria) in Italien, von H. Dietzel. — Vierunddreifsig Jahre praktischer Kranken- und Invalidenversicherung im Elsafs, von F. W. Toussaint. — Artikel XXXI der schweizerischen Bundesverfassung, betreffend die Freiheit des Handels und der Gewerbe, von G. Cohn. — Denkschrift über die staatsrechtlichen Verhältnisse der Grafschaft Hoya. Artikel I, von G. H. Pertz. — Das Wahlrecht der Staatsdiener, v. F. v. Juraschek. — Die Scheidung der Funktionen im Staatsleben und der Bundesstaat. Artikel I., von E. Rümelin. — Die neueste badische Agrarenquête. — Die englischen Gewerkvereinshilfskassen (Trade Unions) 1876—1881. — Die Bruderlade in der steierischen Eisenindustrie. — Die Wirkungen der Differentialzölle in Österreich. — etc. —

Frommannsche Buchdruckerei (H. Pohle) in Jena.

IV.

Strafsburgs Bevölkerungszahl seit Ende des 15. Jahrhunderts bis zur Gegenwart.

Von

Prof. Dr. K. Th. Eheberg.

(Fortsetzung aus N. F. Bd. VII p. 297 dieser Jahrbücher.)

II. Strafsburgs Bevölkerungszahl von 1564 bis zur Gegenwart.

In dem ersten Artikel[1]) habe ich gesagt, was ich zur Kontroverse Schönberg-Paasche vorbringen wollte, und damit wäre eigentlich die Aufgabe, die ich mir anfangs selbst bestimmt hatte, erfüllt. Allein einmal mit Angaben über Strafsburgs Bevölkerung im Mittelalter beschäftigt, sei es gestattet, die Untersuchungen auch weiter zu führen und die Zu- und Abnahme der Bevölkerung dieser Stadt bis in die neueste Zeit zu verfolgen. Es ist freilich nur ein Versuch, welcher hier geboten wird, der an eine exakte Arbeit nicht hinzureichen vermag. Allein der Versuch wird seine Rechtfertigung darin finden, dafs in bevölkerungsstatistischer Beziehung in Strafsburg ein ziemlich vollständiges und relativ brauchbares Material vorliegt, wie es vielleicht keine andere Stadt bietet, und dafs es gewifs nicht ohne Wert sein dürfte, die annähernde Bevölkerung einer Stadt für fünf verschiedene Jahrhunderte in fortlaufender Reihe nachzuweisen. Es ist mir wenigstens kein analoger Versuch über eine andere Stadt bekannt. Vom Ende des 17. Jahrhunderts an erfahren unsere Untersuchungen eine genügende Prüfung an den von der französischen Regierung veranstalteten Bevölkerungszählungen, die freilich nur in gewissen grofsen und unregelmäfsigen Zeiträumen wiederkehren.

---

1) S. N. F. Bd. 7, S. 297—314.

Einzelne Schätzungen über Bevölkerungsverhältnisse im 16. und 17. Jahrhundert liegen uns allerdings vor; alle gehen von der Überzeugung aus, daſs sich die Bevölkerung in der Zeit von der Mitte des 15. bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts ungefähr verdoppelt habe. Ich erinnere hier nur an die Ausführungen, welche Schmoller in seinem Artikel über die historische Entwicklung des Fleischkonsums, sowie der Vieh- und Fleischpreise in Deutschland machte [1]). Er sucht nachzuweisen, daſs nach einer gewissen Höhe der Bevölkerung im 13. Jahrhundert, im 14. und zu Anfang des 15. wieder ein Stillstand, ja in manchen Gegenden ein Rückgang der Bevölkerung eingetreten sein müsse; ferner, daſs in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts die Ursachen des Rückganges oder Stillstandes aufhörten und ein stärkeres Anwachsen der Bevölkerung zu konstatieren sei, das seinen Höhepunkt in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts und bis zum dreiſsigjährigen Krieg erreicht habe. Und er kommt zu dem Schlusse, daſs gegen 1450 etwa 800—1000, 1620 etwa 1500—2500 Einwohner durchschnittlich auf der Quadratmeile lebten, daſs aber die Bevölkerung durch den dreiſsigjährigen Krieg wieder um ein Drittel oder die Hälfte reduziert worden sei. In Augsburg wird die Bevölkerung im Jahre 1535 auf 36 400, im Jahre 1627 auf 42 000 angegeben, und die Nürnberger Bevölkerung berechnet Hegel um 1450 auf rund 20 000, im Jahre 1600 auf etwa 40 000.

Was nun speziell Straſsburg anlangt, so hat Schmoller in seiner Geschichte der Straſsburger Tucher- und Weberzunft auch mit der Straſsburger Bevölkerung sich beschäftigt [2]). Von vornherein hat er seine frühere Schätzung der Einwohnerzahl auf 50 000 [3]) um 1150 als unhaltbar zurückgenommen und höchstens 10 000 Einwohner in jener Zeit angenommen. Ferner teilt er aus den Straſsburger Stadtordnungen eine auch mir im Original bekannt gewordene Aufzeichnung mit, in der es heiſst: „Summa der burgerschaft, so da auf den obgenannten (Stuben) zünftig und burger sindt, dienen, ist inhalts diesen zettel 3698 im 1537. jar befunden.“ Die genaueren Zahlen sind folgende: die Zunft zum Encker 112, Spiegel 226, Metzger 130, Freiburg 89, Tucher 210, Luzern 110, Mörin 368, Stelz 136, Brotbäcker 108, Kürschner 80, Küfer 103, Gerber 67, Schneider 73, Schmiede 146, Schuhmacher 87,

1) In der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Bd. 27, S. 343 ff.

2) Schmoller, die Straſsburger Tucher- und Weberzunft, S. 515, bes. die Anmerkungen.

3) Derselbe, Straſsburgs Blüte und die volkswirtschaftliche Revolution im 13. Jahrh. (Straſsburg 1872), S. 23.

Weinsticher 160, Fischer 210, Gärtner unter Wagner 283, Gärtner an der Steinstrafse 182, Bürger und Zünftige aus Rupprechtsau 106, Zimmerleute 213, Maurer 265. Die Summe gibt 3464 (nicht 3698). Das würde, die Familie zu 5 Köpfen gerechnet, zwischen 17 000 und 18 000 Personen ergeben, und Schmoller zieht daraus den Schlufs, dafs um das Jahr 1537 Strafsburg eine Bevölkerungszahl von 30 000 Einwohnern gehabt habe.

Ich will diese Berechnung vorausschicken und nun selbst zu einer Berechnung der Strafsburger Bevölkerung übergehen. Dabei benutze ich schon gedrucktes Material, das aber älteren halb- oder ganz vergessenen Werken angehörend, mit denselben in eine unverdiente Vergessenheit geraten, und, so nahe es lag, meines Wissens noch niemals zu Schlüssen auf die Bevölkerungsverhältnisse benutzt worden ist.

Zunächst hat Jean Fréd. Hermann, der sich durch sein bekanntes Werk nicht unwesentliche Verdienste um die innere Geschichte Strafsburgs erworben hat, aus verschiedenen Registern mit grofser Mühe die Geburten, Eheschliefsungen und Sterbefälle für die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts ausgezogen[1]. Es ergibt sich die folgende Tabelle:

(Tabelle I.)

Zahl der Jahre	Jahr	Geburten	Trauungen	Todesfälle
1	1564	?	?	4763
2	1568	842	320	988
3	1571	829	329	829
4	1577	904	322	936
5	1578	904	328	971
6	1579	966	285	813
7	1580	895	275	1058
8	1581	934	273	1006
9	1582	874	293	2740
10	1583	891	433	1350
11	1584	925	339	1362
12	1585	966	312	1468
13	1586	910	315	3298
14	1587	863	327	1731
15	1594	1032	346	1127
16	1597	924	342	1576
17	1600	961	314	1144
17	—	14620	5148	27160

1) Jean Fréd. Hermann, Notices historiques, statistiques etc. sur la ville de Strasbourg Bd. II (1819), S. 87 ff. u. S. 96. Die Sterbeziffern dieser und der folgenden

Es handelt sich darum, aus dieser und aus den folgenden gleichmäfsig zusammengesetzten Tabellen, Schlüsse auf die Gesamtbevölkerung zu gewinnen. Nun ist es für den ersten Blick klar, dafs man die Geburten, Eheschliefsungen und Sterbefälle in ein Kausalitätsverhältnis zu der ganzen Bevölkerung setzen kann, mit anderen Worten, dafs man mittels der Geburten-, Eheschliefsungs- und Sterblichkeitsziffer die Gröfse der Bevölkerung ungefähr zu berechnen vermag. Dabei ergibt sich aber sogleich, dafs für diese Zeit die Sterbeziffer nicht zu einem derartigen Schlufs benutzt werden kann. Epidemien bewirkten in den Jahren 1564 und 1597 ganz anormale Sterblichkeitsverhältnisse; zu anderen Zeiten war es Armut und Not, welche zahlreiche Menschen, zum nicht geringen Teil wohl Todeskandidaten, nach Strafsburg führten und die allgemeine Sterblichkeitsziffer so ungünstig erscheinen lassen. Im Jahre 1529 herrschte in und um Strafsburg grofse Teuerung, so dafs die Leute Hungers starben. Der wegen seiner Mildthätigkeit besonders berühmte Magistrat stiefs auch in diesen misslichen Zeiten keinen fremden Notleidenden zurück, so dafs im Jahre 1530 allein gegen 1600 Auswärtige, teils Elsässer, theils Lothringer in einem Gebäude des ehemaligen Franziskanerklosters unterhalten wurden [1]. Gegen Ende des Jahrhunderts stieg vielfach die Not. Wurden doch, wenn wir den aus amtlichen Berichten geschöpften Mitteilungen Hermanns glauben dürfen, im Jahre 1586, das durch besonders hohe Sterblichkeit auffällig ist, in der „Elenden Reisenden Herberg“, einem Zufluchtsort für arme Reisende, 41 058 Personen vorübergehend unterhalten, 26 000 Rezeaux [2]) Weizen an bedürftige Bürger verteilt und im ganzen 68 515 Unterstützungen bewilligt! Ebenso wurden im Jahre 1587 58 561 arme Reisende verköstigt und in 73 688 Fällen auch Einwohner unterstützt [3]. In dieser Zeit veranlafste auch die Ansammlung einer Armee von 30 000 Mann, Deutsche und Franzosen, im Elsafs den Zuzug vielen Volkes vom Lande nach Strafsburg und bewirkte hier eine grofse Sterblichkeit. Dazu kommt noch ein

---

Tabelle stehen auch bei Graffenauer, Topographie physique et médicale de la ville de Strasbourg, Strasbourg 1816. Die mitgeteilten Zahlen betreffen für die Zeit vor 1790 nur gewisse allerdings zur Vergleichung völlig genügende Jahre. Von 1760 an sind sie in ununterbrochener Reihenfolge vorhanden. Die früher von den Pfarrern geführten Zivilstands-Register sind nach Hermann a. a. O. S. 104 erst seit der Mitte, die katholischen erst seit Ende des 17. Jahrhunderts vollständig.

1) Strobel, Geschichte des Elsafs, Bd. 4, Strafsburg 1844, S. 120 f.

2) Ein altes Getreide-Hohlmafs, ungefähr 70 Liter enthaltend.

3) Hermann a. a. O. S. 96, Observations zur Tabelle III.

anderer Grund, der noch unten zu erwähnen ist und die Brauchbarkeit auch aller folgenden Sterblichkeitsziffern wesentlich alteriert.

So sind für diese Zeiten nur die relativ beständigen Geburten- und Trauungsziffern zu einem Schlufs auf die Gesamtbevölkerung zu benutzen. Nun sagt die moderne Statistik: „Ein Jahresbetrag von weniger als 30 Geburten auf 1000 Einwohner ist nach den internationalen statistischen Ermittelungen als gering, ein solcher von 30 bis gegen 40 als normal, ein Betrag von 40 und mehr Geburten auf 1000 Einwohner als sehr hoch anzusehen [1]." Allein begreiflicherweise weichen von diesem Jahres- und Länderdurchschnitt Stadt und Land, jedes für sich betrachtet, ab, und ebenso geben die einzelnen Städte wieder ein anderes Bild, ganz abgesehen davon, dafs man sich hüten mufs, moderne Verhältnisse in jene anders organisierten mittelalterlichen Verhältnisse hinüberzunehmen. Ebenso steht es mit der sogenannten Verehelichungsziffer. Hier sind zwar die Schwankungen nicht ganz so bedeutend, indem zwischen 7 bis 10 Eheschliefsungen auf tausend Einwohner treffen [2]; allein auch hier müssen wir füglich anstehen, eine der Zahlen, vielleicht das Mittel, unseren Berechnungen zu Grunde zu legen, wenn uns nicht irgend welche Anhaltspunkte zur Berechnung einer Verehelichungziffer aus früheren Zeiten geboten werden. Dafs wir die moderne Sterblichkeitsziffer von 20—30 auf tausend Einwohner nicht benutzen können, ist oben schon angedeutet, denn die Zahl der Sterbefälle übertrifft bei weitem die der Geburten. Was den Grund dieser auch in normalen Zeiten auffallend grofsen Sterblichkeit betrifft, so hat Bücher bei Besprechung der geringen Kinderzahl in Nürnberg mit Recht hervorgehoben [3], dafs infolge der schwachen ärztlichen Kunst viele Kinder schon bald nach der Geburt verstorben sein werden. Diese sind es auch in Strafsburg vor allem, welche das Sterblichkeitsverhältnis so aufserordentlich ungünstig erscheinen lassen und zu einem so bedeutenden Überwiegen der Gestorbenen über die Geborenen führen, dafs wir die modernen Verhältnisse unmöglich anwenden können. Diese hohe vielfach durch Kindersterblichkeit veranlafste Sterbeziffer dauert in Strafsburg, einige Jahrzehnte ausgenommen, bis in das 19. Jahrhundert [4]. Jedoch ergab sich ein Ausweg, der es ermöglichte, wenigstens relativ brauchbare und den

1) G. Mayr, die Gesetzmäfsigkeit im Gesellschaftsleben. München 1877, S. 243.

2) Ebenda S. 267.

3) Bücher a. a. O. S. 577 f.

4) Vergl. die unten zitierten statistischen Abhandlungen, von denen einzelne auch die Sterbeziffer der Kinder anführen.

Thatsachen entsprechende Zahlen zu bekommen. Für das Jahr 1750, eine freilich etwas späte aber normale Zeit, sind uns nämlich sowohl die Geburten-, Eheschliefsungs- und Sterbeziffern, als auch der numerische Stand der Bevölkerung genau bekannt. Die Zahl der Einwohner betrug 49 870, die Zahl der Geborenen 1575, der Eheschliefsungen 369 und der Todesfälle 1755 [1]). Es trafen mithin auf 1000 Einwohner damals 31,6 Geburten, 7,14 Eheschliefsungen und 35,2 Sterbefälle. Diese Zahlen werden wenigstens in bezug auf die Geburten durch die Berechnungen unterstützt, welche ich für die Zeit von 1720 bis 1737 angestellt habe. Auch vom Jahre 1720 ist eine Volkszählung überliefert, welche 45 590 Einwohner ergab. Nun sind zwar aus diesem Jahre wie aus den nächstvorhergegangenen und nächstfolgenden Jahren die Geburten-, Trauungs- und Sterbeziffern unbekannt, ich glaube aber keinen wesentlichen Fehler zu begehen, wenn ich die Bevölkerungszahl von 1720 mit dem Durchschnitt der Geburten der 10 Jahre 1728—1737 [2]) in Verbindung setze. Darnach betrug der jährliche Durchschnitt der Geburten 1404 oder pro 1000 der Einwohnerschaft von 1720 30,6 Geburten, ein Verhältnis, das von dem heutigen nicht gar zu sehr abweicht. Ich werde also den kommenden Berechnungen ein Verhältnis von 31 Geburten zu Grunde legen und glaube damit der Wahrheit am nächsten zu kommen, mindestens ebenso nahe als Bücher, der seinen Berechnungen Zahlen aus diesem Jahrhundert zu Grunde gelegt hat [3]).

Was die Verehelichungs- und Sterbeziffer betrifft, so dürfte diese nur ausnahmsweise zur Vergleichung benutzt werden. Die Verehelichungshäufigkeit scheint im Jahre 1750 wie in der Zeit um 1750, aus Gründen, die ich hier nicht weiter verfolgen kann, eine wesentlich geringere gewesen zu sein als im 16. und teilweise auch im 17. Jahrhundert; es kann also die Verehelichungsziffer höchstens im 18. Jahrhundert zur Kontrolle der aus den Geburtenziffern gefundenen Bevölkerungszahl dienen. Während im Durchschnitt der Jahre 1568—1600 (s. Tabelle I) 321 Ehen auf 913,75 Geburten treffen, treffen im Jahre 1570 nur 369 Ehen auf 1575,00 Geburten. Dem könnte man allerdings entgegensetzen, dafs früher die Geburtenhäufigkeit eine geringere gewesen sei, allein dem widerspricht, dafs Geburten und Sterbe-

---

1) Die Sterbeziffer ist zwar in diesem Jahr etwas höher als in den nächstvorhergegangenen und nächstfolgenden Jahren, allein sie entspricht, wie man sich aus den folgenden Tabellen überzeugen kann, so mehr dem thatsächlichen Verhältnis der früheren Zeit.

2) Siehe unten Tabelle IV.

3) Bücher a. a. O. Jahrg. 1882, S. 37 ff.

fälle, wenn man den letzteren ihre anormalen Zahlen benimmt, in der Regel das gleiche Resultat ergeben, während die Verehelichungsziffer häufig abweicht. Ebenso ist die Sterbeziffer, wenigstens bis 1660, nur ausnahmsweise zu gebrauchen, da fast in jedem Jahrzehnt irgend eine besonders hohe Sterblichkeit die Durchschnittszahlen verschiebt.

So sei denn der Versuch gemacht, geleitet von den oben ausgesprochenen Erwägungen und Berechnungen, die Bevölkerungszahl Strafsburgs in verschiedenen Zeiten von 1564 bezw. 1568 bis zur Gegenwart zu bestimmen [1]).

In den oben mitgeteilten 16 Jahren der Zeit von 1568 bis 1600 wurden im ganzen 14 620 Kinder geboren, das gibt für jedes Jahr die durchschnittliche Geburtenziffer von 913,75 und entspricht demnach, bei Zugrundelegung des Verhältnisses von 31 Geburten auf 1000 Einwohner, eine Bevölkerung von 29 470, also rund 30 000 Einwohnern. Die Schätzung Schmollers, die ich oben angeführt habe, ist demnach völlig korrekt. Strafsburg hat in dem Zeitraum von circa 100 Jahren (1460—1560) um nahezu 4000 Einwohner, d. h. um ein Achtel der Bevölkerung zugenommen. Die Verehelichungsziffer würde bei dem Durchschnitt von 321 Ehen und bei dem Verhältnis von 7 oder 8 Ehen auf 1000 Einwohner für das Jahr die hohe Zahl von über 40 000 Einwohner ergeben. Die Sterbeziffer ist so, wie sie vorliegt, nicht zu benutzen; wir müssen, um sie gebrauchen zu können, jedenfalls die abnorm ungünstigen Jahre 1564, 1582 bis 1587 und 1597 aufser Beachtung lassen; für die übrig bleibenden 7 Jahre erhalten wir die Gesamtsumme von 7920 oder 990,0 Sterbefällen für das Jahr; dies gibt bei einer Durchschnittssterblichkeit von 35 auf tausend etwas über 28 000, was mit unserer durch die Geburtenziffer gefundenen Zahl wohl vereinbar wäre.

Dieses erhebliche Anwachsen der Bevölkerung ist aus zahlreichen Vorgängen auch für andere Städte und Gegenden Deutschlands erwiesen. Die zunehmende Bewohnung des platten Landes hat Mone nachgewiesen und Schmoller sieht mit Recht den wichtigsten Beweis für eine stark wachsende Bevölkerung in dem zunehmenden Druck, dem der Bauernstand im 15. und 16. Jahrhundert ausgesetzt war. In den Städten äufserte sich die Thatsache der Bevölkerungszunahme in der

1) Es braucht nicht erst gesagt zu werden, dafs ich die Richtigkeit der einzelnen in den Tabellen enthaltenen Zahlen nicht verbürgen kann. Es mögen hie und da einige Geburten etc. zu viel oder zu wenig angegeben sein. Im ganzen aber geben sie jedenfalls ein richtiges Bild; dafür bürgt die Stellung Hermanns, dem als zweimaligen Maire von Strafsburg alle Hilfsquellen zur Verfügung standen.

häufig vorkommenden Verweigerung der Fremdenaufnahme und in scharfen zünftlerischen Beschränkungen. Im 13. und 14. Jahrhundert haben die Städte noch allenthalben die Tendenz, Bürger, Handwerker, Kaufleute, Künstler, Adelige, ja auch Landvolk in das Gebiet der Stadt zu ziehen. Im 15. und 16. Jahrhundert wird dies anders. Hegel bezeichnet die Verhältnisse treffend, wenn er in seiner schon früher zitierten Untersuchung über die Bevölkerung Nürnbergs annimmt, dafs bis in die letzten Zeiten des 14. Jahrhunderts wie im 13., in Ansehung der Aufnahme neuer Bürger und Handwerker noch eine Art von Freizügigkeit herrschte, dafs aber im 15. Jahrhundert die Erschwerung des Bürger- und Meisterrechts den Anfang nahm. „Jene früheren Jahrhunderte sind überhaupt die Zeit des noch im Flusse befindlichen Werdens uud kräftigen Wachstums; dann folgt der Stillstand und die Krystallisation, die Ausbildung der bürglichen Standesunterschiede, wie die Abschliefsung des Patriziats, so die Befestigung der Zünfte und Meisterprivilegien.“ Gegen Ende des 15. Jahrhunderts beschliefsen die hanseatischen Städte keinen Fremden als Bürger mehr aufzunehmen; in Frankfurt a. M. kann man nur um den Preis einer Heirat mit einer Bürgertochter noch Aufnahme erlangen. Um jene Zeit beginnt die Furcht vor zu starker Konkurrenz bei den Handwerkern zu beschränkenden Bestimmungen aller Art zu führen [1]). Freilich sind solche Erscheinungen nicht auf die zunehmende Bevölkerung allein zurückzuführen, sondern auf eine Reihe von anderen, ziemlich bekannten Faktoren. Allein unleugbar hat die in der Zeit von 1470—1570 so rasch wachsende Bevölkerung auf die Ausbildung der Strafsburger Verfassungs-, besonders der Zunftverhältnisse ihren bedeutenden Einflufs ausgeübt, sie hat jedenfalls den Zeitpunkt der beginnenden Entartung des Zunftwesens bestimmt. Freilich haben die alten Städte und besonders Strafsburg in diesen hundert Jahren erst eine Zunahme erlebt, wie sie heute sich in wenigen Jahrzehnten vollzieht. Allein die modernen Verhältnisse können hier zur Vergleichung keinesfalls benutzt werden. Die Vorliebe für Schranken und der Hang zur Ausschliefsung erhielten jedenfalls durch die Schwierigkeit eine stets wachsende Bevölkerung in den stagnierenden volkswirtschaftlichen und politischen Verhältnissen unterzubringen und zu ernähren ihren stärksten Antrieb. Es ist nicht nur denkbar, sondern im hohen Grade wahrscheinlich, dafs eine nach unseren Verhältnissen wenig dichte Bevölkerung in jenen Zeiten nahezu als Übervölkerung gefühlt wurde. Denn der Nahrungsspielraum ist ein relativer, ist abhängig von dem Stande der Technik des Verkehrs, von der Gröfse des mit den vor-

1) Vergl. Schmoller, Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft a. a. O. S. 348 ff.

handenen Mitteln urbar zu machenden Bodens, des für jene Zeit nötigen Waldbestandes. Aufserdem mag die die meisten Städte einengende Festungsmauer auch genug Mifshelligkeiten des Wohnens und sich Bewegens mit sich gebracht haben [1]). Wir können jedenfalls die zwei korrespondierenden Sätze daraus ableiten, dafs die wachsende Bevölkerung genug des Unbequemen erzeugt und mannigfache Veranlassung zu Klagen gegeben habe, und dafs andrerseits da, wo wir in Städten allgemeinen Klagen und Versuchen zur Beschränkung des Bürgerrechts wie des Erwerbstriebs begegnen, wir auf eine bedeutend angewachsene oder wachsende Bevölkerung schliefsen können. Diese Ausschliefsungsversuche konnten desto wirksamer gehandhabt werden, da der Zuwachs der Bevölkerung in der Regel nicht durch eine die Sterbefälle überwiegende Zahl einheimischer Geburten — bleiben doch die Geburten sehr weit hinter den Sterbefällen zurück — sondern durch Einwanderung vom platten Lande bewirkt worden sein mufs.

Es folgt eine Tabelle über die Bewegung der Strafsburger Bevölkerung in der Zeit von 1601 bis 1633.

(Tabelle II.)

	Zahl der Jahre	Jahr	Geburten	Eheschliefsungen	Sterbefälle
	1	1601	983	296	1051
	2	1602	982	278	1131
	3	1603	994	273	1344
	4	1604	1061	294	1016
	5	1605	943	270	967
	6	1606	910	313	1138
	7	1607	1017	318	995
	8	1608	982	319	1216
	9	1609	982	344	1923
	10	1610	1035	456	3563
	11	1611	909	560	1786
	12	1612	1017	375	1293
	13	1613	966	340	1224
	14	1614	1037	285	1338
	15	1615	897	344	1651
	16	1616	904	385	1424
	17	1617	915	324	1104
	18	1618	896	335	1343
	19	1619	957	383	1258
	20	1620	998	339	996
	21	1621	1071	491	1019
	22	1622	1409	385	4388
	23	1626	962	286	2590
	24	1628	1056	323	1513
	25	1633	1216	286	5546
Summa	25	—	25099	8602	42814

1) Schmoller, Strafsburger Tucher- und Weberzunft S. 533, und derselbe, Zeitschr. f. d. ges. Staatswissensch. a. a. O. S. 344.

Aus dieser Periode sind die Geburten, Eheschliefsungen und Sterbefälle von 25 Jahren bekannt. Von diesen erreichen die ersten eine Summe von 25 099 oder für das Jahr 1004 (1003,9) Geburten. Das würde einer Bevölkerung von 32 400 Personen entsprechen. Um die Sterblichkeitsziffer einigermafsen gebrauchen zu können, müssen wir wieder verschiedene Jahre mit Sicherheit eliminieren, so das Jahr 1609, 1610, 1611, 1615, 1616 und die Jahre 1622—1633, also 9 Jahre. Die verbleibenden 16 weisen im ganzen 18 430 Gestorbene auf oder für das Jahr 1152, was ebenfalls eine Bevölkerung von 32 900 Personen ergeben würde; dagegen ergäbe die Verehlichungsziffer, wenn wir das Verhältnis von 8 auf 1000 anwenden wollten bei einem jährlichen Durchschnitt von 531 Ehen eine viel zu hohe Bevölkerungsziffer.

In Strafsburg macht sich also selbst in dieser Zeit noch keine Beschränkung der Niederlassung, keine Minderung der Bevölkerung geltend. Die vorzüglichen städtischen Einrichtungen, der überkommene Wohlstand, seine zwar kostspielige aber immerhin wertvolle Neutralität im 30jährigen Krieg halfen zunächst über die schweren Zeiten hinweg. Einzelne Zünfte, wie z. B. die aristokratische Zunft der Tucher, nahmen noch bedeutend zu [1]); sie zählte

1589—264 Mitglieder
1599—278 „
1602—302 „
1620—404 „
1630—415 „

Der Ruf seiner Universität zog zahlreiche junge Leute nach Strafsburg; noch blühte sein Handel und führte Kaufleute aus allen Gegenden in seine Mauern; noch standen die städtischen Finanzen in solcher geordneten Verfassung, dafs man gegen den Zuzug fremder Leute nicht allzu streng zu sein brauchte. So gewährt uns Strafsburg noch gegen die Mitte des 17. Jahrhunderts äufserlich wenigstens das Bild steigender Kraft. Allein die Thatsache der zunehmenden Bevölkerung kann uns nicht darüber täuschen, dafs der Zustand Strafsburgs trotz alledem kein blühender war. Auch in dieser Zeit zeigen uns die abnorm hohen Sterbeziffern einzelner Jahre (z. B. 1610, 1622, 1633), dafs die Not und die Krankheit in Strafsburg eingezogen waren. Und wie auf allen Gebieten, so zeigt sich der Rückgang der Stadt auch in bevölkerungsstatistischer Beziehung bald nach der Mitte des 17. Jahrhunderts. Die Tuchmacherzunft, die 1630 415 Mitglieder gezählt hatte,

---

1) Schmoller a. a. O. S. 540.

zählte 1630—415 Mitglieder,
1642—264 „
1650—281 „
1660—297 „
1671—301 „

und nahm in den Kriegsjahren, die der französischen Besetzung vorausgingen, nochmal um 70 ab [1]); sie zählte

1680—231 Mitglieder,
1691—265 „
1700—245 „

Schmoller entwirft auch ein im allgemeinen richtiges Bild, des damaligen städtischen Zustandes, wenn er sagt: „Von dem 30jährigen Krieg an hörten die Klagen über den Verfall der Kämmerei, über die hohen unerschwinglichen Steuern und Umlagen, die trotz aller Neutralität die Stadt erheben mufste nicht auf. Der städtische Fiskus war bankrott, nur kaiserliche Monitorien hielten die drohenden Gläubiger ab.“ Ja schon gegen das Jahr 1660 zeigte sich die immer schwierigere Lage der Stadt. Was noch in den 30er Jahren nach Strafsburg einwanderte, das waren arme Landbewohner, die die beginnenden Kriegsgefahren in die Stadt gejagt hatten. Die Armut eines grofsen Teils der Bevölkerung, welches das Hauptkontingent zu der Sterbeziffer des Jahres 1633 gestellt hatte, trat immer greller zu Tage. Die elsässischen Bettler, damals wie heute genährt durch einen höchst bedeutenden, freilich nur zu oft blinden Wohlthätigkeitssinn der Bevölkerung, waren überall bekannt; das Londoner Bettlerquartier hiefs nach ihnen Alsatia.

Die notwendige Folge aller dieser Erscheinungen ist, dafs sich die Bevölkerungsverhältnisse der nächsten Zeit, und zwar zunächst die von 1641—1673 ganz anders gestalteten. Darüber giebt die folgende Tabelle Aufschlufs [2]).

(Siehe Tabelle Seite 424.)

Mit der in dieser Zeit auffällig zurückgehenden Zahl der Geburten, der Verehelichungen und der Sterbefälle mufs natürlich auch die Zahl der Gesamtbevölkerung in Abnahme begriffen sein. Die Zahl der Geburten in diesen 18 Jahren aus der Zeit von 1641—1673 beträgt 14 191 oder für das Jahr 787,3; dieser würde eine Bevölkerung von zirka 25 400 Einwohnern entsprechen. Auch die Verehelichungs-

1) Ebendas. S. 541.

2) Die Zahlen für die in mancher Beziehung interessante Zeit von 1633—1641 fehlen.

(Tabelle III.)

	Zahl der Jahre	Jahr	Geburten	Eheschliefsungen	Sterbefälle
	1	1641	891	221	713
	2	1642	911	188	680
	3	1648	921	185	643
	4	1649	860	162	841
	5	1650	786	212	615
	6	1654	770	104	499
	7	1656	832	204	581
	8	1657	749	179	805
	9	1659	698	217	606
	10	1660	729	186	567
	11	1662	676	228	653
	12	1665	732	205	810
	13	1666	789	192	728
	14	1668	702	200	527
	15	1669	784	226	615
	16	1670	734	220	657
	17	1672	821	246	629
	18	1673	796	233	721
Summa	18	—	14 191	3608	11 890

ziffer stimmt in dieser Periode zu der Geburtsziffer und würde eine ungefähr gleiche Bevölkerung ergeben. Nur die Sterbeziffer (35 : 1000) dürfte bei den günstigen Verhältnissen dieser Zeit, wie sie weder vorher noch nachher zu verzeichnen stehen, als zu hoch gegriffen erscheinen. Es würde sich bei einer Gesamtzahl von 11 890 und bei einer Durchschnittszahl von 660,6 Sterbefällen eine Einwohnerschaft von nahezu 20 000 Seelen ergeben. Wir haben also in dieser Zeit den Stand der Bevölkerung von zirka 1470 wieder vor uns, was in anbetracht der oben geschilderten historischen Verhältnisse mehr als wahrscheinlich erscheint. Auffällig bleibt die relativ geringe den modernen Durchschnittszahlen entsprechende Sterblichkeit dieser Periode. Dabei ist zu beachten, dafs die Bevölkerung, nach den Geburts-, Verehelichungs- und Sterbeziffern zu schliefsen, erst seit 1650 entschieden in der Abnahme begriffen erscheint. Unsere Zahlen erhalten durch eine authentische Aufnahme aus dem Jahre 1697 eine befriedigende Bestätigung. Wenn Hermann meint, Strafsburg werde um 1681, also zur Zeit der französischen Annexion keine 35 000 Einwohner gehabt haben, so geben ihm die Thatsachen entschieden recht. Die vorhergehenden Zeiten waren zu schlecht gewesen; erst allmählich macht sich wieder ein gesunder Fortschritt geltend. Die eben zitierte Bevölkerungsaufnahme von 1697, die aus alten Steuerregistern genommen ist, sagt uns, dafs Strafsburg in diesem Jahre 5613 Haushaltungen

und 26481 Einwohner ohne die Adeligen, das Platzkommando und den katholischen Klerus gezählt habe [1]).

Im Jahre 1709 fand eine Volkszählung statt, welche eine ortsanwesende Bevölkerung von 32510 Einwohnern ergab; es war somit in diesem Jahre die Bevölkerung auf den numerischen Bestand der ersten Jahrzehnte des 17. Jahrhunderts zurückgekehrt.

Hermann meint, dafs erst die französische Regierung den Zustand Strafsburgs zu heben, die Bevölkerungszunahme zu steigern vermocht habe [2]). Und die Verhältnisse scheinen auch für ihn zu sprechen. Jedoch ist die besondere Betonung des französischen Einflusses von Seiten Hermanns aus seiner Stellung und seiner Vorliebe für französisches Wesen zu erklären und ohne thatsächliche Begründung. Die Hauptsache war, dafs alle die einzelnen, in ihrer (früher trefflichen) Verwaltung überlebten, wirtschaftlich erstarrten kleinen Staatengebilde der freien Städte nur unter der zielbewufsten, auf gröfsere Gebiete berechneten Wirtschaftspolitik des aufgeklärten Despotismus zu neuer Blüte sich erheben konnten. Da wo ein energisches Regiment in Deutschland den Gedanken einer gewissen Einheit im Gewerbewesen, im Handel, im ganzen wirtschaftlichen Leben erfafste, folgte die Blüte der Städte auf dem Fufse nach. Die alten Stapelrechte, die schroffen Zunftprivilegien und ihre verschiedene Gestaltung in den einzelnen Städten konnten nur durch gemeinsame Ordnung für ein ganzes Land beseitigt oder erträglich gemacht werden. Strafsburg traf es allerdings sehr gut, dass es nach einer Zeit wirtschaftlicher Verknöcherung aus seinem Anachronismus herausgerissen und in einen Staat aufgenommen wurde, der gerade damals relativ Grofses auf politischem wie wirtschaftlichem Gebiet leistete und der ihm noch dazu einen gewissen Schein von Selbständigkeit liefs. Hermann und andere haben an vielen Stellen die günstige Wirkung des grofsen Staates auf Strafsburg, den vorteilhaften Einflufs einer geordneten mit grofsen Zielen arbeitenden Regierung nachgewiesen, wie Schmoller z. B. die günstige Entwicklung preufsischer Städte seit der Reform des Städtewesens unter Friedrich Wilhelm I. klargelegt hat [3]).

Für die Zeit von 1710 bis 1724 lassen uns die Zahlen von Hermann im Stich, da für diese Jahre nur die protestantischen Geburten

---

1) Zu vergleichen die Tabelle, welche darüber im „Bürgerfreund“ einer zu Ende des vorigen Jahrhunderts in Strafsburg erschienenen Wochenschrift, im Bd. I Nr. 21 p. 322 enthalten ist.

2) Hermann, a. a. O. S. 87.

3) S. Preussische Jahrbücher Bd. X, S. 275 ff. u. Bd. XI, S. 528 ff.

aufgefunden werden konnten, dagegen liegt aus dieser Zeit, nämlich für 1720, wie schon oben erwähnt, eine Bevölkerungsaufnahme bezw. eine Aufnahme der Haushaltungen vor, welche 9118 Haushaltungen und 45 590 Personen ergab [1]). Die Jahre 1728 bis 1749 eignen sich wieder völlig zur Vergleichung und weisen folgendes Bild hinsichtlich der Zahl der Geburten, Eheschliefsungen und Todesfälle auf.

(Tabelle IV.)

	Zahl der Jahre	Jahr	Geburten	Ehe-schliefsungen	Sterbefälle
	1	1728	1340	366	1551
	2	1729	1413	280	1797
	3	1730	1323	333	1480
	4	1731	1404	373	1472
	5	1732	1375	348	1306
	6	1733	1383	350	1839
	7	1734	1433	336	1871
	8	1735	1258	491	2322
	9	1736	1591	500	1580
	10	1737	1528	412	1446
	11	1738	1513	424	1399
	12	1739	1493	352	1554
	13	1740	1498	368	1496
	14	1741	1480	309	1538
	15	1742	1424	373	1910
	16	1743	1388	363	1993
	17	1744	1632	434	2154
	18	1745	1581	487	1862
	19	1746	1668	442	1385
	20	1747	1586	420	1457
	21	1748	1562	405	1527
	22	1749	1641	382	1604
Summa:	22	—	32514	8548	36553

Für diese Periode erhalten wir demnach folgende Bevölkerungszahlen. Die Gesamtzahl der Geburten mit 32 514 ergiebt für das Jahr einen Durchschnitt von 1478 (1477,9) Geburten und damit unter Anwendung unseres Verhältnisses von 31 : 1000 eine Einwohnerzahl von 47 700. Dass die Trauungs- und Sterbeziffer im wesentlichen damit übereinstimmen, darf uns zur Befriedigung und zur Anerkennung unseres Verfahrens gereichen. Die Gesamtzahl der Eheschliefsungen beträgt 8548 oder für das einzelne Jahr 388 (388,5), was bei 8 Trauungen auf tausend Seelen eine Bevölkerung von etwas über 48 000 ergeben würde. Die Todesfälle sind in dieser Periode in der Zahl

1) Schöpflin, Alsatia illustr., Tom. II p. 734. Die Berechnung ist analog der von 1750 durch Annahme von 5 Personen auf den Haushalt genommen. Wahrscheinlich müssen noch circa 1000 Personen aus den verschiedenen städtischen Anstalten hinzugerechnet werden.

von 36 553 = 1661 (1661,5) pro Jahr verzeichnet und repräsentieren (35 : 1000) eine Bevölkerung von 47 500 Personen. Auch hier würden wir übrigens, wenn wir kleinere Perioden berechnen wollten, eine von 1728—1749 langsam aber stetig steigende Bevölkerung konstatieren müssen. Mit unseren Zahlen stimmt die Bevölkerungsaufnahme von 1750 aufs Beste überein. Dieselbe ergab, wie ich oben schon erwähnte, die Anwesenheit von 49 870 Seelen. Davon waren nach Schöpflin 48 170 auf 9634 Haushaltungen verteilt, so dafs wir also 5,00 Personen auf eine Haushaltung zu rechnen haben, während der Rest der Einwohner auf die Bewohner des Seminars, Kollegs, der Krankenhäuser etc. entfällt [1]).

Aus der Periode von 1751—1770 sind 13 Jahre bekannt, welche in der folgenden Tabelle zusammengestellt sind.

(Tabelle V.)

	Zahl der Jahre	Jahr	Geburten	Eheschliefsungen	Sterbefälle
	1	1751	1442	316	1619
	2	1752	1472	334	1516
	3	1753	1540	334	1529
	4	1754	1600	302	1371
	5	1760	1357	335	1746
	6	1763	1428	480	1606
	7	1764	1574	476	1382
	8	1765	1541	456	1738
	9	1766	1629	442	1435
	10	1767	1629	442	1650
	11	1768	1540	410	1839
	12	1769	1577	374	1319
	13	1770	1501	331	1563
Summa:	13	—	19830	5032	20313

Die Geburtenzahl beträgt 19 830 oder für das Jahr 1525,4, was auf eine Einwohnerschaft von 49 200 Seelen schliefsen läfst. Die Verehelichungszahl mit 5032 Verehelichungen während dieser 13 Jahre, mit 387 (387,07) für das einzelne Jahr, würde eine Bevölkerung von circa 48 500, also im wesentlichen eine übereinstimmende Zahl andeuten. Von jetzt ab erscheint aber die von uns angenommene ziemlich hohe Sterblichkeitsziffer von 35 auf 1000 nicht mehr anwendbar. Und das ist auch erklärlich; denn unter dem Einflufs normaler Zeiten und einer wesentlich verbesserten Heilkunst hat allmählich dieses ungünstige Verhältnis der früheren Zeit sein Ende erreicht, mag namentlich die Kindersterblichkeit eine normalere, mehr den heutigen Verhältnissen entsprechende geworden sein.

1) Schöpflin, Alsatia illustr. tom. IV, p. 734.

Noch möchte ich, und damit sei diese Tabellenfolge abgeschlossen, die zehn Jahre von 1771—1780 mit den vorhergegangenen vergleichen.

(Tabelle VI.)

	Zahl der Jahre	Jahr	Geburten	Eheschliefsungen	Sterbefälle
	1	1771	1501	331	1563
	2	1772	1451	312	1542
	3	1773	1495	411	1830
	4	1774	1561	380	1410
	5	1775	1554	366	1477
	6	1776	1611	364	1552
	7	1777	1643	412	1776
	8	1778	1651	432	1775
	9	1779	1653	408	1585
	10	1780	1538	393	1712
Summa:	10	—	15658	3809	16222

Diese zehn Jahre weisen 15 658 Geburten, somit pro Jahr durchschnittlich 1565 (1565,8) Geburten auf; das ergiebt eine Bevölkerung von 50 500 Seelen. Die Eheschliefsungen, die in dieser Zeit im Vergleich zu den Geburten gering zu nennen sind, ergeben nur eine Bevölkerung von circa 48 000, die Sterbefällezahlen eine noch geringere. Ich habe oben schon darauf hingewiesen, dafs für die Zeit nach 1750 unsere Verhältniszahlen für die Sterbeziffer keinen richtigen Mafsstab mehr geben und hierfür eher die modernen Verhältnisse mafsgebend erscheinen dürften.

Im Jahre 1789 liefs der Magistrat eine genaue Zählung der ganzen Bevölkerung vornehmen und J. Fr. Hermann, den wir die obigen Zahlen zum Teil verdanken, hat als damaliger Maire das Zählungsgeschäft geleitet. Sie ergab 49 948. Während der Revolution und unter Napoleon I. wurde die Volkszählung verschiedene Male wiederholt; die vom Jahre 1807 ergab 53 089 Einwohner. Nach der Zählung von 1811 betrug die Bevölkerung Strafsburgs (Ruprechtsau, Neuhof und die einzelnen Häuser der Bannmeile immer inbegriffen) 54 454 Seelen, von denen 44 720 zur Wohnbevölkerung, 2348 zum aktiven Militär und 7386 zu den vorübergehend sich Aufhaltenden gehörten.

Ich fasse die gewonnenen Resultate schliefslich nochmals in einer Tabelle, und zwar in abgerundeten Zahlen, soweit sie die von mir berechnete Bevölkerung betreffen, zusammen und füge noch drei Zahlen aus diesem Jahrhundert hinzu, wodurch wir folgendes Bild von der vierhundertjährigen Bevölkerungsentwicklung Strafsburgs gewinnen [1]):

1) Es dürfte nicht uninteressant sein mit dieser Entwicklung der Bevölkerung Strafsburg jene von anderen elsässischen Orten in Vergleich zu setzen. Wir können

Zeit	Einwohnerzahl
Um 1470	20 722 bezw. 27 198 Seelen;
1568—1600	30 000 Seelen;
1601—1633	32 900 „ ;
1641—1673	25 400 „ ;
1697	26 481 „ ;
1709	32 510 „ ;
1720	45 590 „ ;
1728—1749	47 700 „ ;
1750	49 870 „ ;
1751—1770	49 200 „ ;
1771—1780	50 500 „ ;
1789	49 948 „ ;
1807	53 089 „ ;
1811	54 454 „ ;
1827	54 700 „ ;
1875	94 306 „ ;
1880	104 417 „ ;

Ich kann damit den Versuch die Bevölkerung einer Stadt während vier Jahrhunderten zu verfolgen, abschliefsen; ich bemerke nochmals, dafs es lediglich ein Versuch war, dessen Resultate, wie ich wohl

natürlich hier die Mitteilungen nicht durch vier Jahrhunderte verfolgen, doch wird der Vergleich des heutigen Zustandes derselben mit dem vor 160 Jahren und dazwischen manche wertvolle Einblicke in die Geschichte städtischer Bevölkerungsentwicklung überhaupt gestatten. Die Zahlen sind für die Jahre 1720, 1750 und 1807 aus dem Annuaire de la ville de Strafsbourg von 1810, die von 1846, bezw. 1840 und 1861 sind aus Neumanns Geographischem Lexikon des Deutschen Reichs, 2 Bde. Leipzig 1883, die für 1880 endlich aus dem statistischen Handbuch für Elsafs-Lothringen, herausgegeben vom kaiserl. Ministerium, Strafsburg 1882.

Ort	Die Einwohnerzahl betrug im Jahr				
	1720	1750	1807	1846	1880
Schlettstadt	6460	7420	9377	10365	8979
Oberehnheim mit Bernhardsweiler	4140	4815	6249	5356 1)	5929 1)
Landau (in der Pfalz)	3530	4465	4922	? 2)	8749
Weifsenburg	2480	2425	4788	? 3)	6185
Barr	2055	2645	3996	4547	5857
Dambach	1600	2145	3004	3539	3132
Rosheim	1600	1280	3680	3971	3602
Buchsweiler	1580	1760	3085	3973	3365
Hagenau	1395	3390	7634	11352	12688
Zabern	1315	1290	4148	? 4)	6605
Bischweiler	1160	1470	3941	6642	6827
Westhofen	1125	1650	2247	?	1913
Schiltigheim	675	1130	1740	3349	6507
Reichshofen	650	925	2338	2737	3084
Oberbrunn	400	475	1638	?	1303

1) Ohne Bernhardsweiler.
2) 1840: 6281 Seelen.
3) 1861: 5376 Seelen.
4) 1861: 5331 Seelen.

weifs, keinen Anspruch auf numerische Exaktheit machen können. Doch mag immerhin das eine erreicht sein, dafs ein ungefähres Bild von der Bevölkerungszu- und Abnahme eines bedeutenden Gemeinwesens aus einem grofsen Zeitraum vor uns liegt.

Es dürfte sich lohnen in die Zahlen auf Grund anderweiten gedruckten und ungedruckten Materials des weiteren einzudringen, die Ursachen der auf- und absteigenden Bewegungen zu verfolgen, die Bevölkerungsbewegung in Zusammenhang mit den rechtlichen wirtschaftlichen und sozialen Faktoren zu setzen. Doch würde dies für den Augenblick zu weit führen und mag eine derartige Studie später einmal nachfolgen. Es handelte sich hier auch nach meiner Absicht lediglich um die Konstatierung einer wissenschaftlichen Zwecken im allgemeinen entsprechenden Zahlenreihe.

V.

Die Gewerkvereine in den Vereinigten Staaten von Amerika.

Von

A. Sartorius von Waltershausen.

(Fortsetzung von Bd. VII S. 344 N. F. dieser Zeitschrift.)

III. Einigungsbestrebungen und Schiedsgerichte.

In dem vorigen Artikel wurde der Nachweis zu führen gesucht, dafs von den sozial organisierten Arbeitern in der Regel durch Ausstände nichts anderes erreicht werden kann, als ihnen auch ohne dieselben zugestanden worden wäre. Der strike berührt also unter der gegebenen Voraussetzung die Feststellung des Lohnes kaum und erscheint als nutzlos, soweit eine Erhöhung desselben beabsichtigt ist. Die Arbeitseinstellung oder die Aussperrung von seiten der Unternehmer ist mithin nur ein Mittel beiden Teilen den Grad der zeitweiligen, gegenseitigen Abhängigkeit, oder das Mafs der momentanen Nützlichkeit der einen Partei für die andere zu zeigen. Hier drängt sich die Frage auf, ob denn nicht für die Klarlegung der sozialen Machtstellung ein Beweisverfahren gefunden werden kann, welches die mit einem Ausstande verbundenen Nachteile nicht hat. Dafs sich solche nicht blos für die Beteiligten, sondern auch für die gesamte Volkswirtschaft ergeben, kann, wenn man den Satz, dafs wohl die Coalition der Arbeiter, nicht aber der Ausstand einer solchen den Lohn erhöht, anerkennt, kaum mehr zweifelhaft sein. Doch wollen wir auf Grund amerikanischer Erfahrung die wichtigsten Thatsachen und Verhältnisse zu prüfen suchen, welche die notwendigen Folgen fast aller Arbeitseinstellungen sind. Dafs sie das gute Einvernehmen zwischen Kapital und Arbeit stets von neuem untergraben und Mifstrauen auf beiden Seiten erregen, ist in dem vorhergehenden Artikel

bereits geschildert worden. Es läſst sich noch hinzusetzen, daſs jede scharf ausgeprägte Entscheidung des Kampfes in dem Besiegten ein schmerzliches Gefühl und den Entschluſs der Wiedervergeltung hervorruft. Ein Zwist zieht den anderen nach sich und gefährdet auch für die Zukuuft den Frieden. Wenn irgend wo, so lässt sich hier die Bemerkung machen, daſs für Handlungen im wirtschaftlich-sozialen Leben nicht allein der Erwerbsinn als Motiv zu betrachten ist, sondern, daſs wie alle menschlichen Triebe so auch die Affekte von weittragender Bedeutung sind. Manche strikes werden in erster Stelle nicht unternommen um die Arbeitsbedingungen zu verbessern, sondern aus Rache — um dem Gemüt diejenige Genugthuung zu verschaffen, deren es sich bedürftig glaubt.

Nicht selten wird die Behauptung ausgesprochen, daſs ein Ausstand günstige moralische Wirkungen für den Arbeiterstand mit sich bringe. Das kann ausnahmsweise so gewesen sein, wird aber nicht als Regel gegolten haben und ist, wo Gewerkvereine und ähnliche Genossenschaften genügend organisiert sind, kaum mehr zu erwarten. Ein energisch durchgeführter, mit unsäglichen Entbehrungen verknüpfter Ausstand mag vielleicht, ehe der Arbeiterstand zum Bewuſstsein der eigenen politischen Kraft gelangt war, den Fabrikanten die Überzeugung aufgedrängt haben, daſs sie mit Männern verhandeln muſsten, die keine Ungerechtigkeit mehr dulden wollten, und mag in manchem Lohnarbeiter das Gefühl des eigenen Wertes und der daraus sich ergebenden Selbstachtung entzündet haben. Aber trifft dergleichen heutzutage noch zu, wo wir bei Millionen von Arbeitern eine Überschätzung der eigenen Bedeutung zu beobachten gewohnt sind? Wir brauchen ja nur der sozialistischen Bewegung der verschiedenen Länder zu folgen um überall auf den Gedanken zu stoſsen, daſs die Arbeit die alleinige Erzeugerin alles Reichtums sei, und daſs das Kapital mit seinem Gewinnbezug parasitisch in die natürliche Gütererzeugung sich eingenistet habe.

Sehen wir daher lieber von der etwaigen Erregung solcher ethischer Momente ab und werfen statt dessen einen Blick auf die allgemeinen ökonomischen Konsequenzen der Produktionseinstellung. Von Seiten der Arbeiter wird nach zwei Richtungen hin die Behauptung verteidigt, daſs die strikes volkswirtschaftlich nicht nachteilig seien. Einerseits seien sie ein Repressionsmittel gegen die planlose Überproduktion, indem sie das Zuvielschaffen wenigstens in gewisser Weise eindämmten, und anderseits wird die Meinung vertreten, daſs zum Schaden der Arbeiter in jedem Jahre die ganze Arbeitszeit von den

Fabrikanten doch nicht gebraucht werden könne, vielmehr in allen Gewerbe einige Wochen keine Beschäftigung zu finden sei. Die Ausstände verlegten mithin die so wie so arbeitslose Periode in einen für die Arbeiter günstigen Moment. Zunächst ist hervorzuheben, daſs diese beiden Anschauungen in einem gewissen Widerspruch miteinander stehen. Denn auf der einen Seite heiſst es, daſs die Unternehmer zu viel Güter herstellen, und dann wieder scheint der Wunsch hervorzutreten, daſs sie die Beschäftigung auf alle Wochen des Jahres ausdehnen sollen. Vereinigen wir nun bezüglich der Klarstellung der ersten Behauptung die beiden Gedanken in der Art, daſs aus natürlichen und sozialen Ursachen viele Betriebe einige Wochen im Jahre unterbrochen werden müssen, und daſs in der so reduzierten Arbeitszeit die Überproduktion dennoch eintritt, und fragen dann in wiefern der strike einer Krisis abhelfen kann. Die industrielle Geschichte aller Länder zeigt, daſs viele Ausstände in den guten Zeiten stattgefunden haben, und daſs doch die Krisen nicht ausgeblieben sind. An eine Vermeidung ist also nicht zu denken. Aber an eine Herausschiebung? Auch diese Wirkung scheint sehr zweifelhaft zu sein. Denn tritt der Ausstand gegen eine Lohnreduktion ein, so ist gewöhnlich bereits eine gedrückte Preislage vorhanden, welche in der Regel auf eine schon bestehende Überproduktion hindeutet, folgt er aber auf die Forderung einer Lohnerhöhung, so gibt er dem Konkurrenten des betreffenden Unternehmers, mag ersterer im Inland oder im Ausland produzieren die beste Gelegenheit um soviel mehr Waren herzustellen als durch den strike zeitweilig verhindert wird. Das ist ja gerade ein Charakterzug der modernen Produktionsmethode, daſs bei der Beweglichkeit des Kapitals, je nach den Absatzchancen, bald hier bald dort ein Unternehmen zu ungeahnter Gröſse anschwellen kann. Eine wohleingerichtete Fabrik kann durch Erhöhung der Löhne viel Arbeit heranziehen, oder durch Benutzung der Nachtarbeit ihre Warenmenge in kurzer Zeit ansehnlich erweitern.

Scheinbar mehr Wert hat die zweite Behauptung. Denn das kann nicht geleugnet werden, daſs viele Industrieen nicht das ganze Jahr hindurch arbeiten können, mögen sie nun die Absatzverhältnisse dazu zwingen, oder mag die Eigenart des Betriebes derart beschaffen sein. Bei näherer Betrachtung erweist sich jedoch die obige Argumentierung als nicht stichhaltig. In der Periode einer volkswirtschaftlichen Depression wie z. B. in den Jahren 1873—78 ist oft gewiss so viel erwerblose Zeit im allgemeinen vorhanden gewesen, als in einzelnen Industrien auf Ausstände verwendet wurde, meistens gewiſs viel mehr.

Anders aber mufste man urteilen seitdem die Geschäftskonjunktur sich wieder günstig gestaltet hatte. Der aufgestellte Satz generalisiert mithin und könnte nur unter Umständen zutreffend erscheinen. Aus den Strikeberichten des arbeitsstatistischen Bureaus von Ohio für 1880 und 1881 werden einige statistische Daten das eben Gesagte noch deutlicher hervorheben.

	Betriebsarten	Dauer des Ausstandes in Wochen	Durchschnittliche Arbeitszeit in Wochen
1879	Gerber	3	50
	Ofengiesser . . .	16	45
	do.	15	45
	do.	13	45
	Tabak u. Cigarren	6	46½
1880	Eisengiessereien .	9	44⅔
	Cigarrenfabriken .	5	$50\frac{8}{7}$
	Eisengiessereien .	10	44⅔

Es ergiebt sich mithin, dafs im Durchschnitt die Zeit des Ausstandes die der durchschnittlichen Erwerbslosigkeit um etwa 4½ Wochen überschritten hat.

Der Haupteinwand jedoch, welcher gegen die oben behauptete Unschädlichkeit der strikes spricht, auch wenn man annimmt, dafs die Dauer derselben der so wie so eintretenden Geschäftsunterbrechung entspreche, ist darin zu finden, dafs es meistens keineswegs gleichgiltig ist, auf welchen Zeitpunkt die Produktionsstockung fällt. In solchen Perioden, in denen der Warenabsatz ganz gering ist, vielleicht in den Fabriken nur gearbeitet wird um das gänzliche Stillstehen derselben zu vermeiden, ist es allerdings indifferent, wann der Ausstand vor sich geht. Anders dagegen immer dann, wann die produzierten Güter verkauft werden: Bei solchen Betrieben in denen aus natürlichen Gründen z. B. aus Wassermangel im Hochsommer ein Stillstand erfolgt, bedeutet jeder strike eine Verminderung der Produktion, da er nicht in die Zeit der Ruhe verlegt werden kann. Ähnlich verhält es sich mit den Fabriken, welche Saison- und Modeartikel herstellen. Wenn dagegen die Waren fortdauernd geliefert werden können, aber nicht das ganze Jahr hindurch wegen der mangelnden Nachfrage abgesetzt werden, und daher eine Pause um eine weitere Zuvielproduktion zu vermeiden nötig wird, kann man auch nicht sagen, dafs es bedeutungslos ist wann dieselbe eintritt, dafs mithin der Ausstand ihren Zeitpunkt richtig bestimmen wird. Denn die Konsumenten stehen nicht der einen Fabrik allein gegenüber, sondern fast immer wird die Gütermasse aller Konkurrenten über den Moment des Nichtverkaufes Aus-

schlag gebend sein. Einer ersetzt die Arbeit des anderen. Aber im Interesse der allgemeinen Wohlfahrt wird man entschieden wünschen müssen, dafs alle Fabriken an der nationalen Produktion je nach ihren Kräften und Mitteln Anteil haben. Fügen wir schliefslich hinzu, dafs die Arbeitseinstellungen gewöhnlich nicht vorher angemeldet, sondern ihrer Wirksamkeit wegen plötzlich unternommen werden, so tritt der Nachteil für die Gütererzeugung durch etwaigen Materialverlust der Fabrikanten noch in anderer Weise hervor.

Wir führen dem Leser noch einige andere schädliche Wirkungen der strikes vor. Dafs das Publikum oft unmittelbar davon betroffen wird, haben wir in dem vorigen Aufsatze bei der Besprechung der Unterbrechung des Eisenbahnverkehrs gesehen. Bei der Störung der Kohlenproduktion liegen die Dinge nicht viel anders. Herr Andrew Roy, Staatsinspektor der Bergwerke von Ohio bemerkt, nach dem er die verlorenen Löhne nummerisch festzustellen versucht hat, in einem Berichte von 1887: „Dies sind nicht die einzigen Verluste, die erlitten wurden, denn die Stockung des Kohlenhandels erstreckt sich gleich der Hemmung der Majestät [1]) im Shakespeare „an deren riesige Speichen zehntausend untergeordnete Dinge gefügt und geheftet sind“ auf jede Industrie und das ganze Gemeinwesen leidet darunter. Die am schwersten dadurch betroffenen, besonders durch Ausstände im Winter, sind die Armen der Städte. Die Kohlenpreise steigen über ihr Vermögen sie zu kaufen, und ihre Feuer erlöschen, wogegen die Reichen Kohlen aus entfernten Distrikten beziehen können.“ In der einen oder der anderen Weise, wenn auch nicht so stark als in dem angeführten Beispiele wird das Publikum so lange es Güter begehrt von jeder Produktionsunterbrechung zu leiden haben. Denn unter dem System der modernen Arbeitsteilung ist bekanntlich das Gedeihen einer Werkstätte von dem Wohlbefinden der anderen abhängig. Wenn man die Volkswirtschaft mit Recht ein organisches Ganze genannt hat, so darf man diesen Vergleich auch daheim erweitern, dafs wenn ein Glied des sozialen Körpers krankt, auch dieser im ganzen schmerzlich davon berührt wird.

Es lassen sich aus dem strike noch nachteilige Wirkungen anderer Art ableiten. So schreibt das arbeitsstatistische Bureau von Ohio in seinem fünften Jahresbericht: „Eine der Klassen, welche indirekt damit in Verbindung steht, aber trotzdem unter der Gewalt der Verhältnisse in eben so hohem Grade und häufig in einem noch

1) Vergl. A. Wagner, Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 1879 S. 81: steam is king das ist die wahre Parole unseres Zeitalters.

höheren, als die direkt damit verbundenen leiden müssen, sind die Tagelöhner (ungelernte Arbeiter). Dieser Klasse von Arbeitsleuten ist zum Unglück ihrer selbst und ihrer Familie nicht der Segen zu Teil geworden, oder sie ergriffen nicht die Gelegenheit, in ihrer Jugend ein besonderes Handwerk zu erlernen; ihr Verdienst ist in Folge dessen zu allen Zeiten der geringste. Diese betheiligen sich in der Regel nicht an Lohnstreitigkeiten, noch haben sie eine Stimme bei dem Anstiften oder dem Erledigen solcher Streitigkeiten; sie werden daher im Kampfe nicht direkt berücksichtigt. Gleichviel ob der Ausstand gerechtfertigt ist oder nicht, ob er gewonnen wird oder verloren, sie gewinnen nichts dabei; anderseits aber werden sie trotz ihres Widerstrebens ausser Arbeit gesetzt und haben somit alles zu verlieren, der Kampf mag enden wie er will."

Erinnern wir uns nun an die Frage, welche wir am Eingange dieses Artikels aufwarfen, ob denn nicht zur Klarlegung der sozialen Machtstellung von Kapital und Arbeit ein Beweisverfahren zu finden sei, welches die mit der Arbeitseinstellung verbundenen Schäden nicht mit sich führe. Da die Löhne unter Voraussetzung socialer Koalitionen — natürlich stets mit gewisser Berücksichtigung des landesüblichen standart of life — mit den Absatzverhältnissen der von den betreffenden Arbeitern erzeugten Waren zusammenhängen, so kommt es darauf an die Preise derselben und deren Ursachen beiden Parteien vorzulegen, mithin ein Urteil über die Lohnstreitigkeiten zu gewinnen, welches der Lage der Thatsachen entspricht. Dieses ist durch gegenseitige Überzeugung oder durch den Schiedsspruch eines unparteiischen Dritten zu gewinnen. Einigungsämter und Schiedsgerichte finden mithin teils in dem meist prädestinierten Ausgang der strikes gemeinschaftlich vereinigter Arbeiter, teils in den nachteiligen Folgen der Ausstände ihre innere Berechtigung. Wie steht es nun mit diesen Bestrebungen in den Vereinigten Staaten? Im allgemeinen läſst sich sagen, das wenig Resultate, namentlich von dauernden Einrichtungen zu verzeichnen sind, wenn auch in einzelnen Teilen des Landes achtungswerte Ansätze dazu schon von den sechziger Jahren an zu bemerken sind. Daſs lebensfähige Institutionen so selten zu erreichen waren erklärt die der amerikanischen Volkswirtschaft eigene, man kann wohl für viele Teile noch immer sagen, koloniale Unstetigkeit, welche ja auch, wie in dem vorigen Artikel hervorgehoben wurde, dem Gedeihen der Gewerkvereine hinderlich entgegengetreten ist. Die Ideen der englischen Einigungskammern und Schiedsgerichte sind durch ihre Erfolge, durch die Billigung der öffentlichen Meinung, die letzteren

auch durch staatsgesetzliche Unterstützung Gemeingut der englischen Arbeiterbevölkerung geworden, während in den Vereinigten Staaten die Presse sich wohl manchmal mit ihnen beschäftigt hat, aber die allgemeine Ansicht dahingeht, dafs zur Zeit mit den englischen Erfahrungen in Amerika nichts zu machen sei. Wie wenig noch die Schiedsgerichte als Bestandteil des amerikanischen Lebens erscheinen, beweist schon der Umstand, dafs das Wort arbitration in noch mehr Bedeutungen als in England kursiert[1]). Man versteht darunter einmal dasselbe wie dort, entweder das von einer aus Arbeitgebern und Arbeitern bestehenden Kommission abgegebene Urteil, welches seine Kraft aus der gegenseitigen Überzeugung und der eingegangenen moralischen Verpflichtung zieht, oder die von einem unparteiischen Schiedsmann abgegebene Entscheidung, welche, wenn die Parteien sich nicht einigen können notwendig wird. Neben dem schiedsgerichtlichen Ausspruch wird auch das Verfahren selbst so genannt. Man kennt in Amerika ferner ein commitee of arbitration, welches nur aus Mitgliedern einer Arbeiterorganisation zusammengesetzt ist, und den Zweck hat das Verhalten der Arbeiter bei Lohnstreitigkeiten und dergleichen zu bestimmen. Es hört auch wohl die Forderungen und Beschwerden der Unternehmer an, und besucht die Fabriken zur Feststellung des Thatbestandes[2]).

Neben diesem Ausdruck wird zur Beilegung der Differenzen zwischen Kapital und Arbeit noch industrial conciliation (Aussöhnungsver-

---

1) Vergl. den Bericht des arbeitsstatistischen Bureaus. Boston 1881 S. 6 ff.

2) So bei den Tuch-, Hut- und Kappenmachern der Stadt New-York, welche folgende Grundsätze untereinander festgesetzt haben: Art. 1. Es soll weder den Mitgliedern einer Branche, noch einer ganzen Shoporganisation erlaubt sein, die Arbeit niederzulegen, bevor die vorliegenden Streitfragen zwischen Arbeiter und Arbeitgeber von dem Exekutivkomitee untersucht und der strike für gerechtfertigt erklärt wird.

Art. 2. Um solche Streitfragen gerecht und schnell zu erledigen und unnützen Zeitverlust beiderseits zu vermeiden, soll aus der Exekution ein Komitee erwählt werden, welches alle Streitfragen, die von den kontrahierenden Parteien nicht selbst geschlichtet werden, sofort zu untersuchen und zu begutachten hat.

Art. 3. Dieses Komitee (Schiedsgericht) soll aus einem Zuschneider, zwei Operators, drei Finishers, zwei Blockers, einem Bounder bestehen, und soll dieses Komitee in jeder regelmäfsigen Sitzung des Exekutivkomitees über seine Thätigkeit vollen Bericht erstatten.

Art. 4. Die Entscheidungen dieses Komitees sollen bis zur nächsten Sitzung der Exekutive bindend für beide Teile sein. Nur dem Exekutivkomitee steht eine Abänderung solcher Entscheidungen zu.

Art. 5. Dieses Komitee (Schiedsgericht) soll ebenfalls das Recht haben, über etwaige verlangte Ausdehnung der Arbeitsstunden während der Saison mit Majoritätsbeschlufs zu entscheiden, und zwar mit sofortiger Erledigung einer derartigen Anfrage (deutsche Gewerkschaftszeitung).

fahren) gebraucht. Es involviert diese Bezeichnung niemals ein Urteil irgend welcher Art, ist auch nicht mit den Mundellaschen Einigungskammern zu verwechseln. Diese sind formell gegliedert und verhandeln nach bestimmten Statuten. Die amerikanische Ausgleichungsinstanz tritt gewöhnlich nur für einen bestimmten Fall zusammen. Die Komités, welche zwischen beiden Parteien verhandeln, können beliebig zusammengesetzt sein. Sie haben genau nach der Instruktion ihrer Auftraggeber zu verfahren und müssen bei etwaigen Konzessionen deren Genehmigung abwarten. Trotz dieser unvollkommenen Organisation hat dieser Weg des Vergleichs manches Gute geleistet, namentlich in der Region der Kohlenbergwerke und an dem Sitz der grofsen Eisenindustrien des Landes. Dort versteht man unter Konziliation zu dem im Gegensatz zu der Form des Verfahrens die materielle Grundlage, auf welcher die Einigung erstrebt wird. Eine eingehende historische Schilderung dortiger Vorgänge befindet sich in einem Bericht von Herrn Joseph D. Weeks, welcher sich um die Bekanntmachung der englischen Schiedsgerichte in den Vereinigten Staaten ein grofses Verdienst erworben hat [1]. — Die Methode, nach der in den erwähnten Gewerken die Löhne vertragsmäfsig zwischen Lohngebern und Nehmern festgestellt wurde, beruht zunächst auf der auch in England üblichen „sliding scale“ und dem „basis system.“ Die erste Scala zur Berechnung der Löhne aus den Preisen der erzeugten Waren wurde in den Eisenwerken der Stadt Pittsburg im Februar 1865 eingeführt. Sie sollte für beide Parteien bindend sein, konnte aber von jeder Seite, unter der Voraussetzung, dafs eine 90tägige Frist dabei eingehalten wurde, aufgekündigt werden. Sie setzte die Lohnrate für das Puddeln nach dem Katalogspreise des Stabeisens in folgender Weise fest:

Wenn der Verkaufspreis des Eisens beträgt:	So soll der Arbeitslohn für eine Tonne à 2,240 Pfd. sein:
$8\frac{1}{2}$ cts. pro Pfd.	$ 9,00
$8\frac{1}{4}$	„ 8,75
8	„ 8,50
$7\frac{3}{4}$	„ 8,25
$7\frac{1}{2}$ bis $7\frac{1}{4}$	„ 8,00
7 bis $6\frac{3}{4}$	„ 7,50
$6\frac{1}{2}$ bis $5\frac{3}{4}$	„ 6,50
$5\frac{1}{2}$ bis $5\frac{1}{4}$	„ 6,00
5 bis $4\frac{3}{4}$	„ 5,75
$4\frac{1}{2}$ bis $4\frac{1}{4}$	„ 5,50
4 bis $3\frac{3}{4}$	„ 5,00
$3\frac{1}{2}$ bis $3\frac{1}{4}$	„ 4,75
3 bis $2\frac{3}{4}$	„ 4,50
$2\frac{1}{2}$	„ 4,00

1) Ein Aufsatz (auch separat erschienen) von Joseph D. Weeks im 12. Jahresbericht des arbeitsstatistischen Bureaus von Massachusetts. Boston 1881.

Diese Tabelle blieb jedoch nicht lange Zeit in Geltung, weil der Eisenpreis von 7½ $ im Februar auf 4 $ im Juli herabging. Man hatte zwar eine solche Reduktion in der Scala vorgesehen, aber in der Wirklichkeit nicht erwartet und daher kündigten die Arbeiter den Vertrag. Nach manchen Verhandlungen, Aussperrungen und Strikes wurde im Juli 1867 eine neue Lohnliste vereinbart:

Eisenpreise:	Löhne:
5 cts.	$ 8,00
4¾ „	„ 7,75
4½ „	„ 7,50
4¼ „	„ 7,25
4 „	„ 7,00
3¾ „	„ 6,75
3½ „	„ 6,50
3¼ „	„ 6,25
3 „	„ 6,00

Die bei der Vergleichung der beiden Tabellen hervortretende grofse Differenz der Löhne kann uns auf einen der wichtigsten Punkte dieser Art der Lohnberechnung hinführen. Wie ist es möglich, wird man fragen, dafs die Unternehmer ohne ruiniert zu werden so grofse Lohnsteigerungen zulassen können? Während sie nach der ersten Tabelle bei einem Preis von 7½ bis 7¼ cts. 8 $ Lohn auszahlten, geben sie nach der zweiten bei dem Preis von 5 cts. den Arbeitern dasselbe. Dies ist nur erklärlich, wenn man bedenkt, dafs die Preise nicht blofs nach dem Verhältnis von Angebot und Nachfrage reguliert werden, sondern auch wesentlich von den Produktionskosten abhängen.

Wir können, wenn wir bei dem Beispiel der Bergwerke bleiben, bei den Kostenreduktionen zunächst an die gröfsere Ergiebigkeit derselben denken. Die Produktivität der Arbeit habe sich z. B. verdoppelt, die Preise seien auf die Hälfte herabgesunken, und die Waren würden sämtlich abgesetzt. Dann thut die sliding scale vollständig ihre Dienste. Die Unternehmer erzielen aus der doppelten Masse des Produktes bei halben Preisen den gleichen Gewinn wie früher, und die Arbeiter erzeugen das Doppelte bei gleicher Anstrengung, und haben das gleiche Einkommen, wenn sie auch nur für die gleiche Quantität Kohlen die halbe Bezahlung bekommen. Nun können aber die Produktionskosten auch dadurch sinken, dafs die Betriebsbesitzer bedeutend an denjenigen Kapitalien sparen, welche sie nicht für Arbeitslohn ausgeben. Die Konkurrenz der Unternehmungen kann nun die Preise der Kohlen herabsetzen und jetzt werden gemäfs der Abmachung mit den Arbeitern auch die Löhne erniedrigt. Dies bedeutet eine Steigerung des Gewinnes und führt zu dem widersinnigen Resultate, dafs die verbesserte

Technik oder Ökonomik die Herabsetzung der Löhne mit sich bringt. Eine einfache Rechnung mag dies veranschaulichen. Ein Unternehmer hat ein Kapital von 400 000 $ in seinem Geschäft angelegt und macht 20 % Gewinn. 200 000 $ sind zu Wasserwerken, Baulichkeiten und Maschinen verwendet, und 200 000 $ werden jährlich für den Stücklohn an 500 Arbeiter à 400 $ verausgabt. Im Preise der Produkte mufs ihm mithin jährlich 280 000 $ eingebracht werden. Jetzt wird es ihm, wie auch seinen Konkurrenten z. B. durch mehrseitige Verwendung der Wasserwerke, Einführung billiger Maschinen, Ersatz des Transportes vermittels Pferde durch eine Eisenbahn etc. möglich sein fixes Kapital auf den Wert von 50 000 $ herabzusetzen. Er braucht bei gleichem Gewinn von 20 % nun in den Preisen derselben Menge von Produkten nur 250 000 $ zu erzielen. Die Preise können durch die Konkurrenz mithin im Verhältnis von $\frac{280\,000}{250\,000}$ fallen. Jetzt wendet er sich an seine Leute, mit denen er eine bewegliche Lohnscala verabredet hat, und sagt die Konkurrenz habe ihn zu niedrigen Preisen gezwungen, daher müfsten die Löhne reduziert werden, und zwar von 400 $ per Jahr auf 357 $. — Dafs die Arbeiter, wenn sie irgend eine Einsicht in die Geschäftslage haben, nicht auf diese Proposition eingehen ist selbstverständlich. Begreiflich wird es aber auch zugleich, dafs eine andere Lohnscala verabredet werden mufs, die scheinbar allein zu Gunsten der Arbeiter spricht in Wirklichkeit aber dem Unternehmer seinen früheren oder vielleicht noch einen besseren Gewinn zusichert. Die Einführung einer neuen Lohntabelle ermöglicht es so, dafs die allgemeinen Fortschritte in der Volkswirtschaft auch den Arbeitern zu Gute kommen, während eine dauernd festgehaltene Scala dies verhindern mufs. Das System der sliding scale kann bei der fortschreitenden Entwickelung der Technik und Ökonomik als dauernde Einrichtung nicht gebraucht werden, sondern wird nur immer periodenweise beide Parteien zufriedenstellen.

Es sind also unter der Voraussetzung einer beweglichen Lohnskala bei der Preisreduktion stets die Ursachen zu unterscheiden. Solange das Verhältnis von Angebot und Nachfrage über Steigen und Fallen der Preise entscheidet, läfst sich die Erhöhung oder Herabsetzung der Löhne durch die Skala bequem regulieren, ohne dafs von einer Partei mit Erfolg eine Einwendung gemacht werden könnte. Sinkt aber der Preis der Fabrikate [1]) weil die Herstellung derselben

1) Dafs die Preise vieler industrieller Artikel im Lauf der letzten 28 Jahre trotz der Entwickelung der Geldwirtschaft gesunken sind, ist bekannt. Man ist sich darüber

durch Kapitalersparung billiger geworden ist, oder steigt er weil die Kosten wegen Erschwerung der Produktion gestiegen sind, so wird die Lohnliste untauglich und mufs durch eine neue ersetzt werden. Kein Wunder daher, dafs in dem gewaltig industriell sich entwickelnden Amerika von zahlreichen Aufstellungen und ebenso schnellem Verschwinden solcher Skalen berichtet wird.

Es wäre freilich im Interesse der allgemeinen sozialen Zufriedenheit, wenn es auf Jahre hin einen materiellen Anhaltspunkt gäbe, nach dem das Einkommen von Arbeit und Besitz verteilt werden könnte. Eine dauernde formelle Ausgleichsinstanz, auf welche wir zu sprechen kommen werden, bietet keine unüberwindlichen Schwierigkeiten. Solche sind aber bei der Berechnung der Löhne nach den Preisen der von den betreffenden Arbeitern hergestellten Waren zur Genüge vorhanden. Die Frage ist, können die Arbeiter regelmäfsig feststellen, was die Ursache des Preisrückganges ist? Nicht die Preise an sich sind zu betrachten, sondern die Gründe welche sie bestimmt haben. Denn nur so ist der Gesamtverdienst einer Unternehmung zu würdigen und nur wenn man diesen annähernd kennt, ist von einer beide Teile zufriedenstellenden Verteilung zu reden. Setzen wir z. B. folgenden Fall: Eine Lohntabelle ist vereinbart. Bald darauf sinken die Waren-

---

einig, dafs die Ursache wesentlich in dem Fortschritt der Technik liege. Einige Thatsachen aus dem amerikanischen Leben mögen dies jedoch bekräftigen:

Preise eines Fäfschens Nägel à 100 Pfd. in Ohio.

		$ Gold			$ Gold
August	1864	9,12½	September	1872	6
September	1865	6,75	September	1873	4,50
September	1866	7,00	August	1874	4,12½
August	1867	6,00	Juli	1875	3,25
Dezember	1868	5,00	Mai	1876	2,75
September	1869	4,50	März	1877	2,75
August	1870	4,25	September	1879	2,60
Oktober	1871	4,25	Dezember	1880	2,85

Ein Herabgehen der Preise tritt hier unverkennbar hervor, wenn auch das Spekulationsjahr von 1872—73 eine Unterbrechung zeigt. Der Hauptgrund der Reduzierung liegt in dem Sinken der Eisenpreise infolge der verbesserten Ausbeutungsmethode der Eisenbergwerke. — In Massachusets sind in den Jahren 1860—1878 die mit dry goods bezeichneten Waren zwischen 3 und 30 % gesunken. (So Jahresbericht des arbeitsstatistischen Bureaus Boston 1879: shirting brown 18 %, shirting bleached 13 %, sheeting brown 16 %, sheeting bleached 11 %, cotton flannel 7 %, prints 30 %, satinet 3 %. Die Berechnung stets auf $ in Gold reduziert.) In Missouri sind die durchschnittlichen Preise von Kleidungsstoffen von 1873—1881 um etwa 32 % herabgegangen. Gleichzeitig sind die Löhne, wenn man eine längere Zeitperiode ins Auge fafst, nicht in dem Mafse geringer geworden, teilweise gestiegen und vielfach haben sie sich gehalten. (Vergl. diese Jahrbücher N. F. IV. 471.)

preise infolge auswärtiger Konkurrenz. Den Arbeitern werden die Kursnotierungen verschiedener Orte vorgelegt und eine Lohnreduktion als notwendig dargelegt. Diese wird dann durch eine Einigungskammer oder ein Schiedsgericht geprüft, und schliefslich, um den Unternehmer von dem Konkurs zu retten, bewilligt. Die Ursache aber weshalb die Preise gesunken waren, lag in der ökonomischen und technischen Vereinfachung der konkurrierenden Betriebe des Auslandes. Der am Schiedsgericht beteiligte Fabrikant erfährt dieses, und macht nun nach und nach die Neuerungen auch. So kommt er in die Lage noch billiger arbeiten zu können als seine Konkurrenten, da er neben der Betriebsverbesserung auch noch die Löhne herabgesetzt hat. Kommen die Arbeiter nun mit einer Mehrforderung, so wird ihnen geantwortet eine solche sei durchaus unbillig, da die Produktenpreise nicht gestiegen seien, die Änderungen in der Fabrik aber seien notwendig um einem erneuten Wettbewerb des Auslandes entgegenzutreten. Wie soll nun ein Arbeiter, der 10—12 Stunden täglich eine schwere mechanische Beschäftigung hat, numerisch die neue Ökonomik schätzen oder den Gang der technischen Entwickelung im Auslande verstehen können? Man mufs darauf erwiedern, dafs solche Kalkulationen für ihn ausgeschlossen sind. Anders jedoch, wenn die in einer Fabrik beschäftigten Leute einem grofsen Vereine angehören. Hier handelt einer für den anderen, der eine teilt seine Erfahrungen dem anderen mit, und was das Wichtigste ist, nicht alle Vereinsmitglieder erhalten sich gleichzeitig durch Handarbeit, sondern die Führer leben von Beiträgen der Genossen, und haben so ihre geistige Kraft für das Wohl ihrer Kameraden zur Verfügung. Sie haben Zeit die Börsenberichte zu lesen, orientieren sich über Freihandel und Schutzzoll und können den technischen Neuerungen ihrer Geschäftsbranche folgen. Bei dem grofsen New-Yorker Pianomacherstrike im Jahre 1880 waren die dortigen Firmen aufs höchste erstaunt, als ein Arbeiterführer bis auf den Cent ihnen die Geschäftsunkosten vorrechnete. Von einem Herren der Steinwayschen Fabrik soll der Ausspruch gethan worden sein, dafs sie es nicht zu einer Arbeitseinstellung hätten kommen lassen, wenn sie solche Geschäftskenntnis bei ihren Leuten hätten voraussehen können. So zeigt sich auch von dieser Seite die soziale Koalition für die arbeitenden Klassen von eminenter Bedeutung. Sie verschafft ihnen nicht blos Macht, sondern auch Einsicht. Aus einer kopflosen, unbehilflichen Masse wird eine disziplinierte verständige Gemeinschaft. Dies ist nicht blos ein Vorzug für die zunächst beteiligten Lohnarbeiter, sondern ebenso für

deren Arbeitgeber, ja für die ganze Nation. Nur so versprechen die Schiedsgerichte dauernde Erfolge, und Roheit und Gewalt werden der vernünftigen Überlegung weichen müssen. Sollten also materielle Ausgleichsinstanzen permanente Einrichtungen werden, so mufs jede Arbeitergenossenschaft wenigstens einem Mitglied die Möglichkeit geben, die betreffende Geschäftsbranche so wie ein Unternehmer zu erforschen. Allerdings wird auch der gescheiteste Arbeiterführer durch seine Studien nicht immer dieselbe Kenntnis von der augenblicklichen Lage des Geschäftes haben können als der Fabrikbesitzer, und so wird bisweilen einem Schiedsgericht auch manches unverständlich bleiben. Denn die in ihm vertretenen Arbeitgeber können nur stets mit Hinblick auf ihre Konkurrenten handeln, und sind ihrer eigenen Existenz wegen gewifs oft gezwungen den Inhalt ihrer Geschäftsbücher geheim zu halten. Und so bleibt in dem ganzen Ausgleichsverfahren vermittels der Lohnskala, wie in dem ganzen Verfahren der Schiedsgerichte überhaupt doch noch ein dunkler Punkt, über welchen man, wie über manches in der heutigen individualistischen frei konkurrierenden Produktionswirtschaft nicht wegkommen wird. Wo viel Licht ist, ist bekanntlich auch viel Schatten.

An die in den Vereinigten Staaten oft gemachte Beobachtung, dafs die Führer der Gewerkschaft sich durchaus fähig gezeigt haben, Änderungen und Fortschritte der Fabriken und Werkstätten zu verstehen, haben amerikanische Theoretiker der Arbeiterfrage den irrtümlichen Gedanken geknüpft, dafs aus der Arbeiterkoalition der heutigen Tage einmal die Produktivassoziation werden könne. Einzelne Arbeiter gewönnen bei der Veranlassung zahlreicher Lohnstreitigkeiten die Kenntnisse der Unternehmer und damit die Fähigkeit eine Produktivgenossenschaft zu leiten — ermöglichten ja schon so wie so die Gewerkvereine durch die Verfolgung ihrer das Wohl der Gesamtheit anstrebenden Ziele unter den Genossen eine Disziplin, welche derjenigen gleichkommen werde, die in den Fabriken heutzutage durch die Androhung der Entlassung aus der Arbeit bestehe. Eine solche Schlufsfolgerung wird durch die in der That richtige Anschauung erklärlich, dafs mit den freien sozialen Arbeiterverbänden keineswegs das letzte Glied in der Kette der ökonomischgesellschaftlichen Beziehungen gegeben sein kann. Der Trieb die kommende neue Form zu erkennen führt zu Präsumtionen von Zuständen, welche, wenn überhaupt möglich, nur das Resultat einer langen, historischen, kulturellen Entwickelung sein können. Denn mit der Erreichung der angegebenen Momente ist die Produktivgenossenschaft noch keineswegs lebensfähig.

Abgesehen von dem Kapitalmangel, welcher bei der heutigen Art zu produzieren besonders scharf hervortritt, und gar nicht zu reden von der Schwierigkeit die Arbeit zur Zufriedenheit aller Genossen zu verteilen, fehlt der leitenden Persönlichkeit trotz aller Kenntnisse die in der Regel durch das Eigentum allein gewährte Unternehmerqualität. Der Arbeitsführer kann ein guter Geschäftsführer werden, hat er aber auch damit das Interesse an dem Fortgange und der Erweiterung des Betriebes, wie der Eigentümer, dem jede Ersparung allein zufällt? [1]) — Es ist wahrscheinlich ein Glück, dafs die Schiedsgerichte wenigstens im ganzen zu zufriedenstellenden Resultaten führen können. Sonst würde die heutige Produktionsweise dem vernichtenden Urteil anheim fallen müssen, dafs aus ihr weder eine Vereinigung von Kapital und Arbeit hervorgehen könne, noch unter der Voraussetzung der Trennung beider eine weitere segensreiche Entwickelung möglich wäre.

Um den Schwierigkeiten der Lohnberechnung aus den Preisen zu entgehen und doch in der Lebenshaltung nicht herabgedrückt zu werden, haben die Arbeiter in den Kohlenbezirken Pennsylvaniens mit der sliding-scale das oben bereits erwähnte „basis system“ durchzuführen versucht. Dies besteht darin, dafs für die bewegliche Tabelle ein Minimum gesetzt wird, unter welches die Löhne nicht fallen dürfen, auch wenn die Preise der Produkte noch mehr herabgehen sollten. Dafs hiermit dauernd nicht geholfen werden kann, ist klar. Denn welches Etablissement ist heutzutage so sicher gestellt, dafs es seine Produkte immer absetzen kann, oder welches vermag so den Markt zu beherrschen, dafs es einen bestimmten Warenpreis festhalten könnte?

Die erste Nachricht über das „basis system“ stammt aus den Anthracite Kohlenfeldern Pennsylvaniens, wo im Jahre 1869 die workingmen's benevolent association of St. Clair es vorschlug. Um den Kohlengrubenbesitzern die Einhaltung des Minimums zu erleichtern, bemühte sich der weitverbreitete Gewerkverein zugleich die Preise der Kohlen zu regulieren. Dieses sollte durch Abkürzung der Arbeitszeit oder durch Einstellung der Arbeit geschehen. Man hoffte so das Angebot der geförderten Kohlen zu beschränken um den Preis auf einer gewissen Höhe halten zu können. Gleichzeitig wurde die Gewerkschaft auf die beim Kohlentransport beschäftigten Arbeiter

---

1) Über die Produktivgenossenschaften in den Vereinigten Staaten vergl. einen Aufsatz von mir in der politischen Wochenschrift vom 20. Mai 1882.

ausgedehnt, damit bei einer etwaigen Zuvielproduktion von Kohlen auch durch eine Verkehrserschwerung der Marktpreis wieder erhöht werden könnte. Über diese monopolistische Bestrebung kann man sich nicht wundern, da das Kapital in Form des Unternehmerkartells derselben Tendenz huldigt und auf den verschiedensten Gebieten der Produktion und des Verkehrs wenn auch nur zeitweise seine dahingehenden Wünsche verwirklicht hat. Die Geschichte der Kohlenerzeugung in dem Anthracite Bassin liefert lehrreiche Beiträge zu diesen Folgen der freien Konkurrenz. Die Besitzer der Bahnen, welche die in den Bergwerken gewonnenen Kohlen den Märkten zuführen, sind zum Teil auch die Inhaber der Gruben. So sind zwei verschiedene Unternehmungen, welche sonst gesondert ihre Interessen vertreten zu einer gemeinsamen Gewinnbeziehung vereinigt. Während gewöhnlich die Kohlenproduzenten niedrige Bahntarife wünschen, wollen sie hier an hohen Frachtsätzen verdienen. Die Kartelle hatten innerhalb gewisser örtlicher Grenzen mehrmals, z. B. 1872—1876 und 1878, guten Erfolg. Eine praktisch eingerichtete Harmonie der Produzenteninteressen mit der Perspektive dem Konsumenten hohe Preise zuzumuten! Ich kann nicht verstehen, wie man in den heutigen Kartellen den Ansatz zu einer künftigen Organisation der Volkswirtschaft erblicken kann. Ohne öffentliche Kontrolle der Preise kann das Konsumenteninteresse nicht gewahrt werden, erfolgt aber eine durchgreifende Tarifierung, so fehlt das Hauptmotiv zu Bildung des Kartells. Hier interessiert uns diese Art der Kapitalkoalition mit dem System der sliding scale. Es kommt mit der kapitalistischen Monopolbestrebung noch ein anderer Faktor der Preisbildung in Frage, welcher neben Produktionskosten, Angebot und Nachfrage für die nach dem Warenpreise bemessene Lohnhöhe zu beachten ist. Es tritt uns hier die merkwürdige Erscheinung entgegen, dafs unter einer solchen Lohnzahlungsmethode das Interesse der Arbeiter mit dem Monopol des Arbeitgebers auf dem Markt zusammenfällt. Denn je mehr der Konsument ausgebeutet wird, um so mehr verdienen die Unternehmer und vermöge der beweglichen Lohnliste auch die Arbeiter. Das könnte als die Beseitigung eines Einwandes erscheinen, welcher gegen die auf Grundlage der Kartelle organisierten volkswirtschaftlichen Produktion mit Recht erhoben worden ist. [1])

Es wurde gesagt, dafs bei der durch die Unternehmerkoalition

---

1) Vergl. Schmoller in seinem Jahrbuch 1883 bei der Kritik der Kleinwächterschen Kartelle.

geleiteten planvollen Produktion eine zu starke Anforderung an die Arbeiter infolge der gestiegenen Kapitalmacht eintreten könne. Die Errichtung einer beweglichen Skala nun wäre die Voraussetzung, dafs die Arbeit nicht gedrückt werden kann. Aber wird diese Voraussetzung zur Wahrheit werden? Das ist allerdings zu bezweifeln, und so bleibt denn der obige Einwand doch von Bedeutung. Die Macht dem Konsumenten gegenüber — die Monopolstellung — bedeutet auch eine Macht den Arbeitern gegenüber. Fehlt die Konkurrenz der Betriebe, so hat der Monopolist zu sagen ob gearbeitet werden soll oder nicht. Er kann, auch wenn die Arbeiter sämtlich geeint sind, einen grofsen Druck auf die Löhne ausüben. Er wird dann eine sliding scale nicht zulassen, oder diese für sich sehr günstig formulieren, so dafs sie nur scheinbar ein friedfertiges Instrument ist. Entweder wird der Lohn von vornherein sehr niedrig gesetzt oder starke Preissteigerungen werden nur sehr geringen Lohnerhöhungen entsprechen.

Die oben erwähnte Kontrolle der Kohlenpreise durch den Gewerkverein pafste den Grubenbesitzern natürlich nicht, und mufste auch, sobald die Kohlenkonkurrenz anderer Gegenden in Frage kam, und nicht alle Kohlengräber der Union mehr angehörten, sofort unwirksam werden. So kam das basis system zunächst nur zu beschränkter Anwendung, wurde bald aufgegeben, kurz nachher wieder eingeführt, dann wieder mit einem strike hinfällig, und schliefslich nach Beendigung desselben abermals empfohlen. Die Verhandlungen zwischen beiden Parteien wurden niemals ganz ausgesetzt, indem man sich von der Illusion einer Einigung auf eine beiden passende basis, trotz aller Zwischenfälle, nicht zu trennen vermochte.

Die zahlreichen Verhandlungen führten auch zu dem ersten Versuch, die Streitfragen durch einen unparteiischen Schiedsmann entscheiden zu lassen. Im April 1871 gab ein solcher zu Mauch Chunk über das Verhalten der Arbeiter zu den Grubenbesitzern zuerst ein Votum ab. Die Lohnfrage blieb zunächst noch unberührt. Wir heben hier einige Sätze dieses Urteils hervor, welche für die Stellung der beiden Parteien zu einander besonders bemerkenswert sein dürften:

1. Das Recht des Besitzers oder Pächters eines Kohlenbergwerkes die vollständige und alleinige Kontrolle und Verwaltung seiner Werke in Händen zu haben ist ihm durch die Gesetze des Landes garantiert und ist so unantastbar, dafs weder direkt noch indirekt dagegen Einsprache erhoben werden sollte.

2. Es ist ein unbestreitbares Menschenrecht eines jeden nur unter den Bedingungen zu arbeiten, die ihm angenehm sind; aber eine allge-

meine Bestimmung, dafs ein Mitglied einer Arbeiterverbindung nicht bei einem Unternehmer Beschäftigung nehmen darf, der Leute im Dienste hat, welche ihre Beiträge an die Assoziation nicht gezahlt haben, oder derselben überhaupt nicht angehören, ist gegen den Geist des Rechtes und den Interessen der Arbeiter und Arbeitgeber zuwider. Eine Verbindung mag ihre Mitglieder für die Verletzung der Statuten bestrafen, und wenn sie nicht zahlen, ausweisen, sie hat aber kein Recht bei Abschliefsung eines Vertrages einer Person mit anderen, dieselbe als geächtet hinzustellen.

3. Die Unternehmer sollen in keiner Weise gegen Mitglieder der miners and laborers benevolent assoziation als solche vorgehen. Weigert sich ein Unternehmer einen Arbeiter anzunehmen, weil er der Verbindung angehört, oder entläfst er denselben aus diesem Grunde, so giebt er genügend Ursache zur Rüge und den anderen Mitgliedern Veranlassung zur Einstellung der Arbeit.

Diese und andere Entscheidungen führten zu einem friedlichen Einvernehmen und namentlich zu der Gewöhnung an einen Schiedsrichter bei allen Zwistigkeiten mit Ausnahme der Lohnstreitigkeiten. Doch entschlofs man sich in demselben Jahre endlich auch diese zu berücksichtigen, und zunächst wurde eine Basis von beiden Teilen angenommen. Die Kohlengrubenbesitzer hatten sich vorher verpflichtet die Entscheidungen der Schiedsgerichte anzunehmen. Auch wurde verschiedenes auf dieses gegenseitige Versprechen hin zur Ausführung gebracht. Der Friede dauerte jedoch nur einige Monate, als wieder Uneinigkeiten zu Tage traten, und das schiedsrichterliche Verfahren suspendiert wurde. Doch hat man sich in den folgenden Jahren, wenn auch mit vielen Neuansätzen, an die sliding scale und die minimum basis gehalten, so dafs diese beiden Methoden als das „ungeschriebene Gesetz in den Anthracite Regionen“ gegolten haben. Dafs aber auf eine Fixierung des Lohnminimums nicht zu rechnen ist, haben die Jahre der grofsen Verkehrstockung von 1873—79 zur Genüge gezeigt. Hier trat der Absatzmangel als Gebieterin auf und durchbrach stets von neuem alle Abmachungen, welche irgend eine Basis festzuhalten suchten. Ein ausreichendes Einigungssystem mit oder ohne Schiedsrichter ist also in den Kohlenrevieren nicht gefunden worden. Unzweifelhaft haben die Ausgleichsbestrebungen viel gutes geschaffen, sie haben viele strikes und Gewaltthaten verhindert, Unternehmer und Arbeiter gegen einander friedlicher gestimmt, und zu der Würdigung der Ansprüche jeder Partei durch die andere beigetragen, aber ein befriedigendes Resultat kann man in dieser Methode, die Löhne nach

den Preisen zu regulieren, bis jetzt nicht erblicken. Denn ein rationelles System kann nur aus einem Vergleich von Löhnen und Gewinnen hervorgehen, nicht aus einem Vergleich von Löhnen und Produktionspreisen ohne Angabe der Ursachen derselben.

Eine vollkommenere Form von formellen Schiedsgerichten tritt uns in den Kohlenrevieren bei der Stadt Pittsburg entgegen. Namentlich auf Betreiben des Herrn Weeks wurde zwischen den dortigen Grubenbesitzern und deren Arbeitern folgendes Reglement vereinbart [1]):

1) „Das Schiedsgericht hat über alle auf die Löhne bezüglichen Fragen und über alle anderen Angelegenheiten zu entscheiden, welche die Interessen der Arbeitgeber und Arbeiter betreffen und an dasselbe verwiesen werden mögen, und dasselbe soll auf gütlichem Wege alle Differenzen ausgleichen. Keine Lohnstreitigkeit soll dem Schiedsgericht vorgelegt werden, wenn nicht beide Parteien damit einverstanden sind; doch können lokale Fragen sowohl von den Kohlengräbern als von den Grubenbesitzern an das Schiedsgericht zur Entscheidung verwiesen werden.“

2) „Das Schiedsgericht soll aus achtzehn Mitgliedern bestehen, wovon neun Grubenbesitzer und neun Kohlengräber sind, einem Sekretär der Grubenbesitzer und einem Sekretär der Kohlengräber.“

3) „Die Grubenbesitzer und die Kohlengräber können ihre Repräsentanten wählen, wie sie es für das Beste halten; dieselben müssen aber, die Sekretäre ausgenommen, beim Betriebe von Gruben aktiv beteiligt sein.“

4) „Die Schiedsrichter sollen am zweiten Dienstag des Januar gewählt werden, ein Jahr das Amt versehen und wieder erwählt werden können.“

5) „Wenn ein Repräsentant stirbt, resigniert oder, weil er nicht mehr beim Grubenbetrieb aktiv beteiligt ist, sein Amt niederlegen mufste, so soll sein Nachfolger innerhalb eines Monates gewählt werden.“

6) „Wenn ein Vertreter der Kohlengräber oder ein Repräsentant der Grubenbesitzer wegen Fahrlässigkeit oder wegen eines Verbrechens sich als Mitglied des Schiedsgerichts unmöglich gemacht hat, soll die Partei, welche er repräsentiert, das Recht haben, mit einer Majorität von zwei Drittel der Stimmen sein Verhalten zu rügen, ihn zu suspendieren und auszustofsen.“

---

1) Wortlaut aus der deutschen New-Yorker Gewerkschaftszeitung v. 15. Nov. 1879.

7) „Jeder Repräsentant soll von der von ihm vertretenen Partei mit unumschränkter Vollmacht ausgerüstet sein."

8) „Das Schiedsgericht wählt ein Konferenzkomitee von Vier auf jede Seite, dem alle Fragen zu überweisen sind, und welches einen Vergleich vorschlagen soll, aber keine Vollmacht hat, denselben bindend zu machen. Sollte das Konferenzkomitee sich nicht einigen können, so ist die betreffende Frage an die Schiedsgerichtsbehörde selbst zurück zu verweisen."

9) „Sollte bei einer Versammlung die Anzahl der beiderseitigen Repräsentanten ungleich sein, so dürfen zwar alle an der Besprechung teilnehmen, aber nur eine gleiche Anzahl von jeder Seite stimmen. Der Beschluss der Majorität soll für beide Teile bindend sein."

10) „Bei Stimmengleichheit soll das Gericht einen Unparteiischen ernennen, dessen Entscheidung endgültig sein soll. Derselbe mufs jedoch einstimmig erwählt sein und darf dessen Wahl und Entscheidung nicht länger als fünf Arbeitstage in Anspruch nehmen."

11) „Die Schiedsgerichtsbehörde hält zweimal im Jahre, im Januar und im Juli, regelmäfsige Sitzungen, doch soll der Präsident eine Extrasitzung berufen können, wenn er von fünf Mitgliedern der Behörde darum ersucht und benachrichtigt wurde, dafs der Fall dem Konferenzkomitee vorgelegt wurde."

12) „Während die Unterhandlungen im Gange sind, darf keine Arbeitseinstellung weder freiwillig noch gezwungen stattfinden."

13) „Weder ein Grubenbesitzer, noch ein Kohlengräber darf einem Manne Hindernisse in den Weg legen, weil derselbe der Union angehört oder nicht."

14) „Alle Auslagen der Behörde sollen von beiden Parteien zu gleichen Teilen bestritten werden. Das Konferenzkomitee soll einen Kollektionsplan ausarbeiten."

15) „Andere, die sich diesem Schiedsgericht noch nicht unterworfen haben, können dies zu irgend einer Zeit thun, wenn sie den Sekretären eine schriftliche Erklärung einhändigen, dafs sie diese Regeln als mafsgebend betrachten wollen."

Leider aber war das Resultat auch hier nicht das gewünschte. Zunächst wollten nicht sämtliche Unternehmer dem Reglement beistimmen, und zogen es vor, die Lohnfrage individuell zu regeln. Dann führten die Arbeiter, vielleicht im Mifstrauen gegen ihren Vertreter, die Vorschrift nicht aus, dafs dieselben mit einer unumschränkten Vollmacht ausgerüstet sein sollten. Sie banden vielmehr ihre Delegaten an Instruktionen und entzogen ihnen so jede Möglichkeit der

anderen Partei irgend welche Konzession zu machen. Sie hatten vermöge des § 6 auf diese Weise die Gelegenheit, ihren Abgesandten zur Rechenschaft zu ziehen und etwaige für sie ungünstige Beschlüsse zu vereiteln. So einigte man sich nur vorübergehend über die Lohnrate und konnte nicht einmal für einige Monate eine bewegliche Skala vereinbaren. Die von den Kohlengräbern vorgeschlagene Lohntabelle hatte die Eigentümlichkeit, dafs sie sich nicht nach den Kohlenpreisen, sondern nach denjenigen Löhnen richten sollte, welche in den Eisenschmelzereien bezahlt würden. Da der gröfste Teil der geförderten Kohle in den Eisenwerken verbraucht würde, mithin der Eisenpreis auch den Kohlenpreis regulierte, die Löhne in den Eisenwerken aber nach dem Marktpreis des Eisens bestimmt würden, so glaubte man auf Grundlage dieses Zusammenhanges eine genaue Skala der Marktlage entsprechend herstellen zu können. Die Kohlenpreise wollte man nicht als Norm haben, weil man sie ihres lokalen und wechselnden Charakters wegen nicht genügend beobachten könne. Die Eisenarbeiter aber richteten ihre Löhne nach offenkundigen Kursnotierungen. So dachten die Kohlengräber einen klaren Mafsstab zu haben, welcher der Marktkonjunktur der Kohlen genau entspräche. Die Gegenpartei wollte auf eine dahin gerichtete Proposition nicht eingehen, und die Sitzungen des Schiedsgerichts wurden auf unbestimmte Zeit vertagt.

Gleichzeitig mit den Pittsburger Versuchen unternahmen die Grubenbesitzer des Shenango Thales in Pennsylvanien durch ein Schiedsgericht mit ähnlichen Regeln als die oben aufgezeichneten sind, den Forderungen der Arbeiter entgegen zu kommen. Folgende abweichende Bestimmungen sind hervorzuheben [1]):

„Der Gegenstand dieses Schiedsgerichtes soll sein:

1) Den Basis-Preis des Kohlengrabens und alle darauf bezüglichen Fragen festzustellen. Auch soll es auf friedlichem Wege Streitigkeiten zu verhindern, und wenn sie ausgebrochen sind, auf Grund des Basis-Preises zu schlichten suchen.

2) Das Schiedsgericht soll aus je einem Eigentümer und je einem Arbeiter aus den an demselben beteiligten Bergwerken bestehen.

3) Wenn zwei oder mehr Minen ganz oder geteilt demselben Besitzer gehören, so kann er dieselben einzeln vertreten lassen. Auch kann ein Besitzer zwei oder mehr Minen vertreten, und dann für jede ein Votum abgeben.

4) Der den Kohlengräbern ausgezahlte Basis-Preis richtet sich nach dem Preise der Kohle Nr. 1 in Sharpsville."

1) Bureau of statistics of labor Boston 1881 S. 55.

Auch hier kam es zu nichts Dauerhaftem. Die Gründe des Fehlschlagens lagen wie in Pittsburg in der ungenügenden Vollmacht der Arbeiterdelegaten, und auch in der Schwierigkeit die richtige Scala zu treffen. Unzureichend erschien es zudem, dafs man erst zu der Wahl eines Schiedsrichters schritt, als beide Parteien sich in ihre Anschauungen so verrannt hatten, dafs keine von ihnen mehr zurück wollte. Der Urteilsspruch konnte so beiden nicht konvenieren. Besser wäre es gewesen, den Unparteiischen gleich von Anfang an zuzulassen, ihn zu den Sitzungen hinzuzuziehen und auf seinen Ausspruch rechtzeitig zu rekurrieren.

Die günstigsten Erfolge eines Schiedsgerichts im Vergleich zu allen übrigen werden neuerdings von der Stiefel- und Schuhindustrie der Stadt Cicinnnati berichtet. Im Staat Ohio nimmt seit einigen Jahren, als die Gesetzgebung des Staates den Versuch machte feste Rechtsgrundsätze für die Schiedsgerichte aufzustellen, die öffentliche Meinung lebhaften Anteil an allen dahin bezüglichen Bestrebungen. 1878 wurden der gesetzgebenden Versammlung von Ohio folgende Grundzüge eines Entwurfes vorgelegt:

1) „Wenn die Arbeitgeber und Arbeiter zusammenkommen und sich über die Lohnfrage für eine bestimmte Periode einigen, so kann diese Entscheidung rechtlich bindend werden.

2) Wenn sie zusammen kommen ohne sich vereinbaren zu können, und dann ein beiden Parteien genehmer Schiedsrichter hinzugezogen wird, so soll dessen Ausspruch für die bestimmte Zeit rechtsgültig sein.

3) Wenn die Parteien in der Wahl des Schiedsrichters nicht übereinstimmen, so soll auf Anrufen einer Partei ein Mitglied des Obergerichtes seine Stelle einnehmen, sein Ausspruch die Kraft des Gerichtsausspruchs selber haben und für beide Parteien gleich rechtlich bindend sein.“

Der Vorschlag wurde jedoch nicht angenommen, wie sich aus der Botschaft des Gouverneurs Bishop vom Jahre 1880 ergiebt: „die Gesetzgebung kann hier nur helfen, wenn sie die sicherlich wünschenswerten Bestrebungen den Ausständen vorzubeugen dadurch fördert, dafs sie die von beiden Parteien freiwillig eingegangenen Verträge als rechtskräftig anerkennt.“

Die Schuh- und Stiefelfabriken des Staates haben sich in den letzten Jahren vermehrt und die schon bestehenden sind erweitert worden. 1881 waren im Durchschnitt 1069, 1882 1284 Arbeiter in ihnen beschäftigt. Die Durchschnittslöhne betrugen für die Werk-

führer 3,09, Stiefelmacher 2,25, Zuschneider 2,34, Vollender 2,47, Besatzmacher 2,49, Leistenarbeiter 2,26, Absatzmacher 2,37, Polierer 2,15, Anpasser 1,26, Bestecher 2,02, Knaben 0,64, Mädchen 0,71 Dollars[1]). Das Schiedsgericht der Stadt Cincinnati ist namentlich durch die Bemühungen des Herrn Stribley, eines Fabrikanten, der während 20 Jahren die Arbeiterunruhen in seinem Industriezweige beobachtet hat, im Frühjahr 1882 geschaffen worden, hat das Jahr hindurch bestanden, und alle Streitigkeiten sind seitdem zur Zufriedenheit beider Parteien beigelegt worden. Das verabredete Statut hat diesen Wortlaut[2]):

1) „Der Titel des Gerichts soll sein: Schieds- und Vergleichs-Gericht (Board of Arbitration and Conciliation) für die Stiefel- und Schuhfabriken von Cincinnati.

2) Der Zweck dieses Gerichtes soll sein: alle Lohnfragen zu schlichten und etwaige andere Angelegenheiten zu entscheiden, welche die Interessen irgend einer Partei berühren, und die von Zeit zu Zeit den Repräsentanten der Arbeitgeber und der Arbeiter unterbreitet werden mögen, — und seinen Einfluſs auf dem Vergleichswege zu benutzen, um alle Schwierigkeiten, die sich erheben können, zu verhüten, respektive zu beendigen.

3) Dieses Gericht soll aus sechzehn Mitgliedern bestehen, gleichmäſsig auf Arbeitgeber und Arbeiter verteilt.

4) Die Fabrikanten und die Angestellten sollen ihre Repräsentanten in solcher Weise erwählen, wie ihnen am angemessensten erscheint, und es sollen nur Männer erwählt werden, welche als Arbeitgeber oder Angestellte aktiv in der Stiefel- und Schuhmanufaktur thätig sind.

5) Die Mitglieder des Gerichts sollen für ein Jahr gewählt werden. Wenn irgend eine Partei es wünscht, kann sie ihre Repräsentation so einteilen, daſs halbjährlich, am ersten Dienstag im Juni und Dezember eine Wahl stattfindet. Das so erwählte Gericht soll am dritten Dienstag im Juni und Dezember zusammentreten behufs Erwählung der Beamten, Anhörung von Amendements zu diesen Regeln, und Vornahme von Maſsregeln hinsichtlich derselben.

6) Wenn irgend ein Repräsentant stirbt oder resigniert, oder infolge des Aufgebens seiner aktiven Verbindung mit der Stiefel- und

---

1) Sechster Jahresbericht des statistischen Bureaus von Ohio 1883.

2) Ebendaselbst in der vom Bureau übersetzten Ausgabe S. 258. Die schwerfällige Übersetzung konnte ich nicht ändern, da mir der Wortlaut in englischer Sprache nicht zur Verfügung stand.

Schuhmanufaktur nicht länger qualifiziert ist, ob Arbeitgeber oder Arbeiter, so soll ein Nachfolger für ihn, in Gemäfsheit mit Artikel 4, innerhalb einer Woche gewählt werden.

7) Jeder Repräsentant soll die volle Ermächtigung haben für die Partei, von der er gewählt wurde, zu handeln.

8) Die Beamten dieses Gerichtes sollen sein: Präsident, Vizepräsident, Schatzmeister und zwei Sekretäre. Der Präsident und Vizepräsident und Schatzmeister sollen von dem Gericht erwählt werden, Der Präsident und der Vizepräsident sollen der eine ein Arbeitgeber und der andere ein Arbeiter sein; jede Partei soll das Recht der Wahl eines Sekretärs aus ihrer Mitte haben. Der Sekretär irgend einer Partei soll, wenn er dies wünscht das Recht haben eine Person anzustellen, welche als sein Schreiber fungiert und seine Amtspflichten vor diesem Gerichte versieht. Das von jedem Sekretär bei jeder Sitzung geführte Protokoll soll bei jeder Sitzung vor Vertagung derselben von dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten durch Beifügung ihrer Namensunterschriften genehmigt werden.

9) Der Präsident, Vizepräsident und die Sekretäre sollen ex officio Mitglieder aller vom Gericht ernannten Komitees sein.

10) Der Präsident soll bei den Sitzungen des Gerichts den Vorsitz führen, in seiner Abwesenheit der Vizepräsident, und in Abwesenheit beider sollen die Mitglieder einen Vorsitzenden ernennen.

11) Alle Stimmen sollen durch Aufheben der Hände abgegeben werden, wenn nicht speziell das Ja und Nein gefordert wird; jedes Mitglied soll bei allen Fragen eine Stimme abgeben, ausgenommen bei irgend einer Sitzung des Gerichts, bei welcher die Repräsentanten der Arbeitgeber und Arbeiter ungleich an der Zahl sind, oder bei welcher ein Mitglied des Gerichts bei den dem Gericht vorliegenden Fragen individuell interressiert ist, in welchem Falle ein solches von der Abstimmung ausgeschlossen sein soll. Die Überzahl der Namen auf irgend einer Seite soll durch Ballotage von den Sekretären zurückgezogen werden und das Mitglied oder die Mitglieder des Rates, deren Namen auf diese Weise zurückgezogen sind, sollen nicht zur Abstimmung über jene Frage berechtigt sein, doch sollen sie dasselbe Recht haben, über die Frage zu sprechen, wie andere Mitglieder. Die Entscheidung einer Mehrheit soll endgültig sein.

12) Im Falle das Gericht sich nicht einigen sollte, soll von jeder Seite eine Person von untadelhaftem Charakter gewählt werden, um als Schiedsrichter zu fungieren. Denselben soll soweit Gelegen-

heit geboten werden, das Beweismaterial zu prüfen, um sich zu einem richtigen Urteil hinsichtlich der Auswahl einer angemessenen Person als Schiedsmann (Umpire) zu befähigen, und die drei — d. h. die beiden zugezogenen Schiedsrichter und der Schiedsmann — sollen alles oder soviel Beweismaterial in dem Falle entgegennehmen, dafs sie befähigt sind, zu einer gerechten Entscheidung zu gelangen, und soll der schwebende Fall in demselben Zustande gelassen werden, in welchem er sich befand, ehe er den drei erwähnten Personen unterbreitet wurde, bis dieselben ihre Entscheidung abgeben, welche angenommen und als endgültig und für alle Parteien als bindend betrachtet werden soll. Im Falle die vorerwähnten beiden Schiedsrichter und der Schiedsmann innerhalb einer angemessenen Zeit nicht zu einer Entscheidung gelangen sollten, kann das Gericht nach Abstimmung mit einer Zweidrittelsmajorität ihnen den Fall wieder abnehmen, und soll das Gericht unter solchen Umständen drei andere Personen in derselben Weise, wie oben in diesem Artikel beschrieben, auswählen, deren Pflichten und Privilegien genau dieselben sein sollen, wie sie für die Schiedsrichter und den Schiedsmann vorgeschrieben sind.

13) Am ersten Montag im Mai und am ersten Montag im November eines jeden Jahres soll das Gericht eine Sitzung abhalten, um die Frage hinsichtlich des Lohnes für die bevorstehende Saison in Erwägung zu ziehen. Im Falle das Gericht sich nicht einigen sollte, soll die Angelegenheit der schiedsrichterlichen Entscheidung überwiesen werden.

14) Jede Fabrik soll ein aus drei Personen bestehendes Komitee haben. Der Eigentümer oder ein Mitglied der Firma soll die eine Person sein, und die beiden anderen sollen von den Angestellten unmittelbar nach der halbjährlichen Wahl des Rates gewählt werden, und sollen die genannten Angestellten keine Mitglieder des Gerichts sein; dies Komitee soll als das Komitee für die Werkstätte bekannt sein.

15) Die Pflicht des Komitees für die Werkstätte soll sein irgend welche Meinungsverschiedenheiten, die sich in der Fabrik erheben mögen, zu untersuchen, und es soll die Ermächtigung haben, dieselben beizulegen, wenn alle drei innerhalb achtundvierzig Stunden, nachdem die Angelegenheit ihnen zugewiesen, sich hinsichtlich der Bedingungen solcher Beilegung einigen; wenn sie dies nicht thun, sollen sie den Präsidenten des Gerichts und die Sekretäre benachrichtigen, welche

das Gericht zusammenberufen und demselben den Fall unterbreiten sollen.

16) Alle Fragen, welche eine Untersuchung erheischen, müssen dem Komitee für die Werkstätte oder dem Gericht, wie der Fall eben liegen mag, schriftlich unterbreitet und von solchen mündlichen Zeugnis oder solcher Erklärung begleitet sein, wie man für nötig erachten mag.

17) Der Präsident soll auf schriftliches Ansuchen von fünf Mitgliedern des Gerichts Spezialsitzungen desselben einberufen; das erwähnte Gesuch soll die Art des zu Verhandelnden angeben, und es soll aufser dem in dem Gesuch Angegebenen weiter nichts verhandelt werden. Die Sitzung soll fünf Tage nachdem das Gesuch gestellt ist, stattfinden.

18) Während die Diskussion auf Entscheidung betreffs irgend einer Meinungsverschiedenheit schwebt, soll keine Aussperrung von seiten des Arbeitgebers oder Ausstand von seiten der Arbeiter stattfinden.

19) Weder Arbeitgeber noch Arbeiter sollen irgend einem Manne hindernd entgegentreten, weil er ein Union-Mann oder kein Union-Mann ist. Wenn irgend ein Arbeitgeber sich weigert der Entscheidung des Gerichts gemäfs zu handeln, wenn der Fall demselben unterbreitet war, so soll in seiner Werkstätte oder Fabrik der Ausstand erklärt werden; und wenn irgend ein Arbeiter sich weigert, der Entscheidung des Gerichts nachzukommen, so soll er aus der Arbeit entlassen werden.

20) Irgend welche vom Gerichte bedingten Kosten sollen zu gleichen Teilen von beiden Parteien getragen werden. Es soll die Pflicht der Sekretäre sein, das beste Arrangement zu treffen, um die für die Deckung der Kosten nötigen Gelder zu kollektieren.

21) Keine Änderungen dieser Regeln sollen vorgenommen werden, ausgenommen unter Abgabe einer Stimmenmehrheit in der halbjährlichen Sitzung des Gerichts, und nur dann, wenn schriftliche Ankündigungen von den in Vorschlag gebrachten Änderungen den Sekretären mindestens einen Monat vor solcher Sitzung zugestellt worden sind. Betreffs aller Amendements oder Änderungen mufs in Gemäfsheit mit Artikel 11. abgestimmt werden."

Wir schliefsen hiermit die Darstellung der auf Einigung und Schiedsgericht hinzielenden Versuche, indem wir bemerken, dafs die von den verschiedenen statistischen Bureaus darüber sonst noch ver-

öffentlichten Berichte im ganzen mit den vorgeführten Beispielen übereinstimmen.

Eine friedfertige Auseinandersetzung zwischen Kapital und Arbeit wird für die Vereinigten Staaten von Jahr zu Jahr mehr erwünscht: Denn die amerikanische Industrie, welche das Hauptkontingent zu den strikes stellt, wächst in gewaltigem Mafsstabe. Die Zensusaufnahme von 1860 kannte 140 433 Fabriken, welche mit 1 311 000 Arbeitern ein Jahresprodukt von 1885 Millionen $ herstellten. 1870 bestanden 252 148 Fabriken mit 2 053 000 Arbeitern und einem jährlichen Produkt von 4232 Millionen $, und 1880: 253 852 Fabriken mit 2 738 000 Arbeitern und 5369 Millionen $ Erzeugnissen. Die letzten 10 Jahre zeigen zwar nur eine geringe Vermehrung der Etablissements, wohl aber eine bedeutende der Arbeiter und der erzeugten Waren; ein Beweis für die Zunahme der Grofsindustrie, welche es mit sich brachte, dafs den Unternehmern konzentrierte Arbeitermassen entgegentraten, und dafs die einzelnen Ausstände gröfsere Personenverbände umfassen mufsten. Wir erinnern hier an ein Resultat unseres ersten Artikels: Der Gang der sich entwickelnden Technik löfst die Berufsgenossenschaften auf, nivelliert Bildung und Geschicklichkeit, und vereint grofse Scharen von Arbeitern unter dem Panier desselben Interesses. Die Produktionsunterbrechung wird dem ganzen Volke fühlbarer, und Ausgleichsinstanzen werden immer mehr eine Forderung des allgemeinen öffentlichen Wohles. Ohne das Zusammenwirken verschiedener Faktoren können aber die friedlichen Vergleichsbestrebungen aus der Phase der Kindheit, in der sie in Amerika noch sind, nicht hinauskommen. Die Gesetzgebung mufs den Schiedssprüchen ihre Anerkennung nicht versagen, die Arbeiterführer müssen sich mit dem Studium der kapitalistischen Unternehmung eingehend befassen um die Ursachen der Warenpreise erkennen zu können. Die Unternehmer müssen ihren Arbeitern nicht unverständiger Weise jeden Einblick in ihre Bücher verwehren, und die öffentliche Meinung, welche in Amerika so viel vermag, mufs sich mit Wärme den Wünschen der Streitenden annehmen, zugleich eine unparteiische Stellung behaupten, und unterstützend da eingreifen, wo ihr die Billigkeit verletzt zu sein scheint.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

V.

Der Zolltarif der Vereinigten Staaten Amerikas.

Bespr. von A. Bayerdörffer.

Im März 1883 hat in den Vereinigten Staaten eine Gesetzvorlage die Zustimmung des Repräsentantenhauses, des Senats und des Präsidenten erhalten, welche den bisher geltenden Zolltarif in vielen Beziehungen abändert. Die Entwickelung dieses Tarifes ist eine sehr wechselvolle [1]).

Bei der Beratung des Tarifs von 1789 wurde zwar noch der Freihandel als das im Prinzip zu Erstrebende hingestellt und ausgedrückt, dafs die Zölle in erster Linie dazu dienen sollten, die Ausgaben der Regierung zu decken, aber doch auch schon anerkannt, dafs einzelnen Zweigen der Industrie ein mäfsiger Schutz gewährt werden müsse. Die niedrigen Sätze dieses Tarifes wurden jedoch bereits 1792 und in den darauf folgenden Jahren, namentlich 1804, 1812, 1816 wesentlich erhöht, z. T. infolge von Krieg, z. T. auf Veranlassung der mehr und mehr anwachsenden Industrie. Trotzdem war dadurch die Einfuhr fremder Waren nicht verhindert, und es fanden weitere bedeuteude Erhöhungen der Zölle 1824, 1828 und 1832 statt und zwar nun mit der ausdrücklichen Bemerkung, dafs dadurch die inländische Industrie geschützt werden solle. Jetzt trat aber Reaktion ein; verschiedene Vorgänge zeigten, dafs das Volk im allgemeinen mit dieser Richtung der Zollpolitik nicht einverstanden war; es kam zu mancherlei Verhandlungen, Kompromissen etc. und endlich zum Tarife von 1846, der wesentliche Reduktionen der Zollsätze enthielt. Einen Umschwung brachte wieder der Krieg von 1861 und die in seinem Gefolge auftretende Notwendigkeit hervor, die Staatseinnahmen zu vermehren, und die nun vorhandene Tendenz, die Zölle zu erhöhen, wurde von den Protektionisten so auf die Spitze getrieben, dafs eine wachsende Opposition dagegen unausbleiblich war. Im J. 1870 fanden bereits Veränderungen statt; Ermäfsigungen aber meistens bei Finanzzöllen, während die Schutzzölle wenig davon betroffen wurden. Mehr und mehr machte sich aber in neuester Zeit die Überzeugung geltend, dafs die hohen Schutzzölle nicht zum Besten des Landes seien, und die gesetzgebenden Faktoren waren geswungen, auf diese Zeichen Rücksicht zu nehmen. —

Noch ein zweiter Umstand wies auf die Notwendigkeit einer Verringerung der Zollsätze hin. Wie schon erwähnt, waren die Zollerhöhungen zum gröfsten Teile durch die Bedürfnisse der Union während des

1) Vergl. James, Studien über den amerik. Zolltarif. Jena 1877.

Bürgerkrieges veranlafst worden, und diese Erhöhungen wurden auch nach Beendigung des Krieges beibehalten, weil die Regierung grofser Einkünfte bedurfte, um die Zinsen der Staatsschuld, um Pensionen etc. zu bezahlen und jene Schuld zu verringern. Diese Ausgaben sind jetzt wesentlich kleiner geworden: die Staatsschuld ist vermindert (von 2773 Mill. \$ i. J. 1866 auf 1918 Mill. \$ im J. 1882, im Fiskaljahre 18$\frac{82}{83}$ wieder um über 160 Mill. \$), die Summe der zu zahlenden Pensionen durch den Tod vieler Pensionäre kleiner geworden, und so entstehen Überschüsse in der Staatskasse, welche den Gedanken nahe legten, dafs man die Einkünfte der Regierung an ihren Hauptquellen beschränken müsse. Diese Hauptquellen der Staatseinnahmen sind die Inlandsteuern (also die Abgaben auf Tabak, Branntwein, auf das Kapital und die Depositen der Banken, auf Cheques, Wechsel und Quittungen, Zündhölzchen, Parfümerien, medizinische Präparate, — welche erst seit 1863 erhoben werden) und die Eingangszölle. Diese Steuer- und Zoll-Einnahmen betrugen in runden Summen jährlich im Durchschnitt:

im Fiskaljahre:	Inlandsteuern	Zölle
1858—62	—	46,5 Mill. \$
1863—67	186,4 Mill. \$	122,3 „ „
1868—72	161,5 „ „	192,3 „ „
1873—77	112,3 „ „	157,4 „ „
1878	110,5 „ „	130,1 „ „
1879	113,5 „ „	137,2 „ „
1880	124,0 „ „	186,5 „ „
1881	135,2 „ „	198,1 „ „
1882	146,4 „ „	220,4 „ „

Im Jahre 1882 also zusammen 366,8 Mill. \$ = 7,02 \$ oder M. 29½ pro Kopf der Bevölkerung [1]).

Was die Inlandsteuern betrifft, so ging das Bestreben eines grofsen Teils der demokratischen Partei, dem sich auch viele Republikaner anschlossen, dahin, diese durch den Krieg von 1861—65 allein notwendig gewordenen Lasten mit dem kostspieligen Apparat zur Erhebung [2]) und den vielfältigen Belästigungen des Verkehrs ganz zu beseitigen.

Hätte dieses Bestreben Erfolg gehabt, so wäre eine namhafte Reduktion der Zölle unmöglich gewesen, weil der Bundesregierung doch gewisse Einnahmen bleiben müssen, und direkte Steuern in den Ver. Staaten nirgends Anklang finden würden. — Andere Ansichten gingen dahin, dafs zunächst eine Revision des Zolltarifs vorgenommen werden müsse, und die Inlandsteuern nur insoweit ermäfsigt werden dürften, als es mit Rücksicht auf die notwendigen Ausgaben der Regierung geschehen könne. Dieser Ansicht neigt sich auch der Präsident Arthur zu; er will die Aufhebung aller Inlandsteuern mit Ausnahme derjenigen auf Tabak und Getränke [3]), will aber die letzteren soweit herabsetzen, dafs der ganze Betrag der Inlandsteuern ca. 100 Mill. \$ ergiebt; aufserdem hält er eine Revision des Zolltarifs für geboten.

---

1) Die gesamten Einnahmen der Ver. Staaten erreichten i. J. 18$\frac{81}{82}$ die Summe von 403 Mill. \$ — Aufser Inlandsteuern und Zöllen sind nur noch kleine Einnahmequellen vorhanden: Konsulatsgebühren, Landverkäufe, Prägegebühren u. s. w.

2) Vergl. Seite 474.

3) Die Tabaksteuer ergab i. J. 18$\frac{81}{82}$ 47 Mill. \$., die Getränkesteuer 86 Mill. \$.

Durch das neue Gesetz ist nun zunächst die Steuer auf Kapital und Depositen von Banken, Banquiers etc. aufgehoben; im letzten Jahre zahlten die Nationalbanken 5,9 Mill. $, die Staatsbanken und Privatbanquiers 5,2 Mill. $, so dafs der Ausfall hier 11,2 Mill. $ betragen wird. Ferner sind aufgehoben: der Cheque-Stempel von 2 Cts. pr. Stück (Ausfall $2\frac{1}{4}$ Mill. $), die Steuer auf Zündhölzer (Ausfall $3\frac{1}{4}$ Mill. $), auf Parfümerien (Ausfall 2 Mill.); endlich ist die Tabaksteuer bedeutend ermäfisgt, und man schätzt hier die Verminderung in der Einnahme auf 24 Mill. $, so dafs sämtliche Steuernachlasse ungefähr die Summe von 43 Mill.. $ ergeben werden.

Hinsichtlich der Revision des Zolltarifs wurde von hervorragenden Mitgliedern der Freihandelspartei, welche übrigens nicht etwa Abschaffung aller Zölle wünscht (an vollständigen Freihandel wird in den Ver. Staaten wohl von niemandem ernstlich gedacht), sondern nur Vereinfachung des Tarifs und Herabsetzung der drückendsten Zollsätze anstrebt, empfohlen, auf das Tarifsystem von 1846, selbstverständlich mit den jetzt nötigen Änderungen, zurückzugehen, welches hauptsächlich auf dem Grundsatze beruhte, dafs nicht mehr Geld als für die Bedürfnisse der Regierung unter sparsamer Verwaltung nötig sei, vereinnahmt werden solle. — Es ist nach der oben gegebenen kurzen Übersicht über die Entwickelung der Zölle erklärlich, dafs eine Reduktion der Sätze nicht ohne grofsen Widerstand seitens der interessierten Kreise durchzusetzen war, und sobald die Frage im Kongresse zur Verhandlung kam, traten auch die verschiedenartigsten Bestrebungen auf, namentlich wollten die Fabrikanten alle Artikel, die sie kaufen mufsten, als Rohmaterial niedrig, ihr Fabrikat aber möglichst hoch besteuert haben. Daneben wurden auch wieder die bei jeder Zollreduktion üblichen Klagen gehört, dafs nun die heimische Industrie dem Auslande ausgeliefert werde und zu Grunde gehen müsse. So übertrieben sich aber derartige Klagen im allgemeinen stets gezeigt haben, so ist doch nicht zu verkennen, dafs für manche Industriezweige und für viele Fabriken etc., welche lediglich infolge der durch die Zölle erhöhten Preise ins Leben treten konnten, eine namhafte Zollverminderung verhängnifsvoll werden müfste. Aber diese Fabriken müssen früher oder später doch der Konkurrenz, sei es der auswärtigen, sei es der günstiger situierten inländischen, weichen, und selbst die abnorm hohen Zölle[1]) der letzten Jahrzehnte sind nicht imstande gewesen, den Import fremder Produkte zu verhindern, was übrigens auch nicht der Zweck der amerikanischen Zollpolitik sein kann, da ja die Zölle zum grofsen Teil die Staatsausgaben decken sollen, und ein Export von Getreide, Baumwolle, Provisionen und Petroleum, wie er in den letzten Jahren stattgefunden hat, ohne bedeutenden Import anderer Artikel kaum möglich wäre[2]); wenigstens wüfsten wir nicht, wie die Warenausfuhr z. B. des Jahres $18\frac{82}{83}$ von 804 Mill. $ ohne die Einfuhr von 723 Mill $ seitens der

1) Im J. 1875 machten die erhobenen Zölle 28% der Gesamteinfuhr und über 45% des Werts der verzollten Artikel aus. — Vergl. James, S. 21.

2) So sehen wir, dafs da, wo der Gesamtexport durch die wachsende Getreideausfuhr zunimmt, auch der Import gröfser wird. (Vergl. Anmerk. 1 S. 460.)

anderen Länder, hauptsächlich von Europa, bezahlt werden sollte[1]). — Auf jene unter ungünstigen Verhältnissen produzierenden Anlagen kann also bei Tarifrevisionen auf die Dauer keine Rücksicht genommen werden, und ein hervorragender Industrieller erkennt das unumwunden an, indem er einen Brief über die schwebenden Zollfragen schliefst: „Ich habe selbst solche Etablissements — (nämlich ungünstig gelegene) — aufgeben müssen und erwarte, dafs ich noch mehr eingehen lassen mufs, und ich würde mich als Eisenproduzent und Repräsentant schämen, von dem Volke zu verlangen, dafs es mich gegen meine Thorheiten oder gegen den unvermeidlichen gesunden Fortschritt des Zeitalters schützt". —

Dafs also ein Widerstand gegen die Zollermäfsigung auftreten würde, war vorauszusehen, und man erwartete auch von dem Repräsentantenhause in seiner damaligen Zusammensetzung keine grofsen Erfolge in der Richtung des Freihandels, betrachtete es aber schon als eine Errungenschaft, dafs das Haus, dessen Majorität der Schutzzollpartei angehörte, gezwungen war, an eine Revision des Zolltarifs heranzutreten, und erwartete nun eine weitere Entwickelung von der Zukunft. Solche Hoffnung ist allerdings bei der gegenwärtigen Stellung der politischen Parteien nicht aussichtslos. Es kann im allgemeinen angenommen werden, dafs die Schutzzolltheorie in der Praxis von der republikanischen Partei, die Freihandelstheorie von der demokratischen Partei vertreten wird, in der Hauptsache wohl auf beiden Seiten nicht deshalb, weil man hier und dort von der Richtigkeit der einen oder anderen Theorie überzeugt ist, sondern weil die Interessen auf diese verschiedenen Richtungen hinweisen. Wenn aber auch die demokratische Partei eine Reduktion der Zollsätze anstrebt, so geht doch keine Schattierung so weit, die Einführung des Freihandels im weitesten Sinne zu befürworten[2]); sie will nur eine Herabsetzung der jetzt ungewöhnlich hohen Zölle, und darin stimmt ihr

1) Das früher vorhandene Deckungsmittel, die Zinsen der im Auslande untergebrachten Werthpapiere, ist jetzt nicht mehr in gleichem Mafse zu benutzen, da Letztere infolge der Kündigungen und Zinsreduktionen zum grofsen Teile nach Amerika zurückgekehrt sind. —

Es betrug

	$18\frac{77}{78}$	$18\frac{78}{79}$	$18\frac{79}{80}$	$18\frac{80}{81}$	$18\frac{81}{82}$	$18\frac{82}{83}$
die Waren-Einfuhr	437,0	445,8	667,9	642,7	724,6	723,1 Mill.
„ „ Ausfuhr	695,8	699,5	823,9	883 9	733,2	804,1 „
Mehr-Ausfuhr	258,8	253,7	156,0	241,2	8,6	81,0 Mill.
die Gold- u. Silber-Einfuhr	29,8	20,2	93,0	110,5	42,5	28,4 Mill.
„ „ „ Ausfuhr	27,0	17,5	9,3	14,2	43,5	31,8 „
Mehr-Einfuhr	2,8	2,7	83,7	96,3	M.-Asf. 1	3,4 Mill.
Es mufsten also auf andere Weise gedeckt werden	256,0	251,0	72,3	144,9	9,6	84,4 Mill.

2) Ein solcher Freihandel hat auch nie seit der Gründung der Union existiert; denn die Periode von 1846 bis 1861, welche oft als die des Freihandels bezeichnet wird, in welcher aber viele wichtige Gegenstände noch mit 15 bis 30% Wertzoll belegt und selbst Rohmaterialien ziemlich hoch belastet waren, kann nur als eine Periode mit mäfsigen Zöllen bezeichnet werden. Allerdings hatten diese Zölle nur Finanzzwecke und waren danach eingerichtet. — Vergl. James, Studien pp.

eine grofse Zahl Republikaner zu; über das „Wie viel“ gehen aber auch innerhalb jener Partei die Ansichten wieder auseinander.

Während zwei hervorragende Demokraten, Randall aus Pennsylvanien und Buttler aus Massachussets, ihre Meinung nahezu übereinstimmend dahin aussprechen, dafs die Hauptaufgabe sei, die Inlandsteuern abzuschaffen, dafs aber dann eine bedeutende Reduzierung der Eingangszölle nicht möglich sei, weil der Bundesregierung doch Einnahmen verbleiben müssen, — wird die Stellung der südlichen und südwestlichen Demokraten durch folgende Sätze einer in Tenessee erscheinenden Zeitung bezeichnet: ,,Die Fabrikindustrie des Südens bedarf keiner Protektion. Die rohe Baumwolle ist so billig und uns so nahe, dafs wir sie in Konkurrenz mit Grofsbritannien mit Profit spinnen und weben können, und Eisen ist so reichlich vorhanden, so billig und so guter Beschaffenheit, dafs wir es um 3 bis 5 $ pr. Ton billiger verarbeiten können, als selbst die Pittsburger Fabrikanten. Was der Süden vor allen Dingen braucht, ist eine Revision des Tarifs. Ein Schutzzoll schadet uns weit mehr als die Inlandsteuer, obgleich auch diese eine Last ist, die gemindert werden könnte“. —

Viele Jahre hindurch hat die republikanische Partei die Regierungsgewalt in den Händen gehabt, und deshalb war bis jetzt an eine Zollreduktion nicht zu denken. In letzter Zeit hat diese Partei durch verschiedene Umstände die Gunst einer grofsen Zahl Anhänger verloren, viele Wahlen haben bereits mit dem Siege der Demokraten geendet, und man nimmt an, dafs auch der nächste Präsident aus dieser Partei hervorgehen und dafs dann weitere Änderungen auf dem Gebiete der Zollpolitik folgen werden. —

Die vom Kongresse schon in den ersten Monaten des Jahres 1883 herbeigeführte Revision des Zolltarifs ist nun aber doch weiter gegangen, als man nach dem Verlaufe, den diese Angelegenheit i. J. 1882 nahm, erwartet hatte. Im Frühjahr 1882 war man im Kongrefs, veranlafst durch die sich mehrenden Überschüsse in den Staatskassen, der Frage näher getreten, wie eine Verminderung der Steuern und Zölle herbeizuführen sei. Es war also zunächst nicht die Rücksicht auf die durch die hohen Zölle hervorgerufenen Übelstände, welche die Anregung gab, sondern Rücksichten auf die Lage des Staatshaushaltes; das geht auch daraus hervor, dafs in erster Linie vorgeschlagen wurde, eine Verminderung der Inlandsteuern im Betrage von ca. 23 Mill. $ eintreten zu lassen, und dann erst, eine Kommission zu wählen, welche die Lage der einzelnen Industriezweige genau untersuchen sollte. Diese Kommission besuchte nun alle hier in betracht kommenden Gegenden der Ver. Staaten, hielt an vielen Orten öffentliche Sitzungen ab und erstattete endlich im Dezember ihren Bericht, über welchen zunächst das Komité des Repräsentantenhauses und dann dieses selbst in Beratung trat. Hier machten sich nun viele verschiedenartige Einflüsse geltend und die Verhandlungen zogen sich in die Länge; inzwischen hatte der Senat die Bill für Reduktion der Inlandsteuern genehmigt und dann ein Amendement beigefügt, welches die Einfuhrzölle änderte oder vielmehr einen ganz neuen Tarif

schuf; auf Grund dieses Gesetzentwurfes einigten sich beide Körperschaften, und der neue Zolltarif der Ver. Staaten wurde so Gesetz. —

Betrachten wir nun diesen Zolltarif selbst. Wir sehen da zunächst, dafs das frühere System beibehalten ist, in welchem Wertzölle, spezifische Zölle und beide Arten zusammengesetzt vorkommen. Dr. James hat in der bereits erwähnten Schrift für die früheren Tarife die Zahl der Wert- und spezifischen Zölle berechnet und gefunden, dafs von 1792 bis 1842 diejenige der spezifischen Zölle nicht nur gröfser war, als die der Wertzölle, sondern auch noch mehr zunahm als diese; von da ab wird das Verhältnis ein umgekehrtes, von 1846 bis 1861 enthält der Tarif sogar nur Wertzölle, und 1870 bilden die spezifischen Zölle wieder die Mehrzahl, nämlich 565 gegen 455 Wertzölle.

Prüfen wir die neueren Tarife, so finden wir in einer Übersetzung der den Zolltarif und die Freiliste enthaltenden Paragraphen der Revised Statutes v. J. 1880[1]) 343 spezifische Zölle und 332 Wertzölle und in dem Tarife vom März 1883 345 spezifische Zölle und 240 Wertzölle. — Nun bedeutet in den Ver. Staaten nach der ganzen Entwickelung der Zollverhältnisse das Überwiegen der spezifischen Zölle ein Steigen des schutzzöllnerischen Einflusses, ein Überwiegen der Wertzölle ein Vorherrschen der freihändlerischen Richtung, wie ja der sogenannte Freihandelstarif von 1846 nur Wertzölle enthielt. Das steht im Gegensatz mit der Lage der Dinge in Deutschland; denn als i. J. 1876 der volkswirtschaftliche Kongrefs in Bremen auch die Frage: Gewichts- oder Wertzölle? — behandelte, waren es die Freihändler, welche spezifische Zölle verlangten, und die Anhänger des Schutzzolles, die für Wertzölle, oder wenigstens für Zollsätze, die auf den Wert Rücksicht nehmen, eintraten. In Amerika bekämpfen die Schutzzöllner die Wertzölle, weil gerade dann, wenn der inländische Produzent des Schutzes am meisten bedürfe, also dann, wenn die Preise im Auslande niedrig stehen, auch der Zoll niedriger werde, während dann der spezifische Zoll derselbe bleibe, also das Verhältnis des Zolles zum Werte steige. In Deutschland weisen die Freihändler die Wertzölle zurück, weil deren Erhebung sehr grofse Schwierigkeiten biete und grofse Belästigungen des Verkehres veranlasse, und weil Wertzölle dadurch, dafs sie beim Steigen der Preise ebenfalls steigen und beim Sinken derselben herabgehen, die Preisschwankungen vergröfsern.

Es ergiebt sich daraus, dafs in der Natur weder der einen noch der andern Art der Verzollung etwas liegen kann, was sie zu Repräsentanten des Freihandels oder des Schutzzolles macht; beide können, entsprechend angewendet, den Absichten der einen oder anderen Richtung dienen, und die Bedenken, welche gegen sie zu erheben sind, liegen auf einem anderen Gebiete. In den Ver. Staaten werden besonders deshalb Klagen gegen die Wertzölle erhoben, weil sie Veranlassung zu grofsen Unzuträglichkeiten und zu Strafen geben. Der Importeur sucht natürlich den Wert der einzuführenden Waren so niedrig als möglich anzugeben; dem Beamten mufs bei diesem System ein ziemlich weiter Spielraum gelassen werden, und so kommt es, dafs im Fiskaljahre 1881|82 217 Beschlag-

---

1) Preufs. Handels-Archiv 1882.

nahmen vorgenommen, 871 179 $ Strafgelder eingezogen und 54 Verhaftungen vorgenommen werden mufsten. Trotzdem wird durch Minderdeklaration Jahr aus Jahr ein viel weniger an Zoll bezahlt, als nach dem Tarife zu entrichten ist, und die Zollbehörden selbst nehmen an, dafs sie z. B. auf Seide anstatt 60% des Wertes im Durchschnitt höchstens 40% erhalten. Aus allen diesen Gründen wurde in den letzten Jahren der Übergang zu den spezifischen Zöllen befürwortet; unser Tarif von 1883 zeigt nun einen Schritt in dieser Richtung.

Aber bei sehr hohen Zöllen ist es nicht möglich, für eine ganze Warenkategorie einen Gewichtszollsatz zu erheben, weil dann die geringen Sorten unverhältnismäfsig hoch belastet werden. Das würde aber nicht im Interesse des Landes liegen, weil gerade dadurch für diejenigen Waren, welche die ärmere Klasse kauft, eine im Verhältnis zum Werte gröfsere Preissteigerung herbeigeführt würde, als bei teuren Sorten; weil dann ferner eine Anregung für die Industrie vorhanden wäre, diese billigen, ordinären Sachen herzustellen, die am meisten Schutz hätten und deshalb den gröfsten Gewinn lieferten, und weil endlich ein so hoher Zoll auf diese Gegenstände die Einfuhr verhindern und die Einnahmen des Staates schmälern würde, und doch bilden, wie wir gesehen haben, die finanziellen Ergebnisse einen der hauptsächlichsten Zwecke des hohen Zolles. Man hat daher da, wo man Wertzölle nicht anwenden wollte, einen Ausweg in der Weise gefunden, dafs man die Waren einer Kategorie nach dem Werte in verschiedene Gruppen teilt und diese progressiv belastet. Wir werden derartige Zölle bei Eisen- und Stahlwaren, Baumwollfabrikaten u. s. w. finden.

Aus dem Umstande, dafs die spezifischen Zölle in dem neuen Tarife nach den oben angegebenen Zahlen gegen 1880 fast unverändert geblieben sind, die Wertzölle aber bedeutend abgenommen haben, könnte man schliefsen, dafs die Zolllast nicht unwesentlich vermindert worden ist. Aber ein solcher Schlufs würde doch nicht sicher sein, da der Tarif gegen früher sehr vereinfacht ist und manche Artikel, die früher einzeln aufgeführt waren, zu Gruppen mit einem Zollsatze zusammengezogen sind. Ein etwas besseres Kriterium wird es sein, wenn wir untersuchen, in welchem Verhältnis die einzelnen Wertzollsätze an der Gesamtzahl derselben Teil nehmen. Es enthalten die Tarife von

	1880		1883	
Zollsätze v. 10 % :	38	= 11,4 %	28	= 11,7 %
„ 15 „ :	8	= 2,4 „	6	— 2,5 „
„ 20 „ :	57	= 17,1 „	53	= 22,1 „
„ 25 „ :	32	= 9,7 „	37	= 15,4 „
„ 30 „ :	50	= 15,0 „	36	= 15,0 „
„ 35 „ :	86	= 26,0 „	39	= 16,3 „
„ 40 „ :	23	= 6,9 „	19	= 7,9 „
„ 45 „ :	9	= 2,7 „	4	= 1,7 „
„ 50 „ :	22	= 6,6 „	13	= 5,4 „
„ 55 „ :	—	—	1	= 0,4 „
„ 60 „ :	6	= 1,8 „	1	= 0,4 „
„ 70 „ :	—	—	1	= 0,4 „
„ 75 „ :	1	= 0,4 „	—	— „
„ 100 „ :	—	—	2	= 0,8 „
	332	= 100 %	240	= 100 %

Wir sehen, dafs in dem neuen Tarife die Zahl der Zollsätze von 20 und 25 % verhältnismäfsig gestiegen, diejenige des Zollsatzes 35 % wesentlich gefallen ist.

In jedem rationell eingerichteten Zolltarife mufs das Rohmaterial entsprechend weniger belastet sein als das Fabrikat. Nun ist es in den Ver. Staaten verschiedenen Klassen von Rohmaterialproduzenten gelungen, auch für ihre Produkte ziemlich hohe Zölle zu erlangen; sollten aber dann die Zölle auf Fabrikate in der beabsichtigten Weise wirksam bleiben, so war es nötig, in den Fabrikaten sowohl auf das darin enthaltene Rohmaterial einen Zoll zu erheben, als auch die auf die Weiterverarbeitung derartiger Produkte verwendete Arbeit zu schützen. Das führte in den Ver. Staaten zu einer eigentümlichen Art von Zollsätzen, nämlich zu den zusammengesetzten Zöllen. Da z. B. Wolle jetzt einen Zoll von 10—12 Cts. pr. Pfd. trägt, so legte man, wie wir unten näher sehen werden, auf die Wollfabrikate sowohl einen Gewichtszoll, welcher die Produktion des Rohmaterials, als auch einen Wertzoll, der die weitere Verarbeitung schützen soll. Aufserdem wendet man diese Zölle aber auch bei zusammengesetzten Gegenständen an; Firnis z. B. wird mit 40 % ad val. verzollt, und Alkoholfirnis mit 40 % des Werts und aufserdem mit $ 1,32 pr. Gallone für den darin enthaltenen Alkohol; für eingerahmte Spiegel zahlt man einmal den spezifischen Zoll, welcher auf dem Glase ruht, und aufserdem 30 % des Werts für den Rahmen.

Diese zusammengesetzten Zölle sind jedoch in dem neuen Tarife viel weniger in Anwendung gekommen, als in dem früheren, und schon vor der Beratung des Tarifs wurde von Washington berichtet, dafs die Tarifkommission das Aufgeben kombinierter Zölle, wo immer möglich, empfehlen werde. Nach Dr. James Angabe enthält der Tarif i. J. 1870 noch 109 solcher Zollsätze, i. J. 1880 zählen wir 74 und jetzt nur noch 31. — Auch in diesen Veränderungen liegen mehrfache Ermäfsigungen; so war der Zoll auf

Schwefelblumen i. J. 1880 $ 20 pr. Ton u. 15 % ad val.,
jetzt nur $ 20 pr. Ton,
Stärke aus Kartoffeln i. J. 1880 1 Ct. pr. Pfd. u. 20 %,
jetzt nur 2 Cts. pr. Pfd.,
„ „ Reis „ 3 Cts. pr. Pfd. u. 20 %,
jetzt nur 2½ Cts. pr. Pfd.,
Anilinfarben „ 50 Cts. pr. Pfd. u. 35 %.
jetzt auf alle Teerfarben nur 35 %.

Diese und die früher gefundenen Veränderungen lassen uns nun deutlich erkennen, dafs die Revision des Tarifs auf eine, wenn auch nicht bedeutende Entlastung des Imports gerichtet war. — Gehen wir jetzt zu den einzelnen Positionen über, so werden wir das noch weiter bestätigt finden. [1])

Gruppe A des Tarifs enthält chemische Erzeugnisse. Wir finden hier eine ganze Reihe von Ermäfsigungen sowohl, als auch von Verein-

1) Wir bemerken hier, dafs eine Vergleichung der Zollsätze mit den früheren oft sehr schwierig ist, weil manche Teile des Tarifs ganz umgearbeitet sind.

fachungen in der Weise, dafs mehrere gleichartige Waren unter einem Zollsatze zusammengezogen sind. Die Wertzölle betragen meistens 20 %, da, wo es sich um rohe oder wenig verarbeitete Artikel handelt, 10 %, Essenzöle, medizinische Präparate etc. 25 %.

Gruppe B. Thon- und Glaswaren. Diese auch für Deutschland wichtige Gruppe kann uns zeigen, dafs ein gänzliches Aufgeben des Schutzzolles vorläufig noch in weiter Ferne liegt. Braune Thonwaren, gewöhnliches Steingut haben wie früher einen Zoll von 25 % ad val.; dann sind aber auch eine Reihe von Erhöhungen eingetreten: Porzellanwaren, vergoldet und verziert, von 50 auf 60 % ad val., nicht vergoldet oder verziert, von 45 auf 55 %, andere irdene und Steinwaren von 40 auf 50 %, einige Sorten Glaswaren von 40 auf 45 %. Ermäfsigungen hat diese Gruppe nur in einigen Fällen, u. A. bei Schiefertafeln von 40 auf 30 %, bei Dachschiefer von 35 auf 25 %. Tafelglas, Spiegelglas und dergleichen Sorten sind in der Hauptsache unverändert geblieben; die Verzollung geschieht bei diesen Glasfabrikaten in ähnlicher Weise, wie in Deutschland, nämlich nach der Gröfse, indem der für das Pfund oder für den Quadratfufs festgesetzte Zollsatz mit der Gröfse der Tafeln steigt. — Trotz der sehr hohen Zölle ist die Einfuhr ziemlich bedeutend und, wie es scheint, noch steigend; nach der amerik. Statistik betrug der Import von Glas- und Glaswaren im Fiskaljahre $18\frac{78}{79}$ 3,2 Mill. $, $18\frac{80}{81}$ 5,8 Mill. $, $18\frac{81}{82}$ 6,6 Mill. $; davon fallen auf Deutschland $18\frac{80}{81}$ 1,5 Mill., $18\frac{81}{82}$ 1,2 Mill. $.

Gruppe C Metalle. Roheisen hatte bisher einen Zoll von 7 $ pr. Ton; dieser ist jetzt auf $\frac{3}{10}$ Ct. pr. Pfund abgeändert, d. i. $ 6,72 pr. Ton, also eine unwesentliche Ermäfsigung, die auch auf die Höhe der künftigen Einfuhr von keiner Wirkung sein wird. Die Gröfse des Bedarfs an Roheisen hängt von ganz verschiedenen Umständen ab und ist grofsen Schwankungen unterworfen. So betrug der Wert der Einfuhr $18\frac{78}{79}$ 1,9 Mill. $, $18\frac{80}{81}$ 8,7 Mill. $, $18\frac{81}{82}$ 9,2 Mill. $, eine beträchtliche Höhe, wenn man bedenkt, dafs Amerika selbst gute und grofse Eisenlager in Pennsylvanien etc. besitzt, und dafs der Zoll ein so enormer ist. Wie derselbe den Preis erhöht, ergiebt sich aus folgendem: Die teuerste schottische Marke war in Glasgow im Juli 1883 mit 60 Sh. pr. Ton notiert; rechnen wir die Fracht nach New York, wie in den Glasgower Preislisten angegeben, mit 8 Sh., Verladungsspesen etc. mit 3 Sh. pr. Ton, so haben wir 71 Sh = ungefähr 17 $; in New York war Schottisches Roheisen zu derselben Zeit mit 21—24 $ pr. Ton notiert; der Preis ist also hier fast genau um den Betrag des Zolles höher, und letzterer macht über 40 % des Werts, den die Ware einschliefslich der Transportkosten bis New York besitzt, aus. Bei den billigeren schottischen Marken wird der Prozentsatz ein noch höherer. Amerikanisches Roheisen kostete im Juli d. J. 22—23 $. —

Selbst das ursprüngliche Rohmaterial aller Eisen- und Stahlwaren, das Eisenerz, ist noch mit einem Zolle von 75 Cts. pr. Ton belegt, was 10—12 % des Wertes gleich ist. Ein Eisenindustrieller der Ver. Staaten schreibt darüber nach der New Yorker Hand. Ztg. folgendes:

„Ich bin sehr stark im Bergbau auf Eisenerz engagiert, bes. in New

Yersey an der Seeküste. Ich befinde mich daher in direkter Konkurrenz mit ausländischem Eisenerz. Es ist aber Thatsache, dafs kein ausländisches Erz hier billiger verkauft wird, als zu 6 $ pr. Ton, während ich ein eben so reiches Erz zu 4 $ pr. Ton an den Markt bringe. Die Aufhebung des Zolls würde also immer noch gestatten, das Erz 1$\frac{1}{2}$ $ billiger als das importierte zu verkaufen. Der Grund, weshalb unter diesen Verhältnissen Eisenerz importiert wird, liegt darin, dafs wir nicht genug Erz mit geringem Phosphorgehalt produzieren, wie es zur Herstellung von Roheisen geeignet ist, das nach dem Bessemer-Prozefs zu Stahl verarbeitet werden kann. Im vergangenen Jahre importierten wir 600 000 Tons Eisenerz und beinahe ebensoviel Roheisen. Wäre das Erz zollfrei gewesen, so würde das Roheisen zum Vorteil der amerik. Arbeit hier aus importiertem Erz fabriziert worden sein, und die Förderung des hiesigen Erzes würde sich nicht um ein Ton vermindert haben. — Ich weifs, dafs die Eisenindustriellen im Ganzen anders denken; sie meinen, dafs wir unter auswärtiger Konkurrenz leiden, während der auf dem Eisengeschäfte lastende Druck lediglich der einheimischen Konkurrenz zuzuschreiben ist. Gegenden, in welchen Eisen nicht billig produziert werden kann, müssen den Vorteilen solcher weichen, in welchen die Bedingungen der Produktion günstige sind. Keine Erhöhung des Tarifs kann dieser Konkurrenz Einhalt thun. Der Vorgang ist unangenehm, aber vorteilhaft und gesund.“ —

Eisenschienen, über 25 Pfd. pr. Yard wiegend, haben ihren hohen Zoll von $ 15,68 pr. Ton = 70 Cts. pr. 100 Pfd. behalten, dagegen ist der Zoll auf Stahlschienen von 28 $ auf 17 $ pr. Ton ermäfsigt worden. Diese Herabsetzung um 11 $ hat die auswärtige Konkurrenz etwas näher gerückt. Das Fallen des Preises in New York (vor nicht langer Zeit noch bis 60 $, im Oktober 1882 45—46 $, jetzt 39—40 $ pr. Ton), hervorgerufen durch die vermehrte inländische Konkurrenz, wobei die Industrie wegen der viel niedrigeren Preise des Auslandes nicht exportfähig ist, hat dieser Konkurrenz aber wieder eine Schranke entgegengesetzt; bis auf weiteres wird eine solche daher nur in einzelnen Fällen möglich sein. Stahlschienen kosten in England 5—5$\frac{1}{2}$ Lst. pr. Ton = 24—26 $, dazu Fracht etc. nach New York 3—4 $, Zoll 17 $, zusammen 44—47 $ pr. Ton, so dafs also englische Stahlschienen in New York immer noch 5—7 $ teurer sein würden, als amerikanische. [1]) — Der Wert der Einfuhr war im J. 18$\frac{78}{79}$ c. 70 000 $, 18$\frac{80}{81}$ 6,5 Mill. $, 18$\frac{81}{82}$ 7,1 Mill. $, und wir können danach ermessen, welche Einnahme der Staat selbst aus der geringen Einfuhr dieses einen Artikels hat. Es werden in den letzten Jahren gegen 200 000 Tons pr. Jahr importiert sein; 18$\frac{81}{82}$ 408 Mll. Pfd. = c. 180 000 Tonnen) das macht bei 28 $ Zoll 5,6 Mill. $, bei 17 $ Zoll immer noch 3,4 Mill. $ Ertrag; rechnen wir dazu die Summen, welche das Land für die im Inlande produzierten Stahlschienen infolge des durch den Zoll erhöhten Preises hat aufbringen müssen, und welche die vorstehenden Zollbeträge noch um ein vielfaches übersteigen, so sehen wir, welche Beträge die Konsumenten, also die Eisenbahnen,

1) Belgische Stahlschienen sind jetzt in Brüssel mit 140 Frs. pro Tonne notiert.

zu Gunsten der Stahlindustrie haben zahlen müssen. Wie weit es für erstere möglich gewesen ist, diese Summen auf die übrige Bevölkerung abzuwälzen, und welchen Einfluſs diese Verhältnisse auf die Lage der Eisenbahnen ausgeübt haben, läſst sich hier nicht untersuchen.

Was nun die übrigen Eisen- und Stahlfabrikate betrifft, so sind hier eine Anzahl, wenn auch nicht bedeutender Zollermäſsigungen eingetreten; bei anderen Artikeln ist die Klassifikation eine andere geworden, und es läſst sich daher schwer beurteilen, wie sich der neue Zoll gegen den alten verhält. Groſse Wirkungen werden aber wahrscheinlich alle diese Veränderungen auf den auswärtigen Handel nicht ausüben, da die Zollsätze noch immer sehr hoch sind. — Es wurden u. A. eingeführt;

		1877/78	1880/81	1881/82
Stangeneisen	$	1 224 000	2 507 000	3 159 000
Eisenblech	„	153 000	610 000	736 000
Anker, Taue, Ketten	„	55 000	99 000	159 000
Maschinen	„	549 000	1 668 000	2 027 000
Gewehre	„	576 000	1 166 000	1 498 000
Stahlbarren, Stangen etc.	„	1 281 000	6 218 000	13 341 000
Messerschmiedewaren	„	1 171 000	1 861 000	1 959 000
Feilen	„	91 000	147 000	175 000
Sägen etc.	„	6 000	14 000	29 000

Hier ist aber auch die Ausfuhr nicht ganz unbedeutend, ein Beweis, daſs die amerik. Industrie in manchen Sachen ganz gut mit dem Auslande konkurrieren kann; es wurden exportiert:

		1877/78	1880/81	1881/82
Dampfmaschinen etc.	$	567 000	893 000	1 455 000
Dampfkessel	„	121 000	122 000	146 000
and. Maschinen	„	3 557 000	4 117 000	5 637 000
Eisenwaren	„	4 186 000	5 245 000	6 084 000
Werkzeug	„	894 000	1 088 000	1 073 000
Gewehre	„	2 169 000	1 173 000	907 000

Bei den übrigen Metallen sind teils Reduktionen eingetreten, teils ist der Zoll aber auch erhöht (z. B. Blei, Zink in Platten); Zinn ist wie bisher zollfrei.

Gruppe D. Der Zoll auf Holz und Holzwaren ist unverändert geblieben: unbearbeitetes Holz frei, wenig bearbeitetes 10—20 % ad val., Bretter etc. 1—2 $ pr. 1000 Fuſs, Fabrikate 30—35 % ad val.

Gruppe E. Die gröſsten Ermäſsigungen im ganzen Tarife finden wir beim Zucker. Nach einem der letzten Jahresberichte der New Yorker Handelskammer war der Zoll auf alle Arten von Zucker während der sog. Freihandelsperiode von 1846 bis 1857 30 % ad val., von 1857, wo eine allgemeine weitere Herabsetzung der Zölle stattfand, bis 1861 24 % ad val.; am 1. April 1861 mit dem Beginn der Schutzzollperiode wurde der Zoll in einen spezifischen umgewandelt und auf $\frac{3}{4}$ Ct. pr. Pfd. festgesetzt; im August 1861 erhöhte man denselben bereits auf 2 Cts. für Zucker nicht über Nr. 12 und auf $2\frac{1}{2}$ Cts. für Zucker über Nr. 12, im Dezember desselben Jahres weiter auf $2\frac{1}{2}$ Cts. bis Nr. 12 und 3 Cts. über Nr. 12; von 1862 bis 1870 war der Zoll 3—4 Cts. pr. Pfd. nach der Farbe, am 1. Januar 1871 wurde er ermäſsigt auf $1\frac{3}{4}$—4 Cts. nach der Farbe. Der Zoll war dann nach der oben erwähnten Aufstellung i. J. 1880: bis Nr. 7 des holl. Stand. Musters $1\frac{3}{4}$ Cts., von Nr. 7 bis 10 2 Cts., von Nr.

10 bis 13 $2\frac{1}{4}$ Cts., Nr. 14 bis 16 $2\frac{3}{4}$ Cts., Nr. 16—20 $3\frac{1}{4}$ Cts., über Nr. 20 und Raffinade 4 Cts. pr. Pfd., d. h. im Durchschnitt über 50% des Wertes. — Der neue Tarif hat nun folgende Sätze: Zucker nicht über Nr. 13 $1\frac{4}{10}$ Cts., von Nr. 13 bis 16 $2\frac{1}{4}$ Cts., von Nr. 16 bis 20 3 Cts., über Nr. 20 $3\frac{1}{2}$ Cts. pr. Pfd., das macht im Durchschnitt etwa 36% des Wertes.

Obgleich die Ver. Staaten selbst ein ansehnliches Quantum Rohrzucker 1) produzieren, wird der immerfort steigende Bedarf des Landes hauptsächlich durch Einfuhr aus Cuba, Brasilien, den Philippinen u. s. w. gedeckt. Der Konsum war durchschnittlich pr. Jahr:

	fremder Zucker	einheimischer Zucker
1850—54	174 000 Tons	151 000 Tons
1855—59	217 000 „	154 000 „
1860—64	240 000 „	103 000 „
1865—69	400 000 „	20 000 „
1870—74	571 000 „	61 000 „
1875—79	605 000 „	83 000 „
1880	730 000 „	89 000 „
1881	790 000 „	128 000 „

und der Wert der Einfuhr betrug i. J. $18\frac{78}{79}$ 67,8 Mill., $18\frac{80}{81}$ 81,3 Mill., $18\frac{81}{82}$ 83,1 Mill. $. Die Zolleinnahmen müssen daher bei den bisherigen hohen Sätzen sehr bedeutend gewesen sein; man schätzt sie auf c. 50 Mill. $ und den durch die Reduktionen des neuen Tarifs zu erwartenden Ausfall auf 11—12 Mill. $.

Melasse zahlte bisher 5 Cts. pr. Gallone und ist nun in zwei Klassen geschieden worden: solche bis 56 Grad nach dem Polariscop und solche über 56 Grad; erstere ist mit 4 Cts, letztere mit 5 Cts belastet.

Gruppe F, Tabak, zeigt nur unwesentliche Veränderungen; die Zollsätze sind jetzt für Rohtabak 30% ad val., für Tabakblätter 35 Cts. pr. Pfd., Zigarren $ 2,50 pr. Pfd. und 25% ad val., Schnupftabak 50 Cts. pr. Pfd., and. fabrizierter Tabak 40 Cts. pr. Pfd.

Gruppe G, Lebensmittel. Auch über eine Anzahl derjenigen Artikel, an denen Amerika so reich ist, erstreckt sich das System der hohen Zölle: Weizen 20 Cts., Roggen und Gerste 10 Cts., (früher 15 Cts.), Mais und Hafer 10 Cts. pr. Bushel, Roggenmehl $\frac{1}{2}$ Cts. pr. Pfd. (früher 10%), Weizenmehl 20% (früher 10%), Schmalz 2 Ct., Butter und Käse 4 Cts. pr. Pfd. Freilich sind derartige Zölle nur für einige Grenzdistrikte von Wichtigkeit (Kanada); denn im allgemeinen ist wohl die Einfuhr dieser Produkte auch ohne Zölle unmöglich. Nur bei Gerste ist der Import erheblich, nämlich $18\frac{78}{79}$ 5,4 Mill., $18\frac{80}{81}$ 6,6 Mill., $18\frac{81}{82}$ 10,8 Mill. $.

Gruppe H, Wein und Spirituosen. Die Tarifierung von Schaumweinen ist eine andere geworden, und im Ganzen wird für diesen Artikel jetzt mehr Zoll erhoben als bisher. Im Übrigen sind wenig Veränderungen vorgekommen.

Gruppe I, Baumwolle. — Garne hatten früher einen zusammen-

---

1) Der Versuch, Rohzucker aus Rüben herzustellen, hat bis jetzt zu keinem nennenswerten Resultate geführt. Das produzierte Quantum ist nicht festgestellt, aber nach dem New Yorker Handelskammerberichte ist es sicher nicht hinreichend, um ein wichtiges Objekt für den Markt zu bilden.

gesetzten Zoll von 10—40 Cts. pr. Pfd., je nach dem Werte, und aufserdem 20 % ad val., jetzt sind für die Sorten im Werte bis 1 $ pr. Pfd. spezifische Zölle von 10—48 Cts. pr. Pfd. und für die teurere Ware ein Wertzoll von 50 % eingesetzt. — Baumwollstoffe, unter 100 Faden Schufs und Kette pro Quadratzoll, nicht gebleicht oder gefärbt, zahlten früher 5 Cts. pro Quadratyard, gebleichte 5½ Cts., gefärbt und bedruckt 5½ Cts. und 10 % ad val., jetzt 2½, 3½ und 4½ Cts; ähnliche Ermäfsigungen sind eingetreten für die Sorten mit 100—200 und mit über 200 Fäden pro Quadratzoll; die teureren Stoffe werden mit 40 % des Werts verzollt. — Strumpfwaren aus Baumwolle sind von 35 auf 40 % erhöht. Bei dem letzteren Fabrikate ist namentlich Deutschland beteiligt; die Gesamteinfuhr der Ver. Staaten an Baumwollwaren betrug 18$\frac{80}{81}$ 31,2 Mill. $; als direkte Ausfuhr Deutschlands nach den Ver. Staaten finden wir in unseren Listen für 1880 verzeichnet:

Baumwoll. Gewebe	Wert	1,3	Mill.	Mark
„ Sammte	„	0,3	„	„
„ Strumpfwaren	„	19,8	„	„
„ Posamentierwaren	„	0,9	„	„
„ Spitzen	„	1,3	„	„

Aufserdem scheinen aber noch eine Menge derartiger Fabrikate indirekt aus Deutschland nach den Ver. Staaten gesandt worden zu sein; denn die amerik. Statistik giebt die Einfuhr aus Deutschland für 18$\frac{79}{80}$ mit 9,1 Mill. $ = c. 36 Mill. Mark an, was einen bedeutenden Teil der Gesamteinfuhr ausmachen würde.

Übrigens ist nicht zu verkennen, dafs die Baumwollindustrie der Ver. Staaten in letzter Zeit bedeutende Fortschritte gemacht hat, was freilich bei den hohen Schutzzöllen kein besonderes Verdienst der amerikanischen Industrie ist; denn da hier das Rohmaterial produziert wird, müfsten die Ver. Staaten eigentlich unter viel günstigeren Bedingungen arbeiten als Europa. Der New Yorker Handelskammerbericht für 1881 sagt, dafs die Zeit nicht fern sei, wo die Ver. Staaten ihre Spindelzahl über die eigene Konsumtionsfähigkeit ausgedehnt haben werden, und dafs man daher wünschen müsse, den Export zu erweitern. Die Zahl der Spindeln betrug nach dem Bostoner Handelskammerberichte für 1878: i. J. 1860 5,2 Mill., 1870 7,1 Mill. und 1878 gegen 10,5 Mill., nach dem New Yorker Hand.-K.-Berichte aber i. J. 18$\frac{81}{82}$ bereits 11,8 Mill., und die Ausfuhr von Fabrikaten (hauptsächlich nach China, Brit. Indien, Südamerika, Kanada, Australien, Japan) zeigt uns folgende Tabelle:

1870	Wert	3,5	Mill.	$	1876	Wert	9,0	Mill.	$
1	„	3,1	„		7	„	10,2	„	
2	„	2,6	„		8	„	11,4	„	
3	„	2,8	„		9	„	10,8	„	
4	„	3,5	„		80	„	9,9	„	
5	„	5,4	„		1	„	13,5	„	

Trotz der Schutzzölle ist aber auch der Import von Baumwollenfabrikaten immer sehr bedeutend gewesen. Wir berechnen nach Angaben der New Yorker Hand.-K.-Berichte den fünfjährigen Durchschnitt und erhalten so pro Jahr:

1860—1864	18,7 Mill. $
1865—1869	20,5 „
1870—1874	30,3 „
1875—1879	21,6 „
1880	29,9 „
1881	31,2 „
1882	34,3 „

Gruppe J, Hanf, Jute, Flachs. Der Zoll auf Hanf und Flachs ist nicht verändert; er beträgt für ersteres Rohmaterial 25 $ pro Ton d. h. nicht ganz 10 % des Werts. (i. J. 1862 40 $) und für letzteres 20 $. Der frühere spezifische Zoll auf Jute (15 $ pr. Ton) ist dagegen in einen Wertzoll von 20 % umgewandelt worden. Da Jute nach der New Yorker Preisliste v. 9. März 1883, also zur Zeit der Beschlufsfassung über den neuen Zolltarif, $3\frac{1}{2}$—5 Cts. pr. Pfd. kostete, so war der bisherige Zoll gleich 14 bis 20 % des Werts; es hat also hier eine Erhöhung stattgefunden, wenigstens für die teureren Sorten. — Auch die hohen Zollsätze auf Fabrikate sind zum gröfsten Teile dieselben geblieben wie früher, nämlich 30 bis 40 % ad val., auf einzelne Fabrikate aus Hanf und Jute sind sie sogar von 30 auf 35 % erhöht.

Die Einfuhr von Hanffabrikaten ist gering: $18\frac{78}{79}$ 107 000 $, $18\frac{80}{81}$ 297 000 $, $18\frac{81}{82}$ 182 000 $; von Jutefabrikaten aber nicht unbedeutend: $18\frac{78}{78}$ 1,7 Mill., $18\frac{80}{81}$ 4,9 Mill., $18\frac{81}{82}$ 5,6 Mill. $; von Flachsfabrikaten sogar recht bedeutend: $18\frac{78}{79}$ 14,6 Mill., $18\frac{80}{81}$ 16,1 Mill., $18\frac{81}{82}$ 17,7 Mill. $. — An Rohmaterial wurde importiert:

	Hanf	Jute	Flachs
$18\frac{78}{79}$	1,8 Mill.	3,7 Mill.	0,9 Mill. $
$18\frac{80}{81}$	4,0 „	4,0 „	1,4 „
$18\frac{81}{82}$	6,1 „	4,7 „	1,5 „

Gruppe K, Wolle. Rohwolle hatte selbst unter dem sog. Freihandelstarif von 1846 einen Zoll von 30 % ad val.; i. J. 1857 wurde derselbe auf 24 % ermäfsigt; Sorten im Werte unter 20 Cts. pro Pfd. blieben frei; der Tarif von 1861 scheidet die Wolle in 3 Abteilungen: im Werte unter 18 Cts., von 18—24 Cts., über 24 Cts., die mit 5 %, 3 Cts. pro Pfd. und 9 Cts. pro Pfd. verzollt werden mufsten. Der Tarif von 1867 bringt die noch jetzt bestehende Einteilung in Tuchwolle, Kammwolle und Teppichwolle; Tuchwolle im Exporthafen bis 30 Cts. pro Pfd. wert: bisher 10 Cts. pro Pfd. und 11 % ad val., jetzt 10 Cts. ohne Wertzoll; über 30 Cts. wert: früher 12 Cts. und 10 %, jetzt nur 12 Cts.; gewaschene Wolle zahlt jetzt wie früher doppelte Raten. — Kammwolle, bis 30 Cts. wert: früher 10 Cts. und 11 %, jetzt nur 10 Cts, über 30 Cts. wert: bisher 12 Cts. und 10 %, jetzt nur 12 Cts, — Teppichwolle bis 12 Cts. wert: früher 3 Cts., jetzt $2\frac{1}{2}$ Cts., über 12 Cts. wert: früher 6 Cts., jetzt 5 Cts. pro Pfd. — Gereinigte Wolle (scoured) zahlt dreimal höheren Zoll als die ungewaschen importierte. —

Bei wollenen Stoffen, Shawls etc. ist insofern eine Änderung eingetreten, als früher die meisten dieser Fabrikate 50 Cts. pro Pfd. und 35 % ad val. zahlten; jetzt sind dieselben in 2 Kategorien geschieden: solche im Werte bis 80 Cts., und im Werte über 80 Cts.; erstere haben einen Zoll von 35 Cts. und 35 %, letztere 35 Cts. und 40 %. —

Ebenso hat auch bei Flanell, wollenen Decken etc. eine Änderung in der Verzollung stattgefunden. Früher betrug der Zoll, nach dem Werte abgestuft, 20, 30, 40 und 50 Cts. pro Pfd. und 35 % ad val.; jetzt ist eine Ermäſsigung eingetreten auf 10, 12, 18, 24 Cts. nebst 35 % ad val.; alle derartigen Fabrikate im Werte von über 80 Cts. pro Pfd. zahlen 35 Cts. und 40 %.

Kleiderstoffe für Frauen und Kinder sind nach dem Werte geschieden in solche die bis 20 Cts. pro Quadratyard und die mehr als 20 Cts kosten, und auch hier haben Ermäſsigungen von 6 Cts. pro Quadratyard und 35 % auf 5 Cts. und 35 %, sowie von 8 Cts. und 40 % auf 7 Cts. und 40 % stattgefunden. —

Der Zoll für fertige Kleider ist von 50 Cts. und 40 % auf 40 Cts. und 35 % ermäſsigt; ebenso finden wir bei Teppichen, deren Verzollung nach den verschiedenen Sorten eine sehr komplizierte ist, namhafte Herabsetzungen.

Bei dieser Gruppe sind die verschiedenen Interessen in schroffen Gegensatz zu einander getreten. Während die Wollzüchter vor der Tarifkommission befürworteten, daſs der Zoll der Wolle, welche damals 3 Cts. pro Pfd. zahlte, auf 9 Cts. erhöht werde, und daſs alle andere Wolle mit 15 Cts. pro Pfd. und 20 % ad val. belastet werden solle, sprach sich ein Fabrikant vor derselben Kommission dahin aus, daſs Rohwolle freigegeben werden müsse; in diesem Falle würden die Fabrikanten durch einen Zoll von 20 bis 25 % des Werts der Fabrikate genügend geschützt, während sie jetzt bei einem Zolle von 100 % keinen Schutz fänden. Dieser Fabrikant legte dabei Proben von Wollenstoff von annähernd gleicher Qualität vor; der in Berlin hergestellte kostete 90 Cts. pro Yard, der in den Ver. Staaten fabrizierte $ 2 10. — Der Grund des Unterschieds des Preises liegt seiner Ansicht nach in den Preisen der Rohwolle. — Ein derartiger Unterschied kann aber u. E. nicht allein auf die Preisdifferenz des Rohstoffes zurückgeführt werden; wenigstens finden wir in den New Yorker Notierungen und denen des Auslandes keinen Grund für solche Annahme. Am 31. März 1883 kostete amerikanische Wolle in New York pro Pfd.

XXX	47—50 Cts.	=	Mark	2,10—2 24	pro ½ K.
XX	37—47 „	=	„	1,65—2 10	„
X	37 „	=	„	1,65	„
Nr. 1 u. 2	34 „	=	„	1,52	„
Kamm-Wolle	38 „	=	„	1,70	„
extra gezupfte	45 „	=	„	2,01	„
Superfine	36—40 „	=	„	1,61—1 79	„
Nr. 1	18—20 „	=	„	0,80—0 90	„

In Hamburg war an demselben Tage notiert pro ½ Kg.

Cap snow white, extra sup.	M. 2,05—2,15
„ sup.	„ 1,90—2,—
„ gut „	„ 1,75—1,85
„ mittel	„ 1,60—1,75
„ gering	„ 1,50—1,60
Cap fleece eastern sup.	„ 1,15—1,25
„ gut	„ 1,05—1,15
„ mittel	„ 1,00—1,05
Buenos Ayres in Schweiſs	„ 1,60—0,75

Berücksichtigen wir nun, daſs auch in New York verschiedene ausländische Sorten niedrig im Preise stehen, z. B.

südamerikanische, Merino, ungewaschen
30—36 Cts. = M. 1,34—1,61 pr. ½ Kg.,
" Mestiza, ungewaschen
26—32 Cts. = M. 1,16—1,43 pr. ½ Kg.,
" Cordova, ungewaschen
18—18½ Cts. = M. 0,80 pr. ½ Kg.
ostindische, weifse 30—31 Cts. = M. 1,34—1,88 pr. ½ Kg.
so finden wir hier keine Preisunterschiede, aus welchen die Notwendigkeit einer Preisdifferenz bei den Fabrikaten, wie die oben angegebene, hervorginge.

Auch hier ist die Einfuhr trotz der hohen Zölle sehr bedeutend:

	Wolle		Wollfabrikate
	Pfd.	Wert	
1860—64 durchschnittl. pro Jahr	— Mill.	8,4 Mill. $	26,7 Mill. $
1865—69 "	41,5 "	6,1 "	38,4 "
1870—74 "	73,5 "	14,2 "	45,6 "
1875—79 "	45,8 "	7,9 "	30,5 "
1880 — —	128,1 "	23,7 "	33,6 "
1881 — —	55,9 "	9,7 "	31,0 "
1882 — —	— "	11,0 "	37,0 "

Die Ausfuhr ist dagegen klein; sie betrug an Fabrikaten 18$\frac{78}{79}$ 346 000 $, 18$\frac{80}{81}$ 331 000 $, 18$\frac{81}{82}$ 408 000 $.

Bei der Einfuhr dieser Artikel ist Deutschland ebenfalls beteiligt; es wurden nach der amerik. Statistik aus diesem Lande importiert:

	18$\frac{80}{81}$	18$\frac{81}{82}$
Kleiderstoffe	$ 961 000	1 365 000
Strumpfwaren	" 330 000	146 000
Tuche	" 2 792 000	2 646 000
and. woll. Waren	" 730 000	1 282 000

Gruppe L. Die Zölle für Seide haben eine wesentliche Veränderung erfahren. Im früheren Zolltarife hatte diese Gruppe 9 Nummern, sämtlich mit Wertzöllen von 35, 40, 50 und 60 %. Der neue Tarif hat nur 4 Abteilungen, und zwar: Seide, nicht weiter verarbeitet, als kardierte oder gekämmte, 50 Cts. pro Pfd., gesponnene Seide 30 % ad val.; Lasting, Mohair, Twist und andere Stoffe, die nur für Knöpfe verwendet werden, 10 %; alle Seidenwaren, w. n. a. e., 50 % ad val. [1])

1) Von einer Seite wurde in der Tarifkommission vorgeschlagen, den bisherigen Wertzoll von 60 % auf reine und gemischte Seidengewebe durch einen spezif. Zoll von $ 3 50 pro Pfd. und 10 % ad val. zu ersetzen, und zwar nahm man an, dafs dieser Vorschlag eine Zollermäfsigung sein solle. Da nun die Schweiz bei diesen Zöllen interessiert ist, so hat die „Neue Züricher Ztg.“ schon im Herbst 1882 Berechnungen angestellt und gefunden, dafs nach Annahme dieses Vorschlages der Zoll künftig nicht 60 % des Wertes, sondern

bei ganz seid. leichteren farb. Stoffen c. 70 %
" " " schweren " " 80—90 %
" " " leicht. schwarzen " " 105—110 %
" " " schwer. schwarz. " " 160 %
" mit Baumwolle gemischten " " 120—170 %
" mit Baumw. gem., am Stück gefärbt. Seidenstoffen 235 %

ausmachen würde; ein Beweis einmal dafür, wie man bei den Zollberatungen seine Interessen zu verfolgen suchte, dann aber auch dafür, wie ungleichmäfsig manche Waren durch spezifische Zölle belastet werden.

In den Ver. Staaten wurden an Seidenfabrikaten importiert

$18\frac{77}{78}$ für 19,8 Mill. $

$18\frac{78}{79}$ „ 24 „

$18\frac{79}{80}$ „ 32,1 „

$18\frac{80}{81}$ „ 32 „

$18\frac{81}{82}$ „ 38,9 „

Daneben erhielten die Ver. Staaten vom Auslande noch Rohseide: i. J. $18\frac{78}{79}$ für 8,3 Mill. $, $18\frac{80}{81}$ für 10,8 Mill. $, $18\frac{81}{82}$ für 12,8 Mill. $, während unter den Exportziffern nichts von Seide zu finden ist. Es ist also der amerik. Industrie, obgleich Rohseide seit 1857 zollfrei eingeht und auf Seidenfabrikaten ein hoher Zoll ruht, noch nicht gelungen, die Einfuhr fremder Produkte einzuschränken. —

Gruppe M. Bücher, Broschüren, Drucksachen etc. haben den früheren Wertzoll von 25 % behalten. Sonst sind mehrfach Ermäſsigungen eingetreten: Druckpapier von 25 auf 20 %, Tapeten von 35 auf 25 %. —

Gruppe N enthält unter der Überschrift „Verschiedenes" eine Anzahl verschiedenartiger Waren, meistens untergeordneter Bedeutung; hervorzuheben würden nur sein:

Kohlen, welche durch halbzöllige Siebe fallen, 30 Cts. pro Ton (früher 40 Cts.)

„ bituminöse, 75 Cts. pro Ton

Koaks 20 %, früher 25 % ad val.

Kalbleder, Oberleder, zubereitete Häute 20 %

Lederfabrikate 30 %, bisher 35 %

Salz in Säcken 12 Cts. pro 100 Pfd., unverpackt 8 Cts.

Es folgt dann die Freiliste. Unter den zollfreien Artikeln befinden sich Waren, welche in den meisten anderen Ländern hoch versteuerte Objekte sind und deren Zölle auch in den Ver. Staaten reine Finanzzölle sein würden; wir meinen Kaffee und Thee, deren Einfuhrwerte von 47,3 Mill. $ bezw. 14,5 Mill. $ i. J. $18\frac{78}{79}$ 43 % des Wertes aller eingeführten zollfreien Artikel und 13,9 % des ganzen Warenimports, i. J. $18\frac{80}{81}$ mit 56,7 bezw. 21 Mill. $ zusammen 38 % des Werts der zollfreien und 12,1 % des ganzen Warenimports ausmachen. — Bis zum August d. J. 1861 war Kaffee zollfrei; von da ab betrug der Eingangszoll 4 Cts. pro Pfd., vom 25. Dezbr. 1861 ab 5 Cts.; im Januar 1871 wurde er auf 3 Cts. reduziert und im Juli 1872 ganz aufgehoben, ein Beweis, daſs die hohen Zölle, welche zu Anfang des Bürgerkrieges eingeführt wurden und damals als Finanzzölle zu betrachten waren, ihren Charakter mit der Abnahme der Staatsausgaben änderten und bald zu reinen Schutzzöllen wurden.

Auſser Kaffee und Thee bleiben noch eine Anzahl Rohprodukte zollfrei, wie Rinde, Rohkakao, Farbstoffe, Häute, Rohseide, Sämereien, Zinn, unverarbeitetes Holz, ferner Chemikalien, Öle, Säuren etc. Jedoch ist, wie wir schon gesehen haben, der richtige Gedanke, daſs Rohstoffe zollfrei zu lassen sind, nicht konsequent durchgeführt; es scheint auch dabei in Berücksichtigung gezogen zu sein, wo die zollfreie Einfuhr die inländische Produktion des betreffenden Artikels gefährdet und wo nicht; denn nur so ist es zu erklären, daſs z. B. Rohseide und Zinn frei eingehen, während Kohlen, Kupfer, Eisen, Flachs, Hanf, Jute, Blei etc. verzollt werden müssen. —

Alle Artikel im Naturzustande, welche in dem Zolltarife nicht näher erwähnt sind, müssen mit 10 %, alle nicht näher bestimmten Fabrikate mit 20 % ad val. verzollt werden.

Aus den weiteren Vorschriften des Tarifgesetzes ist noch hervorzuheben, dafs künftig bei Ermittelung des Wertes der Waren zum Zweck der Verzollung der Wert der notwendigen Säcke, Körbe, Kisten oder Verpackung nicht in Anschlag gebracht werden soll. Die Tarifkommission sagt in ihrem Berichte, dafs dies vielleicht die wichtigste Änderung an dem bisherigen Tarife sei, die sie vorschlägt, und man schätzt die dadurch bewilligten Zollnachlasse bei manchen Waren auf fast $\frac{1}{4}$ der Zollsätze.

Betrachten wir nun die Veränderungen im Ganzen, so sehen wir, dafs im allgemeinen eine Ermäfsigung der Steuern und Zölle, mit denen das Land belastet war, stattgefunden hat. Man nimmt an, dafs der Ausfall in den Staatseinnahmen bei den Inlandsteuern c. 40 Mill. $, bei den Zöllen 25—30 Mill. $ betragen werde; jedoch hat das Land indirekt noch einen weiteren Vorteil dadurch, dafs sich die Erhebungskosten nicht unbedeutend vermindern werden.

Diese betrugen nach der New Yorker Hand. Ztg. durchschnittlich pro Jahr:

	Inlandsteuern		Zölle	
	Totalkosten	in Prozenten	Totalkosten	in Prozenten
1858—1862	— $	—	3 153 000 $	6,78
1863—1867	2 773 000 „	1,07	4 779 000 „	4,26
1868—1872	7 300 000 „	4,54	6 556 000 „	3,44
1873—1877	4 328 000 „	3,87	6 926 000 „	4,44
1878	3 280 000 „	2,96	5 826 000 „	4,47
1879	3 527 000 „	3,16	5 477 000 „	3,99
1880	3 657 000 „	2,95	6 023 000 „	3,23
1881	4 327 000 „	3,20	6 383 000 „	3,22
1882	4 097 000 „	2,80	6 506 000 „	2,95

Infolge der Aufhebung einiger Inlandsteuern sind die Inlandsteuerdistrikte von 126 auf 82 reduziert und dadurch das Beamtenpersonal entsprechend vermindert worden.

Ist nun auch die auf die Zölle fallende Ermäfsigung nicht grofs (obige Schätzung ergiebt 11—17 % der Zolleinnahmen von 18$\frac{8\frac{1}{2}}{}$), so ist doch der erste Schritt in der Richtung nach einem freieren Handelsverkehre gethan und damit die Hoffnung begründet, dafs man auf diesem Wege weiter geht; denn ein Zolltarif, bei dem zwar selten alle Stadien der Verarbeitung, Rohmaterialien, die verschiedenen Stufen Halbfabrikate, die Ganzfabrikate, genau nach Verhältnis belastet sind, welcher aber doch nach Abwägung aller dabei in betracht kommenden Verhältnisse zustande gekommen ist, und bei dem alle Interessen wenigstens nach Möglichkeit ins Gleichgewicht gesetzt sind, mufs als ein Ganzes betrachtet werden, bei dem einzelne Änderungen gewöhnlich eine Reihe weiterer Änderungen nach sich ziehen. Das ist der Fall bei der Einrichtung neuer Zölle und bei der Erhöhung der alten; das wird auch dann der Fall sein, wenn es sich um Ermäfsigungen handelt. Und weitere Revisionen des Tarifs werden wohl schon in kurzer Zeit nicht zu umgehen sein, weil viele Be-

stimmungen des Tarifgesetzes so unklar und unbestimmt sind, dafs Schwierigkeiten und Nachteile bei der Erhebung der Zölle entstehen müssen. Wünschen wir, dafs dann nicht nur formell, sondern auch materiell Änderungen in der eingeschlagenen Richtung stattfinden. Denn die noch immer sehr hohen Zölle, besonders auch auf Rohmaterial, können selbst einem Lande, wie Amerika, auf die Dauer nicht zum Segen gereichen. Einmal bewirken sie eine Preissteigerung für sehr viele Artikel des täglichen Bedarfs; wir haben eine Tabelle der Preise mehrerer Waren zusammengestellt, wie sie am 31. März 1883 in New York und in Hamburg notiert waren, und zur Vergleichung die amerik. Preise und Zollsätze in Mark und für deutsche Gewichtseinheiten umgerechnet. Leider war es nicht möglich, noch mehr von den in New York oder in Hamburg vorkommenden Artikeln zur Vergleichung heranzuziehen, da die übrigen Waren entweder in dem einen oder in dem anderen Preisverzeichnis nicht notiert sind. Es wird aber auch das folgende schon genügen, um uns zu zeigen, in welcher Weise der Zoll die Preise in den Ver. Staaten beeinflussen kann.[1]) Es ist dabei zu bemerken, dafs bei einzelnen Waren die Preisdifferenz fast genau den Zollbetrag ausmacht, dafs aber bei anderen diese Differenz durch Verschiedenheiten in den Frachten, Versicherungsprämien und den übrigen mit dem Transport vom Produktionsorte nach New York und Hamburg verbundenen Spesen, sowie z. T. dadurch, dafs die betreffende Ware auch in den Ver. Staaten unter günstigen Bedingungen produziert wird, verändert ist.

Waren	Zoll der Ver. Staaten	Preise in New York am 31. März 1883	Preise in Hambur[g] am 31. März 1883
fee, Rio ord.	frei	8¼—8½ Cts. pr. Pfd. = 37—38 Pf. pr. ½ Kg.	32—41 Pf pr. ½ Kg.
un	60 Cts. pr. 100 Pfd. = M. 2.68 pr. 50 Kg.	$ 1.95—2.12½ pr. 100 Pfd. = M. 8.73—9.49 pr. 50 Kg.	M. 6.60—6.80 pr. 50 K[g]
i, blausaures, elbes, amerik.	5 Cts. pr. Pfd. = 22$\frac{4}{10}$ Pf. pr. ½ Kg.	23¾—24 Cts. pr. Pfd. = M. 1.06—1.07 pr. ½ Kg.	„ 0.94—0.96 „ ½ „ (deutsches Fabr.)
ıeisen, schott.	7 $ pr. Ton. = M. 1.40 pr. 50 Kg.	$ 21—24½ pr. Ton. = M. 4.20—4.90 pr. 50 Kg.	„ 3.40—4.00 pr. 50 K[g]
„ amerik. Nr. 1	—	$ 23—23½ „ „ = „ 4.60—4.70 pr. 50 Kg.	—
inthen	1 Ct. pr. Pfd. = M. 4.48 pr. 50 Kg.	5½—5⅝ Cts. „ Pfd. = M. 24.64—25.20 pr 50 Kg.	„ 22—25 „ 50 „
elnüse, sizil.	3 Cts. pr. Pfd. = M. 13.44 pr. 50 Kg.	9 Cts. pr. Pfd. = M. 40.32 pr. 50 Kg.	„ 29.50 „ 50 „
ıf, Manila	25 $ pr. Ton. = M. 5 pr. 50 Kg.	10¾—11 Cts. pr. Pfd. = M. 48.16—49.28 pr. 50 Kg.	„ 54—56 „ 50 „
s, Rangoon, chält, verzollt	2½ Cts. pr. Pfd. = M. 11.20 pr. 50 Kg.	4⅞—5⅛ Cts. pr. Pfd. = M. 21.84—22.96 pr. 50 Kg.	„ 9.25—15.00 „ 50 „
unverzollt	—	2¼—2½ „ „ „ = M. 10.08—11.20 pr. 50 Kg.	—

1) Wir machen z. B. auf Reis aufmerksam, dessen Preis für verzollte und unverzollte Ware in der New Yorker Preisliste angegeben ist; erstere ist doppelt so teuer als letztere!

Waren	Zoll der Ver. Staaten	Preise in New York am 31. März 1883	Preise in Hambu[rg] am 31. März 1883
Salpeter, raff.	2 Cts. Pfd. = M. 8.96 pr. 50 Kg.	7—9 Cts. pr. Pfd. = M. 31.36—40.32 pr. 50 Kg.	M. 18.50—19.50 p. 50 [...] für Ch[...] „ 22.00—25.00 pr. [...] Kg. für Ostin[...]
Zink, schles., in Platten	\$ 1.50 pr. 100 Pfd. = M. 6.72 pr. 50 Kg.	\$ 5.— pr. 100 Pfd. = M. 22.40 pr. 50 Kg.	„ 16.25—16.50 p. 50 [...]
Pflaumen, türk.	$2\frac{1}{2}$ Cts. pr. Pfd. = M. 11.20 pr. 50 Kg.	$6\frac{5}{8}$—$6\frac{3}{4}$ Cts. pr. Pfd. = M. 29.68—30.24 pr. 50 Kg.	„ 24.00—30.00 „
„ französ.	„ „ „ „ „	10—15 Cts. „ „ = M. 44 80—67.20 pr. 50 Kg.	„ 53.00—65.00 „
Feigen, Smyrna	$2\frac{1}{2}$ Cts. pr. Pfd. = M. 11.20 pr. 50 Kg.	15—20 „ „ „ = M. 67.20—89.60 pr. 50 Kg.	„ 50.00—75.00 „
Mazisblüte	25 Cts. pr. Pfd. = M. 1.12 pr. $\frac{1}{2}$ Kg.	64—70 „ „ „ = M. 2.86—3.13 pr. $\frac{1}{2}$ Kg.	„ 1.85— 2.00 pr. $\frac{1}{2}$ [...]
Pfeffer, Singapore	5 Cts. pr. Pfd. = M. 22.40 pr. 50 Kg.	$17\frac{1}{2}$—$18\frac{1}{2}$ „ „ „ = M. 78.40—82.88 pr. 50 Kg.	„ 66.00—67.00 p. 50 [...]
Hanfsamen	$\frac{1}{2}$ Cts. pr. Pfd. = M. 2.24 pr. 50 Kg.	4 Cts. pr. Pfd. = M. 17.92 pr. 50 Kg.	„ 13.00—14.50 „
Sumach, sizil.	10 % ad val. = c. M. 2.— pr. 50 Kg.	\$ 95.00—105.00 pr. Ton. — M. 19.00—21.00 pr. 50 Kg.	„ 17.00—19.00 „
Zucker, Havana	unter Nr. 7 $2\frac{3}{16}$ Cts. pr. Pfd. = M. 9.80 pr. 50 Kg. Nr. 7—10 $2\frac{1}{2}$ Cts. pr. Pfd. = M. 11.20 pr. 50 Kg. Nr. 11—13 $2\frac{13}{16}$ Cts. pr. Pfd. = M. 12.60 pr. 50 Kg. Nr. 14—16 $3\frac{7}{16}$ Cts. pr. Pf. = M. 15.40 pr. 50 Kg Nr. 17—20 $4\frac{1}{16}$ Cts. pr. Pfd. = M. 18.20 pr. 50 Kg.	Nr. 7—9 $6\frac{3}{8}$—$6\frac{7}{8}$ Cts. pr. Pfd. = M. 28.56—30.80 pr. 50 Kg. „ 10—12 $7\frac{1}{8}$—$7\frac{3}{8}$ Cts. pr. Pfd. = M. 31.92—33 04 pr. 50 Kg. „ 13—15 $7\frac{1}{2}$—$7\frac{3}{4}$ Cts. pr. Pfd. = M. 33.60—34.72 pr. 50 Kg. „ 16—18 $7\frac{7}{8}$—$8\frac{1}{4}$ Cts. pr. Pfd. = M 35.28—36.96 pr. 50 Kg. „ 19—20 $8\frac{3}{8}$—$8\frac{7}{8}$ Cts. pr. Pfd. = M. 37.52—39 75 pr. 50 Kg.	Nr. 6—8 M. 21.00—22[...] pr. 50 [...] „ 9—10 „ 23.00—25[...] pr. 50 [...] „ 11—12 M. 25.5[...] 26.50 pr. 50 [...] „ 13—14 M. 27.0[...] 27.25 pr. 50 [...] „ 15—16 M. 27.5[...] 27.75 pr. 50 [...] „ 17—18 M. 28.0[...] 28.50 pr. 50 [...] „ 19—20 M. 29.0[...] 29.50 pr. 50 [...]
Pottasche	20 % ad val. = c. M. 4.65 pr. 50 Kg.	\$ $5.12\frac{1}{2}$—5.25 pr. Ton. = M. 22.96—23.52 pr. 50 Kg.	M. 24 50—25 00 p. 50
Blauholzextrakt	10 % ad val. = c. $3\frac{9}{10}$ Pf. pr. $\frac{1}{2}$ Kg.	$8\frac{1}{2}$—9 Cts. pr. Pfd. = M. 0.38—0.40 pr. $\frac{1}{2}$ Kg.	„ 0.39— 0.40 „ $\frac{1}{2}$
Bleichpulver	frei	\$ 1.50—1.60 pr. 100 Pfd. = M. 6.72—7.16 pr. 50 Kg.	„ 7.00— 8.00 „ 50
Soda, kalziniert	$\frac{1}{4}$ Ct. pr. Pfd. = M. 1.12 pr. 50 Kg.	\$ 1.40—1.60 pr. Pfd. = M. 6.27—7.16 pr. 50 Kg.	„ 7.25— 7.50 „ 50

Die Verteuerung der importierten Waren ist aber nicht das Wichtigste; noch viel nachteiliger mufs es sein, dafs durch die Zölle auch die im Inlande erzeugten gleichartigen Waren im Preise erhöht werden, wo nicht die inländische Konkurrenz hindernd eintritt. Wir haben bei Stahlschienen gesehen, wie hoch sich die Differenz des Preises im Inlande und im Auslande belaufen kann. Ein solcher Schutzzoll mufs daher eine Erhöhung des Preisniveaus für eine grofse Zahl von Gegenständen herbeiführen, welche eine Mitbewerbung auf dem Weltmarkte für die amerikanische Industrie in vielen Fällen unmöglich macht. Deshalb ist die Grofsindustrie auch fast nur auf das Inland angewiesen, wodurch bei

dem wechselnden Bedarfe eines zwar grofsen, aber doch immer beschränkten Wirtschaftsgebietes die Gefahr des Mangels an der für die Industrie so wünschenswerten Stetigkeit im Betriebe hier näher liegt, als in anderen Ländern, denen in Perioden geringen inländischen Bedarfs ihre auswärtigen Absatzwege offen bleiben. Es ist klar, welche Nachteile daraus, sowie aus der Erhöhung vieler Preise durch die Zölle auch für die Arbeiterbevölkerung hervorgehen müssen. — Dafs aber die Ausfuhr der Ver. Staaten an Fabrikaten verhältnismäfsig klein ist, zeigt uns folgende Berechnung, die wir nach der amtlichen Ein- und Ansfuhrübersicht angestellt haben:

Einfuhr:

	$18\frac{78}{79}$		$18\frac{80}{81}$	
Verzehrungsgegenstände	$ 182 952 000 =	39,2 %	$ 218 929 000 =	29,1 %
Rohmaterial	„ 77 749 000 =	16,7 „	„ 131 699 000 =	17,5 „
Halb- u. Ganzfabrikate	„ 154 263 000 =	33,1 „	„ 243 189 000 =	32,3 „
Gold u. Silber	„ 20 296 000 =	4,4 „	„ 110 576 000 =	14,7 „
Verschiedenes	„ 30 813 000 =	6,6 „	„ 48 847 000 =	6,4 „
	$ 466 073 000 =	100 %	$ 753 240 000 =	100 %

Ausfuhr:

Verzehrungsgegenstände	$ 377 736 000 =	52,7 %	$ 469 324 000 =	52,3 %
Rohmaterial	„ 232 923 000 =	32,5 „	„ 313 152 000 =	34,9 „
Halb- u. Ganzfabrikate	„ 81 751 000 =	11,4 „	„ 93 018 000 =	10,3 „
Gold u. Silber	„ 17 555 000 =	2,4 „	„ 14 226 000 =	1,6 „
Verschiedenes	„ 7 128 000 =	1,0 „	„ 8 432 000 =	0,9 „
	$ 717 093 000 =	100 %	$ 898 152 000 =	100 %

Wir sehen also: die hohen Zölle haben die Einfuhr von Halb- und Ganzfabrikaten nicht nur nicht verhindert, sondern sogar ein Wachsen von 154 auf 243 Mill. zugelassen, und während überhaupt alle Warenposten von $18\frac{78}{79}$ bis $18\frac{80}{81}$ eine bedeutende Zunahme zeigen (in der Einfuhr von 446 auf 642 Mill., also um 44 %, in der Ausfuhr von 699 Mill. auf 884 Mill. = 26 %), ist die Ausfuhr von Halb- und Ganzfabrikaten nur von 81 auf 93 Mill., d. h. um 15 % gestiegen.

Eine weitere nachteilige Wirkung der hohen Zölle müssen wir darin finden, dafs dieselben für den Handel ein wesentlich gröfseres Betriebskapital erforderlich machen; die Folge davon wird sein, dafs auch die Gewinne des Zwischenhandels im allgemeinen gröfser werden, weil einmal die Konkurrenz erschwert wird, und dann, weil der Gewinn doch dem gröfseren Kapital entsprechen mufs.

Es ist schon gezeigt worden, welche Summen jährlich für Steuern und Zölle bezahlt werden; täglich fliefsen 1 bis $1\frac{1}{2}$ Mill. $ in die Regierungskassen, die Zollbeträge hauptsächlich in New York, wo auch der gröfste Handelsverkehr herrscht, wo also ein Mangel an Umlaufsmitteln sofort Störungen hervorrufen mufs. Wenn nun keine Vorkehrungen getroffen werden, die grofsen Summen schnell dem Verkehre wieder zurückzuführen, so sind Schwierigkeiten auf dem Geldmarkte unausbleiblich. Die Regierung bezahlt deshalb auch meistens die Koupons der Bundesschuldobligationen schon einige Zeit vor dem Fälligkeitstermine, oder sucht auf andere Weise, wie durch Rückkauf von Staatspapieren, dem Verkehre das entzogene Zirkulationsmittel möglichst bald zurückzugeben. —

Von mehreren Seiten will man auch den Rückgang der amerikanischen Handelsmarine mit den hohen Zöllen in Verbindung bringen, und dafs hier ein Zusammenhang besteht, wird man nicht für unmöglich halten können, wenn man bedenkt, dafs auch die Materialien zum Schiffsbau mit hohen Zöllen belastet sind. Es dürften aber hierbei doch noch eine Reihe anderer Ursachen wirksam gewesen sein. —

Die Ver. Staaten haben also manche Veranlassung, in der Reformierung ihres Zollwesens weiter fort zu fahren. Es soll damit durchaus nicht gesagt werden, dafs nun alle Industriezweige, welche der Schutzzoll ins Leben gerufen hat, ohne weiteres der Vernichtung preisgegeben werden müssen; denn es ist anzuerkennen, dafs in dieser Beziehung die Dinge in Amerika noch anders liegen, als in Europa. Die Ver. Staaten besitzen erst seit einem Jahrhundert ihre Unabhängigkeit; vorher konnte keine Industrie aufkommen, da die Kolonialpolitik Englands darauf gerichtet ist, jede Industrie in den Kolonien zu unterdrücken. Wollte also Amerika, nachdem es ein selbständiger Staat geworden, eine eigene Industrie begründen, so durfte es seine Grenzen der Konkurrenz der alten Welt nicht öffnen, deren bereits fest gewurzelter Industrie und gröfserer Kapitalkraft eine eben erst entstehende Industrie nicht die Spitze bieten konnte. — Es ist ferner anzuerkennen, dafs bei den fortwährenden Umgestaltungen in den Ver. Staaten, hervorgerufen durch das rapide Wachsen der Bevölkerung; durch die Inangriffnahme immer gröfserer Flächen seitens der Landwirtschaft, durch die aufserordentlich schnelle Ausdehnung aller wirtschaftlichen Verhältnisse die Herstellung einer gesicherten Grundlage, günstiger Produktionsbedingungen u. s. w. dort viel schwieriger gewesen ist, als in Europa, wo die wirtschaftliche Entwickelung eine viel langsamere war. — Aber alles das zugestanden, mufs man doch annehmen, dafs es in den Ver. Staaten auch viele Industriezweige giebt, die naturgemäfs günstige Produktionsbedingungen besitzen oder solche in der langen Schutzzollperiode erworben haben und nun auch ohne so hohe Zölle lebensfähig sind. Diese daran zu gewöhnen, dafs sie durch eigene Anstrengung, nicht durch die Hilfe des Staates der fremden Konkurrenz zu begegnen versuchen, und so ein treibendes Element zu schaffen, wird dem Volke im ganzen nicht zum Nachteil, sondern zum Segen gereichen. —

Miszellen.

VI.

Die italienische Agrar-Enquete.

(Fortsetzung von S. 282 Bd. V).

Bespr. von J. Schuhmann in Rom.

5.

Die Gazzetta Ufficiale hat ein amtliches Schreiben des Vorsitzenden der Agrar-Enquete-Kommission vom 24. November 1882 veröffentlicht, wonach zur Vollendung der Arbeiten der Kommission sowohl eine Friststreckung als ein weiterer Fonds von 100 000 Lire beansprucht wird. Dem Schreiben entnehmen wir die Notiz, dafs die Berichte und deren Belegstücke, die nachgerade sehr umfangreich auftretenden Monographien, in einer Auflage von 2500 Exemplaren gedruckt werden, dafs aber trotz des billigst gestellten Preises der einzelnen Hefte im Durchschnitt nur 60 Stück Absatz gefunden haben, während allerdings von dem Berichte über die zehnte Region [1]), welcher vom Präsidenten der Kommission verfafst ist, ausnahmsweise 400 Exemplare verkauft worden sind. Gleichzeitig mit dem Schlufsberichte hoffen wir, auf diesen „klaren Beweis der Gleichgiltigkeit der leitenden Klassen" zurückkommend, angeben zu können, wie viel der Exemplare kostenfrei an Bibliotheken, Vereine, Privatgelehrte u. s. w. verteilt werden; vielleicht sagt uns der Schlufsbericht selber, warum die Klasse der Grundbesitzer an derartigen ihre Interessen nicht minder als ihre Stellung berührenden Dingen einen so geringen Anteil nimmt. Vorgreifend möchten wir schon jetzt sagen, dafs bei der immer noch geringen Durchschnittsbildung es den „leitenden Klassen Italiens" zu leicht gemacht wird, ihre Stellung zu behaupten und dafs der intellektuelle Mittelstand, der in Italien eben erst entsteht, über so wenig Geldmittel verfügt, dafs auch der Privatmann mehr oder minder sich dazu verstehen mufs, seine ernsteren Bücher zu verschenken. Gar mancher Italiener läfst nur deshalb wissenschaftlich interessante Schriften drucken, um das Urteil des Auslandes anzurufen, da neben den offiziell angestellten oder auf Anstellung harrenden Fachleuten des Inlandes es in der Regel kein eigentliches Publikum gibt, das mit dem Nachdruck einer öffentlichen Meinung auftreten könnte oder wollte.

Jacini beruft sich in einer kurzen Vorrede auf eine frühere, mehrmals aufgelegte Schrift „La proprietà fondiaria e le popolazioni agricole

---

1) Relazione del Commissario Conte Stefano Jacini, Senatore del Regno, sulla decima circoscrizione (provincie de Pavia — meno i circondarî di Voghera e di Bobbio — Milano, Cremona, Como, Sondrio, Bergamo, e Brescia.) Roma 1882.

in Lombardia“, welcher er wenig hinzuzufügen habe, er wolle dieses Mal seinen Lesern eine Art Übersicht geben, damit sich dieselben in den, durch die Initiative der Kommission veranlafsten Monographien um so besser zurechtfinden mögen.

Das Veltlin (die Provinz Sondrio) mit einer Oberfläche von 3267 □ Kilometern, eines der höchstliegenden Thäler des europäischen Festlandes und das gröfste der Lombardei, hat trotz der Nähe der Schneeberge ein begünstigtes Klima, so dafs in südlicher Lage noch auf der Höhe von 1400 Metern Getreide fortkommt und der Maulbeer- und der Kastanienbaum auf 800 Metern Höhe gedeihen[1]). Die Sommerweiden gehen von 2200 Metern Höhe bis zur Schneegrenze. Selbst wenn man 3362 Hektare noch nicht dem Ackerland gewonnenes Terrain mitrechnet, kann die Landwirtschaft nur auf 23 797 Hektare, das ist auf wenig über 7 °|₀ der Gesamtoberfläche (326 700 Hektare) betrieben werden. Sämtliches Weideland und wenigstens ³|₅ des Waldes sind in dieser Bergzone Gemeindegut, vor einigen Jahrzehnten war nur der zur Landwirtschaft geeignete Teil Privateigentum. Übrigens besitzt jeder Einwohner sein Stück Feld; nur der ungeheure Aufwand von Arbeitskraft, den sich der Besitzer selbst auferlegt, kann dem Boden einen genügenden Ertrag abgewinnen, obgleich derselbe auch bei intensiver Bearbeitung in der Regel nicht zum Unterhalte einer Familie ausreicht. Die Bevölkerung hat sich nunmehr an den Gedanken gewöhnt, dafs das Heil der Gegend in der Blüte der Viehzucht und der Waldwirtschaft bestehe. Neben der einfachen Bergweide, die 15 Doppelzentner Gras per Hektar liefert, giebt es, etwas tiefer liegend, gedüngte Wiesenweiden, die aufser dem Weidefutter eine viermal so grofse Heuernte gewähren. Für die Benutzung der Gemeindeweide im Sommer, der 2—5 Monate dauert, wird eine nach dem Raum bemessene Abstandssumme oder 1—2 Lire für jedes Schaf, weniger für die Ziege, 3—5 Lire für jedes Stück Rindvieh bezahlt. Die gewöhnlichen Hirten beaufsichtigen Vieh, das verschiedenen Bauern gehört und bezahlen für die Nutzniefsung der Milch eine Jahrespacht von 15—20 Lire für jede Kuh; die Hirten, welche ihre eigenen Heerden, 30, 40 und selbst 100 Kühe weiden, heifsen malghesi oder da in den bergamaskischen Voralpen ihr Gewerbe besonders blüht, bergamini. Näheres über diese mit der Landwirtschaft der Thäler eng verbundene Industrie Band VI S. 546|9 in einer Monographie über den Distrikt von Crema. In der Bergzone (aufser der Provinz Sondrio gehört dazu die Hälfte der Provinz Como und mehr als die Hälfte der Provinzen Bergamo und Brescia) soll es nach der Viehzählung vom 13. Februar 1881 215 000 Stück Grofsvieh und etwa 100 000 Ziegen geben, welch letztere dem jungen Walde sehr schädlich sind. Allein für die armen Familien, die 4, 8—15 Stück haben, ist die Ziege, die fast nichts zu ernähren kostet, unentbehrlich, sie liefert ¹|₅ der Milch einer gewöhnlichen Kuh, aus der man den als Zubrod zur Polenta beliebten Ziegenkäse bereitet; das Zicklein ist 3—4 Lire wert. Die Zahl der Schafe wird auf 143 000 Stück berech-

1) Nur in südlicher Lage ist der Kastanienbaum bis zu dieser Höhe fruchtbar, sonst nur bis zu 400—500 Metern.

net; vielleicht gehört davon die Hälfte den Bauern, die 4, 8 oder 12 Stück auf den Haushalt haben, die andere Hälfte berufsmäfsigen Hirten, die aber wegen der hohen Kosten der Überwinterung wenig Geld dabei verdienen. Vor einigen Jahrhunderten und noch zur Zeit der Kontinentalsperre war die Schafzucht sehr viel bedeutender. Ein besonderes Kapitel handelt von dem Gegensatze der Weide- und der Waldwirtschaft, von dem Fällen des Laub- und Nadelholzes, von der den Wasserwegen verderblichen Flösserei, den Überschwemmungen und den seit dem Erlasse eines vizeköniglichen Dekrets vom 27. Mai 1811 beginnenden Versuchen der Staatsgewalt, der Abholzung entgegenzutreten. Eine österreichische Entschliefsung vom 16. April 1839, deren Wichtigkeit, wie Jacini behauptet, die damaligen Staatsmänner und Nationalökonomen der Lombardei nicht erkannt haben, befahl die absolute Veräufserung des unangebauten Landes und empfahl den Gemeindeverwaltungen den Verkauf aller Gemeindegüter. Trotz der entgegenstehenden Interessen (Weiderecht, Holzrecht, Streurecht) sind immerhin $^{2}|_{5}$ des Gemeindewaldes in Privatbesitz übergegangen und wahrscheinlich wird in 20 Jahren die Veräufserung desselben durchgeführt sein. Der Hektar unangebauten Bodens im Werte von 50—100 Lire erlangt durch Bewaldung einen Wert von 300—500 Lire, da derselbe jährlich 12 Doppelzentner Kohlen gewährt. Die Wiederherstellung des Hochwaldes, nicht blos ein dringendes Bedürfnis der Bergzone, sondern geradezu eine Forderung der durch den Hagel bedrohten Landwirtschaft der Hügel und der Ebene, darf nicht dem Privatinteresse allein überlassen werden. Der Kastanienbaum trägt erst nach 20 Jahren Früchte, wird aber mehrere Jahrhunderte alt; neben einem jährlichen Rohprodukt von 20 Doppelzentnern per Hektar dient der Boden immer noch als ziemlich gutes Weideland. Im Veltlin geschieht manches für die Verbesserung der Weinsorten, die wir so häufig in den Gasthöfen der Schweiz finden; infolge der ungeheuren Produktionskosten werfen indessen nur die besseren Lagen einen Reinertrag ab. Das Veltlin erzeugt in einem Normaljahr 110 000 Hektoliter Wein und destilliert in 156 Fabriken aus den Trestern über 2200 Hektoliter Branntwein. Ein Hektar gutes Weingut kostet in Sondrio 16 000 Lire, in Tirano, der gröfseren Traubenmenge wegen, sogar 24 000, obschon der dortige Wein weniger gesucht ist. Im mittleren Veltlin ist seit ungefähr 200 Jahren ein Erbpachtsverhältnis häufig, bei welchem der Kanon in Trauben abgetragen wird. In diesem Falle herrscht natürlich die Tendenz vor, den Rohertrag ohne Rücksicht auf die Güte des Produktes zu steigern. Seit 1866 und namentlich bis zum Jahre 1875 sind etwa $^{3}/_{8}$ dieser Erbpachtgüter in das freie Eigentum der Bauern übergegangen. Dieselben nahmen das italienische Ablösungsgesetz juristischen Personen gegenüber noch lieber als bei Privaten in Anspruch, als bei den ersteren $^{1}|_{5}$ des Kapitals in Abzug gebracht werden darf und die Staatsrente, in der die Zahlungen geleistet werden, damals noch niedrig stand.

Die Pellagra tritt nach Jacini nur da auf, wo neben dem Genusse von verdorbenem und somit giftigem Mais ungesunde Luft herrscht. Unter 120 000 Einwohnern in 78 Gemeinden der Provinz Sondrio befinden sich z. B. 71 Pellagrosi in 9 von der Malaria heimgesuchten Gemeinden.

Aufser der Pellagra, die zu bekämpfen die Regierung sich vorgenommen hat, ist der Kretinismus, die englische Krankheit, der Kropf u. s. w. in der Bergzone sehr häufig, deren Bewohner ökonomisch und sozial schlechter daran sind als ihre Nachbarn auf der schweizer Seite der Alpen, weil daselbst der Boden besser ist und die Bevölkerung viel weniger zusammengedrängt lebt.

Wenn man von den Städten wie Mailand, Como, Varese, Bergamo, Brescia und Lecco absieht, kann man sagen, dafs der Gewerbfleifs der Lombardei, des industriellsten Teiles Italiens, sich in dem Territorium der Hügel und der Hochebene konzentriert. Nur deshalb ist es möglich, dafs auf einem Gebiete, welches dem Umfange nach etwa so grofs ist wie die Provinz Sondrio und fast durchgängig einen mittelmäfsigen Boden hat, eine Bevölkerung lebt, deren Dichtigkeit [1]) mit den am stärksten besetzten Teilen Europas wetteifert. Der Landbau erfordert hier angestrengteste Arbeit, zu deren Leistung allein die Kleinkultur mit ihrer Beteiligung der Arbeiter am Rohprodukte geeignet erscheint. Auch die eine beständige Sorgfalt erheischende Seidenwürmerzucht dürfte kaum Lohnarbeitern anzuvertrauen sein. Auf dem Erlöse für die Kokons beruht der Verkaufswert des Grundstückes, dessen sonstiger Ertrag nach Abzug der Steuern kaum die zahlreichen Familien ernähren kann, die zur Pflege des Seidenwurmes nötig sind. Zum Glück ist die Dürre, sonst das Verderben dieser landwirtschaftlichen Zone, dem Maulbeerbaum günstig. Wenn die Seidenwürmerzucht einmal wirklich aufhörte, wie es mehrere Jahre lang drohend den Anschein hatte und damit der Seidenfabrikation der Todesstofs gegeben wäre, wenn die tausende von Lombarden, die sich in der Brianza, bei Varese u. s. w. Sommerwohnungen gebaut haben und daselbst eine reiche Einnahmsquelle für die Landleute darstellen, durch die neuen Alpenbahnen veranlafst würden, zu reisen und die Gewohnheit des Sommeraufenthaltes aufzugeben, so entstünde in dieser Gegend ein Elend, schlimmer als in Irland. (S. 56.)

Vor 25 Jahren war der lombardische Wein verhältnismäfsig eine so gute Ertragsquelle als die Seidenraupe; in guten Jahrgängen erzielte man beinahe 2 Millionen Hektoliter mit einem Handelswert von über 15 Millionen Lire, das ist 55 Lire per Hektar von einem Produkte, das neben dem Getreide und dem Maulbeerbaum keineswegs als die Hauptkultur zu betrachten ist. Heutigen Tages produziert man nicht einmal $^1|_4$ der obengenannten Menge, worauf nicht nur die Spezialisierung der Kulturen und die Traubenkrankheit, sondern auch die Konkurrenz der piemontesischen

1) Die Lombardei, deren Oberfläche fast zur Hälfte aus hohen unwirtlichen Gebirgen besteht, zählt 147 Einwohner auf den □ Kilometer, die eigentlich Landwirtschaft treibende Bevölkerung übertrifft im Verhältnis alle Länder. In der Provinz Mailand kommen nämlich 100 Einwohner dieser Kategorie auf den □ Kilometer, in der Provinz Cremona 61, in der so gebirgigen Provinz Como 67, in England 30, in Frankreich 40, in Irland 60. (S. 160). Über diesen Punkt vergleiche man das gehaltreiche Schriftchen M. Marro's „La popolazione e l'agricoltura in Italia." Roma 1882, Abdruck eines Artikels aus dem Giornale Agrario Italiano, Mai und Juni 1882. Marro berichtet u. a. nach einem amtlichen Schriftstück, dafs in Italien über 3 Millionen Hektaren den Vorteil künstlicher Bewässerung geniefsen könnten, während nur 1 520 000 Hektare wirklich bewässert sind.

Weine Einflufs gehabt hat. Im mailändischen Oberland hat man 120 Doppelzentner und mehr auf den Hektar gewonnen, während schon 60 den Weinbau lohnender machen würde als jede andere Kultur. Die alte Art, auf den mit Maulbeerbäumen bestandenen Getreidefeldern die Reben von Stange zu Stange, von Baum zu Baum sich schlingen zu lassen, scheint mit der Halbpacht, die „französische Art" (unser Weinberg) sich besser mit der Lohnarbeit zu vertragen.

1881, allerdings ein besonders begünstigtes Jahr, erzeugte die Lombardei 17 Millionen Kilogramm Seidengespinnst, wovon 9 Millionen auf den 326 000 Hektaren der Region der Hügel und des Hochplateaus, also 27 Kilos mit einem Rohprodukte von 90 Lire per Hektar, ohne den dabei fortbestehenden, wenn auch in der freien Bewegung gehemmten Getreidebau mitzurechnen. Jacini war auf Gütern, die 50 Kilos und daher 175 Lire auf den Hektar erzielt haben. 1873 kostete das Kilo trotz einer ziemlich guten Ernte das Doppelte, 7 Lire. Auf italienischem Boden werden nunmehr viel mehr Sämereien gewonnen, als aus Japan eingeführt, was nach und nach eine Rückkehr zu alten Verhältnissen herbeiführt, als die Lombardei Seidenwurmsamen für andere Länder übrig hatte.

Der Kleinbesitz dieser Gegend mit 1—8 Hektaren für jede Kolonenfamilie eignet sich vortrefflich zur Vererbung in den Eigentümerfamilien, die in den Städten und Marktflecken wohnen. Schlecht gelegenes und wenig produktives Terrain auf den Hügeln kostet 1200 Lire per Hektar, 2000—3000 auf den guten Grundstücken der Hochebene, 3000—4500 auf den Hügeln bei Varese und in der Brianza. Der Verkaufswert des Bodens fällt, je mehr man von der Adda nach dem Venetianischen vorrückt. Die Region hat 185 000 Stück Rindvieh, so dafs trotz dem Mangel an Wiesen häufig ein Stück Grofsvieh und mehr auf den Hektar zählt; vor 25 Jahren kam ein Stück erst auf $1^2|_3$ Hektare. In der Aufbewahrung des Mistes sind nenneswerte Fortschritte zu verzeichnen. Jacini erzählt, dafs in der Nähe von Mailand trotz dem beständigen Fruchtwechsel an Getreide die Ausnutzung der Abtritte bis zu 35 Hektoliter Weizen auf den Hektar gefruchtet hat. $^1|_3$ der Grundstücke der Region wird mit dem Spaten bearbeitet, was bis zu einem gewissen Punkte die Unzulänglichkeit der Düngung und der Feuchtigkeit ausgleicht. Auf den übrigen $^2|_3$ kommen die herkömmlichen Ackergeräte zur Anwendung, da die Bauern übertreibend behaupten, dafs die neuen Pflüge u. s. w. die Wurzeln der Maulbeerbäume schädigen. Auf Grundstücken mittlerer Fruchtbarkeit giebt der Weizen 7—10fache Aussaat, das türkische Korn, wenn die Dürre es nicht hindert, 30, die Bohnen 7 Hektoliter den Hektar. Die Einführung des Tabakbaus, der allerdings eine Änderung der bestehenden Reglements vorausgehen müfste und die Anpflanzung der Runkelrübe könnte auf den trockenen Grundstücken der Hochebene lohnend werden. Der Einflufs der städtischen Besitzer auf dis Verbesserung der Landwirtschaft läfst vielfach zu wünschen übrig (S. 75—78).

Die Beteiligung der Arbeiter am Rohprodukte in der Form der Halbpacht (S. 79) war früher fast das ausschliefsliche Verhältnis in dieser Region, noch jetzt existiert jene auf den Hügeln und der Hochebene von Bergamo und in einigen Distrikten der Provinz Como; in der Provinz

Brescia tritt neben sie die terzeria, d. h. von der Ernte bekommt der Bauer ein Drittel (vergleiche VI S. 731). Auf den Hügeln und der Hochebene von Mailand und vielfach in der Gegend von Como dauert die mezzadria nur für den Maulbeerbaum und die über dem Grundstück sich hinziehenden Reben fort, während seit mehreren Generationen für die unmittelbaren Bodenerzeugnisse ein Pachtschilling in natura bedungen wird. Obschon die Halbpacht mit dem Martinstag beginnend, nur für ein Jahr gilt, so giebt es doch Kolonenfamilien, die seit Menschengedenken auf demselben Grundstück wohnen. Wenn ein schriftlicher Vertrag abgefafst wird, so geschieht dies in Formen, die der ganzen Gegend eigen sind. Häufiger ist der mündliche Vertrag, der stillschweigend erneuert wird. Die Modifikationen des Grundgedankens, u. a. durch Zusatzleistungen ohne oder gegen geringes Entgelt, sind nicht selten gerechtfertigt, damit der Besitzer ein Interesse habe, Verbesserungen vornehmen zu lassen. Es wäre undurchführbar, wenn ein Gesetz fesstellen wollte, innerhalb welcher Grenzen die Änderung der ursprünglichen Quote gerechtfertigt erscheine. Für den Eigentümer vorteilhafter als die Halbpacht ist der jedes Jahr mehr in Aufnahme kommende „gemischte Vertrag", wenn ihm derselbe nämlich aufser der Hälfte der Seidenraupen und der Trauben, je nach der Fruchtbarkeit des Bodens $2^1/_2$—$8^1/_2$ Hektoliter Getreide per Hektar auf die gesamte, dem Kolonen anvertraute Grundfläche als Pachtschilling einbringt. Der Kolone ist dann allerdings zu einem bestimmten, den Boden aussaugenden Fruchtwechsel gezwungen. Ein weiterer Hauptnachteil ist der Umstand, dafs der Eigentümer gerade jene Quote des Produktes für sich behält, das am wenigsten bedroht ist, während der Kolone der Gefahr ausgesetzt bleibt, dafs die Ernte des türkischen Korns fehlschlage. Einige Kolonen der Hügelgegend haben den Eigentümern eine Rente in Geld zugesichert und befinden sich besser dabei. Jacini berichtet von einem ungebildeten aber fleifsigen und verständigen Bauern, der sein Grundstück von 3 Hektaren in einen Garten verwandelt hat und 900 Lire Pacht bezahlt. Aber wahrscheinlich könnte die Kleinpacht gegen Geld nicht sogleich durchgeführt werden. Der Verf. schlägt als Pachtentgelt eine Verminderung der Getreidequote und eine kleine Entschädigung in Geld vor (S. 87).

Der Kolone zahlt dem Eigentümer für das ihm überlassene Häuschen 20—50 Lire Miete. Manche Neubauten sind zu verzeichnen, die schon im Interesse der Seidenwürmerzucht vorgenommen werden. Die schlechten Wohnungen sind ein Unglück für die Bauern, die noch immer die Gewohnheit haben, den Abend in den Ställen zuzubringen, was den Keim zu Brustkrankheiten legt; sodann pflegen sie aus Mangel an Raum das Korn in den Schlaflokalen zu halten, wo es leicht verdirbt. Die Nahrung der Landleute ist ungenügend. Im Osten der Adda wird hauptsächlich Polenta gegessen, sonst wird das Maismehl auch häufig zu Brod verbacken. Ochsen- und Kuhfleisch kommt selten auf den Tisch, Hühner nur an den hohen Feiertagen. Mit Ausnahme der weinreichsten Gegenden wird in der Familie wenig Wein getrunken, wofür sich die Männer, wenn sie die Mittel haben, Sonntags im Wirtshause zu entschädigen suchen.

Der dritte Abschnitt des Buches bespricht den Agrar-Organismus der

bewässerten Tiefebene auf einem Areal von etwa 550 000 Hektaren, der einen sonst in Europa unbekannten Typus darstelle.

Das Bewässerungssystem der Lombardei, schon in der römischen Epoche erwähnt, geht eigentlich auf die Cisterzienser von Chiaravalle bei Mailand zurück und bedarf noch bedeutender Summen zur Vervollständigung dessen, was Jahrhunderte geleistet haben. Der Ackerbau hat sich gleichsam seinen Boden selbst geschaffen. Von Natur haben wir in dieser gröfstenteils von Kies- und Sandanschwemmungen gebildeten Ebene stehende Gewässer, einen unregelmäfsigen Wasserlauf der Nebenflüsse des Pos, eine dünne Humusschicht und im Sommer eine die Produktion bedrohende Dürre. Wie nun grofse Kapitalien in dem von Kanälen durchzogenen Boden stecken, so sind auch grofse Kapitalien erforderlich, um eine entsprechende Ernte zu erzielen. Wenn z. B. ein Grofspächter für ein Gut von 100 Hektaren 20 000 Lire Jahrespacht entrichtet, so braucht er aufserdem ein dreifach so grofses Betriebskapital, da ihm der Eigentümer nur den Grund und Boden und die darauf stehenden landwirtschaftlichen Gebäude abtritt. Wir haben hier ein Überwiegen des Kapitals und der Intelligenz über die Arbeit. Die Kleinkultur würde in dieser Gegend zu teuer produzieren, eine zu grofse Ausdehnung andererseits nicht mehr die nötige Übersicht gestatten. Ein mittleres Gut hat 40 bis 120 Hektare. Nach dem Sprachgebrauch heifsen grofse Güter von 120 bis 400 Hektaren Latifundien, was oft genug zu irrtümlichem Gerede Anlafs gegeben hat. Es handelt sich hier keineswegs, wie im römischen Acker, um ungeheure Flächen, auf denen wenig oder gar keine Bauernhäuser stehen und die bei ganz unerheblichen Produktionskosten infolge ihrer Ausdehnung einen grofsen Ertrag abwerfen (S. 107).

Übrigens ist auch in dieser Region die in der Lombardei tief eingewurzelte Gewohnheit der Beteiligung der Bauern an der Produktion durchgeführt, wo es nur immer möglich ist. Nur da wo ausschliefslich Wiesengrund ist [1]), hat man einfach bezahlte Arbeiter ohne das sogenannte Hackerecht (S. 110). Der Ertrag des letzteren ist in den Einnahmen der Kolonenfamilien (S. 151) selbstverständlich mitgerechnet. Es sei ein Irrtum zu glauben, dafs der Feldarbeiter billiger lebe als der städtische Arbeiter. Der Bauer schätze zwar aufserordentlich das bare Geld, bezahle aber dafür in natura weit über den Wert der ihm nötigen Gegenstände. Deshalb gebe es auch in den Dörfern so viele wohlhabende Krämer.

Die oftmals beschriebenen Rieselwiesen (Winterwiesen), die 2mal im Jahr gedüngt werden, haben sich in den letzten 20 Jahren mehr als verdoppelt. Die Schwierigkeit, im Winter die nötige Wassermenge zu bekommen, hindert u. a. ihre unbegrenzte Ausdehnung. Beinahe die Hälfte der 8000—9000 Hektare dieser marcite findet sich in der Nähe von Mailand. Die gewöhnlichen guten Winterwiesen, die 6—7mal gemäht werden, geben jährlich ein Quantum von 150 Doppelzentnern Heu auf den Hektar. Die südlich von Mailand liegenden Winterwiesen haben

---

1) In der weniger vorgeschrittenen Unterzone der östlichen bewässerten Tiefebene geben allerdings einzelne Bodenbesitzer durchaus tadelnswerter Weise ihren Wiesengrund in Halbpacht (S. 127—132).

durch die die Stadt unterirdisch durchziehende Vettabia eine derart mit Düngstoffen geschwängerte Wasserzufuhr, dafs manchmal eine Ausscheidung von Fettstoffen vorgenommen werden mufs; sie werden selbst 9mal gemäht und geben mehr als 250 Doppelzentner Heu auf den Hektar. Auf Gütern von 20 Hektaren, wofern sie fast ausschliefslich marcite sind, können darum 60 Milchkühe erhalten werden.

Die Reiszone hat eine Produktion von mehr als 3½ Millionen Hektoliter. Ein beliebter Fruchtwechsel ist dreimal Wiese, einmal Mais, einmal Weizen, dreimal Reis. Den letzteren jedes Jahr zu bauen (15—25 Hektoliter Ertrag der Hektar), sollte ausnahmsweise nur da gestattet werden, wo der Reisbau wenigstens die Versumpfung hindert. Zu der gewöhnlichen Forderung, dafs Reisfelder, die im Fruchtwechsel 50—60 und selbst 112 Hektoliter rohen Reis auf den Hektar ergeben, im Interesse der Hygiene nur in Entfernung vom Wohnorte gehalten werden dürfen, müssen noch viele andere treten, die im Schofse der Agrar-Enquete-Kommission besprochen zu werden verdienen. Gegenüber der Gefahr, dafs die Sumpffieber nicht immer vermieden werden können, mufs die Thatsache betont werden, dafs die Landwirtschaft der Lombardei nicht so leicht die aus dem Reisbau entspringenden Einnahmen entbehren kann.

Das Sprichwort: acqua milanese, terra pavese, conduttore lodigiano besagt, dafs die Fruchtbarkeit des Distriktes Lodi vom Fleifse abhängt, der dem ungünstigen Boden durch Düngung aufhilft. Auf einem guten Grundstück von 100 Hektaren dieser Gegend finden 70 Kühe ihre Nahrung (ohne das Arbeitsvieh und die Schweine zu rechnen), was nicht wundern darf wenn man weifs, dafs 70 Doppelzentner Heu auf den Hektar gewonnen werden. Nach viermaligem Mähen giebt die Wiese noch eine schöne Herbstweide. Auf dem Markte von Lugano zahlt der Lomfür eine 3—4jährige Schweizerkuh 400—600 Lire, welch hoher Preis gegenüber dem Werte der einheimischen Race sich damit rechtfertigt, dafs die erstere 32, die Kuh der lombardischen Voralpen hingegen nur 25 Hektoliter Milch im Jahre liefert. Jetzt kostet der Liter Milch 12—14 centesimi. Der Viehstand der niederen Lombardei wird auf 400 000 Stück geschätzt, nur die Milchkühe sind vorzugsweise schweizerischer Herkunft. Die Käserei liegt noch vielfach im Argen (S. 123); bei der Erzeugung des sogenannten Parmesankäses (der eigentliche Name ist formaggio di grana) geht ein gutes Drittel zu Grunde und ein zweites Drittel fällt schlecht aus; die Gorgonzola genannte Sorte stracchino wird am besten nur in den letzten drei Monaten des Jahres fabriziert. Man versteht sich noch nicht recht darauf, die Butter als Ausfuhrartikel zu behandeln.

Über die Verhältnisse im Kremonesischen, der Heimat Jacini's, vergleiche man S. 124—127 und betreffs der schon im Anfang unserer Besprechung S. 72 Bd. V erwähnten Steuern S. 137/8. Die 10te Region, die bei einer Ausdehnung von 23 526 □ Kilometern nur 16 000 □ Kilometer für die Landwirtschaft geeigneten Boden hat, zahlt allein an Grundsteuer einschliefslich der Zuschläge der Provinzen und der Gemeinden 42 Millionen Lire oder 12 Lire auf den Kopf.

Die Pellagra kommt auch in der Tiefebene vor, namentlich in der

Flachszone, weil daselbst der 40tägige Mais als zweites Produkt auftritt. Nicht immer reift und trocknet dieser granturco quarantino, den die Tagelöhner teils erwerben, teils in natura empfangen und auch in verdorbenem, als Gift wirkenden Zustande geniefsen. Der Pfarrer Anelli, Verfasser einer teilweise in den Atti abgedruckten Monographie „la classe agricola del circondario di Abbiategrasso“ hat das Verdienst, in seinem Dorfe Bernate Ticino eine Gesellschaftsbäckerei gegründet zu haben, die für gutgebackenes Brod sorgt und nur die Mahl- und Backkosten anrechnet. Dem Doppelzentner Mais werden 18 Kilo Roggen beigemischt (Bd. VI S. 562). Zeitungsberichten nach baut man nun verschiedene Arten von Trockenöfen, um das türkische Korn ausreifen zu lassen und geniefsbar zu machen.

Im Kreise	Lodi	kommen	auf	173 000	Einwohner	4030	Pellagrosi.
„ „	Cremona	„	„	175 000	„	4190	„
„ „	Verolanuova	„	„	57 000	„	3400	„

u. s. w.

6.

Zu der dritten Region, über die der Senator F. De Siervo den Bericht[1]) verfafst hat, gehören einige klimatisch besonders begünstigte Provinzen, deren Namen seit Jahrhunderten in der Geschichte glänzen. Trotzdem steht die Landwirtschaft dieser Region, so interessant sich dieselbe auch in manchen Stücken darstellt, auf einer niedrigen Stufe. Als die Bourbonen die Herrschaft in Neapel überkamen, war es eine Aufgabe weiser Politik, die übermütigen Barone ferne von ihren Schlössern in der Hauptstadt zurückzuhalten. Allein dies mufste mit der Zeit für die Landwirtschaft verderblich werden, denn der Adel besafs damals vielleicht ein Drittel des Bodens, während das zweite Drittel sich in den Händen des Staates und der Geistlichkeit befand. Die Reichen verzehrten ihre Bodenrente um so lieber in der Hauptstadt, als bis zur Gründung des italienischen Nationalstaates Verkehrswege ziemlich ganz fehlten und die Sicherheit auf dem Lande noch ein Jahrzehnt länger viel zu wünschen übrig liefs. Während wir die Irrtümer des früheren Schutzzollsystems und jene Veranstaltungen der Regierung übergehen, wonach z. B. das Getreide unter Androhung von Gefängnisstrafe um einen bestimmten Preis verkauft werden mufste, wollen wir doch als kennzeichnend erwähnen, dafs die neapolitanische Regierung, um die Berührung ihrer Unterthanen mit dem Ausland zu verhüten, im Jahre 1851 die Beschickung der ersten Londoner Weltausstellung verbot. Für den landwirtschaftlichen Unterricht im Königreich gab es einen einzigen Lehrstuhl der Universität Neapel, dem weder ein chemisches Laboratorium, noch eine Versuchsstation, noch Sammlungen zur Seite standen. Im Interesse ihrer Herrschaft lag den Bourbonen viel daran, die Beziehungen der besser gestellten Klassen mit dem Volke zu erschweren; nicht blos das Kapital der ersteren,

1) Relazione del senatore comm. Fedele De Siervo, Commissario per la terza circoscrizione. — Provincie di Avellino, Benevento, Caserta, Napoli e Salerno. — Roma 1882. Auch dieser im Dezember 82 zur Verteilung gelangte Bericht reproduziert noch die alten Bevölkerungsziffern vom Jahre 1871.

auch deren Intelligenz und Anteilnahme kam und kommt der Landwirtschaft wenig zu statten.

Nur ein kleiner Teil der Provinz Avellino sendet seine Wasser zum adriatischen Meer, das Flufsgebiet des gröfseren Teils und der Provinzen Benevent, Caserta, Neapel und Salerno gehört zum tyrrhenischen Meer. An vielen Orten, namentlich der Provinzen Caserta und Salerno ist stehendes Wasser Ursache von miasmatischen Fiebern; die von der früheren Regierung begonnenen und unter der jetzigen fortgesetzten Bonifikationen haben Gutes gestiftet, sind indessen noch nicht zu Ende geführt. Aufser mit dem hygienischen Moment erklärt es sich historisch, warum die Bauern in vielen Gegenden auf die Höhe gezogen sind; bedauerlich ist es immerhin, dafs dieselben in manchen fruchtbaren, zum Teil sogar ziemlich intensiv bewirtschafteten Ebenen entfernt von ihrem Arbeitsfelde wohnen bleiben. Das Kolonenhaus müfste vom Eigentümer gebaut werden, der überdies befürchten mufs, die ihm gehörigen Baulichkeiten auf den Anhöhen zu entwerten.

Geographisch könnte man die ganze Region der Olivenzone zuteilen. Den ewigen Schnee kennt man hier nicht, allein Berge und Hügel, die den Anbau der Gewächse kälterer Zonen mit sich bringen; in begünstigten Lagen längs der Meeresküste, wo der Barometer selten auf den Nullpunkt fällt, gedeiht die Orange. Mit der Besserung der Verhältnisse weicht der Anbau des Korns dem der Reben. In der Bergzone werden viel Kartoffeln gezogen; in der Provinz Benevent ist die Tabacksproduktion bedeutend.

Der Bericht verbreitet sich vorzugsweise über die in erster Linie von den Bedürfnissen einer halben Million Stadtbevölkerung bestimmte Landwirtschaft der Provinz Neapel, in der am 31. Dez. 1881 999 557 Einwohner lebten (gegen 907 752 am 31. Dez. 1871). Der Neapolitaner verzehrt viel Obst, ohne sich viel um die Qualität zu bekümmern; die grofse Masse zieht z. B. vier mittelmäfsige Pfirsiche einer vortrefflichen vor. Der einheimische Markt ist dermafsen an bestimmte Sorten gewöhnt, dafs bessere, durch besondere Pflege erzielte Varietäten unter dem Preise losgeschlagen werden müssen. Um so wichtiger ist es, dafs neuerdings in abgekühlten Eisenbahnwägen frisches Obst weit ins Ausland verschickt wird, über welche Industrie wir ungern einen statistischen Nachweis vermifst haben; auch die Versendung eingemachter Früchte hat eine grofse Zukunft. Die Nüsse von Sorrent haben eine Zeit lang in der Ferne vielen Anklang gefunden, unreelle Bedienung mit schlechter Ware hat früh genug das Geschäft verdorben. Feigen werden in Neapel in ungemessener Zahl gegessen. Eine besondere Ölung (S. 36) kürzt die Reifungsperiode um 4—5 und mehr Tage ab. Auf diese Weise sorgt man dafür, dafs die Ernte in gehörigen Abständen auf den Markt gebracht werden kann und dafs die kalten Oktobernächte nicht den ganz oben hängenden Feigen verderblich werden. Die Früchte des Feigenbaumes reifen nämlich zuerst auf den unteren Zweigen. Das Publikum unterscheidet die geölten Feigen nicht von den ungeölten. Auch die indischen Feigen werden exportiert.

In allen vom Nordwind geschützten und der Bewässerung zugänglichen Grundstücken sind Orangen und Zitronen die lohnendste Frucht.

Zur Anlegung von Orangenhainen beruft man Sorrentiner Bauern, welche sich in der Behandlung der Hesperiden grofsen Ruhm erworben haben; mit gröfster Geschicklichkeit schaffen sie die verdorbenen Wurzeln weg, ohne die gesunden zu beschädigen. Namentlich in Massalubrense fängt man in der letzten Zeit an, die Zitronenbäume durch Strohmatten gegen die Kälte zu schützen, die in einzelnen Jahren Schaden anrichtet. Leichter widersteht der Orangenbaum und der Mandarinenbaum, welch letzterer sogar an weniger geschützten Orten bestehen kann. Die Pacht für den Hektar Orangenhain steigt bis auf 1700 Lire, nach Seite 119 selbst bis auf 2000 Lire. Die Sorrentiner Orangen gehen auch übers Meer, in welchem Falle die im Vorfrühling eintretende vollständige Reife nicht abgewartet werden darf. Für den auswärtigen Handel werden sie gegen das Ende des Herbstes oder zu Anfang des Winters gepflückt, sodann an einem eisernen Ring nach der Gröfse probiert, damit eine festgesetzte Anzahl, in Papier gewickelt, in jede Kiste gehe, welche der Preisbestimmung zu Grunde liegt.

De Siervo spricht sich tadelnd über die ungenügende Pflege aus, welche der Olivenbaum in Sorrento findet, lobt hingegen die dort übliche Bereitung des Olivenöls, das auf dem nahen Markte Neapel vollständigen Absatz findet. Das Ausputzen der Pappelbäume giebt eine gute Rente, da in der Nähe von Neapel keine Wälder sind. Die Pappeln ersparen die Pfähle für den Weinstock. Der gute Stamm eines Elsbeerbaums (sorbo) ist über 150 Lire wert. Das Weinlaub, obschon minder nährend als andere Futterkräuter, wird im Sommer als frisches Futter für Ochsen und Kühe verwertet. In Neapel bedient man sich der Blätter des Weinstocks sowohl zum Einwickeln als um verschiedene Verbrauchsgegenstände besser zur Schau zu stellen. In der Provinz zählt man nicht weniger als 141 Varietäten Trauben und es giebt keine Pflanzenschule für Reben.

Ungeheuer grofs ist der Verbrauch der Paradiesäpfel, mit denen man die Maccaroni, das tägliche Hauptgericht der Neapolitaner würzt. Eingemacht und in Blechschachteln und in Flaschen verpackt werden die ersteren auch aufserhalb Italien versandt. Ausfuhrartikel sind ferner die Artischocke, die verschiedenen Arten von Kohl und der Blumenkohl. Die neapolitanische Gartenkunst weifs durch Bewässerung der übermäfsigen Hitze und dem Mangel an Regen, aber nicht der ebenfalls nicht ausbleibenden Kälte zu begegnen. Wenn sie vor der Zeit zu produzieren verstände, hätte sie kaum eine Konkurrenz zu fürchten. Für den Fachunterricht der Gärtner existiert keine Schule, so dafs nicht nur Pflanzen eingeführt werden, sondern auch die Gärtner aus Deutschland und anderen Ländern kommen müssen (S. 56). Ein Küchengärtner kann nicht leicht über 5 Hektare gut übersehen. Wenn man weifs, dafs diese Gärtner, nicht wie in anderen Orten, durch Zwischenhändler ausgesogen werden, sondern mit ihrem Esel herumziehend, aus freier Hand auf den Strafsen ihre Produkte verkaufen; wenn man alle Einkünfte dieser Leute kennt, unter denen die Einnahmen der Frauen, der Wäscherinnen für Neapel nicht gering anzuschlagen sind, da diese Stadt keine Dampf-Waschanstalt hat, so mufs man sich wundern, dafs diese Klasse nicht wohlhabend ist. Die Erklärung ist einfach die, dafs der Eigentümer des Bodens zu viel Pacht verlangt (S. 207).

Die neapolitanischen Weinhändler geben den dunkelfarbigen Weinen, denen leichter Wasser beigemischt werden kann, den Vorzug; für hell gehaltene bessere zahlen sie weniger. Aus einer in der Gemeinde Forio wachsenden Traube, tintora genannt, bereitet man einen Wein, den die Händler bis zu 50 Lire den Hektoliter bezahlen, da sie mit demselben ihren weifsen Wein rot färben. Die roten Weine aus der Gegend von Pozzuoli werden zum Verschneiden nach den übrigen Provinzen Italiens ausgeführt. Die Weinsorten Lacrima Cristi und Capri sind weltberühmt. Die gleichnamige Insel erzeugt indessen auf ihren kahlen Kalkfelsen wenig Wein, der unter diesem Namen gehende Wein kommt aus anderen Gegenden (S. 68). In Vico Equense denunziert De Siervo den barbarischen Gebrauch, die Trester mit samt dem Wein bis zum Frühling in den Fässern zu lassen, bis der Wein entweder verkauft wird oder verdirbt. Gute Keller finden sich in der Region gewöhnlich nur in alten Klöstern oder auf grofsen Gütern. An einigen Orten, z. B. auf der Insel Ischia, wären sie unmöglich, weil der Boden entweder zu heifs ist oder Gase ausströmt. Die Fässer sind nicht zweckentsprechend gebaut, auch berücksichtigt man wenig, dafs der Raumgehalt des Fasses auf die Beschaffenheit des Weins rückwirkt. Im ganzen darf man zur Entschuldigung der mittelmäfsigen Weinproduktion sagen, dafs vor der allgemeinen Lese zu viel Tafeltrauben wegverkauft werden. Die Statistik der Spiritusbrennereien findet sich auf S. 69|70.

Die Art, wie der künstliche Dünger erspart und der Abfall der grofsen Stadt um die blofsen Abholungskosten 8—10 Kilometer weit fortgeschafft wird, dürfte mehr als einen Leser an Göthe's Beschreibung in der Italienischen Reise erinnern, wo dieses Verhältnis in heute noch zutreffender Weise unter dem 28. Mai 1787 abgehandelt ist.

Die in der Nähe von Castellammare und in den vom Sarnokanal bewässerten Ländereien gewonnene Baumwollenart (gossypium hirsutum) giebt im geeigneten Terrain bis zu 24 Doppelzentnern auf den Hektar; seit dem Aufhören des nordamerikanischen Krieges wird der Anbau dieser Pflanze als nicht mehr lohnend immer mehr eingeschränkt.

In der Provinz Neapel werden die Grundstücke in Geldpacht gegeben und es ist schwer, die Unkosten der einzelnen Kulturen zu bestimmen. An Pachtzins zahlt man für den Hektar Gemüseland in der Nähe Neapels 700—900 und für Grundstücke auf den Hügeln mit gemischter Kultur 360—510 Lire; in der Ebene westlich von Neapel, ebenfalls mit gemischter Kultur, beträgt der Pachtschilling 360—420 Lire. Über Brutto- und Reinerträge der Güter siehe S. 119—127. Hohe Prozentsätze gewährt die Viehzucht, z. B. in dem Distrikte von Sala Casilina, Provinz Salerno, erzeugt die Milchkuh einen Bruttowert von 138 Lire, nach Abzug der 98 Lire Kosten hat man auf ein Kapital von 250 Lire 40 Lire oder 16°|₀ Gewinn. Das Schaf, das durchschnittlich 17 Lire wert ist, erfordert 10 Lire 60 c Ausgaben und trägt 14 Lire ein, wirft also 3 Lire 40 c oder 20°|₀ ab. Bei den Ziegen ist gröfseres Risiko; Bruttoertrag 17, Unkosten 8, Gewinn 9 Lire auf einen Durchschnittswert von 12, also 75°|₀. Die Schweinezucht trägt in diesem Kreise 21°|₀, in einem anderen ungefähr 30°/₀ ein.

Im Kreise Sora (Provinz Caserta) ist der Zinsfuſs für Hypothekenkredit mindestens 8% und noch höher und verschlingt wenigstens doppelt so viel als der Reinertrag des hypothekarisch versicherten Grundstücks. Zu bemerken ist eine auf Gegenseitigkeit beruhende Gesellschaft, welche gegen das Viehsterben versichert[1]). Verkauf des Staats- und Kirchenguts haben zur Teilung des Grundeigentums beigetragen. Auf den Hügeln und in der Ebene ist die durchschnittliche Ausdehnung der Güter 7 Hektare, in der Region des Waldes und der Wiesen überwiegt der Groſsbesitz, der juristischen Personen und den Gemeinden gehört. Im Kreise Gaeta besitzen die letzteren 1/3 des ganzen Areals. Eine recht deutliche Illustration des Satzes, daſs in den Gemeinden einzelne Familien sich auf Kosten der übrigen bereichern, haben wir in San Gregorio, Kreis Piedimonte d'Alife, wo fast 8000 Hektare, meistens Weideland, nur 5000 Lire im Jahre abwerfen, während 30 000 und darüber erzielt werden könnten. Dabei sind beinahe 1/5 der Einwohner ausgewandert. (S. 144).

Im Distrikt Salerno weist der Bericht die Ungleichheit der Gesamtgrundsteuer nach, die im Durchschnitt sich auf 40% des eingeschätzten Ertrags beläuft. 94 019 Hektare zahlen 1 143 226, was auf den Hektar beinahe 23 Lire machen würde. Thatsächlich werden auf den Hektar von 1,05 bis zu 74,97 erhoben. Im Distrikte Campagna, wie der vorige in der Provinz Salerno wäre die Grundsteuer durchschnittlich 2,07 auf den Hektar, in einigen Gemeinden steigt sie indessen bis auf 13 Lire. Dem Kataster ist in der Regel gar nicht zu trauen. Sowohl die Kulturen als die Ausdehnung des bebauten Bodens sind geändert, unzählig sind die Auslassungen, die Steuerträger sind seit Jahrzehnten nicht mehr dieselben. Beim Distrikte Vallo della Lucania (Provinz Salerno) merkt der Bericht an, daſs die zur Verteilung bestimmten Gemeindegüter immer kleiner werden, da die Bauern, wo sie nur können, Gemeindeland usurpieren. In der Gemeinde Andretta in der Provinz Avellino werfen einige Gemeindegüter weniger ab als die Grundsteuer. Es ist ein himmelweiter Unterschied zwischen den Erträgnissen der Güter toter Hand und denjenigen der Privaten. In der zuletzt genannten Provinz beziehen die milden Stiftungen aus ihren liegenden Gütern einen Durchschnittsertrag von 23, so daſs nach Abzug der Grundsteuer und der Überwachungs- und Verwaltungskosten kaum 17 Lire auf den Hektar übrig bleiben. Am 31. Dezember 1877 hatte die Provinz Avellino, wenn man den Einschreibungen Glauben schenken dürfte, eine zinsenfreie Hypothekenschuld von 51 und eine verzinsliche von beinahe 50 Millionen. De Siervo hält dies für ganz unmöglich; ein Teil der Schulden erscheine in mehreren Abteilungen des Grundbuches, subsidiäre Hypotheken seien abzurechnen, viele Schuldner lassen, um die Kosten zu sparen, die Löschungen nicht vornehmen. Immerhin sei im Jahre 1877 allein das Grundeigentum mit 4 1/4 Millionen belastet worden. Im Falle des Verkaufs und der Kapitalisierung rechne man den Erbzins zu 6% oder 8% an (S. 151).

---

1) Die durch den Vesuv in Mitleidenschaft gezogenen Landwirte haben eine Gesellschaft gegründet, um sich wechselseitig gegen die Schäden zu versichern, welche die Auswürfe des Vulkans verursachen.

De Siervo spricht in dem Kapitel von den Beziehungen der Eigentümer zu den Landbebauern von der Zeit, da die letzteren sich sehr wenig aus reichen Ernten machten, welche ihnen gröfsere Arbeit auferlegten, während vielleicht ein Ausfuhrgebot des Staates sie verhinderte, ihre Produkte teuer zu verkaufen und ihre Einnahmen zu steigern. Auch heute noch hängt die Landwirtschaft der dritten Region zu ausschliefslich von den rein empirisch verfahrenden Bauern ab, indem die zu einem grofsen Teil ortsabwesenden Eigentümer fast ausnahmslos nur auf die derzeitige Quote des Pachtschillings blicken. In einigen Teilen der Provinz Salerno sind indessen die Grundbesitzer einsichtig genug, den gegen die Traubenkrankheit notwendigen Schwefel aus ihrer eigenen Tasche zu bezahlen. Bei kurzer Vertragsdauer kümmern sich die Pächter gar wenig um die Bewahrung der Bäume, so dafs des Öfteren ein Mifsverhältnis zwischen der Pflege der Baum- und Bodenpflanzungen ins Auge springt. Zu empfehlen wäre daher eine längere Dauer des Vertrags, sowie Verlängerung desselben ein paar Jahre vor dem Ablaufe und Beisteuer des Eigentümers zu den zur ganzen oder teilweisen Änderung des landwirtschaftlichen Systems unerläfslichen Aufgaben. Statt ausschliefslich einen Rechtsbeistand zur Abfassung des Vertrags herbeizuziehen, sollte man einen Agronomen auf das Gut schicken, um die technisch möglichen und ratsamen Besserungen förmlichst zu bedingen. Auf diese Weise würden die zwischen Pächter und Eigentümer am Ende der Pachtperiode häufigen Streitigkeiten vermieden. Für Neupflanzungen von Bäumen, manchmal auch für die Pfähle im Weinberg beansprucht der Pächter Entschädigung. Ratsam wäre es, die Beschneidung der Bäume im letzten Vertragsjahr auf Kosten des Eigentümers vornehmen zu lassen.

Im Distrikte Sora, Provinz Caserta herrscht die Halbpacht vor. Der Eigentümer giebt Grundstück und Haus und bezahlt manchmal die Pacht für die Tenne, wenn diese auf dem Gütchen fehlt oder auch die Dreschkosten. Bei schlechten Grundstücken behält der Kolone $^2|_3$ oder $^3|_5$ des Produktes. In einigen Gegenden besorgt der Halbpächter die Pflege der Baumfrüchte für Rechnung des Eigentümers, in anderen gehören auch die Bäume zur Halbpacht. Das Vieh wird von den Eigentümern gekauft und von dem Pächter gehalten; der Gewinn wird unter Abrechnung des ausgelegten Kapitals entweder am Ende des Jahrs oder nach dem Verkaufe der Tiere zur Hälfte geteilt. In vielen Dörfern dauert dieser soccida genannte Vertrag für Ziegen und Schafe fünf oder zehn Jahre, nach deren Verflufs der Kolone Eigentümer der Hälfte des Viehs wird; die Jahresprodukte werden immer zu gleichen Teilen geteilt. Bei den Schweinen bringt der Eigentümer am Ende des Jahrs nichts für den Ankauf der Tiere in Rechnung. Auf jedes Gütchen giebt der Eigentümer eine gewisse Anzahl Hühner, indem er für sich alle oder einen grofsen Teil der Eier und die Hälfte der Küchlein verlangt. An den hohen Feiertagen und bei festlichen Gelegenheiten ist es Sitte, Geschenke auszutauschen, der Grundbesitzer giebt Maccaroni, Reis, Süfsigkeiten, Musselin und andere Gewebe. Ähnliches wird vom Kreise Piedimonte d'Alife berichtet. In einer Gemeinde (Gallo) dieses Kreises erhält der Besitzer nur alle zwei Jahre ein bestimmtes Quantum Weizen, alle Produkte des zweiten Jahres gehören dem Bauer. Im untern Becken des Volturno tritt aus Furcht

kein Pächter an die Stelle eines anderen ausgewiesenen, so dafs der Eigentümer wenigstens ein Jahr lang das Gut selbst bebauen mufs. Ein Teil der Arbeiter auf den Gütern wird per Tag oder per Woche bezahlt, die ständig angestellten erhalten aufser dem Jahresgehalt ein je nach ihrer Wichtigkeit an Gröfse wechselndes Stück gesäten Feldes, auf dem sie dann alle weiteren Operationen selbst vornehmen müssen; aufserdem bekommen sie eventuell ein Pferd mit den dazu gehörigen Rationen. Gesucht ist der Posten des Feldhüters, weil die jungen Leute gar zu gern hoch zu Rofs mit einem Gewehre einherziehen.

Im Kreise Vallo della Lucania (Provinz Salerno) ist eine Vertragsart zu erwähnen, wonach der Pächter ungebaute oder mit Holz bestandene Grundstücke übernimmt, um Weinstöcke, Oliven- oder Feigenbäume oder Grasgewächse zu pflanzen. Von den letzteren bekommt der Eigentümer $^1|_4$, von den Baumfrüchten die Hälfte. Nach zehn Jahren, der gewöhnlichen Dauer solcher Verträge, bezahlt der Eigentümer dem Kolonen eine im Voraus bestimmte Quote für die Meliorationen. Die mezzadria hat daselbst folgende Hauptbedingungen. Der Halbpächter mufs dem Eigentümer sämtliche Trauben, $^2/_3$ der Oliven und die Hälfte vom Übrigen ins Haus schaffen. Zu Lasten des Eigentümers sind die Erhaltungskosten des Grundstücks, die Kosten der Traubenschwefelung und der Weinlese und die Anschaffung der Hälfte des Düngers. Wir teilen im nachfolgenden auch die Bedingungen mit, unter denen in der Provinz Avellino die meistens aus Weinbergen und Obstgärten bestehenden Güter a terzeria verpachtet werden. $^2|_3$ des Ertrags der ersteren gehören dem Eigentümer, der die Pfähle und $^2|_3$ des nötigen Schwefels liefert. Das alte Holz wird an einigen Orten ganz den Bauern überlassen, an anderen geteilt; die Bodenfrüchte werden in Pacht gegeben (S. 170). Auch der Grofsbesitz wird meistens in kleinen Losen verpachtet, ein Gut in Frigento z. B. an 100, ein anderes in Savignana di Puglia an mehr als 200 Kolonenfamilien. Wenn der Eigentümer dem Kolonen das Arbeitsvieh stellt, bezahlt ihm der letztere das sogenannte pedatico, 1,94 Hektoliter für jeden Ochsen.

In dem Kapitel über die physischen, sittlichen, geistigen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Landarbeiter macht De Siervo eine Bemerkung, welche die Vegetarianer mit Vergnügen wiederholen werden. Im Kreise Sora, einem Teile der Provinz Caserta, sei trotz durchgehender Pflanzenkost der Bauern die Befreiung vom Heerdienst wegen Mindermafses oder organischer Fehler sehr selten (S. 182). Die Statistik der Auswanderung sei sehr unsicher. Während die Handelskammer überhaupt die Thatsache derselben leugne, gebe die politische Behörde die Anzahl der für das Ausland erteilten Pässe an, während nicht wenige andere mit Legitimationscheinen für das Inland versehen die Grenzen überschreiten. In der Provinz Salerno ist die Auswanderung häufig; die angegebenen Zahlen würden wir gerne überschreiben, wenn der Zeitraum, auf den sie sich beziehen, angegeben wäre. Das Pachtsystem, das die Fehlernte ganz allein dem Bauern aufbürde, sei Schuld an dessen Verarmung, die ihn dann zur Verlassung des heimischen Bodens bestimme. Von 857 Rückeinwanderern im Kreise Campagna haben nur 83 Geld gemacht, im Kreise Sala Casilina 773 von 2757.

Zwei Quartseiten (185|6) gelten den gesetzlicher Mafsnahmen gewürdigten „Sklavenhandel mit Kindern“, dem unser Berichterstatter eine nicht ungünstige Seite abzugewinnen versteht. Die Bauern von Picinisco und Umgegend suchen dem Elend zu Hause durch Angebot ihrer persönlichen Dienste anf dem fremden Markte als Tagelöhner, Bergleute, Lastträger u. s. w. zu entgehen. Die Kinder werden nicht gerade immer von ihren Eltern oder Verwandten, sondern auch von Freunden mitgenommen und vermissen öfters die gute Behandlung, die ihre Führer in der Heimat versprochen haben. Auch ist es nicht ohne Grund, dafs die Beschäftigung als Modelle im Auslande Menschenfreunden Bedenken einflöfst, dafs die kleinen italienischen Dudelsackspfeifer ihren besser gestellten Landsleuten in der Fremde unangenehme Empfindungen erregen. Eine eingehende Zahlenangabe nach den verschiedenen Beschäftigungen der jüngeren und älteren Arbeiter wäre uns erwünscht gewesen; wir verzeichnen hier nur noch, dafs das Postamt in Picinisco jährlich 100 000—130 000 Lire den zurückgebliebenen Familien der Auswanderer ausbezahlt. Auch das Geld, das die nach einem Feldzug von höchstens 2 Jahren Rückkehrenden mit sich bringen, wird in der Landwirtschaft angelegt.

Im Kreise Gaeta sei die Sterblichkeit der Kinder nur wie eins zu 17. Im Kreise Piedimote d'Alife bezahle man für die Aufnahme der Findelkinder, auch für ehelich erzeugte Kinder armer Eltern und im Falle von Zwillingen 17 centesimi den Tag acht Jahre lang für die Jungen, zehn für die Mädchen. Im genannten Kreise giebt es nur 2 Hospitäler mit zusammen 9 Betten. (Die Provinz Benevento mit 238 520 Einwohnern hat trotz der häufigen miasmatischen Fieber nur ein Hospital). Die Bauern der Gegend glauben, dafs alle Gemeindebehörden durchaus Diebe seien und dafs die reichen Leute an der Armut des Volkes Schuld haben (192). Referent glaubt eine bezeichnende Anekdote aus Neapel hier erwähnen zu dürfen. Als die dortige Stadtverwaltung 1873 eine gewisse Summe für die Bekämpfung der drohenden Choleragefahr aussetzte, wurde ihm in einer kleinbürgerlichen typisch neapolitanischen Familie versichert, nun höre die Cholera nicht eher auf, als bis die betreffende Summe ausgegeben sei.

Die Freunde charakteristischer Volkskleidung können bei Caserta und Nola und besonders im Kreise Sala Consilina noch manches Hübsche beobachten. Im Kreise Campagna sollen die Frauen so viel arbeiten als die Männer, auch die Arbeit der Kinder sei sehr anstrengend; in der Provinz Benevent mutet man desgleichen den Frauen zu viele Arbeit zu. Im Kreise Sala Consilina hingegen sei die Arbeit der Frauen fast $^1|_3$ der des Mannes.

In der Provinz Avellino ist nur an einem Orte die gesetzliche Vorschrift durchgeführt, welche die Eltern schulpflichtiger Kinder mit Strafe belegt, wenn sie ihre Kinder nicht in die Schule schicken; 105 Lire Strafgelder wurden zur Anschaffung von Kleidungsstücken für arme und fleifsige Kinder ausgegeben. Die allgemeine Regel, dafs die Schulen des Winters besser besucht sind als in der guten Jahreszeit, bestätigt sich besonders in Neapel, wo vom Frühling an die Kinder der geringen Leute, namentlich der Küchengärtner, in der Wirtschaft notwendig sind.

VII.

Jahresbericht der Fürstlich Jablonowski'schen Gesellschaft.

Historisch-nationalökon. Sektion.

Die ursprünglich für das Jahr 1879 gestellte Preisfrage, eine quellenmäfsige Geschichte der Messen in einem der drei grofsen deutschen Mefsplätze (Leipzig, Frankfurt a/M. oder Frankfurt a/O.) und zwar von der Mitte des 17. Jahrhunderts bis zur Gegenwart betreffend, welche damals durch eine mit einem Ausspruche des Kurfürsten August („es muss beydes, Keuffer und Verkeuffer beysammen und die Sache dahin wohl erwogen werden, dass beyderseits Leuthe die freyen Messen zu besuchen nicht abgeschreckt oder abgehalten werden") als Motto versehene Abhandlung nur halb gelöst war und deshalb für den Verfasser persönlich prolongiert wurde, ist nunmehr zu unserer Freude gelöst worden. Zwar spricht der Verfasser die Überzeugung aus, dafs zu einer „wirklichen Geschichte der Leipziger Messen die Zeit noch nicht gekommen sei", vielmehr viele andere, von ihm namhaft gemachte Geschichten erst vorangehen müfsten, weshalb er denn auch wohl selbst seine Arbeit eine „archivalische Studie zur Geschichte der Leipziger Messen" nennt. Allein was er geliefert, ist doch so verdienstlich, so fleifsig und verständnisvoll aus den gröfstenteils ungedruckten Quellen geschöpft, so reich an interessantem Stoffe, auch mit so manchen selbständigen guten Gedanken durchzogen, dafs wir, vorbehaltlich einiger notwendigen Abkürzungen, kein Bedenken getragen haben, die Arbeit nicht nur zu krönen, sondern auch den ausgesetzten Preis auf Eintausend Mark zu erhöhen.

Bei Öffnung des versiegelten Zettels ergab sich als Verfasser

Ernst Hasse,
Direktor des statistischen Bureaus der Stadt Leipzig.

Auf die von der historisch-nationalökonomischen Sektion für 1883 gestellten Preisfrage:

„Eine möglichst vollständige Zusammenstellung der Thatsachen, welche sich auf die Übervölkerung, zumal die Wohnungsnot der antiken Grofsstädte beziehen" ist nur eine Bewerbungsschrift mit dem Motto: Divina natura dedit agros, ars humana aedificavit urbes, Varro R. r. III 1,4 eingegangen. Glücklicherweise entspricht aber diese Schrift den Wünschen der Gesellschaft durchaus. Sie verbindet eine fleifsige und kritische Benutzung der Quellen, sowohl der klassisch-philologischen, wie der juristischen und patristischen, mit einem so entschieden historischen Sinne und einem so lebendigen Verständnis aller hier einschlagenden volkswirtschaftlichen Fragen, dafs wir unsere Aufgabe als sehr gut gelöst betrachten, und dem Verfasser gern eine Erhöhung des ausgesetzten Preises auf 1000 Mark bewilligt haben. Die Eröffnung des versiegelten Zettels ergab als Verfasser

Dr. Robert Pöhlmann,
Dozent der Geschichte an der Universität Erlangen.

Für die Jahre 1884—1887 sind von der Gesellschaft folgende Preisaufgaben gestellt worden.

1. Für das Jahr 1884.

Die Grenze zwischen dem hochdeutschen und niederdeutschen Sprachgebiete zwischen Rhein und Elbe ist in den letzten Jahren Gegenstand gründlicher Untersuchungen gewesen, und die nach Maſsgabe unserer Quellen zu erzielenden Resultate sind in der Hauptsache wohl als festgestellt zu betrachten. Anders steht es auf dem rechten Elbufer nach Osten zu. Hier ist weder der gegenwärtige Bestand genau und sicher festgestellt, noch sind die geschichtlichen Quellen herbeigezogen, um den früheren Bestand, soweit es möglich ist, zu konstatieren. Die Gesellschaft wünscht daher

eine Darstellung der geschichtlichen Entwicklung und des gegenwärtigen Bestandes der Grenze zwischen dem hochdeutschen und dem niederdeutschen Sprachgebiete östlich der Elbe.

Die Beigabe einer Karte wird dringend gewünscht. Preis 700 Mark.

2. Für das Jahr 1885

wird die ursprünglich für 1881 gestellte, in diesem Jahre aber nicht beantwortete Preisfrage wiederholt:

Im Andenken an die Wünsche und Bestrebungen ihres erlauchten Stifters und in Erinnerung an die vortreffliche Lösung, die einst die Preisaufgabe über die polnische Geschichtschreibung des Mittelalters durch Herrn Professor Heinrich von Zeissberg gefunden, wünscht die Gesellschaft

Regesten der polnischen Könige von der Krönung Przemyslaws II. (1295) bis zum Tode König Alexanders (1506),

als eine unentbehrliche Grundlage für die Bearbeitung der polnischen Reichsgerichte dieses Zeitraumes, hervorzurufen indem sie sich die Regesten der beiden Sigismunde für den Fall einer glücklichen Lösung der vorliegenden Aufgabe als Thema für eine vielleicht später zu stellende vorbehält. Die Art der Bearbeitung der Regesten wird sich allerdings nach der Natur des Stoffes richten müssen. Doch verlangt die Gesellschaft, daſs die Ansprüche der heutigen Wissenschaft in Beziehung auf die einleitungsweise Besprechung der Kanzleiverhältnisse, auf die Angabe des Inhalts der einzelnen Urkunden, auf die Heranziehung der Schriftsteller u. s. w. *mutatis mutandis* in ähnlicher Weise erfüllt werden, wie dies etwa in der Bearbeitung der Regesten Kaiser Karls IV. durch Huber geschehen ist. Erforderlich ist vor allem die Sammlung und Sichtung des gedruckten Materials, so erwünscht der Gesellschaft die Herbeiziehung neuen Stoffes aus Archiven auch sein würde. Am zweckmäſsigsten erscheint der Gesellschaft der Gebrauch der lateinischen Sprache; doch soll auch der der deutschen Sprache nicht ausgeschlossen sein, in welchem Falle die Gesellschaft ihr Eigentumsrecht durch Vorbehalt aller Rechte zu schützen suchen würde. Preis 700 Mark.

3. Für das Jahr 1886.

Das Niedersorbische ist seit der Hauptmann'schen Grammatik von 1761 nicht wieder vollständig bearbeitet worden, und dieses Werk entspricht den jetzigen Anforderungen der Wissenschaft nicht. Die Gesellschaft wünscht daher eine neue

wissenschaftliche Bearbeitung der Laut- und Formenlehre der Niedersorbischen (Niederlausizisch-wendischen) Sprache.

Sie erwartet von derselben: 1. vor allem die Darstellung der jetzt lebenden Volkssprache; wünschenswert ist dabei die Mitberücksichtigung der sogenannten Grenzdialekte; 2. die Ausbeutung der älteren Litteratur, jedoch mit Ausschlufs des Jakubica'schen Neuen Testamentes; 3. bei der historischen und vergleichenden Behandlung der niedersorbischen Laute und Formen, wo eine solche nötig erscheint, in erster Linie die Heranziehung des Obersorbischen, in zweiter die Benutzung der bisherigen Resultate der vergleichenden Grammatik der slavischen Sprachen; die Vergleichung darf aber nicht über den Kreis der slavischen Sprachen hinausgehen. Überhaupt legt die Gesellschaft weniger Gewicht auf den letzten Punkt, als auf die unter 1. und 2. ausgesprochenen Wünsche. Preis 1000 Mark.

4. Für das Jahr 1887.

Wie überhaupt die neuere Forschung die byzantinische Geschichte viel weniger bearbeitet hat, als das gleichzeitige germanische und romanische Mittelalter, so hat sie auch, wenn sie der wirtschaftlichen Seite jener gedachte, ungleich mehr Interesse gezeigt für die Handelsbeziehungen der Byzantiner zum Auslande, als für ihre landwirtschaftlichen Verhältnisse, welche doch für das eigentliche Volksleben von weit gröfserer Bedeutung sind. Die Gesellschaft wünscht daher

eine geschichtliche Darstellung der Sozialverhältnisse der Landwirtschaft im Byzantinischen Reiche, wenigstens von Justinian dem Gr. bis zum lateinischen Kaisertume.

Die technischen Verhältnisse der Landwirtschaft sollen dabei nur insofern berücksichtigt werden, als sie für die sozialen von nachweislich grofser Bedeutung sind. So könnte die Litteratur der Geoponica und der Georgica in der Einleitung eine kurze Erörterung finden, um die Hauptunterschiede zwischen antiker und neuer Landwirtschaft zu charakterisieren. Preis 1000 Mark.

Leipzig, im März 1884.

Übersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Sax E., Das Wesen und die Aufgaben der Nationalökonomie. Wien 1884.

Bei der Schärfe der Polemik, welche, leider in dem Streit um die methodologischen Grundprinzipien der theoretischen Wirtschaftswissenschaft platzgegriffen, hoffentlich aber mit der neuesten Schrift Menger's über die Irrtümer des Historismus den Kulminationspunkt erreicht hat, mufs diese Schrift von E. Sax mit besonderer Freude begrüfst werden.

Die Ruhe des Tons sticht ebenso vorteilhaft ab gegen die Gereiztheit, welche in dem Werke Menger's und den Erwiederungen Schmoller's und Leser's herrscht, als die stete Selbstdiskussion, mit der Sax seine Erörterungen durchführt, gegen die souveräne Sicherheit, welche bei jenen herrscht. Dabei sind die Ansichten mit grofser Klarheit entwickelt, konsequent ausgedacht und scharf pointiert. Auch wer ihnen nicht beistimmt, wird nach Überwindung des Gegensatzes einen wesentlichen Fortschritt der eignen Erkenntnis dem Verfasser danken.

Als Hauptmomente des Inhalts bieten sich: der sozialwissenschaftliche Standpunkt, die Bestreitung des unempirischen und hypothetischen Charakters sozialökonomischer Gesetze, die Hereinziehung „des Kollektivismus nach seiner ökonomischen Seite: die Gemein- oder Kollektiv- oder Staatswirtschaft“ in die Theorie der Volkswirtschaft.

Mit letzterem lehnt er sich an Schäffle und Wagner an. Seine methodologischen Ansichten dagegen dürften isoliert dastehen. Beide sind übrigens nur Konsequenzen seines sozialwissenschaftlichen Standpunkts und seine Ausführung charakterisieren sich als ein geistreicher Versuch, auf engstem Raume die Aufgabe, Methode und Systematik einer Theorie zu präzisieren, welche als spezieller ökonomischer Zweig einer — erhofften — allgemeinen Sozialwissenschaft der Zukunft gedacht ist. Er weist „die geradezu wissenschaftswidrigen Anläufe, die Nationalökonomie, zu der Sozialwissenschaft zu erweitern“ ab, aber er will den sozialwissenschaftlichen Standpunkt „mit bewufster Grundauffassung in der Volkswirtschaft (— von Sax meist identischen mit V. W. Lehre gebraucht —) in's Einzelne verfolgen“.

Ref. fühlt sich durchaus inkompetent, über die soziologische Aufgabe und Methode im allgemeinen und ihre spezielle Anwendung auf ökonomische Erkenntnis zu urteilen und kann demnach nicht erörtern, ob und in welchem Mafse die Postulate Sax' diesem Zweck der Begründung einer sozialökonomischen Zweigwissenschaft förderlich sind, sondern nur seine Ansicht aussprechen „bezüglich der Frage, inwieweit sie zur Fortführung des Kampfes gegen die historisch-ethische Richtung beitragen.

Vortrefflich in dieser Hinsicht erscheinen uns die Erörterungen des Kap. III. (21—31). Die chronische Krankheit des Entwickelungsganges der Nationalökonomie, das stete Schwanken zwischen dem Trieb nach theoretischen Erkenntnissätzen und dem Streben nach wirtschaftspolitischen Maximen ist vielleicht noch nirgends so kurz und treffend präzisiert worden als hier. Nur zeigt der Verfasser hier einen bedenklichen Optimismus, wenn er S. 20 meint, dafs der Gegensatz zwischen „Science“ und „Art“ der in der englischen, französischen, italienischen und holländischen Litteratur so scharf betont wird, bei uns geschlichtet sei, wenngleich er neuerdings „in Erinnerung gebracht werden mufste“. Die Ignorierung dieses Unterschiedes ist vielmehr der eigentliche und tiefste Grund der herrschenden Verwirrung, wie ich in meiner Schrift „Über das Verhältnis der Volkswirtschaftslehre zur Sozialwirtschaftslehre“ (z. B. S. 36.) und in der Besprechung des Menger'schen Buches ausführlich nachzuweisen gesucht habe, und ich fürchte, dafs die Auseinanderhaltung dieser verschiedenen Aufgaben, welche verschiedene Methoden bedingen, so selbstverständlich sie den Gegnern der herrschenden Richtung scheint, von diesen beharrlich vermieden werden wird, da sie mit diesem Zugeständnis die Unhaltbarkeit ihrer die „Science“ betreffenden Reform-Projekte einsehen würde. Man wird wahrscheinlich noch lange gegen dies Mifsverständnis ankämpfen müssen, ehe solche Ein-

wände gegen die Methode und Resultate der *Theorie* verstummen, wie derjenige *Schmoller's*, wie man die grofsen *prinzipiellen* Fragen der Volkswirtschaft auch nur anfassen wolle ohne auf die Beziehungen des Staats zur Volkswirtschaft zu kommen, während doch die „Gesetze" der analysierenden Theorie, welche den Staat nicht in ihre Prämissen aufnehmen können, ebendeshalb auch niemals die Prätension haben, *prinzipielle* Fragen der Organisation des volkswirtschaftlichen Lebens zu lösen.

Zur Anbahnung des Verständnisses scheint mir aber aufserordentlich förderlich die Hervorhebung *Sax'*, dafs „das staatsmännische Denken und Handeln, die *Politik*, auf's *Kollektive* gerichtet ist" (30), dafs in Fragen wirtschaftlicher *Politik* der „historisch-realistische Standpunkt angezeigt" (27) sei, dafs die Postulate der historischen Schule „Gesichtspunkt der *praktischen* Nationalökonomie, deren Betonung und Hervorkehrung *durchaus am Platze* war", vertraten. *Menger* ignoriert zu sehr diese Bedeutung des Historismus, *sobald er direkt gegen ihn polemisiert*, wenngleich er sonst die Wichtigkeit historischer-statistischer Deskription hinreichend würdigt.

Die Konsequenz der Erkenntnis, dafs die Politik „auf's *Kollektive* gerichtet" sei: die Frage, ob nicht vielleicht auf *diesem* Gebiete die erkenntnis-theoretischen Prinzipien eine „kollektivistische" Methode fordern, hat aber auch *Sax* nicht gezogen und erörtert.

Dies Kap. III des Buches — Kap. I bildet Einleitung, Kap. II behandelt den Begriff der Volkswirtschaft und der ökonomischen Erscheinungen (s. bes. 12. 14.) — wird durch den sozialwissenschaftlichen Standpunkt in keiner Weise beeinflufst und infolge dessen konnten wir mit einigen Worten darauf eingehen.

Die nun folgenden Kapitel, trotzdem sie im einzelnen auch viel bemerkenswertes und Richtiges (so z. B. die Kritik bezüglich der „Typen" *Menger's* (S. 34) dessen Hinweis auf „des über alle Erfahrung hinausgehendes *spekulativen* Elements" der Methode der exakten Forschung (S. 36), die veränderte Stufung, welche *Sax* (S. 75) dem „karitativen System" in *Wagner's* Lehrbuch anweist) bieten für den, welcher jenen Standpunkt vorläufig abweisen zu müssen glaubt, und aufserordentlich interessante Ausführungen für den, welcher ihn teilt, (s. z. B. S. 65 Anm. Die überaus knappe und in ihrer lapidaren Kürze sorgfältig durchdachte Skizze des wechselseitigen Prävalierens der beiden sozialen Grundtendenzen: des Individualismus und des Kollektivismus), könnten eine Kritik nur dadurch finden, dafs man die Prämisse, die spezial-soziologische Aufgabe der Nationalökonomie, beleuchtet.

Müssen wir dem ausweichen, so bleibt nur für uns *die Frage, ob sie dem Zweck der Klärung der Mifsverständnisse, deren die historische Schule nach unsrer übereinstimmenden Ansicht sich schuldig macht*, dienen.

So anregend sie uns scheinen zu einer Neuprüfung der Grundprobleme unsrer Wissenschaft, so möchten wir jenes doch verneinen.

Menger und *Sax* machen unsres Dafürhaltens beide den Fehler, die Probleme nicht zu erörtern, welche prinzipaliter in Frage gestellt sind, die Verteidigung der Prämisse im „Egoismus" und des „Systems der freien Konkurrenz" durch *Menger* halte ich für ungenügend und *Schmoller's* Einwände für berechtigt. *Sax* erörtert diese Prämissen mit Rücksicht auf sein soziologisches Ziel, welches aber den ältern Dogmatikern gänzlich unbekannt war. Zunächst aber ist die Klarheit da wieder zu schaffen, wo der Grund der Unklarheit gelegt wurde. Beide bekämpfen mit Recht die Vermischung der Kausalformeln mit Maximen, aber motivieren nicht, weshalb diese Kausalformeln der klassischen Theorie (die Wert-, Preis-, Renten-Gesetze u. s. w.) — möge man nun meinen, dafs in ihnen die Aufgabe der Theorie sich erschöpfe oder nicht —, die sich uns Allen aber zweifellos neben der Klärung der Grundbegriffe als das wesentliche Resultat der abstrakten Richtung, als grofsartige Fortschritte im Streben nach kausaler Durchdringung der wirtschaftlichen Welt derselben, nur unter den erwähnten Prämissen formuliert werden dürften, und beweisen nicht oder nicht genügend, weshalb die historische Schule — besonders *Knies* und *Schmoller* — in ihren Tadel gegen diese Methode irrte.

Beide — doch *Sax* bei weitem mehr als *Menger* — konstruieren ein weites, aber bedenklich leeres und abstraktes Gebäude; in unbewufster extremer Reaktion gegen die historische Methode geben sie das historische Fundament, welches die Vergangenheit uns als kostbaren Schatz übergab und welches sie als morsch betrachten, allzu schnell preis.

Mir scheint dies ein faktischer Fehler: die Neigung der Zeit wird sich eher wieder zu Gunsten der Theorie kehren, wenn die Kontinuität zwischen den Zielen des Ricardo, Mill, Rau, Hermann, Thünen und den zunächst hervortretenden Bestrebungen bewiesen und betont wird, als wenn man neue Aufgaben und Methoden für die Theorie der Wirtschaftswissenschaft skizziert, deren Tragweite und Leistungsfähigkeit zu beurteilen niemand im stande ist. Nur ein Ausbau, nicht ein Neubau der Theorie kommt m. E. in Frage.

Es ist charakteristisch, dafs Sax bei seinen Einwänden gegen meine Ansichten hinsichtlich der Aufgabe der Nationalökonomie (17) und der Stellung des Staates im theoretischen Teil (84) sich ausschliefslich gegen mich wendet, während ich versucht habe mich betreffs des ersten Punktes an Smith und Ricardo anzulehnen, deren Definitionen ich zitiere, betreffs des zweiten durchaus auf Rau und Hermann fufse, denen ich nur die methodologische Begründung zu geben bestrebt war, über welche sie ziemlich leicht hinwegschlüpfen.

Zur Klärung wird nichts besser beitragen als die präzise Stellungnahme zu der ältern Theorie, ihrer Ziele, ihrer Methode. Wir entscheiden nicht, ob in ihr der Einigungspunkt für die Fortschritte der Zukunft liegt: aber der Ausgangspunkt kann und mufs in ihr gefunden werden. H. Dietzel.

Kiehl, E. J., Anfangsgründe der Volkswirtschaft. 3. Aufl. neu bearbeitet von Franz Richter. Berlin, Puttkammer u. Mühlbrecht, 1884. 8. 2 M. 40.

Ofner, J., Über das Rechtsprinzip des Arbeitslohns nach herrschendem Systeme. Wien, Hölder, 1884. gr. 8. — 80.

Schmid, K. A., Geschichte der Erziehung vom Anfang an bis auf unsere Zeit, in Gemeinschaft mit einer Anzahl Gelehrten und Schulmännern bearbeitet. Erster Band: Die vorchristliche Erziehung. Von K. A. Schmid u. G. Baur. Stuttgart, Cotta, 1884. gr. 8. 10 M.

Weitemeyer, H., Die Grundstückszusammenlegung in der Feldmark Apelern im Kreise Rinteln. Ein der Praxis entnommenes Beispiel, betr. d. Ausführung und nächsten Erfolge dieses Verfahrens. Berlin, Decker, 1884. 1 M. 50.

Baunard (l'abbé), La foi et ses victoires dans le siècle présent. Tome II: Quatre maîtres de la science sociale: Joseph Droz, Fr. Bastiat, Alexis de Tocqueville, Fr. Le Play). Par, Poussielgue frères, 1884. 8. XXXIX—464 pag.

de Bourmont, A., La fondation de l'université de Caen et son organisation au XVe siècle. Caen, Le Blanc-Hardel, 1884. 8. 351 pag.

Lafargue, P., Cours d'économie sociale. (Le matérialisme économique de Karl Marx. II: Le milieu naturel: théorie darwinienne. Paris, Oriol, 1884. 12. 16 pag. — fr. 10 c.

Godard, J. G., George Birkbeck, the pioneer of Popular Education: a memoir and a review. London, Bemrose, 1884. 8. 262 pp. 5|.—

Smith, Adam, Student's Edition of the „Wealth of Nations.“ Books 1 and 2. Abridged, with critical and explanatory notes drawn from the Economic History of the last century and the best modern authorities, etc. by A. W. Roberts. Oxford, Vincent, 1884. 8. 150 pp. 5|.—

de Laveleye, E., Beginselen van staathuishoudkunde. Uit het Fransch vertaald en met een voorrede vermeerderd door J. D. Veegens. Haarlem, H. T. Tjeenk Willink, 1884. XXII—271 bl. fl. 1, 50.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Krämer, A., Die Entwicklung der Landwirtschaft in den letzten 100 Jahren. Basel, Schwabe, 1884. 8. 1 M.

Burkhardt, C. A. H., Geschichte des Gewerbevereins zu Weimar. 1833—1883. Festschrift. Weimar, Hensſ, 1884. 8. 1 M. 20.

Figuières, De la culture de la vigne chez les anciens, à propos de la reconstitution de nos vignobles. Aix, Makaire, 1884. 8. 50 pag.

Jacquemart, A., Histoire du mobilier, recherches et notes sur les objets d'art qui peuvent composer l'ameublement et les collections de l'homme du monde et du curieux. Ouvrage contenant plus de 200 eaux-fortes typogr. 2 édition. Par., Hachette & Ce, 1884. 8. IV—671 pag.

Bapst, G., Les métaux dans l'antiquité et au moyen âge. L'étain. Paris, G. Masson, 1884. 8. 330 pag. av. 11 planches. 10 fr.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik.

France, la, dans l'Afrique occidentale 1879—1883. Ouvrage publié par ordre du Ministère de la marine et des colonies. Paris, Challamel ainé, 1884. 8. Av. atlas de 6 cartes et 16 planches 15 fr.

Lemire, C., La colonisation française en Nouvelle-Calédonie et dépendances. Nouméa (Nouv.-Caléd.) impr. du gouvernement, et Paris, Challamel aîné, 1884. 4. LXXIII—376 pag. av. tableaux, cartes, plans etc. 20 fr.

Emigrations Statistics of Ireland, for the year 1883. Dublin 1884. Fol. 13 pp. (Parliam. paper by command.)

Marriages, Births, and Deaths in Ireland, 1882. XIX. annual report of the Registrar-General. Dublin, printed by A. Thom & C°, 1883. Fol. IV—133 pp. (Parliam. paper by command.) 2|.—

4. Bergbau, Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Marvin, C., The Petroleum of the Future. London, R. Andersen & Son, 1884. 8. with map. 1|.—

Bulletin of the United States Fish Commission. 3 vols. with plates and woodcuts. Washington 1883—84. 8. à 10|.—

Hunt, R., British Mining: a treatise on the history, discovery, practical development, and future prospects of Metalliferous Mines in the United Kingdom. London, Crosby Lockwood & C°, 1884. 8. 900 pp. with 300 illustrations. bound. £ 3, 3.

Mc Cabe, C., Annual supplement to the Tithe Commutation Tables payable for the year 1884, according to the average Prices of Wheat, Barley, and Oats for the seven preceding years. London, Rivingtons, 1884. Roy-8. 7 pp. 1|.—

Mines. Report of the Inspectors of Mines, to H. Majesty's Secretary of State for the year 1882. London 1883. Folio. (Blue book, paper by command.) XXXVI—602 pp. with numerous graphic. etc. plates and charts. 20|.—

Report of the Commissioner of Agriculture for the year 1883. Washington 1884. 8. 496 pp. with a map and numerous plates. 14|.—

Roosevelt, R. Barnwell, Florida and the game Water-birds of the Atlantic coast and the lakes of the United States; with a full account of the sporting along our seashores and inland waters, and remarks on breechloaders and hammerless guns. New York, Orange Judd C°, 1884. 12. 3—443 pp. Cloth. $ 2.—

Atti della Giunta per la inchiesta agraria e sulle condizioni della classe agricola. Volume XI. Relazione del Commissario Marchese Nobili-Vitelleschi sulla V circoscrizione (provincie di Roma, Grosseto, Perugia, Ascoli-Piceno, Ancona, Macerata e Pesaro). Tomo I. Provincie di Roma e Grosseto. Roma 1884. 4. 830 pp. c. 2 cart. oro-idogr. ed agrar. in imp.-fol.

5. Gewerbe und Industrie.

Statistique de l'industrie minérale et des appareils á vapeur en France et en Algérie pour l'anné 1882. Résumé des travaux statistiques de l'administration des mines en 1883, avec un appendice concernant la statistique minérale internationale. Paris, Dunod, 1884. in-4. 207 pag. et carte des eaux minéral. de la France. (Publication du Ministère des travaux publics.) 8 fr. —

Accounts of the Metropolitan Gas Companies for the year 1882. London 1883. Fol. Parliam. paper.) 23 pp.

Colyer, F., Gas-works: their arrangement, construction, and machinery. New York, E. & F. N. Spon, 1884. 8. 134 pp. and 31 plates. cl. $ 9. 60.

Japp, A. H., Industrial Curiosities: Glances here and there in the world of Labour. 3rd edition. London, Unwin, 1884. 8. 3|6.

Lawson, W. N., Patents, Designs, and Trade Marks practice, under the Act of 1883. London, Butterworths, 1884. 8. 15|.—

Mc Laren, W. S. Bright, Spinning woolen and worsted: a practical treatise for the use of all persons engaged in these trades; with 96 diagrams. New York, Cassel & C°, 1884. 12. cloth. $ 2.

6. Handel und Verkehr.

Sonndorfer, R., Handel und Verkehr mit Niederl.-Indien. Wien, Hölder, 1884. gr. 8. 2 M. 72.

Schreiber, J. F., Das Tarifwesen der Eisenbahnen, dessen betriebsökonomische Aufgabe und Stellung im wirtschaftlichen und sozialen Staatsleben der Gegenwart. Wien, Hartleben, 1884. 8. 4 M.

Haberer, Th., Geschichte des Eisenbahnwesens. 8. Wien, Hartleben, 1884. 8. 2 M.

Müller, C., Die uneingeschränkte Submission im Bauwesen. Magdeburg, Schaefer, 1884. 8. — 80.

Annuaire de la marine et des colonies pour 1884. Paris, Berger-Levrault & Ce, 8. 893 pag. 5 fr.

Barclay, Th. et E. Dainville, Les effets de commerce dans le droit anglais, la lettre de change, le billet à ordre et le chèque, considérés dans leurs rapports avec les principales législations étrangères etc. Paris, Durand & Pedone-Lauriel, 1884. 18. 6 fr.

Le Saint, L., Histoire de la marine française. Limoges, E. Ardant & Ce, 1884. 12. 120 pag.

Pelletier, C., Guide du commerce. Itinéraires commerciaux accompagnés de renseignements pratiques sur chaque localité et de cartes géographiques pour chaque tournée etc. Lyon, impr. Jevain, 1884. 12. X—868 pag. et cartes.

Commercial reports by H. Maj.:'s Consuls in China 1882. 5 parts. London, 1883. 8. (Blue book, paper by command.)

Commercial reports by H. Maj.:'s Consuls in Japan, 1882. London, printed by Harrison & Sons, 1883. 8. (Parliam. paper by command.) 51 pp.

Papers relating to Her Maj.:'s Colonial Possessions. Reports for 1882, London, printed by Eyre and Spottiswoode, 1883. 8. 266 pp. (Parliam. paper by command.) 2|.—

Troup, C. E., The future work of Free Trade in English Legislation. The Cobden Club Essay for 1883. London, T. F. Unwin, 1884. 8. cloth. 3|6.

Villiers, Ch. P., Free Trade speeches. With a political memoir. Edit. by a member of the Cobden Club. Peoples' edition. London, Paul, Trench & Co, 1884. 8. 600 pp. 2|6.

Guida generale del commercio e industria d'Italia e littorale dell'Austria. Firenze, C. Ademollo e C., 1884. 8. 7 l.

Kist, G. J., Beginselen van handelsregt volgens de Nederlandsche wet. 4e deel. Handelsverbindtenissen uit overeenkomst. De overeenkomst van verzekering. 2e druk. s'Gravenhage, Gebr. Belinfante, 1884. Roy.-8. XIV—295 bl. fl. 3, 60.

7. Finanzwesen.

A. kozsczek haztortàca ès pòt adòjukaz 1881. èvi jòrà hagyott költscy velesek alapjan. (Der Haushalt der Gemeinden und die Kommunalzuschläge auf Grund des für das Jahr 1881 bestätigten Budgets). Budapest 1883. XXI u. 529 SS.

Das kön. ungarische statistische Landesbureau hat in jüngster Zeit in den Rahmen seiner Thätigkeit einen neuen Zweig der wirtschaftlichen Statistik aufgenommen, welcher auch für weitere Kreise Interesse haben dürfte. Es ist dies die Statistik des Kommunalhaushaltes, welchem in neuerer Zeit in den meisten Ländern gröfsere Aufmerksamkeit zugewendet wird. In Ungarn bestimmt das Gesetz, dafs die Gemeinden für Deckung ihrer Bedürfnisse nichts vom Ertrag des Kommunalvermögens, Gebühren und Steuern erheben können. Letztere in Form des Kommunalzuschlags zu den direkten Staatssteuern oder eventuell können auch solche Steuern erhoben werden, welche der Staat nicht in Anspruch nimmt und durch welche auch Steuerquellen, welche der Staat erhebt, nicht geschädigt werden. Schon seit Jahren machte sich in vielen Kreisen der Wunsch geltend, über die Höhe der Kommunallasten orientiert zu sein, da man im allgemeinen annahm, dafs die Kommune eine bedeutende Steuerlast dem kontribuierenden Publikum auferlegen. Um so dringender war denn die Aufgabe, die Kommunalhaushaltsstatistik zu unternehmen die hier von hoher faktischer Wichtigkeit ist. Hierzu kam noch als fordernder Umstand, dafs sich auch die Litteratur bereits eingehender mit dem Studium der Kommunalfinanzen beschäftigte. Wir geben denn im folgenden die wichtigsten Resultate dieser ersten umfassenderen Statistik der Kommunalfinanzen Ungarns (nämlich Ungarn-Siebenbürgen ohne Croatien-Slavonien und die einverleibte Militärgrenze) im J. 1881.

Was vor allem den Wert des Aktivvermögens betrifft (dessen Schätzung nebenbei bemerkt höchst schwierig und vag) so betrug dasselbe

in den Klein- und Grofs-Gemeinden . . .	98 884 260 fl.	74 Kr.	ö. W.
in Städten mit geordnetem Magistrat . .	62 279 861 „	14 „	
in den 25 städtischen Municipien	138 726 572 „	44 „	
Insgesamt	299 886 644 fl.	32 Kr.	

Die Einnahmen aus diesem Vermögen und den übrigen Quellen des Kommunalhaushalts betragen

in Klein- und Grofs-Gemeinden	10 742 346 fl.	63 Kr.
in Städten mit geordnetem Magistrat . .	5 970 237 „	81 „
in den 25 städtischen Municipien	11 092 190 „	21 „
Insgesamt	28 804 774 fl.	65 Kr.

Dem gegenüber betragen die präliminierten Ausgaben:

in Klein- und Grofs-Gemeinden	16 374 000 fl.	39 Kr.
in Städten mit geordnetem Magistrat . .	6 979 065 „	77 „
in den 25 städtischen Municipien . . .	14 187 236 „	15 „
Insgesamt	37 540 302 fl.	31 Kr.

Sonach war durch Kommunalzuschläge zu decken

in Klein- und Grofs-Gemeinden	6 535 743 fl.	76 Kr.
in Städten mit geordnetem Magistrat . .	1 084 262 „	53 „
in den 25 städtischen Municipien . . .	3 095 045 „	94 „
Insgesamt	10 715 052 fl.	23 Kr.[1])

Es sind demnach 10 715 052 fl. 23 Kr. auf dem Wege des Kommunalzuschlages zu decken, was im allgemeinen gegenüber eines jährlichen Steuerzolls von zirka 170—180 Millionen Gulden wohl nicht bedeutend ist.

Im Durchschnitt entfällt auf den Kopf der Bevölkerung an Kommunalausgaben 2 fl. 73 Kr. u. f.

in den Klein- und Grofs-Gemeinden	1 fl.	41 Kr.
in Städten mit geordnetem Magistrat	6 „	76 „
in den 25 städtischen Municipien	12 „	76 „

B. F.

Wolf, Julius, Die Branntweinsteuer. Ihre Stellung im Steuersystem, ihre geschichtliche Entwicklung in gegenwärtige Gestalt etc. Tübingen, Laupp, 1884. 12 M.

Driou, A., Les dettes au village. Limoges, E. Ardant & Ce, 1884. 18. 108 pag.

Noël, O., Le réseau de l'État et le déficit. Paris, impr. Hennuyer, 1884. 8. 32 pag. (Extrait de la Revue britannique, mars 1884.)

Vigié, Études sur les impôts indirects romains; des douanes dans l'Empire romain. Paris, Thorin, 1884. 8. 180 pag.

China. Imperial Maritime Customs. I. statistical Series Nos 3—4: Returns of Trade at the Treaty Ports and Trade Reports for the year 1882 (24th and 18th issue). Published by order of the Inspector General of Customs. Shangai 1883. 4. 26—378 pp.

Jaarboekje voor de ambtenaren der directe belastingen, invoerrechten en accijnzen, enz. in Nederland. Onder redactie van C. Middelkoop. 52e jaargang, 1884. Gorinchem, J. Noorduyn en zoon, 8. 240 bl. fl. 1, 25.

Koloniale Geldverspillingen en roekeloos regeeringsbeleid. Overdenkingen van een belastingbetalend patriot. Amsterd., J. H. de Bussy, 1884. gr. 8. 4—VI—192 bl. fl. 2.—

Walcker, K., Handbuch der Nationalökonomie. 4. Bd. Finanzwissenschaft. Leipzig, Rofsberg, 1884. gr. 8. 4 M.

8. Geld-, Bank- und Kreditwesen. Versicherungswesen.

Hecht, C., Zur Reform der Aktiengesetzgebung. Frankfurt, Sauerländer, 1884. gr. 8. 1 M.

1) Diese Summe stimmt mit der Differenz der Einnahmen und Ausgaben deshalb nicht genau, weil die einzelnen Kommunen einen Überschufs aufweisen.

v. Gunz, E. u. F. Marschall, Der Coupon. Hilfs- und Nachschlagebuch für österr.-ung., sowie der in Wien notierten oder zahlbaren fremden Wertpapiere und deren Coupons. 2. Jahrgang 1884. Stuttgart, Maier, 1884. 8. 4 M.

Goldschmidt, L., Die Reform des Aktiengesellschaftsrechts. Zur Verständigung. Stuttgart, Enke, 1884. 8. 1 M.

Landrentenbank, die, im Königr. Sachsen. Festschrift. Dresden, Burdach, 1884. gr. 8. 1 M.

Badon-Pascal, Ed., Répertoire des assurances contre l'incendie; sur la vie, les accidents; la grêle, etc. (1873—1883.) Paris, Marescq ainé, 1884. gr. in-8. 10 fr.

Dictionnaire des finances, publié sous la direction de L. Say par L. Foyot et A. Lanjalley. 3e fascicule. Paris, Berger-Levrault & Ce, 1884. Roy. in-8. (Diese Lieferung behandelt ausschliefslich den Artikel „Banken.“)

Laurans, J. E., Études sur le taux de l'intérêt dans le prêt d'argent. Voiron, impr. Baratier & Mollaret, 1884. 8. 228 pag.

Levieux, F., Les dangers des assurances américaines. Paris, impr. Chaix, 1884. 12. 22 pag. — fr. 50 c.

Rousseau, Rod., De la vente à crédit des obligations à lots. Légalité de ces opérations. Paris, A. Rousseau, 1884. 8. 80 pag. 3 fr.

Thompson, R. E., The different aspects of family Phthisis in relation to Heredity and Life Assurance. London, Smith & E., 1884. 8. 240 pp. 6|.—

Warren, G. W., Review of Life Insurance Investments. 2nd edition. Boston 1884. 8. 28 pp. 1|6.

de Klerck, A. W., Turksche fondsen ter beurze van Amsterdam. Amsterdam, Weytingh en Brave, 1884. Roy.-8. 64 bl. fl. 0,75.

9. Soziale Frage.

George, Henry, Social Problems: London, 1884; c. 334, 12 mo.

George's erstes Buch, Progress and Proverty, hat einen so grofsen Kreis von Lesern gefunden, und hat einen so grofsen Einflufs auf die Richtung der ökonomischen Diskussionen, hauptsächlich in England, gehabt, dafs man dieses neue Buch von demselben Verfasser mit Spannung in die Hand nimmt. Nachdem man das Buch durchgelesen hat, schlägt man es mit dem Gedanken „Es hat uns nichts neues gebracht“ zu.

Am Anfang macht der Verfasser darauf aufmerksam, dafs die Sozialfrage immer bedeutungsvoller und, wenn man keinen Weg sie zu lösen findet, immer gefährlicher, der heutigen Ordnung in allen zivilisierten Staaten wird. Mit derselben litterarischen Geschicklichkeit, mit derselben überzeugenden Beredsamkeit, und, man kann auch hinzufügen, mit zuweilen derselben Nichtachtung der Thatsachen, wie in seinem ersten Buche, malt er die glänzende Herrlichkeit des höchsten Reichtums und dicht neben ihnen das Elend der gröfsten Armut aus; und behauptet, dafs die Reichen, in allen Kulturländern, unter der jetzigen Ordnung reicher werden und reicher werden müssen, während die Armen im Gegenteil desto mehr verarmen.

Mit grofsem Nachdruck spricht er über Staatschulden, und zwar nicht immer mit vollem Recht. Auch macht er die Amerikaner auf die Übel ihres schutzzöllnerischen Systems aufmerksam. Seiner Meinung nach sollte der Staat, nicht nur die Post und Telegraphen in die Hände nehmen, sondern auch die Eisenbahnen, Telephone, die Versorgung der Städte mit Gas, Wasser, Heizung, Elektrizität, — kurz, „alle Geschäfte, die ihrer Natur nach, Monopole sind“.

Wie früher, mufs man hier dem Verfasser, sowohl wegen seiner Gerechtigkeitsliebe, seiner Würdigung der Religion Anerkennung zollen, als auch wegen des Scharfsinns, mit dem er die Schwächen der Nationalökonomen und Regierungen darlegt und kritisiert.

Seine Einseitigkeit und Kurzsichtigkeit, aber zeigt er, indem er behauptet, dafs sich die sozialen Übel, überhaupt, auf die Grundrente stützen, und seine Lösung der sozialen Frage, sein Hauptheilmittel aller volkswirtschaftlichen und politischen Übel ist einfach, die Beseitigung des privaten Grundeigentums auf dem Wege der Konfiskation desselben durch den Staat.

George hat der Volswirtschaft in beiden Büchern einen Dienst geleistet, indem er eine neue Erörterung der leitenden wirtschaftlichen Fragen in allen Klassen der Bevölkerung angeregt, und Gerechtigkeit gegen die Armen, mit klarer Stimme gepredigt hat; aber, wenn man seine Werke sorgfältig betrachtet hat, mufs man doch sagen, dafs seine Anschauung der Dinge kurzsichtig und sein Heilmittel der Übel unbedeutend, ungerecht und gänzlich undurchführbar ist.

J. W. Jenks.

Sulze, E., Über die Aufgaben der evangelischen Kirche gegenüber den sozialen Fragen d. Gegenwart. Vortrag. Dresden, Höckner, 1884. 8. — 30.

Glaser, G., Wie ist im Kanton Bern die Krankenversicherung am zweckmäfsigsten zu fördern? Bern, Dalp, 1884. gr. 8. — 75.

Protokoll über die 1. ord. Versammlung der Mitglieder des Centralvorstandes deutscher Arbeiterkolonien. Berlin, Heymann, 1884. gr. 8. — 60.

Duboc, J., Ein Besuch im Versorgungshaus zu Bonn. Hamburg, Grüning, 1884. 8. — 30.

Stöpel, F., Soziale Reform. Beiträge zur friedlichen Umgestaltung der Gesellschaft. 2. Lief. Die Bevölkerungsfrage. Leipzig, Wigand, 1884. 8. 1 M.

Flürscheim, Michael, Auf friedlichem Wege. Ein Vorschlag zur Lösung der sozialen Frage. Baden-Baden, Sommermeyer, 1884. gr. 8. 3 M.

Bauer, Edgar, Das Kapital und die Kapitalmacht. Beitrag zum Verständnis der sozialen Frage. Leipzig, Grimm, 1884. 8. 2 M.

Gilles, F., Der Staat als Arbeitgeber. Ein Beitrag zum Studium der Lohnfrage. Luxemburg, Schaumburger, 1884. 8. — 50.

Kupczanko, G., Der russische Nihilismus. Leipzig, Friedrich, 1884. 8. 3 M. 60.

v. Pacher, G., Zur Reform der Fabriksgesetzgebung in Österreich. Wien, Sintenis, 1884. gr. 8. 1 M. 20.

Ofner, J., Das Recht zu leben. Wien, Hölder, 1884. 8. — 80.

Martius, W., Der Kampf gegen den Alkoholmifsbrauch. Mit bes. Berücksichtigung des „deutschen Vereins gegen den Mifsbrauch geistiger Getränke“ dargestellt. Halle, Strien, 1884. 8. 5 M.

v. Fechenbach-Laudenbach, (Frhr.) Der „fünfte“ Stand und die Regierungen. Berlin, Puttkammer u. Mühlbrecht, 1884. 8. 2 M.

Borsendorff, L., De l'instruction du pauvre. Paris, A. Marescq ainé, 1884. 8. 378 pag. 3 fr. 50 c.

Commission d'enquête sur la situation des ouvriers et des industries d'art, instituée par décret en date du 24 décembre 1881. (Publication du Ministère de l'instruction publ. et des beaux-arts.) Paris, A. Quantin, 1884. 4. 20 fr.

Ervich-Pacha, La comptabilité dans un cercle catholique d'ouvriers (secours mutuels, caisse d'épargne, compte courant, comptes du directeur). Par, impr Noizette, 1884. 18. 63 pag.

Esmein, A., Le testament du mari et la donatio ante nuptias. Paris, Larose & Forcel, 1884. 8. 35 pag.

Juifs, les, en Russie. Étude historique, législative et sociale; par M. C . . . . . y. Paris, impr. Warmont, 1884. 8. VIII—192 pag. 2 fr. 50 c.

Lacointa, J., L'autorité paternelle et le temps présent. Paris, Gervais, 1884. 8. 24 pag.

de Larmandie, L., La lutte pour l'existence, conférence faite à Nérac, le 24 décembre 1882. Nérac, impr. Dutilh, 1884. 8. 30 pag.

Elementary system of Socialism: theoretical and practical, by a disciple of Mr. H. George. Oxford, Shrimpton, 1884. 12. 26 pp. 1/.—

Fitzgerald, L. M., Labourers' Prize Cottages. Comprising twenty lithogr. sheets of Working Drawings, details, specifications, and estimates, etc. London, Simpkin, 1884. 4. 5/.—

Report of the Chief Inspector of Factories and Workshops to H. Maj.:'s Principal Secretary of State for the year ending 31st October 1882. 162 pp. London 1883. 8. (Parliam. paper by command.)

Rossi, A., Credito popolare e risparmio popolare; a proposito delle relazioni ecc., sulle unioni cooperative austro-ungheresi e tedesche ecc. Schio, tip Marin, 1883. 8. 57 pp.

van Nierop, A. H. en E. Baak, De Nederlandsche naamlooze vennootschappen. Jaargang 1883. Zwolle, W. E. J. Tjeenk Willink, 1884. Roy.-8. XXXV—242 bl. fl. 3, 25.

10. Gesetzgebung.

Schäfer, W., Die Verstaatlichung des Feuerversicherungswesens insb. der Mobiliarversicherung. Hannover, Schmorl u. Seefeld, 1884. gr. 8. 1 M.

Lammers, A., Umwandlung der Schenken. Berlin, Habel, 1884. gr. 8. — 80.

Pütsch, A., Aphorismen über den Entwurf eines Unfallversicherungsgesetzes. Berlin, Kortkampf, 1884. gr. 8. — 40.

Steinberg-Skirks, Die Alters- und Invalidenversicherung der Arbeiter. Berlin, Kortkampf, 1884. gr. 8. — 60.

Lahmeyer, C., Die Reform des Knappschaftswesens im Anschlufs an die soziale Gesetzgebung. Essen, Bädeker, 1884. gr. 8. — 60

Beiträge, Kritische, zur 3. Unfallversicherungsvorlage v. M. A. Berlin, Meidinger, 1884. gr. 8. — 50.

Entwurf eines Gesetzes betr. die Abänderung des Gesetzes über die eingeschriebenen Hilfskassen vom 7. April 1876 nebst Begründung. Berlin, Heymann, 1884. Fol. 1 M. 60.

Entwurf eines Gesetzes betr. die Unfallversicherung der Arbeiter nebst Motiven. Berlin, Heymann, 1884. Fol. 3 M.

v. Mühlenfels, O. Die Haftpflicht der Eisenbahnen und die Unfallversicherung. Ein Vorschlag zur Reform des Haftpflichtgesetzes v. 7. Juni 1871. Berlin, Reimer, 1884. gr. 8. 2 M.

Ohly, Albrecht, Die Krankenversicherung der Arbeiter nach dem R.G. v. 15. Juni 1883. Ein Beitrag zur Erläuterung und Einführung des Gesetzes. Darmstadt, Bergsträfser, 1884. 8. — 80.

Germond de Lavigne, A., Auteur et éditeur, histoire d'un arrêt de cour d'appel. Paris, Larose & Forcel, 1884. 8. 47 pag.

Kocher, A, De la criminalité chez les Arabes au point de vue de la pratique médico-judiciaire en Algérie. Paris, F. B. Baillière & fils, 1884. 8. 244 pag.

Lyon-Caen, Ch. et L. Renault, Précis de droit commercial, comprenant le commentaire du code de commerce etc. Fascicule 3: (Des chèques — des opérations de banque — du compte courant — des bourses de commerce et des opérations de bourse). Paris, Cotillon, 1884. 8. 4 fr., der compl. I. Band 14 fr.

Minhâdj, Alt-Tâlibîn le guide des zélés croyants. Manuel de jurisprudence Muselmane selon le rite de châfi'î. Texte arabe publié par ordre du gouvernement avec traduction et annotations par L. W. C. van den Berg. Volume II. Batavia, imprim. du gouvernement, 1884. Roy.-8. IX—498 bl. fl. 9.—

Vaunois, A., De la notion du droit naturel chez les Romains; de la propriété artistique, en droit français. Paris, Moquet, 1884. 8. 372 pag.

Miller, W. G., Lectures on the Philosophy of Law. Designed mainly as an introduction to the study of International Law. London, Griffin, 1884. 8. 446 pp. 12/.—

Seaborne, H., A concise manual of the Law of vendors and purchasers of Real Property. London, Butterworths, 1884. Gr. in-8. 12|6.

Sloane, C. W., Treatise on the law of Landlord and Tenant, with special reference to the law of the State of New York etc. New York, S. S. Peloubet & C°, 1884. 8. 27 + 264 pp. $ 3.—

Bufalini, F., La pratica dei lavori pubblici. Commento alla legge 20 Marzo 1865 col riferimento delle leggi complementari. Torino, Unione tipogr.-editrice Torinese, 1884. 8. oltre 1000 pp. 10 l.

Gabba, C. F., Teoria della retroattività delle leggi. II. edizione. Volume I. Torino, Unione tipografico-editrice Torinese, 1884. 8. 8 l. (Das auf 4 Bände veranlagte Werk wird zu Ende 1885 vollendet vorliegen.)

van der Hoeven, H., De vraag: Mag het wetboek van strafrecht ongewijzigd ingevoerd worden? beantwoord. Leiden, E. J. Brill, 1884. Roy.-8. 4—132 bl. fl. 1, 40.

Opzoomer, C. W., Aanteekening op de wet, houdende algemeene bepalingen der wetgeving van het koninkrijk. 4e druk. s'Gravenhage, Gebr. Belinfante, 1884. Roy.-8. XVI—242 bl. fl. 3, 10.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Staudinger, J., Sammlung v. Staatsverträgen des Deutschen Reichs über Gegenstände der Rechtspflege. 1. Ergänzungsband. Aachen, Barth, 1884. 16. 2 M.

Handbuch des öffentl. Rechts der Gegenwart in Monographien. Hrsg. v. H. Marquardsen. 3. Bd. 1. Abtl. 3. Lief. gr. 8. Freiburg i. B. und Tübingen, J. C. B. Mohr, 1884. gr. Lex.-8. 3 M.

Inhalt: Das Staatsrecht des Grofsherzogtums Baden v. K. Schenkel. Das Staatsrecht des Grofsherzogtums Hessen v. C. Gareis.

Herzog, E., Geschichte und System der römischen Staatsverfassung. 1. Bd. Königszeit u. Republik. Leipzig, Teubner, 1884. gr. 8. 15 M.

d'Avenel, G. Richelieu et la monarchie absolue. 2 vols. Tome I: Le Roi et la constitution, la noblesse et sa décadence. IV—455 pag. Tome II: Administration générale, finances etc. 458 pag. Paris, Plon, Nourrit & Ce, 1884. 8.

Bonvalot, E., Le tiers état d'après la charte de Beaumont et ses filiales. Paris, Picard, 1884. 8. XXV—646 pag.

Debuchy, Ch. et A. Souchère, La nouvelle loi organique municipale d'après laquelle seront faites les élections municipales de 1884. Paris, Tolmer & Ce, 1884. 8. 250 pag. 4 fr. 50 c.

Durand, L., Essai de droit international privé, précédé d'une étude historique sur la condition des étrangers en France, et suivi du texte de tous les traités intéressant les étrangers. Lyon, impr. Waltener & Ce, 1884. 8. 824 pag. 10 fr.

Gudin du Pavillon, Commentaire expliqué article par article de la nouvelle loi sur l'organisation municipale, conformément à laquelle seront faites les élections municipales de mai 1884. Paris, Delamotte fils & Ce, 1884. 8. 250 pag. 6 fr.

Picot, G., La magistrature et la démocratie, Par., C. Lévy, 1884. 8. 1 fr.

Saillard, F., De l'organisation de la République. Paris, Taride, 1884. 18. 89 pag. 2 fr.

Local Government Board. XII. annual report of the — 1882—83. London 1883. gr. in-8. CXLIX—464 pp. (Parliamentary paper by command.) 3/6.

Local Government Board for Ireland. Annual report of the —. With appendices. Dublin, printed by A. Thom & Co, 1883. 8. VIII—312 pp. with diagrams in gr. fol. and in 4. (Parliament. paper by command.)

Buijs, J. T., De grondwet, Toelichting en kritiek. 2e deel, 1e stuk. Arnhem, P. Gouda Quint, 1884. 8. 4—214 bl. fl. 2, 75.

de Louter, J., Handleiding tot de kennis van het staatsen administratief recht van Nederlandsch-Indië. 3e uitgave. s'Gravenhage, M. Nijhoff, 1884. Roy-8. XIX—484 bl. fl. 6, 25.

12. Statistik.

Deutschland.

Statistisches Jahrbuch des österreich. Ackerbau-Ministeriums für 1882. 3. Heft. Der Bergwerksbetrieb Österreichs i. J. 1882. 2. Lief. 8. Wien, Hof- und Staatsdruckerei, 1883.

Die vorliegende Lieferung behandelt in einer eingehenden und darum sehr dankenswerten Weise die räumliche Ausdehnung des Bergbaus, die wichtigsten Einrichtungen beim Bergwerksbetrieb, den Arbeiterstand, die Verunglückungen, die Bruderladen und die Bergwerksabgaben. Von dem reichen Inhalt sei das Folgende hervorgehoben. In ganz Österreich gab es beim Bergbau 87 154 Arbeiter und beim Hüttenbetrieb 11 714 Arbeiter, zusammen 98 868 Arbeiter, darunter waren 89 989 Männer, gegen das Vorjahr um 3,43 $^0/_0$ mehr, 6292 Frauen, gegen das Vorjahr um 4,77 $^0/_0$ mehr, und 2587 Kinder, gegen das Vorjahr 2,53 $^0/_0$ weniger beschäftigt. Die Lohnverhältnisse sind im österreichischen Bergbau im höchsten Grad unbefriedigende zu nennen. Für Böhmen — nach dieser Richtung hin keineswegs ein besonders ungünstiger Bezirk — gibt das statistische Jahrbuch die folgenden Durchschnittslöhne an:

	für den Steiger,	Häuer,	Förderer,	Tagarbeiter,	die Frau,	das Kind
beim Steinkohlen-Bergbau	1 fl. 46 kr.,	1 fl. 10 kr.,	— 85 kr.,	— 70 kr.,	— 46 kr.,	— 40 kr.
beim Braunkohlenbau . . .	1 fl. 48 -,	1 fl. 17 -,	— 97 -,	— 80 -,	— 58 -,	— 46 -
beim Eisenstein	1 fl. 32 -,	— 81 -,	— 59 -,	— 54 -,		
bei anderen Bergbauen . . .	1 fl. 34 -,	— 81 -,	— 64 -,	— 64 -,	— 40 -,	— 35 -

Was das traurige Kapitel der Unglücksfälle im Bergbau anlangt, so ereigneten sich im Jahre 1882 in Österreich 144 tötliche und 227 schwere, zusammen 371 Verunglückungen von männlichen Bergarbeitern; es kamen sonach auf je 1000 männliche Bergarbeiter 1,8 tötliche (im Vorjahre 2,1) und 2,8 schwere (im Vorjahre 2,6) Verunglückungen. Beim Braunkohlenbergbau, der überhaupt die meisten Verunglückungen aufweist, sind auch 2 Arbeiterinnen schwer verletzt worden. Beim Hüttenbetriebe er-

eigneten sich 4 tötliche und 4 schwere Verunglückungen; unter den Verunglückten befand sich auch eine Frau. H. B.

Bericht über die Thätigkeit der Handelskammer in Bremen i. J. 1883. Bremen, Hauschild, 1883.

In einer sehr übersichtlichen Weise sind in dem vorliegenden Berichte alle für die Bremischen Handelsverhältnisse bedeutsamen Ereignisse und Vorgänge dargelegt. Wir können hier nicht auf die Einzelheiten eingehen und begnügen uns damit, hervorzuheben, dafs das verflossene Jahr als ein ungünstiges bezeichnet wird. Die Geschäftsergebnisse sind nach dem Berichte nur teilweise befriedigende gewesen und der Grund dafür ist hauptsächlich in dem grofsen Aufschwung und in der empfindlichen Konkurrenz des Rhein- und Elbetransports zu suchen, sodann aber auch in der weitgehenden und Bremen schädigenden Unterstützung, die die belgisch-holländischen Häfen Seitens der belgisch-holländischen Eisenbahnverwaltungen erfahren. Dem gegenüber ist es umso bedauerlicher, dafs im verflossenen Jahre die verschiedenen Wasserbauprojekte, welche für Bremen von Bedeutung sind, in einem sehr ungenügenden Mafse Förderung gefunden haben. Im Gegensatz zum Handel stellt der Bericht die Verhältnisse der Bremischen Rhederei und des Schiffsbaus als sehr günstig dar. H. B.

Böckh, R., Direktor d. stat. Amtes der Stadt Berlin, Die Bevölkerungs- und Wohnungs-Aufnahme vom 1. Dez. 1880 in der Stadt Berlin. Im Auftrage der städt. Deputation für Statistik bearbeitet. Erstes Heft. Berlin, Simion, 1883.

Die Publikationen des kommunal-statistischen Büreaus von Berlin erfreuen sich seit langen eines wohlbegründeten Rufes. Und mit besonderer Freude ist es anzuerkennen, dafs der Wert derselben unter den unablässigen Bemühungen des gegenwärtigen Direktors von Jahr zu Jahr sich steigert. Die vorliegende Veröffentlichung der Resultate der Bevölkerungs- und Wohnungsaufnahme von 1880, von der allerdings bisher blofs das erste Heft vorliegt, ist wiederum ein schöner Beweis für die Gründlichkeit und den Ernst, mit dem das Berliner Büreau seine hochwichtige Aufgabe zu lösen sucht. Was Direktor Böckh in einem in der Einleitung zu dieser Publikation abgedruckten Vortrag an den Minister des Innern ausführte, dafs die Stadt Berlin schon vor mehr als zwei Dezennien dem ganzen Reiche mit der Reform des Volkszählungswesens vorangegangen ist, und dafs sie gleichzeitig die Statistik der Wohnungs- und Hausstandsverhältnisse in einer Weise kultiviert und seitdem dauernd fortgebildet hat, wie es bisher an keiner anderen Stelle geschehen ist, bildet einen Ruhm der Berliner Statistik, den ihr Niemand bestreiten wird. Die neueste Bearbeitung dieser Verhältnisse kann wiederum nur als eine musterhafte bezeichnet werden und bildet nach allen Seiten eine wahre Fundgrube für die fruchtbarsten Studien. Vorläufig liegen in einer Einleitung die Darlegung der Vorbereitung, Ausführung und Durcharbeitung der Bevölkerungs- und Wohnungs-Aufnahme vom 1. Dez. 1880 und in einer Ersten Abteilung die Bearbeitung der hauptsächlichen Verhältnisse der Grundstücke und der Stadtbezirke und die Tabellen der Bevölkerungs- und der Behausungs-Verhältnisse in den einzelnen Stadtbezirken vor. Wir wünschen der Publikation einen raschen und glücklichen Fortgang und wollen hoffen, dafs die vielfachen Anregungen, die sie enthält, auf einen fruchtbaren Boden fallen werden. H. B.

Jahrbuch, statistisches d. Ackerbau-Ministeriums f. 1881. 2. Hft. Wien, Hof- u. Staatsdruckerei, 1884. gr. 8. 1 M.

Inhalt: Produktionsmenge aus der Thierzucht. Lebendgewicht v. Rindern und Schafen. Jagdstatistik. Torfstatistik. Ein- und Ausfuhr landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte.

Latzina, Franz, Die Argentinische Republik als Ziel der europäischen Auswanderung. Statistisch-geogr. Übersicht üb. d. Land u. s. Hilfsquellen, von allen Gesichtspunkten aus betrachtet. Leipzig, Weltpost-Verlag, 1884. 8. — 60.

Jahrbuch, statistisches, f. d. J. 1881. 3. 4. u. 7. Hft. 2. Abtl. Wien, Gerold, 1884. gr. 8. 3 M. 80.

Inhalt: Gewerbliche Industrie, Handel, Eisenbahnen, Strafsen, Flufs- u. Seeschiffahrt, Post, Telegrafen, Landes u. Grundentlastungsfonds, dotierte polit. Fonds. Zwecke des Kultus u. Unterrichts, Gemeindehaushalt.

Nachrichten üb. Industrie, Handel und Verkehr aus dem statist. Departement im k. k. Handelsministerium. 25. Bd. Wien, Hof- u. Staatsdruckerei, 1884. gr. 8. 8 M.

Inhalt: Jahresberichte der öster.-ung. Konsulatsbehörden. 11. Jahrg.

Frankreich.

Gindre de Mancy, Dictionnaire portatif et complet des communes de la France, de l'Algérie et des autres colonies françaises, précédé de tableaux synoptiques, revu par P. Orsini. Paris, P. Dupont, 1884. 32. XXIV—784 pag.

Statistique du port de Marseille, 1883. (12e Année.) Marseille, impr. Barlatier-Feissat, 1884. 4. 50 pag. et tableaux.

England.

Clergy Directory and Parish Guide, 1884. London, Bosworth, 1884. 8. 720 pp. 4|6.

Judicial Statistics of Scotland. XV. Report on the — for the year 1882. Edinburgh, printed by Neill & C°, 1883. Fol. 135 pp. (Parliam. paper by command.) 2|.—

Statistical abstract for the several Colonial and other Possessions of the United Kingdom in each year from 1868 to 1882. XX. Number. London, printed by Eyre and Spottiswoode, 1884. 8. (Parliament. paper by command.) 167 pp.

Italien.

Statistica delle stampa periodica al 1° gennaio 1883. Roma, tipogr. frat. Bencini, 1884. 8. (Pubblicazione del Ministero di agricoltura, industria e commercio). 97 pp.

Belgien und Holland.

Annuaire statistique de la Belgique. XIV. Année: 1883 Tome XIV. Bruxelles, impr. F. Callewaert père, 1884. gr. in -8. VII—423—XIX pag. (Publication du Ministère de l'intérieur.)

Jaarboekje, staatkundig en staathuishoudkundig, voor 1883. Uitgegeven door de vereeniging voor de statistiek in Nederland. XXXV. Jaargang. Amsterd. Joh. Müller, kl. 8. 91—248—183—183 bl. fl. 2, 50.

Regeeringsalmanak voor Nederlandsch Indië 1884. (2 dln.) I. gedeelte: Grondgebied, bevolking en inrichting van het bestuur van Nederlandsch-Indië. II. gedeelte: Kalender en personalia. Batavia, Landsdrukkerij, 1884. Roy.-8. XVI—408—491 bl. en XXVIII—724 bl. fl. 4. —

Schweden.

Bidrag till Sveriges officiela statistik. G. Fångvården. Ny följd XXIV (Schwedisches Gefängniswesen für 1882). K. Helso-och sjukvården II. (Schwedisches Medizinalwesen 1882). I. Statens jernvägstrafik 21b (Schwedisches Staatseisenbahnwesen im Jahre 1882). Stockholm 1884. 4.

Norwegen.

Norges officielle Statistik. Ny Raekke, udgiven i Aaret 1883. C. N°. 10: Statistik over Norges kommunale Finantser i Aarene 1878, 1879 og 1880. (Statistik der Norwegischen Gemeindefinanzen im Jahre 1878). C. N°. 16: Aarsberetninger fra de forende Rigers Konsuler for Aaret 1882 Hefte 1—4. (Jahresbericht der Norweg. Konsuln im Auslande für 1882). D. N°. 2: Norges Sparebanker i Aarene 1881 og 1882. Kristiania 1883. Roy.-8.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Bulletin de statistique et de législation comparée. Mars 1884: A. France: Le projet de budget pour l'exercice 1885. — L'emprunt du 12 février 1884. Rapport au Président de la République. — Le monvement des impôts. — Le commerce extérieur. — Produit des contributions indirectes pendant les années 1883 et 1882. — Répartition par mois des évaluations budgétaires de l'exercice 1884. — Les finances coloniales (suite). — B. Étranger: Angleterre: Les progrès des classes ouvrières depuis un

demi-siècle. — Belgique: Le projet de budget pour 1885. — Italie: Le projet de loi sur la marine marchande. La marine marchande (1862—82). — etc.

Journal des économistes. Revue de la science économique et de la statistique. Avril 1884: De l'organisation des administrations centrales, par Courcelle-Seneuil. — Une lacune dans l'organisation du crédit. Le crédit industriel à long terme, par A. Coste. — Revue des principales publications économiques de l'étranger, par M. Block. — Deux économistes Américains: MM. William Elder et Will. Graham Sumner, par Mlle Sophie Raffalovich. — Les finances de la France, par P. Boiteau. — Société d'économie politique. Réunion du 5 avril 1884. Discusion: De la liberté des professions médicales. etc. — Société de statistique de Paris. — Société Belge d'économie politique. — Chronique économique: La progression des dépenses publ. Le tarif français comparé au tarif allemand. Les propriétaires anglais acheteurs de terres en Amérique. La dépêche de M. Morton au sujet de l'exhaussement des droits sur les objets d'art. Les conférences de M. Léon Say sur le socialisme d'État. Le congrès de Roubaix. — etc.

Moniteur des assurances, le. Nr. 186, 15 Mars 1884: La nouvelle loi anglaise sur les assurances maritimes. Assurances sur la vie. Les combinaisons spéciales. — Assurance des annuités, par Ch. Csaszar. — Le nouveau projet de loi allemand d'assurances des ouvriers contre les accidents. — Séance du Sénat du 24 janvier 1884. Extraits du discours de M. Léon Say relat. à la caisse des retraites pour la vieillesse. — etc.

Revue générale d'administration VII. Année, Mars 1884: Les tramways (suite), par E. Guillaume. — Notes sur le recrutement du corps forestier. — De la présence des secrétaires de mairie aux séances des Conseils municipaux, par Ch. Arribat. — Chronique de Belgique: Le budget de 1884. Pensions civiles. La nouvelle loi sur les prêts agricoles. — Chronique d'Italie: L'émigration italienne. Congrès internation. de bienfaisance à Milan. — Chronique de l'administration française: Protectorat d'Andorre. Colonies; etablissements français de l'Océanie, organisation des églises protestantes; Sénégal, forts, chemins de fer et autres services du Haut-Sénégal; Indes, assemblées locales. — etc.

Revue maritime et coloniale. Tome LXXX, Livr. 270, Mars 1884: Rapport sur la campagne scientifique du „Talisman" en 1883, par Th. Parfait. — Administration de la marine, par Neveu (suite). — Extraits des rapports de la commission du Ministère de la marine sur l'exposition d'électricité à Vienne en 1888 (suite). — Souvenirs d'une campagne dans le Levant, par B. Girard (suite). — Rapport sur la fécondation artificielle et la génération des huîtres (1883), par G. Bouchon-Brandely. — Marine anglaise. Ses nouveaux navires. — Marine marchande. Statistique des marines march. (de tous les pays) en 1883—84. — Pêche de la morue dans le Nord de Pacifique en 1882 et 1883. — etc.

B. England.

British Quarterly Review, the, No. 158 for April 1884: Mechanical Philosophy. — Fr. Denison Maurice. — Father Curci and the Vatican. — The House of Lords since 1832. — Re-Housing the Industrial Classes. — Nonconformity and the Universities; Free Churches and a theologicalfaculty. — Political Review of the quarter. — etc.

Contemporary Review, the, for April 1884: The coming Slavery, by Herb. Spencer. — Provincial Home Rule in Ireland, by the Marquis of Lorne. — Upper Egypt under English Rule, by (Professor) Sayce. — The Expansion of England, by Goldw. Smith. — Neo-Christianity and Mr. Arnold, by H. D. Traill. — Shipowners, Seamen, and the Board of Trade, by G. Lidgett. — Contemporary life and thought in Germany, by H. Geffcken. — etc.

Fortnightly Review, the, edited by T. H. S. Escott, for April 1884: A plea for an Anglo-Roman Alliance, by W. Maziere Brady. — Freder. Denison Maurice, by (Archdeacon) Farrar. — Realism behind the Footlights, by Lewis Wingfield. — Is Insanity on the increase? by W. J. Corbet. — The Tory Party under Wyndham and Bolingbroke, by T. E. Kebbel. — Assassination and Dynamite, by W. Dillon. — The Kingdom of the Nizam, by J. E. Gorst. — The juggernaut of Poor Men's Providence, by (Canon) Blackley. — etc.

Macmillan's Magazine, No. 294 for April 1884: Historic London, by Fr. Harrison. — A voyage to Australia for Health. — British Buttercups. — A social study of our oldest Colony, II. — The investiture of the Nizam. — An Oxford College under James I. and Charles I. — Review of the month. — etc.

National Review, the, for April 1884: Dissolution or Anarchy? — The Merchant Shipping Bill, by Roper Lethbridge. — A Hampshire Trout, by Sirion. — Cattle Disease and the Food Supply, by W. E. Bear. — The Friendship of France, by H. A. Ferry — Letters from Ruricola. No. II. Communicated by (the Earl of) Carnarvon. — Merv! What next? by Demetr. Ch. Boulger. — The Bengal Tenancy Bill: Sir J. Caird and Bishop Heber, by C. T. Buckland. — etc.

Nineteenth Century, the, No. 86 for April 1884: The Prophet of San Francisco, by the Duke of Argyll. — The Spoliation of India, II., by J. Seymour Keay. — The Arundel Society, by W. Gregory. — Democracy and Socialism, by G. C. Brodrick. — King John of Abyssinia, by E. A. de Cosson. — Numbers; or, the majority and the remnant, by Matth. Arnold. — The Day of Rest, by Ch. Hill (Secretary to the Working Men's Lord's Day Rest Association). — Proportional Representation, by J. Lubbock and H. O. Arnold-Forster. — etc.

G. Belgien und Holland.

Economist, de, Tijdschrift voor Staathuishoudkunde, onder redactie van J. L. de Bruyn Kops. XXXII Jaargang, 1883, November en December: Die Entsendung Ostindischer Beamter (der niederl. Kolonien) laut Artikel 92, alinea 2 des Gesetzes zur Regelung des höheren Unterrichts. — Alsen- resp. Maifisch-Zucht in den Vereinigten Staaten von Amerika und die Möglichkeit, solche auch in Holland einzuführen, von J. F. van Bemmelen. — Die Münzfrage auf dem Amsterdamer Kongrefs, von G. M. Boissevain. — Übersicht der Posthaltereien und Reichspostsparkassen im KR. der Niederlande 1882, von A. Janssen. — Die Hafenbauten zu Tandjong-Prisk, von C. L. F. Post. — Eine Jurybeichte (bezügl. der Preiszuerteilungen des „Conseil supérieur" der internation. Ausstellung zu Amsterdam), von G. Bosch. — Unsere Seefischereien im Jahre 1882. Einzelne Bemerkungen zu den holländischen Finanzen. — Die jüngste Darstellung unserer (holländischen) Kolonialzucker-Ausfuhr und -Exportgesetzgebung. Entgegnung auf einen Artikel im deutschen Handelsblatt v. 27. Sept. 1883. — Die Hafenbauten vor Batavia. — Die Eisenbahnen in Englisch-Ostindien. — Die holländischen Rindviehstammlisten. — Nekrolog von S. C. J. W. van Musschenbroek, von Qu. van Ufford. — Die russische Valuta, von P. H. de Clercq. — Koloniale Chronik und Litteratur, von Qu. van Ufford. — Die Jury der Amsterdamer Ausstellung. — De Economist, XXXIII. jaargang 1884. Januari en Februari: Die nächste holländische Anleihe. — Die Einrichtungen zur genossenschaftlichen Selbsthilfe auf dem Pariser Kongrefs von 1883. — Bericht über die öffentlichen Wohlfahrtseinrichtungen in Holland. — Bremen als Freihafen, von P. N. Müller. — Der Ackerbau in den Vereinigten Staaten von Amerika. Landwirtschaftsbericht über die Jahre 1881 und 1882, von H. M. Hartog. — Die Einkommensteuer in Preufsen in den Jahren 1877 u. 1881. — Ein Wort über die Umgestaltung des holländischen Ausschankgesetzes. — Wasser- und Bodenbedarf bei Anwendung des Tonnensystems, von G. Renkema. — Lachszüchtereien in Nordamerika. — Das Eröffnungs- resp. Antragsrecht und das Recht zur Abänderung eines gestellten Antrags. — Verkauf der holländischen Staatsdomänen (Schreiben an den Herausgeber). — Der indische Grofshandel und der chinesische Leinwandhandel, von F. Alting Mees. — Bericht über die Eisenbahnen auf Java, von J. B. de Bordes. — Die indischen Handelswege, resp. die Ausfuhr von Kalkutta durch den Suezkanal und längs des Kaps der guten Hoffnung. — Die Einkommensteuer im KR. Sachsen in den Jahren 1878 und 1882. — etc.

Schweiz.

L'Union postale. (Berne.) IX. Volume No. 3 à 4, Mars et Avril 1884: Bons de poste, système belge. — Deux anomalies dans le service des transports par la poste. — Le service postal du dimanche, en Allemagne et en Autriche. — Organisation des caisses d'épargne postales en Suède. — La poste dans la littérature univers. (suite). — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des Deutschen Reichs, hrsg. v. G. Hirth und M. Seydel. Jahrg. 1884, Heft 1|3: Die Hausindustrie im Deutschen Reiche, von W. Stieda. — Die Reichsunfallversicherung. Grundzüge des Gesetzentwurfs über die Unfallversicherung der Arbeiter nebst Begründung. — Die Berufszählung im Deutschen Reiche vom 5. Juni 1882. — Bestand der deutschen Seeschiffe am 1. Januar 1883. — Die staatlich geleiteten Versicherungsanstalten in Bayern, von (Regierungsrat) Haag, (Hagelversicherungsanstalten betreffend). — Materialien zur Reform des Aktiengesellschaftsrechtes). Entwurf des betr. Gesetzes. Gutachten der Handelskammer zu Hamburg, betr. Reform des Aktiengesellschaftsrechts. Äufserungen des Vereines zur Mitteilung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen im Rheinland und Westfalen über den Aktiengesetzentwurf. —

Archiv für Post und Telegraphie. 1884. No. 5 und 6: Entwickelung der Briefbestellung in Berlin (Schlufs). — Die Betriebsergebnisse der Post- und Telegraphenverwaltung der Argentinischen Republik für 1882. — Über das Verhalten der unterirdischen Telegraphenleitungen des deutschen Reichs-, Post- und Telegraphengebietes. — Meyer's Vielfach-(Multiplex-)Apparat in der deutschen Reichstelegraphenverwaltung. — Das Post- und Telegraphenwesen der Kolonie Victoria im Jahre 1882. — Die Kolonie Neu-Seeland in ihrer gegenwärtigen Entwickelung. — etc.

Monatshefte zur Statistik des Deutschen Reichs für das Jahr 1884, Februarheft: Vorläufiges Ergebnis der montanstatistischen Erhebungen im Jahre 1883. — Überseeische Auswanderung aus dem Deutschen Reich über deutsche Häfen und Antwerpen in der Zeit von Anfang Januar bis Ende Februar 1884 und Vergleich mit dem entspr. Zeitraum der Vorjahre. — Durchschnittspreise wichtiger Waren im Grofshandel, Febr. 1884. — Ein- und Ausfuhr der wichtigeren Warenartikel im deutschen Zollgebiet, sowie Ein- und Ausfuhr von Zucker im Februar 1884. —

Preufsische Jahrbücher, hrsg. von H. v. Treitschke u. H. Delbrück, LIII. Bd., Heft 4, April 1884: Reichstag und Reichsregiment zu Anfang der Reformationszeit, von E. Wülcker. — Württemberg unter dem Ministerium Mittnacht-Hölder. — Leibnizens volkswirtschaftliche Ansichten und Denkschriften, von Ed. Bodemann. — Politische Korrespondenz: die Fusion. — Das Problem der Unfallentschädigung. — etc.

Rundschau der Versicherungen, hrsg. von H. Oesterley. Jahrg. XXXIV Liefer. 6. und 7., 15. März und 1. April 1884: Allgemeine Versorgungsanstalt in Wien. — Die Angelegenheit „Cimbria" und „Sultan." — Gesetzentwurf über die Arbeiterverhältnisse beim Bergbau. — Mitteilungen No. 149 v. 14. März 1884 der Magdeburger Feuer-Versicherungsgesellschaft. — Die deutsche Militärdienst-Versicherungsanstalt in Hannover. — Neuer Tarif mit von Jahr zu Jahr fallender Prämie. — Polizeiordnung für die österr. Seehäfen. — etc.

Unsere Zeit. Deutsche Revue der Gegenwart. Jahrg. 1884. Heft 4: Der Sudanaufstand und die englische Politik, von L. v. Assenbuch. Artikel I. — Skizzen aus der Zeit des second empire, von O. Meding. — Annam und Tonkin, von F. v. Hellwald. Artikel I. — Aus Metternich's nachgelassenen Papieren, von W. Rogge. — etc.

Vereinsblatt für deutsches Versicherungswesen, redig. von J. Neumann. XII. Jahrg. No. 4, April 1884: Zu den neuen Steuergesetzen in Preufsen. — Das Reskript des preufsischen Handelsministers vom 19. März 1883 und die preufsischen Provinzialfeuersozietäten. — Zur Rechnungslegung der öffentlichen Feuerversicherungsanstalten. — etc.

Vierteljahrschrift für Volkswirtschaft, Politik und Kulturgeschichte. XXI. Jahrg. (1884) Band II. 1. Hälfte. Das Schankgewerbe, von A. Lammers. — Über den neuesten Unfallversicherungs-Gesetzentwurf, von K. Biedermann. — Zur Geschichte und Entwickelung der Staatsanleihen in Preufsen, von P. Warschauer. — etc.

Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen im preufsischen Staate. XXXI. Band, 3 statist. Lieferung: Statistik der Knappschaftsvereine im preufsischen Staate im Jahre 1882. — Statistik der Krankheitsfälle der Knappschaftsmitglieder im preufs. Staate im Jahre 1882. — Die Knappschaftsvereine im preufs. Staate im Jahre 1882. Übersicht und Vergleiche. —

Frommannsche Buchdruckerei (H. Pohle) in Jena.

VI.

Ein Versuch, die Höhe des antiken Zinsfufses zu erklären.

Von

Rodbertus.

Bekanntlich war im Altertum der Zinsfufs ungemein hoch. Zu Zeiten freilich traten auch damals Veranlassungen ein, — wie z. B. plötzliche und lokale Überfüllungen des Markts mit Edelmetallmassen, — die ihn bedeutend erniedrigten. Aber dies war immer nur vorübergehend. Waren die Geldmassen abgeflossen, oder hatten ihre Wirkungen auf die Erhöhung der Produktpreise ausgeübt, so nahm er seinen regelmäfsigen hohen Stand wieder ein. So nimmt Salmasius für Athen $16\frac{2}{3}$ Prozent als den üblichen Zinsfufs an. Boekh sagt: „Zwölf bis achtzehn vom Hundert scheint der gewöhnlichste Zins in Athen gewesen zu sein.“

Der einzige gesetzliche Zinsfufs, der in Attika vorkam, „wenn der von seiner Ehefrau getrennte Mann die Mitgift bei der Scheidung nicht gleich herausgab,“ war auf 18 vom Hundert normiert. Ein Zinsfufs von 20 Prozent kommt häufig, namentlich in öffentlichen Angelegenheiten, z. B. bei Staatsanleihen, vor. Noch höher waren die Seezinsen, die bis auf 36 Prozent und darüber stiegen. Auch bestand dieser hohe Zins nicht etwa nur in der roheren, sondern auch in der blühendsten Zeit des Attischen Staats. Der Wert des Grund und Bodens dagegen blieb auch dann verhältnismäfsig gering. Boekh nimmt den durchschnittlichen Wert des preufsischen Morgens etwa auf 29 Thaler an. Vielleicht ist dies noch zu hoch gegriffen.

Ähnlich wie in Athen waren diese Verhältnisse durch das ganze Altertum. Daher beansprucht meine Untersuchung, wenn ich sie auf die Atheniensischen Zustände beschränke, doch zugleich eine allgemeinere Geltung.

In Kolonien oder unkultivierten Ländern, wo die Menge unangebauten Bodens gegenüber der geringen Volksdichtigkeit den Wert des Rohprodukts herabdrückt, ist gleichfalls der Zinsfuſs hoch, und zwar aus dem Grunde, weil die Bodenrente niedrig ist und deshalb die Kapitalrente hoch sein muſs. Allein in Attika lebten in der blühendsten Zeit 7000 Menschen auf der Quadratmeile. Das Land war vortreffiich kultiviert und jedes kulturfähige Land auch angebaut. Athen führte regelmäſsig ein Viertel seines Getreidebedarfs ein. Auch die Preise der Bodenprodukte waren nicht unbedeutend gegen die unsrigen. Jn der späteren Zeit kostete ein Ochse 12 bis 25 Thlr., ein Schaf 2½ bis 5 Thlr., ein Berliner Scheffel Gerste 15 Sgr. bis 1 Thlr. Die Differenz, die zwischen diesen und den heutigen Preisen besteht, rührte ohne Zweifel nur aus dem damaligen höheren Wert der Edelmetalle her. Sie konnte also nicht einmal von Einfluſs auf den Zinsfuſs sein. Unter unseren nationalökonomischen Verhältnissen hätte daher die Grundrente sehr hoch und deshalb die Kapitalrente und der Zinsfuſs sehr niedrig sein müssen. Woher also das gerade Gegenteil? Woher dieser enorme Zinsfuſs?

Boekh nimmt verschiedene Gründe an.

„Die Ursache des hohen Zinsfuſses — sagt er — kann nur darin liegen, daſs schwerer als jetzt Geld geliehen erhalten wurde, oder, was einerlei ist, daſs mehr Geld zu leihen gesucht wurde und weniger konnte geborgt erhalten werden.“ Er will also die Höhe des Zinsfuſses aus dem Verhältnis des Begehrs und Angebots der disponiblen Kapitalien erklären. Allein es dürfte nicht mehr viele Nationalökonomen geben, die nicht überzeugt wären, daſs dies Verhältnis nur temporäre Schwankungen in dem hohen oder niedrigen Zinsfuſse eines Landes hervorzubringen vermögen, daſs dieser selbst aber niemals daraus erklärt werden kann.

Boekh deutet ferner auf die Rechtsunsicherheit der damaligen Zeit und namentlich auf die „geringe Achtung des Staats vor dem Eigentum“, die schon durch die Solonische Gesetzgebung charakterisiert werde. Er will also den hohen Zinsfuſs zum Teil als Prämie für Gefahr erklären. Unzweifelhaft stand im Altertume der Eigentumsbegriff, dem Staat gegenüber, auf viel schwächeren Füſsen als heute. Das Eigentum aller Privaten war in der letzten und höchsten Idee Staatseigentum, denn nicht der Mensch, sondern nur der Bürger hatte nach den sozialen Prinzipien des Altertums Rechte und also auch Eigentum. Dies ist, beiläufig gesagt, auch der Grund der Leichtigkeit, mit der in Griechenland gänzlich neue und tief in's Pri-

vatrecht einschneidende Gesetzgebungen erlassen werden konnten, und weshalb kommunistische Systeme zwar als unpraktisch Widerspruch, aber keine Erbitterung als Rechtsverletzungen hervorriefen. Aristoteles sucht den Platonischen Kommunismus nur aus Zweckmäfsigkeitsgründen zu widerlegen. Allein wenn man auch in dieser Rechtsidee eine Eigentumsunsicherheit erblicken wollte, so würde dieselbe doch keines Falls den Zinsfufs haben in die Höhe treiben können. Wenn dem Staate damals das Eigentum nicht so „heilig" wie heute war, so war ihm dies so wenig ungeliehenes als geliehenes. Er nahm das eine so leicht als das andere. Verliehenes Eigentum war also nicht übler daran, als selbstbewirtschaftetes. Weshalb hätte also ersteres eine Prämie verdienen sollen? Die Rechtsunsicherheit, die den Zinsfufs steigert, kann immer nur die sein, welche das Recht der Privaten untereinander mifsachtet und die Rückgabe des Geliehenen erschwert, kann nur in der Beschwerlichkeit und Unsicherheit der Rechtspflege liegen. Allein es dürfte noch zweifelhaft sein, ob der Prozefs des Altertums in dieser Beziehung nicht den Vergleich z. B. mit dem gemeinen deutschen Prozefs aushält. Keinenfalls also — darf man annehmen — ist der gewöhnliche Zinsfufs Athen's zum Teil als Assekuranzprämie zu erklären. Dagegen ist dies bei den Seezinsen allerdings der Fall. Im ersten Buch seiner Politik, wo Aristoteles die verschiedenen Erwerbsarten klassifiziert, sagt er ausdrücklich, der Seehandel unterscheide sich dadurch von den übrigen Arten des Handels, dafs er unsicherer sei.

Boekh schiebt drittens die Höhe des Zinsfufses auf das Wechslergewerbe, durch dessen Hände hauptsächlich die Leihgeschäfte gingen. Allein die Nationalökonomen werden nicht zugeben wollen, dafs dergleichen Zwischenpersonen einen wesentlichen Einflufs auf den Stand des Zinsfufses üben können. Dieselben bewirken nur, dafs der Kapitalbesitzende nicht lange nach dem Kapitalbedürftigen, der Kapitalbedürftige nicht lange nach dem Kapitalbesitzenden zu suchen braucht, und dienen deshalb vielmehr dazu, den Zinsfufs in seiner natürlichen, durch die ökonomischen Verhältnisse gebotenen Höhe festzustellen und zu offenbaren, als ihn irgendwie darin zu alterieren. Sollten sie wirklich auf seinen Stand einwirken, so dürfte dies eher zu seiner Erniedrigung als Erhöhung geschehen. Boekh erzählt auch selbst, dafs diese Wechsler das höchste Vertrauen genossen hätten. Wenn sie aber wirklich so bedeutend auf Erhöhung des Zinsfufses gewirkt hätten, — was sich doch hätte herausstellen müssen, da man ohne Zweifel auch zuweilen ohne Mittelspersonen lieh — würden sie

dann nicht in einem so verkehrsreichen Orte als Athen war und bei einem so leicht zum Mifstrauen geneigten Volk eher ein Gegenstand des Hasses und der Verfolgung als des Vertrauens gewesen sein?

Endlich meint Boekh, dafs der Zinsfufs hoch gewesen sei, „weil, wer mit seinem Gelde selbst Geschäfte treiben wollte, durch Handel und Gewerbe grofse Zinsen herausschlagen konnte.“ Dies ist allerdings die zunächst allein richtige Antwort. Man mufs unter allen Umständen festhalten, dafs, wo keine bedeutende Assekuranzprämie im Spiel ist, der Zinsfufs sich allein nach dem „Gewinne“ richtet, der mit der geliehenen Wertsumme zu machen ist. Je höher oder niedriger der Gewinn im Verhältnis zu der seinetwegen aufzuwendenden Wertsumme steht, mit anderen Worten: je höher oder niedriger der Gewinnsatz ist, desto höher oder niedriger mufs auch der Zinsfufs sein. Auch in Athen wie im ganzen Altertume konnte also der Zinsfufs nur deshalb so ungemein hoch sein, weil so hohe „Gewinne“ auf die produktiv angelegten Fonds fielen. Wenn der Zinsfufs 16 Prozent betrug, so mufsten die Gewinne, die mit gleicher Summe im eigenen Erwerbe zu machen waren, noch weit mehr betragen.

Allein es ist klar, dafs diese Antwort die Frage nicht löst, sondern nur verlegt. Man ist nicht klüger dadurch geworden. Die Frage heifst jetzt nur: Weshalb war denn im Altertume, und namentlich in Athen, der mit einer produktiv angelegten Wertsumme zu machende Gewinn so ungemein viel höher als heute?

Hier bietet sich nun zunächst eine Erklärung, die annehmlich scheint, aber nicht ist.

Im Altertume war die Arbeit Sklavenarbeit. Boekh hat aber unzweifelhaft darin Recht, dafs die Beschaffung und Unterhaltung von Sklavenarbeitskräften, wenigstens damals in Griechenland, weniger kostete, als heute die freier Arbeitskräfte. Und zwar aus zwei Gründen. Erstens werden, wenn die Arbeiter frei sind, auch ihre Bedürfnisse der steigenden Civilisation immer in etwas folgen, so grofs, ja verhältnifsmäfsig gröfser auch gerade in Folge der zunehmenden Produktivität, der Unterschied zwischen Lohn und Rente, zwischen Arm und Reich werden mag. Denn wenn auch bei freier Konkurrenz der Lohn auch des freien Arbeiters durchschnittlich nicht mehr als den „notwendigen Unterhalt“ betragen wird, so ist doch aber das Mafs des notwendigen Unterhalts ein relatives, nach verschiedenen Zeitaltern wechselndes, das von der öffentlichen Meinung abhängt, die auch den Arbeitern schon einige Luxusbedürfnisse zugesteht.

Zweitens sind, bei Freiheit des Arbeiterstandes, die Arbeitskräfte nur durch Fortpflanzungen in den Arbeiterfamilien zu erhalten. Der notwendige Unterhalt mufs also auch soviel betragen, um den hinreichenden Arbeiterzuwachs herzustellen. Er richtet sich also nicht blos nach dem individuellen Bedürfnis eines erwachsenen Arbeiters, sondern nach dem eines Familienvaters, der drei oder vier Kinder grofs zu ziehen hat. Bei Sklavenarbeit fehlen in der Regel diese beiden Gründe. Erstens wird der Sklavenunterhalt nur nach denselben Grundsätzen wie die Reparatur einer Maschine bemessen, und Luxusbedürfnisse werden bei Sklaven so wenig gut gethan, als man viel auf Verschönerung von Maschinen verwendet. Der Unterhalt der Sklaven betrug also auch in Griechenland nur so viel, als notwendig war, diese „beseelten Werkzeuge,“ wie Aristoteles sie offenherzig nennt, im Gang zu erhalten. Ein Drittel einer Berliner Metze Gerste — das gewöhnliche tägliche Sklavenfutter — wird für jene Himmelsstriche wohl selbst nach den Ermittelungen der organischen Chemie nur das schlechterdings notwendige Mafs zur Erhaltung der Arbeitskräfte eines erwachsenen Menschen gewesen sein. Zweitens aber beschaffte sich Griechenland seine Sclavenarbeitskräfte nicht sowohl durch Fortpflanzung, als durch Krieg und Handel von den Küsten des nahegelegenen schwarzen Meeres. Daher regelte sich ihr Preis überhaupt nicht nach den „Produktionskosten“ eines arbeitsfähigen Menschen. Der kriegerische Geist jener Volkstämme, die hauptsächlich die Sklaven lieferten, sorgte aber dafür, dafs das Angebot nicht hinter dem Begehr zurückblieb, und wenn überdies noch zuweilen ganze Bevölkerungen kleinerer griechischer Staaten zu Sklaven verkauft wurden, so mufste zu Zeiten selbst eine Überfüllung des Sklavenmarkts eintreten. Boekh berechnet den Durchschnittspreis eines gewöhnlichen Sklaven auf 37½ Thlr., wofür, auch bei den damaligen Lebensmittelpreisen, sicherlich kein kräftiger Mann grofs zu ziehen war.

Unzweifelhaft war also das Quantum von Unterhaltsmitteln, das in Griechenland für Arbeit aufgewendet wurde, geringer als es heute ist. Wenn aber das war, so nahm dasselbe auch weniger vom Arbeitsprodukt fort und liefs also so viel mehr zu Rente übrig. Wenn aber so viel mehr zu Rente übrig blieb, konnte auch der Gewinnsatz so viel höher sein, und man darf also wohl die Frage aufwerfen, ob nicht in der wohlfeileren Sklavenarbeit der Grund des höheren Zinsfufses zu suchen ist?

Indessen hätte dieselbe doch nur dann diese Wirkung haben

können, wenn sie eben so produktiv wie heute gewesen wäre. Denn ist die Arbeit dies nicht, so nimmt ihr Lohn auch wieder einen so viel gröſseren Teil — Quote — des Produkts zur Deckung fort, und es bleibt also auch wieder ein so viel gröſserer zu Rente oder Gewinn übrig.

Nun ist es aber kaum zweifelhaft, daſs selbst in der blühendsten Zeit Athen's, wo man doch immer nur erst die Handmühle hatte, die Arbeit noch nicht so produkiv war, als im späteren Mittelalter, wo man schon die Windmühle kannte. Noch weniger war sie es wie heute, wo sich die Dampfmühle zur Windmühle verhält, wie sich die Windmühle zur Handmühle verhalten. Jedenfalls wurde also die Wirkung der wohlfeilen Arbeit auf die Erhöhung des Zinsfuſses durch die Gegenwirkung der unproduktiven Arbeit paralysiert, und wenn es schon an sich bedenklich war, der Wirkung der wohlfeileren Arbeit eine Zinsdifferenz von 12 Prozent und darüber in Rechnung zu stellen, so wird man, wenn man nun auch noch die Gegenwirkung der unproduktiveren Arbeit in Anschlag bringt, genötigt sein, auch diesen Erklärungsgrund nicht weiter zu verfolgen. Es muſs also noch eine andere Antwort geben, die ich in dem Folgenden versuchen will:

Ich behaupte, der Gewinn im Altertume, nach welchem sich der damalige Zinsfuſs richtete, war nicht blos höher, sondern vielmehr ganz anderer Art, als der der Neuzeit, nach welchem sich der heutige Zinsfuſs richtet. Beide sind spezifisch verschieden, und lediglich in dieser spezifischen Verschiedenheit, behaupte ich, liegt der Grund, daſs im Altertum Gewinn und Zinsfuſs so viel höher als heute sein konnten, heute Gewinn und Zinsfuſs so viel niedriger als damals sein müssen.

Sehen wir uns zuerst den modernen Gewinn und Gewinnsatz an.

Der erste in die Augen springende nationalökonomische Gegensatz in der heutigen Gesellschaft ist der von Besitz und Arbeit. Produktion und Produkteigentum fallen nicht in der Person des Produzenten in eins zusammen, sondern sind unter zwei verschiedenen Personen oder Klassen von Personen geteilt. Die Einen, die Arbeiter, produzieren das ganze Nationalprodukt von Anfang bis zu Ende; den Anderen, den Besitzern, gehört es von Anfang bis zu Ende. Daſs diese merkwürdige Thatsache heute wirklich besteht, davon kann man sich leicht überzeugen, wenn man sich den Verlauf der Nationalproduktion deutlich vor Augen stellt. Durch verschiedene Arbeitergruppen wird das verschiedenartige Rohprodukt, z. B. in Landwirtschaften,

Bergwerken u. s. w. aus dem Schofs der Erde geholt. Andere Arbeitergruppen gestalten das Rohprodukt, z. B. in Mühlen, Spinnereien, Webereien, Eisenhämmern u. s. w. zu Halb- und Ganzfabrikaten um. Durch wieder andere Arbeitergruppen, z. B. in Bäckereien, Schneider- und Schusterwerkstätten, werden die Fabrikate zu Konsumtions- oder Einkommensgütern vollständig fertig gemacht. Aber auf keiner einzigen Stufe dieses Verlaufs gehört das Produkt dieser Arbeitergruppen ihnen selbst zu eigen. Auf der Rohproduktionsstufe gehört es vielmehr den Grundeigentümern. So bewegt sich also die ganze Nationalproduktion unter der Arbeit ganz anderer Personen als der Eigentümer und in dem Eigentum ganz anderer Personen als der Arbeiter. Selbst da, wo zufällig und ausnahmsweise die Arbeiter Eigentümer ihres Produkts sind, sind sie es nicht als Arbeiter, sondern als Grund- oder Kapital- Eigentümer, nicht, weil sie selbst das Produkt herstellen, sondern weil ihnen selbst der Boden oder das Kapital gehört, worauf und womit sie es herstellen. Ohne Zweifel sind es verschiedene, bis in den Ursprung der Gesellschaft hinabreichende Gründe, welche diesen merkwürdigen Gegensatz erzeugt und ausgebildet haben. Die ersten Eigenthümer des Bodens werden auch die ersten Arbeiter darauf gewesen sein.

Dann erscheinen ferner die wirtschaftlichen Güter, je einfacher und roher die Arbeit ist, desto mehr noch als die Produkte der Natur und des Bodens als der Arbeit. Endlich bildeten sich die nationalökonomischen Verhältnisse erst mit der Sklaverei weiter aus. Wenn aber die Arbeiter selbst den Grund- und Kapitaleigentümern gehörten, wie dann nicht ihr Produkt? Als sie, die Arbeiter, dann auch später freigelassen wurden, Boden und Kapital aber den Besitzern verblieben, hatte sich auch schon die Rechtsvorstellung, dafs das Produkt nicht dem Arbeiter, sondern dem Grund- oder Kapitaleigentümer gehöre, so vollständig festgesetzt, dafs es noch heute eines angestrengten Denkens bedarf, um das Verhältnis unbefangen zu würdigen. Ja noch mehr! Während in der heutigen Gesellschaft niemals der Arbeit ihr Produkt gehört, bildet sich nicht blos im Volksbewufstsein und in der Theorie die Idee aus, dass Arbeit das allein richtige Eigentumsprincip sei, sondern bildet man sich im gemeinen Leben auch immer mehr ein, dafs diesem Princip in der Praxis wirklich schon vollständig Folge gegeben sei.

Wann und wie wird einmal dieser Widerspruch eklatieren?

Dieser Gegensatz von Arbeit und Besitz zieht dann auch einen anderen im Nationaleinkommen, d. h. demjenigen Teil des Natio-

nalprodukts, der, vollständig fertig, zur Befriedigung der unmittelbaren Bedürfnisse dienen in die Konsumtion übergehen soll, nach sich. Es theilt sich nun auch das Nationaleinkommen nicht unter die Produzenten oder Arbeiter allein, sondern vor allem unter die beiden Glieder jenes Gegensatzes, die Producenten oder Arbeiter einer Seits und die Produktbesitzer anderer Seits. Der auf den Besitz fallende Einkommensteil heifst bekanntlich Rente, der auf die Arbeit Lohn. Wie diese Teilung des Nationaleinkommens zwischen beiden Parteien und wieder in jeder Partei unter sich im Einzelnen oder selbst Allgemeinen vor sich geht, darüber ist allerdings unter den Nationalökonomen Streit, dafs sie besteht, dafs sie eine Teilung des Nationaleinkommens ist und ihr Prinzip in jenem Gegensatz von Arbeit und Besitz hat, darüber wohl kaum mehr.

Aber auch noch innerhalb des Besitzes existiert heute ein zweiter Gegensatz.

In der Weise war freilich der Besitz immer geteilt, dafs nicht Einem das ganze Land und das gesamte Nationalprodukt gehörte. Das Land einer Nation ist von jeher in mehrere Eigentumslose zerfallen und deshalb auch das, was darauf wuchs und was wieder aus diesem produziert wurde.

Allein diese Besitzteilung bildet keinen Gegensatz unter sich, sondern ist in ihren Teilen gleichartig. Heute teilt sich jedoch der Besitz noch in anderer Weise. Es geht eine Teilung gleichsam noch quer durch den Besitz des Nationalprodukts. Der Produktionsprozefs der Güter geht nämlich nicht von Anfang bis zu Ende unter einem und demselben Besitzer vor sich. Der Besitzer von Grund und Boden läfst nicht das, was darauf wächst und ihm gehört, Getreide, Vieh, Ölstoffe, Wolle, Flachs, Färbestoffe, Holz, Metalle u. s. w. auch noch in seinem Besitz sogleich weiter verarbeiten und zu Einkommensgütern vollenden. Sondern der Produktionsprozefs teilt sich heute und verläuft unter zwei verschiedenen Besitzern oder Klassen von Besitzern. So weit er „Rohproduktion“ ist, geht er in dem Besitz derer vor sich, denen der Boden, auf dem das Rohprodukt hervorgebracht wird, gehört. Von da, wo er „Fabrikation“ wird, geht er in dem Besitz einer neuen Klasse von Eigentümern, die sich das Rohprodukt kaufen und die folgenden Produktionsarbeiten auf ihre Rechnung daran fortsetzen lassen, vor sich. So teilt sich also heute noch das Nationalprodukt in der Weise, dafs der Teil, der das Rohprodukt bildet, sammt dem Boden, den Einen, der Teil, der das Fabrikationsprodukt bildet, den Anderen gehört. Zwar kommen die

letzteren durch Ankauf gleichfalls in den Besitz des Rohprodukts, indessen ist dieses für sie nur ein durchlaufender Posten, kein ursprünglicher Besitz, wie das Fabrikationsprodukt. —

Erst durch diese Teilung des Besitzes wird im Besitz selbst ein Gegensatz hervorgerufen, der auch wieder die Besitzer des Nationalprodukts, die zusammen den Arbeitern als Eine andere wirtschaftliche Klasse gegenüberstanden, unter sich in die beiden Klassen teilt, die wir als Grundeigentümer und Kapitalisten von einander unterscheiden. — Der Ursprung dieser letzteren Teilung ist offenbar in der Entstehung des mittelalterlichen Städtewesens zu suchen, wo sich die „städtischen Gewerbe“, in der Wiege des Privilegiums, von der Landwirtschaft sonderten und frei und selbständig wurden.

Wie aber der Gegensatz von Besitz und Arbeit seinen korrespondierenden Gegensatz im ganzen Nationaleinkommen nach sich zog, so mufs nun auch der soeben erörterte Gegensatz innerhalb des Besitzes selbst seinen korrespondierenden Gegensatz in dem Teil des Nationaleinkommens, der auf den Besitz fällt und den wir als Rente bezeichneten, nach sich ziehen. Es kann offenbar den blofsen Besitzern des Bodens und Rohprodukts nur noch ein Teil der ganzen Rente zufallen, während der andere Teil der anderen Klasse von Besitzern, denen, welchen das Fabrikationsprodukt ursprünglich gehört, zufallen mufs. Auch hierbei braucht nicht weiter erörtert zu werden, wie und in welchem Verhältnis diese Teilung der Rente erfolgt; es genügt, darauf aufmerksam zu machen, dafs sie in Folge jener Teilung unbestreitbar erfolgen mufs.

Lediglich der auf den Besitz des Fabrikationsprodukts fallende Rententeil ist nun dasjenige, was man heute den „Gewinn in Handel und Gewerbe nennt, der, in Verhältnis zu der Wertsumme gesetzt, die aufgewendet werden mufs, um ihn zu beziehen, den modernen Gewinnsatz konstituiert, nach welchem aller auf beweglichen Vermögensbesitz fallende Erwerb bemessen wird. Bekanntlich wird er heute in dem Verhältnis von 1 : 100 oder als Prozentsatz berechnet.

Da aber auch zur Betreibung von Rohproduktion bewegliches Vermögen gehört, so mufs auch dieses seinen Gewinn und zwar gleichfalls nach Mafsgabe des in „Handel und Gewerbe“ sich herausstellenden Gewinnsatzes berechnet bekommen, denn sonst würde kein Vermögen zur Rohproduktion verwandt werden. Es mufs daher zur Deckung eines solchen Gewinns ein Betrag von dem auf das Rohprodukt fallenden Rententeil gleichfalls noch nach dieser Mafsgabe abgesetzt

werden. Dadurch wird aber, hat das Rohprodukt wenigstens nur seinen normalen Wert, dieser Rententeil nicht vollständig absorbiert, denn in dem zur Betreibung von Rohproduktion aufzuwendenden Vermögen fehlt das Material, da der Grund und Boden, der die Stelle des Materials vertritt, nationalökonomisch als freies Geschenk der Natur vorausgesetzt wird. Es mufs also, nach Absetzung jenes Gewinnes, von diesem Rententeil noch ein Rest übrig bleiben. Dieser Rest ist die „Grundrente", die, nach dem landüblichen Zinsfufs kapitalisiert, den Wert des reinen Grund und Bodens bestimmt, während alles zur Produktion verwandte bewegliche Vermögen als Kapital begriffen wird und in dem berechneten Gewinn seine Kapitalrente hat.

Ganz anders verhält es sich mit dem antiken Gewinn und Gewinnsatz.

Ich glaube, in den Abhandlungen über die Nationalökonomie des klassischen Altertums gezeigt zu haben, wie durchaus abweichend von dem heutigen sich das ökonomische Leben im Altertum gestaltete, und ich darf mich daher beschränken, die dort gewonnenen Sätze hier nur kurz zu wiederholen.

Zuvörderst fehlte im Altertume der Gegensatz zwischen Arbeit und Besitz. Bei 1 pro Cent freier und 99 Prozent Sklavenarbeit charakterisiert nicht jene, sondern diese den ökonomischen Zustand. Sklaven gehören aber selbst zum Besitz, wie heute unsere Zug- und Lasttiere. So wenig aber heute diese als Arbeiter gelten, so wenig damals auch jene. Es gab eben nur Besitz und dessen einziger Gegensatz war Nichtbesitz. Es gab nur Reichtum oder Armut, während die heutigen Arbeiter als solche durchaus noch nicht den heutigen Besitzern als Arme entgegen zu setzen sind, sondern erst wieder in sich den Gegensatz von Reichtum und Armut, die man hier Pauperismus nennt, erzeugen. Schwindet der Gegensatz von Arbeit und Besitz, so schwindet auch sein korrespondierender Gegensatz im Nationaleinkommen. Es kann auch keine Teilung desselben in Lohn und Rente geben. Denn der Unterhalt der Sklaven ist Futter, nicht Lohn, so wenig wie heute das Futter unserer Zug- und Lasttiere Lohn ist. Es blieb also auch im Altertume nur einerlei Art von Einkommen übrig, Einkommen aus Besitz, Rente. Das ganze antike Nationaleinkommen bestand nach heutiger Ausdrucksweise in Rente. Der Erwerb, den das eine Prozent freier Arbeit macht, wurde gar nicht als ökonomische, sondern als matabletische Chrematistik, als halb unsittlich, betrachtet und mit dem Kaufmannsgewerbe und dem Geldgeschäfte auf gleicher Linie gestellt.

Allein nun fehlte auch noch weiter im Altertume, innerhalb des Besitzes, der heutige Gegensatz von Grundbesitz und Kapitalbesitz. Im Altertum war der Besitz nur in der Weise geteilt, daſs das Land in mehrere Eigentumslose zerfiel und jedem Besitzer eines solchen auch das gehörte, was darauf wuchs und hervorgebracht wurde. Aber dieses Produkt wurde nun auch, im Eigentum derselben Besitzer, gleich bis zu Ende produziert. Es ging keine Teilung des Produktionsprozesses in der Art vor sich, daſs die Besitzer der Bodenparzellen nur die Rohproduktion, und dann wieder andere Besitzer am Rohprodukt die Fabrikation hätten vornehmen lassen. Beide Prozesse gingen vielmehr in dem Eigentume einer und derselben Besitzer, der sogenannten Ackerbesitzer, vor sich. Deshalb hörte auch natürlich die Querteilung, die heute noch den Besitz des Nationalprodukts in einen besonderen Besitz des Rohprodukts und einen andern des Fabrikationsprodukts scheidet und gerade den Gegensatz innerhalb des Besitzes hervorruft, auf. Beide fielen noch in Eins, in den Ackerbesitz, zusammen.

Aller Besitz im Altertume war Oikenbesitz, während heute aller Besitz entweder Grundbesitz oder Kapitalbesitz ist. Allerdings gab es auch hier Ausnahmen. Es gab einzelne Unternehmungen, in denen das Rohprodukt gekauft wurde, die neuen Besitzer nur die Fabrikation daran vornehmen lieſsen und also auch die in Rede stehende Besitzteilung stattfand, aber auch hier konnte diese Ausnahme, der Regel gegenüber, so wenig den ökonomischen Zustand charakterisieren, als es oben das eine Prozent freier Arbeit gegenüber den neun und neunzig Prozent Sklavenarbeit konnte.

Wenn aber auch der Gegensatz innerhalb des Besitzers aufhörte, so muſste auch wiederum der Gegensatz innerhalb des auf den Besitz fallenden Einkommens, der Rente, aufhören. Es gab also so wenig einen auf das bloſse Fabrikationsprodukt fallenden Rententeil, als es einen auf das bloſse Rohprodukt fallenden Rententeil geben konnte. Auf den ungeteilten Besitz des ganzen Produkts fiel auch ungeteilt die ganze Rente, die Gesamtrente. Es gab im Altertume nur solche Gesamtrente, Rente überhaupt, weder eine besondere Grundrente, noch eine besondere Kapitalrente. Es gab nur Oikeneinkommen.

Es ist aber klar, daſs unter solchen Umständen auch nur in dieser Gesamtrente der Gewinn oder dasjenige, was mit produktiv angelegtem Vermögen zu erwerben war, bestehen konnte. Denn, wer Vermögen zur Produktion anlegen wollte, muſste nun eben den ganzen Produktionsprozeſs der betreffenden Güter in seinem Eigentum vor-

nehmen lassen. Ihm gehörte also auch immer das ganze Produkt und infolgedessen auch die ganze Rente als Gewinn. Natürlich gab nun auch dieser Gewinn in Proportion zu der Wertsumme gesetzt, die zu seinem Gewerbe, zu jener Gesamtproduktion, aufgewendet war, den damaligen Gewinnsatz. Nur dafs dieser damals nicht als Prozentsatz, sondern wie der Zinsfufs, in einem gewöhnlichen Bruchteilsverhältnis, als halber, drittel, viertel u. s. w. Gewinn ausgedrückt ward. Abzurechnen war aber nun nach seiner Mafsgabe von einer etwaigen anderen Rente nichts weiter, wie es doch heute nach Mafsgabe des modernen Gewinnsatzes von dem auf das Rohprodukt fallenden Renteuteil geschieht, so dafs infolge davon die Grundrente übrig bleibt. Denn es gab eben nicht zwei Rententeile, sondern nur die Eine Rente.

Wohl aber mufsten, nach dem Gesetz der Gleichstellung aller Gewinne, die wenigen abgesonderten Fabrikationsgewerbe, die wirklich bestanden, einen gleich hohen Gewinn abwerfen, da sie sonst nicht betrieben sein würden und ihr Produkt mufste also auf dem Markt einen angemessenen Preis behaupten.

Wie verhalten sich nun diese beiden Proportionen, der moderne und der antike Gewinnsatz, zu einander? Natürlich kommt es bei Beantwortung dieser Frage darauf an, die beiden einzelnen Glieder jeder dieser Proportionen ins Auge zu fassen.

In dem modernen Gewinnsatz ist das eine Glied die auf den Besitz des Fabrikationsprodukts fallende Rente, das andere die Wertsumme, die eben zu solcher Fabrikationsunternehmung aufzuwenden ist. Allein jene Rente ist nur ein Teil der gesamten Rente. Der andere Rententeil, derjenige, der den Gewinn vom landwirtschaftlichen Kapitale und die Grundrente abgiebt, kommt für den modernen Gewinnsatz gar nicht in Betracht. Andererseits besteht die Wertsumme, auf welche dieser blofse Rententeil als Gewinn zu repartieren ist, erstens in den zur Fabrikation erforderlichen Werkzeugen, zweitens in dem Arbeitslohn, soweit er vom Besitzer vorgeschossen worden, drittens endlich, in dem **Material**, an dem die Fabrikation vorgenommen wird. Das Material der Fabrikation ist aber das Rohprodukt selbst, mithin der Wert des Materials dem vollen Wert des Rohprodukts gleich. Der volle Wert des Rohprodukts schliefst aber wieder die Abnutzung der zur Rohproduktion erforderlich gewesenen Werkzeuge, den vollständigen Arbeitslohn, endlich den landüblichen Gewinn des landwirtschaftlichen Kapitals, sowie die Grundrente ein. Es stellt sich also für diejenige Proportion, die den modernen Gewinnsatz bildet, heraus, dafs ihr eines

Glied, weil es nur durch die auf die Fabrikation, dieser Produktionsteil, fallende Rente gebildet wird, auch nur in einem Rententeil besteht, daſs hingegen ihr anderes Glied, weil es auch das Material der Fabrikation einschlieſst, nicht blos aus den Werkzeugen und Arbeitslöhnen der Fabrikation, sondern sogar noch denen der Rohproduktion und selbst der in dieser abfallenden Kapital- und Grundrente zusammengesetzt ist.

In dem antiken Gewinnsatz hingegen ist das eine Glied die auf den Besitz des Gesamtprodukts fallende Rente, das andere allerdings nun auch die Wertsumme, die zu solcher Gesamtproduktion aufzuwenden war. Die auf das Gesamtprodukt fallende Rente ist aber die Gesamtrente. Es wird ihr kein Teil zu landwirtschaftlicher Kapitalrente und Grundrente entzogen. Sie fällt bei dem antiken Gewinnsatz in ihrer Gesamtheit ins Gewicht. Andererseits besteht die Wertsumme, auf welche diese Gesamtrente als Gewinn repartiert wird, erstens aus den Werkzeugen, zweitens aus den ausgelegten Arbeitskosten, aber nun freilich auch der Gesamtproduktion, also den Werkzeugen und Arbeitskosten sowohl der heutigen Rohproduktion, als der Fabrikation.

Dagegen ermangelte sie gänzlich eines Bestandteils, der dem Materialwert in dem heutigen Fabrikationskapital entspricht. Dies muſs deutlicher gemacht werden.

Weshalb figuriert in dem heutigen Fabrikationskapital Material? Lediglich deshalb, weil bei der heutigen Teilung des Produktionsprozesses und Produktbesitzes der Fabrikant ein anderer ist als der, dem der Boden und das Rohprodukt gehört, weil sich deshalb jener das Rohprodukt, sein Material, erst kaufen muſs, weil dieses letztere **Auslage** für ihn wird. Aber niemals wird in einer aufgewendeten Wertsumme, auf welche Gewinn zu repartieren ist, Material mitberechnet, wenn es nicht als Auslage auftritt. So findet sich heute im Rohproduktionskapital kein Material, weil es hier in den Bodenbestandteilen selbst besteht, die erst produziert werden sollen, diese aber, nationalökonomisch, als freies Geschenk der Natur vorausgesetzt werden. Ähnliches wiederholt sich auch innerhalb der heutigen Rohproduktion selbst. Offenbar ist für jede folgende Operation das Resultat der vorangehenden das Material. Für die Operation des Dreschens z. B. ist das Produkt des Schnitters, die Garbe, das Material. Aber weil beide Operationen noch in einem und demselben Besitz, des Landwirts, vorgenommen werden, und deshalb auch nicht die Garbe als Auslage auftritt, wird auch deren Wert niemals in dem

Kapital des Landwirts mit aufgerechnet werden. Sie ist für ihn immer noch das Produkt selbst, für das er in Lohn und Werkzeugen seine Auslagen macht, d. h. sein Kapital aufwendet. Dasselbe würde auch mit den Körnern der Fall sein, wenn diese im Besitz des Landwirts gleich vermahlen würden. Auch sie würden niemals als Bestandteil eines Kapitals figurieren, denn sie erscheinen niemals als Auslage. Fände es hingegen statt, dafs der Landwirt schon die Garben verkaufte und ein Anderer sich mit dem Dreschen und Reinigen beschäftigte, so würde in dessen Kapital auch schon der Wert der Garben figurieren, ebenso wie heute die Körner wirklich im Kapital der Müller, das Mehl im Kapital der Bäcker zum Vorschein kommen, weil es hier neue und andere Besitzer sind, welche die Produktion fortsetzen lassen und deshalb auch für diese das Material Auslage wird. Lediglich also, wenn das Material Auslage ist, kann es im Kapital auftreten.

Nun konnte aber offenbar im Altertum, wo der ganze Rohproduktionsprozefs von Anfang bis zu Ende unter einem und demselben Besitzer vorging, das Material niemals Auslage sein. Denn da, wo es im Beginn des Produktionsprozesses aus den Bodenbestandteilen selbst besteht, wird es als freies Geschenk der Natur angesehen. Im ganzen weitern Verlauf wechselte aber das Produkt niemals seinen Besitzer. Das Material konnte also auch, weil es im Altertum niemals Auslage ward, niemals zum Kapital gehören.

Für die Glieder des antiken Gewinnsatzes stellt sich also heraus, dafs das eine Glied kein Rententeil, sondern die gesamte Rente war, und dafs das andere Glied die Werkzeuge und Arbeitskosten, zwar der Gesamtproduktion, aber nicht den geringsten Materialwert einschlofs.

Es wird aber einleuchten, dafs bei dieser antiken Proportion der Verhältnissatz bedeutend höher ausfallen mufs, als bei der der modernen. Die Proportion, die den modernen Gewinnsatz abgiebt, besteht in dem Verhältnis eines Rententeils, nämlich der auf das Fabrikationsprodukt fallenden Rente, zu einer Aufwandsumme, die nicht blos den Wert der zur Fabrikation erforderlichen Löhne und Werkzeuge, sondern auch, weil sie noch Material einschliefst, und der Wert des Materials der vollständige Wert des Rohprodukts ist, aufser dem Wert der Löhne und Werkzeuge der Rohproduktion noch den des auf das Rohprodukt fallenden Rententeils begreift. Die Proportion hingegen, die den antiken Gewinnsatz abgiebt, besteht in dem Verhältnis der Gesamtrente zu einer Aufwandsumme, die nur den

Wert der Löhne und Werkzeuge der Gesamtproduktion, der Fabrikation und Rohproduktion, enthält. Der Dividendus ist also hier bedeutend gröfser, der Divisor sogar noch kleiner, was Wunder, dafs der Quotient so ungemein viel höher ist?

Nun richtet sich aber, wie ich schon angedeutet habe, im Allgemeinen und unter sonst gleichen Umständen, der **Zinsfufs** immer nach dem Gewinnsatz. Er folgt diesem in einem Abstande, der eben noch erlaubt, fremdes Eigentum zur Produktion zu verwenden, d. h. zu produktiven Zwecken zu leihen. Der antike Zinsfufs mufste also auch in demselben Verhältnis ein höherer wie der moderne sein, als der antike Gewinnsatz ein höherer als der moderne war. Er mufste, um zugleich die specifische Verschiedenheit beider mit einem Worte auszudrücken, deshalb ein höherer als der moderne sein, weil er, der antike Zinsfufs, noch ein **Gesamtrentenzinsfufs** war, der moderne Zinsfufs hingegen nur noch ein **Kapitalrentenzinsfufs** ist.

Zahlen werden diese notwendige Verschiedenheit noch deutlicher machen.

Nehmen wir für beide ökonomische Zustände gleiche Wertverhältnisse des Produkts an! Der Wert des Rohprodukts und des Fabrikationsprodukts sollen einander gleich und jeder = 10 sein, so dafs das ganze Produkt = 20 sein würde. In jedem Produktionsabschnitte, sowohl der Rohproduktion, wie der Fabrikation, sollen Arbeitslöhne und Werkzeuge je 8 ausmachen. Der auf das Rohprodukt, wie der auf das Fabrikationsprodukt fallende Rententeil würde also = 2 und die gesamte Rente = 4 sein. —

Der moderne Gewinnsatz, als das Verhältnis des auf das Fabrikationsprodukt fallenden Rententeils zu dem Wert der Arbeitslöhne und Werkzeuge der Fabrikation und dem des Materials, würde sich dabei nun wie 2 : 8 + 10 verhalten, mit anderen Worten etwas über 11 Procent betragen. Dieser Gewinnsatz würde denn auch für die Rohproduktion mafsgebend sein. Von dem auf das Rohprodukt fallenden ebenfalls 2 betragenden Rententeil würden 11 Procent auf das landwirtschaftliche Kapital von 8 zu berechnen sein und der Rest würde Grundrente werden. Der moderne Zinsfufs würde mithin, bei einem Gewinnsatz von 11 Procent, wahrscheinlich 5 bis 6 Procent betragen.

Der antike Gewinnsatz hingegen, als das Verhältnis der Gesamtrente zu dem Wert der Werkzeuge und Arbeitskosten des ganzen Produktionsprozesses würde sich auf 4 : 16 stellen, d. h. 25 Prozent

betragen. Er würde mithin sehr gut einen Zinsfufs von 16 Prozent ermöglichen, da dieser immer noch einen Unternehmungsgewinn von 9 Prozent übrig liefse.

Einem Bedenken habe ich indessen noch zu begegnen.

Wir wissen, dafs Grund und Boden im Altertum veräufserlich war und veräufsert wurde. Ja, der Grundbesitz wechselte in der spätern Zeit Athens sehr häufig. Ischomachus in Xenophons Ökonomikos trieb einen wahren Güterhandel, indem er deteriorierte Grundstücke kaufte, sie meliorierte und dann wieder verkaufte. Ebenso waren Verpachtungen üblich. Und natürlich konnten Käufe wie Pachtungen sowohl „ohne Inventarium", wozu, wie ich wiederhole, auch die Sklaven gehörten, als auch mit sämmtlichen bestehenden Betriebsmitteln, „wie der Vogel darüber flog", also das Gesamtvermögen und Gesamtproduktion, stattfinden. Eine solche Verpachtung des *οἶκος* mit sämtlichen bestehenden Bestriebsmitteln hiefs bekanntlich *μίσθωσις οἴκου*. Fand nun der Verkauf oder die Verpachtung in dieser letzteren Weise statt, so richtete sich natürlich der Kauf- oder Pachtpreis nach der Gesamtrente, die auf diesen ganzen und ungeteilten produktiven Oikos fiel, und dies ist denn auch der Grund, weshalb die *μίσθωσις οἴκου* den Eigentümern derartig hohe Erträge abwarf, dafs sich deren Vermögen, wie Boekh Beispiele anführt, in wenigen Jahren verdoppeln konnte. Diese Fälle des Gesamtverkaufs oder der Gesamtverpachtung machen also der hier aufgestellten Rententheorie keine Schwierigkeiten. Allein auch die nackte Scholle wird zu verkaufen oder zu verpachten gewesen sein und der Boden mufs daher auch an und für sich einen Wert gehabt haben. Es mag daher wohl die Frage aufgeworfen werden, ob nicht dieser Wert gleichfalls eine Grundrente repräsentiert, also dennoch eine Teilung der Rente, die dann auch auf Erniedrigung des Zinsfufses hätte wirken müssen, stattgefunden habe?

Allein dies ist doch nicht vollständig zugegeben. Allerdings mufste das, was der Käufer für die nackte Scholle bezahlte, bei der schliefslichen Gewinnberechnung seiner Produktion in der Wertsumme mit aufgerechnet werden, auf die der Gewinn zu repartieren war. Der Kaufpreis der Scholle mufste daher auch den Gewinnsatz und in Folge davon den Zinsfufs erniedrigen. Aber ebenso gewifs fand deshalb noch nicht eine Teilung der Rente in heutiger Weise oder eine Erniedrigung des Gewinnsatzes in dem heutigen Grade statt.

Heute bestimmt sich der Wert des Bodens in folgender Weise. Man berechnet die Quantität der Rohprodukte, die darauf hervorgebracht werden und den durchschnittlichen Wert, den sie haben.

Davon zieht man die Arbeitskosten, den Ersatz und den landüblichen Gewinn des Kapitals ab. Der Rest ist der Reinertrag oder die Grundrente, welche, nach dem landüblichen Zinsfufs kapitalisiert, den Wert des Grundstücks ausdrückt.

Es ist aber klar, dafs sich ein solcher Wert nur da und deshalb herausstellen kann, wo und weil eben die Gesamtproduktion in eine Rohproduktion und eine Fabrikation unter zwei verschiedene Besitzerklassen zerfällt.

Nur da kann auch der Wert des Bodens aus dem Werte eines Rohprodukts resultieren. Wo also, wie in Griechenland, eine solche Scheidung der Gesamtproduktion nicht stattfand, wo diese unter einem und demselben Besitzer vorging, mufste auch der Wert des Bodens durch andere Gründe bestimmt werden. Nun wäre es aber wieder unstatthaft gewesen, ihn dergestalt aus dem Wert des Gesamtprodukts hervorgehen zu lassen, wie er heute aus dem Wert des Rohprodukts berechnet wird. Denn das Gesamtprodukt diente ja eben dazu, den Gewinn oder die Rente von beweglichem Vermögen zu bestimmen und es wäre ja auch sonst nichts übrig geblieben, was diesen letzteren hätte bestimmen können. Es bleibt also nur die Annahme zulässig, dafs der Wert der nackten Scholle, weil er sich überhaupt nicht nach einem Produktwert, auch nicht einmal nach dem Wert des Rohprodukts bestimmte, bedeutend niedriger sein mufste, als er gewesen sein würde, wenn, auch bei dem damaligen Stande der Produktivität, die heutige Scheidung der Gesamtproduktion schon stattgefunden hätte. Er mufste daher zwar allerdings den Gewinnsatz erniedrigen, aber doch lange nicht in dem Mafse, wie es heute durch die Teilung der Rente geschieht. Nach Boekh gab, wie gesagt, die *μίσθωσις οἴκου*, die Verpachtung des Oikos mit dem gesamten Betriebe einen sehr hohen Ertrag, die Verpachtung des blofsen Ackers einen verhältnismäfsig sehr geringen, — wenigstens bietet die hier gegebene Erklärung für beide Thatsachen hinlängliche Gründe. —

Freilich mufs man, wenn man derselben beistimmen will, von den heute herrschenden Gewinn- und Zinstheorieen absehen. Sie beruht auf einer abweichenden Rententheorie, deren Grundzüge ich an einem anderen Orte klar zu machen versucht habe. Aber jedenfalls vermag keine andere die enorme und durch alle Entwickelungsstadien der antiken Staaten, — des „Wachstums“, der „Blüte“ und des „Verfalls“ — sich gleichbleibende Höhe des antiken Zinsfufses zu erklären.

Nach der gewöhnlichsten dieser Theorien vereinigen sich drei Bestandtheile, — Lohn, Werkzeuge und Materialien — darin zu dem

Begriff des Kapitals, dafs sie eine „produktive Mitwirkung“ bei der Produktion äufsern, einen eigenen „Produktivdienst“ leisten. In dieser produktiven Mitwirkung soll das ökonomische Prinzip der Kapitalrente liegen, während der rechtliche Grund ihres Bezuges darin gesetzt wird, dafs das Kapital von seinem Besitzer erspart werden mufste, und dieser also in demjenigen oder einem Teile desjenigen, was das Kapital zur Produktion beiträgt, den gerechten Lohn für seine Ersparung erhält. — Ich will auf die Unklarheiten und Zirkelschlüsse dieser Theorie nicht weiter eingehen, aber keinenfalls vermag sie ein genügendes Gesetz der Höhe des Gewinns und Zinses überhaupt nur, sei es für die Jetztzeit, sei es für das Altertum, aufzustellen. Denn sie mufs dieselbe entweder aus dem Verhältnis des Kapitalangebots zum Kapitalbegehr, oder aus der gröfseren resp. geringeren Produktivität des „Produktivdienstes“ des Kapitals ableiten. Die erstere Annahme verdient keine ernstliche Widerlegung. Nach der zweiten müfste die Höhe des Gewinns mit der Steigerung der „produktiven Kapitalkraft“ gleichfalls steigen. Nun ist aber diese letztere im Laufe der Zeit unzweifelhaft gestiegen, sie ist namentlich bedeutend gröfser als im Altertum. Gewinnsatz und Zinsfufs hätten also bis in die neueste Zeit immerfort steigen müssen und müfsten namentlich heute bedeutend höher als im Altertum sein. Es verhält sich aber gerade umgekehrt. In einer Zeit, wo man nicht einmal die Windmühle vielweniger die Dampfmühle, sondern nur erst die Handmühle kannte, wo also der „Produktivdienst des Kapitals“ verhältnismäfsig aufserordentlich gering war, waren Gewinnsatz und Zinsfufs am höchsten, ohne dafs die Anhänger dieser Theorie anderweitige, dies vermeintliche Gesetz paralysierende, Umstände anzuführen vermöchten.

Indessen bekennen sich auch zu dieser Theorie die beiden hervorragendsten Häupter der herrschenden Schule, — A. Smith und Ricardo, — durchaus nicht. Beide gründen die Kapitalrente nicht auf einen besonderen Produktivdienst des Kapitals, sondern erkennen sie als das, was sie ist, als einen Teil des Arbeitsprodukts, der nur dem Kapitalbesitz zufällt. Smith geht dann aber noch von der Ansicht aus, dafs es eines Wertzuschlages zum Arbeitsprodukt bedürfe, um den Kapitalgewinn abfallen zu lassen, und verirrt sich deshalb auch seiner Seits dahin, dafs nur die Konkurrenz seine Höhe bestimme.

Ricardo hingegen bleibt auch hier dem Ausgangspunkt seiner Schule, dafs alle Produkte Arbeitsprodukte seien, treuer. Er läfst die

Kapitalrente nicht dadurch entstehen, dafs der Wert des Arbeitsprodukts um die Kapitalrente erhöht würde, sondern dadurch, dafs er nicht vollständig durch den Arbeitslohn absorbiert wird. Damit wird allerdings schon, weil sich der Wert des Produkts nach der Quantität Arbeit, die es hervorgebracht, richtet, für die Höhe der Kapitalrente eine, den Wirkungen der blofsen Konkurrenz entzogene, äufserste und feste Grenze gewonnen. Allein bekanntlich will sie nun Ricardo noch näher durch die Einwirkung der Grundrente bestimmt wissen. Die Grundrente nimmt, nach ihm, einen Wertteil des Produkts vorweg, so dafs sich nur der Rest zwischen Kapitalisten und Arbeiter teilt. Dieser Rest werde aber aus zwei Gründen nach und nach immer kleiner. Einmal, weil mit dem Übergange zu immer schlechterem oder entfernterem Boden bei zunehmender Bevölkerung der Wert der Bodenprodukte und damit die Grundrente immerfort steige. Zweitens, weil mit dem steigenden Wert der Bodenprodukte auch der Wert des Arbeitslohns immerfort steige, da dieser hauptsächlich aus Bodenprodukten bestehe und unter das Mafs des notwendigen Unterhalts nicht herabfallen könne. Es bleibe also den Kapitalisten nur ein von zwei Seiten geschmälerter Rest übrig.

In der That stellt also Ricardo ein allgemeines Gesetz über die Höhe des Gewinnsatzes und Zinsfufses auf. Aber freilich ist es falsch, weil seine Theorie der Grundrente und namentlich der zunehmenden Unproduktivität landwirtschaftlicher Arbeit falsch ist. Auch den Probirstein des antiken Zinsfufses hält es nicht aus. Attika, das eine Volksdichtigkeit von 6000 Seelen auf der Quadratmeile besafs und ein Vierteil seiner Brodfrüchte durch Einfuhr beschaffen mufste, hätte nach der Ricardo'schen Theorie hohe Pächte und niedrigen Zinsfufs haben müssen, es verhielt sich aber umgekehrt.

Dagegen erfährt die Rententheorie, die der hier gegebenen Erklärung zum Grunde liegt, eine neue Bestätigung durch die Geschichte des Darlehns und Zinsfufses im Mittelalter.

Das kanonische Recht verbot bekanntlich unser zinsbares Darlehn auch mit dem niedrigsten Zinse, während der Rentenkauf gestattet war und wenigstens zehn von hundert betrug. Aber schon im 15. Jahrhundert beträgt der gewöhnliche Zinsfufs in Deutschland 5 Procent, der Rentenkauf hat bereits im 14. Jahrhundert eine mildere Form angenommen, die ihn dem zinsbaren Darlehn nähert, und die Gewohnheit führt endlich auch das letztere in die Praxis ein, ohne dafs je ein Reichsgesetz jenes kanonische Verbot aufgehoben hätte. Nur die Höhe des Zinsfufses wird zuletzt reichsgesetzlich geordnet

und in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts auch der Zinsfufs beim Rentenkauf auf fünf von hundert beschränkt. (Siehe Eichhorns deutsche Staats- und Rechtsgeschichte).

Warum ist in der ersten Zeit des Mittelalters das zinsbare Darlehn verboten und doch der Rentenkauf gestattet und warum ist wieder bei dem letzteren der Zinsfufs so hoch, dafs er dem antiken nahe kommt? Warum bereitet sich gerade um die Zeit des 12., 13. und 14. Jahrhunderts ein Fall des Zinsfufses um mehr als 5 % vor, da er weder in den vier Jahrhunderten vorher, noch den vier Jahrhunderten nachher eine ähnliche Veränderung erleidet? Warum wird jenes kanonische Verbot, das Jahrhunderte hindurch beobachtet wird, zuletzt durch die blofse Praxis antiquirt, nachdem diese schon in der milderen Form des Rentenkaufs dasselbe halb und halb zu umgehen gewufst hatte? Warum wird endlich der Zinsfufs des Rentenkaufs, der noch während der Wirksamkeit des kanonischen Zinsverbots so viel betragen durfte, wie er mochte, gerade zu der Zeit, als jenes absolute Zinsverbot nicht mehr galt, auf fünf Procent beschränkt?

Für die gewöhnlichen Zinstheorien bilden diese Thatsachen eine Reihe der wunderlichsten Widersprüche, während sie sich durch dieselben Gründe, die den antiken Zinsfufs bestimmten, vollständig erklären lassen.

Bis zur Zeit der Salischen Kaiser nämlich hatte sich die moderne Trennung des Besitzes in Grund- und Kapitalbesitz noch nicht im entferntesten verwirklicht. Die Handwerker waren noch hörig und arbeiteten, meistens nur für Naturallohn, an den Rohprodukten, die im Besitz der Grundeigentümer verblieben. Das Kapitulare Karls des Grofsen de villis ist ein Ausdruck dieses Zustandes, der noch unter den sächsischen Kaisern fortdauerte. Es blieb also auch die Rente, eben so wie im Altertum in der Oikenwirtschaft, noch ungeteilt bei dem einen Besitzstande, und dieselben Gründe, die damals einen Gewinnsatz, der einen so viel höheren Zinsfufs zur Folge hatte, herausstellten, thaten es auch jetzt.

Anderer Seits richtete sich das kanonische Verbot nicht sowohl gegen Zinsen überhaupt, als gegen das zins- und **kündbare Darlehn**, denn der Rentenkauf gewährte ja Zinsen und war auch nicht etwa eine blofse Umgehung jenes Verbots, sondern ausdrücklich gestattet. Mit jener Beschränkung auf die Dahrlehnsform war aber das Verbot durch die triftigsten Gründe motiviert. Wird nämlich eine produktiv angelegte Wertsumme hauptsächlich im Boden fixiert, so reproduziert sie sich nur in jährlichen Nutzungen, wird

sie im Handel oder einem von der Rohproduktion abgesonderten Fabrikationsgewerbe angelegt, so setzt sie sich in kurzer Zeit immer vollständig wieder um. Deshalb kann aber auch, wenn diese Wertsumme in der Rechtsform eines kündbaren Darlehns angeliehen wird, bei Anlegung letzterer Art, einer Kündigungsfrist immer vollständig und wirksam begegnet werden. Bei Anlegung ersterer Art hingegen nicht. Der Gekündigte vermag das Kapital, das sich hier nur in jährlichen Nutzungen reproduziert, nicht sofort wieder aus dem Boden heraus zu ziehen, er mufs es also anderweitig beschaffen oder sein Grundstück veräufsern, ohne dafs er doch, der Sache nach, zahlungsfähig wäre. Es wird also auch für beide Anlegungsarten eine verschiedene Rechtsform indiziert. Bei der einen das zins- und kündbare Darlehn, und, in seiner vollendesten Form, der Wechsel. Bei der andern der Rentenkauf. Nun nehmen aber in einem Zustande, wo, wie im Anfange des Mittelalters, Fabrikation und Rohproduktion noch nicht unter zwei verschiedenen Besitzerklassen getrennt sind, sondern als Gesamtproduktion unter einem und demselben Besitzer, der natürlich der Grundbesitzer sein mufs, zusammenfallen, fast alle produktiven Kapitalanlagen mehr oder weniger die Natur von Fixierungen im Boden an. Es lag daher auch ein tiefer Sinn oder immerhin glücklicher Instinkt in jenem kanonischen Verbot. Während im Altertum, unter den gleichen Verhältnissen der Ackerwirtschaft, das zins- und kündbare Darlehn fast in allen Staaten, die in der Entwickelungsgeschichte der Menschheit einen Rang einnehmen, zu den einschneidendsten Mafsregeln, Seisachtheia, Jubeljahr und drgl. führte, bewahrte das kanonische Recht die germanischen Staaten schon von vorne herein vor solchen Erschütterungen und beförderte dadurch nicht wenig jene Heiligkeit des individuellen Eigentums, welche die Entwickelung der modernen Gesellschaft charakterisiert und begleitet und vielleicht noch zu ihren tiefsten Reformen führen wird. Mit einem Worte also: Das kanonische Recht verbot das zins- und kündbare Darlehn und gestattete den Rentenkauf, weil letzterer, unter den damaligen wirtschaftlichen Verhältnissen, die einzige naturgemäfse Form fast aller Anleihen war und die in dieser Form vorgenommenen Anleihen warfen antike Zinsen ab, weil ähnliche wirtschaftliche Verhältnisse auch einen ähnlichen Gewinnsatz als im Altertum herausstellten.

Unter dem bürgerfreundlichen Salischen Kaiserhause bereitet sich die Veränderung dieses Zustandes vor. Die Handwerker werden allmählich frei, erhalten nach und nach die Privilegien, die ihnen die

selbstständige und ausschliefsliche Verarbeitung des Rohprodukts sichern und unter den Hohenstaufen hat sich die Scheidung des Besitzes so ziemlich vollzogen. Der bisherige Eine Besitzstand ist jetzt in einen besonderen Grundbesitzerstand, der nur noch Rohprodukt herstellen läfst und besitzt, und einen besonderen selbständigen Handwerkerstand (Kapitalistenstand), der nur die Fabrikationsarbeiten vornehmen läfst und das Fabrikationsprodukt besitzt, auseinander gefallen. Es scheidet sich also auch, gleich wie der Besitz, die Rente. Es verbleibt nur noch ein Teil davon als Grundrente, dem Grundbesitzerstande, während der andere dem neuen abgezweigten Besitzstande als Kapitalrente zufällt. Dieser letztere Rentenanteil aber, der auf den Wert des Materials, d. i. des Rohprodukts, mit zu berechnen ist, kann keinen andern Gewinnsatz als einen bedeutend niedrigeren geben, und dieser jetzt blofse Kapitalrentensatz bestimmt dann nach und nach und um so eher den allgemeinen Zinsfufs, als die Natur der städtischen Gewerbe den Geld- und Zinsverkehr überwiegend vor dem landwirtschaftlichen Gewerbe befördert. Natürlich kann sich ein solcher Umschwung nur allmählig vollziehen. Es bedurfte eines Zeitraumes von 2 bis 3 Jahrhunderten, um allgemein den Gesammtrentenzinsfufs in den Kapitalrentenzinsfufs umzuwandeln. Im Beginn dieser Umwandlung, wo immer noch die Mehrzahl der Leihgeschäfte sich auf den ungetrennten Besitz bezieht, wird sich sogar noch der Kapitalrentenzinsfufs nach dem Gesamtrentenzinsfufs richten müssen, die Handwerker würden sonst nichts geliehen bekommen haben. Wenn aber erst die Mehrzahl der Leihgeschäfte sich auf die Seite des neuen abgezweigten Besitzes neigte, wird auch nach und nach der neue Rententeil Gewinnsatz und Zinsfufs diktiert haben.

Eben so allmählig akkomodierte sich den Thatsachen die Rechtsform: Zuerst schuf sich die Gewohnheit, hauptsächlich in den Städten, eine Form des Rentenkaufs, die das Leihgeschäft dem zinsbaren Darlehn — derjenigen Form, die der neue Besitzstand bedurfte — bedeutend näherte. Dann drückt aber auch das geschriebene Gesetz zu dem immer mehr um sich greifenden reinen Darlehnsgeschäft die Augen zu. Und zwar bei dem neuen abgezweigten Besitz, wo die Leihgeschäfte am häufigsten vorkommen und auch die Natur des Gewerbes durch raschen und vollständigen Umsatz des Kapitals einer Kündigung desselben zu begegnen gestattet, mit Recht; bei dem Grundbesitz hingegen, wo das häufig im Boden fixierte Kapital sich nur in jährlichen Nutzungen reproduziert und deshalb diese wirksame

Begegnung nicht stattfinden kann, mit Unrecht. So findet sich endlich das zins- und kündbare Darlehn allgemein eingebürgert, gegen den Buchstaben des Gesetzes, nur von dem Bedürfnifs des neuen Besitzstandes getragen, auf den die Motive des kanonischen Verbots nicht mehr passen. Wenn sich endlich die Gesetzgebung einmischt, geschieht es nur noch zur Festsetzung der Zinshöhe und zwar jetzt nach dem erniedrigten Satz, den die inzwischen allgemein vollzogene Scheidung des Besitzes und der Rente vorzeichnet. So rechtfertigt sich denn auch, die Richtigkeit dieser neuen Einmischung überhaupt vorausgesetzt, die Herabsetzung des Zinsfufses beim Rentenkauf, der, als noch die Gesammtrente bei dem einen Besitzstande zusammenfiel, auch antike Zinsen tragen konnte und durfte, jetzt, wo dem Grundbesitzerstande in der Grundrente nur noch ein Rententeil zufällt, auch nur demgemäfs erniedrigte Zinsen zu tragen imstande ist.

Bemerkung der Redaktion. Vorstehender Aufsatz fand sich im literarischen Nachlafs von Rodbertus und wurde uns von Prof. Dr. Ad. Wagner zur Verfügung gestellt.

VII.

Die italienische Mahlsteuer.

Von

Dr. Robert Friedberg.

Die Mahlsteuer, das Schmerzenskind der italienischen Finanzen, hat mit dem 1. Januar 1884 zu existieren aufgehört. Eingeführt in der Zeit der Not unter heftiger Opposition der italienischen Linken, die mit dem Schlagwort von der Verteuerung des notwendigsten Lebensmittels leidenschaftlich agitierte, mufste ihre Stunde gekommen sein, sobald die Lage des Staatshaushalts ihre Abschaffung gestattete und die zur Herrschaft gelangte Linke ihr gegebenes Wort einzulösen verpflichtet war. Könnte es daher auch überflüssig erscheinen, eine Steuer, die mit dem fast einmütigen Willen der Nation abgeschafft wird und damit gewissermafsen ihre Kritik in sich trägt, einer Betrachtung zu unterziehen, so darf sie doch andrerseits wegen ihrer charakteristischen Erhebungsart, die sie von allen anderen Mahlsteuern wesentlich unterscheidet, ein gewisses Interesse in Anspruch nehmen. Die italienische Mahlsteuer hat in technischer Hinsicht den höchsten Grad der Vollkommenheit erreicht, und wenn es noch heut Vertheidiger der Mahlsteuer als Kommunalabgabe giebt, so dürfte diesen eine Schilderung der italienischen Einrichtungen nicht unwillkommen sein.

Die Mahlsteuer ist in Italien schon im Mittelalter bekannt, doch hat sie im 16. und 17. Jahrhundert fast in allen Staaten eine wesentliche Umgestaltung erfahren. In Piemont wurde sie 1614 in derselben Weise eingerichtet, wie wir sie in Deutschland kennen, dafs die Konsumenten das zu vermahlende Getreide deklarieren und die entsprechende Steuer gegen Verabreichung einer Quittung zahlen mufsten. Die Müller waren streng gehalten, nur solches Getreide zu mahlen, für das laut vorgelegter Quittung die Steuer entrichtet ist. Doch wurde die Steuer als Staatssteuer bereits im Jahre 1713 gänzlich abgeschafft und nur als Kommunalsteuer für einige wenige Ge-

meinden beibehalten. Ganz analog war die Entwicklung in Toscana, nur dafs die Abschaffung hier schon 1678 erfolgte. In der Republik Venedig hatte sie den Charakter einer direkten Verzehrungssteuer, indem eine kontingentierte Summe auf die Territorien, die Gemeinden und die Familien repartiert wurde. Die Veranlagung berücksichtigte erstens die Kopfzahl der Haushaltungen, zweitens aber ihre wirtschaftliche Lage, indem sie dieselbe in 3 Klassen teilte, in Wohlhabende, Mittelstand, und untere Volksklasse. In dieser Form erhielt sich die Steuer bis zum Untergange der Republik. Am frühesten läfst sich die Mahlsteuer in Sizilien nachweisen und dort hat sie sich auch mit am längsten erhalten, während sie in dem durch Personal-Union verbündeten Neapel bereits 1842 abgeschafft worden ist. Die sizilischen Stadtgemeinden hatten seit 1565 die Erhebung der Steuer selbst zu besorgen, indem ihnen einfach die Aufbringung bestimmter Kontingente zur Pflicht gemacht wurde. Um den vielen Hinterziehungen entgegen zu treten, halfen sie sich zum Teil dadurch, dafs sie den Grund- und Mühlenbesitzern einen jährlichen Kanon auferlegten und die Vermahlung des Getreides dafür frei geben. Auf dem Lande verblieb die Erhebung der Abgabe in den Händen des Staates und wurde in der gewöhnlichen Weise der Haftbarerklärung des Müllers für die vorherige Versteuerung gehandhabt. Dieses System hielt sich bis zum Jahre 1842, in welchem die kommunale Verwaltung der Mahlsteuer wieder an den Staat überging und einer einheitlichen Behörde für Stadt und Land übertragen wurde. Der Müller wurde seiner Haftbarkeit enthoben und dafür königliche Beamte mit der Kontrollierung des gemahlenen Getreides beauftragt. Es hatte dies eine höchst chikanöse Überwachung der Mühlen durch die nicht immer ehrlichen und makellosen Beamten der bourbonischen Regierung zur Folge und die Erinnerung an diese Zustände hat nicht wenig dazu beigetragen, die Mahlsteuer in den Augen des italienischen Volkes als eine höchst verwerfliche Abgabe erscheinen zu lassen. Es war eine der ersten Regierungshandlungen des Diktators Garibaldi im Jahre 1860 die Abschaffung der Mahlsteuer in Sizilien zu dekretieren.

In den päpstlichen Staaten finden wir gleichfalls die Mahlsteuer und zwar in analoger Weise eingerichtet, wie in Sizilien. Noch unter den Einnahmen des Königreichs Italien für 1861 figurieren 2,639,127 l., welche aus der Mahlsteuer des Kirchenstaates herrühren und zwar 1,639.197 l. aus den Marken und 1,000,000 l. aus der Kontribution, welche den Gemeinden Umbrien's an Stelle der alten Mahlsteuer auferlegt worden war. In den Dekreten vom 29. Oktober und 3. Novem-

ber 1860 wurde die Aufhebung der Mahlsteuer in Umbrien und in den Marken ausgesprochen. Nach der Annektion der römischen Provinz 1870 liefs man in derselben das dort vorgefundene Mahlsteuersystem noch mehrere Jahre weiter bestehen.

Da in den nicht besonders erwähnten italienischen Staaten die Mahlsteuer bereits im vorigen Jahrhundert gefallen war und die übrig gebliebenen Reste von dem jungen Königreich verschmäht wurden, schien die Zeit der Besteuerung des Mehles für die Appeninische Halbinsel für immer vorbei zu sein. Die aufserordentliche Finanznot des neuen Staates aber — er erbte von seinen Vorgängern sofort ein Defizit von c. 102 Millionen l. im Ordinarium — zwang zur Eröffnung frischer Finanzquellen, und es kann daher schwerlich Wunder nehmen, wenn man auf die eben erst abgeschaffte Mahlsteuer zurückgriff, da alle anderen Einnahmequellen bereits auf's äufserste angespannt waren. Es ist das Verdienst Quintino Sella's, ohne Rücksicht auf Gunst oder Ungunst der Massen und Parteien auf die Notwendigkeit der Wiedereinführung der Mahlsteuer hingewiesen und sie schliefslich nach harten Kämpfen verwirklicht zu haben.

Bereits im Jahre 1862 warf Sella den Gedanken der Einführung einer Mahlsteuer hin, indem er in seinem Finanzexposé eine darauf bezügliche Anspielung machte[1]). Er fügt indes gleich hinzu, dafs er für das laufende Etatsjahr von der Einbringung eines Mahlsteuergesetzes absehe, da sich diese Abgabe nicht schnell genug durchführen lasse, um sofort ein Heilmittel gegen das berechnete Defizit zu sein. Erst im Jahre 1865 ging Sella wieder ernstlich an's Werk, nachdem er im Vorjahre das Portefeuille der Finanzen auf's Neue übernommen hatte. Die Grundidee seines Entwurfs war die, dafs man nicht zu dem alten vexatorischen System der Mahlsteuererhebung mittelst Quittung zurückkehren dürfe, sondern dafs das steuerpflichtige Getreide durch einen mechanischen Mefsapparat festgestellt werden solle. Er fand den letztern in dem „contatore", einem Apparate, der die Umdrehungen einer Axe zu zählen imstande ist. Diese Idee Sella's ging dann in das spätere Gesetz über, wenngleich ihr Urheber sie nicht zu verwirklichen berufen wurde. Das Sella'sche Projekt gelangte nicht einmal zur Diskussion, da dieser vorher seine Demission gab. Sein Nachfolger Scialoja nahm den Entwurf wieder auf, schlug aber einen anderen Erhebungsmodus vor. Der Kunde sollte dem Mül-

1) Relazione del ministro delle finanze presentata alla camera dei deputati nella tornata del 1° Dicemtre 1862, Torino 1862, S. 107.

ler die Steuer nach dem Gewichte entrichten, dieser aber an den Staat eine jährliche Pauschalsumme zahlen, deren Höhe nach einem Abschätzungsverfahren festgestellt wird. Scialoja war mit seinem Entwurfe nicht glücklicher, als sein Vorgänger. Erst der Finanzminister Ferrara machte im Jahre 1867 wieder einen neuen Versuch, indem er der Kammer den unveränderten Sella'schen Entwurf vorlegte. Die letztere ernannte eine Kommission zur Prüfung des Projekts, welche ihre Arbeiten auch fortsetzte, als Ferrara das Ministerium an Cambray-Digny abgeben mufste. Nachdem diese Kommission zuerst einen Entwurf festgestellt hatte, der von der Kammer nicht acceptiert wurde, gelang es ihr endlich im März 1868 einen Gesetzesvorschlag zu formulieren, der die Zustimmung der Kammern und der Regierung erhielt. Derselbe stellt eine Kombination der von Sella und Scialoja empfohlenen Erhebungsarten dar, indem der Kunde dem Müller die Abgabe nach dem Gewicht zu entrichten hat, dieser aber dafür der Staatskasse ein Pauschale zahlt, dessen Höhe auf Grundlage der vom contatore konstatierten Umdrehungen festgestellt wird. Das Gesetz datiert vom 7. Juli 1868 und trat mit dem 1. Januar 1869 in Kraft. Seine Einführung rief in einigen Gemeinden Aufstände hervor, die teilweise nicht ohne Blutvergiefsen unterdrückt werden konnten. Die wichtigste technische Schwierigkeit, die sich dem neuen Gesetze entgegenstellte, war der Mangel an den nötigen Apparaten, so dafs statt dieser ein sehr unzuverlässiges Abschätzungsverfahren Platz greifen mufste, das einzelnen Müllern erhebliche Vorteile zuwandte, während andere zu temporärer Einstellung ihres Betriebes gezwungen wurden. Allmälig gelang es indes diese Schwierigkeiten zu überwinden. Während bis zum 31. Dezember 1869 nur 13091 „Zähler" in den Mühlen verwendet wurden, gab es im Dezember 1872 deren bereits 58199, wogegen zu derselben Zeit die Zahl der nicht mit dem Zähler versehenen Mahlgänge nur 9425 betrug[1]).

Dafs ein solches Gesetz, das ja gewissermafsen einen experimentalen Charakter hatte, noch mancherlei Veränderungen erfuhr, ist begreiflich. So folgte am 26. Juni 1871 eine Novelle, die aus der Initiative des Deputierten Perazzi hervorging und den Zweck hatte, die Entscheidungen der Verwaltungsbehörde hinsichtlich der Steuerpflicht der Müller vorläufig exekutorisch zu machen, unbeschadet natürlich des ihnen zustehenden Reklamationsrechtes. Wichtiger waren die

---

1) cf. Die relazioni presentate dal ministro delle finanze vom 12. Dezember 1871 und 21. Dezember 1872.

Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Juni 1874. Dieselben geben erstens der Finanzbehörde die Vollmacht, an Stelle der „Zähler“ Apparate zur direkten Messung des vermahlenen Getreides einzuführen. Da der „Zähler“ immerhin nicht ganz zuverlässig und die Feststellung der Steuerquoten durch ihn schwierig war, so warfen sich die Techniker mit Eifer auf die Erfindung direkter Meſsapparate, zu deren probeweiser Einführung das neue Gesetz nunmehr die erwünschte Handhabe gab. Zweitens aber übertrug es die Entscheidung der Streitigkeiten über die Höhe der Quoten von den Civilgerichten auf besondere Sachverständigengerichte. Auſserdem beauftragte es die königliche Regierung, sämmtliche bisherigen gesetzlichen Bestimmungen in einen authentischen Text zusammenzufassen. Der letztere wurde durch königliches Dekret vom 13. September 1874 publiziert und bildet nunmehr mit dem vom gleichen Tage datierten regolamento die Grundlage der italienischen Mahlsteuergesetzgebung, welche damit allerdings noch nicht abgeschlossen war. Es begann vielmehr nun von Neuem gegen dieselbe eine Agitation, welche auf ihre Ermäſsigung und allmälige Abschaffung hinzielte. Bereits im Jahre 1877 wurden darauf bezügliche Vorschläge gemacht, die jedoch nicht mehr zur Erledigung gelangten. Im folgenden Jahre schlug der Minister Seismit-Doda eine bedeutende Ermäſsigung der Sätze vor, die aber den Kammern noch nicht ausreichend erschien. Sie beschlossen vielmehr die Besteuerung der niederen Cerealien (Mais, Roggen, Hafer, Gerste) gänzlich aufzuheben, während der Satz für den Weizen unverändert bestehen blieb. Gesetzeskraft erhielten diese Beschlüsse unter dem 25. Juli 1879. Gleichzeitig gab das Gesetz der Regierung die Vollmacht, überall, wo es ihr gut schien, die Zähler durch die nunmehr sehr vervollkommneten direkten Meſsapparate zu ersetzen. Die dazu gehörigen Ausführungsbestimmungen sind durch das Dekret vom 4. August 1879 erlassen worden. Aber auch dieser Rechtszustand währte nicht länger, als ein Jahr, da die inzwischen in den Besitz des Ministeriums gelangte Linke, die gänzliche Abschaffung in's Auge faſste. Thatsächlich erfolgte denn auch das Gesetz vom 19. Juli 1880, welches die allmälige Abschaffung der Mahlsteuer in der Weise vorschrieb, daſs der Steuerfuſs zunächst auf 1 l. 50 für das quintale festgesetzt wurde und die Steuer am 1. Januar 1884 definitiv zu bestehen aufhört. Das sehr kurz gefaſste Gesetz erhielt seine Ergänzung durch das Dekret vom 11. August 1880.

Nach dieser historischen Skizze werden wir nunmehr das ital. Mahlsteuersystem in seinen einzelnen Elementen darzulegen haben.

A. Das Steuerobjekt.

Das Steuerobjekt der Mahlsteuer bilden die Cerealien, jedoch nur insoweit als sie zur Vermahlung gelangen. Unter der Vermahlung wird die Gesamtheit der Operationen verstanden, welche das Getreide in Mehl verwandeln. Auch die Wiedervermahlung des Mehles, um ein feineres Mehl zu erhalten, bewirkte nach dem Gesetze von 1874 einen steuerbaren Akt. Erst das Gesetz von 1879 hat in dieser Beziehung eine Erleichterung gebracht, indem es die Wiedervermahlung für steuerfrei erklärt in denjenigen Mühlen, die die direkte Messung anwenden und ausschliefslich für die Wiedervermahlung bestimmte Mahlgänge besitzen. Die steuerpflichtigen Cerealien selbst waren nach dem Gesetze von 1868 Weizen, Mais, Roggen, Hafer, andere Cerealien, Hülsenfrüchte, Kastanien. Die nachfolgenden Gesetze haben indes das Steuerobjekt wesentlich enger begrenzt. Das Gesetz von 1874 beschränkt die Steuerpflicht auf die Getreidearten, einschliefslich Gerste, die im ersten Gesetz nicht ausdrücklich genannt war. Der Artikel 1. des Gesetzes von 1879 beseitigte endlich noch die Steuerpflicht der „geringeren“ Getreidearten, indem er ausschliefslich den Weizen der Mahlsteuer unterwirft.

B. Das Steuersubjekt.

Bei allen Verbrauchsteuern ist es nötig das Steuersubjekt in den Steuerträger und in den Steuerzahler zu zerlegen. Der Steuerträger ist natürlich der Konsument, an dem die Steuer schliefslich haften bleibt, zu den Steuerzahlern gehören dagegen alle diejenigen Personen, die dem Staate zunächst zur Steuerzahlung verpflichtet sind. Bei der ital. Mahlsteuer gehört daher zu den Steuerzahlern in erster Linie derjenige, welcher Cerealien bei einem Müller vermahlen läfst, „der Kunde“, wie ihn das Gesetz nennt. Er mufs die Steuer an den Müller entrichten, bevor das Getreide aus der Mühle herausgebracht wird. Ein zweiter Steuerzahler ist dann der Müller, welcher die empfangenen Beträge an die Staatskasse abzuführen hat. Zu seiner Kontrollierung dient der Zählapparat, indem für je 100 indizierte Umdrehungen eine feste Quote an den Staat entrichtet werden mufs, die so berechnet ist, dafs sie dem vom Kunden empfangenen Steuerbetrage fast genau gleich kommt. Der Müller fällt als Steuerzahler fort bei dem ausnahmsweise Platz greifenden direkten Erhebungsmodus, bei welchem die Finanzbeamten die Steuer von den Kunden selbst im Moment des Hineintragens der Cerealien in die Mühle erheben. Dagegen kommt ein neuer

Steuerzahler hinzu in dem Falle der Steuerverpachtung, weil hier der Pächter dem Staate gleichfalls für den Steuerbetrag haftet.

C. Der Steuerfufs.

Der Steuerfufs betrug im Gesetze von 1868 2 lire für das Quintale (100 Kilogramm) Weizen, 1 lire für das Quintale Mais und Roggen, 1 l. 20 c. für Hafer, 0,50 l. für andere Cerealien, Hülsenfrüchte und Kastanien. Das Gesetz vom 13. September 1874 liefs den Steuersatz für Weizen unverändert, während der für Mais, Roggen, Hafer und Gerste einheitlich auf 1 l. festgesetzt wurde. Nachdem im Jahre 1879 die Besteuerung der geringeren „Cerealien“ gänzlich aufgehoben worden war, erfolgte 1880 die Herabsetzung des Steuersatzes für Weizen auf 1,50 l. pro quintale. Dem inländischen Verbrauchssteuerfufs entspricht ein Zollsatz für die vom Auslande eingeführten Mehle und Backwaren, wie Brod, Bisquit und Teig. Die Höhe dieses Zollsatzes soll den der inländischen Verbrauchssteuer plus einem Fünftel betragen. Dieser Zuschlag rechtfertigt sich dadurch, dafs das Mehl gegenüber dem Getreide ungefähr 1 Fünftel des Gewichtes einbüfst. Der Satz betrug demnach im Gesetze von 1874 2,40 l. für das Quintale Weizenmehl, 1,20 l. für Mais-, Hafer-, Roggen- und Gerstenmehl. Durch das Dekret vom 11. August 1880 wurde der Einfuhrzoll für das Quintale Weizenmehl auf 1,80 l. herabgesetzt. Ebenso wird für inländische Mehle und Backwaren, die in's Ausland gehen, eine Exportbonifikation gewährt. Dieselbe soll dem inländischen Steuersatze gleich sein, jedoch wird aus demselben Grunde, wie oben, jedes Quintale Mehl gleich 125 Kilogramm Getreide gerechnet. Von der sich auf diese Weise ergebenden Ausfuhrvergütung werden indes noch 10 °/₀ für Kosten, Gewichtsabweichungen, Kontrebande etc. abgezogen. Nach dem Gesetze von 1874 ergab sich daher die Höhe der Exportbonifikation auf 2,25 l. für das Quintale Weizenmehl, auf 1,125 l. für Mais-, Roggen-, Hafer- und Gerstenmehl. Das Dekret vom 11. August 1880 setzte die Ausfuhrvergütung auf 1,68 l. für das Quintale Weizenmehl und Backwaren herab.

D. Der Erhebungsmodus.

Jede Produktionssteuer macht eine genaue Konstatierung der vorhandenen Betriebe notwendig und so setzen auch die verschiedenen Erhebungsarten der ital. Mahlsteuer ein solche voraus. Diese Konstatierung geschieht dadurch, dafs Jeder, der eine neue Mühle eröffnet, eine alte in Betrieb setzt oder die Zahl der Maschinen einer in Be-

trieb befindlichen Mühle vermehrt, der Finanzbehörde davon Anzeige macht. Er erhält darauf hin von der letzteren eine Licenz, welche jährlich erneuert werden mufs und ohne welche die Mühle nicht in Gang gesetzt werden darf. Auch ist die Behörde berechtigt, die Bestellung einer Kaution zu verlangen. Abgesehen von dieser gemeinsamen Voraussetzung sind jedoch die einzelnen Erhebungsarten der Mahlsteuer ziemlich abweichend. Zwar ist die reguläre durch das Gesetz in Aussicht genommene Erhebungsart die mittelst eines mechanischen Kontrollapparates, doch sind daneben ausnahmsweise noch andere Erhebungsmodi zur Ergänzung nötig. Das Gesetz vom Jahre 1874 fafst als regelmäfsige Erhebungart die mittelst des „contatore“ in's Auge, doch bestimmt Art. 6, dafs, wenn der Müller die ihm für je 100 Umdrehungen auferlegte Quote zu zahlen sich weigert, die Verwaltung das Recht hat, a) am Auge der Maschine einen mechanischen Apparat zur direkten Messung des Gewichtes und Volumens anzubringen, b) die Steuer direkt durch die Finanzbeamten zu erheben, c) die Steuer zu verpachten. Der unter a) gewissermafsen nur strafweise zu gelassene Modus ist dann noch durch die Artikel 44 des Gesetzes von 1874 und Art. 2 des Gesetzes von 1879 allgemein zugelassen, falls solche Apparate zur direkten Messung hergestellt werden können. Dieselben sind in dem Messer (misuratore) und dem Wäger (pesatore) gefunden worden, wenngleich der Erhebungsmodus mittelst des contatore bis in die letzten Jahre hinein der herrschende geblieben ist[1]). Ferner besagt noch der Art. 27 des Gesetzes von 1874, dafs in denjenigen Mühlen, in denen aus technischen Gründen sich ein mechanischer Apparat nicht anwenden läfst, das wahrscheinliche Produkt der Vermahlung schätzungsweise festgestellt werden solle unter Beobachtung desselben Verfahrens, welches im Gesetze zur Besteuerung des beweglichen Vermögens vorgeschrieben ist. So erhalten wir also folgende sechs Erhebungsarten:

1) Erhebung mittelst des contatore,
2) Erhebung mittelst des misuratore,
3) Erhebung mittelst des pesatore,
4) Direkte Erhebung durch die Finanzbehörde,
5) Verpachtung der Steuer,
6) Abschätzung des wahrscheinlichen Produkts.

1) Die Erhebung mittelst des contatore. Der Contatore ist ein mechanischer Apparat, welcher im stande ist, die Umdrehungen einer

1) Noch im Jahre 1881 waren im monatlichen Durchschnitt 47,384 contatori in Gebrauch, denen nur 100 misuratori und 1,744 pesatori gegenüberstehen.

Achse zu zählen. An der Achse des Mahlapparates angebracht zählt er die Drehungen, welche der Motor ausgeführt hat. Die ital. Mahlsteuergesetzgebung schreibt nun vor, daſs für je 100 constatierte Umdrehungen der Müller eine feste Quote an die Staatskasse abzuführen hat, die so berechnet sein soll, daſs sie dem vom Müller vereinnamten Steuerbetrag gleich ist. Die Hauptschwierigkeit besteht also in der richtigen Fixierung der Quote, die sich nur bewerkstelligen läſst, wenn man von der Anzahl der Umdrehungen einen Rückschluſs auf das vermahlene Quantum machen kann. Gelöst ist dieses Problem durch die Auffindung einer Formel, welche die Quote $q = 2 \frac{D}{dG}$ setzt. D ist hierbei die Kraft des Mahlganges, ausgedrückt in der Zahl der dinamodi [1]), die der Maschine in einer Stunde übertragen worden sind. d ist die Zahl der dinamodi, die erforderlich ist, um ein Quintale Weizen völlig zu vermahlen. G sind die Hunderte von Umdrehungen, die die Maschine mit ihrer gewöhnlichen Geschwindigkeit in einer Stunde gemacht hat. Die Feststellung aller dieser Koeffizienten erfolgt durch staatlich angestellte Ingenieure, die demgemäſs auch nach obiger Formel die dem einzelnen Müller aufzuerlegende Quote bestimmen [2]). In denjenigen Mühlen, in denen ein gemeinsamer Motor mehrere Mahlgänge in Bewegung setzt, kann der contatore an diesem angebracht werden. Es werden dann zu der fixen Quote für die einzelnen Mahlgänge noch Zuschlagsquoten für je 100 Umdrehungen erhoben. Auch soll dabei auf die Verschiedenheit des Widerstands Rücksicht genommen werden, der bei der Übertragung der Kraft auf die einzelnen Maschinen überwunden werden muſs.

---

1) Ein dinamodo ist die Kraft, welche erforderlich ist, um 100 Kilogramm in einer Sekunde ein Meter hoch zu heben.

2) Von der Richtigkeit der Formel kann man sich durch drei einfache Regeldetriansätze überzeugen. Nämlich:

I.

d dinamodi produzieren 1 Quintale
D „ „ ? „

Antwort: $\frac{1 \times D}{d}$ Quintalen.

II.

$\frac{D}{d}$ Quintale erfordern $G \times 100$ Umdrehungen
1 „ „ ? „

Antwort: $\frac{G \times 100 \times d}{D}$ Umdrehungen.

III.

Bei $\frac{G \times 100 \times d}{D}$ Umdrehungen soll die Steuer betragen 2 lire
Bei 100 „ „ „ „ „ ? „

Antwort: $\frac{2 \times D \times 100}{G \times 100 \times d} = 2 \frac{D}{dG}$ lire.

In denjenigen Mühlen, in denen Mais, Roggen, Hafer und Gerste gemahlen, wird die Quote ebenfalls nach obiger Formel festgesetzt, doch werden von der Zahl der Umdrehungen 50 % bei der Berechnung in Abzug gebracht. Dadurch ist die Quote dem von dem Kunden zu entrichtenden Steuersatze von 1 Lire pro quintale der „geringeren" Cerealien gleich gemacht. Aber gerade diese Bestimmung machte noch eine Anzahl von Kautelen notwendig, um einem leicht möglichen Mifsbrauche vorzubeugen, indem der Müller ja, auch wenn er Weizen gemahlen hatte, vorgeben konnte, nur die „geringeren" Cerealien vermahlen zu haben, und so sich die Hälfte der Steuer zu entziehen imstande war. Es wird daher der Regel nach nur in denjenigen Mühlen der Abzug von 50 % gestattet, in denen ausschliefslich die geringeren Cerealien gemahlen werden. Der Müller bedarf dazu einer besonderen Lizenz, die nur erteilt wird, wenn er die bindende Erklärung abgiebt, nur die betreffenden Cerealien zu mahlen. In Mühlen, die mehrere Mahlgänge haben, von denen einige ausschliefslich der Vermahlung von Weizen, einige ausschliefslich der der anderen Getreidearten dienen, hat die Finanzbehörde das Recht eine Isolierung der Mahlgänge vorzunehmen, deren Kosten vom Staate getragen werden. Abwechselnd Weizen oder die anderen Getreidearten auf demselben Mahlgang zu mahlen ist denjenigen Mühlen gestattet, die nur einen Mahlgang besitzen, doch müssen dieselben dazu ebenfalls eine besondere Konzession nachsuchen und eine Erklärung abgeben, welches Quantum einer jeden Getreideart sie zu mahlen beabsichtigen. Es ist absolut verboten, aufser in den genannten Fällen, Weizen auf Mahlgängen zu mahlen, die für die anderen Getreidearten bestimmt sind, ebenso wenig, wie die letzteren auf solchen Mahlgängen gemahlen werden dürfen, die der Vermahlung der von der Steuer befreiten Cerealien dienen. Auch diese letzteren dürfen nur in besonderen, für sie ausschliefslich benutzten Mühlen gemahlen werden, der Müller mufs eine besondre Lizenz besitzen und sich die Anbringung mechanischer Kontrollapparate gefallen lassen. Diese Bestimmungen wurden im wesentlichen auf die geringeren Getreidearten ausgedehnt, als dieselben durch das Gesetz von 1879 ebenfalls von der Steuer ausgenommen wurden. Neben diesen genannten Kontrollen zur Feststellung der Qualität der Mahlstoffe, die alle auf eine Beschränkung des einzelnen Mahlganges auf bestimmte Getreidearten hinauslaufen, hat die Finanzbehörde noch das Recht, mechanische Kontrollapparate der Qualität in Anwendung zu bringen. Ein solches Instrument ist der „Probierer" (saggiatore), der eine minimale Quantität des Mahlstoffes auffängt und festhält;

er kann mit dem contatore zu einem Apparate verbunden werden. Für diejenigen Mahlgänge, auf denen abwechselnd Weizen und die übrigen Getreidearten gemahlen werden, findet der saggiatore differenziale Anwendung. Derselbe funktioniert entweder nur als contatore, dann indiziert er das doppelte der wirklichen Umdrehungen, oder er fungiert zugleich als saggiatore, dann zeigt er die wirkliche Zahl der Umdrehungen an. Im ersten Falle soll er bei der Vermahlung des Weizens angewendet werden, im zweiten bei der Vermahlung der übrigen Cerealien. Der Müller selbst stellt den Apparat in der einen oder der anderen Weise, und es kann ihm auf jeden Fall von allen indizierten Umdrehungen ein Abzug von 50 % gestattet werden, wofern nur in der Kassette sich nicht eine Spur Weizen vorfindet. Alle Apparate werden übrigens auf Kosten des Staates geliefert, derselbe liefs auch für seine Rechnung die Umänderungen, die in den alten Mühlen notwendig waren, bewerkstelligen. Die nach der Emanation des Gesetzes eröffneten Mühlen dagegen mufsten gleich auf eine Weise eingerichtet sein, dafs die Anbringung der mechanischen Apparate möglich war. Die Apparate werden dem Müller übergeben, der ein Protokoll über ihre Empfangnahme zu unterzeichnen hat. Er haftet für alle bösartigen Beschädigungen derselben, auch für solche, die nicht von ihm herrühren, sofern er es an der nötigen Aufsicht hat fehlen lassen. Alle Beschädigungen sind von ihm sofort der kompetenten Behörde anzuzeigen. Da die Beschädigungen die amtliche Kontrolle lahm legen, so sind in den Gesetzen von 1874 Artikel 26 und 1879 Art. 4 anderweite Bestimmungen getroffen, nach welchen die Bemessung der Steuer erfolgt, so lange die Apparate den Dienst versagen. Wenn nämlich der Schaden zufällig entstanden und vom Müller sofort angezeigt worden ist, so wird die Steuer nach dem täglichen Durchschnitt des sechswöchentlichen Produktes bemessen. Wenn der Müller nicht rechtzeitig Anzeige gemacht hat, so erfolgt die Berechnung auf Grundlage der Maximalleistung der Maschine, die in einer sechswöchentlichen Frist gethan worden ist. Bei allen böswilligen Verletzungen und betrügerischen Manipulationen wird die Steuer festgesetzt nach der Zahl der Umdrehungen, die die Maschine mit ihrer normalen Geschwindigkeit gemacht haben würde, wenn sie ohne Unterbrechung fortgearbeitet hätte. Der Termin, von dem an diese Berechnungsarten eintreten, ist der letzte Verifikationstag der Apparate oder der Zeitpunkt vor demselben, an welchem sich der Schaden als geschehen nachweisen läfst.

2) Erhebung mittelst des misuratore.

Die Schwierigkeit, die Coefficienten, nach denen die Quoten be-

rechnet werden, richtig festzustellen, läſst die Erhebung mittelst des contatore doch nur als eine relativ vollkommene erscheinen. Das Augenmerk der Techniker war daher noch immer darauf gerichtet, einen direkten Meſsapparat für das zu vermahlende Getreide zu finden Eine erste Erfindung auf diesem Gebiete war die des misuratore. Derselbe ist ein Instrument, welches im stande ist, das Volumen des Getreides, das zur Vermahlung gelangt, zu messen. Es ist indessen klar, daſs auch damit das Problem einer direkten Messung nicht gelöst ist. Die Steuer bemiſst sich nach dem Gewicht, während der misuratore das Volumen anzeigt. Es wäre daher entweder nötig eine bestimmte Gröſse des spezifischen Gewichtes der verschiedenen Cerealien der Berechnung zu Grunde zu legen oder man müſste die Steuersätze anstatt für das Gewicht für das Volumen festsetzen. Beide Wege indessen würden Störungen im Gefolge haben, denn erstens ist das spezifische Gewicht keine feststehende Gröſse, sondern variiert im einzelnen Fall, zweitens werden die Cerealien nicht nach dem Volumen sondern nach dem Gewicht gehandelt, so daſs dem Handel die Preisbestimmung erschwert würde[1]). So hat denn auch der misuratore nur geringfügige Anwendung gefunden, die Zahl der verwandten Apparate hat kaum jemals mehr als 100 betragen. Die ersten wurden im Jahre 1875 angeschafft, doch erklärt die Direktion der direkten Steuern bereits in ihrem Bericht für das Jahr 1877, daſs weitere Studien und Experimente nicht nötig seien, da man in dem pesatore ein vollkommneres Instrument besitze. Regulative Bestimmungen für die Anwendung des misuratore hat man fast gar nicht erlassen, sondern sich darauf beschränkt, die für den contatore gültigen Normen nach Analogie anwenden zu lassen. So gilt denn Alles, was wir über die Beaufsichtigung der Apparate, die Aufstellung der Berechnungsnormen, die Beschädigungen u. s. w. beim contatore berichtet haben, mutatis mutandis auch für den misuratore.

3) Die Erhebung mittelst des pesatore.

Durch Dekret vom 12. April 1876 wurde eine Kommission eingesetzt mit dem Auftrage, die bestehenden Normen der Mahlsteuererhebung zu prüfen und die nötigen Modifikationen vorzuschlagen. Die Kommission war sich bald darüber einig, daſs die Hauptsache die Herstellung direkter Meſsapparate sei. Sie schlug deshalb dem

---

1) Ueber die Schattenseiten des Systems des misuratore spricht sich namentlich die relazione generale del comitato permanente per la construzione ed applicazione dei pesatori automatici von 1879 aus.

Finanzminister vor, eine Preisbewerbung für die Angabe eines zweckentsprechenden Instrumentes auszuschreiben. Der Minister gab diesem Vorschlag Folge und betraute gleichzeitig die Kommission mit der Prüfung der eingereichten Modelle. Zur besseren Lösung ihrer Aufgabe wurde ihr ein technisches Komitee beigegeben. Dieses letztere entschied sich nach eingehenden Prüfungen für einen von v. Ernst angegebenen „Wäger“, der das in den Mahlgang eingeführte Getreide seinem Gewichte nach angiebt. Die Kommission schlofs sich in der Sitzung vom 18. Januar 1877 diesem Votum an und erstattete dem Minister einen dem entsprechenden Bericht. Damit war ihre Mission erfüllt, sie erhielt aber gewissermafsen eine Fortsetzung in einem vom Minister ernannten permanenten technischen Komitee, welchem alle weiteren Prüfungen und praktischen Experimente in den Mühlen übertragen wurden. Dieses Komitee erstattete alljährlich dem Minister einen Bericht, von denen der vom 3. Nov. 1879 der wichtigste ist. Der Bericht resumiert sich dahin, dafs für den Fall, dafs die Mahlsteuer dauernd beibehalten werden solle, der allmälige Übergang zu dem Systeme des pesatore sich unbedingt empfehle. Für den Fall, dafs die Mahlsteuer nur noch einige Jahre existieren solle, sei es immerhin noch ratsam, in den wichtigsten Mühlen circa 1500 bis 2000 pesatori anzubringen, da das erhöhte Steuer-Erträgnis die notwendigen Einführungskosten noch erheblich übersteige. So ist denn auch thatsächlich in den vier letzten Jahren des Bestehens der Mahlsteuer der Anwendung des pesatore noch eine erhebliche Ausdehnung gegeben worden und nur die bevorstehende Abschaffung hat es verhindert, dafs der pesatore den contatore völlig verdrängt hat. Wie sehr er dem letzteren überlegen ist, beweist folgende Beobachtung aus dem Jahre 1879. In 149 Mühlen mit 434 Mahlgängen steigerte sich in dem genannten Jahre der Steuerertrag gegen das Vorjahr, in dem noch der contatore Anwendung fand, um 14,68 $^0/_0$. Dafs auch vom industriellen Gesichtspunkte aus der pesatore den Vorzug verdient, erhellt aus folgendem Umstande. Beim contatore hat der Müller ein Interesse daran, mit möglichst wenig Umdrehungen ein möglichst grofses Quantum Getreide zu vermahlen, worunter indes die Qualität des Mehles leidet. Beim pesatore fällt dieses Interesse des Müllers fort und so hat sich denn bei seiner Anwendung unter gleichzeitiger Beobachtung des contatore in den zitierten 149 Mühlen eine Steigerung der Umdrehungen um 35,55 $^0/_0$ gegen das Vorjahr konstatieren lassen. Der einzige Vorzug den der contatore zu haben scheint ist der, dafs er Beschädigungen weniger ausgesetzt ist. Doch sind

die letzteren auch beim pesatore nicht zu erheblich, da im Jahre 1881 im monatlichen Durchschnitt auf 100 Apparate nur 4,90 Beschädigungen entfielen. Die technische Regulative für die Einrichtung der „Wäger" ist durch die beiden Instruktionen des permanenten Komitee's vom 20. August 1878 und vom 27. Januar 1879 gegeben. Hinsichtlich der Übergabe der Apparate an die Müller, der Haftung derselben für Beschädigungen, der Aufsicht etc. finden dieselben Bestimmungen Anwendung, wie beim contatore. In den Fällen der Beschädigung der Apparate findet die Berechnung der Steuer auf Grund des Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Juli 1879 statt, welcher für alle technischen Apparate in gleicher Weise gilt.

4) Direkte Erhebung durch die Finanzbehörden.

Die direkte Erhebung durch die Finanzbeamten ist das in den meisten Ländern früher üblich gewesene System, das in Italien gewöhnlich das „sizilianische" genannt wird. Das Mahlsteuergesetz von 1868 kannte diesen Erhebungsmodus noch nicht, während die analoge Verpachtung bereits zugelassen war. Erst das Gesetz von 1874 hat ihn adoptiert und zwar hat es seine Anwendung in das Belieben der Behörden gelegt, für den Fall, dafs der Müller die ihm aufgegebene Quote nicht annimmt. Die Beamten, denen die Steuererhebung anvertraut ist, sind das technische Personal (ufficio tecnico del macinato), doch haben daneben auch die eigentlichen Finanzbehörden, die Intendanzen, gewisse Aufsichtsrechte. Die Kautelen, denen sich der Müller unterwerfen mufs, sind die früher fast allenthalben üblich gewesenen. Der Müller mufs der Finanzbehörde ein geeignetes Lokal in der Nähe der Eingangsthüre innerhalb der Mühle zur Verfügung stellen, in dem das Getreide gewogen und die Steuer erhoben wird. Die Mühle darf nur eine Eingangsthür nach der Strafse haben, die Regierungsingenieure haben dafür zu sorgen, dafs die aus Mauern oder Gräben bestehende Umfassung der Mühlen so beschaffen ist, dafs die heimliche Einführung von Cerealien durch Nebenpforten unmöglich ist. Die Steuer mufs an den Finanzbeamten vom Kunden bei Einführung des Getreides in die Mühle gezahlt werden, ebenso vom Müller, wenn er für eigene Rechnung Getreide mahlen will. Zu diesem Zwecke mufs Jeder, der Getreide in die Mühle einführen oder aus ihr herausschaffen will, dem Finanzbeamten davon Anzeige machen. Derselbe führt ein Register, in welches er das ein- und ausgeführte Getreide nebst dem gezahlten Steuerbetrage notiert. Bei der Steuerzahlung wird eine „bolletta" in drei Exemplaren ausgestellt, von denen das eine von dem Finanzbeamten zurückbehalten wird, während die

beiden anderen der Kunde empfängt, um sie wiederum dem Müller abzugeben. Letzterer trennt nach der Vermahluug die beiden Scheine und übergiebt den einen davon dem Kunden, während der andere ihm verbleibt. Natürlich darf er nur solches Getreide mahlen, das von der vorschriftsmäfsigen bolletta begleitet ist. Der Provinzialingenieur hat dafür zu sorgen, dafs die Finanzbeamten die erhobenen Summen an die Staatskasse abführen. Alle zwei Wochen hat er auf Grund des Registers und der bollette eine Übersicht über die erhobenen Summen und ihre richtige Ablieferung der Finanz-Intendanz zu überreichen, welche letztere auf Grund der eingegangenen Dokumente die Übereinstimmung kontrolliert. Um die Lagerung unversteuerten Getreides zu ermöglichen ist noch folgende Einrichtung getroffen. Um die Mühle herum wird eine Zone bis auf eine Entfernung von 25 Meter gebildet. Innerhalb derselben darf nur solches Getreide gelagert werden, für welches die Mahlsteuer schon bezahlt ist, und solches, welches von einer bolletta di deposito begleitet ist. Letztere wird vom Finanzbeamten ausgestellt, der zu den Magazinen einen zweiten Schlüssel besitzt und die Niederlagen genau kontrolliert. Auch mufs der Müller oder der, welcher das Getreide in deposito einführt, eine Kaution bestellen. Wenn der direkte Erhebungsmodus auf eine Anzahl von Mühlen angewandt wird, die eine natürliche Gruppe bilden, so kann die Behörde um sie herum eine gemeinsame Zolllinie ziehen und so aus ihnen e i n e Zone bilden.

5) Die Verpachtung der Steuer.

Die Verpachtung der Steuer war schon im Artikel 3 des Gesetzes von 1868 der Finanzverwaltung anheim gegeben, falls der Müller die ihm zugewiesene Quote nicht annimmt, doch ist von dieser Befugnis nur wenig Gebrauch gemacht worden. Die Erhebung der Steuer erfolgt bei der Verpachtung genau auf dieselbe Weise, wie bei der direkten Erhebung, nur dafs an Stelle der Finanzbeamten der Pächter mit seinen Angestellten tritt. Dieselben haben alle Befugnisse der staatlichen Steuerbeamten, nur müssen sie stets die von den Intendanzen und Präfekturen ihnen ausgestellten Patente zu ihrer Legitimation bei sich führen. Die Verpachtung erfolgt auf dem Wege der Offertverhandlung und kann sich entweder auf eine einzelne Mühle oder auf ganze Gruppen erstrecken. Mit dem Pächter wird ein ausführlicher Kontrakt abgeschlossen, der seine Verpflichtungen, seine Kaution, die Konventionalstrafen, die Pachtsumme etc. regelt. Der Pächter haftet hinsichtlich der Steuerzahlung für den Müller, es kann ihm auf Antrag des Steuererhebers von der Intendanz die Pacht ent-

zogen werden, wenn er mit einer Steuersumme acht Tage in Rückstand bleibt. Die Intendanzen und die technischen Behörden üben die Aufsicht über die Amtsführung des Pächters und seiner Angestellten aus, auch haben sie das Recht die Register, bollette, Rechnungen etc. derselben einzusehen.

6) Die Abschätzung des wahrscheinlichen Produkts.

Diese Erhebungsart findet in denjenigen Mühlen statt, in denen es nicht möglich oder nicht zweckmäfsig ist, einen contatore oder einen anderen mechanischen Apparat anzubringen. Sie besteht in einer einfachen Abschätzung des wahrscheinlichen Produkts, das die Mühle im Laufe eines Jahres liefern wird, unter Zugrundelegung derselben Bestimmungen, welche für die Ermittelung der steuerpflichtigen Rente bei der Mobiliarvermögenssteuer mafsgebend sind. Demgemäs hat der Müller ein Deklarationsformular auszufüllen, welches ihm durch die Gemeindebehörde übermittelt wird. Er hat es ausgefüllt an den sindaco zurückzugeben, welcher es dem betreffenden Beamten der direkten Steuerverwaltung zustellt. Letzterer hat nun eine eingehende Prüfung der Deklaration vorzunehmen und mufs zu diesem Behufe den Provinzialingenieur zu Rate ziehen. Hält er die Deklaration für ungenau, so läfst er zunächst den Müller durch die Gemeindehörden vorladen, um sich persönlich mit ihm zu verständigen. Erscheint der letztere nicht oder wird keine Verständigung erzielt, so nimmt der Beamte an der Deklaration diejenigen Änderungen vor, die ihm nötig erscheinen. Gegen diese Festsetzung steht dem Steuerpflichtigen die Reklamation an die Gemeindekommission zur Einschätzung der Mobiliarvermögenssteuer zu. Will er sich bei dem Urteile derselben nicht beruhigen, so kann er an die Provinzialkommission appellieren. Auch gegen deren Urteil ist noch eine Appellation an die Centralkommission möglich, jedoch nur in denjenigen Fällen, in denen sich der Rekurs auf falsche Anwendung der Gesetze und Verordnungen stützt. Sobald die Einschätzungen definitiv und exekutorisch geworden sind, werden sie von dem Finanzbeamten in die Steuerrolle eingetragen. Letztere geht zur Kontrolle an die Intendanz und wird von dieser an den Präfekten überliefert, der sie durch ihre Publikation exekutorisch macht. Wenn im Laufe des Jahres in einer Mühle sich die Kräfte und die Zahl der Maschinen vergröfsern, sowie, wenn ihre Beschäftigung durch Eingehen einer benachbarten Mühle umfangreicher wird, mufs eine Ergänzungsdeklaration eingereicht werden. Ebenso kann der Müller, falls eine neue Mühle in der Nachbarschaft etabliert wird oder eine bestehende ihren

Betrieb vergröfsert, eine Deklaration behufs Herabsetzung des Steuerbetrages einreichen.

E. Die Steuerbehörden.

1) Behörden der Steuerveranlagung.

Die Geschäfte der Steuerveranlagung sind geteilt zwischen den Finanzintendanzen und der technischen Behörde, die durch das Dekret vom 13. März 1870 geschaffen worden ist. Dasselbe setzt für die Besteuerung des Mahlens von Cerealien drei technische, direkt vom Finanz-Ministerium abhängige Direktionen ein, welche ihren Sitz in Florenz, Neapel und Turin haben [1]). Diesen Direktionen unterstehen wieder die technischen Aemter (ufficio tecnico del macinato), welche ihren Sitz in dem Hauptort einer jeden Provinz haben. Durch königliches Dekret werden die Direktoren, die Sekretäre, die Rechnungsbeamten, die Inspektoren und Hauptingenieure der Provinzialämter ernannt. Durch ministerielles Dekret erhalten ihre Bestallung die den Provinzialämtern beigegebenen Ingenieure, die Werkstättenvorsteher, Magazinverwalter und Kalkulatoren. Die Vermesser, die Verifikatoren, die Schreiber und Handlanger werden sowohl für die Direktionen als auch für die Provinzialämter von ersteren angestellt. Die Funktionenteilung zwischen den Intendanzen und der technischen Behörde ist durch das regolamento vom 1. April 1870 geregelt. Zu der Kompetenz der Intendanzen gehört es, die Mahlsteuerverwaltung insoweit zu leiten, als die Erhebung nicht mittelst eines mechanischen Apparates geschieht. Doch ist von dieser Regel in dem Gesetze von 1874 insofern eine Ausnahme gemacht worden, als die direkte Erhebung der Steuer mittelst Finanzbeamte dem technischen Personale übertragen worden ist und den Intendanzen dabei nur gewisse Aufsichtsrechte zuerteilt worden sind. Ferner haben die Intendanzen alle Deklarationen über Betriebseröffnungen in Empfang zu nehmen und die Lizenzen zu erteilen. Sie schliefsen die Konventionen mit den Müllern auf Grundlage der von der technischen Behörde festgestellten Quoten ab, sie sorgen für alle administrativen Mafsnahmen zur Revision der Quoten, für die Bestrafung der Steuervergehen, sie leiten die Besteuerung endlich in allen denjenigen Fällen, in denen dieselben nicht aus-

---

1) Innerhalb des Finanzministeriums selbst ressortiert die Mahlsteuer nicht von der Generaldirektion der indirekten Steuern, sondern von der der direkten, welche deshalb den Titel Direzione generale delle imposte dirette del catasto e del macinato führt.

drücklich den technischen Behörden übertragen ist. Die technischen Direktionen haben für die Leitung und Überwachung des technischen Dienstes und für die Aufrechterhaltung der Einheitlichkeit in den Einrichtungen zur Steuererhebung mittelst der mechanischen Apparate zu sorgen. Sie üben die Aufsicht über die Provinzialämter durch reisende Inspektoren aus und treffen alle Entscheidungen und Mafsregeln, bei denen der Provinzialingenieur nicht selbständig ist, sondern nur ein Vorschlagsrecht hat. Die Kompetenz des letzteren erstreckt sich auf die Abfassung der den Direktionen zu unterbreitenden Vorschläge. Selbständig ist er in der Anwendung der Apparate, in der Ausführung der Arbeiten zur Adaptierung der Mühlen an das System des contatore resp. der anderen Apparate, in der Aufsicht, Verifikation und Konservierung der Apparate, in der Berechnung der Steuerschuldigkeiten, in der Verteilung der Dienstgeschäfte unter seine Untergebenen, in der Anordnung von Arbeiten und Vorrichtungen, deren Kosten 200 l. nicht überschreiten.

2) Behörden der Steuererhebung.

Das Organ der Steuererhebung i. e. S. ist der Erheber der direkten Steuern (esattore delle tasse dirette). Sein Amt ist durch das Gesetz vom 20. April 1871 geschaffen worden, welches die Steuererhebung in Italien zum ersten Male einheitlich regelte. Der Erheber wird von der Gemeinde oder von einer Gruppe von Gemeinden auf 5 Jahre gewählt, Gemeinden über 60,000 Einwohner können mehrere Distrikte bilden und für jeden Distrikt einen besonderen Erheber anstellen. Seine Pflicht ist, sämtliche direkte Staats- und Gemeindesteuern einzuziehen, wofür er durch eine Tantième vom Steuerertrage entgolten wird. Durch den Art. 2 des Gesetzes vom 13. September 1874 ist ihm auch die Erhebung der Mahlsteuer übertragen und zwar haben ihm nicht nur die steuerpflichtigen Müller die Steuerbeträge zu übermitteln, sondern auch die Pächter und die technischen Beamten, denen die direkte Mahlsteuererhebung übertragen ist. Falls die letzteren die erhobenen Steuersummen an andere Staatskassen zahlen, hat der Erheber nach den Entscheidungen der Gerichte nichtsdestoweniger Anspruch auf die Tantième von diesen Summen. Dagegen ist einigen Pächtern das Recht zugestanden, ihre Zahlungen direkt an das Schatzamt zu leisten und in diesen Fällen steht dem Erheber ein Tantièmeanspruch nicht zu.

3) Behörden der Finanzjurisdiktion.

In Streitigkeiten zwischen der Steuerbehörde und den Steuerpflichtigen läfst das italienische Finanzrecht den Rechtsweg sehr weit offen. Auch die Mahlsteuergesetzgebung wies im Gesetze von 1868 alle Streitigkeiten den ordentlichen Tribunalen zu. Da aber die Bestimmung der Quoten, die ja den Hauptstreitpunkt bildet, wesentlich von technischen Erwägungen abhängig ist, so übertrug der Präsident des Gerichtes diese Entscheidung einem oder drei Experten, je nach der Bedeutung des Falles. Jedoch war von der Entscheidung der Sachverständigen sowohl über die Festsetzung der Quoten als auch über die anderen Streitpunkte der Appell an das Tribunal zulässig, sodafs dieses doch in letzter Instanz über rein technische Fragen zu entscheiden hatte. Die Übelstände, die sich hieraus ergaben, führten zu einer Reform durch das Gesetz von 1874, durch welches die Festsetzung der Quoten den Tribunalen gänzlich entzogen und einer Sachverständigenbehörde übertragen wurde. Jedoch kann die Entscheidung derselben von den Steuerpflichtigen nur dann angerufen werden, wenn die Finanzbehörde sich nicht ihrer durch Art. 6 des Gesetzes statuierten Befugnis bedient, die Steuer direkt zu erheben oder sie zu verpachten. Das Sachverständigengericht wird folgendermafsen gebildet. Eine Kommission, welche sich aus dem Präfekten, als Vorsitzenden, dem Tribunalspräsidenten, dem Hauptingenieur des königlichen Zivilingenieurcorps und zwei gewählten Mitgliedern des Provinzialrats zusammensetzt, entwirft jährlich eine Liste der Sachverständigen. Die Zahl der letzteren beträgt 4 oder 5, je nach der Gröfse der Provinz, sie müssen sämtlich Ingenieure sein. An einem vom Präfekten festgesetzten Tage versammeln sich die Sachverständigen in der Präfektur, um sich dort als comitato zu konstituieren, indem sie aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden wählen. Nach der Konstituierung fordert der Vorsitzende den Provinzialingenieur der Mahlsteuer auf, die Provinz in Zonen einzuteilen und jeder Zone einen Sachverständigen zuzuweisen, doch ist das comitato nicht an die Einteilung des Provinzialingenieurs gebunden, vielmehr kann es dieselbe nach Gutdünken abändern. Eine weitere Aufgabe des comitato ist es dann, die Coeffizienten der einzelnen Mühlen gemeinsam festzustellen, wobei sie von den Ermittelungen der technischen Behörde zwar Kenntnis nehmen, aber selbständig ihre Feststellungen machen. Das Streitverfahren selbst beginnt damit, dafs der Müller innerhalb 30 Tagen von der Notifizierung der Quote an, an den Prä-

fekten rekurriert, um das Urteil des Sachverständigen, der seiner Zone zuerteilt ist, zu extrahieren. Der Rekurs wird nicht zugelassen, wenn der Müller in ihm nicht die Quote, die er anzunehmen bereit ist, deklariert und aufserdem eine Kaution stellt, welche die Differenz zwischen der von ihm angenommenen Quote und der von der Verwaltung festgestellten für ein Drittel des Jahres deckt. Die Unzulässigkeit des Rekurses wird vom Präfekten ausgesprochen nach Anhörung des Präfekturrates. Läfst der Präfekt den Rekurs zu, so fragt er zunächst bei der Intendanz an, ob die Verwaltung von der durch Art. 6 ihr zuerteilten Befugnis Gebrauch machen will. Im Falle des Verzichtes fordert der Präfekt nunmehr den Sachverständigen auf, die Quote festzustellen, was nach Anhörung beider Parteien geschieht. Die so ermittelte Quote ist exekutorisch, wenn nicht innerhalb 15 Tage eine von beiden Parteien an das comitato appelliert. Die Appellation ist beim Präfekten einzureichen, der sie dem Präsidenten des comitato übergiebt. Der Rekurs ist nicht zulässig, wenn er nicht genau die streitigen Punkte bezeichnet und die Gründe der Opposition angiebt. Beide Parteien können sich vor dem comitato vertreten lassen, dessen Entscheidung hinsichtlich der Bestimmung der Quoten endgültig ist. Gegen die Entscheidungen des Präfekten sowohl wie des comitato bleibt indes der Rechtsweg offen, soweit sich die Klage auf Nichtigkeit und Gesetzesverletzung erstreckt. Wenn das Tribunal die Nichtigkeit der Entscheidung ausspricht, so beauftragt sie das comitato einer der benachbarten Provinzen mit der Urteilsfällung. In allen übrigen Streitfragen, die nicht die Feststellung der Quoten betreffen, sind die ordentlichen Gerichte kompetent. Neben den Sachverständigengerichten kommen als Behörden der Finanzjurisdiktion nur noch die Einschätzungskommissionen der Mobiliarbesitzsteuer in betracht, die bereits bei dem Erhebungsmodus durch Abschätzung des wahrscheinlichen Produkts erwähnt worden sind.

Zum Schlufs wollen wir noch die hauptsächlichsten statistischen Daten der italienischen Mahlsteuer vorführen, für die uns jedoch leider nur das Material weniger Jahre zugänglich war. Zunächst wird es von Interesse sein, zu sehen, in welchem Umfange die sechs Erhebungsarten Anwendung gefunden haben. Für die in Betrieb befindlichen Mühlen sind hierbei folgende Ergebnisse zu verzeichnen:

Tabelle I.

Jahre	Erhebung nach dem wahrscheinlichen Produkt		Erhebung mittelst des contatore		Erhebung mittelst misuratore oder pesatore		Direkte Erhebung durch Finanzbeamte	
	Mühlen	Mahlgänge	Mühlen	Mahlgänge	Mühlen	Mahlgänge	Mühlen	Mahlgänge
1876	18 822[1])	19 279	31 446	53 372	17	69	61	338
1877	19 290	19 774	32 358	54 435	28	101	77	405
1878	17 367	17 862	32 465	54 308	31	102	97	485
1879	16 234	16 734	29 605	49 933	124	370	96	563
1880	17 354	19 595	24 230	40 995	328	971	85	484
1881	17 127	17 912	22 618	37 722	789	2 562	38	237

Jahre	Verpachtung		Mühlen für die Vermahlung der von der Steuer befreiten Cerealien		Gesamtzahl der Mühlen und Mahlgänge in Betrieb		Zahl der geschlossenen Mühlen	
	Mühlen	Mahlgänge	Mühlen	Mahlgänge	Mühlen	Mahlgänge	Mühlen	Mahlgänge
1876	—	—	2 046	3 200	52 396	76 261	24 656	27 316
1877	—	—	2 080	3 238	53 836	77 962	21 680	23 915
1878	—	—	2 380	3 798	52 341	76 557	22 489	24 566
1879	—	—	5 295	8 083	51 356	75 687	22 005	22 003
1880	—	—	12 956	19 166	54 964	79 467	16 603	17 696
1881	—	—	7 931	9 861	50 627	69 997	14 356	16 411

Man ersieht, dafs, wenn die Zahl der Mahlgänge als Kriterium benutzt wird, der contatore sich der weitaus stärksten Anwendung erfreut und dafs der pesatore erst in den allerletzten Jahren an Bedeutung zu gewinnen anfängt. Nächst dem contatore kommt am meisten die Erhebung durch Abschätzung des wahrscheinlichen Produktes in Betracht, die direkte Erhebung durch Finanzbeamte spielt nur eine untergeordnete Rolle, die Verpachtung ist in den vorliegenden Jahren gar nicht mehr zur Anwendung gekommen. Die Zahl der geschlossenen Mühlen ist ziemlich erheblich im Verhältnis zu der der im Betriebe befindlichen, doch machen diejenigen Mühlen, die von der Finanzverwaltung auf Grund des durch Art. 35 des Gesetzes von 1874 ihr verliehenen Zwangsmittels geschlossen sind, nur einen verschwindend kleinen Teil aus gegenüber den durch den freien Willen des Müllers aufser Betrieb gesetzten.

Neben der Anwendung der verschiedenen Steuerformen wird der Ertrag der Mahlsteuer nebst den erforderlichen Erhebungskosten von Wichtigkeit sein. Die folgende Tabelle (S. 557) giebt darüber Aufschlufs:

1) Sämtliche Zahlen sind das monatliche Mittel des betreffenden Jahres.

Tabelle II.

Jahre	Steuerertrag in lire	Steuerertrag pro Kopf der Bevölkerung	Ordentliche Erhebungskosten für je 100 lire Steuer
1869	17 582 410	0,721	12,30[1])
1870	26 957 284	1,110	11,90
1871	44 584 709	1,660	10,30
1872	59 109 999	3,203	10,80
1873	64 347 323	2,401	11,20
1874	68 879 570	2,570	?
1875	76 642 310	2,860	?
1876	82 521 093	3,079	10,21
1877	83 139 767	3,102	9,91
1878	83 540 133	3,117	8,99
1879	75 485 305	2,810	9,22
1880	56 627 279	2,112	11,56
1881	47 617 701	1,775	11,75

Die Mahlsteuer hat also gerade in den Jahren nach der Reform von 1874 die höchsten Erträge geliefert, doch ist die Schlufsfolgerung gerechtfertigt, dafs dieselben sich mit der Adoptierung und Ausbreitung des pesatore noch erheblich gesteigert haben würden, wenn nicht bereits im Jahre 1879 ein teilweiser Erlafs der Steuer eingetreten wäre. Die Kosten freilich sind verhältnismäfsig hoch, indem sie durchschnittlich etwa 10°|₀ des Ertrages ausmachen. Hätte indes die Mahlsteuer ein längeres Leben gehabt, so würden sicherlich mit der Vervollkommnung der Apparate, der besseren Gewöhnung an dieselben, der Abnahme der Beschädigungen und vor allem mit der vollständigeren Ermittelung der Steuerschuldigkeiten auch die Kosten der Erhebung sich mit der Zeit verhältnismäfsig niedriger gestellt haben. Der Löwenanteil an den Erhebungskosten entfällt auf den technischen Dienst, wie die nachfolgende Kostenanalyse beweist:

Tabelle III.
Kosten für je 100 lire des Steuertrages:

Jahre	für den technischen Dienst	für Sachverständigenurteile und Prozesse	für unrecht erhobene und uneinziehbare Quoten	für Exportvergütungen	für Tantièmen der Erheber	zusammen
1876	5,10	0,69	0,48	0,30	3,53	10,21
1877	5,23	0,39	0,32	0,28	3,68	9,91
1878	5,16	0,26	0,47	0,28	2,81	8,99
1879	5,66	0,15	0,20	0,37	2,81	9,22
1880	7,53	0,16	0,42	0,52	2,86	11,56
1881	8,02	0,11	0,32	0,52	2,78	11,75

1) Die Erhebungskosten der Jahre 1869 bis 1873 sind nicht dem offiziellen Material, sondern dem Buche von Morpurgo, La Finanza, Florenz 1877, entnommen.

Bis zum Jahre 1881 incl. hat die Mahlsteuer 787,035,883 lire eingetragen, ihr Ausfall soll durch die sich immer mehr steigernden Erträge der Zölle und Verbrauchsteuern, sowie durch die gröfsere Rentabilität, die man von der Selbstübernahme des bisher verpachteten Tabaksmonopols durch den Staat erwartet, gedeckt werden.

Litteratur.

V.

Die wirtschaftsgeschichtlichen Studien in Deutschland im Jahre 1883.

Von R. Hoeniger.

I.

Über Absicht, Plan und Teilung dieser Jahresberichte der wirtschaftsgeschichtlichen Litteratur vergl. Bd. VI der Jahrbücher S. 231 u. 561.

Die bibliographische Übersicht dieses ersten Abschnittes beschränkt sich demgemäſs auf die an die Entwickelung von Industrie, Handel und Verkehr anknüpfenden Erscheinungen. Nur die wichtigeren Titel haben hier Aufnahme gefunden, während kleinere Mitteilungen und solche Arbeiten, welche nur nebenher wirtschaftsgeschichtlichem Interesse dienen, möglichst in den Anmerkungen der nachfolgenden Besprechung berücksichtigt sind.

Bei Bezugnahme auf wirtschaftsgeschichtliche Arbeiten des Jahres 1882 citiere ich unter Voranstellung der Jahreszahl und der Ziffer I (Lamprecht) und II (Hoeniger) die N° der dort gegebenen bibliographischen Zusammenstellung und eventuell in Klammer die Seitenzahl der Besprechung.

Besonderer Dank ist an dieser Stelle zahlreichen wissenschaftlichen Gesellschaften und Lehranstalten für die Übersendung von Vereinschriften und Programmen auszusprechen. Daran schlieſst sich die erneute Bitte an alle Beteiligten, derartige, sonst schwer zugängliche Arbeiten auch fernerhin der Redaktion dieser Jahrbücher für die Fortsetzung dieser Litteraturübersicht gütigst zustellen zu wollen [1]).

1) Albrich, die Bewohner Herrmannsstadts i. J. 1657. (Arch. d. Ver. f. Siebenbürg. Landeskunde. N. F. Bd. 17. Hft 2 S. 256—290).

2) Arenz, K., Studien z. Gesch. d. Wechsels und Wechselrechts. (Progr. d. Prager Handelsakademie).

3) Bartsch, L., Sächsische Kleiderordnungen aus d. Zeit v. 1450—1750. (I. Progr. (N° 487) der K. Realschule zu Annaberg i. S. 1882. 4°. 28 S. II. Progr. (N° 499) Eb. 4°. 40 S.)

4) Baebler, Das Officium von Aarau und einige darin vorkommenden Stoff-, Maſs- und Gewichtsbezeichnungen (Ztschr. f. Gesch. d. Oberrheins. Bd. 37. S. 118—132).

1) Die Nummern 2, 12 u. 15 sind mir nicht zugänglich gewesen, und konnten nur auf Grund des Titels angeführt werden.

5) Bärwald, H., Der alte Friedhof der israel. Gemeinde z. Frankfurt a|M. Das., Goar. 4⁰. 23 S.

6) Becker, J., Urkunden d. Stadt Schlawe. 5. Th. 1468—1657. (11. Jahresber. d. städt. Progymn. das.) Eb. Moldenhauer. 4⁰. S. 11—34.

7) Biedermann, K., Das deutsche Zollwesen im Mittelalter. (Vierteljahrschr. f. Volkswirthsch. Pol. u. Culturgesch. 20. Jahrg. II. S. 28—52.

8) —, Der Plan einer deutschen Zolleinheit im 16. Jahrhundert. (Eb. IV. S. 41—56).

9) Bodemann, E., Die älteren Zunfturkunden der Stadt Lüneburg. (Quellen u. Darstellungen z. Gesch. Niedersachsens. hrg. v. hist. Ver. f. Nieders. Bd. I.) Hannover, Hahn. LXXIX u. 276 S.

10) Breusing, A., Leitfaden durch das Wiegenalter der Kartographie. Frankf. a|M., Mahlen u. Waldschmidt. 33 S.

11) Burkhardt, C. A. H., Urk.Buch d. Stadt Arnstadt. 704—1495. (Thüringische Geschichtsqu. N. F. Bd. I.) Jena, Fischer.

12) Bürklin-Meyer, A., Das kaufmännische Directorium in Zürich. (Zür. Taschenbuch a. d. Jahr 1883 hrsg. v. einer Ges. Zür. Geschichtsfreunde. N. F. 6. Jahrg.)

13) (Clauswitz, P.), Berlinisches Stadtbuch. Neue Ausgabe, veranst. i. A. d. städtischen Behörden Berlins. XXIX u. 303 S.

14) Crécelius, W. u. Harless, W., Zwei geographische Beschreibungen des Herzogtums Berg aus dem ersten Drittel des 18. Jahrhunderts. (Ztschr. d. Berg. Ver. Bd. 19. S. 81—170).

15) Dobel, Über den Bergbau u. Handel des Jacob u. Anton Fugger in Kärnten u. Tirol. 1495—1560. (Ztschr. d. hist. Ver. f. Schwaben u. Neuburg. Bd. 9.)

16) Döbner, R., Rechtsurkunden d. Stadt Münden. (Ztschr. d. hist. Ver. f. Niedersachsen. Jahrg. 1883. S. 212—239.)

17) Eheberg, K. Th., Strafsburg's Bevölkerungszahl seit Ende des 15. Jahrhunderts bis z. Gegenwart. (Jahrb. f. Nat.Ök. u. Stat. Bd. 7. S. 297—314.)

18) Eicken, H. v., Z. Geschichte d. Zinsfufses in den niederrh.-westfäl. Territorien. (Westdeutsche Ztschr. Bd. 2. S. 52—56.)

19) Endemann, W., Studien in der romanisch-kanonistischen Wirtschafts- u. Rechtslehre. 2. Bd. Berlin, Guttentag. XIII u. 423 S.

20) Erler, Die Juden des Mittelalters. (Arch. f. kath. Kirchenrecht. N. F. Bd. 43.)

21) Ermisch, H., Urk.Buch d. Stadt Freiberg in Sachsen. 1. Bd. (Cod. Dipl. Sax. Reg. 2. Hptth. XI. Lpz., Gieseke u. Devrient. 4⁰. XXXVII u. 641 S.

22) — Aus dem Stadtarchiv zu Stadthagen. (Löher's Archivalische Ztschr. Bd. 9, S. 202—224.)

23) Escher, J., Handelsrechtliche Urtheile des kaufmännischen Direktoriums in Zürich. (Ztschr. f. Schweiz. Recht. N. F. Bd. 6. S. 1—66.)

24) Faulhaber, B., Gesch. d. Post in Frankf. a|M. (Arch. f. Frankfurts Gesch. u. Kunst. N. F. Bd. 10.) Fr. a|M. Völcker.

25) Fischbach, Fr., Die Geschichte der Textilkunst. Hanau, Alberti. XXIV u. 208 S.

26) Frensdorff, F., Die Stadtverf. Hannovers in alter und neuer Zeit. (Hansische Geschichtsbl. Jahrg. 1882. S. 3—40.) Lpz., Duncker u. Humblot.

27) Gebhard, W., Bericht des Hof- und Kammerraths Friedr. Heinr. Jacobi über die Industrie d. Herzogthümer Jülich u. Berg aus d. Jahren 1773. 1774. (Sonderabz. a. Bd. 18 d. Ztschr. d. Bergischen Gesch. Ver. 148 S.

28) Geleich, E., Der Fischfang der Gascogner u. die Entdeckung von Neufundland. (Ztschr. d. Gesch. f. Erdkunde zu Berlin, hrsg. v. Koner. Bd. 18. S. 249—287.)

29) Gfrörer, Fr., Verfassungsgesch. v. Regensburg v. d. german. Ansiedlung bis z. J. 1256. (Sonderabz. aus d. Verh. d. hist. Ver. v. Oberpfalz und Regensburg. Bd. 37.) 73 S.

30) Gobbers, H., Die Erbleihe und ihr Verhältnifs zum Rentenkauf im mittelalterl. Köln des 12.—14. Jahrhunderts. Gekrönte Preisarbeit. (Ztschr. d. Savigny-Stift. f. Rechtgesch. Bd. IV. Germ. Abth. S. 130—214.)

31) Gradl, H., Böhmen u. Sachsen. Ein Beitr. z. d. Handels- und Kommerzverhältnissen um die Mitte des 18. Jahrhunderts. (Mitth. d. Ver. f. Gesch. d. Deutschen in Böhmen. Bd. 21. S. 202—210.)

32) Gredy, H., Gesch. d. ehemaligen freien Reichsstadt Odernheim. Mainz, Faber. VIII u. 376 S.

33) Gross, Ch., Gilda Mercatoria. Ein Beitr. z. Gesch. d. englischen Städteverfassung. Göttingen, Dieterich. VI u. 109 S.

34) Grünhagen, C., Schlesien unter Kaiser Karl IV. (Ztschr. d. Ver. f. Gesch. u. Alterth. Schlesiens. Bd. 17. S. 1—43.)

35) Haeusler, W., Gesch. d. Fürstenthums Oels bis z. Aussterben d. Piastischen Herzogslinie. Breslau, Max u. Co. VIII u. 487 S.

36) Handloike, M., Die lombardischen Städte unter d. Herrschaft d. Bischöfe u. d. Entstehung der Communen. Berlin, Weber. VII u. 136 S.

37) Hasse, P., Die Quellen des Ripener Stadtrechts. Untersuchungen z. dänischen u. lübischen Rechtsgesch. Hamburg, Voss. V u. 85 S.

38) Hingst, Ein Freiberger Steuerregister aus d. J. 1546. (Mitth. v. Freib. Alterthumsver., hrsg. v. H. Gerlach. Bd. 19. S. 24—60.)

39) Höhlbaum, Mittheilungen aus d. Stadtarchiv v. Köln. Das., Dumont-Schauberg. Hft 3. u. 4.

40) Hoeniger, R., Der Ursprung d. Kölner Stadtverfassung. (Westd. Ztschr. Bd. 2. S. 227—248.)

41) Kaentzeler, P. St., Die Statuten der Dürener Schneider und Tuchschererzunft v. 1545. (Ztschr. d. Aachener Gesch. Ver. Bd. 5. S. 117—128.)

42) Kerler, D., Deutsche Reichstagsacten 1421—1426. 8. Bd. Gotha, Perthes. 4⁰. IV u. 551 S.

43) Kestner, E., Beiträge z. Gesch. d. Stadt Thorn. Das., Lambeck. 290 S.

44) Knothe, H., Urk.Buch d. Städte Kamenz u. Löbau. (Cod. Dipl. Sax. Regiae. 2. Hauptth. Bd. VII.) Lpzg., Gieseke u. Devrient. 4⁰. XLI u. 351 S.

45) Knothe, H., Gesch. d. Tuchmacherhandwerks in d. Oberlausitz bis Anf. d. 17. Jahrhunderts. (Sonderabz. a. d. Neuen Lausitz. Magazin Bd. 58.) Dresden, Burdach. 140 S.

46) Koppmann, K., Kämmerei-Rechnungen d. Stadt Hamburg. 1501—1540. Das., Grüning. VI u. 790 S.

47) Lange, Materialien z. Gesch. des Zunftwesens in Fürstenfeld. (Beiträge z. Kunde steiermärk. Geschichtsqu., hrsg. v. hist. Ver. f. Steiermark. 19. Jahrg.)

48) Lastig, G., Florentiner Handelsregister des Mittelalters. Halle, Hendel. 4⁰. 36 S.

49) Lechner, K., Das grofse Sterben in Deutschland in den Jahren 1348—1351 und die folgenden Pestepidemien bis z. Schlufs d. 14. Jahrhunderts. (I. Progr. des K. K. Staatsgymn. zu Mitterburg i. Istrien. Görz 1882. 36 S.; II. Eb. 46 S.)

50) Lenfers, Die Grundzüge des ältesten Wikbiletrechts in den Städten des Oberstifts Münster. (Progr. (N°. 320) d. K. Gymn. zu Coesfeld. 4⁰. 24 S.

51) Lübeck, Urk.Buch d. Stadt —; hrsg. v. d. Ver. f. Lüb. Gesch. u. Alterthumsk. Bd. 7. Lfg. 5 u. 6. Das., Grautoff. 4⁰. S. 321—480.

52) Maade, J., Freistadts Handelsgesch. u. Handelsleben. 3. Abth. (13. Jahresber. d. K. K. Staats.Gymn. z. Freistadt in Oberösterr. 29 S.

53) Mettig, K., Zur Gesch. d. Riga'schen Gewerbe im 13. u. 14. Jahrhundert. Riga, Kymmel. 102 S.

54) Metger, C. Statut d. Schmiedegesellen in Flensburg. (Progr. (N°. 252) d. K. Gymn. das. 4⁰. 28 S.)

55) Mossmann, X., Cartulaire de Mulhouse. Bd. I. Strafsburg, Heitz. 4⁰. XIV u. 525 S.

56) Nachtigall, Die Berücksichtigung des volkswirthschaftlichen Elementes bei dem Geschichtsunterricht in höheren Lehranstalten. (Progr. (N°. 438) d. städt. Gewerbesch. z. Remscheid. 4⁰. 18 S.)

57) Nagel, A., Zur Gesch. d. Grundbesitzes u. des Credits in oberhessischen Städten. (3. Jahresber. d. Oberhess. Ver. f. Localgesch. S. 1—53.) Giefsen, Roth.

58) Prochaska, Über die Entstehung u. Entwickelung der ältesten Stadtbücher in Böhmen. (Mitth. des Ver. f. Gesch. d. Deutschen in Böhmen. Jahrg. 22. S. 56—71.)

59) Prutz, H., Kulturgesch. d. Kreuzzüge. Berlin, Mittler u. Sohn. XXXI u. 642 S.

60) Rinn, H., Kulturgeschichtliches aus deutschen Predigten d. Mittelalters. (Progr. d. Gelehrtensch. d. Johanneums zu Hamburg. 4⁰. 38 S.)

61) Röhricht, R., u. Meisner, H., Hans Hundts Rechnungsbuch 1493—1494. (Neues Arch. f. Sächs. Gesch. Bd. 4. S. 37—100.)

62) Ropp, v. d., Hansarezesse, 2. Abth. Bd. 4. Lpzg., Duncker u. Humblot. 4⁰. XI u. 576 S.

63) Rosenthal, E., Beiträge z. deutschen Stadtrechtsgesch. Hft 1 u. 2. Zur Rechtsgesch. d. Städte Landshut u. Straubing. Würzburg, Stuber. IX u. 337 S.

64) Sattler, C., Die Hanse u. der deutsche Orden in Preufsen bis zu dessen Verfall. (Hansische Geschichtsbl. Jahrg. 1882. S. 67—84.)

65) Sattler, C., Der Staat d. Deutschen Ordens in Preufsen zur Zeit seiner Blüte. (Hist. Ztschr. Bd. 49. S. 229—260.)

66) Schäfer, D., Hansarecesse, 3. Abth. Bd.2. Lpz., Duncker u. Humblot. 4⁰. XVI u. 687 S.

67) —, Besprechung von: Schanz, Englische Handelspolitik gegen Ende des Mittelalters. (Jahrb. f. Nat.Ök. u. Stat. Bd. 7. S. 88—127.)

68) Schmidt, Fr. G. A., Handelsgesellschaften in den Deutschen Stadtrechtsquellen des Mittelalters. (Untersuch. z. Deutschen Staats- und Rechtsgesch. hrsg. v. Gierke. Hft. 15.) Breslau, Köbner. 96 S.

69) Schmoller, G., Die russische Kompagnie in Berlin 1724—1738. (Ztschr. f. Preufs. Gesch. u. Landeskunde. Bd. 20. S. 1—116.)

70) Schneider, E., Die Deutschen Städteprivilegien d. Hohenstaufischen Kaiser Friedrichs I. u. Heinrichs VI. Leipz. Dissertation. Eisleben, Klöppel. 79 S.

71) Schönberg, G., Basels Bevölkerungszahl im 15. Jahrhundert. (Jahrb. f. Nat.Ök. u. Stat. Bd. 6, S. 344—380.)

72) Schwetschke, E., Zur Gewerbegesch. d. Stadt Halle a|S. von 1680—1880. Bd. I. Das., Schwetschke. VII u. 236 S.

73) Speyer, O., Die ältesten Credit- u. Wechselbanken in Frankfurt a|M. Das., Jäger. 40 S.

74) Stieda, W., Die Artelle in Rufsland. (Jahrb. f. Nat.Ök. u. Stat. Bd. 6. S. 193—230.)

75) Stockbauer, J., Nürnbergisches Handwerkerrecht des 16. Jahrhunderts. Hrsg. v. bayr. Gewerbemuseum in Nürnb. Das., Korn.

76) Szastecki, J., Urkundliches z. Gesch. d. Stadt Schwerin a. d. Warthe. (Progr. (N⁰. 148) d. städt. höh. Knabenschule das. 4⁰. 17 S.)

77) Warschauer, A., Beiträge zur Verf. u. Culturgesch. d. Stadt Posen, (Ztschr. f. Gesch. u. Landesk. d. Prov. Posen. Bd. I S. 269—283, Bd. II S. 103—125.)

78) Weech, v., Das Archiv d. Stadt Radolfzell. (Ztschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins. Bd. 37. S. 1—78.)

79) Wetzel, A., Die Lübecker Briefe des Kieler Stadtarchivs 1422—1534. Kiel, Univ. Buchh. VII u. 87 S.

80) Zachert, Nachricht von der Stadt Meseritz. (Zeitschr. f. Gesch. u. Landesk. d. Prov. Posen. Bd. I S. 1—62, 177—208; II 1—32.)

In dem städtischen Leben finden Gewerbethätigkeit und Handelsverkehr des Mittelalters ihre früheste Ausbildung und ihren ersten natürlichen Mittelpunkt. Der Rückblick auf die im vorigen Jahre für diese Richtungen der materiellen Kultur neuerschlossenen Quellen führt uns also zunächst auf die Publikationen zur allgemeinen Städtegeschichte, die hier möglichst vollständig angeführt werden sollen.

Für Freiberg i. S. sind die Dokumente zur eigentlichen Stadtgeschichte bis zum Jahre 1485 in einem ersten Bande (N⁰. 21) zusammengefafst. Der Herausgeber betont, dafs unter allen Städten des Königreichs Sachsen Freiberg unzweifelhaft das reichste und interessanteste Material bietet. Die für die Entwickelung der wirtschaftlichen Kultur bedeutsamen Quellen zur Geschichte des Bergwesens und der Münze sind einem

zweiten Bande vorbehalten, welcher zugleich einleitend eine Darstellung der diesbezüglichen Entwickelung bieten soll [1]). In derselben Reihe von Publikationen ist die urkundliche Überlieferung von Kamenz und Löbau mitgeteilt (N⁰. 44). Beide Städte an der uralten Handelsstrafse aus dem Meifsnischen nach Schlesien spielen bekanntlich eine Rolle in dem Sechsstädtebund der Oberlausitz. Es ist nur zu billigen, wenn die zahlreichen Urkunden, welche sich auf dieses Verhältnis beziehen, hier ausgeschlossen sind, um einer gesonderten Veröffentlichung vorbehalten zu bleiben, oder aber in Verbindung mit Bautzen als dem Vorort des Bundes gegeben zu werden. Während für die königlich sächsischen Städte das Jahr 1485 als Endpunkt festgesetzt ist, wird hier die Publikation bis in die Mitte des 16. Jhs. fortgeführt. Erstens setzt die städtische Entwickelung in der Oberlausitz wesentlich später als in den Erblanden ein, und zweitens ist der „Pönfall“ von 1547, welcher die inneren Verhältnisse der Oberlausitz völlig umgestaltete, ein passender Abschlufs, über den hinaus nur vereinzelte Urkunden, welche die teilweise Herstellung des durch den Pönfall unterbrochenen Rechtszustandes im Lande bezwecken, mitgeteilt sind. Die bereits 1882 erschienene 2. Abteilung des Urkundenbuchs der Stadt Quedlinburg [2]) umfafst die Jahre 1477—1541. Zahlreiche Nachträge ergänzen das im ersten Bande mitgeteilte Material. Wertvolle Beiträge namentlich zur Gewerbegeschichte enthält das Urkundenbuch der Stadt Arnstadt (N⁰. 11), hervorzuheben ist aus demselben auch der Abdruck des ältesten Registers, des Liber censuum civitatis Arnstete von 1412. Die Edition der Lübecker Urkunden ist bis 1432 fortgeführt (N⁰. 51), besonders interessiert hier die Übersicht der Einnahmen und Ausgaben in den Jahren 1421—1430, welche einigermafsen ein Bild des städtischen Haushaltes giebt. Nach französischem Muster ist ein erster Band der städtischen Urkunden von Mühlhausen i. E. (N⁰. 55) erschienen. Kleinere Beiträge geben N⁰. 6 u. 76 für Schlawe und Schwerin a. W. Für Schwerin sind die Urkunden ohne einleitendes Regest mitgeteilt. Dieser heute allgemein rezipierte Gebrauch erleichtert die Benutzung in hohem Grade, und sollte selbst bei der kleinsten Veröffentlichung nicht fortfallen.

Für Köln sind die Mitteilungen aus dem Stadtarchiv eifrig fortgeführt (No. 39). Eine Vorbemerkung des Herausgebers zum 3. Heft bringt den Ordnungsplan für die überaus reichen Schätze, die der jetzige Vorsteher des Archivs in vollständiger Verwahrlosung übernommen hat. In 695 Nummern enthält dann das ganze dritte und ein Teil des 4. Heftes ein von Korth bearbeitetes Repertorium der im Stadtarchiv aufbewahrten Urkunden von 927—1303. Immer deutlicher tritt dabei die Unzuverlässigkeit des breitangelegten Ennen'schen Quellenwerkes für die Geschichte der Stadt Köln zu Tage. Characteristisch dafür sind die zahllosen Berich-

---

1) Eine kurze Zusammenfassung der bisher mitgeteilten zerstreuten Einzelurkunden für die Bergwerksgeschichte giebt Leuthold in einer Anzeige des vorliegenden Bds. Ztschr. f. Bergrecht hrsg. v. Brassert 24. S. 399—405. Über eine Vorstudie zum 2. Bd. vergl. 1882. I. N⁰ 24. (242).

2) Bearb. v. K. Janike, Geschichtsqu. d. Prov. Sachsen. Hrsg. v. d. Gesch. Ver. d. Provinz. Bd. 2. Halle, Buchh. d. Waisenhauses IV u. 419 S.

tigungen falscher Datierungen bei Ennen. Anschliefsend gibt Keller Regesten der stadtkölnischen Kopiebücher von 1373—1401.

Mit aller Energie drängt Höhlbaum auf eine systematische Veröffentlichung der Archivrepertorien, und er macht in seinen Mitteilungen selbst einen erfreulichen Anfang dazu. Soweit diese Bestrebungen sich auf die staatlichen Zentralstellen des geschichtlichen Quellenmaterials erstrecken, scheinen sie unüberwindlichen Schwierigkeiten zu begegnen. Aber nach menschlichem Ermessen ist die Erhaltung und fortschreitende Bearbeitung dieser Archivbestände unbedingt gesichert, und dafs sie wissenschaftlicher Forschung trotz zeitraubender Formalitäten zugänglich sind, ist im Ernst wohl noch nie bezweifelt worden. Ganz anders steht es mit den Archivalien kommunaler und geistlicher Behörden. Bei dem Mangel jeder einheitlichen Kontrole sind sie nur zu oft der Achtlosigkeit und selbst der Vernichtung preisgegeben. Und hier machen sich vielfach ähnliche Bestrebungen geltend, wie sie Höhlbaum verfolgt. Ich verweise auf die summarische Übersicht nebst Abdruck der wichtigsten Urkunden aus dem Stadtarchiv von Radolfszell (No. 78). Die Stadt hat sich entschlossen, ihre Urkunden dem Generallandesarchiv zu Karlsruhe zur Ordnung und Aufbewahrung zu überlassen, und die Publikation des Inventars wird von dem Wunsche begleitet, dafs andere Städte, denen für die wissenschaftliche Bearbeitung ihrer Archive die geeigneten Kräfte fehlen, in gleicher Weise verfahren mögen. Gewifs ein beherzigenswerter Appell. Wie viel übrigens auf diesem Gebiete noch zu thun übrig bleibt, zeigt unter Anderem auch die Klage Burkhardt's (No. 11, S. VII) bezüglich der meisten mitteldeutschen Archive. Er hält gegenüber dem verwahrlosten Zustand derselben eine Edition von Urkundenbüchern geradezu für verfrüht.

Die wirtschaftsgeschichtliche Forschung ist in erster Linie auf lokal begrenzte Untersuchungen angewiesen. Gerade diese kleineren oft vielfach versprengten Pfarr- und Kommunalarchive versprechen die wertvollsten Aufschlüsse. Man darf nur einen Blick in die dankenswerte Übersicht von 192 Archiven des Mittel- und Niederrheins werfen, welche die Redaktion der Westdeutschen Zeitschrift [1]) zusammengebracht hat. Schliefslich verdient hier noch eine Resolution des Gesamtvereins der deutschen Geschichtsvereine Erwähnung, welche als eine der wesentlichsten Aufgaben lokalhistorischer Thätigkeit die Ordnung und Repertorisierung dieser zerstreuten Archivbestände, sowie die Veröffentlichung ihrer Inventare empfiehlt [2]).

Neben diesen allgemeinen Quellen verlangen die spezifisch städtischen Rechtsquellen für unsere wirtschaftsgeschichtlichen Studien eine besondere Beachtung.

Die Wechselwirkung von Wirtschaft und Recht läfst sich gewifs nicht auf eine einheitliche Formel bringen. Die mittelalterliche Rechtsbildung aber ist unzweifelhaft am wenigsten von einer bewufsten Absicht getragen.

---

1) Bd. 1, 1882 S. 390—428. Vergl. auch Nassauer Archive. Eb. Bd. 2, 1883. S. 319—322.

2) Generalversammlung in Worms, August 1883.

Zumal in Deutschland, wo eine einheitliche gesetzgeberische Thätigkeit erst seit dem Erstarken der Territorialgewalt die wirtschaftliche Entwickelung wirksam zu beeinflufsen beginnt, sind die dem Verkehrsleben dienenden städtischen Institutionen aus dem realen Boden der wirtschaftlichen Verhältnisse herausgewachsen, und bilden heute unsere wichtigsten Erkenntnisquellen für das Verständnis derselben.

In No. 37 hat Hasse den Text des Ripener Stadtrechts v. J. 1269 nach dem Kopenhagener Original publiziert, dessen dänische Ausgaben in Deutschland wenig verbreitet sind. Der Abdruck bildet den Anhang einer wertvollen Untersuchung über die Quellen dieser Kodifikation, welche wichtige Aufschlüsse über den Zusammenhang der einzelnen Stadtrechte gibt. Das Ripener Stadtrecht ist demnach eine selbständige und planvolle Umgestaltung des Lübischen Rechts unter Anlehnung an das dänische Recht, besonders das jütische Low. Von grofsem Interesse sind die Ausführungen über die Gruppe des Schweriner Rechts. Eine vergleichende Betrachtung zieht die Stadtrechte von Soest und Lübeck in den Kreis der Untersuchung und führt zu dem Ergebnis, dafs die erkennbaren Spuren der älteren Redaktion des Schweriner Stadtrechts in ihrem Kern auf ein von Heinrich dem Löwen erlassenes Gesetz zurückweisen.

Recht zahlreich sind im verflossenen Jahre die Mitteilungen aus den sog. Stadtbüchern.

In erster Linie ist diesmal eine Festschrift der Stadt Berlin zu erwähnen. Zum 25. Hochzeitsjubiläum des Kronprinzlichen Paares hat der Magistrat eine neue und vollständige Ausgabe des Berlinischen Stadtbuches veranlafst (No. 13). Der Neudruck war längst Bedürfnis. Die Gelegenheit verlangte ein Prachtwerk, das ist äufserlich und inhaltlich erreicht. Die Untersuchungen Holtze's über das Berliner Handelsrecht und die Berliner Handelsbesteuerung im 13. und 14. Jahrh. [1]) zeigen, welche reiche Fundgrube für die Entwickelung von Handel und Verkehr hier erschlossen ist. Der Herausgeber hat sich mit Rücksicht auf diese trefflichen Vorarbeiten [2]) neben einer knappen Einleitung auf eine sachgemäfse Kommentierung des Textes beschränken können. Aus den Stadtbüchern von Landshut und Straubing hat Rosenthal im Anhang zu seiner Rechtsgeschichte der beiden Städte (No. 63) umfangreiche Mitteilungen gemacht [3]). Eine Stadthagener Statutenhandschrift aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, welche mittelbar an das Soester Recht anknüpft, und für die Geschichte des Städtewesens in der Grafschaft Schaumburg Beachtung verdient, ist von Ermisch (No. 22) mitgeteilt. Das Statut ist in zwei Redaktionen erhalten, deren Verhältnis bislang nicht völlig klar gestellt ist. Die wichtigsten Aufzeichnungen und Urkunden

---

1) Schriften des Vereins f. d. Gesch. d. Stadt Berlin. Hft. 16 u. 19.

2) Dahin gehört noch: G. Sello, die Gerichtsverfassung und das Schöffenrecht Berlins bis z. Mitte des 15. Jahrhunderts. Märkische Forschungen Bd. 16, dazu Berichtigungen und Nachträge. Eb. Bd. 17.

3) Für Landshut hat M. Müller aus demselben Stadtbuch ein Stadtrecht des 14. Jahrhunderts mitgeteilt. Verh. des hist. Ver. f. Niederbayern Bd. 22, S. 143—164. Zugleich ist eine vollständige Herausgabe des Stadtbuchs in Aussicht gestellt.

des Mündener Stadtbuchs 1359—1532, fast durchweg von grofsem wirtschaftlichem Interesse, hat Döbner (No. 16) abgedruckt.

Über böhmische Stadtbücher, die bis in den Anfang des 14. Jahrhunderts zurückreichen, gibt Prochaska (No. 58) eine zusammenhängende Übersicht, gleichzeitig macht er einige interessante Auszüge und zeigt die allgemeine Verbreitung dieser Schriftwerke in Böhmen seit dem Ende des 14. Jahrhunderts. Es ist eine beachtenswerte Ergänzung zu dem von Homeyer gegebenen Verzeichnis [1]). Wir haben umsomehr Grund jeden derartigen Beitrag gebührend hervorzuheben, als die Erforschung des innenstädtischen Lebens in denjenigen Stadtbüchern, welche die Privatgeschäfte der Bürger in ihren Bereich ziehen, die bedeutsamsten Quellen erkennen mufs. Aufser in Köln vermochte Homeyer in keiner anderen Stadt Spuren der schriftlichen Beurkundung von Privatgeschäften seitens der Kommunalbehörde vor dem 13. Jahrhundert nachzuweisen. Die räumliche Verbreitung des Instituts tritt nach dem ihm zu Gebote stehenden Material besonders für die Wirkungskreise des Magdeburger und Lübischen Rechts in den Vordergrund. Es ist neben den Vororten der Hansa der koloniale Boden des Ostens, auf welchem eine zusammenhängende und relativ gleichmäfsige Ausdehnung erscheint. Für die vereinzelten Städte des deutschen Westens und Südens, in welchen er die Existenz von Stadtbüchern dieser Gruppe nachzuweisen vermochte, betonte er ausdrücklich, dafs eine Verbindung nicht ersichtlich sei. Seitdem hat sich unsere Kenntnis erheblich erweitert. Wir dürfen heute eine zwar nicht gleichzeitige, aber in örtlicher Ausdehnung gleichmäfsige Verbreitung für ganz Deutschland annehmen. Für das fränkische Rechtsgebiet sollen neben den Kölner Schreinsurkunden des 12. Jahrhunderts, deren Druck unmittelbar bevorsteht, demnächst analoge Aktenbestände von Andernach, welche gleichfalls bis in das 12. Jahrhundert zurückreichen, veröffentlicht werden. Hier ist noch nachzutragen, dafs das den Ausführungen Homeyer's zu Grunde gelegte Stadtbuch von Quedlinburg nebst dem kleinen Fragment eines zweiten von Janike [2]) neu ediert ist. Gleichfalls schon 1882 erschien der erste Teil der Hallischen Schöffenbücher (1266—1400) [3]).

---

1) Die Stadtbücher des Mittelalters insbes. das Stadtbuch von Quedlinburg. Abh. d. Königl. Akad. zu Berlin. 1860.

2) Vergl. oben S. 564 Anm. 2.

3) Hrsg. v. Hertel, Geschichtsg. d. Prov. Sachsen, Bd. 14. Halle, Hendel. XXXVI und 552 S. Es ist schwer zu glauben, dafs die auf S. XIII von Hertel angeführten Hinweise auf Parochien „keine besondere Bedeutung haben." Sie beziehen sich offenbar auf die gewöhnliche Bezirkseinteilung der Stadt nach Kirchspielen.

Die Sache ist um deswillen von Belang, weil es den Anschein hat, als ob die parochiale Einteilung einen besonderen, noch nicht genügend beachteten Zusammenhang mit der verfassungsrechtlichen Entwickelung aufweist. Während auf dem platten Lande in häufigen Fällen mehrere Dörfer zu einer Parochie gehörten und dementsprechend einen Kommunalbezirk bildeten, tritt in der Stadt schon früh das umgekehrte Verhältnis ein, so dafs vor Konstituierung der communitas civium, die gröfseren Städte in mehrere Spezialgemeinden zerfallen, die sich mit der parochialen Gliederung vollständig decken, oder doch auf dieselbe zurückzuführen sind. Die Entwickelung läfst sich nicht überall nachweisen, weil die Quellen fehlen; obendrein hat die Reformation durch die Spaltung der kirchlichen Einheit in den meisten Städten eine Trübung des ursprünglichen Zusammenhangs verursacht. Um so sorgfältiger wird man den Spuren desselben nachgehen

Der weitere Zuwachs an Quellenmaterial soll an geeigneter Stelle der Besprechung Erwähnung finden. Zunächst ist die Umschau auf die darstellenden Arbeiten zur städtischen Verfassungsgeschichte möglichst weit ausgedehnt. Drei verdienstvolle Berliner Dissertationen, die hier zu verzeichnen wären, bringen nur primae partes [1]) und werden besser erst nach vollständiger Publikation zu besprechen sein. Eine vierte Berliner Dissertation behandelt die Verfassungsgeschichte von Regensburg (No. 29). Gegenüber den älteren Arbeiten bezeichnet die fleifsige Untersuchung einen entschiedenen Fortschritt, ohne jedoch als abschliefsend gelten zu dürfen. No. 40 behandelt den Ursprung der Stadtverfassung Kölns. Von Einzeldarstellungen städtischer Verfassungsentwickelung ist noch Frensdorffs trefflicher Vortrag über Hannover in alter und neuer Zeit zu nennen. Es ist eine gedrängte inhaltreiche Darstellung. Wie Alles, was aus seiner Feder fliefst, klar entwickelt und tief erfafst. Die verhältnismäfsig späte Entwickelung der landesherrlichen Stadt, der friedliche Erwerb herrschaftlicher Rechte unter Benutzung der Schwäche des Fürstentums enthält manches lehrreiche Moment. Die Lage Hannovers an der Leine, an der Stelle, wo die Schifffahrt zu Berg aufhört, gibt der Stadt eine kommerzielle Bedeutung. Wie anderwärts erhält das kaufmännische Element die erste Stellung im Leben und in der Rechtsordnung der Stadt. Der übersichtlichen Darstellung der Verfassungsentwickelung bis zum Ende des 14. Jahrhunderts, und der am Schlufs dieser Periode bestehenden Zustände, sind die Verhältnisse, wie sie etwa um 1700 existierten, gegenübergestellt. Die städtische Autonomie ist der erstarkten territorialen Landeshoheit gewichen. Die konkurrierende Entwickelung der fürstlichen Neustadt bis zu dem endlichen Ausgleich in der Verschmelzung mit der bürgerlichen Altstadt führt uns unmittelbar in die modernen Zustände unseres Städtewesens [2]).

---

müssen, wo wie in Köln und Erfurt diese Spezialgemeinden bis in die neuere Zeit fortbestanden haben. Durch eine dankenswerte Notiz Gierke's wurde kürzlich in diesen Blättern (Bd. 7, S. 267) die Aufmerksamkeit auf eine Schrift gelenkt, welche, soweit ich sehe, von der wissenschaftlichen Diskussion unbeachtet geblieben ist. (Vollbaum, J., Die Spezialgemeinden der Stadt Erfurt. I. A. des Magistrats. Erfurt. Stenger, 1881.) Der Verfasser stellt jeden Zusammenhang mit den Parochialgemeinden in Abrede, obgleich die örtlichen Grenzen im wesentlichen zusammenfallen, die Bezirke „Pfarren" hiefsen, und ihre Vorsteher sich bis in dieses Jahrhundert unter dem Namen der „Pfarrhauptleute" erhalten haben. Im übrigen verwertet die Arbeit ein reiches Material und dürfte eine Neubearbeitung des Gegenstandes recht wesentlich erleichtern.

1) A. Wolfstieg, Gesch. d. Stadt Goslar im 11. und 12. Jahrhundert. Erscheint demnächst vollständig bei Hertz in Berlin. — E. Kruse, Verfassungsgesch. d. Stadt Strafsburg, bes. im 12. nnd 13. Jahrhundert und A. Schoop, Verfassungsgesch. d. Stadt Trier bis zum 14. Jahrhundert. Beide Arbeiten werden in dem 1. Ergänzungsheft der westdeutschen Zeitschrift veröffentlicht.

2) Nummer 32 und 35 sind sorgfältige lokalhistorische Untersuchungen. Mit den prinzipiellen Fragen der allgemeinen Städtegeschichte finden sie wenig Berührungspunkte. Haeusler behandelt in No. 35 die Geschichte einer Anzahl schlesischer Städte, sowohl diese Darstellung als die selbständige Urkundensammlung zu derselben sind hauptsächlich für die Territorialgeschichte von Bedeutung. Auch in den bei Perthes erscheinenden Spezialgeschichten einzelner Landesteile, vergl. Heinemann (Braunschweig-Hannover), Jacobs (Prov. Sachsen), Grünhagen (Schlesien) findet das gewerbliche Leben und die städtische Entwickelung aufmerksame Beachtung. Ich erwähne noch drei Programmschriften

Einleitend weist Frensdorff auf die Gleichmäfsigkeit der heutigen deutschen Stadtverfassungen hin. Die einheitliche Organisation hat nur noch gruppenweise charakteristische Verschiedenheiten übrig gelassen „die jedoch mehr einer juristischen, einer praktisch-politischen Betrachtung Stoff darbieten würden, als einer historischen.“ Im Gegensatz zu dieser Übereinstimmung, als einer verhältnismäfsig jungen Erscheinung betont er die Mannigfaltigkeit des Städtewesens nicht nur des Mittelalters, sondern auch der neueren Zeit bis in das gegenwärtige Jahrhundert hinein. Gewifs ist es ein buntes Bild, das uns in den mittelalterlichen Stadtverfassungen entgegentritt. Niemals hat eine leitende Zentralgewalt mit Erfolg einheitlich organisierend eingegriffen. Die „Ortsgemeindeverfassungen sind ein Werk der Autonomie. So schuf sich namentlich jede Stadt ihre Verfassung, und jede Stadt hatte in folge dessen ihre eigene Verfassung.“

Der Rechtshistoriker der den feinen Nüanzierungen verfassungs- und zivilrechtlicher Ordnungen nachgeht, hat seinen Standpunkt der Beurteilung mit diesen Sätzen zutreffend gekennzeichnet. Gegenwärtig hat sich auch die historische Forschung auf diesen Standpunkt gestellt. Immer wieder ist die Forderung ausgesprochen worden, dafs erst die Einzelverfassungen genauer zu untersuchen wären, bevor eine neue Darstellung der Grundzüge gewagt werden dürfe. Seit dem Vermittelungsversuche Heusler's sind eine ganze Reihe derartiger Spezialarbeiten erschienen, die im Einzelnen vielfach mit seinen Ergebnissen nicht mehr vereinbar sind. Aber überall erscheint die Beschränkung auf den Kreis der örtlichen Überlieferung festgehalten und jeder verallgemeinernde Gedanke ist fast ängstlich vermieden. Naturgemäfs treten die Differenzen um so schärfer hervor, und wir erhalten ein verwirrendes Bild, dem nachgerade jede Einheit abgeht.

Stellt man die Betrachtung des materiellen Inhalts in den Vordergrund, dann wird man in dem Ursprung, wie in dem Entwickelungsgang der mittelalterlichen Stadtverfassungen, doch mehr Einheit und Übereinstimmung erkennen, als gemeiniglich zugestanden wird. Es kann nicht bestimmt genug betont werden, dafs die Verschiedenheiten mehr in der Form, häufig sogar nur im Namen liegen. Man beachte z. B. den Ausdruck der Reichsgesetzgebung im 13. Jahrhundert. Das Edikt König Heinrichs von 1231 [1]) untersagt für jegliche Stadt im Reich communiones constitutiones, colligationes, seu conjurationes aliquas, quibuscunque nominibus appellentur; 1232 [2]) heifst es entsprechend: in omni civitate vel oppido Alemanie comunia, consilia, et magistros civium seu rectores, vel alios quoslibet officiales, qui ab universitate civium sine

---

des Jahres 1883, welche dankenswerte Beiträge zur Geschichte deutscher Kleinstädte enthalten. Hildebrand, z. Gesch. d. Stadt u. Herrschaft Limburg a. d. Lahn. (Progr. d. Kgl. Gymn. z. Hadamar.) Das. Kempf. 4° 20 S.; Robitzsch, P., Beitr. z. Gesch. v. Höxter. (Progr. d. Kgl. Gymn.) Das. Hillebrecht. 4°. 22 S.; Toews, H., Beitr. z. Gesch. d. Stadt Insterburg. (Progr. d. Kgl. Gymn. Das.) Insterburg, Wilhelmi. 4°, 17 S., sowie Dollinger, P. P., Urkundenbuch z. Gesch. d. Stadt Neustadt a/D. Forts. 1529—1551. (Verh. d. hist. Ver. f. Niederbayern. Bd. 22. S. 297—315.)

1) M. G. Leges II. S. 278.

2) Eb. S. 286.

archiepiscoporum vel episcoporum beneplacito statuuntur, quocumque pro diversitate locorum nomine censeantur, und ebenso cuiuslibet artificii confraternitates seu societates, quocumque nomine vulgariter appellantur. In der Sache ist es eben immer dasselbe, und die treibenden Kräfte sind überall die gleichen.

Für die deutsche Städtegeschichte ist eine neue Darstellung der Grundzüge ein unabweisbares Bedürfnis, und dafs eine solche Aufgabe das höchste wirtschaftsgeschichtliche Interesse hat, bedarf kaum des Hinweises.

Für die Beurteilung der erzählenden Quellen haben wir längst einen sicheren Standpunkt gewonnen. Weniger in ihrem Zusammenhang ist die Gedankenwelt der urkundlichen Überlieferung gewürdigt. Nitzsch hebt den Gegensatz der alten kirchlichen Bildung und der unabhängig von ihr aufkommenden Laienelemente wiederholt hervor, er betont nachdrücklich, dafs in der ausschliefslich von geistlichen Kreisen gepflegten mittelalterlichen Historiographie die mächtige Laienkultur in Wirtschaft und Recht nicht zum Wort gelangt [1]). Auf den ersten Blick erkennt man, welcher fruchtbare Gedanke mit dieser Auseinanderhaltung der Überlieferung gewonnen ist. Aber gerade bei Betrachtung der städtischen Entwickelung läfst Nitzsch diese Auseinanderhaltung fallen, und sucht aus konstitutiven Urkunden einseitig kirchlichen Ursprungs, wie das bischöfliche Stadtrecht von Strafsburg, das Kölner Dienstrecht oder das Hofrecht von St. Maximin die bemerkenswertesten Äufserungen dieser Laienkultur zu erklären. Und doch findet jener Gegensatz auch in der urkundlichen Überlieferung seinen ungeschwächten Ausdruck. Gerade das spezifisch bürgerliche Leben, dessen kräftiger Aufschwung mit der beginnenden Geldwirtschaft in regem gewerblichen und kaufmännischen Betrieb zu jener glänzenden Entfaltung gelangt, hat sich nicht nur innerlich selbständig, sondern vielfach in direktem Widerspruch zu den geistlichen Elementen entwickelt. Ein schroffer Gegensatz der Anschauung durchdringt die gesamte Rechtsauffassung bürgerlicher und kirchlicher Kreise, und ein volles Verständnis für die Bedingungen des bürgerlich wirtschaftlichen Lebens ist seitens der Kirche niemals zum Ausdruck gelangt. Wir haben in der wirtschaftsgeschichtlichen Literatur des Jahres 1883 in Endemann's Studien zur kanonistischen Doktrin wichtige Belege dafür erhalten.

Wir dürfen nur einmal ernstlich diese strenge Auseinanderhaltung der Überlieferung in Anwendung bringen, um zu erkennen, wie wesentlich klarer sich die Verhältnisse des mittelalterlichen Städtelebens darstellen.

Von prinzipieller Wichtigkeit für die Erkenntnis der städtischen Entwickelung, ist die Geschichte des Eigentums in den deutschen Städten. Auf Grund eines reichen Urkundenmaterials hat Arnold eine diesbezügliche bisher mafsgebende Darstellung gegeben. Aus Schenkungen, die zahlreich freier Hand von Bürgern an Klöster und Stifter verfügt werden, schlofs Arnold einerseits auf das Vorhandensein altfreier Einwohner in den Städten. Andrerseits verfolgte er das Schicksal dieses

---

1) Ministerialität und Bürgertum 1859 S. 7 ff. u. Geschichte d. deutschen Volkes, hrsg. v. Matthäi 1883, Bd. I. S. 9 ff.

geschenkten Gutes. Hier erkennte er in dem Institut der Erbleihe das natürliche Mittelglied zwischen Eigentum und Rente. Er betonte die grofse Bedeutung des Übergangs von hofrechtlichem Besitz zu dem Besitz kraft eigenen Rechts unter Belastung des Grundstücks mit einer Abgabe, die endlich unter günstigen Umständen abgelöst werden konnte. Für Würzburg hat Rosenthal[1]) die gleichen Ergebnisse gewonnen.

Das Jahr 1883 hat uns einige neue Arbeiten auf diesem Gebiete gebracht. Die erste (Nr. 30) behandelt die Erbleihe und ihr Verhältnis zum Rentenkauf im mittelalterlichen Köln des 12. bis 14. Jahrhunderts. In mehreren Punkten weicht der Verfasser von Arnold ab. So leitet er die Erbleihe aus der Zeitleihe her, ohne auch nur einen urkundlichen Beweis für die Priorität der Zeitleihe zu erbringen. Gegen Arnold führt er aus, dafs der Beliehene ein Recht an der Besserung nicht besafs, geschweige denn ein Eigenthum. Schliefslich weicht er auch betreff der Entwickelung der Erbleihe von Arnold ab, indem er die einzelnen Stufen in anderer Weise charakterisiert. In den beiden ersten Punkten ist der Nachweis verfehlt, und für den dritten ist eine sachliche Differenz nicht vorhanden. Zahllose Irrtümer laufen im einzelnen unter, welche alle darauf zurückzuführen sind, dafs der Verfasser seine Kenntnis der allgemeinen Verhältnisse Kölns im Mittelalter aus unzureichenden Quellen geschöpft hat. Dem Verfasser kann daraus kaum ein Vorwurf gemacht werden. Er beschränkt sich auf die Benutzung der publizierten Rechtsurkunden. Mit diesem Material war die Aufgabe nicht zu lösen. Der Schlufs, dafs eine Durcharbeitung der unpublizierten Schreinsurkunden ein nennenswertes Resultat für den Gegenstand nicht erwarten läfst, weil die bisher bekannten eine so dürftige Ausbeute gewähren, ist immerhin gewagt, aber aus der bisherigen Behandlung des Quellenkomplexes erklärlich. Gerade diese einzelnen Schreinsurkunden, die willkürlich aus ihrem Zusammenhang herausgerissen uud ohne irgend welche Kommentierung von Ennen in den Quellen zur Geschichte der Stadt Köln mitgeteilt sind, sind das wesentlichste novum an Quellenmaterial, das dem Verfasser über die von Arnold benutzten Urkunden hinaus zur Verfügung stand. Und diese in ihrer Vereinzelung unmöglich richtig zu erfassenden Rechtsurkunden haben ihn irre geführt.

Arnold schöpfte fast ausschliefslich aus Urkunden einseitig kirchlicher Provenienz. Sein Hauptmaterial waren geistliche Besitztitel. Er selbst führt als solches die 15000 Urkunden der Baseler Klosterarchive an. Alle die Nutzungsrechte des Eigentums, die im Gegensatz zu der althergebrachten Form der Erbleihe von dem spekulativen Sinn des Privatbesitzers ersonnen wurden, begegnen ihm erst im 13. und 14. Jahrhundert. In den bürgerlichen Schreinsurkunden des 12. Jahrhunderts finden sich diese Nutzungsformen von Anfang an vollständig ausgebildet. Auch die Zeitleihe ist, soweit überhaupt die Urkunden bürgerlicher Provenienz zurückreichen, urkundlich nachweisbar. Gobbers hat darauf verzichtet, dieses Material vollständig heranzuziehen, sonst hätte er notwendig zu einer Scheidung in zwei Entwickelungsreihen gelangen müssen.

1) Z. Gesch. d. Eigentums in d. Stadt W. Das. Stuber 1878.

Für das in geistlicher Hand und unter Hofrecht stehende Gut hat Arnold die Entwickelung meisterhaft gegeben. Die Schicksale des unter Stadtrecht stehenden Besitzes konnte er für das 12. Jahrhundert gar nicht und für die spätere Zeit nur aus sehr dürftigem Material verfolgen. Die Privaturkunden der sog. Stadtbücher, die erst in jüngster Zeit gröfsere Beachtung gefunden haben, eröffnen eine andere Welt. Allerdings hat sich im 13. und 14. Jahrhundert ein Ausgleich vollzogen. Man kann im allgemeinen sagen, dafs im 14. Jahrhundert das ursprünglich unter ungeschwächtem Hofrecht stehende geistliche Eigentum auf diejenige Entwickelungsstufe gelangt ist, welche für das zu Stadtrecht behandelte Bürgergut mit dem Stadtrecht selbst von vornherein gegeben war. Es ist hervorzuheben, dafs in dem gesamten von Arnold benutzten Urkundenmaterial sich kaum leise Andeutungen dieser Zustände finden. Arnold hat dieselben nicht übersehen, aber sie boten nicht genügend sichere Stützpunkte. Er mufste sich mit dem wiederholten Hinweis begnügen, dafs in gröfseren Städten, wie Köln, Mainz und Worms, die Wahrscheinlichkeit einer vorauseilenden Entwickelung vorliege.

Die Kölner Schreinskarten ermöglichen es zum erstenmal, die städtische Entwickelung bis in jene dunkle Übergangszeit zurück zu verfolgen, welche so vielfach die Diskussion hervorgerufen hat, ohne dafs bislang ein abschliefsendes Resultat erreicht werden konnte. Wie unter der Lupe treten uns die Verhältnisse und Zustände des 12. Jahrhunderts entgegen, und an Stelle der verschiedenen widerstreitenden Kombinationen ergeben sich klare und feste Thatsachen.

Für die Geschichte des Eigentums mag ein Beispiel genügen. Gobbers giebt an der Hand zahlreicher Urkunden die Entwickelung der Erbleihe im 13. und 14. Jahrhundert[1]). Die Beispiele zeigen, wie das Eigentumsrecht des Leiheherrn sich allmälig abschwächt, bis im 14. Jahrhundert der Beliehene in Bezug auf die Verfügungsgewalt über das Leihobjekt vollständig unabhängig vom Leiheherrn erscheint. Diese Entwickelungsreihe erreicht ihren Abschlufs in einer Urkunde von 1355, in welcher ein Kloster dem Beliehenen ein Haus überläfst: ita quod . . iure hereditario obtinebit et divertere poterit, quocunque voluerit. Bis dahin sind sämtliche von Gobbers angeführten Urkunden Leihebriefe geistlicher Institute. Die anschliefsenden zwei letzten Beispiele von 1393 und 1395 sind Schreinseintragungen und verzeichnen Erbleihverträge: iure hereditario obtinendi et quocunque voluerit divertendi. Gobbers macht hier auf den Gebrauch einer festen Formel aufmerksam, um die endgiltige Abschliefsung der Entwickelungsreihe zu bezeichnen.

Aber diese selbe Formel begegnet in gleicher Weise schon in der Schreinspraxis des 12. Jahrhunderts. Ich unterlasse es auf ungedruckte Quellen zurückzugehen. Einen Fingerzeig hätten für Gobbers schon die dürftigen Notizen Ennens[2]) aus den Schreinskarten geben können. Der Grundbesitzerwerb erfolgt ad ius urbale, urbanum, generale, civile, und als Erklärung wird dem hinzugefügt: ita ut vertere poterit quo-

---

1) Nr. 30 S. 206 ff.
2) Hansische Geschichtsblätter. Jahrg. 1876 S. 230.

cunque voluerit, — civili iure ita ut liceret ei vertere in quoscunque voluerit usus, secundum ius civitatis, ita quod potest vertere in quoscunque voluerit usus. Allerdings fehlt eine nähere Bezeichnung des Rechtsverhältnisses. Aber es ist direkt ausgeschlossen, dafs in den erst 1180 vollständig zur Stadt gezogenen Gerichtsbezirken Gereon und Aposteln, aus denen diese Notizen stammen, der gesamte Grund und Boden grundherrnfreies Bürgergut gewesen sei. In den gewerblich und kaufmännisch höher entwickelten Stadtteilen begegnen diese Formeln nicht, dagegen bieten sich seit der Mitte des 12. Jahrhunderts zahllose Handänderungen von Erbleihgut durch den Beliehenen ohne jede Spur einer Mitwirkung seitens des Leiheherrn.

Einen Schritt weiter führt uns eine Betrachtung des sogenannten Wicbelde. Lenfers hat in Nr. 50 die Grundzüge des ältesten Weichbildrechts in den Städten des Oberstifts Münster behandelt. Die Abstammung des Wortes „Weichbild" ist bekanntlich viel umstritten. Lenfers führt eine Reihe älterer Erklärungen auf und schliefst sich selbst der von Söckeland in seiner Geschichte der Stadt Coesfeld gegebenen Deutung an [1]). Die Erklärung Roths v. Schreckenstein Wic = vicus, Ort, Stadt; und Bill = Recht, Gesetz (Unbilde, unbillig) wird einfach durch den Hinweis auf die Form Weichbildrecht abgewiesen, was dann Stadtrechtrecht ergäbe. Mit gutem Grunde macht eine kürzlich erschienene localhistorische Abhandlung [2]) geltend, dafs das pleonastisch angehängte Wort „Recht" in Weichbildrecht späteren Datums ist, und dafs der ältere Gebrauch nur die Wendung kennt: ius quod vocatur wicbelde. Das Wort ist also auch sprachlich nichts anderes als Stadtrecht und erweitert sich erst später zu dem Begriff Stadtbezirk, den es noch heute hat.

Lenfers erklärt nun das Weichbildrecht an Grundstücken „seiner rechtlichen Natur nach als eine Erbleihe", bei welcher der Grundherr „aufser dem Nutzungsrecht auch noch das Aufsichtsrecht und den Konsens zu Veräufserungen, welche an die Vorstände der „Wikbilete" übergingen, verlor". Richtiger gesagt mufs das heifsen: Die Erbleihe zu Recht quod wicbelde vocatur schliefst alle Rechte des Obereigenthümers mit Ausnahme des Zinsbezuges aus und setzt an ihre Stelle die Kontrole der bürgerlichen Behörde. Wir kommen also auf den alten Satz zurück, der schon vor einem halben Jahrhundert ausgesprochen ist: „Weichbild ist mit Stadrecht ein und dasselbe [3])". Daneben dürfen wir nur die für Köln gegebenen Definitionen des ius civile oder urbanum halten, um als den wesentlichsten Inhalt des frühesten mittelalterlichen Stadtrechts die freie Verfügungsgewalt auch über grundherrlichen Besitz zu erkennen.

Arnold betont den tiefgreifenden Einflufs, den die Kirche auf das städtische Leben durch das hauptsächlich von ihr gepflegte Institut der Erbleihe ausgeübt habe (S. 57). Er überschätzt dabei zunächst den Um-

---

1) Wic = vicus und let = sich letten, sich aufhalten (Letscap oder Leiscap). Lenfers schreibt konstant „Wicbilet". Was aus dem übrig bleibenden „bi" wird, und wie gar zu dieser Abstammung die Form „Wicbelde" steht, bleibt verschwiegen.

2) Strützki, E., Über den Ursprung des Weichbildes und insbesondere über die Kulmische Handfeste (Ztschr. d. hist. Ver. f. d. Reg.-Bez. Marienwerder, Hft. 9 S. 1—55).

3) v. Lancilolle, Grundzüge d. Gesch. d. deutschen Städtewesens 1829 S. 29.

fang kirchlichen Besitzes in den Städten, sodann aber mufs in entschiedenem Gegensatz zu seiner Auffassung betont werden, dafs nicht das geistliche Gut zuerst in die Bahnen einer freieren Entwickelung einlenkte, sondern dafs die eigentümlich städtischen Rechtsformen im Grundbesitzverkehr bahnbrechend umgestaltend wirkten zu einer Zeit, als das kirchliche Eigenthum noch in den Fesseln des Hofrechts lag. Die bürgerliche Entwickelung eilt selbständig voraus und erst allmälig wird der Besitz der Kirche in dieselben Bahnen gezogen.

Es ist bezeichnend, wie eine überaus sorgfältige Untersuchung Nagels zur Geschichte des Grundbesitzes und des Kredits in den oberhessischen Städten (Nr. 57), welche unter sicherer Beherrschung der gedruckten und ungedruckten urkundlichen Überlieferung mit grofser Vorsicht ihre Resultate formuliert, die Bedeutung der Erbleihe für die Mobilisierung des Grundbesitzes in dem behandelten Gebiet in Abrede stellt. Man darf nur den Gesichtspunkt einer Scheidung der geistlichen und bürgerlichen Überlieferung, der mir als das wichtigste Moment für die richtige Würdigung der Sachlage erscheint, festhalten, um für die Ausführungen Nagels dieselbe Fassung zu gewinnen, die hier vertreten wird. Nagel schildert die Verhältnisse Oberhessens in klaren Zügen: Ein Bistum existierte nicht, die Klöster wurden gröfstenteils erst spät gegründet und waren anfangs von geringem Einflufs, die kirchlichen Pfründen waren mager, der Klerus rekrutierte sich fast nur aus den niederen Ständen. Die Städte selbst sind verhältnismäfsig spät und meist in Anlehnung an eine landesherrliche Burg entstanden, kaum dafs in denselben ein geistliches Institut mehr besitzt, als es für eigenen Bedarf braucht. Somit fehlte die Voraussetzung für eine bedeutende Entwickelung der Erbleihe seitens der Kirche. In dem Moment, wo das grofse Verkehrsleben dieses Gebiet in seine Kreise zieht, müssen notwendig dem Rechtsfundament dieser Städte jene Grundrechte in rascherer Entwickelung eingefügt worden sein, welche anderen Orts als die erste Voraussetzung eines gedeihlichen bürgerlichen Aufschwungs längst erkannt waren [1]).

Schon im vorigen Jahre wurde an dieser Stelle auf eine Bemerkung von Nitzsch hingewiesen, welche den wesentlichsten Inhalt dieser Ausführungen vermutungsweise andeutet [2]). Köln bietet wie kaum eine andere Stadt die Möglichkeit, diese Entwickelung von ihren Anfängen an mit Sicherheit festzustellen. Eine erneute Bearbeitung der Frage ist dringend zu wünschen. Aber dieselbe wird nicht aus der breiten Masse der Urkunden die Beweistitel ohne weiteres herausholen dürfen. Die Geschichte bestimmter einzelner Grundstücke und Häuser, die sich in grofser Zahl lückenlos durch Jahrhunderte verfolgen lassen wird, mufs den Ausgangspunkt der Untersuchung bilden.

---

1) In lockerem Zusammenhang mit diesen Untersuchungen zur Geschichte des Eigentums steht eine Abhandlung von R. Rössler, Wie erwarb Sprottau seinen Grundbesitz? (Sprottau, Wildner. 4. 18 S.) Es ist eine Regestensammlung, die als tüchtige Vorarbeit zu der gestellten Frage gelten mufs. Neben den gedruckten Quellen ist das Material des Sprottauer Stadtarchivs sorgfältig berücksichtigt. Die Bemerkungen zu der Urk. von 1306 März 1. beruhen auf irrtümlicher Uebersetzung von mansus.

2) 1882. I (S. 573).

Als unzweifelhaft gilt noch immer, dafs die politische Bedeutung des städtischen Patriziats ausschliefslich auf dem Grundbesitz beruht habe. Freies Grundeigentum und persönliche Freiheit sind unzertrennliche Begriffe. Als ebenso selbstverständlich wird immer vorausgesetzt, dafs der Handwerker in älterer Zeit überall auf fremdem Grund und Boden gesessen habe. Der Beweis, dafs er über freies Eigentum nicht verfügt habe, wird nur negativ durch ein argumentum ex silentio geführt. Diese Auffassung beherrscht so sehr alle Untersuchungen über den Ursprung der Stadtverfassung, dafs die Stellungnahme zu der Frage nach freier oder unfreier Herkunft, und demgemäfs nach hofrechtlicher oder volksrechtlicher Entwickelung den Mafsstab für die Stellung zu den entgegengesetzten Lagern von Arnold und Nitzsch abgiebt.

Und doch sind m. E. für den Ursprung der Stadtverfassung diese Gegensätze von untergeordnetem Belang. Hier wirkte entscheidend ein neuer Faktor: das Kapital. Neben der überragenden Macht des Kapitalbesitzes erscheint der Grundbesitz relativ bedeutungslos in einer Zeit, in welcher alles im Flufs ist, und die ständische Bildung des städtischen Patriziats aus den heterogensten Elementen vom altfreien Geschlechtsgenossen bis zum entlaufenen Hörigen vor sich geht. Das Entscheidende dabei ist eine Verschiebung der schöffenbaren Geschlechter, derzufolge an Stelle der alten an die Bedingungen der Naturalwirtschaft gebundenen Kräfte Mitglieder der neu erstandenen kaufmännischen Geldaristokratie in die Schöffensitze rücken.

Und das gilt nicht für Deutschland allein. In einer trefflichen Abhandlung über die Gilda Mercatoria (Nr. 33), deren Hauptteil weiter unten zu besprechen ist, betont der Verfasser die Bedeutung der kaufmännischen Elemente für die Entwickelung der englischen Städteverfassung. Die Gilde selbst wird als Grundlage für die Stadtverfassung mit guten Gründen bestritten und nur ihr nachhaltiger indirekter Einflufs auf dieselbe hervorgehoben. Gelegentlich konstatiert der Verfasser „überraschende Züge der Familienähnlichkeit“ in der Geschichte des mittelalterlichen Städtewesens der verschiedenen Kulturvölker. Ein fruchtbarer Gedanke, der allerdings mit der dort gegebenen Einschränkung festgehalten werden mufs.

Mit der Entstehung der lombardischen Kommunen beschäftigt sich Nr. 36. Handloike betont, dafs es wichtiger sei, „Umfang und Ausübung der bischöflichen Kompetenzen sicher festzustellen, als in den früheren Zeiten nach Spuren einer Stadtverfassung zu suchen, die eigentlich gar nicht vorhanden ist“. Dementsprechend ist zunächst die Ausdehnung der bischöflichen Gewalt in der Entwickelung der Immunität, sowie in dem Anwachsen der Funktionen der bischöflichen Beamten eingehend erörtert. Die trefflichen Ausführungen dieser beiden ersten Abschnitte müssen wir übergehen, hier beschäftigt uns nur der dritte Abschnitt, welcher den Ursprung der Kommunen bespricht. Die Konstituierung einer Ratsbehörde setzt ein übereinstimmendes Wollen und Handeln der Bürgerschaft voraus, dies wiederum läfst sich nur erklären „aus einer starken unter allen vorhandenen Interessengemeinschaft, welche alle Teilnehmer an der Bewegung sozusagen solidarisch unter einander verband“. Von diesem Gesichtspunkte aus sucht Handloike nach dem Vereini-

gungsmoment. Die blofs äufserliche Vereinigung des Zusammenwohnens und selbst des gemeinsamen Widerstandes der Bewohner gegen die drükkende Ausnutzung der bischöflichen Hoheitsrechte hält er nicht für ausreichend und sieht in einem gemeinsamen Landbesitz, an dessen Nutzung die freien Bürger bereits vor Entstehung der Kommune in einer bestimmten geschlossenen Gesellschaft beteiligt waren, den Ausgangspunkt für die selbständige politische Entwickelung der lombardischen Städte. Der Beweis, dafs ein ländlicher Gemeindebesitz bereits vor der Konsulatsperiode bestand, ist unzweifelhaft erbracht. Aber dafs ein daran geknüpftes Interesse, welches höchstens in den primitiven Verhältnissen eines unentwickelten Verkehrslebens irgend welche Bedeutung haben konnte, das Ringen nach bürgerlicher Freiheit getragen haben soll, ist damit noch nicht erwiesen. In einer gelegentlichen Bemerkung stellt Handloike (S. 120) auch die Ableitung der Konsuln aus den Richter- oder Schöffenkollegien in Abrede und bezieht sich auf den Ausspruch Bethmann-Hollwegs, „dafs hier eine neue Entwickelung auch eine neue Gestalt gewonnen hat“. Leider fehlen nähere Ausführungen. Aber der Gegensatz städtischer Entwickelung zu der des platten Landes wäre schwer verständlich, wenn der Ausgangspunkt für beide derselbe wäre, und kein wesentlich neuer Faktor die abweichenden Gestaltungen des städtischen Lebens bedingt hätte. Es ist zu bedauern, dafs Handloike es so entschieden abgelehnt hat, den Spuren der kommunalen Bildungen vor der Ratsperiode nachzugehen. Allem Anschein nach steht die compagna communis in bestimmtem Zusammenhang mit den Distriktscompagnieen, und es wäre erwünscht, darüber Aufschlufs zu erhalten, wie weit sich hier der Nachweis älterer Spezialgemeinden zurückverfolgen liefse.

Für die Geschichte der gewerblichen Arbeit sind zunächst mehrfache Quellenpublikationen zu verzeichnen. N⁰. 9 bringt die Lüneburger Zunfturkunden bis zum Schlufs des 16. Jahrhunderts nach dem Muster der trefflichen Publikationen Wehrmanns und Rüdigers[1]). Wichtige Beiträge zur Zunftgeschichte enthält das Arnstadter Urkundenbuch (N⁰. 11)[2]). Die wenigen noch erhaltenen Innungsartikel der Oberlausitzer Tuchmacher sind im Anhang von N⁰. 45 zum Abdruck gelangt. Als der einzige Rest der Dürener Zunftordnungen sind von Kaentzeler die dortigen Statuten der Schneider und Tuchschererzunft mitgeteilt (N⁰. 41). Nach einem Pergamentkodex des Posener Stadtarchivs ist ein Teil des sog. schlesischen Landrechts, in der Hauptsache das Handwerkerrecht mitgeteilt (N⁰. 78). Wie der Herausgeber vermutet giebt der Text eine ältere Form, als die von Göschen in den Goslarer Statuten mitgeteilte. Der Inhalt ist besonders auch für das rein Technische der Gewerbe ungemein reichhaltig. Auf Stieda's Anregung ist die Publikation der Statuten des Flensburger Schmiedegesellenverbandes aus dem 15. bis 17. Jahrhundert erfolgt (N⁰. 54), der eine dankenswerte Einführung von dem Herausgeber

1) Rüdiger, O., die ältesten Hamburger Zunftrollen und Bruderschaftsstatuten. Hamb. 1874, und ältere Hamb. u. Hanseatische Handwerksgesellendokumente. Eb. 1875. Wehrmann, C., Die älteren Lübischen Zunftrollen. Lüb. 1864.

2) Hervorzuheben sind namentlich die Urkk. N⁰. 156. 300. 687. 810. 812.

vorangeschickt wird. Von kleineren Beiträgen erwähne ich noch einige in N⁰. 16 abgedruckte Urkunden, und die Satzungen für die Metzger in Mainz von 1432 [1]). Zur Zunftgeschichte Fürstenfelds in Steiermark giebt N⁰. 47 gedrängte Auszüge aus Handwerks-Artikeln und Zunftbüchern des 17. u. 18. Jahrhunderts.

Von darstellenden Arbeiten ist in erster Linie Knothe's Geschichte des Tuchmacherhandwerks in der Oberlausitz zu erwähnen. Nicht den Ursprung, aber doch den lebendigen Aufschwung und die zünftige Organisation der Wollenweberei dankt die Oberlausitz den eingewanderten Flämingen. In gedrängter Übersicht schildert Knothe die Verbreitung der zünftigen Tuchmacherei in der Oberlausitz und weist darauf hin, „wie gerade dieses Handwerk mit den mancherlei Nebengeschäftszweigen, die es ins Leben rief, den Wohlstand der oberlausitzischen Städte ganz eigentlich begründete und Jahrhunderte hindurch wesentlich miterhalten hat.“ In der geschichtlichen Entwickelung unterscheidet Knothe für die Oberlausitz drei Epochen. Die erste von dem historisch nachweisbaren Auftreten des zünftigen Handwerks bis zum Beginn der Hussitenkriege. Einfache Herstellung des Tuches, gering entwickelte Arbeitsteilung, ein patriarchalisches Verhältnis zwischen Meister und Gesellen und sporadische nur dem jeweiligen Bedürfnis entsprechende Statuten-Aufzeichnungen charakterisieren diesen Zeitraum. Der deutlichste Beweis für die hervorragende Bedeutung des Handwerks ist die regelmäfsig führende Stellung der Tuchmacher in den politischen Kämpfen der Zünfte mit dem Stadtregiment. Die zweite Epoche beginnt mit dem Ende der Hussitenkriege, welche die Oberlausitz ganz besonders schwer verwüstet hatten. Auch die Tuchmacherei hatte empfindlich gelitten. Die Fortschritte der Technik im Westen Deutschlands, die höheren Ansprüche an die Ware bei dem allgemein steigenden Wohlstand seit Ende des 15. Jahrhunderts, und schliefslich die engherzige Besorgnis vor der Konkurrenz der eigenen Zunftmitglieder steigerte die Ansprüche des Handwerks an die Genossen, und bewirkte eine Erschwerung des Zutritts. Daneben geht in folge entwickelterer Arbeitsteilung eine Abzweigung besonderer Innungen der Färber, Walker, Tuchscherer, Tuchbereiter. Seit der erschwerten Erlangung des Meisterrechts treten auch die Gesellen zu selbständigen Verbänden zusammen. Umfangreiche und systematische Kodifikationen der Handwerksstatuten und Verbandsordnungen entsprechen der komplizierteren Organisation. In politischer Beziehung haben gerade die Tuchmacher in den oberlausitzischen Städten eine begrenzte Teilnahme an den Ratssitzungen für sich erreicht, aber das Handwerk selbst ist in gröfsere Abhängigkeit von der Stadtbehörde geraten. Das sind die Zustände, wie sie sich bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts gestaltet haben. Die Entwickelung der dritten Epoche hat Knothe nur kurz skizziert. Der dreifsigjährige Krieg hatte auf's neue mit dem Wohlstand der Städte die Tuchmacherei vernichtet. Mit dem Übergang der Oberlausitz an Kursachsen verschwindet die städtische Autonomie unter dem Einflufs der Territorialgewalt.

---

1) Quartalbl. d. hist. Ver. f. d. Grofsherzogthum Hessen-Darmst. Hft. 1. u. 2. S. 21—23.

Die landesherrliche Fürsorge hat auch hier für die Hebung des Tuchmacherhandwerks meist segensreich gewirkt, aber von einer eigenartigen Entwickelung ist nicht mehr die Rede [1]). Besondere Beachtung hat Knothe der technischen Seite zugewendet. Ausführlich behandelt er die unentbehrlichsten Rohstoffe zur Herstellung des Tuches, Wolle und Waid zum Färben, sowie die einzelnen Manipulationen bei der Herstellung des Tuches von 1300—1620 in historischer Folge. Ebenso ist der Verkauf der Ware, die genossenschaftliche Organisation des Handwerks und seine Stellung zum Stadtregiment ausführlich besprochen.

N⁰. 53 giebt in der Hauptsache nur eine Aufzählung der im Mittelalter nachweisbaren Handwerker und Gewerbetreibenden Riga's mit vereinzelten historischen und technologischen Notizen. Damit ist, wie der Verfasser selbst sagt, nur eine Vorarbeit für die Geschichte der gewerblichen Zustände Riga's beabsichtigt. Nach einem Codex des Nürnberger Kreisarchivs „Alter Handthwerk Ordennung vnd Gesetz, verneut a. 1535“, welcher die seit Beginn des 16. bis in das 17. Jahrhundert erlassenen Handwerksgesetze enthält, giebt N⁰. 74 Schilderungen aus dem Nürnberger Gewerbeleben.

Als erster Teil eines gröfseren Werkes zur Gewerbegeschichte der Stadt Halle a|S. liegt ein das Salzwesen, Brauwesen und die Stärkebereitung behandelnder Band vor (N⁰. 72). Der Hauptgesichtspunkt des Verfassers ist der volkswirtschaftliche: „möglichste Ermittelung und Vergleichung der Zahlen der Betriebe und ihres Personals, der Betriebskosten, der Produktionshöhe und Absatzrichtungen, der Preise von Rohstoffen und Erzeugnissen, sowie Betrachtung der Löhne, überhaupt der Gesamtverhältnisse der Gewerbetreibenden, zuletzt der gewerbegesetzlichen Sonderbestimmungen, soweit sie erreichbar waren.“ Nach kurzer Berücksichtigung der älteren gewerblichen Entwickelung der Stadt, die etwas ungleichmäfsig behandelt ist, geht Schwetzschke im 2. Abschnitt zur Geschichte der einzelnen Gewerbe über. Der Anfall der Stadt an Brandenburg (1680) bildet den zeitlichen Ausgangspunkt. In der That bezeichnet das Eingreifen der Hohenzollern auch für Halle einen Wendepunkt der wirtschaftlichen Entwickelung. Vor Allem durch die kurz darauf erfolgte Aufnahme französischer und pfälzischer Emigranten, erhielt die gewerbliche und kommerzielle Entwickelung der Stadt einen neuen Anstofs. Für den Zeitraum bis 1806 ist mit sorgfältiger Benutzung der Quellen, besonders des archivalischen Materials, eine historisch-statistische Bearbeitung der genannten Produktionszweige gegeben. Am umfassendsten ist, entsprechend seiner überragenden Bedeutung, das Salzwesen [2]) behandelt. Am wenigsten ergiebig haben sich die Quellen zur Geschichte der Stärkebereitung erwiesen.

Ein interessanter Beitrag Stieda's beschäftigt sich mit den Artellen in Rufsland (N⁰. 74), die nach den Ausführungen des Verfassers den Schultze-Delitzschen Genossenschaften und den Hirsch'schen Gewerkvereinen nahe stehen. In einem historischen Rückblick wird der Versuch

---

1) S. darüber auch N⁰. 69.

2) Zur Geschichte des Salzwesens vergl. auch die kurzen Ausführungen in N⁰. 4.

gemacht ihre Ausbildung auf westeuropäischen, namentlich hansischen Einflufs zurückzuführen.

Die Entwickelung des Verkehrlebens ist in seiner weiten Ausdehnung an vereinzelten Stellen wesentlich gefördert. Eine Reihe von Beiträgen beschäftigt sich mit der Geschichte des Handelsrechts insbesondere der genossenschaftlichen Organisation des kaufmännischen Verkehrs. Ihre früheste mittelalterliche Ausbildung in der Gilda mercatoria behandelt Gross. Der Verfasser, ein Ausländer, schreibt in deutscher Sprache. Mit scharfem Urteil orientiert er über die gesamte einschlägige Litteratur, besonders beachtenswert sind für uns seine Angaben über englische Quellen und Darstellungen. Mehr als die einleitenden Bemerkungen über die verschiedenen Erscheinungsformen der Gilde interessiert hier der Hauptteil der Untersuchung über die spezifische Erscheinungsform der Kaufmannsgilde von der normannischen Eroberung bis zum Tode Eduard's I. Erst die günstigeren Bedingungen des Verkehrs und die regere Verbindung mit dem Festlande seit dem Jahre 1066 boten die Grundlagen für eine kräftige Entwickelung, so ist denn die Kaufmannsgilde, für die England als Vaterland nicht zu erweisen ist, erst seit der Wende des 12. Jahrhunderts dort urkundlich beglaubigt. Ihre allgemeine Verbreitung wird dann namentlich durch Heranziehung der an Mediatstädte erteilten grundherrlichen Freibriefe neben den früher einseitig betonten königlichen Privilegien dargestellt. Als Kern und wesentlichen Zweck der Institution bezeichnet Gross schlechthin das Vorrecht des exklusiven Verkehrs und die Freiheit der ausschliefslichen Berechtigung zu Kauf und Verkauf. Wie wenig Gilde und Stadtgemeinde identisch ist zeigt am klarsten die Zusammensetzung der Genossenschaft. Während der Fremde Zutritt hat, ist der Bürger nicht notwendig Mitglied, und schliefslich existieren städtische Einwohner, die weder Bürger noch Gildegenossen sind.

Aus den Stadtrechten, als „den hauptsächlichsten Handelsrechtsquellen des deutschen Mittelalters“, und unter Benutzung des bisher publizierten urkundlichen Materials giebt Schmidt eine umfassende Darstellung der offenen Handelsgesellschaften. Nach kurzer Betonung der familienrechtlichen Grundlagen, wird ihre weite Verbreitung, ihre Thätigkeit auf fast allen Gebieten des Handels, der Kreis der Unternehmungen, die den Zweck gesellschaftlicher Vereinigung bilden, endlich die Hindernisse und Beschränknngen für ihre Entwickelung und ihr Niedergang seit dem Ende des Mittelalters, durch eine überreiche Fülle von Einzelnachweisen beleuchtet. Ein zweiter Abschnitt versucht eine systematische Rekonstruktion der Theorie der offenen Handelsgesellschaft nach den Stadtrechten. Als Exkurs sind einige Notizen über die Accommenda und stille Gesellschaft hinzugefügt. In einer lehrreichen Rezension führt Rud. Wagner[1]) als den Hauptmangel der fleifsigen Zusammenstellung an, dafs die beiden Hauptarten des mittelalterlichen Gesellschaftsbetriebes, welche sich in Deutschland, wie in Italien fast gleichmäfsig vorfinden, nicht auseinandergehalten sind. Als solche unterscheidet er 1) „die auf dem Distanz-

1) Litt. Centralbl. 1883. No. 45, S. 1573.

handel beruhende einseitige Accommenda, beziehungsweise Sendewe und Wedderleginghe, die in den Seehandelsstädten (Hansagebiet, Genua, Pisa etc.) ihre Ausbildung erhalten" und 2) „die auf dem Platzhandel beruhende Gesellschaft, die in Industriestädten (Süddeutschland, Lombardei, Florenz etc.) fast ausschliefslich bekannt ist". So weist der Recensent darauf hin, dafs fast alle im Hauptteil angezogenen hansischen Urkunden sich auf die der Accommenda entsprechende Gesellschaftsform beziehen, und mit der offenen Handelsgesellschaft nichts zu thun haben.

Für Italien sucht Lastig den ununterbrochenen Zusammenhang des Handelsregisters mit Registern des 13. Jahrhunderts urkundlich nachzuweisen. An dem Beispiel von Florenz zeigt er, dafs die Matrikeln der dortigen Kaufmannszünfte die Vorläufer unserer heutigen Handelsregister, speziell der sog. Firmenregister sind.

Einen populären Beitrag zum Verständnis der ältesten Kredit- und Wechselbanken Frankfurt a|M. im Anfang des 15. Jahrhunderts liefert N⁰. 73.

Mit besonderem Eifer sind die hansischen Studien betrieben. Umfang und Bedeutung räumen den monumentalen Publikationen zur Geschichte der Hanse, welche in dieser Litteraturübersicht hauptsächlich nach ihrer handelsgeschichtlichen Seite zu würdigen sind, eine hervorragende Stelle ein. Die zweite Abteilung der Hansarezesse hat die Akten der Jahre 1451—1460 zu Tage gefördert. In der Einleitung hat v. d. Ropp die wichtigsten Ergebnisse hervorgehoben. Äufsere Verwickelungen des hansischen Bundes und innere Zwistigkeiten in und unter den Städten selbst füllen den Zeitraum. Einen wesentlichen Bestandteil des vorliegenden Bandes bilden die Akten des Ausgleichs in Sachen der Abberufung des deutschen Kaufmanns aus Brügge, „welche einen trefflichen Einblick in das innere Getriebe des Handels gewähren." Für die dritte Abteilung hat Schäfer die Publikation der Hansarezesse von 1485—1491 weitergeführt (No. 66). Im Mittelpunkt des Interesses steht der immer noch glänzende Hansatag des Jahres 1487 zu Lübeck, der einzige, welcher zwischen 1476 und 1496 stattgefunden hat [1]). Den Gesamtcharakter der behandelten Periode bezeichnet Schäfer „als eine Zeit herannahender Schwierigkeiten" und skizziert in kürze die wesentlichsten in betracht kommenden Momente. Bedeutend umfangreicher ist die Verwertung seiner minutiösen aus der gewissenhaften Bewältigung eines ungeheuren Aktenmaterials für ein verhältnismäfsig kurze Spanne Zeit gewonnenen Kenntnisse in seiner Polemik gegen Schanz (No. 67).

Eine wichtige Ergänzung zum 1. Bande seines hansischen Urkundenbuches gibt Höhlbaum in einer erneuten Untersuchung über die ältesten Handelsprivilegien Kölns für England [2]). An anderer Stelle veröffentlicht der für hansische Geschichte unermüdlich thätige Forscher einige für die lübische Handelsgeschichte wertvolle Urkunden aus dem Revaler

---

1) Vergl. Hoffmann in Mitteil. d. Ver. f. Lüb. Gesch. und Altertumsk. I, S. 49 bis 55.

2) Hansische Geschichtsbl. Jahrg. 1882, S. 41—48.

Urkundenfund von 1881 [1]), und schliefslich erwähne ich die relativ dürftigen hansischen Dokumente, welche Höhlbaum im Pariser Nationalarchiv ermittelt hat [2]). Von ungleich gröfserer Bedeutung gestaltet sich seine Thätigkeit am Kölner Stadtarchiv. Wie für andere Gebiete, so wird auch für die hansische Forschung eine über alles Erwarten reiche Fundgrube hier zum erstenmal vollständig erschlossen. Erhebliche Nachträge stehen vor allem für den von Schäfer bearbeiteten Zeitraum der Hanserezesse zu erwarten, da Schäfer die für ihn vorhandenen Quellen nur so weit ausbreiten konnte, als es der Stand der Ordnungsarbeiten seiner Zeit gestattete.

Von dem äufserst regen Briefwechsel zwischen Lübeck und Kiel, ist nur ein kleiner Bruchteil vom Jahre 1422 an erhalten. Derselbe ist teils in Regestenform, so weit wichtigere Gegenstände, namentlich Hanseangelegenheiten vorliegen vollständig in No. 79 mitgeteilt. Über das Verhältnis Kiels zu Lübeck, und seine Beziehungen zur Hanse überhaupt bietet diese Korrespondenz weit über die lokalen Verhältnisse der Stadt hinausreichende Aufschlüsse.

Einige darstellende Arbeiten zur Geschichte der Hanse behandeln vorwiegend die Verhältnisse im Osten. Sattler (No. 64) erörtert die Beziehungen des Bundes seit dem Beitritt der preufsischen Städte zu dem deutschen Orden, der seinerseits einen selbständigen Handelsbetrieb ausgebildet hatte, und wenig geneigt war den hansischen Handel in den Häfen des Ordensstaates zu begünstigen. In einem zweiten Aufsatz (No. 65) gibt Sattler ein Bild dieses ausgedehnten Handelsbetriebes entwirft zugleich eine übersichtliche und umfassende Darstellung des Ordensstaates unter Berücksichtigung der Verwaltung, der Stände und Städte, des Kriegswesens und der Finanzen. Dabei betont er die verhältnismäfsig moderne Organisation gegenüber den gleichzeitigen Staatenbildungen. In denselben Kreis gehören die Beiträge zur Geschichte der Stadt Thorn (No. 43). Es ist eine der besseren lokalhistorischen Arbeiten, aus welcher wir nur die Darstellung der städtischen Handelsverbindungen mit der Hanse, mit Polen und Ungarn zur Zeit der Ordensherrschaft hervorheben. Durch ihre Lage war die Stadt vor allem auf den Handel mit Polen angewiesen, das Recht der Niederlage an der wichtigsten Verkehrsstrafse hob sie zum Mittelpunkt des preufsischen Binnenhandels und zum Stapelplatz für ganz Polen, bis im Anfang des 16. Jahrhunderts Thorn als Handelsstadt von dem jüngeren Danzig völlig überflügelt wurde.

Es bleiben noch einige zerstreute Veröffentlichungen zu verzeichnen, welche für die Geschichte des Handels mehr oder weniger in Betracht kommen. Die kommerziellen Verhältnisse und Beziehungen Schlesiens in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts sind von Grünhagen mit bewährter Sachlichkeit erörtert (No. 34). Aus den Jahren 1405—1412 hat Scheins einige Briefe der Stadt Nürnberg an die Stadt Aachen

---

1) Mitteil. d. Ver. f. Lüb. Gesch. Hft. 1, S. 74—79.

2) Hansisches aus d. 16. Jahrh. in Paris. Hans. Geschichtsbl. Jahrg. 1882, S. 111 bis 113.

mitgeteilt [1]). Von Interesse ist auch das Schreiben eines Nürnbergers aus Indien v. J. 1580 an seinen Schwager in der Heimatstadt über Einrichtung einer Pfefferhandlung [2]). No. 52 bringt die dritte Abteilung von Erörterungen zur Handelsgeschichte von Freistadt in Oberösterreich, eine Fortsetzung bis z. J. 1618 ist in Aussicht gestellt [3]). Neben einer darstellenden Behandlung des kaufmännischen Direktoriums in Zürich (No. 12), sind in No 23 Auszüge aus den Protokollen dieser von der Züricher Kaufmannschaft zur Wahrung der Handelsinteressen selbstgewählten Behörde aus den Jahren 1662—1835 gegeben.

Den ziemlich kühnen Gedanken der Stadt Eger mit Leipzig rivalisieren zu wollen, „speziell ein gleichbedeutendes Handelsemporium, wie es der genannte Ort für Deutschland war, unter Ausschlufs desselben vom süddeutschen und erbländischen Markte für die oberdeutschen Gegenden zu werden, falls nur diese und jene kaiserlichen Privilegien ihm gegönnt würden“, bringt eine merkwürdige Aufzeichnung zum Ausdruck, welche in No. 31 mitgeteilt wird. Es ist eine nur im Konzept erhaltene „Unterthanige Kurtze Remonstration wegen der Märckte undt Stapel zu Eger.“ Der Inhalt beschäftigt sich mit den Handelsverhältnissen Böhmens und den damaligen Münzkalamitäten, wobei „die Leiden“ des südlichen Deutschlands unter dem Joche des Leipziger Monopols in oft drastischer Weise und, wie der Herausgeber hinzufügt, „von einem hyperkatolischen Standpunkte aus gezeichnet werden.“ Die Ansetzung des undatierten Schriftstückes in die Mitte des 18. Jahrhunderts ist nicht stichhaltig erwiesen, zutreffender dürfte die erste Hälfte des Jahrhunderts angenommen werden. Es läfst sich auch nicht sicherstellen, ob das Schriftstück zur Einreichung bei der Regierung gelangte, aber das thut seiner Bedeutung keinen Eintrag.

Eine zusammenhängende Reihe von Aktenstücken gibt uns wertvolle Berichte über Handel und Industrie der Herzogtümer Jülich und Berg. No. 14 bringt eine geographische Beschreibung des Herzogtums Berg vom Jahre 1715 und eine Übersicht der „vornehmen Handelsstädte und Flecken Bergischen Landes“ von 1729, nebst umfangreichen Anmerkungen von Crecelius und Harless. In No. 27 ist der umfangreiche statistische Bericht Jacobi's über die Jülich-Bergische Industrie aus den Jahren 1773 und 1774 vollständig mitgeteilt.

Eine kurze Episode in der Geschichte der brandenburgischen Tuchindustrie und des preufsischen Exports im 18. Jahrhundert behandelt Schmoller nach den Akten des Berliner Staatsarchivs. Aber wie jede seiner Untersuchungen ein klares Bild wirtschaftlicher Vorgänge im Zusammenhang mit den Äufserungen des geschichtlichen Lebens gibt, so erweitert sich auch sein Bericht über die russische Kompagnie in Berlin zu einem lehrreichen Beitrag, nicht nur der Geschichte der Handelsgesellschaften und der Tuchmacherei, sondern ganz allgemein zur Geschichte

1) Ztschr. Aachener Gesch. Ver. Bd. 5, S. 139—139. Daran schliefsen sich Regesten von Briefen derselben Städte des 15. und 16. Jahrhunderts, aus dem Nürnberger Kreisarchiv, welche Loersch mitteilt. Eb. S. 139—141.

2) Mitgeteilt v. Bösch. (Anz. f. Kunde Deutsch. Vorzeit No. 6 und 7.)

3) S. auch Müller, M. Aus den Registraturen der niederbayr. Städte und Märkte. (Verh. d. hist. Ver. f. Niederbayern. Bd. 22, S. 162—174.)

der preufsischen Wirtschaftspolitik. „Die russische Kompagnie, welche in den Jahren 1725—38 einen ganz erheblichen Teil der brandenburgischen Tuchmacher beschäftigte und durch ihre grofsen Tuchlieferungen für die russische Armee einen zeitweisen grofsen Aufschwung in dieses Gewebe brachte“, dankt ihre Entstehung dem von der landesherrlichen Fürsorge unterstützten Unternehmungsgeist Berliner Kaufleute.

Die Darstellung ihrer Verfassung gibt Schmoller Veranlassung zu einem Ausblick auf die allgemeine Geschichte der Handelsgesellschaften, insbesondere der sogen. Kompagnien des 17. und 18. Jahrhunderts. Ein weiterer Abschnitt behandelt die Thätigkeit der Kompagnie in Petersburg. Ihre Beziehungen zu den Tuchmachern führen dann auf die Entwickelung der Brandenburger Tuchindustrie, die gerade mit dem Regierungsantritt Friedrich Wilhelm's I. ihren tiefsten Verfall erreicht hatte. Die Sorge um ihre Hebung stand, wie Schmoller ausführt, im Mittelpunkt der gewerblichen Politik des Königs. Zum Schlufs ist noch kurz eine Zusammenfassung der statistischen Resultate gegeben und mit wenigen Worten das Ende der Kompagnie geschildert. Das Ganze ist „eine sehr lebendige Illustration zu der Art, wie man allein damals auf fremden Märkten Fufs fassen konnte, durch welche Mittel England und Preufsen sich damals die russischen Armeelieferungen und damit überhaupt den russischen Markt gegenseitig abzujagen suchten.“ Im Anhang sind die wichtigsten benutzten Aktenstücke mitgeteilt. Wie Schmoller einleitend bemerkt, beabsichtigt er „durch solch eingehendere Darstellungen für sich selbst den Boden zu ebenen, auf dem sich später dann eine allgemeine Geschichte der preufsischen Wirtschaftspolitik aufbauen läfst. Da in einer solchen für derartige einzelne Erscheinungen nur ein ganz schmal zugeschnittener Raum sein kann, so ist es nötig vorher wenigstens für einige wesentliche Punkte gezeigt zu haben, in wie weit man in die Untersuchung des Einzelnen eingedrungen ist.“

Zur Geschichte der Juden, welche eines der interessantesten Kapitel der Geschichte des Handels und Geldverkehrs bildet, haben wir in den Nummern 5, 20, 57, S. 35—37, 76 u. 77 kleinere Beiträge erhalten, welche wesentlich neue Gesichtspunkte nicht aufstellen. Hervorzuheben ist die Untersuchung Endemann's über die Stellung der Juden gegenüber dem kanonischen Wucherverbot. (No. 19. S. 383—398).

Für die Geschichte der Hilfsmittel und der äufseren Organisation des Verkehrslebens fehlen noch wichtige Vorarbeiten. Wer es heute z. B. versuchen wollte die alten Römerstrafsen, oder gar die mittelalterlichen Handelswege selbst in den engen Grenzen Deutschlands in einem Kartenbild exakt wiederzugeben, würde auf unüberwindliche Schwierigkeiten stofsen.

Mit grofsem Eifer hat die Lokalforschung eine Ermittelung der alten Römerstrafsen im Westen Deutschlands unternommen. Eine neuere Untersuchung, welche sich mit der Methode dieser Forschungen beschäftigt, gelangt zu dem Ergebnis, dafs die entscheidenden Kriterien meist subjektiv oder indirekt abgeleitet sind, und dafs eine ausreichende Beweiskraft ihnen nicht innewohnt [1]). Berger betont das umgekehrte Verfahren der Her-

1) Berger, F., Über die Heerstrafsen des Römischen Reiches. (Wissenschaftl. Beil. z. Progr. d. Luisenstädt. Gewerbeschule.) Berlin, Gaertner. 4°. S. 3ff.

ausgeber des Corpus inscriptionum latinarum. Und sicherlich würde es einen wesentlichen Fortschritt bezeichnen, wenn die Lokalhistoriker nicht sowohl dem Strafsenkörper in seinem ganzen Lauf im wörtlichen Sinne des Wortes nachgehen, als auf Grund der Zeugnisse aus dem Altertum, der Itinerarien und des epigraphischen Materials, insbesondre der Meilensteine, einen genauen und sicheren Nachweis der alten Stationen erstreben wollten.

Wesentlich ergiebiger sind in letzter Zeit die Forschungen zur Geschichte der Erdkunde ausgefallen, Für die Beziehungen zum Orient gibt Prutz in seiner Kulturgeschichte der Kreuzzüge eine zusammenfassende Darstellung. Einen beachtenswerten kritischen Beitrag liefert Korth[1]) in der Untersuchung über den Orientreisebericht des Ritters Arnold von Harff (1497—99). Sein Reisewerk schildert die Eindrücke eines fast dreijährigen Aufenthalts im Morgenlande. Bekanntlich gibt uns dasselbe die wertvollsten Aufschlüsse über das gesamte Gebiet des Levantehandels. „Ein erhöhtes Interesse gewinnen dieselben, weil sie niedergeschrieben sind, kurz bevor die Verschiebung des Weltverkehrs aus dem östlichen Becken nach den atlantischen Küsten sich vollzog.“ Während diese Abschnitte eine unzweifelhaft thatsächliche Bedeutung für die Geschichte der Erdkunde und des Handels haben, ist die weitere Relation von Korth als eine Reihe von Erdichtungen nachgewiesen. Schon früher hat man die Glaubwürdigkeit Arnolds im einzelnen angezweifelt, aber erst jetzt ist der sichere Beweis geführt, dafs Arnold v. Harff über den Sinai hinaus nicht in den Orient vorgedrungen ist. Korth erbringt dabei nicht nur den überzeugenden Nachweis der Fälschung, sondern ermittelt auch die Quellen aus denen Arnold seine fabelhaften Nachrichten geschöpft hat.

Ein allgemein wichtiges Hilfsmittel ist in einer Beilage zum Ausstellungskatalog des Frankfurter Geographentages von März 1883 gegeben (N. 10). Breusing gibt darin im wesentlichen eine Übersicht der Entwickelung der Kartographie bis zum Ende des 16. Jahrhunderts mit besonderer Berücksichtigung Deutschlands. In diesem Zusammenhang ist noch No. 28 zu erwähnen, sowie die ausgezeichnete populäre Darstellung des Zeitalters der Entdeckungen von Ruge[2]).

Der engeren Geschichte der Verkehrsmittel in Deutschland dienen einige Spezialuntersuchungen. Gegenüber einer gelegentlichen Bemerkung Schäfer's[3]) derzufolge bereits i. J. 1341 eine unmittelbare Wasserverbindung zwischen Elbe und Trave bestanden habe, führt Brehmer[4]) auf Grund genauer Kenntnis der örtlichen Verhältnisse und unter Berücksichtigung des einschlägigen Urkundenmaterials aus, dafs der Stecknitzkanal in drei verschiedenen Abschnitten im Laufe des 14. Jahrhunderts allmäh-

---

1) Die Reisen des Ritters Arnold v. Harff in Arabien, Indien und Ostafrika. (Ztschr. d. Aachener Gesch. Ver. Bd. 5, S. 191—218.)

2) Geschichte d. Zeitalters d. Entdeckungen. (Allg. Gesch. in Einzeldarstellungen hrsg. v. W. Oncken. 2. Hptt., 9. Tl.) Grote, 542 S.

3) Die Hansestädte und Kg. Waldemar. S. 153. Anm. 1.

4) Zur Vorgeschichte des Stecknitz-Kanals. (Mitteil. d. Ver. f. Lüb. Gesch. und Altertumsk. I, S. 56—60.)

lich entstanden, und erst nach dem Jahre 1390 die vollständige Wasserverbindung durchgeführt sei.

Recht dankenswert ist die sorgfältige Arbeit Faulhaber's über das Frankfurter Postwesen. Die kaufmännische Korrespondenz der grofsen Handelsplätze Frankfurt, Köln, Nürnberg, Augsburg, Ulm u. A. ist seit dem 14. Jahrhundert nachweisbar durch vereidete reitende Boten vermittelt worden. Faulhaber hat für Frankfurt einige neue archivalische Belege beigebracht. Erst durch die Beanspruchung der Posten im Reich als kaiserliches Regal durch Rudolf II. wurde dieser Verkehr gestört. Die ersten Versuche des Freiherrn v. Taxis ein Postamt in Frankfurt zu errichten liegen zwischen 1579 und 1615. Von da an ist die Entwickelung übersichtlich und unter Benutzung reichen archivalischen Materials dargestellt. Die sorgfältige Zusammenstellung der Postkurse und Taxen gibt dabei ein anschauliches Bild der Handelsverbindungen. Zwei kleinere Beiträge zur Geschichte der Post sind mehr von lokalem Interesse [1]).

Die planlose Handhabung des kaiserlichen Zollregals im Mittelalter, die partikulare Zersplitterung aller Verkehrszölle bespricht Biedermann in No. 7. In einem zweiten Aufsatz (No. 8) erörtert er den Reformplan des Nürnberger Reichsregiments von 1522|23, welcher auf die Herstellung eines „Reichszollsystems“ für ganz Deutschland abzielt. Derselbe scheiterte bekanntlich an dem Widerspruch der Städte. In Kürze wird dann noch auf das Leibnitz'sche Projekt einer „Realunion“ von 1688 oder 1689 zwischen dem Kaiser, den deutschen Fürsten und dem damals habsburgischen Spanien als Grundlage einer gemeinsamen deutschen Handelspolitik hingewiesen.

Einen wesentlichen Fortschritt bahnt seit kurzer Zeit die Anwendung der statistischen Methode auf Erforschung des mittelalterlichen Gesellschafts- und Wirtschaftslebens an. Seit Paasches Widerspruch gegen die Resultate der neueren historisch-statistischen Arbeiten [2]) sind diese Jahrbücher die Stätte einer lebhaften Diskussion der einschlägigen Fragen geworden. Paasche's Kritik hat zunächst eine Erwiderung Schönberg's veranlafst. Schönberg beschränkt sich darauf die gegen seine Feststellung der Baseler Bevölkerungsziffer gerichteten Stellen zu entkräften. Mehrfach vermochte er Paasche's Zweifel als unbegründet abzuweisen, wir gewinnen aus seinen Ausführungen auch die erneute Bestätigung, dafs Schönberg bei seiner schwierigen Untersuchung mit gröfster Gewissenhaftigkeit zu Werke gegangen ist, aber sein Gesamtergebnis ist damit doch nicht sichergestellt. Gegen dieses Endresultat hatte Paasche schwerwiegende Bedenken vorgebracht, und wenn die Begründung nicht durchweg stichhaltig ist, so entzieht sich doch mehr als ein Punkt einer völligen Klarstellung und es bleibt für Vermutungen und willkürliche Ansätze ein breiter Spielraum. Vor allem erscheint die niedrige Kopfzahl der Familie, wie sie sich nach Schönberg's Berechnung für Basel herausstellt, unmöglich. Laves [3]) weist darauf hin, dafs

1) Zur Gesch. d. kais. Postanstalt zu Friedberg. (Quartalbl. d. hist. Ver. f. d Grofsherzogt. Hessen-Darmstadt. Hft. 1 u. 2, S. 11—13) und Bippen, Zur Gesch. d. Bremischen Postwesens.

2) Jahrbücher 1882. Bd. 5, S. 304.

3) Jahrbuch f. Gesetzgebung hrsg. v. Schmoller 1883 S. 334.

z. B. im Jahre 1446, abgesehen von einem Stadtteile 2762 Haushaltungen mit 6049 über 14 Jahr alten Personen berechnet sind. Nach Abzug der 733 Haushaltungen mit nur einer erwachsenen Person bleiben demnach 2029 normale Haushaltungen mit 5316 über 14 Jahr alten Bewohnern, mit Einschlufs der Kinder also höchstens 4 Köpfe für jede Familie. Als ebenso schwer glaubliche Zahlen erwähnt er die 79 über 14jährigen Haustöchter und 95 solcher Söhne in 1495 Haushaltungen. Schönberg hatte von vornherein für Basel eine Maximalziffer von 15000 Einwohnern zugegeben. Es verdient jedenfalls Beachtung, dafs er in seiner Verteidigung diese Maximalziffer nachdrücklicher betont, als in seinen früheren Ausführungen. Man erkennt hier wieder, wie erheblich noch immer die Schwankungen selbst bei diesen zweifellos exakten Untersuchungen bleiben.

Um so freudiger ist es zu begrüfsen, dafs wir für eine der hervorragendsten Städte Deutschlands eine neue zeitgenössische Bevölkerungsaufnahme aus dem Mittelalter zu verzeichnen haben. Wir danken die Mitteilung den Strafsburger archivalischen Forschungen Eheberg's. Die Aufzeichnung aus einem Bande der sogenannten „Alten Stadtordnungen" ist unverkürzt abgedruckt. Sie führt von späterer Hand den Titel: „Überschlag aller Früchten, so by den bürgern und landleuthen gefunden und wie viel volks dagegen in der statt gewesen." Mit Sicherheit vermochte Eheberg das undatierte Schriftstück in die Zeit von 1473—1477 zu verweisen. Die der Stadt durch die Eroberungsgelüste Karls des Kühnen drohende Kriegs- und Belagerungsgefahr hat neben anderen Sicherheitsvorkehrungen auch die statistische Aufnahme der Bevölkerung und des ihr zu Gebote stehenden Getreidevorrats veranlafst. Die damalige Wohnbevölkerung betrug nach dieser Zählung 20 722, die ortsanwesende Bevölkerung (also einschliefslich der in die Stadt geflüchteten Landleute) 26 198.

Wir haben hier eine vollständige Analogie zu der Nürnberger Zählung von 1449. Allerdings fehlen die Spezialisierungen nach Geschlecht, Stand und Alter, welche dem Nürnberger Zensus eine so hervorragende Bedeutung geben, dafs er der Ausgangspunkt und das wesentlichste Hilfsmittel für alle neueren Bevölkerungsberechnungen mittelalterlicher Städte geworden ist. Aber Eheberg betont mit Recht, dafs „eine einfache, völlig sichere Zahlenbestimmung schon genug des Interesses bietet." Weitere Schlüsse hat Eheberg zunächst nicht mitgeteilt. Die Verwertung dieser Entdeckung ist einer Fortsetzung vorbehalten. Dem Text des Schriftstücks ist eine übersichtliche Rekapitulation der wichtigsten neueren Ergebnisse auf diesem Gebiete wirtschaftsgeschichtlicher Forschung vorausgeschickt. Die minimalen Volksziffern mittelalterlicher Städte läfst er unbedenklich als richtig gelten. Dafs er hierbei trotz aller Verklausulierung Hegel's Berechnung von 5767 Einwohnern für Mainz acceptiert, läfst sich nur aus einer gewissen Voreingenommenheit erklären. Es scheint ihm auch „nicht zweifelhaft, dafs weitere Untersuchungen analoge Resultate ergeben werden."

Es mufs dahingestellt bleiben, ob diese zuverlässige Erwartung sich erfüllt. Zunächst aber darf nicht übersehen werden, dafs die für Strafsburg ermittelte Ziffer, ebensowenig wie die Nürnberger Zahl Anspruch auf

einen normalen Zensus hat. Es läfst sich gar nicht ermessen, in welcher Weise die ungewöhnlichen kriegerischen Zustände, welche in beiden Fällen die Bevölkerungsaufnahme veranlafst haben, die Verhältnisse der Einwohnerschaft im Vergleich zu friedlichen Zeitläuften verschoben haben.

Hier will ich nur noch auf einige mehr versteckte Beiträge hinweisen, die sich in der Litteratur des Jahres 1883 finden.

Eine beachtenswerte Notiz gibt das Arnstadter Urkundenbuch (No. 11), dieselbe befand sich auf dem Umschlag einer Urkunde von 1442, Mai 3. „Item als man schreib III°LXXXVIII, des sint icz 75 LXXXVII iare, da sint hie zu Arnstet in der stat und vor der stat gewest 10½ schock borger, so sint iczt 75 nicht mehr dann 9½ schock.“ Demnach ist die Zahl der selbständigen Bürger in den 87 Jahren von 1388 bis 1475 [1]) von 630 auf 570 Köpfe heruntergegangen.

Für Freiberg i.|S. ist ein Steuerregister aus dem Jahre 1546 mitgeteilt, welches sämtliche Namen der damaligen Bürger Freibergs sowie die Bewohner der Rats- und Hospitaldörfer, nebst Angabe ihres Vermögens und der von ihnen darauf entrichteten Steuer enthält. Die Zahl sämtlicher Haushaltungen der inneren Stadt beträgt demnach 756 mit Einschlufs der Vorstädte 1169. Die überaus sorgfältige Edition ist noch nicht abgeschlossen, dem nächsten Hefte der Freiberger Mitteilungen ist der Abdruck des gleichzeitigen Registers der zugehörenden umliegenden Dörfer vorbehalten. Hoffentlich erhalten wir dabei auch eine übersichtliche statistische Zusammenfassung und Vergleichung mit den Ergebnissen der älteren Arbeiten über Freiberg's Bevölkerungsstatistik [2]). Schon aus dem jetzt mitgeteilten gewinnen wir einen trefflichen Einblick in die Vermögensverhältnisse der Bewohner. In einem Nachtrag der Redaktion gibt Gerlach eine Gesamtübersicht nach Vermögensklassen und ein Verzeichnis sämtlicher Namen des Registers in alphabetischer Ordnung; eine mühsame, aber gewifs recht dankenswerte Arbeit, die „zur Erleichterung späterer Forschungen und Vergleichungen“ wesentlich beitragen wird.

In einem Programm des Progymnasiums zu Linz a|Rh. bringt Pohl [3]) aus dem Bürgerbuch der Stadt die Namen aller von 1671—1813 neuaufgenommenen und vereideten Bürger. Schon früher ist aus derselben Quelle ein Verzeichnis sämtlicher der Stadt und dem Kirchspiel im Jahre 1618 angehörigen Bürger nebst deren Frauen mitgeteilt worden [4]). In Linz betrug die Zahl in dem angegebenen Jahr 286. Zur Vergleichung zieht Pohl eine Rechnung über Anschaffung einer neuen Glocke von 1652 heran, demzufolge damals nur noch 197 Bürger gezählt wurden. Nach Pohl eine Folge des dreifsigjährigen Krieges. Er bemerkt dabei, dafs weder 1652, noch in dem Bürgerbuch von 1618 der Pfarrer von Linz, der Schultheifs und die Zollbeamten als Bürger aufgeführt sind. In einer kurzen Tabelle sind schliefslich die Summe der Haushaltungen und der Seelenzahl von 1618 und 1880 zusammengestellt. Für das Jahr 1618

1) Im Register hat sich statt dieser Ziffer das Jahr 1442 eingeschlichen.

2) S. die Abhandlungen in Heft 4, 5 und 6 der Mitteilungen v. Freib. Altert.-Ver. und Gerlach, Kleine Chronik v. Fr. S. 82.

3) Bürgerbuch d. Stadt und des Kirchspiels Linz, 2. Tl. Progr. No. 407.

4) 1882. II. No. 42.

sind ohne weitere Begründung 5 Personen auf die Haushaltung gerechnet [1]).

Dieselbe Verhältniszahl ist einer Berechnung der Einwohnerzahl Hermannstadts (Nr. 1) für die Mitte des 17. Jahrhunderts zu Grunde gelegt, welche die Ziffer von c. 7300 Köpfen zum Ergebnis hat. Als Hauptquelle dienten eine Anzahl von Einwohnerverzeichnissen des 17. Jahrhunderts, die zum Zweck der freiwilligen Beiträge der Bürger zu gunsten der Schule angefertigt wurden. Wenn der Bearbeiter auch mit gutem Grunde anführt, dafs diese Verzeichnisse allem Anschein nach auf Grund der nicht mehr vorhandenen Steuerregister zusammengestellt sind, so erhellt doch schon aus den Zusätzen, welche sich aus den zur Ergänzung benutzten gleichzeitigen Rechnungen, Zunftregistern u. dergl. ergeben haben, dafs eine Gewähr für Vollständigkeit nicht vorhanden ist. Eine gröfsere Bedeutung als der nicht unanfechtbaren Gesamtziffer müssen wir daher der dankenswerten Übersicht der Bewohner nach Beschäftigung, Gewerbe und Wohnung zumessen, die mit grofser Sorgfalt durchgeführt ist.

Auf eine Stadthagener Bürgermatrikel (1382 und 1399—1869), welche Rückschlüsse auf die Einwohnerzahl verspricht, macht Ermisch in Nr. 22 aufmerksam. Einige Angaben über die Stärke der Judengemeinde zu Frankfurt a. M. im 13. und 14. Jahrhundert giebt Baerwald [2]). Für die Zahl und Zusammensetzung der jüdischen Bevölkerung dieser Stadt in früheren Jahrhunderten verspricht die dort angekündigte Publikation von nahezu 7000 Grabinschriften interessante Aufschlüsse.

Haben wir auf dem Gebiete der Rekonstruktion mittelalterlicher Bevölkerungsziffern systematische und umfassende Untersuchungen zu verzeichnen, so ist für fast alle anderen Zweige der historischen Statistik verhältnismäfsig wenig geschehen. Hervorzuheben ist die in den Reichstagsakten erfolgte Mitteilung des Gesetzes betr. die Stellung von Kontingenten zum täglichen Kriege (Nr. 42, 145). Dieses erste umfassende Reichssteuergesetz bildet die Grundlage für die folgenden Matrikeln des 15. und 16. Jahrhunderts. Kerler giebt dasselbe zum erstenmal in korrektem Text und würdigt kurz seine finanzgeschichtliche und statistische Bedeutung.

Zur Entwickelung der Industrie geben Nr. 69 und 72 einige statistische Ergebnisse archivalischer Forschungen, vor allem aber bietet Nr. 27 ein wertvolles Zahlenmaterial für die wirtschaftlichen Zustände der Herzogtümer Jülich und Berg im 18. Jahrhundert.

Für die Geschichte der Werte und Preise fliefsen meist nur kleinere Einzelbeiträge zusammen. Selten dafs eine Reihe von zahlenmäfsigen Thatsachen in historischer Folge geordnet ist, wie es Eicken

---

1)

	1618		1880	
	Haushaltungen	Seelenzahl	Haushaltungen	Seelenzahl
Stadt Linz	286	1430	690	3233
Stadt und 1 Kirchspiel Linz	515	2575	1451	6956

2) Nr. 5, S. 5 und 10 Anm. 6.

für das Sinken des Zinsfufses in den niederrheinisch-westfälischen Territorien gethan hat[1]). Das ganze weite Feld der materiellen Wirtschaftskunde, unter welcher Rubrik am besten historische Statistik, Metreologie und Technologie zusammengefafst werden, ist eben noch sehr ungleichmäfsig angebaut.

Die numismatischen Beiträge des Jahres 1883 sind dem zweiten Abschnitt dieser Litteraturübersicht vorbehalten. Eine Anzahl kürzerer Mitteilungen ist hier noch anzuführen. Mafs und Gewicht haben am wenigsten Beachtung gefunden. In den Arbeiten namentlich zur Zunftgeschichte werden vereinzelt diese Fragen gestreift, eine selbständige Behandlung, die freilich sehr mühsame und verwickelte Untersuchungen in Aussicht stellt, steht noch aus. Zu erwähnen sind noch einige Notizen in Nr. 32 (S. 216), sowie einige dankenswerte Worterklärungen von Baebler. Zahlreicher sind die Beiträge zur Preisgeschichte. In erster Linie ist hier auf die Hamburger Kämmereirechnungen hinzuweisen (Nr. 46). Für dieselbe Stadt giebt Koppmann in dem „Protokoll und Rechnungsbuch des Klingelbeutelkollegs an der Domkirche von 1631—1804“ eine Skizze behäbiger Bürgerfestlichkeit, die manches Interessante zur Preisgeschichte und zur Kenntnis des Küchenzettels bietet[2]). Einen Einblick in den Privathaushalt eines vornehmen Reisenden giebt Nr. 61. Es ist die Buchführung des sächsischen Landvogts Hans Hundt, welcher den Kurfürsten Friedrich den Weisen auf seiner Jerusalemsfahrt 1493|4 begleitete. Dieser bunten Miszellensammlung ist noch hinzuzufügen: Pferde- und Waffenpreise i. J. 1425[3]), eine Mainzer Buchdruckerrechnung von 1480[4]), „Ravenspurgisch Ehrung-Büchlein 1474—1604[5]), sowie „der Stadt Zürich Kriegskosten-Rechnung im ersten Vilmerger-Kriege 1655|6“[6]). Über Arbeitslöhne finden sich Angaben bei Bodemann und Knothe (Nr. 9 und 45), ebenso mufs hier auf Lechner hingewiesen werden, welcher Verordnungen über Lohnhöhe in Zeiten empfindlichen Arbeitermangels anführt. Vergl. auch die obrigkeitlich bestimmten Lohnsätze von 1411 für Münden (Nr. 16). Manches wirtschaftsgeschichtliche Detail enthält auch die Chronik der Stadt Meseritz (Nr. 80).

Alle hier angeführten Veröffentlichungen bieten für die Kenntnis wirtschaftlicher Zustände, für Bedürfnisse und Hausrat früherer Jahrhunderte, Stoffe und Stoffbenennungen u. dgl. mannigfaltiges, wenn auch ungeordnetes Material. Ich verweise noch auf das Bild einer bürgerlichen Einrichtung, wie es uns in einem Mobilieninventar von 1590 entgegentritt (Nr. 32, S. 213).

Tracht und Kleidung sind häufig Gegenstand der Aufmerksamkeit ge-

---

1) Vergl. auch Nr. 30 S. 204.

2) Zeitschr. d. Ver. f. Hamb. Gesch. 7, S. 327—344. Vergl. eb. die Mitteilung einer alten „Ordnung des Gelages der Repergesellen an Johannis Krugtage“ nach einem Druck von 1822. S. 27—44.

3) Quartalbl. d. hist. Ver. f. d. Grofsherzogtum Hessen. Hft. 3 u. 4. S. 14—15.

4) Eb. S. 15.

5) Mitgeteilt von Giefel, Würtemberg. Vierteljahrschr. f. Landesgeschichte, Bd. 6, S. 289—295.

6) Mitgeteilt von K. v. Hettlingen, Mitteil. d. hist. Ver. d. fünf Orte Luzern etc. Bd. 38, S. 167—204.

wesen, aber während die älteren Arbeiten vorwiegend unter dem Gesichtspunkt der Kostümkunde angestellt wurden, treten jetzt mehr materielle Interessen dabei in den Vordergrund. So giebt Bartsch eine Bearbeitung der polizeilichen Kleiderordnungen des Albertinischen Sachsens während des Zeitraums von 1450—1750. Er betont die hervortretenden nationalökonomischen Motive der Luxusverbote. Dafs sie in der Hauptsache erfolglos waren, wie auch Bartsch ausführt, beeinträchtigt ihren Wert in keiner Weise. Bis ins kleinste genau sind die Bestimmungen über gewisse Trachten und Schmuckgegenstände, die teils ganz untersagt, teils auf einzelne Kreise beschränkt wurden, die Angaben über Stoffe für Kleidung, für Ausstattung der Gewänder und erlaubten Schmuck[6]). Zu dem grofsen kartographischen Werke „Ornamente der Gewebe“ hat der Herausgeber einen wertvollen beschreibenden Text geliefert, dessen Hauptteil in einer zusammenhängenden Darstellung der Geschichte der Textilkunst besteht (Nr. 25). Das Hauptgewicht ist dementsprechend auf die Entwickelung der künstlerischen Ausbildung dieses wichtigen Gewerbszweiges gelegt.

Verschiedene kleinere Quellenauszüge und Notizen über die gewerbliche und technische Entwickelung von Kunst und Handwerk enthalten namentlich der Anzeiger für Kunde deutscher Vorzeit und die Mitteilungen des Hamburger und des Lübecker Geschichtsvereins, auf die hier nur summarisch hingewiesen werden mag.

Zuletzt haben wir noch einige Arbeiten zu erwähnen, die sich nach ihrer Natur nicht wohl in den Rahmen der Einzelabschnitte dieser Übersicht fügten, oder die ganz direkt an bestimmte historische Vorgänge und ihre allgemeinen wirtschaftlichen Einwirkungen anknüpfen.

Wenn wir die eigenartige Darstellung der deutschen Geschichte Nitzschs hier übergehen, so hat das seinen Grund hauptsächlich darin, dafs die bisher vorliegenden Abschnitte im wesentlichen die ältere, mehr bäuerliche Kultur beleuchten. Der letzte Teil des 2. Bandes behandelt zwar die Ansätze städtischen Lebens; die Anschauungen des Verfassers sind bekannt. Man kann im einzelnen von seiner Auffassung abweichen, aber das Verdienst der Anregung bleibt darum dem verehrten Manne ungeschmälert, und wärmsten Dank hat auch der Herausgeber zu beanspruchen, der sich der mühevollen und verantwortlichen Aufgabe mit seltener Hingabe und, man darf wohl sagen durchweg richtigem Takt unterzogen hat.

Die Stellung des Reichsregiments zu den Städten, welche noch keine selbständige zusammenhängende Darstellung erfahren hat, wird für die Zeit Friedrichs I. und Heinrich VI. erörtert. Aus der Musterung sämtlicher erhaltener Städteprivilegien dieser beiden Regenten erhellt das im allgemeinen ablehnende Verhalten der kaiserlichen Politik gegen die Städte. Mit Geschick ist dabei der Nachweis versucht, dafs die lombardischen Bewegungen auch unter den Bürgern deutscher Städte Wiederhall gefunden haben, und dafs Friedrich I. um so mehr veranlafst werden konnte, seine

6) S. auch A. Hagedorn, Eine Kleiderordnung aus dem Ende des 15. Jahrhund. (Mitteil. d. Ver. f. Lüb. Gesch. u. Altert. I S. 14—16) und Ein Mandat gegen das Vermummen v. 1478. (Eb. S. 28—32).

gegenüber den lombardischen Kommunen schroff durchgesetzten Maximen auch in Deutschland in Anwendung zu bringen. Wesentlich Neues fördert die Untersuchung übrigens nicht zu Tage. In Nitzschs Darstellung, welche die Sachlage in grofsen Zügen aber unter wesentlich weiteren Gesichtspunkten skizziert, ist sie bereits überholt.

Eine zusammenfassende popularisierende Darstellung der bürgerlichen Entwickelung in Deutschland ist so vernichtend als ein Muster frivoler Bücherfabrikation hingestellt, dafs wir des weiteren Eingehens auf dieses Werk überhoben sind [1]).

Die Geschichte der Kreuzzüge hat durch Prutz eine neue und vortreffliche Darstellung erfahren (Nr. 59). Die abendländische fast ausschliefslich geistliche Überlieferung betonte einseitig die kirchlichen Tendenzen dieser mächtigen Bewegung. Prutz geht daneben auf die politischen, sozialen und wirtschaftlichen Gründe zurück. Dabei gelangt Bedeutung und Stellung des Islam erst zum richtigen Ausdruck. Im Gegensatz zu einem weit verbreiteten Vorurteil hebt er die überlegene Kultur des Morgenlandes hervor, und von diesem Standpunkte aus schildert er den gewaltigen Umschwung der abendländischen Welt unter dem Einflufs der Kreuzzüge. Es kann hier, wo die wichtigere Aufgabe in dem Zusammentragen der mehr zerstreuten und versprengten Beiträge gesehen wird, auf den reichen Inhalt dieses Werkes nicht eingegangen werden. Prutz's Arbeit giebt, besonders unter Benutzung der neueren französischen Publikationen und umfassender selbständiger archivalischer Studien ein Kulturbild jener Periode, das die Gesamtergebnisse der Forschung übersichtlich zusammenfafst. Einzelheiten mögen noch einer schärferen Fassung bedürfen, das Entscheidende ist, dafs Prutz's Werk wesentlich dazu beitragen wird, einer neuen Auffassung siegreich Bahn zu brechen.

Mit den wirtschaftlichen Einwirkungen jener grofsen Seuchenperiode, welche in der zweiten Hälfte des 14. Jahrunderts so zahllose Menschenopfer forderte, beschäftigt sich Nr. 49. Lechner bestätigt die Resultate der neueren Forschung, welche die übertriebenen Vorstellungen von den verheerenden Folgen des schwarzen Todes auf ihr richtiges Mafs zurückführt. In einem Anhang zu Nr. 34 erörtert Grünhagen die Zeit des Auftretens dieser Pest in Schlesien. Der Nachweis, dafs diese Provinz von dem ersten Zuge des schwarzen Todes unberührt geblieben ist, wird hier überzeugend wiederholt, und sein erstes Auftreten, genauer, als es bisher geschehen, auf das Jahr 1362 festgesetzt. Lechner stellt übrigens als Fortsetzung seiner Untersuchungen eine Darstellung der Geifslerbewegung vom sozialpolitischen Standpunkt in Aussicht, der wir mit Interesse entgegensehen.

Gerade dieses Gebiet, auf welchem uns der Zusammenhang religiöser und sozialer Strömungen so deutlich entgegentritt, ist noch sehr dürftig aufgehellt und jeder Beitrag mufs mit Freuden begrüfst werden. Besonders die neueren Arbeiten zur Geschichte der religiösen Sekten, der Wie-

---

1) Schwebel, O., Deutsches Bürgerleben von seinen Anfängen bis zum Jahre 1808 dargestellt. 1883. Berlin, Abenheim. Besprochen von Höhlbaum, Deutsche Lit.-Ztg. 1882. S. 1788.

dertäufer und Hussiten bedürfen vielfach einer Ergänzung nach dieser Seite. Eine anregende Zusammenfassung der sozialistischen Bestrebungen in der Reformationszeit giebt Stern in einer populären Broschüre [1]).

Nach längerem Abstand seit dem Erscheinen des ersten Bandes (1874), ist im vorigen Jahre der zweite Band von Endemann's Studien zur romanisch-kanonistischen Wirtschafts- und Rechtsdoktrin erschienen. Das Werk, dem für alle Zeit ein ehrenvoller Platz in unserer wissenschaftlichen Litteratur gesichert ist, ist damit vollendet. Zum Schlufs ist noch einmal mit aller Schärfe auf das Ziel der Darstellung hingewiesen (S. 399 ff.). Aus den Mitteilungen und Betrachtungen kanonistischer Autoren, die sich vom Standpunkt der Ethik oder der Rechtswissenschaft mit dem Verkehrsrecht befafst haben, wollte Endemann zeigen, „wie tief die auf dem ersten Zinsverbot mit Hilfe der Scholastik erwachsenen kanonischen Ansichten von der Unfruchtbarkeit des Geldes und der Unentgeltlichkeit der Kreditgebung auf die Konstruktion des Rechts in der Wissenschaft, und folglich auch auf die der rechtgläubigen Doktrin nachgiebige kirchliche oder weltliche Gesetzgebung einwirkten.“ Aus der schwer zu bewältigenden Masse der Litteratur ist mit sicherer Beherrschung des ungeheuren Stoffes und mit umsichtiger Ökonomie das Wichtigste herausgeschält, Endemann spricht es selbst aus, dafs damit nicht „der volle Rechtsbestand jener Jahrhunderte zur Anschauung gebracht ist.“ Der grofse Vorzug der Endemann'schen Studien besteht ganz wesentlich in der streng festgehaltenen Beschränkung auf eine homogene Überlieferung. Die klare Anschaulichkeit, der geschlossene Charakter seiner Ergebnisse ist in keiner Weise durchbrochen. Was er giebt, ist die systematische Darstellung gewisser Hauptpartien des Verkehrsrechts nach der Lehre zeitgenössischer kanonistischer Schriftsteller. Die Tragweite der Wucherlehre schlägt Endemann gewifs nicht zu hoch an, wenn er behauptet, dafs nicht nur die Rechtsdoktrin unter ihrer Botmäfsigkeit gestanden, sondern dafs auch das mittelalterliche Wirtschaftsleben lediglich unter ihrem Druck jene eigentümlichen Formen ausgebildet habe, welche vielfach erst auf Umwegen und halb verschleiert Kapitalverzinsung und kaufmännischen Gewinn ermöglichten. Wie auch die Doktrin sich windet und dreht, um den Widerspruch nicht offen eingestehen zu müssen, so erkennen wir doch in vielen Fällen, dafs die Übereinstimmung der Praxis mit dem Dogma nur auf einer Fiktion beruht. Gerade hier dokumentiert sich auf das entschiedenste der Gegensatz kirchlicher Ansprüche und einer gesunden wirtschaftlichen Entwickelung. Jedenfalls bedarf es noch einer gleich gründlichen Untersuchung der weltlichen Gesetzgebung und des in den Urkunden bürgerlicher Provenienz zum Ausdruck gelangenden wirtschaftlichen Verkehrs, wie sie Endemann für den Kreis der kanonistischen Lehre unternommen hat, um die aufserhalb seines Programms liegende Frage, wie weit die Praxis des geschäftlichen Lebens mit diesen Ansprüchen der kanonistischen Doktrin übereinstimmte, endgiltig zu beantworten.

Wesentlich engere Berührungspunkte mit den realen Verhältnissen hat

1) Sammlung gemeinverständlicher wissenschaftlicher Vorträge. Hrsg. v. Virchow u. Holtzendorff. XVIII. Ser. Hft. 421. Berlin, Habel, 36 S.

im Quellenkomplex, aus dem uns eine reiche Fülle von Volksleben entgegentritt. In N⁰. 60 sind aus deutschen Predigten des Mittelalters eine Reihe von Äufserungen zusammengestellt, welche den Abstand der Praxis von den Forderungen der Kirche allerdings übertrieben einseitig betonen. Die Volksprediger vertreten selbstverständlich in schroffster Schärfe die Prinzipien der Wucherlehre, aber dafs sie ihre Stimme immer von neuem warnend erheben, dafs sie unaufhörlich gegen den Wucher und tausend unerlaubte Praktiken des Geschäftslebens eifern, giebt einen beachtenswerten Fingerzeig.

Überblickt man die Leistungen des Jahres 1883 auf dem hier behandelten Gebiete wirtschaftsgeschichtlicher Studien, so mufs in der Hauptsache ein rüstiges und freudiges Fortschreiten konstatiert werden. Überwiegend erscheint dabei eine Beteiligung historischer und rechtsgeschichtlicher Fachkreise. Ein jedenfalls beachtenswertes Zeichen ist die steigende Zahl wirtschaftsgeschichtlicher Beiträge in unseren Schulprogrammen. Eine solche Programmschrift (N⁰. 56) fordert schliefslich eine Berücksichtigung des volkswirtschaftlichen Elements bei dem Geschichtsunterricht in höheren Lehranstalten.

Wie im vorigen Jahre sind die Arbeiten, welche wirtschaftliche Zustände und Vorgänge der letzten 100 Jahre erörtern, in dieser Litteraturübersicht übergangen. Das erklärt den verhältnismäfsig geringen Anteil national-ökonomischer Fachmänner. Die zahlreichen von dieser Seite unternommenen geschichtlichen Untersuchungen greifen eben nur ausnahmsweise über jenen Zeitraum zurück.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

VI.

Die Reform des Gewerberechts in Österreich vom Jahre 1883.

(Die Gewerbe-Novelle; die Vollzugsverordnungen; das Gewerbe-Inspektoren-Gesetz.)

Besprochen von Dr. J. Kaizl, Professor der polit. Ökonomie in Prag.

Die österreichische Gewerbe-Ordnung erinnert in ihrer jetzigen Gestalt an jene malerischen Baukompositionen, welche von verschiedenen Generationen in den verschiedensten Stylen stückweise aufgeführt die Aufeinanderfolge der Entwicklungsstufen, den rastlosen Wechsel der Strömungen im Völkerleben in konkreter Unmittelbarkeit zur Anschauung bringen. Ein Teil der Gew.O. vom J. 1859 wurde niedergerissen und an

seiner Statt durch die s. g. Gewerbenovelle vom 15. März 1883 ein Neubau aufgeführt, an welchen alsbald durch das Gesetz vom 17. Juni 1883 betreffend die Bestellung von Gewerbe-Inspektoren ein abermals stylwidriger Zubau gefügt wurde. Wie und warum dies geschehen, sei uns in Kürze darzustellen erlaubt.

Als die gegenwärtige Regierung des Grafen Taaffe im Sommer des J. 1879 ihr Amt antrat, stand ihr wohl ein sorgfältig vorbereiteter und gut ausgearbeiteter Entwurf einer neuen Gew.O. (vom J. 1877) zur Verfügung; wenn sie es dennoch unterliefs, diesen Entwurf der legislatorischen Reformarbeit neuerdings zu Grunde zu legen, so geschah es deshalb, weil sie die schleunigste Erledigung einiger besonders dringender Punkte der Reform wünschte und auf Grund der bisherigen Erfahrungen mit Recht befürchtete, die parlamentarische Perfektionierung des dringenden und des minder dringenden wieder auf Jahre hinaus zu verschieben, wenn an dem umfangreichen Gesamtentwurfe festgehalten werden sollte. Als diese dringendsten Punkte betrachtete die Regierung das was gemeinhin als Fabrikgesetzgebung bezeichnet wird und wessen die geltende G.O. vom J. 1859 kaum embryonale Ansätze enthält, d. i. Bestimmungen über das gewerbliche Hilfspersonal und über die Gewerbeinspektoren, sodann überdies die Regelung des Hilfskassenwesens; darum wurde dem Abgeordnetenhause des Reichsrates am 24. November 1879 ein wohlmotivierter „Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung und Ergänzung der G.O.“ [1]) vorgelegt, welcher sich auf die ebenbesagten drei Punkte beschränkt und sich nicht unwesentlich von den einschlägigen Bestimmungen des Entwurfes vom J. 1877 unterscheidet. Diese weise Absicht der Regierung wurde seitens des zur Vorberatung des Entwurfes bestellten Ausschusses des Abgeordnetenhauses durchkreuzt, welcher sich durch längere Zeit mit der Vorlage befafste und ohne zu einer endgiltigen Beschlufsfassung zu gelangen sich darauf beschränkte, zu wiederholten malen hervorzuheben, dafs es sich bei dem Zusammenhange, welcher zwischen den einzelnen Teilen der Gew.O. besteht, empfehlen würde, die Revision der Gew.O. in ihrem ganzen Umfange einheitlich vorzunehmen. Die Regierung kam diesem Wunsche des Ausschusses entgegen und legte am 16. Dezember 1880 dem Abgeordnetenhause den Entwurf einer neuen Gew.O. vor, in welchem sich jene Abschnitte, welche den Inhalt des ebenbesagten partiellen Entwurfes gebildet hatten, durch umsichtige Fassung und sorgfältige Motivierung von den übrigen Partien sehr vorteilhaft unterscheiden. Der Ausschufs — bez. später das Plenum des Hauses — that nun bei weitem nicht das, was er früher angestrebt: er nahm nicht die von der Regierung entworfene Reform der ganzen Gew.O. in Angriff, sondern erachtete es nun seinerseits für opportun, aus der Gesamtheit der gewerberechtlichen Bestimmungen einzelne Partien, deren beschleunigte Reform er für besonders wünschenswert und dringend ansah, herauszugreifen und nach vielem Zögern unterm 24. Mai 1882 dem Hause einen ganz neuen Gesetzentwurf „betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gew.O.“ vorzulegen. So war der Ausschufs im J. 1882 auf langen Umwegen for-

1) Wir haben diesen Entwurf in diesen Jahrbüchern Bd. XXXIV. Heft 3|4 dargelegt.

mal an eben jenem Punkte angelangt, von welchem die Regierung im J. 1879 ausgehen wollte — allein in der Sache stand es anders: Die Partien, deren Regelung durch Spezialgesetz der Ausschufs im J. 1882 für besonders wünschenswert und dringend erklärte, waren weitab verschieden von jenen, welche die Regierung im J. 1879 zu beschleunigter Reform führen wollte. Der Ausschufs wollte ein Handwerksgesetz, die Regierung eine Fabrikgesetzgebung — und der Entwurf des Ausschusses [1]) wich überdies in seinen wichtigsten Grundlagen von den einschlägigen Bestimmungen der von der Regierung im J. 1880 gemachten Vorlage, welche den Vorwurf der Beratungen des Ausschusses gebildet, ab.

So war die Reform in ganz andere Bahnen gelangt oder vielmehr gedrängt worden, als es jene waren, welche man anfangs betreten hatte. Die Gründe, auf denen diese durchgreifende Verschiebung der nächsten Ziele der gewerberechtlichen Reform beruht, sind bei weitem mehr rein politischer als ökonomisch-politischer Natur. Es hatte sich nemlich — etwa seit dem J. 1879 — in Handwerkerkreisen lebhaft zu regen begonnen; man ward sich auf einmal bewufst, dafs das Handwerk nicht mehr den vielbesungenen goldenen Boden habe, den es vor Jahren gehabt und man verspürte das Bedürfnis, diesem Bewufstsein öffentlich und gemeinsam Ausdruck zu leihen und die Ursachen namhaft zu machen, denen man diesen unbefriedigenden Zustand zuschrieb; es wurde von schrankenloser Gewerbefreiheit, von Gewerbe-Willkür, von vernichtender und schmutziger Konkurrenz, von Juden, Grofskapital, Hausierern, Märkten u. dgl. gesprochen — ganz so wie es in Deutschland und anderwärts schon vor 40 und 60 Jahren geschehen, als man dort Miene gemacht, die Gewerbereform in freiheitlichem Sinne anzubahnen [2]). Es scheint, dafs der böhmische Handwerkertag, der im September 1879 zu Prag tagte, seine Anträge und Resolutionen das erste imposantere Ergebnis dieser Bewegung gewesen; sie pflanzte sich unaufhaltsam fort und erreichte ihren Gipfelpunkt in dem allgemeinen österreichischen Gewerbetage, welcher im November 1881 zu Wien sich versammelte und von Handwerkern aller Länder und Nationen Österreichs beschickt war. In der von diesem allg. öst. Gewerbetage beschlossenen Resolution heifst es:

Punkt 1. Die obligatorischen Genossenschaften, jedoch nur für selbständige Gewerbetreibende, sollen beibehalten und im Sinne des 7. Hauptstückes der Gew.O. v. J. 1859 reorganisiert und allgemein eingeführt werden und zwar auch für alle jene Gewerbe, welche im Gewerberegister nicht geführt werden.

Punkt 2. In Hinkunft soll von Jedermann, welcher ein handwerksmäfsiges Gewerbe betreiben will, der Befähigungsnachweis d. i. der Beweis der Erlernung und der mehrjährigen praktischen Verwendung erbracht werden. Bei den Approvisionierungsgewerben sowie bei den Platzgewerben soll mehr auf den örtlichen Bedarf Rücksicht genommen werden. Bei Verleihung solcher Gewerbe ist den Gemeindevertretungen über

1) dargelegt in diesen Jahrbüchern Bd. V. N.F. 4|5. Heft von dem seither leider verstorbenen H. Dr. Eduard Popper.

2) vgl. die ausführliche Darstellung dieser Beschwerden und Raisonnements bei J. Kaizl, Kampf um Gewerbereform und Gewerbefreiheit in Bayern von 1799—1868.

Einvernehmen der betreffenden Genossenschaften ein mafsgebendes Votum einzuräumen. Von Seite der Vormundschaftsbehörden ist bei Erteilung der Grofsjährigkeitserklärung eine viel gröfsere Vorsicht und Strenge zu beobachten.

Punkt 3. Die Regelung des Lehrlingswesens soll den Genossenschaften überlassen bleiben u. s. f. In den weiteren Punkten 4—12 wird das Verbot des Hausierhandels in Städten und gröfseren Orten, das Verbot der Wanderlager, die Errichtung besonderer Gewerbe- und Arbeiterkammern, die Einführung von Invaliden-, Alters-, Witwen- und Waisenkassen unter Leitung und Subventionnierung seitens des Staates, Erhöhung der Sätze des Zolltarifes zum Schutze der österreichischen Industrie, Ausdehnung des Wahlrechtes u. a. verlangt.

Eine günstige politische Strömung erfafste diese Bestrebungen des Gewerbestandes; die aus den Vertretern der Slaven und der konservativen Deutschen bestehende Majorität des Parlamentes hatte es ungeachtet des Widerstrebens der s. g. liberalen Opposition für angemessen erachtet, endlich einmal das Wahlrecht für die Reichsvertretung auszudehnen und es zunächst wenigstens jenen zu erteilen, welche mindestens 5 fl. an direkten Staatssteuern zahlen; der diesbezügliche Beschlufs des Reichsrates erhielt die kaiserliche Sanktion und wurde unterm 11. Oktober 1882 als Gesetz promulgiert. So wurde der gewerbsbeflissene Fünfguldenmann ein politisches Machtelement, um dessen Gunst Majorität und Minorität sich zu bewerben hatte; für die vom Gewerbeausschusse beantragte partielle Gewerbereform traten sodann nicht allein die Abgeordneten der Majorität, sondern auch viele Anhänger der liberalen Opposition ein, denn wie bekannt war dieser Ausschufsantrag den bedeutendsten Wünschen der Handwerker nichts weniger als abhold. Indessen sollte die Befriedigung der Ansprüche der Fabrikarbeiter an die Gewerbereform nicht auf die lange Bank geschoben, auch für sie sollte sogleich „etwas gethan“ werden und so kam als kleiner Vorschufs auf die Fabrikgesetzgebung das obgedachte Gesetz über die Gewerbeinspektoren zu stande.

Soviel zur Geschichte der Entstehung der Gewerbereform des J. 1883. Wir gelangen nun zur eigentlichen Aufgabe: auseinanderzusetzen worin die Gewerbenovelle von dem an dieser Stelle (N. F. Bd. V S. 404 ff., November 1882) dargelegten Ausschufsentwurfe abweicht, was durch die Vollzugsverordnungen normiert wird, und welche Tragweite dem Gesetze über die Gewerbeinspektoren nach dem heutigen Stande der österreichischen Gewerbegesetzgebung zukommt.

Der Schwerpunkt der durch die Novelle bewerkstelligten Reform liegt im § 1, im § 14, welcher infolge einer sachlich ganz belanglosen Änderung der Systematik diese seine Zahl 14 mit Zahl 24 des Ausschufsentwurfes vertauschte, und dann wohl auch in dem VII. Hauptstücke über die Genossenschaften. An der Spitze des § 1 und sohin an der Schwelle des ganzen Gewerbegesetzes steht die Bestimmung: „Die Gewerbe sind entweder a) freie Gewerbe, oder b) handwerksmäfsige Gewerbe, oder c) konzessionierte Gewerbe.“ Das ist die vielbesagte Dreiteilung der Gewerbe, das Ideal der kleingewerblichen Agitation. Sodann wird im § 1 des weiteren normiert: „Der Handelsminister im Einvernehmen mit dem Mini-

ster des Inneren wird ermächtigt, bis zur legislativen Feststellung im Verordnungswege die handwerksmäfsigen Gewerbe zu bezeichnen, wobei als handwerksmäfsige Gewerbe jene anzusehen sind, bei denen es sich um Fertigkeiten handelt, welche die Ausbildung im Gewerbe durch Erlernung und längere Verwendung in demselben erfordern und für welche diese Ausbildung in der Regel ausreicht (§ 14). Handelsgewerbe (im engeren Sinne) und fabriksmäfsig betriebene Unternehmungen sind von der Einreihung unter die handwerksmäfsigen Gewerbe, die gesamte Hausindustrie ist aber von der Einreihung unter die Gewerbe überhaupt ausgenommen. Im Zweifel ob ein gewerbliches Unternehmen als ein fabriksmäfsig betriebenes, bez. ein Handelsgewerbe im engeren Sinne anzusehen sei, entscheidet die politische Landesbehörde nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammer und der beteiligten Genossenschaften und im Rekurswege der Minister des Inneren im Einvernehmen mit dem Handelsminister. Jene Gewerbe bei denen öffentliche Rücksichten die Notwendigkeit begründen, die Ausübung derselben von einer besonderen Bewilligung abhängig zu machen, werden als konzessionierte behandelt (§§ 15 und 24). Alle Gewerbe welche nicht als handwerksmäfsige oder als konzessionierte erklärt werden, sind freie Gewerbe". Die durch gesperrte Schrift bezeichneten Stellen sind die Zusätze, welche unter Abänderung des Ausschufsantrages nach Beschlufs des Reichsrates zugefügt wurden. Der erste dieser Zusätze soll augenscheinlich von der Gesetzgebung das Odium abwälzen, als ob die — wenigstens vom Standpunkte des Gesetzes so wichtige Feststellung des Gebietes der handwerksmäfsigen Gewerbe für alle Zeiten ganz und gar der Verordnungsgewalt der Regierung anheimgestellt bleibe und darum wird das geringe Selbstbewufstsein des Gesetzes durch die Worte „bis zur legislativen Feststellung" theoretisch gestärkt; eine Erfüllung dieser Worte scheint indes Niemand erwartet zu haben. Der zweite Zusatz, der die gesamte Hausindustrie der Kompetenz des allgemeinen Gewerbegesetzes entzieht, gehört nicht in den § 1, sondern in das „Kundmachungspatent, wo unter Absatz V. lit. a — q ähnliche Bestimmungen Platz gefunden. Der dritte Zusatz bedeutet eine Kompetenzverschiebung im föderalistischen Sinne.

Durch diesen § 1 wurde jene weitgehende Gewerbefreiheit, welche mit dem Jahre 1860 in Österreich ins Leben trat, aufgehoben; hatte doch §. 1 der alten Gew.-Ordn. vom J. 1859 bestimmt: „die Gewerbe können entweder gegen blosse Anmeldung betrieben werden (freie Gewerbe), oder sind an eine besondere Bewilligung der Behörde gebunden (konzessionierte Gewerbe)" — und der §. 3 dess. Ges. als allgemeinen Grundsatz aufgestellt, dafs alle jene Gewerbe frei sind, welche nicht als konzessionierte erklärt werden. Das alte Gewerberecht kannte sohin nur eine Zweiteilung der Gewerbe: freie Gewerbe als Regel, und konzessionierte Gewerbe als Ausnahme. Die Novelle akzeptierte als grundlegende Bestimmung an Stelle der bisherigen Zweiteilung die vorbesagte Dreiteilung der Gewerbe; dies geschah in der Weise, dafs aus dem weiten Gebiete der bisherigen freien Gewerbe ein nicht unbeträchtliches Stück sozusagen herausgeschnitten, auf den Namen handwerksmäfsige Gewerbe getauft und als neue Art den freien und den konzessierten Gewerben an die Seite gestellt wurde. Und unge-

achtet alles Sträubens einer freiheitsfreundlichen Dialektik bilden die handwerksmäfsigen Gewerbe ganz gewifs eine neue, die dritte Art, weil sie weder freie noch konzessionierte Gewerbe sind; frei sind sie nicht, weil zur Antrittsberechtigung nicht die blosse Anzeige und die Existenz der allgemeinen Bedingungen (Eigenberechtigung, Anmeldung, eventuell Staatsbürgerschaft etc.) genügt, sondern der Befähigungsnachweis, welchen das alte Gewerbegesetz, abgesehen von einigen Konzessionsgewerben, nicht gekannt, notwendig ist; die handwerksmäfsigen Gewerbe sind jedoch auch nicht konzessionierte, weil es bei ihnen nicht der behördlichen Bewilligung, sondern blofs der Existenz der eben angedeuteten Bedingungen (der allgemeinen Bedingungen und des Befähigungsnachweises) bedarf.

Was ist nun aber ein handwerksmäfsiges Gewerbe? Auf diese Frage wollte der Ausschufsentwurf durch eine gesetzliche Begriffsbestimmung antworten, indem er im §. 1 alinea 3 sagt: „Als handwerksmäfsige Gewerbe werden jene angesehen, bei denen es sich um Fertigkeiten handelt, welche die Ausbildung im Gewerbe durch Erlernung und längere Verwendung in demselben erfordern und für welche diese Ausbildung in der Regel ausreicht“; erst unter alinea 7 wurde die Regierung ermächtigt, die handwerksmäfsigen Gewerbe auf Grund und in Durchführung dieser definierenden Gesetzesbestimmung zu bezeichnen. Man war offenbar zu der unvermeidlichen Überzeugung gelangt, dafs mit dieser Definition nichts auszurichten war, weil ihr ja nichts geringeres fehlte, als die Aufzählung bestimmter objektiver Merkmale, welche eine Gruppe von Gewerben von anderen scheiden sollten; darum wurde die Sache umgekehrt: die Generalbevollmächtigung der vollziehenden Gewalt kam an die erste Stelle und die sog. Definition erhielt eine untergeordnete Stelle als Erläuterung, als Rat oder Wink der Gesetzgebung.

Die Gewerbenovelle und insbesondere §. 1 reicht der Regierung ein weifses Blatt; ihr ist es zuvörderst anheimgestellt die drei Gruppen der Gewerbe gegeneinander abzugrenzen, denn die Regierung ist es, welche nicht allein das Gebiet der handwerksmäfsigen Gewerbe feststellt, sondern sie darf auch nach §. 24 den Umkreis der konzessionierten Gewerbe erweitern oder einschränken. Ihr ist es ferner überlassen, zu erkennen, welche Gewerbe als fabrikmäfsig betriebene anzusehen sind und am Ende wird auch sie wieder zu entscheiden haben, was Hausindustrie ist und was nicht. Für die Bestimmung der Kategorie der fabriksmäfsig betriebenen Gewerbe gibt es im Gewerbegesetze gar keinen Halt, sowie auch der österreichische Unfallversicherungsgesetzentwurf von Fabriken spricht, ohne eine legale Definition zu geben — es sei denn, dafs man sich mit dem durch die Novelle nicht berührten §. 82 Gew.-O. zufrieden geben wollte, welcher lautet: „Fabriksarbeiter. Für grössere Gewerbsuntersuchungen, in welchen gewöhnlich mehr als 20 Arbeiter ohne Unterschied des Geschlechtes und des Alters in gemeinschaftlichen Werkstätten zusammenwirken, gelten u. s. f.“ — So könnte der Jurist wohl fragen: ist das eine feste Richtschnur für das Verhalten der Bürger und Behörden, ist das ein Gesetz? Wir erinnern uns der einleitenden Worte des Motivenberichtes zum Regierungsentwurfe vom Jahre 1880: „Zugleich stellt sich die gegenwärtige Vorlage zum Ziele, konkrete gewerbliche Verhältnisse durch

positive Vorschriften zu regeln und dadurch den mit der Handhabung der Gew.-O. betrauten Verwaltungsorganen eine jede Ungleichmäfsigkeit der Entscheidungen ausschliefsende gesetzliche Grundlage zu bieten, an deren Stelle bisher in vielen Punkten beim Mangel ausdrücklicher Bestimmungen lediglich das subjektive Ermessen der Behörde mafsgebend war; es soll eine Vereinigung der gewerblichen Freiheit mit der gewerblichen Ordnung herbeigeführt werden.“ Wie weit ist doch die Novelle von diesem Ziele abgewichen!

Das Handelsministerium hat im Verein mit dem Ministerium des Inneren mittelst Verordnung vom 17. September 1883 die nachstehenden Gewerbe, soweit dieselben nicht fabriksmäfsig oder als Hausindustrieen betrieben werden, als handwerksmäfsige bezeichnet: das Gewerbe der 1. Anstreicher und Lackierer; 2. Bäcker; 3. Buchbinder und ähnl.; 4. Bürstenbinder; 5. Drechsler und Pfeifenschneider; 6. Erzeuger musikalischer Instrumente jeder Art; 7. Fafsbinder; 8. Feinzeug- und Messerschmiede; 9. Fleischhauer; 10. Fleischselcher; 11. Friseure, Raseure, Perrückenmacher; 12. Glaser; 13. Gold-, Silber- und Juwelenarbeiter; 14. Gold-, Silber- und Metallschläger; 15. Gürtler und Broncewarenerzeuger; 16. Hafner; 17. Handschuh- und Bandagenmacher; 18. Hutmacher; 19. Kamm- und Fächermacher, Beinschneider; 20. Kleidermacher; 21. Korbflechter; 22. Kürschner; 23. Kupferschmiede; 24. Lebzeltner u. Wachszieher; 25. Metall- und Zinngiesser; 26. Mechaniker und Optiker; 27. Plattierer; 28. Posamentierer; 29. Rotgerber; 30. Schlosser; 31. Schuhmacher; 32. Siebmacher und Gitterstricker; 33. Sonn- und Regenschirmmacher; 34. Spengler; 35. Tapezierer; 36. Taschner, Riemer, Sattler u. dgl.; 37. Tischler; 38. Uhrmacher; 39. Vergolder; 40. Wagner; 41. Wagenschmiede; 42. Wagensattler; 43. Weifsgerber; 44. Ziegel- und Schieferdecker; 45. Zimmermaler; 46. Zucker- und Kuchenbäcker.

Die §§. 2—13 des Ausschufsantrages wurden ohne nennenswerte Änderung angenommen und wir gelangen sohin zu §. 14, dem zweiten Angelpunkte der Reform; auch hier bestehen die vom Reichsrate beschlossenen Änderungen in Zusätzen, welche wir wie oben §. 1 durch gesperrten Druck in dem nachstehenden Texte ersichtlich machen. „§. 14. Zum Antritte von handwerksmäfsigen Gewerben ist unter Beobachtung der §§. 11, 12 und 13 [1]) überdies der Nachweis der Befähigung erforderlich, welcher durch das Lehrzeugnis und ein Arbeitszeugnis über eine mehrjährige Verwendung als Gehilfe in demselben Gewerbe oder in einem dem betreffenden Gewerbe analogen Fabriksbetriebe (1) erbracht wird. Das Lehrzeugnis und das Arbeitszeugnis ist von dem Vorsteher der Genossenschaft und von dem Gemeindevorsteher der Gemeinde, zu welcher der Lehrherr bez. der Arbeitgeber gehört, dagegen in jenen Gemeinden, in welchen keine Genossenschaft für das betreffende Gewerbe besteht, sowie in jenen Fällen, in denen die Verwendung des Bewerbers in einem Fabriksbetriebe erfolgte (2), von dem Gemeindevorsteher zu bestätigen. Die Bestimmung der Zahl der Jahre, welche der Bewerber sich als Lehrling, sowie als Gehilfe verwendet haben mufs.

1) Anmeldung des Gewerbes.

erfolgt im Verordnungswege durch den Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Inneren nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammer und der betreffenden Genossenschaften. An Stelle dieser Nachweise kann ein Zeugnis über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch einer gewerblichen Unterrichtsanstalt (Fachschule, Lehrwerkstätte und Werkmeisterschule an höheren Gewerbeschulen) treten, in welcher eine praktische Unterweisung und fachgemäfse Ausbildung im betreffenden Gewerbe erfolgt. Die Bezeichnung der betreffenden Anstalten, sowie die Bezeichnung der Gewerbe, für welche die Zeugnisse der gedachten Anstalten das Lehr- und Arbeitszeugnis zu ersetzen vermögen, erfolgt im Verordnungswege durch den Handelsminister im Einvernehmen mit dem Unterrichtsminister (3). Um in besonders rücksichtswürdigen Fällen den Übergang von einem Gewerbe zu einem anderen verwandten Gewerbe oder den gleichzeitigen Betrieb verwandter Gewerbe zu ermöglichen, wird die politische Landesbehörde ermächtigt, Inhabern handwerksmäfsig betriebener Gewerbe zu diesem Behufe die Dispens von der Beibringung des in Al. 1 dieses Paragraphen geforderten Befähigungsnachweises nach Einvernehmung der einschlägigen Genossenschaften und, soferne für das betreffende Gewerbe keine Genossenschaft besteht, der Handels- und Gewerbekammer zu erteilen. Ebenso wird die politische Landesbehörde ermächtigt, nach Einvernehmung der Genossenschaft ausnahmsweise von der Beibringung des Lehrzeugnisses Umgang zu nehmen. Zum Antritt eines gemeiniglich von Frauen betriebenen handwerksmäfsigen Gewerbes kann von der sich zum selbstständigen Betriebe eines solchen Gewerbes meldenden Frauensperson der Befähigungsnachweis auch in anderer Weise erbracht werden. Wie dieser Nachweis erbracht wird bleibt der freien Würdigung der Gewerbsbehörde überlassen."

Wir möchten zunächst anführen, dafs der Handelsminister auf Grund dieses §. 14 im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren unterm 17. September 1883 eine Verordnung erlassen, in welcher bestimmt wird wie folgt: „Die Lehrzeit darf nicht weniger als zwei Jahre betragen und den Zeitraum von vier Jahren nicht übersteigen. Innerhalb dieser Grenzen steht es den Genossenschaftsversammlungen nach Mafsgabe des §. 119 b. Punkt f. zu, in dieser Beziehung Beschlüsse zu fassen, welche in das Statut der Genossenschaft aufzunehmen sind. Wo und insofern die Genossenschaftsversammlungen solche Beschlüsse nicht gefafst haben, ist die Bestimmung der Zahl der Lehrjahre innerhalb der obigen Grenzen Gegenstand des freien Übereinkommens. Die Verwendung als Gehilfe (bez. Fabrikarbeiter) mufs mindestens zwei Jahre betragen." — Eine weitere vom Handelsminister im Einvernehmen mit dem Unterrichtsminister erlassene Verordnung desselben Datums stellt die Liste der gewerblichen Unterrichtsanstalten fest, deren Zeugnis über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch zum Antritte und selbstständigen Betriebe handwerksmässiger Gewerbe berechtigt; (es handelt sich nach dem dermaligen Stande der gewerblichen Fachschulen in Österreich um die Gewerbe der Drechsler, Fafsbinder, Feinzeug- und Messerschmiede, Glaser, Gürtler und Broncewarenerzeuger, Gold-, Silber- und Juwelierarbeiter, Hafner, Kupferschmiede, Schlosser, Tischler, Uhrmacher und Wagner).

Dies also der § 14 mit dem heifsersehnten Befähigungsnachweise. Was zunächst die rechtstechnische Seite betrifft, so ist er ebenso weit, ja vielleicht noch weiter entfernt davon, ein Meisterwerk zu sein wie § 1; denn es wird wieder in nichts weniger als 5 gewichtigen Punkten der vollziehenden Gewalt die eigentliche Normgebung anheimgestellt, und es befindet sich darunter eine dreifache oder zum mindesten zweifache Bevollmächtigung der Regierung, die gesetzliche Regel durch Ausnahmen zu durchbrechen und es fehlt drittens jegliche Übergangsbestimmung. Von wem und von welchem Zeitpunkte angefangen ist der Befähigungsnachweis bei den handwerksmäfsigen Gewerben zu liefern? Nach dem allgemeinen Rechtsgrundsatze, dafs Gesetze keine rückwirkende Kraft haben, welchen Art. VI des Kundmachungspatentes anerkennt, brauchen jene, welche bis zum Tage der Wirksamkeit des Gesetzes, d. i. bis zum 29. September 1883, nach den alten Vorschriften die Berechtigung zum selbständigen Betriebe eines handwerksmäfsigen Gewerbes erlangt, gewifs nicht den Befähigungsnachweis zu erbringen, denn sie haben ein wohlerworbenes Recht; allein diejenigen, welche an jenem Tage noch Gesellen oder gar Lehrlinge waren, müssen nach dem Wortlaute des Gesetzes den Befähigungsnachweis erbringen, um die Berechtigung zum selbständigen Betriebe eines handwerksmäfsigen Gewerbes zu erlangen, denn bei ihnen handelt es sich noch nicht um unantastbare wohlerworbene Rechte; vielleicht wird da die Regierung mit ihrer Dispensbefugnis beispringen. Es ist dies eine ähnliche Lage, wie die, in welche kürzlich die Advokaturskandidaten und Rechtshörer versetzt zu werden bedroht waren, als es sich um eine gesetzliche Erschwerung der Bedingungen für den Antritt der Advokatie in Österreich handelte. In unserem Falle sieht freilich die Sache formell viel schlimmer aus, als sie wirklich ist, weil ja gerade bei den jetzt für handwerksmäfsig erklärten Gewerben die Karriere des österreichischen Handwerkers in den allermeisten Fällen die Stadien des Lehrlings- und Gesellentums durchläuft.

Damit gelangen wir zur meritorischen Seite des § 14; es wird de facto durch seine Bestimmungen an den bestehenden Verhältnissen nur sehr wenig geändert werden; ein mächtiger Schutzwall gegen die Konkurrenz, ein wunderwirkendes Heilmittel für das krankende Kleingewerbe wird § 14 nie und nimmer werden und das umsoweniger, als er für fabrikmäfsige Gewerbebetriebe keine Geltung hat und als es kapitalkräftigen Unternehmern jeder Profession leicht sein wird, mit Hilfe eines vorgeschobenen Geschäftsführers zum Handwerksbetriebe zu gelangen, auch wenn sie selbst gar keinen Befähigungsnachweis zu erbringen vermöchten. So wird der Befähigungsnachweis und die ganze Dreiteilung der Gewerbe in praxi wohl wenig schaden, noch weniger aber nützen, und der Erfolg wird zu der kurzlebigen Illusion des Kleingewerbes, es sei ihm nun geholfen, zusammenschrumpfen. Ob das eines Gesetzes würdig und wert ist?

Ein weiterer Beweis dafür, dafs das Gesetz mehr dem Scheine nach als in Wirklichkeit den reaktionären Bestrebungen der Handwerker entgegenkomme, liegt in den Bestimmungen des IV. Hauptstückes über Umfang und Ausübung der Gewerberechte, wo es im § 37 — ganz im

Sinne der § 43 und 44 der alten Gew.-O. — heifst: „Jeder Gewerbetreibende hat das Recht, alle zur vollkommenen Herstellung seiner Erzeugnisse nötigen Arbeiten zu vereinigen, die hiezu erforderlichen Hilfsarbeiter auch anderer Gewerbe zu halten. Unter Hilfsarbeitern sind hier, sofern es sich um handwerksmäfsige Gewerbe handelt, die Lehrlinge anderer Gewerbe nicht verstanden. Eine Beschränkung auf den Verkauf der selbstgefertigten Waren findet nicht statt“. Neu ist im Vergleich mit den ebenzitierten Stellen der alten Gew.-O. nur der gesperrt gedruckte Satz. An eine strenge Abgrenzung der einzelnen Gewerbe und an eine taxative Festsetzung der Produktionsbefugnisse denkt das Gesetz sohin nicht und man wird sich bei den Lehrlingsprüfungen an gewisse Haupterzeugnisse oder Fertigkeiten, welche allenthalben die einzelnen Gewerbe charakterisieren, zu halten haben; aber ausdrückliches ist darüber im Gesetze nicht zu finden, sondern es ist die weitere Regelung den Genossenschaften übertragen. — Wir unsererseits möchten den Lehrlingsprüfungen im Interesse der Ausbildung und Disziplinierung des gewerblichen Nachwuchses allezeit viele Sympathien entgegenbringen, allein wir glauben strengere aber fakultative Lehrlingsprüfungen, welche allein dem künftigen Meister das Recht zur Haltung von Lehrlingen gewährten, würden viel besser wirken, und insbesondere die Prüfungen vor dem Verkümmern zur schablonenhaften Formalität bewahren [1]).

Doch wir beeilen uns, das Verzeichnis der wesentlichsten Abweichungen, durch welche sich die Gewerbenovelle von dem Ausschufsantrage unterscheidet, zum Abschlusse zu bringen. Zum § 38, welcher sich mit den Handelsgewerben befafst, wurde der nach den vorausgehenden Bestimmungen selbstverständliche Zusatz gefügt, dafs der Inhaber eines „Handelsgewerbes im engeren Sinne“ die handwerksmäfsige Herstellung oder Verarbeitung von Gewerbserzeugnissen nur dann betreiben darf, wenn er den Vorschriften des § 14 bezüglich der handwerksmäfsigen Gewerbe entsprochen hat. § 57 verfügt, dafs der Fortbetrieb eines Gewerbes untersagt werden kann, wenn bei einem Gewerbetreibenden der ursprüngliche und noch fortdauernde Mangel eines der gesetzlichen Erfordernisse des selbständigen Gewerbebetriebes nachträglich zum Vorscheine kommt. Das VII. Hauptstück, von den Genossenschaften, wurde bis auf zwei minder belangvolle Amendements ganz nach dem Wortlaute des Ausschufsantrages angenommen, so dafs uns nur die Bemerkung erübrigt, dafs die Regierung die bei Beratung der Gesetzesvorlage verlangten Normalstatute 1) für die Genossenschaften, 2) für die genossenschaftlichen Gehilfenversammlungen, 3) für die genossenschaftlichen Krankenkassen und 4) für die schiedsgerichtlichen Ausschüsse der Genossenschaften erlassen hat.

Hiermit ist unsere Aufgabe insoweit gelöst, als wir einerseits die Änderungen, welche der in diesen Jahrbüchern (N. F. V 1882 S. 104) dargelegte Text des Ausschufsentwurfes vom J. 1882 bei der Plenarberatung

---

1) Wir haben diese Anschauung schon bei Besprechung des Regierungsentwurfes vom J. 1880 (im Nationalökonom der Prager „Politik“, Februar 1881) vertreten.

im Reichsrate erfahren und andererseits die wichtigeren Bestimmungen der seit der Publikation des Gesetzes erflossenen Vollzugsverordnungen mitzuteilen hatten. Wir dürfen mithin abschliefsend nur noch dem Gesetze über die Gewerbeinspektoren einige Aufmerksamkeit widmen.

Der Grundsatz: on ne fait pas les lois, elles se font avec le temps gilt bei diesem Gesetze entschieden nicht, denn es ist ein aus dem Zusammenhange gerissenes und vorzeitig zum Gesstz erhobenes Kapitel des grofsen Gewerbegesetzentwurfes vom Jahre 1880 und eben jene Kapitel und Bestimmungen dieses Entwurfes, welche den Grund des Seins für Gewerbeinspektorate zu setzen haben, sind Entwurf geblieben. Die Einsetzung unabhängiger, machtbegabter, sachkundiger und nicht mit anderen Amtsgeschäften überlasteter Kontrolorgane, wie es die Gewerbeinspektoren sein sollen, bildet allenthalben den Schlufsstein in der schützenden Wölbung jenes Komplexes von gewerberechtlichen Normen, welche man kurz mit dem Namen Werkstätten- und Fabriksgesetze zu bezeichnen pflegt. In Österreich haben wir nunmehr diesen Schlufsstein, aber wir haben nur die ersten Anfänge der besagten Wölbung, wir haben ein Minimum von Fabriks- und Werkstättengesetzen und die Gewerbsinspektoren haben ein Minimum von Kontrolwirkungskreis; dieser soll erst durch die weitere Durchführung der Gewerbereform, besonders durch das VI. Hauptstück der Gew.-O. gesetzt werden, dessen Beratung eben (April 1884) im Ausschusse des Abgeordnetenhauses zu Ende geführt wurde. Dieses VI. das gewerbliche Hilfspersonal behandelnde Hauptstück des Entwurfes vom Jahre 1880 enthält besondere Bestimmungen über die Einrichtung von Werkstätten, Maschinen, Werkgerätschaften u. dergl., welche die Sicherheit von Leib und Leben der Arbeiter wahren; es enthält eingehende Vorschriften über die Art der Entlohnung der Arbeiter, darunter insbesondere Truckverbote; es enthält Bestimmungen, durch welche die Verwendung von Kindern, jugendlichen Arbeitern und Frauen in einer den modernen Anschauungen entsprechenden Weise beschränkt wird, Bestimmungen über Sonntagsfeier, über Haftpflicht u. A., und die Gewerbeinspektoren, von welchen sodann das VII. Hauptstück des Entwurfes handelt, sollten die Beachtung und Durchführung aller dieser Bestimmungen kontrollieren. Doch alle diese Bestimmungen sind noch Entwurf geblieben und so mufste § 5 des Gesetzes vom 17. Juni 1883, betreffend die Gewerbeinspektoren, die Agenda dieser letzteren beschränken auf die Überwachung der Durchführnng der gesetzlichen Vorschriften betreffend:

1) die Vorkehrungen und Einrichtungen, welche die Gewerbsinhaber zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter in den Arbeits- und eventuell Wohnräumen zu treffen verpflichtet sind;

2) die Verwendung von Arbeitern, die tägliche Arbeitszeit und die periodischen Arbeitsunterbrechungen;

3) die Führung der Arbeiterverzeichnisse und das Vorhandensein von Dienstordnungen, die Lohnzahlungen und Arbeiterausweise, und

4) die gewerbliche Ausbildung jugendlicher Hilfsarbeiter.

Was nun aber zunächst den 1. Punkt betrifft, so giebt es hierfür dermalen keine gewerberechtliche Vorschrift, wie sie § 93, an welchen

sich dann die im § 94 statuierte Haftpflicht lehnte, enthielt; dieses Vakuum wird sohin erst in der Zukunft auszufüllen sein; eine Anspielung darauf enthält § 26 der Gewerbenovelle [1]). Was den 2. Punkt belangt, so giebt es bis jetzt keine anderen Bestimmungen, als die allerdürftigsten Vorschriften der §§ 86 und 87 der Gew.-O. vom Jahre 1859, welche die Verwendung von Kindern beschränken und nur für gröfsere Gewerbsunternehmungen, in welchen mehr als 20 Gehilfen in gemeinsamen Werkstätten verwendet werden, Geltung haben. In betreff des 3. Punktes ist zu erwähnen, dafs Arbeiterverzeichnisse und Dienstordnungen gleichfalls nur für gröfsere Gewerbsunternehmungen ebenbesagter Art vorgeschrieben sind; über Lohnzahlungen giebt es im Gewerbegesetze keine Bestimmung, es sei denn Al. d des § 133 der alten Gew.-O., durch deren Interpretation man wohl kaum zu einem Verbote der Leistung des Lohns in Waren gelangen wird. Arbeiterausweise (Arbeitsbücher) sind allgemein vorgeschrieben. Der Punkt 4 meint unter „jugendlichen Hilfsarbeitern“ offenbar Lehrlinge, wobei nur nicht einleuchtet, warum denn nicht dieser Ausdruck gebraucht wurde; durch diesen Punkt 4, der seinen Inhalt aus § 95 d. Gew.-O. schöpft, würden die Gewerbeinspektoren allerdings sehr viel zu schaffen bekommen, wenn eine strikte Durchführung dieser Vorschrift überhaupt denkbar wäre; überdies würden sie da wohl mit den Genossenschaften in Kollision geraten.

Die sonstigen Bestimmungen des Gesetzes seien nur flüchtig angedeutet. Der Besuch und die Besichtigung der Gewerbsunternehmungen (eventuell der Arbeiterwohnungen) und die Einvernahme aller an der Untersuchung beteiligten Personen sind die Mittel zur Ausübung der Kontrole, welche den Inspektoren gegeben sind; sie haben die sofortige Abstellung vorgefundener Übelstände zu verfügen und von der Verfügung der Gewerbebehörde die Anzeige zu erstatten, damit diese gegebenen Falles die zwangsweise Durchführung veranlasse. Es versteht sich von selbst, dafs der Inspektor die wahrgenommenen Geschäftsverhältnisse, Verfahrensarten u. dgl. geheim zu halten hat, dafs er selbst nicht Unternehmer sein darf, dafs er nicht als Finanz- oder Polizeispion verwendet werden, keine Gastfreundschaft seitens der Unternehmer oder Arbeiter annehmen darf u. dgl. Von besonderer Bedeutung ist § 12, welcher lautet: „Bei Erfüllung ihrer Aufgabe sollen die Gewerbeinspektoren bemüht sein, durch eine wohlwollend kontrolierende Thätigkeit nicht nur den als Hilfsarbeiter beim Gewerbe in Verwendung stehenden Personen die Wohlthaten des Gesetzes zu sichern, sondern auch die Gewerbeinhaber in der Erfüllung der Anforderungen, welche das Gesetz an dieselben stellt, taktvoll zu unterstützen, zwischen den Interessen der Gewerbeinhaber einerseits und der Hilfsarbeiter andererseits auf Grund ihrer fachlichen Kenntnisse und amtlichen Erfahrungen, in billiger Weise zu vermitteln, um sowohl den Arbeitgebern als den Arbeitnehmern gegenüber eine Vertrauensstellung zu gewinnen, welche sie in den Stand setzt, zur

---

1) Nach diesem § hat die Behörde bei jenen Anlagen, welche der Genehmigung bedürfen, darauf zu sehen, „dafs nicht etwa schon die Anlage der Arbeitsräume die Sicherheit des Lebens oder die Gesundheit der darin beschäftigten Personen gefährde“.

Erhaltung und Anbahnung guter Beziehungen zwischen den beiden Kategorien beizutragen" § 13 trägt den Inspektoren auf, über ihre Thätigkeit und Wahrnehmungen an den Handelsminister ausführlich zu berichten und eventuell Anträge von legislativen und administrativen Mafsregeln im Interesse der Industrie und ihrer Arbeiter zu stellen. Vom Standpunkte dieses § aus ist dem Gesetze, ungeachtet es den gröfsten Teil seiner ratio existendi erst von der Zukunft erwartet, schon jetzt eine Lichtseite abzugewinnen: die Regierung erhält endlich unparteiische, sachkundige Organe der Beobachtung, für deren Mangel die wirklich verzweifelte Armut aller unserer Gewerbegesetzentwürfe an konkreten Thatsachen, an plastischer Darstellung der Zustände und Übelstände, klassisches Zeugnis ablegt.

Miszellen.

VIII.

Geldumlauf in Deutschland.

In den Jahresberichten der Verwaltung der Reichsbank wird der Metallbestand derselben zu Ende der letztverflossenen vier Jahre, wie folgt nachgewiesen:

Jahr	Kursfähiges deutsches geprägtes Geld M.	Gold in Barren und fremden Münzen M.	Zusammen (abgerundet) M.
1880	454 732 790	67 724 512	522 457 000
1881	443 410 369	71 133 184	514 544 000
1882	410 968 072	147 860 483	558 829 000
1883	443 297 403	115 285 637	558 583 000

Unter der Rubrik „kursfähiges deutsches Geld" sind (aufser den verhältnismäfsig nicht bedeutenden Beträgen von Scheidemünzen) Reichsgoldmünzen und Silberthaler zusammengefafst. Ungeachtet der vielseitig und wiederholt dieserhalb geäufserten Wünsche aus den Kreisen des Handelsstandes und der Volkswirte ist die Verwaltung der Reichsbank bis jetzt nicht darauf eingegangen, nach dem Beispiele der Bank von England, der Bank von Frankreich, der Niederländischen Bank u. a. die Zusammensetzung ihres Metallbestandes nach Gold und Silber zu unterscheiden, sondern veröffentlicht nur den Gesamtbetrag. Der Grund dieser Zurückhaltung wird bekanntlich darin gesucht, dafs die grofse Masse der einstweilen noch als Kurantgeld umlaufenden Thalerstücke sich in der Reichsbank ansammelt und dafs man besorgt, die fortlaufende Veröffentlichung dieses Umstandes könne leicht zu Mifsverständnissen und unnötiger Beunruhigung Anlafs geben. In Ermangelung offizieller genauer Nachweise hat man aus

gelegentlichen allgemeinen Notizen und verschiedenen Kombinationen Schätzungen über den Thalervorrat in der Reichsbank unternommen, welche sich von der Wirklichkeit nicht sehr entfernen dürften. Für September 1880 ist die Zusammensetzung des Metallbestandes der Reichsbank folgendermaafsen veranschlagt worden:

Reichsgoldmünzen und sonstiges Gold	185 000 000 M.
Thalerstücke	317 000 000 „
Reichssilbermünzen	33 000 000 „
Zusammen	535 000 000 M.

Eine im Oktober 1880 vorgenommene Ermittelung des Metallbestandes der übrigen Notenbanken und einer grofsen Zahl öffentlicher Kassen in Deutschland ergab folgendes Resultat:

Münzsorten	Notenbanken ohne Reichsbank M.	Öffentliche Kassen etc. M.	Zusammen M.
Reichsgoldmünzen .	79 083 000	60 798 000	139 881 000
Thalerstücke . . .	3 628 000	8 492 000	12 120 000
Reichssilbermünzen .	749 000	16 833 000	17 582 000

Dafs in den Notenbanken (aufser der Reichsbank) der Thalervorrat im Verhältnis zum Goldbestande nur gering erscheint, erklärt sich einfach aus dem Umstande, dafs die Banken es viel bequemer finden müssen, zur Deckung ihrer Noten und zu gröfseren Zahlungen Goldmünzen zurückzuhalten als Thalerstücke. Hingegen wird das Verhältnis der Zusammensetzung der öffentlichen Kassen (Post, Steuerämter, Eisenbahnen etc.) vermutlich nicht sehr von demjenigen Verhältnis abweichen, welches im täglichen Verkehr des Publikums vorherrscht.

Die vier Jahre später, Ende Oktober 1883, stattgehabte gleiche Ermittlung der betreffenden Kassenbestände hat nachstehendes Ergebnis geliefert:

Münzsorten	Notenbanken (ohne Reichsbank) M.	Öffentliche Kassen etc. M.	Zusammen M.
Reichsgoldmünzen .	77 064 000	52 942 000	130 006 000
Thalerstücke . . .	5 124 000	12 689 000	17 813 000
Reichssilbermünzen .	1 430 000	13 481 000	14 911 000

Zu bemerken ist, dafs die Ermittelungen der Bestände der öffentlichen Kassen nicht vollständig sind. Im Königreich Sachsen scheint die Ermittelung umfassender und genauer gewesen zu sein als in den meisten anderen deutschen Staaten. So sind z. B. in Preufsen, Bayern, Baden etc. die Gemeindekassen und auch manche eigentliche Staatskassen unberücksichtigt geblieben. Man wird deshalb, um den wirklichen Bestand der öffentlichen Kassen richtiger zu schätzen, nach Anleitung der Ermittelungen in Sachsen einen nicht unerheblichen Zuschlag zu den vorliegenden Angaben machen müssen, der mit ungefähr 50 000 000 M. im ganzen (davon ca. 4 500 000 M. in Thalerstücken) wohl nicht zu hoch angenommen werden dürfte.

Aus den weiter unten mitzuteilenden Nachweisen ist zu entnehmen, dafs zu Ende 1883 in Deutschland (abgesehen vom Kriegsschatze in Spandau, aber mit Einschlufs der Goldbarren etc. in der Reichsbank) der bare Goldvorrat nach annähernder Schätzung zu rund 1645 Mill. M. Gold, 450 bis 460 Mill. M. Thalerstücke und 442 Mill. M. Reichssilbermünze veranschlagt wird.

Wir kombinieren nun mit diesem präsumtiven gesamten deutschen Geldumlauf die obigen Angaben über den Metallstand der Reichsbank und die untersuchten Kassenbestände, um zu einer annähernden Schätzung über etwaige Veränderungen im Verbleiben der Thalerstücke zu gelangen. Den noch vorhandenen Vorrat derselben, mit Einschlufs derjenigen österreichischen Gepräges, haben wir, vermutlich etwas zu hoch, zu 460 Mill. M. veranschlagt, um uns lieber dem Vorwurf der Überschätzung als einer tendenziösen Unterschätzung auszusetzen. Waren im Herbste 1880 hiervon in der Reichsbank 317 000 000 M., in den anderen Notenbanken 3 628 000 M. und in den öffentlichen Kassen ca. 13 000 000 M. vorhanden, so betrug damals die in den Händen des Publikums zirkulierende Summe Thaler etwa 126 Mill. M.

Seit 1880 ist die Reichsbank mit Unterstützung verschiedener Finanzverwaltungen bestrebt gewesen, ihren Thalervorrat durch Vermehrung des Thalerumlaufs bei den öffentlichen Kassen und im gewöhnlichen täglichen Verkehr zu vermindern, und scheint dies in gewissem Mafse auch gelungen zu sein. Die in Rede stehenden Ermittelungen haben nämlich bei den öffentlichen Kassen (abgesehen von den Notenbanken) den Bestand an Thalerstücken und Reichssilbermünzen wie folgt nachgewiesen:

Jahr	Untersuchte öffentl. Kassen		Davon Postkassen	
	Thaler M.	Reichssilbermünzen M.	Thaler M.	Reichssilbermünzen M.
1880	8 492 000	16 833 000	1 061 000	1 530 000
1881	8 976 000	15 708 000	1 359 000	1 662 000
1882	11 318 000	16 318 000	1 464 000	1 739 000
1883	12 689 000	13 480 000	1 710 000	1 760 000

Man ersieht hieraus, wie der Umlauf der Thalerstücke im Verlauf der letztern vier Jahre bei den öffentlichen Kassen beträchtlich zugenommen hat. Wenn man mit grofser Wahrscheinlichkeit eine ähnliche Vermehrung des Thalerumlaufes im Publikum präsumieren darf, würde derselbe für Ende des Jahres 1883 auf etwa 155 Mill. M., also um ca. 29 Mill. M. höher als Ende 1880 zu veranschlagen sein, während der gleichzeitige Thalervorrat in der Reichsbank auf etwa 285 bis 280 Mill. M. zurückgegangen sein möchte, um dafür Gold aufzunehmen. —

Die dem Reichstage am 18. März 1884 vorgelegte „Zwölfte Denkschrift über die Ausführung der Münzgesetzgebung“ enthält über die deutschen Ausmünzungen bis Ende des Jahres 1883 folgende Nachweise.

An Goldmünzen sind im ganzen geprägt bezw. als nicht mehr umlaufsfähig eingezogen worden:

	Geprägt M.	Eingezogen M.	Mehrausmünzung M.
1864	354 865	985 086	1 863 369 780.

Von letzterer Summe waren

Doppelkronen . .	1 380 086 780	1 863 369 780 M.
Kronen	455 319 960	
Halbe Kronen . .	27 963 040	

An Silbermünzen betrug die Ausprägung, bezw. die Einziehung:

Geprägt M.	Eingezogen M.	Mehrausmünzung M.
449 600 140	8 014 551	441 585 589.

Von letzterer Summe waren

Fünfmarkstücke . .	71 649 025 M.
Zweimarkstücke . .	102 030 904 „
Einmarkstücke . .	168 703 734 „
Funfzigpfennigstücke	71 484 782 „
Zwanzigpfennigstücke	27 717 144 „

Aufser den als nicht mehr umlaufsfähig eingezogenen Stücken sind 8 Millionen M. Zwanzigpfennigstücke zu Zwei- und Einmarkstücken umgeprägt worden, die in obigen Summen einbegriffen sind.

Von den Nickel- und Kupfermünzen im Betrage von 44 756 275 M. sind bisher 452 M. eingezogen.

An Reichskassenscheinen waren laut Bekanntmachung vom März 1883 damals noch im Umlauf 148 504 890 M. und an ungedruckten Banknoten Ende September 1883 zusammen 321 795 000 M. [1]). —

Bringen wir von dem ausgeprägten Gesamtbetrage in Goldmünzen die 120 000 000 M. im Kriegsschatze in Spandau und ausferdem für präsumtiv eingeschmolzene oder exportierte, nicht wieder zurückgekommene Reichsgoldmünzen nach annähernder Schätzung 210 bis 220 Millionen M. in Abzug, berücksichtigen aber andererseits den Bestand an Gold in Barren und in fremden Münzsorten bei der Reichsbank, welche mit zur Dekkung der Noten dienen, so erhalten wir als ungefähren Betrag des Geldumlaufs in Deutschland gegen Ende 1883:

	Im Ganzen M.	pr. Kopf d. Bev. M.
Reichsgoldmünzen	1530 000 000	36,10
Gold in Barren etc.	115 000 000	
Einthalerstücke	460 000 000	19,80
Reichssilbermünzen	441 586 000	
Reichskassenscheine und ungedeckte Noten .	470 000 008	10,30
Zusammen	3016 586 000	66,20

Die Nickel- und Kupfermünzen sind hier nicht mit eingerechnet. Ein sehr bedeutender Theil des davon gleich zu Anfang ausgeprägten Be-

1) Im März 1884 betrug die Summe der umlaufenden Reichkassenscheine 144 845 570 M., nämlich 12 621 690 M. in Fünfmarkscheinen, 19 197 080 M. in Zwanzigmarkscheinen und 113 026 800 M. in Funfzigmarkscheinen. Vor 1873 war der Betrag des Landespapiergeldes 184 298 529 M. gewesen. — Die Summe der umlaufenden ungedeckten Banknoten war Ende 1883 ca. 329 610 000 M. Vor 1874 war der Umlauf ungedeckter Banknoten in Deutschland bedeutend gröfser gewesen; Ende 1873 hatte derselbe 426 808 000 M. betragen.

trages ist dem Vernehmen nach bisher nicht in Umlauf gebracht; man hatte den Bedarf davon sehr überschätzt. —

Zum Schlusse fügen wir noch Schätzungen des gleichzeitigen Geldumlaufs in Frankreich, Grofsbritannien und den Vereinigten Staaten bei. Über den Geldumlauf in Frankreich im September 1883 enthält der letzte Jahresbericht des amerikanischen Münzdirektors Burchard folgende Schätzung:

	im Ganzen	pr. Kopf
Gold- und Goldmünzen .	3667 Mill. M.	98,3 M.
Silberne Fünffrankstücke	2268 „ „	60,8 „
Silberscheidemünze . .	243 „ „	6,5 „
Ungedeckte Noten . . .	1798 „ „	48,1 „
Zusammen	7976 Mill. „	213,7 M.

Her Ottomar Haupt veranschlagt den Münzumlauf in Frankreich:

	Im Ganzen	pr. Kopf
Goldmünzen	3564 Mill. M.	95,6 M.
Silberfünffrankstücke . .	2349 „ „	62,5 „
Silberscheidemünze . .	162 „ „	4,3 „

Der Barvorrat der Bank von Frankreich bestand Ende 1883 aus 964 481 335 Fr. Gold und 1091 275 663 Fr. Silber. —

Grofsbritannien. Nach Herrn Burchards Schätzungen, denen die Ermittlungen des englischen Münzmeisters Freenmantle zu Grunde liegen, würde der Geldumlauf des Vereinigten Königreichs gegen Ende 1883 anzunehmen sein:

	Im Ganzen	pr. Kopf
Goldmünzen (incl. sonstiges Gold in der Bank)	2468 Mill. M.	70,0 M.
Silberscheidemünze	391 „ „	11,1 „
Ungedeckte Banknoten	256 „ „	7,3 „
Zusammen	3115 Mill. M.	88,4 M.

Herr Haupt schätzt in seinem Buche „Arbitrages et Parités“ Paris 1883 S. 621 den Münzumlauf des Vereinigten Königreichs zu Anfang 1883 auf 130 Mill. £ Gold und 19 300 000 £ Silbermünze, was mit der Burchardschen Veranschlagung wesentlich übereinstimmt. In einem im Londoner Economist vom 22. März d. J. veröffentlichten Aufsatz hat derselbe jedoch über den Goldvorrat im Vereinigten Königreich eine niedrigere Schätzung vorgelegt. Hier wird als Grundlage die Ermittlung Newmarchs für das Jahr 1856 angenommen, welche den damaligen Goldvorrat auf 75 000 000 £ setzte. In den Jahren 1877 bis 1883 habe die Goldeinfuhr nach der amtlichen Statistik 456 Millionen, die Goldausfuhr 383 Millionen £, der Überschuss der Einfuhr also 73 000 000 £ betragen. Der gleichzeitige Goldverbrauch zu industriellen Zwecken sei für 1857—70 auf jährlich etwa 2 Millionen und für 1871—83 auf jährlich etwa $2^1/_2$ Millionen £, zusammen auf 47 000 000 £ zu veranschlagen, wonach der monetare Zuwachs auf 26 000 000 £ und der präsumtive gesamte monetare Goldbestand im Vereinigten Königreich zu Anfang 1884 auf rund 100 000 000 £ anzunehmen sei.

Es muss indes erwähnt werden, dafs neuerdings von anderer Seite der Goldvorrat in Grofsbritannien beträchtlich niedriger geschätzt wird, nämlich auf nur 90 Millionen £ oder 1800 Millionen M. Hierbei beruft man sich auf die Autorität des Professor Jevons [1]) und Herrn Giffen, welche für das Jahr 1871 die Geldmenge im Vereinigten Königreich auf nur 95 Millionen £ (statt der gewöhnlich hierfür angenommenen Summe von 107,6 Mill. £) veranschlagt hätten. Ferner wird hervorgehoben, dafs die Goldeinfuhr in England während der letztverflossenen Jahre überwogen werde durch die gleichzeitige dortige Goldausfuhr und industrielle Goldverwendung.

Wenn wir auch in Betracht dieser letzten Momente die Schätzungen Burchards und Haupts für 1883 als vermutlich zu hoch betrachten müssen, so erscheint uns auf der anderen Seite die Annahme eines Goldvorrats von nur 90 Millionen £ zu niedrig gegriffen, und dürfte eine Schätzung von etwa 110 Millionen £ der Wirklichkeit näher stehen. Diesen Betrag — 90 Millionen £ in ganzen und 20 Millionen £ in halben Sovereigns — hat letzthin auch der Finanzminister Childers in seiner Budget-Rede als präsumtive Goldzirkulaltion im Vereinigten Königreich angenommen. —

Den monetaren Goldvorrat in den Vereinigten Staaten hat Münzdirektor Burchard wie folgt veranschlagt:

---

1) Da es ziemlich in Vergessenheit gekommen zu sein scheint, wie Jevons i. J. 1868 seine fundamentale Schätzung des Goldmünzenumlaufs im Vereinigten Königreich veranstaltet hat, wird es von Interesse sein, eine Mitteilung hierüber, welche wir bereits 1869 veröffentlichten, zu wiederholen. J. ersuchte durch ein Rundschreiben zahlreiche Banquiers und andere sich für die Sache interessierende Personen je 100 und mehr Sovereigns und die Hälfte der Summe in halben Sovereigns aus der Zirkulation ihres Platzes in Rücksicht der Jahreszahl zu untersuchen und zu verzeichnen. Es gingen ihm 321 Angaben aus 213 verschiedenen Plätzen über 90 474 ganze und 75 036 halbe Sovereigns zu, geprägt in den Jahren 1817 bis mit 1867. Indem J. nun davon ausging, dafs die in den Jahren 1863 und 1864 geprägten Stücke sich schon verhältnismäfsig im Lande verteilt hätten, eine erhebliche Menge derselben noch nicht exportiert oder eingeschmolzen sein werde, legte er die gefundene Proportion der betreffenden Stücke dieser Jahrgänge, von denen nahezu 14 000 000 in Umlauf gebracht waren, zum Grunde. Unter 100 000 Sovereigns hatten sich 18 671 Stück aus den Jahren 1863 und 1864 gefunden, und er zog hieraus den Schlufs, dafs die gesamte Menge der umlaufenden Sovereigns auf rund 75 000 000 Stück anzunehmen sei, aufser 3 500 000 noch nicht emittirten Stücken im Verwahrsam der Bank. Nach analoger Berechnung ward für halbe Sovereigns die Umlaufsmenge auf etwa 24 000 000 Stück geschätzt. Da indes aus besonderen Gründen in betreff der genannten Summe Sovereigns noch eine Reduktion geboten erschien, ward von Professor Jevons der Goldmünzvorrath im Vereinigten Königreich im Jahre 1868 zum höchsten geschätzt:

Sovereigns im Umlauf und in der Bank	68 000 000 £
Halbe Sovereigns, 24 Mill. Stück . .	12 000 000 „

während die gesamte Ausmünzung von 1817 bis 1867 betragen hatte 171 563 000 Stück ganze und 41 754 000 Stück halbe Sovereigns.

Gegen diese Berechnung ward erinnert, dafs die Voraussetzung, wonach die 1863 und 1864 geprägten Münzen schon 1868 sich gleichmäfsig im Lande verteilt haben würden, als unsicher anzusehen und deshalb für den wirklichen Umlauf der Sovereigns wohl ein etwas höherer Betrag als die von J. angenommene Summe zu veranschlagen sein möchte.

Jahre	Im Schatzamt u. Banken Taus. Dollars	In Händen d. Publikums Taus. Dollars	Zusammen Taus. Dollars
1880, 1. Nov.	253,633	200,250	453,883
1881, 1. Nov.	294,906	268,170	563,076
1882, 1. Okt.	260,455	303,176	563,631
1883, 1. Okt.	273,179	333,017	606,197

Diese Schätzungen beruhen hauptsächlich auf der älteren Annahme, dafs am 1. Januar 1879 etwa 273 Millionen Dollars Gold im Lande im Umlaufe gewesen sind, und auf Berechnungen nach den seitdem stattgehabten Ausmünzungen und der registrierten Einfuhr und Ausfuhr an Gold, unter Berücksichtigung der gleichzeitigen mutmafslichen industriellen Goldverwendung. — Die Anschläge in den Jahresberichten des Herrn J. J. Knox verzeichnen geringere Beträge des Goldumlaufs in den Vereinigten Staaten, nämlich je am 1. November:

1880: 493 327 000 $; 1881: 550 922 000 $;
1882: 547 556 000 $; 1883: 581 970 000 $.

Einige vor kurzem erschienene Aufsätze im „Commercial and financial Chronicle“ erachten auch diese Schätzungen noch für bedeutend zu hoch, ohne jedoch andere zahlenmäfsige Veranschlagungen vorzulegen. Man beruft sich darauf, dafs die Angaben der Edelmetalleinfuhr und -Ausfuhr durchaus unzuverlässig seien und dafs notorisch im täglichen Verkehr nur wenig Goldmünze vorkomme. — Man wird einräumen müssen, dafs in den östlichen Teilen der Union verhältnismäfsig wenig Goldmünze zirkuliert und Papiergeld sehr bevorzugt wird; allein in den westlichen Staaten wird desto mehr Goldmünze beim Publikum im Umlauf oder asserviert sein. Jedenfalls zeigt sich auch hier, wie unsicher und gewagt fast alle Schätzungen über den Geldumlauf sind, soweit dieselben sich nicht auf die bezüglichen Verhältnisse der Banken und des Schatzamtes beschränken; dessen ungeachtet können solche nach gleicher Methode versuchte annähernde Schätzungen zur Vergleichung verschiedener Perioden nicht entbehrt werden.

Der gesamte Geldumlauf in den Vereinigten Staaten im März 1884, unter Abzug des durch Edelmetall beim Schatzamt und bezw. den Banken gedeckten Papiergeldes, wird Herrn G. M. Weston (Newyork Bankers' Magazine, April 1884) in runden Summen wie folgt geschätzt:

Gold in Münzen und Barren	600	Millionen Dollars
Silber	168	„ „
Greenback	247	„ „
Banknoten	285	„ „
Zusammen	1300	Millionen Dollars.

S.

Übersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

List, Friedrich: Das nationale System der politischen Ökonomie. 7. Auflage. Mit einer historischen und kritischen Einleitung von K. Th. Eheberg. Stuttgart, Cotta, 1883. XIV u. 249—XL u. 252 SS.

Es sind wohl hauptsächlich drei Umstände, welche dem litterarischen Hauptwerke Friedrich List's eine Verbreitung verschafft haben, wie sie in Deutschland nur selten einer nationalökonomischen Monographie zu Teil geworden ist, und welche zugleich das Interesse an dem Buch auch mehr als ein Menschenalter nach seiner ersten Veröffentlichung noch lebendig erhalten. Einmal ist der Stoff ein praktisch überaus wichtiger und die Tendenz, in welcher die behandelte Streitfrage erörtert wird, eine solche, dafs einflufsreiche Interessenkreise noch lange bemüht sein werden, dem Schriftsteller Anerkennung und Zustimmung zu verschaffen. Dann kann die Darstellung, wenn man auch manche stilistische Eigentümlichkeit tadelnswert finden mag, doch im ganzen nur als eine ungewöhnlich gewandte und lebendige gerühmt werden, welche die Aufmerksamkeit rege erhält und zugleich den Gegenstand für jedermann fafslich macht. Endlich aber dürfte auch wesentlich in Betracht kommen, dafs List im Gegensatz zu den meisten älteren Nationalökonomen seine Beweisführung auf Geschichte und Statistik zu stützen bemüht ist. Dieser Vorzug ist es ohne Zweifel in erster Linie, dem er seine Geltung bei der Nachwelt verdankt. Sein Werk macht noch immer Eindruck in einem Zeitalter, in welchem rein abstrakte Deduktionen die Beweiskraft, die ihnen früher zugestanden wurde, gleichsam eingebüfst haben.

So tritt denn das Buch jetzt, wie die Verlagshandlung auf dem Titel uns belehrt, zum siebentenmal an die Öffentlichkeit. Für die Bibliographie unserer Wissenschaft ist so wenig geschehen, dafs Ref. gesteht, die vorhergehenden sechs Auflagen nicht vollständig nachweisen zu können. Aus List's Lebzeiten sind ihm drei Auflagen bekannt. Dann dürfte der abermalige Druck in der Gesamtausgabe der Werke von 1850 folgen. Es scheint, dafs darnach mehr als ein Vierteljahrhundert kein Neudruck notwendig war. 1877 geschah ein solcher; aber dieser bezeichnet sich schon als die sechste Auflage. Merkwürdig ist, dafs List selbst nach der ersten Auflage an dem Buche gar nichts mehr geändert hat. Es geht diese Zurückhaltung soweit, dafs die drei kurzen Nachträge, welche ebensoviele Stellen des Werkes ergänzen oder berichtigen sollten, auch später nicht gehörigen Ortes dem Kontext eingefügt worden sind, sondern ihren ersten Platz am Schlusse des Ganzen behalten haben. Und so ist denn auch die vorliegende Ausgabe ein getreuer Abdruck der allerersten. Es kann hiergegen natürlich umsoweniger eingewendet werden, als das Werk heute hauptsächlich als historisches Monument Bedeutung hat. Darum war auch eine Wiederholung der ursprünglichen Vorrede nicht zu vermeiden, von der man im übrigen nur urteilen kann, dafs sie nicht blos der Wirksamkeit des Buches bei dessen erstem Erscheinen Abbruch gethan hat, sondern auch für den Nachruhm des Verfassers nur ungünstig wirken kann. Während gerade das „nationale System“ vor anderen Arbeiten List's sich im ganzen durch eine gemäfsigte, unpersönliche Darstellung vorteilhaft auszeichnet, übertrifft umgekehrt die heftige Sprache der Vorrede fast alles, was der leidenschaftliche Mann an erbitterten Angriffen auf seine wissenschaftlichen Gegner sonst hervorgebracht hat.

Die Verlagshandlung hat sich dieses mal nicht damit begnügt, den neuen Abdruck zu veranstalten; sie hat auch eine ausführliche Einleitung zu dem Werke herstellen lassen, welche das Buch und den Autor charakterisieren, die Beurteilung, welche beide bei der heutigen Wissenschaft finden, darlegen soll. Schon früher hat ja die Cotta'sche Buchhandlung sich das Verdienst erworben, dafs sie eine, allerdings nicht vollständige, Sammlung der verschiedenen List'schen Schriften veröffentlichte und derselben die erschöpfende Biographie aus der Feder Ludwig Häusser's vorhergehen liefs. Bei jener Arbeit hat Häusser, wie es von einem solchen Historiker nicht anders erwartet werden kann, das gesamte Quellenmaterial sowohl über die litterarischen Leistungen

wie über die persönlichen Schicksale seines Helden mit so grofsem Fleifse zusammengebracht und mit solcher Gründlichkeit benutzt, dafs im ganzen mehr das Bedürfnis nach einem Auszug, einer kürzeren Zusammenfassung dieses Lebensbildes als nach einer Erweiterung desselben empfunden werden konnte. Nur in einem einzigen Punkte kann man die Häusser'sche Darstellung noch unvollständig finden: der Biograph versagt es sich, die volkswirtschaftlichen Theorieen List's nach ihrer Originalität und ihrem bleibenden Werte genauer zu kritisieren. Hier blieb für einen nationalökonomischen Fachmann eine wirkliche Lücke auszufüllen, und so verstand es sich von selbst, dafs die diesmalige Einleitung ihren Schwerpunkt gerade in wirtschaftlichen Erörterungen finden mufste, dem Herausgeber ein tieferes Eingehen auf Dogmen und Streitfragen zur Pflicht gemacht war. So ist die Arbeit denn auch einem Nationalökonomen übertragen worden.

Professor Eheberg hat den Plan zu seiner Darstellung in ziemlich umfassender Weise entworfen. Er giebt uns ein Kapitel über die deutsche Handelspolitik in dem Vierteljahrhundert zwischen den Wiener Verträgen und der Veröffentlichung des „nationalen Systems", ein zweites über die deutschen Nationalökonomen, die sich in den ersten Dezennien des Jahrhunderts mit den Fragen der Handelspolitik beschäftigt haben, ein drittes, das List's Leben, ein viertes, das die Entstehung seines Hauptwerkes, und ein fünftes, welches von letzterem eine Kritik enthält. Es möge gestattet sein, über diese einzelnen Abschnitte etwas näher zu berichten.

Die beiden ersten Kapitel stehen nur in einer entfernteren Beziehung zu List und seiner Schrift. Auch hat der Verfasser hier in seiner Darstellung sich enge an verdiente Vorgänger angeschlossen. So sind bei der Erzählung der Entstehungsgeschichte des Zollvereins besonders die interessanten Aufsätze benutzt worden, die G. Fischer über den Gegenstand in einem der ersten Bände dieser Zeitschrift veröffentlicht hat; für die vierziger Jahre ist ebenso das Buch von W. Weber zu Grunde gelegt. In Bezug auf die Dogmengeschichte der Handelspolitik hat der Verf. sich an Roscher gehalten und demgemäfs auch auf die Charakterisierung der deutschen Nationalökonomen beschränkt.

Im dritten Kapitel folgt eine kurze Biographie List's. Dieselbe stützt sich naturgemäfs im ganzen auf die Häusser'sche Darstellung. Der Verf. hat jedoch noch eine neue, nicht unwichtige Quelle, die Häusser nicht vorlag, zu seiner Verfügung gehabt, nämlich die Korrespondenz List's mit der Cotta'schen Buchhandlung. Die Mitteilungen daraus sind nur nach der Meinung des Ref. nicht zahlreich genug und auch etwas zu sehr über mehrere Abschnitte der Einleitung zerstreut. Was wir aber erfahren, ist alles höchst interessant. So wird hier zum erstenmal deutlich, dafs List sogar zweimal auf dem Asperg in Haft war (vgl. S. 99 f.). Die Bruchstücke des Briefes aus Paris vom Jahre 1831 (S. 128) machen auf das Fehlende begierig. Um so dankenswerter ist die vollständige Wiedergabe des Schreibens vom 6. September 1838 (S. 199 ff.), welches über die damaligen litterarischen Pläne List's Auskunft giebt. Daraus wird deutlich, dafs er sich im Grunde zuerst eine andere Aufgabe gestellt hatte, als er dann in dem „nationalen System" gelöst hat: Er scheint damals nicht die Verteidigung des Schutzzollsystems, sondern im Gegenteil eine Empfehlung der allgemeinen Welthandelsfreiheit beabsichtigt zu haben.

Den wichtigsten Stoff behandeln die zwei letzten Kapitel, von denen das eine die Analyse des List'schen Systems, das andere die Kritik desselben enthält. In diesen Abschnitten ist zunächst die Untersuchung über List's Originalität von Interesse. Mit vollem Recht tritt der Verf. den Behauptungen entgegen, wie wenn es List an selbtsändigen Ideen gefehlt hätte. Er hätte allerdings seinen Gegenbeweis noch überzeugender erbringen können, wenn er Gelegenheit gehabt hätte, die Ausführungen, welche das „nationale System" enthält, in der älteren Form, in der sie in der englischen Broschüre von 1827 entgegentreten, genauer kennen zu lernen. Allein es war ihm nicht vergönnt, dieselbe im Original zu benutzen; nur der Auszug, den Häusser davon gegeben hat, stand ihm zur Verfügung. Darin fehlen nun aber entscheidende Stellen, welche List's Originalität gerade im günstigsten Licht erscheinen lassen. Namentlich ist in dem vierten Brief, der die Unterscheidung zwischen „Werten" und „produktiven Kräften" enthält, noch mancher Ausspruch zu finden, der erweist, wie List schon damals in die Lücken und Einseitigkeiten der Smith'schen Theorie ebensoviel Einblick besafs als später. Bei der Seltenheit der Schrift ist es wohl nicht unangemessen, wenn ich einige der betreffenden Sätze im Wortlaut hier anführe. So wird von der Aufgabe der „poli-

tischen Ökonomie" gesagt: The object is not to gain matter, in exchanging matter for matter, . . . but to gain productive and political power, by means of exchange with other nations. Die herrschende Theorie wird durch folgende Argumentation bekämpft: The industry of people is according to them restricted to the amount of capital; they did not consider that the productiveness of this capital depends upon the means afforded by nature and upon the intellectual and social conditions of a nation. Dafs der Reichtum und die Produktion sich nach dem vorhandenen Kapital bemessen, wird dann nur zugegeben, wenn der Kapitalbegriff in einem weiteren Sinne gefafst werde: There is a capital of nature, a capital of mind and a capital of productive matter — and the productive powers of a nation depend not only upon the latter, but also and principally upon the two former. Aber auch in deutscher Sprache hat List lange vor dem Erscheinen des „nationalen Systems" die Theorie der produktiven Kräfte entwickelt, und auch darauf hätte sich der Vf. noch berufen können. Es ist der im Jahre 1834 erschienene, von List verfafste Artikel „Arbeit" des Rotteck-Welcker'schen Staatslexikons, den ich im Auge habe. Derselbe ist auch deshalb besonders bemerkenswert, weil hier derjenige Schriftsteller nambaft gemacht wird, der in der Betonung der Wichtigkeit produktiver Kräfte List's eigentlicher Vorgänger war, nämlich Soden. „Der Graf von Soden", so heifst es wörtlich im Staatslexikon I S. 647, 48, „hat das Verdienst, in seinem Werke zuerst nachgewiesen zu haben, dafs die produktiven Kräfte von der Produktion materieller Werte zu unterscheiden seien. Nur hat er unterlassen, beide als verschiedene Lehren darzustellen, welche unter sich zwar in enger Beziehung stehen, deren Vermischung aber der klaren Einsicht in die Wirkungen der verschiedenen Arten von Arbeiten grofsen Eintrag thut."

Am gründlichsten und am ansprechendsten hat der Verf. die Frage behandelt, wie weit die eigentümlichen Lehren List's gegenwärtig noch von der Wissenschaft festgehalten werden. Mehr als ein Drittel der ganzen Einleitung (S. 154—249) ist dieser Erörterung gewidmet. Sowohl auf die besondere Methode und die Grundanschauungen des Autors als namentlich auf das Problem des Freihandels und Schutzzolls ist sehr ausführlich eingegangen. Das Urteil des Verfassers über List's wissenschaftliche Bedeutung ist ein durchaus mafsvolles und billiges; er hat die nicht leichte Aufgabe, zwischen einseitiger Verherrlichung und ungerechter Verkleinerung die Mitte zu halten, gut gelöst. Der Standpunkt, von dem aus seine Kritik geübt wird, ist derjenige, den die Mehrzahl der deutschen Nationalökonomen jetzt einnehmen, und so findet zugleich eine Anzahl wichtiger Lehren ihre Darstellung nach der herrschenden Meinung. Namentlich sind die Argumente für und gegen die Schutzzölle in einem instruktiven Überblick vorgeführt und die Gesichtspunkte präzisiert, unter welchen dieselben nach der Auffassung der neuesten Bearbeiter der Streitfrage sich rechtfertigen lassen. Diese klaren und umsichtigen Ausführungen des Verfassers sollen ja zunächst dem speziellen Zweck dienen, einen Mafsstab für die Beurteilung List's abzugeben; allein es kommt ihnen eine wesentlich darüber hinausgehende selbständige Bedeutung zu.

So gelangt das List'sche Werk mit einem Zusatz, der seinen Wert erhöht, und im Vergleich mit den ersten Auflagen auch in der äufseren Gestalt erheblich verschönt — nur eine ziemliche Anzahl Druckfehler fallen in der Einleitung unangenehm auf —, wieder in die Hände der deutschen Lesewelt. Und wie man auch über die Richtigkeit der einzelnen Sätze und Beweisführungen des „nationalen Systems" urteilen mag: jener patriotische Sinn und jenes thatkräftige Streben, die den Verfasser sein ganzes Leben lang erfüllt haben, werden auch durch seine bedeutendste litterarische Schöpfung unter allen denjenigen, die ihren Inhalt auf sich wirken lassen, stets geweckt oder gefördert werden.

E. Leser.

Noiré, Ludwig, Das Problem der Anthropologie: Die menschliche Kunst und ihre Bedingungen (Deutsche Bücherei XXXIV). Breslau, Schottländer, o. J. (1884). 16 SS.

Ref. hat schon früher in dieser Zeitschrift darauf hingewiesen, dafs die originellen philosophischen Theorieen des Verfassers mit den fundamentalen Problemen der Nationalökonomie in der engsten Beziehung stehen. In der vorliegenden gedankenreichen kleinen Schrift wird untersucht, was die spezifischen Eigentümlichkeiten der „Kunst" seien. Mit anderen Worten ausgedrückt, es wird die für den Nationalökonomen so wichtige Frage nach dem Wesen der Arbeit erörtert. Denn Kunst und Arbeit bezeichnen die nämliche Erscheinung unter einem verschiedenen Gesichtspunkt. Wir denken an die bewirkende Ursache, an das aktive Subjekt, wenn wir von Kunst sprechen, an das bewirkte Resultat, das in das Auge gefafste Objekt, wenn wir die betreffende Er-

scheinung als geleistete Arbeit auffassen. Da ist es nun wichtig, dafs der Verf. als Bedingung der Kunst das Zusammentreffen dreier Verhältnisse nachweist: Freiheit, Interesse und Zweckmäfsigkeit. In einem beschränkten Umfang kommt auch in einzelnen Vorgängen der Tierwelt eine Vereinigung dieser Voraussetzungen, also eine Kunst vor. Es bleibt aber dann immer die Kunstthätigkeit auch der Art nach eigentümlich, so dafs sich gerade auf dem Gebiete der Wirksamkeit nach aufsen eine feste Grenze zwischen Mensch und Tier ergiebt. Diese Grenze geht gleichsam parallel mit jener zwischen tierischer Intelligenz und dem menschlichen Denken, der Vernunft. Die Zweckmäfsigkeit, die dem thätigen Tier erreichbar ist, beschränkt sich auf eine Anpassung an die äufseren Umstände, auf eine Benutzung der natürlichen Verhältnisse zur Verwirklichung der eigenen Lebensaufgaben. Der Mensch dagegen gestaltet zuerst die äufseren Bedingungen, deren er sich dann zur Erreichung seiner Zwecke bedient; in dem Werkzeug liegt die Eigentümlichkeit seiner Kunst. Damit hängt zusammen, dafs die Tiergattungen nur je eine einzelne Kunst zu üben im Stande sind, der Mensch gleichmäfsig alle Arten. Die weitere Frage, die hier anknüpft, wird auf die Entstehung, den tieferen Grund eines solchen Unterschiedes gerichtet sein. Das wichtigste Moment, das darauf hinwirkt, ist nach dem Vf. die Tradition, das Folgeleben, wodurch die erworbenen Befähigungen von dem Einzelnen auf die Gattung, von der vorübergehenden Generation auf die Nachwelt durch Mitteilung übertragen werden. Die Grundlage einer derartigen so überaus folgereichen Überlieferung von Mensch zu Mensch ist nun offenbar die innige Sympathie, das Gemeingefühl, welche das Menschengeschlecht verbinden und innerlich zusammenhalten. Diese Empfindung, von der allerdings Spuren und Äufserungen auch unter einzelnen Tiergeschlechtern uns entgegentreten, ist beim Menschen nicht allein dem Grade nach stärker vorhanden, sondern sie äufsert sich auf einem ganz besondern Gebiete. Nur unter den Menschen nämlich wird die Sympathie Veranlassung zum gemeinsamen Schaffen bleibender Werke. So bildet die soziale Arbeit das tiefste Fundament der menschlichen Kunst, ja, wie aus anderen Betrachtungen ohnehin folgt, überhaupt den Ausgangspunkt für den unverwischbaren Gegensatz zwischen Mensch und Tier. Es ist für die Nationalökonomie vom höchsten Interesse und für manchen Prinzipienstreit ihrer Schulen geradezu von entscheidender Bedeutung, wenn die Überzeugung Platz greift, dafs die Gemeinsamkeit in den wirtschaftlichen Bestrebungen zum Wesen des Menschen gehört, ja für dasselbe die eigentliche Grundlage und den Ursprung abgiebt, nicht etwa blos eine der höheren Kultur eigentümliche, entbehrliche, zufällige Form darstellt. So dürfte die hier angezeigte kleine Schrift mancherlei Aufschlufs und weitreichende Anregung gewähren. Zugleich aber kann dieselbe deutlich machen, in welcher Weise philosophische Untersuchungen Licht auch auf dem Gebiete der Nationalökonomie zu verbreiten geeignet sind, und gerade der Verfasser, der von der Wichtigkeit der wirtschaftlichen Vorgänge so tief durchdrungen ist und von den nationalökonomischen Systemen eine gute Kenntnis hat, erscheint als ein geeigneter Vermittler, um eine innigere Verbindung der beiden Wissenschaften anzubahnen.

E. Leser.

Felix, Ludwig: Der Einflufs der Natur auf die Entwicklung des Eigentums. Leipzig, Duncker und Humblot, 1883. pp. VI. 308 SS.

Arbeiten wie die vorliegende kann niemand freudiger begrüfsen als Referent, der seit einem Vierteljahrhundert, das heifst seitdem er Rechtsphilosophie vorträgt, immer wieder darauf hingewiesen hat, wie vergleichende Rechtsgeschichte allein die Grundlage abgeben kann für eine Rechtsphilosophie, welche mehr sein will als eine Sammlung der herkömmlichen moralisierenden Phrasen. Im Laufe der letzten Jahrzehnte ist denn nach dieser Richtung erfreuliches geleistet worden: das Entstehen und die Thätigkeit der Deutschen anthropologischen Gesellschaft, die Pflege der jungen Wissenschaft der Völkerpsychologie ist wie andern Gebieten des Geisteslebens auch der vergleichenden Rechtswissenschaft zu gute gekommen, für welche ja sogar eine besondere Zeitschrift errichtet wurde. Zu diesen Zusammenhang gehört auch die vorliegende fleifsig und scharfsinnig gearbeitete Schrift, welche manche der berührten Fragen verdienstlich beleuchtet, wenn man auch nicht nur gegen manche Angaben im Detail des Stoffes Einsprache erheben, auch, was schwerer wiegt, mit der Methode der Forschung nicht immer einverstanden sein kann. Es ist belehrend, das Buch mit Herder zu vergleichen: unleugbar hat dieser vielfach unterschätzte Vorklassiker dem Werke vorgearbeitet, welches unvergleichlich gröfsere Männer, welches Wilhelm v. Humboldt, die Brüder Grimm, Niebuhr, Karl Friedrich Eichhorn in Gründung der historischen

Schule geleistet haben. Unsere Aufgabe ist nun, unter Festhaltung dessen, was die historische Schule in Methode und Ergebnissen gewonnen, das Spekulative, das Philosophische, welches den Gründern jener Schule (mit Ausnahme Humboldts) sehr ferne lag, ergänzend heranzuziehen: die Rechtsphilosophie, auf Anthropologie und Historismus ruhend, ist doch nur ein Segment im Kreise der Gesamtphilosophie und eine Kritik der menschlichen Vernunft, ihrer Gesetze und Bedürfnisse, eine Begründung der Rechtserscheinungen auf dem Boden des Menschentums überhaupt scheint unerläfslich, wenn nicht die philosophische, die spekulative Bedeutung solcher Studien allzusehr zurücktreten soll. Eine in sich geschlossene Weltanschauung gewährt auch allein die feste Leitung solcher Forschungen nach bestimmten Zielen: und neben zahlreichen Vorzügen der vorliegenden Schrift scheint mir hier eine minder starke Seite derselben zu liegen. Dahn.

Endemann: Studien in der romanisch-kanonischen Wissenschafts- und Rechtslehre bis gegen Ende des XVII. Jahrhunderts. II. Band. Berlin, Guttentag (D. Collin), 1883. pp. XIII. 423 SS.

Man wird dem Herrn Verfasser kaum schwer Unrecht thun mit dem Lobe, dafs derselbe in diesem Werke, in diesen nicht ausschliefsend juristischen Materien das Beste geleistet hat, was wir ihm zu danken haben. So sehr wir z. B. die handelsrechtlichen Arbeiten desselben zu schätzen wissen, so ist doch denen gegenüber ein gewisses Bedenken nicht zu unterdrücken: sie zeigen einen Mangel, der wie so oft — „omnis determinatio negatio" sagt Spinoza — mit ihrem besten Vorzug zusammenhängt. Des Verfassers Verdienst ist die Hervorhebung der merkantilen Bedürfnisse und Beweggründe, welche, ganze Institute des Handelsrechts oder einzelne Rechtssätze dieses Instituts hervorgerufen haben und welche zuweilen von den Zwisten der strikten Observanz nicht genug gewürdigt werden Dagegen tritt bei dem Verfasser die scharfe spezifisch juristische Konstruktion der Begriffe und deren genaue Festhaltung zurück hinter der wirtschaftlichen Betrachtung: die Rechtsbegriffe werden verwischt, um den Wertbegriff überall hervorzuheben. Bei diesen Studien nun aber ist grade die wirtschaftliche auch die kulturgeschichtliche Betrachtungsweise geboten, die Kritik des Rechtsbegriffs leicht und oft der juristische Inhalt ziemlich unerheblich oder doch sehr unselbständig. Auf diesem Boden kommen also die Vorzüge der Eigenart des Verfassers zu voller Geltung und auch dieser Band wie der erste enthalten sehr viel des Vortrefflichen. Die Titelbezeichnungen der Kapitel (Kaufgeschäft, Rentenvertrag, Geld und Zahlung, Interesse, Gefahr, Sicherung durch Pfand des Darlehns, die Juden) erschöpfen durchaus nicht den reichen dankenswerten Inhalt, welcher hier geboten wird. Dahn.

*Wieser, Dr. Friedrich v., Über den Ursprung und die Hauptgrundsätze des wirtschaftlichen Wertes. Wien, Hölder, 1884. 5 M.

Annuaire de l'instruction publique et des beaux-arts pour l'année 1884, publié par MM. Delalain. Par., Delalain frères, imprimeurs de l'Université, 1884. 8. 4 fr.

Desplagnes, A., Études sur la réforme sociale et politique. La question de l'enseignement public en France, histoire, traditions françaises, situation actuelle, droit, avenir. Ière partie: la monarchie (500—1789). Grenoble, impr. Baratier & Dardelet, 1884. 8. 144 pag.

Du Saussois, A., Le Play (Pierre-Guillaume-Frédéric), sénateur. Lyon, impr. Gallet, 1884. 16. 94 pag. (Galerie des hommes utiles.)

Passy, F., Un coup d'oeil sur l'histoire de l'économie politique. Par., impr. Chaix, 1884. 8. 20 pag.

Verhaegen, Arth., Les cinquante dernières années de l'ancienne université de Louvain (1740—97). Essai historique suivi d'une notice biographique sur l'avant-dernier recteur magnifique Pierre Théod. Verhaegen. Gand, impr. S. Leliaert, Siffer & Ce, 1884. 8. 568 pag. 5 fr.

Marescotti, A., L'economia sociale e l'esperienza: studii. Roma, E. Loescher e C., 1884. 16. X-188 pp. 2 l.

Siciliani, P., La scienza nell' educazione, secondo i principii della sociologia moderna. 3^a^ edizione. Bologna, N. Zanichelli, 1884. 16. XXIII-499 pp. con ritr. 5 l.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Friedrich, K., Die La Plata-Länder, unter besonderer Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse, Viehzucht und Kolonisation und ihrer Bedeutung für deutsche Kapitalisten und Auswanderer. gr. 8. Hamburg, Friederichsen u. Co., 1884. 4 M.

Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzenden Gebiete. VIII. Bd. 2. T. Inhalt: Akten der Erfurter Universität. Bearb. v. J. C. H. Weissenborn. 2 Tle. 4. Halle, Hendel, 1884. 27 M.

Gilles, J., Les voies romaines et massiliennes dans le département des Bouches-du-Rhône. Par., Thorin, 1884. 8. 336 pag. et carte. 7 fr. 50 c.

Jovris, J. (Ministre résident Belge), Aperçu politique et économique sur les colonies néerlandaises aux Indes orientales. Bruxelles, Muquardt, 1884. 8. 2 fr. 50 c.

Marc, E., Les travaux publics chez les anciens et chez les modernes, leur transformation par suite de la création des chemins de fer; le viaduc du val Saint-Léger, près de Saint-Germain-en-Laye; les chemins de fer: origine, historique, régime français, régime étranger, résultats comparatifs, parallèle entre les travaux anciens et ceux de notre temps, les oeuvres modernes. Paris, Chaix, 1884. 8. 112 pag. et planche.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik.

Bevölkerungszunahme, die Beschränkung der, oder das sog. Zweikindersystem von sozialen und ethischen Gesichtspunkten aus beurteilt von einem Geistlichen. 8. Leipzig, Hoffmann u. Ohnstein, 1884. 80 Pf.

Dubois, A., La Belgique et l'émigration. Le Brésil. Mons, Byr & Loret, 1884. 12. 88 pag. — fr. 60 c.

Breese, S., The early History of Illinois, from its discovery by the French in 1673, until its cession to Great Britain in 1763; with a biographical memoir by Melville W. Fuller, edit. by Thos. Hoyne. Chicago 1884. 8. 438 pp. With portraits and maps. 18|.—

Hill, G. Birkbeck, Col. Gordon in Central Africa, 1874—79, prepared under Colonel Gordon's supervision from original letters and documents. 3d edition. London, Th. De la Rue & Co, 1884. 8. cloth gilt. 7/6.

4. Bergbau, Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Dietrich, E., Die Beziehungen der Landwirtschaft in Sachsen zum Verkehrswesen. Vortrag. gr. 8. Dresden, Schönfeld, 1884. 40 Pf.

*Hanssen, Dr. Georg, Agrarhistorische Abhandlungen. 2. Bd. gr. 8. Leipzig, Hirzel, 1884. 9 M.

Schwappach, A., Handbuch der Forstverwaltungskunde. gr. 8. Berlin, Springer, 1884. 5 M.

*Settegast, G., Die Wertbestimmung des Getreides als Gebrauchs- und Handelsware. gr. 8. Leipzig, Fock, 1884. 1 M. 50.

*Settegast, H., Die deutsche Landwirtschaft vom kulturgeschichtlichen Standpunkte. gr. 8. Berlin, Parey, 1884. 1 M.

Sprenger, A. E., Ministerialrat a. D., Die Lage der Landwirtschaft in Baden. Eine Untersuchung über die durch d. grofsh. Ministerium d. Innern veranstalteten landwirtschaftlichen Erhebungen. 8. Karlsruhe, Reuther, 1884. 1 M. 50.

Annuaire de la Société nationale d'agriculture de France pour l'année 1884. Par., Tremblay, 1884. 12. 261 pag.

Baker, T. H., Records of the seasons, Prices of Agricultural Produce, and phenomena observed in the British Isles. London, Simpkin, 1884. 8. 354 pp. 6|.—

Benner, S., Prophecies of future ups and towns in Prices: What years to make money on Pig-Iron, Hogs, Corn, and provisions. 3d edition. Cincinnati 1884. 18. II-169 pp. 5|.—

Lydtin, A., G. Fleming and M. van Hertsen, The influence of Heredity and Contagion on the propagation of Tuberculosis and the prevention of injurious effects from Consumption of the Flesh and Milk of tuberculous animals. London and Paris, Baillière, 1884. 8. 160 pp. 6|.—

Report (third) from the select Committee of House of Lords on Land Law (Ireland); together with the proceedings and minutes of evidence. London 1883. fol. VII-198 pp. (Parliam. paper.) 3|5.

L'Inchiesta agraria in Inghilterra. (Annali di agricoltura, 1884. No 60.) Roma, tipogr. Botta, 1884. 8. LXXIII-280 pp. e prospetti statistici No A—T.

Mangili, F., Il credito agrario. Milano, frat. Dumolard, 1884. 8. XV-287 pp. 4 l.

Урожай 1883 года въ Европейской Россіи. С. Петербургъ 1884. Roy. in-8.

(Die Ernte von 1883 im europäischen Rufsland. St. Petersburg 1884. Publikation des statist. Centralkomités im Ministerium des Innern.)

5. Gewerbe und Industrie.

Landmann, Rob., Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der Fassung vom 1. Juli 1883. Auf Grund der Rechtsprechung sowie des gesamten Auslegungsmaterials erläutert. 1. Lieferung. gr. 8, Nördlingen, Beck, 1884. 3 M.

Decisions of the Commissioner of Patents for the year 1882, and of U. St. courts in patent cases. Washington, Governm. Print. Office, 1883. 8. 9 + 594 pp. (Publication of the Patent Office.) $ 1, 50.

Hill, J. Spencer, The Indio-Chinese Opium Trade considered in relation to its History, Morality, and Expediency, and its influence on Christian Missions. (Maitland Prize Essay, 1882) etc. London, Frowde, 1884. 12. 96 pp. 2|6.

Lock, C. G. Warnford, Workshop Receipts (3d series). Devoted mainly to electrical and metallurgical subjects. London, E. F. N. Spon, 1884. 8. cloth. 5|.—

6. Handel und Verkehr.

Ebert, A., Die Wegegesetzgebung in der Provinz Hannover. Für den praktischen Gebrauch der Behörden, Gemeinden und Baubeamten. gr. 8. Hannover, C. Meyer, 1884. 3 M. 50.

Mehringer, Die Notwendigkeit der Verstaatlichung der K. F. Nordbahn vom volkswirtschaftlichen und politisch-militärischen Standpunkte. gr. 8. Wien, Vetter, 1884. 40 Pf.

Paul, E., Ägypten in handelspolitischer Hinsicht. (Zeit- und Streitfragen. Hrsg. von Holtzendorff. 192. Heft.) Berlin, Habel, 1884. 1 M.

Baudson, E., Tracé des chemins de fer, routes, canaux, tramways, etc. Études prélimin. et études définitives. Recherche et choix de matériaux de construction et de ballastage. Par., Baudry & Ce, 1884. gr. in-8, av. 4 planches et 95 figures intercalées dans le texte. 10 fr.

Braet, G., (Ingénieur des voies et travaux aux chemins de fer de l'État Belge.) Les accidents de chemins de fer. Bruxelles, J. Decq, 1884. 8. 77 pag. 1 fr. 25 c.

Brunard, H., De la téléphonie. Commentaire de la loi du 11 juin 1883. Bruxelles, Ferd. Larcier, 1884. 8. 271 pag. 5 fr.

Dabry de Thiersant, P., Nos intérêts dans l'Indo-Chine. Par., Leroux, 1884. 8. 31 pag. av. une carte du Tonkin.

Gobert, A., De l'utilité des canaux maritimes dans la Belgique cismosane. Bruxelles, Muquardt, 1884. 8. Av. 25 planches. 3 fr. 50 c.

Guyot, Yves, Cherté ou bon marché. Discours au Conseil général de la Seine sur le voeu de M. Aclocque, relatif aux traités de commerce, séances des 24 et 26 mars 1884. Paris, Guillaumin & Ce, 1884. 8. — fr. 25 c.

Réforme, la, des tarifs de chemins de fer. Le Havre, impr. Brenier & Ce, 1884. 8. VII-80 pag. (Extrait du Journal des transports.)

Bisbee, L. H. and J. C. Simonds, The Board of Trade and the Produce Exchange: their history, methods and law; for the use of the legal profession, commission merchants, brokers and business men generally. Chicago, Callaghan & Co, 1884. 8. 38 + 435 pp. $ 4, 25.

Fahie, J. J., A History of Electric Telegraphy to the year 1837. Chiefly compiled from original sources and hitherto unpublished documents. London, Spon, 1884. 8. 550 pp. 9|.—

Railway and Commercial Gazetteer of England, Scotland, and Wales. 9th edition. London, McCorquodale, 1884. Roy.-8. 560 pp. 8|6.

Railways Accidents. Returns of accidents and casualties by the several Railway Companies in the United Kingdom during the 6 months ending 30th june 1883. London, printed by Eyre and Spottiswoode, 1883. Fol. (Paper by command.) 2|5.

Lodrini, Em., Le tariffe ferroviarie: saggi. Brescia, tipo-lit. T. Apollonio, 1884. 8. 124 pp. 5 l.

Mancini, P. S. (Ministro degli affari esteri), Trattato di commercio colla Svizzera: discorso alle Camere, ecc. Roma, tip. Forzani & C. 1884. 8. 47 pp.

7. Finanzwesen.

Almanach financier pour 1884. (17e Année.) Paris, impr. Chaix. 32. 368 pag. 1 fr.

Chailley, F., L'impôt sur le revenu. Par., Guillaumin & Ce, 1884. 8. 8 fr.

Demasure, A., Traité du régime fiscal des sociétés et des établissements publics. Commentaire des lois relatives aux droits d'enregistrement, de timbre et de transmission à l'impôt sur le revenu, au droit de communication, aux taxes sur les polices d'assurances et sur les biens de mainmorte, etc. Par., A. Durand & Pedone-Lauriel, 1884. 8. 9 fr.

Évaluation, nouvelle, du revenu foncier des propriétés non bâties de la France, faite par l'administration des contributions directes en exécution de l'article 1er de la loi du 9 août 1879. Atlas statistique. Par., impr. nation., 1884. 8 pag. texte in 8° et 82 planches en couleur gr. in-fol. (Publication du Ministère des finances.)

Germain, F., Dictionnaire du budget. Exercices 1881, 1882, 1883, 1884. Par., Guillaumin & Ce, 1884. 8. 10 fr.

Pope, J. B., Railway Rates and radical rule: being a series of practical questions vitally affecting the interests of Traders and Agriculturists throughout the country, and suggested to them for Consideration as Electors. London, Paul, Trench & Co, 1884. 8. 356 pp. 2|6.

Public Works Loan Board, 1882—83. VIII. Annual report. London, printed by H. Hansard & Son, 1883. Folio. (Parliam. paper.) 2|.—

Barsanti, A., Sull' impianto di un uffizio catastale: considerazioni economiche. Pisa, tip. Valenti, 1884. 8. 21 pp.

8. Geld-, Bank- und Kreditwesen. Versicherungswesen.

Ohly, Albrecht, Oberbürgermeister zu Darmstadt: Die Krankenversicherung der Arbeiter nach dem Reichsgesetz vom 15. Juni 1883. Ein Beitrag zur Erläuterung und Einführung des Gesetzes. Auf Grund von zwei im Kunstgewerbeverein zu Darmstadt gehaltenen Vorträgen. Darmstadt, Bergsträser.

Unter diesem Titel hat der auch in weiteren Kreisen durch sein Interesse für die sozialpolitischen Bestrebungen bekannte Verfasser eine Schrift veröffentlicht, welche, indem sie die Zielpunkte der Kaiserlichen Botschaft vom 17. Mai 1881 sich rückhaltlos aneignet, das Krankenversicherungsgesetz als einen wichtigen Grundstein für die zur Erreichung dieser Ziele und zur Anbahnung gröfserer Annäherung zwischen Arbeitgebern und Arbeitern herbeizuführenden Organisation begrüfst. Die Charakterisierung der einzelnen auf die Krankenversicherung bezüglichen Einrichtungen in ihren Grundzügen macht die Schrift zu ihrer besonderen Aufgabe; Klarheit und Übersichtlichkeit zeichnet die Darstellung vorteilhaft aus. Den Arbeitern rät der Verfasser von einseitiger Bevorzugung der freien Kassen ab; er empfiehlt ihnen, Vertrauen zu den Intentionen des Gesetzes zu fassen, dessen Wirkungen erst nach den Erfahrungen mehrerer Jahre vollständig werden gewürdigt werden können. v. R.

Dehn, P., Zur Einführung von Reichspostsparkassen. gr. 8. Leipzig, G. Hirth, 1884. 1 M. 20.

Entwurf eines Gesetzes betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften nebst Motiven und Anlagen. Dem Dtschen. Reichstag vorgelegt. Fol. Berlin, Heymann, 1884. 10 M.

Grandeur et décadence d'une société financière; par un gogo. Par., Ghio, 1884. 12. 188 pag. 3 fr.

Judenne, E., L'agent d'assurances sur la vie, ses fonctions, ses devoirs, ses procédés pour réussir. Par., Anger, 1884. 12. VIII-150 pag. 2 fr. 50 c.

Rambaud, Pr., Du placement des capitaux en valeurs de bourse. 2 vols. Par., E. Thorin, 1884. 8. Avec tableaux. 16 fr.

Emden, A., Practice in Winding-up Companies. A concise and practical treatise upon the law and practice relating to the Winding-up of Companies, etc. With Bills of Costs, etc. London, W. Clowes & Sons, 1884. 8. cloth. 17|6.

9. Soziale Frage.

Röstel, Freiwillige Sozialreformen. Vortrag. gr. 8. Landsberg a. W., Schaeffer u. Co., 1884. — 30.

Fechenbach-Laudenbach, Frhr. v., Der fünfte Stand und die Regierungen. gr. 8. Berlin, Puttkammer u. Mühlbrecht, 1884. 2 M.

Lameyer, C., Die Reform des Knappschaftswesens im Anschlufs an die soziale Gesetzgebung. 8. Essen, Bädeker, 1884. — 60.

Knauer, F., Wie kann uns Bauern geholfen werden? Eine Zeit- und Streitfrage der Gegenwart. 8. Berlin, Luckhardt, 1884. 1 M. 50.

Hahn, Dr. Otto, Die Frau auf dem Gebiet der Arbeit. Die Pflicht des Staates für die Frauen, die Frauenarbeit und Erziehung durch Frauenarbeitsschulen. 8. Reutlingen, Kocher, 1884. 70 Pf.

Selchow, E. v., Ehrliche Arbeit oder allgemeine Übervorteilung? Eine Zeitfrage an das deutsche Gewissen. gr. 8. Berlin, Wilhelmi, 1884. 1 M.

Für den Staatssozialismus. gr. 8. Berlin, Wilhelmi, 1884. 1 M.

Baer, Dr. A., Die Trunksucht und ihre Bekämpfung durch die Vereinsthätigkeit. 2. Aufl. Berlin, Enslin, 1884. 1 M.

Stand, der vierte und der Staatssozialismus. Zur Signatur der deutschen Gegenwart von einem Nichtpolitiker. gr. 8. Leipzig, Hirzel, 1884. 1 M. 20.

Albertus, J., Über die Notlage des Handwerks und die Mittel zu seiner Hebung. 8. Paderborn, Bonifacius-Druckerei, 1884. 40 Pf.

Stepniak, Das unterirdische Rufsland. Aus dem Italienischen. Von M. Trautner. 8. Bern. Jenni, 1884. 3 M.

Kaan, J., Zur Beurteilung des Österreichischen Gesetzentwurfs betr. die Unfallversicherung der Arbeiter vom Standpunkt der Theorie und Praxis des Versicherungswesens. Wien, Töplitz u. Deuticke, 1884. 1 M.

*Bödiker, T., Die Unfallgesetzgebung der europäischen Staaten. 8. Leipzig, Duncker u. Humblot, 1884. 3 M.

Gallus, Direktor, Dr., Die wichtigsten 22 Fragen des Reichskrankengesetzes vom 15. Juni 1883 für Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Leipzig, Wolf, 1884.

Sozialgesetzsammlung. 1. Heft. Die verschiedenen Vereinsgesetze in Deutschland. 8. München, Pollner, 1884. 50 Pf.

Besselièvre, C. (manufacturier), De la participation des ouvriers aux bénéfices du patron. Par., impr. Chaix, 1884. 8. 5 pag.

Bouchaud-Praceiq, F., Boulangerie coopérative d'Angoulême. Rapport présenté à l'assemblée générale du 27 janvier 1884. Par., Guillaumin & Ce, 1884. 8. 2 fr.

Colins, Science sociale. Tome I à XII. Bruxelles, H. Lamertin, 1884. 8. 66 fr.

Dauby, J., Des grèves ouvrières. Nouvelle édition (période de 1877 à 1882). Bruxelles, G. Mayolez, 1884. 8. (en vente chez Guillaumin & Ce, Par.). 3 fr.

Du Camp, M., L'hospitalité du travail. Par., impr. Quantin, 1884. 8. 31 pag. (Extrait de la Revue des Deux-Mondes.)

Giraud-Teulon (fils) A., Les origines du mariage et de la famille. Par., Fischbacher, 1884. 16. XXIII-525 pag. 5 fr.

Série de prix de travaux de la chambre syndicale des entrepreneurs de travaux de bâtiment de la ville de Bourg. Bourg, impr. Villefranche, 1884. 4. 214 pag. 10 fr.

Thellier de Poncheville, L'ouvrier aux siècles passés: Jugement de Louis Blanc; l'oeuvre révolutionnaire jugée par Proudhon: les révolutionnaires politiques, etc.; conférence du 11 novembre 1883 sur les questions ouvrières. Arras, impr. Laroche, 1884. 16. 39 pag.

Allen, Grant, Biographies of Working Men. London, People's Library, 1884. 8. 1|.—

Fry, Herb., The royal guide to the London Charities, 1884—85. London, Chatto & Windus, 1884. 8. cloth. 1|6.

Lawrence, E., Principles of the Commonwealth: a treatise. London, Ridgway, 1884. 8. 360 pp. 7|6.

Mallock, W. H., Property and Progress; or, a brief enquiry into Contemporary Social Agitation in England. London, Murray, 1884. 8. 252 pp. 6|.—

Rae, J., Contemporary Socialism. London, W. Isbister, 1884. 8. (Contents: Ferdin. Lassalle. — Karl Marx. — Federalism of Carl Marlo. — The Socialists of the Chair. — The Christian Socialists. — Russian Nihilism. — etc.) Immediately will be published.

Repression of Immorality. Short manual on the English Law on the subject, with some practical suggestions, and an appendix of statutes. London, Hatchards, 1884. 8. 19 pp. —6 d.

Relazione sullo stato morale dell' Orfanotrofio maschile di Milano, compilata per la Esposizione generale italiana di Torino. Milano 1884. 8. 127 pp. (Non in commercio.)

Valentini, Del meccanismo d'una Banca popolare cooperativa secondo il nuovo Codice di commercio. 2a edizione. Milano, tip. sociale, 1883. 4. 226 pp. 5 l.

10. Gesetzgebung.

Baudry-Lacantinerie, G., Précis de droit civil (contenant dans 2 parties: l'exposé des principes; les questions de détail et les controverses). 3 vols. Par., L. Larose & Forcel, 1884. 8. 37 fr. 50 c.

Dislère, P., H. Ducos et Bouillon, Législation de l'armée française et jurisprudence militaire. 2 vols. Par., P. Dupont, 1884. 8. VIII-728 et 538 pag.

Glasson, E., Histoire du droit et des institutions politiques, civiles et judiciaires de l'Angleterre, comparés au droit et aux institutions de la France depuis leur origine jusqu'à nos jours. 6 volumes. London, Barthès & Lowell, 1884. 8. together 3600 pp. £ 2, 10.

Luxer, L'organisation judiciaire en Lorraine sous Léopold et les réformes de ce prince (1697—1729); discours. Nancy, impr. Vagner, 1884. 8. 29 pag.

van Meenen, M., Nouveau code de commerce et lois usuelles en matière commerciale actuellement en vigueur en Belgique, annotés par Maur. van Meenen. 2e édition. Bruxelles, F. Larcier, 1884. 12. 345 pag. 2 fr. 50 c.

Montagnon, É., Essai sur la nature des condamnations civiles. Par., L. Larose & Forcel, 1884. gr. in-8. 2 fr. 50 c.

— Principes de la législation des droits d'auteur. Par., L. Larose & Forcel, 1884. gr. in-8. 2 fr.

Picard et d'Hoffschmidt, Pandectes belges. Encyclopédie de législation, de doctrine et de jurisprudence belges. Tome XI, livrais. 1—4. Bruxelles, impr. F. Larcier. 8. à livr. 5 fr.

Thirion, Ch., La nouvelle législation anglaise sur les patentes d'invention, les marques et les dessins de fabrique. Par., Guillaumin & Ce, 1884. 8. 5 fr.

Tomlinson-Reid, The Judicature Acts and the rules of the Supreme Court, 1883. With concise notes by Fr. Ph. Tomlinson, edited by R. T. Reid. London, W. Clowes & Sons, 1884. 8. cloth. 17|6.

Lambroso, Ces., L'uomo delinquente in rapporto all' antropologia, giurisprudenza e alle discipline carcerarie. 3a edizione, completam. rifatta. Torino, frat. Bocca, 1884. 8. 648 pp. con 17 tavole e 8 figure nel testo. 15 l.

Lucchini, L., La criminalità in Italia (1875--82). Venezia, tip. Fontana, 1884. 8. 22 pp. (Dall' „Ateneo Veneto, genn.-febbr. 1884.")

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Ulbrich, Prof. Dr. Josef, Grundzüge des österreichischen Verwaltungsrechts mit Berücksichtigung der Rechtsprechung d. Verwaltungsgerichtshofes. 8. Leipzig, Freytag, 1884. 5 M.

Bornhak, Conrad, Geschichte des Preufsischen Verwaltungsrechts 1. Bd. Bis zum Regierungsantritt Friedrich Wilhelms I. Berlin, Springer 1884. 8 M.

Mascher, Dr. G. H., Die Polizeiverwaltung des Preufsischen Staates. Ein Handbuch für Verwaltungsbeamte und Juristen. 3. Aufl. Bernburg, Bacmeister, 1884. 12 M.

Hellmak, Dr. G., Österreich-Ungarn und Rumänien in der Donaufrage. gr. 8. Wien, Hölder, 1884. 2 M.

Staatshandbuch für die Herzogtümer Sachsen-Koburg und Gotha, zugleich Landeskunde und geographisches Ortslexikon. Leipzig, Thieme, 1884. 7 M. 50.

Fontaine, J., Les progressistes et Frère-Orban. Liège, F. d'Heur, 1884. 18. 155 pag. 1 fr.

Glasson, E., Les origines du costume de la magistrature. Par., L. Larose & Forcel, 1884. 8. 2 fr. 50 c.

Hanotaux, G., Origines de l'institution des intendants des provinces d'après les documents inédits. Par., Champion, 1884. 8. 396 pag. 7 fr. 50 c.

de Molinari, G., L'évolution politique et la révolution. Par., Guillaumin & Ce, 1884. 8. 7 fr. 50 c.

Périer, A., Traité de l'organisation et de la compétence des conseils de préfecture et des règles de la procédure à suivre devant eux. 2 vols. Par., E. Plon, Nourrit & Ce, 1884. 8. 16 fr.

Reinach, J., Le ministère Gambetta. Histoire et doctrine, 14 novembre 1881 —26 janvier 1882. Par., Charpentier, 1884. 8. 7 fr. 50 c.

Saint-Girons, A., Manuel de droit constitutionnel. Par., Larose & Forcel, 1884. VIII-609 pag. 8 fr.

d'Ussel, Ph. (le vicomte), La démocratie et ses conditions morales. Par., E. Plon, Nourrit & Ce, 1884. 12. 3 fr. 50 c.

Crane, W. and B. Moses, Politics: an introduction to the study of comparative constitutional law. New York, G. P. Putnam's Sons, 1884. 5 + 305 pp. 12. cloth. $ 1, 50.

General statutes of Colorado, 1883 declaration of independence, constitution of U. St. and of Colorado; Code of civil procedure as amended by acts of General Assembly of 1879—1883. Denver, Times Pub.-House, 1883. 8. 1429 + 139 + 79 pp. $ 9.

Report of the Commissioner of Police of the Metropolis for the year 1882. London 1883. fol. (Paper by command.) 54 pp. 1|.—

Wharton, Fr., Commentaries on Law: embracing chapters on the nature, the source and the history of law; on international law, public and private, and on constitutional and statutory law. Philadelphia, Kai & Brothers, 1884. 8. 856 pp. $ 6.

Trotta, R., Compendio delle discipline amministrative, giuridiche, costituzionali, internazionali. Parte I. Siena, Gati, 1883. 4. 10 l.

12. Statistik.

Deutschland.

Österreichische Statistik. Hrsgeg. v. d. statistischen Zentral-Kommission II. Bd. Statistik des auswärtigen Handels der österr.-ungar. Monarchie i. J. 1882. (43. Jahrgg. der Handels-Ausweise). 4 Hefte. 4°. Wien, Hof- u. Staatsdruckerei, 1884.

Bekanntlich hat die statistische Zentral-Kommission den glücklichen Gedanken gefaſst, ihre sämtlichen Publikationen — mit Ausnahme des statistischen Handbuchs und der statistischen Monatsschrift — in einer einheitlichen Form und unter dem gemeinsamen Titel „Österreichische Statistik" herauszugeben. Das Unternehmen ist jetzt bis zu dem vorliegenden 4. Bande, der die Statistik des auswärtigen Handels für 1882 enthält, vorgeschritten. Dieser Band zerfällt in 4 Hefte, die folgenden Inhalt haben: 1. Heft: Bericht über die Erhebung der Handelswerte und Haupt-Ergebnisse des auswärtigen Handels; 2. Heft: Waren-Einfuhr; 3. Heft: Waren-Ausfuhr; 4. Heft: Waren-Durchfuhr. Die Veränderungen in der österreichischen Zollgesetzgebung, die am 1. Juni 1882 in Geltung traten, schufen auch für die Handelsstatistik neue Verhältnisse und die vorliegende letzte Bearbeitung derselben fuſst auf von ihren Vorgängerinnen sehr verschiedenen Grundlagen. Der neue Zolltarif hat eine wesentlich umgestaltete Nomenklatur, und infolge dessen muſste auch ein neues Schema als Norm für die statistische Nachweisung der Waren vom 1. Juni 1882 an ausgearbeitet werden. Nach dem neuen statistischen Verzeichniſs zerfällt die Nachweisung der Waren-Einfuhr nunmehr in 1066 — gegen frühere 866 —, jene der Waren-Ausfuhr in 846 gegen frühere 772 — und jene der Waren-Durchfuhr in 215 — gegen frühere 84 — Positionen. In allen drei Verkehrsrichtungen trat somit eine wesentliche Erweiterung der Nachweisung ein. Durch das Inkrafttreten des neuen Zolltarifs vom 1. Juni 1882 zerfiel das Jahr in zwei Perioden, die eine einheitliche Darstellung der Jahresergebnisse nicht möglich machten. Immerhin ist es Dank der sorgfältigen und höchst detaillierten Bearbeitung, die die österr. Handelsstatistik für 1882 in der vorliegenden Publikation gefunden, möglich geworden, wenigstens zu einem groſsen Teile die Ergebnisse derselben mit denen der früheren Jahre in Vergleich zu setzen. H. B.

Statistischer Bericht über Industrie und Gewerbe des Erzherzogtums Österreich unter der Enns i. J. 1880. Wien 1883. gr. Fol. 703 SS.

Den österreichischen Handels- und Gewerbekammern ist durch Gesetz und Ministerialerlaſs die Statistik mehr an das Herz gelegt als in Deutschland. Schon das Gesetz vom 3. Okt. 1848 verlangt von ihnen „Nachweisungen über den Stand der Gesamtindustrie und der dabei beschäftigten Arbeiter". Schärfer werden die statistischen Aufgaben durch Ges. vom 18. März 1850 betont und noch mehr durch Ges. vom 29. Juni 1868, worin es heiſst, daſs alle fünf Jahre ein statistischer Bericht über die gesamten volkswirtschaftlichen Zustände des Bezirks während des verflossenen Quinquenniums geliefert werden soll. Es ist nicht zu leugnen, daſs damit den Handelskammern eine ebenso wichtige als schwierige Aufgabe gestellt war. Schon in den Jahren 1865, 70 und 75 sind solche Erhebungen in anerkennenswerter Weise durchgeführt, doch stehen

sie weit hinter dem gegenwärtigen zurück, dem wohl nur die bekannte Pariser Industriestatistik an die Seite gestellt werden kann.

Der vorliegende Bericht von 1880 beruht in der Hauptsache auf einer schriftlichen Enquete, die sich auf die Fabrikbetriebe bezieht, da man sich, wie es der einleitende Text besagt, der Einsicht nicht verschliefsen konnte, dafs von den kleinen Gewerbtreibenden nur auf mündliches eingehendes Befragen befriedigende Auskunft zu erlangen ist. Als Grofsbetriebe sind diejenigen anzusehen, welche mindestens 40 Gld. Conv. M. Erwerbsteuer zahlen, was nach dem Gesetz nur von „Landesfabriken und Fabrikunternehmungen" verlangt wird.

Die Enquete von 1875 ging auf tiefere Stufen herunter, die Erfahrung hat gezeigt, dafs das zu weit gegangen war.

Die verteilten 3000 Fragebogen, welche mit denen der früheren Erhebungen fast identisch sind, beziehen sich auf die verarbeiteten Materialien, wobei möglichste Detaillierung gewünscht wurde, das benutzte Brennmaterial, die Erzeugnisse nicht nur nach der Menge, sondern auch nach dem Werte, Menge und Richtung des Absatzes, die benutzten Motoren, die Zahl der beschäftigten Arbeiter, welche in den Werkstätten und aufserhalb beschäftigt wurden, nach Geschlecht und Alter (unter und über 14 Jahre), Dauer der Arbeitszeit am Tage und im Jahre, ferner die Löhne nach Arbeiterkategorieen. Schliefslich ist noch um Auskunft über die gemeinnützigen Anstalten gebeten, die für die Arbeiter bestehen.

Das gewaltige darauf eingelieferte Zahlenmaterial ist mit der gröfsten Sorgfalt und Umsicht von Dr. Emanuel Sax verarbeitet, und es spricht schon für das Interesse und Verständnis der Beteiligten, dafs nur 13 % der Ausweise sich als einer Revision bedürftig erwiesen. Hieraus ergab sich der eine Teil: „die Statistik der industriellen Grofsbetriebe", während für die industriellen Kleinbetriebe, sowie für sämtliche nicht industrielle Gewerbe die Resultate der Gewerbezählung acceptiert sind.

Fragen wir nun nach den Resultaten dieser grofsen, mit erheblichem Aufwand und entschiedener Intelligenz durchgeführten Arbeit, so können wir es leider nur als ein negatives bezeichnen, wenn wir in Anschlag bringen, was ist durch dieselbe mehr erreicht als durch eine einfache Gewerbezählung.

Die Antworten, welche auf die gestellten Fragen in dem Werke gegeben werden, sind folgende: 1. Zahl der Unternehmungen, 2. Standort derselben, 3. Erwerbsteuer derselben, 4. Motoren, 5. Zahl, Geschlecht und Alter der Arbeiter. Alle diese hat die allgemeine Gewerbestatistik zu erledigen und Sache der statistischen Büreaus wäre es, dies zu übernehmen. Die Erhebung der (6) verarbeiteten Materialien und Brennstoffe und (7) der Erzeugnisse stiefs naturgemäfs auf bedeutende Schwierigkeiten. Bei den Materialien war die Mannigfaltigkeit eine übermäfsige, sodass sich ein gemeinsamer Nenner zur Gewinnung einer Summe und eines Durchschnittes nur im Werte finden liefs, den man hier als wenig charakteristisch fallen liefs und sich darauf beschränkte, Beispiele herauszugreifen. Über die Arbeitszeit machten nur verhältnismäfsig wenige Unternehmungen Angaben. „In bezug auf den (8) Arbeitslohn", heifst es in der Einleitung, „sah man sich genötigt, bei der vollständigen Unmöglichkeit, die betreffenden Daten sektionsweise zusammenzufassen, die Lohnsätze einzelner Unternehmungen als typische Beispiele anzuführen. Die Kammer dürfte sich mit diesem Auskunftsmittel zufrieden geben, denn sie plant eine selbständige Erhebung der Arbeiterverhältnisse nach Art der schon früher von ihr mit so viel Beifall veranstalteten und 1860 und 70 veröffentlichten Untersuchung über die in Fabriken und Gewerben Niederösterreichs bestehenden Einrichtungen zum Wohle der Arbeiter und die Arbeits- und Lohnverhältnisse überhaupt." Überall also, wo die Enquete über Aufgaben der Gewerbezählung hinausgehn wollte, sah sie sich auf dem Trocknen, nur über den Wert der Erzeugnisse liegen entsprechende Ziffern vor, die natürlich auch nur als ganz approximative anzusehen sind.

Grade so, wie bei der landwirtschaftlichen Produktionsstatistik nicht die Erhebung der faktischen Ergebnisse in Zahlen möglich ist, sondern nur approximative Schätzungen von relativem aber nicht absolutem Werte stattfinden können, so ist es auch hier. Und wie das Erzherzogtum Österreich das Verdienst hat, auf jenem Gebiete den detailliertesten und lehrreichsten Versuch gemacht zu haben, in der „Statistik der Bodenproduktion von zwei Gebietsabschnitten Oberösterreichs von Dr. Lorenz, Wien 1867", so ist ihm dasselbe Verdienst auch nach der Richtung der Industriestatistik zu vindizieren. Wie dort u. A. n. mit ungleich weniger Kosten und in mindestens

ebenso wirksamer Weise eingehende beschreibende statt tabellarische Darstellung unter detaillierter Betrachtung einzelner Typen eintreten könnte und müfste, so auch hier.

Die Handels- und Gewerbekammer in Wien ist in der glücklichen Lage, in ihrem Konzipisten Herrn Dr. Emanuel Sax einen für detailstatistische Untersuchungen aufsergewöhnlich begabten Mitarbeiter zu besitzen, wie seine Untersuchungen über die Thüringer Hausindustrie genugsam beweisen. Wenn sie sich entschlösse, demselben als Ergänzung zu einer das ganze Land umfassenden Gewerbezählung zu einer detaillierten Untersuchung der Gewerbsverhältnisse in ihrem Distrikte den dritten, vielleicht nur den zehnten Teil der für das vorliegende Werk verausgabten Summe zur Disposition zu stellen und ihm die volle Unterstützung ihrer Mitglieder zuzusagen, sie würde ein Werk von dem zehnfachen praktischen Wert erreichen und sich ein dauerndes Verdienst um die Wissenschaft erwerben. Dergleichen komplizierte Verhältnisse lassen sich, — das sollten doch praktische Männer einsehen, — nicht nach einer Schablone einfach mit der Elle messen, sondern es kann dieselben nur ein denkender, sachkundiger Mensch unter Berücksichtigung aller Nebenumstände richtig erfassen, das Typische herauswählen und in Worten, welche durch Zahlen unterstützt werden, so zur Darstellung bringen, dafs sie für andere verständlich und vergleichbar mit Zuständen anderer Perioden und anderer Gegenden werden. J. Conrad.

Kolb, G. Fr., Statistik der Neuzeit. Leipzig 1883. 432 SS.

Die letzte Auflage (die achte) des Handbuchs der vergleichenden Statistik von Kolb ist schon im Jahre 1879 erschienen, die 7te i. J. 1875. Man wartete deshalb schon lange mit Sehnsucht auf eine Erneuerung des Werkes, die nun in dieser Form schon seit einiger Zeit — wir bitten wegen Verspätung der Anzeige um Nachsicht — vor uns liegt. Wir haben sie mit besonderer Dankbarkeit aufzunehmen, da die Neubearbeitung dem 75jährigen Greise, wie er in der Vorrede sagt, sehr schwer geworden; wir haben sie mit besonderer Pietät aufzunehmen, da sie die letzte ist, die wir von dem verdienten Verf. erhalten, da er, wie die Zeitungen berichten, soeben das Zeitliche gesegnet hat.

Zeigte die 7. Aufl. noch 886 SS., so war die 8te schon auf 535 SS. zurückgegangen. Der vorliegende Band ist noch kleiner im Umfange. Er kündigt sich auch nicht als eine neue Auflage des Handbuchs an, der sich der Verf. nicht mehr gewachsen fühlte, sondern nur als ein Supplement der alten, welches auf Grund der neusten Zählungen, Arealberechnungen, Budgetaufstellungen, Armeestärkeberechnungen eine Statistik der gegenwärtigen Verhältnisse geben soll. Das Werk ist aber doch mehr als ein Supplementband. Die Angaben sind nicht nur für ein Jahr, sondern meist für das letzte Dezennium, mitunter noch weiter zurück verfolgt, und so methodisch und vollständig geboten, dafs die Schrift durchaus als ein selbständiges, abgerundetes Ganzes einen eigenen besondern Wert auch für den besitzt, der eine ältere Auflage nicht zur Hand hat.

Sind auf den ersten 356 Seiten die einzelnen Staaten für sich besprochen, so ist in dem folgenden Teil eine vergleichende Statistik von Land und Leuten der in betracht kommenden Länder, der Finanzen, der stehenden Heere, der Industrie- und Verkehrsverhältnisse gegeben. Die 6. Abteilung behandelt allgemein menschliche Verhältnisse, die Sozialstatistik. Ist darin auch manches Interessante namentlich über die Mortalitätsverhältnisse, den Konsum an Nahrungsmitteln etc. zusammengetragen, so gebricht es diesem Teile doch an System und Vollständigkeit in der Benutzung der neusten Litteratur.

Das ganze Werk noch besonders zur Benutzung zu empfehlen, ist überflüssig. Das Handbuch hat sich überall eingebürgert und ist noch durch kein besseres ersetzt worden. Der vorliegende Band wird allgemein willkommen sein. J. C.

Brachelli, Hugo Fr. Die Staaten Europas. 4. Aufl. 1883. 495 SS.

Das Werk von Brachelli ist in weit höherem Sinne als das Kolbsche Handbuch eine vergleichende Statistik, bietet mehr verarbeitete Zahlen und schöpft das Material mehr aus der ersten Hand. Es behandelt ferner mit einer bisher nirgends erreichten Vollständigkeit die Unterrichtsstatistik, z. B. Frankreichs und Englands, auf Grund von Mitteilungen der Behörden. Auch die Statistik des Kirchenwesens bietet manches Neue. Der 7. und letzte Abschnitt, welcher die Überschrift „die Staatsverfassung“ führt, verläfst u. A. n. aber das statistische Gebiet. Er giebt Zusammenstellungen der Grundgesetze wie der Behörden, bespricht aber auch die Rechte und Pflichten der Staatsbürger, wie ebenso der Verwaltungsorgane, des gesetzgebenden Körpers und der Organe der Rechtspflege. Da die Angaben nur ganz aphoristisch sein können, so

entbehren sie natürlich der Vollständigkeit und der Erläuterung, die für die Verwertung im allgemeinen unentbehrlich ist. Wir würden dem Verf. sehr dankbar sein, wenn er diesen Abschnitt bei einer neuen Auflage durch einen rein ziffermäfsigen, z. B. die Medizinal- oder Verbrecher- oder Armenstatistik betreffenden ersetzen wollte.

J. C.

Würtembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde, herausgeg. v. k. statist.-topogr. Büreau. Jahrg. 1883. B. I. Stuttg. 1883. 370 SS.

1. Hälfte: Statistik des Unterrichts- und Erziehungswesens 1880—81. — Würtembergische Litteratur 1881. — Untersuchungen über den Einflufs des Schreibens auf Auge und Körperhaltung des Schulkindes. — Die Verwaltung der Rechtspflege 1881. — Die Sterblichkeit im Zuchthause Ludwigsburg 1872—82|83. — Beiträge zur Statistik der Vermögensverwaltung der Gemeinden etc. 2. Hälfte: Bewegung der Bevölkerung i. J. 1882. — Statistik der Erwerbung und des Verlustes der Reichs- und Staatsangehörigkeit in d. J. 1880--82. — Die landwirtschaftliche Bodenbenutzung und die Ernteerträge i. J. 1882. — Die Ergebnisse der Fruchtmärkte i. J. 1882. — Die Ergebnisse der Wollmärkte von 1883. — Die Ausfuhr von Früchten und Mühlfabrikaten über den Bodensee. — Der Schiffs- und Warenverkehr i. J. 1882. — Die Hauptergebnisse der Berufszählung vom 5. Juni 1882 in Würtemberg. — Die Ergebnisse der Viehzählung vom 10. Januar 1883 in Würtemberg.

Bd. II 1. Hälfte 1884: Würtembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte 1883. I. II. III u. IV. Supplementband 1884. Hof- und Staatskalender für 1884. — Wasserstandesbeobachtungen an den würtembergischen Pegelstationen 1880 u. 81. — Flächeninhalt der Flufsgebiete Würtembergs.

Jahrbuch für Bremische Statistik. Hrsg. vom Bureau für Bremische Statistik. Jahrg. 1883. Heft 1. Zur Statistik des Schiffs- und Waarenverkehrs i. J. 1883. Bremen, v. Halem, 1884. 7 M. 50.

Frankreich.

Compte général de l'administration de la justice civile et commerciale en France et en Algérie pendant l'année 1882. Par., impr. nation., 1884. 4. XXX-207 pag. — Compte général de l'administration de la justice criminelle en France et en Algérie pendant l'année 1882. Par., impr. nation., 1884. 4. LII-241 pag. (Deux publications offic. présent. au Président de la République par le Ministre de la justice et des cultes.)

Italien.

Maggiore-Perni, Fr., La statistica nel concetto, nell' uficio e nella dignità di scienza: prolusione al corso pareggiato di statistica nella R. Università di Palermo. Palermo, tip. del Giornale di Sicilia, 1883. 8. 14 pp.

Statistica delle carceri per gli anni 1877—1878, 1879—1880. (Vol. IX.) Roma 1883. Imp. in-8. (Pubblicazione del Ministero dell' interno, Direzione generale delle carceri.) CCCXCIII-248 pp.

Torre, F., Della leva sui giovani nati nell' anno 1862 e delle vicende del R. esercito dal 1 ottobre 1882 al 30 settembre 1883. Roma 1884. Roy. in-4. 192 pp. e 9 documenti in imp.-qu. Fol. (Offizieller Bericht an den Kriegsminister über die Rekrutierungsergebnisse im Königr. Italien hinsichtlich der 1862 geborenen Mannschaften.)

Holland.

Statistiek van den loop der bevolking van Nederland over 1882. Uitgegeven door het Departement van binnenlandsche zaken. s'Gravenhage, van Weelden & Mingelen, 1884. 8. 128 pp. (Statistik der Bewegung der Bevölkerung des Königr. der Niederlande im Jahr 1882.)

Dänemark.

Danmarks Statistik. Statistisk Tabelværk, IV. Række, litra D. No 6: Vare-Indførselen og Udførselen, Handels-Flaaden, Skibsfarten samt Brændevins-Frembringelsen, m. m.; Aaret 1882. Udgivet af det Statistiske Bureau. Kjøbenhavn 1884. 4. CXVI-219 pp.

Amerika.

Spofford, A. R., American Almanac and Treasury of Facts, statistical,

financial, and political for the year 1884. (New York) and London, Trübner & Co, 1884. 8. cloth. 7|6.

13. Verschiedenes.

Reich, Dr. E., Die Geschichte der Seele, die Hygiene des Geisteslebens und die Zivilisation. gr. 8. Minden i. W., Bruns, 1884. 10 M.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Bulletin du Ministère de l'agriculture. III. Année (1884) No 2: A. France: Documents officiels. — Rapport sur les travaux administratifs entrepris contre le phylloxera et sur la situation du vignoble français et étranger pendant l'année 1883, par Thisserand. — Rapport sur le cours d'ostréiculture et de pisciculture marine professé à Marseille en 1883, par Brocchi. — Rapport sur les travaux exécutés en 1883 à la station laitière du Cantal, par E. Duclaux. — B. Étranger: Rapport sur un projet de loi relatif aux prêts agricoles, adopté par la Chambre des représentants de Belgique, par (le comte) E. de Montebello. — L'exportation des porcs en Danemark. — Rapport sur l'agriculture en Norvège en 1883, par H. Le Monnyer. — Note sur l'effectif des animaux domestiques existant dans la région du Caucase. — Rapport sur la production agricole de la Hongrie pendant l'année 1882, par E. de Saizieu. — Note sur l'industrie sucrière en Autriche-Hongrie. — Rapport sur la viticulture en Vénétie en 1883, par Mimaut. — Rapport sur la dernière récolte du vin dans la province de Lucques, par J. Albertini. — Rapport sur la culture et les usages du lupin en Calabre, par J. Mazzitelli. — Rapport sur l'introduction en Italie du sorgho d'Amérique, par M. du Tour. — Rapport sur l'exposition agricole tenue à Boston en 1883, par Grosjean. — Rapport sur la production et l'exportation du blé et du maïs aux États-Unis, par Truy. — etc.

Journal des Économistes. Mai 1884: Observations sur le projet de loi relatif à la réforme de la législation sur les sociétés, par Mathieu-Bodet. — De la suppression du droit d'initiative parlementaire en matière budgétaire, par E. Chevallier. — Le comte His de Butenval, par L. Amé. — Revue critique des publications économiques en langue française, par Rouxel. — La Chine contemporaine; sa civilisation et son état économique, par A. F. de Fontpertuis. — L'administration et les finances Parisiennes, par Brelay. — Chinoiseries administratives, par Hubert-Valleroux. — La concurrence allemande. Lettre de M. Thierry-Mieg au „Journal des Débats". Société d'économie politique. Réunion du 5 mai 1884. Discussion: La crise sucrière et les moyens fiscaux pour y remédier. — Chronique économique: Le rendement des impôts et les résultats du commerce extérieur. La refonte de la monnaie d'or. Ce que la paix armée coûte à la France. — etc.

Journal de la Société de statistique de Paris. XXVe Année. No 5, mai 1884: Procès-verbal de la séance du 19 avril 1884. — La cartographie du mouvement de la population, par T. Loua. — La désertion des campagnes, par (l'abbé) Tounissoux. — Le Danemark et sa population. — La production du zinc et du plomb sur le globe. —

Revue générale d'administration. VII. Année. Avril 1884: Les chemins communaux en Italie, par J. de Crisenoy. — Le projet de loi électoral anglais, par H. M. — Chronique de Belgique: Reforme électorale. Législation de signatures par les bourgmestres. Hôpitaux et hospices: hôpital-ambulance. — Chronique d'Italie: Législation et statistique douanières. Loi sur l'assurance des ouvriers contre les accidents. Administration des postes, examens d'admission. — Chronique de l'administration française: Conseil supérieur des colonies. Cochinchine, procédure devant les cours criminelles. Archives de la marine. Commission de statistique. Suppression de la direction de la presse etc. — Jurisprudence. — Documents officiels. —

Revue maritime et coloniale. Tome LXXXI, livrais. 271, avril 1884: Étude sur les opérations de guerre maritime de 1860 à 1883, par E. Farret. — Administration de la marine, par Neveu (suite). — Détermination du point par les hauteurs circum-

zénithales correspondantes, par E. Perrin. — Notes sur Madagascar, par L. Crémacy (suite). — Développement de la flotte russe depuis la guerre de Crimée, (traduit de l'allemand). — Souvenirs d'une campagne dans le Levant. La Grèce en 1883, par B. Girard. — Marine allemande, son état. — Marine hollandaise, sa réorganisation. — Marine italienne. Les constructions navales en Italie. — Marine russe, sa situation. — Les pêcheries maritimes en Europe et aux État-Unis. — Système des impôts au Tonkin. — etc.

B. England.

Contemporary Review, the, for May 1884: The Sins of Legislators, by Herb. Spencer. — An anarchist on Anarchy, by E. Réclus. — Cardinal Newman, by R. H. Hutton. — Some neglected facts of History, by (Professor) E. A. Freeman. — The Logic of Pain, by J. Milner Fothergill. — Ireland and the Franchise Bill, by Jam. Stephens. — The Representation of Minorities, by Shaw Lefevre. — Contemporary Life and Tought in the United States, by (Professor) C. K. Adams. — etc.

Edinburgh Review, the. No 326 (II. quarter of 1884). Memoirs of Lord Lyndhurst. — Stephen's History of the Criminal Law. — The Chronicle of James I. of Aragon. — Green's Conquest of England. — The Scottish Universities. — The Coming reform. Egypt. — etc.

Fortnightly Review: the, edited by T. H. S. Escott, for May 1884, The Radical Programme. VI. Religious Equality. — Russia revisited, by Malcolm Mac Coll. — Personal recollections of Leopold, Duke of Albany, by Fr. W. H. Myers. — Lord Ripon's Indian Land Legislation, by R. Campbell. — Some educational errors, by the Earl de la Warr. — Europe's stake in the Soudan, by H. Ganem (Syrian Deputy in the Ottoman Parliament, 1877—78). — The speculative basis of Unbelief, by D. Greig. — Possibilities of Ballooning, by Fr. Burnaby. — Recasting the Oxford Schools, by W. L. Courtney. — The Lords and the Reform Bill, by a Manchester conservative. — etc.

Journal of the Statistical Society. Vol. XLVII, part 1 (March 1884): Statistics of the Revenue of the United Kingdom from 1859—82, in relation to the distribution of Taxation (in continuation of a paper read in 1860), by Leone Levi, with discussion on Levi's paper. — A comparison of the fluctuations in the Price of Wheat and in the Cotton and Silk Imports into Great Britain, by J. H. Poynting, with discussion on Poynting's Paper. — Electoral Statistics: a review of the working of our Representative System from 1832 to 1881, in view of prospective changes therein, by J. Biddulph Martin, with discussion on Martin's Paper. — The experiences and opinions of John Howard on the preservation and improvement of the Health of the Inmates of Schools, Prisons, Workhouses, Hospitals, and other Public Institutions, as far as health is affected by structural arrangements relating to supplies of Air and Water, Drainage, etc., by R. D. R. Sweeting. — Financial and Commercial History of 1883. — The present position of Spain compared with other European Countries. — The rationale of Exchange, by F. Y. Edgeworth. — The Fires in London during 1883, and the Fire Brigade. — etc.

Macmillan's Magazine, No 295, for May 1884: Emerson, by Matt. Arnold. — In a great town Hospital, by (Lady) Verney. — F. D. Maurice, by the warden of Keble College. — A chapter of French Geography. — Review of the month. — etc.

National Review, the, May 1884: Alcohol and total abstinence, by A. J. Mott. — Letters from Ruricola. No 3. Communicated by the Earl of Carnarvon. — Portugal and the Congo, by (Major-General) F. J. Goldsmid. — The rural Boroughs, by T. Hall Hall — India: The English and the Natives, by R. Maclagan. — A reform of the House of Lords, by W. St. J. Brodrick. — etc.

Nineteenth Century, the. A monthly Review by J. Knowles. No 87, May 1884: The Spoliation of India. III. Rackrenting the Land and the Water, by J. Seymour Keay. — Colour, Space and Music for the People, by Octavia Hill. — The forthcoming Arabe Race (horses of pure Arabian blood) at Newmarket, by W. Scawen Blunt. — The Mahdi, by C. E. Stern. — A voyage in the „Sunbeam" (with a chart), by Th. Brassey. — Sanitary Aid, by Rosalind Marryat. — Frederic Denison Maurice, by J. H. Shorthouse. — Australia and the imperial connection, by H. Parkes. — The Colonies of France, by C. B. Norman. —

Quarterly Review, the. No 314 (II. Quarter of 1884): Bossuet. — The Malay Archipelago. — The royal Vatican. — Lauderdale and the restoration in Scotland. —

Irish Poor Law and Irish Emigration. — James Hope Scott. — Army Organization. — Two royal books — The Policy of the Government and the Opposition. —

Westminster Review, the. April 1884 (II. Quarter of 1884): The censorship of the Stage. — Lord Lyndhurst. — Representation and Misrepresentation. — The Queen's latest book. — Co-operation or Spoliation. — Codification of English Law: a retrospect and a prospect. — Independent section: Compulsory Vaccination. — India and our Colonial Empire. — etc.

C. Österreich.

Nachrichten über Industrie, Handel und Verkehr aus dem statistischen Departement des k. k. Handelsministeriums. Band XXV—XXVI. (Wien 1883—84). Band XXV: Jahresbericht der k. k. österreich.-ungarisch. Konsulatsbehörden. (63 Bogen). — Band XXVI: Bericht üb. die Geschäftsthätigkeit des k. k. Handelsministeriums 1882. — Statistik d. österreich. Telegraphen im Jahre 1882. — Statistik des österreich. Postwesens im Jahre 1882. — Hauptergebnisse der österreich. Eisenbahnstatistik im Jahre 1882. — Werte für die Mengeneinheiten der 1882 ein- u. ausgeführten Waren. —

Österreichische Monatsschrift für christl. Sozialreform, Gesellschaftswissenschaft etc., von Frh. C. v. Vogelsang. VI. Jahrg, (1884) März- u. Aprilheft: Die materielle Lage des Arbeiterstandes in Österreich (Abteilung IV u. V). — Die jüngste soziale Gesetzgebung in den west- und zentraleuropäischen Staaten (Fortsetzung und Schlufs). — Der soziale Wert der katholischen Kirche. — Soziale Chronik. — etc.

Statistische Monatschrift, hrsg. von der k. k. statistischen Zentralkommission. X. Jahrg. (1884). Aprilheft: Die Totgeborenen und das Alter der Eltern, von M. Schumann. — Der hohe Knabenüberschufs der Neugeborenen der Jüdinnen, von E. Nagel. — Die Geburten in Österreich während der letzten 5 Jahre und das Verhältnis zur gebärfähigen weiblichen Bevölkerung, von V. Kitz. — Österreich-Ungarns Aufsenhandel im Jahre 1883, von Pizzala. — Die Einwanderung in die Vereinigten Staaten von Nordamerika im Jahre 1883, von A. v. Randow. — etc.

F. Dänemark.

Nationaløkonomisk Tidsskrift. Redaktor: A. Petersen-Studnitz: Geldwesen in den Vereinigten Staaten von Amerika, von (dem dänisch. Ministerresid. in Washington) C. St. A. Bille. — Die kriegs- und handelspolitische Bedeutung des Sunds für den Norden, von F. Bajer. — Über dänische Apothekerprivilegien, von (dem Grofshändler) Th. Gjessing. — Kleinere Mitteilungen: Schwedische Bankkommission; Sterblichkeit in Schweden; Statistik der amerikan. Schweinezucht. — etc.

G. Belgien und Holland.

De Economist. Tijdschrift voor Staathuishoudkunde, onder redactie van J. L. Bruyn Kops. XXXIII. Jaargang, 1884, maart: Der (West)-Indische Grofshandel und der Chinesische Leinwandhandel, von F. Alting Mees. — Sparkassenwesen. Ankauf von Staatseffekten zum Vorteile der Einleger. — Aufkauf und Aufkaufswerte von Lebensversicherungspolizen, von D. J. Samot. — Koloniale Chronik und Litteratur, von J. K. W. Qu. van Ufford. — Noch ein Wort über das Notariat, von W. A. Coolen. — Kräfte- und Leistungen-Konzentration auf dem Landwirtschaftsgebiet, von A. Sassen. — Der Zolltarif und die holländische Handelsstatistik. — etc.

H. Schweiz.

L'Union postale (Berne). IXe vol. No. 5: 1 mai 1884: Les postes des Sultans d'Egypte. — La poste dans la littérature univers (suite).

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen für Gewerbe und Bauwesen, hrsg. von F. C. Glaser. Bd. XIV (1884) Heft 5—9 (vom 1. März — 1. Mai): Das neue Oder-Spreekanalprojekt der Kottbuser Handelskammer von W. v. Rüdiger. — Rückblicke auf die Entwickelung des Dampfmaschinenwesens in Berlin vor 50 Jahren, von Hoppe. — Zur Neuordnung des

Prüfungsreglements für den Staatsdienst im Bau- und Maschinenbaufach. — XXIV. Jahresversammlung der Institution of Naval Architects. — Der zunehmende Verrat von Fabrik- etc. Geheimnissen durch Angestellte und seine bisherige Straflosigkeit. — Die Speisewasserreinigung mittelst Magnesia. — Die Verkehrsmittel der Vereinigten Staaten Nordamerika's, von Blum. — Kanal und Eisenbahn, von Reimherr. — Über die Fortschritte im Gebiet der Wägeapparate für den Eisenbahnbeförderungsdienst, von Dopp. — Die Materialprüfungsmaschine nach Mohr's Patent. — Über Buchführung in den Eisenbahnwerkstätten, von Reymann. — Zerstörung von Lokomotivkesseln auf der Orientbahn durch sumpfiges Speisewasser, von Nowak. — Die New-Yorker Hochbahnen, von v. der Leyen. — Normalien für die Betriebsmittel der preufsischen Staatsbahnen für Nebenbahnen, von Stambke. — Ausstellungen (in Wien, Budapest, Nizza, London, Amsterdam). — Der Schutz der Erfindung, von Klostermann. — Über die Ausnutzung der Lokomotiven auf den Eisenbahnen, von Reimherr. — Hygienische und volkswirtschaftliche Anlagen Londons mit vergleichenden Notizen über Pariser Verhältnisse. — etc.

Arbeiterfreund, der. Zeitschrift für die Arbeiterfrage. Hrsg. von V. Böhmert und R. Gneist. XXII. Jahrg. (1884) 1. Vierteljahrsheft: Die allgem. deutsche Ausstellung für Hygiene und Rettungswesen zu Berlin 1883 mit besonderer Rücksicht auf das Wohl der Arbeiter, von Roth. — Die rechtliche Stellung der im Schiffsdienste verunglückenden Seeleute, von C. Silberschlag. — Gutachtliche Äufserungen über die Gewinnbeteiligung der Arbeiter, von V. Böhmert. — Die Fürsorge für Kinder. Ein Kardinalpunkt der Arbeiterfrage, von V. Böhmert. — Die Entwickelung der Gesetzgebung über die Unfallversicherung, von G. Helm. — Der Handfertigkeitsunterricht in Schweden, von O. Salomon. — Materialien für praktische Versuche zur Lösung der Arbeiterfrage: (Verordnungen, Regulative und Statuten). Aus New-York: Der Kampf um den achtstündigen Arbeitstag. — etc.

Archiv für Eisenbahnwesen. Herausgegeben im Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Jahrg. 1884. Heft 3: Reisenotizen über südrussische und rumänische Verkehrsverhältnisse, insbesondere über den Getreideverkehr. — Die Eisenbahnen Deutschlands und Englands in den Jahren 1880 und 1881. — Die Stenographie im Eisenbahndienst. — Die Parkeisenbahn in London. — Eisenbahnen in Palästina. — Die Eisenbahnen im Grofsherzogtum Baden im Jahre 1882. — Die belgischen Eisenbahnen im Jahre 1882. — etc.

Archiv für Post und Telegraphie. Nr 7 und 8, April 1884: Die geschichtliche Entwickelung des britischen Postwesens. — Der Postverkehr mit den Badepostanstalten in Reinerz und Landeck. — Statistische Mitteilungen über Stand und Betrieb der Stadtfernsprecheinrichtungen im Reichspostgebiete. — Das schweizerische Telegraphenwesen im Jahre 1882. — Handel, Gewerbe und Industrie in Oberschlesien. — Ausbildung der Bahnpostbeamten und Telegraphenbaubeamten im Samariterdienst. — Die Desinfection der Postsendungen als Schutzmafsregel gegen die Einschleppung der Cholera. — Das österreich. Telegraphenwesen im Jahre 1882. — Prof. Freih. v. Nordenskjöld's Grönlandexpedition 1883. — etc.

Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im deutschen Reich. VIII. Jahrg. (1884), hrsg. von G. Schmoller. Heft 2: Studien über die wirtschaftliche Politik Friedrichs des Grofsen und Preufsens überhaupt von 1680—1768, von G. Schmoller. Abteil. III u. IV. — Der Entwurf eines Reichsgesetzes, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften, von C. Gareis. — Die Landpolitik der Vereinigten Staaten von Nordamerika, von M. Sering. — Die Verhandlungen des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit am 5. u. 6. Oktober 1883 zu Dresden, von G. Berthold. — Neue Forschungen zur deutschen Bevölkerungsgeschichte, von P. Kollmann — Die bayerische Armenpflege von 1847 bis 1880, von Th. Laves. — Hermann Schulze-Delitzsch und Ed. Lasker, von G. Schmoller. — Die Grundzüge für den (dritten) Entwurf eines Gesetzes über die Unfallversicherung der Arbeiter nebst Begründung. — Über das preufs. Fortbildungsschulwesen. — Interessenverbände, Berufsgenossenschaften, Kartelle. — etc.

Journal für Landwirtschaft, hrsg. von W. Henneberg und G. Drechsler. XXXII. Band (1884) Heft 1: Untersuchungen über den Einflufs verschieden tiefer Unterbringung des Saatgutes auf die Entwickelung und die Erträge der Kulturpflanzen, von E. Wollny. — Versuche über die beim Einsäuern des Grünfutters entstehenden Veränderungen und Verluste, von H. Weiske u. B. Schulze. — Über die Wertschätzung der in der Landwirtschaft erzeugten und wieder verbrauchten Produkte, von G. Lieb-

scher. — Doppelfruchtbau, von L. Anderlind. — Das in Griechenland und der Türkei gebräuchliche Dreschbret und seine Anwendung, von L. Anderlind. — Zur Schätzung der Heusorten auf analytischem Wege, von Ad. Mayer. — etc.

Monatshefte zur Statistik des deutschen Reichs für das Jahr 1884. Herausgeg. vom kaiserl. statist. Amt. Märzheft: Die Berufsgruppen in der Bevölkerung der Staaten und gröfseren Verwaltungsbezirke nach den Ergebnissen der Berufszählung vom 5. Juni 1882. — Überseeische Auswanderung aus dem deutschen Reiche über deutsche Häfen und Antwerpen in der Zeit vom Anfang Januar bis Ende März 1884 und Vergleich mit dem entsprechenden Zeitraum der vorhergehenden Jahre. — Warenverkehr des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande im Jahre 1883. Definitive Hauptergebnisse. — Durchschnittspreise wichtiger Waren im Grofshandel, März 1884. — Ein- und Ausfuhr der wichtigeren Warenartikel im deutschen Zollgebiet für den Monat März 1884 und für die Zeit vom 1. Januar bis Ende März 1884. — Versteuerte Rübenmengen im deutschen Zollgebiet, sowie Ein- und Ausfuhr von Zucker im März 1884.

Preufsische Jahrbücher, herausg. von H. v. Treitschke und H. Delbrück. LIII. Band, Heft 5 (Mai 1884): Das Kardinalskollegium, von C. Wenck. — Emerson und Carlyle im Briefwechsel, von Rob. Lutz. — Die königl. Bibliothek in Berlin, von H. v. Treitschke. — Ein Denkmal für Arthur Schopenhauer, von C. Rössler. — etc.

Rundschau der Versicherungen, hrsg. von H. Österley. Jahrg. XXXIV, Lief. 8—10 v. 15. April bis 15. Mai 1884: Der dritte Entwurf eines deutschen Unfallversicherungsgesetzes. — Kaiser-Jubiläums-Stiftung österreich.-ungarischer Assekuranzinstitute. — Der Wald als Schutz gegen Hagelschlag. — Konstituierende Versammlung des „Kosmos“.

Unsere Zeit. Deutsche Revue der Gegenwart. Jahrg. 1884 Heft 5: Emilio Castelar, von W. Lauser. — Der Sudanaufstand und die englische Politik, von L. v. Assenbuch (2r Artikel). — Annam und Tonkin, von Fr. v. Hellwald (2r Artikel). — Der Mord und seine Bestrafung. Ein kriminalistischer Essay. Die Begräbnisarten der Indianer Nordamerika's, von Rud. Doehn. — etc.

Vereinsblatt für deutsches Versicherungswesen, redigiert von J. Neumann. XII. Jahrg. No 5: Mai 1884: Die bedeutenderen deutschen Privat-Feuerversicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit in den Jahren 1881 und 1882. — Annahmeverpflichtung und Ablehnungsbefugnis der öffentlichen Sozietäten. — Geschäftsstand des Rückversicherungsverbandes deutscher Lebensversicherungsgesellschaften Ende 1883. — etc.

Vierteljahrschrift für Volkswirtschaft, Politik und Kulturgeschichte, hrsg. von Ed. Wiss. XXI. Jahrgang (1884), Band II. 2. Hälfte: Zur Geschichte und Entwickelung der Staatsanleihen in Preufsen, von O. Warschauer. Abteilung II. — Die nordamerikanische Schweinefleischproduktion und das deutsche Einfuhrverbot, von K. v. Scherzer. — Die Verschuldung der bäuerlichen Besitzungen, von N. M. Witt. — Volkswirtschaftliche Korrespondenz aus Paris, von M. Block. — etc.

Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen im preufsischen Staate. Band XXXII (1884), Heft 1 u. 2: Geologische Skizze des Saarbrücker Steinkohlengebirges, von R. Nasse. — Die Betriebsverhältnisse der kgl. Friedrichshütte bei Tarnowitz in Oberschlesien, von M. Dobers u. Dziegiecki. — Der gegenwärtige Zustand des Berg- und Hüttenwesens auf dem Cerro de Pasco, von C. Rammelsberg. — Das Silberwerk Innai in Japan, von B. Roesing. — Über Gesteinsvorkommen in der Braunkohle der Grube Ver. Friederike bei Hamersleben, von W. Danneil. — Das Bohrloch zu Cammin in Pommern, von Cramer. — Die unterirdischen Guibal-Ventilatorenanlagen im Alexanderschacht der v. Arnim'schen Steinkohlenwerke zu Planitz bei Zwickau, nebst einigen Bemerkk. über die Anwendung der Pulsionsmethode in der Grubenventilation, von B. Otto. — Anwendung der bekannten Gesetze der Wetterbewegung auf Ventilatoruntersuchungen, insbes. die frühern, im Auftrage der preufs. Wetterkommission ausgeführten Arbeiten, im Anschlusse an Daniel Murgue, von F. Althans. — etc.

Berichtigung:

S. 368 Z. 11 v. o. mufs es heifsen statt: „wiederlegt“: „niedergelegt.“
S. 369 Z. 13 v. u. „ „ „ „ „bezügliche“: „bezüglich.“

Frommannsche Buchdruckerei (H. Pohle) in Jena.

Jahrbücher
für
Nationalökonomie und Statistik.

Gegründet
von
Bruno Hildebrand,
herausgegeben
von
Dr. Johannes Conrad,
Professor der Staatswissenschaften zu Halle a. S.

Supplementheft IX.

Das englische
Patent-, Muster- und Markenschutzgesetz
vom 25. August 1883
nebst Übersetzung.

Erläutert
von
R. Klostermann,
Geh. Bergrat und Professor der Rechte in Bonn.

Jena,
Verlag von Gustav Fischer.
1884.

Das englische

Patent-, Muster- und Markenschutzgesetz

vom 25. August 1883

nebst Übersetzung.

Erläutert

von

R. Klostermann,
Geh. Bergrat und Professor der Rechte in Bonn.

Jena,
Verlag von Gustav Fischer.
1884.

Das

englische Patent-, Muster- und Markenschutzgesetz

vom 25. August 1883.

An act to amend and consolidate the Law relating to Patents for Inventions, Registration of Designs, and of Trade Marks. [25th August 1883.]

46 & 47 VICTORIA CHAPTER 57.

A.D. 1883.

BE it enacted by the Queen's most Excellent Majesty, by and with the advice and consent of the Lords Spiritual and Temporal, and Commons, in this present Parliament assembled, and by the authority of the same, as follows:

Part I. Preliminary.

PART I.

Preliminary.

Short title.

1. This Act may be cited as the Patents, Designs, and Trade Marks Act, 1883.

Division of Act into parts.

2. This Act is divided into parts, as follows:—

Part I.—Preliminary.
Part II.—Patents.
Part III.—Designs.
Part IV.—Trade Marks.
Part V.—General.

Commencement of Act.

3. This Act, except where it is otherwise expressed, shall commence from and immediately after the thirty-first day of December one thousand eight hundred and eighty-three.

Part II. Patents.

PART II.

Patents.

Application for and Grant of Patent.

Persons entitled to apply for patent.

4. (1.) Any person, whether a British subject or not, may make an application for a patent.

(2.) Two or more persons may make a joint application for a patent, and a patent may be granted to them jointly.

Gesetz zur Verbesserung und Vereinigung der Gesetzgebung betreffend die Erfindungspatente, die Eintragung der Muster und der Warenzeichen, vom 25. August 1883.

46 & 47 Vict. Cap. 57.

Von der Königin Allerhöchster Majestät unter Beirat und Zustimmung der geistlichen und weltlichen Lords und der Gemeinen, wie solche im gegenwärtigen Parlament versammelt sind, und auf Ermächtigung derselben wird verordnet, was folgt:

Abschnitt I.

Vorbemerkungen.

Kurze Bezeichnung.

§ 1. Dies Gesetz wird zitiert als Patent-, Muster- und Markenschutzgesetz von 1883.

Einteilung in Abschnitte.

§ 2. Das Gesetz zerfällt in folgende Abschnitte:

I. Vorbemerkungen.
II. Patente.
III. Muster.
IV. Warenzeichen.
V. Allgemeines.

Beginn der Gesetzeskraft.

§ 3. Dies Gesetz soll, soweit nichts anderes bestimmt ist, von und unmittelbar nach dem 31. Dezember 1883 Geltung haben.

Abschnitt II.

Patente.

Nachsuchung und Erteilung des Patentes.

Personen, welche berechtigt sind, ein Patent nachzusuchen.

§ 4. (1.) Jedermann, ob britischer Unterthan oder nicht, kann ein Patentgesuch einlegen.

(2.) Zwei oder mehrere Personen können ein gemeinschaftliches Patentgesuch einlegen und ein gemeinschaftliches Patent erhalten.

A.D. 1883.

PART II.
PATENTS.

Application and specification.

5. (1.) An application for a patent must be made in the form set forth in the First Schedule to this Act, or in such other form as may be from time to time prescribed; and must be left at, or sent by post to, the patent office in the prescribed manner.

(2.) An application must contain a declaration to the effect that the applicant is in possession of an invention, whereof he, or in the case of a joint application, one or more of the applicants, claims or claim to be the true and first inventor or inventors, and for which he or they desires or desire to obtain a patent; and must be accompanied by either a provisional or complete specification.

(3.) A provisional specification must describe the nature of the invention, and be accompanied by drawings, if required.

(4.) A complete specification, whether left on application or subsequently, must particularly describe and ascertain the nature of the invention, and in what manner it is to be performed, and must be accompanied by drawings, if required.

(5.) A specification, whether provisional or complete, must commence with the title, and in the case of a complete specification must end with a distinct statement of the invention claimed.

Reference of application to examiner.

6. The comptroller shall refer every application to an examiner, who shall ascertain and report to the comptroller whether the nature of the invention has been fairly described, and the application, specification, and drawings (if any) have been prepared in the prescribed manner, and the title sufficiently indicates the subject matter of the invention.

Power for comptroller to refuse application or require amendment.

7. (1.) If the examiner reports that the nature of the invention is not fairly described, or that the application specification or drawings has not or have not been prepared in the prescribed manner, or that the title does not sufficiently indicate the subject matter of the invention, the comptroller may require that the application specification or drawings be amended before he proceeds with the application.

(2.) Where the comptroller requires an amendment, the applicant may appeal from his decision to the law officer.

(3.) The law officer shall, if required, hear the applicant and the comptroller, and may take an order determining whether and subject to what conditions, if any, the application shall be accepted.

(4.) The comptroller shall, when an application has been accepted, give notice thereof to the applicant.

(5.) If after an application has been made, but before a patent has been sealed, an application is made, accompanied by a specification bearing the same or a similar title, it shall be the duty of the examiner to report to the comptroller whether the specification appears to him to comprise the same invention; and, if he reports in the affirmative, the comptroller shall give notice to the applicants that he has so reported.

§ 5. (1.) Das Patentgesuch mufs in der durch die erste Beilage zu diesem Gesetze vorgeschriebenen Form oder in solcher anderen Form, welche künftig etwa vorgeschrieben wird, abgefafst sein, und mufs in der vorgeschriebenen Weise beim Patentamt eingegeben oder mit der Post eingesandt werden.

Patentgesuch und Beschreibung.

(2.) Das Patentgesuch mufs eine Erklärung des Inhalts enthalten, dafs der Patentsucher im Besitz einer Erfindung ist, in Bezug auf welche er, oder bei einem gemeinschaftlichen Patentgesuche einer oder mehrere der Bewerber behaupten, der wahre und erste Erfinder zu sein und für welche er oder sie ein Patent zu erlangen suchen. Es mufs entweder von einer einstweiligen oder einer vollständigen Beschreibung begleitet sein.

(3.) Die einstweilige Beschreibung mufs das Wesen der Erfindung darlegen und nötigenfalls von Zeichnungen begleitet sein.

(4.) Die vollständige Beschreibung, mag sie mit dem Patentgesuche oder nachträglich eingereicht werden, mufs im einzelnen das Wesen der Erfindung und die Art der Ausführung darlegen und bestimmen und mufs nötigenfalls von Zeichnungen begleitet sein.

(5.) Sowohl die einstweilige als die vollständige Beschreibung mufs mit dem Titel beginnen, und die vollständige Beschreibung mufs mit einer genauen Darlegung der in Anspruch genommenen Erfindung schliefsen.

§ 6. (1.) Der Vorsteher des Patentamtes verweist das Patentgesuch an einen Examinator, welcher untersucht und dem Vorsteher berichtet, ob das Wesen der Erfindung genügend beschrieben, ob das Gesuch die Beschreibung und die etwaigen Zeichnungen in der vorgeschriebenen Art abgefafst sind und ob der Titel den Gegenstand der Erfindung genügend bezeichnet.

Verweisung an den Examinator.

§ 7. (1.) Berichtet der Examinator, dafs das Wesen der Erfindung nicht genügend beschrieben ist, oder dafs das Gesuch die Beschreibung oder die Zeichnungen nicht in der vorgeschriebenen Weise abgefafst sind, oder dafs der Titel den Gegenstand der Erfindung nicht ausreichend bezeichnet, so kann der Vorsteher verlangen, dafs das Gesuch, die Beschreibung oder die Zeichnungen verbessert werden, bevor er mit dem Patentgesuche weiter verfährt.

Zurückweisung oder Verfügung von Abänderungen.

(2.) Wenn der Vorsteher eine Veränderung verlangt, so kann der Patentsucher gegen seine Entscheidung Berufung an den Kronanwalt einlegen.

(3.) Der Kronanwalt hört, wenn es verlangt wird, den Patentsucher und den Vorsteher und kann einen Beschlufs darüber fassen, ob und unter welchen etwaigen Bedingungen, das Patentgesuch zugelassen werden soll.

(4.) Der Vorsteher soll, wenn das Patentgesuch zugelassen wird, dem Patentsucher davon Nachricht geben.

(5.) Wird nach der Einlegung des Patentgesuches aber vor der Siegelung des Patentes ein anderes Patentgesuch eingelegt mit einer Beschreibung, welche den gleichen oder einen ähnlichen Titel trägt, so soll der Examinator dem Vorsteher berichten, ob ihm scheint, dafs die Beschreibung dieselbe Erfindung begreift, und wenn er im bejahenden Sinne berichtet, so soll der Vorsteher den Patentsuchern von diesem Bericht Nachricht geben.

(6.) Where the examiner reports in the affirmative, the comptroller may determine, subject to an appeal to the law officer, whether the invention comprised in both applications is the same, and if so he may refuse to seal a patent on the application of the second applicant.

Time for leaving complete specification.

8. (1.) If the applicant does not leave a complete specification with his application, he may leave it at any subsequent time within nine months from the date of application.

(2.) Unless a complete specification is left within that time the application shall be deemed to be abandoned.

Comparison of provisional and complete specification.

9. (1.) Where a complete specification is left after a provisional specification, the comptroller shall refer both specifications to an examiner for the purpose of ascertaining whether the complete specification has been prepared in the prescribed manner, and whether the invention particularly described in the complete specification is substantially the same as that which is described in the provisional specification.

(2.) If the examiner reports that the conditions herein-before contained have not been complied with, the comptroller may refuse to accept the complete specification unless and until the same shall have been amended to his satisfaction; but any such refusal shall be subject to appeal to the law officer.

(3.) The law officer shall, if required, hear the applicant and the comptroller, and may make an order determining whether and subject to what conditions, if any, the complete specification shall be accepted.

(4.) Unless a complete specification is accepted within twelve months from the date of application, then (save in the case of an appeal having been lodged against the refusal to accept) the application shall, at the expiration of those twelve months, become void.

(5.) Reports of examiners shall not in any case be published or be open to public inspection, and shall not be liable to production or inspection in any legal proceeding, other than an appeal to the law officer under this Act, unless the court or officer having power to order discovery in such legal proceeding shall certify that such production or inspection is desirable in the interests of justice, and ought to be allowed.

Advertisement on acceptance of complete specification.

10. On the acceptance of the complete specification the comptroller shall advertise the acceptance; and the application and specification or specifications with the drawings (if any) shall be open to public inspection.

Opposition to grant of patent.

11. (1.) Any person may at any time within two months from the date of the advertisement of the acceptance of a complete specification give notice at the patent office of opposition to the grant of the patent on the ground of the applicant having obtained the invention from him, or from a person of whom he is the legal representative, or on the ground that the invention has been patented in this country on an application of prior date, or on the ground of an examiner having reported to the

(6.) Wenn der Examinator im bejahenden Sinne berichtet, so entscheidet der Vorsteher vorbehaltlich der Berufung an den Kronanwalt, ob die unter beiden Patentgesuchen begriffene Erfindung dieselbe ist, und wenn dies ist, so kann er die Erteilung des Patentes auf das Gesuch des zweiten Bewerbers verweigern.

Frist für die vollständige Beschreibung.

§ 8. (1.) Hat der Patentsucher mit seinem Gesuche nicht eine vollständige Beschreibung eingereicht, so kann er dieselbe zu jeder folgenden Zeit binnen neun Monaten nach dem Tage des Gesuchs einreichen.

(2.) Wenn binnen dieser Zeit eine vollständige Beschreibung nicht eingereicht ist, so gilt das Gesuch als zurückgenommen.

Vergleichung der einstweiligen und der vollständigen Beschreibung.

§ 9. (1.) Ist eine vollständige Beschreibung nach einer einstweiligen Beschreibung eingereicht, so verweist der Vorsteher beide Beschreibungen an einen Examinator, um festzustellen, ob die vollständige Beschreibung in der vorgeschriebenen Weise abgefafst ist, und ob die in der vollständigen Beschreibung im einzelnen dargelegte Erfindung wesentlich dieselbe ist, wie die in der einstweiligen Beschreibung dargelegte.

(2.) Berichtet der Examinator, dafs diese Bedingungen nicht erfüllt sind, so kann der Vorsteher die Annahme der vollständigen Beschreibung verweigern, sofern und solange dieselbe nicht zu seinem Genügen verbessert ist; jede solche Weigerung unterliegt jedoch der Berufung an den Kronanwalt.

(3.) Der Kronanwalt hört, wenn es verlangt wird, den Patentsucher und den Vorsteher und kann einen Beschlufs darüber fassen, ob und unter welchen etwaigen Bedingungen die vollständige Beschreibung angenommen werden soll.

(4.) Sofern nicht eine vollständige Beschreibung binnen 12 Monaten nach dem Datum des Patentgesuchs zugelassen worden ist, gilt (ausgenommen den Fall, dafs die Berufung gegen die verweigerte Zulassung eingelegt ist) das Patentgesuch mit dem Ablauf jener 12 Monate als erloschen.

(5.) Die Berichte der Examinatoren sollen in keinem Falle veröffentlicht oder zur öffentlichen Einsicht offen gelegt werden. Es soll auch nicht zulässig sein, sie in irgend einem andern Prozefsverfahren als bei der nach diesem Gesetze stattfindenden Berufung an den Kronanwalt als Beweismittel vorzulegen oder einzusehen, sofern nicht der Gerichtshof oder der Beamte, welcher befugt ist, in einem solchen Verfahren die Vorlegung zu verordnen, bescheinigt, dafs die Vorlegung oder Einsicht im Interesse der Rechtspflege wünschenswert ist und deshalb gestattet werden mufs.

Veröffentlichung der vollständigen Beschreibung nach deren Annahme.

§ 10. Die Annahme der vollständigen Beschreibung wird von dem Vorsteher bekannt gemacht und das Patentgesuch mit der Beschreibung oder den Beschreibungen und den etwaigen Zeichnungen wird zur öffentlichen Einsicht offen gelegt.

Einsprüche gegen die Patenterteilung.

§ 11. (1.) Binnen zwei Monaten von dem Tage der Bekanntmachung der vollständigen Beschreibung kann jedermann bei dem Patentamte gegen die Erteilung des Patentes Einspruch erheben unter der Behauptung, dafs der Patentsucher die Erfindung von ihm oder einer Person, deren gesetzlicher Vertreter er ist, entlehnt habe, oder dafs die Erfindung im Inlande bereits auf ein früheres Patentgesuch patentiert worden sei, oder dafs ein

A.D. 1883.

PART II. PATENTS.

comptroller that the specification appears to him to comprise the same invention as is comprised in a specification bearing the same or a similar title and accompanying a previous application, but on no other ground.

(2.) Where such notice is given the comptroller shall give notice of the opposition to the applicant, and shall, on the expiration of those two months, after hearing the applicant and the person so giving notice, if desirous of being heard, decide on the case, but subject to appeal to the law officer.

(3.) The law officer shall, if required, hear the applicant and any person so giving notice and being, in the opinion of the law officer, entitled to be heard in opposition to the grant, and shall determine whether the grant ought or ought not to be made.

(4.) The law officer may, if he thinks fit, obtain the assistance of an expert, who shall be paid such remuneration as the law officer, with the consent of the Treasury, shall appoint.

Sealing of patent.

12. (1.) If there is no opposition, or, in case of opposition, if the determination is in favour of the grant of a patent, the comptroller shall cause a patent to be sealed with the seal of the patent office.

(2.) A patent so sealed shall have the same effect as if it were sealed with the Great Seal of the United Kingdom.

(3.) A patent shall be sealed as soon as may be, and not after the expiration of fifteen months from the date of application, except in the cases herein-after mentioned, that is to say—

(*a.*) Where the sealing is delayed by an appeal to the law officer, or by opposition to the grant of the patent, the patent may be sealed at such time as the law officer may direct.

(*b.*) If the person making the application dies before the expiration of the fifteen months aforesaid, the patent may be granted to his legal representative and sealed at any time within twelve months after the death of the applicant.

Date of patent.

13. Every patent shall be dated and sealed as of the day of the application: Provided that no proceedings shall be taken in respect of an infringement committed before the publication of the complete specification: Provided also, that in case of more than one application for a patent for the same invention, the sealing of a patent on one of those applications shall not prevent the sealing of a patent on an earlier application.

Provisional Protection.

Provisional protection.

14. Where an application for a patent in respect of an invention has been accepted, the invention may during the period between the date of the application and the date of sealing such patent be used and published without prejudice to the patent to be granted for the same; and such protection from the consequences of use and publication is in this Act referred to as provisional protection.

Examinator dem Vorsteher berichtet habe, die Beschreibung scheine ihm dieselbe Erfindung zu begreifen, welche in einer Beschreibung mit gleichem oder ähnlichem Titel und zu einem älteren Patentgesuche gehörig begriffen sei, aber aus keinem anderen Grunde.

(2.) Ist ein Einspruch erhoben, so teilt der Vorsteher denselben dem Patentsucher mit und entscheidet nach Ablauf der obigen 2 Monate nach Anhörung des Patentsuchers und der Person, welche Einspruch erhoben hat, falls diese Gehör wünscht, über den Streitfall unter Vorbehalt der Berufung an den Kronanwalt.

(3.) Der Kronanwalt hört, wenn es verlangt wird, den Patentsucher und jede Person, welche Einsprüche erhoben hat, sofern sie nach seinem Urteile berechtigt ist, mit ihrem Einspruche gegen die Patenterteilung gehört zu werden, und entscheidet, ob die Erteilung stattfinden soll oder nicht.

(4.) Der Kronanwalt kann, wenn er es für zweckmäfsig hält, einen Sachverständigen zu seiner Unterstützung heranziehen, welchem diejenige Vergütung gezahlt wird, welche der Kronanwalt mit Zustimmung des Schatzamtes anweist.

Ausfertigung des Patentes.

§ 12. (1.) Ist ein Einspruch nicht erhoben oder über solchen zu Gunsten der Patenterteilung entschieden, so veranlafst der Vorsteher die Ausfertigung eines Patentes unter dem Siegel des Patentamtes.

(2.) Das so ausgefertigte Patent hat dieselbe Wirkung, als wenn es unter dem grofsen Siegel des Vereinigten Königreichs ausgefertigt wäre.

(3.) Das Patent soll, sobald als möglich, ausgefertigt werden und nicht später als 15 Monate nach dem Datum des Patentgesuchs, ausgenommen in den folgenden Fällen:

(a) wenn die Ausfertigung durch eine Berufung an den Kronanwalt oder durch Einspruch gegen die Patenterteilung verzögert wird, kann das Patent zu der von dem Kronanwalt bestimmten Zeit ausgefertigt werden,

(b) wenn der Patentsucher vor Ablauf der oben bemerkten 15 Monate stirbt, so kann das Patent seinem Rechtsnachfolger erteilt und zu jeder Zeit binnen 12 Monaten nach dem Tode des Patentsuchers ausgefertigt werden.

Datum des Patentes.

§ 13. Jedes Patent wird von dem Tage des Patentgesuches datiert; es darf jedoch kein Prozefsverfahren eingeleitet werden in bezug auf eine Patentverletzung, welche vor der Veröffentlichung der vollständigen Beschreibung begangen ist. Wenn mehr als ein Patentgesuch für dieselbe Erfindung eingegangen ist, so hindert die Ausfertigung des Patentes für eines dieser Gesuche nicht die Ausfertigung eines Patentes für ein früheres Gesuch.

Einstweiliger Schutz.

Einstweiliger Schutz.

§ 14. Wenn ein Patentgesuch in Bezug auf eine Erfindung angenommen ist, so kann die Erfindung während der Zeit von dem Tage des Patentgesuches bis zum Tage der Ausfertigung des Patentes ohne Nachteil für das zu bewilligende Patent angewendet und veröffentlicht werden, und dieser Schutz gegen die Folgen der Anwendung und Veröffentlichung wird in diesem Gesetze als einstweiliger Schutz bezeichnet.

A.D. 1883.

PART II.
PATENTS.

Protection by Complete Specification.

Effect of acceptance of complete specification.

15. After the acceptance of a complete specification and until the date of sealing a patent in respect thereof, or the expiration of the time for sealing, the applicant shall have the like privileges and rights as if a patent for the invention had been sealed on the date of the acceptance of the complete specification: Provided that an applicant shall not be entitled to institute any proceeding for infringement unless and until a patent for the invention has been granted to him.

Patent.

Extent of patent.

16. Every patent when sealed shall have effect throughut the United Kingdom and the Isle of man.

Term of patent.

17. (1.) The term limited in every patent for the duration thereof shall be fourteen years from its date.

(2.) But every patent shall, notwithstanding anything therein or in this Act, cease if the patentee fails to make the prescribed payments within the prescribed times.

(3.) If, nevertheless, in any case, by accident mistake or inadvertence, a patentee fails to make any prescribed payment within the prescribed time, he may apply to the comptroller for an enlargement of the time for making that payment.

(4.) Thereupon the comptroller shall, if satisfied that the failure has arisen from any of the above-mentioned causes, on receipt of the prescribed fee for enlargement, not exceeding ten pounds, enlarge the time accordingly, subject to the following conditions:

(*a.*) The time for making any payment shall not in any case be enlarged more than three months.

(*b.*) If any proceeding shall be taken in respect of an infringement of the patent committed after a failure to make any payment within the prescribed time, and before the enlargement thereof, the Court before which the proceeding is proposed to be taken may, if it shall think fit, refuse to award or give any damages in respect of such infringement.

Amendement of Specification.

Amendment of specification.

18. (1.) An applicant or an patentee may, from time to time, by request in writing left at the patent office, seek leave to amend his specification, including drawings forming part thereof, by way of disclaimer, correction, or explanation, stating the nature of such amendment and his reasons for the same.

(2.) The request and the nature of such proposed amendment shall be advertised in the prescribed manner, and at any time within one month from its first advertisement any person may give notice at the patent office of opposition to the amendment.

Schutz durch vollständige Beschreibung.

§ 15. Nach der Annahme einer vollständigen Beschreibung und bis zum Tage der Ausfertigung des darüber zu erteilenden Patentes oder bis zum Ablauf der Frist für die Ausfertigung (§ 12. 3) hat der Patentsucher die gleichen Privilegien und Rechte, als wenn am Tage der Zulassung der vollständigen Beschreibung ein Patent über die Erfindung ausgefertigt wäre. Der Patentsucher ist jedoch nicht berechtigt, einen Prozeſs wegen Patentverletzung einzuleiten, solange und sofern ihm nicht ein Patent für die Erfindung erteilt ist.

Wirkung der Zulassung der vollständigen Beschreibung.

Das Patent.

§ 16. Jedes Patent, wenn es gesiegelt ist, hat Geltung für das ganze vereinigte Königreich und für die Insel Man.

Gebiet der Geltung.

§ 17. (1.) Die in jedem Patent für die Dauer desselben festgesetzte Zeit soll 14 Jahre von dem Datum desselben betragen.

Dauer.

(2.) Jedes Patent soll jedoch unabhängig von den Bestimmungen desselben und dieses Gesetzes erlöschen, wenn der Patentinhaber unterläſst, die vorgeschriebenen Zahlungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen zu leisten.

(3.) Wenn gleichwohl in einem Falle der Patentinhaber durch Zufall, Irrtum oder Unaufmerksamkeit unterläſst, eine vorgeschriebene Zahlung binnen der vorgeschriebenen Zeit zu leisten, so kann er bei dem Vorsteher eine Verlängerung der Zeit für die Leistung der Zahlung nachsuchen.

(4.) Hierauf soll der Vorsteher, falls er überzeugt ist, daſs die Unterlassung aus einer der oben angeführten Ursachen entsprungen ist, gegen Erlegung der vorgeschriebenen Gebühr für die Verlängerung im Betrage von höchstens 10 Pfund die Frist entsprechend verlängern, jedoch unter folgenden Bedingungen:

(a.) Die Frist für eine Zahlung soll in keinem Falle um mehr als 3 Monate verlängert werden.

(b.) Wird ein Prozeſsverfahren wegen einer Patentverletzung eingeleitet, welche nach dem Unterbleiben einer fälligen Zahlung und vor der Verlängerung der vorgeschriebenen Frist begangen ist, so kann der Gerichtshof, bei welchem der Prozeſs anhängig gemacht wird, nach seinem Ermessen die Zuerkennung einer Entschädigung für eine solche Patentverletzung verweigern.

Abänderung der Beschreibung.

§ 18. (1.) Der Patentsucher oder der Patentinhaber kann zu jeder Zeit durch schriftlichen Antrag an das Patentamt die Erlaubnis erbitten, seine Beschreibungen nebst den Zeichnungen, welche einen Teil davon ausmachen, durch Streichung, Korrektur oder Erläuterung abzuändern, sofern er den Inhalt dieser Abänderung und seine Gründe für dieselbe angiebt.

Abänderung der Beschreibung.

(2.) Das Gesuch und der Inhalt der vorgeschlagenen Abänderung wird in der vorgeschriebenen Weise bekannt gemacht und binnen einem Monat nach der ersten Bekanntmachung kann jedermann bei dem Patentamte Einspruch gegen die Abänderung erheben.

A.D. 1883.

PART II. PATENTS.

(3.) Where such notice is given the comptroller shall give notice of the opposition to the person making the request, and shall hear and decide the case subject to an appeal to the law officer.

(4.) Uhe law officer shall, if required, hear the person making the request and the person so giving notice, and being in the opinion of the law officer entitled to be heard in opposition to the request, and shall determine whether and subject to what conditions, if any, the amendment ought to be allowed.

(5.) Where no notice of opposition is given, or the person so giving notice does not appear, the comptroller shall determine whether and subject to what conditions, if any, the amendment ought to be allowed.

(6.) When leave to amend is refused by the comptroller, the person making the request may appeal from his decision to the law officer.

(7.) The law officer shall, if required, hear the person making the request and the comptroller, and may make an order determining whether, and subject to what conditions, if any, the amendment ought to be allowed.

(8.) No amendment shall be allowed that would make the specification, as amended, claim an invention substantially larger than or substantially different from the invention claimed by the specification as it stood before amendment.

(9.) Leave to amend shall be conclusive as to the right of the party to make the amendment allowed, except in case of fraud; and the amendment shall in all courts and for all purposes be deemed to ferm part of the specification.

(10.) The foregoing provisions of this section do not apply when and so long as any action for infringement or other legal proceeding in relation to a patent is pending.

Power to disclaim part of invention during action, etc.

19. In an action for infringement of a patent, and in a proceeding for revocation of a patent, the Court of a judge may at any time order that the patentee shall, subject to such terms as to costs and otherwise as the Court or a judge may impose, be at liberty to apply at the Patent Office for leave to amend his specification by way of disclaimer, and may direct that in the meantime the trial or hearing of the action shall be postponed.

Restriction on recovery of damages.

20. Where an amendment by way of disclaimer, correction, or explanation, has been allowed under this Act, no damages shall be given in any action in respect of the use of the invention before the disclaimer, correction, or explanation, unless the patentee establishes to the satisfaction of the Court that his original claim was framed in good faith and with reasonable skill and knowledge.

Advertisement of amendment.

21. Every amendment of a specification shall be advertised in the prescribed manner.

(3.) Geschieht dies, so teilt der Vorsteher den Einspruch dem Antragsteller mit und hört und entscheidet den Fall mit Vorbehalt der Berufung an den Kronanwalt.

(4.) Der Kronanwalt hört, wenn es verlangt wird, den Antragsteller und die Person, welche Einspruch erhebt, sofern letztere nach seiner Überzeugung berechtigt ist, mit einem Einspruche gegen den Antrag gehört zu werden, und entscheidet, ob und unter welchen etwaigen Bedingungen die Abänderung gestattet werden soll.

(5.) Ist kein Einspruch erhoben oder erscheint die Person, welche Einspruch erhoben hat, nicht, so entscheidet der Vorsteher, ob und unter welchen etwaigen Bedingungen die Abänderung zu gestatten ist.

(6.) Wird die Erlaubnis zur Abänderung vom Vorsteher versagt, so kann der Antragsteller von seiner Entscheidung Berufung an den Kronanwalt einlegen.

(7.) Der Kronanwalt hört, wenn es verlangt wird, den Antragsteller und den Vorsteher und kann durch einen Beschlufs festsetzen, ob und unter welchen etwaigen Bedingungen die Abänderung gestattet werden soll.

(8.) Keine Abänderung soll gestattet werden, welche bewirkt, dafs die abgeänderte Beschreibung eine Erfindung beansprucht, welche in ihrem Umfange weiter oder auf einen anderen Gegenstand gerichtet ist, als die durch die unveränderte Beschreibung beanspruchte Erfindung.

(9.) Die Erlaubnis zur Abänderung stellt das Recht der Partei zur Vornahme der erlaubten Abänderung endgültig fest, ausgenommen im Falle des Betruges, und die Abänderung soll in allen Gerichtshöfen und für alle Zwecke so angesehen werden, als bilde sie einen Teil der Beschreibung.

(10.) Die vorstehenden Bestimmungen dieses Paragraphen finden keine Anwendung, wenn und solange eine Klage wegen Patentverletzung oder ein anderes Rechtsverfahren in Bezug auf ein Patent schwebt.

Verzicht auf einen Teil der Erfindung während des Prozesses.

§ 19. In einem Prozesse wegen Patentverletzung und in einem Verfahren wegen Zurücknahme des Patents kann der Gerichtshof oder ein Richter zu jeder Zeit verordnen, dafs dem Patentinhaber unter den festzusetzenden Bedingungen in Bezug auf Kosten und sonstiges gestattet sein soll, beim Patentamte die Erlaubnis zur Abänderung seiner Beschreibung durch Streichung nachzusuchen. Er kann zugleich verordnen, dafs während der Zwischenzeit das Prozefsverfahren oder die Entscheidung ausgesetzt bleiben soll.

Beschränkung des Entschädigungsanspruchs.

§ 20. Wenn eine Abänderung durch Streichung, Korrektur oder Erläuterung nach diesem Gesetze gestattet wird, so soll keine Entschädigung im Prozesse zuerkannt werden in Bezug auf den Gebrauch der Erfindung vor der Streichung, Korrektur oder Erläuterung, sofern nicht der Patentinhaber zur Überzeugung des Gerichtes nachweist, dafs sein ursprünglicher Anspruch in gutem Glauben und mit genügender Sorgfalt und Kenntnis abgefafst war.

Bekanntmachung der Abänderung.

§ 21. Jede Abänderung der Beschreibung soll in der vorgeschriebenen Weise bekannt gemacht werden.

A.D. 1883.

PART II. PATENTS.

Compulsory Licenses.

Power for Board to order grant of licenses.

22. If on the petition of any person interested it is proved to the Board of Trade that by reason of the default of a patentee to grant licenses on reasonable terms—

(*a.*) The patent is not being worked in the United Kingdom; or

(*b.*) The reasonable requirements of the public with respect to the invention cannot be supplied; or

(*c.*) Any person is prevented from working or using to the best advantage an invention of which he is possessed,

the Board may order the patentee to grant licenses on such terms as to the amount of royalties, security for payment, or otherwise, as the Board, having regard to the nature of the invention and the circumstances of the case, may deem just, and any such order may be enforced by mandamus.

Register of Patents.

Register of patents.

23. (1.) There shall be kept at the patent office a book called the Register of Patents, wherein shall be entered the names and addresses of grantees of patents, notifications or assignments and of transmissions of patents, of licenses under patents, and of amendments, extensions, and revocations of patents, and such other matters affecting the validy or proprietorship of patents as may from time to time be prescribed.

(2.) The register of patents shall be primâ facie evidence of any matters by this Act directed or authorised to be inserted therein.

(3.) Copies of deeds, licenses, and any other documents affecting the proprietorship in any letters patent or in any license thereunder, must be supplied to the comptroller in the proscribed manner for filing in the Patent Office.

Fees.

Fees in schedule.

24. (1.) There shall be paid in respect of the several instruments described in the Second Schedule to this Act, the fees in that schedule mentioned, and there shall likewise be paid, in respect of other matters under this part of the Act, such fees as may be from time to time, with the sanction of the Treasury, prescribed by the Board of Trade; and such fees shall be levied and paid to the account of Her Majesty's Exchequer in such manner as the Treasury may from time to time direct.

(2.) The Board of Trade may from time to time, if they think fit, with the consent of the Treasury, reduce any of those fees.

Extension of Term of Patent.

Extension of term of patent on petition to Queen in Council.

25. (1.) A patentee may, after advertising in manner directed by any rules made under this section his intention to do so, present a pe-

Licenzzwang.

§ 22. Wird auf Anstehen einer interessierten Person dem Handelsamte der Beweis geführt, dafs infolge der Weigerung des Patentinhabers Licenzen unter angemessenen Bedingungen zu gewähren,

Kompetenz des Handelsamts zur Licenzerteilung.

(a.) das Patent im Vereinigten Königreich nicht zur Anwendung gebracht oder

(b.) der begründeten Nachfrage des Publikums in Bezug auf die Erfindung nicht entsprochen werden kann oder

(c.) jemand verhindert ist, eine Erfindung, in deren Besitz er sich befindet, auszuüben oder mit vollem Nutzen anzuwenden,

so kann das Handelsamt den Patentinhaber anweisen, Licenzen unter denjenigen Bedingungen zu erteilen, welche dasselbe in bezug auf den Betrag der Vergütung die Sicherstellung der Zahlung oder sonst mit Rücksicht auf die Natur der Erfindung und die Umstände des Falles für billig erachtet, und jeder solcher Beschlufs kann zwangsweise vollstreckt werden.

Patentregister.

§ 23. (1.) Bei dem Patentamte wird ein Buch, genannt das Patentregister, geführt. In dasselbe werden eingetragen: die Namen und Wohnorte der Patentinhaber, die Anzeigen von der Abtretung und Vererbung der Patente, die auf Grund eines Patentes erteilten Licenzen, die Abänderung, Verlängerung, Zurücknahme eines Patentes und solche andere die Rechtsgiltigkeit oder das Eigentum der Patente betreffende Gegenstände, deren Eintragung künftig vorgeschrieben werden wird.

Patentregister.

(2.) Das Patentregister soll den Anfang des Beweises liefern für alle Gegenstände, deren Eintragung durch dieses Gesetz angeordnet oder gestattet ist.

(3.) Abschriften der Verträge, Licenzen oder der anderen Urkunden, welche das Eigentum an einem Patente oder einer daraus bewilligten Licenz betreffen, müssen dem Vorsteher in der für die Registrierung beim Patentamte vorgeschriebenen beglaubigten Form eingereicht werden.

Gebühren.

§ 24. (1.) Für gewisse Akte, welche in der zweiten Beilage zu diesem Gesetze verzeichnet sind, sollen die in dieser Beilage angegebenen Gebühren entrichtet werden; ebenso sollen für andere unter diesen Abschnitt des Gesetzes fallende Gegenstände diejenigen Gebühren entrichtet werden, welche zeitweilig von dem Handelsamte mit Genehmigung des Schatzamtes vorgeschrieben werden, und diese Gebühren sollen für Rechnung des Königlichen Schatzes in der Weise erhoben und gezahlt werden, wie das Schatzamt dies zeitweilig anordnet.

Gebührentarif.

(2.) Das Handelsamt kann zeitweilig nach seinem Ermessen mit Zustimmung des Schatzamtes jede dieser Gebühren herabsetzen.

Verlängerung der Patentdauer.

§ 25. (1.) Der Patentinhaber kann ein Gesuch an Ihre Majestät im Geheimen Rate mit der Bitte um Verlängerung seines Patentes für eine

Patentverlängerung auf Gesuch an den Königl. Geheimen Rat.

A.D. 1883.

PART II. PATENTS.

tition to Her Majesty in Council, praying that his patent may be extended for a further term; but such petition must be presented at least six months before the time limited for the expiration of the patent.

(2.) Any person may enter a caveat, addressed to the Registrar of the Council at the Council Office, against the extension.

(3.) If Her Majesty shall be pleased to refer any such petition to the Judicial Committee of the Privy Council, the said Committee shall proceed to consider the same, and the petitioner and any person who has entered a caveat shall be entitled to be heard by himself or by counsel on the petition.

(4.) The Judicial Committee shall, in considering their decision, have regard to the nature and merits of the invention in relation to the public, to the profits made by the patentee as such, and to all the circumstances of the case.

(5.) If the Judicial Committee report that the patentee has been inadequately remunerated by his patent, it shall be lawful for Her Majesty in Council to extend the term of the patent for a further term not exceeding seven, or in exceptional cases fourteen, years; or to order the grant of a new patent for the term therein mentioned, and containing any restrictions, conditions, and provisions that the Judicial Committee may think fit.

(6.) It shall be lawful for Her Majesty in Council to make, from time to time, rules of procedure and practice for regulating proceedings on such petitions, and subject thereto such proceedings shall be regulated according to the existing procedure and practice in patent matters of the Judicial Committee.

(7.) The costs of all parties of and incident to such proceedings shall be in the discretion of the Judicial Committee; and the orders of the Committee respecting costs shall be enforceable as if they were orders of a division of the High Court of Justice.

Revocation.

Revocation of patent.

26. (1.) The proceeding by scire facias to repeal a patent is hereby abolished.

(2.) Revocation of a patent may be obtained on petition to the Court.

(3.) Every ground on which a patent might, at the commencement of this Act, be repealed by scire facias shall be available by way of defence to an action of infringement and shall also be a ground of revocation.

(4.) A petition for revocation of a patent may be presented by—

(*a.*) The Attorney-General in England or Ireland, or the Lord Advocate in Scotland:

(*b.*) Any person authorised by the Attorney-General in England or Ireland, or the Lord Advocate in Scotland.

(*c.*) Any person alleging that the patent was obtained in fraud of his rights, or of the rights of any person under or through whom he claims:

weitere Dauer richten, nachdem er vorher seine Absicht nach den zur Ausführung dieses Paragraphen zu erlassenden Vorschriften öffentlich bekannt gemacht hat. Dieses Gesuch mufs jedoch spätestens 6 Monate vor der für das Erlöschen des Patents festgesetzten Zeit eingereicht werden.

(2.) Jedermann kann unter der Adresse des Sekretärs des Geheimen Rates Einspruch gegen die Verlängerung erheben.

(3.) Wenn es Ihrer Majestät gefällt, ein solches Gesuch an die gerichtliche Abteilung des Geheimen Rats zu verweisen, so soll diese Abteilung mit der Prüfung des Gesuchs vorgehen und der Antragsteller, sowie jeder, der Einspruch erhoben hat, soll berechtigt sein, persönlich oder durch seinen Anwalt über das Gesuch gehört zu werden.

(4.) Die gerichtliche Abteilung soll bei der Fassung ihres Berichtes das Wesen der Erfindung und den Wert, welchen sie für das Publikum hat, in Betracht ziehen, ferner den Vorteil, welchen der Patentinhaber als solcher gezogen hat und alle sonstigen Umstände des Falles.

(5.) Berichtet die gerichtliche Abteilung, dafs der Patentinhaber nicht entsprechenden Nutzen aus seinem Patente gezogen hat, so kann Ihre Majestät im Geheimen Rate beschliefsen, die Dauer des Patentes um die Zeit von höchstens 7 Jahren, in Ausnahmefällen 14 Jahre, zu verlängern oder ein neues Patent für die darin bestimmte Dauer zu bewilligen, welches alle von der gerichtlichen Abteilung für angemessen erachteten Beschränkungen, Bedingungen und Vorschriften enthalten kann.

(6.) Ihre Majestät kann im Geheimen Rate von Zeit zu Zeit Vorschriften über das Verfahren in bezug auf solche Gesuche erlassen und neben denselben soll dieses Verfahren entsprechend der bestehenden Praxis der gerichtlichen Abteilung in Patentsachen geregelt werden.

(7.) Die für alle Parteien in einem solchen Verfahren und aus Anlafs desselben entstehenden Kosten sind nach dem Ermessen der gerichtlichen Abteilung zu bemessen, und die Kostenfestsetzungen der Abteilung sollen ebenso vollstreckbar sein, wie die Anweisungen einer Abteilung des hohen Gerichtshofes.

Zurücknahme.

Zurücknahme des Patentes.

§ 26. (1.) Die Klage im scire facias auf Widerruf eines Patentes wird hiermit abgeschafft.

(2.) Die Zurücknahme eines Patentes kann durch Antrag an den Gerichtshof nachgesucht werden.

(3.) Jeder Grund, aus welchem ein Patent beim Erlafs dieses Gesetzes im scire facias aufgehoben werden konnte, soll als Einwand gegen die Klage wegen Patentverletzung und als Grund der Zurücknahme geltend gemacht werden können.

(4.) Den Antrag auf Zurücknahme eines Patentes können stellen:

(a.) der Kronanwalt in England oder Irland oder der Lord-Advokat in Schottland,

(b.) jede Person, welche durch den Kronanwalt von England oder Irland oder durch den Lord-Advokat von Schottland dazu ermächtigt wird,

(c.) jeder, der behauptet, dafs das Patent mit Verletzung seiner Rechte oder der Rechte seines Rechtsvorgängers erlangt worden seien,

A.D. 1883.

Part II. Patents.

(*d.*) Any person alleging that he, or any person under or through whom he claims, was the true inventor of any invention included in the claim of the patentee:

(*e.*) Any person alleging that he, or any person under or through whom he claims an interest in any trade, business, or manufacture, had publicly manufactured, used, or sold, within this realm, before the date of the patent, anything claimed by the patentee as his invention.

(5.) The plaintiff must deliver with his petition particulars of the objections on which he means to rely, and no evidence shall, except by leave of the Court or a judge, be admitted in proof of any objection of which particulars are not so delivered.

(6.) Particulars delivered may be from time to time amended by leave of the Court or a judge.

(7.) The defendant shall be entitled to begin, and give evidence in support of the patent, and if the plaintiff gives evidence impeaching the validity of the patent the defendant shall be entitled to reply.

(8.) Where a patent has been revoked on the ground of fraud, the comptroller may, on the application of the true inventor made in accordance with the provisions of this Act, grant to him a patent in lieu of and bearing the same date as the date of revocation of the patent so revoked, but the patent so granted shall cease on the expiration of the term for which the revoked patent was granted.

Crown.

Patent to bind Crown.

27. (1.) A patent shall have to all intents the like effect as against Her Majesty the Queen, her heirs and successors, as it has against a subject.

(2.) But the officers or authorities administering any department of the service of the Crown may, by themselves, their agents, contractors, or others, at any time after the application, use the invention for the services of the Crown on terms to be before or after the use thereof agreed on, with the approval of the Treasury, between those officers or authorities and the patentee, or, in default of such agreement, on such terms as may be settled by the Treasury after hearing all parties interested.

Legal Proceedings.

Hearing with assessor.

28. (1.) In an action or proceeding for infringement or revocation of a patent, the Court may, if it thinks fit, and shall, on the request of either of the parties to the proceeding, call in the aid of an assessor specially qualified, and try and hear the case wholly or partially with his assistance; the action shall be tried without a jury unless the ceurt shall otherwise direct.

(2.) The Court of Appeal or the Judicial Committee of the Privy Council may, if they see fit, in any proceeding before them respectively, call in the aid of an assessor as aforesaid.

(3.) The remuneration, if any, to be paid to an assessor under this

(d.) jeder, der behauptet, dafs er oder seine Rechtsvorgänger der wahre Erfinder einer in dem Patentanspruch enthaltenen Erfindung sei,

(e.) jeder, der behauptet, dafs er oder ein Vorgänger oder Teilnehmer in seinem Geschäfte etwas, was der Patentinhaber als seine Erfindung in Anspruch nimmt, vor dem Tage des Patents im Inlande öffentlich verfertigt oder verkauft hat.

(5.) Der Kläger mufs in seinem Antrage die einzelnen Thatsachen namhaft machen, auf welche er seine Anfechtung gründen will. Über Anfechtungsgründe, welche nicht auf die so angegebenen Thatsachen gestützt werden, soll kein Beweis zugelassen werden, ausgenommen mit Erlaubnis des Gerichtshofs oder eines Richters.

(6.) Die angegebenen Thatsachen können nachträglich mit Erlaubnis des Gerichtshofes oder eines Richters ergänzt werden.

(7.) Der Beklagte ist berechtigt, mit dem Beweise zur Unterstützung seines Patentes zu beginnen, und wenn der Kläger Beweise gegen die Giltigkeit des Patentes vorbringt, so wird der Beklagte zum Gegenbeweise zugelassen.

(8.) Wird ein Patent wegen betrüglicher Erlangung zurückgenommen, so kann der Vorsteher dem wahren Erfinder, auf den in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Gesetzes gestellten Antrag an Stelle des zurückgenommenen Patentes und unter dem Datum der Zurücknahme, ein Patent erteilen. Dies soll jedoch mit dem Ablauf der Frist erlöschen, für welche das zurückgenommene Patent erteilt war.

Rechte der Krone.

Giltigkeit des Patentes gegenüber der Krone.

§ 27. (1.) Das Patent hat nach allen Richtungen die gleiche Wirkung gegen Ihre Majestät die Königin, ihre Erben und Nachfolger, wie gegen einen Unterthan.

(2.) Die Beamten und Behörden, welche einen Zweig des Königlichen Dienstes verwalten, können jedoch selbst oder durch andere zu jeder Zeit nach dem Patentgesuche die Erfindung für den Königlichen Dienst anwenden. Die Bedingungen sollen vor oder nach der Anwendung mit Genehmigung des Schatzamtes zwischen den Beamten oder Behörden und dem Patentinhaber vereinbart oder von Ermangelung der Vereinbarung von dem Schatzamte nach Anhörung aller beteiligten Parteien festgesetzt werden.

Prozefsverfahren.

Verhandlung mit sachverständigem Beisitzer.

§ 28. (1.) In dem Verfahren wegen Verletzung oder Zurücknahme eines Patentes kann nach dem Ermessen des Gerichtshofes und mufs auf den Antrag einer der Parteien ein sachverständiger Beisitzer zugezogen werden, unter dessen Beistand der Prozefs ganz oder teilweise verhandelt und entschieden wird. Die Entscheidung erfolgt ohne Zuziehung von Geschworenen, falls nicht der Gerichtshof anders bestimmt.

(2.) Der Apellhof oder die gerichtliche Abteilung des Geheimen Rates können, wenn sie es zweckmäfsig finden, in einem vor ihnen schwebenden Verfahren einen solchen sachverständigen Beisitzer zuziehen.

(3.) Die etwaige Vergütung, welche dem nach diesen Vorschriften

section shall be determined by the Court or the Court of Appeal or Judicial Committee, as the case may be, and be paid in the same manner as the other expenses of the execution of this Act.

Delivery of particulars.

29. (1.) In an action for infringement of a patent the plaintiff must deliver with his statement of claim, or by order of the Court or the judge, at any subsequent time, particulars of the breaches complained of.

(2.) The defendant must deliver with his statement of defence, or, by order of the Court or a judge, at any subsequent time, particulars of any objections on which he relies in support thereof.

(3.) If the defendant disputes the validity of the patent, the particulars delivered by him must state on what grounds he disputes it, and if one of those grounds is want of novelty must state the time and place of the previous publication or user alleged by him.

(4.) At the hearing no evidence shall, except by leave of the Court or a judge, be admitted in proof of any alleged infringement or objection of which particulars are not so delivered.

(5.) Particulars delivered my be from time to time amended, by leave of the Court or a judge.

(6.) On taxation of costs regard shall be had to the particulars delivered by the plaintiff and by the defendant; and they respectively shall not be allowed any costs in respect of any particular delivered by them unless the same is certified by the Court or a judge to have been proven or to have been reasonable and proper, without regard to the general costs of the case.

Order for inspection, &c., in action.

30. In an action for infringement of a patent, the Court or a judge may on the application of either party make such order for an injunction inspection or account, and impose such terms and give such directions respecting the same and the proceedings thereon as the Court or a judge may see fit.

Certificate of validity questioned and costs thereon.

31. In an action for infringement of a patent, the Court or a judge may certify that the validity of the patent came in question; and if the Court or a judge so certifies, then in any subsequent action for infringement, the plaintiff in that action on obtaining a final order or judgment in his favour shall have his full costs charges and expenses as between solicitor and client, unless the Court or judge trying the action certifies that he ought not to have the same.

Remedy in case of groundless threats of legal proceedings.

32. Where any person claiming to be the patentee of an invention, by circulars advertisements or otherwise threatens any other person with any legal proceedings or liability in respect of any alleged manufacture use sale or purchase of the invention, any person or persons aggrieved thereby may bring an action against him, and may obtain an injunction against the continuance of such threats, and may recover such damage (if any) as may have been sustained thereby, if the alleged manufacture, use,

zugezogenen Beisitzer gezahlt wird, wird von dem Gerichtshof, dem Appellhof oder der gerichtlichen Abteilung bestimmt und in derselben Weise gezahlt, wie die sonstigen in Ausführung dieses Gesetzes entstehenden Kosten.

Spezielle Angabe des Klaggrundes und der Einwendungen.

§ 29. (1.) In dem Verfahren wegen Patentverletzung mufs der Kläger bei der Einlegung der Klage oder auf Beschlufs des Gerichtshofs oder des Richters binnen einer zu bestimmenden Frist die Verletzungen, wegen deren geklagt wird, einzeln angeben.

(2.) Der Beklagte mufs mit der Klagebeantwortung oder auf Beschlufs des Gerichts oder des Richters binnen einer zu bestimmenden Frist die Einwendungen, welche er geltend machen will, einzeln angeben.

(3.) Bestreitet der Beklagte die Giltigkeit des Patents, so mufs aus dieser Angabe hervorgehen, aus welchen Gründen er dieselbe anficht, und wenn Mangel der Neuheit behauptet wird, so mufs er Zeit und Ort der behaupteten früheren Veröffentlichung oder Anwendung angeben.

(4.) Bei der Verhandlung soll kein Beweis für eine behauptete Verletzung oder für einen Grund der Anfechtung, für welche die einzelnen Thatsachen nicht so vorher angegeben sind, zugelassen werden, aufser mit Erlaubnis des Gerichtshofes oder des Richters.

(5.) Die thatsächlichen Angaben können mit Erlaubnis des Gerichtes oder des Richters nachträglich verändert werden.

(6.) Bei der Entscheidung über die Kosten soll auf die thatsächlichen Angaben des Klägers und des Beklagten Rücksicht genommen werden, und den Parteien sollen keine Kosten erstattet werden in bezug auf eine thatsächliche Behauptung, von welcher nicht durch den Gerichtshof oder den Richter festgestellt wird, dafs sie bewiesen ist oder dafs sie begründet und zur Sache gehörig war, unabhängig von der Entscheidung über die allgemeinen Kosten des Prozesses.

Beschlagnahme im Prozesse.

§ 30. In dem Verfahren wegen der Patentverletzung kann der Gerichtshof oder der Richter auf Antrag jedes Teils die Betriebseinstellung, Besichtigung oder Rechnungslegung anordnen und dafür sowie für das Verfahren diejenigen Anordnungen treffen, welche ihm angemessen erscheinen.

Feststellung der bestrittenen Giltigkeit.

§ 31. In dem Verfahren wegen Patentverletzung kann der Gerichtshof oder der Richter bescheinigen, dafs die Giltigkeit des Patentes Gegenstand der Entscheidung gewesen ist, und wenn dies bescheinigt wird, so hat der Kläger in jedem künftigen Prozesse wegen Patentverletzung, sofern das Endurteil zu seinen Gunsten ergeht, Anspruch auf Ersatz der vollen Kosten, Gebühren und Auslagen wie zwischen Anwalt und Klient, ausgenommen wenn der entscheidende Gerichtshof oder der Richter feststellt, dafs ihm dieser Anspruch nicht zukommt.

Klage wegen grundloser Bedrohung mit Patentprozessen.

§ 32. Wenn jemand unter Berufung auf ein ihm zustehendes Erfindungspatent durch Zirkulare, Ankündigungen oder sonst andere Personen in bezug auf eine behauptete Anwendung der Erfindung durch Verfertigung, Gebrauch, Feilhalten oder Verkauf mit gerichtlicher Verfolgung oder mit Ansprüchen bedroht, so kann jeder, der hierdurch sich beschwert fühlt, gegen ihn Klage erheben, sowohl auf Untersagung der Fortsetzung solcher Drohungen als auch auf Ersatz des etwa erlittenen Schadens, wenn die

sale, or purchase to which the threats related was not in fact an infringement of any legal rights of the person making such threats: Provided that this section shall not apply if the person making such threats with due diligence commences and prosecutes an action for infringement of his patent.

Miscellaneous.

Patent for one invention only.

33. Every patent may be in the form in the First Schedule to this Act, and shall be granted for one invention only, but may contain more than one claim; but it shall not be competent for any person in an action or other proceeding to take any objection to a patent on the ground that it comprises more than one invention.

Patent on application of representative of deceased inventor.

34. (1.) If a person possessed of an invention dies without making application for a patent for the invention, application may be made by, and a patent for the invention granted to, his legal representative.

(2.) Every such application must be made within six months of the decease of such person, and must contain a declaration by the legal representative that he believes such person to be the true and first inventor of the invention.

Patent to first inventor not invalidated by application in fraud of him.

35. A patent granted to the true and first inventor shall not be invalidated by an application in fraud of him, or by provisional protection obtained thereon, or by any use or publication of the invention subsequent to that fraudulent application during the period of provisional protection.

Assignment for particular places.

36. A patentee may assign his patent for any place in or part of the United Kingdom, or Isle of Man, as effectually as if the patent were originally granted to extend to that place or part only.

Loss or destruction of patent.

37. If a patent is lost or destroyed, or its non-production is accounted for to the satisfaction of the comptroller, the comptroller may at any time cause a duplicate thereof to be sealed.

Proceedings and costs before law officer.

38. The law officers may examine witnesses on oath and administer oaths for that purpose under this part of this Act, and may from time to time make, alter, and rescind rules regulating references and appeals to the law officers and the practice and procedure before them under this part of this Act; and in any proceeding before either of the law officers under this part of this Act, the law officer may order costs to be paid by either party, and any such order may be made a rule of the Court.

Exhibition at industrial or international exhibition not to prejudice patent rights.

39. The exhibition of an invention at an industrial or international exhibition, certified as such by the Board of Trade, or the publication of any description of the invention during the period of the holding of the exhibition, or the use of the invention for the purpose of the exhibition in the place where the exhibition is held, or the use of the invention

Verfertigung, der Gebrauch, das Feilhalten oder der Verkauf, auf welche die Drohung sich bezieht, in Wirklichkeit keine Verletzung von erworbenen Rechten des Drohenden darstellt. Diese Vorschrift soll keine Anwendung finden, wenn der Urheber solcher Drohungen eine Klage wegen Verletzung seines Patentes rechtzeitig anstellt und ununterbrochen verfolgt.

Verschiedenes.

Beschränkung des Patents auf eine Erfindung.

§ 33. Jedes Patent wird in der durch die erste Beilage zu diesem Gesetze vorgeschriebenen Form erteilt; es darf nur für eine Erfindung erteilt werden, kann aber mehr als einen Anspruch enthalten. Es ist jedoch niemand berechtigt, im Prozefsverfahren eine Einwendung gegen das Patent auf den Grund hin zu erheben, dafs es mehr als eine Erfindung umfasse.

Patentgesuch der Erben des verstorbenen Erfinders.

§ 34. (1.) Wenn der Urheber einer Erfindung stirbt, ohne ein Patentgesuch für dieselbe einzureichen, so kann sein Rechtsnachfolger das Gesuch einreichen und ein Patent für die Erfindung erlangen.

(2.) Jedes solches Patentgesuch mufs binnen sechs Monaten nach dem Tode des Urhebers eingereicht werden und eine Erklärung des Rechtsnachfolgers enthalten, dafs er den Verstorbenen für den wahren und ersten Erfinder hält.

Rechte des ersten Erfinders gegenüber dem betrüglich erschlichenen Patente.

§ 35. Ein dem wahren und ersten Erfinder erteiltes Patent wird nicht entkräftet durch ein mit Verletzung seiner Rechte eingereichtes Patentgesuch, noch auch durch den darauf erlangten einstweiligen Schutz, noch auch durch den Gebrauch und die Veröffentlichung der Erfindung nach diesem betrügerischen Patentgesuche bis zum Ablauf des einstweiligen Schutzes.

Abtretung für ein bestimmtes Gebiet.

§ 36. Der Patentinhaber kann sein Patent für einen Ort oder einen Teil des Vereinigten Königreichs oder der Insel Man ebenso wirksam abtreten, als wenn das Patent ursprünglich mit der Beschränkung auf diesen Ort oder Landesteil allein erteilt worden wäre.

Verlust oder Vernichtung der Patenturkunde.

§ 37. Wenn ein Patent verloren gegangen oder zerstört ist oder wenn sonst dem Vorsteher zur Überzeugung nachgewiesen wird, dafs es nicht beigebracht werden kann, so kann der Vorsteher zu jeder Zeit eine zweite Ausfertigung davon siegeln lassen.

Verfahren vor dem Kronanwalt — Kosten.

§ 38. Die Kronanwälte können Zeugen eidlich vernehmen und können zu diesem Zwecke Eide auf Grund dieses Abschnittes des Gesetzes abnehmen. Sie können von Zeit zu Zeit Vorschriften erlassen, solche abändern und aufheben, welche die Verweisungen und Berufungen an die Kronanwälte sowie das Verfahren vor denselben auf Grund dieses Abschnittes des Gesetzes regeln. In jedem Verfahren, welches auf Grund dieses Abschnittes des Gesetzes vor einem der Kronanwälte geführt wird, kann derselbe der einen oder der andern Partei Kosten zur Last setzen, und diese Festsetzung kann gerichtlich vollstreckbar erklärt werden.

Gewerbliche und internationale Ausstellungen.

§ 39. Die Ausstellung einer Erfindung auf einer gewerblichen oder internationalen Ausstellung, welche als solche von dem Handelsamt anerkannt wird, ebenso die Veröffentlichung einer Beschreibung der Erfindung während der Dauer der Ausstellung oder die Anwendung der Erfindung für die Zwecke der Ausstellung am Orte derselben, ferner die Anwendung

during the period of the holding of the exhibition by any person elsewhere, without the privity or consent of the inventor, shall not prejudice the right of the inventor or his legal personal representative to apply for and obtain provisional protection and a patent in respect of the invention or the validity of any patent granted on the application, provided that both the following conditions are complied with, namely,—

(*a.*) The exhibitor must, before exhibiting the invention, give the comptroller the prescribed notice of his intention to do so; and

(*b.*) The application for a patent must be made before or within six months from the date of the opening of the exhibition.

Publication of illustrated journal, indexes, &c.

40. (1.) The comptroller shall cause to be issued periodically an illustrated journal of patented inventions, as well as reports of patent cases decided by courts of law, and any other information that the comptroller may deem generally useful or important.

(2.) Provision shall be made by the comptroller for keeping on sale copies of such journal, and also of all complete specifications of patents for the time being in force, with their accompanying drawings, if any.

(3.) The comptroller shall continue, in such form as he may deem expedient, the indexes and abridgments of specifications hitherto published, and shall from time to time prepare and publish such other indexes, abridgments of specifications, catalogues, and other works relating to inventions, as he may see fit.

Patent Museum.

41. The control and management of the existing Patent Museum, and its contents shall from and after the commencement of this Act, be transferred to and vested in the Department of Science and Art, subject to such directions as Her Majesty in Council may see fit to give.

Power to require models on payment.

42. The Department of Science and Art may at any time require a patentee to furnish them with a model of his invention on payment to the patentee of the cost of the manufacture of the model; the amount to be settled, in case of dispute, by the Board of Trade.

Foreign vessels in British waters.

43. (1.) A patent shall not prevent the use of an invention for the purposes of the navigation of a foreign vessel within the jurisdiction of any of Her Majesty's Courts in the United Kingdom, or Isle of Man, or the use of an invention in a foreign vessel within that jurisdiction, provided it is not used therein for or in connexion with the manufacture or preparation of anything intended to be sold in or exported from the United Kingdom or Isle of Man.

(2.) But this section shall not extend to vessels of any foreign state of which the laws authorise subjects of such foreign state, having patents or like privileges for the exclusive use or exercise of inventions within its territories, to prevent or interfere with the use of such inventions in British vessels while in the ports of such foreign state, or in the waters within the jurisdiction of its courts, where such inventions are not so used for the manufacture or preparation of anything intended to be sold in or exported from the territories of such foreign state.

der Erfindung während der Dauer der Ausstellung an einem andern Orte durch eine vom Erfinder nicht ermächtigte Person beeinträchtigt nicht das Recht des Erfinders oder seines Rechtsnachfolgers, den einstweiligen Schutz und ein Patent für die Erfindung nachzusuchen und zu erlangen, noch auch die Giltigkeit des erlangten Patentes, vorausgesetzt, dafs die beiden folgenden Bedingungen erfüllt werden:

(a.) Der Aussteller mufs, bevor er die Erfindung ausstellt, dem Vorsteher die vorgeschriebene Anzeige von der beabsichtigten Ausstellung machen.

(b.) Das Patentgesuch mufs vor dem Tage der Öffnung der Ausstellung oder binnen 6 Monaten nach demselben eingereicht werden.

Illustriertes Patentblatt und Verzeichnisse.

§ 40. (1.) Der Vorsteher soll einen illustrierten Bericht über die patentierten Erfindungen als periodische Zeitschrift erscheinen lassen zugleich mit Berichten über die von den Gerichten entschiedenen Patentrechtsfälle und sonstigen Mitteilungen, welche von allgemeinem Nutzen oder Interesse erscheinen.

(2.) Der Vorsteher soll Sorge tragen, dafs Abdrücke dieser Zeitschrift käuflich zu haben sind, ebenso von allen vollständigen Beschreibungen der zur Zeit in Kraft befindlichen Patente mit den etwa zugehörigen Zeichnungen.

(3.) Der Vorsteher soll in der ihm geeignet scheinenden Form die bisher veröffentlichten Verzeichnisse und Auszüge von Beschreibungen fortsetzen und zeitweilig solche weitere Verzeichnisse, Auszüge von Beschreibungen, Kataloge und andere Schriften über Erfindungen abfassen lassen und veröffentlichen, wie sie ihm zweckmäfsig erscheinen.

Patentmuseum.

§ 41. Die Aufsicht und Verwaltung über das bestehende Patentmuseum und seinen Inhalt geht auf das Departement für Wissenschaft und Kunst nach den von Ihrer Majestät im Geheimen Rate zu erlassenden Vorschriften über.

Einforderung von Modellen gegen Bezahlung.

§ 42. Das Departement für Wissenschaft und Kunst kann zu jeder Zeit einen Patentinhaber auffordern, ihm ein Modell seiner Erfindung gegen Erstattung der Anfertigungskosten zu liefern, deren Betrag im Streitfalle von dem Handelsamt festgesetzt wird.

Fremde Schiffe in britischen Gewässern.

§ 43. (1.) Das Patent verhindert nicht den Gebrauch der Erfindung zum Zwecke der Schiffahrt eines ausländischen Schiffes innerhalb der inländischen Gerichtsbarkeit oder den Gebrauch der Erfindung auf einem ausländischen Schiffe innerhalb dieser Gerichtsbarkeit, vorausgesetzt, dafs dieser Gebrauch nicht in der Verfertigung oder Herstellung einer zum Verkauf im Inlande oder zur Ausfuhr aus demselben bestimmten Ware dient oder damit in Verbindung steht.

(2.) Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf die Schiffe solcher fremden Staaten, deren Gesetze die Inhaber von Erfindungspatenten des betreffenden Staates ermächtigen, den Gebrauch der patentierten Erfindung auf britischen Schiffen zu verhindern oder zu verbieten, während diese sich in den Häfen des betreffenden Staates oder in seiner Gerichtsbarkeit befinden, ohne dafs dieser Gebrauch in der Verfertigung oder Herstellung von Waren zum Verkauf in solchen fremden Staaten oder zur Ausfuhr aus denselben besteht.

A.D. 1883.

PART II. PATENTS.

Assignment to Secretary for War of certain inventions.

44. (1.) The inventor of any improvement in instruments or munitions of war, his executors, administrators, or assigns (who are in this section comprised in the expression the inventor) may (either for or without valuable consideration) assign to Her Majesty's Principal Secretary of State for the War Department (herein-after referred to as the Secretary of State), on behalf of Her Majesty, all the benefit of the invention and of any patent obtained or to be obtained for the same; and the Secretary of State may be a party to the assignment.

(2.) The assignment shall effectually vest the benefit of the invention and Patent in the Secretary of State for the time being on behalf of Her Majesty, and all covenants and agreements therein contained for keeping the invention secret and otherwise shall be valid and effectual (notwithstanding any want of valuable consideration), and may be enforced accordingly by the Secretary of State for the time being.

(3.) Where any such assignment has been made to the Secretary of State, he may at any time before the application for a patent for the invention, or before publication of the specification or specifications, certify to the comptroller his opinion that, in the interest of the public service, the particulars of the invention and of the manner in which it is to be performed should be kept secret.

(4.) If the Secretary of State so certifies, the application and specification or specifications with the drawings (if any), and any amendment of the specification or specifications, and any copies of such documents and drawings, shall, instead of being left in the ordinary manner at the pctent office, be delivered to the comptroller in a packet sealed by authority of the Secretary of State.

(5.) Such packet shall until the expiration of the term or extended term during which a patent for the invention may be in force, be kept sealed by the comptroller, and shall not be opened save under the authority of an order of the Secretary of State, or of the law officers.

(6.) Such sealed packet shall be delivered at any time during the continuance of the patent to any person authorised by writing under the hand of the Secretary of State to receive the same, and shall if returned to the comptroller be again kept sealed by him.

(7.) On the expiration of the term or extended term of the patent, such sealed packet shall be delivered to any person authorised by writing under the hand of the Secretary of State to receive it.

(8.) Where the Secretary of State certifies as aforesaid, after an application for a patent has been left at the patent office, but before the publication of the specification or specifications, the application specification or specifications, with the drawings (if any), shall be forthwith placed in a packet sealed by authority of the comptroller, and such packet shall be subject to the foregoing provisions respecting a packet sealed by authority of the Secretary of State.

(9.) No proceeding by petition or otherwise shall lie for revocation of a patent granted for an invention in relation to which the Secretary of State has certified as aforesaid.

(10.) No copy of any specification or other document or drawing,

§ 44. (1.) Der Erfinder einer Verbesserung in Waffen und Kriegsbedürfnissen oder seine Rechtsnachfolger können mit oder ohne Entgelt die Erfindung und das dafür erlangte oder zu erlangende Patent dem Kriegsminister abtreten, und dieser kann die Abtretung annehmen.

Abtretungen von Erfindungen an den Kriegsminister.

(2.) Die Abtretung soll den Genufs der Erfindung und des Patentes wirksam auf den zeitigen Kriegsminister als Vertreter Ihrer Majestät übertragen und alle dabei getroffenen Verabredungen wegen Geheimhaltung der Erfindung u. s. w. sollen giltig und wirksam sein, auch wenn kein Entgelt gegeben ist, und können folglich von dem zeitigen Kriegsminister erzwungen werden.

(3.) Wenn eine solche Abtretung an den Kriegsminister erfolgt ist, so kann dieser zu jeder Zeit vor der Einlegung des Patentgesuches oder vor der Veröffentlichung der Beschreibung oder der Beschreibungen dem Vorsteher seine Ansicht eröffnen, dafs im Interesse des öffentlichen Dienstes die Einzelheiten der Erfindung und die Weise ihrer Ausführung geheim zu halten seien.

(4.) Wenn der Kriegsminister diese Eröffnung macht, so soll das Patentgesuch und die Beschreibung oder die Beschreibungen mit den etwaigen Zeichnungen, ferner jede Abänderung der Beschreibung und jede Abschrift von solchen Urkunden und Zeichnungen statt der Einreichung in der gewöhnlichen Weise an das Patentamt in einem im Namen des Kriegsministers versiegelten Packet dem Vorsteher überliefert werden.

(5.) Dieses Packet soll bis zum Ablauf der ursprünglichen oder der verlängerten Patentdauer von dem Vorsteher versiegelt aufbewahrt werden und darf nicht eröffnet werden, aufser auf Befehl des Kriegsministers oder der Kronanwälte.

(6.) Das versiegelte Packet soll zu jeder Zeit während der Patentdauer jeder Person, welche durch Handschreiben des Kriegsministers zum Empfang ermächtigt ist, ausgehändigt werden und im Fall der Rückgabe von dem Vorsteher wieder versiegelt aufbewahrt werden.

(7.) Beim Ablauf der ursprünglichen oder verlängerten Patentdauer soll das Packet jeder durch Handschreiben des Kriegsministers zum Empfang ermächtigten Person ausgehändigt werden.

(8.) Macht der Kriegsminister die vorerwähnte Eröffnung, nachdem schon ein Patentgesuch beim Patentamt eingelegt ist, jedoch vor der Veröffentlichung der Beschreibung oder der Beschreibungen, so soll das Gesuch mit den Beschreibungen und den etwaigen Zeichnungen sofort in einem auf Anweisung des Vorstehers versiegelten Packet verpackt werden, und auf dieses Packet sollen die vorstehenden Bestimmungen bezüglich des auf Anweisung des Kriegsministers versiegelten Packets ebenfalls Anwendung finden.

(9.) Das Verfahren wegen Zurücknahme findet in bezug auf ein Erfindungspatent, bezüglich dessen der Kriegsminister die vorerwähnte Eröffnung gemacht hat, weder auf Antrag noch sonst statt.

(10.) Von den Beschreibungen und den sonstigen Urkunden oder

A.D. 1883.

PART II.
PATENTS.

by this section required to be placed in a sealed packet, shall in any manner whatever be published or open to the inspection of the public, but save as in this section otherwise directed, the provisions of this part of this Act shall apply in respect of any such invention and patent as aforesaid.

(11.) The Secretary of State may, at any time by writing under his hand, waive the benefit of this section with respect to any particular invention, and the specifications documents and drawings shall be thenceforth kept and dealt with in the ordinary way.

(12.) The communication of any invention for any improvement in instruments or munitions of war to the Secretary of State, or to any person or persons authorised by him to investigate the same or the merits thereof, shall not, nor shall anything done for the purposes of the investigation, be deemed use or publication of such invention so as to prejudice the grant or validity of any patent for the same.

Existing Patents.

Provisions respecting existing patents.

45. (1.) The provisions of this Act relating to applications for patents and proceedings thereon shall have effect in respect only of applications made after the commencement of this Act.

(2.) Every patent granted before the commencement of this Act, or on an application then pending, shall remain unaffected by the provisions of this Act relating to patents binding the Crown, and to compulsory licenses.

(3.) In all other respects (including the amount and time of payment of fees) this Act shall extend to all patents granted before the commencement of this Act, or on applications then pending, in substitutions for such enactments as would have applied thereto of this Act had not been passed.

(4.) All instruments relating to patents granted before the commencement of this Act required to be left or filed in the Great Seal Patent Office shall be deemed to be so left or filed if left or filed before or after the commencement of this Act in the patent office.

Definitions.

Definitions of patent, patentee, and invention.

46. In and for the purposes of this Act—

"Patent" means letters patent for an invention:

"Patentee" means the person for the time being entitled to the benefit of a patent:

"Invention" means any manner of new manufacture the subject of letters patent and grant of privilege within section six of the Statute of Monopolies (that is, the Act of the twenty-first year of the reign of King James the First, chapter three, intituled "An Act concerning monopolies "and dispensations with penal laws and the forfeiture thereof"), and includes an alleged invention.

In Scotland "injunction" means "interdict".

Zeichnungen, welche nach Vorschrift dieses Paragraphen versiegelt aufbewahrt werden, soll keine Abschrift irgendwie veröffentlicht oder zur Einsicht des Publikums offen gelegt werden. Bis auf die in diesem Paragraphen bestimmten Ausnahmen sollen übrigens die Vorschriften dieses Abschnittes auf jede Erfindung und jedes Patent der vorerwähnten Art Anwendung finden.

(11.) Der Kriegsminister kann zu jeder Zeit durch Handschreiben auf die in diesem Paragraphen bestimmten Vorteile in bezug auf jede einzelne Erfindung verzichten und die Beschreibungen, Urkunden und Zeichnungen sollen sodann in der gewöhnlichen Weise aufbewahrt und behandelt werden.

(12.) Die Mitteilung einer Erfindung oder einer Verbesserung von Waffen und Kriegsbedürfnissen an den Kriegsminister oder an eine von ihm zur Prüfung derselben und ihrer Vorteile ermächtigten Person, ebenso die zum Zweck der Prüfung unternommenen Versuche sollen nicht als Anwendung oder Veröffentlichung einer solchen Erfindung in dem Sinne angesehen werden, dafs dadurch die Erteilung oder die Giltigkeit eines Patents für dieselbe beeinträchtigt würde.

Bestehende Patente.

Bestimmungen über die bestehenden Patente.

§ 45. (1.) Die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Patentgesuche und das Verfahren mit denselben finden nur Anwendung auf die nach dem Eintritt dieses Gesetzes eingelegten Patentgesuche.

(2.) Jedes vor dem Eintritt dieses Gesetzes erteilte Patent und jedes alsdann schwebende Patentgesuch bleibt unberührt von den Vorschriften dieses Gesetzes, welche die Benutzung von Patenten für den Staat und den Licenzzwang betreffen.

(3.) In jeder andern Beziehung einschliefslich des Betrages und der Zeit der Gebührenzahlung soll dieses Gesetz auf alle vor seinem Eintritt oder auf dann schwebende Patentgesuche bewilligten Patente Anwendung finden und an Stelle derjenigen Gesetzvorschriften treten, welche zur Anwendung kommen würden, wenn dies Gesetz nicht erlassen wäre.

(4.) Alle Urkunden, welche nach der früheren Gesetzgebung in dem Patentamte des Grofssiegelbewahrers eingereicht oder registriert werden mufsten, gelten als giltig eingereicht oder registriert, wenn sie in dem jetzigen Patentamte eingereicht oder registriert werden.

Definitionen.

Patent, Patentinhaber und Erfindung.

§ 46. Im Sinne dieses Gesetzes bedeutet

„Patent“ das für eine Erfindung erteilte Patent.

„Patentinhaber“ die Person, welche zur Zeit zum Genusse eines Patents berechtigt ist.

„Erfindung“ jede Art eines neuen Gewerbes, welches nach § 6 des Monopol-Gesetzes aus dem 21ten Regierungsjahr König Jacob I. Cap. 3 Gegenstand eines Erfindungspatentes und einer ausschliefslichen Gewerbeberechtigung ist — bezeichnet auch eine behauptete Erfindung.

PART III.
Designs.

Registration of Designs.

Application for registration of designs.

47. (1.) The comptroller may, on application by or on behalf of any person claiming to be the proprietor of any new or original design not previously published in the United Kingdom, register the design under this part of this Act.

(2.) The application must be made in the form set forth in the First Schedule to this Act, or in such other form as may be from time to time prescribed, and must be left at, or sent by post to, the patent office in the prescribed manner.

(3.) The application must contain a statement of the nature of the design, and the class or classes of goods in which the applicant desires that the design be registered.

(4.) The same design may be registered in more than one class.

(5.) In case of doubt as to the class in which a design ought to be registered, the comptroller may decide the question.

(6.) The comptroller may, if he thinks fit, refuse to register any design presented to him for registration, but any person aggrieved by any such refusal may appeal therefrom to the Board of Trade.

(7.) The Board of Trade shall, if required, hear the applicant and the comptroller, and may make an order determining whether, and subject to what conditions, if any, registration is to be permitted.

Drawings, &c. to be furnished on application.

48. (1.) On application for registration of a design the applicant shall furnish to the comptroller the prescribed number of copies of drawings photographs or tracings of the design sufficient, in the opinion of the comptroller, for enabling him to identify the design; or the applicant may, instead of such copies, furnish exact representations or specimens of the design.

(2.) The comptroller may, if he thinks fit, refuse any drawing photograph tracing representation or specimen which is not, in his opinion, suitable for the official records.

Certificate of registration.

49. (1.) The comptroller shall grant a certificate of registration to the proprietor of the design when registered.

(2.) The comptroller may, in case of loss of the original certificate, or in any other case in which he deems it expedient, grant a copy or copies of the certificate.

Copyright in registered Designs.

Copyright on registration.

50. (1.) When a design is registered, the registered proprietor of the design shall, subject to the provisions of this Act, have copyright in the design during five years from the date of registration.

Abschnitt III.
Muster.

Eintragung der Muster.

§ 47. (1.) Der Vorsteher des Patentamts hat auf die Anmeldung einer Person, welche das Eigentum eines neuen und eigentümlichen Musters in Anspruch nimmt, das noch nicht früher in dem Vereinigten Königreich veröffentlicht ist, das Muster nach den Vorschriften dieses Abschnittes des Gesetzes einzutragen.

Anmeldung von Mustern zur Eintragung.

(2.) Die Anmeldung mufs in der durch die erste Beilage zu diesem Gesetze vorgeschriebenen Form geschehen oder in solcher anderen Form, welche etwa künftig vorgeschrieben wird. Sie mufs bei dem Patentamte in der vorgeschriebenen Weise eingegeben oder durch die Post eingesandt werden.

(3.) Die Anmeldung mufs die Beschaffenheit des Musters und die Klasse oder die Klassen von Waren angeben, in welchen der Anmelder das Muster eingetragen zu sehen wünscht.

(4.) Dasselbe Muster kann in mehr als einer Klasse eingetragen werden.

(5.) Bei entstehendem Zweifel entscheidet der Vorsteher über die Klasse, in welche ein Muster einzutragen ist.

(6.) Der Vorsteher kann nach seinem Ermessen die Eintragung eines bei ihm angemeldeten Musters verweigern; wer jedoch durch eine solche Entscheidung beschwert wird, kann dagegen Berufung an das Handelsamt einlegen.

(7.) Das Handelsamt hört, wenn es verlangt wird, den Bewerber und den Vorsteher und kann durch einen Beschlufs festsetzen, ob und unter welchen etwaigen Bedingungen die Eintragung gestattet wird.

§ 48. (1.) Bei der Anmeldung eines Musters soll der Anmelder dem Vorsteher die vorgeschriebene Zahl von Exemplaren einer Kopie des Musters in Zeichnung, Photographie oder Pause einreichen, welche nach dem Ermessen des Vorstehers genügt, um ihn zur Beurteilung der Identität des Musters in Stand zu setzen. Der Anmelder kann statt solcher Kopien genaue Ausführungen oder Proben des Musters einreichen.

Beilagen zur Anmeldung.

(2.) Der Vorsteher kann nach seinem Ermessen jede Zeichnung, Photographie, Pause, Ausführung oder Probe zurückweisen, welche nach seiner Ansicht nicht zur Aufnahme in die Akten geeignet ist.

§ 49. (1.) Der Vorsteher erteilt dem Eigentümer des Musters nach der Eintragung eine Bescheinigung über dieselbe.

Zeugnis über die Eintragung.

(2.) Er kann im Fall des Verlustes der ursprünglichen Bescheinigung oder in jedem andern geeigneten Falle Abschriften der Bescheinigung erteilen.

Urheberrecht an eingetragenen Mustern.

§ 50. (1.) Wenn ein Muster eingetragen ist, so hat der eingetragene Eigentümer gemäfs den Vorschriften dieses Gesetzes das Urheberrecht an Muster während 5 Jahren von dem Tage der Eintragung.

Wirkung der Eintragung.

(2.) Before delivery on sale of any articles to which a registered design has been applied, the proprietor must (if exact representations or specimens were not furnished on the application for registration), furnish to the comptroller the prescribed number of exact representations or specimens of the design: and if he fails to do so, the comptroller may erase his name from the register, and thereupon his copyright in the design shall cease.

Marking registered designs.

51. Before delivery on sale of any articles to which a registered design has been applied, the proprietor of the design shall cause each such article to be marked with the prescribed mark, or with the prescribed word or words or figures, denoting that the design is registered; and if he fails to do so the copyright in the design shall cease, unless the proprietor shows that he took all proper steps to ensure the marking of the article.

Inspection of registered designs.

52. (1.) During the existence of copyright in a design, the design shall not be open to inspection except by the proprietor, or a person authorised in writing by the proprietor, or a person authorised by the comptroller or by the court, and furnishing such information as may enable to comptroller to identify the design, nor except in the presence of the comptroller, or of an officer acting under him, nor except on payment of the prescribed fee; and the person making the inspection shall not be entitled to take any copy of the design, or of any part thereof.

(2.) When the copyright in a design has ceased, the design shall be open to inspection, and copies thereof may be taken by any person on payment of the prescribed fee.

Information as to existence of copyright.

53. On the request of any person producing a particular design, together with its mark of registration, or producing only its mark of registration, or furnishing such information as may enable the comptroller to identify the design, and on payment of the prescribed fee, it shall be the duty of the comptroller to inform such person whether the registration still exists in respect of such design, and if so, in respect of what class or classes of goods, and stating also the date of registration, and the name and address of the registered proprietor.

Cesser of copyright in certain events.

54. If a registered design is used in manufacture in any foreign country and is not used in this country within six months of its registration in this country, the copyright in the design shall cease.

Register of Designs.

Register of designs.

55. (1.) There shall be kept at the patent office a book called the Register of Designs, wherein shall be entered the names and addresses of proprietors of registered designs, notifications of assignments and of transmissions of registered designs, and such other matters as may from time to time be prescribed.

(2.) Bevor Waren, an welchen das eingetragene Muster angebracht ist, feil gehalten werden, mufs der Eigentümer, falls nicht schon bei der Anmeldung zur Eintragung genaue Ausführungen oder Proben eingereicht sind, dem Vorsteher die vorgeschriebene Zahl von genauen Ausführungen oder Proben des Musters einreichen. Unterläfst er dies, so kann der Vorsteher seinen Namen aus dem Register streichen, wodurch dann das Urheberrecht an dem Muster erlischt.

Bezeichnung der Waren.

§ 51. Vor dem Feilhalten von Waren, an welchen ein eingetragenes Muster angebracht ist, mufs der Eigentümer des Musters Sorge tragen, dafs jedes Stück dieser Waren mit der vorgeschriebenen Marke oder mit den vorgeschriebenen Worten oder Zeichen versehen wird, welche anzeigen, dafs das Muster eingetragen ist. Unterläfst er dies, so erlischt das Urheberrecht an dem Muster, sofern nicht der Eigentümer nachweist, dafs er alle notwendigen Schritte gethan hat, um die Bezeichnung der Ware zu sichern.

Einsicht der eingetragenen Muster.

§ 52. (1.) Solange das Urheberrecht an einem Muster besteht, soll die Einsicht des Musters niemand gestattet sein aufser dem Eigentümer oder einer schriftlich von ihm ermächtigten Person oder einer vom Vorsteher oder dem Gerichte ermächtigten Person, sofern diese durch ihre Angaben den Vorsteher in den Stand setzt, die Identität des Musters festzustellen. Die Einsicht darf nur in Gegenwart des Vorstehers oder eines ihm untergebenen Beamten erfolgen und nur gegen Zahlung der vorgeschriebenen Gebühr. Die Person, welche Einsicht nimmt, ist nicht berechtigt, eine Kopie von dem Muster oder von einem Teile desselben zu nehmen.

(2.) Wenn das Urheberrecht an einem Muster erloschen ist, so ist dasselbe zur Einsicht offen, und jeder kann gegen Zahlung der vorgeschriebenen Gebühr Kopie von dem Muster nehmen.

Auskunft über die bestehenden Urheberrechte.

§ 53. Der Vorsteher ist verpflichtet, jeder Person, welche ein bestimmtes Muster mit der Marke der Eintragung oder auch die Marke der Eintragung allein vorlegt, sofern er durch seine Angaben den Vorsteher zur Identifizierung des Musters in den Stand setzt, gegen Zahlung der vorgeschriebenen Gebühr Auskunft zu erteilen, ob die Eintragung des Musters noch zu Recht besteht und für welche Klassen von Waren, ferner über den Tag der Eintragung, sowie über Namen und Wohnort des eingetragenen Eigentümers.

Verlust des Urheberrechtes.

§ 54. Wird ein eingetragenes Muster in einem auswärtigen Staate zur Fabrikation verwendet und im Inlande nicht während 6 Monaten nach der Eintragung angewendet, so erlischt das Urheberrecht an dem Muster.

Muster-Register.

Muster-Register.

§ 55. (1.) Bei dem Patentamte wird ein Buch, genannt das Musterregister, geführt, in welchem die Namen und Wohnorte der Eigentümer der eingetragenen Muster verzeichnet werden, ferner die Anzeigen von der Abtretung und Vererbung eingetragener Muster und solcher anderer Gegenstände, welche künftig etwa vorgeschrieben werden.

A.D. 1883.

PART III.
DESIGNS.

(2.) The register of designs shall be primâ facie evidence of any matters by this Act directed or authorised to be entered therein.

Fees.

Fees on registration, &c.

56. There shall be paid in respect of applications and registration and other matters under this part of this Act such fees as may be from time to time, with the sanction of the Treasury, prescribed by the Board of Trade; and such fees shall be levied and paid to the account of Her Majesty's Exchequer in such manner as the Treasury shall from time to time direct.

Industrial and International Exhibitions.

Exhibition at industrial or international exhibition not to prevent or invalidate registration.

57. The exhibition at an industrial or international exhibition, certified as such by the Board of Trade, or the exhibition elsewhere during the period of the holding of the exhibition, without the privity or consent of the proprietor, of a design, or of any article to which a design is applied, or the publication, during the holding of any such exhibition, of a description of a design, shall not prevent the design from being registered, or invalidate the registration thereof, provided that both the following conditions are complied with; namely,—

(*a.*) The exhibitor must, before exhibiting the design or article, or publishing a description of the design, give the comptroller the prescribed notice of his intention to do so; and

(*b.*) The application for registration must be made before or within six months from the date of the opening of the exhibition.

Legal Proceedings.

Penalty on piracy of registered design.

58. During the existence of copyright in any design—

(*a.*) It shall not be lawful for any person without the license or written consent of the registered proprietor to apply such design or any fraudulent or obvious imitation thereof, in the class or classes of goods in which such design is registered, for purposes of sale to any article of manufacture or to any substance artificial or natural or partly artificial and partly natural; and

(*b.*) It shall not be lawful for any person to publish for expose for sale any article of manufacture or any substance to which such design or any fraudulent or obvious imitation thereof shall have been so applied, knowing that the same has been so applied without the consent of the registered proprietor.

Any person who acts in contravention of this section shall be liable for every offence to forfeit a sum not exceeding fifty pounds to the registered proprietor of the design, who may recover such sum as a simple contract debt by action in any court of competent jurisdiction.

Action for damages.

59. Notwithstanding the remedy given by this Act for the recovery of such penalty as aforesaid, the registered proprietor of any design may (if he elects to do so) bring an action for the recovery of any damages

(2.) Das Musterregister liefert den Anfang des Beweises für alle Gegenstände, in bezug auf welche durch dieses Gesetz die Eintragung vorgeschrieben oder zugelassen ist.

Gebühren.

Kosten der Eintragung.

§ 56. Für die Anmeldung, die Eintragung und für andere unter diesen Abschnitt des Gesetzes fallende Geschäfte sind diejenigen Gebühren zu entrichten, welche jeweilig mit der Genehmigung des Schatzamtes von dem Handelsamte vorgeschrieben werden, und diese Gebühren werden für Rechnung des Staatsschatzes in der von dem Schatzamte vorzuschreibenden Art erhoben und gezahlt.

Gewerbliche und internationale Ausstellungen.

Gewerbliche und internationale Ausstellungen.

§ 57. Wird ein Muster oder eine Ware, an welcher ein Muster angebracht ist, auf einer gewerblichen oder internationalen Ausstellung, welche als solche von dem Handelsamte anerkannt ist, ausgestellt, oder erfolgt die Ausstellung während der Dauer der Ausstellung anderswo ohne Vorwissen und Genehmigung des Eigentümers oder wird während der Dauer der Ausstellung eine Beschreibung des Musters veröffentlicht, so steht dies der Eintragung des Musters nicht entgegen und entkräftet dieselbe nicht, vorausgesetzt, dafs die folgenden beiden Bedingungen erfüllt sind:

(a.) Der Aussteller mufs, bevor er das Muster oder die Ware ausstellt oder die Beschreibung des Musters veröffentlicht, dem Vorsteher in vorgeschriebener Form anzeigen, dafs er dies beabsichtigt.

(b.) Die Anmeldung zur Eintragung mufs vor dem Tage der Eröffnung der Ausstellung oder binnen 6 Monaten nach demselben geschehen.

Rechtliche Folgen.

Strafe der Nachahmung.

§ 58. Während der Dauer des Urheberrechtes an einem Muster

(a.) darf niemand ohne die Erlaubnis und die schriftliche Bewilligung des eingetragenen Eigentümers das Muster oder eine betrügliche oder handgreifliche Nachahmung desselben in den Warenklassen, für welche das Muster eingetragen ist, zum Zweck des Verkaufes an irgend einem Erzeugnis der Gewerbe oder an irgend einem Natur- oder Kunstprodukte anbringen und

(b.) darf niemand ein gewerbliches Erzeugnis oder einen Gegenstand, an welchem das Muster oder eine betrügliche oder handgreifliche Nachahmung desselben angebracht ist, ausstellen oder feilhalten, sofern er weifs, dafs die Anbringung ohne Zustimmung des eingetragenen Eigentümers stattgefunden hat.

Jeder, welcher dieser Vorschrift zuwiderhandelt, verwirkt für jeden Übertretungsfall eine Strafe bis zu 50 Pfund, welche der eingetragene Eigentümer des Musters als einfache Schuld durch Zivilklage vor jedem zuständigen Gerichtshofe einfordern kann.

Entschädigungsklage.

§ 59. Unabhängig von der durch dieses Gesetz gewährten Klage auf die vorerwähnte Strafe kann der eingetragene Eigentümer eines Musters nach seiner Wahl eine Klage auf Ersatz des Schadens anstellen, welcher

A.D. 1883.
PART III.
DESIGNS.

arising from the application of any such design, or of any fraudulent or obvious imitation thereof for the purpose of sale, to any article of manufacture or substance, or from the publication sale or exposure for sale by any person of any article or substance to which such design or any fraudulent or obvious imitation thereof shall have been so applied, such person knowing that the proprietor had not given his consent to such application.

Definitions.

Definition of "design", "copyright".

60. In and for the purposes of this Act—

"Design" means any design applicable to any article of manufacture, or to any substance artificial or natural, or partly artificial and partly natural, whether the design is applicable for the pattern, or for the shape or configuration, or for the ornament thereof, or for any two or more of such purposes, and by whatever means it is applicable, whether by printing, painting, embroidering, weaving, sewing, modelling, casting, embossing, engraving, staining, or any other means whatever, manual, mechanical, or chemical, separate or combined, not being a design for a sculpture, or other thing within the protection of the Sculpture Copyright Act of the year 1814 (fifty-fourth George the Third, chapter fifty-six).

"Copyright" means the exclusive right to apply a design to any article of manufacture or to any such substance as aforesaid in the class or classes in which the design is registered.

Definition of proprietor.

61. The author of any new and original design shall be considered the proprietor thereof, unless he executed the work on behalf of another person for a good or valuable consideration, in which case such person shall be considered the proprietor, and every person acquiring for a good or valuable consideration a new and original design, or the right to apply the same to any such article or substance as aforesaid, either exclusively of any other person or otherwise, and also every person on whom the property in such design or such right to the application thereof shall devolve, shall be considered the proprietor of the design in the respect in which the same may have been so acquired, and to that extent, but not otherwise.

PART IV.
TRADE MARKS.

PART IV.
TRADE MARKS.

Registration of Trade Marks.

Application for registration.

62. (1.) The comptroller may, on application by or on behalf of any person claiming to be the proprietor of a trade mark, register the trade mark.

(2.) The application must be made in the form set forth in the First Schedule to this Act, or in such other form as may be from time to time prescribed, and must be left at, or sent by post to, the Patent Office in the prescribed manner.

aus der Anwendung des Musters oder einer betrüglichen oder handgreiflichen Nachahmung desselben auf irgend eine Ware oder Substanz zum Zweck des Verkaufes oder aus dem Verkauf oder Feilhalten der mit dem Muster oder der Nachahmung versehenen Ware oder Substanz, durch jemanden, welcher wuſste, daſs der Eigentümer zu dieser Anwendung seine Einwilligung nicht gegeben hatte, entsteht.

Definitionen.

Muster — Urheberrecht.

§ 60. Im Sinne dieses Gesetzes bezeichnet:

„Muster" jedes auf Erzeugnisse der Gewerbe oder auf eine künstliche oder natürliche oder aus beiden gemischte Substanz anwendbare Muster, mag dasselbe in der Zeichnung, in der Form und Gestalt, oder in der Verzierung bestehen, oder für mehrere dieser Zwecke Anwendung finden und gleichviel auf welche Weise (ob durch Drucken, Malen, Sticken, Weben, Nähen, Formen, Gieſsen, Austreiben, Gravieren, Färben oder durch irgend welche andere mechanische oder chemische Mittel oder durch Handarbeit oder durch Verbindung beider) dasselbe angebracht wird, sofern es sich nicht um ein Muster der Bildhauerei oder einen andern Gegenstand handelt, welcher unter das Gesetz zum Schutz des Urheberrechtes an Bildwerken vom Jahre 1814 (54 Georg III. Cap. 56) fällt.

„Urheberrecht" das ausschlieſsliche Recht, ein Muster an irgend einer Ware oder einer Substanz aus denjenigen Klassen, in welchen das Muster eingetragen ist, anzubringen.

Eigentümer.

§ 61. Der Urheber eines neuen und eigentümlichen Musters gilt als Eigentümer desselben, sofern er nicht die Arbeit für eine andere Person gegen entsprechende Vergütung ausgeführt hat, in welchem Falle diese Person als Eigentümer gilt. Wer gegen entsprechende Vergütung ein neues und eigentümliches Muster oder das Recht, dasselbe an einer Ware oder Substanz anzubringen, erwirbt, sei es mit Ausschluſs aller übrigen Personen oder anders und ebenso derjenige, auf welchen das Eigentum eines solchen Musters oder das Recht der Anwendung übergeht, gilt als Eigentümer des Musters in der Beziehung, in welcher er dasselbe erworben hat, jedoch nicht über diesen Umfang hinaus.

Abschnitt IV.
Warenzeichen.

Eintragung der Warenzeichen.

Anmeldung zur Eintragung.

§ 62. (1.) Der Vorsteher des Patentamts trägt die Warenzeichen auf die Anmeldung jeder Person, welche behauptet, Eigentümer des Warenzeichens zu sein, ein.

(2.) Die Anmeldung muſs in der durch die erste Beilage zu diesem Gesetze vorgeschriebenen Form oder in der künftig statt dieser vorzuschreibenden Form abgefaſst und muſs in der vorgeschriebenen Weise bei dem Patentamt eingegeben oder mit der Post eingesendet werden.

A.D. 1883.
PART IV.
TRADE MARKS.

(3.) The application must be accompanied by the prescribed number of representations of the trade mark, and must state the particular goods or classes of goods in connexion with which the applicant desires the trade mark to be registered.

(4.) The comptroller may, if he thinks fit, refuse to register a trade mark, but any such refusal shall be subject to appeal to the Board of Trade, who shall, if required, hear the applicant and the comptroller, and may make an order determining whether, and subject to what conditions, if any, registration is to be permitted.

(5.) The Board of Trade may, however, if it appears expedient, refer the appeal to the Court; and in that event the Court shall have jurisdiction to hear and determine the appeal and may make such order as aforesaid.

Limit of time for proceeding with application.

63. Where registration of a trade mark has not been or shall not be completed within twelve months from the date of the application, by reason of default on the part of the applicant, the application shall be deemed to be abandoned.

Conditions of registration of trade mark.

64. (1.) For the purposes of this Act, a trade mark must consist of or contain at least one of the following essential particulars:

(*a.*) A name of an individual or firm printed, impressed, or woven in some particular and distinctive manner; or

(*b.*) A written signature or copy of a written signature of the individual or firm applying for registration thereof as a trade mark; or

(*c.*) A distinctive device, mark, brand, heading, label, ticket, or fancy word or words not in common use.

(2.) There may be added to any one or more of these particulars any letters words or figures, or combination of letters words or figures, or of any of them.

(3.) Provided that any special and distinctive word or words, letter, figure, or combination of letters or figures or of letters and figures used as a trade mark before the thirteenth day of August one thousand eight hundred and seventy-five may be registered as a trade mark under this part of this Act.

Connexion of trade mark with goods.

65. A trade mark must be registered for particular goods or classes of goods.

Registration of a series of marks.

66. When a person claming to be the proprietor of several trade marks which, while resembling each other in the material particulars thereof, yet differ in respect of (*a*) the statement of the goods for which they are respectively used or proposed to be used, or (*b*) statements of numbers, or (*c*) statements of price, or (*d*) statements of quality, or (*e*) statements of names of places, seeks to register such trade marks, they may be registered as a series in one registration. A series of trade marks shall be assignable and transmissible only as a whole, but for all other purposes each of the trade marks composing a series shall be deemed and treated as registered separately.

Trade marks may be registered in any colour.

67. A trade mark may be registered in any colour, and such registration shall (subject to the provisions of this Act) confer on the registered owner the exclusive right to use the same in that or any other colour.

(3.) Der Anmeldung mufs die vorgeschriebene Zahl von Zeichnungen des Warenzeichens beigegeben werden, sie mufs die besonderen Waren oder die Warenklassen angeben, in Beziehung auf welche der Anmelder das Zeichen eingetragen wissen will.

(4.) Der Vorsteher kann nach seinem Ermessen die Eintragung des Warenzeichens verweigern, jedoch steht gegen diese Weigerung die Berufung an das Handelsamt offen, welches auf Verlangen den Anmelder und den Vorsteher hört und durch Beschlufs bestimmen kann, ob und unter welchen etwaigen Bedingungen die Eintragung gestattet werden soll.

(5.) Das Handelsamt kann jedoch, wenn es zweckmäfsig erscheint, die Berufung an den Gerichtshof verweisen und in diesem Falle soll der Gerichtshof zuständig sein, über die Berufung zu verhandeln und zu entscheiden und den vorbemerkten Beschlufs zu fassen.

Frist zur Verfolgung der Anmeldung.

§ 63. Findet die Eintragung des Warenzeichens durch Versäumnis des Anmelders nicht binnen 12 Monaten nach dem Tage der Anmeldung statt, so gilt die Anmeldung als zurückgenommen.

Bedingungen der Eintragung.

§ 64. (1.) Für die Zwecke dieses Gesetzes mufs das Warenzeichen mindestens einen der folgenden wesentlichen Bestandteile enthalten:

(a.) Den Namen einer Person oder Firma, gedruckt, geprägt oder gewoben in einer besonderen und unterscheidbaren Form.

(b.) Die Namensunterschrift oder das Facsimile der Unterschrift der Person oder der Firma, welche die Eintragung derselben als Warenzeichen nachsucht.

(c.) Ein Zeichen, eine Marke, Etikette, Vignette oder einen Brand von unterscheidbarer Form, ein oder mehrere willkürlich gebildete, nicht im gemeinen Gebrauch befindliche Wörter.

(2.) Zu einem oder mehreren dieser Bestandteile können hinzugefügt werden Buchstaben, Worte oder Ziffern oder Verbindungen von solchen.

(3.) Sind besondere und unterscheidbare Worte, Buchstaben, Ziffern oder Verbindungen von Buchstaben und Ziffern vor dem 13ten August 1875 als Warenzeichen in Gebrauch gewesen, so kann ein solches Warenzeichen nach Vorschrift dieses Abschnitts eingetragen werden.

Warenklassen.

§ 65. Jedes Warenzeichen mufs für bestimmte Waren oder Warenklassen eingetragen werden.

Eintragung einer Serie.

§ 66. Sucht jemand die Eintragung mehrerer Warenzeichen nach, welche in den wesentlichen Bestandteilen übereinstimmen, aber verschieden sind in bezug auf a) die Waren, für welche jedes derselben Anwendung finden soll oder b) Angaben von Zahlen oder c) Preisangaben oder d) Qualitätsbezeichnungen oder e) Ortsangaben, so können diese Warenzeichen mittelst einer Eintragung in einer Serie eingetragen werden. Eine Serie von Warenzeichen kann nur als Ganzes abgetreten und übertragen werden. In allen andern Beziehungen gilt jedes der zu einer Serie vereinigten Warenzeichen als besonders eingetragen.

Farben der Warenzeichen.

§ 67. Das Warenzeichen kann in jeder Farbe eingetragen werden und die Eintragung gewährt dem eingetragenen Eigentümer das ausschliefsliche Recht (nach den Bestimmungen dieses Gesetzes) das Zeichen in dieser oder jeder andern Farbe zu gebrauchen.

Advertisement of application.

68. Every application for registration of a trade mark under this part of this Act shall as soon as may be after its receipt be advertised by the comptroller.

Opposition to registration.

69. (1.) Any person may within two months of the first advertisement of the application, give notice in duplicate at the patent office of opposition to registration of the trade mark, and the comptroller shall send one copy of such notice to the applicant.

(2.) Within two months after receipt of such notice or such further time as the comptroller may allow, the applicant may send to the comptroller a counter statement in duplicate of the grounds on which he relies for his application, and if he does not do so, shall be deemed to have abandoned his application.

(3.) If the applicant sends such counter statement, the comptroller shall fournish a copy thereof to the person who gave notice of opposition, and shall require him to give security in such manner and to such amount as the comptroller may require for such costs as may be awarded in respect of such opposition; and if such security is not given within fourteen days after such requirement was made or such further time as the comptroller may allow, the opposition shall be deemed to be withdrawn.

(4.) If the person who gave notice of opposition duly gives such security as aforesaid, the comptroller shall inform the applicant thereof in writing, and thereupon the case shall be deemed to stand for the determination of the Court.

Assignment and transmission of trade mark.

70. A trade mark, when registered, shall be assigned and transmitted only in connexion with the goodwill of the business concerned in the particular goods or classes of goods for which it has been registered, and shall be determinable with that goodwill.

Conflicting claims to registration.

71. Where each of several persons claims to be registered as proprietor of the same trade mark, the comptroller may refuse to register any of them until their rights have been determined according to law, and the comptroller may himself submit or require the claimants to submit their rights to the Court.

Restrictions on registration.

72. (1.) Except where the Court has decided that two or more persons are entitled to be registered as proprietors of the same trade mark, the comptroller shall not register in respect of the same goods or description of goods a trade mark identical with one already on the register with respect to such goods or description of goods.

(2.) The comptroller shall not register with respect to the same goods or description of goods a trade mark so nearly resembling a trade mark already on the register with respect to such goods or description of goods as to be calculated to deceive.

Further restriction on registration.

73. It shall not be lawful to register as part of or in combination with a trade mark any words the exclusive use of which would by reason of their being calculated to deceive or otherwise, be deemed disentitled to protection in a court of justice, or any scandalous design.

§ 68. Jede Anmeldung eines Warenzeichens zur Eintragung auf Grund dieses Gesetzes soll, sobald wie möglich, nach dem Eingange von dem Vorsteher bekannt gemacht werden.

Bekanntmachung der Anmeldung.

§ 69. (1.) Binnen 2 Monaten nach der ersten Bekanntmachung der Anmeldung kann jedermann seinen Einspruch gegen die Eintragung in zwei Exemplaren bei dem Patentamte einreichen. Der Vorsteher sendet ein Exemplar des Einspruchs an den Anmelder.

Einspruch gegen die Eintragung.

(2.) Der Anmelder kann binnen 2 Monaten nach dem Empfange des Einspruchs oder binnen der vom Vorsteher gewährten weiteren Frist letzterem eine Entgegnung in zwei Exemplaren einsenden, welche die Gründe entwickelt, auf welche er seine Anmeldung stützt. Geschieht dies nicht, so wird die Anmeldung als zurückgenommen angesehen.

(3.) Sendet der Anmelder eine Gegenerklärung ein, so übersendet der Vorsteher ein Exemplar an die Person, welche Einspruch erhoben hat und fordert sie auf, in der von ihm bestimmten Weise und Höhe Sicherheit für die durch den Einspruch entstehenden Kosten zu bestellen. Wird diese Sicherheit nicht binnen 14 Tagen nach der Aufforderung oder binnen der vom Vorsteher etwa gewährten weiteren Frist bestellt, so gilt der Einspruch als zurückgezogen.

(4.) Bestellt die Person, welche Einspruch erhoben hat, die verlangte Sicherheit, so setzt der Vorsteher den Anmelder hiervon schriftlich in Kenntnis und hiermit gilt dann der Einspruch als anhängig zur Entscheidung des Gerichtshofes.

§ 70. Ein eingetragenes Warenzeichen kann nur in Verbindung mit der Abtretung des Geschäftes in den Waren und Warenklassen, für welche es eingetragen ist, abgetreten und übertragen werden und soll für diese Abtretung beweisend sein.

Übertragung der Warenzeichen.

§ 71. Wenn jeder von mehreren Personen als Eigentümer desselben Warenzeichens eingetragen zu werden verlangt, so kann der Vorsteher die Eintragung zurückweisen, bis über ihre Rechte nach Vorschrift des Gesetzes entschieden ist, und der Vorsteher kann selbst die Anmelder auffordern, ihre Rechte der Entscheidung des Gerichtshofs zu unterbreiten.

Streitige Warenzeichen.

§ 72. (1.) Mit Ausnahme des Falles, wenn der Gerichtshof entscheidet, dafs zwei oder mehrere Personen berechtigt sind, als Eigentümer desselben Warenzeichens eingetragen zu werden, soll der Vorsteher nicht für dieselben Waren oder Warenklassen ein Warenzeichen eintragen, welches übereinstimmt mit einem schon für dieselben Waren oder Warenklassen im Register eingetragenen Zeichen.

Unzulässige Eintragung.

(2.) Der Vorsteher soll nicht für dieselben Waren oder Warenklassen ein Warenzeichen eintragen, welches einem schon für diese Waren und Warenklassen eingetragenen Zeichen so ähnlich ist, dafs es auf Täuschung berechnet erscheint.

§ 73. Es ist unzulässig, Worte, welche wegen der vorliegenden Absicht der Täuschung oder sonst nicht dazu geeignet sind, dafs ihr ausschliefslicher Gebrauch Gegenstand des Rechtsschutzes sei oder auch anstöfsige Zeichen als Teil eines Warenzeichens oder in Verbindung damit einzutragen.

Weitere Beschränkungen der Eintragung.

A.D. 1883.

PART IV. TRADE MARKS.

Saving for power to provide for entry on register of common marks as additions to trade marks.

74. (1.) Nothing in this Act shall be construed to prevent the comptroller entering on the register, in the prescribed manner, and subject to the prescribed conditions, as an addition to any trade mark—

(*a.*) In the case of an application for registration of a trade mark used before the thirteenth day of August one thousand eight hundred and seventy-five—

Any distinctive device, mark, brand, heading, label, ticket, letter, word, or figure, or combination of letters, words, or figures, though the same is common to the trade in the goods with respect to which the application is made;

(*b.*) In the case of an application for registration of a trade mark not used before the thirteenth day of August one thousand eight hundred and seventy-five—

Any distinctive word or combination of words, though the same is common to the trade in the goods with respect to which the application is made.

(2.) The applicant for entry of any such common particular or particulars must, however, disclaim in his application any right to the exclusive use of the same, and a copy of the disclaimer shall be entered on the register.

(3.) Any device, mark, brand, heading, label, ticket, letter, word, figure, or combination of letters, words, or figures, which was or were, before the thirteenth day of August one thousand eight hundred and seventy-five, publicly used by more than three persons on the same or a similar description of goods shall, for the purposes of this section, be deemed common to the trade in such goods.

Effect of Registration.

Registration equivalent to public use.

75. Registration of a trade mark shall be deemed to be equivalent to public use of the trade mark.

Right of first proprietor to exclusive use of trade mark.

76. The registration of a person as proprietor of a trade mark shall be primâ facie evidence of his right to the exclusive use of the trade mark, and shall, after the expiration of five years from the date of the registration, be conclusive evidence of his right to the exclusive use of the trade mark, subject to the provisions of this Act.

Restrictions on actions for infringement, and on defence to action in certain cases.

77. A person shall not be entitled to institute any proceeding to present or to recover damages for the infringement of a trade mark unless, in the case of a trade mark capable of being registered under this Act, it has been registered in pursuance of this Act, or of an enactment repealed by this Act, or, in the case of any other trade mark in use before the thirteenth of August one thousand eight hundred and seventy-five, registration thereof under this part of this Act, or of an enactment repealed by this Act, has been refused. The comptroller may, on request, and on payment of the prescribed fee, grant a certificate that such registration has been refused.

§ 74. (1.) Die Bestimmungen dieses Gesetzes schliefsen nicht aus, dafs in das Register unter den vorgeschriebenen Formen und Bedingungen als Zusatz zu einem Warenzeichen

Verbindung gemein-gebräuchlicher mit eingetragenen Warenzeichen.

(a.) bei der Anmeldung von Warenzeichen, welche vor dem 13ten August 1875 in Gebrauch waren; irgend ein unterscheidendes Zeichen, eine Marke, Etikette, Vignette, ein Brand, Buchstabe, Wort, Ziffer oder Verbindungen von Buchstaben, Worten und Ziffern, obgleich solche im Verkehr mit den Waaren, für welche die Anmeldung gemacht wird, allgemein gebräuchlich sind;

(b.) bei der Anmeldung eines Warenzeichens, welches vor dem 13ten August 1875 nicht in Gebrauch war; ein unterscheidendes Wort oder eine Verbindung von Worten, obgleich solche im Verkehr mit den Waren, für welche die Anmeldung gemacht wird, allgemein gebräuchlich sind,

eingetragen wird.

(2.) Wer die Eintragung eines solchen allgemein gebräuchlichen Bestandteiles verlangt, mufs jedoch in der Anmeldung auf jedes Recht zum ausschliefslichen Gebrauche verzichten und eine Abschrift des Verzichts wird in das Register eingetragen.

(3.) Alle Zeichen, Marken, Etiketten, Vignetten, Brandzeichen, Buchstaben, Worte, Ziffern oder Verbindungen von Buchstaben, Worten und Ziffern, welche vor dem 13ten August 1875 von mehr als drei Personen für dieselben oder eine ähnliche Gattung von Gütern öffentlich gebraucht wurden, gelten im Sinne dieses Gesetzes als allgemein gebräuchlich im Verkehr mit solchen Waren.

Wirkung der Eintragung.

§ 75. Die Eintragung eines Warenzeichens gilt gleich dem öffentlichen Gebrauche des Warenzeichens.

Die Eintragung gilt dem öffentlichen Gebrauche gleich.

§ 76. Die Eintragung einer Person als Eigentümer eines Warenzeichens giebt den Anfang des Beweises für sein Recht zum ausschliefslichen Gebrauche desselben und soll nach Ablauf von 5 Jahren vom Tage der Eintragung vollständigen Beweis für sein Recht zum ausschliefslichen Gebrauche des Warenzeichens gemäfs den Bestimmungen dieses Gesetzes geben.

Recht zum ausschliefslichen Gebrauch des Warenzeichens.

§ 77. Niemand ist berechtigt, eine Klage auf Untersagung des Gebrauchs eines Warenzeichens oder auf Entschädigung für den Gebrauch anzustellen, sofern er nicht, vorausgesetzt, dafs das Warenzeichen zur Eintragung nach diesem Gesetze geeignet ist, dasselbe gemäfs diesem Gesetze oder nach den aufgehobenen gesetzlichen Vorschriften eintragen liefs, oder sofern es sich um ein nicht eintragungsfähiges Zeichen handelt, welches vor dem 13ten August 1875 im Gebrauch war, sofern nicht die Eintragung nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder nach den aufgehobenen Gesetzvorschriften verweigert worden ist. Der Vorsteher bescheinigt auf Antrag und gegen Zahlung der vorgeschriebenen Gebühr, dafs die Eintragung verweigert worden ist.

Beschränkung der Klage wegen Verletzung des Markenrechts.

A.D. 1883.

PART IV.
TRADE MARKS.

Register of Trade Marks.

Register of trade marks.

78. There shall be kept at the patent office a book called the Register of Trade Marks, wherein shall be entered the names and addresses of proprietors of registered trade marks, notifications of assignments and of transmissions of trade marks, and such other matters as may be from time to time prescribed.

Removal of trade marks after fourteen years unless fee paid.

79. (1.) At a time not being less than two months nor more than three months before the expiration of fourteen years from the date of registration of a trade mark, the comptroller shall send notice to the registered proprietor that the trade mark will be removed from the register unless the proprietor pays to the comptroller before the expiration of such fourteen years (naming the date at which the same will expire) the prescribed fee; and if such fee be not previously paid, he shall at the expiration of one month from the date of the giving of the first notice send a second notice to the same effect.

(2.) If such free be not paid before the expiration of such fourteen years the comptroller may after the end of three months from the expiration of such fourteen years remove the mark from the register, and so from time to time at the expiration from every period of fourteen years.

(3.) If before the expiration of the said three months the registered proprietor pays the said fee together with the additional prescribed fee, the comptroller may without removing such trade mark from the register accept the said fee as if it had been paid before the expiration of the said fourteen years.

(4.) Where after the said three months a trade mark has been removed from the register for nonpayment of the prescribed fee, the comptroller may, if satisfied that it is just so to do, restore such trade mark to the register on payment of the prescribed additional fee.

(5.) Where a trade mark has been removed from the register for nonpayment of the fee or otherwise, such trade mark shall nevertheless for the purpose of any application for registration during the five years next after the date of such removal, be deemed to be a trade mark which is already registered.

Fees.

Fees for registration, &c.

80. There shall be paid in respect of applications and registration and other matters under this part of this Act, such fees as may be from time to time, with the sanction of the Treasury, prescribed by the Board of Trade; and such fees shall be levied and paid to the account of Her Majesty's Exchequer in such manner as the Treasury may from time to time direct.

Sheffield Marks.

Registration by Cutlers' Company of Sheffield marks.

81. With respect to the master, wardens, searchers, assistants, and commonalty of the Company of Cutlers in Hallamshire, in the county of York (in this Act called the Cutlers' Company) and the marks or devices

Das Register der Warenzeichen.

Register der Warenzeichen.

§ 78. Beim Patentamte wird ein Buch, genannt das Register der Warenzeichen, geführt, in welchem die Namen und Wohnorte der Eigentümer der eingetragenen Warenzeichen, die angezeigten Vererbungen und solche andere Gegenstände eingetragen werden, welche künftig vorgeschrieben werden.

Löschung des Warenzeichens nach 14 Jahren — Gebühr für die Erhaltung.

§ 79. (1.) Spätestens 2 Monate und frühestens 3 Monate vor dem Ablauf von 14 Jahren seit dem Tage der Eintragung des Warenzeichens soll der Vorsteher dem eingetragenen Eigentümer Nachricht geben, dafs das Warenzeichen gelöscht werden wird, sofern nicht der Eigentümer vor Ablauf der 14 Jahre (der Tag, an welchem dieselben ablaufen, ist anzugeben) an den Vorsteher die vorgeschriebene Gebühr einzahlt. Wird die Gebühr nicht früher bezahlt, so sendet er nach Ablauf eines Monats vom Tage der ersten Erinnerung eine zweite Erinnerung gleichen Inhaltes.

(2.) Wird die Gebühr nicht vor Ablauf der 14 Jahre bezahlt, so löscht der Vorsteher 3 Monate nach dem Ablauf der 14 Jahre das Warenzeichen im Register und so bei jedem weiteren Ablauf einer Periode von 14 Jahren.

(3.) Zahlt der eingetragene Eigentümer vor Ablauf der erwähnten drei Monate die Gebühr zusammen mit der vorgeschriebenen zusätzlichen Gebühr, so sieht der Vorsteher von der Löschung des Warenzeichens im Register ab und vereinnahmt die Gebühr, als wenn sie vor dem Ablauf der 14 Jahre gezahlt worden wäre.

(4.) Ist nach den erwähnten 3 Monaten wegen Nichtzahlung der vorgeschriebenen Gebühr das Warenzeichen im Register gelöscht worden, so kann der Vorsteher die Eintragung des Zeichens im Register gegen Zahlung der vorgeschriebenen Zusatzgebühr wieder herstellen, wenn er sich überzeugt hat, dafs dies mit Recht geschehen kann.

(5.) Ist ein Warenzeichen wegen Nichtzahlung der Gebühr oder aus einem andern Grunde im Register gelöscht worden, so wird dasselbe dennoch während der nächsten 5 Jahre nach dem Tage der Löschung in bezug auf eine Anmeldung zur Eintragung als ein bereits eingetragenes Warenzeichen angesehen.

Gebühren.

Kosten der Eintragung.

§ 80. Für die Anmeldung und Eintragung und alle in diesem Abschnitte dieses Gesetzes vorgesehene Gegenstände sind diejenigen Gebühren zu zahlen, welche von Zeit zu Zeit von dem Handelsamt mit Genehmigung des Schatzamtes vorgeschrieben werden, und diese Gebühren sollen für Rechnung des Königlichen Schatzes in derjenigen Weise erhoben werden, welche das Schatzamt von Zeit zu Zeit anordnet.

Sheffielder-Zeichen.

Eintragung der Sheffielder-Zeichen durch die Zunft der Messerschmiede.

§ 81. Für die Meister, die Vorsteher, Ordner, Gehilfen und die Gesamtheit der Zunft der Messerschmiede in Hallamshire in der Grafschaft York (in diesem Gesetze als Zunft der Messerschmiede bezeichnet) und

A.D. 1883.
PART IV.
TRADE MARKS.

(in this Act called Sheffield marks) assigned or registered by the master, wardens, searchers, and assistants of that company, the following provisions shall have effect:

(1.) The Cutlers' Company shall establish and keep at Sheffield a new register of trade marks (in this Act called the Sheffield register):

(2.) The Cutlers' Company shall enter in the Sheffield register, in respect of cutlery, edge tools, or raw steel and the goods mentioned in the next sub-section, all the trade marks entered before the commencement of this Act in respect of cutlery, edge tools, or raw steel and such goods in the register established under the Trade Marks Registration Act, 1875, belonging to persons carrying on business in Hallamshire, or within six miles thereof, and shall also enter in such register, in respect of the same goods, all the trade marks which shall have been assigned by the Cutlers' Company and actually used before the commencement of this Act, but which have not been entered in the register established under the Trade Marks Registration Act, 1875.

(3.) An application for registration of a trade mark used on cutlery, edge tools, or on raw steel, or on goods made of steel, or of steel and iron combined, whether with or without a cutting edge, shall, if made after the commencement of this Act by a person carrying on business in Hallamshire, or within six miles thereof, be made to the Cutlers' Company:

(4.) Every application so made to the Cutlers' Company shall be notified to the comptroller in the prescribed manner, and unless the comptroller within the prescribed time gives notice to the Cutlers' Company that he objects to the acceptance of the application, it shall be proceeded with by the Cutlers' Company in the prescribed manner.

(5.) If the comptroller gives notice of objection as aforesaid, the application shall not be proceeded with by a Cutlers' Company, but any person aggrieved may appeal to the Court.

(6.) Upon the registration of a trade mark in the Sheffield register the Cutlers' Company shall give notice thereof on the comptroller, who shall thereupon enter the mark in the register of trade marks; and such registration shall bear date as of the day of application to the Cutlers' Company, and have the same effect as if the application had been made to the comptroller on that day:

(7.) The provisions of this Act, and of any general rules made under this Act, with respect to application for registration in the register of trade marks, the effect of such registration, and the assignment and transmission of rights in a registered trade mark shall apply in the case of applications and registration in the Sheffield register; and notice of every entry made in the Sheffield register must be given to the comptroller by the Cutlers' Company, save and except that the provisions of this sub-section shall not prejudice or affect any life, estate, and interest of a widow of the holder of any Shef-

die Warenzeichen und Marken (in diesem Gesetz Sheffielder Marken genannt), welche von dem Meister, den Vorstehern, Ordnern und Gehilfen dieser Zunft angewiesen oder eingetragen werden, sollen folgende Bestimmungen Geltung haben:

(1.) Die Zunft der Messerschmiede soll in Sheffield ein neues Register für Warenzeichen (in diesem Gesetze das Sheffielder Register genannt) anlegen und führen.

(2.) In das Sheffielder Register werden alle Warenzeichen für Messerschmiede- und Schneidewaren, rohen Stahl oder Waren aus Stahl und die im folgenden Absatz bezeichneten Waren, auch wenn sie keine Schneide haben, eingetragen, welche Personen gehören, die in Hallamshire oder im sechsmeiligen Umkreise ihr Geschäft betreiben und welche in dem durch das Markenschutzgesetz von 1875 eingeführten Register eingetragen sind, ebenso alle Warenzeichen, welche vor dem Eintritt dieses Gesetzes von der Zunft der Messerschmiede zugelassen und wirklich in Gebrauch gewesen, jedoch nicht bereits in das frühere Markenschutzregister eingetragen sind.

(3.) Das Gesuch um Eintragung eines Warenzeichens zum Gebrauch für Messerschmiede- und Schneidewaren, rohen Stahl und Waren aus Stahl oder Stahl und Eisen mit oder ohne Schneide mufs nach Eintritt dieses Gesetzes von den in Hallamshire oder im sechsmeiligen Umkreise wohnenden Personen an die Zunft der Messerschmiede gerichtet werden.

(4.) Jede solche an die Zunft gerichtete Anmeldung wird dem Vorsteher des Patentamtes in vorgeschriebener Weise mitgeteilt, und falls dieser nicht innerhalb der vorgeschriebenen Zeit der Zunft die Annahme der Anmeldung untersagt, so wird mit derselben seitens der Zunft in der vorgeschriebenen Weise verfahren.

(5.) Wenn der Vorsteher, wie vorbemerkt, Einspruch erhebt, so darf die Zunft die Anmeldung nicht annehmen, doch kann der beschwerte Teil an den Gerichtshof appellieren.

(6.) Die erfolgte Eintragung in das Sheffielder Register wird von der Messerschmiedezunft dem Vorsteher mitgeteilt, welcher das Warenzeichen in das Register der Warenzeichen einträgt. Diese Eintragung soll von dem Tage der Anmeldung bei der Messerschmiedezunft datieren und die gleiche Wirkung haben, als wenn die Anmeldung unter jenem Tage beim Vorsteher erfolgt wäre.

(7.) Die Bestimmungen dieses Gesetzes und der Ausführungsvorschriften zu demselben über die Anmeldung zur Eintragung in das Register der Warenzeichen und deren Wirkungen, über die Abtretung und Vererbung der Rechte an einem eingetragenen Warenzeichen finden auch auf die Anmeldung und die Eintragung in das Sheffielder Register Anwendung. Von jeder Eintragung in das Sheffielder Register mufs die Messerschmiedezunft dem Vorsteher Nachricht geben. Die Bestimmungen dieses Absatzes ergehen jedoch unbeschadet der Ansprüche der Witwe des Inhabers eines Sheffielder Warenzeichens

A.D. 1883.

PART IV. TRADE MARKS.

field mark which may be in force in respect of such mark at the time when it shall be placed upon the Sheffield register:

(8.) Where the comptroller receives from any person not carrying on business in Hallamshire or within six miles thereof an application for registration of a trade mark used on cutlery, edge tools, or on raw steel, or on goods made of steel, or of steel and iron combined, whether with or without a cutting edge, he shall in the prescribed manner notify the application and proceedings thereon to the Cutlers' Company:

(9.) At the expiration of five years from the commencement of this Act the Cutlers' Company shall close the Cutlers' register of corporate trade marks, and thereupon all marks entered therein shall, unless entered in the Sheffield register, be deemed to have been abandoned:

(10.) A person may (notwithstanding anything in any Act relating to the Cutlers' Company) be registered in the Sheffield register as proprietor of two or more trade marks:

(11.) A body of persons, corporate or not corporate, may (notwithstanding anything in any Act relating to the Cutlers' Company) be registered in the Sheffield register as proprietor of a trade mark or trade marks:

(12.) Any person aggrieved by a decision of the Cutlers' Company in respect of anything done or omitted under this Act may, in the prescribed manner, appeal to the comptroller, who shall have power to confirm reverse or modify the decision, but the decision of the comptroller shall be subject to a further appeal to the Court:

(13.) So much of the Cutlers' Company's Acts as applies to the summary punishment of persons counterfeiting Sheffield corporate marks, that is to say, the fifth section of the Cutlers' Company's Act of 1814, and the provision in relation to the recovery and application of the penalty imposed by such last-mentioned section contained in the Cutlers' Company's Act of 1791, shall apply to any mark entered in the Sheffield register.

PART V. GENERAL.

PART V.

GENERAL.

Patent Office and Proceedings thereat.

Patent Office.

82. (1.) The Treasury may provide for the purposes of this Act an office with all requisite buildings and conveniences, which shall be called, and is in this Act referred to as, the Patent Office.

(2.) Until a new patent office is provided, the office of the Commissioners of Patents for inventions and for the registration of designs and trade marks existing at the commencement of this Act shall be the patent office within the meaning of this Act.

auf den Nießbrauch oder das Wittum, welche an einem solchen Zeichen zur Zeit der Eintragung in das Sheffielder Register bestehen.

(8.) Wenn Personen, welche ihr Geschäft außerhalb Hallamshire und des sechsmeiligen Umkreises betreiben, ein Warenzeichen für Messerschmiede- und Schneidewaaren, rohen Stahl oder Waren aus Stahl oder aus Stahl und Eisen mit oder ohne Schneide beim Vorsteher des Patentamtes zur Eintragung anmelden, so zeigt letzterer die Anmeldung und die weiteren Verfügungen in der vorgeschriebenen Weise der Zunft der Messerschmiede an.

(9.) Das bisher geführte Register der zünftigen Warenzeichen soll nach 5 Jahren vom Eintritt dieses Gesetzes von der Zunft der Messerschmiede geschlossen werden und alle darin eingetragenen Warenzeichen gelten dann als erloschen, falls sie nicht in das neue Sheffielder Register eingetragen sind.

(10.) Die früher über die Messerschmiedezunft erlassenen Gesetze stehen nicht entgegen, daß jemand als Eigentümer von zwei oder mehr Warenzeichen in dem neuen Sheffielder Register eingetragen wird.

(11.) Ebenso kann ungeachtet jener früheren Gesetze eine Gesellschaft oder Korporation als Eigentümer von Warenzeichen im Sheffielder Register eingetragen werden.

(12.) Wer durch eine Entscheidung der Messerschmiedezunft über eine unter dies Gesetz fallende Handlung oder Unterlassung beschwert wird, kann in der vorgeschriebenen Weise an den Vorsteher des Patentamts Berufung einlegen, welcher ermächtigt ist, die Entscheidung zu bestätigen, aufzuheben oder abzuändern. Die Entscheidung des Vorstehers unterliegt der weitern Berufung an den Gerichtshof.

(13.) Die Bestimmungen der Zunftgesetze, welche sich auf die summarische Bestrafung der Person beziehen, welche Sheffielder Zunftmarken nachahmen, das heißt der fünfte Abschnitt des Zunftgesetzes von 1814 und die Bestimmungen über die Beitreibung und Anwendung der in diesem Abschnitt angedrohten Strafen, welche in dem Zunftgesetze von 1791 enthalten sind, finden auf jedes im Sheffielder Register eingetragene Warenzeichen Anwendung.

Abschnitt V.

Allgemeines.

Das Patentamt und das Verfahren vor demselben.

Patentamt.

§ 82. (1.) Das Schatzamt wird für die Zwecke dieses Gesetzes ein Amt mit allen nötigen Gebäuden und Vorrichtungen einrichten, welches „Patentamt“ genannt werden soll und so in diesem Gesetze bezeichnet wird.

(2.) Bis zur Einrichtung des neuen Patentamts soll das beim Eintritt dieses Gesetzes bestehende Amt der Patentkommission und die bestehenden Ämter zur Eintragung der Muster und Warenzeichen als Patentamt im Sinne des Gesetzes gelten.

A.D. 1883.

PART V. GENERAL.

(3.) The patent office shall be under the immediate control of an officer called the comptroller general of patents, designs, and trade marks, who shall act under the superintendence and direction of the Board of Trade.

(4.) Any act or thing directed to be done by or to the comptroller may, in his absence, be done by or to any officer for the time being in that behalf authorised by the Board of Trade.

Officers and clerks.

83. (1.) The Board of Trade may at any time after the passing of this Act, and from time to time, subject to the approval of the Treasury, appoint the comptroller-general of patents, designs, and trade marks, and so many examiners and other officers and clerks, with such designations and duties as the Board of Trade think fit, and may from time to time remove any of those officers and clerks.

(2.) The salaries of those officers and clerks shall be appointed by the Board of Trade, with the concurrence of the Treasury, and the same and the other expenses of the execution of this Act shall be paid out of money provided by Parliament.

Seal of patent office.

84. There shall be a seal for the patent office, and impressions thereof shall be judicially noticed and admitted in evidence.

Trust not to be entered in registers.

85. There shall not be entered in any register kept under this Act, or be receivable by the comptroller, anz notice of any trust expressed implied or constructive.

Refusal to grant patent, &c. in certain cases.

86. The comptroller may refuse to grant a patent for an invention, or to register a design or trade mark, of which the use would, in his opinion, be contrary to law or morality.

Entry of assignments and transmissions in registers.

87. Where a person becomes entitled by assignment, transmission, or other operation of law to a patent, or to the copyright in a registered design, or to a registered trade mark, the comptroller shall on request, and on proof of title to his satisfaction, cause the name of such person to be entered as proprietor of the patent, copyright in the design, or trade mark, in the register of patents, designs, or trade marks, as the case may be. The person for the time being entered in the register of patents, designs or trade-marks, as proprietor of a patent, copyright in a design or trade-mark as the case may be, shall, subject to any rights appearing from such register to be vested in any other person, have power absolutely to assign, grant licenses as to, or otherwise deal with, the same and to give effectual receipts for any consideration for such assignment, license, or dealing. Provided that any equities in respect of such patent, design, or trade-mark may be enforced in like manner as in respect of any other personal property.

Inspection of and extracts from registers.

88. Every register kept under this Act shall at all convenient times be open to the inspection of the public, subject to such regulations as may be prescribed; and certified copies, sealed with the patent office, of any entry in any such register shall be given to any person requiring the same on payment of the prescribed fee.

(3.) Das Patentamt steht unter der unmittelbaren Leitung eines Beamten, welcher der Vorsteher der Verwaltung der Patente, Muster und Warenzeichen genannt wird und unter der Aufsicht und Leitung des Handelsamts steht.

(4.) Jedes vor dem Vorsteher oder von dem Vorsteher vorzunehmende Geschäft kann in seiner Abwesenheit von oder vor jedem Beamten vorgenommen werden, welcher hierzu zur Zeit von dem Handelsamt ermächtigt ist.

Beamte und Sekretäre.

§ 83. (1.) Das Handelsamt stellt mit Genehmigung des Schatzamtes den Vorsteher der Verwaltung der Patente, Muster und Warenzeichen an, ferner soviel Examinatoren, sowie andere Beamte und Sekretäre und mit solchen Titeln und Geschäften, als ihm angemessen scheint. Es kann jeden dieser Beamten und Sekretäre zu jeder Zeit entlassen.

(2.) Die Gehälter dieser Beamten und Sekretäre werden vom Handelsamt unter Mitwirkung des Schatzamtes angewiesen. Dieselben werden mit den übrigen Kosten der Ausführung dieses Gesetzes aus dem vom Parlament bewilligten Gelde gezahlt.

Siegel des Patentamtes.

§ 84. Das Patentamt führt ein Siegel; die Abdrücke desselben haben öffentlichen Glauben und machen Beweis.

Verpfändung von der Eintragung ausgeschlossen.

§ 85. In die nach Vorschrift dieses Gesetzes geführten Register soll keine Pfandbestellung weder ausdrücklich noch mittelbar oder folgeweise eingetragen oder vom Vorsteher zur Eintragung angenommen werden.

Zurückweisung der Patenterteilung oder Eintragung.

§ 86. Der Vorsteher kann die Erteilung eines Patentes für eine Erfindung, sowie die Eintragung eines Musters oder Warenzeichens verweigern, wenn deren Gebrauch nach seiner Ansicht den Gesetzen oder den guten Sitten zuwiderlaufen würde.

Eintragungen der Cessionen und Vererbungen.

§ 87. Hat jemand durch Abtretung, Vererbung oder aus einem andern Rechtsgrunde ein Patent, das Urheberrecht an einem eingetragenen Muster oder ein eingetragenes Warenzeichen erworben, so soll der Vorsteher auf Antrag und auf genügenden Nachweis des Erwerbsgrundes den Namen dieser Person als Eigentümer dieses Patentes, Musters oder Warenzeichens in das Patent-, Muster- oder Warenzeichenregister eintragen lassen. Die Person, welche zur Zeit in dem betreffenden Register als Eigentümer des Patents, Musters oder Warenzeichens eingetragen ist, hat abgesehen von den Rechten, welche nach dem Register auf eine andere Person übertragen sind, die unbeschränkte Gewalt über dieselben durch Abtretung, Licenzerteilung oder durch sonstige Geschäfte zu verfügen und giltige Quittung über die Gegenleistung für die Abtretung, Licenz oder die sonstigen Geschäfte zu erteilen. Ansprüche auf ein Patent, Muster oder Warenzeichen können in derselben Weise gerichtlich geltend gemacht und vollstreckt werden, wie in bezug auf anderes persönliches Eigentum.

Einsicht der Register und Auszüge aus denselben.

§ 88. Jedes nach Vorschrift dieses Gesetzes geführte Register soll zu jeder passenden Zeit zur Einsicht des Publikums nach den zu erlassenden Bestimmungen offen liegen. Beglaubigte Abschriften unter dem Siegel des Patentamtes sollen von jeder Eintragung in jedem dieser Register auf Antrag jeder Person erteilt werden, welche dieselben gegen Zahlung der vorgeschriebenen Gebühr verlangt.

A.D. 1883.

PART V. GENERAL.

Sealed copies to be received in evidence.

89. Printed or written copies or extracts, purporting to be certified by the comptroller and sealed with the seal of the patent office, of or from patents specifications disclaimers and other documents in the patent office, and of or from registers and other books kept there, shall be admitted in evidence in all courts in Her Majesty's dominions, and in all proceedings, without further proof or production of the originals.

Rectification of registers by court.

90. (1.) The Court may on the application of any person aggrieved by the omission without sufficient cause of the name of any person from any register kept under this Act, or by any entry made without sufficient cause in any such register, make such order for making expunging or varying the entry, as the Court thinks fit; or the Court may refuse the application; and in either case may make such order with respect to the costs of the proceedings as the Court thinks fit.

(2.) The Court may in any proceeding under this section decide any question that it may be necessary or expedient to decide for the rectification of a register, and may direct an issue to be tried for the decision of any question of fact, and may award damages to the party aggrieved.

(3.) Any order of the Court rectifying a register shall direct that due notice of the rectification be given to the comptroller.

Power for comptroller to correct clerical errors.

91. The comptroller may, on request in writing accompanied by the prescribed fee,—

(*a.*) Correct any clerical error in or in connexion with an application for a patent, or for registration of a design or trade mark; or

(*b.*) Correct any clerical error in the name style or address of the registered proprietor of a patent, design, or trade mark.

(*c.*) Cancel the entry or part of the entry of a trade mark on the register: Provided that the applicant accompanies his request by a statutory declaration made by himself, stating his name, address, and calling, and that he is the person whose name appears on the register as the proprietor of the said trade mark.

Falsification of entries in registers.

92. (1.) The registered proprietor of any registered trade mark may apply to the Court for leave to add to or alter such mark in any particular, not being an essential particular within the meaning of this Act, and the Court may refuse or grant leave on such terms as it may think fit.

(2.) Notice of any intended application to the Court under this section shall be given to the comptroller by the applicant; and the comptroller shall be entitled to be heard on the application.

(3.) If the Court grants leave, the comptroller shall on proof thereof and on payment of the prescribed fee, cause the register to be altered in conformity with the order of leave.

§ 89. Abdrücke, Abschriften oder Auszüge von Patenten, von Beschreibungen, von Abänderungen der Beschreibungen und von anderen beim Patentamt beruhenden Urkunden und von den dort geführten Büchern und Registern, welche von dem Vorsteher beglaubigt und mit dem Siegel des Patentamts versehen sind, sollen bei allen Gerichtshöfen in Ihrer Majestät Besitzungen und in allen Prozefsverhandlungen als Beweis zugelassen werden, ohne dafs es der Vorlegung der Originale oder eines weiteren Nachweises bedarf.

Beweiskraft der besiegelten Kopien.

§ 90. (1.) Der Gerichtshof kann auf Ansuchen einer Person, welche über die ungerechtfertigte Weglassung des Namens irgend einer Person aus einem gemäfs diesem Gesetze geführten Register oder über eine ungerechtfertigte Eintragung in einem solchen Register Klage führt, ein Urteil auf Bewirkung, Löschung oder Abänderung der Eintragung erlassen, wie der Gerichtshof solches begründet findet. Der Gerichtshof kann den Antrag abweisen und in beiden Fällen über die Kosten des Verfahrens entscheiden, wie er dies angemessen findet.

Berichtigung der Register durch gerichtliches Urteil.

(2.) Der Gerichtshof kann in dem nach diesem Paragraphen eingeleiteten Verfahren über jede Frage entscheiden, deren Entscheidung zur Berichtigung eines Registers notwendig oder angemessen erscheint. Er kann ein Beweisurteil über streitige Thatsachen erlassen und dem beschwerten Teile Entschädigung zuerkennen.

(3.) Jedes gerichtliche Urteil, welches ein Register berichtigt, soll anordnen, dafs dem Vorsteher von der Berichtigung Nachricht gegeben wird.

§ 91. Der Vorsteher kann auf schriftlichen Antrag gegen Erlegung der vorgeschriebenen Gebühr

Berichtigung von Schreibfehlern durch den Vorsteher.

(a.) jeden Schreibfehler in einem Patentgesuch oder in der Anmeldung eines Musters oder Warenzeichens oder in deren Beilagen verbessern,

(b.) jeden Schreibfehler in dem Namen, Titel oder Wohnort des eingetragenen Eigentümers eines Patents, Musters oder Warenzeichens verbessern,

(c.) die Eintragung eines Warenzeichens ganz oder teilweise im Register löschen, vorausgesetzt, dafs der Antragsteller sein Gesuch mit einer beglaubigten Erklärung begleitet, welche seinen Namen, Wohnort und Beruf angiebt und ergiebt, dafs er die Person ist, welche im Register als Eigentümer des betreffenden Warenzeichens eingetragen ist.

§ 92. (1.) Der eingetragene Eigentümer eines Warenzeichens kann bei dem Gerichtshof die Erlaubnis nachsuchen, dasselbe in Einzelheiten zu ändern, welche nicht einen wesentlichen Bestandteil im Sinne dieses Gesetzes ausmachen, und der Gerichtshof kann die Erlaubnis verweigern oder unter den ihm angemessenen Bedingungen erteilen.

Abänderung des eingetragenen Warenzeichens.

(2.) Von dem auf Grund dieses Paragraphen beim Gerichtshofe anzubringenden Gesuche mufs der Antragsteller dem Vorsteher vorher Nachricht geben, und der Vorsteher ist berechtigt, über das Gesuch gehört zu werden.

(3.) Erteilt der Gerichtshof die Erlaubnis, so läfst der Vorsteher gegen Zahlung der vorgeschriebenen Gebühr das Register in Übereinstimmung mit dem beigebrachten Urteil abändern.

A.D. 1883.

PART V. GENERAL.

Falsification of entries in registers.

93. If any person makes or causes to be made a false entry in any register kept under this Act, or a writing falsely purporting to be a copy of an entry in any such register, or produces or tenders or causes to be produced or tendered in evidence any such writing, knowing the entry or writing to be false, he shall be guilty of a misdemeanor.

Exercise of discretionary power by comptroller.

94. Where any discretionary power is by this Act given to the comptroller, he shall not exercise that power adversely to the applicant for a patent, or for amendment of a specification, or for registration of a trade mark or design, without (if so required within the prescribed time by the applicant) giving the applicant an opportunity of being heard personally or by his agent.

Power of comptroller to take directions of law officers.

95. The comptroller may, in any case of doubt or difficulty arising in the administration of any of the provisions of this Act, apply to either of the law officers for directions in the matter.

Certificate of comptroller to be evidence.

96. A certificate purporting to be under the hand of the comptroller as to any entry, matter, or thing which he is authorised by this Act, or any general rules made thereunder, to make or do, shall be primâ facie evidence of the entry having been made, and of the contents thereof, and of the matter or thing having been done or left undone.

Applications and notices by post.

97. (1.) Any application, notice, or other document authorised or required to be left made or given at the patent office or to the comptroller, or to any other person under this Act, may be sent by a prepaid letter through the post; and if so sent shall be deemed to have been left made or given respectively at the time when the letter containing the same would be delivered in the ordinary course of post.

(2.) In proving such service or sending, it shall be sufficient to prove that the letter was properly addressed and put into the post.

Provision as to days for leaving documents at office.

98. Whenever the last day fixed by this Act, or by any rule for the time being in force, for leaving any document or paying any fee at the patent office shall fall on Christmas Day, Good Friday, or on a Saturday or Sunday, or any day observed as a holiday at the Bank of England, or any day observed as a day of public fast or thanksgiving, herein referred to as excluded days, it shall be lawful to leave such document or to pay such fee on the day next following such excluded day, or days if two or more of them occur consecutively.

Declaration by infant, lunatic, &c.

99. If any person is, by reason of infancy lunacy or other inability, incapable of making any declaration or doing anything required or permitted by this Act or by any rules made under the authority of this Act, then the guardian or committee (if any) of such incapable person, or if there be none, any person appointed by any court or judge possessing jurisdiction in respect of the property of incapable persons, upon the petition of any person on behalf of such incapable person, or of any other person interested in the making such declaration or doing such thing, may make such declaration or a declaration as nearly corresponding thereto as circumstances permit, and do such thing in the name and on behalf

§ 93. Wenn jemand eine falsche Eintragung in ein auf Grund dieses Gesetzes geführtes Register macht oder veranlafst oder die Abschrift von einer Eintragung in einem solchen Register fälscht oder eine solche Abschrift, wissend, dafs der Vermerk oder die Abschrift gefälscht ist, als Beweismittel vorlegt oder anbietet oder vorlegen oder anbieten läfst, so ist er eines Vergehens schuldig.

Fälschung von Eintragungen und Auszügen.

§ 94. Wo dem Vorsteher durch dieses Gesetz eine diskretionäre Gewalt gegeben ist, soll er davon nicht gegen den Anmelder eines Patents, einer Abänderung zur Beschreibung, eines Warenzeichens oder Musters in Anwendung bringen, ohne letzterem (sofern er binnen der vorgeschriebenen Zeit darauf anträgt) Gelegenheit zum Gehör in Person oder durch seinen Anwalt zu geben.

Entscheidung des Vorstehers auf vorheriges Gehör.

§ 95. Entsteht bei der Anwendung irgend einer der Vorschriften dieses Gesetzes ein Zweifel oder eine Schwierigkeit, so kann der Vorsteher sich an einen der Kronanwälte um Belehrung in der Sache wenden.

Einholung der Anweisung des Kronanwaltes.

§ 96. Eine mit der Unterschrift des Vorstehers versehene Bescheinigung über eine Eintragung oder ein Geschäft, welche vorzunehmen er durch dieses Gesetz oder die dazu ergehenden Ausführungsvorschriften ermächtigt ist, giebt den Anfang des Beweises von der erfolgten Eintragung und deren Inhalt und von der erfolgten oder nicht erfolgten Vollziehung des Geschäfts.

Beweiskraft der Zeugnisse des Vorstehers.

§ 97. (1.) Jede Anmeldung, jeder Einspruch und jede andere Eingabe, welche nach Vorschrift dieses Gesetzes bei dem Patentamt, dem Vorsteher oder irgend einer andern Person eingegeben werden kann oder mufs, kann mittelst portofreien Briefes durch die Post gesandt werden und gilt dann als eingegeben zu der Zeit, wo der Brief nach dem gewöhnlichen Postenlaufe bestellt werden mufste.

Aufgabe zur Post.

(2.) Zum Beweise dieser Einsendung genügt der Nachweis, dafs der Brief richtig adressiert und zur Post gegeben ist.

§ 98. Fällt der letzte Tag einer durch dieses Gesetz oder durch die jeweiligen Ausführungsvorschriften bestimmten Frist zur Einreichung einer Urkunde oder Zahlung einer Gebühr beim Patentamte auf Weihnachten, Charfreitag, Samstag oder Sonntag oder auf einen bei der Bank von England als solchen beobachteten Feiertag oder auf einen Tag öffentlicher Danksagung oder Fasten — diese Tage sind weiter als ausgenommene Tage bezeichnet — so ist es erlaubt, an dem auf solchen ausgenommenen Tag folgenden Tage oder wenn zwei oder mehrere zusammen kommen an dem auf diese folgenden Tage die Urkunde einzureichen oder die Gebühr zu zahlen.

Ablauf der Fristen an Feiertagen.

§ 99. Ist jemand wegen Kindheit, Geisteskrankheit oder sonstiger Handlungsunfähigkeit nicht imstande, eine Erklärung abzugeben oder ein Geschäft vorzunehmen, welche durch dieses Gesetz oder durch die Ausführungsvorschriften verlangt werden, so kann der etwaige Vormund oder die Vormundschaft einer solchen handlungsunfähigen Person, und wenn keiner vorhanden ist, jeder der von dem zuständigen Gericht oder Richter auf Antrag eines Beteiligten dazu ermächtigt wird, diese Erklärung oder eine derselben so nahe wie möglich kommende Erklärung abgeben, oder das fragliche Geschäft im Namen und zum Vorteil der handelsunfähigen

Erklärungen im Namen handlungsunfähiger Personen.

of such incapable person, and all acts done by such substitute shall for the purposes of this Act be as effectual as if done by the person for whom he is substituted.

Transmission of certified printed copies of specifications, &c.

100. Copies of all specifications, drawings, and amendments left at the Patent Office after the commencement of this Act, printed for and sealed with the seal of the Patent Office, shall be transmitted to the Edinburgh Museum of Science and Art, and to the Enrolments Office of the Chancery Division in Ireland, and to the Rolls Office in the Isle of Man, within twenty-one days after the same shall respectively have been accepted or allowed at the Patent Office; and certified copies of or extracts from any such documents shall be given to any person requiring the same on payment of the prescribed fee; and any such copy or extract shall be admitted in evidence in all courts in Scotland and Ireland and in the Isle of Man without further proof or production of the originals.

Power for Board of Trade to make general rules for classifying goods and regulating business of patent office.

101. (1.) The Board of Trade may from time to time make such general rules and do such things as they think expedient, subject to the provisions of this Act—

(*a.*) For regulating the practice of registration under this Act:

(*b.*) For classifying goods for the purposes of designs and trade marks:

(*c.*) For making or requiring duplicates of specifications, amendment, drawings, and other documents:

(*d.*) For securing and regulating the publishing and selling of copies, at such prices and in such manner as the Board of Trade think fit, of specifications drawings amendments and other documents:

(*e.*) For securing and regulating the making printing publishing and selling of indexes to, and abridgments of, specifications and other documents in the patent office; and providing for the inspection of indexes and abridgments and other documents:

(*f.*) For regulating (with the approval of the Treasury) the presentation of copies of patent office publications to patentees and to public authorities, bodies, and institutions at home and abroad:

(*g.*) Generally for regulating the business of the patent office, and all things by this Act placed under the direction or control of the comptroller, or of the Board of Trade.

(2.) Any of the forms in the First Schedule of this Act may be altered or amended by rules made by the Board as aforesaid.

(3.) General rules may be made under this section at any time after the passing of this Act, but not so as to take effect before the commencement of this Act, and shall (subject as herein-after mentioned) be of the judicially noticed.

(4.) Any rules made in pursuance of this section shall be laid before both Houses of Parliament, if Parliament be in session at the time of

Person verrichten, und alle von einem solchen Stellvertreter vollzogenen Akte sollen für die Zwecke dieses Gesetzes ebenso wirksam sein, als wenn sie von dem Vertretenen in Person vorgenommen worden wären.

Duplikate der Beschreibungen etc. für Schottland, Irland etc.

§ 100. Amtliche Abdrücke von allen Beschreibungen, Zeichnungen und Abänderungen, welche nach dem Eintritt dieses Gesetzes beim Patentamt eingereicht werden, sollen mit dem Siegel des Patentamts versehen an das Museum für Wissenschaft und Kunst, in Edinburg an das Eintragungsamt der irländischen Abteilung des Kanzleihofes und an das Eintragungsamt der Insel Man übersandt werden, und zwar binnen 21 Tagen, nachdem dieselben bei dem Patentamte angenommen oder zugelassen sind. Beglaubigte Abdrücke oder Auszüge von diesen Ausfertigungen sollen jedem erteilt werden, welcher darum gegen Zahlung der vorgeschriebenen Gebühr ansucht und jeder solcher Abdruck oder Auszug soll in allen Gerichtshöfen von Schottland, Irland und der Insel Man als Beweis zugelassen werden, ohne dafs es der Vorlegung der Originale oder eines weiteren Nachweises bedarf.

Ausführungsvorschriften des Handelsamtes.

§ 101. (1.) Das Handelsamt kann zeitweilig allgemeine Vorschriften und Bestimmungen zur Ausführung dieses Gesetzes nach seinem Ermessen über folgende Punkte erlassen:

(a.) zur Regelung des Verfahrens bei der Eintragung,

(b.) über die Warenklassen in bezug auf Muster und Warenzeichen,

(c.) über die Einreichung oder die Einforderung von Duplikaten zu den Beschreibungen, Abänderungen, Zeichnungen und anderen Urkunden,

(d.) zur Sicherung und Regelung der Veröffentlichung und des Verkaufs von Abdrücken der Beschreibungen, Zeichnungen, Abänderungen und andern Urkunden zu angemessenen Preisen,

(e.) zur Sicherung und Regelung der Herstellung, des Druckes, der Veröffentlichung und des Verkaufs von Verzeichnissen und Auszügen der Beschreibungen und andern beim Patentamte beruhenden Urkunden und für die Gestattung der Einsicht der Verzeichnisse, der Auszüge und sonstigen Veröffentlichungen,

(f.) mit Beistimmung des Schatzamtes zur Regelung der unentgeltlichen Abgabe von Veröffentlichungen des Patentamtes an die Patentinhaber, an öffentliche Behörden, Korporationen und Institute im In- und Auslande,

(g.) im allgemeinen zur Regelung des Geschäftsgangs beim Patentamte und in bezug auf alle Gegenstände, welche dieses Gesetz der Leitung oder Entscheidung des Vorstehers oder des Handelsamts überweist.

(2.) Jedes der in der ersten Beilage zu diesem Gesetze enthaltene Formular kann durch die vorerwähnten Vorschriften des Handelsamtes abgeändert oder verbessert werden.

(3.) Allgemeine Vorschriften können zu jeder Zeit nach dem Erlafs dieses Gesetzes gegeben werden, erhalten aber erst mit dem Eintritt dieses Gesetzes Kraft und sollen (mit der folgenden Mafsgabe) dieselbe Wirkung haben, als wenn sie in diesem Gesetze enthalten wären, folglich auch von den Gerichten beachtet werden.

(4.) Alle Vorschriften, welche auf Grund dieses Paragraphen erlassen werden, sollen beiden Häusern des Parlaments, wenn dies beim Erlafs

making thereof, or, if not, then as soon as practicable after the beginning of the then next session of Parliament, and they shall also be advertised twice in the official journal to be issued by the comptroller.

(5.) If either House of Parliament, within the next forty days after any rules have been so laid before such House, resolve that such rules or any of them ought to be annulled, the same shall after the date of such resolution be of no effect, without prejudice to the validity of anything done in the meantime under such rules or rule or to the making of any new rules or rule.

Annual reports of comptroller.

102. The comptroller shall, before the first day of June in every year, cause a report respecting the execution by or under him of this Act to be laid before both Houses of Parliament, and therein shall include for the year to which each report relates all general rules made in that year under or for the purposes of this Act, and an account of all fees, salaries, and allowances, and other money received and paid under this Act.

International and Colonial Arrangements.

International arrangements for protection of inventions, designs, and trade mark.

103. (1.) If Her Majesty is pleased to make any arrangement with the government or governments of any foreign state or states for mutual protections or inventions, designs, and trade marks, or any of them, then any person who has applied for protection for any invention, design, or trade mark in any such state, shall be entitled to a patent for his invention or to registration of his design or trade mark (as the case may be) under this Act, in priority to other applicants; and such patent or registration shall have the same date as the date of the protection obtained in such foreign state.

Provided that his application is made, in the case of the patent within seven months, and in the case of a design or trade mark within four months, from his applying for protection in the foreign state with which the arrangement is in force.

Provided that nothing in this section contained shall entitle the patentee or proprietor of the design or trade mark to recover damages for infringements happening prior to the date of the actual acceptance of his complete specification, or the actual registration of his design or trade mark in this country, as the case may be.

(2.) The publication in the United Kingdom, or the Isle of Man during the respective periods aforesaid of any description of the invention, or the use therein during such periods of the invention, or the exhibition or use therein during such periods of the design, or the publication therein during such periods of a description or representation of the design, or the use therein during such periods of the trade mark, shall not invalidate the patent which may be granted for the invention, or the registration of the design or trade mark:

(3.) The application for the grant of a patent, or the registration of a design, or the registration of a trade mark under this section, must be made in the same manner as an ordinary application under this Act: Provided that, in the case of trade marks, any trade mark the registration

versammelt ist, sogleich vorgelegt werden, im andern Falle sobald als möglich nach dem Beginn der nächsten Parlamentssession. Sie sollen ferner zweimal in dem vom Vorsteher herauszugebenden amtlichen Blatte veröffentlicht werden.

(5.) Beschliefst eins der Häuser des Parlaments binnen 40 Tagen nach der Vorlegung der Vorschriften, dafs dieselben oder ein Teil davon annuliert werden sollen, so haben dieselben nach dem Tage dieses Beschlusses keine Geltung mehr unbeschadet der Giltigkeit des in der Zwischenzeit nach solchen Vorschriften verhandelten und unbeschadet des Erlasses neuer Vorschriften.

Jahresbericht des Vorstehers.

§ 102. Der Vorsteher soll vor dem 1ten Juni jedes Jahres einen Bericht über die Ausführung dieses Gesetzes beiden Häusern des Parlaments vorlegen und alle in dem Berichtjahr auf Grund dieses Gesetzes erlassenen allgemeinen Vorschriften darin aufnehmen, sowie eine Berechnung aller Gebühren, Gehaltszahlungen und sonstigen Bewilligungen, sowie aller übrigen auf Grund dieses Gesetzes empfangenen und geleisteten Zahlungen.

Vereinbarungen mit dem Auslande und den Kolonien.

Internationaler Patent-, Muster- und Markenschutz.

§ 103. (1.) Wenn es Ihrer Majestät gefällt, Verträge mit den Regierungen ausländischer Staaten über den gegenseitigen Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen zu schliefsen, so soll die Person, welche den Schutz für eine Erfindung, ein Muster oder ein Warenzeichen in einem solchen Staate nachgesucht hat, zu einem Patent für ihre Erfindung oder zur Eintragung ihres Musters oder Warenzeichens mit der Priorität vor anderen Bewerbern berechtigt sein, und das Patent oder die Eintragung soll von demselben Tage datieren, an welchem er den Schutz in dem ausländischen Staate erlangt hat. Dabei ist vorausgesetzt, dafs das Patentgesuch binnen 7 Monaten und die Anmeldung des Musters oder Warenzeichens binnen 4 Monaten von dem Tage erfolgt, an welchem er den Schutz in dem ausländischen Staate nachgesucht hat, mit welchem der Vertrag geschlossen ist.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen berechtigen den Patentinhaber oder den Eigentümer des Musters oder Warenzeichens nicht, Entschädigungen für Verletzungen zu fordern, welche früher begangen sind als der Tag, an welchem im Inlande seine vollständige Beschreibung zugelassen oder sein Muster oder sein Warenzeichen thatsächlich eingetragen ist.

(2.) Das Patent, welches für die Erfindung bewilligt wird, oder die Eintragung des Musters oder Warenzeichens wird nicht entkräftet durch die während der vorbezeichneten Zeiträume erfolgte Veröffentlichung einer Beschreibung der Erfindung oder durch die Anwendung derselben, noch auch durch die Veröffentlichung einer Beschreibung oder Darstellung des Musters oder die Ausstellung und den Gebrauch desselben, noch auch durch den Gebrauch des Warenzeichens im Inlande und während der erwähnten Zeiträume.

(3.) Das Gesuch um die Erteilung eines Patentes oder um Eintragung eines Musters und Warenzeichens auf Grund dieses Paragraphen mufs in derselben Weise erfolgen wie ein gewöhnliches Gesuch nach diesem Gesetze. In bezug auf Warenzeichen gilt jedoch, dafs jedes Warenzeichen, welches

of which has been duly applied for in the country of origin may be registered under this Act:

(4.) The provisions of this section shall apply only in the case of those foreign states with respect to which Her Majesty shall from time to time by Order in Council declare them to be applicable, and so long only in the case of each state as the Order in Council shall continue in force with respect to that state.

Provision for colonies and India.

104. (1.) Where it is made to appear to Her Majesty that the legislature of any British possession has made satisfactory provision for the protection of inventions, designs, and trade marks, patented or registered in this country, it shall be lawful for Her Majesty from time to time, by Order in Council, to apply the provisions of the last preceding section, with such variations or additions, if any, as to Her Majesty in Council may seem fit, to such British possession.

(2.) An Order in Council under this Act shall, from a date to be mentioned for the purpose in the Order, take effect as if its provisions had been contained in this Act; but it shall be lawful for Her Majesty in Council to revoke any Order in Council made under this Act.

Offences.

Penalty on falsely representing articles to be patented.

105. (1.) Any person who represents that any article sold by him is a patented article, when no patent has been granted for the same, or describes any design or trade mark applied to any article sold by him as registered which is not so, shall be liable for every offence on summary conviction to a fine not exceeding five pounds.

(2.) A person shall be deemed, for the purposes of this enactment, to represent that an article is patented or a design or a trade mark is registered, if he sells the article with the word "patent," "patented," "registered," or any word or words expressing or implying that a patent or registration has been obtained for the article stamped, engraved, or impressed on, or otherwise applied to, the article.

Penalty on unauthorised assumption of Royal arms.

106. Any person who, without the authority of Her Majesty, or any of the Royal Family, or of any Government Department, assumes or uses in connexion with any trade, business, calling, or profession, the Royal arms, or arms so nearly resembling the same as to be calculated to deceive, in such a manner as to be calculated to lead other persons to believe that he is carrying on his trade, business, calling, or profession by or under such authority as aforesaid, shall be liable on summary conviction to a fine not exceeding twenty pounds.

Scotland; Ireland; &c.

Saving for Courts in Scotland.

107. In any action for infringement of a patent in Scotland the provisions of this Act, with respect to calling in the aid of an assessor, shall apply, and the action shall be tried without a jury, unless the court shall otherwise direct, but otherwise nothing shall affect the jurisdiction

in dem Lande seines Ursprungs giltig angemeldet worden ist, nach diesem Gesetze giltig eingetragen werden kann.

(4.) Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden nur Anwendung bezüglich solcher fremder Staaten, für welche Ihre Majestät durch Beschlufs im Geheimen Rate dieselben für anwendbar erklärt und für jeden Staat nur solange, als der Beschlufs im Geheimen Rat für denselben in Kraft bleibt.

Bestimmungen für die Kolonien und für Indien.

§ 104. (1.) Wenn Ihrer Majestät nachgewiesen wird, dafs die Gesetzgebung irgend einer britischen Besitzung genügende Vorkehrung für den Schutz der Erfindungen, Muster und Warenzeichen getroffen hat, welche im Inlande patentiert oder eingetragen sind, so kann Ihre Majestät durch Beschlufs im Geheimen Rate die Bestimmungen des vorstehenden Paragraphen mit solchen Abänderungen und Zusätzen, welche Ihre Majestät im Geheimen Rate beschliefst, auf solche britische Besitzungen ausdehnen.

(2.) Ein im Geheimen Rate auf Grund dieses Gesetzes gefafster Beschlufs erlangt mit dem in dem Beschlufs bezeichneten Tage dieselbe Kraft, als wenn seine Bestimmungen in diesem Gesetze enthalten wären. Jeder nach dieser Vorschrift im Geheimen Rate gefafste Beschlufs kann jedoch von Ihrer Majestät im Geheimen Rate widerrufen werden.

Übertretungen.

Strafe der fälschlichen Bezeichnung von Waren als patentiert.

§ 105. (1.) Wer eine von ihm verkaufte Ware für eine patentierte Ware ausgiebt, während kein Patent für dieselbe erteilt ist, oder das Muster oder Warenzeichen an einer von ihm verkauften Ware für eingetragen ausgiebt, während es nicht eingetragen ist, wird für jeden Übertretungsfall auf summarische Überweisung mit einer Geldstrafe von höchstens fünf Pfund bestraft.

(2.) Es wird angenommen, dafs jemand im Sinne dieses Gesetzes eine Ware als patentiert oder ein Muster oder Warenzeichen als eingetragen ausgiebt, wenn die verkaufte Ware mit dem Worte „Patent“, „patentiert“, „eingetragen“ oder andern Worten, welche ausdrücken oder daraus schliefsen lassen, dafs ein Patent oder eine Eintragung erlangt sei, durch Stempel, Gravierung, Druck oder andere Bezeichnung versehen ist.

Strafe des nicht genehmigten Gebrauchs des königlichen Wappens.

§ 106. Wer ohne die Ermächtigung Ihrer Majestät oder eines Angehörigen der Königlichen Familie oder einer obersten Regierungsbehörde in Verbindung mit irgend einem Handel, Geschäft, Beruf oder Gewerbe das königliche Wappen oder ein diesem bis zur Täuschung ähnlich sehendes Wappen in solcher Weise benutzt, dafs andere Personen zu dem Glauben verleitet werden, sein Handel, Geschäft, Beruf oder Gewerbe werde mit der oben erwähnten Ermächtigung betrieben, soll auf summarische Überweisung mit einer Geldstrafe bis zu zwanzig Pfund bestraft werden.

Schottland, Irland etc.

Zuständigkeit der schottischen Gerichte.

§ 107. In dem Prozefs wegen Patentverletzung finden in Schottland die Bestimmungen dieses Gesetzes betreffend die Hinzuziehung eines sachverständigen Beisitzers Anwendung, und der Prozefs soll ohne Geschworene entschieden werden, falls der Gerichtshof nichts anderes beschliefst; im übrigen soll nichts die Gerichtsbarkeit und die Form des Verfahrens der

A.D. 1883.

PART V. GENERAL.

and forms of process of the courts in Scotland in such an action or in any action or preceeding respecting a patent hitherto competent to those courts.

For the purposes of this section "court of appeal" shall mean any court to which such action is appealed.

Summary proceedings in Scotland.

108. In Scotland any offence under this Act declared to be punishable on summary conviction may be prosecuted in the sheriff court.

Proceedings for revocation of patent in Scotland.

109. (1.) Proceedings in Scotland for revocation of a patent shall be in the form of an action of reduction at the instance of the Lord Advocate, or at the instance of a party having interest with his concurrence, which concurrence may be given on just cause shown only.

(2.) Service of all writs and summonses in that action shall be made according to the forms and practice existing at the commencement of this Act.

Reservation of remedies in Ireland.

110. All parties shall, notwithstanding anything in this Act, have in Ireland their remedies under or in respect of a patent as if the same had been granted to extend to Ireland only.

General saving for jurisdiction of courts.

111. (1.) The provisions of this Act conferring a special jurisdiction on the court as defined by this Act, shall not, except so far as the jurisdiction extends, affect the jurisdiction of any court in Scotland or Ireland in any proceedings relating to patents or to designs or to trade marks; and with reference to any such proceedings in Scotland, the term "the Court" shall mean any Lord Ordinary of the Court of Session, and the term "Court of Appeal" shall mean either Division of the said Court; and with reference to any such proceedings in Ireland, the terms "the Court" and "the Court of Appeal" respectively mean the High Court of Justice in Ireland and Her Majesty's Court of Appeal in Ireland.

(2.) If any rectification of a register under this Act is required in pursuance of any proceeding in a court in Scotland or Ireland, a copy of the order, decree, or other authority for the rectification, shall be served on the comptroller, and he shall rectify the register accordingly.

Isle of Man.

112. This Act shall extend to the Isle of Man, and—

(1.) Nothing in this Act shall affect the jurisdiction of the courts in the Isle of Man, in proceedings for infringement or in any action or proceeding respecting a patent, design, or trade mark competent to those courts;

(2.) The punishment for a misdemeanor under this Act in the Isle of Man shall be imprisonment for any term not exceeding two years, with or without hard labour, and with or without a fine not exceeding one hundred pounds, at the discretion of the court;

(3.) Any offence under this Act committed in the Isle of Man which would in England be punishable on summary conviction may be prosecuted, and any fine in respect thereof recovered at the instance of any person aggrieved, in the manner in which offences punishable on summary conviction may for the time being be prosecuted.

schottischen Gerichtshöfe in einem solchen Verfahren oder in einem andern Patentprozesse, für welche die Gerichte bis hierher zuständig waren, berühren.

Im Sinne dieses Paragraphen ist unter „Appellationsgerichtshof" jedes Gericht zu verstehen, welches in einem solchen Prozesse appelliert wird.

Summarisches Strafverfahren in Schottland.

§ 108. Jede Übertretung, welche nach diesem Gesetze auf summarische Überweisung bestraft werden kann, kann in Schottland vor dem Gerichte des Scherifs verfolgt werden.

Verfahren wegen Zurücknahme eines Patentes in Schottland.

§ 109. (1.) Das Verfahren wegen Zurücknahme eines Patents wird in Schottland in Form einer Klage auf Verwerfung verhandelt, welche von dem Lordadvokat oder von der interessierten Partei mit seinem Beistande angestellt wird, und dieser Beistand soll nur auf den Nachweis eines genügenden Grundes gewährt werden.

Alle Zustellungen und Vorladungen in diesem Verfahren erfolgen nach den beim Eintritt dieses Gesetzes bestehenden Prozeſsregeln.

Rechtsmittel in Irland.

§ 110. In Irland stehen allen Parteien, unabhängig von den Vorschriften dieses Gesetzes, alle Klagen aus einem Patente oder in bezug auf ein Patent ebenso zu, als wenn dasselbe mit der Beschränkung auf Irland allein erteilt wäre.

Zuständigkeit der Gerichtshöfe.

§ 111. (1.) Die Bestimmungen dieses Gesetzes, betreffend die Spezialgerichtsbarkeit des in demselben bezeichneten Gerichtshofs, berühren nicht, ausgenommen soweit dessen Gerichtsbarkeit sich erstreckt, die Gerichtsbarkeit der schottischen und irischen Gerichte in bezug auf Prozesse über Patente, Muster und Warenzeichen. In bezug auf solche Prozesse in Schottland ist unter der Bezeichnung „Gerichtshof" jeder ordentliche Richter des Sessionsgerichtshofes und unter der Bezeichnung „Appellationsgericht" jeder Senat dieses Gerichtshofes zu verstehen. In bezug auf Irland bezeichnen in bezug auf solche Prozesse die Ausdrücke „Gerichtshof" und „Appellationsgericht" den hohen Gerichtshof in Irland und den Königlichen Appellationsgerichtshof in Irland.

(2.) Muſs infolge eines Prozesses vor einem schottischen oder irischen Gerichte die Berichtigung eines nach diesem Gesetze geführten Registers erfolgen, so soll eine Abschrift des Urteils, Dekrets oder sonstigen Beschlusses dem Vorsteher zugestellt werden, und dieser soll das Register entsprechend berichtigen.

Insel Man.

§ 112. (Gerichtsbarkeit auf der Insel Man.)

Repeal; Transitional Provisions; Savings.

Repeal and saving for past operation of repealed enactments, &c.

113. The enactments described in the Third Schedule to this Act are hereby repealed. But this repeal of enactments shall not—

(*a.*) Affect the past operation of any of those enactments, or any patent or copyright or right to use a trade mark granted or acquired, or application pending, or appointment made, or compensation granted, or order or direction made or given, or right, privilege, obligation, or liability acquired, accrued, or incurred, or anything duly done or suffered under or by any of those enactments before or at the commencement of this Act; or

(*b.*) Interfere with the institution or prosecution of any action or proceeding, civil or criminal, in respect thereof, and any such proceeding may be carried on as if this Act had not been passed; or

(*c.*) Take away or abridge any protection or benefit in relation to any such action or proceeding.

Former registers to be deemed continued.

114. (1.) The registers of patents and of proprietors kept under any enactment repealed by this Act shall respectively be deemed parts of the same book as the register of patents kept under this Act.

(2.) The registers of designs and of trade marks kept under any enactment repealed by this Act shall respectively be deemed parts of the same book as the register of the designs and the register of trade marks kept under this Act.

Saving for existing rules.

115. All general rules made by the Lord Chancellor or by any other authority under any enactment repealed by this Act, and in force at the commencement of this Act, may at any time after the passing of this Act be repealed altered or amended by the Board of Trade, as if they had been made by the Board under this Act, but so that no such repeal alteration or amendment shall take effect before the commencement of this Act; and, subject as aforesaid, such general rules shall, so far as they are consistent with and are not superseded by this Act, continue in force as if they had been made by the Board of Trade under this Act.

Saving for prerogative.

116. Nothing in this Act shall take away abridge or prejudicially affect the prerogative of the Crown in relation to the granting of any letters patent or to the withholding of a grant thereof.

General Definitions.

General definitions.

117. (1.) In and for the purposes of this Act, unless the context otherwise requires,—

"Person" includes a body corporate:

"The Court" means (subject to the provisions for Scotland, Ireland, and the Isle of Man) Her Majesty's High Court of Justice in England:

Aufhebende und transitorische Bestimmungen.

Aufgehobene Gesetze.

§ 113. Die in der dritten Beilage zu diesem Gesetze bezeichneten Gesetzesvorschriften werden hierdurch aufgehoben, aber diese Aufhebung betrifft nicht

(a.) die frühere Wirkung dieser Vorschriften oder die auf Grund derselben vor dem Eintritt dieses Gesetzes erlangten Patente, Rechte an Mustern und Warenzeichen, die schwebenden Gesuche und Anmeldungen, die geschlossenen Vergleiche oder bewilligten Entschädigungen, die ergangenen Urteile oder Verfügungen, die Rechte, Privilegien, Verpflichtungen oder Leistungen, welche erworben oder eingegangen sind oder irgend etwas, was unter der Herrschaft der früheren Gesetze rechtmäfsig geschehen ist;

(b.) die Anstellung oder Verfolgung irgend einer Klage im Zivil- oder Strafverfahren in bezug auf solche erworbene Rechte; jedes solches Verfahren kann fortgeführt werden, als wenn dieses Gesetz nicht ergangen wäre;

(c.) die in bezug auf solche Klagen und Prozesse zustehenden oder laufenden Rechtsmittel und Fristen.

Giltigkeit der früheren Register.

§ 114. (1.) Die nach einem der aufgehobenen Gesetze geführten Patent- und Eigentumsregister gelten als Teile des nach diesem Gesetze geführten Patentregisters.

(2.) Die Register der Muster und Warenzeichen, welche nach einem der aufgehobenen Gesetze geführt wurden, gelten als Teile der gleichen nach diesem Gesetze geführten Register.

Geltung der bisherigen Ausführungsvorschriften.

§ 115. Alle allgemeinen Vorschriften, welche von dem Lordkanzler oder einer andern Behörde auf Grund eines der aufgehobenen Gesetze erlassen und beim Eintritt dieses Gesetzes in Kraft sind, können nach dem Erlafs dieses Gesetzes vom Handelsamt aufgehoben oder abgeändert werden, als wenn sie vom Handelsamt auf Grund dieses Gesetzes erlassen wären. Solche Aufhebung oder Abänderung soll jedoch erst mit dem Eintritt dieses Gesetzes Wirkung haben und solange solche nicht erfolgt, sollen die früheren Vorschriften in Kraft bleiben, als wenn sie vom Handelsamt auf Grund dieses Gesetzes erlassen wären, soweit sie mit diesem Gesetze im Einklang stehen und nicht durch dasselbe abgeändert sind.

Prärogative der Krone.

§ 116. Die Bestimmungen dieses Gesetzes sollen nicht die Prärogative der Krone in bezug auf die Erteilung oder Verweigerung von Patenten beschränken oder beeinträchtigen.

Allgemeine Definitionen.

Allgemeine Definitionen.

§ 117. (1.) Soweit der Zusammenhang nicht einen andern Sinn ergiebt, sind die in diesem Gesetze gebrauchten Bezeichnungen, wie folgt, zu verstehen:

„Person“ schliefst auch die Korporation ein.

Der „Gerichtshof“ bezeichnet (abgesehen von den Bestimmungen für Schottland, Irland und die Insel Man) den Königlichen hohen Gerichtshof in England;

A.D. 1883.

PART V. GENERAL.

"Law officer" means Her Majesty's Attorney-General or Solicitor-General for England:

"The Treasury" means the Commissioners of Her Majesty's Treasury:

"Comptroller" means the Comptroller General of Patents, Designs, and Trade Marks:

"Prescribed" means prescribed by any of the Schedules to this Act, or by general rules under or within the meaning of this Act:

"British possession" means any territory or place situate within Her Majesty's dominions, and not being or forming part of the United Kingdom, or of the Channel Islands, or of the Isle of Man, and all territories and places under one legislature, as herein-after defined, are deemed to be one British possession for the purposes of this Act:

"Legislature" includes any person or persons who exercise legislative authority in the British possession; and where there are local legislatures as well as a central legislature, means the central legislature only.

In the application of this Act to Ireland, "summary conviction" means a conviction under the Summary Jurisdiction Acts, that is to say, with reference to the Dublin Metropolitan Police District the Acts regulating the duties of justices of the peace and of the police for such district, and elsewhere in Ireland the Petty Sessions (Ireland) Act, 1851, and any Act amending it.

SCHEDULES.

THE FIRST SCHEDULE.

FORMS OF APPLICATION, &c.

Section 5.

£1 Stamp.

FORM A.

FORM OF APPLICATION OF PATENT.

(a) Here insert name, address and calling of inventor.
(b) Here insert title of invention.

I, (a) *John Smith, of 29, Perry Street, Birmingham,* in the county of *Warwick, Engineer,* do solemnly and sincerely declare that I am in possession of an invention for (b) *"Improvement in Sewing Machines;"* that I am the true and first inventor thereof; and that the same is not in use by any other person or persons to the best of my knowledge and belief; and I humbly pray that a patent may be granted to me for the said invention.

And I make the above solemn declaration conscientiously believing the same to be true, and by virtue of the provisions of the Statutory Declarations Act, 1835.

(c) Signature of inventor.

(c) *John Smith.*

„Kronanwalt“ bezeichnet den Königlichen Attorney-General oder Solicitor-General für England;

das „Schatzamt“ bezeichnet die Kommissare des Königlichen Schatzes;

„Vorsteher“ bezeichnet den Vorsteher der Verwaltung der Patente, Muster und Warenzeichen;

„Vorgeschrieben“ bezeichnet vorgeschrieben durch eine der Beilagen zu diesem Gesetze oder durch die in diesem Gesetze vorgesehenen Ausführungsvorschriften;

„Britische Besitzung“ bezeichnet jedes Gebiet oder jeden Ort, welcher in Ihrer Majestät Reichen gelegen ist und nicht einen Teil des vereinigten Königreichs der Kanalinseln oder der Insel Man ausmacht, und alle Gebiete und Orte, welche unter einer Gesetzgebung in dem unten angegebenen Sinne begriffen sind, gelten in dem Sinne dieses Gesetzes als eine britische Besitzung;

„Gesetzgebung“ begreift jede Einheit oder Mehrheit von Personen, welche gesetzgebende Gewalt in einer britischen Besitzung ausüben und wo eine örtliche Gesetzgebung neben der Zentralgesetzgebung besteht, ist die letztere allein verstanden.

In der Anwendung dieses Gesetzes auf Irland wird der Begriff der summarischen Überweisung durch die (namhaft gemachten) Gesetze über das Polizeistrafverfahren bestimmt.

Erste Beilage.

Formulare.

Stempel
1 £

A. Formular der Patentanmeldung.

§ 5.

Ich (John Smith, Perrystraſse N. 29 in Birmingham, Grafschaft Warwick wohnhaft, Ingenieur) 1) erkläre feierlich und aufrichtig, daſs ich im Besitz einer Erfindung (für Verbesserung von Nähmaschinen) 2), und daſs ich der wahre und erste Erfinder davon bin, und daſs dieselbe nach meinem besten Wissen und Glauben nicht im Gebrauch einer andern Person oder anderer Personen ist, und ich bitte ergebenst, daſs mir für die angegebene Erfindung ein Patent erteilt werden möge.

1) Hier ist Name, Wohnort, Beruf des Erfinders einzurücken.

2) Hier ist der Titel der Erfindung einzurücken.

Und ich mache die obige feierliche Erklärung in der gewissenhaften Überzeugung, daſs dieselbe wahr ist und im Hinblick auf die Bestimmungen des Gesetzes über die beglaubigten Erklärungen von 1835.

John Smith. 3)

3) Unterschrift des Erfinders.

A.D. 1883.

Declared at *Birmingham*, in the county of *Warwick*, this day of *18* .

Before me,
(*d*) *James Adams*,
Justice of the Peace.

(*d*) Signature and title of the officer before whom the declaration is made.

NOTE.—Where the above declaration is made out of the United Kingdom, the words "and by virtue of the Statutory Declarations Act, 1835," must be omitted; and the declaration must be made before a British consular officer, or where it is not reasonably practicable to make it before such officer, then before a public officer duly authorised in that behalf.

FORM B.

FORM OF PROVISIONAL SPECIFICATION.

(*a*) Here insert title as in declaration.
(*b*) Here insert name, address, and calling of inventor as in declaration.
(*c*) Here insert short description of invention.
(*d*) Signature of inventor.

Improvements in Sewing Machines. (*a*)

I, (*b*) *John Smith, of 29, Perry Street, Birmingham,* in the county of *Warwick, Engineer,* do hereby declare the nature of my invention for "*Improvements in Sewing Machines,*" to be as follows (*c*):—

*   *   *   *   *

(*d*) *John Smith.*

Dated this day of *18* .

NOTE.—No stamp is required on this document.

FORM C.

£3 Stamp.

FORM OF COMPLETE SPECIFICATION.

(*a*) Here insert title as in declaration.
(*b*) Here insert name, address, and calling of inventor, as in declaration.
(*c*) Here insert full description of invention.
(*d*) Here state distinctly the features of novelty claimed.
(*e*) Signature of inventor.

Improvements in Sewing Machines. (*a*)

I, (*b*) *John Smith, of 29, Perry Street, Birmingham,* in the county of *Warwick, Engineer,* do hereby declare the nature of my invention for "*Improvements in Sewing Machines,*" and in what manner the same is to be performed, to be particularly described and ascertained in and by the following statement (*c*):—

*   *   *   *   *

Having now particularly described and ascertained the nature of my said invention and in what manner the same is to be performed, I declare that what I claim is (*d*).

1.
2.
3. &c.

(*e*) *John Smith.*

Dated this day of *18* .

erklärt zu Birmingham in der Grafschaft Warwick heute, den .... 18.... vor mir

James Adams, 4)
Friedensrichter.

4) Unterschrift und Titel des Beamten, vor welchem die Erklärung abgegeben wird.

Anmerkung. — Wenn die vorstehende Erklärung aufserhalb des vereinigten Königreichs abgegeben wird, so müssen die Worte „und im Hinblick auf das Gesetz über die beglaubigten Erklärungen von 1835" ausgelassen werden, und die Erklärung mufs vor einem britischen Konsularbeamten abgegeben werden, oder wo dies nicht wohl möglich ist, vor einem gesetzlich dazu ermächtigten Beamten.

B. Formular für die einstweilige Beschreibung.

(Stempelfrei.)

(Verbesserungen an Nähmaschinen.) 1)

Ich (John Smith, Perrystrafse N. 29 in Birmingham, Grafschaft Warwick wohnhaft, Ingenieur) 2) erkläre hierdurch, dafs das Wesen meiner Erfindung (von Verbesserungen an Nähmaschinen) folgendes ist: — 3)

* * * * *

Gegeben heute, den .... 18....

John Smith. 4)

1) Hier ist der Titel des Patentgesuchs einzurücken.
2) Hier ist Name, Wohnort, Beruf des Erfinders wie im Patentgesuch einzurücken.
3) Hier ist eine kurze Beschreibung der Erfindung einzurücken.
4) Unterschrift des Erfinders.

Stempel 3£

C. Formular für die vollständige Beschreibung.

(Verbesserungen an Nähmaschinen.) 1)

Ich (John Smith, Perrystrafse N. 29 in Birmingham, Grafschaft Warwick wohnhaft, Ingenieur) 2) erkläre hierdurch, dafs das Wesen meiner Erfindung (von Verbesserungen an Nähmaschinen) und die Art, in welcher dieselbe auszuführen ist, im einzelnen beschrieben und dargethan wird, durch die folgende Erklärung: 3)

* * * * *

Nachdem ich so das Wesen meiner erwähnten Erfindung und die Art, in welcher dieselbe auszuführen ist, im einzelnen beschrieben und dargelegt habe, erkläre ich, dafs ich folgendes beanspruche 4)

1.
2.
3. etc.

Gegeben heute, den .... 18.....

John Smith. 5)

1) Hier ist der Titel wie im Patentgesuch einzurücken.
2) Hier ist Name, Stand, Wohnort des Erfinders wie im Patentgesuch einzurücken.
3) Hier ist die vollständige Beschreibung der Erfindung einzurücken.
4) Hier sind genau die in Anspruch genommenen neuen Bestandteile anzugeben.
5) Unterschrift des Erfinders.

A.D. 1883.

Section 33.

FORM D.

Form of Patent.

VICTORIA, by the grace of God, of the United Kingdom of Great Britain and Ireland, Queen, Defender of the Faith: To all to whom these presents shall come greeting:

Whereas *John Smith,* of 29, *Perry Street, Birmingham,* in the county of *Warwick, Engineer,* hath by his solemn declaration represented unto us that he is in possession of an invention for *"Improvements in Sewing Machines,"* that he is the true and first inventor thereof, and that the same is not in use by any other person to the best of his knowledge and belief:

And whereas the said inventor hath humbly prayed that we would be graciously pleased to grant unto him (herein-after together with his executors, administrators, and assigns, or any of them, referred to as the said patentee) our Royal Letters Patent for the sole use and advantage of his said invention:

And whereas the said inventor hath by and in his complete specification particularly described the nature of his invention:

And whereas we being willing to encourage all inventions which may be for the public good, are graciously pleased to condescend to his request:

Know ye, therefore, that We, of our especial grace, certain knowledge, and mere motion do by these presents, for us, our heirs and successors, give and grant unto the said patentee our especial license, full power, sole privilege, and authority, that the said patentee by himself, his agents, or licensees, and no others, may at all times hereafter during the term of years herein mentioned, make, use, exercise, and vend the said invention within our United Kingdom of Great Britain and Ireland, and Isle of Man, in such manner as to him or them may seem meet, and that the said patentee shall have and enjoy the whole profit and advantage from time to time accruing by reason of the said invention, during the term of fourteen years from the date hereunder written of these presents: And to the end that the said patentee may have and enjoy the sole use and exercise and the full benefit of the said invention, We do by these presents for us our heirs and successors, strictly command all our subjects whatsoever within our United Kingdom of Great Britain and Ireland, and the Isle of Man, that they do not at any time during the continuance of the said term of fourteen years either directly or indirectly make use of or put in practice the said invention, or any part of the same, or in anywise imitate the same, nor make or cause to be made any addition thereto or subtraction therefrom, whereby to pretend themselves the inventors thereof, without the consent licence or agreement of the said patentee in writing under his hand and seal, on pain of incurring such penalties as may be justly inflicted on such offenders for their contempt of this our Royal command, and of being answerable to the patentee according to law for his damages thereby

D. Formular des Patents.

§ 33.

Victoria, von Gottes Gnaden Königin des Vereinigten Königreichs von Grofsbritannien und Irland, Verteidigerin des Glaubens, entbietet allen, welchen dies zu Gesicht kommt, Grufs:

Nachdem John Smith von Perrystrafse N. 29 in Birmingham in der Grafschaft Warwick, Ingenieur, durch seine feierliche Erklärung Uns vorgetragen hat, dafs er im Besitz einer Erfindung zur Verbesserung von Nähmaschinen ist, dafs er der wahre und erste Erfinder davon ist, und dafs dieselbe nach seinem besten Wissen und Glauben nicht im Gebrauch einer andern Person ist;

Nachdem der genannte Erfinder ergebenst gebeten hat, dafs es Uns gnädigst gefallen möge, ihm und seinen Rechtsnachfolgern von Todes wegen und unter Lebenden (welche zusammen weiter unten unter der Bezeichnung: der gedachte Patentinhaber verstanden werden) Unser Königliches Patent für den ausschliefslichen Gebrauch und Nutzen seiner erwähnten Erfindung zu erteilen;

Nachdem der genannte Erfinder mittelst und in seiner vollständigen Beschreibung das Wesen seiner Erfindung im einzelnen dargethan hat;

Nachdem wir, in der Absicht, alle Erfindungen zu befördern, welche dem öffentlichen Nutzen dienen mögen, Uns gnädigst entschlossen haben, seinem Gesuche statt zu geben;

Thun zu wissen, dafs Wir aus besonderer Gnade nach gewisser Kenntnis und aus freier Entschliefsung für Uns, Unsere Erben und Nachfolger dem gedachten Patentinhaber unsere besondere Erlaubnis, Vollmacht, ausschliefsliche Befugnis und Ermächtigung geben, dafs er selbst seine Bevollmächtigten oder Licenzträger und niemand anders jeder Zeit während der hierin bezeichneten 14jährigen Frist seine erwähnte Erfindung im Vereinigten Königreich von Grofsbritannien und Irland und auf der Insel Man anwenden, gebrauchen und verkaufen kann, wie es ihm oder ihnen gut scheint und dafs der gedachte Patentinhaber den ganzen Nutzen und Vorteil haben und geniefsen soll, welcher künftig aus der erwähnten Erfindung zu ziehen ist, während 14 Jahren nach dem unter dem Gegenwärtigen verzeichneten Tage.

Und damit der gedachte Patentinhaber den ausschliefslichen Gebrauch und den vollen Ertrag von der erwähnten Erfindung habe und geniefse, befehlen Wir hierdurch für Uns, Unsere Erben und Nachfolger ausdrücklich allen Unsern Unterthanen innerhalb des Vereinigten Königreichs von Grofsbritannien und Irland und der Insel Man, dafs sie zu keiner Zeit während der Dauer der gedachten Frist von 14 Jahren weder mittelbar noch unmittelbar die erwähnte Erfindung oder einen Teil davon in Gebrauch nehmen oder anwenden, noch irgendwie dieselbe nachahmen oder Zusätze oder Abänderungen vornehmen, um sich selbst als Erfinder derselben auszugeben, ohne die Zustimmung, Erlaubnis oder Ermächtigung des gedachten Patentinhabers unter eigener Unterschrift und Siegel, widrigenfalls sie die Strafen verwirken, welche wegen Verletzung dieses Unseres Königlichen Befehls gegen die Zuwiderhandelnden gesetzlich zu verhängen sind, und ferner dem Patentinhaber nach Vorschrift des Gesetzes für den verursachten Schaden verantwortlich sind.

A.D. 1883.

occasioned: Provided that these our letters patent are on this condition, that, if at any time during the said term it be made to appear to us, our heirs, or successors, or any six or more of our Privy Council, that this our grant is contrary to law, or prejudicial or inconvenient to our subjects in general, or that the said invention is not a new invention as to the public use and exercise thereof within our United Kingdom of Great Britain and Ireland, and Isle of Man, or that the said patentee is not the first and true inventor thereof within this realm as aforesaid, these our letters patent shall forthwith determine, and be void to all intents and purposes, notwithstanding anything herein-before contained: Provided also, that if the said patentee shall not pay all fees by law required to be paid in respect of the grant of these letters patent, or in respect of any matter relating thereto at the time or times, and in manner for the time being by law provided; and also if the said patentee shall not supply or cause to be supplied, for our service all such articles of the said invention as may be required by the officers or commissioners administering any department of our service in such manner, at such times, and at and upon such reasonable prices and terms as shall be settled in manner for the time being by law provided, then, and in any of the said cases, these our letters patent, and all privileges and advantages whatever hereby granted shall determine at become void notwithstanding anything herein-before contained: Provided also that nothing herein contained shall prevent the granting of licences in such manner and for such considerations as they may by law be granted: And lastly, we do by these presents for us, our heirs and successors, grant unto the said patentee that these our letters patent shall be construed in the most beneficial sense for the advantage of the said patentee. In witness whereof we have caused these our letters to be made patent this one thousand eight hundred and and to be sealed as of the one thousand eight hundred and

(Seal of Patent Office.)

Section 47.

FORM E.

Form of Application for Registration of Design.

.... day of .... 18 .

You are hereby requested to register the accompanying .... Design, in Class .... in the name of (*a*) of who claims to be the Proprietor thereof, and to return the same to

(*a*) Here insert legibly the name and address of the individual or firm.

Statement of nature of Design ....

Registration Fees enclosed £ „ s.

To the Comptroller,
Patent Office, 25, *Southampton Buildings, Chancery Lane. W.C.*

(Signed) ....

Dies Unser Patent wird unter der Bedingung erteilt, dafs, falls Uns, Unsern Erben und Nachfolgern oder sechs oder mehr Mitgliedern des Geheimen Rates nachgewiesen wird, dafs diese Unsere Bewilligung den Gesetzen zuwiderläuft oder Unsern Unterthanen im allgemeinen schädlich oder nachteilig ist, oder dafs die erwähnte Erfindung nicht als neu anzusehen ist wegen öffentlichen Gebrauchs derselben in dem Vereinigten Königreich von Grofsbritannien und Irland und der Insel Man oder dafs der gedachte Patentinhaber nicht der erste und wahre Erfinder derselben in dem bezeichneten Königreiche ist, dann Unser Patent sofort erlöschen soll und in allen Richtungen und Beziehungen kraftlos sein soll, ungeachtet der darin enthaltenen Bestimmungen. Ferner wenn der gedachte Patentinhaber nicht alle Gebühren zahlt, deren Zahlung das Gesetz verlangt, teils in bezug auf die Erteilung dieses Patents, teils in bezug auf die künftige Erhaltung desselben und zwar nach den für die Zahlung geltenden gesetzlichen Vorschriften; ebenso wenn der gedachte Patentinhaber versäumt, für Unsern Dienst alle solche Erzeugnisse der erwähnten Erfindung zu liefern oder liefern zu lassen, deren Lieferung die Beamten und Kommissare der Verwaltung eines Zweiges des Königlichen Dienstes in solcher Art und zu solchen Zeiten und zu solchen angemessenen Preisen und Bedingungen verlangen, wie sie nach den geltenden Gesetzesvorschriften festgesetzt werden — in jedem dieser beiden Fälle soll dies Unser Patent und alle darin gewährten Privilegien und Vorteile erlöschen und unwirksam werden ungeachtet der darin enthaltenen Bestimmungen. Ferner sollen die Bestimmungen dieses Patents nicht die Erteilung von Licenzen ausschliefsen in der Weise und für solche Gegenleistung, als sie gesetzlich erteilt werden können. Endlich sichern Wir durch Gegenwärtiges für Uns, Unsere Erben und Nachfolger dem gedachten Patentinhaber zu, dafs dieses Patent in dem seinem Vorteile am meisten dienlichen Sinne ausgelegt werde. Zum Zeugnis hiervon haben Wir dieses Patent am .... 18.... ausfertigen und am .... 18..... siegeln lassen.

(Siegel des Patentamts.)

E. Formular für das Gesuch um Eintragung von Mustern.

§ 47.

.... den .... 18.....

Sie werden hierdurch ersucht, das beifolgende .... Muster in der Klasse .... auf den Namen des .... zu .... [1]) welcher das Eigentum desselben beansprucht, einzutragen und dasselbe an .... zurückzusenden.

1) Hier ist der Name und Wohnort der Person oder Firma einzurücken.

(Angabe der Beschaffenheit des Musters.)

Die Gebühren der Eintragung sind mit £ „ s. beigeschlossen.

(Unterschrift.)

An
den Vorsteher des Patentamts, 25 Southampton Buildings, Chancery Lane, W.C.

A.D. 1883.

Section 62.

FORM F.

FORM OF APPLICATION FOR REGISTRATION OF TRADE MARK.

(One representation to be fixed within this square, and two others on separate sheets of foolscap of same size.)

(Representations of a larger size may be folded, but must be mounted upon linen and affixed hereto.)

You are hereby requested to register the accompanying trade mark, [*In Class —Iron in bars, sheets, and plates; in Class —Steam engines and boilers; and in Class —Warming Apparatus*], in the name of (*a*) , who claims to be the proprietor thereof.

(*a*) Here insert legibly the name, address, and business of the individual of firm.

Registration Fees enclosed £ ,, s.

To the Comptroller,

Patent Office, 25, *Southampton Buildings, Chancery Lane, W.C.*

(Signed) ....

NOTE.—If the trade mark has been in use before August 13, 1875, state length of user.

F. Formular für das Gesuch um Eintragung eines Warenzeichens.

§ 62.

Ein Exemplar des Warenzeichens ist in einem Quadrate von vorgedruckter (ca. 10,5 cm) Länge auf den Kopf des Gesuchs aufzukleben, zwei andere Exemplare von gleicher Gröfse auf besondern Blättern, Zeichnungen in gröfserem Mafsstabe können beigelegt werden, müssen aber auf Leinen gezogen sein.

Sie werden hierdurch ersucht, das beifolgende Warenzeichen in der Klasse (Stabeisen und Platten), in der Klasse (Dampfmaschinen und Dampfkessel) und in der Klasse (Heizapparate) auf den Namen 1) ...., welcher das Eigentum an demselben beansprucht, einzutragen.

Die Gebühren für die Eintragung sind mit £ „ s. beigeschlossen.

(Unterschrift.)

An
den Vorsteher des Patentamts.

1) Name, Wohnort und Geschäft der Person oder Firma.

Anmerkung. War das Warenzeichen vor dem 13ten August 1875 in Gebrauch, so ist die Dauer des Gebrauchs anzugeben.

A.D. 1883.

Section 24.

THE SECOND SCHEDULE.

Fees on instruments for obtaining Patents, and Renewal.

(a.) Up to sealing.

	£	s.	d.	£	s.	d.
On application for provisional protection	1	0	0			
On filing complete specification	3	0	0			
				4	0	0
or						
On filing complete specification with first application . . .				4	0	0

(b.) Further before end of four years from date of patent.

	£	s.	d.
On certificate of renewal	50	0	0

(c.) Further before end of seven years, or in the case of patents granted after the commencement of this Act, before the end of eight years from date of patent.

	£	s.	d.
On certificate of renewal	100	0	0

Or in lieu of the fees of £50 and £100 the following annual fees:—

					£	s.	d.
Before the expiration of the	fourth year from the date of the patent				10	0	0
”	”	fifth	”	”	10	0	0
”	”	sixth	”	”	10	0	0
”	”	seventh	”	”	10	0	0
”	”	eighth	”	”	15	0	0
”	”	ninth	”	”	15	0	0
”	”	tenth	”	”	20	0	0
”	”	eleventh	”	”	20	0	0
”	”	twelfth	”	”	20	0	0
”	”	thirteenth	”	”	20	0	0

Zweite Beilage.

§ 24.

Gebühren für die Erteilung und Erneuerung der Patente.

a) bis zur Siegelung.

	£	s.	d.	£	s.	d.
Zum Gesuch um vorläufigen Schutz	1	0	0			
Zur Eingabe der vollständigen Beschreibung . . .	3	0	0			
				4	0	0
Zur Einreichung der vollständigen Beschreibung mit dem ersten Gesuch				4	0	0

b) ferner vor Ablauf von 4 Jahren nach dem Datum des Patents.

	£	s.	d.
Zur Bescheinigung der Erneuerung	50	0	0

c) ferner vor Ablauf von 7 Jahren — bei Patenten, welche nach dem Eintritt dieses Gesetzes erteilt werden vor Ablauf von 8 Jahren nach dem Datum des Patents.

	£	s.	d.
Zur Bescheinigung der Erneuerung	100	0	0

oder an Stelle der Gebühren von £ 50 und £ 100 die folgenden jährlichen Gebühren.

				£	s.	d.
Vor Ablauf des	vierten	Jahres nach dem	Datum des Patents	10	0	0
„	fünften	„	„	10	0	0
„	sechsten	„	„	10	0	0
„	siebten	„	„	10	0	0
„	achten	„	„	15	0	0
„	neunten	„	„	15	0	0
„	zehnten	„	„	20	0	0
„	elften	„	„	20	0	0
„	zwölften	„	„	20	0	0
„	dreizehnten	„	„	20	0	0

Section 113.

THE THIRD SCHEDULE.

Enactments repealed.

Act	Title
21 James I. c. 3. [1623.]	The Statute of Monopolies. In part; namely,— Sections ten, eleven, and twelve.
5 & 6 Will. 4. c. 62. [1835.] In part.	The Statutory Declarations Act, 1835. In part; namely,— Section eleven.
5 & 6 Will. 4. c. 83. [1835.]	An Act to amend the law touching letters patent for inventions.
2 & 3 Vict. c. 67. [1839.]	An Act to amend an Act of the fifth and sixth years of the reign of King William the Fourth, intituled "An Act to amend the law touching "letters patent for inventions."
5 & 6 Vict. c. 100. [1842.]	An Act to consolidate and amend the laws relating to the copyright of designs for ornamenting articles of manufacture.
6 & 7 Vict. c. 65. [1843.]	An Act to amend the laws relating to the copyright of designs.
7 & 8 Vict. c. 69. (*a*) [1844.] In part.	An Act for amending an Act passed in the fourth year of the reign of His late Majesty, intituled "An Act for the better administration of justice "in His Majesty's Privy Council, and to extend "its jurisdiction and powers." In part; namely,— Sections two to five, both included.
13 & 14 Vict. c. 104. [1850.]	An Act to extend and amend the Acts relating to the copyright of designs.
15 & 16 Vict. c. 83. [1852.]	The Patent Law Amendment Act, 1852.
16 & 17 Vict. c. 5. [1853.]	An Act to substitute stamp duties for fees on passing letters patent for inventions, and to provide for the purchase for the public use of certain indexes of specifications.
16 & 17 Vict. c. 115. [1853.]	An Act to amend certain provisions of the Patent Law Amendment Act, 1852, in respect of the transmission of certified copies of letters patent and specifications to certain offices in Edinburgh and Dublin, and otherwise to amend the said Act.

(*a*.) NOTE.—Sections six and seven of this Act are repealed by the Statute Law Revision (No. 2) Act, 1874.

Dritte Beilage.

Aufgehobene Gesetze.

Bezeichnung.	Gegenstand.
21 James I. c. 3. (1623.) §§ 10—12.	Monopole.
5 & 6 Will. 4. c. 62. (1835.) § 11.	Beglaubigte Erklärungen.
5 & 6 Will. 4. c. 83. (1835.)	Erfindungspatente.
2 & 3 Vict. c. 67. (1839.)	Desgleichen.
5 & 6 Vict. c. 100. (1842.)	Muster.
6 & 7 Vict. c. 65. (1843.)	Desgleichen.
7 & 8 Vict. c. 69. (1844.) § 2. § 5.	Gerichtsbarkeit des Geheimen Rats.
13 & 14 Vict. c. 104. (1850.)	Muster.
15 & 16 Vict. c. 83. (1852.)	Erfindungspatente.
16 & 17 Vict. c. 5. (1853.)	Desgleichen.
16 & 17 Vict. c. 115. (1853.)	Desgleichen.

21 & 22 Vict. c. 70. [1858.]	An Act to amend the Act of the fifth and sixth years of Her present Majesty, to consolidate and amend the laws relating to the copyright of designs for ornamenting articles of manufacture.
22 Vict. c. 13. [1859.]	An Act to amend the law concerning patents for inventions with respect to inventions for improvements in instruments and munitions of war.
24 & 25 Vict. c. 73. [1861.]	An Act to amend the law relating to the copyright of designs.
28 & 29 Vict. c. 3. [1865.]	The Industrial Exhibitions Act, 1865.
33 & 34 Vict. c. 27. [1870.]	The Protection of Inventions Act, 1870.
33 & 34 Vict. c. 27. [1870.]	The Stamp Act, 1870. In part; namely,— Section sixty-five, and in the Schedule the words and figures. "Certificate of the registration of a design . . £5 0 0 And see section 65."
38 & 39 Vict. c. 91. [1875.]	The Trade Marks Registration Act, 1875.
38 & 39 Vict. c. 93. [1875.]	The Copyright of Designs Act, 1875.
39 & 40 Vict. c. 33. [1876.]	The Trade Marks Registration Amendment Act, 1876.
40 & 41 Vict. c. 37. [1877.]	The Trade Marks Registration Extension Act, 1877.
43 & 44 Vict. c. 10. [1880.]	The Great Seal Act, 1880. In part; namely,— Section five.
45 & 46 Vict. c. 72. [1882.]	The Revenue, Friendly Societies, and National Debt Act, 1882. In part; namely,— Section sixteen.

Bezeichnung.	Gegenstand.
21 & 22 Vict. c. 70. (1858.)	Muster.
22 Vict. c. 13. (1859.)	Erfindungspatente.
24 & 25 Vict. c. 73. (1861.)	Muster.
28 & 29 Vict. c. 3. (1865.)	Gewerbliche Ausstellungen.
33 & 34 Vict. c. 27. (1870.)	Erfindungspatente.
33 & 34 Vict. c. 97. (1870.) § 65.	Stempel.
38 & 39 Vict. c. 91. (1875.)	Warenzeichen.
38 & 39 Vict. c. 93. (1875.)	Muster.
39 & 40 Vict. c. 33. (1876.)	Warenzeichen.
40 & 41 Vict. c. 37. (1877.)	Desgleichen.
43 & 44 Vict. c. 10. (1880.) § 5.	Das groſse Siegel.
45 & 46 Vict. c. 72. (1882.) § 16.	Finanzen und Staatsschuld.

Frommann'sche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.